

V A B

VERFAHRENSHINWEISE

ZUM

AUFENTHALT

IN

BERLIN

Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Inhaltsverzeichnis

VAB A 1	7
VAB A 2	11
VAB A 3	38
VAB A 4	42
VAB A 4a	47
VAB A 5	51
VAB A 6	60
VAB A 7	69
VAB A 8	76
VAB A 9	79
VAB A 9a - 9c	87
VAB A 10	94
VAB A 11	96
VAB A 12	109
VAB A 12a	117
VAB A 14	123
VAB A 15a	124
VAB A 16	126
VAB A 16a	127
VAB A 16b	132
VAB A 16c	147
VAB A 16d	149
VAB A 16e	156
VAB A 16f	158
VAB A 17	162
VAB A 18	167
VAB A 18a	174
VAB A 18b	175
VAB A 18c	179
VAB A 18d	183
VAB A 18e	189
VAB A 18f	191
VAB A 19	193
VAB A 19a	196
VAB A 19b	198
VAB A 19c	201
VAB A 19d	204
VAB A 19e	210
VAB A 19f	212
VAB A 20	214
VAB A 21	220
VAB A 22	231
VAB A 23	232
VAB A 23a	270
VAB A 24	276
VAB A 25	286
VAB A 25a	301
VAB A 25b	308
VAB A 26	317
VAB A 27	327

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

VAB A 28	333
VAB A 29	340
VAB A 30	344
VAB A 31	352
VAB A 32	356
VAB A 33	363
VAB A 34	365
VAB A 35	367
VAB A 36	370
VAB A 36a	373
VAB A 37	380
VAB A 38	382
VAB A 38a	386
VAB A 39	389
VAB A 43	394
VAB A 44	397
VAB A 44a	400
VAB A 45a	403
VAB A 46	404
VAB A 47	405
VAB A 47a	406
VAB A 48	407
VAB A 49	410
VAB A 50	415
VAB A 51	417
VAB A 52	426
VAB A 53	428
VAB A 54	435
VAB A 55	439
VAB A 56	441
VAB A 56a	442
VAB A 58	443
VAB A 58a	451
VAB A 59	452
VAB A 60	455
VAB A 60a	457
VAB A 60b	472
VAB A 60c	478
VAB A 60d	490
VAB A 61	497
VAB A 62	503
VAB A 62a	508
VAB A 62b	509
VAB A 62c	510
VAB A 66	511
VAB A 67	514
VAB A 68	515
VAB A 69	518
VAB A 70	519
VAB A 71	520
VAB A 72	522
VAB A 72a	527

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

VAB A 73	528
VAB A 75	530
VAB A 77	531
VAB A 78a	532
VAB A 79	534
VAB A 80	536
VAB A 81	538
VAB A 81a	542
VAB A 82	547
VAB A 83	550
VAB A 84	551
VAB A 85	553
VAB A 85a	554
VAB A 86	558
VAB A 87	559
VAB A 89	560
VAB A 90	561
VAB A 90a	568
VAB A 90b	569
VAB A 91a	570
VAB A 91b	571
VAB A 91c	572
VAB A 91d	574
VAB A 91f	576
VAB A 91g	577
VAB A 95	578
VAB A 97	582
VAB A 98	583
VAB A 101	585
VAB A 104	586
VAB A 104c	589
VAB A 105	595
VAB A 105b	596
VAB A 105d	597
VAB B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer	598
VAB B.AufenthV. 15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels	611
VAB B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren	631
VAB B.AufenthV.38a. - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen	639
VAB B.AufenthV.39. - 41. Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet	641
VAB B.AufenthV.44. - 54. Gebühren	649
VAB B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften	659
VAB B.AufenthV.61a. - 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften	664
VAB B.BeschV.1. Allgemeine Bestimmungen	666
VAB B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften	667
VAB B.BeschV.10.-15c. Vorübergehende Beschäftigung	674
VAB B.BeschV.16.-21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	679
VAB B.BeschV.22.-28. Besondere Berufs- und Personengruppen	681
VAB B.BeschV.29.-30. Sonstiges	685
VAB B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern	687
VAB B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen	691
VAB C 1	693

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

VAB C 2	697
VAB C 3	702
VAB C 3a	706
VAB C 4	708
VAB C 4a	710
VAB C 5	713
VAB C 5a	717
VAB C 6	719
VAB C 7	722
VAB C 8	725
VAB C 9	727
VAB C 10	728
VAB C 11	729
VAB C 12	734
VAB C 12a	735
VAB C 15	737
VAB C 16	738
VAB D 1	741
VAB D 3 - 3e	742
VAB D 4	743
VAB D 8	744
VAB D 12	745
VAB D 13	746
VAB D 14	750
VAB D 14a	752
VAB D 15	753
VAB D 20	754
VAB D 23	755
VAB D 24	756
VAB D 26	757
VAB D 29	758
VAB D 29a	759
VAB D 30	760
VAB D 30a	761
VAB D 34	762
VAB D 34a	763
VAB D 36	764
VAB D 47	765
VAB D 51	766
VAB D 55	770
VAB D 58	773
VAB D 59	775
VAB D 59a	776
VAB D 59b	777
VAB D 60	778
VAB D 61	780
VAB D 63	782
VAB D 63a	783
VAB D 67	785
VAB D 71	786
VAB D 72	788
VAB D 73	789

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

VAB D 73b	791
VAB D 73c	792
VAB D 75	793
VAB D 83a	794
VAB D 85	795
VAB D 87c	796
VAB D 88a	797
VAB E Afghanistan 1	798
VAB E Afghanistan 2	801
VAB E Irak 1	803
VAB E Irak 2	805
VAB E Irak 4	808
VAB E Iran 1	811
VAB E Iran 2	812
VAB E Israel 1	814
VAB E Kosovo 1	817
VAB E Libanon 1	820
VAB E Libanon 2	821
VAB E Libanon 3	822
VAB E Libyen 1	823
VAB E Montenegro 1	824
VAB E Nordkorea 1	828
VAB E Russland 2	829
VAB E Serbien 1	830
VAB E Syrien 1	837
VAB E Syrien 2	839
VAB E Syrien 3	841
VAB E Türkei 1	844
VAB E Türkei 2	856
VAB E Usbekistan 1	860

VAB A 1

Inhaltsverzeichnis

A.1. Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	7
.....	7
1.2. Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz.	7
1.2.0 Anträge auf Aufenthaltstitel von Personen, die nicht dem AufenthG unterfallen	7
1.2.1. Unionsbürger	7
1.2.2. Diplomaten und vergleichbar bevorrechtigte Personen	8
1.2.3. Ausländische Mitarbeiter von Internationalen Organisationen im Bundesgebiet	8

A.1. Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(04.04.2011; **09.04.2018**; *Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU*)

1.1.1. bis 1.1.5. einstweilen frei

1.2. Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz.

1.2.0 Anträge auf Aufenthaltstitel von Personen, die nicht dem AufenthG unterfallen

Bei Ausländern, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 -20 GVG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 3 das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet, gilt Folgendes:

Soweit für die Einreise und den Aufenthalt überhaupt eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, ist für die Erteilung, Versagung, Verlängerung oder Entziehung einer solchen Erlaubnis das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. **Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es grundsätzlich nicht** (Abschnitt IV A.1.1 des Rundschreibens des Auswärtigen Amtes über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen vom 19.9.2008 (GMBI 2008 S. 1154 ff.)). Bei entsprechenden Anfragen sind die Betroffenen daher an das Auswärtige Amt zu verweisen.

Problematisch ist, dass das Rundschreiben bei bestimmten bevorrechtigten Personengruppen das AufenthG trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 18 -20 GVG für anwendbar erklärt, wenn die Betroffenen **ständig im Bundesgebiet ansässig sind** (Abschnitt IV A.1.2 des RdSchr.) Wann eine Person als ständig ansässig gilt, ist nicht zweifelsfrei geregelt. Dies hängt auch davon ab, welche Funktion diese als bevorrechtigte Person wahrgenommen hat und/oder wahrnimmt, ob sie sich zum Zeitpunkt der Anstellung bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten hat und/oder wie lange sie sich bevorrechtigt hier aufgehalten hat. Vor diesem Hintergrund sind **Anträge auf Ersterteilung eines Aufenthaltstitels von Diplomaten** und anderen völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigten Personen der **Referats- oder Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen**.

Merke: Etwas anderes gilt, wenn es sich bei den Betroffenen um Unionsbürger, EWR- Staatsangehörige, Schweizer und/oder deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige handelt. Hier findet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 1 FreizügG/EU das FreizügG/EU voll Anwendung. Insbesondere Voraufenthaltszeiten als bevorrechtigte Person sind folgerichtig auf die Zeiten eines ständig rechtmäßigen Aufenthalts gem. § 4a FreizügG/EU anzurechnen (für Ortskräfte vgl. B.27.0.)

1.2.1. Unionsbürger

Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben eine unmittelbare Wirkung (Artikel 249 EGV). Dasselbe gilt für die Teile des SDÜ und die übrigen Bestimmungen des Schengen-Acquis, die durch den Amsterdamer Vertrag in Gemeinschaftsrecht überführt worden sind. Richtlinien der EU bzw. EG bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Regelungen der Richtlinie als unmittelbar anwendbar, die für eine Einzelfallanwendung inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind und nicht selbst Verpflichtungen für den Einzelnen begründen. Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) geregelt ist, sind gemäß § 1 FreizügG/EU Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen *oder ihnen nahestehende Personen*, Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen (§ 12 FreizügG/EU) *sowie britische Staatsangehörige*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

und ihre Familienangehörigen mit Rechten nach dem Austrittsabkommen . Nr. 1.2.1.2. AufenthG-VwV stellt klar, dass auf Grund der fortschreitenden Einigung Europas und der weit reichenden Sonderstellung des Freizügigkeitsrechts Unionsbürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen werden. Es ist auf diese Personen nur anwendbar, wenn dies ausdrücklich durch ein anderes Gesetz bestimmt ist. § 11 FreizügG/EU erklärt in drei Fällen das Aufenthaltsgesetz für anwendbar:

- Entsprechende Anwendung der in § 11 Absatz 1 *bis* 13 FreizügG/EU genannten Vorschriften auf Freizügigkeitsberechtigte,
- entsprechende Anwendung des Aufenthaltsgesetzes, wenn dieses eine **günstigere Rechtsstellung** vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Absatz 14 Satz 1 FreizügG/EU)

oder

- generelle Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach **Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts** (§ 11 Absatz 14 Satz 2 FreizügG/EU).

Im Übrigen siehe C.1.0. sowie C.11.

1.2.2. Diplomaten und vergleichbar bevorrechtigte Personen

Die aufenthaltsrechtliche Behandlung von Diplomaten und anderen völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigten Personen findet gem. Nr. 1.2.2.2 AufenthG- VwV auf der Grundlage des **Rundschreibens des Auswärtigen Amtes über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland** statt (RdSchr. des AA vom 15.09.2015 – 503-90-507.00 –).

1.2.3. Ausländische Mitarbeiter von Internationalen Organisationen im Bundesgebiet

Ausländische Mitarbeiter, die zum Dienstantritt bei einer **internationalen Organisation** im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1 Gaststaatgesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Gaststaatgesetz) nach Deutschland einreisen, sowie deren **Familienangehörige**, benötigen grundsätzlich für die erste Einreise ein sogenanntes diplomatisches Visum, sofern nicht für das Herkunftsland eine Befreiung von der Visumpflicht (Bsp. §41 AufenthV) besteht. Diplomatische Visa sind keine Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 (vgl. 1.2.2.1. VwV-AufenthG). Nach der Einreise ist für Mitarbeiter die Einholung eines Aufenthaltstitels beim Landesamt nicht erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 Gaststaatgesetz ; nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Gaststaatgesetz gilt § 27 Abs. 3 AufenthV entsprechend).

Die Mitarbeiter erhalten nach der Einreise einen Protokoll- bzw. Sonderausweis durch das Auswärtige Amt. Rechtsgrundlage sind jeweils internationale Abkommen, die bestimmen können, dass auch Familienangehörigen ein solcher Ausweis auszustellen ist und ebenso die Frage der Erwerbstätigkeit regeln können.

...weggefallen...

Der Protokoll- bzw. Sonderausweis dient als Nachweis, dass der Inhaber von der Einholung eines Aufenthaltstitels befreit ist. Mit dem Protokollausweis/ Sonderausweis sind Reisen von und nach und der Aufenthalt in Deutschland möglich. Darüber hinaus können die Inhaber innerhalb der Schengenstaaten reisen und sich bis zu einem Aufenthalt von 90 Tagen im 180 Tageszeitraum dort aufhalten.

...weggefallen...

Für ausländische Mitarbeiter, die zum Dienstantritt bei einer Einrichtung der **Vereinten Nationen** im Bundesgebiet nach Deutschland einreisen, sowie für deren **Familienangehörige** (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3) findet das Gaststaatgesetz zwar keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 3 Gaststaatgesetz). Für die Mitarbeiter der Einrichtungen der Vereinten Nationen gilt allerdings das jeweilige Sitzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Protokoll – bzw. Sonderausweises durch das Auswärtige Amt. Damit sind diese Fälle ebenso zu behandeln wie die Aufenthalte, die sich nach dem Gaststaatgesetz richten.

Etwas anderes gilt für **Consultants**. Diese haben bei einem Mindestaufenthalt von 3 Monaten ebenso die Möglichkeit haben, einen Protokoll- bzw. Sonderausweis zu beantragen, nicht jedoch ihre Familienangehörigen. In vielen Fällen verzichten die Consultants selbst auf einen Protokoll- bzw. Sonderausweis und beantragen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung für sich und die Familienangehörigen ein nationales Visum mit Beteiligung der Ausländerbehörde zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit bzw. dem Familiennachzug und können somit nach Einreise auch einen Aufenthaltstitel erhalten. Auch **Praktikanten**, die für eine Internationale Organisation in Deutschland tätig werden, erhalten keinen Sonderausweis. Bestehen Zweifel am Status, ist die ZAV gemäß § 29 Abs. 3 BeschV zu beteiligen.

Merke: In den Fällen, in denen ein **ausländischer Mitarbeiter** bereits **vor seiner Tätigkeit** bei einer Internationalen Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen in Deutschland aufhältig und **im Besitz eines Aufenthaltstitels** war, siehe VAB A.27.3.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Internationale Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen:

Agentur für Entwicklung, Produktion und Logistische Betreuung der Waffensysteme EF 2000 und Tornado (NETMA – NATO) Aktionskampagne für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG Action Campaign), Bonn

Arabische Liga

Asiatische Entwicklungsbank (*AEB*), Frankfurt/Main

Büro der UNESCO, Hamburg

Büro für Projektdienste der Vereinten Nationen – Sekretariat der Initiative für Transparenz im Klimaschutz (UNOPS-ICAT), Bonn

Deutsch-französisches Jugendwerk, Bad Honnef

Deutsch-Polnisches Jugendwerk

Eurocontrol

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Europäisches Astronautenzentrum (EAC), Köln

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Europäisches Forstinstitut (EFI)

Europäische Kommission

Europäische Konferenz für Molekularbiologie (EMBG), Heidelberg

Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), Heidelberg

Europäisches Operationszentrum für Weltraumforschung *und Satellitenkontrollzentrum* (ESA/ESOC)

Europäisches Operationszentrum für Weltraumforschung in der südlichen Hemisphäre, *Europäische Südsternwarte (ESO)*

Europäische Organisation für Molekularbiologie (EMBC), Heidelberg

Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT)

Europäisches Patentamt (EPA) München

Europäische Weltraumorganisation (ESA), Darmstadt

Europäisches Wirtschaftsinstitut (EWI), Frankfurt/Main

Europäische Zentralbank (EZB)

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik (UNHCR), Berlin

Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung (UNRISD), Bonn

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV), Bonn

Gemeinsame Organisation zur Zusammenarbeit in Rüstungsangelegenheiten (OCCAR)

Globales Dienstleistungszentrum für Personalwesen der Vereinten Nationen (OneHR), Bonn

Innovations- und Technologiezentrum (IRENA-IITC)

Institut für Bildung und Forschung der Vereinten Nationen (UNITAR), Bonn

Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Vertretung in Deutschland, Berlin

Internationale Finanz Corporation der Weltbank (IFC), Frankfurt/Main

Internationale Organisation für Migration (IOM)

Internationaler Seegerichtshof (ITLOS), Hamburg

Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (UN/ISDR/UNDRR), Verbindungsbüro Bonn

Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, (IUCN)

Internationales Zentrum der UNESCO für Berufsbildung (UNESCO/UNEVOC), Bonn

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Investitions-und Technologieförderungsbüro der Organisation der Vereinten Organisationen für industrielle Entwicklung (UNIDO/ ITPO), Bonn

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Berlin-Center

Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UNOOSA/ UN-SPIDER), Bonn

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen- Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC), Bonn

Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasisch wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA), Bonn

Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulation (UNEP/ EUROBATS), Bonn

Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord-und Ostsee, dem Nordatlantik und der Irischen See (UNEP, ASCOBANS), Bonn

Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen (UNFCCC), Bonn

Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD), Bonn

Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS), Bonn

Sekretariat für Wasserversorgung der Vereinten Nationen (GWOPA), Bonn

UNEP/CMS, Bonn

UNESCO – Institut für Lebenslanges Lernen (UIL), Hamburg

UNICEF, Berlin

UN-Volontiers, Bonn

UNHCR, Nürnberg

Universität der Vereinten Nationen – Institut für Integriertes Materialfluss- und Ressourcenmanagement (UNU-FLORES), Dresden

Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS), Bonn

Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa (UNU-ViE), Bonn

Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa – Programm Nachhaltige Kreisläufe (UNU-ViE-SCYCLE), Bonn

Weltbank – Büro Berlin

Welternährungsprogramm (WFP) – Innovation Accelerator, München

Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen, Büro in Deutschland (WFP), Berlin

Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro Europa, Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit (WHO-ECEH), Bonn

Weltgesundheitsorganisation – WHO-Büro Berlin, Drehscheibe für Pandemie- und Epidemie-Aufklärung

Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt, - GCDT –

Wissenszentrum für Nachhaltige Entwicklung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen (UNSSC Knowledge Centre for Sustainable Development), Bonn

Zentrum der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen/ Sekretariat für Wasserversorgung der Vereinten Nationen (UN Habitat/ GWOPA), Bonn

Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES), Bonn '

Zu Angehörigen von Botschaften und Konsulaten, die nicht mehr vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, vgl. B.AufenthV.39.1.2

VAB A 2

Inhaltsverzeichnis

A.2. Begriffsbestimmungen	12
(VAB-Kommission 2019/20, Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 15.12.2022; 23.12.2022)	12
2.1. Zum Begriff des Deutschen und zur Behandlung von Aussiedlern	12
2.2. Zum Begriff der Erwerbstätigkeit	13
2.3. Lebensunterhaltssicherung	13
2.3.1. Bedarfsberechnung - Grundsatz	13
2.3.1.1. Regelsätze	14
2.3.1.2. Bedarfsgemeinschaft/Unterhaltungspflichten	14
2.3.1.3. Haushaltsgemeinschaft	14
2.3.1.4. "Patchworkfamilien"	15
2.3.1.5. Volljährige Kinder	15
2.3.1.6. Unterhaltsberechtigter außerhalb der Haushaltsgemeinschaft	15
2.3.1.7. Schulden / offene Abschiebungskosten	17
2.3.1.8. Miete	17
2.3.1.9. Einkommensberechnung – Grundsatz/Freibeträge	18
2.3.1.10. Nachhaltigkeit des Einkommens	19
2.3.1.11. Beschäftigte und Selbstständige	19
2.3.1.12. Ausreichender Krankenversicherungsschutz	20
2.3.1.13. Leistungen Dritter	22
2.3.1.14. Verpflichtungserklärung/Bonitätsprüfung (Pfändungsfreigrenzen)	23
2.3.1.15. Nebenbestimmungen (auflösende Bedingung)	24
2.3.1.16. Ausnahme von der Berücksichtigung der Freibeträge im Ermessen	24
2.3.2. Unschädliche öffentliche Mittel	25
2.3.2.1. Kindergeld	25
2.3.2.2. Kinderzuschlag	25
2.3.2.3. Erziehungsgeld / Betreuungsgeld	26
2.3.2.4. Elterngeld	26
2.3.2.5. Leistungen zur Ausbildungsförderung	27
2.3.2.6.1. Öffentliche Mittel, die auf Beiträgen beruhen	28
2.3.2.6.2. Öffentliche Mittel nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG)	29
2.3.2.6.3. Öffentliche Mittel, die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen	29
2.3.2.7. Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse	29
2.3.2.8. Wohngeld	29
2.3.2.9. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (sog. Bildungspaket)	29
2.3.2.10. Einstiegsgeld	29
2.3.4. Besonderheiten beim Familiennachzug	30
2.3.4.1. Eingeschränkte Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages nach §§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II	30
2.3.4.2. Prognostiziertes Einkommen des Nachziehenden	30
2.3.4.3. Unionsrechtlicher Sozialhilfebegriff	31
2.3.4.4. Veränderung der Steuerklasse durch Nachzug	31
2.3.4.5. Familiennachzug aufgrund Verpflichtungserklärung	31
2.3.5. Besonderheiten für Auszubildende, Studenten, (Sprach-) Schüler	32
2.3.6. Besonderheiten bei Anerkennung der Berufsqualifikation oder Ausbildungs-oder Studienplatzsuche	33
2.4. Ausreichender Wohnraum	34
2.5. Schengen-Staaten	34
2.7. Langfristig Aufenthaltsberechtigte	34
2.8. Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU	34

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

2.9. einfache deutsche Sprachkenntnisse	34
2.10. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse	35
2.11. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	35
2.11a. Gute deutsche Sprachkenntnisse	35
2.12. Beherrschen der deutschen Sprache	36
2.12.a. Qualifizierte Berufsausbildung	36
2.12b. Qualifizierte Beschäftigung	36
2.12c. Bildungseinrichtungen	36
2.13. International Schutzberechtigter	36
2.14. Fluchtgefahr bei Anwendung der Dublin-III-Verordnung	36

A.2. Begriffsbestimmungen

(VAB-Kommission 2019/20 , *Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz*; 15.12.2022; 23.12.2022)

Pfändungsfreigrenzen

Berücksichtigung der Freibeträge SGB II

2.0. Die Absätze 1 bis 7 zählen eine Reihe von notwendigen Legaldefinitionen auf (Ausländer, Erwerbstätigkeit, Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum, Schengen-Visum, vorübergehender Schutz und langfristig Aufenthaltsberechtigter).

2.1. Zum Begriff des Deutschen und zur Behandlung von Aussiedlern

2.1.1. Reist ein **Aussiedler** nach dem 01.07.1990 mit **Aufnahmebescheid** des BVA ein, erhält er bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Antrag nach dem BVFG einen vorläufigen Personalausweis (vPA). Dieser wird aufgrund eines vom BVA -Außenstelle Friedland- ausgestellten Registrierscheines von den Bürgerämtern für jeweils drei Monate ausgestellt. Reisepässe oder Kinderausweise werden nicht ausgestellt. Die nach einem vorherigen Verfahren von uns erteilten Aufenthaltserlaubnisse werden von den Bürgerämtern ungültig gestempelt, worüber wir eine Mitteilung erhalten. Solange die Vertriebeneneigenschaft nicht endgültig festgestellt ist, werden die Betroffenen im EWW-Verfahren als Deutsche (Kennz. 000) erfasst und die weitere Staatsangehörigkeit vermerkt. Im EWW-Datensatz wird unter "Besondere Eigenschaften" der Bearbeitungsvermerk, "deutsch in Prüfung" aufgenommen.

Sofern der Antrag nach dem BVFG durch LAGeSo abgelehnt wird, ist eine jeweils auf 2 Jahre zu befristende AE nach § 23 Abs. 1 ohne Auflagen zu erteilen.

Aufnahmebescheid und Registrierschein bestätigen lediglich, dass der Inhaber das Spätaussiedlerverfahren betreibt. Bei positivem Ausgang des Spätaussiedlerverfahrens erhalten die Betroffenen eine Bescheinigung nach § 15 BVFG.

2.1.2. Bei **Einreise von Aussiedlern ohne Aufnahmebescheid** wird in besonders begründeten Härtefällen (zumeist Krankheit) ein Antrag nach dem BVFG ausnahmsweise nach der Einreise des Ausländers - in der Regel mit Touristenvisum - entgegengenommen und geprüft. Über das Vorliegen eines Härtefalles, d. h. die Unzumutbarkeit der Ausreise zur Antragstellung im Ausland, entscheidet das BVA. Ist im Wege der Härtefallregelung ein Aufnahmebescheid nach der Einreise erteilt worden, erhält der Ausländer keinen vPA. Ihm ist deshalb auch bei illegaler Einreise eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 ohne Auflagen zu erteilen.

Bei Personen, die den Aufnahmebescheid erst nach der Einreise erhalten haben, kommt für den Fall der Ablehnung des Antrages nach dem BVFG weder die weitere Erteilung einer AE noch eine Duldung in Betracht. Der Aufenthalt ist zu beenden. Der Ausgang eines sich evtl. anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens ist im Herkunftsland abzuwarten.

2.1.3. Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) von

- mit Aufnahmebescheid nach dem BVFG Eingereisten,
- als Härtefall in das Vertriebenenverfahren Aufgenommenen,
- bereits als Vertriebene nach dem BVFG Anerkannten, wenn die Einreise illegal erfolgte,

erhalten eine AE nach § 23 Abs. 1, die auf 1 Jahr (bei Familienangehörigen von bereits Anerkannten auf 2 Jahre) zu befristen ist.

Die Ausübung einer Beschäftigung ist in allen o.a. Fällen der Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 1 zu erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine zustimmungsfreie Tätigkeit handelt; die selbstständige Tätigkeit ist ebenfalls zu ermöglichen.

2.1.4. Ist ein Ausländer **eingebürgert** worden, wird sein Aufenthaltstitel gegenstandslos, ein vorhandener Aufenthaltstitel wird von der Staatsangehörigkeitsbehörde ungültig gestempelt. Bei einem unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit Eingebürgerten (z.B. Deutsch-Iraner) kann jedoch zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat im ausländischen Pass oder Passersatz vermerkt werden:

"Der/Die Passinhaber/in besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland"
(Datum, Dienstsiegel)

Wie sich die Bezirksamter und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 8.9.2010 verständigt haben, wird der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eintrag in Berlin durch die Einbürgerungsbehörde bei der Einbürgerung vorgenommen. Sollte später ein neuer Reisepass des anderen Staates ausgestellt werden, wird der Eintrag entweder von der Einbürgerungsbehörde des aktuellen Wohnortes oder die einbürgernde Behörde nach Vorlage der Einbürgerungsurkunde vorgenommen. Bei uns vorsprechende Kunden sind entsprechend zu informieren.

2.2. Zum Begriff der Erwerbstätigkeit

Der Begriff der **Erwerbstätigkeit** erfasst nach **§ 2 Abs. 2** sowohl die selbständige Tätigkeit (vgl. § 21) als auch die (unselbständige) Beschäftigung sowie die Tätigkeit als Beamter. Nach dem Verweis in § 2 Abs. 2 auf § 7 des Vierten Sozialgesetzbuches ist **Beschäftigung** eine nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis sowie eine Beschäftigung für den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung. Anders als nach der früheren Definition des § 12 Abs. 1 DV AuslG, wonach es darauf ankommt, dass für die Tätigkeit ein Entgelt vereinbart oder üblich ist, wird auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses abgestellt.

Da die Tätigkeit von Beamten keine Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellt, wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 die Definition der Erwerbstätigkeit um die Tätigkeit als Beamter ergänzt.

Der **geschäftsmäßige Einkauf von Kfz zur Verbringung ins Ausland** ist keine Erwerbstätigkeit und damit im Rahmen eines Touristenvisums zulässig.

Merke: Gemäß § 7 Abs. 2 SGB IV ist auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung als Beschäftigung einzustufen. Im Umkehrschluss dazu, liegt keine Beschäftigung vor, soweit es sich um die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen einer vollzeitschulischen Ausbildung (vgl. §§ 30 SchulG, 16 Abs. 2 BerufsfachschulVO) oder eine geringfügige arbeitnehmerähnliche Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchuG - z.B. gelegentliche unentgeltliche Komparsentätigkeit - handelt .

Die Hospitation ist ebenfalls kein Beschäftigungsverhältnis. Anknüpfend an die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 17 AufenthG (1.17.119), wonach die Hospitation sich durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb kennzeichnet, ist hierzu der Inhalt der jeweiligen Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarung muss einen konkreten Hospitationsplan beinhalten, der die konkrete Dauer der Hospitation, die konkreten Hospitationstätigkeiten und den damit beabsichtigten Kenntniserwerb beschreibt.

Ist die Vereinbarung so ausgestaltet, dass - etwa durch die Festlegung von Wochenarbeitszeiten, Urlaubsansprüchen und/oder konkreten Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb (z.B. Zulässigkeit fachlicher Weisungen) - von einer Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist, ist der Betroffene aufzufordern, einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit einer angemessenen Vergütung vorzulegen (vgl. hierzu Nr. 18.5 AufenthG-VwV). Sollte der Arbeitgeber oder der Antragsteller auf der rechtlichen Einschätzung beharren, dass es sich nicht um eine Beschäftigung handelt, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Zwecke der Beschäftigung bereits gem. § 18 Abs. 5 AufenthG abzulehnen, da kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden konnte und der beantragte Titel zur Hospitation abzulehnen, weil es sich bei der Tätigkeit um ein Beschäftigungsverhältnis handelt.

2.3. Lebensunterhaltssicherung

2.3.1. Bedarfsberechnung - Grundsatz

§ 2 Abs. 3 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Lebensunterhaltssicherung, die u. a. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel ist. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist danach nur gesichert, wenn er ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Davon ist dann auszugehen, wenn die **Prognose** gerechtfertigt ist, dass während des Aufenthaltes im Bundesgebiet **kein Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes**, d.h. insbesondere auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entsteht. Soweit festgestellt wird, dass mangels hinreichendem Einkommen lediglich in geringfügigem Umfang ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, ist dies grundsätzlich unbeachtlich (**Bagatellgrenze**). In Zweifelsfällen ist der Einzelfall der Sachgebietsleitung zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch bei der Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln.

Unbeachtlich für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist, ob öffentliche Mittel, auf die ein Anspruch besteht, tatsächlich in Anspruch genommen werden oder **auf eine Inanspruchnahme verzichtet** wird (vgl. dazu OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002 – 8 B 3.02 – sowie u.a. OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2006 – 18 B 1392/06; Hessischer VGH, Beschluss vom 14.03.2006 – 9 TG 512/06 -; VG Berlin, Urteil – VG 4 V 56.05 – vom 28.03.2006 sowie – 2 V 5.06 - vom 01.06.2006). Daraus folgt, dass die bloße Vorlage einer **Negativbescheinigung** des zuständigen Sozialamtes oder Jobcenters für den Nachweis des Lebensunterhalts nicht genügt.

Beim Rückgriff auf die leistungsrechtlichen Regelungen für die Lebensunterhaltssicherungsprognose ist allerdings zu berücksichtigen, dass jeder prognostischen Einschätzung eine **Pauschalierung** und Vereinfachung eigen ist und nicht jede Feinheit der anderen Zwecken dienenden leistungsrechtlichen Regelungen nachgezeichnet werden kann, die sich bei präziser, aber in der ausländerbehördlichen Praxis kaum zu leistender Berechnung ergäbe. Vielmehr ist insofern auch ein erhebliches öffentliches Interesse an einer praktikablen möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Gesetzesanwendung zu berücksichtigen (so auch OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002 - OVG 8 B 3.02 -). Daraus folgt auch, dass der Nachweis - etwa durch Vorlage einer Bescheinigung des Jobcenters - keinen konkreten Anspruch auf Leistungen zu haben, nicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

geeignet ist, die Annahme eines nach den folgenden Maßstäben ungesicherten Lebensunterhaltes zu entkräften. Ganz abgesehen davon, dass es sich bei einer solchen Bescheinigung um eine bloße Momentaufnahme handeln kann, ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, die Berechnungen der Leistungsbehörden und ggf. auch die Angaben des Betroffenen diesen gegenüber im Detail nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen. Ganz im Gegenteil ist grundsätzlich von einem jedenfalls nicht nachhaltig gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn sich die Frage nach Leistungsansprüchen nicht schon nach den allgemeinen leistungsrechtlichen Grundsätzen, sondern erst nach vertiefter leistungsrechtlicher Prüfung verneinen lässt.

2.3.1.1. Regelsätze

Der Beurteilung der Frage, wie hoch ein Einkommen sein muss, um von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgehen zu können, sind zunächst der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (**Bürgergeld**) und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (**Regelsatz + Miete**). Bei Personen, die Ihr **Wohneigentum** selbst nutzen sind anstatt der Miete die tatsächlichen Aufwendungen (Hausgeld sowie ggf. monatliche Belastung durch Kredite für die Immobilie) nachzuweisen und entsprechend zu berücksichtigen.

Es gelten ab dem 01.01.202 **3 folgende** Regelsätze nach dem SGB II/XII:

- Unverheiratete Haushaltsvorstände und Alleinstehende: **502 ,00 €** (202 2 : 449 ,00 €)
 - Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres **318 ,00 €** (202 2 : 285 ,00 €)
- ab Vollendung des 6. und bis Vollendung des 14. Lebensjahres **3 48 ,00 €** (202 2 : 3 11 ,00 €)
- ab Vollendung des 14. und bis Vollendung des 18. Lebensjahres **420 ,00 €** (202 2 : 37 6 ,00 €)
- ab Vollendung des 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **402 ,00 €** (202 2 : 3 60 ,00 €)
- Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben, jeweils **4 51 ,00 €** (202 2 : 40 4 ,00 €)

(Vgl. dazu §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und Abs. 4, 23 Ziffer 1 SGB II sowie § 28 SGB XII inkl. Anlage i.V.m. § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG))

Besondere leistungsrechtliche Mehrbedarfe wie insbesondere der Mehrbedarf alleinerziehender werdender Mütter oder gesundheitlich Eingeschränkter gemäß § 21 SGB II bleiben im Interesse eines handhabbaren Prüfungsmaßstabes und der besonderen Belastung etwa dieser Personengruppe bei der Bedarfsberechnung außer Betracht. Dasselbe gilt im Ergebnis für die gesonderten Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß §§ 28, 29 SGB II erbracht werden.

Unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang - auch bei älteren Erwerbstätigen - zudem immer, ob die Betroffenen über eine angemessene **Altersversorgung** verfügen, ihr Lebensunterhalt somit auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB XII voraussichtlich gesichert ist. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen das Aufenthaltsgesetz Altersvorsorgeleistungen ausdrücklich als Erteilungsvoraussetzung vorsieht (vgl. insofern § 9 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 21 Abs. 3). Daraus folgt allerdings nicht, dass bei erwerbstätigen Personen, die in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, nicht zu prüfen wäre, ob der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist (vgl. hierzu unter 2.3.1.6.).

Folgen und Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes

Um Härten für Inhaber befristeter Titel zu vermeiden, deren Lebensunterhalt nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelsätzen aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert war und bei denen nur aufgrund der erheblich gestiegenen Regelsätze durch die Einführung des Bürgergeldes der Lebensunterhalt in der aktuellen Berechnung nicht mehr gesichert ist, ohne das Leistungen tatsächlich bezogen werden, wird ab sofort bei der Verlängerung von befristeten Titeln von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen (vgl. A.5.1.1.1).'

Folgen und Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Energiewirtschaft, steigende Betriebskosten in den Mietverträgen.

Um Härten und eine Ungleichbehandlung mit Inhabern befristeter Titel zu vermeiden, deren Heiz- bzw. Energiekosten sich nicht aus der Mietberechnung (Betriebskosten) ergeben, wird ab sofort bei der Verlängerung von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen, wenn sich der fehlende Betrag ausschließlich aufgrund der gestiegenen Energie-/Betriebskosten im Mietvertrag ergibt (vgl. A.5.1.1.1)

Zum Vergleich und Ermittlung der tatsächlichen Erhöhung der Miete aufgrund gestiegener Energiekosten kann die aktuelle Mieterhöhung des Vermieters angefordert werden .

2.3.1.2. Bedarfsgemeinschaft/Unterhaltungspflichten

Bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose ist der Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels begehrt, regelmäßig nicht für sich allein zu betrachten.

Vielmehr sind bei der Berechnung von Einkommen und Bedarf grundsätzlich auch Personen einzubeziehen, denen gegenüber der Ausländer, dessen gesicherter Lebensunterhalt zu prüfen ist, zum Unterhalt verpflichtet ist (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -; zum Zusammenleben sog. "Patchworkfamilien", vgl. 2.3.1.4.; zu den Ausnahmen vgl. VAB.5.1.1.).

2.3.1.3. Haushaltsgemeinschaft

Ausgangspunkt für die Berechnung von Bedarf und Einkommen bei der Lebensunterhaltssicherung ist die Haushaltsgemeinschaft, in der der Ausländer lebt, dessen gesicherter Lebensunterhalt zu prüfen ist. Einzubeziehen, sind

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

hier **alle ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen**. Deren Bedarf ist anhand der Regelsätze zu bestimmen und dem gemeinsam zu berücksichtigenden Einkommen gegenüber zu stellen. Diese Berechnungsweise entspricht auch den leistungsrechtlichen Vorgaben (vgl. §§ 7, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Besonderheiten gelten für sog. "**Patchworkfamilien**" (dazu zugleich unter A.2.3.1.4.), **volljährige Kinder**, die in der Haushaltsgemeinschaft leben (dazu zugleich unter A.2.3.1.5.), sowie für gegenüber dem Ausländer Unterhaltsberechtigten **minderjährige Kinder, die außerhalb der Haushaltsgemeinschaft leben**, insbesondere Kinder aus einer früheren Verbindung (s. dazu zugleich unter A.2.3.1.6.).

2.3.1.4. "Patchworkfamilien"

Bei der Einkommens- und Bedarfsberechnung ist grundsätzlich der Personenkreis zu Grunde zu legen, der sich aus den Regeln der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II ergibt. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit zwischen diesen Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen. Dies bedeutet, dass der Lebensunterhalt des Ausländers dann nicht gesichert ist, wenn der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft, deren Mitglied er ist, nicht durch eigene Mittel der Bedarfsgemeinschaft bestritten werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 4/12, juris, Rn. 26). Folgende Fallkonstellationen sind deswegen regelmäßig als **Bedarfsgemeinschaft** zu bewerten:

- unverheiratete Elternteile mit gemeinsamen Kindern;
- verheiratete Paare, die mit minderjährigen ledigen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, von denen kein Kind ein gemeinsames ist
- unverheiratete Paare mit minderjährigen ledigen Kindern, von denen kein Kind ein gemeinsames ist;
- Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft („Ehe ohne Trauschein“) ohne Kinder zusammen leben.

Personen, die lediglich in einer **Wohngemeinschaft** zusammenleben, werden nicht als Bedarfsgemeinschaft bewertet. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Bedarfsgemeinschaft oder vielmehr nur eine Wohngemeinschaft besteht, ist der Ausländer mitwirkungspflichtig (§ 82 AufenthG) und muss die entsprechenden Angaben machen und Nachweise vorlegen. Eine Wohngemeinschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt sind, „lediglich“ eine Wohnung gemeinsam bewohnen. Wenn mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt sind, nicht nur gemeinsam in einer Wohnung wohnen, sondern zudem auch gemeinsam wirtschaften („aus einem Topf“), liegt eine Bedarfsgemeinschaft vor.

2.3.1.5. Volljährige Kinder

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 9 SGB II gehören zur leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft auch zur Haushaltsgemeinschaft gehörende ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht *aus eigenem Einkommen* oder Vermögen beschaffen können, d.h. nicht wirtschaftlich selbständig sind.

Ob dies der Fall ist, ist anhand des Regelsatzes für über 14-jährige Haushaltsangehörige zuzüglich anteiliger Miete zu berechnen. Dem sich daraus ergebenden Bedarf ist das nach den allgemeinen Grundsätzen zu berechnende eigene Einkommen des volljährigen Kindes gegenüber zu stellen. Dabei gilt das für das volljährige ledige Kind gezahlte Kindergeld als dessen Einkommen.

Für volljährige ledige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und in der Haushaltsgemeinschaft leben, gilt vor diesem Hintergrund folgendes:

Soweit die Lebensunterhaltssicherung eines Ausländers zu prüfen ist, der mit einem volljährigen ledigen Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt bzw. leben wird, ist danach zu differenzieren, ob eine **wirtschaftliche Selbstständigkeit** des volljährigen ledigen Kindes im o.g. Sinne besteht. Ist dies nicht der Fall, ist das volljährige ledige Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt, bei der aufenthaltsrechtlichen Lebensunterhaltssicherungsprognose ebenfalls zu berücksichtigen. Besteht eine wirtschaftliche Selbstständigkeit, sind volljährige Kinder mit samt Mietanteil bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Lebensunterhalt eines Ausländers durch das Einkommen des volljährigen ledigen Kindes mitgesichert werden soll, gelten die allgemeinen Grundsätze für die Lebensunterhaltssicherung durch Dritte (vgl. A.2.3.1.13.).

Soweit es auf die Lebensunterhaltssicherung des volljährigen ledigen Kindes ankommt, etwa in Hinblick auf die Verlängerung der AE bzw. die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 35, ist aufenthaltsrechtlich jedoch die gesetzliche Wertung des § 34 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber das aufenthaltsrechtliche Schicksal des volljährigen Kindes verselbstständigt sehen will. Daraus ergibt sich, dass etwaige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Eltern grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 28.09.2004 – 1 C 10/03 – zitiert nach juris). Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen zu Gunsten des Volljährigen von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen ist, vgl. A.34.1. bis A.34.1.3..

Beachte: Zwar sehen § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 9 SGB II vor, dass auch minderjährige ledige Kinder – etwa sich in einer Berufsausbildung befindende Sechzehnjährige – nicht zur Bedarfsgemeinschaft gerechnet werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können. Bei der aufenthaltsrechtlichen Lebensunterhaltssicherungsprognose ist allerdings eine selbstständige Betrachtung nicht angezeigt. So ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine enge aufenthaltsrechtliche Verbindung besteht, die etwa dadurch zum Ausdruck kommt, dass eine getrennte Aufenthaltsbeendigung von Eltern und minderjährigen Kindern nicht in Betracht kommt. Beachte allerdings die auch für sechzehnjährige geltenden Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Mit **Vollendung des 25. Lebensjahres oder Eheschließung** ist generell eine getrennte Betrachtung geboten.

2.3.1.6. Unterhaltsberechtigten außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Soweit der Ausländer noch gegenüber Personen zum Unterhalt verpflichtet ist, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, etwa **geschiedene bzw. getrenntlebende Ehegatten oder Kinder aus einer früheren Verbindung**, ergibt sich eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

besondere Problematik. Während nämlich die Haushaltsgemeinschaft leistungsrechtlich hinsichtlich Bedarf und Einkommen gemeinsam veranschlagt wird, bleiben außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende Familienangehörige bei der leistungsrechtlichen Berechnung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 SGB II außer Betracht.

Dies hat zur Folge, dass die für die Sicherung des Lebensunterhaltes maßgebliche Frage, ob diese Unterhaltsberechtigten öffentliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in Anspruch nehmen könnten, unter Berücksichtigung von deren Einkommens- und Bedarfssituation beurteilt werden müsste, wobei nach den leistungsrechtlichen Vorgaben wiederum die Haushaltsgemeinschaft, in der die Unterhaltsberechtigten leben, in die Prüfung einzubeziehen wäre.

Im Interesse eines **praktikablen Prüfungsmaßstabes** (vgl. auch A.2.3.1.1.) gilt hinsichtlich der außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen daher folgendes:

(1) Unterhaltsberechtigte Familienangehörige, die im Ausland leben, werden nicht mitberücksichtigt (anders allerdings OVG Berlin, Beschluss vom 22.09.2004 – 2 N 41.04 -; dort wurde jeweils die Hälfte des hiesigen Regelsatzes für jedes in der Türkei lebende Kind aufgrund der dort geringeren Lebenshaltungskosten angerechnet); dies schon deshalb, weil eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch diese Personen im Bundesgebiet von vornherein nicht in Betracht kommt.

(2) Unberücksichtigt bleiben auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten, da sich eine bestehende Unterhaltsverpflichtung, welche auch vom eigenen Einkommen des Ehegatten abhängig ist, ausländerbehördlich nicht hinreichend praktikabel berechnen lässt. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft allerdings trotz unterschiedlicher Wohnsitze geführt wird, wird die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten bei der Bedarfsberechnung auch berücksichtigt. Insofern gelten die Regelsätze nach dem SGB II.

(3) Berücksichtigung finden allerdings Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Bedarfsgemeinschaft im Inland lebenden ledigen minderjährigen ausländischen Kindern des Ausländers, auf dessen gesicherten Lebensunterhalt es ankommt, unabhängig von gerichtlicher Feststellung des Anspruchs (Titulierung). Gleiches gilt für ledige minderjährige deutsche Kinder, wenn nachgewiesenermaßen keine familiäre Lebens- und Beistandsgemeinschaft besteht (siehe VAB A.5.1.1.- „Merke“).

Dabei ist im Sinne der gebotenen pauschalierten Berechnung der Mindestunterhalt für jedes minderjährige ledige Kind zum Bedarf des Ausländers, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, hinzuzurechnen (in der Berechnungstabelle unter „Unterhaltungspflicht“) (diese Berechnungsmethode bestätigend: VG Berlin, Urteil vom 04.08.2009 - VG 33 V 64.08 -). So sieht § 1612a BGB seit dem 01.01.2008 einen gesetzlichen **Mindestunterhaltsanspruch** minderjähriger Kinder gegenüber einem Elternteil vor, der nicht mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Der Mindestunterhalt liegt der sog. „Düsseldorfer Tabelle“ zu Grunde, richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag aus dem Einkommenssteuergesetz (§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG), und ist für drei Altersstufen festgelegt, wobei bei minderjährigen Kindern gemäß § 1612b Abs. 1 Satz 2 BGB die **Hälfte des an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu zahlenden Kindergeldes** anzurechnen ist.

In den drei einschlägigen Altersstufen beträgt der Mindestunterhalt nach der gesetzlichen Regelung des § 1612a BGB und jeweils des hälftigen Kindergeldes zurzeit (ab dem 01.01.2021):

- bis 5 Jahre: ($437-125^* =$) **312,00 €** (202 2 : 28 6 ,50 €)
- zwischen 6 und 11 Jahren: ($502-125^* =$) **377,00 €** (202 2 : 34 4 ,50 €)
- zwischen 12 und 17 Jahren: ($588-125^* =$) **463,00 €** (202 2 : 4 23 ,50 €)

* **125,00 €** sind für jedes leibliche Kind der unterhaltspflichtigen Person abzuziehen.

Zwar stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 29.11.2012 (10 C 4.12, Rn. 27, 10 C 5.12, Rn. 26 und 10 C 14.12, Rn. 24, jeweils juris) darauf ab, dass die Erbringung bzw. Geltendmachung von Unterhaltsleistungen tatsächlich noch zu erwarten sein muss. Wurden Unterhaltsleistungen über einen längeren Zeitraum weder erbracht noch geltend gemacht, sei regelmäßig davon auszugehen, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein werde. Diese Entscheidungen beziehen sich jedoch lediglich auf Unterhaltsansprüche, die Ausländern im Ausland zustehen. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht sich in den Urteilen vom 29.11.2012 nicht ausdrücklich auf solche Ansprüche bezogen hat, ist davon auszugehen, dass dies unausgesprochen der Fall ist. Denn mit diesen Entscheidungen führt das Bundesverwaltungsgericht seine frühere Rechtsprechung fort und schränkt diese für bestimmte Fallgruppen ein. Ferner ist bei Unterhaltsansprüchen von Berechtigten mit Wohnsitz im Inland auch der Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu beachten, der auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darin liegt, neue Belastungen für öffentliche Haushalte zu vermeiden. Die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 3 AufenthG wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs als eine der Erteilungsvoraussetzungen von grundlegendem staatlichen Interesse und als wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern, bezeichnet. Dies wird durch die Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestätigt. Nach dieser Vorschrift kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist. Diese Regelung dient dem Schutz der öffentlichen Kassen in den Fällen, in denen durch den Zuzug von Familienangehörigen die Sicherung des Lebensunterhalts für Personen in Frage gestellt wird, denen der Unterhaltsverpflichtete, zu dem der Zuzug stattfindet, bisher Unterhalt geleistet hat, weil nunmehr vorrangig den hinzukommenden Familienangehörigen Unterhalt gewährt wird [OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.11.2014, OVG 7 B 11.14 [Media:Muster_örtl_Zuständigkeit_Schwangerenduldung.pdf](#)].

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber volljährigen Kindern bleiben wegen der Möglichkeit bereits bestehender wirtschaftlicher Selbstständigkeit außer Betracht.

Soweit ein Ausländer vorträgt, seine tatsächlichen Unterhaltsverpflichtungen seien geringer und das sogar – etwa durch entsprechende familiengerichtliche Entscheidungen – belegt, ist dies unbeachtlich. So beruhen derartig geringere Unterhaltsverpflichtungen auf einer sog. „**Mangelberechnung**“ im Sinne von § 1603 BGB. Danach ist die Unterhaltungspflicht begrenzt, soweit durch die Unterhaltsleistung auch unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen der angemessene Unterhalt des Verpflichteten selbst gefährdet wäre. Im Falle einer solchen Mangelberechnung kann von vornherein nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Selbst wenn das zur Verfügung stehende Einkommen gegenwärtig zur Deckung des Mindestunterhalts ausreichend ist,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

kann von einer Lebensunterhaltssicherung nicht ausgegangen werden, wenn gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) noch **Rückstände bei der Unterhaltsvorschusskasse** bestehen. So handelt es sich bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um nicht auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1. Zwar werden diese Mittel nicht an den Unterhaltspflichtigen ausbezahlt, sondern an dessen unterhaltsberechtigten Kinder. Es handelt sich aber um öffentliche Ersatzleistungen für die mangelnden Unterhaltsleistungen des zum Unterhalt Verpflichteten (vgl. auch A.2.3.2.10.). Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass noch offene Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse bestehen, kann dies dort telefonisch erfragt werden. Ggf. ist von einer Lebensunterhaltssicherung erst dann auszugehen, wenn auch diese Rückstände zumindest im Rahmen der mit der Unterhaltsvorschusskasse vereinbarten Raten beglichen werden und das Einkommen bei Berücksichtigung der zu bezahlenden Raten auch nach dem Familiennachzug noch ausreichend wäre.

Zur **Erläuterung der Bedarfsberechnung anhand der Mindestunterhaltssätze** im Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren, beachte die folgenden Hinweise:

Man könnte auch erwägen der Berechnung statt der Mindestunterhaltssätze die bei höherem Einkommen des zum Unterhalt Verpflichteten ggf. auch höheren Sätze der „**Düsseldorfer Tabelle**“ zu Grunde zu legen. Insofern ist aber zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe des Aufenthaltsgesetzes ist, den Unterhaltsberechtigten zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen zu verhelfen, sondern deren Mindestunterhalt sicherzustellen und mithin die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ließe sich auch erwägen, der Berechnung statt der Mindestunterhaltssätze die leistungsrechtlichen Regelsätze zu Grunde zu legen. Es ist insofern aber zu berücksichtigen, dass die Mindestunterhaltssätze den leistungsrechtlichen Regelsätzen annähernd entsprechen und in der überwiegenden Zahl der Fälle sogar für den Ausländer günstiger sind. Knüpfte man an die leistungsrechtlichen Regelsätze an, läge es nämlich nahe, dass an den anderen Elternteil gezahlte Kindergeld überhaupt nicht zu berücksichtigen, um damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Mietanteil für das Kind vollständig vom anderen Elternteil getragen wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Unterhaltsanspruch regelmäßig, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles besteht und der – gemäß § 850d Abs. 2 Buchstabe a) BGB sogar erstrangige - Unterhaltsanspruch anders als andere Verbindlichkeiten (s. dazu A.2.3.6.1.) gemäß § 850d ZPO den Pfändungsfreigrenzen nur eingeschränkt unterliegt, so dass die genannten Beträge den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht gesichert zur Verfügung stünden (vgl. dazu auch OVG Berlin, Beschluss vom 28.08.2006 - OVG 7 N 78.05 -).

2.3.1.7. Schulden / offene Abschiebungskosten

Schulden des Ausländers sind auch im Interesse einer praktikablen Prüfung des gesicherten Lebensunterhaltes bei der Bedarfsberechnung grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Hinzukommt, dass der **zivilrechtliche Pfändungsschutz** in der Regel Sozialleistungsansprüche ausschließen dürfte (so auch Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Rn. 48 zu § 2). Etwas anderes gilt allerdings bei Selbstständigen, soweit die Schuldenbelastung Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit der Erwerbsquelle, spricht: den Bestand des Unternehmens, zulässt.

Etwas anderes gilt auch für **noch offene** – d.h. nicht bezahlte und nicht verjährte – **Abschiebungskosten** bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Hinblick auf die **Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2**.

Hier ist solange von einem nicht gesicherten Lebensunterhalt und damit von einem atypischen Fall im Rahmen von § 28 Abs. 2 auszugehen wie der Antragsteller noch offene Abschiebungskosten nicht beglichen hat.

Sofern es also um die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Ermessenswege geht (z.B. §§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 4 AufenthG, ist das Ermessen bei offenen Abschiebungskosten zu Lasten des Antragstellers auszuüben.

Geht es um die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2, die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a oder die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bleiben unbeglichene Abschiebungskosten bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung allerdings unberücksichtigt (vgl. VG Berlin, Urt. v. 26.01.2018, Az. VG 11 K 541.17).

2.3.1.8. Miete

Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes **anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt** werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragt.

Dies gilt entgegen dem (nur für das Erfordernis ausreichenden Wohnraums geltenden) Rechtsgedanken des § 2 Abs. 4 S. 3 **auch bzgl. Säuglingen und Kleinkindern**. Damit besteht eine praktikable einzelfallgerechte Regelung, die auch zugunsten des Betroffenen wirkt. Die Alternative (Berechnung nur des persönlich genutzten Raums, Berechnung differenziert nach dem Alter der Bewohner) wäre nur mit großem Aufwand umzusetzen.

Macht ein Betroffener geltend, er nutze weniger als den sich daraus ergebenden Teil der Wohnung, so ist dies nicht zu akzeptieren. Auch in einem solchen Fall werden die Gemeinschaftsflächen anteilig mitbenutzt und zwar im Zweifel bei einem Volljährigen, der allein steht, intensiver als durch minderjährige Familienangehörige.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Wohngemeinschaften, die nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Hier ist nach Vorlage eines entsprechenden Untermietvertrags genau zu rechnen, wie hoch die Miete für den Antragsteller ist. Die Vorlage einer Genehmigung des Vermieters, Wohnraum untervermieten zu dürfen, wird dabei nicht gefordert.

Wird vorgetragen, dass eine Wohnung oder ein Teil einer **Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt** wird, so ist davon auszugehen, dass dies nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend geschieht. Entsprechend sind Nachweise zu fordern, welche Kosten dem Vermieter, der die Wohnung als Hauptmieter nutzt bzw. Eigentümer ist, tatsächlich entstehen. Diese Kosten sind dann entsprechend in Ansatz zu bringen.

Bei Personen, die ihr **Wohneigentum** selbst nutzen, sind anstatt der Miete die tatsächlichen Aufwendungen (bei Eigentumswohnungen Wohngeld sowie ggf. monatliche Belastung durch Kredite für die Immobilie) nachzuweisen und entsprechend zu berücksichtigen.

Werden Mietverträge vorgelegt, wonach Wohnraum zu **besonders günstiger Miete** genutzt wird bzw. ergeben sich in den Fällen genutzten Wohneigentums **besonders günstige Wohnkosten** und ist davon auszugehen, dass diese geringe Miete bzw. die geringen Kosten nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend beibehalten werden können, kann sich die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Lebensunterhaltsprüfung nicht an diesen Wohnkosten orientieren. Die Prognose einer nachhaltigen Lebensunterhaltssicherung setzt nämlich voraus, dass der Betroffene auch eine ortsangemessene Miete bezahlen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.03.2010 – 3 B 9.08).

Maßstab für die Angemessenheit der Miete (§ 22 SGB II) *...weggefallen... ist* die AV-Wohnen. Verwendet werden die Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete der Ziffer 3.2. AV-Wohnen und die Grenzwerttabelle für Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung der Anlage 2 der AV-Wohnen *in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung*.

Seit dem 01.01.2023 enthält die Anlage 2 der AV-Wohnung keine angemessenen Kosten mehr für die Heiz- und Warmwasserbereitung, sondern nur noch die angemessenen Verbrauchsmengen, die eine pauschalisierte Berechnung unmöglich machen. Um ein langwieriges und komplexes Verfahren zu vermeiden, werden zu Gunsten der Betroffenen *auch nach dem 01.01.2023 weiterhin* die jeweils günstigsten Werte der *bis zum 31.12.2022 geltenden* Grenzwerttabelle zu Grunde gelegt:

- 426,00 € + 58,80 € = 484,80 € für einen 1-Personen-Haushalt
- 515,45 € + 76,05 € = 591,50 € für einen 2-Personen-Haushalt
- 634,40 € + 93,60 € = 728,00 € für einen 3-Personen-Haushalt
- 713,70 € + 105,30 € = 819,00 € für einen 4-Personen-Haushalt
- 857,82 € + 119,34 € = 977,16 € für einen 5-Personen-Haushalt

zzgl. 100,92 € + 14,04 € = 114,96 € je weiterer Person bei größeren Haushalten. Es ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1 SGB II keinesfalls stets ein Anspruch auf Erstattung der gesamten o.g. Beträge besteht. So wird sich die leistungsrechtliche Erstattung auf eine geringere Miete beschränken, wenn der Betroffene tatsächlich günstiger wohnt. Ebenso wird nur die Miete einer früheren günstigeren Wohnung erstattet, wenn der Betroffene ohne Not in eine Wohnung mit höherer Miete umzieht. Diese gilt selbst dann, wenn auch die höhere Miete nach den o.g. Maßstäben noch angemessen ist. Die o.g. Richtwerte sind daher der Bedarfsermittlung nur dann zu Grunde zu legen, wenn sich **auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Einzelfalles** eine dargelegte Miete als im Verhältnis zu den Richtwerten deutlich zu niedrig erweist, um von einer dauerhaften Aufrechterhaltung derart günstiger Wohnverhältnisse ausgehen zu können.

Andererseits ist zu beachten, dass trotz der genannten Richtwerte gemäß Ziffer 3.1. Abs. 2 Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) stets eine Einzelfallprüfung der Angemessenheit durchzuführen ist und mithin auch höhere Mieten erstattet werden. Über die Richtwerte hinausgehende höhere Wohnkosten sind daher bei der Bedarfsermittlung stets vollständig zu berücksichtigen.

2.3.1.9. Einkommensberechnung – Grundsatz/Freibeträge

Dem errechneten Bedarf ist das zur Verfügung stehende Einkommen gegenüber zu stellen. Die Berechnung des Einkommens richtet sich nach den für die Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geltenden Grundsätzen.

Maßgeblich ist bei Erwerbstätigen daher das **Nettoeinkommen**, von dem die Freibeträge nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II** (Werbungskostenpauschale von 100,- €) sowie **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II** (Erwerbstätigenfreibetrag) abgezogen werden (BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32/07 -; OVG Berlin, Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05., 12 B 19.06 und 12 B 16.07 -; so auch Nr. 2.3.3 AufenthG- VwV - zum Verzicht auf die Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages beim **Familiennachzug vgl. A.2.3.4.**; insb. A.2.3.4.1., zum Verzicht auf die Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale **und der Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von 30 € bei Selbstständigen und sonstigen nicht gesetzlich Krankenversicherten vgl. 2.3.1.12.**)

Die Berechnung des Einkommens unter Berücksichtigung der abzusetzenden Freibeträge erfolgt auf der Grundlage des Bruttoeinkommens über die zur Verfügung gestellte **Berechnungstabelle** (Laufwerk G: Ordner „G:\ für alle Mitarb. der Abt. IV\ Lebensunterhalt“).

Die Tabelle ist schreibgeschützt zu öffnen, wenn der PC danach fragt. Ein Ausdruck der jeweiligen Berechnung ist zur Akte zu nehmen. Danach ist die Tabelle zu schließen, ohne die Änderungen zu speichern.

Die Benutzung der Tabelle setzt voraus, dass das Brutto- sowie das Nettoeinkommen bekannt sind. Ist nur eines bekannt, erfolgt eine Umrechnung anhand des Brutto-Netto-Gehaltsrechners (Wiki-Startseite „Wichtige Links“ bzw. Laufwerk G: für alle Mitarbeiter/Lebensunterhalt); dazu und zur Berücksichtigung der zu erwartenden Steuerklasse beim Familiennachzug vergleiche die Anwendungshinweise unter **A.2.3.4.2.**

Merke: Bei Selbstständigen ist der Bescheinigte Gewinn als Bruttoeinkommen einzutragen. Das Nettoeinkommen ist hier anhand der Einkommenssteuertabelle (**Einzelperson**) bzw. der Splittingtabelle (**Ehegatten**) zu ermitteln.

Die Tabelle enthält einen Einkommensrechner und einen Bedarfsrechner, sind in der Bedarfsgemeinschaft **mehrere Personen erwerbstätig**, ist der Einkommensrechner für jede Person gesondert zu verwenden und das danach für jede zusätzlich erwerbstätige Person errechnete Gesamteinkommen im Feld „Sonstiges Einkommen“ einzutragen. Sind zwei Elternteile nur eines Kindes erwerbstätig oder lebt ein minderjähriges Geschwisterkind mit einer Bedarfsgemeinschaft, so ist dieses Kind bei der Berechnung der Freibeträge für jedes einzelne Einkommen zu berücksichtigen.

Bei **Rentnern** werden entsprechend die nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II abzusetzenden Beträge (beide Freibeträge) nicht von der Rente abgezogen.

Hat eine Person **mehrere Einkommen** (z.B. Haupt- und Nebenjob), sind diese zusammenzurechnen. In die Tabelle sind dann das einheitliche Bruttoeinkommen und das einheitliche Nettoeinkommen einzutragen.

Schwankte das Einkommen in der Vergangenheit, so ist das durchschnittliche Einkommen im fraglichen Zeitraum – im Regelfall innerhalb der letzten 6 Monate – zu ermitteln und dieses einmal in eine Bedarfsermittlung aufzunehmen.

Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, der Betroffene gebe eine **geringere Summe als die**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Werbungskostenpauschale von 100,- € für die in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II aufgezählten Werbungskosten aus (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -), kann dies zu seinen Gunsten nur akzeptiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die geringeren Kosten auch im Rahmen der letzten Einkommensteuererklärung geltend gemacht worden sind. Die erhöhte Werbungskostenpauschale von 175,00 € im Sinne von § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II für **aufgrund öffentlichen Interesses steuerfreie Tätigkeiten** findet im Interesse eines praktikablen Prüfungsmaßstabes keine Berücksichtigung.

2.3.1.10. Nachhaltigkeit des Einkommens

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes darf **nicht nur vorübergehend** sein. Vielmehr muss die Prognose gerechtfertigt sein, dass der Ausländer während der voraussichtlichen **Dauer seines Aufenthaltes im Bundesgebiet** keinen Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes, d.h. auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben wird. Die **bisherige Erwerbsbiographie** und sonstige Erfahrungswerte müssen daher die Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlauben (vgl. u.a. OVG Berlin, Beschluss vom 15.04.2005 – 2 N 314.04). Ob stabile Einkommensverhältnisse vorliegen, ist im Rahmen **einer wertenden Gesamtschau** festzustellen. Dabei sind die Ausbildung und sonstige Qualifikationen des Ausländers, die bisherige Berufserfahrung, die Dauer vorheriger Arbeitsverhältnisse, die Dauer der Zeiten von Arbeitslosigkeit sowie die Höhe der Einkünfte unter dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit zu betrachten. **Stabile Einkommensverhältnisse** können z.B. auch bei branchenüblichen befristeten Arbeitsverhältnissen oder mehrfachem Arbeitgeberwechsel vorliegen, wenn die Arbeitsverhältnisse nicht durch längerfristige Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen wurden. Befristete Arbeitsverträge bei Akademikern, Fachkräften, künstlerischen und freien Beschäftigten sollen bei ansonsten stabiler Erwerbsbiographie großzügig geprüft und bewertet werden. Der Umstand, dass Lohnzahlungen allein durch **Barquittungen** belegt werden, kann dagegen Zweifel an der Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung begründen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.07.2008 - OVG 12 S 40.08 -).

Bei der Lebensunterhaltssicherung muss darüber hinaus auf eine **Regelmäßigkeit des Mittelzuflusses** abgestellt werden. Daraus folgt allerdings nicht, dass **Trinkgelder** – soweit sie bekanntermaßen und nachweislich branchenüblich sind - nicht auf das eigene Einkommen angerechnet werden können. Branchenüblich sind Trinkgelder – unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit als Selbstständiger oder Beschäftigter erfolgt – im Gastronomie-, Friseur- und Taxigewerbe. Ist der Betroffene in einer der genannten Branchen in unmittelbarem Kundenkontakt tätig, und trägt er vor bis zu 10 % seines Nettoeinkommens zusätzlich aus Trinkgeldern zu erzielen, so ist dies als glaubhaft zu unterstellen. Ist der Betroffene dagegen nicht in einer der genannten Branchen tätig und/oder trägt er vor, einen höheren Einkommenssatz aus Trinkgeldern zu bestreiten, so bedarf es hier gesonderter Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

Auch vom Arbeitgeber gezahlte **Pauschalbeträge für einen Verpflegungsmehraufwand** („Tagegeld“, „Spesen“), wie sie Arbeitnehmern etwa bei einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder auch Taxifahrer im Schichtdienst steuerfrei gezahlt werden, finden Anrechnung, so sie regelmäßig gezahlt werden.

Merke: Die Nachhaltigkeit eines Einkommens kann nur vorliegen, wenn **seit dem 01.10.2022** ein Mindestlohn in Höhe von 12,00 € brutto pro Stunde (bis 30.06.2022: 9,82 €, vom 01.07.2022 bis 30.09.2022: 10,45 €) vereinbart worden ist. Jede Vereinbarung, die den Mindestlohn unterschreitet, ist insoweit unwirksam (§ 3 MiLoG). Daher wird ein neuer Arbeitsvertrag gefordert, in dem mindestens der gesetzlich festgeschriebene Mindestlohn vereinbart wurde.

Beim Hauptzollamt wird eine Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das MiLoG unter Beifügung des Arbeitsvertrages erstattet (Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Colditzstr. 34 – 36, 12099 Berlin), wenn der Arbeitsvertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter dem gesetzlichen Mindestlohn lag oder liegt.

Bestehen zwei Arbeitsverhältnisse und ist in einem der Arbeitsverträge die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt, beeinträchtigt dies die Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung nicht. Zwar ist der Arbeitsvertrag dann möglicherweise kündbar; solange es aber keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Arbeitgeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, bleibt dies unberücksichtigt. Zu Verstößen gegen die zulässige Höchstarbeitszeit vgl. A.2.3.1.11.

Merke: Negativbescheinigungen des **Jobcenters** ist oder des **Sozialamtes** sind entgegen unserer früheren Praxis allein schon auf Grund der begrenzten Aussagekraft dieser Bescheinigungen nicht zu fordern.

2.3.1.11. Beschäftigte und Selbstständige

Bei Beschäftigten gilt: Ist eine Person noch in einem **Arbeitsverhältnis auf Probe**, so ist auf Grund der erleichterten Kündigungsmöglichkeiten grundsätzlich die Probezeit abzuwarten. Hierbei ist allerdings nicht pauschal an § 622 Abs. 3 BGB anzuknüpfen, der lediglich eine Auffangregelung für Kündigungsfristen in der Probezeit regelt, wenn tariflich nichts anderes bestimmt ist.

Ist das Arbeitsverhältnis **erst kürzlich geschlossen** worden und wurde keine oder nur eine kurze Probezeit vereinbart, so muss das Arbeitsverhältnis zumindest seit drei Monaten bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn im Rahmen einer wertenden Gesamtschau trotz eines Arbeitgeberwechsels und einer entsprechenden Erwerbsbiographie auf stabile Einkommensverhältnisse geschlossen werden kann (siehe 2.3.1.10. Nachhaltigkeit des Einkommens). Konnte der Betroffene seinen Lebensunterhalt vor dem Arbeitsverhältnis nicht oder nicht vollständig sichern, so beträgt die Frist im Regelfall 6 Monate. Im Interesse einer abschließenden Prüfung des gesicherten Lebensunterhaltes innerhalb einer Vorsprache ist es daher geboten, Betroffene immer aufzufordern, Gehaltsnachweise für die letzten sechs Monate vorzulegen, um ohne Nachforderung von Unterlagen auch die Fallkonstellationen prüfen zu können, in denen die Entscheidung von den Einkommensverhältnissen in den letzten sechs Monaten abhängt.

Von hinreichend stabilen Einkommensverhältnissen kann nicht ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt nur durch eines oder **mehrere Arbeitsverhältnisse** gesichert werden kann, die insgesamt die gemäß § 3 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) zulässige **Höchstarbeitszeit von 48 Stunden** wöchentlich übersteigen und der Lebensunterhalt nur unter Berücksichtigung der die Höchstarbeitszeit übersteigende Mehrarbeit gesichert werden kann, wobei gem. § 2 Abs. 1 S. 1 HS 2 ArbZG Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Das (ggf. zweite) Arbeitsverhältnis ist gem. § 134 BGB insoweit nichtig, soweit es den Arbeitnehmer über die Höchstarbeitszeit hinaus zur Arbeitsleistung verpflichtet. Dies ändert

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zwar nichts an dem Lohnanspruch für die geleistete Arbeit. Es fehlt aber dann an einer vertraglichen Grundlage und mithin an einer stabilen Einkommensquelle. Wie das VG Berlin zu Recht betont hat, wäre es ein nicht akzeptabler Widerspruch, wenn sich einerseits der oder die Arbeitgeber bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen (Höchst-) Arbeitszeiten ordnungswidrig verhalten oder sogar strafbar machen, während andererseits die Ausländerbehörde die Überschreitung der Höchstarbeitszeit im Kontext des § 2 Abs. 3 als unschädlich werte. Ein einzelner Arbeitnehmer könne daher auch nicht auf den Schutz durch das ArbZG verzichten (VG Berlin, Urteil vom 29.09.2011 – 33 V 106.08).

Merke: Nur punktuelle Verstöße gegen die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit führen nicht dazu, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung keine Berücksichtigung findet.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich aufzufordern, ihren **Arbeitsvertrag** vorzulegen. Soweit dieser Arbeitsvertrag nicht hinreichend aussagekräftig ist, sind Nachweise zu verlangen, die den Anforderungen des **§ 2 NachwG** entsprechen. Nach dieser Regelung ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen. Dazu gehören u.a.: die Vertragsparteien, der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die vorhersehbare Dauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Arbeitsort, Beschreibung der Tätigkeit, Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgeltes, Arbeitszeit und Kündigungsfristen.

Wird der Lebensunterhalt aktuell aus selbstständiger Tätigkeit gesichert, muss die Einkommensquelle ebenfalls stabil sein. Zur Prüfung bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellten **Prüfungsberichts nach vorgegebenem Muster**. Dies gilt grundsätzlich auch bei freiberuflich Tätigen. Der Prüfungsbericht sollte grundsätzlich mit einem **Rundstempel** versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzweifelhaft ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Eine selbstständige Tätigkeit ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur ausreichend, wenn sie mindestens in den letzten sechs Monaten entsprechende **Gewinne** abwirft und wahrscheinlich auch weiter abwerfen wird.

Merke: Pandemiebedingt ist im Interesse der Betroffenen die Lebensunterhaltssicherung vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Selbstständige zunächst bis zum 30.06.2022 wohlwollend zu prüfen. Das heißt, war das Einkommen die letzten drei Monate ausreichend und war dies auch vor der Pandemie in den 12 Monaten des Jahres 2019 der Fall, fällt die Nachhaltigkeitsprognose positiv aus.

Wurde mit der konkreten selbstständigen Tätigkeit erst begonnen, so ist ggf. eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. In jedem Fall macht es keinen Sinn in einem solchen Fall die Vorlage eines Prüfberichts zu fordern.

Ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon auszugehen, dass der Betroffene während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis **dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet** und ist der gesicherte Lebensunterhalt maßgeblich für die Verlängerung der Erlaubnis, ist immer auch zu prüfen, ob der Lebensunterhalt nach dem Ausscheiden dauerhaft gesichert ist. Dabei ist der Bezug einer **Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente** eines Leistungsträgers im Bundesgebiet zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich unproblematisch handelt es sich doch um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen (für die Fälle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vgl. A.9.2.1.3.).

Vor diesem Hintergrund ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18, §§ 20, 21** ist der Lebensunterhalt lediglich für den Zeitraum, in dem der Betroffene noch einer Beschäftigung nachgehen wird, als gesichert anzusehen. Auch erledigt sich der Aufenthaltswitz mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Entsprechend ist die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres (derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) zu befristen. Steht dieser Zeitpunkt kurz bevor, kann dem Antragsteller auch eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Ist der Lebensunterhalt nach Auslaufen der Erlaubnis weiterhin vollständig gesichert und liegen auch die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, sollte die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 verlängert werden (vgl. A.7.1.3.).

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem **anderen Aufenthaltswitz**, bei der der Betroffene während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet, ist zu prüfen, ob der Lebensunterhalt auch nach Ausscheiden dauerhaft gesichert ist, so es auf die Sicherung des Lebensunterhalts weiterhin ankommt. Im Zweifel ist auch hier die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres (derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) zu befristen.

Merke: Die Höhe der zu erwartenden monatlichen Rente ergibt sich bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aus der Renteninformation. So erhalten gesetzlich Rentenversicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet und bereits die allgemeine fünfjährige Wartezeit, die überhaupt Voraussetzung für Rentenansprüche ist, erfüllt haben, gemäß § 109 SGB VI jährlich eine schriftliche Renteninformation, der ein Versicherungsverlauf beigefügt ist, mit Angaben über ihre prognostizierte Regelaltersrente bei im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gleichbleibendem Einkommen. Der Berechnung ist dabei zugunsten des Antragstellers allein die prognostizierte Regelaltersrente zu Grunde zu legen, die gezahlt würde, wenn bis zum Renteneintrittsalter Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gezahlt würden. Die Höhe der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bleibt insoweit unberücksichtigt.

Bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** gem. § 9 bzw. § 26 Abs. 4 S. 1 und 2 sowie einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG** ist dagegen allein im Rahmen 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. einer der Ausnahmenvorschriften des § 9 Abs. 2 S. 6, Abs. 3 S. 1 oder 2 bzw. § 9 c Nr. 2 zu prüfen, ob nach den dort genannten Voraussetzungen für eine Lebensunterhaltssicherung im Alter vorgesorgt worden ist. Die genannten Vorschriften sind insoweit abschließend (vgl. insofern A.9.2.1.3 sowie A.9a.2.1.2).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

2.3.1.12. Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Selbstständigen, ihren Familienangehörigen und anderen Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist vor Erteilung eines Titels der **Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung** abzuverlangen. Dabei ist es unerheblich, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern. In jedem Fall sind die tatsächlich zu zahlenden Versicherungsbeiträge von den zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkünften in Abzug zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn diese Beiträge im Verhältnis zu anderen privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungen überdurchschnittlich hoch scheinen.

Merke: Freiwillig gesetzlich versichern können sich nur Personen, die schon vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zwölf Monate im Bundesgebiet pflichtversichert waren. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten fünf Jahren insgesamt 24 Monate pflichtversichert waren. (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 SGB V).

Im Gegenzug wird bei Selbstständigen, ihren Familienangehörigen und anderen Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, auf die Anrechnung des Freibetrages nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II** (Werbungskostenpauschale von 100,- €), der im Wesentlichen auch die Krankenversicherungsbeiträge abdeckt, bei der Einkommensberechnung **verzichtet!** Jedoch werden **pauschal 30 €** gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V **abgezogen**. Dies gilt sowohl für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer zu prüfen, ob der private **Krankenversicherungsschutz** nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf

- insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen,
- dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 1200 Euro im Jahr abverlangen, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts ausreicht, um diesen Selbstbehalt innerhalb von 12 Monaten zu erwirtschaften, ohne dass die Sicherung des Lebensunterhalts gefährdet wäre,
- keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie
- keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltzwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten.

Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer im **Basistarif der Privaten Krankenversicherungen** auszugehen, sowie wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung die in § 257 Abs. 2a SGB V normierten Grundsätze erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt. Nach § 257 Abs. 2a letzter Satz SGB V muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherten zur Vorlage beim Arbeitgeber eine Bescheinigung (**Muster**) ausstellen, dass die Versicherung die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V erfüllt. Daher ist zur Feststellung, ob es sich um eine adäquate Versicherung handelt, die Vorlage dieser Bescheinigung zu fordern. Wird sie von der Versicherung nicht ausgestellt, ist **nicht** von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz auszugehen.

Da Künstler und Publizisten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V versicherungspflichtig nach dem KSVG sind, müssen diese, wenn sie eine private Versicherung abgeschlossen haben, nachweisen, dass sie von der Künstlersozialkasse von ihrer Pflicht befreit wurden.

Erfüllt eine private Krankenversicherung nicht die Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2 a SGB V, ist grundsätzlich nicht von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG auszugehen, auch wenn der Versicherungsschutz ansonsten nach Art und dem Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz mit steigendem Alter bzw. Krankheitsrisiko ggf. verloren geht, wenn das Versicherungsunternehmen keine Altersrückstellungen gebildet hat und den Versicherungsvertrag aus wirtschaftlichen Gründen kündigt.

Der privat krankenversicherte Antragsteller ist vor der Erteilung oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Rahmen seiner **Mitwirkungspflicht** aufzufordern, durch Vorlage der o.g. Bescheinigung das Bestehen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes in o.a. Sinne nachzuweisen.

Die Vorlage der Bescheinigung mit der Bestätigung eines durchgängig bestandenen Krankenversicherungsschutzes ist auch bei einer **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich ihrer Verlängerung wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht. Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

Eine **Ausnahme** vom Erfordernis eines **unbefristeten** bzw. sich automatisch verlängernden Vertrages ist immer dann anzunehmen, wenn der **Aufenthalt auf einen begrenzten Zeitraum angelegt** ist, bspw. bei Aufenthalten nach §§ 16, 16 b, §§ 17, 17 a, 17 b, §§ 18 c und d, 19d, sowie 20b. Hier ist von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz auch dann auszugehen, wenn durch Vorlage einer formlosen Bestätigung einer privaten Krankenversicherung nachgewiesen wird, dass ein Versicherungsvertrag besteht, der nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung (s.o.) entspricht. Ein Ausschluss des Wechsels der Tätigkeit ist dann unschädlich.

Eine solche Versicherung kann bei Aufenthalten von bis zu 12 Monaten auch eine sogenannte Reisekrankenversicherung sein. In jedem Fall muss die **Vertragslaufzeit** der privaten Krankenversicherung mindestens der Gültigkeit des erteilten oder zu erteilenden **Aufenthaltstitels** entsprechen.

Merke: In den Fällen der kurzfristigen Mobilität (§§ 16a, 19c und 20a) muss ein ausreichender Krankenversicherungsschutz

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nicht geprüft werden, da eine Versagung nicht in Betracht kommt (vgl. etwa [A.19c.4.](#)).

Auch bei **Aufhalten zum Zweck bestimmter Beschäftigungen**, für die durch die BeschV eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, bedarf es keiner privaten Krankenversicherung, die die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V vollumfänglich erfüllt. Dies gilt insbesondere für Au-pair-Beschäftigten (§ 12 BeschV), Haushaltshilfen (§ 15c BeschV), Hausangestellte von Entsandten (§ 13 BeschV), Sprachlehrer und Spezialitätenköche (§ 11 BeschV) sowie bei internationalem Personalaustausch (§ 10 BeschV) und Werkverträgen gem. § 29 BeschV. Jedoch müssen Au-Pairs einen Versicherungsschutz nachweisen, der Leistungen für eine Schwangerschaft abdeckt. Auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung erhalten (§§ 8 und 15 BeschV), *der ICT- Karte und Mobilen ICT- Karte (§§ 19 b und d)* die bestimmten Berufsgruppen nach § 7 BeschV angehören, sowie die Fälle des §§ 6, 9 – 15 BeschV fallen hierunter. In den Fällen der §§ 3 – 5 und 8 BeschV ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob der Aufenthalt auf einen bestimmten Zeitraum angelegt ist. Für Ehegatten und Kinder, die einen Titel nach dem 6. Abschnitt aus dem Aufenthalt des Stammberechtigten herleiten, gilt Entsprechendes.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zum **vorübergehenden** Aufenthalt (§§ 25 Abs. 4 S. 1 bzw. 4 a) bzw. der Verlängerung eines Schengenvisums (§ 6 Abs. 3 bzw. Art. 33 Visakodex) ist gleichfalls davon auszugehen, dass der Aufenthalt auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist.

Wird die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für eine **freiberufliche** Tätigkeit (§ 21 Abs. 5) beantragt, kommt es für die Anforderungen an die Krankenversicherung darauf an, ob in dem jeweiligen Einzelfall die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Nach unseren Erfahrungen ist im Zweifel, insbesondere bei einer künstlerischen oder sprachlehrenden Tätigkeit, von einer begrenzten Aufenthaltsdauer auszugehen.

Merke: Bei Studierenden wird ein Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes verlangt. Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie über eine anderweitige Krankenversicherung verfügen. Diese Befreiung wird von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ausgesprochen und ist unwiderruflich. Die GKV prüfen aber nicht Art und Umfang der vorgelegten anderweitigen Krankenversicherung. Daher ist bei Studierenden unabhängig vom Alter auch bei vorliegender Immatrikulationsbescheinigung ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen, der allerdings nur geringeren Anforderungen entsprechen muss (s.o.). Der Versicherungsschutz für Studierende muss Leistungen für eine Schwangerschaft abdecken.

Im **Einreiseverfahren** kann bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums in jedem Fall der Abschluss einer Reisekrankenversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn auch durch hiesige Referenzpersonen /-unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumgültigkeit vorzulegen (ebenfalls mit einem von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Formular möglich). Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein Vertrag abgeschlossen werden, der einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erstmalig erteilt, ohne dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen ist und damit feststeht, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 vorliegt. Scheitert die Erteilung allein hieran und macht der Antragssteller geltend, dass eine Versicherung seiner Wahl den Versicherungsabschluss von einem gesicherten Aufenthaltsrecht in Deutschland abhängig macht, kann die Erteilung gem. § 38 VwVfG schriftlich zugesichert werden.

Bei **beabsichtigten Kurzaufhalten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Art. 24 Visakodex) kann nach Nr. 2.3.5.2. AufenthG- VwV vermutet werden, dass der Ausländer das umfangreiche Leistungsspektrum, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt wird, erkennbar nicht in Anspruch nehmen wird, so dass in diesen Fällen eine Krankenversicherung auch dann als ausreichend betrachtet werden kann, wenn sie nicht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Voraussetzung der Erteilung eines Schengen-Visums zum kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist nach Kapitel V der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI ABI. C 326 vom 22. Dezember 2005, S. 1 bis 149) grundsätzlich der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung auch für Repatriierungs-, ärztliche Nothilfe- und Notaufnahmelieferungen im Krankenhaus für das gesamte Schengen- Gebiet. Dies gilt auch für Verlängerungen eines solchen Visums gem. § 6 Abs. 3 S. 1 bzw. Art. 33 Visakodex.

2.3.1.13. Leistungen Dritter

Ein Dritter in diesem Sinne ist jede Person, die bei der Bedarfs- und Einkommensberechnung **nicht als Mitglied der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft anzusehen** ist. Dies sind zunächst alle Personen, die mit dem Ausländer, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, nicht in häuslicher Lebensgemeinschaft leben, und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Ausländer verwandt oder diesem gegenüber unterhaltsverpflichtet sind. Dritte sind auch Personen, die zwar mit dem Ausländer in einer Haushaltsgemeinschaft leben, aber nicht in die aufenthaltsrechtliche Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden. Letzteres ist dann der Fall, wenn sie dem Ausländer, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, nicht zum Unterhalt verpflichtet sind (vgl. A.2.3.1.3.) oder wenn es sich um wirtschaftlich selbstständige volljährige Kinder handelt, bzw. Kinder die verheiratet, oder über 25. Jahre alt sind (vgl. A.2.3.1.5.).

Dritter ist auch der **getrennt lebende Elternteil** von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden und in die aufenthaltsrechtliche Bedarfsgemeinschaft einbezogenen Kindern (d.h. minderjährigen oder wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, vgl. A.2.3.1.5.). Kommt dieser seinen Unterhaltungspflichten regelmäßig nach, ist der konkret geleistete Unterhalt bei der Einkommensberechnung der Bedarfsgemeinschaft - ausschließlich in diesem Fall - auch ohne Verpflichtungserklärung und auflösende Bedingung zu berücksichtigen.

Dritter kann sowohl **eine natürliche als grundsätzlich auch eine juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts** sein. Soweit eine juristische Person verpflichtet werden soll, hat der Bevollmächtigte bei der Abgabe der Erklärung in geeigneter Weise Prokura oder eine konkrete Vollmacht eines Vertreters mit Prokura für die Abgabe einer solchen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Willenserklärung nachzuweisen. Eine Kopie des Nachweises ist zur Akte zu nehmen.

Durch Leistungen Dritter ist der Lebensunterhalt grundsätzlich nur gesichert, wenn und solange sich auch der **Dritte dauerhaft rechtmäßig im Bundesgebiet** aufhält, d.h. grundsätzlich können weder Leistungen von ausreisepflichtigen oder Personen, deren Aufenthalt lediglich gestattet ist oder als rechtmäßig fort gilt, berücksichtigt werden. Soweit es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt, muss diese ihren Sitz in Deutschland haben. Auch müssen die Einkünfte im Inland erwirtschaftet oder zumindest versteuert werden.

Ausnahmen vom Erfordernis des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Sitzes im Bundesgebiet und/oder des Bezugs der Einkünfte, gelten nur, wenn der Verpflichtungsnehmer einen Titel nach § 16 begehrt.

Von einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden, wenn sich **mehrere Dritte jeweils für einen Teilbetrag** des Regelsatzes des SGB II zuzüglich der Miete verpflichten wollen, auch wenn sie über das entsprechende Einkommen verfügen. Wollte man anders entscheiden, wäre eine Pfändung des Einkommens zwar noch möglich, aber deutlich schwieriger (vgl. etwa § 850 c Abs. 4 ZPO). Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn sich zwei Ehegatten für einen Dritten verpflichten wollen, und die pfändbaren Teilbeträge insgesamt den Regelsatz des SGB II zuzüglich Miete abdecken. Es wäre nicht angemessen, die Betroffenen hier schlechter zu stellen als sogenannte Einverdiener- oder Hausfrauenehen, in denen dasselbe Einkommen durch einen Ehegatten allein erwirtschaftet wird. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass auch zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (vgl. Bundeseinheitliches Merkblatt zur VE) in seltenen atypischen Einzelfällen sich mehrere Dritte jeweils für einen Teilbetrag verpflichten können. Dabei muss sich die Härte aus den besonderen Umständen des Verpflichtungsnehmers ergeben. Die Verpflichtungen sind hier getrennt zu erklären, so dass auch der mehrfache Gebührensatz anfällt.

Darüber hinaus ist bei der Sicherung des Lebensunterhaltes durch Dritte grundsätzlich eine auflösende Bedingung zu verfügen (vgl. A.2.3.1.15., A.23.s.6.) und eine Verpflichtungserklärung zu verlangen sowie die Feststellung hinreichender Bonität des sich verpflichtenden Dritten nach den unter A.2.3.1.14. folgenden Regelungen zu treffen.

2.3.1.14. Verpflichtungserklärung/Bonitätsprüfung (Pfändungsfreigrenzen)

Soweit ein Antragsteller zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 **Mittel Dritter** (zum Begriff vgl. A.2.3.1.13) benötigt, ist eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 zu verlangen. In der Konstellation der Sicherung des Lebensunterhaltes eines Kindes durch den **Stiefelternteil** ist allerdings keine Verpflichtungserklärung zu fordern. Hierfür maßgeblich ist nach Nr. 32.0.5 AufenthG-VwV, dass mit dem Stiefelternteil in der Regel eine Bedarfsgemeinschaft gebildet werden soll.

Wird eine Verpflichtungserklärung für einen Verpflichtungsnehmer, der sich nicht nur vorübergehend mit einem Schengen-Visum gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 aufhalten möchte, verlangt, ist vor Entgegennahme der Verpflichtungserklärung immer die Bonität des sich Verpflichtenden nachzuweisen (Bonitätsprüfung).

Die **Bonitätsprüfung** ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen der ZPO und der Anzahl der Personen, denen der sich Verpflichtende (Verpflichtungsgeber) unterhaltsverpflichtet ist, durchzuführen. Dabei sind lediglich der Ehegatte und minderjährige ledige Kinder als unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Regelung zu betrachten. Ob diese über eigene Mittel verfügen, ist dabei unerheblich.

Da es sich hier um freiwillige Leistungen nicht unterhaltspflichtiger Personen zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes i. S. d. § 2 Absatz 3 AufenthG für einen Dritten (Verpflichtungsnehmer) handelt, sind diese mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken behaftet und sollen nur ausnahmsweise erfolgen (so ausdrücklich Nr. 2.3.4.2 AufenthG- VwV).

Vor diesem Hintergrund sind sowohl an den **Nachweis der Leistungsfähigkeit (Höhe und Verlässlichkeit der Einkünfte)** als auch an die **Dauerhaftigkeit der Bereitschaft** des Verpflichtungsgebers zur Verpflichtung strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden freiwilligen Leistungen tatsächlich auch über den erforderlichen Zeitraum erbracht werden wird. Ob dies der Fall ist, kann grundsätzlich nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden.

Von einer Bonität einer natürlichen Person als Verpflichtungsgeber ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der sich Verpflichtende über ein Netto-Monatseinkommen verfügt, das eine Pfändung in Höhe des Regelsatzes der öffentlichen Leistungen zuzüglich der Miete, die für den oder die Verpflichtungsnehmer aufzubringen wären, zuließe (zur Berechnung s. [Tabelle Pfändungsfreigrenzen](#)). Bzgl. der Nachhaltigkeit der Einkünfte gelten die unter 2.3.1.10 genannten Ausführungen entsprechend.

Die Bonität einer juristischen Person ist zur Erleichterung des Geschäftsgangs ohne weiteres anzunehmen, wenn sie sich bereits mindestens 3 Jahre am Markt behauptet und in diesem Zeitraum mindestens ein Betriebsergebnis von 47.364 Euro pro Jahr und Verpflichtungsnehmer nach Steuern erwirtschaftet hat, prognostisch weiter erwirtschaftet, kein negatives Eigenkapital und keine Steuerschulden bestehen. Letzteres ist durch eine Bescheinigung in Steuersachen zu belegen.

Der Nachweis der Bonität erfolgt auf der Basis eines vorzulegenden Prüfungsberichts (für juristische Personen) einschließlich darin aufgeführter Anlagen. Der Prüfungsbericht muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellt sein. Bei bilanzierenden juristischen Personen (GmbH, AG, größere eingetragene Vereine und Stiftungen) sind hierfür die letzten drei Jahresabschlüsse bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde zu legen. Bei nicht bilanzierenden juristischen Personen erfolgt die Erstellung des Prüfungsberichts der Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögensrechnungen der letzten 3 Jahre.

Der Prüfungsbericht sollte grundsätzlich mit einem Rundstempel versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzweifelhaft ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor bzw. werden diese nicht entsprechend nachgewiesen, ist über die Bonität einzelfallbezogen - im Regelfall allerdings negativ - zu entscheiden.

Wird eine **Verpflichtungserklärung zugunsten eines Studierenden** abgegeben, wird der jeweiligen Pfändungsfreigrenze nicht der Regelsatz nach dem SGB II plus Miete sondern der BAföG-Satz zugrunde gelegt (vgl. 2.3.5.).

Reichen die Mittel für die Verpflichtungserklärung nicht aus, so kann diese zwar abgegeben werden, der Betroffene ist aber darauf hinzuweisen, dass damit nicht der Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 gesichert werden kann.

Beispiel zum Umgang mit der Tabelle bei der Bonitätsprüfung nach den Pfändungsfreigrenzen der ZPO:

Herr X. ist verheiratet und hat ein Kind. Er beabsichtigt, für Herrn Y. eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Für den Unterhalt des Herrn Y sind **502**,00 € (Sozialhilfesatz) + Miete (z.B. 200,00 €) = **702**,00 € anzusetzen. Begonnen wird mit der Feststellung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen in der Spalte „Pfändbarer Betrag bei ...“ – hier im Beispiel die Ehefrau sowie das Kind von X. In der Spalte 2 ist der erforderliche Betrag von **702**,00 € bzw. der nächsthöhere Betrag von **704,61** € zu wählen. Sodann ist in dieser Zeile links in der Spalte „Netto-Lohn monatlich“ das Netto-Mindesteinkommen abzulesen. Um für Y eine den Lebensunterhalt tatsächlich sichernde Verpflichtungserklärung abgeben zu können, muss Herr X über ein monatliches Netto- Mindesteinkommen in Höhe von **3.240,00** € verfügen.

Bei der Prüfung der Bonität ist bezüglich des gegenüber dem Verpflichtungsgeber unterhaltsberechtigten Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder immer unerheblich, ob diese über eigenes Einkommen verfügen oder erklären, sie würden ihren Unterhaltsanspruch nicht realisieren. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltsberechtigten wiederum mit dem Ausländer, zu dessen Gunsten eine Verpflichtung abgegeben wird, verwandt aber nicht unterhaltsverpflichtet sind, wie das etwa bei Geschwistern der Fall ist.

Beispiel: Möchte sich ein hier verheirateter kinderloser Bruder X für seinen minderjährigen Bruder Y verpflichten, so ist es für X Bonität unerheblich, ob seine Ehefrau über eigenes Einkommen verfügt oder wie hoch die Miete der ehelichen Wohnung ist. Ermittelt wird in einem ersten Schritt anhand der Tabelle zu den Pfändungsfreigrenzen die richtige Zeile auf Grund des monatlichen Nettoeinkommens (z.B. **2680,00** €). Da der Bruder Y keine eigenen minderjährigen ledigen Kinder hat, wird der pfändbare Betrag bei Unterhaltungspflicht für eine Person – nämlich seine Ehefrau – in der entsprechenden Spalte ermittelt (bei **2680,00** € Gehalt wären dies **421**,61 €). Sodann wird für den nachziehenden Bruder Y der Regelsatz nach dem SGB II ermittelt (unterstellt der Bruder ist im Beispielfall 14 Jahre alt, wären dies **420**,00 €). Nun ist im letzten Schritt der pfändbare Betrag – nämlich **424**,61 € - mit dem Regelsatz zu vergleichen. Ist der pfändbare Betrag wie hier größer, so liegt eine hinreichende Bonität vor.

Da der Nachzug des minderjährigen Bruders Y in dieselbe Wohnung erfolgen soll, wird dem Regelsatz hier keine Miete - auch nicht anteilig - hinzugerechnet. Dies deshalb, weil für die Unterbringung eines minderjährigen ledigen Kindes keine besonderen Kosten entstehen und auch keine besonderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Anders ist dies allerdings, wenn der Verpflichtungsgeber zwar mit dem Ausländer verwandt oder verschwägert ist, aber nicht zwingend mit diesem eine Wohnung teilen wird. Hier ist dem Regelsatz immer die - ggf. anteilige Miete für die genutzte Wohnung anzurechnen.

Krankenversicherungskosten werden dagegen nicht angerechnet. Nach § 10 Abs. 4 SGB V sind Stiefkinder ebenso wie leibliche Kinder von der Familienversicherung des pflichtversicherten Stiefelternteils umfasst.

Beispiel: Möchte sich ein Bruder bzw. Schwager eines Elternpaares X im Rahmen des Familiennachzugs für seine minderjährige ledige Nichte Y verpflichten, so ist der jeweiligen Pfändungsfreigrenze der Regelsatz nach dem SGB II sowie die anteilige Miete der elterlichen Wohnung, hier demnach 1/3, zuzuschlagen. Für alle die Wohnung nutzenden Personen gelten gleiche Anteile, d.h. auch für Säuglinge und Kleinkinder.

2.3.1.15. Nebenbestimmungen (auflösende Bedingung)

In den Fällen, in denen ein Ausländer nur aufgrund der **Verpflichtungserklärung eines Dritten** eine Aufenthaltserlaubnis erhält, ist stets die auflösende Bedingung

„Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“

bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG, so ist der Titel erloschen (zur Zulässigkeit dieser auflösenden Bedingung vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 – OVG 11 S 15.08 - sowie vom 22.08.2007 – OVG 11 S 58.07 – und A.12.0.; zu Rechtsfolgen und Anfechtbarkeit vgl. A.12.2.).

Wird der Lebensunterhalt - zumindest auch - aus eigenen Einkünften **aus Nichterwerbstätigkeit** (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte) gesichert, so ist der rechtliche Hinweis

"Bei Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII Hinweispflicht der leistungsgewährenden Behörde an die Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG."

auf einem Zusatzblatt zum Etikett in den Pass bzw. Passersatz anzubringen.

Erfolgen entsprechende Mitteilungen und kommt eine **nachträgliche zeitliche Beschränkung des Titels** - etwa bei einer Niederlassungserlaubnis - nicht in Betracht, so ist die leistungsgewährende Behörde über die hier angegebenen Einkünfte zu unterrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

2.3.1.16. Ausnahme von der Berücksichtigung der Freibeträge im Ermessen

Soweit bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen **nach dem 5. Abschnitt** von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden kann (Fälle des §§ 5 Abs. 3 Satz 2), ist zu Gunsten des Betroffenen und entgegen dem in Nr. 2.3.3 AufenthG- VwV festgelegten Grundsatz zu berücksichtigen, wenn von einer Lebensunterhaltssicherung lediglich wegen der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 11b Abs. 2 SGB II (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag) oder der Unterhaltungspflicht gegenüber bei einem anderen Elternteil lebender minderjähriger Kinder des Ausländers nicht ausgegangen werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle des § 5 Abs. 3 Satz 2.

Merke: Diese großzügige Ermessensleitlinie gilt ausschließlich für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist regelmäßig, dass der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Lebensunterhalt nach dem aktuellen Maßstab vollständig gesichert ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1C 21.09 -). So ist für die endgültige Aufenthaltsverfestigung regelmäßig eine vollständige wirtschaftliche Integration zu verlangen und insoweit auch das Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht nach den allgemeinen Maßstäben gesichert ist.

Zum Absehen vom Erwerbstätigenfreibetrag in bestimmten Fällen des **Familiennachzugs** vgl. **A.2.3.4.1.**, zum Absehen von der Werbungskostenpauschale bei **Selbstständigen und sonst nicht gesetzlich Versicherten** vgl. **A.2.3.1.12.**

2.3.2. Unschädliche öffentliche Mittel

Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-7 genannten Leistungen wertet das Gesetz nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1. Hierzu im Einzelnen:

2.3.2.1. Kindergeld

Der Bezug von Kindergeld ist nach § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 unschädlich. **Ein ausländischer Staatsangehöriger erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz**

1. einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ,
2. einer Aufenthaltserlaubnis , einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler ICT-Karte ist, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach §§ 23a, 25 Abs. 3 bis 5 erteilt,
3. einer in Nr. 2 Buchstabe c) genannten Aufenthaltserlaubnis ist und
 - im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder
 - Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder
 - laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, oder
 - sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält

oder

4. einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist.
Auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die nach **§ 104a Abs. 1 S. 1** erteilt bzw. nach § 23 Abs. 1 S. 2 ggf. i.V.m. § 104a Abs. 5, Abs. 6 verlängert wurde, erhalten Kindergeld.

Staatsangehörige der **EU** und des **EWR** sowie Staatsangehörige der **Schweiz** können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine NE oder AE besitzen.

Das Gleiche gilt für Staatsangehörige **Serbiens und Montenegros, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei** auf der Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen. In diesen Fällen ist eine **Bescheinigung der Familienkassen** der Arbeitsagenturen über den Kindergeldanspruch zu fordern, wenn es auf den Kindergeldanspruch ankommt.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz kann Kindergeld maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden.

Die **Höhe des Kindergeldanspruchs** kann ggf. bei der **Familienkasse der Arbeitsagenturen** erfragt werden.

2.3.2.2. Kinderzuschlag

Kindergeld ist nicht zu verwechseln mit einem **Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)**. Bei dem Kinderzuschlag handelt es sich zwar um Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen und nicht mit dem Kindergeld nach § 6 des BKKG gleichzusetzen sind. Dennoch ist der Bezug des Kinderzuschlags gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 als unschädlich anzusehen und als sonstiges Einkommen in der Bedarfsberechnung miteinzubeziehen. Hierbei ist allerdings der Bezug in konkreter Höhe des Kinderzuschlags nachzuweisen.

Der Kinderzuschlag wird von den Familienkassen gezahlt. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur Eltern, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben. Durch den Kinderzuschlag soll vermieden werden, dass Eltern, deren Lebensunterhalt für sie allein betrachtet nach Maßgabe der üblichen Bedarfsberechnung (Regelbedarf + Miete) gesichert ist, allein aufgrund der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Betreuung von Kindern, von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII abhängig werden. Voraussetzung für den Bezug des Kinderzuschlages ist daher zunächst, dass die Eltern für sich allein betrachtet keine Leistungen nach dem SGB II und XII in Anspruch nehmen können. Ist dies der Fall wird ein Kinderzuschlag von höchstens **s 2 50 ,00 € (202 2 : 205 ,00 €)** pro im Haushalt lebendem Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gezahlt. Der Anspruch besteht seit 1.1.2008 – auch bei mehreren Kindern – unbefristet. Die exakte Höhe des Kinderzuschlages ist einerseits davon abhängig, ob das Kind eigenes Einkommen hat, andererseits davon, inwieweit das Einkommen der Eltern deren Bedarf übersteigt.

Darüber hinaus erhalten Kinder und junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder die einen Anspruch auf Bürgergeld, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz antragslos einen Sofortzuschlag von monatlich 20,-€ (§ 72 SGB II). Der Sofortzuschlag soll bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gewährt werden. Diese Leistung steht wie das Wohngeld der Annahme der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. Im Unterschied zu den in § 2 Abs. 3 S. 2 genannten öffentlichen Mitteln werden diese Leistungen bei der Einkommensermittlung allerdings nicht berücksichtigt. Ihre Inanspruchnahme ist unschädlich, wenn der Lebensunterhalt unabhängig von diesen Leistungen gesichert ist.

Der Bezug sowie die jeweilige Höhe des Zuschlags ist bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Inland durch einen längstens 6 Monate alten Bescheid der Familienkasse nachzuweisen.

Hängt im Einreiseverfahren die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung von einem zukünftigen Kinderzuschlagsanspruch ab, kann als Orientierungshilfe der Kinderzuschlagsrechner des privaten Finanzportals biallo.de genutzt werden . Das Ergebnis der Berechnung *ist* zur Akte zu nehmen. Ermittelt der Rechner einen Anspruch auf Kinderzuschlag, fließt dieser als sonstiges Einkommen in die weiterhin erforderliche Bedarfsberechnung ein.

Merke: Für den Fall, dass bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlags nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden kann, kann auf eine erneute Berechnung des Lebensunterhalts verzichtet werden, so sich an der wirtschaftlichen Situation der Bedarfsgemeinschaft nichts geändert hat und die Berechnung im Visumsverfahren vorgenommen wurde. Ansonsten, d.h. etwa bei visafreier Einreise, sollte zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und die Vorlage des Bescheides der Familienkasse abgewartet werden.

2.3.2.3. Erziehungsgeld / Betreuungsgeld

Die Regelung über das – weggefallene – Erziehungsgeld ist auf das nunmehr geregelte Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeldgesetz anlog anzuwenden. Der Bezug des Betreuungsgeldes ist daher eine unschädliche öffentliche Leistung anzusehen.

Hängt die Sicherung des Lebensunterhalts von dem Bezug des Betreuungsgeldes ab, ist immer zu beachten, dass diese Leistung nur für einen vorübergehenden Zeitraum gewährt wird. Die Prognose eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts ist vor diesem Hintergrund nur dann gerechtfertigt, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch nach Wegfall des Betreuungsgeldanspruchs weiter gesichert sein wird.

2.3.2.4. Elterngeld

Ab Januar 2007 wird – auf Antrag – anstelle des Erziehungsgeldes – ein einkommensabhängiges Elterngeld für ab Januar 2007 geborene Kinder gezahlt. Für vor dem 01.01.2007 geborene oder davor mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder findet weiter das Bundeserziehungsgeldgesetz Anwendung (§ 27 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Anspruchsberechtigt ist immer nur ein Erziehungsberechtigter. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Elterngeld hat gem. § 1 BEEG grundsätzlich, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, das Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat, mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist oder ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut genommen hat und
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (30 Wochenstunden oder Beschäftigung zur Berufsausbildung) ausübt.

EU- und EWR-Bürger sowie Staatsangehörige der **Schweiz** erhalten Elterngeld; ein anderer ausländischer Staatsangehöriger ist nur anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis,

- einer Aufenthaltserlaubnis ist, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder 17 erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden (§§ 18 – 22, 26, 31, 36, 39 und 40 BeschV),
 - c) nach § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach §§ 23a, 25 Abs. 3 bis 5 erteilt,
 - d) nach § 104a erteilt oder
- einer nach Buchstabe c) erteilten Aufenthaltserlaubnis ist und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch bezieht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Daneben haben Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Marokkos, und Tunesiens** auch dann Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sich rechtmäßig – auch ohne Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder mit einer Duldung - in Deutschland aufhalten, sofern sie pflicht- oder freiwillig versichert sind (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung).

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht ab Erteilung des Aufenthaltstitels und kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene und aufgenommene Kinder kann Elterngeld ab Aufnahme bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 BEEG).

Elterngeld wird an Vater und Mutter für max. **14 Monate** gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil höchstens 12 Monate allein nehmen kann, die weiteren zwei Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert. Ersetzt werden 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1800.- € im Monat. (§ 2 Abs. 1 BEEG). Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300.- €, bei Drillingen um weitere 300.- €. Folglich kann das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten den Höchstbetrag von 1.800.- € überschreiten. Das Mindestelterngeld, das Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, beträgt 300.- € monatlich.

Hängt die Sicherung des Lebensunterhalts von einem Elterngeldanspruch ab, ist immer zu beachten, dass diese Leistung nur für einen **vorübergehenden Zeitraum** – längstens 14 Monate nach der Geburt des Kindes – gewährt wird. Die Prognose eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts ist vor diesem Hintergrund nur dann gerechtfertigt, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch nach Wegfall des Elterngeldanspruchs weiter gesichert sein wird.

Hängt im **Einreiseverfahren** die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung von einem zukünftigen **Elterngeldanspruch eines nachziehenden Familienangehörigen** ab, kann nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts ausgegangen werden, weil die Erwerbschancen des nachziehenden Familienangehörigen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nach Wegfall des Elterngeldanspruchs nicht vorausgesagt werden können.

Hängt die **Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung** von einem **Elterngeldanspruch eines den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen** ab, kann von einer Sicherung des Lebensunterhalts nur dann ausgegangen werden, wenn der Elterngeldberechtigte weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht (etwa während der Elternzeit), das nach Wegfall des Elterngeldanspruches den Lebensunterhalt der Familie einschließlich des zu erziehenden Kindes und des nachziehenden Familienangehörigen vollständig sichern wird. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn das Einkommen auch schon vor Inanspruchnahme des Elterngeldes dazu ausreichend war.

Hängt die **Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Inland** von einem Elterngeldanspruch ab, kommt die Verlängerung bzw. Erteilung ebenfalls nur in Betracht, wenn der Elterngeldberechtigte weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht (etwa während der Elternzeit), das nach Wegfall des Elterngeldanspruches den Lebensunterhalt der Familie einschließlich des zu erziehenden Kindes und des nachziehenden Familienangehörigen vollständig sichern wird. Dies wird ebenfalls regelmäßig nur der Fall sein, wenn das Einkommen auch schon vor Inanspruchnahme des Elterngeldes dazu ausreichend war. Fehlt es danach an einer dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts, steht aber die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen (z.B. §§ 30 Abs. 3; 31 Abs. 4 Satz 2; 34 Abs. 1; 5 Abs. 3, 2. HlBs.) ist u.a. zu berücksichtigen, ob die bisherige Erwerbsbiographie des Elterngeldberechtigten die (Wieder-) Aufnahme einer zur Lebensunterhaltssicherung ausreichenden Erwerbstätigkeit nach Wegfall des Elterngeldanspruchs erwarten lässt.

Kommt es für die Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels auf das Elterngeld an, sind die Höhe und die noch zu erwartende Dauer der Elterngeldzahlungen durch eine **Bescheinigung der für die Auszahlung zuständigen Stelle** (in Berlin die Elterngeldstellen der Jugendämter) zu belegen.

Sollte sich im Einzelfall die Notwendigkeit der eigenständigen Berechnung eines Elterngeldanspruches ergeben, so kann hierfür der im Internet zur Verfügung stehende [Elterngeldrechner](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genutzt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat von der ABH Hinweise zum erleichterten Erkennen der Leistungsberechtigung von Antragstellern erhalten. Sollten dennoch im Einzelfall Antragsteller von Elterngeld mit einem für das Antragsverfahren entwickelten Anfragevordruck der Elterngeldstellen hier vorsprechen, ist für die Angaben eine Gebühr von 10.- € zu vereinnahmen (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV).

2.3.2.5. Leistungen zur Ausbildungsförderung

Gemäß § 5 6 SGB III haben Auszubildende einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** nach dem SGB III (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 1. Alt.). Voraussetzung ist, dass

- die berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig im Sinne des § 57 SGB III ist,
- der Ausländer zum förderungsfähigen Personenkreis gemäß § 60 SGB III gehört,
- die sonstigen persönlichen Voraussetzungen nach § 60 SGB III erfüllt werden und
- anderweitige Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen, was im Rahmen der Einkommensanrechnung gemäß § 67 SGB III zu ermitteln ist.

Die Berufsausbildungsbeihilfe umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt (§§ 61, 62 SGB III), Fahrtkosten (§ 63 SGB III), sonstige Aufwendungen (§ 64 SGB III) sowie Maßnahmekosten (§ 79 SGB III).

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der beruflichen Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, vgl. § 69 SGB III. Inhaber jedes Aufenthaltstitels gehören unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 SGB III immer dann zum förderungsfähigen Personenkreis, wenn ihr Aufenthaltstitel wenigstens einen grundsätzlichen Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt. Für Geduldete und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung gelten nach § 60 Abs. 3 SGB III abweichende Regelungen.

Der förderungsfähige Personenkreis für **Leistungen nach dem BAFöG** (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 2. Alt.) wird durch § 8 BAFöG bestimmt und deckt sich nicht mit dem Personenkreis gemäß § 56 SGB III. Die Leistungen werden gewährt für den Besuch der in § 2 BAFöG bezeichneten Bildungsstätten, für Fernunterricht i.S.v. § 3 BAFöG oder für eine Ausbildung im Inland im Sinne von § 4 BAFöG.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Förderung wird grundsätzlich für eine Erstausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a BAFöG gewährt. Eine weitere Ausbildung ist unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 BAFöG zu fördern. Im Falle des Ausbildungsabbruchs bzw. Fachrichtungswechsels findet eine Förderung nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 3 BAFöG statt.

Die Förderung wird grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung gewährt. Für Studiengänge gilt die Förderungshöchstdauer des § 15 a BAFöG und entspricht der sich aus der entsprechenden Prüfungsordnung ergebenden Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

Die Förderung nach dem **AufstiegsfortbildungsförderungsG (AFBG)** - sog. Meister-BaFöG (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 3.Alt.) wird für Fortbildungsmaßnahmen gewährt, die einen Abschluss in einem nach § 4 B Bi G oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraus.

Der förderfähige Personenkreis entspricht dem nach dem BAFöG leistungsberechtigten Personenkreis, vgl. § 8 AFBG.

Die Förderung umfasst einen Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag), vgl. § 10 Abs. 1 AFBG, und zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag), vgl. § 10 Abs. 2 und 3 AFBG.

Die Förderhöchstdauer beträgt für Maßnahmen in Vollzeitform bis zu 24 Kalendermonate, in Teilzeitform bis zu 48 Kalendermonate, vgl. § 11 AFBG.

BAB bzw. BAFöG- Leistungen sind als Einkommen anzurechnen. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, da in diesen Fällen schon auf Grund der Ausbildungs- und oder Erwerbsbiographie eine Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung unterstellt werden kann. Etwas anderes gilt bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Einzelfall allerdings dann, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen einen reibungslosen Einstieg in die Arbeitswelt nach Ausbildung oder Studium sprechen, z.B. bei häufigem Studienfachwechsel und/oder negativer (Erwerbs-) biographie (VG München, Urteil vom 22.03.2012, M 12 K 12.298, juris, Rn. 27 ff).

Der Bezug sowie die jeweilige Höhe der BAB bzw. BAFöG- Leistungen ist bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Inland durch einen Bescheid der BA bzw. des Studentenwerks nachzuweisen.

2.3.2.6.1. Öffentliche Mittel, die auf Beiträgen beruhen

Beim **Pflegegeld** handelt es sich um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Sie haben den Zweck, in Form eines bestimmten monatlichen Geldbetrages (Pflegegrad 1 bis Pflegegrad 5) pflegebedingte Mehraufwendungen für die häusliche Pflege pauschaliert abzugelten, um dem Pflegebedürftigen die notwendige Betreuung zu sichern. Bei der **Berechnung des Lebensunterhalts des Pflegebedürftigen** gem. § 2 Abs. 3 bleibt das Pflegegeld unberücksichtigt, weil der durch den Pflegebedürftigen zu leistende finanzielle Mehraufwand ohnehin nicht durch das Pflegegeld gesichert ist und auch nicht durch die Regelleistungen des SGB II, XII oder des AsylbLG abgegolten werden kann.

Das Pflegegeld ist auch bei der **Berechnung des Lebensunterhalts des Pflegenden** bei der Ermittlung des gesicherten Lebensunterhalts nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn es sich bei der Pflegeperson um eine nahestehende Person handelt. Ist die Pflegeperson im Rahmen eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses für den Pflegebedürftigen tätig, erzielt sie dagegen ein im Arbeitsvertrag festgelegtes Einkommen. Wie die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mitgeteilt hat, wird das Pflegegeld im Leistungsrecht bei Anwendung des § 82 SGB XII – Begriff des Einkommens - und des § 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen - in diesen Fällen gleichfalls nicht als Einkommen angerechnet. Dies ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG Berlin (Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05., 19.06 und 16.07) auch auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 S. 1 zu übertragen. Wollte man anders entscheiden hätte dies zur Folge, dass hier in Kenntnis des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII von einem gesicherten Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 ausgegangen werden müsste.

Auch beim sogenannten **Arbeitslosengeld I** gemäß dem SGB III handelt es sich um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Allerdings wird Arbeitslosengeld I abhängig von den Zeiten der der Arbeitslosigkeit vorausgegangen versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter für maximal 18 Monate gewährt. Bei Beziehen von Arbeitslosengeld I kann damit nicht von einem dauerhaft gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden. Die **Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ist als nur vorübergehend** anzusehen (vgl. hierzu allgemein oben 2.3.1.5).

Vor diesem Hintergrund ist bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, bei dem der Lebensunterhalt durch den Bezug von Arbeitslosengeld I gesichert wird oder werden soll, wie folgt zu verfahren:

Hängt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon ab, ob und in welcher Höhe solche Ansprüche bestehen, ist zu beachten, dass Leistungen nach SGB III einen bestehenden Aufenthaltstitel voraussetzen, bei einer Fortbestehensfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG somit nicht gewährt werden. Vor diesem Hintergrund sind zwei Verfahrensweisen denkbar: Entweder wird eine Zusicherung gem. § 38 VwVfG zur Vorlage bei der zuständigen Arbeitsagentur ausgestellt, dass bei Gewährung von Arbeitslosengeld I in einer bestimmten Höhe eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird, oder es wird mit Einverständnis des Betroffenen unmittelbar bei der Arbeitsagentur nachgefragt

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist der Lebensunterhalt lediglich für den Zeitraum, in dem ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I in der erforderlichen Höhe besteht, als gesichert anzusehen. Entsprechend ist die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I zu befristen. Steht dieser Zeitpunkt kurz bevor, kann dem Antragsteller auch eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, bei der § 9 Abs. 2 Nr. 2 Voraussetzung ist, kommt dagegen ebensowenig in Betracht wie die Zustimmung zur Erteilung eines Visums.

Der Bezug von (regulärem) **Kurzarbeitergeld** steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Niederlassungserlaubnis grundsätzlich nicht entgegen. Der Kurzarbeiter wird weiterhin tatsächlich (wenn auch in verringertem Umfang) beschäftigt, nur die Leistung wird über die Arbeitslosenversicherung beitragsfinanziert.

Nicht vergleichbar ist das **Kurzarbeitergeld Null**. Diese Leistung ist im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld keine Beitragsleistung, sondern nur eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme und wird zu 100 % aus Steuermitteln finanziert. In

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

diesem Fall wird für vorübergehende Zeit die Arbeit vollständig eingestellt. Aus der Entgeltabrechnung geht dies hervor, ebenso, dass keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgeführt werden. Das Kurzarbeitergeld Null ist nur auf die pandemische Lage begrenzt und sichert nicht den dauerhaften Lebensunterhalt. Aufgrund des vollständigen Wegfalles der Beschäftigung muss die Arbeitssituation als unsicher angesehen werden. Die Regelungen zum Arbeitslosengeld I sind heranzuziehen und auf das Kurzarbeitergeld Null übertragbar.

Existenzgründungszuschüsse nach § 421 SGB III sind öffentliche Mittel, die Bezieher von Arbeitslosengeld I gewährt werden. Während der Zeit des Bezugs ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es handelt sich daher um öffentliche Mittel, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen und deshalb in die Berechnung, ob hinreichend Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht, nicht einbezogen werden. Wird nachgewiesen, dass das Einkommen, welches aus der geförderten selbstständigen Tätigkeit erzielt wird, über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten hinreicht, um den Lebensunterhalt unabhängig von dem Existenzgründungszuschuss zu sichern, steht der Bezug dieser Zuschüsse einer Feststellung des gesicherten Lebensunterhalts nicht entgegen.

Nicht anrechenbar als Einkommen sind **Leistungen zur Eingliederung im Sinne von §§ 16 ff. SGB II**. Auch hier handelt es sich um öffentliche Mittel die nicht auf Beitragsleistungen beruhen. So können etwa nach § 16 Abs. 3 SGB II Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, für die eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, können derartige Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 SGB II unter bestimmten Voraussetzungen durch Darlehen weiter gefördert werden. Eine solche weitere Förderung steht der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. Die Annahme einer hinreichenden Lebensunterhaltssicherung setzt aber auch hier voraus, dass die Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten entfallen ist und die Prognose weiterer Lebensunterhaltssicherung gerechtfertigt ist.

2.3.2.6.2. Öffentliche Mittel nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG)

Blinden- bzw. Sehbehindertengeld – eine Leistung nach dem LPfGG – dient zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwänden für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, das unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt wird. Gleiches gilt für das **Gehörlosengeld**, ebenfalls eine Leistung nach dem LPfGG.

Das Pflegegeld wegen Blindheit beträgt 80% der Blindenhilfe, die nach § 72 Abs. 2 SGB XII für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Das Blindengeld nach § 2 Abs. 1 S. 1 LPfGG beträgt ab 01.07.202 2 mtl. 6 **45,12 €** (bisher: **612,34 €**), das Pflegegeld für Gehörlose oder hochgradig Sehbehinderte mtl. **161,28 €** (bisher **153,09 €**).

Liegt eine hochgradige Sehbehinderung und Gehörlosigkeit gleichzeitig vor, wird das o.g. Pflegegeld verdoppelt und beträgt mtl. **322,56 €** (bisher: **306,18 €**).

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit werden nach § 2 Abs. 1 S. 2 LPfGG 1.189,00 Euro gezahlt.

Leistungen nach dem LPfGG werden bei der Ermittlung des gesicherten Lebensunterhalts als Einkommen berücksichtigt.

2.3.2.6.3. Öffentliche Mittel, die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen

Zu den öffentlichen Mitteln, die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, zählen insbesondere **Stipendien, Umschulungs- und Ausbildungsbeihilfen**, die in den Fällen der §§ 16 und 17, 18 die Ausbildung im Bundesgebiet finanzieren sollen.

2.3.2.7. Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gelten nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Hierzu gehören nach § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes der Unterhaltsvorschuss sowie die Unterhaltsausfalleistung. Beide Leistungen werden bei der Berechnung des Lebensunterhalts als Einkommen berücksichtigt. Als Nachweis des Erhalts ist der Leistungsbescheid der Unterhaltsvorschusskasse vorzulegen.

2.3.2.8. Wohngeld

Aus § 2 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG folgt, dass Wohngeld zwar **nicht zugunsten des Betroffenen** als Einkommen in die LU- Berechnung einbezogen werden kann. Allerdings ist es unschädlich, wenn jemand, der über hinreichendes und gesichertes Einkommen nach unserer Berechnung verfügt, und damit die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, Wohngeld beanspruchen kann und auch tatsächlich bezieht (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 4/12, juris, Rn. 28).

Wohngeld wird nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt, sondern setzt eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung ohne die Wohngeldleistung regelmäßig voraus. (§ 7 Abs. 1 S. 1 WoGG). Nr. 2.3.1.3 AufenthG-VwV steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des AufenthG und ist daher unbeachtlich (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.03.2012 – 8 LC 277/10 –).

2.3.2.9. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (sog. Bildungspaket)

Der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz steht wie das Wohngeld der Annahme der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. Im Unterschied zu den in § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten öffentlichen Mitteln, werden diese Leistungen bei der Einkommensermittlung allerdings nicht berücksichtigt. Ihre Inanspruchnahme ist aber unschädlich, wenn der Lebensunterhalt unabhängig von diesen Leistungen gesichert ist.

2.3.2.10. Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld stellt eine Sozialleistung des Jobcenters für ALG II-Empfänger dar und steht allen ALG II-Empfängern zur Verfügung, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro pro Monat aufnehmen oder eine hauptberufliche Selbstständigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden planen. Die Förderung mit Einstiegsgeld endet dabei nicht automatisch mit Beendigung der Hilfebedürftigkeit, sondern wird in der Regel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums geleistet. Somit kann auch das Entfallen der Hilfebedürftigkeit während der Förderungsdauer unschädlich sein, vgl. § 16b Abs. 1 S.2 SGB II.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Das Einstiegsgeld wird bei der Einkommensermittlung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit zwar nicht positiv berücksichtigt, da es nicht zu den in § 2 Abs. 3 S. 2 genannten öffentlichen Mitteln gehört. Der Bezug von Einstiegsgeld steht der Annahme der Lebensunterhaltssicherung aber auch nicht entgegen, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist. Insoweit ist bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung hinsichtlich des Einstiegsgeldes wie beim Wohngeld zu verfahren (vgl. A.2.3.2.8.).

2.3.3. frei

2.3.4. Besonderheiten beim Familiennachzug

Für den Familiennachzug hebt das Gesetz gesondert hervor, dass **Beiträge von Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen** bei der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden. Dies entspricht der leistungsrechtlichen Berechnung von Einkommen und Bedarf auf der Grundlage der Bedarfsgemeinschaft.

2.3.4.1. Eingeschränkte Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages nach §§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II

Im **Anwendungsbereich der sog. Familiennachzugsrichtlinie** (RL 2003/86/EG) ist bei der Entscheidung über die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug der Freibetrag nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 6 SGB II (Erwerbstätigenfreibetrag)** außer Acht zu lassen. Dies ergibt sich aus einer Auslegung des Art. 7 Abs. 1 lit. c der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG) durch den Europäischen Gerichtshof, wonach dem durch die Richtlinie geregelten Familiennachzug zwar der Bezug von Sozialleistungen entgegenstehen kann, nicht aber der Bezug von solchen Leistungen, die wie Leistungen aufgrund der Berücksichtigung des genannten Freibetrages in erster Linie aus arbeitsmarkt- bzw. beschäftigungspolitischen Gründen gewährt werden und eine Anreizfunktion zur Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 20.09 – unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 04.03.2010 (Chakroun) - C-578/08 -).

Die Familiennachzugsrichtlinie findet Anwendung auf die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug sowie die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum **Familiennachzug an Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Ausländern**, d.h. auf den Nachzug auf der Grundlage von § 30 (auch § 30 Abs. 3) ggf. i.V.m. § 27 Abs. 2 und § 32 (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2003/86 EG).

Der **Ehegattennachzug zu Deutschen** fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie. Soweit hier ausnahmsweise auf die Lebensunterhaltssicherung abgestellt wird (**vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3**), ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Erwerbstätigenfreibetrag allerdings ebenfalls außer Acht zu lassen.

Soweit der Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie gemäß deren Art. 3 Abs. 1 auf den Nachzug zu solchen Ausländern beschränkt ist, die begründete Aussicht auf ein Daueraufenthaltsrecht haben, ist diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen, dass die genannten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes den Familiennachzug ohnehin nur zu Ausländern mit jedenfalls **grundsätzlich verfestigungsoffenen Aufenthaltstiteln** gestatten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist beim **Nachzug von Eltern oder sonstigen Familienangehörigen auf der Grundlage des § 36** weiterhin zu berücksichtigen. Soweit die Familiennachzugsrichtlinie gemäß Art. 4 Abs. 2 die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, auch anderen Familienangehörigen als Ehegatten und minderjährigen Kindern den Familiennachzug zu erlauben, gibt sie keinen zwingenden Maßstab vor, unter welchen Voraussetzungen dies zu geschehen hat. So ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber sogar erlaubte, Nachzugsmöglichkeiten für solche Familienangehörigen vollständig auszuschließen. Es gelten demnach die allgemeinen zur Lebensunterhaltssicherung entwickelten Maßstäbe.

Die allgemeinen Maßstäbe gelten auch für die **Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts**, d.h. insbesondere für die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von **§ 31 Abs. 4 Satz 2**. So sieht Art. 15 Abs. 4 RL 2003/86/EG vor, dass sich die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dem nationalen Recht richten. Dasselbe gilt für die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** und zwar selbst dann, wenn dieser eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegatten- oder Kindernachzug vorangeht (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 -).

Beachte: Ein Fall des Familiennachzugs zeichnet sich immer dadurch aus, dass jedenfalls eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft, nämlich der den Nachzug Vermittelnde, **ein vom Familiennachzug unabhängiges bzw. selbstständiges Aufenthaltsrecht** hat. Das kann neben Titeln nach §§ 16, 18, 21 Abs. 5 sogar auch das selbstständige Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 4 Satz 2 sein. Es stellt sich daher die Frage, ob auch der den Nachzug Vermittelnde bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ebenfalls von den Vergünstigungen der Familiennachzugsrichtlinie profitiert oder ob diese Vergünstigungen nur die nachziehenden Familienangehörigen betreffen.

Da die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung immer an Hand der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen ist, kommt eine differenzierende Prüfung der Lebensunterhaltssicherung der einzelnen Familienmitglieder nicht in Betracht, so dass auch der den Nachzug Vermittelnde davon begünstigt wird, dass bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung der Erwerbstätigenfreibetrag außer Betracht bleibt.

Die **Werbungskostenpauschale** gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist auch im Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie weiterhin anzusetzen (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -). Der Ausländer hat allerdings die Möglichkeit, geringere als die gesetzlich vorgegebenen Absetzbeträge von 100,- € geltend zu machen (EuGH, Urteil vom 04.03.2010 (Chakroun) - C-578/08 -). Werden Werbungskosten von weniger als 100,- € glaubhaft geltend gemacht, so kann dem im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie nicht entgegengehalten werden, dass laut Einkommenssteuerbescheid der Pauschalbetrag von 100,- € geltend gemacht wurde.

2.3.4.2. Prognostiziertes Einkommen des Nachziehenden

Kommt es für die Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes auf das **prognostizierte Einkommen des Nachziehenden** an, so ist in diesen Fällen vor der Zustimmung zum Visum zu prüfen, ob eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit zulässig ist. Soweit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erforderlich ist die Bundesagentur zu beteiligen und die Zustimmung zur Beschäftigung einzuholen, bevor die Zustimmung zur Visumerteilung gegeben werden kann (vgl. Ausführungen zu § 39). Nicht erforderlich ist die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit etwa in den Fällen des § 29 Abs. 5.

Soweit ein Betroffener nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen der Prognose nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern, und Sozialhilfe in Anspruch nimmt, ist die nachträgliche zeitliche Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 S. 2 zu prüfen.

2.3.4.3. Unionsrechtlicher Sozialhilfebegriff

Die Sozialhilfe i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Familiennachzugsrichtlinie 2003/86/EG erfasst nur Leistungen, die von öffentlichen Behörden zur Kompensation des Mangels an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften gewährt werden, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für den Ausländer und seine Familienangehörigen zu bestreiten; sie schließt nicht die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts ein (EuGH, Urteil vom 4. März 2010 a.a.O. Rn. 52). Daraus folgt:

Nicht zu berücksichtigen sind danach die **Mehrbedarfe für werdende Mütter** (§ 21 Abs. 2 SGB II), für **erwerbsfähige Behinderte** (§ 21 Abs. 4 SGB II), für eine **aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwändige Ernährung** (§ 21 Abs. 5 SGB II), für einen im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur **einmaligen besonderen Bedarf** (§ 21 Abs. 6 SGB II) und die **Erstausstattungsbedarfe** (§ 24 Abs. 3 SGB II). Diese Leistungen betreffen besondere, individuell bestimmte notwendige Kosten außerhalb des allgemein notwendigen Lebensunterhalts und dienen der Befriedigung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Bedürfnisse. Daher sind sie unionsrechtlich der von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG nicht abgedeckten "besonderen Sozialhilfe" zuzurechnen, die nicht zulasten nachzugswilliger Ausländer berücksichtigt werden darf (so BVerwG; Urteil vom 29.11.2012 10 C 4/12; RdNr. 35).

Entgegen der Entscheidung des BVerwG werden aus Effizienzgründen die **Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende** (§ 21 Abs. 3 SGB II) sowie die **Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung** (§ 21 Abs. 7 SGB II) ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.4.4. Veränderung der Steuerklasse durch Nachzug

Nach einer (noch zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG ergangenen) **Grundsatzentscheidung des OVG Berlin** vom 24.09.2002 - Az. OVG 8 B 3.02 - ist bei der Ermittlung des nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG – jetzt § 2 Abs. 3 – erforderlichen Unterhaltsbedarfs im Einzelfall neben der Berechnungsgrundlage "Sozialhilfesatz + (...weggefallen ...) Miete" auch vorab zu berücksichtigen, in welcher Höhe Steuern auf das Einkommen zu entrichten sind, wenn der Familiennachzug abgeschlossen ist und die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gelebt wird. Die aktuelle Höhe der Steuerzahlung des den Nachzug vermittelnden Ausländers vor Nachzug des Ehegatten bzw. der Restfamilie ist dagegen unerheblich.

Zur Berechnung der zu erwartenden steuerlichen Belastung nach erfolgter Familienzusammenführung steht der Brutto/Netto-Gehaltsrechner zur Verfügung (Wiki-Homepage „Wichtige Links“ bzw. Laufwerk G/für alle Mitarbeiter/Lebensunterhalt).

Hierzu einige Hinweise:

- Steuerklasse I

gilt für Arbeitnehmer, die ledig, verwitwet oder geschieden sind bzw. dauernd getrennt leben.

- Steuerklasse II

hierunter fallen die zur Steuerklasse I aufgeführten Arbeitnehmer, in deren Wohnung mindestens ein Kind, das das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht, gemeldet ist. Zur Hausgemeinschaft darf neben den eigenen Kindern keine weitere Person gehören.

- Steuerklasse III

erhalten verheiratete Arbeitnehmer, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte in die Steuerklasse V einzureihen ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und im Inland wohnen. Verwitwete Arbeitnehmer gehören nur dann in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte nach dem 31.12.1999 verstorben ist und beide am Todestag nicht dauernd getrennt und im Inland gewohnt haben.

- Steuerklasse IV

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Die Eheleute können wählen, ob sie beide die Steuerklasse IV nehmen oder sich für die Steuerklassen-kombination III / V entscheiden.

- Steuerklasse V

gilt für Arbeitnehmer, deren Ehegatte nach der Steuerklasse III besteuert wird.

- Steuerklasse VI

gilt für mehrere Beschäftigungsverhältnisse. Der erste Arbeitgeber erhält die Steuerkarte, die dem Arbeitnehmer laut Familienstand zusteht, bei jedem weiteren Arbeitgeber ist die Steuerklasse VI anzugeben.

- in der Zeile **Lohnsteuerklasse** ist die zu erwartende Steuerklasse einzutragen

- unter der Überschrift "**Steuerangaben**" ist in der Spalte "Steuertabelle" in der Regel "Allgemeine" zu wählen. ("Besondere" wird nur bei Beamten, Geschäftsführern einer GmbH u.a. verwendet).

- unter "**Monatsfreibetrag**" ist in der Regel nichts einzutragen. (In seltenen abweichenden Fällen wäre ein Freibetrag anhand der Lohnsteuerkarte nachzuweisen).

- ein **Ausdruck** des Berechnungsergebnisses lässt sich zur Akte nehmen, in dem die Berechnungstabelle mit der rechten Maustaste markiert wird, dann mit der linken Maustaste „Drucken“ und im sich danach öffnenden Druckdialog unter „Seitenbereich“ „Markierung“ ausgewählt wird

2.3.4.5. Familiennachzug aufgrund Verpflichtungserklärung

Eine **Verpflichtungserklärung eines nicht unterhaltsverpflichteten Dritten** ist dann nicht geeignet, den Lebensunterhalt eines nachzugswilligen Familienangehörigen zu sichern, wenn der nachzugsvermittelnde Familienangehörige selbst nicht in der Lage ist, seinen eigenen Lebensunterhalt ganz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. Dies folgt schon daraus, dass der den Nachzug vermittelnden gegenüber dem Nachziehenden regelmäßig zum Unterhalt verpflichtet sein

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wird und bereits die mangelnde Fähigkeit, Unterhaltspflichten nachzukommen, die Annahme eines gesicherten Lebensunterhalts des Nachziehenden ausschließt. Darüber hinaus gilt, dass der Lebensunterhalt des Familienverbandes in der Gesamtschau sowohl in quantitativer als eben auch in qualitativer Hinsicht, d.h. über einen längeren Zeitraum, gesichert sein muss. Ist aber schon der hier Aufhältliche nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, so kann auch - trotz entsprechender Verpflichtungserklärung - nicht davon ausgegangen werden, dass dies dem Familienverband als Ganzem dauerhaft und nachhaltig gelingt.

Schon vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts in § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt vorgenanntes nicht für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen nach VAB A 23.s.6.

2.3.5. Besonderheiten für Auszubildende , Studenten, (Sprach-) Schüler

Die günstigere Regelung der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 findet analog auch Anwendung auf die Fälle der §§ 16 a und b sowie §§ 17, 17a und b. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f gilt mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, eine günstigere Regelung der Lebensunterhaltssicherung (vgl. 2.3.6.).

Erforderlich sind ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Weitere Ausführungen zur Krankenversicherungspflicht am Ende von A.2.3.5. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem **BAföG-Förderungshöchstsatz** (§§ 12 , 13 und 13a Absatz 1 BAföG) entsprechen. Dabei gilt, dass sich die Förderhöhe bei Auszubildenden, die nicht im Elternhaus leben – was bei ausländischen Auszubildenden regelmäßig der Fall sein dürfte -, gem. § 61 Abs. 1 SGB III nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet und somit dem Förderungshöchstsatz für Studierende entspricht. Der jew. geltende Satz wird durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht; dieser Betrag ist der für die Berechnung maßgebende. Gemäß §§ 12, 13 und § 13 a Abs. 1 BAföG ergibt sich danach der folgende Bedarf für:

a) **Auszubildende**, Schüler in **Fachschulklassen**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs von

- **421,00 €** (vorher: **398,00 €**) zuzüglich
- **3 60,00 €** für die Unterkunft (**5 9,00 €**, wenn der Schüler/Studierende bei den Eltern wohnt),
- **9 4,00 €** für die Krankenversicherung (der in § 13a Abs. 1 BAFöG vorgesehene Zuschlag für die Pflegeversicherung ist nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 1 bei ausländischen Schülern und Studierenden nicht zu berücksichtigen),

d.h. **insg. 875 ,00 €**

b) **sich Weiterbildende (betrieblich)**, Studierende an **Höheren Fachschulen** (FH), Akademien und Hochschulen von

- **4 52,00 €** (vorher **4 27,00 €**)
- zuzüglich der oben aufgeführten Beträge

d.h. **insg. 906 ,00 €**

Da bei über 30-jährigen Studierenden höhere als die veranschlagten Krankenversicherungskosten von **9 4,00 €** entstehen können, kann diese Personengruppe nach dem BAföG auf Antrag den tatsächlichen Betrag bis zu einer Höhe von maximal **1 68,00 €** monatlich geltend machen. Daraus folgt, dass im Falle oberhalb der üblicherweise angesetzten **9 4,00 €** Krankenversicherungskosten, die tatsächlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge **bis zu einem Betrag von 168,00 €** anzusetzen sind. Der Betrag von **906,00 €** erhöht sich entsprechend.

...weggefallen...

Merke: Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Studierenden (z.B. Fälle des § 16 Abs. 1 und 5) sondern etwa um einen **Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder Sprachschüler**(Fälle des § 16 b) ist als Bedarf der niedrigere Bedarf von insgesamt **903,00 Euro** (vorher: **80 7,00 Euro**) **anzusetzen**. Über diese genannten Beträge hinausgehende Sicherheitsleistungen sind nicht zu erbringen. Ein Nachweis der Deckung der Rückreisekosten wird ausweislich der Gesetzesbegründung wie bisher nicht gefordert. Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung mit berücksichtigt werden. Vertraglich nachgewiesene zu erwartende Einkünfte aus einer erlaubten Tätigkeit (z.B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor) werden auf die nachzuweisende Finanzierungshöhe angerechnet. Die Mittel zur Deckung der Studienkosten, die nicht zum Lebensunterhalt zählen (etwa Studiengebühren oder Semesterbeiträge), sind grundsätzlich nicht nachzuweisen, es sei denn diese übersteigen die Semesterbeiträge staatlicher Hochschulen deutlich. In Berlin sind dies ca. 310 Euro (vorher: 300 Euro) pro Semester inklusive Semesterticket. Den Anforderungen an den Nachweis hinreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Ersterteilung genügt insbesondere

- eine Verpflichtung gemäß § 68 oder
- die Einrichtung eines Sperrkontos auf Basis des zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung veröffentlichten Monatsbeitrags, auf

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

das der entsprechende Betrag für 12 Monate (**10.872,00 €**) eingezahlt wird, oder

- die Darlegung hinreichender eigener Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Nachweis einer gesicherten finanziellen Unterstützung durch die Eltern (z.B. Nachweise über die Einkommenssituation der Eltern nebst notariell beglaubigtem Schreiben der Eltern, dass der Aufenthalt finanziell ausreichen unterstützt wird, und/oder Kontoauszüge, die den ausreichenden Mittelzufluss zeigen).

Wurde im Einreiseverfahren eine andere Form des Nachweises der LU-Sicherung akzeptiert, muss die Ausländerbehörde dies bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis gegen sich gelten lassen.

Der Nachweis ausreichender Mittel gilt des Weiteren als geführt, wenn der Aufenthalt in Höhe des nach maßgeblichen BAföG-Betrags finanziert wird durch

- die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG (vgl. 2.3.2.5.). Erhält der Ausländer Leistungen nach dem BAföG, ist der Lebensunterhalt gesichert, da diese Leistungen der Ermöglichung des Aufenthalts zum Zwecke des Studiums in Deutschland dienen und bedarfsdeckend gewährt werden.
- **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln,
- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengibende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

Im Übrigen sind öffentliche Mittel nicht anrechenbar. Bei **Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen** sollte auf besondere Sicherungen (siehe Voraussetzungen für die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis – 2.3.5.) verzichtet werden, wenn die Betroffenen bisher augenscheinlich keine Sozialleistungen für ihren Lebensunterhalt in Anspruch nehmen mussten. Der regelmäßige Mittelzufluss ist bei Ausländern, die angeben, ihren Lebensunterhalt durch Dritte zu sichern bzw. selbst zu finanzieren, durch die Vorlage von Kontoauszügen der letzten 6 Monate nachzuweisen.

Merke: In den Fällen, in denen Studenten, Sprachschüler oder andere Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f beantragen, ihren Lebensunterhalt durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen im Ausland absichern, ist die **auflösende Bedingung**

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II oder XII, so ist der Titel erloschen (gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2). Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Dem entsprechend ist bei Beantragung oder Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in besonderen Lebenslagen (Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes), die auflösende Bedingung zu streichen bzw. wird die erloschene Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache ggf. mit der auflösenden Bedingung erneut erteilt. Sogenannte **Selbstfinanzierer**, d.h. Personen die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern möchten, erhalten grundsätzlich auch die o.g. auflösende Bedingung. Für den Familiennachzug zu Auszubildenden, Studenten, Praktikanten und (Sprach-) Schülern gilt, dass bei der Berechnung des Lebensunterhaltes der Regelsatz SGB II plus anteiliger Miete ohne Freibeträge zu berücksichtigen ist. Auch in diesen Fällen ist die auflösende Bedingung

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II oder XII, so ist der Titel erloschen.

Merke: Die Absolvierung eines postgradualen Studiums sowie die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs führt nicht grundsätzlich zur Versicherungspflicht als Studierender (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Dies gilt auch für Personen, die ein Promotionsstudium beginnen. Ebenso unterliegen Teilnehmer eines Studienkollegs grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht als Studierende. Üben diese Personen eine Beschäftigung aus, unterliegen sie grundsätzlich der Versicherungspflicht.

2.3.6. Besonderheiten bei Anerkennung der Berufsqualifikation oder Ausbildungs-oder Studienplatzsuche

Bei Ausländern, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach § 16d oder der Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes nach § 17 stellen, wird zusätzlich zu den monatlichen Mitteln nach § 2 Abs. 3 S. 5, über die der Betreffende nach den §§ 12, 13 und 13a Absatz 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag von zehn vom Hundert gefordert. Dies gilt auch für Antragsteller nach § 16f Absatz 1, sofern es sich um Teilnehmer an Sprachkursen handelt, die nicht der Studienvorbereitung dienen.

Gemäß §§ 13 und § 13 a Abs. 1 BAföG ergibt sich danach ab dem 12.11.2020 der folgende Bedarf für Ausländer, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation oder der Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes stellen von

- **4 52,00 €** (vorher: **4 27,00 €**)
- **3 60,00 €** für die Unterkunft (**5 9,00 €**, wenn der Antragsteller bei den Eltern wohnt),
- **9 4,00 €** für die Krankenversicherung (der in § 13a Abs. 2 BAföG vorgesehene Zuschlag für die Pflegeversicherung in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Höhe von 2 8 ,00 € ist nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 5 nicht zu berücksichtigen),

- pauschaler Zuschlag von 10 %

d.h. insg. 9 96,60 €

Für die von der Pauschalierung betroffenen Personengruppen bleibt die Möglichkeit der individuellen Prüfung der Lebensunterhaltssicherung unberührt, so dass auch bei Nicht-Erreichen der Einkommensschwelle aufgrund geringen sozialhilferechtlichen Bedarfs im Einzelfall das Erfordernis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung dennoch erfüllt sein kann.

2.4. Ausreichender Wohnraum

2.4. 0. Bezüglich der **Berechnung ausreichenden Wohnraums** gem. § 2 Abs. 4 gilt – entgegen der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG – folgendes:

Bei **Wohnungen** muss gemäß § 7 Wohnungsaufsichtsgesetz für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden sein. In der angegebenen Wohnfläche sind auch Nebenräume (Küche, Bad, WC, Flur u. a.) enthalten. Bei **einzelnen vermieteten Wohnräumen** betragen die Mindestwohnflächen 6 bzw. 4 qm, zusätzlich müssen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so sind die Mindestflächen für Wohnungen maßgebend. Auch Wohnraum in Arbeiter- und Studentenwohnheimen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften (z.B. in der Motardstraße in Berlin- Spandau) ist angemessen, vorausgesetzt, dass sie die angegebene Mindestfläche haben. Nicht angemessen ist die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften. Es kommt nicht darauf an, wie viele Zimmer einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen.

Diese Regelung geht als landesrechtliche Regelung Nr. 2.4.2 AufenthG-VwV vor.

2.4.1. bis **2.4.3.** einstweilen frei

2.5. Schengen-Staaten

2.5.1. Zu den derzeit **2 7 Schengen-Staaten** nach der Definition des § 2 Abs. 5 zählen 22 EU-Mitgliedsstaaten, die drei EWR-Staaten sowie die Schweiz: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, **Kroatien**, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

Die EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien, Rumänien und Zypern werden den Schengen-Besitzstand erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig anwenden. Die Art. 18, 21 und 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens finden in diesen Staaten daher vorerst keine Anwendung. Aufenthaltstitel dieser Staaten berechtigen somit nicht zur Durchreise oder zum Touristenaufenthalt in den Schengen-Staaten (vgl. A.6.0.2.).

Irland gehört aufgrund einer Nichtbeteiligungsregelung nicht zum Schengenraum.

2.5.2. bis 2.6. einstweilen frei

2.7. Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Durch § 2 Abs. 7 wird der **Begriff des „langfristig Aufenthaltsberechtigten“** definiert. Darunter wird ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer verstanden, der in einem anderen Anwenderstaat der Daueraufenthalt-Richtlinie ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie besitzt. Anwenderstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU ohne Irland, Großbritannien und Dänemark. Erkennbar ist der Status an einem entsprechenden Titel, der die Bezeichnung Daueraufenthalt- EU in der jeweiligen Amtssprache trägt.

Es genügt also nicht jeder Daueraufenthalts- oder langfristige Aufenthaltstitel. Beim Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels ist zu vermuten, dass die Rechtsstellung nicht entzogen wurde. Es sind ausweislich der Gesetzesbegründung in Ausnahmen auch alternative Nachweise, etwa eine Auskunft der Behörden des Mitgliedstaates, als Nachweis für die Rechtsstellung oder deren Verlust denkbar; die Darlegungs- und Beweislast für den Besitz der Rechtsstellung trifft aber nach § 82 Abs. 1 immer den Ausländer, der sich auf die Rechtsstellung beruft. Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die in Deutschland diese Rechtsstellung besitzen, erhalten zum Nachweis dieser Rechtsstellung den Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ nach § 9a - c.

Mit der Ergänzung des Absatz 7 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird der persönliche Anwendungsbereich des § 9a Absatz 2 auf international Schutzberechtigte erweitert . Im Übrigen wird auf die **Ausführungen unter A.9a. 9c, A.38a sowie 91c.** verwiesen.

2.8. Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU

Die Einfügung der Begriffsdefinition soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu einer besseren Verständlichkeit der weiteren, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU einzufügenden Normen beitragen. Praktisch dürfte die Vorschrift ohne Relevanz sein.

2.9 . einfache deutsche Sprachkenntnisse

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gemäß § 2 Abs. 9 AufenthG entsprechen einfache deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
- sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.
- sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

2.10. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 10 AufenthG entsprechen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Merke: Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt zum Nachweis der hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse die Vorlage des letzten Zeugnisses, wenn und soweit bereits eine Deutschnote vergeben wurde und diese wenigstens eine 4 ist. Bei Kindern, die altersbedingt noch kein benotetes Schulzeugnis erhalten, wird auf den Nachweis der hinreichenden Sprachkenntnisse verzichtet.

2.11. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 11 AufenthG entsprechen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.
- die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.
- sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern.
- über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG kommen als Nachweis der bescheinigten Sprachkenntnisse insbesondere Sprachzertifikate wie Sprachtests der **ALTE** (**A**ssocioation of **L**anguage **T**esters in **E**urope) **-zertifizierten**

Prüfungsanbieter

- Goethe-Institut,
- telc GmbH,
- ÖSD,
- TestDAF,
- ECL Prüfungszentrum aber auch
- DSH,
- DSD,
- TOEFL,
- IELTS

in Betracht.

Merke: Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt zum Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse die Vorlage des letzten Zeugnisses, wenn und soweit bereits eine Deutschnote vergeben wurde und diese wenigstens eine 3 ist. Bei Kindern, die altersbedingt noch kein benotetes Schulzeugnis erhalten, wird auf den Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse verzichtet.

2.11a. Gute deutsche Sprachkenntnisse

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen.
- im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen.
- sich mit Muttersprachlern spontan und fließend verständigen, sodass ein normales Gespräch ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.
- sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

2.12. Beherrschen der deutschen Sprache

Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht ein Ausländer die deutsche Sprache, der über Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 verfügt. D.h. der Ausländer kann

- ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.
- sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
- die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.
- sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

2.12.a. Qualifizierte Berufsausbildung

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird die bisherige Definition einer qualifizierten Berufsausbildung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV a.F. in das AufenthG übernommen. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn die Berufs-ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf mindestens zwei Jahre dauert. Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsbildungsgesetz) und der Handwerksordnung (Handwerksordnung) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (anerkannte Ausbildungsberufe) abgerufen werden.

Umfasst sind auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen, wie etwa Erzieherinnen und Erzieher und Pflegefachkräfte (Reglementierte Berufe). Voraussetzung ist allerdings zwingend, dass die Ausbildung mindestens 2 Jahre beträgt.

2.12b. Qualifizierte Beschäftigung

§ 2 Abs. 12b enthält eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung im Sinne des AufenthG. In Abgrenzung zur unqualifizierten Beschäftigung liegt eine qualifizierte Beschäftigung vor, wenn die Art der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung oder akademischen Ausbildung erworben werden. Die umfasst sowohl berufsrechtlich reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe.

2.12c. Bildungseinrichtungen

In § 2 Absatz 12c wird der Begriff der „Bildungseinrichtung“ definiert. Er umfasst die Einrichtungen, die bei Aufenthalten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 Ausbildungen (Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung, Studium und Studienvorbereitung, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Schulbesuch, Sprachkurse) anbieten. Eine Bildungseinrichtung im Sinne des AufenthG kann damit auch ein Betrieb sein, in dem zum Beispiel betriebliche Aus- und Weiterbildungen oder rein betriebliche Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

2.13. International Schutzberechtigter

Durch § 2 Abs. 13 wird der Begriff des „international Schutzberechtigten“ unter Verweis auf die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (in ihrer überarbeiteten) Fassung definiert. Unter den Begriff des international Schutzberechtigten fallen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde (Art. 2 b) i.V.m. e) und g) der RL 2011/95/EU). Hierbei handelt es sich derzeit um Inhaber von Aufenthaltstiteln gem. § 25 Abs. 1, 2 bzw. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG. Der internationale Schutz in diesem Sinne umfasst auch den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der vor dem Inkrafttreten der genannten Richtlinien gewährt wurde. Nicht unter den Begriff des international Schutzberechtigten fallen hingegen Personen, denen Schutz auf nationaler Grundlage gewährt wurde, z.B. nach §§ 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 25 Absatz 3 i.V.m. § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1, § 25 Absatz 4 oder 5 oder §§ 104a und 104b AufenthG.

Merke: Das Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU, durch das eine Reihe von Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) durch Anpassungen des AsylVfG und des AufenthG präzisiert und der Status von subsidiär Schutzberechtigten verbessert werden wird, wird am 02.12.2013 in Kraft treten (ausgenommen hiervon sind der neue § 34a AsylVfG sowie eine Änderung des § 61 AsylVfG - diese Änderungen treten bereits zum 06.09.2013 in Kraft - vgl. VAB D.34a. und D.61.).

2.14. Fluchtgefahr bei Anwendung der Dublin-III-Verordnung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Absatz 14 Satz 1 und 2 benennt Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO).

VAB A 3

Inhaltsverzeichnis

A.3. Passpflicht	38
3.1. Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren	38
3.1.2. Ausweisersatz	38
3.1.3. Reiseausweise für Staatenlose	38
3.2. Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht	41

A.3. Passpflicht

(07.07.2022; 16.09.2022)

3.1. Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren

Zur Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren durch Allgemeinverfügung gilt § 76 Abs. 6.

Der von der **"World Service Authority"**, einem in Washington/U.S.A. ansässigen privaten Verein, ausgestellte Pass ist kein anerkannter Pass oder Passersatz. **Amtliche Eintragungen** in dieses Dokument sind deshalb **nicht zulässig**.

Gleiches gilt für

- vom Internationalen Roten Kreuz (ICRC) ausgestellte Reisedokumente,
- "Romanopässe",
- Pässe des "International Parliament für Safety and Peace",
- Pässe der (nicht existierenden) "Republik Khalistan",
- Ausweise der „Romani Union“ und der „Internationalen Organisation der Roma und Sinti (vgl. E.Jugo.PA.2),
- Pässe der "Union der Roma & Sinti Deutschland" (Umschlagdeckel dunkelblau, Seiten hellblau)
- Pässe der „World Development Organisation“ mit den Aufschriften
- Diplomatic Identity Pass
- European Corps Diplomatic
- Member Identification,
- Ausweise der „International Consular Corps Association“ und
- Ausweise der „Europäischen Wirtschaftskammer (EWIV) Brüssel“ (bei der „EWIV“ handelt es sich nicht um ein Organ der Europäischen Union).
- Pässe der "United Healthcare Organisation" (UNHCO).
- von dem sogen. "General Khalifat of World Union-General Assistanve" ausgestellte Phantasiepässe mit der Bezeichnung "World Diplomatic Passport"

3.1.2. Ausweisersatz

Die Passpflicht wird während des Aufenthalts im Bundesgebiet auch durch den Besitz eines **Ausweisersatzes** erfüllt, vgl. § 48 Abs. 2. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes ergeben sich aus § 55 AufenthV. Beachte, dass die **Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4** zwar durch einen Ausweisersatz erfüllt wird, die Erteilung eines Ausweisersatzes nach § 55 AufenthV jedoch voraus setzt, dass der Ausländer einen gültigen Pass oder Passersatz seines Heimatstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

3.1.3. Reiseausweise für Staatenlose

Das Staatenlosenübereinkommen - konkret der Art. 28 S. 1 StÜbk - gewährt kein Bleiberecht, sondern setzt eines voraus. Nur so kann möglichen Missbräuchen, wie dem gewollten Verlust der Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet vorgebeugt werden.

Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1996 (InfAusIR 1997 59 ff.) können Personen, die nachweisen, dass sie ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, sich aber als Besitzer eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald sie einen Reiseausweis für Staatenlose erhalten und damit die Passpflicht gem. § 3 Abs. 1 erfüllen, einen Reiseausweis für Staatenlose gem. Art. 28 S. 1 StÜbk beanspruchen. Dabei ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ebenso unbeachtlich wie der Aufenthaltzweck (insofern rechtsirrig Nr. 3.3.5.3 AufenthG VwV). **Beachte:** Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose kommt dann nicht in Betracht, wenn der Betreffende als anerkannter Flüchtling einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge hat, weil dieser dann gerade einen gültigen Reiseausweis i.S.v. Art. 27 StÜbk besitzt. Läuft die Gültigkeit des Titels ab, so ist er ungeachtet des § 3 Abs. 1 zu verlängern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, da hier bezogen auf die Passpflicht von einem Regelausnahmeverhältnis bei § 5 Abs. 1 AufenthG

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

auszugehen ist. Praktisch häufig ist dies bei ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR, die nach dem Zerfall der UdSSR nicht die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates erworben haben, und bei Personen aus Syrien, die unter Vorlage der rot-orangen Plastikkarte vortragen, dass Syrien sie nicht als eigene Staatsangehörige ansieht (beachte unbedingt E.Syrien1). Selbst wenn die Betroffenen die Staatenlosigkeit durch einen Antrag auf (Wieder-) Einbürgerung in zumutbarer Weise beseitigen können, ändert dies an dem Anspruch auf Ausstellung des Staatenlosenausweises nichts. Die Ausländer sind zum Stellen eines entsprechenden Antrags nicht verpflichtet. Es trifft sie auch keine entsprechende Obliegenheit. Entsprechend haben Aufforderungen durch uns, eine (Wieder-)Einbürgerung zu beantragen, entgegen Nr. 3.3.5.4 AufenthG-VwV zu unterbleiben.

Das Vorliegen der Staatenlosigkeit ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Die Prüfung erfolgt auf Antrag durch die Ausländerbehörde, wobei auch Anträge auf Erstaussstellung eines Reiseausweises für Staatenlose die Prüfung auslösen. Eines Feststellungsbescheides bedarf es nicht. Gegebenenfalls ist der Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises abzulehnen.

Reiseausweise für Staatenlose für Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit

Palästinensische Volkszugehörige werden als staatenlos angesehen, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Allerdings findet das Staatenlosenübereinkommen gem. Art. 1 Abs. 2 i) StlÜbK keine Anwendung auf Personen, "...denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen...". Eine solche Organisation ist die UNRWA (**U**nited **N**ations **R**elief and **W**orks **A**gency for Palestine Refugees in the Near East).

Nach dem Rundschreiben des BMI vom 18. Juni 2020 (M3-20302/2#1) sind aus Syrien oder dem Libanon stammende Palästinenser als staatenlos anzusehen, sofern die nachfolgenden Dokumente kumulativ vorgelegt werden und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen.

Palästinensische Volkszugehörige aus Syrien:

- syrisches Travel Document for Palestinian Refugies (syrisches DDV) auch mit abgelaufener Gültigkeit
- Nachweis über UNRWA-Registrierung (Registrierungskarte)
- syrischer Familienregisterauszug
- Geburtsurkunde und
- Bestätigung der Palästinensischen Mission über die Volkszugehörigkeit

Ausweislich der Homepage der UNRWA (<http://www.unrwa.org/where-we-work/syria>) bietet diese palästinensische Volkszugehörigkeit in Syrien in zwölf Flüchtlingscamps Unterstützung:

- Dera'a Camp
- Ein el Tal
- Hama Camp
- Homs Camp
- Jaramana Camp
- Khan Dunoun Camp
- Khan Eshieh Camp
- Latakia
- Neirab Camp
- Qabr Essit Camp
- Sbeineh Camp
- Yarmouk

Beachte: Maßgeblich für die Anerkennung als staatenlos ist daher die Prüfung, ob die antragstellende Person tatsächlich Schutz durch das UNRWA im Herkunftsland erhalten könnte oder nicht. Zumindest sofern sich aus dem Akteninhalt / Vortrag

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ergibt, dass der Antragsteller aus einem dieser Flüchtlingscamps stammt, unterliegt dieser daher nicht dem Anwendungsbereich des StÜbk und ist nicht als staatenlos anzuerkennen.

Palästinensische Volkszugehörige aus dem Libanon (Dokumente sollten nach 1994 ausgestellt worden sein):

- libanesisches DDV (auch mit abgelaufener Gültigkeit)
- Nachweis über UNRWA-Registrierung (Registrierungskarte)
- libanes. Familienbuch/-registerauszug/Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Personalausweis für palästinensische Flüchtlinge (blaue Karte) und
- Bestätigung der Palästinensischen Mission über die Volkszugehörigkeit

Die Ausschlussklausel des Art. 1 Abs. 2 i) StÜbK greift bei palästinensischen Volkszugehörigen aus dem Libanon, die als Personengruppe seit 1949 unter dem Schutz und Beistand der UNRWA (**U**nited **N**ations **R**elief and **W**orks **A**gency for **P**alestine Refugees in the Near East) stehen, und zwar auch dann, wenn die Betroffenen den Libanon verlassen.

Merke: In Zweifelsfällen ist nach Vorgabe des BMI großzügig zu verfahren und ein Reiseausweis für Staatenlose auszustellen. Zuvor als „ungeklärt“ geführte Personen sind auf „997“ (staatenlos) umzuschlüsseln.

Im Inland geborene Kinder palästinensischer Volkszugehöriger

Da im Inland geborene Kinder palästinensischer Volkszugehöriger nicht dem Schutz der UNRWA unterstehen, kommt bei Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose in Betracht. Sie sind auch nicht aufzufordern, sich nachregistrieren zu lassen. *Dies gilt auch für inszwischen volljährige im Inland geborene Kinder.*

GFK-Flüchtlinge

Hier kommt die Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose nie in Betracht, da der Reiseausweis für Flüchtlinge diesem vorgeht (zum Verhältnis der Reiseausweise zueinander siehe VAB B.AufenthV.4.

Subsidiär Schutzberechtigte

Soweit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose erfüllt sind, kommt die Ausstellung auch für subsidiär Schutzberechtigte in Betracht.

Geduldete

Geduldete haben selbst bei Feststellung ihrer Staatenlosigkeit keinen Anspruch nach Art. 28 **S. 1** StÜbk auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Erst bei Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt rechtmäßig, so dass dann nach Artikel 28 S. 1 StÜbk der Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose entsteht.

Neben Anspruchsfällen, wie etwa im Familiennachzug zu Deutschen, kommen auch Erteilungen im Soll-Ermessen, etwa wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt oder im Kann-Ermessen grundsätzlich in Betracht.

Bei Geduldeten bei denen die Staatenlosigkeit festgestellt wurde, kann die Ausländerbehörde aber einen Reiseausweis für Staatenlose nach Art. 28 **S. 2** StÜbk im pflichtgemäßem Ermessen ausstellen. Das Ermessen ist regelmäßig zu Lasten des Geduldeten auszuüben, solange dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU erteilt wird. Mit Feststellung der Staatenlosigkeit kommt aber regelmäßig zumindest die parallele Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht (beachte hierzu VAB.A.25.5.1.4.)

Inhaber lettischer Fremdenpässe "Nepilsona Pase"

Inhaber lettischer Fremdenpässe („Nepilsona Pase“) sind regelmäßig **keine** Staatenlosen im Sinne des StÜbK (siehe hierzu die Ausführungen in der Pass-Info Lettland.

Gültigkeitsdauer

Bei der Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose ist zu beachten, dass die Gültigkeitsdauer des Ausweises die Gültigkeitsdauer des Titels nicht überschreiten darf. Dies folgt schon unmittelbar aus Art. 28 StÜbK und deckt sich auch mit dem Regelungsgehalt des § 8 Abs. 1 S. 1 AufenthV. Bei Aufenthaltserlaubnissen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einem Jahr ist der Reiseausweis als vorläufiges Dokument auszustellen, es sei denn, der Betroffene besteht auf Ausstellung des – teureren – biometrischen Reiseausweises.

Beschränkungen des räumlichen Geltungsbereichs

Bei Ausstellung eines **Reiseausweises für Staatenlose** besteht grundsätzlich keine Veranlassung für eine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs (vgl. § 4 des Anhangs zum StlÜbk).

3.2. Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht

Mit Schreiben vom 20.01.2010 hat das Bundesministerium des Innern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 72A - in 90461 Nürnberg mit Wirkung zum 15.02.2010 die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht in begründeten Einzelfällen stehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

VAB A 4

Inhaltsverzeichnis

A.4. Erfordernis eines Aufenthaltstitels	42
FEG; 21.07.2022; 30.11.2022	42
4.1.1.1. Allgemeiner Grundsatz	42
4.1.1.2 Mehrfache Titelerteilung	43
4.1.1.2.0. Allgemeines	43
4.1.1.2.1. Zur technischen Umsetzung	44
4.1.1.2.2. Gebühren	44
4.1.1.2.3. Geltungsdauer und Nebenbestimmungen	44
4.2. Türkische Staatsangehörige	45
4.s.1. bis 4.s.1.3.	46

A.4. Erfordernis eines Aufenthaltstitels

FEG; 21.07.2022; 30.11.2022

4.1.1. 1. Allgemeiner Grundsatz

§ 4 Abs. 1 S. 1 stellt in seinem Einleitungssatz den **allgemeinen Grundsatz** auf, dass Ausländer für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels bedürfen. Dieser Grundsatz erfährt aufgrund einiger Sondervorschriften (siehe sofern-Satz und § 1 Abs. 2) Ausnahmen. Zu beachten sind insbesondere die §§ 15 - 30 AufenthV. Für türkische Staatsangehörige, die nach ARB 1/80 privilegiert sind, siehe unten 4. 2 .

Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob – etwa im Umkehrschluss aus § 4 Abs. 1 S. 1 gefolgert – ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels versagt werden kann, wenn der Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist. Aufenthaltlich ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings ist der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes davon ausgegangen, dass ein Befreiungstatbestand grundsätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels hindert. So wird in der Begründung der AufenthV ausgeführt, dass mit dem Befreiungstatbestand des § 27 AufenthV auch eine Aufenthaltsverfestigung für aktive Ortskräfte und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen werden soll und ihnen außer in den ausdrücklich geregelten Fällen des § 27 Abs. 3 AufenthV kein Titel erteilt werden kann (vgl. BR-Drs. 731/04 S. 173 ff. *...weggefallen...* . Dies überzeugt auch insofern, als es bei Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind schon an einem Sachbescheidungsinteresse fehlt. Im Verwaltungsverfahren sind Anträge auf einen begünstigenden Verwaltungsakt nur zulässig, wenn der Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an der von ihm beantragten Amtshandlung hat. Da sein Aufenthalt aber bereits rechtmäßig ist, benötigt er keine erneute Aufenthaltserlaubnis. Sein Aufenthaltsstatus ist ja bereits geregelt. Die weitere Erteilung einer Erlaubnis wäre nutzlos.

Beachte: Mit der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (UkraineAufenthÜV) vom 07.03.2022 in der ab 01. 12 .2022 geltenden Fassung hat das BMI die folgenden Personengruppen für einen **Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise** in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit:

- Ukrainische Staatsangehörige und sonstige nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis *...weggefallen... zum 31. Mai 2023* in das Bundesgebiet eingereist sind, unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus in der Ukraine,

Beachte: Die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 finden hier keine Anwendung. Damit profitieren von der Verordnung ausdrücklich auch Personen, die z.B. ohne gültigen Pass einreisen oder keine LU-Sicherung nachweisen können. Mit Länderschreiben vom 18.03.2022 wies das BMI ausdrücklich daraufhin, dass die Einreise und der Aufenthalt ohne gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz, von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt und somit auch nicht als strafbar anzusehen ist. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen.

- Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis *...weggefallen... zum 31. Mai 2023* in das Bundesgebiet eingereist sind

Beachte: Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nicht näher umschrieben (vgl. auch BT-Dr 7/910, S. 37). Insoweit verweist das BVerwG in ständiger Rechtsprechung auf die Legaldefinition des § 30 Absatz III 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt sich nicht nach dem inneren Willen des Betroffenen, sondern setzt eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu treffende Prognose voraus. Damit sind von dieser Verordnung zum Beispiel ukrainische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine umfasst, die sich lediglich aufgrund touristischer oder beruflicher Zwecke kurzfristig nicht in der Ukraine aufgehalten haben.

- Ausländer, die in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen, die bis **...weggefallen... zum 31. Mai 2023** in das Bundesgebiet eingereist sind .

Die Verordnung war vorerst bis zum **31.08.2022** befristet und wurde mit Zustimmung des Bundesrates vom **...weggefallen... 25.11.2022** um weitere sechs Monate **bis zum ...weggefallen... 29.08.2023** verlängert. Der genannte Personenkreis ist Kraft der Verordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise erlaubt aufhältig. Es bedarf daher keiner weiteren Bescheinigung hierüber. Etwaige Anfragen sind mit Verweis auf ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse abzuweisen. Mit der Verordnung wurde unter § 3 geregelt, dass ein erforderlicher Aufenthaltstitel von dem genannten Personenkreis im Bundesgebiet eingeholt werden kann, vgl. [VAB.B.AufenthV.39](#) .

Merke: Im Unterschied dazu halten sich Antragsteller, die mindestens eine Onlineantragsbescheinigung nachweisen können, nicht (mehr) visumfrei, sondern bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt im Bundesgebiet auf (§ 81 Abs. 3 S. 1) auf.

Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels steht damit entgegen der grundsätzlichen Regelung der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen. Dem Personenkreis ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Beachte: Von der Verordnung nicht umfasst sind nach § 2 Abs. 4 S. 1 Personen, die aufgrund eines bestehenden Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach § 11 nicht rechtmäßig ins Bundesgebiet einreisen konnten, vgl. [VAB.A.11](#) . Dieser Personenkreis ist zur Prüfung und Aufnahme ins Verfahren nach § 15a an R 1 zu verweisen, vgl. [VAB.A.15a](#) . Sollte ein Abschiebungshindernis aufgrund einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Rückkehr ins Herkunftsland bestehen, kommt die Erteilung einer Duldung für 6 Monate nach § 60a Abs. 2 in Betracht, vgl. [VAB.A.60a.2.1](#) .

Von der Verordnung ebenfalls ausdrücklich nicht umfasst, sind Personen, die die Voraussetzungen des § 81 Abs. 4 erfüllen. Dies betrifft zum Beispiel Ausländer, die mit dem notwendigen D-Visum eingereist sind oder die bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels sind der lediglich im betroffenen Zeitraum abläuft. Dieser Personenkreis ist auf das reguläre Antragsverfahren zu verweisen.

Allein zum Zwecke der Untersuchungs- oder Strafhaft ist ein Aufenthaltstitel nicht zu erteilen oder zu verlängern **...weggefallen...** . Die Haft/Strafvollstreckung lässt den aufenthaltsrechtlichen Status allerdings unberührt (bei Ausreisepflichtigen vgl. A.60a.s.2).

Der **Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit** steht dem Besitz eines Aufenthaltstitels grundsätzlich nicht gleich. Eine Fallkonstellation, in der diese Frage relevant werden könnte, liegt etwa vor, wenn eine Einbürgerung gemäß § 35 StAG zurückgenommen wurde und sich der Ausländer später im Zusammenhang mit der Berechnung von Aufenthaltserlaubniszeiten für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 auf Zeiten beruft, in denen er sich als Deutscher im Bundesgebiet aufhielt (beachte in einer solchen Fallkonstellation aber immer § 38 sowie die Anrechnung der Zeiten ehemaliger dt. Staatsangehörigkeit gemäß A.9.4.1. in diesen Fällen). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ein vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erteilter (unbefristeter) **Aufenthaltstitel nach dem Verlust oder der Rücknahme der deutschen Staatsangehörigkeit nicht wieder auflebt**. Dies gilt selbst dann, wenn die Rücknahme der Einbürgerung auch für die Vergangenheit erfolgt. So widerspräche ein solches Wiederaufleben der Systematik des Ausländerrechts. Nach dieser Systematik ist es zwingend, dass nicht nur bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels die Erteilungsvoraussetzungen geprüft werden, sondern dass die Ausländerbehörde auch während der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels jederzeit auf Veränderungen hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen (etwa durch eine Verkürzung) reagieren kann, was in Hinblick auf die Möglichkeit der Ausweisung sowie das mögliche Erlöschen nach § 51 ohne Einschränkungen auch für die Niederlassungserlaubnis gilt. Dieser Systematik würde es widersprechen, wenn ein Aufenthaltstitel fortbestünde bzw. wiederauflebte, nachdem der Ausländerbehörde durch den zwischenzeitlichen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit die entsprechende Kontrollmöglichkeit (vorübergehend) genommen worden ist (vgl. zum Ganzen sehr klar und richtig BVerwG, Urteil vom 19.04.2011; BVerwG 1 C 2.10 sowie OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 - AuAS 2008, S. 62 ff.). Zu den Auswirkungen der Rücknahme einer Einbürgerung auf nach der Einbürgerung geborene Kinder, vgl. § 17 Abs. 2 StAG.

4.1.1.2 Mehrfache Titelerteilung

4.1.1.2.0 Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 (BVerwG 1 C 12.12) entschieden, dass zwei Aufenthaltstitel gleichzeitig erteilt werden können, da ein entsprechendes Verbot dem Aufenthaltsgesetz nicht zu entnehmen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sei und der Betroffene nur so ggf. von den mit mehreren Aufenthaltstiteln verbundenen unterschiedlichen Rechtsvorteilen Gebrauch machen kann. Sofern ein Ausländer die Voraussetzungen von zwei oder mehr Erteilungsgrundlagen mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen erfüllt, und diese Titel auch ausdrücklich beantragt, sind ihm diese Titel zu erteilen. Dabei wird ein „führender“ Titel ausgestellt, der zweite und ggf. weitere Titel werden – technisch wie eine Nebenbestimmung - auf einem Zusatzblatt mit dem einheitlichen Text

„Ist auch Inhaber eines Titels nach § ... bis zum ...“

dokumentiert.

Merke: Kommt die Erteilung mehr als eines Titels in Betracht, ist der Betroffene entsprechend über die jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen zu beraten. Im Hinblick auf die zu erhebenden Gebühren (vgl. dazu im Folgenden) sollte im Zweifel angeraten werden, den Antrag gem. § 81 Abs. 1 auf den Titel zu beschränken, der mit der jeweils günstigsten Rechtsfolge verbunden ist. Erhält der Antragsteller mehrere Anträge ausdrücklich aufrecht, sind sämtliche Titel, deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, zu erteilen.

Grundsätzlich können die befristeten und unbefristeten Titel jeweils untereinander kombiniert werden, nicht aber unbefristete und befristete Titel miteinander, weil regelmäßig aus einem befristeten Titel (Visum, Aufenthaltserlaubnis und Blaue Karte-EU) keine eigenständige Rechtsfolge abgeleitet werden kann, die über die des unbefristeten Titels (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU) hinaus geht.

Ausnahme:

- Aufenthaltserlaubnisse nach § 4 Abs. 2, die ein Aufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige nach ARB 1/80 (deklaratorisch, vgl. E.Türk.1) bescheinigen, können auch neben einem unbefristeten Titel ausgestellt werden.

4.1.1.2.1. Zur technischen Umsetzung

Die Frage, welcher Titel als „führend“ auf dem elektronischen Aufenthaltstitel oder dem Etikett ausgestellt wird und welcher lediglich auf dem Zusatzblatt vermerkt wird, ist keine Frage, die der Kunde – etwa durch Konkretisierung seines Antrags gem. § 81 Abs. 1 – beeinflussen kann. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll in der Regel derjenige Titel mit der günstigeren Rechtsposition – etwa bzgl. der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit – ausgestellt und die Erteilung des/der andere(n) Titel auf dem Zusatzblatt dokumentiert werden. Wird ein zusätzlicher Titel nachträglich zu einem noch gültigen Titel erteilt, gilt folgendes:

- grundsätzlich wird ausschließlich der neue Titel auf dem Zusatzblatt vermerkt, der bestehende Titel wird weder neu ausgestellt (übertragen) noch inhaltlich überprüft,
- wird der neu erteilte Titel der „führende“, muss der bestehende Titel neu ausgestellt, d.h. in das Zusatzblatt zu dem neuen Titel übertragen werden,
- kommt es in der zuletzt genannten Fallkonstellation zu einer inhaltlichen Prüfung des bestehenden Titels, z.B. weil die Gelegenheit der Erteilung des neuen Titels aus Effizienzgründen zur (vorzeitigen) Verlängerung des bestehenden Titels auf Antrag des Betroffenen genutzt werden soll, werden zwei Titel erteilt.

4.1.1.2.2. Gebühren

Für alle erteilten Titel ist der volle Gebührensatz gem. §§ 44 ff. AufenthV zu erheben, so kein Gebührenbefreiungstatbestand greift. Für eine grundsätzlich denkbare Ermäßigung bei der Erteilung mehrerer Titel (vgl. § 69 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 5 VwKostG) gibt es keine Rechtsgrundlage. Bei Ausstellung des Titels als Etikett reduziert sich die Gebühr gem. § 45 b Abs. 2 AufenthV um 44 Euro. ...weggefallen...

Nicht anwendbar ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 AufenthV, wonach für die Ausstellung / Bescheinigung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 € Gebühr zu verlangen sind. Denn auch der zweite und ggf. weitere Titel werden nicht nur ausgestellt, sondern erteilt. Bei der nachträglichen Erteilung eines zusätzlichen Titels ist jedenfalls die volle Gebühr dafür und ggf. zusätzlich die Gebühr für den Übertrag bzw. die Verlängerung des bestehenden Titels zu erheben.

4.1.1.2.3. Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

Es gilt zugunsten des Betroffenen einheitlich die Dauer des am längsten laufenden Titels. Unterscheiden bzw. widersprechen sich die Nebenbestimmungen zu den erteilten Titeln etwa bzgl. der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit, ist jeweils nur die den Kunden am meisten begünstigende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Beispiel: Kombination einer AE nach § 16 b Abs. 1 mit einer AE nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3. Es ist die (in der Regel längere) Dauer des Titels nach § 28 zugrunde zu legen und „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu vermerken (vgl. § 4a Abs. 1).

Auflösende Bedingungen bei weiteren Titeln werden nicht mit aufgenommen. Würde in dem genannten Beispiel die AE nach § 28 als „führender“ Titel ausgestellt werden, käme eine zur AE nach § 16 üblicherweise zu verfügende auflösende Bedingung „Erlischt mit Beendigung des Studiums“ nicht in Betracht.

4.1.2. § 4 Abs. 1 S. 2 zählt die sieben deutschen Aufenthaltstitel auf. Aufenthaltstitel ist grundsätzlich jede Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ausstellenden Schengenstaates berechtigt (Legaldefinition aus Art. 1 SDÜ).

Auch Schengen-Visa sind Aufenthaltstitel i.S.d. Vorschrift. In § 6 Abs. 1 wird auf den Schengener Visakodex verwiesen. Auf eine Unterscheidung dahingehend, ob das Schengen-Visum von einer deutschen Behörde oder einer Behörde eines anderen Schengen-Staates erteilt wurde, kommt es nicht an (vgl. Maor, in: BeckOK AusIR, AufenthG § 4 Rn. 14; vgl. auch BVerwG 1 C 22.18, Urteil vom 19.11.2019). Das AufenthG betrachtet somit das Schengen-Visum als Aufenthaltstitel – auch wenn es von einem anderen Schengen-Staat erteilt wurde (vgl. Zeitler, in: HTK-AusIR/§ 4 AufenthG/zu Abs.1 Rn. 5).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verweist auf § 6 Absatz 1 Nummer 1, der Schengen-Visa regelt, und Absatz 3, der nationale Visa definiert. Damit wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 6 Absatz 1 Nummer 2 geregelten Flughafentransitvisum nicht um einen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Aufenthaltstitel handelt.

4.1.2.1. bis 4.1.2. 2. einstweilen frei

4.1.2.2a. Nr. 2a beinhaltet eine Folgeänderung aufgrund des mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie eingeführten neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“.

4.1.2.b-c. Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern (ICT-Karte, § 19) und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (Mobile ICT-Karte, § 19 b) eingeführt.

4.1.2.3. einstweilen frei

4.1.2.4. Nach Art. 13 S. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als in der Richtlinie vorgesehen einräumen. Hierunter fällt die Niederlassungserlaubnis (§§ 1 8c, 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, §§ 35 und 38 Abs. 1 Nr. 1). Diese berechtigt nach Art. 13 S. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie jedoch nicht zur Mobilität innerhalb der EU. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten nur unter den in der Richtlinie benannten und nicht einseitig unter günstigeren Voraussetzungen anderer Aufenthaltstitel gewährt werden kann und aus diesem Grunde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-E U ein eigener Titel geschaffen wurde.

4.1.3. Soweit für die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobile ICT-Karte keine speziellen Regelungen bestehen, finden die allgemeinen Regelungen für die Aufenthaltserlaubnis Anwendung. Dies gilt z.B. für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt, soweit § 9 Abs. 2 Nr. 1 den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt. In diesen Fällen werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU ebenfalls angerechnet.

...weggefallen...

...weggefallen...

4. 2 . Türkische Staatsangehörige

4. 2 . 0. Nach dem **ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen**, denen kein stärkeres Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht zusteht oder die dies ausdrücklich beantragen, ist eine (ggf. zusätzliche) Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 auszustellen. Hinsichtlich der **Einträge zur Erwerbstätigkeit** gilt folgendes:

In den Fällen, in denen der Titel allein aus **Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80** hergeleitet wird, wird der Eintrag

„Beschäftigung nicht *erlaubt* mit Ausnahme der Tätigkeit bei.....bis“

verfügt. Die auflösende Bedingung des Erlöschens bei Beendigung der Beschäftigung unterbleibt.

Nach drei Jahren Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber (**Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80**) ist der Eintrag

„Beschäftigung nicht *erlaubt* mit Ausnahme der Tätigkeit als.....“

zu verfügen (**Merke:** In beiden Fällen ist die **selbstständige** Tätigkeit zu *erlauben*). Werden mehrere Titel erteilt, gehen günstigere Nebenbestimmungen bzgl. der Erwerbstätigkeit automatisch vor (vgl. A.4.1.1.2.)

Nach vierjähriger Beschäftigung im gleichen Beruf (**Art. 6 Abs. 1, dritter Spiegelstrich ARB 1/80**) ist ebenso wie bei der Berechtigung nach **Art. 7 ARB 1/80** der Eintrag

„Erwerbstätigkeit *erlaubt*“

zu verfügen.

Über die **Geltungsdauer** der Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 grundsätzlich abhängig von der Art des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bewerbung um und die Ausübung einer Beschäftigung voll umfänglich ermöglicht wird. Daraus folgt:

In den Fällen, in denen der Titel allein aus Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 hergeleitet wird, wird die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für 2 Jahre oder – abhängig von der bisherigen Dauer der ordnungsgemäßen Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber - entsprechend kürzer ausgestellt. Nur so kann zeitnah nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 vorliegen. ...weggefallen...

Liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 vor, so sollte die Aufenthaltsdauer wiederum regelmäßig zwei Jahre betragen. ...weggefallen... Mit der Geltungsdauer von – wiederum - zwei Jahren ist gewährleistet, dass im Regelfall zeitnah nach 5 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung eine Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgen kannweggefallen...

Nach vierjähriger Beschäftigung im gleichen Beruf (Art. 6 Abs. 1, dritter Spiegelstrich ARB 1/80) bzw. bei der Berechtigung allein nach Art. 7 ARB 1/80 ist die Aufenthaltserlaubnis ...weggefallen... allerdings für fünf Jahre auszustellen. Dies folgt aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.2012 - BVerwG 1 C 6.11. ...weggefallen...

Um eindeutig erkennen zu lassen, dass der Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 immer ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht zugrunde liegt, ist zudem jede Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 unabhängig von ihrer Geltungsdauer und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 fußt mit der Anmerkung:

"Daueraufenthalt nach ARB 1/80"

zu versehen.

Merke: Trotz § 4a Abs. 1 S. 1 erhalten türkische Staatsangehörige nicht sofort das umfassende Recht zur Beschäftigung. ARB 1/80 gilt als *lex specialis* wie ein Gesetz i.S.d. § 4a Abs. 1 S. 1 auf Gegenseitigkeit.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zur Berechtigung aus ARB 1/80 siehe vertiefend **E.Türk.1.**

4.2.1. bis **4.2.2.** frei

4.s.1. bis 4.s.1.3.

...weggefallen...

VAB A 4a

Inhaltsverzeichnis

4a. Zugang zur Erwerbstätigkeit	47
4a.0. Allgemeines	47
4a.1. Erwerbstätigkeit	47
4a.2. Beschäftigung	47
4a.3. Beschränkungen	48
4a.4. Ausländer ohne Aufenthaltstitel, Saisonbeschäftigte	48
4a.5. Pflichten des Arbeitgebers	49
4a.s.1. Rechtsbehelfe	49
4a.s.1.2. Anträge ohne konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. konkrete selbstständige Tätigkeit	49

4a. Zugang zur Erwerbstätigkeit

(FEG; 14.04.2022; [Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 01.06.2022](#))

4a.0. Allgemeines

In § 4a werden die grundsätzlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung, deren Verbote, Beschränkungen und mögliche gesetzliche oder behördliche Erlaubnisse beschrieben. **§ 4a ist hingegen keine Ermächtigungsgrundlage für die über ein Verbot oder eine Beschränkung hinausgehende Erlaubnis der Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung. Ob eine Erlaubnis über ein Verbot oder eine Beschränkung hinaus möglich ist, ist speziell für jeden Aufenthaltswitz geregelt.**

4a.1.1. § 4a Abs. 1 S. 1 stellt den **Grundsatz** auf, dass jeder Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbstständige Tätigkeit und Beschäftigung, vgl. § 2 Abs. 2) berechtigt, sofern es im AufenthG nicht verboten ist (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Daraus folgt, dass bei allen Aufenthaltstiteln, bei denen keine einschränkenden Regelungen zur Erwerbstätigkeit getroffen wurden, jede Erwerbstätigkeit erlaubt ist (z.B. §§ 9, 9a, § 22, § 23 Abs. 2, [§ 24](#), § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 25a und b, §§ 30-35, § 37, § 38.).

Ist danach ein Aufenthaltstitel schon kraft Gesetzes mit der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verbunden, so ist dem Begünstigten die Erwerbstätigkeit mit dem Eintrag in den Aufenthaltstitel

„Erwerbstätigkeit erlaubt.“

uneingeschränkt zu gestatten.

Ein Verbot der Erwerbstätigkeit findet sich z.B. bei Aufenthaltserlaubnissen für Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f Abs. 3 S. 4), für Aufenthaltserlaubnisse für die Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 Abs. 3 S. 1), bei der Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde, § 23 Abs. 1 S. 3, [...weggefallen...](#) sowie bestimmte Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, § 25 Abs. 4 S.3, 4a S. 4 und b S.4). Zu den möglichen Ausnahmen zum Verbot vgl. unter A.4a.1.3.

Beachte: Der Grundsatz der **Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt** erstreckt sich nur auf Aufenthaltstitel. Ausländer, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels, sondern etwa im Besitz einer Duldung sind, unterliegen nach Absatz 4 weiterhin einem **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**, d.h. um erwerbstätig bzw. beschäftigt sein zu dürfen bedürfen sie einer ausdrücklichen gesetzlichen oder behördlichen Erlaubnis.

4a.1. Erwerbstätigkeit

4a.1.1. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Aufenthaltswitz lediglich eine bestimmte Beschäftigung erlaubt wird (z.B. § 16e, § 18a, b, d, § 19c). Eine andere Beschäftigung und die selbstständige Tätigkeit ist dann von Gesetzes wegen nicht erlaubt, vgl. auch VAB A 4a.3.4.

Bezüglich der Ermöglichung einer selbstständigen Tätigkeit für Titelinhaber, die nicht § 21 unterfallen vgl. aber die Ausführungen unter A.21.6.

4a.1.2. In Fällen eines gesetzlichen Verbots oder einer gesetzlichen Beschränkung kann die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Bei § 4a Abs. 1 S. 1 handelt es sich **nicht** um eine Ermächtigungsgrundlage für die Ausländerbehörde, um im Einzelfall im Ermessen die Erwerbstätigkeit zu gestatten. Im Fall eines gesetzlichen Verbots kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, z.B. in § 7 Abs. 1 S. 3, § 23 Abs. 1 S. 4, [...weggefallen...](#) § 25 Abs. 4 S. 3, § 25 Abs. 4a S 4 und b S. 4. Im Fall des § 16a Abs. 3 ist dies hingegen nicht möglich, weil hierfür keine gesetzliche Regelung besteht.

Im Falle von Schengenvisa gilt grundsätzlich ein gesetzliches Verbot der Erwerbstätigkeit, es sei denn das Visa wurde zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt, § 6 Abs. 2a.

4a.2. Beschäftigung

4a.2.1. Im Unterschied zu Abs. 1 werden in Absatz 2 Grundsätze zur Ausübung der (abhängigen) **Beschäftigung** (und nicht zur umfassenden Erwerbstätigkeit) aufgestellt. Ein Verbot der Beschäftigung findet sich z.B. in [§ 25 Abs. 4 S. 3 ...weggefallen...](#), zur Ausnahme vgl. [VAB.A 25.4.](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eine Beschränkung der Beschäftigung kann sich auf die Art und dem Umfang der Beschäftigung aber auch auf das Zustimmungserfordernis der BA beziehen. Beispiele hierfür finden sich in § in § 16a Abs. 3 S. 1, § 16b Abs. 3, Abs. 5 S. 2, § 16c Abs. 2 S. 3, § 16d Abs. 1 S. 4, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 3, Abs. 5, § 18a und b, § 19c, § 19d Abs. 1, 1a und Abs. 2, § 20 Abs. 1 S. 4, Abs. 2, § 38a Abs. 3S. 1).

Im Fall eines gesetzlichen Verbots oder der Beschränkung der Beschäftigung kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, z.B. § 25 Abs. 4 S. 3 ...weggefallen...

4a.2.2. frei

4a.2.3. In Fällen, in denen die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht der Zustimmung der BA bedarf, ist bzw. kann die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde dennoch versagt werden, wenn ein Sachverhalt nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt, bei dem auch die BA zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre.

Mit der Vorschrift wird der gesetzliche Grundsatz definiert, dass die Erteilung oder Verlängerung einer AE zur Ausübung einer zu-stimmungsfreien Beschäftigung von der Ausländerbehörde versagt werden, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der wegen illegaler Beschäftigung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden ist oder gegen den aus diesem Grund eine Geldbuße festgesetzt worden ist, vgl. VAB A.40.

4a.3. Beschränkungen

4a.3.1. § 4a Abs. 3 S. 1 macht es erforderlich, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lässt, ob und wenn ja welche Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch bei der Erteilung oder der Verlängerung eines Titels für Kinder, bei denen eine Erwerbstätigkeit schon auf Grund des Alters ausgeschlossen ist (z.B. Neugeborene oder Kindergartenkinder). Dennoch gelten auch für Kinder keine Besonderheiten.

Allerdings ist hier bei kurzfristigen Aufenthalten immer auch die Ausnahmenvorschrift des § 30 BeschV zu beachten, wonach bestimmte Tätigkeiten nicht als Beschäftigung gelten. So besteht beispielsweise für einen bis zu 90tägigen Aufenthalt eines Gastwissenschaftlers (Fall des § 5 BeschV) aus einem nach der EU-VisaVO von der Einholung eines Visums für einen Kurzaufenthalt befreiten Staat, kein Erfordernis einen Aufenthaltstitel einzuholen.

Bei der Erteilung von **Duldungen** wird Abs. 3 S. 1 ebenso analog angewandt wie auch bei Inhabern eines Zusatzblattes nach § 59 Abs. 7 AufenthV. ...weggefallen...

4a.3.2. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 34 BeschV in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Die Bundesagentur für Arbeit verwendet dafür bundesweit standardisier-te Formulierungen.

4a.3.3. Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung, z.B. eine höhere Stundenzahl, im Aufenthaltstitel, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erfordert. Dies entspricht dem bisher geltenden Recht.

4a.3.4. Sofern der Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt (z.B. Ausbildung, § 16a, Studium, § 16b, studienbezogenes Praktikum, §16e, Fachkraft mit Berufsausbildung oder akademischem Abschluss, § 18a und b, Forschertätigkeit, § 18d, sonstige Beschäftigungszwecke und Beamte, § 19c, etc.), ist die Ausübung einer anderen Beschäftigung oder der Selbständigkeit verboten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Erlaubnis der zuständigen Behörde besteht. Für die Erteilung einer Erlaubnis der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung benötigt die Behörde eine Rechtsgrundlage, z.B. im Falle eines zulässigen Zweckwechsels oder gemäß § 9 BeschV.

4a.3.5. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entfällt nach Satz 5 jede Notwendigkeit zur Änderung der Nebenbestimmung bzw. Beschränkung nach § 34 BeschV (vgl. B.BeschV.34.), wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere Kauf des Unternehmens durch ein anderes Unternehmen) ändert oder auf Grund eines Formwechsels (z.B. eine GmbH wandelt sich in eine AG) eine andere Rechtsform erhält. Bittet der Ausländer oder der Arbeitgeber um eine entsprechende Bescheinigung, ist das Informationsblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Wiki) zu übermitteln.

4a.4. Ausländer ohne Aufenthaltstitel, Saisonbeschäftigte

4a.4.1. Nach Artikel 12 Absatz 1 lit. c der Saisonarbeiter-Richtlinie benötigen Saisonarbeiter aus Staaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 kein Visum, sondern erhalten eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung. Die Beschäftigung darf auch ohne Visum erfolgen.

4a.4.2. Ausländer ohne Aufenthaltstitel unterliegen auch nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes einem **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Dies bedeutet, dass sie von Gesetzes wegen zunächst nicht arbeiten dürfen, sondern hierzu einer vorherigen Erlaubnis bedürfen.

Darunterfallen sowohl Fälle des § 41 AufenthV und der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 (vgl. A.81.3.0.), als auch Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder Ausreisepflichtige mit einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung. Nach alter Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erteilte Erlaubnisse und Beschränkungen gelten fort.

Bezüglich der **Beschäftigungsmöglichkeit von Asylbewerbern** gelten § 61 AsylG und § 32 Abs. 4 BeschV (vgl. die jeweiligen Anwendungshinweise dort).

Aus § 4a Absatz 4 S. 1 folgt, dass für Personen, für die die Abschiebung ausgesetzt ist (**Duldung**), nur dann die Möglichkeit besteht, eine **Beschäftigung** auszuüben, wenn es die BeschV/das AufenthG ausdrücklich zulässt (vgl. B.BeschV.32. und A.60a.6.). **Ohne** Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung erlaubt ist eine Beschäftigung lediglich in den Fällen der §§ 17 Abs. 2, 23 - 30 AufenthV (vgl. § 30 BeschV) bzw. § 18e Abs. 3. Beachte aber auch § 84 Abs. 2 Satz 2.

Inhabern von Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen kann eine Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nur behördlich erlaubt werden, wenn hierzu eine Rechtsgrundlage besteht. § 4a Abs. 4 ist keine solche Rechtsgrundlage.

Eine Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung kann von der Ausländerbehörde nicht erlaubt werden, wenn ein gesetzliches Verbot (§ 60a Abs. 6, § 60b Abs. 5 S. 3). Liegt ein solches Verbot nicht vor, kann die Ausländerbehörde die Beschäftigung gemäß § 32 Abs. 1 und 2 BeschV erlauben (vgl. B.BeschV 32). In den Fällen des § 60c (Ausbildungsduldung) und § 60d (Beschäftigungsduldung) ergibt sich der Umfang der Beschäftigung bereits aus dem Gesetz. Eine behördliche Entscheidung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erfolgt nicht.

Eine Beschäftigungserlaubnis ist unabhängig vom Vorliegen eines Tatbestandes aus § 32 Abs. 2 BeschV **ausnahmslos abzulehnen**, wenn der Antragsteller **die freiheitlich demokratische Grundordnung oder Sicherheit der BRD gefährdet** bzw. mit Gewalt droht oder sich an ihr beteiligt (Fälle des § 5 Abs. 4). Entsprechende Erkenntnisse der **Sicherheitsbehörden** sind zu berücksichtigen und eine ggf. zuvor erteilte Beschäftigungserlaubnis nach § 4 ist zurückzunehmen.

In den Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, und somit auf dem Aufenthaltstitel, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ verfügt wird, ist auch grundsätzlich die Nebenbestimmung

„Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu verfügen. Dieser Hinweis auf die Bußgeldvorschrift des § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III dient dazu, die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern zu reduzieren, insbesondere wenn diese, wie z.B. Geduldete, aber auch Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, keine langfristige Aufenthaltsperspektive haben. Aus Verwaltungseffizienzgründen wird die Auflage allerdings ausnahmsweise dann nicht verfügt, wenn es sich um Visumverlängerung nach § 6 Abs. 2 handelt. Bei der **Erteilung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen** wird „Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt“ verfügt. Bei Duldungs- und AG-Inhabern bleibt die **selbstständige Tätigkeit** mangels **Aufenthaltstitel immer ausgeschlossen**.

4a.5. Pflichten des Arbeitgebers

4a.5.1. Absatz 5 regelt insbesondere die Pflichten der Arbeitgeber oder Auftraggeber bei der Beschäftigung von Ausländern.

4a.5.2. Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 beschäftigt werden. Darunterfallen sowohl Fälle des § 41 AufenthV und der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 (vgl. A.81.3.0.), als auch Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder Ausreisepflichtige mit einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung. Siehe A.4a.4.2.

4a.5.3. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss sich grundsätzlich anhand der ihm vom Ausländer vorgelegten Dokumente (Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis) versichern, dass der Ausländer im vorgesehenen Umfang beschäftigt werden darf.

4a.5.3.1. Beschäftigt ein Arbeitgeber oder Unternehmer einen Ausländer vorsätzlich oder fahrlässig, obwohl diesem eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist, droht dem Unternehmer/Arbeitgeber nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu 500.000 Euro. Auf diesen **Ordnungswidrigkeitentatbestand** wird der Arbeitgeber/Unternehmer durch Auftragung einer entsprechenden Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. die Duldung oder Aufenthaltsgestattung hingewiesen (s. auch A.4a.4.2.).

4a.5.3.2. Durch § 4a Abs. 3 S. 3 Nr. 2 wird der Arbeitgeber eines Ausländers verpflichtet, eine Kopie des Titels, der Gestattung, Duldung oder der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung aufzubewahren. Dadurch werden Kontrollen der zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden erleichtert. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Ausländerbehördlich ist diese Rechtspflicht ohne Belang.

4a.5.3.3. In Nummer 3 wird die Pflicht der Arbeitgeber geregelt, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Diese Pflicht besteht parallel zur Mitteilungspflicht des Ausländers selbst nach § 82 Abs. 6 S. 1 (vgl. A.82.6.).

4a.5.4. Die Pflicht zur Prüfung der Arbeitserlaubnis gilt auch für diejenigen, die einen Ausländer mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt.

4a.s.1. Rechtsbehelfe

4a.s.1. Die selbstständige Anfechtbarkeit einschränkender Einträge zur Erwerbstätigkeit wie z.B. "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt" – bzw. – "Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt" oder „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ richtet sich danach, ob der jeweilige Eintrag als eigene behördliche Regelung anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Verwaltungsakt vor, gegen den mit Widerspruch und Klage vorgegangen werden kann.

Handelt es sich hingegen um einen rein deklaratorischen Hinweis auf die Rechtslage, ist dieser nicht selbstständig anfechtbar. Gegen sie ist mit dem Verpflichtungswiderspruch bzw. der Verpflichtungsklage mit Erlass einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung/Gestattung mit der begehrten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vorzugehen.

Alternativ steht dem Betroffenen ebenfalls das Recht zu, jederzeit einen Antrag auf Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung zu stellen. Gegen einen etwaig ablehnenden Bescheid sind wiederum der Verpflichtungswiderspruch bzw. die Verpflichtungsklage zulässig.

Beispiele für bloße rechtliche Hinweise bzw. Inhaltsbestimmungen sind z.B. „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ (§ 32 BeschV), „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ (§ 60a Abs. 6, 60b Abs. 5 S. 3) bzw. „Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt (z.B. § 16e)“.

Anders verhält es sich in den Fällen, in denen durch eine behördliche Entscheidung die Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung ver-sagt bzw. beschränkt wird/bleibt. Eine behördliche Entscheidung über die Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung bedarf stets einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz und findet sich z.B. in § 7 Abs. 1 S. 3, § 23 Abs. 1 S. 4, *...weggefallen...* § 25 Abs. 4 S. 3, Abs. 4a, S. 4, § 4b S. 4, § 21 Abs. 6.

4a.s.1.2. Anträge ohne konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. konkrete selbstständige Tätigkeit

In den Fällen, in denen der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung bereits aufenthaltsrechtliche Gründe entgegenstehen (§ 60a Abs. 6, § 60b Abs. 5 oder nicht hinreichende Duldungsdauer gemäß § 32 Abs. 1 BeschV oder ein seiner Natur nach nur vorübergehender Aufenthalt bei selbstständiger Tätigkeit - hier ist bei der Versagung Ermessen auszuüben), ist der Antrag ohne weiteres durch schriftlichen Bescheid (s. dazu die **Formschreiben im Fachverfahren**) abzulehnen.

Häufig werden Anträge auf Streichung des Eintrages zur unselbstständigen Beschäftigung allerdings sogar gestellt, ohne dass überhaupt ein **Arbeitsplatzangebot** vorliegt. In diesen Fällen sollte die Versagung auf der Grundlage der o.g. Sachbearbeitervorlage „lediglich ergänzend“ (!) damit begründet werden, dass die Beschäftigung auch deswegen nicht erlaubt werden kann, weil kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt worden ist, und ohne ein solches die ggf. unter

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durchzuführende Arbeitsmarktprüfung nicht möglich ist. Die Sachbearbeitervorlage ist um einen entsprechenden Passus ergänzt. Man könnte hier auch daran denken, über den Antrag erst zu entscheiden, wenn ein Arbeitsplatzangebot vorliegt. Dies ergibt aber wenig Sinn, da der Antrag wegen § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 selbst nach Vorliegen eines Arbeitsplatzangebotes abgelehnt werden müsste und die Betroffenen daher unnötigerweise auf Arbeitssuche geschickt würden.

In allen Fällen, in denen der **Erlaubnis der Erwerbstätigkeit bzw. der Beschäftigung keine aufenthaltsrechtlichen Gründe entgegenstehen**, ist der Ausländer, der noch kein konkretes Beschäftigungsangebot vorgelegt hat, dazu aufzufordern, dies zu tun, damit entschieden werden kann, ob die Beschäftigung zustimmungsfrei oder zustimmungspflichtig ist, und ggf. ein Zustimmungsverfahren eingeleitet werden kann. Kommt der Ausländer dieser Aufforderung nicht nach, besteht er aber dennoch auf einem Bescheid, ist mit der Begründung abzulehnen, dass ohne konkretes Arbeitsplatzangebot die Prüfung seines Antrages nicht möglich ist. Eine Fristsetzung zur Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 erscheint nicht sinnvoll, da letztlich unsererseits keinerlei Interesse daran besteht, hier einen negativen Bescheid zu erlassen. Das Risiko eines Unterliegens gegenüber einer Untätigkeitsklage besteht nicht, wenn der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzangebotes **aktenkundig** gemacht wurde.

Entsprechendes gilt für die **selbstständige Tätigkeit** in den Fällen, in denen diese gemäß A.21.6. nur bei besonderem öffentlichen Interesse erlaubt wird: Legen die Betroffenen nicht dar, welche Art von Tätigkeit beabsichtigt ist, kann dieses Interesse nicht geprüft werden, so dass schon deshalb abzulehnen wäre. Soll die selbstständige Tätigkeit unabhängig von einem öffentlichen Interesse versagt werden, etwa weil eine Aufenthaltsbeendigung absehbar ist, sollte der Ablehnungsbescheid ebenfalls lediglich ergänzend mit der fehlenden Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit begründet werden.

VAB A 5

Inhaltsverzeichnis

A.5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	51
(30.11.2022, 27.12.2022)	51
5.0. Grundsätzliches	51
5.1.1. Ausnahmen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes	51
COVID-19 Pandemie:	53
5.1.1a. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit	54
5.1.2. Ausweisungsinteresse als Regelausnahmefall	54
5.1.4. Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung	55
5.2. Maßgeblichkeit von Einreise mit erforderlichem Visum und Angaben im Visumantrag	55
5.3. Zum Absehen von maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen	57
5.3.2. Absehen im Ermessen bei sonstigen nicht in Abs. 3 S. 1 genannten Aufenthaltstiteln nach §§ 22 - 26	57
5.3.2.1. bei ungesichertem Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	57
5.3.3. bei vorliegenden Ausweisungsgründen	58

A.5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(30.11.2022, 27.12.2022)

5. o. Grundsätzliches

Durch § 5 werden die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** vor die Klammer gezogen. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 sind bei jeder Erteilung oder Verlängerung eines Titels mit zu prüfen. Grundsätzlich sollte bei den Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 1 restriktiv**, bei den Voraussetzungen des **Abs. 2 großzügig** verfahren werden.

5.1. o. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 kann von allen dort genannten Erteilungsvoraussetzungen bei einem **atypischen Sachverhalt** abgesehen werden (Regel-Ausnahme- Verhältnis). Allerdings sind immer vorab § 5 Abs. 3 (gilt bei Erteilung humanitärer Titel) sowie andere speziellere Vorschriften zu prüfen (vgl. etwa für den Familiennachzug § 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 2, 33, 34 Abs. 1, 38 Abs. 3; zu den Fällen des Nachzugs eines ausländischen Kindes zu einem personensorgeberechtigten Elternteil, der im Besitz eines Titels nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 ist, vgl. A.32.0). Ein solcher atypischer Fall liegt etwa vor, wenn ein noch minderjähriger und lediger Ausländer, dessen Titel nach dem 6. Abschnitt im Ausland erloschen ist, und der sich zum Zeitpunkt des Erlöschens des Titels fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und sich im Bundesgebiet in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Hier ist die Wiedereinreise auch dann zu gestatten, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Des Weiteren liegt ein atypischer Fall vor, wenn ein Kind, das bei der Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte aber im Ausland geboren wurde, weil die Mutter sich dort besuchsweise aufgehalten hat und an der Rückkehr wegen Reiseunfähigkeit gehindert war.

Merke: Ist der Ausländer kurz vor Ablauf des Titels zu einem vorübergehenden Zweck - etwa Ferienaufenthalt - ausgereist, ohne zuvor eine Verlängerung des Titels zu beantragen, kommt nach unserer Verfahrenspraxis bis zu drei Monaten nach Ablauf § 81 Abs. 4 analog zur Anwendung, so dass die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu verlängern ist, so die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 vorliegen.

Kommt keine der oben genannten Ausnahmenvorschriften in Betracht, kann in Ausnahmen auch bei **Nichtbesitz eines Passes** ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Wortlaut des § 5 Abs. 1). Trotz Wegfall des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sollten als Maßstab für die Ausnahmefälle Nr. 9.1.3.1. bis 9.1.3.3.2. AuslG-VwV angewendet werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 5, 6 AufenthV zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sowie B.AufenthV.55.1.1.1 zur Ausstellung eines Staatenlosenausweises oder Ausweisersatzes).

5.1.1. Ausnahmen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes

Zum Begriff der Lebensunterhaltssicherung siehe die Ausführungen unter A.2.3.1 - A.2.3.6.

Bei möglichen **Ausnahmen vom § 5 Abs. 1 Nr. 1** (gesicherter Lebensunterhalt) ist es besonders wichtig, immer vorab die Möglichkeit einer **Verpflichtungserklärung** (vgl. Ausführungen zu § 2 Abs. 3) sowie die Möglichkeit einer **spezialgesetzlichen Ausnahmeregelung** zu prüfen (vgl. hier §§ 5 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 4, 34 Abs. 1 bei der erstmaligen Verlängerung, § 38 Abs. 3). Ist eine dieser Vorschriften anwendbar, liegen die dort genannten Voraussetzungen für ein Absehen vom gesicherten Lebensunterhalt aber nicht vor, so kommt auch die Annahme eines Regel- Ausnahmefalles nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht in Betracht. Die Sonderregelung entfaltet hier Sperrwirkung.

Beispiel: Liegt bei einem Aufenthaltstitel für einen ehemaligen Deutschen kein besonderer Fall des § 38 Abs. 3 vor, so führt § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei ungesichertem Lebensunterhalt zur Versagung des Antrags. In den sonstigen Fällen (insbesondere Fälle

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

des §§ 16 – 21) ist für die Annahme eines Regelausnahmefalles Voraussetzung, dass weder ein Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes noch eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Hier ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Fälle des § 32 Abs. 4 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 als allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels normiert. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Ausländerrecht als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist (vgl. hierzu BT-Drucks 15/420 S. 70 und Urteil des BVerwG vom 26.08.2008 - BVerwG 1 C 32.07) und Ausnahmen von der Regel grundsätzlich eng auszulegen sind.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30.04.2009 - BVerwG 1 C 3.08 - entschieden hat, kann von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht nach Ermessen abgesehen werden. Dies bedeutet, dass der Antrag - vorbehaltlich einer Sonderregelung - zwingend abzulehnen ist, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und ein Regelfall vorliegt. Liegt dagegen ein Ausnahmefall vor, führt dies nicht dazu, dass bei einem gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ermessen zu entscheiden ist.

5.1.1.1 Atypische Sachverhalte

1. Ein atypischer Sachverhalt, der das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung rechtfertigt, liegt dann vor, wenn im Visumverfahren der Lebensunterhalt geprüft und als gesichert angenommen wurde, aber im Rahmen der Prüfung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt wird, dass der Lebensunterhalt – ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich geändert hat - tatsächlich nicht gesichert ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ausländerbehörde im Einreiseverfahren nicht beteiligt ist und die Botschaft bei der Prüfung des Lebensunterhalts einen abweichenden Prüfungsmaßstab zugrunde legt. Hier ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der **Ersterteilung** der Aufenthaltserlaubnis von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen und dafür in der Aufenthaltserlaubnis die auflösende Bedingung

„Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II /SGB XII“

zu versehen.

2. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt aber grundsätzlich kein abweichender Prüfungsmaßstab.

Ein Ausnahmefall von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung der Unterhaltssicherung liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.08.2008 - BVerwG 1 C 32.07 -) unter folgenden Voraussetzungen vor: Es müssen entweder besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder die Erteilung des Aufenthaltstitels muss aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt grundsätzlich, dass ein **atypischer Fall**, der von der Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung befreit, nur dann angenommen werden kann, wenn gleichzeitig **zwei Voraussetzungen** vorliegen: Einerseits muss ein **Verlassen des Bundesgebietes** - etwa wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse - unzumutbar sein. Andererseits muss die Aufnahme einer zur Lebensunterhaltssicherung ausreichenden **Erwerbstätigkeit unmöglich** sein - etwa wegen Erwerbsunfähigkeit. Allein die **ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt** vermag keinen atypischen Fall zu begründen (u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2008 - OVG 12 M 41.08 -). Dies folgt daraus, dass das mit der Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung verfolgte Ziel, die öffentlichen Kassen vor Inanspruchnahme zu schützen, konterkariert würde, wenn schlechte Rahmenbedingungen für eine von öffentlichen Leistungen unabhängige wirtschaftliche Existenz eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung begründen könnten. Anknüpfend an Nr. 2.3.1.1 AufenthG- VwV kann allerdings die Inanspruchnahme **einzelner** Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen etwa bei Schwangeren unschädlich sein, wenn im Übrigen der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Sofern ein ausländischer Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 (deutscher Familienangehöriger) oder § 36 Abs. 1 bzw. § 36a Abs. 1 S. 2 (rechtliches Abschiebungshindernis) ableitet, ist bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG für das Kind ein Regel-Ausnahmefall entsprechend der Regelungen in VAB A.32. zu prüfen.

Ein **atypischer Fall** liegt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG allerdings **nicht** vor, wenn ein Ausländer **allein krankheits- oder behinderungsbedingt** den Lebensunterhalt nicht sichern kann. Es fehlt hier an einer dem § 9 Abs. 2 Satz 3 und 6 AufenthG vergleichbaren Vorschrift, so dass hier von einem Regelfall auszugehen ist. Dass kranke und behinderte Menschen in diesen Fällen benachteiligt sein können, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich bei der Schwierigkeit, wegen dauerhafter Erkrankung eine Beschäftigung zu erhalten, grundsätzlich um ein im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG typisches Risiko handelt (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand 2011, § 5 AufenthG, Rn. 18). Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einerseits und der Niederlassungserlaubnis andererseits unterschiedlich zu regeln, steht einer Anwendung der Vorschriften der Niederlassungserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltserlaubnis von dem Ausländer zu einem Zeitpunkt erstrebt wird, zu dem sein Aufenthalt im Bundesgebiet noch nicht so verfestigt ist wie im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Hierdurch wird die gesetzgeberische Unterscheidung gerechtfertigt, die keine Diskriminierung kranker oder behinderter Ausländer darstellt. Dies gilt umso mehr da es gilt, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2012 [OVG 3 N 151.12](#)).

Deutsche Familienmitglieder, von denen der Ausländer seinen Aufenthalt ableitet oder rechtlich ableiten könnte, sind bei Vorliegen einer familiären Lebens- und Beistandsgemeinschaft bei der Bedarfsberechnung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG nicht zu berücksichtigen.

Merke: Besteht jedoch dem gegenüber zwischen dem Ausländer und dem deutschen Familienmitglied nachgewiesenermaßen keine familiäre Lebens- und Beistandsgemeinschaft, so sind die Unterhaltspflichten in der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bedarfsberechnung gleichwohl zu berücksichtigen. Denn in diesen Fällen sind die in Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG geschützten Belange des deutschen Familienmitgliedes nicht in dem gleichen Maße betroffen, da hier die Familie nicht vor die Wahl gestellt wird, entweder auf den Familiennachzug zu verzichten oder mit dem deutschen Familienmitglied die familiäre Lebensgemeinschaft im Ausland aufzunehmen. Insofern treten die fiskalischen Belange hier in den Vordergrund. Dies gilt auch deswegen, weil mit der Zulassung des Familiennachzugs zu dem Stammberechtigten der Unterhaltsanspruch des deutschen Familienmitgliedes beeinträchtigt werden könnte (hier gäbe es dann eine weitere Unterhaltsverpflichtung des Stammberechtigten ggü. dem Nachziehenden), was die öffentlichen Haushalte mit zusätzlichen Transferleistungen zumindest mittelbar zusätzlich belasten würde.

Ein atypischer Fall ist nicht allein deshalb anzunehmen, wenn eine alleinerziehende Person mit mehreren minderjährigen Kindern nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Denn im Regelfall wird eine allein erziehende Person mit mehreren minderjährigen Kindern wegen der ihnen gegenüber bestehenden Fürsorgepflichten nicht in der Lage sein, den Lebensunterhalt zu sichern. Dies muss dem Gesetzgeber angesichts einer Vielzahl ausländischer Alleinerziehender bekannt gewesen sein. Wenn der Gesetzgeber diese Situation generell als atypisch bewertet hätte, hätte er eine Sonderregelung schaffen können (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2012, 1 C 6.11, juris, Rn. 23, für den Fall einer Mutter mit fünf Kindern zwischen 2 und 13 Jahren, VG Berlin, Urteil vom 6. November 2012, VG 13 K 14.12, VG Karlsruhe, Urteil vom 25.04.2006, - 11 K 1392/95, juris, Rn. 23, so wohl auch VG Gießen, Beschluss vom 14.03.2008, - 7 G 3172/07, juris, Rn. 14).

Auch ein **langjähriger Aufenthalt** im Bundesgebiet begründet für sich allein betrachtet keinen atypischen Fall (u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2008 - OVG 12 S 94.08 -). Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis an sich führt nicht dazu, dass eine Ausreise nicht zumutbar wäre, vgl. Urteil des BVerwG vom 30.04.2009 - BVerwG 1 C 3.08. Insofern ist das gewichtige öffentliche Interesse der öffentlichen Hand an der Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte dem privaten Interesse an einem Verbleib in Deutschland gegenüberzustellen. Demzufolge kommt es einerseits auf die Prognose der Dauer der Angewiesenheit auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und andererseits auf die Gesamtheit der Integrationsleistungen an. Hat somit der Inhaber einer Niederlassungserlaubnis den überwiegenden Teil seines Lebens im Ausland verbracht und sprechen sonst keine wesentlichen Gesichtspunkte für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, ist bei einer voraussichtlich dauerhaften Angewiesenheit auf öffentliche Mittel kein Ausnahmefall anzunehmen.

Folgen und Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes

Um Härten für Inhaber befristeter Titel zu vermeiden, deren Lebensunterhalt nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelsätzen aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert war und bei denen nur aufgrund der erheblich gestiegenen Regelsätze durch die Einführung des Bürgergeldes der Lebensunterhalt in der aktuellen Berechnung nicht mehr gesichert ist, ohne das Leistungen tatsächlich bezogen werden, wird ab sofort bei der Verlängerung von befristeten Titeln von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen

Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und sonstigen befristeten Titeln wird dann grundsätzlich vom Regel-Ausnahme-Ermessen Gebrauch gemacht und der Titel mit der auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II o. SGB XII bzw. AsylbLG“ verlängert. Ein entsprechender Vermerk ist zur Akte zu nehmen. Der Titel ist jeweils für die regelmäßig vorgesehene Dauer zu verlängern.

Diese Regelung gilt nicht im Rahmen der Prüfung des Lebensunterhaltes bei Erteilung von Niederlassungserlaubnissen oder Daueraufenthaltserlaubnissen-EU und im Rahmen der Visaverfahren vor der ersten Einreise.

(Vgl. hierzu unter [VAB.A 2.3.1.1 Regelsätze](#))

Folgen und Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Energiewirtschaft, aktuell gestiegene Betriebskosten in den Mietverträgen.

In Folge der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Energiekrise sind in vielen Fällen auch die Betriebskosten im Rahmen der Mietverträge gestiegen. So kann es trotz der Gewährung von Einzelhilfen oder Wohngeld vorübergehend dazu kommen, dass Inhaber von befristeten Aufenthaltserlaubnissen und sonstigen befristeten Titeln (auch erteilten D-Visa) aufgrund der gestiegenen Betriebskosten und der damit erhöhten Miete den Lebensunterhalt nicht mehr sichern können. Auch durch eine erhöhte Wohngeldzahlung kann das dadurch fehlende Einkommen nicht ausgeglichen werden, da Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden kann (vgl. VAB.A 2.3.2.8).

Um Härten und eine Ungleichbehandlung mit Titel-Inhabern zu vermeiden, deren Heiz- bzw. Energiekosten sich nicht aus der Mietberechnung (Betriebskosten) ergeben, wird ab sofort bei der Verlängerung von befristeten Titeln von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen, wenn sich der fehlende Betrag ausschließlich aufgrund der gestiegenen Energie-/Betriebskosten im Mietvertrag ergibt.

Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und sonstigen befristeten Titeln wird dann grundsätzlich vom Regel-Ausnahme-Ermessen Gebrauch gemacht und der Titel mit der auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II o. SGB XII bzw. AsylbLG“ verlängert. Ein entsprechender Vermerk ist zur Akte zu nehmen. Der Titel ist jeweils für die regelmäßig vorgesehene Dauer zu verlängern.

Diese Regelung gilt nicht im Rahmen der Prüfung des Lebensunterhaltes bei Erteilung von Niederlassungserlaubnissen oder Daueraufenthaltserlaubnissen-EU und im Rahmen der Visaverfahren vor der ersten Einreise.

(Vgl. hierzu unter [VAB.A 2.3.1.1 Regelsätze](#))

COVID-19 Pandemie:

Befristete Titel des 3., 5. und 6. Abschnitts

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Handelt es sich um die **erstmalige Erteilung** eines Titels nach dem 3., 5. und 6. Abschnitt, ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu prüfen. Auf die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 wurde bei der Titelverlängerung bzw. Ersterteilung der AE nach Prüfung des LU im Rahmen eines D-Visaverfahrens bei nachträglichem Wegfall der Lebensunterhaltssicherung pandemiebedingt bis zum 30.09.2021 ausnahmslos verzichtet.

Ab dem 01.10.2021 muss der Lebensunterhalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 wieder gesichert werden.

Befristete Titel des 4. Abschnitts

Handelt es sich um die **erstmalige Erteilung** eines Titels zur Erwerbstätigkeit, ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu prüfen. Bis zum 30.09.2021 wurde pandemiebedingt ein großzügiger Prüfungsmaßstab angewandt. Ab dem 1.10.2021 muss der Lebensunterhalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 wieder gesichert werden.

5.1.1a. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist, dass die Identität des Ausländers geklärt ist.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Identität nachgewiesen werden kann durch

- einen gültigen, aber auch durch einen abgelaufenen Pass, Passersatz oder einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original; oder
- ggf. andere jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die Angaben zur Person und biometrische Merkmale enthalten. Originaldokumente in diesem Sinne sind grundsätzlich jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente, wobei das Lichtbild nicht zwingend „maschinenlesbar“ sein muss und keine weiteren biometrische Merkmale enthalten sein müssen als das Lichtbild selbst (z.B. Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftslandes, Dienstausweis oder Personenstandsurkunde); ob die Identität durch diese Dokumente geklärt werden kann, ist u.a. abhängig davon, ob der Herkunftsstaat diese auch etwa im Rückführungsprozess und/oder bei der Passbeschaffung als (Glaubhaftmachungs-) Mittel zur Identitätsklärung akzeptiert); oder
- bei einer Geburt in Deutschland ist die Identität eines Ausländers ohne amtliche ausländische Dokumente durch eine deutsche Geburtsurkunde oder einem Auszug aus dem Geburtenregister, jeweils im Original, geklärt, wenn die Identität der Eltern nachgewiesen ist.

5.1.2. Ausweisungsinteresse als Regelausnahmefall

Eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung ist in der Regel, dass kein Ausweisungsinteresse i.S. v. § 53 Abs.1 vorliegt. Hierfür genügt bereits, dass ein in § 54 genanntes Ausweisungsinteresse abstrakt erfüllt ist. Darauf, ob der Betroffene tatsächlich ausgewiesen werden könnte, kommt es nicht an (BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16.17). Straftaten unterhalb der Bagatellgrenze (in den letzten drei Jahren, ggf. gerechnet ab Entlassung aus Strafhaft, keine Freiheits- oder Jugendstrafe von insgesamt mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von insgesamt mehr als 90 Tagessätzen) können ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 begründen, wenn sie nicht nur vereinzelt sind (siehe dazu VAB.A.54.2.Nummer 9). Vereinzelt Straftaten unterhalb der Bagatellgrenze sind hingegen i.R.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 unbeachtlich, wenn keine Gefahr weiterer Straftaten oder sonstiger Ausweisungsinteressen besteht. Es handelt sich insoweit um eine Regelausnahme. Bei der Bagatellgrenze handelt es sich nicht um eine starre Grenze, vielmehr ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Liegen die Voraussetzungen für einen Regel- Ausnahmefall dagegen nicht vor, bleibt bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem 5. Abschnitt immer auch § 5 Abs. 3 zu prüfen.

Im Übrigen kann das Ausweisungsinteresse auch allein generalpräventiv begründet sein, sofern es noch hinreichend aktuell ist (hierzu [A.53.1.1.3.](#)). Ist gegen den Ausländer ein Ermittlungsverfahren anhängig, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zur Verwirklichung dieses Ausweisungsinteresses führen würde, ist das Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zwingend auszusetzen (vgl. § 79 Abs. 2 AufenthG). Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich abzusehen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während des Laufs einer **Bewährungszeit** nach Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oberhalb der Bagatellgrenze kommt grundsätzlich **nicht** in Betracht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vollstreckung einer Freiheits-/Jugendstrafe vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde oder ob nur die Vollstreckung einer Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe besteht ein **Ausweisungsinteresse**, das – je nach Tatbestand – auch besonders schwer oder schwer sein kann (vgl. insbesondere § 54 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1).

Die Bemessung der Bewährungszeit orientiert sich daran, wie lange der Betroffene Weisungen, Hilfe, Aufsicht und ggf. Auflagen benötigt, um zu einem straffreien Leben „zurückzukehren“. Die Bewährungszeit kann ggf. verlängert oder durch das Setzen von Widerrufsründen die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung widerrufen werden.

In dieser Zeit steht § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen, so dass bis zu einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der **Bewährungszeitraum** (bei sogenannten Vollverbüßern der Ablauf der Führungsaufsicht) **abzuwarten** ist. Bei **Wiederholungstätern** kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig **erst nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten** nach Ablauf der Bewährungszeit in Betracht.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sperrfrist eines angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots trotz laufender Bewährungszeit abgelaufen ist und der Ausländer, z.B. im Wege des Familiennachzugs, wieder einreisen möchte. In einem solchen Fall ist durch die abgelaufene Sperrfrist ein Regel-Ausnahme-Fall anzunehmen, da das Ausweisungsinteresse durch den Ablauf der Sperrfrist abgegolten ist. Wenn der Ausländer jedoch durch das Begehen weiterer Straftaten ein neues Ausweisungsinteresse begründet hat, steht dies jedoch der Titelerteilung regelmäßig entgegen.

Bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist an Stelle der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die speziellere Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu berücksichtigen, wonach eine gerichtlich voll überprüfbare Abwägung zwischen der Schwere der Straftaten und der Aufenthaltsverfestigung vorzunehmen ist (A.9.2.1.4.).

Merke: Wird nach den o.g. Maßstäben eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines bestehenden Ausweisungsinteresses erteilt, so wird dieses Ausweisungsinteresse für die Prüfung der Niederlassungserlaubnis nach den dortigen Maßstäben des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keinesfalls „verbraucht“. Ein **Verbrauch** setzt voraus, dass bei dem Ausländer der Eindruck erweckt wird, ihm werde ein Ausweisungsgrund nicht mehr vorgehalten. Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann ein solcher Eindruck jedoch nur bezogen auf deren Verlängerung oder auf eine Ausweisung wegen dieses Ausweisungsgrundes erweckt werden, nicht aber bezogen auf die Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die anderen Voraussetzungen folgt.

5.1.3. einstweilen frei

5.1.4. Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung

Die Erfüllung der Passpflicht ist eine Regelerteilungsvoraussetzung. Zwar wird die Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 im Bundesgebiet auch durch einen Ausweisersatz erfüllt. Voraussetzung für die Erteilung eines Ausweisersatzes ist allerdings, dass der Betroffene einen Pass oder Passersatz seines Heimatstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 5, 6 AufenthV zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sowie B.AufenthV.55.1.1.1 zur Ausstellung eines Staatenlosenausweises oder Ausweisersatzes).

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass bei im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Geburt im Heimatstaat nachregistriert werden muss, grundsätzlich von einem Regelausnahmefall auszugehen ist, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 vorliegen, und die Nachregistrierung derzeit den Eltern oder dem hier allein aufhältlichen Elternteil unzumutbar ist (siehe auch [A.48.4.1.](#)).

Ein nicht unterschriebener Reisepass ist nicht gültig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unterschrift durch eine Behörde des ausstellenden Staates amtlich ersetzt wurde. Bestehen keine Zweifel an der Identität des Inhabers und liegt kein Fälschungsverdacht vor, ist zu prüfen, ob der Inhaber an seine Heimatvertretung verwiesen werden kann, um einen neuen Pass zu beschaffen oder die Unterschrift dort nachzuholen. Die Vertretung muss dies durch Siegelabdruck bestätigen.

5.2. Maßgeblichkeit von Einreise mit erforderlichem Visum und Angaben im Visumantrag

5.2.1.1. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Die Voraussetzung kommt nur zum Tragen, wenn ein Visum erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, soweit der Ausländer gemäß §§ 39 bis 41 AufenthV den Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen darf (vgl. [VwV-AufenthG 5.2.1.1.](#)). Erforderliches Visum im Sinne dieser Vorschrift ist im Übrigen das Visum zu dem beabsichtigten Aufenthaltzweck, z.B. ein nationales Visum zum Zweck des Studiums.

Eine dem Antragsteller erteilte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 ersetzt nicht das erforderliche Visum und nimmt die Prüfung über diese Voraussetzung nicht vorweg.

5.2.1.2. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt darüber hinaus in der Regel voraus, dass der Ausländer die für die Erteilung des Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits im Visumsverfahren gemacht hat.

5.2.2. Fehlt es an einer Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 S. 1 sind in einem **ersten Schritt** stets die **§§ 39-41** AufenthV zu prüfen. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, kann der Ausländer schon deshalb seinen Aufenthaltstitel im Inland einholen und es kommt auf die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht mehr an. Kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne vorheriges Visumverfahren nach den §§ 39-41 AufenthV nicht in Betracht, ist erst in einem **zweiten Schritt** § 5 Abs. 2 Satz 2 zu prüfen.

Beachte: Mit Erlass der UkraineAufenthÜV vom 07.03.22 in der ab 01. 12.2022 geltenden Fassung hat das BMI für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet bestimmten Personengruppe vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und nach § 39 S. 1 Nr. 2 AufenthV zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet nach der Einreise berechtigt, vgl. [VAB.A.4.](#) Demnach ist bei dem genannten Personenkreis von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 abzusehen.

Merke: Im Unterschied dazu halten sich Antragsteller, die mindestens eine Onlineantragsbescheinigung nachweisen können, nicht (mehr) visumfrei, sondern bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt im Bundesgebiet auf (§ 81 Abs. 3 S. 1) auf.

Von der Einhaltung des Visumverfahrens kann nach § 5 Abs. 2 S. 2 im **Ermessen** abgesehen werden, wenn entweder

- die Voraussetzungen eines **Anspruchs auf Erteilung** eines Titels erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 erste Alternative). Damit soll in Fällen, in denen die materielle Prüfung der Ausländerbehörde bereits zu Gunsten des Ausländers abgeschlossen ist - insbesondere weitere Sachverhaltsermittlungen nicht mehr erforderlich sind - vermieden werden, dass das Visumverfahren lediglich als leere Förmlichkeit durchgeführt werden muss. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen, z.B. die einfachen deutschen Sprachkenntnisse beim

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ehegattennachzug (vgl. [A.30.1.3.](#)), im Rahmen eines **erlaubten Aufenthalts** nachgeholt werden, sofern dann zum Zeitpunkt der Entscheidung alle allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Kein Anspruch im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 liegt vor, wenn ein Aufenthaltstitel auf Grund einer **Ermessensreduzierung auf Null** oder auf Grund eines atypischen Sachverhalts bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erteilt werden muss, ohne dass ein Anspruch entstanden ist (vgl. BVerwG; Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16.17, Rn. 27 und Urteil vom 10.12.2014 – 1 C 15.14; Leitsatz

oder

- die Nachholung des Visumverfahrens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 zweite Alternative). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn dem Ausländer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters die Reise nicht zumutbar ist, wenn reguläre Reiseverbindungen in das Herkunftsland des Ausländers nicht bestehen, insbesondere wenn eine legale Durchreise durch Drittstaaten nicht gewährt wird oder im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung existiert.

Beachte: Am 24.02.2022 teilte das BMI mit, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine davon ausgegangen wird, dass es ukrainischen Staatsangehörigen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles grundsätzlich nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist vom Erfordernis des Visumsverfahrens daher abzusehen und der Ermessensspielraum regelmäßig weitestmöglich zu Gunsten der Betroffenen auszuüben.

Auch bei Personen, bei denen rechtliche Abschiebungsverbote vorliegen, soll von der Einhaltung des Visumverfahrens abgesehen werden. Schutzwürdige Belange, die eine positive Ermessensausübung gebieten, ergeben sich in der Regel aus den besonderen Umständen des Einzelfalles. In § 5 Abs. 2 Satz 2 zweite Alternative etwa aus dem Umstand, dass sich bereits besonders betreuungsbedürftige oder kürzlich geborene Kinder oder pflegebedürftige Personen im Bundesgebiet aufhalten, deren Betreuung im Verlauf des nachzuholenden Visumverfahrens nicht gesichert wäre. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass im Einzelfall die Nachholung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug auch dann unzumutbar sein kann, wenn bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Eheschließung im Herkunftsstaat rechtlich nicht möglich ist.

Beachte: Mit Schreiben vom 26.11.2021 hat das BMI um beschleunigte Prüfung im Visumverfahren nach § 31 AufenthV, aber auch um Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 gebeten, wenn das Auswärtige Amt aufgrund der kritischen Lage vor Ort eine Ausreiseempfehlung für deutsche Staatsangehörige ausgesprochen hat. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben und nicht nur für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. Auch wenn das Schreiben lediglich Einreisen mit C-Visum von äthiopischen und afghanischen Staatsangehörigen in den Blick nimmt: Auch bei sonstigen Staatsangehörigkeiten (insbesondere bei Antragstellern aus dem Jemen, Somalia, Sudan oder der Ukraine) ist in dieser Fallkonstellation von § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG großzügig Gebrauch zu machen, und sind die Zustimmungen gemäß § 31 AufenthV bei einem entsprechenden Hinweis über Visaonline bevorzugt zu bearbeiten.

Allein die pauschal vorgetragene **familiäre Lebensgemeinschaft** mit einem sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltenden ausländischen oder deutschen Ehepartner oder minderjährigem ledigen Kind begründet solche Belange allerdings nicht. Die mit der nachträglichen Durchführung des Visumverfahrens verbundene vorübergehende **Trennung** ist Familien regelmäßig zumutbar (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2007 - OVG 2 S 19.07 -). Dies gilt umso mehr, wenn der Antragsteller durch regelmäßige Besuche – etwa als **Positivstaater** – seinen Kontakt zur hier lebenden Familie während des Visumverfahrens aufrechterhalten kann. Auch die Tatsache, dass bereits eine **Wohnung angemietet** wurde oder ein den Betroffenen interessierendes **Arbeitsplatzangebot** vorliegt, begründet keine schutzwürdigen Belange. Schutzwürdige Belange begründet auch der Umstand nicht, dass eine Wiedereinreise im regulären Visumverfahren erst zeitlich verzögert möglich wäre, weil bei einer Ausreise in den Heimatstaat eine Einberufung zum **Wehrdienst** absehbar ist. So sind auch Verheiratete und Väter von selbst kleinen Kinder regelmäßig nicht von der Wehrpflicht befreit, der sogar unabhängig von einem aufenthaltsrechtlichen Hintergrund hinzunehmende räumliche Trennungen mit sich bringen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.03.2008 OVG 11 S 43.07 -). Die **Kosten der Reise** für die Nachholung des Visumverfahrens im Herkunftsland sind für sich allein keine besonderen Umstände im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Alt.

- Wie unter [B.AufenthV.39.5.](#) zutreffend ausgeführt, findet § 39 Nr. 5 AufenthV keine Anwendung in solchen Fällen, in denen dem Ausländer eine Duldung ausschließlich (!) deshalb erteilt worden ist, um ihm vor dem Hintergrund des Art. 6 GG eine (fest und unmittelbar bevorstehende) **Eheschließung im Bundesgebiet zu ermöglichen**. Problematisch ist dies allerdings für Personen, die auf Grund von Passlosigkeit **teilweise über Jahre geduldet wurden** und deren Duldung vor der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auf Grund der auslösenden Bedingung "Erloscht bei Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers" erloschen ist, da sich die Betroffenen zum Zwecke der Eheschließung einen Pass beschafft haben. In einem solchen Fall ist das Ermessen des § 5 Abs. 2 S. 2 2. Alt. grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben. Entsprechendes gilt bei **langjährig Geduldeten**, denen nach Wegfall des eigentlichen Duldungsgrundes eine Ermessensduldung gem. § 60 Abs. 2 S. 3 wegen unmittelbar bevorstehender Eheschließung oder Geburt eines deutschen Kindes erteilt wurde.

Beachte: Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ohne erforderliches Visum, die ausschließlich mit drohenden Repressalien aus politischen Gründen begründet werden, stellen grundsätzlich ein Asylgesuch bzw.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

asylrelevante Gründe dar. Im Regelfall handelt es sich hierbei nicht um besondere Umstände im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, die zu einem Absehen vom Erfordernis des Visumsverfahrens führen. Die Betroffenen sind in diesem Fall regelmäßig auf das Asylverfahren zu verweisen.

Wird im Einzelfall vorgetragen und nachgewiesen, dass hier bereits eine Unternehmung besteht oder eine qualifizierte Beschäftigung unmittelbar aufgenommen werden kann, gilt folgendes: Würde der Betroffene in diesem Fall auf das Asylverfahren verwiesen werden, hätte dies – bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten des BAMF und vor dem Hintergrund des § 10 Abs. 1 AufenthG, § 61 AsylG – zur Folge, dass eine hier bereits begründete Unternehmung oder eine qualifizierte Beschäftigung nicht unmittelbar aufgenommen werden kann und der Betroffene so in den Leistungsbezug (ggf. auch längerfristig) gedrängt wird. Dies kann das Visumsverfahren im Einzelfall unzumutbar machen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Sachgebietsleitungen.

Merke: Soweit nach den oben gemachten Ausführungen zu § 5 Abs. 2 S. 2 erste oder zweite Alternative eine Ermessensausübung zu Gunsten des Betroffenen in Betracht kommt, ist das Ermessen regelmäßig dann zu Lasten des Betroffenen auszuüben, wenn im Einzelfall eine Umgehung des Visumverfahrens in **offensichtlich missbräuchlicher Absicht** erfolgte (vgl. zur Zulässigkeit dieses Ermessenskriteriums u.a. auch VG Berlin, Beschluss vom 06.11.2009 - VG 19 L 137/09 -), ohne dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder seiner Familienangehörigen erkennbar sind, die ein solches Vorgehen - untechnisch gesprochen - rechtfertigen könnten.

Allein die Einreise mit einem Schengen visum oder bei Positivstaatern die Einreise ohne Visum reichen für die Annahme eines offensichtlichen Missbrauchs nicht aus. Vielmehr sind weitere Umstände erforderlich, die diese Annahme rechtfertigen. Ein offensichtlicher Missbrauch liegt jedenfalls dann vor, wenn durch die Umgehung des Visumverfahrens Ausweisungsinteressen bestehen (falsche Angaben gegenüber der Botschaft, vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8a) AufenthG). Bei Positivstaatern gilt gleiches, wenn die Betroffenen visafrei in der Absicht einreisen, sich dauerhaft aufhalten zu wollen (Nr. 14.1.2.1. AufenthG-VwV).

Auch wenn der Ausländer **bereits einmal** mit einem Visum zu einem längerfristigen Aufenthalt eingereist war, ihm das Verfahren also vertraut ist und er nunmehr, obwohl die Voraussetzungen eines Anspruchs bereits vor der Einreise bestanden, ohne Visum oder nur mittels eines Schengenvisums einreist, spricht dies ebenfalls für eine **offensichtlich missbräuchliche Umgehung**.

Ferner ist die Einreise mit einem Schengenvisum in den Schengenraum, der sich anschließenden Eheschließung in Dänemark verbunden mit einer sich unmittelbar daran anschließenden (Wieder-) Einreise ins Bundesgebiet Indiz für eine Umgehung des Visumverfahrens in **offensichtlich missbräuchlicher Absicht**. So nicht zumindest einer der Eheleute besondere - etwa verwandtschaftliche - Beziehungen zu oder längere Voraufenthalte in Dänemark nachweist, liegt auf der Hand, dass dieser Weg nur gewählt wurde, um die verschärften Erteilungsvoraussetzungen des Ehegattennachzugs (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 28 Abs. 1 Satz 5) zu umgehen und damit die Behörde zu einer beschleunigten und/oder verkürzten Prüfung zu veranlassen.

Soll der Antrag vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 abgelehnt werden und ist der Ausländer mit einem Schengenvisum einer deutschen Auslandsvertretung für einen kurzfristigen Aufenthalt eingereist, so sind unverzüglich die Antragsunterlagen bei der **Auslandsvertretung** anzufordern (diese werden 2 Jahre aufgehoben) und ist sodann immer auch das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8a zu prüfen. Wurde das Schengenvisum durch eine Auslandsvertretung eines anderen Schengenstaates ausgestellt, sollte im Wege der Amtshilfe die deutsche Auslandsvertretung am Sitz der ausstellenden Vertretung gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen und möglichst auch zu übersetzen.

5.2.3. Ein zulässiger Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden; auch ein Antrag aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist nicht zulässig. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 917, Seite 42).

5.3. Zum Absehen von maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen

5.3.1. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den **§§ 24 und 25 Abs. 1 bis 3** ist von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abzusehen (§ 5 Abs. 3 1. HS). In den Fällen des **§ 25 Abs. 4a** (Schutz von Opfern des Menschenhandels) und 4b (Schutz von Opfern ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse) ist von der Anwendung der Abs. 1 Nr. 1 **bis** 2 und 4 sowie des Abs. 2 abzusehen.

Wird danach von der Passpflicht abgesehen, ist nach § 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge besteht bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfüllt sind.

5.3.2. Absehen im Ermessen bei sonstigen nicht in Abs. 3 S. 1 genannten Aufenthaltstiteln nach §§ 22 - 26

Von den Erteilungsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bei der Erteilung und Verlängerung von sonstigen nicht in Abs. 3 S. 1 genannten humanitären Aufenthaltserlaubnissen, aber auch bei der Erteilung von humanitären Niederlassungserlaubnissen gem. § 26 Abs. 3 und 4 im Ermessen abgesehen werden. Grundsätzlich sollte bei den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 restriktiv, bei den Voraussetzungen des Abs. 2 großzügig verfahren werden.

5.3.2.1. bei ungesichertem Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

Ist der **Lebensunterhalt nicht gesichert**, kommt die Erteilung grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der Ausländer wegen einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, zu betreuenden Kleinkindern oder zu pflegenden Familienangehörigen nicht oder nicht voll erwerbstätig sein kann.

Wird eine solche **Härte** nicht nachgewiesen, kommt die Erteilung nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich auch nicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zur **Arbeitsplatzsuche** in Betracht. Das in der Vergangenheit in diesen Fällen vorgebrachte Argument, die Erteilung des Titels sei erforderlich, um Zugang zur Beschäftigung zu erhalten und so den Lebensunterhalt sichern zu können, greift so nicht mehr. Seit Inkrafttreten des AufenthG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen haben auch Geduldete einen angemessenen Zugang zur Beschäftigung (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 3 i.V.m. § 60a Abs. 6 und § 32 BeschV).

In den Fällen des **§ 25 Abs. 5 S. 2** bleiben die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhalt) und des Absatzes 2 grundsätzlich **unbeachtlich** (vgl. A.25.5.2.). Anders ausgedrückt: Das Ermessen des § 5 Abs. 3 2. HS ist in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 insoweit als gebunden (Soll- Ermessen) zu betrachten. Entsprechendes soll auch für die Fälle des § 25 Abs. 4 S. 2 und des § 25 Abs. 5 S. 1 gelten. Letzteres aber nur dann, wenn nach unserer Prognose davon auszugehen ist, dass das Ausreisehindernis auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt.

Merke: Ein **nachziehendes Familienmitglied** muss die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, soweit in den Vorschriften zum Familiennachzug keine Ausnahmen vorgesehen sind. **Abs. 3** gilt also nicht für den Fall der Familienzusammenführung zu dem darin genannten Personenkreis.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 macht es auch nicht möglich in den Fällen des **§ 26 Abs. 4** im Ermessen etwa von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Hier ist die zwingende Anforderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ggf. in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 6 die speziellere und daher vorrangige Regelung (BVerwG - Urteil vom 28.10.2008 - BVerwG 1 C 34.07 -).

5.3.2.1a. Identität und Staatsangehörigkeit sind im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen. Von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 1a soll im Rahmen des Abs. 3 S. 2 abgesehen werden, wenn zugleich von der Passpflicht abgesehen und eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (siehe etwa A.23.s.3., A.25.3.2.3.). Gleiches gilt bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 sowie 25 Abs. 2 1. Alt (GFK), da diesen Personen die Passbeschaffung und somit auch die Identitätsklärung in der Regel verwehrt ist.

Dagegen ist bei Anträgen von Erwachsenen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 das durch § 5 Abs. 3 S. 2 eröffnete Ermessen bei ungeklärter Identität und Staatsangehörigkeit sowie Passlosigkeit regelmäßig zu Lasten der Antragsteller auszuüben (siehe auch **A.5.3.2.4., A.26.4.0.**). Dies ist vor dem Hintergrund der regelmäßig zumutbaren Passbeschaffung gerechtfertigt.

5.3.2.2. bis 5.3.2.3. frei

5.3.2.4. bei unerfüllter Passpflicht

Von dem **Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht** im Rahmen der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ...weggefallen... ist gem. § 5 Abs. 3 S. 2 immer abzusehen, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit - etwa durch eine Bestätigung der Heimatvertretung - geklärt sind, die Beantragung eines Passes jedoch die Ausreise in den Heimatstaat - etwa zur Nachregistrierung eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, zur persönlichen Beantragung und/oder Abholung des Passes - nach den Regelungen des Heimatstaates erforderlich macht. Auch in den Fällen, in denen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 oder 2 allein an einem fehlenden Pass oder Passersatz scheitert, soll vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch gemacht werden und den Betroffenen ein Ausweisersatz ausgestellt werden, um die wirtschaftliche Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, zu fördern.

Merke: Grundsätzlich ist bei Erteilung einer humanitären Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 oder 4 trotz unerfüllter Passpflicht ein Ausweisersatz mit 3-jähriger Gültigkeit auszustellen (vgl. § 55 Abs. 3 AufenthV), sofern nicht ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge besteht bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfüllt sind.

Die Erteilung eines humanitären Titels befreit ...weggefallen...Ausländer gem. Nr. 5.3.2.4. AufenthG- VwV ...weggefallen... nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Absatz 1 sowie die Pflichten nach § 48 Absatz 3 und nach § 56 AufenthG zu erfüllen. Ist die erforderliche Ausreise in den Heimatstaat allerdings nicht zumutbar, so ist grundsätzlich gem. § 48 Abs. 2 ...weggefallen...bzw. § 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV ein Ausweisersatz für die Dauer der Gültigkeit des Titels ...weggefallen...auszustellen. Dies kann etwa auf Grund des Erfordernisses der Betreuung von Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern der Fall sein. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit ist entgegen Nr. 5.3.2.4. AufenthG- VwV allerdings auf die Streichung des Worts „Ausweisersatz“ und einen Hinweis zur Ausweispflicht zu verzichten. Soweit ein Ausländer dagegen allein vorträgt, als Empfänger öffentlicher Leistungen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für die Passbeschaffung zu verfügen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in diesen Fällen nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Betroffene nachweist, dass er aus dringenden familiären oder beruflichen Gründen ins Ausland reisen muss. Macht der Betroffene dagegen geltend, zum Zwecke der Passbeschaffung in den Heimatstaat ausreisen zu wollen, so ist ihm zu diesem Zweck in jedem Fall ein Reiseausweis mit einer angemessenen Geltungsdauer auszustellen.

Merke: Auch bei **Familienangehörigen** von Inhabern humanitärer Titel, bei denen auf Grund des Erfordernisses der Ausreise in den Heimatstaat auf die Erfüllung der Passpflicht verzichtet wurde oder werden würde, ist entsprechend zu verfahren, wenn diese einen nicht eigenständigen Titel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG von diesem Titelinhaber ableiten. Da es nicht sachgerecht wäre, diese Personen, die aufenthaltsrechtlich als eine familiäre Lebensgemeinschaft gelten, insoweit unterschiedlich zu behandeln, ist hier von einem Regelausnahmefall gem. § 5 Abs. 1 auszugehen.

5.3.3. bei vorliegenden Ausweisungsgründen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Wird in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 oder bei Annahme eines Regelausnahmefalles im Sinne des § 5 Abs. 1 von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsinteresse) abgesehen, eröffnet § 5 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit der Erteilung, ohne dass ein konkret zu bezeichnendes Ausweisungsinteresse, das noch Gegenstand eines nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens ist, verbraucht wird. Wird davon Gebrauch gemacht, ist dem Ausländer mit der Erteilung des Aufenthaltstitels ein schriftlicher Hinweis auf den Tatvorwurf oder das konkrete Strafverfahren, hinsichtlich dessen sich die Ausländerbehörde eine Ausweisung vorbehält, auszuhändigen.

In Hinblick auf die Regelung des § 79 Abs. 2 ist von dieser Möglichkeit regelmäßig nur dann Gebrauch zu machen, wenn es zum Zeitpunkt der Erteilung jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2, letzter Halbsatz vorliegen. Stellt sich nach Abschluss des Strafverfahrens dann heraus, dass der Tatvorwurf oder die Verurteilung schwerwiegender sind als ursprünglich angenommen, kommt auch nach Erteilung noch eine Ausweisung in Betracht.

Merke: Bei Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach **§ 25 Abs. 1 und Abs. 2** ist das Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 3 zugunsten des Betroffenen anzuwenden und wird in der Folge von der Möglichkeit des § 5 Abs. 3 S. 3 kein Gebrauch gemacht.

5.3.4. frei

5.4. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bei dem Vorliegen folgender Ausweisungsinteressen zu versagen: Der Ausländer gefährdet die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder er beteiligt sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten oder ruft öffentlich zur Gewaltanwendung auf oder droht mit Gewaltanwendung. Der Aufenthaltstitel ist auch dann zu versagen, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

</div>

VAB A 6

Inhaltsverzeichnis

A.6. Visum	60
(21.03.2019; FEG)	60
6.0. Allgemeines zum Visakodex	60
6.0.1. Visums-Kategorien	60
6.0.2. Reiserechte innerhalb des Schengenraumes	61
6.1. frei	61
6.2. Zur Verlängerung von Schengenvisa	61
6.2.1. Verlängerung des Schengen-Visums	61
6.2.2. Verlängerung des Schengenvisums um bis zu drei weitere Monate innerhalb des Sechsmonatszeitraums	63
6.s.1. Beseitigung von Schengen-Visa	63
Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa	64
Rechtsmittel gegen Beseitigung eines Visums	64
6.s.2. Visa-Informationssystem - VIS -	65
6.s.3. Visawarndatei	66
1. Allgemeines	66
2. Nutzende Stellen	66
3. Anwendung durch die ABH	66
3.1. Übermittlungspflichten	67
3.2. Anlassbezogene Abfrage	67
3.3. Vorgehen im Trefferfall	67
4. Auskunftsrecht Betroffener	68

A.6. Visum

(21.03.2019; [FEG](#))

6.0. Allgemeines zum Visakodex

Am 05.10.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 - der sog. **Visakodex** - in Kraft getreten. Diese Verordnung findet seit dem 05.04.2010 in den Schengen-Staaten (vgl. A.2.5.) grundsätzliche Anwendung. Zum 02.02.2020 wurde der Visakodex mit der Verordnung (EU) 2019/1155 novelliert.

Am 05.04.2010 in Kraft getreten ist darüber hinaus die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25.03.2010 zur **Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen** und der VO (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, mit der u.a. Art. 18 und Art. 21 des SDÜ geändert wurden.

Der Visakodex ersetzt u.a. Art. 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und die Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI).

6.0.1. Visums-Kategorien

Folgende **Visums**-Kategorien existieren nunmehr noch:

A - Flughafentransitvisum (Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten),

C - Schengen-Visum (Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen von Mitgliedstaaten (C-Visum mit dem Zusatz "TRANSIT"),

D - Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt für Deutschland, das den Inhaber innerhalb der Gültigkeit berechtigt, sich **wie mit einem nationalen Aufenthaltstitel** bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu bewegen.

Das B-Visum und das Hybridvisum (D+C) alten Rechts sowie Sammelvisa sind mit Inkrafttreten des 2. RichtlinienumsetzungsG entfallen.

Die Art des erteilten Visums sowie der ausstellende Staat ergeben sich aus der maschinenlesbaren Zone der Visummarke. Die maschinenlesbare Zone besteht aus zwei Zeilen mit je 36 Zeichen. Die vorstehenden Angaben ergeben sich aus den ersten 5 Zeichen der ersten Zeile:

Pos. 1 = Zeichen V (Visum)

Pos. 2 = Code der Visakategorie (A, C oder D)

Pos. 3-5 = Ausstellender Staat (3stelliger ICAO-Buchstabencode).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Das **C-Visum** kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten. Im Falle der Durchreise (C-Visum mit dem Zusatz TRANSIT) muss die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit entsprechen, die für den Zweck der Durchreise erforderlich ist (Art. 24 Abs. 1 Visakodex).

Die Erteilung eines Visums setzt nach Art. 12 Visakodex voraus, dass das **Reisedokument** des Antragstellers noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig ist, das Dokument muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein. Bzgl. der dreimonatigen Gültigkeit sieht Art. 12 a) eine Ausnahmeregelung für begründete Notfälle vor. Übergangsweise kann in besonderen Härte- oder Notfällen aber auch von den übrigen Voraussetzungen abgewichen werden (BMI vom 08.03.2010).

6.0.2. Reiserechte innerhalb des Schengenraumes

C-Visa berechtigen zu einem Besuchs-/Touristenaufenthalt von jeweils höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum (vgl. A.2.5.), sofern das C-Visum nicht auf einen bestimmten oder mehrere Staaten beschränkt ist (Kennzeichnung eines beschränkten Visums z.B. durch "Schengener Staaten (- E, F)", d.h. das Visum ist gültig für alle Schengenstaaten mit Ausnahme von Spanien und Frankreich).

Dasselbe 90-tägige Besuchs-/Touristenaufenthaltsrecht in einem Zeitraum von 180 Tagen steht nach Art. 20 SDÜ Ausländern zu, die in keinem der Schengenstaaten für einen max. 90-tägigen Besuchsaufenthalt visapflichtig sind, wobei der in einem anderen Schengenstaat bereits erkennbar verbrachte Aufenthalt auf die 90-Tage-Frist angerechnet wird (Ausnahmen: Bei bestimmten Staatsangehörigkeiten werden Voraufenthalte nicht angerechnet, so insbesondere bei Angehörigen der in der Anlage A zu § 16 AufenthV aufgeführten Staaten - vgl. hierzu B.AufenthV.15.-16).

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex ist für den Aufenthalt von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 der Zeitraum von 180 Tagen zu berücksichtigen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht. D.h. es ist für jeden Tag des Aufenthalts gesondert durch eine Rückschau zu prüfen, ob der Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Eine Berechnungshilfe findet sich in der BPol-Infothek auf der internen Homepage.

D-Visa - nationale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt -, berechtigen nach Art. 18 und 21 Abs. 2 a) SDÜ nicht nur zur Durchreise durch andere Schengenstaaten; ab dem ersten Tag der Gültigkeit kann der Ausländer sich **im Rahmen der Geltungsdauer des Visums** auch bis zu **90 Tage** in anderen Schengenstaaten besuchsweise aufhalten.

Zu einem höchstens **90-tägigen Besuchs-/Touristenaufenthalt** in einem Zeitraum von 180 Tagen können nach Art. 21 Abs. 1 SDÜ darüber hinaus in jeden Schengenstaat Drittstaatsangehörige einreisen, die einen **Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates** besitzen. Die Art der Aufenthaltstitel, die eine visafreie Einreise in die Schengenstaaten ermöglichen, war bislang in einer Anlage der GKI aufgeführt. Es ist vorgesehen, eine solche Auflistung als Anlage zu dem noch nicht vorliegenden Visakodex-Handbuch fortzuführen. Die o. g. Vergünstigungen setzen voraus:

- gültiges Personaldokument (dt. Ausweisersatz reicht nicht)
- gesicherter Lebensunterhalt,
- nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen.

6.1. frei

6. 2. Zur Verlängerung von Schengenvisa

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG können Schengen-Visa nach Maßgabe des Art. 33 Visakodex höchstens bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen vom Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Flughafen transitvisa sind nicht verlängerbar.

Merke: Findet die Einreise mit einem Schengen-Visum statt, dass auf einen bestimmten Mitgliedstaat räumlich beschränkt ist, vgl. A.6.0.2., ist eine Verlängerung des Visums ausgeschlossen. Da das Visum nicht zu einer Einreise in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt, handelt es sich um eine illegale Einreise in das Bundesgebiet, so dass grundsätzlich das Verfahren nach § 15a durchzuführen ist.

6.2.1. Verlängerung des Schengen-Visums

Die **Verlängerung des Schengen-Visums** kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn

- sich nach der Erteilung des Visums neue Tatsachen ergeben haben,
- der Antrag begründet ist (insbesondere höhere Gewalt oder humanitäre Gründe - Art. 33 Abs. 1 - bzw. schwerwiegenden persönliche Gründe - Art. 33 Abs. 2 Visakodex),
- keine Änderung des Aufenthaltszwecks beabsichtigt ist.

In folgenden Konstellationen ist eine Verlängerung des Schengen-Visums möglich:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausnahmegrund		
a) höhere Gewalt oder humanitäre Gründe (nach Art. 33 Abs. 1 Visakodex wird das Visum verlängert)	Kurzfristig keine Flugverbindungen wegen Wetterverhältnissen oder Streiks, Reiseunfähigkeit des Visuminhabers oder plötzliche schwere Erkrankung, Tod oder ein anderes Besorgnis erregendes Ereignis von nahen Familienangehörigen	Gebührenfrei
b) schwerwiegende persönliche Gründe (nach Art. 33 Abs. 2 Visakodex kann das Visum verlängert werden)	Dringende geschäftliche oder berufliche Gründe, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren'	30 Euro
c) Visum wurde nicht voll ausgenutzt	Visuminhaber ist verspätet in die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Schengenstaat eingereist	30 Euro

Wenn diese Ausnahmegründe vorliegen, kann die Gültigkeit eines für einen kürzeren Zeitraum als 90 Tagen erteilten Visums für eine Aufenthaltsdauer von **höchstens** 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden, vorausgesetzt, dass der **Lebensunterhalt** während der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist (Ausnahme: Bei der Verlängerung wegen einer verspäteten Einreise ist kein neuer Unterhaltsnachweis erforderlich). Die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** ist durch Auflage **auszuschließen**, sofern die Auslandsvertretung die Auflage nicht bereits verfügt hatte, vgl. § 6 Abs. 2a.

Das für die **Angehörigen bestimmter Staaten** bzw. Inhaber bestimmter Pässe bestehende "**Konsultationsverfahren**" nach Art. 22 Visakodex sieht vor, dass die zentralen Behörden von der ausstellenden Auslandsvertretung zu konsultieren sind. Diese Konsultation erfolgt grds. über das Visainformationssystem - VIS - per VIS-Mail. (s. hierzu nachfolgend 6.s.2.). In den Fällen des Art. 22 Visakodex darf ein Visum nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel nur als nationales Visum mit dem Zusatz auf einem gesonderten Etikett "Gilt nicht für die anderen Schengenstaaten" verlängert werden. Wird ein solches Visum aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht als nationales Visum verlängert, ist bis auf weiteres - so eine Unterrichtung über VIS-Mail noch nicht möglich ist - wie bisher in den Fällen, in denen ein anderer Staat das Schengen-Visum ausgestellt hat, das Auswärtige Amt, Postfach 11 48, 53001 Bonn, zu unterrichten, das die zentrale Behörde des visumsausstellenden Staates informiert. Die Mitteilung muss die Personalien, Art und Nummer des Reisedokuments, Nummer der Visamarke, Visakategorie, Datum und Ort der Visumsstellung und die verlängerte Gültigkeits- und Aufenthaltsdauer enthalten.

Die Verlängerung eines C-Visums als C-Visum erfolgt auf dem dafür vorgesehenen **Klebeetikett**.

Beim Ausfüllen des Etiketts ist folgendes zu beachten:

- In dem Feld "Dauer des Aufenthalts ...Tage" ist die Zahl der Tage, um die das Visum verlängert wird, mit zwei Ziffern anzugeben, bei Verlängerung um weniger als 10 Tage ist die erste Ziffer eine Null.
- Gleiches gilt für die Eintragung des Datums im Feld "Gültigkeitsdauer", wobei Tages-, Monats- und Jahreszahl (zweistellig) mit Bindestrichen getrennt werden (z.B. 15-04-10).
- Die Felder betr. die räumliche Gültigkeit, die Zahl der Einreisen und die Art des Visums sind in der Regel entsprechend den Eintragungen in dem ursprünglichen Visum auszufüllen. Werden eine oder mehrere zusätzliche Einreise(n) gestattet, ist auch diese Zahl zweistellig einzutragen.
- Die Erwerbstätigkeit ist durch Auflage auszuschließen.
- Die Gesamtgültigkeit als "C-Visum" darf 90 Tage pro Halbjahr nicht überschreiten.
- Bei Verlängerung des C-Visums bis zu 3 Monaten mit Beschränkung auf einen Teil des Schengenraumes ist in dem Feld "gültig für" unter Nennung der ausgenommenen Schengenstaaten einzutragen: "mit Ausnahme von ...". Bei Beschränkung des C-Visums auf die Bundesrepublik Deutschland ist das Länderkennzeichen "DE" einzutragen. In dem Feld "Visumkategorie" jeweils der Buchstabe "C". Eine etwaige räumliche Beschränkung eines Visums ist nicht zu streichen, weil in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Grenzkodex nicht erfüllt waren und das Visum für den angegebenen Staat nur ausnahmsweise erteilt wurde.

Alle Angaben sind auf dem Etikett aufzudrucken. Handschriftliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Wird auf

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einem Etikett ein Irrtum festgestellt, so wird das Etikett durch ein Kreuz ungültig gemacht und ein neues Etikett angebracht (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Visakodex).

Wird die **Verlängerung** des Visums **abgelehnt**, ist im Pass zu vermerken: "Verlängerungsantrag abgelehnt am ...". Der Antrag auf Verlängerung des Visums bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten ist in der Regel mündlich abzulehnen. Ein schriftlicher Bescheid (Formbrief "VERSIVISA") ist in diesen Fällen nur zu erteilen, wenn der Antragsteller darauf besteht.

Ist das Visum **bereits abgelaufen**, ist - um dem Ausländer Schwierigkeiten bei der Ausreise zu ersparen - eine Ausreisefrist in den Pass einzutragen. Für die Bescheinigung über die Verlängerung der Ausreisefrist wird eine Gebühr nach § 47 Nr. 9 AufenthV erhoben.

Merke: Anstelle der Regelung zur Erteilung eines sogenannten unechten Jahresvisums gem. § 6 Abs. 2 ist nunmehr das **Mehrfachvisum** des Art. 24 Abs. 2 des Visakodex mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten bis zu fünf Jahren getreten. Danach sollen viel und regelmäßig Reisende, an deren bona fide Eigenschaft keine Zweifel bestehen (insbesondere Geschäftsleute, Staatsbedienstete, Familienmitglieder von hier aufhältlichen Unionsbürgern oder Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen, die sich regelmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten) möglichst solche Visa bekommen. Dadurch soll Vielreisenden das Reisen erleichtert und der Verwaltungsaufwand verringert werden (s. Erwägungsgrund 8 des Visakodex). Bei Vorsprachen sollte der in Frage kommende Personenkreis ausdrücklich auf die Möglichkeit der Mehrfachvisaerteilung hingewiesen werden.

6.2.2. Verlängerung des Schengenvisums um bis zu drei weitere Monate innerhalb des Sechsmonatszeitraums

§ 6 Abs. 2 sieht über die Möglichkeit des Visakodex hinausgehend eine **Verlängerung des Visums auf insgesamt bis zu 6 Monate** vor, sofern die Voraussetzungen des Art. 33 Visakodex vorliegen. Das Schengen-Visum wird dann als nationales Visum - Kategorie D - verlängert.

In dem Feld "Visumkategorie" ist der Buchstabe "D" einzutragen. Das Feld "Anzahl der Einreisen" ist durchzustreichen. Im Feld betr. die räumliche Gültigkeit ist immer Deutschland einzutragen. Der Aufenthalt ist in diesem Fall immer mit dem Zusatz auf einem gesonderten Etikett "Gilt nicht für die anderen Schengenstaaten" auf die Bundesrepublik Deutschland zu beschränken und die Erwerbstätigkeit durch Auflage auszuschließen. Zur Verlängerung nach § 6 Abs. 2 S. 2 sind grundsätzlich nur die Gründe anzuerkennen und die Nachweise zu fordern, die bei einer Erteilung nach dem Visakodex verlangt werden (zur Verlängerung des visumfreien Aufenthalts von Staatsangehörigen der in Anhang II zur EU-VisaVO aufgeführten Staaten vgl. [VAB.B 40 AufenthV](#)).

Merke: Verfügt der Antragsteller über ein Mehrfachvisum und wird ein Aufenthalt gemäß Art. 33 Visakodex als nationales Visum verlängert oder als AE erteilt mit einer Geltungsdauer, die kürzer als die des Visums ist, behält das Mehrfachvisum weiterhin seine Gültigkeit. Der Betreffende ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wiedereinreise erst 180 Tage nach der letzten Ausreise möglich sein wird.

6.2a. Schengen-Visa berechtigen grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Durch Absatz 2a steht ein gesetzliches Verbot der Erlaubnis aus § 4a Abs. 1 entgegen.

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 können Schengenvisa auch zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift greift in diesem Fall das Verbot der Erwerbstätigkeit nicht. Es bedarf allerdings für die Erwerbstätigkeit einer einschlägigen Rechtsgrundlage in der BeschV und ggf. der Zustimmung der BA.

Merke: Für Aufenthalte nach den §§ 18b Absatz 2, 18d, 19 und 19b können keine Schengen-Visa erteilt werden, da aufgrund euro-parechtlischer Vorgaben eine Mindestaufenthaltsdauer ab 90 Tage vorausgesetzt wird. Dies ist bei etwaigen Verlängerungsanträgen zu beachten.

6.3.1. bis 6.3.3. frei

6.4. Mit der Aufnahme der Begriffsbestimmung des „Ausnahme-Visums“ durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern ist ausweislich der Gesetzesbegründung keine Änderung der geltenden Rechtslage verbunden. Es soll vielmehr lediglich klarstellend im Gesetz verdeutlicht werden, dass unter den Begriff des „Ausnahme-Visums“, der in § 14 Absatz 2 AufenthG gebraucht wird und bisher nicht legal definiert ist, sowohl Schengen-Visa im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 als auch nationale Visa im Sinne von § 6 Absatz 3 fallen.

6.s.1. Beseitigung von Schengen-Visa

Für die Beseitigung von Schengenvisa gilt Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Visums abschließend regelt. Unter Visum im Sinne der Vorschrift versteht man nach Art. 2 Nr. 2 des Visakodex Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von dem Tag der ersten Einreise an sowie Visa für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen von Mitgliedstaaten (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG). Für die Beseitigung von Schengenvisa ist das Sachgebiet R 3 zuständig.

Merke: Mit der Ergänzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 a durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die Bundespolizei auch für die Aufenthaltsbeendigung in Form der Zurückschiebung in Fällen zuständig sind, in denen der Ausländer mit einem erschlichenen Visum über eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Schengenaußengrenze eingereist ist. Die Zuständigkeit der Bundespolizei für die Rücknahme oder Annullierung des erschlissenen Visums ergibt sich für diese Fallkonstellation bereits aus § 71 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a. Die Formulierung „im Fall“ in § 71 bedeutet lediglich, dass ein Zusammenhang mit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bestehen muss. Nicht erforderlich ist, dass diese Maßnahmen bereits getroffen wurden. Durch die Änderung wird allerdings kein neuer Straftatbestand eingeführt. § 95 Absatz 1 Nummer 3 verweist weiterhin nur auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und nicht auf die Nummer 2a.

Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa

Art. 34 Abs. 1 enthält eine zwingende **Annullierungsverpflichtung** eines Visums für den Mitgliedstaat, der es ausgestellt hat, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt – d.h. von Beginn an - nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthaft Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. **Behörden eines anderen Mitgliedstaates** ist hinsichtlich der Annullierung Ermessen eingeräumt. Die Annullierung eines Visums hat zur Folge, dass das Visum von Anfang an als nicht existent gilt. Sofern ein Visum von einem anderen Mitgliedstaat annulliert wird, ist der Ausstellungsmitgliedstaat über das **BAMF** zu unterrichten. Adressat ist das Referat 72A des BAMF als Nationale Kontaktstelle für die EU-Richtlinien. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung fehlt es bisher an einer Regelung.

Nach **Art. 34 Abs. 2** ist ein Schengenvisum von den Behörden des Mitgliedstaates, der es erteilt hat, **aufzuheben**, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Erteilung nicht mehr erfüllt sind. **Behörden eines anderen Mitgliedstaates** ist hinsichtlich der Aufhebung **Ermessen** eingeräumt (so ausdrücklich EuGH, Urteil vom 10.04.2012 - C-83/12 PPU RdNr. 40). Im Falle der Aufhebung eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visums ist dieser über das Referat 72A des **BAMF** zu unterrichten. Auch hier fehlt es hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung bisher an einer Regelung.

Beachte: Eine Aufhebung nach Abs. 2 kommt nur in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen **nachträglich entfallen** sind. Liegen dagegen die Erteilungsvoraussetzungen **von Beginn an nicht vor**, kommt allein eine Annullierung des Visums nach Abs. 1 in Betracht.

Vom Anwendungsbereich des Art. 34 Abs. 2 erfasst sind ebenfalls die Fälle des ehemaligen (mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz aufgehobenen) § 52 Abs. 7 AufenthG, d.h. wenn der Ausländer **ohne** die nach § 4 a Abs. 1 AufenthG erforderliche **Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausübt** oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** ohne die *...weggefallen...* erforderliche Erlaubnis **beabsichtigt**. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs macht sich ein Ausländer, der mit einem für touristische Aufenthalte ausgestellten Visum in das Bundesgebiet einreist und sich darin aufhält, um unerlaubt eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar, weil ein wirksam erteilter Aufenthaltstitel im ausländerrechtlichen Nebenstrafrecht auch dann als wirksam zugrunde gelegt werden muss, wenn er rechtsmissbräuchlich erlangt wurde. Durch diese Rechtsprechung werden visumpflichtige Ausländer besser gestellt als visumfreie Ausländer, deren Befreiung nach § 17 Abs. 1 AufenthV bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit entfällt, so dass sie sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und sich damit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 strafbar machen. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Aufhebungsmöglichkeit abgemildert.

Die Regelung gilt für Visa im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Visakodex. Fälle des § 41 Abs. 1 AufenthV, in denen visumfreie Angehörige der dort genannten Staaten zur Ausübung einer erlaubten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen dürfen, um mit einer im Inland zu erlangenden Erlaubnis erwerbstätig zu werden, werden durch die Regelung nicht erfasst. Nicht erfasst werden weiterhin Inhaber eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis. Es wäre unverhältnismäßig, einen aus familiären Gründen erteilten Aufenthaltstitel, der nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt, wegen jeder unerlaubten Erwerbstätigkeit zu widerrufen, während bei der Begehung von schweren Straftaten noch ein Ausweisungsverfahren durchzuführen wäre. Derartige Fälle stellen aber weiterhin Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III dar.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bezieht sich nicht auf diejenigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten. Hierbei handelt es sich um die in § 30 BeschV genannten Tätigkeiten bis zu drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten. Tatsachen, die die Annahme einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit rechtfertigen, liegen vor, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine Erwerbsabsicht ersichtlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer Arbeitswerkzeuge mitführt.

Von dem in Abs. 1 und Abs. 2 eingeräumten Ermessen ist kein Gebrauch zu machen und ein Verwaltungsverfahren nicht einzuleiten, wenn davon auszugehen ist, dass es **vor Ablauf des Visums** nicht zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht und ihrer Durchsetzung kommen würde. Hiervon ist angesichts der kurzen Gültigkeitsdauer von Schengen-Visa regelmäßig auszugehen.

Die Strafbarkeitslücke wurde durch den Straftatbestand des § 95 Abs. 1a AufenthG geschlossen, der die unerlaubte Erwerbstätigkeit während eines Aufenthalts mit einem Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG unter Strafe stellt.

Nach **Art. 34 Abs. 3** kann ein Visum **auf Ersuchen des Visuminhabers** aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Visums ist dieser wiederum über das BAMF in Kenntnis zu setzen.

Wird ein Visum annulliert oder aufgehoben, ist das Visum als „annulliert“ bzw. als „aufgehoben“ zu kennzeichnen und das optisch variable Merkmal der **Visummarke**, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ durch Durchstreichen als ungültig zu kennzeichnen.

Die Annullierung bzw. Aufhebung ist dem Betroffenen mit einem **rechtsmittelfähigen** Bescheid bekanntzugeben.

Rechtsmittel gegen Beseitigung eines Visums

Gegen die Annullierung bzw. Aufhebung eines Visums in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 kann der Betroffene Klage erheben. Mit Umsetzung des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde § 84 Abs. 1 Nr. 6 mit der Folge gestrichen, dass Klagen gegen die Annullierung bzw. Aufhebung eines Visums nach Art. 34 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Visakodex nunmehr grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Die sofortige Vollziehbarkeit kann jedoch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Hierzu bedarf es der Darlegung eines besonderen öffentlichen Interesses.

Das besondere Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, ist

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

daher nicht allein das spezielle öffentliche Interesse zu berücksichtigen, sondern zugleich auch die Interessen des Betroffenen, von der sofortigen Vollziehbarkeit verschont zu werden. Die Vollzugsanordnung muss mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich formelhaften schriftlichen Begründung versehen werden, die das besondere öffentliche Interesse erkennen lässt, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss, zunächst von dem vom Betroffenen bekämpften Bescheid nicht betroffen zu werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist insbesondere in der Bekämpfung von Schwarzarbeit bzw. illegaler Erwerbstätigkeit zu sehen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, der Ausübung von Schwarzarbeit bzw. illegaler Erwerbstätigkeit entgegenzuwirken. Durch die Ausübung zeigt der betroffene Visuminhaber, dass er mit seinem Aufenthalt auch wirtschaftliche Interessen verfolgt und nicht bereit ist, die hiesige Rechtsordnung zu befolgen. Die unerlaubte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stellt einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften dar. Schwarzarbeit und unerlaubte Erwerbstätigkeit führen jährlich zu enormen Ausfällen in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen, schädigen gesetzestreue Unternehmer, führen zu Wettbewerbsverzerrungen und gefährden unter Umständen insbesondere kleinere und mittlere Betriebe in ihrer Existenz. Sie verursachen damit insgesamt einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Unterbindung illegaler Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet und somit an einer Ausreise des betroffenen Ausländers noch vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Visums.

6.s. 2. Visa-Informationssystem - VIS -

Am 11.10.2011 hat das Visa-Informationssystem – VIS – seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem VIS werden Daten über Anträge auf Erteilung eines **Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt** (C-Visum) und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Grundlage für die Einrichtung des VIS ist eine Entscheidung des Rates vom 08.06.2004 (2004/512/EG). Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten im Rahmen des VIS sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 – sogen. **VIS-VO** – festgelegt, die zum Teil durch Art 54 des Visakodex geändert wurde. [Link zur VIS-VO](#) [Link zum Visakodex](#)

Im VIS werden **alphanumerische und biometrische Daten** (Lichtbild und Fingerabdrücke) über den Visumantragsteller, Daten über beantragte, erteilte, abgelehnte, annullierte, aufgehobene und verlängerte Visa sowie Daten über zurückgenommene Visumanträge gespeichert. Darüber hinaus werden Daten über Einlader und/oder Verpflichtungsgeber aufgenommen. Die Daten werden höchstens **fünf Jahre** im VIS gespeichert. Über die Speicherung seiner Daten wird der Einlader/Verpflichtungsgeber belehrt (Art. 37 Abs. 1 VIS-VO).

Zugang zum VIS haben die Visumbehörden (Auslandsvertretungen), die für die Kontrolle an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zuständigen Behörden (BPol und PolPräs) und die Einwanderungs- und Asylbehörden (ABH, BAMF) der Schengenstaaten.

Auf das VIS kann insbesondere **zu folgenden Zwecken** zugegriffen werden:

- Prüfung und Entscheidung von Visumanträgen,
- Prüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums bei Kontrollen an den Außengrenzen,
- Ermittlung und Rückführung von illegalen Einwanderern,
- leichtere Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Bearbeitung eines Asylantrages zuständig ist.

Darüber hinaus können die deutschen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des sogen. VIS-Zugangsgesetzes – VISZG - zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Daten abfragen.

Vorrangiger Anwendungsbereich für die ABH sind die **Visumverlängerungen** nach § 6 Abs. 3 AufenthG. Dabei sind die Art. 14 und 15 VIS-VO sowie Art. 54 Visakodex zu beachten. Hiernach führen die Ausländerbehörden eine VIS-Abfrage durch und geben die Daten zur Verlängerung des Visums ein. [Link zum VIS-Handbuch](#)

Soll die **Identität eines Visuminhabers** und/oder die **Echtheit eines Visums** überprüft werden, kann eine Verifizierung mit der Nummer der Visummarke durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen, für eine solche Überprüfung auch die Fingerabdrücke des Visuminhabers heranzuziehen, bestehen gegenwärtig bei der ABH nicht.

Seit dem 21.02.2012 besteht die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über das elektronische Kommunikationssystem **VIS-Mail**, das über das Registerportal des BVA erreichbar ist. Das System ermöglicht die Informationsübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens zu Visumanträgen. Die Inhalte dieser Anträge können über das Registerportal Visa abgefragt werden. Der Informationsaustausch über VIS-Mail kann verschiedenen Zwecken dienen, so z.B. zum Zweck der konsularischen Zusammenarbeit oder für die Anforderung und Übermittlung von zum Visumantrag zugehörigen Dokumenten. Weitere Informationen sind im [Link zum Handbuch VIS-Mail zu finden](#).

Zum Umgang mit VIS-Mail sind ein Schulungsskript und eine Präsentation in der [AusReg2Info: Bearbeitungshinweise und](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

[Anleitungen](#) hinterlegt.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes sind **Visa-Antragsunterlagen** ab dem 30.03.2019 **ausschließlich über VIS-Mail** anzufordern. Anforderungen von Visa-Antragsunterlagen, die auf anderen Wegen übermittelt werden (z.B. über das Auswärtige Amt), werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bearbeitet.

Beachte: Sollte eine konsularische Vertretung eines anderen Mitgliedsstaates auf eine Anfrage oder Anforderung von Visa-Antragsunterlagen nicht antworten, empfiehlt sich die Anforderung über die in diesem Land befindliche deutsche Auslandsvertretung.

Zur Umsetzung des VIS werden konsularische Vertretungen und Außengrenzübergangsstellen des Schengen-Raums mit der zentralen **VIS-Datenbank** verbunden. Die **Inbetriebnahme** erfolgt **gestaffelt** nach verschiedenen Regionen und ist seit dem 20.11.2015 abgeschlossen.

Seit dem 29.01.2019 kann das VIS über AusReg abgefragt werden. Eine entsprechende Anleitung ist als Schulungsskript in der AusReg 2 Info ([AusReg2Info: Bearbeitungshinweise und Anleitungen](#)) hinterlegt. Eine Abfrage der VIS muss immer dann erfolgen, wenn die Einreise mit einem Visum ohne unsere Zustimmung erfolgt und das Visum verifiziert werden muss (s. oben).

6.s.3. Visawarndatei

1. Allgemeines

Zum 01.06.2013 ist das vom 22.12.2011 datierende Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei (Visa-Warndateigesetz – VWDG) in Kraft getreten ([Link zum VWDG](#)). Ergänzt wird das Gesetz durch eine Durchführungsverordnung ([Link zu VWDG-DV](#)) und eine Verwaltungsvorschrift ([Link zur VWDG-AV](#)).

Bis zur Einrichtung der Warndatei hatten deutsche Auslandsvertretungen keine Möglichkeit, die an einem Visumantrag beteiligten Personen gezielt auf rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einem früheren Visumverfahren oder mit sonstigem Auslandsbezug zu überprüfen. Insbesondere fehlte bislang eine solche **zentrale Erkenntnisquelle** zu Personen, die als Einlader oder Verpflichtungsgeber im Visumverfahren tätig werden.

Die Visawarndatei (VWD) dient in erster Linie den **Visumbehörden** zur Vermeidung von Visummissbrauch. In der Datei werden Daten erfasst zu Personen, die

- in einem einschlägigen Zusammenhang (§§ 95 – 97 AufenthG, §§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, §§ 232, 233, 233a, 236 Abs. 2 S. 3 StGB, § 30a Abs. 1 oder 2 BTMG) entweder aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VWDG) oder
- durch Verstöße im Visumverfahren als Antragsteller oder Einlader (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VWDG) auffällig geworden sind.

Wurden die falschen Angaben von Einladern, Verpflichtungsgebern oder sonstigen Referenzpersonen für eine Organisation gemacht, erfolgt die Eintragung von Warndaten auch für die Organisation.

Daneben kann die **Speicherung von Warndaten** einer Person oder Organisation auch **freiwillig** erfolgen, wenn unter ihrem Namen unbefugt Einladungen oder Verpflichtungserklärungen (VE) abgegeben worden sind oder die Person oder Organisation dies befürchtet. Gleiches gilt, wenn eine Person oder Organisation eine Einladung oder Verpflichtungserklärung widerrufen hat (§ 2 Abs. 2 VWDG). Entsprechende an die ABH gerichtete Anträge auf freiwillige Speicherung sind IV G 2 zuzuleiten.

2. Nutzende Stellen

Zu den **übermittlungspflichtigen** Behörden (Datenübermittlung an die VWD) zählen:

- Auslandsvertretungen
- Ausländerbehörden
- Dienststellen der Bundespolizei
- Staatsanwaltschaften
- Bundesamt für Justiz (keine Warndaten, nur Hilfsdaten)

Auskunfts berechtigte Stellen (Datenübermittlung durch VWD) sind:

- Auswärtiges Amt / Auslandsvertretungen
- Ausländerbehörden
- Dienststellen der Bundespolizei.

Registerführende Stelle der VWD ist das Bundesverwaltungsamt, das die Datei als neues Register im BVA-Registerportal integriert hat. Wegen der rechtlichen Ähnlichkeit mit dem AZR sind wesentliche Bedienungsschritte vergleichbar. Für die Nutzer hat das BVA eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt ([Handbuch_BVA](#)).

3. Anwendung durch die ABH

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Seit dem 29.01.2019 ist die VWD über eine Schnittstelle an AusReg angebunden. Eine entsprechende Anleitung ist als Schulungsskript in der AusReg 2 Info ([AusReg2Info: Bearbeitungshinweise und Anleitungen](#)) hinterlegt.

3.1. Übermittlungspflichten

Die **Übermittlungspflichten der ABH** ergeben sich aus § 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 a, c VWDG sowie § 4 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 b VWDG, d.h.:

anlassbezogene Meldung von Personen, die

- als Visumantragsteller im Visumverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt, beschafft oder hergestellt oder authentische Dokumente durch falsche Angaben erschlichen haben oder
- falsche Angaben gemacht haben oder
- durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet waren, ein Visum erschlichen haben (Beispiel: Einreise mit einem so auch beantragten Besuchervisum, obwohl Familiennachzug zum hier lebenden Ehegatten angestrebt ist)

sowie von Personen; die

- im eigenen Namen oder für eine Organisation eine Einladung ausgesprochen,
- sich nach §§ 66, 68 AufenthG verpflichtet haben oder
- als sonstige Referenzperson den vom Antragsteller angegebenen Zweck des Aufenthalts zur Verwendung im Visumverfahren bestätigt haben

und dabei entweder falschen Angaben gemacht haben oder die Verpflichtung für entstandene Kosten aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben.

Sollen Daten einer Person aus einem der vorgenannten Gründe an die VWD übermittelt werden, so ist zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren zu prüfen, ob zum Betroffenen oder zu betroffenen Organisationen bereits ein Datensatz besteht. Ist dies der Fall, sind die (neuen) Daten dem bereits bestehenden Datensatz zuzuordnen (§ 9 Abs. 4 VWDG).

Merke: Da neben den Ausländerbehörden auch die Auslandsvertretungen und die Grenzkontrollbehörden zur Übermittlung verpflichtet sind, kann eine Speicherung bereits erfolgt sein.

Darüber hinaus können die Daten einer Person oder einer Organisation **auf eigenen Antrag** gespeichert werden, wenn die Person oder die Organisation befürchten, dass ihre Daten zur Visabeschaffung missbraucht werden oder wurden. Die Speicherung der Organisation **und** der verantwortlichen Person sind möglich.

Eine freiwillige Speicherung der Daten der Person, wenn der Antrag für eine Organisation gestellt wird, der Daten der Organisation, kann bei der Auslandsvertretung, der Ausländerbehörde und der Grenzkontrollbehörde beantragt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des VWDG wird von der Antragsbehörde festgestellt. Liegen die Voraussetzungen vor, ist diese Stelle zur Übermittlung verpflichtet. Auf Antrag der Person oder der Organisation wird ein Erläuterungstext gespeichert.

Die Daten, die gespeichert werden, sind in der Anlage zur VWDG-DV aufgeführt.

Wird die Einwilligung widerrufen, sind die in der VWD gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

3.2. Anlassbezogene Abfrage

Der Anwendungsbereich des VWDG für die Ausländerbehörden ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 S. 1 Nr. 2 VWDG.

Nach § 7 S. 1 Nr. 2 VWDG übermittelt das BVA bestimmte Daten **auf Ersuchen** an die Ausländerbehörden, wenn die Daten erforderlich sind

a) zur Prüfung einer VE nach § 68 AufenthG oder

b) zur Entscheidung über die Verlängerung eines Visums nach § 6 Abs. 3 AufenthG.

Während **Buchstabe a)** in Berlin hauptsächlich die Abt. II des LABO trifft und **nur im Einzelfall** (VE für längerfristigen Aufenthalt) die ABH, liegt der wesentliche Anwendungsbereich für die ABH bei der **Abfrage vor Entscheidung über eine Visumverlängerung**.

Die Abfrage der VWD muss daher immer erfolgen, wenn eine neue Verpflichtungserklärung errichtet werden soll.

3.3. Vorgehen im Trefferfall

Das Vorgehen im Trefferfall ist im VWDG nicht geregelt.

Bei festgestellten Notierungen im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen (VE) ist 68.1.2.7. der VwV zum AufenthG heranzuziehen, wonach in Fällen, in denen im Rahmen von früheren Aufenthalten eine VE nicht erfüllt wurde oder die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

betroffene Person sich wg. unrichtigen Angaben gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar gemacht hat, besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu stellen sind, d.h. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind umfänglich zu prüfen. Kann danach eine Bonität (vgl. A.2.3.1.14) nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden, kann sie auf der VE auch nicht bestätigt werden und die VE ist damit unbeachtlich (vgl. 68.1.2.2. der AufenthG-VwV).

Wird im Zusammenhang mit einer beantragten **Visumverlängerung** eine Notierung aus einem Anlass nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 VWDG festgestellt, so ist diese Notierung in die Entscheidung über den nun vorliegenden Verlängerungsantrag mit einzubeziehen. Die Notierung allein trägt eine Versagung der Visumverlängerung jedoch nicht.

Wird im Zusammenhang mit einer **VE oder bei beantragter Visumverlängerung** eine Notierung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) – d) VWDG festgestellt, so gilt Vorstehendes entsprechend.

</div>

4. Auskunftsrecht Betroffener

Nach § 12 VWDG können Betroffene jederzeit einen Antrag auf Auskunft über die über sie gespeicherten Daten stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Bundesverwaltungsamt zu stellen und bedarf keiner ausdrücklichen Begründung. Für die Prüfung, ob eine Auskunftserteilung nach § 12 Abs. 2 VWDG unterbleiben muss, holt das BVA die Stellungnahme der zuständigen Stelle – also der Behörde, die die Notierung veranlasst hat – ein.

Eine Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde, die die Notierung veranlasst hat,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung geheim gehalten werden müssen.

VAB A 7

Inhaltsverzeichnis

A.7. Aufenthaltserlaubnis	69
(FEG; 14.10.2021; 24.11.2022)	69
7.1.3. Erteilungsvoraussetzungen	69
Erwerbstätige mit Rentenanspruch	69
Erwerbstätige ohne Rentenanspruch	70
Nichterwerbstätige mit Niederlassungsabsicht	70
Forschungstätigkeit	70
Writers in Exile (PEN) und Journalistinnen und Journalisten aus Krisenregionen (Reporter ohne Grenzen)	70
Aus-und Weiterbildung an einer Einrichtung	70
Ausländer mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis	71
Krankenhauspatienten	71
7.1.4. Erwerbstätigkeit	72
7.2.1. Zur Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen	72
7.2.1.0. Allgemeines	72
7.2.1.1. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18a - 20)	72
7.2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 23 – 26)	72
7.2.1.3. Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (§§ 27 ff.)	73
7.2.2. Nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	73
7.2.2.1. Zu Verwaltungsstreitverfahren betreffend Verkürzungsbescheid bei Ablauf der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis	74
7.2.2.2. Hinweise zur Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG	74
7.2.2.3. Öffentlich-rechtlicher Verzicht ersetzt Verkürzung	75

A.7. Aufenthaltserlaubnis

(FEG ; 14.10.2021; 24.11.2022)

7.1.1. Die Aufenthaltserlaubnis ist einer der **befristeten Aufenthaltstitel**, vgl. A.4.1.2 .

Im eAT ist der **maßgebliche Paragraph** für die Erteilung (Rechtsgrundlage) zu benennen (§ 59 Abs. 3 AufenthV).

7.1.2. einstweilen frei

7.1.3. Erteilungsvoraussetzungen

Ein Aufenthaltstitel nach § 7 Abs. 1 S. 3 kann nur in den Fällen erteilt werden, in denen der beabsichtigte **Aufenthaltszweck** im Aufenthaltsgesetz **nicht geregelt** ist (vgl. z.B. VG Berlin, Urteil vom 05.03.2009 - VG 15 A 172.08). Damit ist insbesondere die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 3 kann nicht herangezogen werden, wenn der eigentliche Zweck des Aufenthalts geregelt ist und der Betreffende lediglich die Sondervoraussetzungen nicht erfüllt (z.B. Familiennachzug zu einem Diplomaten).

Merke : Mit der Dominikanischen Republik, Indonesien, dem Iran, Japan, den Philippinen, Sri Lanka, den USA und der Türkei bestehen jeweils Handels- und Wirtschaftsabkommen die bei der Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG relevant sein können.

Beantragt ein Angehöriger der genannten Staaten einen Titel nach § 7 Abs. 1 S. 3 und liegt tatsächlich keinerlei anderer Aufenthaltszweck vor (z.B. Familiennachzug zu entfernten Verwandten, Sprachkurs, Erwerbstätigkeit im benachbarten Ausland, nur zeitweiser Aufenthalt und Aufrechterhaltung eines anderen Wohnsitzes...), woran die meisten Anträge scheitern dürften, so ist auch das jeweilige Abkommen in die Prüfung mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang müssen dann bei einer Versagung auch die persönlichen Belange des Antragstellers wohlwollend in Rechnung gestellt werden (Wohlwollensklausel). Dessen Belange, wie etwa seine wirtschaftliche und soziale Integration im Bundesgebiet, frühere Aufenthalte (Verwurzelung) sind hier mit dem jeweiligen öffentlichen Interessen wie sie etwa in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2, § 5, § 11 zum Ausdruck kommen, abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse, sind in dem versagenden Bescheid entsprechende Ausführungen zu machen.

Erwerbstätige mit Rentenanspruch

§ 7 Abs. 1 S. 3 kommt dagegen zur Anwendung, wenn ein hier erwerbstätiger Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach **dem 4. Abschnitt** besitzt, aus dem Erwerbsleben dauerhaft ausscheidet und hier eine Rente eines Leistungsträgers im Bundesgebiet bezieht. So soll in diesen Fällen mit Erreichen des Renteneintrittsalters (Vollendung des 67. Lebensjahres

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

-derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) oder auch bei einem früherem dauerhaften Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Rahmen einer Vorruhestandsregelung oder beim Ausscheiden auf Grund einer vollen Erwerbsminderung (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 S. 3 verlängert werden, wenn und soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind (zur Ermittlung des Lebensunterhalts bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vgl. A.2.3.1.11).

Erwerbstätige ohne Rentenanspruch

Ist der **Lebensunterhalt nicht gesichert**, so ist vor einer Versagung des Titels regelmäßig zu prüfen, ob ein Regelausnahmefall des § 5 Abs. 1 anzunehmen ist. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, in welcher Höhe ergänzende Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, wie lange sich der Betroffene bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ob und wenn ja welche persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Heimatstaat bestehen, welche Folgen die Versagung für hier aufhältliche Angehörige hat und ob Ausreisehindernisse bestehen.

Nichterwerbstätige mit Niederlassungsabsicht

Beantragt dagegen ein Ausländer erstmals eine Aufenthaltserlaubnis, um sich in Deutschland niederzulassen und hier seinen Lebensabend zu verbringen, ohne dass er hier aus dem Erwerbsleben ausscheidet, so gilt bei der Ausübung des Ermessens ein strengerer Maßstab. Insbesondere ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er über eine angemessene d.h. nach deutschen Maßstäben zumindest durchschnittliche Altersversorgung verfügt (vgl. insofern Ausführungen unter VAB.A.21.3). Im Übrigen ist auch hier im Rahmen der Ermessensausübung von Bedeutung, ob und wenn ja wann und wie lange sich der Betroffene in der Vergangenheit der rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, und ob und wenn ja welche persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Heimatstaat bestehen, welche Folgen die Versagung ggf. für hier aufhältliche Angehörige hat und ob Ausreisehindernisse bestehen. Die Aufenthaltserlaubnis wird **grundsätzlich** mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht **erlaubt**" erteilt.

Forschungstätigkeit

Auch wenn ein mehrmonatlicher Aufenthalt zur wissenschaftlichen Quellenforschung in Bibliotheken, Museen etc. betrieben werden soll, ohne dass der Ausländer die Aufnahme eines Studiums oder einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, kommt § 7 Abs. 1 S. 3 als Rechtsgrundlage in Betracht. In einem solchen Fall sollten allerdings Nachweise für die Erforderlichkeit der Forschungsarbeit beigebracht werden.

Writers in Exile (PEN) und Journalistinnen und Journalisten aus Krisenregionen (Reporter ohne Grenzen)

Gleiches gilt für die Stipendiaten des Programms Writers-in-Exile, die vom PEN gefördert werden. Hier stehen nicht die freie schriftstellerische Tätigkeit, sondern der humanitäre Aspekt und die Auseinandersetzung mit der deutschen Kultur und Gesellschaftsordnung im Vordergrund. Die Titel sind mit den Nebenbestimmungen „Selbstständige Tätigkeit als Schriftsteller gestattet“ und „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ zu verfügen.

Journalistinnen und Journalisten aus Krisenregionen, die von „Reporter ohne Grenzen“ zur Teilnahme an einem Stipendienprogramm zur digitalen Sicherheit eingeladen werden, erhalten vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses (Berlin als wichtiger Standort für Exilmedien aus aller Welt) für den viermonatigen Stipendienzeitraum ein Visum auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 S. 3 mit den Nebenbestimmungen

„Selbstständige Tätigkeit als Journalist **erlaubt**“,
„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“,
„Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder AsylbLG“
und
„Erlischt mit Wegfall des Krankenversicherungsschutzes“.

Aus- und Weiterbildung an einer Einrichtung

Ein besonderes öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Aufenthalt der **Aus- und Weiterbildung an einer Einrichtung** gilt und es sich weder um eine betriebliche Aus- und Weiterbildung gem. § 16a und damit um eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 SGB IV noch um eine Ausbildung an einer, einer Hochschule vergleichbaren, Ausbildungseinrichtung handelt (vgl. in diesen Fällen § 16 b Abs. 1 S. 1). Dies gilt etwa für eine Teilnahme an einem Vollzeitprogramm der Yeshiva Beis Zion, bzw. Midrasha in Berlin, der Yeshiva Gedola, einer Teilnahme an den Freiwilligenprogrammen der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) oder einer mehrmonatigen Hospitation (vgl. A.2.2.) von Ärzten an Berliner Kliniken. Gleiches gilt für Hochschulabsolventen, die ein „Exist-Gründerstipendium“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie **oder ein „Berliner Startup Stipendium“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Berliner Landesmitteln** erhalten und in diesem Rahmen an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung die geförderte Unternehmensgründung vorbereiten sowie für (Gast-)Studenten am Global Institute Berlin der CIEE.

Die Aufenthaltserlaubnis wird **grundsätzlich** mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht **erlaubt**" erteilt, **vgl. § 7 Abs. 1 S.4**.

Darüber hinaus wird die Aufenthaltserlaubnis für Stipendiaten mit den Nebenbestimmungen

**Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II o. SGB XII bzw. AsylbLG
Erlischt bei Wegfall des gültigen Krankenversicherungsschutzes**

versehen und bei gesichertem Lebensunterhalt für drei Jahre erteilt. Im Anschluss kann bei erfolgreicher Gründung die Erteilung eines Titels nach § 21 Abs. 1 bzw. 5 geprüft werden.

Dagegen kann nicht auf § 7 Abs. 1 S. 3 zurückgegriffen werden, wenn der Ausländer einer Beschäftigung nachgehen oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ein Studium aufnehmen möchte, bestimmte gesetzliche Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind (zum Begriff der **Hospitation** in Abgrenzung zur Beschäftigung vgl. A. 2.2.).

Merke: Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Beschäftigung handelt, ist die zuständige Arbeitsagentur zu beteiligen. Bestehen Zweifel, ob eine Ausbildung an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung aufgenommen werden soll, ist die für Hochschulen zuständige Senatskanzlei einzubinden.

Ausländer mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis

Auch bei **Ausländern, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist**, und die sich ...weggefallen...weitere drei Monate im Bundesgebiet und/oder einem anderen Schengenstaat aufhalten wollen, ohne eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht, z.B. wenn Studenten, Sparschüler oder Au-Pairs nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis im Schengenraum reisen möchten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Schengener Grenzkodex plus die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sind und keine Zweifel an der Freiwilligkeit der Ausreise nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bestehen. In diesen Fällen wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 im Ermessensweg von der Visumpflicht abgesehen. In der Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich in diesen Fällen „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ verfügt. Eine Verlängerung ist gem. § 8 Abs. 2 auszuschließen

Zum Hintergrund: Bei Negativstaaten ist die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nicht auf die Zeiten der Gültigkeit eines einheitlichen Visums (Art. 2 Nr. 2 a Visakodex) anzurechnen, sofern kurz nach dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ein solches Visum erteilt wird. Bei Positivstaaten ist nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die unmittelbare Wiedereinreise als sichtvermerksfreier Drittausländer i.S.v. Artikel 20 Absatz 1 SDÜ ohnehin möglich. In beiden Fällen ist es aber streng genommen erforderlich, dass erst eine Ausreise aus dem Schengengebiet erfolgt, damit die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Schengener Grenzkodex überprüft werden können (zu den Ausnahmefällen gem. § 16 AufenthV i.V.m. Art. 20 Abs. 2 SDÜ vgl. B.AufenthV.15-16). Um dem Ausländer den Aufwand einer aus rein formalen Gründen vorzunehmenden Ausreise zu ersparen, kommt unter den oben genannten Voraussetzungen die Erteilung einer für drei Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 in Betracht ...weggefallen....

...weggefallen...

Merke: Aus Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) (nachfolgend VO 2017/2226 genannt) ergibt sich nicht, dass sich Positivstaater nach Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis oder eines D-Visums ohne vorherige Aus- und Wiedereinreise für weitere 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zu touristischen Zwecken im Bundesgebiet aufhalten können. Die VO 2017/2226 verfolgt lediglich den Zweck, mit dem EES ein Informationssystem für bestimmte Speichersachverhalte einzurichten. Art. 14 Abs. 8 der VO 2017/2226 beinhaltet demnach lediglich ein subjektives Recht auf Anlegung eines Dossiers, dass das materielle Recht auf einen Kurzaufenthalt i.S.v. Art. 17 Abs. 1 der VO 2017/2227 aber voraussetzt. Hinsichtlich der materiellen Rechtslage gilt der Schengener Grenzkodex (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 VO 2017/2226). Danach kann der visumsfreie Aufenthalt nach Überschreiten der Grenze grundsätzlich möglich sein, nicht jedoch direkt nach einem Aufenthalt nach Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis oder eines D-Visum ohne vorherige Aus- und Wiedereinreise.

Sofern es eine gegenteilige Auskunft des Europäischen Direkt Kontaktzentrums gibt, ist darauf zu verweisen, dass andere Schengenstaaten unter Umständen eine andere Auffassung vertreten und man sich doch dorthin wenden möge, wenn man nunmehr im Schengenraum noch einmal reisen will. Das LEA stellt hingegen keine diesbezüglichen Bescheinigungen aus.

Krankenhauspatienten

Die Berliner Krankenhäuser akquirieren verstärkt im Ausland Patienten. An dieser Tätigkeit besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse zum Aufbau des Medizinstandorts Berlin.

Vor diesem Hintergrund ist eine Einreise zur Krankenbehandlung auf Basis der § 7 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich möglich, soweit eine Bestätigung des behandelnden Krankenhauses/Arztes oder der behandelnden Institution vorliegt, über die Verfügbarkeit eines Platzes zur Behandlung, einen Termin zum Behandlungsbeginn und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

Sofern Familienmitglieder bzw. Angehörige des familiären Umfelds den ausländischen Patienten zur Betreuung begleiten wollen, ist dies ebenfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu prüfen. Die Erteilung kommt nicht in Betracht, wenn die Begleitperson keine nachvollziehbare Betreuungsleistung darlegt bzw. voraussichtlich einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachgehen wird.

Eine positive Ermessenentscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn der Lebensunterhalt einschließlich der voraussichtlichen Behandlungskosten sicher gedeckt ist und von einem sicheren Rückkehrwillen der Antragsteller auszugehen ist.

Die AE wird bei den Patienten mit der Nebenbestimmung

„Nur zum Zwecke der medizinischen Behandlung“

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erteilt. Soweit begleitende Personen gleichfalls eine AE nach § 7 Abs. 1 S. 3 erhalten, wird die AE mit der Nebenbestimmung

„Nur zum Zweck der Betreuung des/der“

erteilt, die AE zeitlich an dessen/deren AE gekoppelt und die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

Merke: Erfolgt die Einreise mit einem C-Visum zu touristischen Zwecken kann davon ausgegangen werden, dass unvollständige Angaben im Visumverfahren gemacht wurden und insofern der Versagungsgrund nach § 5 Abs. 2 greift. Der Visumverstoß ist allerdings dann unbeachtlich, wenn nachträglich eingetretene Umstände einen längeren Aufenthalt erst erforderlich gemacht haben und die Durchführung des Visumverfahrens unzumutbar ist (z.B. nach Einreise zum Zwecke einer Kontroll-, Nachsorge oder Routineuntersuchung).

7.1.4. Erwerbstätigkeit

7.1.4. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 3 berechtigt grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Durch Satz 4 steht ein gesetzliches Verbot der Erlaubnis aus § 4a Abs. 1 entgegen.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift kann abweichend vom Grundsatz eine Erlaubnis nach § 4a Abs. 1 im Einzelfall eingeholt werden. Wird die Erlaubnis bzw. Zustimmung der BA erteilt, greift in diesem Fall das Verbot der Erwerbstätigkeit nicht.

7.2.1. Zur Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen

7.2.1.0. Allgemeines

Das Aufenthaltsgesetz sieht für die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen grundsätzlich keine Fristen vor (zu den Ausnahmen vgl. etwa § 16 *d ...weggefallen...*).

Im Übrigen gilt gem. § 7 Abs. 2 S. 1 der Grundsatz, dass die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltzwecks zu befristen ist.

Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen. Dabei gelten grundsätzlich die folgenden Ausführungen. Einzelfallbezogene Abweichungen – etwa bei Zweifeln am dauerhaften Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen – sind möglich und angezeigt .

7.2.1.1. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18 a - 20)

(zu den Sonderregelungen vgl. A.20. 2 ., A.21.4.)

Bei **zustimmungspflichtigen Aufenthaltserlaubnissen** zum Zweck der Beschäftigung bemisst sich die Geltungsdauer nach der Befristung der Zustimmung. Bei zustimmungsfreien befristeten Beschäftigungen ist die Dauer des Arbeitsvertrages maßgeblich.

Bei **zustimmungsfreien unbefristeten Arbeitsverträgen** beträgt die Geltungsdauer dagegen grundsätzlich **4 Jahre**. Eine Ausnahme gilt *...weggefallen... kommt immer dann in Betracht* , so Zweifel *am Fortbestand des Unternehmens* angezeigt sind *oder es sich um ein Schein- oder Gefälligkeitsarbeitsverhältnis handeln könnte* .

7.2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 23 – 26)

(zu den Fällen des § 22 S. 2 vgl. A.22.2.; zu den Fällen des § 23 Abs. 2 vgl. A.23s.5, E.Israel.1. bzw. E.Irak.4; zu den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 vgl. 26.1. bzw. 26.3.2)

Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen gem. § 23 Abs. 1

Für zahlreiche vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.1.2005 beschlossene Bleiberechtsregelungen, die auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 unverändert fortgelten, kommt der § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung.

Dies gilt insbesondere für **bosnische** Staatsangehörige,

- die wegen einer bürgerkriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), ggf. zusammen mit den Angehörigen ihrer Kernfamilie oder

- die auf Grund ihres hohen Alters

auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten (vgl. A.23.1.1.2) sowie

für **serbische, montenegrinische und kosovarische** Staatsangehörige, die auf Grund ihres hohen Alters (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 10.05.2001 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten (vgl. A.23.1.1.3).

Diese Aufenthaltserlaubnisse sind grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von **5 Jahren** zu verlängern.

Zur Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 S. 1)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zur Aufenthaltserlaubnis auf Grund einer außergewöhnlichen Härte (§ 25 Abs. 4 S. 2)

Die Aufenthaltserlaubnis soll im Grundsatz nicht länger als 18 Monate erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2). Anschließend ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich weiterhin um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt. Ist dies der Fall, z.B. bei einer fort dauernden medizinischen Behandlung, kann weiterhin eine AE nach § 25 Abs. 4 S. 1 erteilt werden. Liegt kein vorübergehender Aufenthalt mehr vor, ist die Erteilung auf einer anderen Rechtsgrundlage (z.B. § 25 Abs. 4 S. 2 mit der Folge, dass Erwerbstätigkeit zu gestatten ist, vgl. B.BeschV.31) zu prüfen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu fünf Jahre erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist oder einzelfallbezogen von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 3 S. 2 abgesehen wurde. Sie ist in diesen Fällen für mindestens drei Jahre zu erteilen.

Zur Aufenthaltserlaubnis auf Grund eines nicht zu vertretenden Ausreisehindernisses (§ 25 Abs. 5 S. 1 u. 2)

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für **3 Jahre** ersterteilt / verlängert, sofern feststeht, dass das Ausreisehindernis nicht in absehbarer Zeit wegfallen wird. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein minderjähriges, lediges deutsches Kind des Betroffenen im Bundesgebiet aufhält und der Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis gebietet, oder auf Grund fortgeschrittenen Alters oder einer schweren Erkrankung (z.B. HIV, Demenz) von einem dauerhaften Ausreisehindernis auszugehen ist.

7.2.1.3. Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (§§ 27 ff.)

Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1)

Die Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) wird grundsätzlich für **3 Jahre** erteilt. Sofern Zweifel an der Absicht bestehen, dauerhaft eine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen, ist dies nicht über die Erteilungsdauer zu regeln, sondern durch Beauftragung von Kontrollmaßnahmen der AGIA während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis für minderjährige ledige Kinder, die zum deutschen Elternteil nach ziehen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2), wird bei bis zu 11jährigen Kindern regelmäßig bis zum 16. Lebensjahr bzw. bei über 11jährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis für Eltern minderjähriger lediger deutscher Kinder kann **bis zum 18. Lebensjahr des Kindes** erteilt werden, sofern eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3) vorliegt und der Elternteil über ausreichende **mündliche** deutsche Sprachkenntnisse verfügt **oder** der Lebensunterhalt gesichert ist. Fehlt es dagegen sowohl an ausreichenden **mündlichen** Deutschkenntnissen als auch der Lebensunterhaltssicherung, ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für **13 Monate**, bei Kindern unter sechs Monaten für 18 Monate, zu erteilen, vgl. VAB.A.28.1.1.3. Zur Verlängerung beachte [A.8.3.](#)

Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 und 3)

Die Aufenthaltserlaubnis wird abhängig vom Grad der Integration und der Prognose zur Sicherung des Lebensunterhaltssicherung für die gleiche Dauer wie der Titel des Stambberechtigten erteilt, d.h. konkret: Bestehen keine Zweifel an Deutschkenntnissen und Integrationsvermögen, erfolgt keine Verpflichtung zum Integrationskurs und bestehen auch keine Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung, wird die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Gültigkeit des Titels des Stambberechtigten erteilt.

Ist der Stambberechtigte im Besitz einer Niederlassungserlaubnis kann die Aufenthaltserlaubnis für den Familienangehörigen nach § 30 Abs. 1 bzw. 3 AufenthG für bis zu 5 Jahren erteilt werden. Maßgeblich für die Dauer der AE nach § 30 AufenthG ist, dass die Ehe schon vor Einreise des Stambberechtigten geschlossen wurde und keine Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung bestehen.

Kindernachzug (§ 32 Abs. 1 bis 4, § 33)

Die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 bzw. § 33 erfolgt immer in Anlehnung an die längste Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der Eltern. Besitzt ein Elternteil einen unbefristeten Titel, soll die Aufenthaltserlaubnis für das Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.

Ausnahme: Im Falle des § 33 Satz 2 wird bei Fehlen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes für das Kind die Aufenthaltserlaubnis für höchstens ein Jahr erteilt und lediglich ein Ausweisersatz ausgestellt, so es nicht unmöglich bzw. unzumutbar ist, für das Kind ein anerkanntes Dokument zu erlangen. Dies kann etwa auf Grund des Erfordernisses der Betreuung von Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern der Fall sein. Soweit ein Ausländer dagegen allein vorträgt, als Empfänger öffentlicher Leistungen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für die Passbeschaffung zu verfügen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). In jedem Fall sind die personensorgeberechtigten Eltern auf ihre bußgeldbewehrte Pflicht nach §§ 80 Abs. 4, 98 Abs. 3 Nr. 6 hinzuweisen und aufzufordern, das Kind im anerkannten Pass oder Passersatz eines Elternteils eintragen oder einen eigenen Pass ausstellen zu lassen. Hiervon sowie von ihren Verpflichtungen nach § 48 Absatz 3 und nach § 56 AufenthV sind sie nicht befreit. Folgen sie ihrer Verpflichtung nicht, kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht in Betracht.

7.2.2. Nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Für bestimmte Aufenthaltstitel sind durch das 2. Änderungsgesetz für das Wegfallen der Erteilungsvoraussetzungen besondere Widerrufsgründe geschaffen worden, die als spezielle Regelungen die nachträgliche zeitliche Verkürzung einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ausschließen.

Merke: Eine **Verkürzung** kommt nur in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Liegen dagegen die Erteilungsvoraussetzungen von Beginn an nicht vor, kommt ausschließlich eine **Rücknahme** des Aufenthaltstitels nach § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht (s. dazu unten A.7.2.2. 2.).

Im Einzelnen: Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b Abs. 1 , 5 oder 7 gilt § 52 Abs.3 Nr. 3, für § § 18d oder 18f sind § 52 Abs. 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3, für § 25 Abs. 3 ist die Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 5, für § 25 Abs. 4a der § 52 Abs. 5 und für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a die Widerrufsregelung in § 52 Abs. 6 heranzuziehen.

Wird etwa im Rahmen der Anhörung zur **Verkürzung** geltend gemacht, dass die **Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis** zu einem anderen Zweck vorliegen, ist dieser Vortrag als Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis auszulegen (BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - BVerwG 1 C 11.08 -, AuAS 2009, S. 230 ff.). Liegen die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck vor, kann die Verkürzung dennoch erfolgen und dem Betroffenen im Bescheid die Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnis zugesichert werden. Der Verkürzungsbescheid enthält dann ausnahmsweise keine Abschiebungsandrohung. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht vor, ist im Verkürzungsbescheid zusätzlich auch der Antrag auf Erteilung des anderen Aufenthaltstitels zu versagen und wie sonst auch die Abschiebung anzudrohen.

Beachte: Im **Verkürzungsbescheid** ist immer das von § 7 Abs. 2 Satz 2 eröffnete **Ermessen** auszuüben, wobei das Interesse des Betroffenen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet gegen das öffentliche Interesse abzuwägen ist, einen Aufenthalt, dessen Voraussetzungen entfallen sind, zu beenden. Es ist dabei wie stets bei Ermessensentscheidungen im Bescheid auch ausdrücklich auf das eingeräumte Ermessen hinzuweisen. Wird dem Betroffenen eine andere Aufenthaltserlaubnis zugesichert, beschränkt sich die Abwägung auf das regelmäßig gering zu bewertende Interesse, sich gerade mit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufzuhalten.

Sofern die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bei der Verkürzung erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass diese immer einer gesonderten Begründung erfordert, die über die den Verkürzungsbescheid tragende Begründung hinausgeht. Auf die im Bescheidgerüst genannten Beispielfälle wird hingewiesen.

...weggefallen...

Beachte: Wird hinsichtlich einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG festgestellt, dass der Ausländer sich derart vom Ehegatten getrennt hat, dass er in ein anderes Bundesland gezogen ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ist die Ausländerbehörde Berlin für die Verkürzungsentscheidung nicht mehr örtlich zuständig. Im umgekehrten Fall eines die Trennung begründenden Zuzugs des Ausländers nach Berlin kann die Ausländerbehörde Berlin der Weiterführung des Verfahrens der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde nicht nach § 3 Abs. 3 VwVfG zustimmen; vielmehr ist dann die Ausländerbehörde Berlin für den Erlass des Verkürzungsbescheids örtlich zuständig.

7.2.2. 1. Zu Verwaltungsstreitverfahren betreffend Verkürzungsbescheid bei Ablauf der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis

In einem Verwaltungsstreitverfahren, das einen Verkürzungsbescheid nach § 7 Abs. 2 S. 2 zum Gegenstand hat, kann der ursprüngliche Geltungszeitraum der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis ablaufen. Für diese Fallgestaltung ist folgendes zu beachten:

Ist eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 verkürzt worden und läuft dann in dem gegen diesen Bescheid gerichteten Verwaltungsstreitverfahren der ursprüngliche Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis ab, erledigt sich dadurch der Rechtsstreit nicht. Der Verkürzungsbescheid entfaltet nämlich weiterhin Rechtswirkungen:

Einerseits wird durch den Verkürzungsbescheid die **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** des Betroffenen schon zu einem früheren Zeitpunkt als zum regulären Ablauf der Aufenthaltserlaubnis **beendet**. Anschließende Verlängerungsansprüche (bspw. § 31 AufenthG) hängen jedoch von dem nahtlosen Übergang ab. Andererseits ist durch den Verkürzungsbescheid eine **Ausreiseverpflichtung entstanden**, die auf der Grundlage dieses Bescheides **durchzusetzen** ist. Erklärt der Ausländer den Rechtsstreit für erledigt und wird der Erledigungserklärung nach Aufforderung durch das Gericht durch uns nicht innerhalb einer **zweiwöchigen Frist** widersprochen, dann gilt dies als Zustimmung unsererseits zur Erledigungserklärung. Bei beiderseitiger (!) Erledigungserklärung entscheidet das Gericht nicht (mehr) über die zugrundeliegende materielle Rechtslage, insbesondere auch nicht darüber, ob sich der Bescheid tatsächlich erledigt hat. Die Wirkung der übereinstimmenden Erledigungserklärungen erschöpft sich nämlich darin, dass das konkrete Gerichtsverfahren zum Abschluss gebracht wird. Die materielle Rechtslage bleibt unberührt. Ist die Hauptsache objektiv nicht erledigt, ändert sich daran durch die Erledigungserklärungen nichts. Ein tatsächlich nicht erledigter Verwaltungsakt, der Gegenstand des Verfahrens war, bleibt wirksam und kann vollzogen werden. Der Bescheid ist dann tatsächlich bestandskräftig geworden.

7.2.2. 2. Hinweise zur Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG

Auch im Rücknahmebescheid ist auf das von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ("kann ... zurückgenommen werden") eröffnete **Ermessen** hinzuweisen und dieses auszuüben. **Das Ermessen ist in zweifacher Hinsicht** auszuüben:

In einem **ersten Schritt** ist eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, **ob überhaupt eine Rücknahme** des rechtswidrigen Verwaltungsaktes, d.h. hier des Aufenthaltstitels, erfolgen soll. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist das öffentliche Interesse an der Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte mit dem Interesse des Betroffenen, am Fortbestand eines ihn begünstigen rechtswidrigen Verwaltungsaktes abzuwägen. Das Interesse des Betroffenen am Fortbestand des rechtswidrig erteilten Aufenthaltstitels tritt regelmäßig dann zurück, wenn der Betroffene sich nicht auf ein schützenswertes

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Vertrauen in den Fortbestand berufen kann. Auf ein solches Vertrauen kann sich der Betroffene nach den Wertungen des (an sich für per Verwaltungsakt gewährte Geldleistungen) geschaffenen § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht berufen, wenn er den Aufenthaltstitel durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bzw. durch falsche oder unrichtige Angaben erwirkt hat oder wenn er die Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. In einem solchen Fall gilt als Leitlinie für das Ermessen, dass auf eine Rücknahme lediglich dann verzichtet werden kann, wenn der Betroffene dadurch außergewöhnlichen und letztlich unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt würde.

In **einem zweiten Schritt** ist eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die **Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit** erfolgen soll. Wurde der Verwaltungsakt durch Täuschung bzw. falsche oder unvollständige Angaben erwirkt, gelten als Ermessensleitlinie die Wertungen des § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt in einem solchen Fall regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist. Bereits der Tenor des Rücknahmebescheides soll eine Aussage zum Zeitraum der Rücknahme enthalten (z.B.: "Die am ... erteilte und bis zum ... gültige Aufenthaltserlaubnis wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen." oder "Die am ... erteilte und bis zum ... gültige Aufenthaltserlaubnis wird mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides zurückgenommen.")

Beachte: Die Rücknahme des Aufenthaltstitels eines Elternteils mit Wirkung für die Vergangenheit kann nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und Abs. 3 StAG den Verlust der nach § 4 Abs. 3 StAG erworbenen **dt. Staatsangehörigkeit** eines zum Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides unter fünfjährigen Kindes zur Folge haben. Ist dies der Fall, auch dieser Staatsangehörigkeitsverlust in die Ermessensentscheidung über die zeitliche Wirkung der Rücknahme mit einzubeziehen. Der Staatsangehörigkeitsverlust fällt nur dann besonders ins Gewicht, wenn das Kind staatenlos würde, weil es keine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und auch nicht ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit eines Elternteils erlangen kann. Ansonsten ist im Ermessen darauf hinzuweisen, dass ein Kleinkind von den mit der dt. Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten ohnehin noch keinen Gebrauch machen kann.

Sofern die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bei der Rücknahme erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass diese immer einer gesonderten Begründung erfordert, die über die den Verkürzungsbescheid tragende Begründung hinausgeht. Auf die in dem Bescheidgerüsst genannten Beispielfälle wird hingewiesen.

Zur **Rücknahme** rechtswidriger belastender Verwaltungsakte - etwa einer **rechtswidrigen Ausweisung** - vgl. die Ausführungen unter E.Türk.1.

7.2.2. 3. Öffentlich-rechtlicher Verzicht ersetzt Verkürzung

Der Aufenthaltstitel erlischt auch bei einer Verzichtserklärung des Ausländers. Ein solcher **Verzicht** kann dann sinnvoll sein, wenn aus einem noch gültigen Aufenthaltstitel in einen **anderen Aufenthaltstitel gewechselt** werden soll. Denn bei einem Verzicht entfällt sowohl für den Ausländer als auch für die Behörde ein langwieriges Verwaltungsverfahren, um den ursprünglichen Bescheid zu verkürzen.

*Der Ausländer unterschreibt hierzu eine **Verzichtserklärung**, die als **Formschreiben** in AusReg hinterlegt ist.*

Ein Verzicht kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Rechtsgrundlage wesentlich ändert, nicht jedoch z.B. nach einer Scheidung bei einem Wechsel von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3.

Bei einem bloßen **Arbeitgeberwechsel** kommt ein Verzicht ebenfalls nicht in Betracht; in einem solchen Fall wird nur die Nebenbestimmung geändert.

Ist für das Verfahren ein **Bevollmächtigter** bestellt, so soll der Bevollmächtigte und nicht der Ausländer die Verzichtserklärung unterschreiben, vgl. § 14 Abs. 3 VwVfG.

VAB A 8

Inhaltsverzeichnis

A.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	76
(2. RiLiUmG; AuslBeschR; 14.10.2021; 14.03.2022)	76
8.2. Ausschluss der Verlängerung	76
8.3.0. Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs	76
8.3.1. Bescheinigung der Teilnahme am Integrationskurs	76
8.3.2. - 8.3.4. Verletzung der Teilnahmepflicht	77
8.4. Ausnahmen von der Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs	78

A.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(2. RiLiUmG; AuslBeschR; 14.10.2021; **14.03.2022**)

8.1. einstweilen frei

8.2. Ausschluss der Verlängerung

Von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2, eine (weitere) Verlängerung bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, wird grundsätzlich bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **...weggefallen...** § 25 Abs. 4 S. 1 sowie der letztmaligen Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § **19 ...weggefallen...** AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 BeschV (Regelung für die Beschäftigung von Spezialitätenköchen) **sowie nach § 24 Abs. 1 (Höchstdauer beträgt 3 Jahre, vgl. Art. 4 i.V.m. 6 der Richtlinie 2001/55/EG)** Gebrauch gemacht. Dies geschieht dann gegebenenfalls durch die Auflage

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“

Bei dem (...) zweckgebundenen vorübergehenden Aufhalten von Sprachlehrern (vgl. § 11 Abs. 1 BeschV) kommt die Vorschrift vor dem Hintergrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Erteilung muttersprachlichen Unterrichts dagegen nicht zur Anwendung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 38 a Abs. 1 S. 2. Dieser stellt klar, dass eine formale Einschränkung der Verlängerbarkeit der AE nach § 38a gem. § 8 Abs. 2 vor dem Hintergrund des Artikels 22 der Daueraufenthalt-Richtlinie unzulässig ist.

8.3. o. Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs

Mit der Änderung des § 8 Abs. 3 S. 2 und 3 durch das 2. Änderungsgesetz wird die Möglichkeit zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ausdifferenziert. Bei **wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme** am Integrationskurs (tatbestandliche Eingrenzung) soll im Falle einer Ermessensentscheidung, d.h. bei Nicht-Anspruchsberechtigten, versagt werden. Im Falle eines Anspruchs auf Verlängerung kann bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs versagt werden, es sei denn der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Nach § 8 Abs. 4 kommt § 8 Abs. 3 allerdings in den Fällen des § 25 Abs. 1 – 3 **...weggefallen...** nicht zur Anwendung (vgl. hierzu unten A.8.4.) Darüber hinaus sieht § 8 Abs. 3 mit Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes eine Sanktionierung auch in den Fällen vor, in denen die Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme durch uns auf Grund Leistungsbezugs oder besonderer Integrationsbedürftigkeit angeordnet wurde (Fälle des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 **...weggefallen...** und Nr. 3 **...weggefallen...**).

8.3.1. Bescheinigung der Teilnahme am Integrationskurs

Vor der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen von Personen, die gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 alter Fassung bzw. Abs. 1 Nr. 1. oder Nr. 3. neuer Fassung verpflichtet worden sind, ist zwingend - im Regelfall schon mit dem Vorladungsschreiben - die Vorlage der **Bescheinigung** über die ordnungsgemäße oder ggf. erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs zu **fordern** (**...weggefallen...** vgl. Ausführungen unter A.43.2.2.). Dies gilt allerdings gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 1 **...weggefallen...** nicht in den Fällen des § 25 Abs. 1 -3 **...weggefallen...** (vgl. hierzu unten A.8.4.).

Unabhängig davon, ob die Kursteilnahme erfolgreich war, sind die Bescheinigungen zur Akte zu nehmen. Wird keine Bescheinigung über die erfolgreiche noch über die ordnungsgemäße Teilnahme vorgelegt, ist in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** zu prüfen, ob der Betroffene über ausreichende mündliche Sprachkenntnisse verfügt. Hiervon ist orientiert an § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 IntV immer dann auszugehen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen **...weggefallen...** kann.

Ist dies der Fall, gilt der Nachweis als erbracht, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Entsprechend ist von weiteren Maßnahmen abzusehen und die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit der üblichen Geltungsdauer zu verlängern.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ist dies nicht der Fall, ist zu differenzieren.

Trägt der Betroffene vor, seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein und auch den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen zu haben, ist er aufzufordern, die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachzureichen und ist lediglich eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Steht dagegen auf Grund der Angaben des Betroffenen oder der vorgelegten Bescheinigungen fest, dass der Integrationskursverpflichtung nicht ordnungsgemäß oder aber ordnungsgemäß aber nicht erfolgreich nachgekommen wurde, wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 Abs. 3 S. 6 für höchstens ein Jahr verlängert. Die Auflage, mit der der Betroffene zum Kurs verpflichtet ist, ist erneut zu verfügen.

Merke: Wie bisher kommt die Aushändigung einer erneuten **Bestätigung über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs** nicht in Betracht. Allerdings kann in den Fällen, in denen der Betroffene einen Kurs begonnen aber noch nicht beendet hat, dieser mittels der Textvorlage "Integrationskursbelehrung" gem. § 44 a Abs. 3 auf die Folgen der Verletzung der Teilnahmepflicht hingewiesen und er aufgefordert werden, den Kurs fortzusetzen.

Hat der Betroffene nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen, so ist regelmäßig auch dann auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro einzufordern, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

Wird der Betroffene aufgefordert den Kurs zu beginnen oder fortzusetzen und kommt er der Verpflichtung an einer ordnungsgemäßen Teilnahme im Rahmen der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nicht nach und verfügt auch weiterhin nicht über ausreichende Sprachkenntnisse ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und zu prüfen, ob der Betroffene aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Teilnahmepflicht wiederholt sowie gröblich verletzt hat, in dem er den Kurs nicht angetreten oder abgebrochen hat.

Weiter ist erneut auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG ein Verwarnungsgeld nunmehr in Höhe von 35,00 Euro einzufordern.

Von einer **gröblichen und wiederholten Verletzung** ist grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn der Ausländer nicht auf Grund einer Krankheit oder Behinderung oder einer sonstigen Ausnahmesituation **nachweislich** an der Teilnahme am Integrationskurs gehindert war. Die Notwendigkeit der Kleinkindbetreuung, pflegebedürftige Angehörige oder eine Vollerwerbstätigkeit reichen für die Annahme einer solchen Ausnahmesituation für sich genommen nicht aus. Hier muss dargelegt werden, warum auch der Besuch von Abendkursen, Kursen mit Kinderbetreuung etc. unzumutbar ist.

In jedem Fall kommt ohne den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs gem. § 8 Abs. 3 S. 6 nur eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Jahr in Betracht.

Merke: Soweit wiederholt und gröblich gegen die Teilnahmeverpflichtung i.S.d. § 8 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 5 Satz 2 IntV verstoßen worden ist, ist auch dann zu prüfen, ob ein Verwarnungsgeld auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 ausgesprochen wird, wenn eine Versagung des Antrags nicht in Betracht kommt.

8.3.2. - 8.3.4. Verletzung der Teilnahmepflicht

Steht orientiert an den Ausführungen unter A.8.3.1. fest, dass der Betroffene seine Integrationskursverpflichtung wiederholt und gröblich verletzt hat, so sind im Rahmen der Ermessensprüfung des § 8 Abs. 3 S. 2 oder 3 immer auch die in § 8 Abs. 3 S. 4 genannten schutzwürdigen Belange miteinzubeziehen.

Steht die **Verlängerung im Ermessen** kann diese abgelehnt werden. Im Ablehnungsbescheid ist dann das Ermessen anhand der in § 8 Abs. 3 Satz 4 genannten Gesichtspunkte auszuüben, allerdings der gesetzgeberischen Vorgabe („soll“) regelmäßig maßgebliches Gewicht beizumessen. Entsprechende Versagungsbescheide sind der Referatsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: Auch wenn in Ermessensfällen nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 S. 2 nicht geprüft werden muss, ob der Betroffene sich trotz wiederholter und gröblicher Verletzung seiner Teilnahmeverpflichtung anderweitig integriert hat, ist dies dennoch immer ein wesentliches Moment der Prüfung. Nur wenn im Rahmen eines Alltagsgesprächs geprüft wurde, dass der Betroffene nicht über ausreichende mündliche Sprachkenntnisse verfügt, kommt eine Versagung der Verlängerung in Betracht. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In einem solchen Fall wäre sowohl eine erneute

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Teilnahmeverpflichtung als auch eine Versagung der Verlängerung eines Titels weder erforderlich noch angemessen. Hierzu sind in einem versagenden Bescheid immer entsprechende Ausführungen zu machen.

Besteht ein **Anspruch auf Verlängerung** ausschließlich nach dem AufenthG - d.h. z.B. nicht nach ARB 1/80 - und greift § 8 Abs. 4 nicht, kann die Verlängerung unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 3 Satz 4 genannten Gesichtspunkte versagt werden, soweit der Ausländer nicht den Nachweis erbringt, dass seine Integration in das hiesige gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt. Hierfür sprechen etwa eine bereits begonnene Berufsausbildung, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen. Auf diese alternativen Nachweise ist in der Anhörung zur Versagung hinzuweisen.

Als Leitlinie für das Ermessen gilt, dass eine Versagung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, wenn der Ausländer mit deutschen Familienangehörigen oder solchen Familienangehörigen, denen die Ausreise etwa in einem gemeinsamen Heimatstaat rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, in familiärer Lebensgemeinschaft lebt. Entsprechende Versagungsbescheide sind der Referatsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: § 8 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung in Fällen, in denen der ausländische Ehegatte eines Deutschen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2 beantragt hat, der erfolgten Verpflichtung zur Kursteilnahme (vgl. A.44a.1.1.1.) jedoch nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (**zu diesen Fällen vgl. Ausführungen unter A.28.2.1**).

8.4. Ausnahmen von der Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis u.a. von ...weggefallen... Flüchtlingen ...weggefallen... (vgl. § 25 Abs. 1, 2 und 3) ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 vorzunehmen. Dies folgt aus der so genannten Qualifikationsrichtlinie, wonach die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

...weggefallen...

VAB A 9

Inhaltsverzeichnis

A.9. Niederlassungserlaubnis	79
Änderungsdatum	674
9.0. Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels	79
9.1.2. Nebenbestimmung	79
9.2.1.0. Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Übergangsregelung	79
9.2.1.1. fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	80
9.2.1.2. Sicherung des Lebensunterhalts	80
9.2.1.3. Altersversorgung - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare private Altersversorgung	80
1. Variante (Pflichtbeiträge)	81
2. Variante (freiwillige Beiträge)	81
3. Variante (private Vorsorge)	82
9.2.1.3a. Sozialversicherungsabkommen	82
9.2.1.4. Versagungsgründe	83
9.2.1.5. Zugang zur Beschäftigung	83
9.2.1.7. Ausreichende Sprachkenntnisse	83
9.2.1.8. Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung	83
9.2.3. Berücksichtigung von Erkrankungen / Behinderungen	83
9.2.4. Berücksichtigung zu vermeidender Härte	83
9.2.6. Absehen von der Sicherung des Lebensunterhaltes	84
dauerhafte Erkrankung	84
Teilerwerbstätigkeit auf Grund einer Krankheit oder Behinderung	84
Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit	84
Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII allgemein	84
Bezug von Leistungen nach SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit	84
Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen	85
9.3.1. Ehegattenprivileg	85
9.3.2. Ausbildungsprivileg	85
9.4.1. ehemalige Deutsche	86
9.4.2. Auslandsaufenthalte	86
9.4.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten zum Studium und Berufsausbildung	86

A.9. Niederlassungserlaubnis

Änderungsdatum

([FEG](#) ; 15.11.2022; [27.12.2022](#))

9. o. Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels

Die Verfestigung des Aufenthalts von Familienangehörigen eines Inhabers eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a Satz 1 sowie nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 richtet sich nicht nach § 9, sondern nach § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 35 (vgl. 29.3.2 VwV-AufenthG).

9.1.1. einstweilen frei

9.1.2. Nebenbestimmung

Die Niederlassungserlaubnis kann nur in den durch das AufenthG zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Der einzige Fall, in dem dies zugelassen ist, ist die Wohnsitzbeschränkung gemäß § 23 Abs. 2.

9.1.3. einstweilen frei

9.2.1. o. Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Übergangsregelung

§ 9 Abs. 2 benennt die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In § 9 Abs. 2 S. 3 bis

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

6 sind für bestimmte Gestaltungen Ausnahmen von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3, 7 und 8 geregelt.

Auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist stets § 5 zu prüfen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2. Bei Ausländern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Besitz einer AE sind, genügen einfache Sprachkenntnisse. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 gilt damit nur eingeschränkt. Des Weiteren gelten § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 (angemessene Alterssicherung) und 8 (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung) in diesen Fällen nicht.

9.2.1.1. fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 genügen 5 Jahre AE-Besitz (beachte auch § 6 Abs. 3 S. 3 sowie § 4 Abs. 1 S. 3, wonach die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem **nationalen** Visum bzw. die Dauer des Besitzes einer Blauen Karte EU hier angerechnet wird).

Zeiten der **Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG** werden auf den erforderlichen fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis angerechnet, wenn dem Betroffenen daraufhin die Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert worden ist. Beantragt demnach ein Ausländer, der im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 wg. der Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis ist, eine Niederlassungserlaubnis, kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur in Betracht, wenn ihm quasi in einer logischen Sekunde zuvor auch die Aufenthaltserlaubnis hätte verlängert werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 – 1 C 6.09 – sowie BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -).

Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG werden unter denselben Voraussetzungen **ebenfalls** angerechnet, da die Wirkung eines erlaubten Aufenthalts von Gesetzes wegen dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt ist (so wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.6.2021, OVG 3 N 77.19, Rn. 6). Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist demnach für die Anrechnung von Zeiten für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht erforderlich; der rechtmäßige Aufenthalt genügt.

Erfüllt der Ausländer einen fünfjährigen Anrechnungszeitraum lang auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, ist bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf dem eAT auch „ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Die tatsächliche Erteilung bzw. der tatsächliche Besitz einer Blauen Karte über fünf Jahre ist hierfür nicht erforderlich.

Problematisch ist auch, ob gem. **§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr.1** auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbewilligung (nach altem Recht) angerechnet werden. Dies stünde im Gegensatz zur früheren Praxis im Rahmen der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 AusIG. Hier gilt Folgendes: Ist ein Ausländer im Besitz einer AE nach § 16 Abs. 1 oder 4, kommt § 9 nicht zur Anwendung (vgl. § 16 Abs. 2 S. 2). Erst im Falle der Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** sind die **studienbedingten Aufenthaltszeiten** anrechenbar (bzgl. der Anrechenbarkeit von Zeiten, in denen der Antragsteller eine Aufenthaltsbewilligung besessen hat vgl. unten 9.4.3).

Entsprechendes gilt für Personen, die eine **Aufenthaltsbefugnis** nach dem AusIG besaßen. Erst im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck sind die humanitären Aufenthaltszeiten anrechenbar. Dies gilt auch nur für die Zeiten nach dem 01.01.2005, da erst danach der für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Besitz einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen kann und eine Anrechnungsnorm für die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis nicht geschaffen wurde.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** ist problematisch, ob Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** besitzen, sich auf die Regelung des § 9 berufen können, um eine Niederlassungserlaubnis zu beanspruchen. Nach richtiger Auffassung ist dies nicht möglich. Hier sperren die **Sonderregelungen des § 26 Abs. 3** (gilt nur für die Fälle des § 25 Abs. 1 und 2) **und des § 26 Abs. 4** (gilt für die sonstigen Fälle des humanitären Aufenthalts; §§ 22 ff.) die Anwendung des § 9 Abs. 2. Erst im Falle der Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** findet § 9 Anwendung. Dann sind auch die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf den Fünfjahreszeitraum anwendbar. Zeiten einer **Aufenthaltsbefugnis** vor dem 01.01.2005 sind jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 102 Abs. 2 im Rahmen des § 9 nicht anrechenbar (zur Problematik vgl. auch 9.3.2. sowie oben 9. o.).

Der Umstand, dass der Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis für zeitlich begrenzte Beschäftigungen** (§ 11 BeschV) besitzt, steht der Anwendung des § 9 - **anders als in den Fällen des § 9a** nicht entgegen, wenn auch die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Die entsprechenden Zeiten sind auch auf den Fünfjahreszeitraum anzurechnen.

Für die Anrechnung von Zeiten durch einen **längeren Auslandsaufenthalt erloschener Aufenthaltstitel** sowie eines Aufenthalts zu Zwecken des **Studiums** sowie der **Berufsausbildung**, vgl. die Ausführungen zu § 9 Abs. 4.

9.2.1.2. Sicherung des Lebensunterhalts

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelten die unter **A.2.3.1.** niedergelegten allgemeinen Maßstäbe einschließlich der Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen **Bedarfsgemeinschaft und beider Freibeträge nach § 11 SGB II** (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag). Eine Ausnahme gilt hier ausschließlich für **Selbstständige** und ansonsten nicht Krankenversicherungspflichtige, wo aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Krankenversicherungsbeiträge darauf verzichtet wird, die Werbungskostenpauschale mit anzurechnen (vgl. A.2.3.1.12.).

Der Wortlaut „sein Lebensunterhalt“ lässt keinesfalls darauf schließen, dass bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis eine isolierte Betrachtung von Einkommen und Bedarf des Antragstellers ohne Berücksichtigung ihm gegenüber unterhaltsberechtigter Familienangehöriger vorzunehmen wäre (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -).

9.2.1.3. Altersversorgung - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare private Altersversorgung

Der Gesetzgeber gibt 3 Varianten vor, die gleichberechtigt als Beleg einer gefestigten wirtschaftlichen Integration dienen. Neben den explizit genannten 60 Pflichtbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung werden auch 60 freiwillige Beiträge

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine vergleichbare private Altersvorsorge und Vorsorge wegen Erwerbsminderung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, wie sie die freien Berufe kennen, oder bei einem Versicherungsunternehmen anerkannt.

In den Fällen einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4a für Beamte ist vom Erfordernis von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren privaten Altersversorgung abzusehen (vgl. [VAB 18.4a.](#)).

1. Variante (Pflichtbeiträge)

Rentenversicherungspflichtige, die 60 Pflichtbeiträge geleistet haben, erfüllen gem. § 50 SGB VI die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und haben damit Anspruch auf eine

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Als Nachweis der 60 Pflichtbeiträge dient ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung, der gesetzlich Rentenversicherten gemäß § 149 Abs. 3 SGB VI regelmäßig übersandt wird.

Der Versicherungsverlauf enthält alle gemeldeten Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung. Je nach Fallgestaltung finden sich darunter auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I oder II (Abkürzung „AFG“ in der ersten Spalte), Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, in der ausschließlich der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil leistet (auch hier Abkürzung „DEÜV“ in der ersten Spalte) oder Zeiten der Kindererziehung (Hinweis: „Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung“) in der letzten Spalte oder auch der häuslichen Pflege (Hinweis: „Pflichtbeitragszeit für Pflege“ in der letzten Spalte).

Für die Berechnung der 60 Pflichtbeiträge im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden Zeiten anerkannt, in denen die Beiträge auf Grund der - ggf. auch geringfügigen versicherungsfreien - Erwerbstätigkeit des Betroffenen bzw. von ihm selbst geleistet wurden oder in denen entsprechende Leistungen während Ausfallzeiten aufgrund von häuslicher Pflege oder Kinderbetreuung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, letzter Halbsatz erbracht wurden. Auch alle anderen Zeiten die durch den Hinweis „Pflichtbeiträge“ in der letzten Spalte des Versicherungsverlaufs ausgewiesen sind, sind im Sinne einer vereinfachten Prüfung anzurechnen.

Nicht zu berücksichtigen sind allerdings Zeiten des Bezuges von ALG I oder II (Abk.: „AFG“ in der ersten Spalte).

Beachte: Zeiten der Kindererziehung oder der häuslichen Pflege sind ausnahmsweise dann nicht anzurechnen, wenn der Erziehende oder Pflegenden weder zuvor noch danach zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge auf Grund eigener Erwerbstätigkeit gezahlt hat. In einem solchen Fall kann nämlich nicht von einer beruflichen Ausfallzeit im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3, letzter Halbsatz gesprochen werden, da eine Berufstätigkeit gar nicht vorlag (so auch Marx in GK-AufenthR Rn. 249 ff. § 9). In solchen Fällen wird allerdings häufig das Ehegattenprivileg gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen sein.

Soweit der Gesetzgeber die Leistung von 60 Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen fordert, hat er augenscheinlich keine bestimmte Höhe von Rentenansprüchen im Blick gehabt, die dem Betroffenen mit Renteneintrittsalter bei Fortsetzung der Beitragsleistung in gleicher Höhe zur Verfügung stehen. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 verbietet eine Prognoseentscheidung, ob die Beitragsleistung und unter Umständen auch weiter erfolgende Beiträge genügen, um Ansprüche zu erwerben, die im Rentenalter ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB XII ausschließen.

Merke: Wird eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung und vor Erreichen der Wartezeit von 60 Monaten die weitere Beschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt, so dass Ansprüche in der Beamtenversorgung entstehen, werden die Beschäftigungsmonate im Beamtenverhältnis als Beiträge zur Rentenversicherung gewertet. Hintergrund ist, dass Personen, die vor Erreichen der Wartezeit für die beamtenrechtliche Mindestversorgung entlassen werden, vom Dienstherren in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden müssen.

Beispiel: Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter wird 2,5 Jahre (= 30 Monate) beitragspflichtig beschäftigt. Dann wird er zum Juniorprofessor berufen und verbeamtet. Nach weiteren 2,5 Jahren Aufenthalt hat dieser Mitarbeiter weitere 30 Monate Anwartschaften zur Beamtenversorgung erworben. Wird er jetzt entlassen, ist die Mindestforderung (60 Beitragsmonate) durch die Nachversicherung erreicht.

Zur weiteren Begründung der o.g. Ausführungen im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren gilt folgendes: Die begrenzte Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten *d.h. auch Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung* ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wonach „er“ - d.h. der Betroffene selbst bzw. sein Arbeitgeber als Gegenleistung für seine Arbeit - entsprechende Leistungen erbracht haben muss. Ebenso ergibt sich diese begrenzte Anrechnung aus einem Umkehrschluss aus der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, letzter HlBs., mit der der Gesetzgeber eine besondere Anrechnungsnorm für berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege geschaffen hat. Einer solchen Regelung hätte es nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber auch sämtliche anderen Pflichtbeitragszeiten, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit des Betroffenen zurückzuführen sind, hätte anerkennen wollen. Der Ausschluss von Zeiten von Arbeitslosengeld I oder II entspricht darüber hinaus auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die ja eine angemessene Altersversorgung sicherstellen soll. Gerade während des Bezugs von ALG I und II sind die abgeführten Rentenbeiträge nämlich derart gering, dass es ausgeschlossen ist, auf der Basis dieser Beiträge angemessene Rentenzahlungen zu erhalten.

2. Variante (freiwillige Beiträge)

Rentenversicherte, die laut Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung 60 freiwillige Beiträge geleistet haben, erfüllen ebenso wie Pflichtversicherte die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 3. Die Voraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn 60 Beiträge zum Teil als Pflichtbeitrag und zum Teil als freiwilliger Beitrag im Versicherungsverlauf erfasst sind, ohne

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dass gesondert zu prüfen wäre, ob von zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichenden Rentenansprüchen bei Erreichen des Renteneintrittsalters auszugehen ist (s. Ausführungen oben).

3. Variante (private Vorsorge)

Der Gesetzeswortlaut verlangt eine mit 60 geleisteten Pflichtbeiträgen vergleichbare private Vorsorge, etwa von nicht pflichtversicherten Selbstständigen. Die private Vorsorge ist *nach Ziffer 9.2.1.3.1. AufenthG -VwV* vergleichbar, wenn der Antragsteller Anspruch auf

1. eine garantierte Altersrente und
2. eine Rente im Falle einer eingetretenen Berufsunfähigkeit erworben hat.

...weggefallen... Es ist nicht erforderlich, *dass* die private Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente wegen Todes vorsieht.

...weggefallen... Nach § 9 Abs. 3 Satz 1, ...weggefallen..., dem sogenannten Ehegattenprivileg, ist es ausreichend, wenn nur ein Ehegatte die Voraussetzung der 60 Pflichtbeiträge erfüllt. ...weggefallen... Im Falle des Versterbens des Ehegatten, der gesetzliche Rentenansprüche erworben hat, kann der andere Ehegatte die Rente wg. Todes, d.h. die Witwen- oder Witwerrente beanspruchen. Da die Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung im Todesfall regelmäßig an den überlebenden Ehegatten vererbt werden dürften werden Ansprüche auf eine Rente wegen Todes bei der Frage der Vergleichbarkeit einer privaten Altersvorsorge außen vor gelassen.

...weggefallen... Von vergleichbaren Leistungen ist auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass die Ansprüche in einer Höhe erworben werden, wie sie entstehen würden, wenn der Ausländer 60 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hätte und künftig, d.h., voraussichtlich bis zum Eintritt des Rentenalters, weiter leisten würde, wobei als Grundlage für die Ermittlung ein Einkommen zu wählen ist, mit dem der Lebensunterhalt gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund ist im Sinne eines Richtwertes etwa von vergleichbaren Leistungen auszugehen, wenn ein Versicherungsvertrag über eine private Renten- oder Lebensversicherung vorgelegt wird, die den Antragsteller in den Stand versetzt, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres über eine monatliche Geldleistung ab 01.01.2023 von mindestens 986,50 Euro (für 2022: 933,50 Euro) auf Lebenszeit oder aber jährlich 11.831,00 Euro (für 2022: 11.202,00 Euro) bis zur Vollendung des 79. Lebensjahres (gem. Sterbetafel 2019/2021 des Statistischen Bundesamtes durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes) zu verfügen. Auch muss nachgewiesen werden, dass eine Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit vorliegt.

Der Betrag von 986,50 Euro monatlich orientiert sich an einem den Lebensunterhalt des Ausländers sichernden Einkommen im Sinne von Nr. 9.2.1.3.1. AufenthG-VwV. So entspricht dieser Bedarf in etwa dem gegenwärtigen Regelbedarf nach dem SGB II für einen alleinstehenden Erwachsenen von 502,00 € zuzüglich angemessener Miete in Höhe von 484,50 € (vgl. VAB A.2.3.1.8. *...weggefallen...*) und rechtfertigt damit jedenfalls an den heutigen Maßstäben orientiert die Prognose eines gesicherten Lebensunterhalts auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters oder bei Erwerbsminderung.

Der zur Erreichung der vorgenannten Leistungen mindestens zu zahlende monatliche Beitrag muss mindestens 60 Monate geleistet worden sein. Wurden höhere Zahlungen geleistet, verkürzt sich der Zahlungszeitraum entsprechend.

Merke: Der Nachweis aktuell vorhandenen oder noch an zu sparenden Vermögens in der genannten Höhe genügt dagegen nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 3 nicht, da die vergleichbaren Leistungen gegenüber einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bestehen müssen. Dabei sind auch dann, wenn eine Ehegatte vom Ehegattenprivileg nach § 9 Abs. 3 Satz 1 profitiert, etwaige Unterhaltspflichten in einer mit Renteneintritt ja regelmäßig nur noch durch Ehegatten gebildeten Bedarfsgemeinschaft bei der Prüfung von gegenüber 60 Pflichtbeiträgen vergleichbaren Rentenleistungen außer Acht zu lassen, um eine Schlechterstellung gegenüber Pflichtversicherten zu vermeiden.

Beachte: Die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lassen sich nicht dadurch erfüllen, dass geleistete Beiträge und private Vorsorgeleistungen zusammengerechnet werden. So ist die Leistung von 60 Beiträgen Mindestvoraussetzung dafür, dass überhaupt Ansprüche aus Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen (sog. fünfjährige „Wartezeit“). Eine geringere Zahl von Beiträgen kann daher auch in Zusammenschau mit privaten Vorsorgeleistungen keine Berücksichtigung finden.

Merke: Bei über 67jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

9.2.1.3a. Sozialversicherungsabkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit folgenden Ländern bzw. Regionen Abkommen auf dem Gebiet der Rentenversicherung abgeschlossen (in Kraft):

Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, Kosovo, Marokko, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei und USA. Das Abkommen mit Uruguay ist noch nicht in Kraft.

Trägt ein Ausländer, der § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllt vor, in einem oder mehreren der genannten Staaten gearbeitet und Sozialabgaben abgeführt zu haben, so kann diese Versicherungszeit unter Umständen auf die geforderten 60 Beitragsmonate angerechnet werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

In diesem Fall ist der Ausländer aufzufordern, sich die Anrechnungszeit von der Deutsche Rentenversicherung bestätigen zu lassen, da die Prüfung hier nicht erfolgen kann.

9.2.1.4. Versagungsgründe

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 enthält einen gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 **spezielleren Versagungsgrund** (so anders als Ziffern 9.2.1.4., 9a.2.1.5.0. AufenthG-VwV ausdrücklich zu § 5 Abs. 1 Nr. 2: BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 –).

Voraussetzung für die Versagung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ist eine Abwägung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit der Dauer des Aufenthalts und den sonstigen Bindungen im Bundesgebiet. Der Versagungsgrund steht nicht im Ermessen der Behörde, so dass die Abwägung gerichtlich voll überprüfbar ist.

Die erforderliche Abwägung bedeutet nicht, dass bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis weniger strenge Anforderungen an die Straffreiheit eines Ausländers gestellt werden müssten als bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. So ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis auch in Anbetracht der Regelerteilungsvoraussetzung verlängern zu können, sachlogische Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 –). Andererseits ergeben sich hohe Anforderungen an die Straffreiheit in Hinblick auf die mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einhergehende Aufenthaltsverfestigung und mithin die höheren Anforderungen an eine Aufenthaltesbeendigung bei erneuter Straffälligkeit.

Vor diesem Hintergrund gilt als **Richtwert für die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzunehmende Abwägung**, dass die Niederlassungserlaubnis in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 stets zu versagen ist. Darüber hinaus sind im Einklang mit Ziffern 9.2.1.4., 9a.2.1.5.2.1. AufenthG-VwV auch die Wertungen der Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. § 12a StAG) zu berücksichtigen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt danach regelmäßig nur in Betracht, wenn der Ausländer ggf. gerechnet ab Entlassung aus der Straftat in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist und keine Gefahr sonstiger Straftaten oder sonstiger Ausweisungsgründe besteht.

9.2.1.5. Zugang zur Beschäftigung

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 liegen auch vor, wenn der Zugang zur Beschäftigung befristet oder sonst wie beschränkt ist. Arbeitnehmer müssen lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die von ihnen ausgeübte Beschäftigung erlaubt. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach es auf einen unbeschränkten Zugang zur Beschäftigung ankommt, findet im Gesetzeswortlaut keinerlei Stütze.

9.2.1.6. einstweilen frei

9.2.1.7. Ausreichende Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 11 entsprechen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), vgl. VAB.A.2.11.

Merke: Das BVerwG hat mit Urteil 1 C 21.14 vom 28.04.2015 entschieden, dass auch für türkische Familienangehörige, die das Assoziationsrecht erworben haben, nur die genannten Ausnahmeregeln gelten, ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis mithin nicht besteht, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

9.2.1.8. Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Das gilt auch für türkische Familienangehörige, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht erworben haben (BVerwG 1 C 21.14, Urteil vom 28.04.2015). Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 9 Abs. 2 S. 2) und die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 2 - Ausländer war vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis - nicht greift.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist von diesen Grundkenntnissen auszugehen, wenn der Betroffene im Bundesgebiet einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben oder sich zumindest für einen längeren Zeitraum – zumindest ein Jahr - in einer entsprechenden Ausbildung befunden hat oder der Ausländer gem. § 44 Abs. 3 S. 1 bei Ersterteilung keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte. In den sonstigen Fällen sind die Grundkenntnisse in einem Alltagsgespräch bei Vorsprache zu prüfen.

Beachte auch die Ausführungen zu den Ausnahmeregelungen in § 9 Abs. 2 S. 2-5 unter 9.2.3. und 9.2.4.

9.2.2. einstweilen frei

9.2.3. Berücksichtigung von Erkrankungen / Behinderungen

Von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 wird nach § 9 Abs. 2 S. 3 abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen unmöglich macht. Das Alter eines Ausländers rechtfertigt nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich kein Absehen von diesen Voraussetzungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bei altersbedingten Erkrankungen sind möglich (siehe 9.2.4. Berücksichtigung zu vermeidender Härte).

9.2.4. Berücksichtigung zu vermeidender Härte

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Das Absehen von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 wegen einer zu vermeidenden Härte liegt nach § 9 Abs. 2 S. 4 im Ermessen der Behörde. Nach Nr. 9.2.2.2 AufenthG-VwV ist bspw. dann von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 abzusehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen zwar nicht unmöglich macht, aber dauerhaft erschwert, wenn der Ausländer bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt war oder wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war.

Bei Personen, die bereits das Renteneintrittsalter erreicht haben, sollen altersbedingte Erkrankungen berücksichtigt werden. Diese sind mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Sofern dieses Attest beispielsweise bescheinigt, dass auf Grund gesundheitlicher Probleme das Absolvieren eines Integrationskurses unzumutbar ist, wird von den Voraussetzungen der Nr. 8 abgesehen.

Die Betreuung von Kleinkindern genügt dagegen für sich allein genommen nicht zum Bejahen einer Härte. In Berlin werden auch Integrationskurse für Mütter mit Kleinkindern angeboten.

9.2.5. einstweilen frei

9.2.6. Absehen von der Sicherung des Lebensunterhaltes

dauerhafte Erkrankung

Von der **Sicherung des Lebensunterhalts** nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzung **wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit** dauerhaft nicht erfüllen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 6 und Satz 3). Es kommt auf die Erkrankung des Ausländers selbst an. So ist ein Absehen von der Voraussetzung nicht möglich, wenn ein Ausländer sich darauf beruft, wegen der Betreuungsbedürftigkeit eines erkrankten Familienangehörigen den Lebensunterhalt nicht sichern zu können (BVerwG, Urteil vom 28.10.2008 - 1 C 34.07 -; bzgl. der Dauerhaftigkeit vgl. auch Nr. 9.2.2.1 ff. AufenthG- VwV, die im Ergebnis gleichfalls von einer Unmöglichkeit bzw. dauerhaften Erschwernis ausgehen).

Teilerwerbstätigkeit auf Grund einer Krankheit oder Behinderung

Weist der Ausländer – etwa auf Grund fachärztlicher Atteste – nach, dass er nur teilweise erwerbsfähig ist und ist er in einer ihm zumutbaren Art und dem ihm zumutbaren Umfang auch tätig, so eröffnet § 9 Abs. 2 S. 6 die Möglichkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn und soweit der Betroffene mit seiner seinem Ausbildungsstand angemessenen Tätigkeit den Lebensunterhalt vollständig sichern könnte, sofern er uneingeschränkt erwerbsfähig wäre. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen also, dass die krankheits- oder behinderungsbedingt eingeschränkte berufliche Einsatzfähigkeit der alleinige Grund für die fehlende Erwirtschaftung ausreichender Mittel für die Unterhaltssicherung ist (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13.12.2011 – OVG 12 B 24.11 – unter Verweis auf die Gesetzesbegründung BT- Drs. 15/420, S. 72). Ist der Betroffene dagegen nicht in dem ihm zumutbaren Umfang tätig, sondern weist lediglich nach, dass er sich um eine entsprechende Tätigkeit bemüht, so genügt dies in keinem Fall (offen insoweit OVG Berlin- Brandenburg Urteil vom 13.12.2012 – OVG 12 B. 10.11-).

Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit

Der Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit kann durch ärztliche Gutachten der Bundesagentur für Arbeit (OVG, Urteil vom 13.12.2011, OVG 12 B 10.11, juris, Rn. 17), qualifizierte ärztliche Atteste (OVG, Urteil vom 13.12.2011, OVG 12 B 24.11, juris, Rn. 25) oder durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers erbracht werden. Auch den Leistungsbescheiden des Ausländers nach SGB II bzw. SGB XII können regelmäßig Hinweise zur (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit (Leistungsberechtigte nach dem dritten Kapitel § 27 SGB XII) entnommen werden. Bei Zweifeln sind ärztliche Gutachten nachzufordern. Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund: Der Nachweis der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit kann durch einen unbefristeten Rentenbescheid oder durch befristete Rentenbescheide nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren (vgl. hierzu § 102 Abs. 2 Satz 5, Hs. 2 SGB VI) nachgewiesen werden. Unterschreiten die vorgelegten Rentenbescheide diesen Zeitraum kann der Nachweis der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit nur durch ein qualifiziertes ärztliches Attest erbracht werden.

Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII allgemein

Das Vorliegen der Voraussetzungen kann bei Beziehen von Leistungen nach dem **SGB II oder SGB XII** anknüpfend an die Feststellung der Sozial- bzw. Arbeitsverwaltung, wonach der Antragsteller voraussichtlich auf Dauer nicht erwerbsfähig ist, festgestellt werden. Die Einstufung eines Antragstellers im Alter zwischen 15 und 65 Jahren in den Leistungskreis des SGB XII hat jeweils **Indizwirkung**. Berechtigt für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie hilfebedürftig und **erwerbsfähig** sind (§ 7 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer in der Lage ist, drei Stunden oder mehr täglich zu arbeiten (§ 8 SGB II). Nicht erwerbsfähige Angehörige im gleichen Haushalt erhalten Sozialgeld (§ 28 SGB II). In den Leistungsbescheiden des JobCenters werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft getrennt nach Beziehen von ALG II und Sozialgeld benannt. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt der Agentur für Arbeit (§ 44a SGB II).

Bezug von Leistungen nach SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit

Nicht erwerbsfähig und somit Leistungsberechtigter nach dem SGB XII ist derjenige, dem eine Tätigkeit von drei Stunden täglich wegen voller Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist. Ferner ist eine Tätigkeit im Sinne des SGB XII in der Regel allerdings auch dann nicht zumutbar, wenn dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde (§ 11 SGB XII). Diese letztgenannten Fälle werden durch die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 6 und Satz 3 nicht begünstigt. Ebenso wenig begünstigt werden Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, weil Angehörige gepflegt werden müssen (§ 11 SGB XII).

Führt Krankheit, Behinderung etc. bei Personen des genannten Alters zum dauerhaften Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Leistungsberechtigte gem. § 41 SGB XII), ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6 vorliegen. In diesen Fällen kommt auch eine mögliche Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht. Bei Personen, die bereits das Renteneintrittsalter erreicht haben,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sollen altersbedingte Erkrankungen berücksichtigt werden. Diese sind mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Sofern dieses Attest beispielsweise bescheinigt, dass auf Grund gesundheitlicher Probleme keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, wird von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG abgesehen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Leistungsbezug auf die notwendige Betreuung von Kleinkindern oder die Pflege von Angehörigen zurückzuführen ist oder Leistungen auf Grund einer Erkrankung gewährt werden, die voraussichtlich nicht auf Dauer an der Erwerbsfähigkeit hindert. Im Zweifel ist dies beim JobCenter abzuklären oder sind ergänzende Unterlagen zu fordern.

Merke: Aus dem Leistungsbescheid des Jobcenters geht nicht hervor, ob eine nicht erwerbsfähige Person, auf Dauer krankheitsbedingt nicht erwerbsfähig bleibt. Dies ergibt sich allerdings regelmäßig aus Teil B der sozialmedizinischen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit, dessen Vorlage in einem solchen Fall im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Antragstellers auch verlangt werden kann. Ist dort vermerkt, dass von einer verminderten oder aufgehobenen Leistungsfähigkeit von bis zu 6 Monaten oder länger aber nicht auf Dauer ausgegangen wird, so führt dies noch nicht dazu, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6 auszugehen.

Bezieht der Betroffene dagegen trotz vorgetragener Krankheit, Behinderung etc Leistungen nach dem **SGB II**, wurde also als erwerbsfähig eingestuft, so ist dies ein **Indiz für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6**. Sofern die Vermutung der Erwerbsfähigkeit nicht entkräftet werden kann (in Betracht kommt hier etwa ein amtsärztliches Gutachten) muss der Antrag auf NE versagt werden, weil die Voraussetzungen der §§ 5 und 9 nicht vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass die Einstufung und Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für sich allein genommen, nicht als Begründung für die Versagung des Antrags genügt. Vielmehr sind eigene Erwägungen ggf. nach Rückfrage beim JobCenter anzustellen. Zur mangelnden Begünstigung bei bloß eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.11.2007 (OVG 12 M 114.07).

Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen

Das **Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen** eines Ausländers allein rechtfertigten nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kein Absehen von diesen Voraussetzungen. Der Gesetzgeber wollte mit der Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 6 ausweislich der Gesetzesbegründung dem durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gebotenen Schutz von kranken und behinderten Menschen und damit deren Ausnahmesituation Rechnung tragen. Sähe man jedoch auch bei Personen im Rentenalter, deren Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet für den Erwerb ausreichender Rentenansprüche zu kurz war oder die in dieser Zeit aus anderen Gründen als denen der Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben, vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes ab, würde dies den Anwendungsbereich der Vorschrift überdehnen. Letztlich würde damit nämlich nicht einer auf Krankheit oder Behinderung beruhenden Ausnahmesituation, sondern dem Regelfall des bei jedem Menschen zu erwartenden Eintritts in das Rentenalter mit samt den üblichen altersbedingten Leistungseinschränkungen Rechnung getragen werden (Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.05.2009 - 19ZB 09.785 -, AuAS 2009, S. 233 ff.).

Da mit dem Eintritt in das Rentenalter gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 7a SGB II, keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II mehr bestehen, kommt dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII nach Erreichen des Rentenalters keine Indizwirkung mehr zu. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine krankheits- oder behinderungsbedingte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wofür etwa der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII bereits vor dem Eintritt in das Rentenalter sprechen kann, oder ob die Erwerbsfähigkeit lediglich altersbedingt eingeschränkt ist. Wurden vor dem Eintritt ins Rentenalter Leistungen nach dem SGB II bezogen und wird nunmehr eine krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht, kommt ein Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nur in Betracht, wenn es sich dabei um eine umfassende und nicht etwa nur auf den bisher ausgeübten Beruf bezogene Erwerbsunfähigkeit handelt. Diese umfassende Erwerbsunfähigkeit ist durch eine substantiierte fachärztliche Stellungnahme zu belegen.

9.3.1. Ehegattenprivileg

§ 9 Abs. 3 S. 1 enthält das sogenannte **Ehegattenprivileg**. Dies beinhaltet eine Besserstellung des Ehegatten für die eigenständige Altersabsicherung und die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen. Es gilt schon nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 1 gerade **nicht für** das Erfordernis der **Sicherung des Lebensunterhaltes** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2. Nach den allgemeinen Grundsätzen bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 2 Abs. 3 S. 1 genügt es allerdings auch, wenn der Lebensunterhalt beider Ehegatten durch die Erwerbstätigkeit oder dem Vermögen eines Ehegatten für beide Partner bestritten wird (vgl. A.2.3.1.3 ff.). Das Ehegattenprivileg gilt auch in den Fällen, in denen ein Ehegatte der Hauptverdiener ist, der andere Ehepartner aber mit seinem Erwerbseinkommen notwendig zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufkommen muss und aufkommt. gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Erfüllt **ein Ehegatte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6**, ohne dass der Lebensunterhalt für den anderen Ehegatten gesichert wäre, so geht die Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 als speziellere Regelung vor. Anders gesprochen: § 9 Abs. 3 S. 1 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 ist nicht als Einschränkung des § 9 Abs. 2 S. 6 heranzuziehen.

Kann hingegen der Ehegatte oder sonstige Familienangehörige des Ausländers, dem aufgrund der Privilegierung des § 9 Abs. 2 S. 6 eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, seinen Lebensunterhalt und ggf. den der sonstigen Familienangehörigen einschließlich anteiliger Miete sichern, kann ihm bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Durch die Privilegierung des § 9 Abs. 2 S. 6 bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er Erwerbsunfähigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 9 die Niederlassungserlaubnis nicht versagen möchte. Dementsprechend ist auch zu Gunsten der anderen Familienangehörigen, die die geforderten sonstigen Integrationsleistungen erbracht haben, zu berücksichtigen, dass der Erwerbsunfähige nichts zum Familieneinkommen beitragen kann.

Merke: Diese gesetzgeberischen Wertungen lassen sich nicht auf das allgemeine Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen. Auch hier kann zwar die mangelnde Erwerbsfähigkeit eines Familienangehörigen einen atypischen Fall begründen. Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings stets, dass die familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht etwa im gemeinsamen Heimatstaat oder in einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann.

9.3.2. Ausbildungsprivileg

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 9 Abs. 3 S. 2 enthält das sog. **Ausbildungsprivileg**. Befindet sich der Ausländer in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, so wird zwingend vom Erfordernis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 abgesehen. Wie bereits vor Inkrafttreten des sog. 2. Richtlinienumsetzungsgesetzes ist auch ein Hochschulabschluss ein beruflicher Bildungsabschluss im Sinne der Regelung. Die ausdrückliche Erwähnung hat ausweislich der Gesetzesbegründung nur klarstellenden Charakter. Problematisch ist in diesem Zusammenhang eine Abgrenzung zum eigenständigen unbefristeten Aufenthaltsrecht für Kinder und junge Erwachsene gem. § 35 ggf. i.V.m. § 26 Abs. 4. Zwar lässt es der Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 2 zu, dass schulpflichtige Kinder auch unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Schicksal der Eltern eine Niederlassungserlaubnis erhalten könnten, ohne das 16.-te Lebensjahr vollendet zu haben.

Eine solche Auslegung widerspräche allerdings der Systematik des Aufenthaltsgesetzes insbesondere des 6.ten Abschnitts. Danach teilen minderjährige ledige Kinder selbst bei Wegfall allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern (vgl. § 33 bzw. § 34 AufenthG). Eine eigenständige Verfestigung ist erst mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 34 Abs. 2) oder in bestimmten Fällen mit Vollendung des 16.-ten Lebensjahres möglich. Insofern ist § 35 Abs. 1 S. 1, der ebenfalls den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von fünf Jahren voraussetzt, *lex specialis*, der die Anwendung des § 9 für nicht volljährige Personen sperrt.

9.3. 3. einstweilen frei

9.4.1. ehemalige Deutsche

Einem **ehemaligen Deutschen**, der bei seiner Einbürgerung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war und nach der Spezialregelung des **§ 38** lediglich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten konnte, werden die Zeiten des früheren Besitzes einer **Niederlassungserlaubnis** sowie die Zeiten mit **deutscher Staatsangehörigkeit** ebenfalls bis zu vier Jahren auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angerechnet. Diese Anrechnung ist Ergebnis der Beratungen des Bundes und der Länder im Januar 2009 zu den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (vgl. Schreiben SenInnDS - I B 2 - 0345/38 - vom 03.02.2009) und wird vor dem Hintergrund der Wertungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 Nr. 1 mit einem Erst-Recht-Schluss begründet.

Beachte: Zeiten des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden - anders als in der von § 9 Abs. 4 Nr. 1 unmittelbar geregelten Fallgestaltung - in dieser Konstellation nicht angerechnet.

9.4.2. Auslandsaufenthalte

Soweit ein Auslandsaufenthalt länger als 6 Monate gedauert hat, sollten immer sechs Monate in Anrechnung gebracht werden.

9.4.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten zum Studium und Berufsausbildung

Gemäß dem mit dem 2. ÄndG in Kraft getretenen § 9 Abs. 4 Nr. 3 sind auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Zeiten eines rechtmäßigen **Aufenthalts zum Zwecke des Studiums oder einer Berufsausbildung** nur noch zur **Hälfte** anzurechnen.

Der Begriff des Studiums bezieht sich auf Aufenthaltserlaubnisse gem. § 16 *b* Abs. 1, *5 und 7*, **nicht jedoch auf den Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 1. oder in den Fällen der doppelten Titelerteilung** von Aufenthaltserlaubnissen *an* Ehegatten gem. § 30 AufenthG, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 *b* Abs. 1, *5 und 7* erteilt oder verlängert wurde. Auch § 16 Abs. 4 S. *4 2* hindert in diesen Fällen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht (vgl. dagegen bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU § 9 a Abs 3 Nr. 5 c bzw. § 9b S. 2).

Zeiten des Aufenthalts eines zu Studienzwecken erteilten Visums **werden vollständig** angerechnet.

Solange der Ausländer noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 *b*, 16 *f* Abs. 3 oder § 20 Abs. *4* ist, findet § 9 ohnehin keine Anwendung.

VAB A 9a - 9c

Inhaltsverzeichnis

A.9a.- A.9.c Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	87
(VAB-Kommission 2018/19; FEG, 20.08.2021)	87
9a.0. Allgemeine Hinweise	87
9a.1. Wirkungsbereich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	87
9a.2.1.0. Erteilungsvoraussetzungen	88
9a.2.1.1.0. Anrechenbare Aufenthaltszeiten	88
9a.2.1.1.1. Anrechnung von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten ohne Besitz eines Titels gem.	88
§ 4 Abs. 1	88
9a.2.1.1.2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, ohne dass der Titel	
erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 1 sowie S. 3 und 4)	89
9a.2.1.1.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, obwohl der Titel erloschen	
ist (§ 9 b S. 1 Nr. 2)	89
9a.2.1.1.4. Anrechnung von Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU (§ 9b	
Abs. 2)	90
9a.2.1.2. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 9 a Abs. 2 Nr. 2, § 9 c)	90
9a.2.1.3 - 9a.2.1.4. Hinreichende Integration (Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Gesellschaftsordnung)und	
Wohnraum (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6)	92
9a.3.0. Ausschluss von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU	92

A.9a.- A.9.c Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

(VAB-Kommission 2018/19; FEG, 20.08.2021)

9a.0. Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ermöglicht es dem Inhaber eines von einem EU-Mitgliedsstaat gewährten langfristigen Rechts auf Aufenthalt (**Daueraufenthalt-EU**), in einem anderen Mitgliedsstaat einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu beantragen. Anwenderstaaten sind alle EU- Staaten ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland (vgl. Erwägungsgründe Nr. 25 und 26 der Daueraufenthaltsrichtlinie). Mit §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 4 S. 3, 9a –c, 38 a, 51 Abs. 6, 52 Abs. 8 und 9 sowie 56 Abs. 1 Nr. 1 a wird der Inhalt dieser Richtlinie in nationales Recht übernommen. §§ 9a bis 9c regeln, wann der Daueraufenthalt-EU in Deutschland erworben werden kann. Dabei knüpfen die Vorschriften an die Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts andere Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Es wurde daher neben der Niederlassungserlaubnis nach § 9 ein neuer Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ eingeführt.

Bei der Prüfung der **Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 9 a Abs. 2 und 3 i.V.m. §§ 9 b und c für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU empfiehlt es sich **strikt nach der Reihenfolge 9a.3 vor 9a.2.** vorzugehen. Eine gekoppelte Prüfung an § 9 empfiehlt sich auf Grund der Komplexität und der unterschiedlichen Voraussetzungen der Vorschriften nicht. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, empfiehlt es sich zudem, diesen Titel vorrangig zu prüfen.

Merke: Die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 schließt nicht die Erteilung eines Daueraufenthalts-EU an den Ehegatten eines Inhabers eines humanitären Titels aus. Insoweit ist in diesen Fällen neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 auch die Erteilung nach § 9a zu prüfen.

Alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten des 2. ÄndG ein „Daueraufenthalt-EG“ eingetragen wurde oder ein Titel wegen eines Daueraufenthalt-EG nach § 7 Abs. 1 S. 3 erteilt wurde, gelten gem. § 101 Abs. 3 als Erlaubnis Daueraufenthalt-EU fort. Die Aufenthaltsetiketten sind anlassbezogen auszutauschen.

Erfüllt der Ausländer einen fünfjährigen Anrechnungszeitraum lang auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, ist bei der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auf dem eAT auch „ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Die tatsächliche Erteilung bzw. der tatsächliche Besitz einer Blauen Karte über fünf Jahre ist hierfür nicht erforderlich.

9a.1. Wirkungsbereich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist wie die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel und dieser – soweit das AufenthG nicht ausdrücklich etwas anderes regelt - von den Rechtsfolgen her weitgehend gleichgestellt. Der wesentliche Unterschied zur Niederlassungserlaubnis besteht darin, dass er den Inhabern eine größere Mobilität innerhalb und außerhalb der EU verschafft (vgl. § 51 Abs. 9 zum Erlöschen sowie § 38 a).

Merke : Für **in anderen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte** gilt § 9a Abs. 1 S. 3 ausweislich der Gesetzesbegründung nicht. In diesen Fällen ist vielmehr § 38 a zu prüfen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

... entfallen...

Für die Erteilung ist gem. § 44 a AufenthV eine Gebühr von **109 Euro** zu erheben.

Wurde die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt und ist der Ausländer bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat daueraufenthaltsberechtigt, ist dieser Staat gem. § 91 c Abs. 1 über das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** hiervon zu unterrichten (vgl. A.91c.1.).

9a.2.1.0. Erteilungsvoraussetzungen

§ 9a zählt in Anlehnung an Art. 2 b der Daueraufenthaltsrichtlinie die **Erteilungsvoraussetzungen** auf. Diese decken sich – wie bei § 9 Abs. 2 auch – mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2. Daraus lässt sich allerdings nicht herleiten, dass der § 5 und auch die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht anwendbar wären.

9a.2.1.1.0. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbare Aufenthaltszeiten (§ 9 a Abs. 2 Nr. 1, § 9 b) – Gefordert sind grundsätzlich 5 Jahre durchgehender Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel.

9a.2.1.1. 1. Anrechnung von Aufenthaltszeiten, während des Besitzes eines Titels

Gefordert ist gem. § 9 a Abs. 2 Nr.1 ein **Aufenthalt im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel**, wobei es sich anders als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1) nicht zwingend um Zeiten handeln muss, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sein muss. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten, in denen der Betroffene einen humanitären Titel oder eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen (Befugnis oder Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach dem 5. Abschnitt) besessen hat.

Weiter werden auch Zeiten des **Aufenthalts mit einem nationalen Visum** angerechnet (so ausdrücklich § 6 Abs. 3 S. 3). Nach richtiger Auffassung sollten daneben Zeiten nicht zur Anrechnung kommen, in denen der Antragsteller nur im Besitz eines **Schengenvisums** war. Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 der lediglich nationale Visa zur Anrechnung anerkennt. Auch dienen Schengenvisa immer nur einem vorübergehenden Zweck und sind damit gem. § 9 b S. 2 1 Alt. i.V.m. § 9a Abs. 3 Nr. 5 ausgeschlossen.

Nur zur Hälfte werden **Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung** angerechnet. Erfasst sind damit alle Erlaubnisse nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 sowie Abs. 6 sowie Aufenthaltstitel nach § 17 (vgl. §9 b S. 1 Nr. 4). Entsprechend sind dann auch Zeiten des Aufenthalts mit einem nationalen Visum, welche dem Studium oder der Berufsausbildung vorangingen, nur zur Hälfte anrechenbar.

Schlussendlich wird bei **international Schutzberechtigten** (zum Begriff vgl. A.2.13.) auch der Zeitraum zwischen dem Tag der Beantragung internationalen Schutzes – also z.B. dem Tag des Stellens eines Asylgesuchs gem. § 13 AsylG – und dem Tag der Erteilung eines aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes gewährten Aufenthaltstitels (§ 9 b Abs. 1 Nr. 5) angerechnet. Durch § 9 b Abs. 1 Nr. 5 wird Art. 1 Nr 3 der Richtlinie 2011/51/EU umgesetzt. Von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Dauer des Asylverfahrens nur hälftig anzurechnen, sofern die Dauer des Asylverfahrens 18 Monate nicht übersteigt, wurde dabei kein Gebrauch gemacht.

Merke: Zeiten, in denen sich der Antragsteller als **Asylsuchender** – vom Stellen des Asylgesuchs gem. § 13 AsylG bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens - hier aufgehalten hat, sind nach dem Wortlaut des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 allerdings dann **nicht anzurechnen**, wenn die Person nicht als international Schutzberechtigter anerkannt wurde. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Zwar ist dort als Voraussetzung für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten lediglich vorgesehen, dass sich ein Ausländer fünf Jahre lang ununterbrochen **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufgehalten haben muss. Auch sind von der Anrechnung gänzlich ausgeschlossen ausdrücklich nur solche Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts, in denen der Ausländer als Diplomat oder Ortskraft aufhältlich war oder sich ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck etwa als Au pair oder Saisonarbeitnehmer etc. hier aufgehalten hat (§ 9 b S. 2 i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5 sowie Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie). Nach Auffassung des BMI sind aber Zeiten während eines laufenden Asylverfahrens dennoch nicht als rechtmäßige Aufenthaltszeiten im Sinne der Daueraufenthaltsrichtlinie zu werten. Hier habe der nationale Gesetzgeber einen Spielraum zur Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffs der Richtlinie. Von diesem Spielraum hat er durch die §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 9 b Abs. 1 Nr. 5 Gebrauch gemacht.

Gar nicht zur Anrechnung kommen dagegen Zeiten, in denen sich die Betroffenen zu einem anderen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 9 b S. 2 1. Alt. i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5). Die entsprechenden Aufenthaltsgründe werden lediglich beispielhaft aufgezählt, so dass auch die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 5 (**Schulbesuch und Sprachaufenthalte**) sowie § 25 Abs. 4 S. 1 (**vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen**) nicht zur Anrechnung kommen. Unter § 9 a Abs. 3 Nr. 5 a fallen **Au-pair-Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie bei **internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkverträgen** gem. § 29 Abs. 1 BeschV.

Merke: Zeiten, in denen der Antragsteller im Besitz eines Titels war, der nicht anrechenbar ist, lassen die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten zu. Dies folgt aus dem Umkehrschluss zu § 9 b S. 4. Zeiten der Geltungsdauer eines nationalen Visums, welches dem Titel für einen vorübergehenden Aufenthaltzweck unmittelbar voranging, sind allerdings nicht anrechenbar.

9a.2.1.1. 1. Anrechnung von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten ohne Besitz eines Titels gem.

§ 4 Abs. 1

Ist ein Aufenthaltstitel erloschen und wurde der Ausländer sodann geduldet, so sind die vorherigen Zeiten des Titels nicht anrechenbar, auch wenn der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Entscheidung wiederum rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Dies folgt unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie, der einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt verlangt. Entgegen dem Wortlaut des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 sind auch Zeiten, in denen sich der Ausländer als Drittstaatsangehöriger hier lediglich **freizügigkeitsberechtigt** aber ohne Aufenthaltstitel aufgehalten hat, anrechenbar (§ 9 b

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nr. 3.). Schon § 9 b Nr. 3 stellt vom Wortlaut her auch nicht auf den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis- EU bzw. eine Aufenthaltskarte ab. Auch steht das Freizügigkeitsrecht den Betroffenen qua Gesetz zu.

Dies gilt allerdings nicht für Aufenthaltszeiten von **Diplomaten** und andere Personen, die insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eine besondere Rechtsstellung genießen. Dies folgt zwingend aus § 9 b S. 2 2. Alt. i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 3. Auch die Aufenthaltszeiten von **Ortskräften** (Befreiung gem. § 27 AufenthV) kommen gem. § 9 b S. 2 1 Alt i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5 nicht zur Anrechnung, da sie sich zu einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Etwas anderes gilt lediglich in den Fällen, in denen der Betroffene gem. § 27 Abs. 3 trotz des Befreiungstatbestandes weiterhin im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis war. Hier war der Aufenthalt auf Dauer angelegt. Andere Zeiten, in denen der Antragsteller - etwa gem. Art. 4 Abs. 2 EU- VisaVO - **vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit** war, sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht anzurechnen, wenn sie zwar rechtmäßig waren, der Betroffene allerdings keinen Aufenthaltstitel besaß. Dies ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn ein Ausländer gem. § 41 AufenthV zum Zweck eines dauerhaften Aufenthalts visafrei einreist oder der Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 und 4 als rechtmäßig galt. Hier sind die Zeiten bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht anzurechnen.

9a.2.1.1. 2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, ohne dass der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 1 sowie S. 3 und 4)

Im Grundsatz gilt gem. § 9 b S. 4, dass eine **Ausreise** aus dem Bundesgebiet die gem. § 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erforderliche Fünfjahresfrist unterbricht. Dies hat zur Folge, dass die Frist mit der Wiedereinreise und einem damit verbundenen rechtmäßigen Aufenthalt zu einem dauerhaften Zweck neu zu laufen beginnt. Die Zeiten vorheriger Aufenthalte können nicht mehr angerechnet werden.

So wird die Fünfjahresfrist gem. § 9 b S. 3 **nicht unterbrochen**, wenn die Ausreise nicht zum Erlöschen des Titels geführt hat. Die davor liegenden Zeiträume eines Aufenthalts mit einem Aufenthaltstitel werden sodann in § 9 a Abs. 2 Nr. 1 berücksichtigt. Die Auslandsaufenthalte sind aber grundsätzlich nicht anrechenbar.

Für die Frage, ob ein **Titel** nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 **erloschen** ist, ist § 51 Abs. 2 bis 4, Abs. 7 zu prüfen. So führt beispielsweise damit eine Ausreise zur Ableistung des Pflichtwehrdienstes im Heimatstaat nicht zu einer Unterbrechung, obwohl der Betroffene sich regelmäßig länger als 6 Monate im Ausland aufhält (vgl. § 51 Abs. 3).

Von einer **Ausreise zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck** ist angelehnt an Nr. 51.1.4 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 22.12.2004 immer dann auszugehen, wenn objektiv feststeht, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend das Bundesgebiet verlassen hat. Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist oder wenn er sich zur endgültigen Ausreise verpflichtet hat (z.B. zur Abwendung einer Ausweisung). Entscheidend ist nicht, ob der Ausländer subjektiv auf Dauer im Ausland bleiben wird oder ob er irgendwann ins Bundesgebiet zurückkehren will. Maßgeblich ist allein, ob der Zweck des Auslandsaufenthalts seiner Natur nach von vornherein nur eine vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert oder nicht.

Merke: Für Tatbestände die vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes liegen, ist für die Frage, ob die Genehmigung erloschen ist, entsprechend der § 44 Abs. 1 a -3 AusG heranzuziehen. Für Tatbestände, die nach dem Inkrafttreten des 2. ÄndG liegen, gilt § 51 Abs. 2 – 4, 7 sowie Abs. 9 Nr. 3- 5.

Wird festgestellt, dass die Ausreise nicht zu einer Unterbrechung der Fünfjahresfrist geführt hat, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob ausnahmsweise sogar der Zeitraum des Auslandsaufenthalts selbst oder Teile davon auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind.

Hierfür ist § 9 b S. 1 Nr. 1 heranzuziehen. Hier ist zu differenzieren, ob der Auslandsaufenthalt **überwiegend** aus beruflichen Gründen erfolgte (§ 9 b S. 1 Nr. 1 a). Dabei genügt es auch, wenn der Ehegatte oder ein personensorgeberechtigter Elternteil sich aus diesem Grund im Ausland aufgehalten hat und der Antragsteller zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ausgereist ist. In einem solchen Fall kommt die Zeit des Auslandsaufenthalts voll zur Anrechnung. Dient der Auslandsaufenthalt anderen Zwecken, werden Auslandsaufenthalte nur angerechnet, wenn sie jeweils maximal 6 Monate nicht überschreiten und können nur insgesamt 10 Monate angerechnet werden (§ 9 b S. 1 Nr. 1 b). Daraus folgt, dass Zeiten längerer Auslandsaufenthalte, auch wenn sie nicht zum Erlöschen führen, gem. § 9 b S. 1 Nr. 1 b) nicht anrechenbar sind.

9a.2.1.1. 3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, obwohl der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 2)

Wie bereits unter 9a.2.1.1.3. dargestellt, führt das Erlöschen eines Aufenthaltstitels auf Grund einer Ausreise aus dem Bundesgebiet dazu, dass die Fünfjahresfrist des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 unterbrochen ist und Aufenthaltszeiten nicht zur Anrechnung kommen.

Auch von diesem Grundsatz sieht das Gesetz in § 9 b S. 1 Nr. 2 eine Ausnahme vor.

Inhabern einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, deren Aufenthaltstitel durch Ausreise erloschen ist, wird danach die Voraufenthaltszeit von bis zu 4 Jahren angerechnet. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass

- der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Bundesgebiet besaß,
- es sich um Zeiten handelt, in denen der Betroffene im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (keine Befugnisse, Bewilligungen, Gestattungen etc.), einer Niederlassungserlaubnis (keine unbefristeten Genehmigungen alten Rechts) oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU war, **und**
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auf Grund eines Aufenthaltes von mehr als zwölf Monaten außerhalb des Gebietes der Anwenderstaaten der Daueraufenthalt-Richtlinie erloschen ist (Anwenderstaaten sind alle Mitgliedstaaten der EU (nicht des EWR) ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland) vgl. § 51. Abs. 9 Nr. 3, oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- erlosch, weil sie in einem anderen Anwenderstaat langfristig Daueraufenthaltsberechtigter geworden sind (vgl. § 51. Abs. 9 Nr. 5) oder
- die Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift bewusst so formuliert worden, dass sie auch Niederlassungserlaubnisse mit umfasst, die vor Inkrafttreten des 2. ÄndG erloschen sind. Für unbefristete Genehmigungen, die vor dem 1.1.2005 erloschen sind, gilt diese Vorschrift allerdings nicht.

9a.2.1.1.4. Anrechnung von Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU (§ 9b Abs. 2)

§ 9b Abs. 2 verlangt in jedem Fall den zweijährigen Besitz einer Blauen Karte EU nach § 19a, sodass die Vorschrift vor dem 01.08.2014 nicht zur Anwendung kommt.

Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates werden auf die nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Aufenthaltszeit von fünf Jahren angerechnet

1. wenn sich der Ausländer in dem ausstellenden Mitgliedstaat mindestens 18 Monate als Inhaber der Blauen Karte EU aufgehalten hat
und
2. sich bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber einer von Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält.

Gemäß Nr. 1 werden nur die Aufenthaltszeiten des Besitzes der Blauen Karte EU in dem anderen Mitgliedstaat angerechnet, nicht jedoch Zeiten, in denen der Inhaber der Blauen Karte EU sich vorher aufgrund eines anderen Aufenthaltstitels rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeit werden Aufenthaltszeiten als Inhaber der Blauen Karte EU in mehreren Mitgliedstaaten ggf. zusammengerechnet, sofern sich der Betreffende in den Mitgliedstaaten jeweils unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen aufgehalten hat.

Ferner unterscheidet die Vorschrift zwischen Zeiten, die nicht angerechnet werden und Zeiten, die zu einer Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums führen.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Inhaber der Blauen Karte EU außerhalb der Europäischen Union aufgehalten hat unabhängig von der Dauer des Aufenthalts.

Der Fünfjahreszeitraum wird unterbrochen, wenn

- sich der Inhaber der Blauen Karte EU länger als 12 Monate durchgehend außerhalb der Europäischen Union aufhält oder
- sich der Inhaber der Blauen Karte EU durch mehrere Aufhalten außerhalb der Europäischen Union länger als 18 Monate innerhalb des Fünfjahreszeitraum außerhalb der Europäischen Union aufhält.

Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt. Die Zeiten des Aufenthalts außerhalb der EU, die nicht zur Unterbrechung des Anrechnungszeitraums führen, werden auf den erforderlichen Zeitraum nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zwar nicht angerechnet, führen aber zu keiner Unterbrechung.

Gemäß § 9 b Abs. 2 Satz 4 AufenthG werden die für den Inhaber einer Blauen Karte EU geltenden Anrechnungsregelungen der Sätze 1 und 2 auf die Familienangehörigen übertragen. Voraussetzung ist, dass diese einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu dem Inhaber der Blauen Karte EU besitzen.

Merke: Der Hinweis "Ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU" auf der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wird nur in den Fällen auf dem Titel eingetragen, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren in der Gemeinschaft als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt (vgl. Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 der HQRL).

9a.2.1.2. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 9 a Abs. 2 Nr. 2, § 9 c)

Feste regelmäßige Einkünfte

Grundsätzlich gelten für die Frage des ausreichenden und gesicherten Lebensunterhalts gem. § 9 a Abs. 2 Nr. 2 die Ausführungen unter A.2.3. Besonderheiten ergeben sich auch nicht daraus, dass nach dem Wortlaut auf die Lebensunterhaltssicherung der gesamten im Bundesgebiet lebenden Familie abzustellen ist. Dabei ist, wie im Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG), der **Erwerbstätigenfreibetrag** nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 6 SGB II **außer Betracht zu lassen**. VAB.A.2.3.4.1. gilt entsprechend. Dies deshalb, weil der Begriff des gesicherten Lebensunterhalts in der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) genauso definiert ist wie in der Familiennachzugsrichtlinie. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH (04.03.2016 - C-578/08 - Chakroun) ist somit auf den Daueraufenthalt-EU zu übertragen.

Ist der Lebensunterhalt nicht durch **feste und regelmäßige Einkünfte** gesichert und macht der Ausländer geltend, seine künftige Lebensunterhaltssicherung aus einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat bestreiten zu wollen, so können diese Einkünfte grundsätzlich nicht zur Anrechnung kommen, da eben nicht feststeht, dass es sich um feste und regelmäßige Einkünfte handelt. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Ausländer bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen und die Erteilung des Titels in dem anderen Mitgliedsstaat und damit auch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nachweislich von der Erteilung der Erlaubnis zum **D a u e r a u f e n t h a l t - E U** a b h ä n g t .

Regelvoraussetzungen des § 9c AufenthG

§ 9c benennt zusätzliche Anforderungen, die vor der Erteilung der Erlaubnis Daueraufenthalt-EU zu prüfen sind, bevor von einem ausreichenden und gesicherten Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte auszugehen ist.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Sind die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert ist.

Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen

Gem. § 9 c S. 1 Nr. 1 ist die Erfüllung der steuerlichen und sonstigen abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, was durch den Ausländer in **Zweifelsfällen** – etwa bei Selbstständigen mit unregelmäßigen und geringfügigen Einkünften – anhand einer Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (so genannte „Auskunft in Steuersachen“) oder aber eine entsprechende Bescheinigung eines Steuerberaters oder Fachanwalts für Steuerrecht nachzuweisen ist.

Bezieht der Betroffene hinreichende Einkünfte aus Beschäftigung so ist regelmäßig davon auszugehen, dass er seinen **steuerlichen Verpflichtungen** nachkommt. Entsprechende Nachweise sind nicht zu fordern.

Angemessene Altersversorgung

§ 9 c S. 1 Nr. 2 verlangt ausweislich der Gesetzesbegründung, dass eine im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige Aufenthaltszeit im Bundesgebiet angemessene **Altersversorgung** auf Grund des bisherigen Versicherungsverlaufs zu erwarten sein muss. Hier gilt grundsätzlich auch bezüglich des Absehens von der angemessenen Altersversorgung wegen Krankheit der Maßstab des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 entsprechend (vgl. auch § 9 c S. 3, der bzgl. der Höhe der Altersversorgung auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Bezug nimmt und es ausschließt höhere Anforderungen als die dort Genannten zu stellen).

Eine angemessene Altersversorgung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die bereits geleisteten Beiträge oder Aufwendungen prognostisch zu einer den Unterhaltsbedarf deckenden Altersversorgung führen. Entscheidend ist hier, dass bereits ausreichende Beiträge zu einer Altersversorgung geleistet wurden, so dass ein Anspruch auf Zahlung einer Altersversorgung überhaupt entstanden ist, prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass diese Beiträge auch zukünftig in der erforderlichen Höhe weitergezahlt werden und bei Inanspruchnahme der Altersversorgung dann ein Anspruch auf Altersversorgung besteht, der voraussichtlich die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen ausschließt. Im Ausland geleistete Aufwendungen zur Altersvorsorge sind im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen. Bei der Berechnung findet der Freibetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II keine Berücksichtigung.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass eine angemessene private Altersversorgung bei selbstständigen Antragstellern auch bei

- eigenem Vermögen in jeglicher Form oder

- Betriebsvermögen

vorliegen kann, wobei der Maßstab des § 21 Abs. 3 (vgl. A.21.3.) zu Grunde zu legen ist. Auf die prognostische Deckung des Lebensunterhalts durch die Altersversorgung kommt es dann nicht an, wenn der oder die Betreffende bereits 60 Pflichtversicherungsbeiträge i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG geleistet hat (vgl. § 9c Satz 3 AufenthG). Im Übrigen sei auch auf die Ausführungen unter A.9.2 sei verwiesen.

Merke: Bei über 67jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

Merke: Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 ist die Ausnahme hier nur hinsichtlich der Altersvorsorge, nicht aber hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung insgesamt zulässig.

Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen der Antragsteller als Berufsanfänger orientiert an § 9 Abs. 2 Nr. 3 noch keine 60 Monate Beiträge oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen erbringen konnte. In einem solchen Fall ist von einer angemessenen Altersversorgung auch dann auszugehen, wenn während der Zeit der Beschäftigung und/oder gewerblichen Berufsausbildung Pflichtbeiträge d.h. auch Beiträge auf Grund einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung gezahlt wurden. Im Übrigen sei auf die Ausführungen unter A.9.2 sei verwiesen.

Merke: Von einer angemessenen Altersvorsorge ist auch dann auszugehen, wenn der Lebensunterhalt bei Eintritt ins Rentenalter zwar nicht oder nicht ausschließlich durch Renteneinkünfte gedeckt wird, aber prognostisch ausreichend stabile Einkünfte aus anderen Vermögenswerten, z.B. Immobilienbesitz, Betriebsvermögen, zur Lebensunterhaltssicherung erwirtschaftet werden.

Ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung

Durch § 9 c S. 1 Nr. 3 wird eine **ausreichende Kranken- und auch Pflegeversicherung** gefordert, die bei Beschäftigten bzw. mitversicherten Ehegatten und Kindern von Beschäftigten ohne Forderung weiterer Nachweise als gegeben anzunehmen ist. Dass der Versicherungsschutz unbefristet sein oder sich automatisch verlängern muss, wird ausweislich der Gesetzesbegründung zum Ausschluss der missbräuchlichen Nutzung neuerer Versicherungsprodukte gefordert, die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gezielt an jüngere Zuwanderer mit der Erwartung eines Daueraufenthaltsrechts zu niedrigen Preisen veräußert werden und eine Krankenversicherung vorsehen, deren Schutz nach zehn oder fünfzehn Jahren automatisch endet, so dass die Versicherten zu einer Zeit, in der das Risiko ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit größer wird, nicht mehr einen Versicherungsschutz genießen. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

§ 9 c S. 1 Nr. 4 ist regelmäßig ohne Vorlage von Nachweisen als gegeben zu unterstellen. Personen, die regelmäßige Einkünfte beziehen ohne selbst erwerbstätig zu sein, können ebenso in den Genuss einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gelangen. Insbesondere Ruheständler, die ihren Lebensunterhalt aus einer gesetzlichen Rente und/oder anderen vergleichbaren Leistungen beziehen, können eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten.

Ehegattenprivileg

§ 9 c S. 2 entspricht dem Inhalt des § 9 Abs. 3 Satz 1. Es genügt die Sicherung des Lebensunterhaltes durch einen Ehegatten für beide Partner. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Nicht erwerbstätigen Kindern kann dagegen keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden, selbst wenn der Lebensunterhalt der familiären Lebensgemeinschaft gesichert ist. Antragsteller sind darauf zu verweisen, dass das Kind mit dem bestehenden Titel dem sorgeberechtigten Inhaber der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in jeden EU-Mitgliedstaat begleiten kann und dort einen vergleichbaren Aufenthalt zum Familiennachzug erhält. Gem. Art. 16 Abs. 3 der RL ist ein Visumverfahren entbehrlich.

9a.2.1.3 - 9a.2.1.4. Hinreichende Integration (Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Gesellschaftsordnung) und Wohnraum (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6)

Problematisch dürfte die Prüfung dieser Voraussetzungen in den Fällen werden, in denen die Antragsteller keinen Integrationskurs besucht und daher auch keinen entsprechenden Abschlusstest vorlegen können, so sie nicht unter die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 1 neuer Fassung fallen. Grundsätzlich ist analog zu A.9.2.1.8. in den Fällen von einem Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 auszugehen, in denen ein Ausländer **mindestens ein Jahr eine Schule** im Bundesgebiet besucht hat oder einen Abschluss einer deutschen Schule vorweisen kann.

Ist dies nicht der Fall sind die Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 bei Vorsprache durch ein **Alltagsgespräch** zu prüfen. Von ausreichenden Sprachkenntnissen im Sinne von § 2 Abs. 10 ist auszugehen, wenn der Ausländer über Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt. Diese sind dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden kann und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (vgl. A.2.11.).

Von den Integrationserfordernissen des § 9a Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann nach denselben Kriterien **abgesehen** werden, wie bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9a Abs. 2 S. 2). Die Ausführungen unter A.9.2.2. bis 9.2.5 gelten entsprechend. **9a.2.1.5.** Die Formulierung des § 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 wurde an die Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 angepasst. Es ist eine Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen eines Ausländers und den hiergegen sprechenden **öffentlichen Interessen** vorzunehmen. Wie bei § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 soll durch die Neuregelung ausweislich der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 hat. Dies gilt insbesondere für § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 Nr. 2. (vgl. die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4).

9a.2.1.6. § 9 a Abs 2 S. 1 Nr. 6 entspricht dem **Wohnraumerfordernis** des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 2. Auf die Ausführungen unter A.2.4. wird verwiesen.

9a.3.0. Ausschluss von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU

Anknüpfend an den Rechtsgedanken des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 schließt § 9 a Abs. 3 Inhaber von bestimmten Titeln von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU aus. Auch wenn dies ausdrücklich nicht erwähnt ist, gilt dies auch in den Fällen, in denen ein Titel, der unter den Katalog des § 9 a Abs. 3 fällt, auf Grund Zeitablaufs erloschen ist, der Aufenthalt allerdings weiter gem. § 81 Abs. 4 als rechtmäßig gilt.

In § 9 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wird auf das Bestehen jeweils eines bestimmten Aufenthaltsstatus nicht nur im Bundesgebiet, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten abgestellt, was praktisch aber nicht von Bedeutung sein dürfte.

Die Erteilung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU für **Angehörige von Mitgliedstaaten der EU**, auch wenn sie nicht Anwenderstaaten sind, sowie **freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen** und **Schweizern** kommt auch unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU nicht in Betracht. Dies ergibt sich schon aus den Erwägungsgründen der Daueraufenthaltsrichtlinie und der Hochqualifiziertenrichtlinie sowie deren Anwendungsbereichen (Art. 3 Abs. 1 der Daueraufenthaltsrichtlinie und Art. 3 Abs. 1 der Hochqualifiziertenrichtlinie).

Ihnen kann keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden.

9a.3. 1. -weggefallen- Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels (Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG) **-weggefallen-** sind **grundsätzlich** aus dem Anwendungsbereich des § 9a Abs. 2 herausgenommen. **-weggefallen- Ihnen kann keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden.**

Ausnahmen gelten jedoch für:

- **Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2 sind,**
- **Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 4 sind und**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- *Ausländer, die in Deutschland oder einem anderen Staat der EU als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind (insbesondere Besitzer von Titeln nach § 25 Abs. 1 und 2).*

Ihnen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu erteilen.

Merke: Bei der Beschränkung des Anwendungsausschlusses in Abs. 3 Nr. 1 auf Titel nach § 23 Abs. 2 handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann eine **Erlaubnis** zum Daueraufenthalt-EU auch Inhabern eines Titels nach § 23 Abs. 4 erteilt werden. Die Anwendbarkeit des § 9a ergibt sich auch aus der **n** Aufnahmeanordnung **en** des BMI, **zuletzt vom 21.05.2021**.

9.a.3. 2. Ausländer, die einen Antrag auf die Anerkennung als international Schutzberechtigter - im Regelfall ein **Asylgesuch** - gestellt haben werden in Art. 3 Abs. 2 b bis d der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bis zum Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen.

9.a.3. 3. Diplomaten und andere Personen, die insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eine besondere Rechtsstellung genießen, werden in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 f der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen. Der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Grundsatz, wonach das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis keine Anwendung findet, wird durch diese Regelung hinsichtlich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU klargestellt und auf den Geltungsbereich der Richtlinie erweitert. Diese Regelung gilt allerdings nicht für **Ortskräfte**, die hier gem. § 27 Abs. 3 AufenthV einen Aufenthaltstitel besitzen, da sie weder § 1 Abs. 2 Nr. 2 unterfallen (vgl. Wortlaut des § 9 a Abs. 3 Nr. 3) noch sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 9 a Abs. 3 Nr. 5).

9.a.3. 4. Inhaber von Titeln nach **§ 16 a** sowie **§ 1 6b** können nicht in den Genuss einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU gelangen.

9.a.3. 5. Gleiches gilt für Personen, die sich zu einem sonstigen seiner Natur nach nur vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Die entsprechenden Aufenthaltsgründe werden lediglich beispielhaft aufgezählt.

Unter § 9 a Abs. 3 Nr. 5 a fallen insbesondere **Au-pair- Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie Beschäftigte bei **internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkvertragsarbeitnehmer** gem. § 29 Abs. 1 BeschV.

Besonders praktische Probleme werden bei Anträgen von Ehegatten entstehen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sind, wenn der Ehegatte einen Aufenthalt nur für einen vorübergehenden Zweck hat, wozu ausdrücklich auch Titel nach §§ 16 a sowie § 1 6b zählen.

Hier ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bei einer gedachten Aufhebung der Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht etwa gem. § 18 a bzw. § 31 zustehen würde, welches nicht nur einem vorübergehenden Aufenthaltswitz dient. Ist dies der Fall kann – gleichsam nach einer logischen Sekunde die Erlaubnis Daueraufenthalt-EU erteilt werden, so auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

VAB A 10

Inhaltsverzeichnis

A.10. Aufenthaltstitel bei Asylantrag	94
10.1. Asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte	94
10.2. Verlängerung des Aufenthaltstitels	94
10.3. Titelerteilung nach Abschluss des Asylverfahrens	94

A.10. Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(30.07.2018; 15.08.2019)

10.1. Asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte

Die Regelung des **Abs. 1** betrifft allein **asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte**. Liegt vom BAMF noch keine Bestandskraftmitteilung hinsichtlich des Abschlusses des Asylverfahrens vor, ist entsprechend beim BAMF anzufragen, so unter Vorlage eines BAMF-Bescheides eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 beantragt wird. Bis zum Vorliegen der Antwort steht § 10 Abs. 1 der Erteilung der AE gemäß **§ 25 Abs. 3** entgegen; der Betroffene bleibt weiterhin in der Aufenthaltsgestattung. § 10 Abs. 1 steht der Erteilung der AE gemäß § 25 Abs. 3 ebenfalls entgegen, wenn lediglich eine Teilbestandskraftmitteilung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 vorliegt und das Asylverfahren im Übrigen weiter anhängig ist (BVerwG, Urteil 1 C 31.14 vom 17.12.2015) (vgl. auch D.67.1.1.6).

In Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 (vgl. A.25.2.) besteht dagegen ein gesetzlicher Anspruch und auch ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren hindert die Erteilung dieser Aufenthaltstitel nicht. Des Vorliegens einer Bestandskraftmitteilung des BAMF bedarf es in diesen Fällen somit nicht.

Im Übrigen liegt ein gesetzlicher Anspruch in diesem Sinne nur vor, wenn ein gebundener Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht. Damit müssen alle allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen für den entsprechenden Aufenthaltstitel vorliegen. Nicht ausreichend ist eine Soll-Vorschrift bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts oder eine Ermessensreduzierung auf Null (vgl.: BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16.17, Rn. 27 und Urteil vom 10.12.2014 – 1 C 15.14, Leitsatz). Sind alle regelhaften und zwingenden Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel gegeben, steht die Sperrwirkung dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.

Merke: Begehrt der Ausländer in Anwendung von § 39 Nr. 4 AufenthV eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, steht dieser gleichwohl trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung § 28 Abs. 1 S. 3 regelmäßig nicht entgegen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Ehegattennachzug des Ausländers zu seinem deutschen Ehepartner ausnahmsweise von der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden könnte (vgl. hierzu VAB A.28.1.3.).

Bei der Frage, ob ein gesetzlicher Anspruch vorliegt, ist auch § 39 AufenthV zu beachten.

10.2. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Eine **Verlängerung** im Sinne dieser Vorschrift ist immer nur eine Verlängerung zu dem bisherigen **Aufenthaltszweck**. Beim Familiennachzug wird der Aufenthaltszweck durch die Person bestimmt, von der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird. Wechselt diese Person, steht die Asylantragstellung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verlängerung entgegen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.06.2008 - 18 B 1384/07).

Neben § 10 Abs. 2 ist auch immer § 55 Abs. 2 AsylG zu beachten. Hat der Ausländer einen Titel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt, lässt die Stellung des Asylantrags die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG unberührt (§ 55 Abs. 2 S. 2 AsylG). Damit ist dem Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung und keine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Die interne Zuständigkeit bleibt unverändert.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Asylantragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 22, 23 oder § 25 Abs. 3 -5 ist. Hier gilt § 51 Abs. 1 Nr. 8 als Spezialvorschrift zu § 10 Abs. 2 bzw. § 55 Abs. 2 AsylG. Mit Stellung des Asylantrags erlischt der Aufenthaltstitel bzw. kommt § 81 Abs. 4 nicht zum Tragen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist somit gestattet und der Betroffene fällt in die Zuständigkeit der Sachgebiete A2 bis A4. Vorstehendes gilt nicht bei Stellung eines Folgeantrags, unabhängig davon, ob dieser in ein weiteres Asylverfahren mündet.

10.3. Titelerteilung nach Abschluss des Asylverfahrens

10.3.1. Nach der Regelung des § 10 Abs. 3 S. 1 kann einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, eine AE nur nach den §§ 22-25 b erteilt werden (beachte jedoch die Verschärfung in Abs. 3 S. 2 sowie die Ausnahme in Abs. 3 S. 3).

10.3.2. Abs. 3 S. 2 schließt bei Missbrauchshandlungen im Asylverfahren nach **§ 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG**, besondere Fälle der offensichtlichen Unbegründetheit) die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus, so es sich nicht um einen Anspruchsfall handelt (s. dazu § 10 Abs. 3 S. 3 bzw. unten A.10.3.3.).

Die Ausschlussregelung bei gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG offensichtlich unbegründeten Asylanträgen gilt auch für die Fälle, in denen der Ausländer zwischenzeitlich längerfristig aus- und unerlaubt wieder eingereist ist und dessen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) abgelehnt wurde.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die gesetzliche Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 greift laut Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG 1 C 20.08, BVerwG 1 C 30.08 - vom 25.08.2009 nicht, sofern die Asylablehnung vor dem 01.01.2005 bestandskräftig geworden ist. Entgegen unserer früheren Rechtsauffassung vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass diese Sperrwirkung nur Anwendung finde, wenn der Ausländer den für ihn nachteiligen asylrechtlichen Bescheid gerichtlich auch darauf überprüfen lassen konnte, ob der Asylantrag zu Recht nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Das war bei Asylablehnungen, die vor dem 01.01.2005 bestandskräftig geworden sind, nicht möglich.

Die Beschränkung des § 10 Abs. 3 S. 1 und 2 gilt nicht in den Fällen, in denen der Vertreter des **Kindes** gem. **§ 14 a Abs. 3 AsylG** noch vor der Zustellung des BAMF-Bescheides auf die **Durchführung des Asylverfahrens verzichtet**, in dem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. ...weggefallen... Hier liegt schon vom Wortlaut des § 14 a Abs. 3 AsylG und mangels eines förmlichen Asylantrags keine Antragsrücknahme im Sinne des § 10 Abs. 3 vor.

In den sonstigen Fällen, in denen ein förmlicher Asylantrag gem. § 14 AsylG durch das Bundesamt bereits nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und die **Antragsrücknahme** erst im Klageverfahren erfolgt, kommt § 10 Abs. 3 S. 2 dagegen zur Anwendung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 S. 2, der gerade nicht an eine bestands- oder rechtskräftige Ablehnung anknüpft. Auch das Verhältnis des § 10 Abs. 3 S. 2 zu § 10 Abs. 3 S. 1 macht dies zwingend. Wollte man anders entscheiden, läge es in der Hand des Betroffenen, aus verfahrenstaktischen Gründen zuzuwarten bis das Bundesamt entschieden hat. Dann könnte er ggf. die negativen Folgen einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 30 Abs. 3 AsylG abmildern, in dem er den Asylantrag zurücknimmt. § 10 Abs. 3 S. 2 würde leer laufen (BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 - 1 C 37.07-).

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt abweichend von § 10 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 erteilt (vgl. etwa VAB.A.23.a.2.1.1), so folgt daraus, dass **§ 10 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 dauerhaft gegenstandslos** wird. Wird die Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 23a nicht mehr verlängert, lebt § 10 Abs. 3 S. 2 bzgl. der möglichen Anwendung des § 25 Abs. 5 nicht wieder auf.

Ausländer, deren Asylantrag vom BAMF nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sind von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 ebenfalls ausgenommen.

10.3.3. Im Fall eines **Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels** kann auch einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. ...weggefallen... Ein **Anspruchsfall** im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3, 1. HlBs. liegt nur dann vor, wenn sich der Anspruch direkt aus dem Gesetz ergibt, wie es etwa in § 28 Abs. 1 S. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1-2 der Fall ist. Dabei müssen neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sein (BVerwG, Urt. V. 17.12.2015 – 1 C 31/14). So darf z.B. in der Regel kein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sein. Hinsichtlich der Visumspflicht gelten die Vorschriften des § 39 AufenthV sowie § 5 Abs. 2 S. 1, wonach im Ermessen von der Visumspflicht abgesehen werden kann.

Sollvorschriften wie in § 25 Abs. 5 Satz 2 begründen im Übrigen einen solchen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht. Dies folgt bereits daraus, dass der Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 Satz 3, 2. HlBs. eine gesonderte Ausnahmeregelung allein für die Sollvorschrift des § 25 Abs. 3 vorgesehen hat (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.11.2008 - OVG 3 M 50.08 - und Beschluss vom 17.12.2008 - OVG 3 N 137.08 - sowie VG Berlin, Urteil vom 19.12.2008 - VG 22 A 149.07 - und Hessischer VGH, Beschluss vom 27.05.2008 - 9 A 452/08 -). Auch eine **Ermessensreduzierung** begründet keinen Anspruchsfall im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3, 1. HlBs. (so auch BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 - 1 C 37.07 -).

Die Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 2 scheidet in den Fällen aus, in denen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3** erteilt werden soll, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. ...weggefallen... 5 oder 7 vorliegt. ...weggefallen...

VAB A 11

Inhaltsverzeichnis

A.11. Einreise- und Aufenthaltsverbot	96
(2. ÄndGAusreisepflicht; 14.04.2022, 29.09.2022)	96
11.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot	96
11.2. Zeitpunkt und Befristung von Amts wegen	96
11.2.1. Zeitpunkt des Erlasses des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Ausweisung	96
11.2.2.1. Zeitpunkt des Erlasses des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Abschiebung	97
11.2.2.... weggefallen...	97
11.2.2.2. Zurückschiebung	97
11.2.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen	97
11.2.4. Fristbeginn	98
11.2.5. Auflösende Bedingung und Nebenbestimmungen	98
11.3. Dauer der Sperrfrist - Ermessensentscheidung - Leitlinien	98
11.3.1. Dauer des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Ausweisung	99
11.3.1.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Ausweisung	99
Ausschließlich generalpräventiv bedingte Ausweisung	99
Überschreitung der gesetzlichen 5-Jahres-Frist:	99
Maximal möglicher Prognosezeitraum:	100
11.3.1.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Ausweisung	100
11.3.1.3. Befristungszeitraum bei zeitgleichem Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ausweisung und der zukünftigen Abschiebung	101
11.3.2. Dauer das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Abschiebung	101
11.3.2.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Abschiebung	101
11.3.2.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Abschiebung	101
11.4. Abänderungen der ursprünglichen Befristungsentscheidung	102
11.4.1. Verkürzung der Sperrfrist/Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots	102
11.4.2. Verlängerung der Sperrfrist	103
11.5. ...weggefallen... Höchstfrist von 10 Jahren	104
11.5.a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	104
11.5.b. Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot	104
11.5.c. Zuständigkeit für Befristungsentscheidung	105
11.6.1. Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots	105
11.6.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots	105
11.6.5. Verlängerung der Sperrfrist bei Einreise- und Aufenthaltsverbot	105
11.7. Anordnung Einreise- und Aufenthaltsverbot durch das BAMF	106
11.8. Betretenserlaubnis	106
11.9.1 Hemmung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot	107
11.9.2. Verlängerung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot	107
11.9.3. Dauer der Sperrfrist in Fällen des § 11 Abs. 9 AufenthG	107

A.11. Einreise- und Aufenthaltsverbot

(2. ÄndGAusreisepflicht; 14.04.2022, 29.09.2022)

11.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung durch einen behördlichen Verwaltungsakt erlassen. Dies hat ... weggefallen ... zur Folge, dass der Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf (= Sperrwirkung). Er unterliegt damit einem Einreise-, Aufenthalts- und Titelerteilungsverbot. Dieser Versagungsgrund gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung für nahezu alle Aufenthaltstitel. ... weggefallen ...

11.2. Zeitpunkt und Befristung von Amts wegen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

11.2.1. Zeitpunkt des Erlasses des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Ausweisung

... weggefallen ...

Zeitgleich mit Erlass der **Ausweisung** ist auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Wird zusammen mit der Ausweisungsverfügung auch eine Abschiebungsandrohung erlassen, sind sowohl für die Ausweisung als auch die Abschiebungsandrohung im Rahmen eines Verbundbescheides zwei jeweils eigenständige Einreise- und Aufenthaltsverbote zu erlassen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot bei Abschiebung ist unter die aufschiebende Bedingung der tatsächlichen Abschiebung zu stellen (vgl. VAB A 11.2.2). Bei der Ausweisung tritt die erlassene Sperrwirkung im Fall einer Klage unabhängig davon ein, ob die Ausweisung sofort vollziehbar oder bestandskräftig ist. Das folgt aus der Regelung des § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 7. Denn nach dieser Vorschrift haben Widerspruch und Klage gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 keine aufschiebende Wirkung.

11.2.2.1. Zeitpunkt des Erlasses des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Abschiebung

Auch bei einer isolierten Abschiebungsandrohung (d.h. ohne zeitgleiche Ausweisung) ist aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen stets zeitgleich die behördliche Entscheidung über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu treffen. Dieses ist unter die aufschiebende Bedingung der tatsächlichen Abschiebung zu stellen.

Merke: Wird der Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei **Erlass der Ausweisung oder der Abschiebungsandrohung** unterlassen, macht dies eine Ausweisung oder eine erfolgte Abschiebung zwar nicht rechtswidrig (BVerwG, Urteil vom 14.02.2012, 1 C 7/12, juris, Rn. 30 zur Ausweisung und BVerwG, Urteil vom 21.08.2018, BVerwG, 1 C 21.17, juris, Rn 22 zur Abschiebung, vgl. auch VAB A 66.2.). Es entsteht dann jedoch trotz Ausweisung bzw. im Fall einer Abschiebung auf Grundlage einer isolierten Abschiebungsandrohung kein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Der Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist deswegen unverzüglich, spätestens aber bis zur Abschiebung, nachzuholen.

Macht das BAMF von seinem Wahlrecht Gebrauch, im **Fall des Folgeantrags** gem. § 71 Abs. 5 AsylG auf eine erneute Abschiebungsandrohung zu verzichten und hat sich das mit Ablehnung des Erstantrags angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot **nach erfolgter Abschiebung bereits zeitlich erledigt**, ist wiederum spätestens bis zur Abschiebung erneut ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verfügen.

Der Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach erfolgter Abschiebung scheidet unter Vertrauensschutzgesichtspunkten aus.

Wurde eine Ausweisung bzw. Abschiebung auf Grund der früher bestehenden Gesetzeslage nicht befristet, ist auch in diesen Fällen kein Einreise- und Aufenthaltsverbot entstanden. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Befristung einer etwaigen Sperrfrist auf Grund der Rechtsprechung des EuGH (Filev/Osmani) besteht daher nicht mehr. Spätestens in Zusammenhang mit dem mit Vollzug der Ausreise ist dann allerdings ein (befristetes) Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, um die rechtlichen Wirkungen der Ausweisung bzw. der Abschiebung zur vollen Geltung zu bringen.

11.2.2. ... weggefallen...

11.2.2.2. Zurückschiebung

Für ...weggefallen... den Erlass von Einreise- und Aufenthaltsverboten von **Zurückschiebungen** ist die **Bundespolizei** zuständig (vgl. A . 7 1 . 3 . 1 .) .

...weggefallen...

11.2.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen

Die Sperrwirkung **des Einreise- und Aufenthaltsverbots ...weggefallen...** ist von Amts wegen **mit Erlass** zeitlich zu befristen. Die Befristung **des Einreise- und Aufenthaltsverbots** ergeht gebührenfrei, ein Antrag ist nicht notwendig. **Das ...weggefallen... Einreise- und Aufenthaltsverbot** ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrundeliegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechts **behelfen** angegriffen werden kann.

Merke: *Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 19/10047)* wurde wegen des früheren Wortlauts des § 11 Abs. 1 angenommen, dass **Ausweisung**, Abschiebung und Zurückschiebung ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot **von Gesetzes wegen, d.h. ohne behördliche Entscheidung**, auslösen. Ein solches Ergebnis war aber mit Art. 3 Nr. 6 und Art. 11 Abs. 1 RL 2008/115/EG nicht zu vereinbaren, weil in diesen Fällen das Einreise- und Aufenthaltsverbot durch eine behördliche Entscheidung angeordnet werden muss. **In den Altfällen, in denen das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Grund des früheren Wortlauts des § 11 Abs. 1 (a.F.) noch nicht behördlich**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

angeordnet wurde, sondern lediglich eine Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 2 (a.F.) getroffen wurde, stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts *... weggefallen...* aber die bisherige Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 2 (a.F.) die gebotene *behördliche* Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots dar (Urteil vom 27.07.2017 – 1 C 28.16, Rn. 42 und Beschluss vom 13.07.2017 – 1 VR 3.17, Rn. 72, *bestätigt durch Urteil vom 16.02.2022 - 1 C 6.21 Rn. 19*). *Somit besteht auch in den Altfällen bei Vorliegen einer Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 2 (a.F.) ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot.*

*Bei der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und der Befristungsentscheidung (§ 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG) handelt es sich um einen einheitlichen, auch in sich **nicht** teilbaren belastenden Verwaltungsakt, der mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist. Ein Ermessensfehler bei der Befristung führt zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots insgesamt (so ausdrücklich BVerwG Urteil vom 16.02.2022 - 1 C 6.21 Rn. 19).*

Wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot im Fall der Ausweisung angeordnet oder folgt ein solches in Altfällen aus einer bisherigen Befristungsentscheidung, stellen *aber* Ausweisung und Befristungsentscheidung **keinen** einheitlichen Verfahrens- bzw. Streitgegenstand dar. Vielmehr liegen *hier* zwei voneinander unabhängige Entscheidungen vor, die selbständig in Bestandskraft erwachsen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2020 – OVG 11 N 83.18). Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 22.02.2017 – 1 C 3/16). Das Bundesverwaltungsgericht hatte hier angenommen, dass in jeder Anfechtung einer Ausweisungsentscheidung als „minus“ auch zeitgleich ein Befristungsbegehren verfolgt werden könne. Allerdings betrifft diese Rechtsprechung Fälle, in denen nach alter Rechtslage die Wirkungen der Ausweisung nicht befristet worden sind. Dieses Ergebnis dürfte aber nach der jetzigen Rechtslage (vgl. § 11 Abs. 3 S. 3) nicht mehr auftreten. Somit erübrigt sich auch der Rechtsprechungsansatz des Bundesverwaltungsgerichts.

siehe auch "Merke" unter 11.2.2.1

11.2.4. Fristbeginn

Der Befristungszeitraum beginnt *des Einreise- und Aufenthaltsverbots* am Tag der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Ausreise freiwillig oder zwangsweise (Abschiebung) erfolgt. Da *das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot* im Zusammenhang mit einer Abschiebungsandrohung unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Abschiebung steht, kann der Befristungszeitraum in diesem Fall auch nur am Tag der Abschiebung beginnen.

Unter Ausreise ist nur die erstmalige Ausreise nach der Ausweisung bzw. im Wege der Abschiebung zu verstehen. Eine unerlaubte Wiedereinreise in das Bundesgebiet entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach der Ausweisung bzw. Abschiebung hemmt den Ablauf der festgesetzten Frist (vgl. **11.9.1.**).

Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG *erlassen wurde* und die Frist nicht zu laufen beginnt, weil der Betroffene nicht freiwillig ausreist und aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden darf oder unverschuldet nicht ausreisen kann (Inlandsfall), besteht die Möglichkeit, dass Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aufzuheben, sofern dies entweder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers erforderlich ist oder es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert (vgl. **11.4.1.**).

11.2.5. Auflösende Bedingung und Nebenbestimmungen

...weggefallen... Das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot ...weggefallen... ist grundsätzlich **ohne** eine auflösende Bedingung oder einer sonstigen Nebenbestimmungen zu erlassen. Die Befristungsentscheidung kann aufgrund von § 36 Abs. 1 VwVfG auch nicht mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) versehen werden.

Sollten im Fall einer Ausweisungsverfügung die der Ausweisung zugrundeliegenden Umstände weiter fortbestehen (Wiederholungsfahr), ist zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorrangig zu prüfen, ob der Befristungszeitraum nach § 11 Abs. 4 AufenthG verlängert werden kann (vgl. **11.4.**).

11.3. Dauer der Sperrfrist - Ermessensentscheidung - Leitlinien

Die Festlegung der Dauer der Sperrfrist *des erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots* steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dies ist im Rahmen der Erwägungen klarzustellen. Die Sperrwirkung darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie es der ordnungsrechtliche Ausweisungszweck und/oder Abschiebungszweck der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet erfordert. Bei dieser Prognose sind alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des behördlichen Ermessens, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sachgerecht abzuwägen.

Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung, sind die Ermessensleitlinien unter **11.3.1.** (Ausweisung) und **11.3.2.** (Abschiebung) zu beachten.

Übergangsfälle:

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG stand die Festlegung der Dauer der Sperrfrist ab dem Jahr 2011 nicht mehr im Ermessen der Behörde. Die Sperrfrist wurde im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 1 C 7/11 –, BVerwGE 142, 29-48). § 114 Satz 2 VwGO schließt es im Falle eines Rechtsstreits

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nicht aus, eine behördliche Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren zu treffen und zur gerichtlichen Prüfung zu stellen, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 – BVerwG 1 C 14.10 -). Vor diesem Hintergrund sind in allen Altfällen, in denen ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, die Ermessensentscheidungen durch das Referat, das den Bescheid erlassen hat bzw. durch P 1 nach Abgabe des Widerspruchs, nachzuholen. Dabei ist nunmehr auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (weitere Erklärung unter **11.4.**).

11.3.1. Dauer des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Ausweisung

*Bei der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und der Befristungsentscheidung (§ 11 Abs. 3 S.1 AufenthG) handelt es sich um einen **einheitlichen** Verwaltungsakt. Ein Ermessensfehler bei der Befristung führt daher zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots insgesamt (so ausdrücklich BVerwG Urteil vom 16.02.2022 - 1 C 6.21 Rn. 19 (vgl. dazu bereits 11.2.3).*

Bei der Bestimmung der Länge der Frist sind in einem ersten Schritt der mit der Ausweisung verfolgte Zweck (§ 53 AufenthG) und das Gewicht des Ausweisungsinteresses (§ 53 und insbesondere § 54 AufenthG) zu berücksichtigen. Die sich an der Erreichung des Ausweisungsziels orientierende Höchstfrist muss sich in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) und den Vorgaben aus Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Art. 8 EMRK messen und ggf. relativieren lassen (BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 - 1 C 26.17).

11.3.1.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Ausweisung

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist folgender Orientierungsrahmen bei der Ermittlung der Höchstfrist in der Regel zugrunde zu legen:

Spezialpräventiv und generalpräventiv bedingte Ausweisung

Ausweisungsinteresse	Wiederholungsgefahr hoch, insbes. Wiederholungstäter	Wiederholungsgefahr durchschnittlich bis gering
§ 54 Abs. 1 Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer	10 - 6 Jahre	8 - 6 Jahre
§ 54 Abs. 2 Ausweisungsinteresse wiegt schwer	6 - 4 Jahre	5 - 3 Jahre
§ 53 Abs. 1 Ausweisungsinteresse einfach	3 - 2 Jahre	2 - 1 Jahr(e)

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist weiter Folgendes zu **beachten**:

Ausschließlich generalpräventiv bedingte Ausweisung

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auch ausschließlich auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, sofern das generalpräventive Ausweisungsinteresse noch hinreichend aktuell ist (siehe hierzu: [A.53.1.1.3.](#)). Auf eine spezialpräventive Wiederholungsgefahr kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16. 17). Dem kann nicht entgegengesetzt werden, dass die Berücksichtigung generalpräventiver Erwägungen bei der Befristungslänge der Rückführungsrichtlinie widerspräche. Dies übersieht, dass die Ausweisungsentscheidung keine Rückkehrentscheidung i.S.v. Art. 3 Nr. 4 der RL 2008/115/EG darstellt (vgl. u.a.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03. 2017 – 11 S 2029/16, m.w.N.; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.06.2016 – 11 LA 261/15, Rn. 18; zit. juris). Demzufolge stellt die aus der Ausweisung folgende Sperrfrist ein rein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot dar, die nicht durch das Unionsrecht beeinflusst wird. Bei der Bestimmung der Höchstfrist des Einreise- und Aufenthaltsverbots aus einer generalpräventiv verfügten Ausweisung ist zunächst zu beachten, dass die Höchstfrist von fünf Jahren (§ 11 Abs. 3 Satz 2) nie überschritten werden darf. Ansonsten gilt bei der Bestimmung der Höchstfrist Folgendes: Knüpft das generalpräventive Ausweisungsinteresse an ein **strafbares Verhalten** des Betroffenen an (bspw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 in Fällen einer Identitätstäuschung oder §§ 95 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 in Fällen eigenverschuldeter Passlosigkeit), so ist die Höchstfrist in der Regel aus einem Rahmen von zwei bis drei Jahren heraus zu bestimmen. Knüpft die generalpräventiv verfügte Ausweisung hingegen nicht an ein strafbares Verhalten an, so ist regelmäßig von einer Höchstfrist von ein bis zwei Jahren (analog der Regeln zu einem spezialpräventiven Regeln zu einem einfachen Ausweisungsinteresse i.S.v. § 53 Abs. 1) auszugehen.

Überschreitung der gesetzlichen 5-Jahres-Frist:

Die in § 11 Abs. 3 AufenthG genannte Frist von fünf Jahren ist auch hinsichtlich der in § 11 Abs. **5 bis 5b** genannten Ausnahmefälle (Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) grundsätzlich beachtlich; sie kann jedoch in diesen Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles überschritten werden.

Die Annahme eines Ausnahmefalles kommt in der Regel dann in Betracht, wenn die Ausweisung auf einer Verurteilung basiert, durch die ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 besteht und anzunehmen ist, dass ein derartiges Ausweisungsinteresses weiterhin droht (OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 06.06.2018 – OVG 3 B 14.17 und vom 27.02.2018 – OVG 3 B 11.16).

Auch wenn kein besonders schweres und/oder schweres Ausweisungsinteresse besteht, kann von dem Ausländer und

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dessen Aufenthalt im Bundesgebiet eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Erforderlich ist, dass dem Ausweisungsanlass ein besonderes Gewicht zukommt. Dieses kann sich bei Straftaten insbesondere aus deren Art und Häufigkeit ergeben (BVerwG, Urteil vom 14.02.2012, - [BVerwG 1 C 7.11](#) -).

Straftaten, die gemäß Art. 83 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Straftaten Bereichen besonders schwerer Kriminalität zuzuordnen sind (Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität), sind als schwerwiegend einzustufen.

Schwerwiegend in diesem Sinne ist jedenfalls eine solche Straftat, die eine Verurteilung wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln, ein gewichtiges Rechtsgut und damit ein Grundinteresse der Europäischen Union betrifft (VG Berlin, Urteil vom 13.01.2012 – [K 232.11](#) -). Auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können eine solche schwerwiegende Gefahr begründen (vgl. BVerwG, Urt. vom 10.07.2012 – 1 C 19.11, Rn.43).

Maximal möglicher Prognosezeitraum:

Selbst wenn die Voraussetzungen für ein Überschreiten der zeitlichen Grenze von fünf Jahren gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 vorliegen, stellt ein Zeitraum von in der Regel 10 Jahren den Zeithorizont dar, für den eine Prognose realistischer Weise noch gestellt werden kann. *...weggefallen...* Das Bundesverwaltungsgericht versteht die 10 Jahresfrist dabei als maximalen Prognose- und nicht als längst möglichen Befristungszeitraum. Dies bedeutet, dass es auch bei einem Ablauf von mehr als von zehn Jahren seit der Ausreise des Drittstaatsangehörigen weiterhin auf eine aktuelle Gefahrenprognose für die Befristungsentscheidung ankommt und auf diese nicht durch bloßen Fristablauf erübrigt (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 26 ff.).

Ein strengerer Maßstab gilt allerdings dann, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wurde. Hier soll das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot 20 Jahre betragen (vgl. VAB A 11.5.a). In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden (vgl. VAB A 11.5.b.)

Merke: Der Prognosezeitraum selbst ist unter Einbeziehung der aktuellen Gefährdungsprognose immer vom Zeitpunkt der jeweiligen Befristungsentscheidung aus zu berechnen. Unerheblich ist, wie lange das durch die Ausweisung ausgelöste Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Vergangenheit bestanden hat und ob eine Befristung auf einen früheren Zeitraum hätte erfolgen können. Denn bei einer fortgesetzten Gefährdungslage (bspw. bei einem fortbestehenden Ausweisungsinteresses oder der Begründung eines neuen Ausweisungsinteresses) bestünde die Möglichkeit, eine bereits getroffene Befristungsentscheidung zu Lasten des Betroffenen abzuändern.

Besteht daher die Gefährdung durch den Betroffenen (voraussichtlich) über den Zeitraum der getroffenen Befristungsentscheidung hinaus fort, kann die getroffene Befristungsentscheidung nachträglich auch über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus verlängert werden (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 32; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.01.2015 – 3 B 16.09, Seite 29 ff.). Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG zu versagen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14.12, Rn. 14). Siehe hierzu **11.4.2.**

11.3.1.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Ausweisung

Nach Ermittlung der Höchstfrist sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers, insbesondere die in § 53 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 und Abs. 2 genannten, zu berücksichtigen. Je schwerer die schutzwürdigen Belange wiegen, desto deutlicher muss die unter **11.3.1.1.** ermittelte Höchstfrist reduziert werden. Der Zeitraum, um den die Höchstfrist gekürzt wird, ist individuell unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles festzulegen und kann unter Umständen erheblich unter dem Orientierungsrahmen liegen .

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist Folgendes zu beachten:

Rechte aus Art. 6 GG – deutsche Kinder unter 6 Jahre:

Besteht nachweislich eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft oder eine schützenswerte Beistands- und Betreuungsgemeinschaft zu einem deutschen Kind, kann insbesondere bei sehr kleinen Kindern (0 – 6 Jahre) bereits eine Trennung von mehr als einem Jahr unverhältnismäßig sein. In der Regel ist daher die Höchstfrist auf max. 1 Jahr zu reduzieren.

Rechte aus Art. 6 GG – deutsche Ehegatten/Lebenspartner:

Bei deutschen Ehegatten/Lebenspartnern kann der Befristungszeitraum als Leitlinie in der Regel um ein Jahr reduziert werden. Besondere Umstände des Einzelfalles sind stets zu beachten.

Rechte aus Art. 6 GG - ausländischer Ehegatten/Lebenspartner und / oder Kinder:

Sind durch die Ausweisung die Interessen ausländischer Kinder und / oder Ehegatten betroffen, ist entscheidend, ob die familiäre Lebensgemeinschaft zumutbar auch im Herkunftsland gelebt werden kann. Kann die familiäre Lebensgemeinschaft nicht zumutbar im Herkunftsland gelebt werden, ist der Orientierungsmaßstab wie bei deutschen Kindern und / oder Ehegatten /Lebenspartner maßgeblich.

Merke: Befindet sich der Ausländer noch in Haft, ist zu berücksichtigen, welches Lebensalter die deutschen oder ausländischen Kinder bei der voraussichtlichen Haftentlassung und dann evtl. möglichen Ausreise des Ausländers haben werden. D.h. konkret: Werden die Kinder bei der voraussichtlichen Haftentlassung und Ausreise des Elternteils über 6 Jahre alt sein, kann auch ein Befristungszeitraum von über einem Jahr in Betracht kommen. Sind die Kinder bei der voraussichtlichen Haftentlassung und Ausreise des Ausländers noch unter 6 Jahre alt, gilt die Höchstfrist von einem Jahr. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Haftentlassung, ist auf die Höchstfrist von einem Jahr abzustellen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene Ausländer:

Jungen Ausländern, die im Bundesgebiet geboren und/oder aufgewachsen sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung, eine zügigere Rückkehrperspektive zu eröffnen.

11.3.1.3. Befristungszeitraum bei zeitgleicher *m* Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ausweisung und der zukünftigen Abschiebung

Wird in einem Verbundbescheid *auf Grund* der Ausweisung und zeitgleich *auf Grund der* zukünftigen Abschiebung *jeweils ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot* angeordnet, handelt es sich trotzdem um zwei voneinander unabhängige Verwaltungsakte. Das gilt, obwohl die verfügte Ausweisung und die Abschiebungsandrohung in Sachzusammenhang zueinander stehen.

Merke: Im Fall der zeitgleichen *Erlasses eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots* von Ausweisung und einer zukünftigen Abschiebung, darf *das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot* der Abschiebung *das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot* der Ausweisung nicht überschreiten. Die Fristen werden auch nicht zusammengerechnet. Maßgeblich ist in dieser Fallkonstellation die aus der Ausweisung resultierende Sperrfrist. Sollte der Ausländer abgeschoben werden, geht *das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot* der angedrohten Abschiebung in der aus der Ausweisung resultierenden Sperrfrist „auf“.

11.3.2. Dauer *des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots* bei Abschiebung

Bei der Bestimmung der Länge der Frist *des erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots* im Rahmen der Ermessensentscheidung ist in einem ersten Schritt der mit der Abschiebung verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Die sich an der Erreichung des Abschiebungszwecks orientierende Höchstfrist muss sich in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) und den Vorgaben aus Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Art. 8 EMRK messen und ggf. relativieren lassen.

Zweck der Abschiebung ist die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn die freiwillige Erfüllung der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Das mit der Abschiebung durchzusetzende öffentliche Interesse ist daher auf die Fernhaltung des Ausländers im Bundesgebiet gerichtet, weil er Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben hat und die Besorgnis besteht, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Der Zweck des Aufenthaltsgesetzes umfasst daneben aber auch den Schutz der finanziellen Belange der öffentlichen Hand. Von daher ist bei der Frage, wie lange ein abgeschobener Ausländer weiterhin aus dem Bundesgebiet fernzuhalten ist, auch zu berücksichtigen, ob er die Abschiebungskosten nachträglich beglichen hat oder begleichen will. Auch wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Befristungsbescheids noch nicht bekannt ist, ob der Betroffene überhaupt abgeschoben werden muss und ob er im Falle der Abschiebung die Abschiebungskosten bezahlt, hat dies nicht zur Folge, dass dem Betroffenen grundsätzlich ein gesetzeskonformes Verhalten unterstellt werden kann (VG Berlin, Urteil vom 5. Februar 2015, VG 11 K 344.14; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.02.2018 - OVG 3 B 11.16).

Der Ausländer ist bei *dem erstmaligen Erlass des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots* der *zukünftigen* Abschiebung darauf hinzuweisen, dass die Sperrfrist bei unerlaubter Wiedereinreise nachträglich gem. § 11 Abs. 9 AufenthG erhöht werden kann (vgl. **11.9.2.**).

Reist der Betroffene freiwillig aus dem Bundesgebiet aus, erledigt sich die Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung. Die Befristungsentscheidung kann damit nicht mehr erfolgreich mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Dies beruht darin, dass der in § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verwendete Begriff der Ausreise nur die erste Ausreise und nicht eine weitere nach einer hypothetischen unerlaubten Einreise meint (vgl. hierzu ausdrücklich: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2016 – OVG 12 M 27.16).

11.3.2.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Abschiebung

Im Rahmen der einheitlichen Ermessensausübung ist im Regelfall ohne Vorliegen besonderer Gründe *das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot* einer *zukünftigen* Abschiebung auf **2 (zwei) Jahre** festzulegen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19.02.2015, VG 24 K 261.14; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.02.2018 - OVG 3 B 11.16). *Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind im Ermessen stets zu beachten, vgl. hierzu VAB A 11.3.2.2.*

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist Folgendes zu beachten: Auch wenn die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen im Vorfeld scheitert, wird der Befristungszeitraum bei einer weiteren geplanten Abschiebung aus Gründen der Verwaltungseffizienz in der Regel nicht in einem neuen Bescheid erhöht, sondern der ursprüngliche Befristungszeitraum bleibt bestehen.

11.3.2.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Abschiebung

Nach Ermittlung der Höchstfrist sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers, insbesondere die in § 53 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG genannten, zu berücksichtigen. Je schwerer die schutzwürdigen Belange wiegen, desto deutlicher muss die unter 11.3.2.1. ermittelte Höchstfrist reduziert werden. Der Zeitraum, um den die Höchstfrist gekürzt wird, ist individuell unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls festzulegen und kann unter Umständen erheblich unter dem Regelfall liegen.

Im Rahmen der einheitlichen Ermessensausübung ist Folgendes zu beachten: Die Reduzierung der Höchstfrist auf unter einem Jahr soll nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder bei Ausländern erwogen werden, wenn diese als unbegleitete Minderjährige abgeschoben wurden.

1. Ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot von unter einem Jahr kommt daher unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis im Falle der isolierten Abschiebung nur in den folgenden Fällen in Betracht:

1.1. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot einer *zukünftigen* Abschiebung, *das* nicht im Zusammenhang mit einer Ausweisung steht, wird auf drei Monate nach Ausreise befristet, bei Personen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen, einem Asylberechtigten oder einem Kontingentflüchtling leben bzw. eine solche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet aufnehmen würden (Fälle gem. §§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c (2.Alt.), 32 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 AufenthG). Dasselbe gilt, bei Ausländern, wenn diese als unbegleitete Minderjährige abgeschoben wurden. Findet eine Abschiebung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

eines minderjährigen Ausländers hingegen im Familienverbund statt, be-steht kein sachlicher Grund, die Wirkung der Abschiebung der Kinder anders zu befristen als die Wirkung der Abschiebung der Eltern (VG Berlin, Urteil v. 19.02.2015, VG 24 K 261.14).

1.2. In sonstigen Anspruchsfällen, d.h. Fällen gem. §§ 37 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a-c (1.Alt.), d-g, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1 AufenthG, beträgt die Frist sechs Monate.

2. Werden die Abschiebungskosten nachträglich beglichen, kann [das Einreise- und Aufenthaltsverbot](#) auf Antrag nach-träglich auf ein Jahr und 6 Monate reduziert werden (vgl. 11.4.).

11.4. Abänderungen der ursprünglichen Befristungsentscheidung

Mit § 11 Abs. 4 AufenthG wurde eine spezielle Rechtsgrundlage für die nachträgliche **Verlängerung** und **Verkürzung** der Frist aus § 11 Abs. 2 sowie zur **Aufhebung** des Einreise- und Aufenthaltsverbots geschaffen. Damit einhergehend verschiebt sich auch der maßgebliche Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der erstmaligen Befristungsentscheidung. War hierfür vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts maßgeblich (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 10), ist dies nunmehr der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Maßgebliches Argument ist, dass es nun gesetzlich ausdrücklich möglich ist, nachträgliche Veränderungen in der Sach- und Rechtslage bei der Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots und der Länge der Sperrfrist zu berücksichtigen. Einer fortgesetzten Prüfung und ggf. Anpassung der Fristlänge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedarf es daher nicht mehr. Andernfalls käme § 11 Abs. 4 AufenthG auch kaum ein eigenständiger Regelungsgehalt zu.

11.4.1. Verkürzung der Sperrfrist/Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

§ 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erlaubt die Verkürzung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 2 oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, sofern dies entweder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers erforderlich ist oder soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert. Die Entscheidung setzt zwingend eine vorherige **bestandskräftige** Entscheidung nach § 11 Abs. 2 voraus. Sie stellt gegenüber den allgemeineren §§ 48 ff. VwVfG die speziellere Rechtsgrundlage dar (so ausdrücklich: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.07.2017 - OVG 11 B 9.16, m.w.N.).

Schutzwürdige Belange des Ausländers stellen **insbesondere** nachträglich eingetretene familiäre Bindungen dar, die den Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG unterfallen. Diese müssen geeignet sein, dem Betroffenen im Fall der Wiedereinreise in das Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu vermitteln (Auslandsfälle). Denkbar sind ebenfalls außergewöhnliche persönliche Belastungen des Klägers im Bundesgebiet, bspw. durch eine eigene (nachträglich eingetretene) Pflegebedürftigkeit oder die Pflege naher Familienangehöriger in Inlandsfällen. **Grundsätzlich** nicht berücksichtigungsfähig sind wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Bindungen des Betroffenen im Bundesgebiet bei Inlandsfällen. Denn diese sind zum einen regelmäßig bereits bei der erstmaligen Bestimmung der Frist nach § 11 Abs. 2 berücksichtigt worden. *...weggefallen...* Sein Vertrauen darauf, dass solche nachträglichen, während der Ausreisepflicht eingetretenen Umstände, zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, ist dem entsprechend erheblich reduziert.

Erforderlich ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dessen Sinn und Zweck dann nicht mehr, wenn die mit der Maßnahme verfolgten spezial- bzw. generalpräventiv verfolgten Zwecke der Gefahrenabwehr entweder bereits erreicht sind (Aufhebung) oder voraussichtlich zügiger erreicht werden (Verkürzung). Dies erfordert stets eine Veränderung der Gefahrenprognose auf Grund nachträglich eingetretener Umstände. Eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots kommt vor allem in den Fällen in Betracht, in denen das Bundesverwaltungsgericht bisher eine vollständige Beseitigung der Sperrfrist ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet als geboten ansah (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.2014 – 1 C 5.13, Rn. 14 m.w.N.). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn seit dem Zeitpunkt der Verfügung der (nichtvollzogenen) Ausweisung und erstmaligen Befristung ein so langer Zeitraum verstrichen ist, dass die damals bestehenden spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkte **vollständig entfallen** sind. Ein Anspruch auf vollständige Beseitigung der Wirkungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit Wirkung für die Zukunft kann sich aber auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ergeben, bspw., weil grundrechtlich geschützte familiäre Belange oder humanitäre Erwägungen dies erfordern (BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 – 1 C 5.09, Rn. 17 m.w.N.). Dies gilt sowohl für Inlands- als auch für Auslandsfälle.

Merke: Kommt eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht, so ist im Tenor ausdrücklich zu verfügen, dass diese mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) erfolgt. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) kommt demgegenüber regelmäßig nicht in Betracht. Dies gilt auch bei der Aufhebung eines vom BAMF nach § 11 Abs. 7 verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Tenorierungsbeispiel: "Das aus dem Bescheid vom XX.XX.XXXX (Verfügungspunkt XX) wegen Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung/Anordnung folgende Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit dem Tag der Zustellung dieses Bescheides aufgehoben."

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch das Verwertungsverbot aus §§ 51, 52 i.V.m. §§ 45 ff. BRZG. Ist der Ausländer ausgereist, so muss der Befristungszeitraum in der Regel spätestens mit dem Eintritt des Verwertungsverbots enden. Ausnahmen hiervon ergeben sich dann, wenn eine Befristung nach § 11 Abs. 5 nicht stattfindet oder die Voraussetzungen für die Verlängerung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 9 Satz 2 vorliegen. Siehe hierzu: 11.4.2. und 11.9.2.

Die Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 steht **im Ermessen** der Behörde. Dies schließt sowohl die Entscheidung „ob“ die Sperrfrist verkürzt oder das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben wird, als auch das „Wie“ also die konkrete Verkürzung der Frist nach § 11 Abs. 2 mit ein. Das eine Ermessensentscheidung getroffen wird, ist im jeweiligen Bescheid

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

klarzustellen. Für die Ausübung des Ermessens gelten die Leitlinien unter **11.3.1**. Grundsätzlich gilt, eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots hat aus Verhältnismäßigkeitsgründen **im Regelfall** dann zu erfolgen, wenn dessen spezial- oder generalpräventiv begründete Anlass zwischenzeitlich vollständig entfallen ist. Eine Verkürzung der Frist aus § 11 Abs. 2 kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Anlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots zwar fortbesteht, schutzwürdige Belange des Betroffenen aber eine Verkürzung gebieten (bspw. wegen der Geburt von Kindern im Bundesgebiet).

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen) vor, insbesondere nach § 25 Abs. 4 a bis Abs. 5 oder § 25 a und § 25 b, soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden. Die Entscheidung über die Aufhebung steht außer in atypischen Fällen nicht im Ermessen der Behörde. Das Tatbestandsmerkmal der „Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels“ umfasst sowohl die inzidenter zu prüfenden allgemeinen (§ 5) als auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für den jeweiligen Aufenthaltstitel. Dabei ist in die Prüfung auch einzubeziehen, ob von den Voraussetzungen, bspw. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, im Ermessen abgesehen werden kann. Dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 trotz der Verwirklichung eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in der Regel dann vorgesehen hat, wenn die Abschiebung nach § 25 Abs. 5 Satz 2 seit 18 Monaten ausgesetzt ist, kommt im Rahmen der Ermessensausübung besondere Bedeutung zu. Anders nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, in der insbesondere ein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 abweichend von der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 erteilt werden konnte und die Erteilung des Titels im Ermessen davon abhängig gemacht werden konnte, ob der Betroffene offene Abschiebungskosten beglichen oder mit der Ratenzahlungen begonnen hat, ist nun beides nicht mehr möglich. Damit setzt jede Entscheidung über die Erteilung eines (humanitären) Aufenthaltstitels zuvor auch eine Entscheidung über die Aufhebung eines bestandkräftigen Einreise- und Aufenthaltsverbots voraus. Ein Leistungsbescheid zur Forderung offener Abschiebungskosten sollte nach Titelerteilung geprüft werden. Die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 **Satz 2** erfolgt gebührenfrei (s. auch [B.AufenthV.47.](#)).

Merke: Für **Übergangsfälle**, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde, gilt Folgendes:

Bisher erteilte Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungserlaubnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da mit der Erteilung dieser Titel die allgemeine Sperrwirkung des aus der Ausweisung folgenden Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgehoben wurde (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 06.03.2014 – 1 C 2.13, Rn. 7 ff., m.w.N.). Dies gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, weil das zwischenzeitlich (teilweise) aufgehobene Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht wieder auflebt.

Ist der Ausländer nach Ausweisung und Erlass eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen und stellt er anschließend einen Antrag auf Verkürzung des Befristungszeitraums nach § 11 Abs. 4, ist die freiwillige Ausreise durch eine Verkürzung des Befristungszeitraums zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. In der Regel kann der Befristungszeitraum bei einer freiwilligen Ausreise um 3 Monate reduziert werden.

Bei einer unerheblichen Überschreitung der freiwilligen Ausreisefrist ist die freiwillige Ausreise ebenfalls zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Erheblichkeit ist am Maßstab der konkreten Ausreisefrist zu bestimmen und liegt regelmäßig bei einer Überschreitung von mehr als zehn Tagen vor.

War der Ausländer unverschuldet an der freiwilligen Ausreise gehindert und stellt er einen Verkürzungsantrag, ist dies ebenfalls zu seinen Gunsten bei der Befristungsentscheidung zu berücksichtigen. Denkbar ist insbesondere

- *ärztlich nachgewiesene Krankheit und damit einhergehende Reiseunfähigkeit (nachzuweisen durch substantiiertes Attest)*
- *das Vorliegen vorübergehender Abschiebungshindernisse nach § 60 a Abs. 2, die der Betroffene nicht zu verschulden hat (z.B. fehlende Flugverbindung) oder*
- *ein offenes Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.*

Reist der Ausländer nicht freiwillig aus und stellt er einen Antrag nach § 11 Abs. 4, kann dies nicht zu seinen Lasten durch eine Verlängerung des Befristungszeitraums berücksichtigt werden.

11.4.2. Verlängerung der Sperrfrist

Die Frist nach § 11 Abs. 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter den nachfolgenden engen Voraussetzungen ausdrücklich verlängert werden. Der Betroffene ist vorher gemäß § 28 VwVfG über die beabsichtigte Entscheidung anzuhören.

Voraussetzung für die Verlängerung ist insbesondere, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monate vor Ablauf des ursprünglichen Befristungszeitraums anlassbezogen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der mit dem Einreise- und Aufenthaltsverbot verbundenen spezial- und generalpräventiven Zwecke der Gefahrenabwehr fortbestehen. Hierfür ist zwingend erforderlich, dass der Betroffene mit der Erfüllung neuer Tatbestände nach den § 54 Abs. 1 und Abs. 2

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

das öffentliche Ausweisungsinteresse **erneuert** hat. Dies kann in Inlandsfällen durch die Begehung neuer Straftaten der Fall sein oder in Auslandsfällen maßgeblich durch die Erfüllung des schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 2 Nr. 9. Ausweisungsinteressen, die der ursprünglichen Befristungsentscheidung zugrunde lagen, sind indes verbraucht und können bei der Verlängerungsentscheidung keine Berücksichtigung finden. Daneben kommt die Verlängerung der Sperrfrist unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. b dann in Betracht, wenn der Betroffene zumutbare Anstrengungen zur Beschaffung und Erlangung eines Heimreisedokuments nicht unternimmt.

Die Entscheidung über die Verlängerung steht bei Erfüllung der obigen Voraussetzungen ebenfalls im Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist sowohl hinsichtlich der Frage, ob die Frist nach § 11 Abs. 2 überhaupt verlängert werden soll, auszuüben, als auch im Hinblick auf die konkrete Befristungslänge. Hierbei gelten die Leitlinien unter **11.2** und **11.3.1**.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannte regelmäßige Höchstfrist weder nach dem Willen des Gesetzgebers noch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts absolut gilt, so dass es nach Ablauf dieses Zeitraums nach der Ausreise nicht mehr auf eine individuelle Gefahrenprognose ankäme (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 31 ff. m.w.N.). Es handelt sich vielmehr um einen Prognosezeitraum, der dem Umstand begrenzter Prognostizierbarkeit Rechnung tragen soll.

11.5. ...weggefallen... Höchstfrist von 10 Jahren

...weggefallen...

Die in § 11 Abs. 3 S. 2 genannte Frist von fünf Jahren kann bei einer Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder dem Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überschritten werden. In diesen Fällen ist die Höchstfrist in der Regel 10 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Höchstfrist von 10 Jahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles überschritten werden (vgl. hierzu auch VAB A 11.3.1.1.).

11.5.a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In den folgenden Fällen einer Ausweisung soll der Befristungszeitraum des Einreise- und Aufenthaltsverbots 20 Jahre betragen:

- *Verbrechen gegen den Frieden*
- *Kriegsverbrechen*
- *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*
- *Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder*
- *Zur Abwehr einer terroristischen Gefahr.*

Eine Reduzierung des Befristungszeitraums auf Grund schutzwürdiger Belange kommt auf Grund des eindeutigen Wortlauts („soll 20 Jahre betragen“) regelmäßig nicht in Betracht. Die Ausführungen zu VAB A 11.3.1.1. gelten in diesen Fällen nicht.

Eine Verkürzung der Frist oder eine Aufhebung des Verbots ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon kann die oberste Landesbehörde allerdings Ausnahmen zulassen.

11.5.b. Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot

*In Ausnahmefällen kann von der Ausländerbehörde bei einer Ausweisung im Ermessen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn dieses unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich und verhältnismäßig ist. **Entscheidend ist die Schwere der Gefährdung.***

Wegen des Ausnahmecharakters der Norm kommt ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nur in Betracht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens im Sinne des § 11 Abs. 5a oder wegen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesen wurde.

Bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 kann ein unbefristetes Einreise- und Ausreiserverbot dann erlassen werden, wenn auch eine Gefahr im Sinne von § 58a Abs. 1 S. 1 vorliegt. Nicht erforderlich hingegen ist, dass die Innenverwaltung eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen hat.

*Für eine Gefahrenannahme im Sinne des § 58a Abs. 1 S. 1 muss **eine auf Tatsachen gestützte Prognose** getroffen werden, dass eine unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot **zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr erforderlich** ist. Für diese "Gefahrenprognose" bedarf es zunächst einer hinreichend zuverlässigen Tatsachengrundlage. Der Hinweis auf eine auf Tatsachen gestützte Prognose dient der Klarstellung, dass ein bloßer (Gefahren-)Verdacht oder Vermutungen bzw. Spekulationen nicht ausreichen. Zugleich definiert dieser Hinweis einen eigenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht gilt an sich ein differenzierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das heißt, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines zu erwartenden Schadens kann umso geringer sein, je schwerer die Art und das Ausmaß für die durch den Schaden bedrohten Rechtsgüter sind. Demgegenüber muss für die Anwendung von § 58 a eine bestimmte Entwicklung nicht wahrscheinlicher sein als eine andere. Vielmehr genügt es an dieser Stelle, dass die festgestellten Tatsachen auf ein beachtliches Risiko dafür hindeuten, dass ein Ausländer eine Bedrohungssituation geschaffen hat, die jederzeit in eine konkrete terroristische Gefahr und/oder eine dem gleichzustellende Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland umschlagen kann (BVerwG, Beschlüsse vom 21. März 2017 - 1 VR 1.17 - NVwZ 2017, 1057 Rn. 20 und - 1 VR 2.17 – juris Rn. 22).*

*Des Weiteren kommt ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 **bei Verurteilungen wegen Kapitalverbrechen zu lebenslangen Freiheitsstrafen unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld** in Betracht.*

§ 11 Abs. 5 b S. 2 AufenthG erfordert eine eigene Ermessensprüfung. In den Fällen des § 11 Abs. 5 a AufenthG muss

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ausdrücklich dargelegt werden, warum die Regelfrist von 20 Jahren nicht ausreicht, um den von dem Ausländer ausgehenden Gefahren Rechnung zu tragen. Das gleiche gilt in Bezug auf ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Bezug auf die in § 11 Abs. 5 AufenthG genannte Regelfrist von zehn Jahren. Im Unterschied zu § 11 Abs. 5 a AufenthG, bei dem die Länge der Sperrfrist vor allem Sanktionscharakter wegen des verwirklichten Unrechts haben dürfte, dient § 11 Abs. 5 b AufenthG „echten“ spezial-präventiven Zwecke der Gefahrenabwehr. Eine Verkürzung der Frist oder eine Aufhebung des Verbots ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon kann die oberste Landesbehörde allerdings Ausnahmen zulassen.

11.5.c. Zuständigkeit für Befristungsentscheidung

In Absatz 5c wird nunmehr allgemein geregelt, dass die Behörde, die den zu Grunde liegenden Verwaltungsakt erlässt, auch für den Erlass und die erstmalige Befristung des damit zusammenhängenden Einreise- und Aufenthaltsverbots zuständig ist.

11.6.1. Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Zulässig ist nunmehr die ausdrückliche Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots im Ermessen gegenüber Ausländern, die ihrer festgestellten vollziehbaren Ausreisepflicht innerhalb der nach § 50 Abs. 2 gesetzten Ausreisefrist nicht nachgekommen sind und wenn die Fristüberschreitung erheblich ist. Es handelt sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, vor dessen Erlass der Betroffene nach § 28 VwVfG anzuhören ist. Auf die Möglichkeit der Anordnung ist in der aufenthaltsbeendenden Entscheidung oder Abschiebungsandrohung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Anordnung kommt etwa in Fällen des § 58 Abs. 3 Nr. 7 in Betracht. Also in solchen Fällen, in denen dem Betroffenen die freiwillige Ausreise möglich ist.

Merke: Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat die Anordnung zu unterbleiben, wenn gegen den Betroffenen bereits aus anderen Gründen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und eine Frist nach § 11 Abs. 2 bestehen. In diesem Fall käme der eigenständigen Anordnung nämlich keine eigenständige Bedeutung mehr zu. **Das gleiche gilt, sofern die Entscheidung, die die Ausreisepflicht begründet oder feststellt, nicht vollziehbar ist.** Reist der Betroffene entgegen einer Sperrfrist unerlaubt in das Bundesgebiet ein, so ist die Verlängerung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 9 Satz 2 **vorrangig** (vgl. **11.9.2.**).

Die Anordnung hat ebenso zu unterbleiben, wenn der Betroffene **unverschuldet** an der Ausreise gehindert ist. Denkbar ist insbesondere

- ärztlich nachgewiesene Krankheit und damit einhergehende Reiseunfähigkeit (nachzuweisen durch substantiiertes Attest)
- das Vorliegen vorübergehender Abschiebungshindernisse nach § 60 a Abs. 2, die der Betroffene nicht zu verschulden hat (§ 11 Abs. 6 Satz 6) oder
- ein offenes Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Darüber hinaus kommt die Anordnung **nur** dann in Betracht, wenn die **Überschreitung** der Ausreisepflicht **erheblich** ist. Die Erheblichkeit ist am Maßstab der konkreten Ausreisefrist zu bestimmen und liegt regelmäßig bei einer Überschreitung von mehr als zehn Tagen vor.

Die Entscheidung darüber, **ob** eine Anordnung getroffen wird, steht **im Ermessen**. Dies ist im Rahmen der Erwägungen klarzustellen. Ermessenserwägungen hierbei sind u.a.:

- die Dauer der Fristüberschreitung;
- das Verhalten vor und nach dem Eintritt der Ausreisepflicht;
- persönliche Gründe beim Betroffenen, die nicht im Rahmen des Verschuldens auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen sind;
- generalpräventive Erwägungen bezüglich der Durchsetzung der Ausreisepflicht;
- Verhältnismäßigkeitserwägungen (bspw. kommt auf Grund schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder höherrangigem Rechts allenfalls eine kurze Sperrfrist nach § 11 Abs. 6 Satz 3 in Betracht oder müsste unter Umständen eine sofortige Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht gezogen werden).

11.6.2. frei

11.6.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 ist **gleichzeitig** mit dessen Anordnung zu befristen. Bei der Befristung handelt es sich nach der gesetzlichen Wertung um einen eigenständigen Verwaltungsakt. Fehler in der Befristungslänge haben daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die Festsetzung der Dauer der Sperrfrist erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der **erstmaligen** Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist nach § 11 Abs. 6 Satz 4 nicht überschritten werden. Damit ist der konkrete Befristungszeitraum aus einem zeitlichen Rahmen von einem Monat bis zu einem Jahr heraus zu bestimmen. Abzuwägen ist das mit der Verhängung des Einreise- und Aufenthaltsverbots verbundene öffentliche Interesse, den Betroffenen wegen der Nichtbefolgung der Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet vorübergehend fernzuhalten, mit den persönlichen Belangen des Betroffenen an einer zeitigen Befristung und damit Wiederkehroption. Dahingehend gelten die Maßstäbe unter **11.3.1.**

11.6.4. frei

11.6.5. Verlängerung der Sperrfrist bei Einreise- und Aufenthaltsverbot

Wird nach bestandskräftiger Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots **erneut** eine solche Anordnung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

vorgenommen, soll die festgesetzte Sperrfrist in der Regel drei Jahre nicht überschreiten. Gleichwohl ist in diesen Fällen vorrangig zu prüfen, ob die bisherige Sperrfrist nicht nach § 11 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist aber regel-mäßig eine abgestufte Erhöhung der ursprünglichen Sperrfrist angezeigt. Die sofortige Ausschöpfung des möglichen Befristungsrahmens kommt daher nur bei besonders beharrlichen und fortgesetzten Verstößen gegen die Ausreisepflicht in Betracht.

11.6.6 . siehe 11.6.1

11.7. Anordnung Einreise- und Aufenthaltsverbot durch das BAMF

Nach § 11 Abs. 7 besteht die Möglichkeit, dass das Bundesamt in den Fällen, in denen der Betroffene aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder wiederholt erfolglos Asylfolge- oder Zweitanträge stellt, eigenständig ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausspricht. Für die Anordnung ist es nicht erforderlich, dass der Bescheid des Bundesamtes bereits bestandskräftig ist, d.h. das BAMF kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch bereits dann anordnen, wenn der Betroffene gegen den Bescheid noch Rechtsbehelfe einlegen kann. Allerdings wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot erst mit der Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 soll bereits im Bescheid des Bundesamts für den Fall der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag erfolgen. Für eine Betretenserlaubnis, die spätere Verkürzung, Verlängerung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, auch im AZR, ist hingegen die Ausländerbehörde zuständig, § 11 Abs. 7 S. 7. Dahingehend wird auf die Ausführungen unter 11.4. verwiesen. Das BAMF ist allerdings formlos zu ersuchen, entsprechend der getroffenen Entscheidung das Einreise- und Aufenthaltsverbot im SIS / INPOL löschen bzw. ändern zu lassen.

11.8. Betretenserlaubnis

Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann dem Ausländer ausnahmsweise nach § 11 Abs. 8 erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Dafür steht im Fachverfahren das Schreiben AA26a „Betretenserlaubnis“ zur Verfügung.

Die Erteilung einer Betretenserlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass mit der Anwesenheit des Ausländers keine erneute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit einhergeht (Nr. 11.2.6, S. 1 AufenthG-VwV). Dies ist zwar nicht ausdrücklich in § 11 Abs. 8 geregelt, ergibt sich aber daraus, dass selbst die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 in der Regel das Fehlen eines Ausweisungsinteresses und einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt.

Die Erteilung einer Betretenserlaubnis befreit nicht von der Passpflicht oder der Pflicht, einen erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen. Setzt demnach die Einreise ein Visum voraus, wäre dieses durch den Ausländer bei der zuständigen Auslandsvertretung zu beantragen. Eine nationale Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ebenso wie eine Ausschreibung im SIS ist für die Dauer der Betretenserlaubnis außer Wirkung zu setzen; in den Fällen des § 11 Abs. 7 über das BAMF, siehe A.11.7.

Zwingende Gründe:

Zwingende Gründe, die eine Betretenserlaubnis rechtfertigen, können sich unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses, z.B. bei Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden (Zeugenvernehmung, Vorladung bei Behörden, Erbschaftsangelegenheiten) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben (Regelung von Geschäften im Inland, die die ' *persönliche Anwesenheit* ' **unbedingt** erfordern, vgl. Nr. 11.2.5, S. 1 AufenthG-VwV; OVG Berlin, Beschluss vom 09.01.2001 – 8 SN 234.00 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.02.2007 - 11 ME 386/06 -, juris). Zu unterscheiden ist dabei zwischen Ladungen, in denen die persönliche Vorsprache angeordnet wurde sowie dem persönlichen Wunsch, Termine wahrzunehmen.

Unbillige Härte:

Eine unbillige Härte kann gegeben sein, wenn humanitäre oder zwingende persönliche Gründe den Aufenthalt im Bundesgebiet erfordern (Nr. 11.2.5, S. 2 AufenthG-VwV) oder wenn das Betreten des Bundesgebiets für den Ausländer von existenzieller Bedeutung ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 26.01.2000 – 10 CE 99.3428 -; OVG Berlin, Beschluss vom 09.01.2001 - 8 SN 234.00 -; OVG Hamburg Beschluss vom 27.01.2005 – 3 Bs 458/04, alle bei juris; Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 38 zu § 11 AufenthG). Humanitäre oder zwingende persönliche Gründe können z.B. eine schwere Erkrankung, Familienfeiern und der Tod von nahen Angehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister) sein.

Ermessen:

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 8 AufenthG erfüllt, ist eine Ermessensentscheidung eröffnet. Sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch die gesetzliche Systematik, da auch die Dauer des EAV im Ermessen festgesetzt wird, sprechen für eine umfassende Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die sich nicht darauf beschränkt, ob und gegebenenfalls welche Nebenbestimmungen zur Betretenserlaubnis erteilt werden. Selbst bei Vorliegen von Gründen kann Ergebnis der Abwägung sein, keine Erlaubnis zu erteilen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die persönlichen Interessen (vor allem Art. 6 GG) gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen. ... weggefallen ... Maßstab der Ausübung des behördlichen Ermessens ist, ob eine **fortdauernde Gefährlichkeit, Zweifel an einer freiwilligen Wiederausreise** bzw. mögliche **Hindernisse** einer etwa notwendigen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Abschiebung einem auch nur kurzzeitigen, auf einen zwingenden Grund gestützten Aufenthalt des mit dem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegten Ausländers entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wären auch etwaige Haftaufenthalte (z.B. Reststrafen in Vorgängen nach § 456a StPO, Fahndungen) zu berücksichtigen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollte ausgeschlossen werden können. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft darf die Betretenserlaubnis grundsätzlich ebenso wenig gewährt werden, wie wenn nicht gewährleistet ist, dass der Ausländer im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise abgeschoben werden kann (so Nr. 11.2.6 AufenthG- VwV). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu klären, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch **geeignete und zulässige** Nebenbestimmungen in der Betretenserlaubnis verringert werden könnte (z.B. vorgeschriebener Aufenthaltsort, vorgeschriebene Reiseroute, die Vorlage eines Rückflugtickets beim Betreten des Bundesgebietes und/oder eine Sicherheitsleistung für eventuell erforderlich werdende Abschiebungskosten). Sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass auch eine Kombination von Nebenbestimmungen nicht geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausreichend zu verringern, kann zusätzlich die Aufenthaltsdauer auf das absolut erforderliche Maß beschränkt werden.

In den Fällen der Absätze 5a und 5b ist die oberste Landesbehörde für die Erteilung einer sogenannten Betretenserlaubnis zuständig.

11.9.1 Hemmung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Kraft gesetzlicher Anordnung wird die Dauer der nach § 11 Abs. 2 festgesetzten Frist bis zur erneuten Ausreise aus dem Bundesgebiet gehemmt, wenn der Betroffene entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot wieder in das Bundesgebiet einreist.

Im Zusammenspiel mit § 11 Abs. 2 S. 2 folgt hieraus, dass der Gesetzgeber das Abwarten der Frist im Inland in jedem Fall vermeiden will (BT-Drs. 18/4097, S. 35). Ohne dass es einer weiteren Entscheidung der Ausländerbehörde bedarf, ist damit Voraussetzung für den weiteren Ablauf der festgesetzten Frist, dass der Betroffene wieder aus dem Bundesgebiet ausreist (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.11.2016 – 11 S 1656/16).

Hierbei ist aus Gründen einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis wie folgt zu verfahren:

Ist die Ausreise des Betroffenen bspw. durch eine Grenzübertrittsbescheinigung oder einem Ausreisestempel im Pass nachgewiesen, so ist regelmäßig der Tag als Datum der Wiedereinreise zugrunde zu legen, an dem der Betreffende im Bundesgebiet aufgegriffen wird. Etwas anderes gilt dann, wenn Nachweise die frühere Einreise zu einem konkreten Zeitpunkt belegen oder der Betroffene sich entsprechend einlässt. Der Zeitpunkt der Wiedereinreise ist in den Akten zu notieren. Ein Feststellungsbescheid über den Tag des Eintritts der Hemmung wird regelmäßig nicht erteilt.

Sogenannte Inlandsfälle, in denen der Betreffende zwar die Ausreise aus dem Bundesgebiet behauptet aber nicht nachweist, unterfallen nicht dem Regelungsbereich der Vorschrift. Vielmehr ist hier zu unterstellen, dass sich der Betroffene durchgängig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Mangels Ausreise konnte damit der Fristlauf nach § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht beginnen. Es entspricht der Zumutbarkeit und allgemeinen Darlegungslast, dass der Betroffene seine Ausreise als für ihn günstigen Umstand auch nachweist. In Konflikt mit der Selbstbelastungsfreiheit gerät dies nicht. In diesen Fällen ist stattdessen zu prüfen, ob die Sperrfrist nach § 11 Abs. 4 Satz 2 (ggf. i.V.m. Abs. 6 Satz 2) verlängert oder ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 AufenthG angeordnet werden kann.

Merke: Beantragt der Betreffende nach der unerlaubten Einreise die Aufhebung oder Verkürzung des (gehemmten) festgesetzten Einreise- und Aufenthaltsverbots, so scheidet dies aus, wenn der ordnungsrechtliche Zweck der Sperrfrist weiterhin fortbesteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Allgemeinheit weiterhin vor der Gefahr einer Wiederholung bzw. Fortdauer der vom Betreffenden gesetzten Ausweisungsinteressen zu schützen ist (Spezialprävention) oder durch die Aufrechterhaltung der Sperrfrist andere Ausländer abgeschreckt werden sollen (Generalprävention), vgl.: VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Im Falle eines Einreise- und Aufenthaltsverbots aus einer Ausweisung kann dies bspw. in der Begehung neuer Straftaten begründet sein. Folgt das Einreise- und Aufenthaltsverbot aus einer Abschiebung, realisieren sich in der unerlaubten Einreise in der Regel gerade die Gefahren, denen mit der Sperrfrist begegnet werden soll. So soll die Sperrfrist den abgeschobenen Ausländer zur Beachtung des deutschen Aufenthaltsrechts im Allgemeinen und der Ausreisepflichten im Besonderen anhalten, um einen weiteren Zwangsvollstreckungsbedarf zu vermeiden. Daneben kommt auch diesem Einreise- und Aufenthaltsverbot generalpräventive Wirkung zu. Sie bezweckt, andere ausreisepflichtige Ausländer von der Missachtung, Umgehung und Verzögerung der Ausreisepflicht abzuhalten und dadurch Zwangsmittel zu vermeiden. Reist der Betroffene entgegen der Sperrfrist unerlaubt ein, spricht dies in der Regel dafür, dass diese Zwecksetzungen gerade noch nicht erfüllt sind (vgl. auch: VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

11.9.2. Verlängerung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Unabhängig vom Eintritt der gesetzlichen Hemmung, **kann** in Fällen der unerlaubten Wiedereinreise entgegen dem Einreise- und Aufenthaltsverbot die ursprüngliche Sperrfrist nach § 11 Abs. 2 im Ermessen verlängert werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene auf diese Möglichkeit bei der erstmaligen Befristung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Zeitspanne der möglichen Verlängerung ist darüber hinaus auf die Dauer der ursprünglichen Befristung begrenzt.

Hinsichtlich der Ermessensausübung gelten die Leitlinien unter **11.2.** und **11.3.1.** Die Verlängerung unterbleibt, sofern ein Abschiebungshindernis nach § 60 a besteht, dass der Betreffende nicht zu vertreten hat oder wenn ein begründeter Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 Satz 1 gestellt worden ist. Sie unterbleibt zudem, wenn die Verlängerung unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände unverhältnismäßig wäre. Dabei kommt der von Gesetzes wegen eintretenden Hemmung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 9 Satz 1 als vorrangiger Sanktionierung der unerlaubten Wiedereinreise in diesen Fällen im Rahmen der Ermessensabwägung besonderes Gewicht zu.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

11.9.3. Dauer der Sperrfrist in Fällen des § 11 Abs. 9 AufenthG

Auf die nach § 11 Abs. 9 Satz 2 verlängerte Frist finden § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung (siehe **11.3.1.** und **11.4.1.**).

VAB A 12

Inhaltsverzeichnis

A.12. Geltungsbereich; Nebenbestimmungen	109
(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; 2. ÄndGAusreisepflicht; 11.06.2020; 15.12.2022)	109
A.12.1. Geltungsbereich	109
12.2. Bedingungen und Auflagen	109
12.2.2. Wohnsitzauflage	110
12.2.3. Räumliche Beschränkung	115
12.5. Verlassen des Aufenthaltsbereichs	115

A.12. Geltungsbereich; Nebenbestimmungen

(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; 2. ÄndGAusreisepflicht; 11.06.2020; 15.12.2022)

A.12.1. Geltungsbereich

12.1.1. einstweilen frei

12.1.2. Ausweislich Nr. 12.1.1.2 VwV- AufenthG darf ein Aufenthaltstitel nicht unter Ausschluss der eigenen örtlichen Zuständigkeit nur für andere Teile des Bundesgebietes erteilt oder verlängert werden. Soll ausnahmsweise ein Aufenthaltstitel unter Ausschluss des eigenen Zuständigkeitsbereiches erteilt werden, ist das Benehmen mit den obersten Landesbehörden der betreffenden Ausländerbehörden herzustellen. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen eine wohnsitzbeschränkende Auflage unter Ausschluss der Wohnsitznahme im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgen soll.

12.2. Bedingungen und Auflagen

12.2. 0. Die Aufenthaltserlaubnis, nicht jedoch zumindest dem Grundsatz nach die Niederlassungserlaubnis (vgl. zum Grundsatz § 9 Abs. 1 S. 2, zur Ausnahme § 23 Abs. 2 S. 2), kann mit **Bedingungen und Auflagen** versehen werden. Zur Zulässigkeit der auflösenden Bedingung "Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII." vgl. ausdrücklich bestätigend OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 - OVG 11 S 15.08 - sowie vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07 - sowie A.2.3.1.15.).

+++

Soweit teilweise vertreten wird, die auflösende Bedingung sei unzulässig, weil der Gesetzgeber für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen die im Ermessen der Behörde stehende Verkürzung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen habe, überzeugt dies nicht. So wird verkannt, dass § 51 Abs. 1 Nr. 2 die auflösende Bedingung als Grund für die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ausdrücklich nennt. Darüber hinaus betrifft die Ermessensvorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 den besonderen Fall, dass in ein dem Betroffenen gewährtes Aufenthaltsrecht nachträglich eingegriffen wird, während bei der auflösenden Bedingung ähnlich wie bei der Bestimmung zur zeitlichen Geltungsdauer für den Betroffenen von vornherein vorhersehbar und zumeist sogar beeinflussbar ist, wann die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts entfällt. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat die Zulässigkeit auflösender Bedingungen im Aufenthaltsrecht bestätigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.07.2006 - 11 S 33.06 - ("erlischt bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII") sowie BVerwG, Urteil vom 16.06.2004, - 1 C 20.03 -, Rn.13 (zur Möglichkeit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft) jeweils zitiert nach juris , in diesem Sinne auch VG Berlin, Urteil vom 18.03.2009 - 24 A 506.07 - ("erlischt bei der Ausreise in den Libanon"))).

+++

12.2.1. 1. Wird ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung mit einer **auflösenden Bedingung** versehen (etwa "Erlischt mit der Ausreise in den Libanon.", "... bei Besitz eines zur Heimreise berechtigenden Dokumentes.", "... mit Beendigung des Studiums." oder "... mit Inanspruchnahme von Sozialhilfe"), so kann sich der Betroffene gegen diese auflösende Bedingung **isoliert** mit einem **Widerspruch** oder einem **Antrag auf Streichung der auflösenden Bedingung** gegen die belastende Nebenbestimmung wehren.

Widerspruch und Klage gegen die Nebenbestimmung haben keine aufschiebende Wirkung, da es sich bei der auflösenden Bedingung einer Duldung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 AGVwGO. Tritt die Bedingung vor oder während des Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein, ist der Titel bzw. die Duldung daher erloschen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07 -).

Zur Frage, ob ein Aufenthaltstitel bzw. die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG **auch dann erlischt, wenn vor Bedingungseintritt ein Verlängerungsantrag gestellt worden** ist, vgl. - die Frage weitgehend bejahend - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07.

12.2.1. 2. Mit **Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis** wird der Betroffene unmittelbar gemäß §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 **ausreisepflichtig**. Stellt der Betroffene einen Verlängerungsantrag, begründet dieser keine Fiktionswirkung gemäß **§ 81 Abs. 4**. Dies gilt selbst dann, wenn der Verlängerungsantrag vor dem Eintritt der auflösenden Bedingung gestellt wurde, und

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

folgt daraus, dass eine Fiktionswirkung vom Gesetzgeber nur für den Fall des regulären Ablaufs der zeitlichen Geltungsdauer nicht aber des Erlöschens kraft auflösender Bedingung vorgesehen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 – OVG 11 S 15.08 – sowie vom 22.08.2007 – OVG 11 S 58.07 -). Außerdem würde auch dem über § 81 Abs. 4 fortgeltenden Aufenthaltstitel weiterhin die auflösende Bedingung „anhafte“.

Praktisch ist wie folgt zu verfahren:

Soweit der **Eintritt der auflösenden Bedingung im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** festgestellt wird, ist der Antrag als Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszulegen. Dann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ersterteilung vorliegen und ggf. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Neuerteilung ohne vorherige Ausreise in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, ist der Betroffene zur Versagung des Antrages anzuhören. Im Rahmen der Anhörung sowie im späteren Bescheid ist einerseits darauf abzustellen, dass der Aufenthaltstitel ohnehin bereits erloschen ist. Andererseits sind ggf. unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Gründe darzulegen, weshalb eine Neuerteilung im Inland nicht in Betracht kommt. In den Bescheidtenor sind die Antragsablehnung („Ihr Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt.“) sowie eine Abschiebungsandrohung aufzunehmen. Der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bedarf es wie bei jedem Versagungsbescheid nicht (§ 84 Abs. 1 Nr. 1).

Wird der Eintritt der auflösenden **Bedingung unabhängig von der Prüfung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt**, gilt Folgendes: Der Betroffene ist zu der Absicht unserer Behörde, ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufzufordern und abzuschicken, anzuhören. Im Rahmen der Anhörung ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, einen Antrag auf Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu stellen, und er ist aufzufordern, ggf. die Gründe, die für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ohne vorherige Ausreise sprechen, vorzutragen. Stellt er einen entsprechenden Antrag ist - allerdings ohne erneute Anhörung - wie oben geschildert zu verfahren. Wird kein Antrag gestellt, ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zu erlassen. Nach hiesiger Auffassung ergibt sich die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung in einem solchen Fall aus einer (analogen) Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Wird später ein Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, entfällt demnach die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung, bis über diesen Antrag entschieden ist.

+++

In welcher Weise die Vollziehbarkeit einer aufgrund des Eintritts einer auflösenden Bedingung entstehenden Ausreisepflicht begründet wird, ist teilweise umstritten. So wird hier vertreten, dass in einem solchen Fall § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden ist, was zur Konsequenz hat, dass die Ausreisepflicht unmittelbar nach Bedingungseintritt vollziehbar ist und ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Vollziehbarkeit entfallen lässt (so auch Hailbronner, AuslR, Rn. 18 zu § 58 AufenthG sowie Funke-Kaiser, GK-AufenthG, Rn. 12 zu § 58 AufenthG). Das OVG Brandenburg (Beschluss vom 04.06.1998 – OVG 4 B 140/97-) war hingegen zu den inhaltlich im Wesentlichen gleichen Regelungen des Ausländergesetzes der Auffassung, § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG könne aus systematischen Gründen keine Anwendung finden, weil der Gesetzgeber an anderer Stelle (namentlich § 44 Abs. 1 AuslG, jetzt § 51 Abs. 1) zwischen der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durch Eintritt einer auflösenden Bedingung und durch regulären Ablauf der Geltungsdauer unterschieden habe. Nach Auffassung des OVG Brandenburg setzte die Vollziehbarkeit einer kraft Bedingungseintritt entstandenen Ausreisepflicht daher den Erlass eines Verwaltungsaktes voraus, mit dem die kraft auflösender Bedingung eingetretene Ausreiseverpflichtung festgestellt wird. Die Vollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes würde sich dann nach heutigen Maßstäben nach § 58 Abs. 2 Satz 2, d.h. nach der Vollziehbarkeit dieses feststellenden Verwaltungsaktes richten, die sich entweder aus der Anordnung des Sofortvollzugs oder aus dessen Bestands- bzw. Rechtskraft ergebe.

Soweit im Verwaltungsstreitverfahren auf diese Rechtsprechung des OVG Brandenburg Bezug genommen werden sollte, ist zu prüfen, ob vorsorglich nachträglich darauf hinzuweisen ist, „dass mit der Ausreiseaufforderung eine Feststellung der kraft auflösender Bedingung eingetretenen Ausreiseverpflichtung verbunden ist“, und die sofortige Vollziehbarkeit der Ausreiseaufforderung anzuordnen ist. Die Vollziehbarkeitsanordnung wäre dann damit zu begründen, dass die Interessenlage bei der kraft auflösender Bedingung begründeten Ausreiseverpflichtung derjenigen der kraft Gesetzes entstandenen Ausreiseverpflichtung entspricht und daher die mögliche Analogie zu § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (s.o.) auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtfertigt.

Merke: In Hinblick auf die genannten rechtlichen Probleme, sollte bei Eintritt einer auflösenden Bedingung soweit irgendmöglich immer auf einen Antrag auf Verlängerung bzw. Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis hingewirkt und dieser ggf. versagt werden.

+++ '

12.2.2. Wohnsitzauflage

Anwendungsbereich § 12 Abs. 2/ Abgrenzung zu § 12a:

Bei der **erstmaligen Erteilung** einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, welche als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs.1 des AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs.1 AsylG anerkannt wurden oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs.3 AufenthG erteilt werden soll, ist ausschließlich § 12a AufenthG anzuwenden.

Merke: § 12a ist in diesen Fällen **lex specialis** – siehe hierzu [A.12a.10](#).

Für die **Verlängerung oder Wiedererteilung** von humanitären Aufenthaltserlaubnissen,

- welche **vor** dem 01.01.2016 erstmalig erteilt wurden, sowie
- für die Erteilung oder Verlängerung von **anderen Aufenthaltstiteln** aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen mit Ausnahme der oben genannten AEs nach §§ 25 Abs. 1 bis 3, 22, 23, die **nach** dem Inkrafttreten des IntG am 06.08.2016 erteilt wurden, .

gilt die folgende bisherige Regelung fort.

Merke: Die Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 ist nicht auf die kraft Gesetzes entstehende Wohnsitzzuweisung nach § 12a

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

anzurechnen. War der Ausländer bislang im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 und *wird in der Folge* – z.B. aufgrund eines Asylfolgeantrags – mit Bescheid des BAMF als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt, ist mit erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 die Wohnsitzbeschränkung nach §12a zu verfügen.

Zum jeweiligen Anwendungsbereich von § 12 Abs. 2 und § 12a vgl. folgende Übersicht:

<p>Zeitpunkt der Anerkennung BAMF (§ 25 Abs. 1 u. 2) bzw. Ersterteilung nach dem 5. Abschnitt</p>	<p>§ 12 Abs. 2 AufenthG</p>	<p>§ 12a Abs. 1 AufenthG Merke: Wohnsitzzuweisung nach Abs. 1 S. 1 gilt jew. für die Dauer von 3 Jahren gerechnet ab Anerkennung BAMF bzw. Ersterteilung AE</p>
<p>vor dem 01.01.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - keinerlei Wohnsitzzuweisung für § 25 Abs. 1 und 2- Inhaber inkl. aller Familienangehöriger - Wohnsitzauflage für alle Sonstigen AE nach dem 5. Abschnitt auch § 23 a, sowie § 25 Abs. 4 – 5 gem. A.12.2. ■ dies gilt auch für Wiedererteilung und Verlängerung von Titeln, welche vor dem 01.01.2016 erstmalig erteilt wurden 	<p>§ 12 a Abs. 1 und damit auch Abs. 2 -9 nicht anwendbar</p>
<p>nach dem 01.01.2016 und vor dem 06.08.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt für alle sonstigen AE nach dem 5. Abschnitt - § 23 a, sowie § 25 Abs. 4 – 5 gem. A.12.2. ■ dies gilt auch für Wiedererteilung und Verlängerung von diesen Titeln 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemäß § 12a Abs.7 AufenthG gilt die Regelung rückwirkend ab 01.01.2016 für §§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG ■ dies gilt auch dann, wenn diese Titel nach dem 01.01.2016 erstmalig erteilt wurden und die Betroffenen in der Folge zur Wiedererteilung oder Verlängerung ihres Titels vorsprechen <p>Ausnahme bei Zuzugsfällen nach Berlin zwischen individueller Anerkennung BAMF bzw. Ersterteilung AE und Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist ausnahmslos vom Vorliegen eines Härtefalls auszugehen (siehe VAB 12a.5.2. sowie 12a.7.)
<p>nach dem 06.08.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt, außer für die Fälle des § 12a Abs.1 AufenthG (§§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG) ■ <i>Anwendung des § 12 Abs. 2 neben oder zeitlich nach § 12a sehr eingeschränkt möglich, vgl. A.12a.10</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wird nur für die Fälle des § 12a Abs.1 AufenthG (§§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG) angewandt

Für die Auflage „**Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich**“ gilt in Anwendung des § 12 Abs. 2 bei Nichtanwendbarkeit des § 12 a vor dem Hintergrund der Regelungen der Nr. 12.2.5.2.2 bis 12.2.5.2.5 VwV-AufenthG das Folgende: Die Auflage wird erteilt und aufrechterhalten, soweit und solange die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Hierzu zählen auch Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a und b. Für Geduldete gilt dagegen §

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

61 Abs. 1d S. 1. Diese Vorschrift ist im Unterschied dazu **keine** Auflage im Sinne einer selbständig anfechtbaren Nebenbestimmung als Teil eines Verwaltungsaktes (vgl. § 36 VwVfG), sondern eine gesetzliche Beschränkung. Insofern ist der Wortlaut dieser Vorschrift missverständlich. § 60 Abs. 1 AsylVfG für Gestattete ist *lex specialis* zur allgemeinen Wohnsitzauflage gem. § 12 Abs. 2. (siehe hierzu A.61.1d., D.60.).

Merke: Entscheidend ist allerdings nach dem Wortlaut der Nr. 12.2.5.2.2 AufenthG- VwV, dass die genannten Leistungen tatsächlich bezogen werden. Die bloße Möglichkeit solche Leistungen – ggf. ergänzend zu einem Erwerbseinkommen oder sonstigen Leistungen wie BAFöG - beanspruchen zu können, genügt somit für das Verfügen der wohnsitzbeschränkende Auflage gerade nicht. Eine gesonderte Prüfung, ob die Prognose gerechtfertigt ist, dass aktuell und künftig kein Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes insbesondere nach dem SGB II oder XII entsteht, etwa weil sich der Betroffene lediglich in einem Zeit- oder Probearbeitsverhältnis befindet, findet nicht statt.

Bei Aufenthaltserlaubnissen auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 und 2 sowie Niederlassungserlaubnissen gem. § 26 Abs. 3 für **Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte** kommt ein Verfügen der wohnsitzbeschränkende Auflage gem. § 12 Abs. 2 **grundsätzlich** auch dann nicht in Betracht, wenn die Wohnsitzzuweisung gem. § 12a **Abs. 1 S. 2 nicht entstanden** ist oder gem. § 12a Abs. 5 aufgehoben wurde (*zu den Ausnahmefällen vgl. A.12a.10.*). Entsprechendes gilt auf der Grundlage einer Entscheidung des BVerwG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für jüdische Zuwanderer, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 besitzen, wenn sie das 65.te Lebensjahr vollendet haben oder pflegebedürftig sind (vgl. BVerwG Urteil vom 15.01.2013; BVerwG 1 C 7.12).

Merke: In den VwV- AufenthG nicht geregelt ist, ob auch **Familienangehörige** der Titelinhaber, bei denen eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt wurde, eine solche Auflage erhalten, wenn diese einen nicht eigenständigen Titel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG von diesem Titelinhaber ableiten, und für ihren Unterhalt Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG bezogen werden. Da es nicht sachgerecht wäre, diese Personen, die leistungsrechtlich als eine Bedarfsgemeinschaft gelten, insoweit unterschiedlich zu behandeln, erhalten auch diese eine wohnsitzbeschränkende Auflage. Ebenso nicht geregelt ist, ob bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis**, die trotz des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 oder i.V.m. § 35 erteilt wird, eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt wird. Hier ist mangels einer Regelung in den AufenthG- VwV und vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte zu den Fällen des § 9 bzw. § 35 eine wohnsitzbeschränkende Auflage nicht zu verfügen.

Hinweis: *Im umgekehrten Fall erhalten Ausländer, die ihren Aufenthalt von deutschen Staatsangehörigen oder Unionsbürgern ableiten, keine Auflage, die zur Wohnsitznahme im Land Berlin verpflichtet (vgl. dazu auch: A.25.5.1). Dies ist der Fall, weil das Freizügigkeitsrecht des den Aufenthalt vermittelnden Familienangehörigen nicht beschränkt werden darf (Art. 11 GG, Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. a, 21 AEUV) und die Wohnsitzauflage des Ausländers bei bestehender familiärer Beziehung im Sinne von Art. 6 GG jedenfalls bei einem Umzug der den Aufenthalt vermittelnden Person aufzuheben wäre. Die privaten Interessen aus Art. 6 GG überwiegen hier das öffentliche Interesse an der gleichmäßigen Verteilung der Kosten der Sozialleistungen. Das gleiche gilt für Fälle von familiären Beziehungen von Ausländern. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen soll die Auflage auch hier nur einheitlich verfügt werden. Sobald die Verfügung der Auflage gegenüber einem Mitglied der Familie rechtswidrig wäre, dürfen aufgrund der zu schützenden Beziehung nach Art. 6 GG auch die anderen Mitglieder der Familie keine Aufenthaltsbeschränkungen erhalten (vgl. dazu auch: A.12a.1).*

Eine Streichung der Auflage erfolgt bei Nichtbezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG auf Antrag, wenn der Nichtbezug glaubhaft gemacht werden kann. Der Betroffene ist ggf. auf die Regelung der Nr. 12.2.5.2.5 AufenthG- VwV hinzuweisen (erneute wohnsitzbeschränkende Auflage für Berlin nach Entstehen von Bedürftigkeit am neuen Wohnsitz möglich).

Wird die Streichung auf Grund eines konkret **beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsels** beantragt, so ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich. Diese ist schriftlich unter Verweis auf Nr. 12.2.5.2.4 ff. VwV-AufenthG um Zustimmung zu bitten.

Merke: Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel beabsichtigt** wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Eine Zustimmung ist in folgenden Fällen zu erteilen:

- **der Lebensunterhalt ist am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert.**

Hier gilt grundsätzlich der Maßstab des § 2 Abs. 3. Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens.

Aus diesem Grunde sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Prüfung zu übersenden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese unmöglich zustimmen kann, weil keinerlei Einkommen vorhanden ist und auch sonst eine Zustimmung nicht in Betracht kommt. (vgl. unten). In Fällen in denen der Zuzugsort nicht eindeutig ist, etwa wenn der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort abweicht, ist als Zuzugsort stets

der künftige Wohnort heranzuziehen.

Die Zustimmung wird auch erteilt, wenn das erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird. Hat der Betroffene noch keine Wohnung am Zuzugsort angemietet und beabsichtigt er auch nicht, bei Familienangehörigen in deren Wohnung zu wohnen, so ist bei der Berechnung die Miete zugrunde zu legen, die der Betroffene derzeit aufbringt. Beabsichtigt er bei Familienangehörigen zu wohnen, so ist die künftige Miete anteilig anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter A.2. wird verwiesen. Soll der Lebensunterhalt (auch) aus einer Beschäftigung gesichert werden, so genügt auch ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, um den Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern, so dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung ausläuft, da in diesen Fällen Nr. 12.2.5.2.5 AufenthG-VwV zum Tragen käme. Eine - üblicherweise - vereinbarte Probezeit ist dagegen unschädlich. Dies, weil ansonsten eine Vielzahl von Fortzügen schon deshalb unmöglich wäre, weil die Betroffenen die neue Tätigkeit auf Grund der räumlichen Entfernung nicht antreten könnten und in Folge dessen dauerhaft im Leistungsbezug verharren würden.

Ist der Antragsteller im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, ist der Streichung der Wohnsitzauflage auch dann zuzustimmen, wenn er aufgrund der familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen ebenfalls unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung ein Aufenthaltsrecht ohne Wohnsitzbeschränkung herleiten könnte.

- **der Wohnortwechsel dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft** mit Ehepartner oder einem minderjährigen, ledigen Kind oder der Herstellung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, soweit die am Zuzugsort wohnhaften Familienangehörigen über einen Aufenthaltstitel verfügen. Problematisch ist das Verfahren, wenn der Ehepartner, Lebenspartner oder das Kind zwar über einen Aufenthaltstitel verfügt, der nicht nach dem fünften Abschnitt erteilt wurde, da Nr. 12.2.5.4.2 VwV- AufenthG in diesen Fällen eine Streichung der Auflage ausschließt. Diese Regelung ist allerdings schon vor dem Hintergrund des Art. 6 GG sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG unbeachtlich. Besitzt der am Zuzugsort aufhältliche Angehörige dagegen lediglich eine Duldung oder Gestattung, so ist ein Wohnortwechsel nicht möglich. Allerdings ist hier dann eine Änderung der Wohnsitzauflage des Geduldeten oder Gestatteten zum Titelinhaber gem. § 61 Abs. 1 d S. 3 bzw. § 51 AsylVfG zu prüfen. In den Fällen des Wohnortwechsels zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft kommt es grundsätzlich auf die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Die Zustimmung darf allerdings nicht erteilt werden, wenn der Zuziehende eine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn der Lebensunterhalt wird auch durch den am Zuzugsort bereits wohnhaften Familienangehörigen gesichert. In diesen Fällen, in denen eine Beschäftigung aufgegeben werden müsste, genügt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung eines Dritten somit nicht. Allerdings sollten die Betroffenen hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die familiäre Lebensgemeinschaft am Wohnort des Beschäftigten hergestellt werden kann.

- **der Wohnortwechsel dient der Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen**
Ist ein am Zuzugsort wohnhafter Familienangehöriger, der einen Aufenthaltstitel besitzt, oder der Zuzugswillige selbst pflegebedürftig, so ist der Streichung der Auflage gleichfalls zuzustimmen. Dies kann auch ein sonstiger Familienangehöriger im Sinne des § 36 sein. Als „sonstige Familienangehörige“ kommen alle Familienmitglieder in Betracht, die nicht Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder des Stambberechtigten sind. Sonstige Familienangehörige sind alle Mitglieder einer Großfamilie des Stambberechtigten, d.h. Großeltern, Neffen, Nichten, volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, Tanten, Cousin, Cousine, etc. Die Verwandtschaft muss tatsächlich nachgewiesen werden. Des Weiteren muss allein der pflegende Verwandte die angemessene Pflege sicherstellen können. Ob der Betroffene oder der Familienangehörige pflegebedürftig ist, ergibt sich aus § 14 SGB XI. Danach ist pflegebedürftig derjenige, der wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Pflege bedarf. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen, die ggf. ein Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen wird (vgl. § 18 SGB XI). Bei einem beabsichtigten Wohnortwechsel wegen Pflegebedürftigkeit kommt es auf die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts nicht an.

- **der Wohnortwechsel ist erforderlich zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem**

ehemaligen Partner im Gebiet des räumlichen Bereichs einer wohnsitzbeschränkenden Auflage ausgeht

Auch in diesen Fällen ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich (analog § 72 Abs. 3a). Bei der Bitte um Zustimmung ist in dieser Fallkonstellation immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht. Die betroffene Person hat im Rahmen des Aufhebungsantrags grundsätzlich eine **Mitwirkungspflicht** nach § 82 Absatz 1 – d.h. sie ist verpflichtet, ihre Belange und die für sie günstigen Umstände beizubringen. **Geeignete Nachweise** sind etwa ärztliche Atteste oder Krankenhausberichte über physische oder psychische Verletzungen, die Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses, Strafanzeigen, gerichtliche Schutzanordnungen oder gerichtliche Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder auch nachvollziehbare Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen. Hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle stellen immer einen Grund zur Streichung im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 bzw. § 12a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c) dar – mit der Folge, dass der Bitte um Streichung der Auflage zuzustimmen ist. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine **dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich** ist, soll von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden.

Merke: In dieser Fallkonstellation ist immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist. Besteht die nachgewiesene Gefährdung nicht ausschließlich durch den Partner, sondern darüber hinaus durch die Familie oder eigene soziale Gruppe, kann je nach Lage des Einzelfalls die Zustimmung unter Verweis auf die in Berlin voraussichtlich gesteigerte Gefährdung abgelehnt werden.

- der Wohnortwechsel wird beantragt durch einen jüdischen Zuwanderer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 besitzt, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder pflegebedürftig ist und vorträgt, in einer jüdischen Einrichtung eines anderen Bundeslandes einen Wohnheimplatz zu haben oder alleinstehend zu sein bzw. Familienangehörige/Freunde in dem Zuzugsort zu haben (vgl. BVerwG Urteil vom 15.01.2013; BVerwG 1 C 7.12).

Bei **Bitten durch uns** um Zustimmung sind immer auch entsprechende Angaben etwa zur (beabsichtigten) dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts, zu am Zuzugsort aufhältlichen Familienangehörigen und deren Pflegebedürftigkeit und/oder der Gefahrenlage in Berlin zu machen, um der anderen Ausländerbehörde die Prüfung zu ermöglichen. Entsprechende vom Betroffenen vorgelegte Unterlagen wie Arbeits- und Mietverträge, Urkunden zum Familienstand, Strafanzeigen – etwa wegen häuslicher Gewalt - sind in Kopie beizufügen. Ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes kann die Auflage nicht gestrichen werden.

Bei **an uns gerichteten Bitten** um Zustimmung gilt bezüglich unserer Prüfung das oben Gesagte. Ist eine Prüfung mangels hinreichender Angaben oder entsprechender Nachweise nicht möglich, ist die anfragende Ausländerbehörde zu bitten, die entsprechenden Informationen ggf. vom Betroffenen über den Weg des § 82 Abs. 1 zu beschaffen. Können wir nicht zustimmen, so ist unsere Entscheidung jeweils kurz zu begründen, um der anfragenden Behörde die Möglichkeit zu geben, den Antrag des Betroffenen begründet abzulehnen. Auslegungsbedürftig ist die Regelung des 12.2.5.2.5 VwV- AufenthG bezüglich seiner Reichweite. Nach richtiger Auffassung soll die Regelung lediglich verhindern, dass einem Betroffenen, der einen Wohnortwechsel beabsichtigt und dies der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber offen legt, die Auflage gestrichen bekommt, ohne dass die Ausländerbehörde des Zuzugsorts die Möglichkeit hatte, den Wohnortwechsel abzulehnen. Dieses Zusammenwirken zulasten des aufnehmenden Landes oder der aufnehmenden Kommune kann somit bei – auch nur geringfügigem – Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zuzug rückgängig gemacht werden, allerdings nur dann, wenn die Ausländerbehörde nicht ohnehin hätte zustimmen müssen, weil die Voraussetzungen der Nr. 12.2.5.2.4.2. VwV-AufenthG vorgelegen haben oder vorliegen. In diesen Fällen wird zwar zunächst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG die Zuständigkeit des Landes Berlin begründet. Es ist aber dann gemäß Nr. 12.2.5.2.5. VwV-AufenthG durch die ABH Berlin erneut die wohnsitzbeschränkende Auflage bezogen auf das Land des vorherigen Wohnorts erneut zu verfügen, soweit die Voraussetzungen der Nr. 12.2.5.2.4.2. VwV-AufenthG nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen.

Somit sind folgende Fälle von der Regelung des 12.2.5.2.5 VwV- AufenthG nicht umfasst:

- dem Betroffenen wird anlassbezogen die wohnsitzbeschränkende Auflage gestrichen oder sie wird nicht verfügt, weil er keine Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG bezieht, und erst dann macht dieser rechtmäßig von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch,
- dem Betroffenen wird mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die Auflage gestrichen, weil der Lebensunterhalt etwa auf Grund einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit dauerhaft gesichert scheint, und der Betroffene bezieht dann wider Erwarten Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG, so dass sich die ausländerbehördliche Prognose als falsch herausstellt,
- dem Betroffenen wird mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die Auflage gestrichen, weil der Umzug der Pflege eines nahen Angehörigen dient und dieser zwischenzeitlich verstorben oder aber nicht mehr der Pflege

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bedürftig ist.

Soweit Ausländerbehörden anderer Bundesländer entgegen diesen Ausführungen unter Berufung auf Nr. 12.2.5.2.5 VwV-AufenthG wohnsitzbeschränkende Auflagen für das Land Berlin verfügen, sind diese Fälle über die Referats- bzw. Abteilungsleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit der Bitte vorzulegen, sich mit der obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes ins Benehmen zu setzen. Entsprechende Ansinnen anderer Ausländerbehörden an uns, dass wir diese Auflage verfügen, sind abschlägig zu bescheiden.

In den Fällen, in denen andere Ausländerbehörden entgegen einer wohnsitzbeschränkenden Auflage eines anderen Bundeslandes uns für örtlich zuständig erachten, ist der negative Kompetenzkonflikt gleichfalls durch die obersten Landesbehörden zu klären.

12.3. bis **12.4.** frei

12.2.3. Räumliche Beschränkung

§ 12 Abs. 2 S. 2 lässt die Anordnung von räumlichen Beschränkungen (vgl. § 61 Abs. 1 c) zu. Nach § 12 Abs. 2 S. 3 kann eine Aufenthaltserlaubnis insbesondere mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden, wenn der Ausländer ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder § 54 Abs. 1 Nr. 1 a verwirklicht hat. Zudem muss die räumliche Beschränkung erforderlich sein, um den betreffenden Ausländer aus dem Umfeld herauszulösen, welches die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten begünstigt hat.

Die räumliche Beschränkung kann damit gegenüber einer Ausweisung ein milderes Mittel zur Verfolgung öffentlicher Interessen bei der Gefahrenabwehr sein. Die Entscheidung über die Anordnung der räumlichen Beschränkung steht dabei im Ermessen der Behörde. Dies bedingt, dass die Ermessensausübung auch in einem eigenen Bescheid über die Anordnung der räumlichen Beschränkung erkennbar sein muss. Denkbar ist, beispielweise die Anordnung zusammen mit einer aufenthalts-rechtlichen Verwarnung zu treffen, mit der von einer Ausweisung abgesehen wird.

In die Ermessensentscheidung ist das öffentliche Interesse an einem Aufenthalt des Ausländers in einer ungehinderten Freizügigkeit im Bundesgebiet mit dem öffentlichen Sicherheitsinteresse an der Herauslösung aus einem straftatbegünstigenden Umfeld abzuwägen. Auch die Interessen Dritter sind zu berücksichtigen. So darf die räumliche Beschränkung nicht zur Folge haben, dass sich verurteilte Straftäter und deren Opfer am gleichen Ort aufhalten. Ferner ist zu berücksichtigen, ob der Straftäter aus familiären, humanitären Gründen oder sonstigen Belangen von vergleichbarem Gewicht auf einen Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet angewiesen ist.

Eine erhebliche Straftat ist immer dann anzunehmen, wenn es zu der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (vgl. § 47 Abs. 1 StGB) oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen gekommen ist. Kommt es zu einer Gesamtstrafenbildung (§§ 54 f. StGB), sind die Einzelstrafen für die Taten den dahingehenden Ausführungen im Strafurteil zu entnehmen. Eine wiederholte Begehung liegt ab zwei rechtskräftig abgeurteilten Straftaten vor.

Wurden die Straftaten ausschließlich in Berlin begangen, wird das behördliche Ermessen in der Regel zugunsten des Betroffenen ausgeübt und keine räumliche Beschränkung verfügt (vgl. auch zu den Ausnahmen 61.1c.1.2).

12.5. Verlassen des Aufenthaltsbereichs

12.5.1.1. § 12 Abs. 5 S. 1 gilt nach Nr. 12.5.1. VwV- AufenthG gerade auch für die Fälle des **§ 61 Abs. 1 S. 1** – räumliche Beschränkung auf das Bundesland bei Aussetzung der Abschiebung –, auch wenn der Wortlaut hier auch eine andere Auslegung zulässt, denn § 61 Abs. 1 S. 1 (!) stellt keine Rechtsgrundlage für eine **räumliche Beschränkung** dar. Diese Beschränkung ergibt sich vielmehr schon aus dem Gesetz. **Beachte** die Ausführungen zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung bei Geduldeten unter 61.1.1. 1. und 61.1.1.2 .

Von § 12 Abs. 5 S. 1 sollte **großzügig Gebrauch** gemacht werden. Dies gilt für Inhaber einer **GÜB** insbesondere auch dann, wenn sie auf dem Landweg ausreisen wollen. Eine Versagung sollte dabei grundsätzlich nur ausnahmsweise erfolgen, etwa in den Fällen, in denen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1c wieder angeordnet wurde. Darüber hinaus sollte eine Versagung erfolgen, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene nicht nach Berlin zurückkehren wird oder er beabsichtigt, sich strafbar zu machen. Die zeitweise Ausweitung des Geltungsbereichs ist ohne Einvernehmen der betroffenen Ausländerbehörden möglich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Aufenthalt allgemein auf ein anderes Land ausgeweitet werden soll. Hier gilt § 58 Abs. 1 AsylVfG analog .

Merke: Da das Aufenthaltsgesetz für die Verlassenserlaubnis – anders als für eine Vielzahl anderer aufenthaltsrechtlicher Verwaltungsakte – kein Schriftformerfordernis vorsieht (vgl. § 77 Abs. 1 AufenthG), wird die Verlassenserlaubnis formlos mündlich erteilt und die Entscheidung aktenkundig gemacht. Ein Gebührentatbestand ist damit nicht erfüllt. Beantragt der/die Betroffene ausdrücklich eine Bescheinigung über eine ihm nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bereits mündlich erteilte Verlassenserlaubnis bzw. eine Bescheinigung über das gesetzlich normierte Recht auf Verlassen gemäß § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG, wird hierfür eine Gebühr von 18 Euro erhoben. Rechtsgrundlage ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV.

12.5.1. 2. Die Teilnahme an **Auslandsreisen** von geduldeten Minderjährigen und Heranwachsenden ist mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes erschwert, da dies einen gültigen Aufenthaltstitel voraussetzt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 zum Zwecke des vorübergehenden Auslandsaufenthalts für Geduldete nicht in Betracht kommt. Durch das 2. Änderungsgesetz wurde ausdrücklich klargestellt, dass sich die Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 nicht auf **vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer** erstreckt.

Geduldeten Minderjährigen und Heranwachsenden, können lediglich nach dem mit dem 2. ÄndG eingefügten § 22 Abs. 2 AufenthV über das Reisendenlistenverfahren an der Auslandsreise teilnehmen, wenn sie Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule sind und in Begleitung einer Lehrkraft reisen. Sie sind dann für die **Wiedereinreise** vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Voraussetzung ist, dass im Vorgriff auf die erwartete Wiedereinreise entschieden wurde, die Abschiebung erneut auszusetzen. Diese Entscheidung ist auf der Reisendenliste zu vermerken.

12.5.2. frei

12.5.3. Termine bei Behörden und Gerichten, die ein persönliches Erscheinen erfordern, können ohne besondere

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Erlaubnis der ABH wahrgenommen werden (§ 12 Abs. 5 S. 3). Ein **Termin** i.S. dieses Satzes ist *nicht* nur ein **von einem Gericht oder einer Behörde** festgesetzter Termin. Erforderlich ist die persönliche Anwesenheit nach Nr. 12.5.3. VwV-AufenthG auch dann, wenn die Anwesenheit bei objektiver Betrachtung geboten erscheint. Behörden in diesem Sinne sind auch Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten.

VAB A 12a

Inhaltsverzeichnis

A.12a. Wohnsitzregelung	117
(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; Einmalzahlungs- und Sofortzuschlagsgesetz; 15.12.2022; 28.12.2022)	
117	
12a.0. Allgemeines	117
12a.1.	117
12a.1.2.	118
12a.1.3.	119
12a.1.4.	119
12a.1a. Unbegleitete minderjährige Ausländer	119
12a.2. – 12a.4.	120
12a.5. Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung	120
12a.6.	121
12a.7.	121
12a.10. Verhältnis zur Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2	121

A.12a. Wohnsitzregelung

(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; [Einmalzahlungs- und Sofortzuschlagsgesetz](#); 15.12.2022; [28.12.2022](#))

12a.0. Allgemeines

Mit dem Ziel der Sicherstellung der Integration von Personen, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung humanitären oder internationalen Schutzes beruht und einer gleichmäßigeren Verteilung dieser Personengruppe wurde mit dem Integrationsgesetz in § 12a eine neue Regelung zur Wohnsitzzuweisung geschaffen.

Erfasst von § 12a sind mit Ausnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (vgl. dazu A.12a.1a.) alle Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind sowie Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, [24 Abs. 1](#) oder 25 Abs. 3 erhalten haben (vgl. hierzu § 12 a Abs. 7 sowie A.12a.7.).

Merke: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verstößt eine Wohnsitzauflage nicht gegen Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, wenn sich die von ihr erfassten Personen im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel (Erleichterung der Integration) nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befinden, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten (EuGH, Urt. v. 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14). Nach Auffassung des dt. Gesetzgebers ist der von § 12a erfasste Personenkreis mit bedeutenden Integrationsschwierigkeiten konfrontiert, **wenn und solange** eine Teilhabe am Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit, sich zumindest teilweise selbst wirtschaftlich zu versorgen, nicht sichergestellt ist. Die Situation dieser Betroffenen ist mit der anderer sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltender Drittstaatsangehöriger objektiv nicht vergleichbar (vgl. BT-Drs. 18/8615, S. 44).

§ 12a ist in seinem Anwendungsbereich daher **lex specialis** zu § 12 Abs. 2 und findet vorrangig Anwendung (zur Verfügung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für nicht unter § 12a fallende Inhaber humanitärer Titel vgl. A.12.2.). Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann nach Wegfall einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a eine wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Abs. 2 S. 2 erteilt werden (vgl. dazu A.12a.10.).

Die Wohnsitzregelung des §12 a wird flankiert durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Auszahlung von SGB II/ XII-Leistungen, die im Wesentlichen nur am Ort der Wohnsitzzuweisung beantragt und ausgezahlt werden können (vgl. etwa für den Geltungsbereich des SGB II und XII § 36 Abs. SGB II sowie § 23 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB XII).

12a.1.

12a.1.1. S. 1 begründet eine **gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme** an dem Ort der erfolgten Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren **für die Dauer von 3 Jahren**.

Für die Begründung der Verpflichtung und die Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums knüpft S. 1 dabei in den Fällen des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 an die Anerkennung, d.h. die Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF, bzw. in den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 [und § 24 Abs. 1](#) an die Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Zeitabläufe, die zwischen der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und der Ausstellung des Titels gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 liegen, ist der Vermerk im Titel in diesen Fällen zu befristen. Hier ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.“

bei Ersterteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels in den Titel aufzutragen. In den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 [und § 24 Abs. 1](#) bedarf es dagegen keiner zeitlichen Einschränkung des Vermerks. Der Vermerk hat ohnehin rein deklaratorischen Charakter, so dass die Wohnsitzzuweisung des § 12a Abs. 1 auch dann gilt, wenn ein entsprechender Auftrag unterlassen wurde.

Nach Sinn und Zweck der Regelung unterfallen **im Bundesgebiet geborene Kinder**, denen anschließend einer der in Satz

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

1 benannten Aufenthaltstitel erstmalig erteilt wird, grundsätzlich nicht der Wohnsitzverpflichtung, da hier weder eine Wegverteilung von den sorgeberechtigten Eltern noch eine Förderung ihrer Integration durch die örtliche Bindung in Betracht kommt. Diese vom BMI vertretene Rechtsauffassung erfährt vor dem Hintergrund des Art. 6 GG sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG, vgl. Abs. 6 (siehe A.12a.6.), immer dann eine Ausnahme, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil (noch) einer Wohnsitzverpflichtung oder –auflage nach § 12 unterliegt. Die Dauer der Verpflichtung zur Wohnsitznahme des Kindes entspricht hierbei der Verpflichtung des sorgeberechtigten Elternteils mit der weniger lang geltenden Wohnsitzverpflichtung.

Hinweis : Anders ist es bei Ausländern, die ihren Aufenthalt von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Unionsbürgern ableiten. Sie erhalten keine Regelung, die zur Wohnsitznahme im Land Berlin verpflichtet (vgl. dazu auch : [A.25.5.1](#)). Dies ist der Fall, weil das Freizügigkeitsrecht des den Aufenthalt vermittelnden Familienangehörigen nicht beschränkt werden darf (Art. 11 GG, Art. Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. a, 21 AEUV) und die Wohnsitzbeschränkung des Ausländers bei bestehender familiärer Beziehung im Sinne von Art. 6 GG jedenfalls bei einem Umzug der den Aufenthalt vermittelnden Person aufzuheben wäre (vgl. dazu auch: [A.12.2.2](#)). Die privaten Interessen aus Art. 6 GG überwiegen hier das öffentliche Interesse an der gleichmäßigen Verteilung der Kosten der Sozialleistungen. Das gleiche gilt für Fälle von familiären Beziehungen von Ausländern nach dem Asylverfahren (§ 12a Abs. 1). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann die Wohnsitzverpflichtung hier nur einheitlich bestehen. Sobald die Verpflichtung gegenüber einem Mitglied der Familie rechtswidrig wäre, gelten aufgrund der zu schützenden Beziehung nach Art. 6 GG auch für die anderen Mitglieder der Familie keine Aufenthaltsbeschränkungen (mehr).

12a.1.2.

Vom Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 Satz 1 kraft Gesetz nicht erfasst sind diejenigen Personen, die selbst oder deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder, mit denen sie verwandt sind und in familiärer Lebensgemeinschaft leben, bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Es genügt dabei, wenn lediglich eines der genannten Familienmitglieder eine der dort benannten Integrationsleistungen erbringt oder erbringen wird. Dabei ist hinsichtlich der Erforderlichkeit des Bestehens einer familiären Lebensgemeinschaft zu differenzieren:

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern hat der Gesetzgeber bewusst auf eine bestehende familiäre oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft wie etwa in § 27 Abs. 1 und 2 verzichtet, so dass hier allein auf die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft abzustellen ist. Bei einem minderjährigen ledigen und mit dem Ausländer verwandten Kind kommt es hingegen auf eine familiäre Lebensgemeinschaft an, die allerdings bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. AE-Erteilung im Sinne des Satzes 1 bestehen muss. Unerheblich ist dabei, ob der Ausländer für das mit ihm verwandte Kind auch sorgeberechtigt ist und in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu diesem steht. ...weggefallen...

Ein Beispiel: Nimmt die älteste Tochter einer 5- köpfigen Familie 17- jährig eine Berufsausbildung auf und ist diese Tochter bereits verheiratet, so kann lediglich der Ehemann von § 12 a Abs. 1 S. 2 profitieren, nicht aber die Eltern oder die anderen minderjährigen Geschwister der Auszubildenden. Wäre dieselbe Tochter in diesem Fall hingegen noch ledig und würde mit der restlichen Familie in familiärer Lebensgemeinschaft leben, würden sowohl ihre Eltern als auch ihre Geschwister in den Genuss der Regelung kommen.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine **gesetzliche Ausnahme** von der gesetzlichen Verpflichtung des S. 1. Liegen die Voraussetzungen des S. 2 vor, ist eine Wohnsitzbeschränkung **von Gesetzes wegen nicht aufzutragen**. Eines gesonderten Antrags des Betroffenen bedarf es dabei nicht. Dies folgt klar aus dem Wortlaut der Vorschrift („Satz 1 findet keine Anwendung, wenn...“) und aus der Gesetzesbegründung, nach der der Gesetzgeber die Fälle des Satzes 2 zugleich von vorn herein aus dem Anwendungsbereich des § 12a ausgenommen wissen will (vgl. BT-Drucksache 18/8615, S. 45).

In den folgenden Fällen (Aufzählung ist abschließend) liegen die Voraussetzungen des S. 2 vor:

■ **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:**

Der Umfang der Beschäftigung muss mindestens 15 Wochenstunden betragen und ein Netto-Einkommen von derzeit **mindestens 986,50 Euro pro Monat** erzielt werden (durchschnittlicher Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson). ...weggefallen... Jede Vereinbarung, die den Mindestlohn **von 12,00 € brutto** unterschreitet, ist unwirksam (§ 3 MiLoG). Daher wird ein neuer Arbeitsvertrag gefordert, in dem mindestens der gesetzlich festgeschriebene **Mindestlohn vereinbart wurde**.

Beim Hauptzollamt wird eine Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das MiLoG unter Beifügung des Arbeitsvertrages erstattet (Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Coldizstr. 34 – 36, 12099 Berlin), wenn der Arbeitsvertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter dem gesetzlichen Mindestlohn lag oder liegt.

Beachte: *Zusätzlich genügt neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 S. 2 zur **Aufhebung** der Verpflichtung der Wohnsitzauflage auch ein den Lebensunterhalt **überwiegend** sicherndes Einkommen, vgl. § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1a. Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens 51 % des zu berücksichtigenden Bedarfs dauerhaft erwirtschaftet wird. Bei der Prüfung der Anwendung der verpflichtenden Wohnsitzauflage nach Abs. 1 ist, daher auch immer zu prüfen, ob die Wohnsitzauflage bereits bei Ersterteilung über das Konstrukt der logischen Sekunde wieder aufgehoben werden könnte, da bereits zum Zeitpunkt der Ersterteilung eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes vorliegt. Ist dies der Fall, findet Abs. 1 keine Anwendung und die Aufenthaltserlaubnis ist direkt ohne Wohnsitzverpflichtung zu erteilen. . . . w e g g e f a l l e n*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung dieser Beschäftigung vermutet wird, dass diese zur Integration beiträgt. In Fällen, in denen der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort abweicht, ist die Anfrage ausschließlich an die für den künftigen Wohnort zuständige Ausländerbehörde zu richten.

Bei Zweifeln ist durch die Ausländerbehörde jeweils darzulegen, dass es sich nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage, wann ein Beschäftigungsverhältnis ein solches erforderliches Mindestmaß an Stetigkeit aufweist, ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung reicht es aus, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich **über 3 Monate** andauern wird. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres, die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist – unabhängig von der Höhe des Einkommens – nur eine geringfügige und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Anwendungshinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu § 12a). Die Ausländerbehörde kann auch dann an der Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses zweifeln, wenn der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort soweit abweicht, dass ein Pendeln über zwei oder mehr (Bundes-)Ländergrenzen erforderlich wird und das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis faktisch nicht voll ausgeübt werden kann. Eine Beschäftigung in Brandenburg bei gleichzeitiger Wohnsitznahme in Berlin bietet für sich genommen keine Zweifel an der Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit.

■ Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums:

Zur Definition des Studiums vgl. A.16b.1.1.1 Umfasst sind ebenfalls berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende Ausbildung dienen, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie studienvorbereitende Maßnahmen nach § 16b Abs. 1 S. 2 (vgl. dazu A.16.1.2.).

■ Aufnahme oder Abschluss eines Integrationskurses, eines Berufssprachkurses, einer Qualifizierungsmaßnahme oder einer Weiterbildungsmaßnahme:

Wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, findet die Wohnsitzregelung in § 12a Abs. 1 S. 1 ebenfalls keine Anwendung. Sofern ein Kurs oder eine Maßnahme erst aufgenommen werden soll, ist dies von der zuständigen Stelle zu bestätigen. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem verpflichteten Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn der Kurs bzw. die Maßnahme bereits begonnen worden ist, sowie wenn eine mögliche zeitnahe Aufnahme durch die zuständige Stelle bestätigt wurde.

12a.1.3.

Satz 3 soll nach der Intention des Gesetzgebers Anreize beseitigen, den Wohnsitz, rechtswidrig in einem anderen Land zu nehmen. Die pflichtwidrige Wohnsitzverlegung in ein anderes Land kann nunmehr dazu führen, dass sich die Dauer der individuellen Wohnsitzverpflichtung verlängert. Nach dem Wortlaut („kann“) liegt die Entscheidung über die Verlängerung der Wohnsitzzuweisung im Ermessen der Ausländerbehörde.

Vom Ermessen ist grundsätzlich großzügig zu Gunsten des Ausländers Gebrauch zu machen. So kommt eine Verlängerung regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Ausländer sich weniger als 6 Monate entgegen seiner Wohnsitzverpflichtung in einem anderen Land aufgehalten hat. Da die jeweils zuständige Ausländerbehörde oftmals ohnehin keine Kenntnis von der rechtswidrigen Wohnsitzverlagerung in ein anderes Bundesland erhalten wird, läuft die Vorschrift regelmäßig ins Leere.

12a.1.4.

Satz 4 soll insbesondere das Problem von nur kurzfristigen Arbeitsverhältnissen regeln, die keine dauerhafte integrationsfördernde Wirkung entfalten. Sofern die in Satz 2 genannten Gründe binnen 3 Monaten entfallen, entsteht kraft Gesetz erneut eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme und zwar im Land des neuen Wohnsitzes.

Erlangt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes somit von einem solchen Sachverhalt Kenntnis, ist die Wohnsitzzuweisung wieder aufzutragen. Die Gesamtdauer der Wohnsitzverpflichtung nach S. 1 verlängert sich dadurch aber nicht, da die Dauer der Wohnsitznahme am vorangehenden Wohnort auf die dreijährige Frist nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet wird. Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, der Berufsausbildung oder dem Studien- oder Ausbildungsverhältnis. Da die Ausländerbehörde von einem Eintreten dieses Tatbestandes allerdings regelmäßig erst bei der nächsten Vorsprache des Ausländers Kenntnis erhalten wird, was üblicherweise erst mit Ablauf des Aufenthaltstitels erfolgt, wird die Regelung oftmals ins Leere laufen.

12a.1a. Unbegleitete minderjährige Ausländer

Für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) kommen die Regelungen des § 12a Abs. 1 nicht zur Anwendung, da die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidungen nach dem Dritten Kapitel des SGB VIII grundsätzlichen Vorrang haben. Erst mit Erreichen der Volljährigkeit kann die Wohnsitzverpflichtung des § 12a Abs. 1 S. 1 entstehen und zwar in dem Land, in das die Verteilung bzw. Zuweisung erfolgt war. Auf die Dauer der neu entstandenen Wohnsitzverpflichtung wird dabei die Zeit zwischen der Anerkennung als Schutzberechtigter beziehungsweise der erstmaligen Erteilung einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, **24 Abs. 1** oder 25 Absatz 3 und dem Eintritt der Volljährigkeit angerechnet. Die Frist einer mit Volljährigkeit entstehenden Wohnsitzverpflichtung berechnet sich aus dem Datum der Anerkennung durch das BAMF bzw. der erstmaligen Erteilung einer AE nach den §§ 22, 23, **24 Abs. 1** oder 25 Abs. 3 zuzüglich 3 Jahren. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht prognostisch geprüft werden, ob bei Erreichen der Volljährigkeit eine Wohnsitzverpflichtung nach Abs. 1 entstehen wird oder nicht. Es wäre allerdings integrationshemmend, den Aufenthaltstitel entgegen der sonstigen Praxis kürzer und nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen. Aus diesem Grund ist den Betreuern bzw. Vormündern von unbegleiteten Minderjährigen bei Erteilung des Aufenthaltstitels das "**Hinweisblatt zu § 12a für unbegleitete minderjährige Ausländer**" auszugeben. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen. Mit diesem Hinweisblatt werden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei Erreichen der Volljährigkeit gemäß § 82 Abs. 4 eine Vorsprache bei der ABH zu erfolgen hat, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen sollten und damit die Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 1 S. 1 greift. (Nur) In diesen Fällen wäre die Wohnsitzverpflichtung nachträglich dem Aufenthaltstitel aufzutragen.

Wenn der Ausländer vor dem Eintritt der Volljährigkeit aus pädagogischen Gründen in einer Einrichtung untergebracht wurde, die in einem anderen Land liegt als dem Land des aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung örtlich zuständigen Jugendamts, soll die Wohnsitzregelung nach § 12a zur Vermeidung einer Härte gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a auf Antrag aufgehoben werden, wenn dies geboten erscheint, damit die Hilfe für den jungen Volljährigen in der Einrichtung, in der er sich bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit befunden hat, fortgesetzt werden kann.

Merke: Wird ein vormals als unbegleiteter Minderjähriger eingereister Ausländer erst nach Eintritt der Volljährigkeit anerkannt bzw. erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, **24 Abs. 1** oder 25 Abs. 3, gelten die Regelungen des § 12a Abs. 1 hingegen uneingeschränkt.

12a.2. – 12a.4.

Abs. 2 ermöglicht es, innerhalb eines Bundeslandes Betroffene im Falle integrationshemmender Wohnverhältnisse an einen bestimmten Wohnort zu verweisen, wenn dies einer nachhaltigen Integration nicht entgegensteht. Abs. 3 bietet eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung, Abs. 4 eine Rechtsgrundlage für eine integrationsfördernde Zugangssperre an einen bestimmten Ort.

Merke: Die Absätze 2 bis 4 haben für Berlin als Stadtstaat insoweit keine Relevanz, als sie nicht länderübergreifend wirken und für Berlin keine Verpflichtungen für bestimmte Bezirke verfügt werden (vgl. aber A.12a.5.2.).

Für Personen, die aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin zuziehen möchten und bei denen eine Wohnsitzzuweisung bzw. Wohnsitzbeschränkungen nach Abs. 2 – Abs. 4 in einem anderen Bundesland bestehen, gilt das unter 12a.5. und 72.3a. festgelegte Zustimmungsverfahren.

12a.5. Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung

Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Anpassung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme und regelt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits bestehende Wohnsitzbeschränkung gestrichen werden kann.

Merke: Die Entscheidung über die Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 erfolgt gemäß § 72 Abs. 3a nur **unter Beteiligung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht (s. hierzu A.72.3a.).

Örtlich zuständig für eine Einzelfallentscheidung nach Abs. 5 ist ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen wurde („Wegzugs-ABH“). Eine Aufhebung darf allerdings ggf. nur nach **vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde** ergehen. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von **4 Wochen** ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Bei Postversand beginnt die Frist **3 Tage** nach Absendung der Anfrage durch die Wegzugs-ABH. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass das Landesamt für Einwanderung Berlin für die nach Berlin zugewilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht. Allerdings wird das LEA Berlin von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt. Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch beim LEA Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhändigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben. Es ist ein Nebenordner anzulegen. In keinem Fall ist dem AZR der Zuzug zu melden.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. In Fällen in denen der Zuzugsort nicht eindeutig ist, etwa wenn der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort abweicht, ist als Zuzugsort stets der künftige Wohnort heranzuziehen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu, ist der Vermerk „Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“ zu streichen.

Für den Eintrag oder die Streichung einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a wird keine Gebühr erhoben. Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV findet keine Anwendung, da es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung nicht um eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG handelt.

12a.5.1.1a -b. Die Regelung **en** des Abs. 5 S. 1 Nr. 1a **und 1b** finde **n** sich ebenfalls bereits in Abs. 1 S. 2 wieder. Während allerdings in den Fällen des Abs. 1 S. 2 die Wohnsitzverpflichtung kraft Gesetzes gar nicht erst entstanden ist, bezieht sich Abs. 5 S. 1 Nr. 1a **und 1b grundsätzlich** auf die Fälle, in denen die Gründe nachträglich eingetreten sind, also erst nach entstandener Wohnsitzverpflichtung ein Tatbestand des Abs. 5 S. 1 Nr. 1 vorliegt (vgl. auch die obigen Ausführungen zu A.12a.1).

12a.5.1.1. c. zum Wohnortwechsel zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gelten die maßgeblichen Ausführungen unter A.12.2.2. entsprechend.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

12a.5.1.2. Abs. 5 Nr. 2 schafft eine Möglichkeit zur Änderung der Wohnsitzverpflichtung in **Härtefällen**.

Unter einer unbilligen Härte sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange zu verstehen, die im Vergleich zu den von den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Ein Härtefall ist insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen anzunehmen, wenn die bestehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme dem Wohl der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft.

Anträge zur Vermeidung einer Härte nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sollen nach dem gemeinsamen Rundschreiben vom 14. Februar 2020 des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen **mit besonderer Priorität bearbeitet** werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist.

Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist („insbesondere“), ist die Aufzählung in den Buchstaben a) bis c) nicht abschließend. Bei dem Begriff der Härte handelt es sich um einen **gerichtlich voll überprüfbaren** unbestimmten Rechtsbegriff.

12a.5.1.2a. bis 12a.5.1.2b. frei

12a.5.1.2c. Ein **Härtefall** im Sinne des Buchstaben c) liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (vgl. dazu auch BT-Drucksache 18/8615, S. 46 f.):

- Bei **besonderem Betreuungsbedarf** eines Familienangehörigen mit Behinderungen bzw. zur Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen;
- bei der Notwendigkeit des **Wohnortwechsels zum Schutz vor einer Gefährdung**, die von einem Familienangehörigen oder dem ehem. Partner im Gebiet des räumlichen Bereichs der Wohnsitzverpflichtung ausgeht oder
- wenn eine **Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** dies erfordert.

Zu den vorgenannten Punkten gelten die maßgeblichen Ausführungen bei A.12.2.2. entsprechend.

12a.5.2.

Die Regelung soll einen Gleichlauf mit dem Regelungsinhalt von Absatz 1 Satz 4 gewährleisten. Aufhebungsgründe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) müssen für mindestens drei Monate ab Bekanntgabe der Aufhebung bestehen, damit die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung dauerhaft Bestand hat. Die Dauer der Wohnsitznahme am vorangehenden Wohnort wird auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

12a.6.

Bei Familienangehörigen von Titelinhabern, bei denen eine Wohnsitzzuweisung für Berlin auf Grund der Regelung § 12a Abs.1 besteht, ist ebenfalls der entsprechende Eintrag bei Titelerteilung, d.h. auch schon im Visum, vorzunehmen. Die Dauer der Zuweisung orientiert sich hierbei an dem Stammberechtigten, welcher den Aufenthaltstitel vermittelt. Dies gilt auch für den Fall der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 erteilt wird. Ausgenommen sind von dieser Regelung allerdings Familienangehörige, welche über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, etwa als Fachkraft verfügen, nicht aber Inhaber von Titeln nach dem fünften Abschnitt, auch wenn diese nicht unmittelbar unter die Regelung des § 12a AufenthG fallen.

§ 12a Abs. 1 S. 2 gilt allerdings in diesen Fällen entsprechend. Zudem kann die Aufhebung der Zuweisung auch von Familienangehörigen beantragt werden – siehe hierzu unter 12a.5.

Von der Ermächtigung des § 12a Abs. 6 S. 1, letzter Halbsatz, Anderweitiges anzuordnen, ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

12a.7.

Bei Ausländern, welche nach dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten haben und die bereits vor Inkrafttreten des IntegrationsG am 06.08.2016 entgegen der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 1 S. 1 in ein anderes Bundesland umgezogen sind, ist regelmäßig ein **Härtefall im Sinne des Abs. 5 S. 1 Nr. 2 c** anzunehmen.

Eine praktische Anwendung des Abs. 7 für diesen Personenkreis ist problematisch bis unmöglich. Denn in diesen Fällen ist es nicht verhältnismäßig und angemessen, rückwirkend zu Lasten derjenigen Betroffenen, die mit Einverständnis der Ausländerbehörde rechtmäßig nach Berlin zugezogen sind und einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben, an den Wohnort der Erstzuweisung verpflichtend zurückzukehren. **Daher wird auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet.** Auf die Ausführungen in A.12a.5.1.2c wird verwiesen.

12a.8. frei

12a.9. Für das Land Berlin existiert keine entsprechende Rechtsverordnung und ist auch keine beabsichtigt .

12a.10. Verhältnis zur Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2

Absatz 10 stellt das Verhältnis von § 12a zu § 12 Absatz 2 Satz 2 klar.

Für den in § 12a Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis ist § 12a hinsichtlich der dort angeführten Gründe grundsätzlich eine abschließende Regelung für die Anordnung von Wohnsitzverpflichtungen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

In **Ausnahmefällen** kann die zuständige Behörde jedoch auch nach Wegfall einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a eine wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 erteilen. Kommt weder eine Wohnsitzverpflichtung noch eine wohnsitzbeschränkende Auflage in Betracht, ist bei Straftätern darüber hinaus die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 2 S. 3 möglich (s. A.12.2.2.3.).

Im Übrigen ist das von § 12 Abs. 2 S. 2 eröffnete Ermessen in den (positiven) Fallkonstellationen der Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 großzügig zu Gunsten der Betroffenen auszulegen. Mit Ausnahme der Verlängerungen von Aufenthaltstiteln nach § 23 (vgl. hierzu jeweils differenzierte Regelungen in VAB.A.23) rechtfertigt es der Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII keinesfalls, von dieser Ausnahmegvorschrift Gebrauch zu machen.

Zudem kann eine wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 aus **in § 12a nicht angeführten Gründen** erteilt werden. Die Entscheidung darüber steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist bei jeder Entscheidung nach Absatz 10 eine besondere Begründung erforderlich.

12a.s.1. Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden im Rahmen von § 12a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5

VAB A 14

A.14. Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(30.10.2009-VwV; SchutzberArb)

14.1. einstweilen *frei*

14.2. Die Entscheidung über die Erteilung eines Ausnahmevisums trifft nach § 14 Absatz 2, § 71 Absatz 3 Nummer 2 die Bundespolizei (zum Begriff s. § 6 Abs. 4). Nach § 31 Absatz 1 AufenthV besteht allerdings auch hier das Erfordernis unserer - im Regelfall telefonisch zu erteilenden - Zustimmung, wenn der Ausländer einen längeren Aufenthalt beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder die Daten nach § 73 Abs. 1 S. 1 an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden. War der Ausländer im Besitz eines von uns ausgestellten Titels und ist dieser Titel - etwa mit Ablauf der Geltungsdauer - erloschen, ist hierfür das aktenführende Sachgebiet zuständig. Andernfalls entscheidet das Einreisesachgebiet über die Zustimmung.

VAB A 15a

A.15a. Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1 5.11.2018; **15.04.2021**)

15a .0. Durch die Verteilungsregelung soll der Entwicklung begegnet werden, dass die Belastung der einzelnen Länder durch unerlaubt Eingereiste, die nicht kurzfristig abzuschieben sind, sehr unterschiedlich ist. Die Regelungen orientieren sich an denen für die Verteilung von Asylbewerbern und gelten für **ab dem 01.01.2005** eingereiste Personen (vgl. § 15a Abs. 6). In allen Fällen, in denen der ABH mitgeteilt wird, dass ein Ausländer sich hier **vollziehbar ausreisepflichtig** aufhält, ohne dass feststeht, wann der Betroffene eingereist ist und ob die Einreise erlaubt war, ist der betr. Ausländer vor einer möglichen Verteilung durch **R 1** anzuhören. Dies gilt auch für Fälle, denen der Ausländer geltend macht, gemäß § 39 AufenthV eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erhalten zu können. Entsprechende Vorgänge sind an R 1 abzugeben. Alle Schreiben, die den Aufenthalt eines vollziehbar Ausreisepflichtigen anzeigen, werden ebenfalls dorthin abgegeben.

...weggefallen... Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen die Betroffenen vortragen, sie seien erlaubt - etwa mit einem Schengen-Visum eines anderen Schengenstaates oder mit einem Titel eines anderen Schengenstaates, der zur Einreise nach Art. 21 SDÜ berechtigt – eingereist, können dies aber nicht nachweisen, etwa weil der Pass gestohlen oder verloren wurde oder sonst derzeit nicht verfügbar ist. Auch hier sind die Vorgänge unverzüglich an R 1 abzugeben. Anträge - insbesondere auf Verlängerung des Schengenvisums oder Erteilung einer Duldung sind keineswegs zu bescheiden.

Ein **Verzicht auf die Anhörung** und die Veranlassung der Verteilentscheidung durch R 1 kann angezeigt sein, wenn in Familiennachzugsfällen ein Erlöschen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 im Streit steht und jedenfalls eine Neuerteilung des Titels in Betracht kommt oder eine Entscheidung nach § 25 Abs. 4a (OpferzeugInnen) in Rede steht.

Soweit nach Anhörung festgestellt wird, dass § 15 a nicht zur Anwendung kommt, weil der Ausländer sich seit längerer Zeit hier unerlaubt aufhält, wird der Vorgang wiederum an IV A/B/E abgegeben. Von dort ist ggf. auch die Strafanzeige zu fertigen.

Bei **unbegleitet eingereisten Minderjährigen** finden die **§§ 42 ff SGB VIII** Anwendung, die **Vorrang** vor der Vorschrift des § 15a AufenthG haben. Erfolgt eine Inobhutnahme durch SenBJF, erhält der Betroffene je nach Aufenthaltsbegehren eine Duldung oder eine Asylbescheinigung U 18 (*s. D.14.2.1.3*). Liegen der ABH Erkenntnisse über die Erfassung des Betroffenen an einem anderen Ort vor, so wird SenBJF zum Zweck der Zuständigkeitsprüfung hierüber unterrichtet. Die Ausländerbehörde folgt auf jeden Fall der Zuständigkeitsentscheidung von SenBJF.

Dem **AZR** ist der **Zuzug** erst zu melden, wenn die Zuständigkeit der ABH Berlin feststeht. Bei Überstellungen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens handelt es sich nicht um Neueinreisen.

15a.1.1. Nach richtiger Auffassung lässt der **§ 15a Abs. 1 S. 1** die länderübergreifende Verteilung **nicht mehr** zu, wenn nach unerlaubter Einreise von der Verteilung abgesehen wurde und zum Zwecke der Abschiebung oder Zurückschiebung ein Haftbeschluss ergangen ist. Wird der Ausländer dann entlassen, ohne dass die Rückführung durchgeführt werden konnte, so ist die Möglichkeit der länderübergreifenden Verteilung gleichsam verbraucht.

15a.1.2. bis 15a.1.4. frei

15a.1.5. Verteilende Behörde im Land Berlin ist das LAF.

15a.1.6. frei

15a.2.1. 1. Für die Ausländerbehörden normiert **§ 15a Abs. 2 S. 1** die Möglichkeit einer Verpflichtung des Ausländers, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. Hiervon wird in Berlin regelmäßig kein Gebrauch gemacht.

15a.2.1. 2. frei

15a.2.2. bis 15a 4.9. frei

15a.5.1. § 15 a Abs. 5 enthält eine Regelung über die Verbandskompetenz, sodass für eine entsprechende Anwendung des § 3 VwVfG kein Raum besteht. Bei Anträgen auf **Umverteilung** auf der Grundlage des § 15a Abs. 5 S. 1 ist die Entscheidung über den Umverteilungsantrag von der zuständigen Behörde des Landes zu treffen, in welches der Zuzug begehrt wird. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des abgebenden Landes zu treffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.04.2014 – Az. OVG 3 B 33.11 –, juris Rn. 24 f.). Entscheidungen unter Missachtung dieser Zuständigkeitsregelung werden nicht akzeptiert.

15a.5.2. frei

15a.6. 1. Für den Zeitpunkt der Einreise ist der Ausländer nachweispflichtig.

15a.6.2. Das Verteilverfahren ist **nicht anzuwenden** in Fällen nach dem 01.01.2005 illegal wieder eingereister Personen,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die nach vormals geduldetem Aufenthalt kurzfristig in einen Mitgliedsstaat der EU ausgereist waren, ohne dort einen Aufenthaltstitel zu besitzen. Hier gilt die räumliche Beschränkung aus dem geduldeten Aufenthalt nach § 51 Abs. 6 fort, weil die Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nicht genügt haben (§ 50 Abs. 3). Die räumliche Beschränkung gilt dabei entweder bis zu dem nach § 61 Abs. 1b bestimmten Zeitpunkt fort oder aber – sofern die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1c (wieder) angeordnet wurde, bis sie wieder aufgehoben wird oder bis zur Ausreise des Ausländers. Dies gilt ebenfalls für ehemalige Asylbewerber, deren Aufenthalt gem. § 56 AsylG räumlich beschränkt war. Gleiches gilt für die Fortgeltung einer verfügten Wohnsitzauflage bzw. der Wohnsitzauflage von Gesetzes wegen (§ 61 Abs. 1 d S. 1).

VAB A 16

A.16. Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

(19.12.2019; [FEG](#))

16.0.

Abschnitt 3 wird gleichsam als Programmsatz eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Ausbildung vorangestellt. Eine praktische Relevanz wird nicht gesehen.

VAB A 16a

Inhaltsverzeichnis

A.16a. Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung	127
Änderungsdatum	674
16a.1 Betriebliche Aus- und Weiterbildung	127
16a.1.1. betriebliche Aus- und Weiterbildung	127
16a.1.1.1. Grundsätze zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Ärzten zu einer Facharzt- oder sonstigen ärztlichen Weiterbildung	128
16a.1.1.2 Beschäftigungsbedingungen bei Lehramts- und Rechtsreferendaren	128
16a.1.1.3. Beschäftigungsbedingungen bei Volontären	128
16a.1.2. Zweckwechsel während der Ausbildung	128
16a.1.2.1. Zweckwechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung	129
16a.1.2.2. Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft	129
16a.1.2.3. Zweckwechsel in eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2	129
16a.1.3. Vorgeschalteter Sprachkurs	129
16a.2. Schulische Berufsausbildung	129
16a.2.0. Allgemeines	129
16a.2.1. Schulische Berufsausbildung	129
16a.3.1 Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung	130
16a.3.2 Erforderliche Sprachkenntnisse	130
16a.4. Ausbildungswechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung	131

A.16a. Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

Änderungsdatum

([FEG](#) ; 03.11.2020; [16.07.2021](#))

Zustimmungen für verschiedene ärztliche Weiterbildungen

16a.0. § 16a enthält zusammengefasst die Regelungen zur Berufsausbildung (bis zum 29.2.2020 § 16b a.F. und § 17 a.F.). Die Voranstellung der Regelungen zur Berufsausbildung entspricht der Neusortierung des Abschnitts 4 und verdeutlicht die Schwerpunktverlagerung der Fachkräfteeinwanderung auf die berufliche Qualifikation.

Zur anschließenden Erteilung einer AE zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder Aus- und Weiterbildung vgl. A.20.

16a.1 Betriebliche Aus- und Weiterbildung

16a.1.1. betriebliche Aus- und Weiterbildung

Mit Absatz 1 wird der Regelungsgehalt von § 17 Absatz 1 a.F. in Bezug auf die betriebliche Ausbildung übernommen. Danach können Ausländer zur betrieblichen Ausbildung (Berufsausbildung) und zur Beschäftigung im Rahmen einer Weiterbildung (betriebliche Weiterbildung) zugelassen werden, wenn die BA zugestimmt hat (§ 16a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV).

*Die **betriebliche Ausbildung** im Sinne des § 16a Abs. 1 S. 1 setzt eine qualifizierte Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 12a (s. A.2.12a.) voraus. Dies ergibt sich aus § 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 3.*

*Eine **betriebliche Weiterbildung** liegt dann vor, wenn der Ausländer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt die mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung, die gehobene schulische Berufsausbildung (z.B. nach dem Abitur) und die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, Vgl. hierzu unter VAB A 16a.1.1.1. bis 1.1.3.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer ausreichenden Krankenversicherung gilt allerdings die Sonderregelung des § 2 Abs. 3 S. 5. Danach gilt der Lebensunterhalt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt vgl. VAB A.2.3.5.

Die Sicherung des Lebensunterhalts kann z.B. auch mittels einer Verpflichtungserklärung eines leistungsfähigen Dritten oder mittels eines Sperrkontos nachgewiesen werden.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Sofern die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und die BA zugestimmt hat, ist das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

Der Aufenthaltstitel wird in der Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. Weiterbildung und im Falle des vorangestellten Sprachkurses für die Dauer der Ausbildung zuzüglich 6 Monate erteilt. Im Einreiseverfahren ist die Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Visums für 6 Monate zu bitten. Im beschleunigten Verfahren gem. § 81a wird das Visum für ein Jahr erteilt, worauf besonders hinzuweisen ist.

16a.1.1.1. Grundsätze zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Ärzten zu einer Facharzt- oder sonstigen ärztlichen Weiterbildung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann Beschäftigungen ausländischer Ärzte zur ärztlichen Weiterbildung gemäß § 16a Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV mit Vorrangprüfung zulassen zwecks

- mehrjähriger Weiterbildung zum Facharzt, wenn die Weiterbildung den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern entspricht, oder
- sonstiger ärztlicher Weiterbildungen, die zeitlich und inhaltlich mit einem Regierungsstipendiatenprogramm gemäß § 15 Nr. 4 BeschV vergleichbar sind, oder für die gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV ein für die Erreichung des Weiterbildungsziels geeigneter Weiterbildungsplan vorgelegt wird.

Bei Ärzten, die ohne ein Stipendium eine Facharztausbildung oder eine sonstige ärztliche Weiterbildung absolvieren möchten, ist für die Prüfung durch die BA zusätzlich die Vorlage eines Arbeitsvertrages erforderlich, weil von der BA die Beschäftigungsbedingungen inkl. der angemessenen Vergütung zu prüfen sind. Im Falle der Facharztausbildung wäre nach Zustimmung dann allerdings eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 zu erteilen. Nur im Falle eines Stipendiums kommt die Erteilung auf Grundlage von § 16a Abs. 1 in Betracht.

in der Aufenthaltserlaubnis ist als Nebenbestimmung zu verfügen:

„Facharztausbildung inklusive vorbereitendem Sprachkurs“ und bei Stipendiaten ohne Arbeitsvertrag zusätzlich:

„Vor Beginn der Facharztausbildung ist die Berufsausübungserlaubnis vorzulegen.“

Nach erfolgreicher Absolvierung der Facharztausbildung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 in Betracht.

16a.1.1.2 Beschäftigungsbedingungen bei Lehramts- und Rechtsreferendaren

Die Zustimmung der BA ist erforderlich, § 16a Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV.

Ausländische Lehramts- und Rechtsreferendare erhalten für die – in der Regel – zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) eine AE nach § 16a Abs. 1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a setzt die Zustimmung der Arbeitsagentur voraus.

Der erfolgreiche Abschluss des Referendariats (2. Staatsexamen) ermöglicht die anschließende Erteilung einer AE zur Arbeitsplatzsuche gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

16a.1.1.3. Beschäftigungsbedingungen bei Volontären

Die BA muss der Aus- bzw. Weiterbildung als Volontär zustimmen, § 16a Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV. Sofern die BA zustimmt, ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 16a Abs. 1 zu erteilen.

Nach Abschluss des Volontariats kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 nicht in Betracht, da es sich bei dem Volontariat nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung (s. A.2.12a.) im Bundesgebiet handelt.

16a.1.2. Zweckwechsel während der Ausbildung

Mit § 16a Abs. 1 S. 2 hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen, die den Zweckwechsel nicht nur während der der Aus- oder Weiterbildung einschränkt, sondern auch nach Abbruch oder erfolgloser Beendigung der Aus- oder Weiterbildung. Zwar könnte man auch die Auffassung vertreten, dass der Wortlaut „während“ die Fälle der erfolglosen Beendigung nicht umfasst. Das dem nicht so ist ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs 19/8285; S. 85 f.), wonach die Fälle des Abbruchs und der erfolglosen Beendigung ausdrücklich mit umfasst sind, als auch nach Sinn und Zweck der Regelung. Das Zweckwechselverbot könnte ja ansonsten bei vorsätzlichem Abbruch der Ausbildung jederzeit durch den Ausländer umgangen werden. Der Gesetzgeber hat dabei eine abschließende Regelung getroffen und lässt den Zweckwechsel nur in den folgenden Fällen zu:

- bei einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- bei der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft,
- bei der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c und
- in den Fällen eines Anspruchs.

Die Regelung betrifft den Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss und zur Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses der Ausbildung. Andere Wechsel des Aufenthaltszwecks sind nur möglich, wenn die Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Für den Regelfall, dass durch den Abbruch der Aus- oder Weiterbildung eine auflösende Bedingung eintritt, beachte A.12.2.1.2. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt.

16a.1.2.1. Zweckwechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung

Es ist unerheblich, ob es sich um eine betriebliche Ausbildung gem. § 16a Abs. 1 oder um eine schulische Ausbildung gem. § 16a Abs. 2 handelt, allerdings muss es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handeln, vgl. VAB A.2.12a.

Wird die Berufsausbildung aufgenommen, ist dabei eine Frist von 6 Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels und tatsächlichen Beginn der Ausbildung unschädlich. Betriebliche Berufsausbildungen beginnen regelmäßig zum 1.3. und 1.9. des Jahres. Schulische Berufsausbildungen orientieren sich grundsätzlich an den Schuljahren. Ist die Aufenthaltserlaubnis z.B. durch Abbruch der Ausbildung bereits erloschen oder durch Ablauf ungültig geworden, so ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob durch die Anordnung einer Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 für bis zu 6 Monaten bis zum Beginn der Ausbildung der Aufenthalt überbrückt werden kann.

Der Nachweis über eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung ist durch die **Vorlage des Ausbildungsvertrages** zu führen, wobei in letzterem Fall die zuständige Kammer auf dem Ausbildungsvertrag bereits dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sogenannte Lehrlingsrolle nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bestätigt haben muss. Im Falle der betrieblichen Ausbildung bedarf es der vorherigen Zustimmung der Arbeitsagentur.

16a.1.2.2. Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft

Verfügt ein Antragsteller trotz abgebrochener Aus- oder Weiterbildung bereits über eine Qualifikation aus einer vorherigen Ausbildung oder einem Studium, ggf. auch aus dem Ausland, so kommt der Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft in Betracht.

Dabei ist ausschlaggebend, dass die beabsichtigte Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und der Ausländer über die entsprechende Qualifikation z.B. in Form eines Bachelor-Abschlusses verfügt. Wenn die Aufenthaltserlaubnis zustimmungsfrei erteilt werden kann oder die Arbeitsagentur zugestimmt hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b möglich, vgl. hierzu VAB A.18a und VAB A.18b.

Merke: Macht ein Ausländer während eines Aufenthalts nach § 16a Abs. 1 geltend, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und beantragt er die Erteilung einer AE nach Abschnitt 4, ohne gem. § 41 Abs. 1 AufenthV privilegiert zu sein, so ist dies bereits nach dem Wortlaut ausgeschlossen.

16a.1.2.3. Zweckwechsel in eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2

Verfügt ein Ausländer über berufspraktische Kenntnisse, die er bereits vor der Aus- oder Weiterbildung erworben hat, kommt der Zweckwechsel in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 2 in Betracht, sofern die beabsichtigte Beschäftigung die bei dem Ausländer vorhandenen berufspraktischen Kenntnisse erfordert (vgl. A.19c.2.).

16a.1.3. Vorgeschalteter Sprachkurs

Neu eingeführt mit dem Fachkräftewanderungsgesetz zum 1.3.2020 ist die Regelung, dass ein der **qualifizierten** Berufsausbildung vorgelagerter Deutschsprachkurs zum Aufenthaltszweck der Berufsausbildung zählt und damit von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 umfasst ist. Insbesondere zählt dazu auch der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), welcher der sprachlichen Vorbereitung zur Aufnahme einer Berufsausbildung dient.

Merke: Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 S. 1 nur erteilt werden kann, wenn die BA nach § 39 zugestimmt hat, muss ausweislich der Gesetzesbegründung bereits vor dem Deutschsprachkurs ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und dieser in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sein. Für den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der DeuFöV ist die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erforderlich. Diese setzt nach § 4 Abs. 1 S. 6 DeuFöV voraus, dass die BA die Zustimmung nach § 39 AufenthG i.V.m. § 8 BeschV zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a erteilt hat. Die Zustimmung der BA kann dafür nur als sogenannte Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Bei der Visumantragstellung bzw. im beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahren nach § 81 a sind die Vorabzustimmung der BA und die Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung vorzulegen. Mit der Einbeziehung dieser Deutschsprachkurse in den Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung entfällt der bisher notwendige Aufenthaltszweckwechsel. Die Berufssprachkurse sollten vornehmlich in Vollzeit mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von einem halben Jahr nicht überschreiten.

16a.2. Schulische Berufsausbildung

16a.2.0. Allgemeines

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung zur schulischen Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt und bislang als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b a.F., mit kleinen sprachlichen Anpassungen nunmehr als eigenständiger gesetzlicher Regelungssachverhalt ausgestaltet.

Eine Zustimmung der BA ist für die Erteilung einer AE nach § 16a Abs. 2 nicht erforderlich.

16a.2.1. Schulische Berufsausbildung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zum Aufenthaltswert des § 16a Abs. 2 zählen Schulbesuche zum Zweck einer schulischen Berufsausbildung, die nicht der betrieblichen Ausbildung i.S.v. Abs. 1 entsprechen. Die „schulische Berufsausbildung“ ist der Sammelbegriff für Ausbildungsgänge, die nicht nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung geregelt sind; also jene Ausbildungsgänge, die federführend von berufsbildenden Schulen und Schulen des Gesundheitswesens angeboten werden. Vermittelt werden die schulischen Ausbildungen an unterschiedlichen Schularten: an Berufsfachschulen, Fachakademien, Fachgymnasien, Fachschulen, Schulen des Gesundheitswesens und Teilzeit-Berufsschulen. Als stärkster Ausbildungszeit der schulischen Berufsausbildung gilt die Ausbildung in den Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialberufen.

Hierbei kann es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 12 a mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren handeln (vgl. hierzu auch VAB A.16a.3.), dies ist jedoch nicht zwingend. Erforderlich ist allerdings, dass die schulische Berufsausbildung zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung abgerufen werden.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt weiterhin nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Anders als in Fällen der betrieblichen Ausbildung und der damit zusammenhängenden Eintragung in die Lehrlingsrolle muss im Falle der schulischen Ausbildung lediglich die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegen.

Soll die Berufsausbildung an einer privaten Ergänzungsschule durchgeführt werden, muss der Ausbildungsgang zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen (vgl. § 103 SchulG). Ob es sich um eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule handelt, ergibt sich regelmäßig aus dem Impressum der Homepage der Schule, ansonsten ist ein Nachweis durch den Ausländer zu erbringen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung nach § 16a Abs. 2 in lediglich angezeigten Ergänzungsschulen (vgl. § 102 SchulG) kommt hingegen nicht in Betracht, da diese nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen, aber vgl. A.16f.2. Berufliche Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind, bedürfen nach § 15 Nr. 2 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Merke: Auch die Berliner Oberstufenzentren (OSZ) sind neben ihrer Funktion als berufliche Gymnasien (allgemeinbildende Schulen, die zum Abitur führen) und Berufsschulen (Besuch setzt betriebliche Ausbildung voraus – Fälle des § 16a Abs. 1) auch Berufsfachschulen, die eine fachtheoretische Ausbildung anbieten, die zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt.

Als Nachweis für die schulische Berufsausbildung genügt ein Schulvertrag oder die Vorlage einer aktuellen Aufnahmeentscheidung im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der Berufsabschluss und die Ausbildungsdauer hervorgehen.

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5. Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung vgl. die Sonderregelung des § 2 Abs. 3 S. 4 (VAB A.2.3.4.).

Entstehen dem Auszubildenden für die Schulausbildung Gebühren, so sind diese dem Lebensunterhalt hinzuzurechnen.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, ist das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

Zur auflösenden Bedingung „Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG, vgl. die Ausführungen zu § 2 Abs. 3.

Zweckwechsel

Es gelten die Ausführungen unter A.16a.1.2.-A.16a.1.3.

16a.2.2-3. frei

16a.3.1 Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung

In den Fällen des § 16a ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage

„Von der Ausbildung unabhängige Beschäftigung von 10 Stunden je Woche erlaubt. Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.
Erlischt mit ...weggefallen... Abbruch der Ausbildung als ...“

zu versehen.

16a.3.2 Erforderliche Sprachkenntnisse

Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Ausländer

- minderjähriger Schüler ist, sein letztes Schulzeugnis im Original vorliegt und wenn seine Deutschnote wenigstens eine 3 ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen hat; oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B 1 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe B 1; ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter in A.2.11.); oder
- einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat.

Im Zweifelsfall kann der Sprachtest B 1 verwendet werden.

Deutsche Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen können in Ausnahmefällen nur genügen, wenn die Bildungseinrichtung (s. A.2.12c.) bestätigt, dass die Sprachkenntnisse des Antragstellers für die Absolvierung der qualifizierten Berufsausbildung ausreichend sind.

Praktisch ist diese Regelung kaum von Relevanz, da davon auszugehen ist, dass ein Arbeitgeber bzw. die Bildungseinrichtung Sprachkenntnisse vor Ausbildungsantritt überprüft und diese auch als Aufnahmekriterium verlangt.

16a.4. Ausbildungswechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung

Nach dem klaren Wortlaut der Norm, haben Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 und 2 bei einer qualifizierten betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung einen Anspruch darauf, sich vor der Rücknahme (§ 48 VwVfG), dem Widerruf (§ 52 Abs. 3) oder der Verkürzung (§ 7 Abs. 2 S. 2) ihres Aufenthaltstitels für einen anderen Ausbildungsplatz erneut zu bewerben, sofern nicht sie selbst die Gründe für die Maßnahme zu verantworten haben. Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings keine Rolle spielen.

Von einem Entzug des Aufenthaltstitels, den die Bildungseinrichtung zu verantworten hat, soll bei den nachstehenden Gründen abgesehen werden:

- die Bildungseinrichtung kommt ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nach;
- gegen die Bildungseinrichtung wurden Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder illegaler Beschäftigung verhängt;
- die Bildungseinrichtung wurde zu dem Zweck gegründet oder betrieben, die Einreise von Ausländern zu erleichtern;
- die Bildungseinrichtung befindet sich in Abwicklung oder wurde bereits abgewickelt.

Damit Auszubildende ihren Anspruch auch praktisch geltend machen können, ist der aufenthaltsbeendende Bescheid nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu erlassen. Gleichwohl ist der Auszubildende zeitnah zur drohenden Aufenthaltsbeendigung anzuhören. In der Anhörung ist gesondert auf die Rechtsfolgen des Absatzes 4 hinzuweisen. Weist der Auszubildende innerhalb von 6 Monaten eine Ausbildung an einer anderen Bildungseinrichtung nach, entfällt die Maßnahme.

Schon aus verwaltungspraktischen Gründen ist bei zeitnahe Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 und 2 auf eine Anhörung und Bescheidung zu verzichten.

Von Absatz 4 gänzlich unberührt bleiben Fälle des Eintritts der regelmäßig verfügbaren auflösenden Bedingung „Erlischt mit Nichtantritt oder Abbruch der Ausbildung“. Diese steht der Norm nicht entgegen, da das Erlöschen des Titels in § 16a Abs. 4 nicht genannt ist und der Ausländer das Erlöschen durch Nichtantritt bzw. Abbruch regelmäßig selbst zu vertreten hat. Entsprechend kann sich der Auszubildende auch nicht darauf berufen, nach Erlöschen seiner Aufenthaltserlaubnis nun Anspruch auf die Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz zu haben. Ein vor Eintritt der auflösenden Bedingung gestellter Antrag entfaltet Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 4 (zur Frage der rechtzeitigen Antragstellung vgl. VAB A.81.4).

VAB A 16b

Inhaltsverzeichnis

A.16b. Studium	132
Änderungsdatum	674
16b.0. Allgemeines	132
16b.0.1. örtliche Zuständigkeit	132
16b.0.2 Täuschungsverhalten	133
16b.0.3. Verlängerung	133
16b.1. Vollzeit-Studium inklusive studienvorbereitender Maßnahmen	133
16b.1.0 Allgemeines	133
16b.1.1 Studium als Hauptzweck	134
16b.1.1.1 Definition Studium	134
16b.1.1.2 Ausbildungsphasen eines Studiums	135
16b.1.1.3 Zulassungsbescheid	136
16b.1.1.4. studienvorbereitende Maßnahmen	136
16b.1.4. Sprachkenntnisse	137
16b.2. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis	137
16b.3. Erwerbstätigkeit	139
16b.3.1.1. Beschäftigung allgemein	139
Beschäftigung für Studienbewerber	139
16b.3.1.2. studentische Nebentätigkeiten	139
16b.3.1.3. Praktika und Hospitationen	140
16b.3.1.4. selbstständige Tätigkeit	140
16b.3.2. Ausnahmen während der Studiovorbereitung	140
16b.4. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Niederlassungserlaubnis	140
16b.4.1. Zweckwechsel ohne erfolgreichen Abschluss des Studiums	140
16b.4.1.1 Zweckwechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung	141
16b.4.1.2 Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft	141
16b.4.1.3 Zweckwechsel in eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2	141
16b.4.1.4 Studiengangwechsel	141
16b.4.1.5. zulässige Schwerpunktverlagerung	141
16b.4.1.6. zulässiges Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium	142
16b.4.2. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis nach § 9	142
16b.5. Bedingte Zulassung und Teilzeitstudium	142
16b.5.1.1a-b. Bedingte Zulassung	142
16b.5.1.1c. Teilzeitstudium	143
16b.5.1.2. Studiovorbereitende Sprachkurse ohne Zulassung	143
16b.5.1.3. Studiovorbereitendes Praktikum ohne Zulassung	144
16b.6. Hochschulwechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung	145
16b.7. Fortsetzung des Studiums für international Schutzberechtigte	145

A.16b. Studium

Änderungsdatum

(*FEG* ; 17.01.2023, *01.02.2023*)

16b.0. Allgemeines

Eine Zustimmung der BA zur Erteilung einer AE zum Studium ist nicht erforderlich.

16b.0.1. örtliche Zuständigkeit

*Stellt ein Studierender bzw. Promotionsstudent einer Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 16b, so gilt bezüglich unserer **örtlichen Zuständigkeit** Folgendes:*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Maßgeblich ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers. Danach kommt es darauf an, wo sich jemand unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Regelmäßig ist von einem **gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin** auszugehen, wenn der Antragsteller in Berlin gemeldet ist.

Ist der Studierende an einer Hochschule oder Bildungseinrichtung außerhalb der Länder Berlin oder Brandenburg eingeschrieben, muss er nachweisen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt dennoch in Berlin ist. Die hierzu vom Ausländer vorzulegenden Nachweise (z.B. melderechtliche Anmeldung, Mietvertrag, Kontoauszüge, Praktikumsnachweise) sind in einer Gesamtschau zu bewerten.

Sollte der Ausländer nachweisen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt trotz eines Studiums in einem anderen Bundesland in Berlin ist, muss er zusätzlich belegen können, dass er trotz seines Aufenthalts in Berlin sein Studium in dem anderen Bundesland ordnungsgemäß betreiben kann (z.B. durch Bestätigungsschreiben der Hochschule) (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 07.02.2012, - VG 15 L 3.12 -) Ansonsten läge die Zuständigkeit zwar aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts weiterhin in Berlin, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b wäre aber mangels Betreiben eines ordnungsgemäßen Studiums zu versagen.

16b.0.2 Täuschungsverhalten

Gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) der (abgelösten) Studenten-Richtlinie 2004/114/EG durfte der Aufenthalt eines Drittstaatsangehöriger keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen. Im Rahmen dieser Überprüfung konnten von dem Antragsteller alle Nachweise verlangt werden, die für die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrages erforderlich sind, um jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.09.2014 – C 491.13). Diese Rechtsprechung ist auf den gleichlautenden Art. 7 Abs. 6 der REST-Richtlinie übertragbar.

Ergeben sich bei der Überprüfung konkrete Anhaltspunkte, dass ein angestrebter Aufenthaltstitel für einen Studienaufenthalt missbraucht wird, um ein sonst nicht mögliches Aufenthaltsrecht zu erwirken, ist auch bei Vorliegen aller sonstigen Erteilungsvoraussetzungen der beantragte Aufenthaltstitel zu versagen. Anhaltspunkte für einen Missbrauch können sich insbesondere aus einem nicht nachvollziehbaren Studienfachwechsel und der ausländerrechtlichen Vorgeschichte des Drittstaatsangehörigen ergeben, z.B. wenn bereits in der Vergangenheit falsche Angaben über einen Aufenthaltszweck gemacht wurden oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Visum zur Einreise und zum Aufenthalt erwirkt wurde (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 25.11.2016 – VG 24 L 33.16).

16b.0.3. Verlängerung

Eine Verlängerung für eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung kommt insbesondere unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 20 Abs. 2 in Betracht.

16b.1. Vollzeit-Studium inklusive studienvorbereitender Maßnahmen

16b.1.0 Allgemeines

§ 16b Absatz 1 regelt Aufenthalte zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung. Zum Begriff der Bildungseinrichtung vgl. VAB A 2.12c.

Klarstellend werden **studienvorbereitende Maßnahmen** (studienvorbereitende Sprachkurse, Pflichtpraktika und Studienkollegs) in § 16b Abs. 1 S. 2 ausdrücklich entsprechend Artikel 2 Nr. 3 der REST-Richtlinie dem Aufenthaltszweck Studium zugerechnet. Die in § 16b Abs. 1 S. 1 aufgestellte Voraussetzung der Zulassung zum Studium ist auch dann erfüllt, wenn der Ausländer an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnimmt. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung im Original geführt.

Nach dem Wortlaut des § 16b Abs. 1 handelt es sich bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis um eine **Anspruchs-** und nicht um eine Ermessensentscheidung.

So **ist** das Visum zur Einreise bzw. die **erstmalige** Aufenthaltserlaubnis zum Studium zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies ist der Fall, wenn

- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sind,
- bei Minderjährigen das Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten vorliegt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- sowie die Erteilungsgebühr bezahlt wurde.

Ferner muss die Studienzulassung zu einer Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus obliegt es der Behörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums zu überprüfen, ob der Aufenthalt im Bundesgebiet tatsächlich zur Aufnahme eines Studiums dient oder andere Zwecke verfolgt werden. Durch diese Prüfung wird der Anwendungsbereich der REST-Richtlinie nicht eingeschränkt, vielmehr dient diese Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags dazu, jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen (VG Berlin, Urteil vom 19.12.2014, VG 9 K 515.13 V).

Merke: Kein Anspruchsfall i.S.d. Richtlinie ist gegeben, wenn im Bundesgebiet die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium aufgrund nicht ordnungsgemäß betriebenen Studiums versagt wurde, der Betreffende ausreist und das Visum zur Fortsetzung desselben Studiums beantragt. In diesen Fällen ist die Zustimmung zur Visaerteilung bzw. die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf die missbräuchliche Inanspruchnahme der REST-Richtlinie zu versagen.

Für eine missbräuchliche Inanspruchnahme kann auch der Umstand sprechen, dass im Einreiseverfahren zunächst ein konkreter Studienplatz in einem anderen Bundesland angegeben wurde und der Bewerber nach Einreise hier zur bloßen Absolvierung eines studienvorbereitenden Sprachkurses die Aufenthaltserlaubnis beantragt. Allerdings gilt dies nur, wenn zusätzliche Anhaltspunkte gegen eine ernsthafte Studienabsicht und für die Verfolgung eines anderen Aufenthaltszwecks, z.B. Beschäftigung, sprechen. Ein solcher Anhaltspunkt kann eine fehlende nachvollziehbare Studienmotivation oder ein erkennbar anderes Aufenthaltsinteresse sein.

16b.1.1 Studium als Hauptzweck

Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Diesen Anforderungen genügt beispielsweise ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium nicht. Zum Teilzeitstudium vgl. A.16b.5.1.1c. Für den kurzfristigen Aufenthalt zur Durchführung von Prüfungen oder zur Wahrnehmung einer mehrwöchigen Anwesenheitspflicht im Rahmen so genannter Einsemesterstudien wird ein Schengen-Visum (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) erteilt.

Gleiches gilt für die Teilnahme an Online-Studiengängen (vgl. Schreiben der für Hochschulen zuständigen Senatskanzlei vom 30.03.2017). Der Online-Student hat nur dann einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antragsteller etwa durch eine entsprechende Bestätigung der Hochschule nachweist, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt und Präsenzplichten bestehen, die sich nicht in zumutbarer Weise durch die Ausstellung eines Schengenvisums einhalten lassen. Von einer Unzumutbarkeit soll beispielsweise ausgegangen werden, wenn über die gesamte Studiendauer jeden Monat mehrtägige Pflichtveranstaltungen stattfinden, so dass der Antragsteller regelmäßig im Semester zur Teilnahme anreisen müsste.

Dabei muss es sich um von der Hochschule bestätigte Präsenzplichten handeln. Empfohlene Kurse, Repetitorien oder Vorlesungen, die nicht verpflichtend sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Darüber hinaus müssen Aufenthaltsort in Deutschland und Hochschulort einen Zusammenhang erkennen lassen. Bestehen Anwesenheitspflichten ausschließlich außerhalb von Berlin bzw. Brandenburg, gelten die Regelungen unter A.16b.0.1.

In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte (z.B. bei Schwangerschaft oder längerer Erkrankung) auch im Falle der Beurlaubung von der Hochschule eine vorübergehende Fortsetzung des Aufenthalts mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b erlaubt werden (zu den Fällen einer Beurlaubung für einen mehr als sechsmonatigen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland und den Möglichkeiten hier eine verlängerte Frist zur Wiedereinreise und Fortsetzung des Studiums zu genehmigen vgl. A.51.4.).

16b.1.1.1 Definition Studium

Gemäß Art. 3 Nr. 3 der REST-Richtlinie gilt als Student der Drittstaatsangehörige, der von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurde, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höherem Bildungsabschluss führt.

Staatlich bzw. staatlich anerkannte Hochschulen vergleichbare Bildungseinrichtungen sind danach Bildungseinrichtungen, die ebenfalls zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Bildungsabschluss führen.

Die Aus- oder Fortbildung kann demnach nicht nur an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) sondern auch an vergleichbaren Ausbildungsstätten wie dem Priesterseminar REDEMPTORIS MATER des Erzbistums Berlin oder staatlichen oder staatlich

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

anerkannten Studienkollegs (so z.B. am Euro-Business-College Berlin) durchgeführt werden (§§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz).

Eine vergleichbare Ausbildung ist nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit in den dualen Studiengängen an Hochschulen zu sehen, wenn das Studium zu einem anerkannten Hochschulabschluss führt. Der praktische Teil der Ausbildung ist integraler Bestandteil des Studiums und daher zustimmungsfrei erlaubt. Das Studium muss den größeren Anteil an der Ausbildung darstellen. Studierende müssen an einer anerkannten Hochschule immatrikuliert sein, um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 beanspruchen zu können. Eine vergleichbare Einrichtung liegt darüber hinaus auch vor, sofern es sich um eine ausländische Hochschuleinrichtung handelt, welche staatlich anerkannt ist. Diese staatliche Anerkennung liegt vor, wenn die ausländische Hochschule nachweisen kann, dass sie in ihrem Heimatland anerkannt ist und die dort angebotenen Studiengänge zu einem anerkannten Hochschulabschluss führen. Darüber hinaus ist es Voraussetzung, dass das Heimatland Vertragsstaat der Lissabon-Konvention ist, nach der sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Anerkennung der von Ihnen verliehenen Hochschulqualifikation verpflichten, sofern nicht ein wesentlicher Unterscheid zwischen den jeweiligen Qualifikationen nachgewiesen werden kann. Einer gesonderten Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bedarf es dann nicht, es genügt eine Anzeige des Hochschulbetriebes gem. § 124a BerlHG. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, obliegt der für die Hochschulen zuständigen Senatskanzlei.

Ist **zweifelhaft oder strittig**, ob es sich um eine **vergleichbare Bildungseinrichtung** im Sinne des § 16b handelt, ist eine schriftliche Stellungnahme der für Wissenschaft zuständigen Senatskanzlei einzuholen. Die schriftliche Stellungnahme kann insbesondere bei solchen Einrichtungen notwendig sein, die eine staatliche Anerkennung erst beantragt haben oder solchen Einrichtungen, die lediglich einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten. Ggf. ist vor der Bitte um Stellungnahme zu prüfen, ob die Einrichtung zwischenzeitlich anerkannt wurde. Sofern ausländische Hochschulen in der anabin-Datenbank der Kultusministerkonferenz erfasst und mit dem Status „H+“ eingestuft sind, werden die Ableger dieser Hochschulen in Deutschland als vergleichbare Einrichtung im Sinne des § 16b Abs. 1 bewertet (laut Mitteilung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung vom 10.07.2012). Zu Einrichtungen, die weder in der anabin-Datenbank noch als private Berliner Hochschule erfasst sind, kann als Arbeitshilfe eine Liste herangezogen werden.

Zu bisher unbekanntem Einrichtungen ist Rückfrage mit der Referatsleitung von B 1, 2 oder 3 zu halten.

Zertifikatsstudien

Es gibt an deutschen Hochschulen sog. Zertifikatsstudien, die einen Master bzw. Bachelor voraussetzen und Teilnehmenden weitere Qualifikationen auf einem bestimmten Gebiet vermitteln. Es handelt sich hierbei um Zusatzstudien mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren, an dessen Ende die Teilnehmenden nach einer Prüfung ein Zertifikat erhalten. Es handelt sich nicht um einen Studiengang, bei dem ein akademischer Grad erlangt wird, sondern um eine Studie, die mit dem Erhalt eines Zertifikats beendet wird, z.B. sogenannte Meisterschülerstudien an Kunsthochschulen, da es im künstlerischen Bereich keine Promotion gibt.

Diese Zertifikatsstudien fallen auch unter den Titel nach § 16b, da sich aus der REST-Richtlinie (EU) 2016/801 nicht ergibt, dass ein akademischer Grad mit dem Studium erlangt werden muss, sondern lediglich ein anerkannter höherer Abschluss. Da dieses Kriterium mit dem Erwerb des Zertifikats gegeben ist, erfüllen die Zertifikatsstudien die Voraussetzungen eines Studiums im Sinne des § 16b Abs. 1.

Kursangebote an Hochschulen, die ohne Zugangsvoraussetzungen wahrgenommen werden können und auch mit einem Zertifikat enden, fallen jedoch nicht unter die Voraussetzungen des § 16 b.

16b.1.1.2 Ausbildungsphasen eines Studiums

Der Aufenthaltswitz Studium umfasst sämtliche mit dem Studium verbundenen **Ausbildungsphasen**. Abhängig vom Einzelfall gehören danach dazu

- Sprachkurse, zur Studienvorbereitung, sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen (z.B. ein Propädeutikum),
- für das Studium erforderliche Praktika, sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt.

Merke: Erforderliche oder empfohlene Praktika zählen vor der Zulassung zum Studium durch die Hochschule nicht zum Aufenthaltswitz des Studiums. Es mangelt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 in einem solchen Fall schon am Hauptmerkmal der Zulassung. Müssen für die Zulassung im Praktikum Kenntnisse, z.B. im Umgang mit Hochtechnologie, erworben werden, die im Herkunftsland nicht erworben werden können, soll beim Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen für das Praktikum einem Visum zugestimmt bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 5 erteilt werden.

Studierende in Bachelor-, Masterstudiengängen können sich, wenn alle Fächer und das praktische Studiensemester

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

abgeschlossen sind und sie sich in der Abschlussarbeitsphase befinden, "exmatrikulieren", d.h. nicht mehr rückmelden. Damit sparen sie die Rückmeldegebühr für das letzte Semester. In diesen Fällen ist trotz **Exmatrikulation** der Aufenthaltswitzweck – Abschluss des Studiums – noch nicht erreicht. Vor einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist aber immer eine entsprechende Bescheinigung – etwa des betreuenden Hochschullehrers – über die Anmeldung der Abschlussarbeit zu verlangen.

16b.1.1.3 Zulassungsbescheid

Der **Zulassungsbescheid** kann durch eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache ersetzt werden.

Sofern ein bedingter Zulassungsbescheid vorliegt, kommt lediglich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5 in Betracht.

Merke: Soweit der Betroffene lediglich eine **Bewerberbestätigung** vorlegt, handelt es sich schon gesetzessystematisch um einen Fall des § 17 Abs. 2. Daher genügt die Bewerberbestätigung grundsätzlich nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 oder 5. Im Ergebnis gilt dasselbe für eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich lediglich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist.

Den Universitäten und Fachhochschulen Berlins wurde mitgeteilt, dass auch bei Einreise mit einem D-Visum zum Zwecke des Studiums, einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte oder einem anderen Aufenthaltstitel, der das Studium nicht ausschließt, die **Immatrikulation** möglich ist.

Auch bei einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b muss nicht zwingend eine bevorzugte **Bedienung** erfolgen, sondern die Betroffenen erhalten einen Termin verbunden mit einer Fiktionsbescheinigung, um sich damit immatrikulieren zu können. Dies gilt natürlich nicht in den Fällen, in denen ein **Studienplatzwechsel** gewünscht wird, der bisherige Aufenthaltstitel erloschen ist oder die Antragstellung erheblich verspätet erfolgt (vgl. A.81.4).

16b.1.1.4. studienvorbereitende Maßnahmen

§ 16b Abs. 1 Sätze 2 und 3 nennen hierzu ausdrücklich studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs. Durch die Umsetzung der REST-RL in nationales Recht zählt auch das für ein Studium erforderliche (Vor-)Praktikum, sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt, zu den studienvorbereitenden Maßnahmen im Sinne von § 16b Abs. 1. Vom Begriff der Studienvorbereitung sind aber auch weitere Formen staatlich geförderter Maßnahmen (z.B. ein Propädeutikum) umfasst.

Für die Zulassung zum Studium darf die erforderliche Teilnahme an Deutschsprachkursen, Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen i.d.R. nicht länger als insgesamt **zwei Jahre** dauern. Die gesetzlich zugelassene Ausübung einer Beschäftigung während der studienvorbereitenden Maßnahmen rechtfertigt kein Abweichen von diesem Regelzeitraum.

Merke: Ein **Anspruch** auf die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung ist gemäß Art. 11 der REST-Richtlinie gegeben, soweit bereits eine Zulassung einer höheren Bildungseinrichtung vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, vgl. hierzu A.16b.1.0. Dies ist bei der Zulassung zum Studienkolleg an einer Hochschule der Fall. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis auch zur Erlernung einer Fremdsprache zu erteilen, soweit der angestrebte Studiengang in dieser Sprache angeboten wird.

Etwas anderes gilt dann, wenn noch keine Zulassung zu einer höheren Bildungseinrichtung vorliegt. Dann steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung weiterhin im Ermessen, siehe A16b.5. Ein Intensivsprachkurs in einer Fremdsprache in Deutschland, kann in diesen Fällen regelmäßig selbst dann nicht durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 5 AufenthG ermöglicht werden, wenn der angestrebte Studiengang in dieser Fremdsprache angeboten wird, weil zum Erlernen einer Fremdsprache der Aufenthalt in Deutschland regelmäßig nicht erforderlich ist.

Grundsätzlich wird zur Vermeidung von Missbrauch die Nebenbestimmung

„Erlischt mit Nichtantritt oder mit Abbruch studienvorbereitender Maßnahmen“

verfügt. Diese Nebenbestimmung ist hinreichend bestimmt (VG Berlin, Beschluss vom 24.11.2014, VG 15 L 439.14, VG Berlin, Urteil vom 28.05.2015, VG 15 K 65.15).

Studienvorbereitende Sprachkurse

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses setzt voraus, dass der Antragsteller die für ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 erfüllt und der Intensivsprachkurs zur Vorbereitung eines anerkannten Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch ausgerichtet ist.

Keine Studienvorbereitung in diesem Sinne liegt vor bei einem Selbststudium, der Absolvierung von online-basierten Sprachprogrammen oder dem Besuch von anderen – nicht ausdrücklich auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch gerichteter – Sprachkursen. Allein der Umstand, dass ein Spracherwerb sich auch für den Hochschulbesuch als nützlich erweisen könnte, reicht für die Annahme einer Studienvorbereitung nicht aus.

Zum Sprachkurs zum Erlernen einer Fremdsprache vgl. vorheriger „Merke“-Satz unter A.16b.1.1.4.

Soweit gemäß VAB A.16f.3. ein Zweckwechsel von einem Sprachaufenthalt nach § 16f Abs. 1 ohne Durchführung des Visumverfahrens direkt in einen Aufenthalt zur Studienvorbereitung nach § 16b Abs. 1 möglich ist, wird hinsichtlich der zulässigen Dauer der Studienvorbereitung das Ermessen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes regelmäßig dahingehend ausgeübt, dass diese Zeiten des Sprachaufenthalts auf die Regeldauer der Studienvorbereitung von 2 Jahren angerechnet werden.

16b.1.4. Sprachkenntnisse

Der **Nachweis der Sprachkenntnisse** wird zur Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen von uns grundsätzlich nicht verlangt, da die Berliner Hochschulen einen solchen Nachweis bereits zur Bedingung für die Zulassung machen bzw. diese Sprachkenntnisse im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme zunächst erworben werden sollen. Abs. 1 S. 4 ist damit praktisch nicht von Bedeutung.

16b.2. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis

16b.2.1. Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des Studiums und auch den studienvorbereitenden Maßnahmen (Pflichtpraktikum, Sprachkurs und Studienkolleg) für mindestens ein Jahr erteilt. Bei der Ersterteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Gültigkeit für weniger aber auch für mehr als zwei Jahre möglich. (vgl. § 16b Abs. 2 S. 1)

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der folgenden Nebenbestimmung zu erteilen:

„AE erlischt mit der Beendigung des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Hochschulabschluss“.
Zudem ist § 59 Abs. 4a AufenthV zu beachten und in allen Fällen des § 16b Abs. 1 stets ergänzend „Student“ einzutragen.

16b.2.2. Steht das Studium in Zusammenhang mit einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen, ist die Aufenthaltserlaubnis darüber mit der Nebenbestimmung „Studium im Rahmen des Programms...“ unter Benennung des Programms oder der Vereinbarung zu versehen (z.B. „Studium im Rahmen des Programms IES Abroad“).

Das BAMF als nationale Kontaktstelle nach § 91d für die REST-Richtlinie führt eine Datenbank zu den entsprechenden Programmen und Vereinbarungen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die an einem solchen Programm teilnehmen oder auf Grund einer Vereinbarung ihrer Hochschulen hier studieren, wird grundsätzlich für die gesamte Studiendauer ausgestellt. Ist das Programm oder die Vereinbarung von Beginn an auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum als zwei Jahre zugeschnitten, soll die Aufenthaltserlaubnis für den konkreten Zeitraum erteilt werden.

16b.2.3. frei

16b.2.4. An die Stelle der bisherigen Ermessensentscheidung tritt mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2017 zum 01.08.2017 eine gebundene Entscheidung über die Verlängerung.

Voraussetzung ist einerseits, dass noch kein Abschluss erworben wurde und andererseits, dass ein Studienabschluss noch in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann. Zu letzterem Punkt ist eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Ergibt die Abwägung, ggf. unter Einbeziehung einer Studienprognose (vgl. 16b.2.5.), dass keine Aussicht auf einen Studienabschluss in angemessener Zeit besteht, ist die Verlängerung zwingend zu versagen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die in § 19f Abs. 1, 3 und 4 normierten allgemeinen Ablehnungsgründe sind gleichfalls vor Erteilung oder Verlängerung zu prüfen, wobei insbesondere § 19f Abs. 4 Nr. 6 – Beweise oder konkrete Anhaltspunkte, dass das Studium nicht Hauptzweck des Aufenthalts ist – erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung des Studiums ist grundsätzlich nur zu verlängern, wenn ausreichende Studienfortschritte vorliegen und der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.

Ausreichende Studienfortschritte liegen regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang um nicht mehr als drei Bonus-Semester überschreitet. Die Hochschule teilt die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen der Ausländerbehörde auf Anfrage mit. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung (z.B. Sprachkurse, Studienkollegs, Praktika) außer Betracht.

Wird bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt, dass mit Ablauf der Geltungsdauer der zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis der oben beschriebene zeitliche Rahmen erreicht oder - ggf. erneut - überschritten wird, wird in das Zusatzblatt der

„Zur Verlängerung zu Studienzwecken ist eine Studienprognose erforderlich.“

eingetragen.

16b.2.5. Satz 5 setzt Art. 21 Abs. 3 der REST-RL in nationales Recht um. Um eine sachgerechte Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sicherzustellen, kann die Bildungseinrichtung bei der Frage, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, Studienfortschritte erzielt werden und daher das Studium in angemessener Zeit noch abgeschlossen werden kann, beteiligt werden. Vor dem Hintergrund des unverändert geltenden § 87 Abs. 1, der Bildungseinrichtungen wie Hochschulen von Übermittlungspflichten ausnimmt, sind Studienprognosen nach wie vor vorrangig über den ausländischen Studierenden zu verlangen. Ihn trifft eine Mitwirkungspflicht, § 82 Abs. 1 S. 3.

In Einzelfällen kann eine Studienprognose bereits dann gefordert werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen bzw. des Studienverlaufs Zweifel bestehen, dass das Studium innerhalb des oben genannten Zeitrahmens (durchschnittliche Studiendauer + 3 Bonussemester) abgeschlossen werden kann.

Eine weitere Verlängerung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden **den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums** trotz Überschreitens der oben beschriebenen Frist (z.B. anhand erkennbarer Studienfortschritte wie Leistungspunkte in BA und MA Studiengängen, Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika) nachvollziehbar bescheinigt sowie die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums in Semestern angibt.

Wird eine diesen Anforderungen genügende und von der Ausländerbehörde geforderte Studienprognose nicht vorgelegt, ist die Voraussetzung eines Studienabschlusses in angemessener Zeit nicht nachgewiesen und wirkt bei der Abwägung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Lasten des Studenten. Die Vorlage einer Studienprognose, die Studienfortschritte bescheinigt, ohne dass hieraus ein ordnungsgemäßer Verlauf erkennbar wäre, reicht für die Verlängerung ebenso nicht aus. Insofern ist bei der Prüfung der Studienprognose, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowohl die Dauer und Art des Studiums als auch die individuelle Situation des ausländischen Studierenden zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus der Mitteilung der Ausbildungsstelle, dass das Studium ohne erkennbare Studienfortschritte betrieben wurde, ist die beantragte Verlängerung i.d.R. abzulehnen. Besteht allerdings ein besonderes öffentliches Interesse am erfolgreichen Studienabschluss oder kann der Student eine besondere Härte nachweisen, kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Gleiches gilt, wenn der Studienabschluss voraussichtlich innerhalb eines Jahres erreicht wird und das aktuelle Studienverhalten den Studienabschluss innerhalb dieses Zeitraumes konkret erwarten lässt.

Merke: Zur Verfahrenserleichterung und aus Gründen der Verwaltungseffizienz kann die entsprechende Studienprognose in einem formalisierten Verfahren und bei einem positiven Votum ohne gesonderte Begründung abgegeben werden. Lediglich in den Fällen, in denen keine positive Prognose möglich ist, wird die Prognose zur Ermöglichung einer qualifizierten Versagung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis begründet. Den wissenschaftlichen Institutionen ist freigestellt, das Formular „Studienprognose“ zu verwenden (LABO 4328). Andere Studienprognosen sind zu akzeptieren,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wenn sie Aussagen zu den o.g. relevanten Sachverhalten beinhalten.

Die frühere Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist grundsätzlich nicht geeignet, einen **Vertrauensschutz** auf eine Verlängerung über eine ordnungsgemäße Studiendauer hinaus zu rechtfertigen. Von Ausländern, denen der Aufenthalt allein zu Ausbildungszwecken gestattet worden ist, darf auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig die Rückkehr in ihre Heimat verlangt werden, wenn sie ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht in angemessener Frist abschließen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.03.2009 - OVG 2 S 1.09 - u.a. unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 24.01.1994, InfAuslR 1994, S. 182; so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 - OVG 11 S 19.09 - mit dem zusätzlichen Hinweis, dass etwa auch eine während des Studiums betriebene Familiengründung das Erfordernis des angemessenen Zeitraumes im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 4, letzter HlBs. nicht beseitigt).

16b.3. Erwerbstätigkeit

16b.3.1.1. Beschäftigung allgemein

Die in § 16b Abs. 3 getroffene Regelung über die Ausübung einer **Beschäftigung** gilt nur für die in § 16b Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 geregelten Konstellationen. Dies ergibt sich aus § 16b Abs. 5 S. 2 und S. 3.

Die durch den Aufenthaltstitel kraft Gesetzes eröffnete Möglichkeit berechtigt von Gesetzes wegen zur Beschäftigung an bis zu 120 Arbeitstagen oder 240 halben Arbeitstagen pro Jahr.

Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt im Übrigen auch in allen sonstigen Fällen und unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der ausländische Student zur Aufnahme des Studiums eingereist ist bzw. das Studium beendet. Es ist keine Anteilsberechnung erforderlich, sofern der Aufenthaltstitel nicht das gesamte Kalenderjahr abdeckt. Als Beschäftigungszeiten werden auch im Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend z.B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Auf den Grund, warum nicht gearbeitet wurde, kommt es dabei nicht an. Deshalb werden auch bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage nicht angerechnet. Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung ist durch den Arbeitgeber in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist fünf Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden beträgt. Nachtschichten von maximal 8 Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Studenten, die von dieser kraft Gesetzes eröffneten Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch machen, gehören nicht dem regulären Arbeitsmarkt an. Es besteht kein Anspruch auf die Zustimmung für die Fortsetzung der Beschäftigung (§ 35 Abs. 5 BeschV).

In den Fällen des § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und 3 vgl. VAB A 16b.5.3.

Nach § 21 Abs. 6 kann die selbständige Erwerbstätigkeit im Ermessen erlaubt werden. Dieses wird grundsätzlich zugunsten der Studierenden ausgeübt, wenn der Studienfortschritt nicht gefährdet ist.

Beschäftigung für Studienbewerber

Siehe A.17.3

16b.3.1.2. studentische Nebentätigkeiten

Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

Bei der Auslegung des Begriffs der „**studentischen Nebentätigkeit**“ (§ 16b Abs. 3 S.1) sollte großzügig verfahren werden. Erfasst wird nicht nur die „klassische“ wissenschaftliche Hilfskraft. Auch Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder von Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter (Promovierende, die als Studierende immatrikuliert sind, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit), sind hierunter zu fassen.

Liegt dagegen ein **Arbeitsvertrag** bzw. eine **Aufnahmevereinbarung** zwischen dem Leiter des Forschungsprojekts und einem sonstigen **Promovierenden** (Promovierender, der nicht als Student immatrikuliert ist) vor, so ist eine AE nach § 18d zu erteilen, so auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Keine studentischen Nebentätigkeiten sind allerdings **Beschäftigungen beim Studentenwerk**, die keinen eigentlichen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bezug zum Studium haben. Hier ist etwa an Hilfstätigkeiten in der Mensa o.ä. zu denken. Diese Tätigkeit wäre auf 120 ganze oder 240 halbe Tage beschränkt.

16b.3.1.3. Praktika und Hospitationen

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind, sind als zustimmungsfreie Beschäftigungen nach § 15 Nr. 2 BeschV keine Beschäftigung i.S.v. § 16b Abs. 3. Sie werden entsprechend nicht auf die Beschäftigungszeit von 120/240-Tagen angerechnet.

Arbeitet ein Student bei einer Firma während seines Studiums im Rahmen der erlaubten 120 Tage und möchte nun bei dieser Firma zusätzlich auch ein **Pflichtpraktikum** ableisten, so ist dies ohne weiteres möglich, ohne dass die Zeit des Praktikums auf die 120 Tage angerechnet wird. Da das Praktikum zustimmungsfrei möglich ist (Rechtsgedanke des § 15 Nr. 2 BeschV), ist auch eine Vorsprache vor Beginn des Praktikums bei gültiger Aufenthaltserlaubnis – etwa zur Aufnahme einer Nebenbestimmung im Sinne von "Praktikum erlaubt..." entbehrlich.

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, kommen als zustimmungspflichtige Beschäftigungen in Betracht (zur Möglichkeit für Studierende und Absolventen aus-ländische Hochschulen einen Titel gem. § 16a AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 4 bzw. 6 BeschV erhalten zu können, vgl. B.BeschV.15.).

Hospitationen bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis und ist gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss kann der Praktikums-/ Hospitationsvertrag geben (vgl. A.2.2.).

16b.3.1.4. selbstständige Tätigkeit

frei

16b.3.2. Ausnahmen während der Studienvorbereitung

Für Ausländer in studienvorbereitenden Maßnahmen gilt die 120-Tage-Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2, 1. Alt. mit der Maßgabe, dass im ersten Aufenthaltsjahr eine Erwerbstätigkeit bis zu dieser Höchstgrenze **nur während der Ferienzeit** erlaubt ist. Da generell auf das **Kalenderjahr** abzustellen ist, gilt als erstes Aufenthaltsjahr dasjenige Jahr, in welchem dem Betroffenen erstmals im Inland die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienvorbereitung erteilt worden ist. Erfolgt z.B. die Ersterteilung im März 2019, entfallen die Einschränkungen des Abs. 3 Satz 2 bereits am 01.01.2020.

Bei der **Ersterteilung** (!) der Erlaubnis zu studienvorbereitenden Maßnahmen ist bzgl. der Erwerbstätigkeit auf einem Zusatzblatt zum eAT folgendes einzutragen:

„Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt.
Selbstständige Tätigkeit erlaubt.“

Dies dient insbesondere einer zügigen Absolvierung der studienvorbereitenden Maßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein sollen. Im ersten Kalenderjahr ist die Beschäftigung nur während der Ferienzeit der Sprachschule - nicht während der Semesterferien - erlaubt. Diese Beschränkung gilt damit nicht für Studenten, die ohne studienvorbereitende Maßnahmen unmittelbar nach der Einreise das Studium aufnehmen. Aufenthaltszeiten der Studienbewerbung werden nicht auf die Jahresfrist bei der Studienvorbereitung nach § 16a Abs. 3. S. 2 angerechnet.

16b.4. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Niederlassungserlaubnis

16b.4.1. Zweckwechsel ohne erfolgreichen Abschluss des Studiums

Mit § 16 b Abs. 4 S. 1 hat der Gesetzgeber das Zweckwechselverbot während und bei erfolgloser Beendigung des Studiums im Vergleich zur alten Rechtslage vor dem 1.3.2020 (vgl. § 16 Abs. 4 S. 1 und 2 a.F.) zwar neu formuliert, wollte damit ausweislich der Gesetzesbegründung aber nur eine redaktionelle Änderung vornehmen (vgl. BT-Drs 19/8285; S. 87), Damit ist hier weiterhin eine abschließende Regelung getroffen, die den Zweckwechsel nicht nur während des Studiums sondern auch nach Abbruch oder erfolgloser Beendigung einschränkt.

Der Gesetzgeber lässt den Zweckwechsel nur in den folgenden Fällen zu:

- bei einer qualifizierten Berufsausbildung,
- bei der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- bei der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c und
- in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

Andere Wechsel des Aufenthaltszwecks sind nur möglich, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Einschränkung gilt ausweislich des § 16 b Abs. 5 S. 3 auch für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 b Abs. 5 S. 1 (Teilzeitstudium und studienvorbereitende Maßnahme).

Für den Regelfall, dass durch den Studienabbruch bzw. den Abbruch der Studiovorbereitung eine auflösende Bedingung eintritt, beachte A.12.2.1.2. Die Aufenthaltserlaubnis ist erloschen.

16b.4.1.1 Zweckwechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung

Es ist unerheblich, ob es sich um eine betriebliche Ausbildung gem. § 16a Abs. 1 oder um eine schulische Ausbildung gem. § 16a Abs. 2 handelt, allerdings muss es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handeln, vgl. VAB A 2.12a.

Soll eine Berufsausbildung aufgenommen werden, ist dabei eine Frist von 6 Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels und dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung unschädlich und ggf. durch Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung zu überbrücken. Betriebliche Berufsausbildungen beginnen regelmäßig zum 1.3. und 1.9. des Jahres. Schulische Berufsausbildungen orientieren sich grundsätzlich an den Schuljahren. Sollte ein Ausbildungsverhältnis weiter in der Zukunft beginnen, soll diese Lücke dagegen nicht durch Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung geschlossen werden. In diesen Fällen ist der Aufenthalt grundsätzlich zu versagen und die Antragsteller auf das Visumsverfahren zu verweisen.

Ist die Aufenthaltserlaubnis durch Abbruch des Studiums bereits erloschen oder durch Ablauf ungültig geworden, so ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob durch die Anordnung einer Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 für bis zu 6 Monaten bis zum Beginn der Ausbildung der Aufenthalt überbrückt werden kann.

Der Nachweis über eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung ist durch die **Vorlage des Ausbildungsvertrages** zu führen, wobei in letzterem Fall die zuständige Kammer auf dem Ausbildungsvertrag bereits dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sogenannte Lehrlingsrolle nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bestätigt haben muss. Im Falle der betrieblichen Ausbildung bedarf es der vorherigen Zustimmung der Arbeitsagentur.

16b.4.1.2 Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft

Verfügt ein Antragsteller trotz abgebrochenen Studiums bereits über eine Qualifikation aus einer vorherigen Ausbildung oder einem Studium, ggf. auch aus dem Ausland, so kommt der Zweckwechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft in Betracht.

Dabei ist ausschlaggebend, dass die beabsichtigte Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und der Ausländer über die entsprechende Qualifikation z.B. in Form eines Bachelor-Abschlusses verfügt. Wenn die Aufenthaltserlaubnis zustimmungsfrei erteilt werden kann oder die Arbeitsagentur zugestimmt hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b möglich, vgl. hierzu VAB A 18a und VAB A 18b.

Merke: Macht ein Ausländer während eines Aufenthalts nach § 16b Abs. 1 geltend, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und beantragt er die Erteilung einer AE nach Abschnitt 4, ohne gem. § 41 Abs. 1 AufenthV privilegiert zu sein, so ist dies schon nach dem Wortlaut des § 16b Abs. 4 ausgeschlossen.

16b.4.1.3 Zweckwechsel in eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2

Verfügt ein Ausländer über berufspraktische Kenntnisse, die er bereits vor dem Studium erworben hat, kommt der Zweckwechsel in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 2 in Betracht, sofern die beabsichtigte Beschäftigung die bei dem Ausländer vorhandenen berufspraktischen Kenntnisse erfordert (vgl. A.19c.2.).

16b.4.1.4 Studiengangwechsel

Ein **Studiengangwechsel** ist zuzulassen, wenn bei Gesamtbetrachtung des bisherigen Studienverlaufs davon auszugehen ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Dies gilt für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung). Wird ein Studium ordnungsgemäß betrieben und abgeschlossen, ist die Aufenthaltserlaubnis für ein **weiteres Studium** bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Es ist allein maßgeblich, dass das Studium ordnungsgemäß betrieben wird.

16b.4.1.5 zulässige Schwerpunktverlagerung

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine stets **zulässige Schwerpunktverlagerung** im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,
- der Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden, oder
- wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist allein maßgeblich, ob weiterhin ein Studienabschluss in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

16b.4.1.6. zulässiges Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium

Der **Zweck des Studiums** umfasst auch ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), eine Promotion, eine Habilitation und praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 15 Nr. 2 BeschV). Nur die sonstige **Aufnahme eines zweiten Studiums** oder die **berufliche Weiterbildung** nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland stellt einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Soweit für dieses zweite Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 erteilt werden kann, ist diese Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der in 16b.2.4 und 16b.2.5 niedergelegten Verfahrenspraxis zu verlängern.

Grundsätzlich wird allerdings zur Vermeidung von Missbrauch die Nebenbestimmung

„Erlischt m. Studienende an einer staatl. anerk. Hochschule ohne HS-Abschluss“

verfügt.

16b.4.2. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis nach § 9

Während der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b darf **keine Niederlassungserlaubnis** erteilt werden (siehe auch § 20 Abs. 4 Satz 4, § 16b Abs. 7 Satz 4). Sodann sind die Zeiten allerdings im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anrechenbar (beachte A.9.4.3.), wenn zwischenzeitlich ein Zweckwechsel vollzogen und etwa eine AE nach § 18b erteilt wurde.

16b.5. Bedingte Zulassung und Teilzeitstudium

Über den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie hinausgehende Fallgruppen werden u.a. in § 16b Abs. 5 geregelt. Anders als in Fällen des § 16b Abs. 1 steht die Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, ob offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass der Ausländer das angestrebte Studium erfolgreich aufnehmen und abschließen wird (Studierfähigkeit). Maßgeblich hierfür sind vor allem bisherige Leistungen.

16b.5.1.1a-b. Bedingte Zulassung

Hat die Bildungseinrichtung den Ausländer bereits zum Vollzeitstudium zugelassen, diese jedoch mit einer Bedingung verknüpft, kommt nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5, nicht jedoch nach Absatz 1 in Betracht.

Die Zulassung zum Vollzeitstudium unter einer Bedingung, die nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist, kann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 S. 1 Nr. 1a) führen. Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.

Eine Ermessensregelung ist zudem in Abs. 5 S. 1 Nr. 1b) für die Fälle aufgenommen, in denen die Bildungseinrichtung einen Ausländer bedingt zu einem Vollzeitstudium zulässt, die Zulassung jedoch unter die Bedingung stellt, dass der Ausländer zuvor den Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung nachweist und der Ausländer diesen Nachweis (noch) nicht erbringen kann.

In der Ermessenabwägung in den Fällen des Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) wird insbesondere berücksichtigt, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bedingt zulassende Bildungseinrichtung das individuelle

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Leistungsvermögen des Ausländers für die Durchführung des von ihr angebotenen Bildungsprogramms nicht hinreichend geprüft hat. Eine Aufenthaltserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt, wenn begründete erhebliche Zweifel an der Studierfähigkeit des Ausländers bestehen.

Im eAT ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16b Abs. 5 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für nicht mehr als 1 Jahr erteilt werden. Eine Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer auch durch eine Stellungnahme der Bildungseinrichtung nachweist, dass die bedingte Zulassung fortbesteht und eine unbedingte Zulassung noch erreicht werden kann. Wird zur Verlängerung eine unbedingte Zulassung vorgelegt, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 in der Regel zuzulassen (siehe oben A.16b.1.).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1a) und 1b) sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden und ist der Betroffene folglich wie ein Titelinhaber gem. § 16b Abs. 1 zu behandeln.

16b.5.1.1c. Teilzeitstudium

Der Gesetzgeber lässt mit § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 c ausdrücklich ein Teilzeitstudium zu. Der gleichzeitig geforderte Hauptaufenthaltszweck des Studiums, der bislang ein Vollzeitstudium voraussetzte, ist entsprechend zu modifizieren. Die Erteilung und Verlängerung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Das Ermessen ist lediglich zu Gunsten des Teilzeitstudenten auszuüben, wenn der Umfang des Teilzeitstudiums mindestens 50% des Vollzeitstudienganges erreicht, keine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird, es sich um ein Präsenzstudium handelt, neben der Zulassung durch seine Bildungseinrichtung zum Teilzeitstudium auch eine vom Fachberater unterschriebene individuelle Studienverlaufsplanung vorgelegt wird, durch das Teilzeitstudium eine Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren voraussichtlich nicht überschritten wird und nicht zusätzlich ein weiteres Teilzeitstudium absolviert wird.

Bei einem Teilzeitstudium an einer privaten Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Grund für ein Teilzeitstudium analog § 22 Abs. 4 BerlHG vorliegt:

- wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
- zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
- zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- während einer Schwangerschaft,
- während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Liegt ein solcher Grund nicht vor, ist das Ermessen in der Regel negativ auszuüben.

Im eAT ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16b Abs. 5 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für mindestens 1 Jahr erteilt werden. Die Ausbildungseinrichtungen werden in der Regel von einem vorübergehenden Abschnitt von zunächst 2 Semestern ausgehen. Eine großzügige Verlängerung kommt solange in Betracht, wie der Ausländer nachweisen kann, dass das ordnungsgemäße Teilzeitstudium weiterhin seinen Hauptaufenthaltszweck darstellt (s.o.). Hinsichtlich der Ausführungen zum ordnungsgemäßen Studium sowie zum angemessenen Zeitraum für einen Studienabschluss in VAB A.16b.2.4. gelten keine Besonderheiten.

Wird zur Verlängerung eine Rückkehr zum Vollzeitstudium nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 in der Regel zuzulassen (vgl. A.16b.1.).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1c) sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden und ist der Betroffene folglich wie ein Titelinhaber gem. § 16b Abs. 1 zu behandeln.

16b.5.1.2. Studienvorbereitende Sprachkurse ohne Zulassung

Der Fall, dass noch keine Zulassung durch die Hochschule vorliegt und zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, wird in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 geregelt.

Kein Fall von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 liegt dagegen vor, wenn für die Aufnahme des Studiums allein noch hinreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Diese Fälle sind von § 16b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 erfasst, wenn Sprachkenntnisse noch erworben werden sollen, aber eine Zulassungsentscheidung bereits ergangen ist.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden Sprachkurse ohne Zulassung aus Absatz 1 herausgelöst. Damit einhergehend ändert sich der Zugang zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung in den Ferienzeiten der Sprachschulen (nicht Semesterferien), unabhängig von der Dauer des Sprachkurses und der Aufenthaltserlaubnis.

Im eAT ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16b Abs. 5 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll für bis zu 2 Jahren erteilt werden, wenn trotz der im Vergleich zu anderen Studenten eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten keine Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung bestehen. Anderenfalls ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr zu erteilen und bei nachgewiesenen Fortschritten im Spracherwerb sowie gesichertem Lebensunterhalt für ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine Gesamtaufenthaltsdauer von 2 Jahren zu diesem Zweck soll nur im Ausnahmefall überschritten werden.

Wird zur Verlängerung eine Zulassung der Bildungseinrichtung nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 in der Regel zuzulassen (vgl. A.16b.1.). Aufenthalte nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 finden keine Anrechnung auf die Zeiten der studienvorbereitenden Maßnahmen nach § 16b Abs. 1 S. 3.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 sind gleichfalls die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Bei dem fehlenden Verweis auf Absatz 3 handelt sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Die Interessenlage ist bei Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

"Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt."

zu versehen.

16b.5.1.3. Studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wird erstmals das studienvorbereitende betriebliche Praktikum mit unter § 16b subsumiert. Der Anwendungsbereich der Norm in Absatz 5 S. 1 Nr. 3 unterscheidet sich im Wesentlichen von den Pflichtpraktika im Sinne des Abs. 1 S. 2 dadurch, dass hierunter ausschließlich Praktika vor Beginn des Studiums und vor Zulassung des Ausländers zum Studium fallen (vgl. A.16b.1.1.2.).

Als Nachweis ist der Praktikumsvertrag ausreichend. Eine Zustimmung der Bundesagentur entfällt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind gleichfalls die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Bei dem fehlenden Verweis auf Absatz 3 handelt sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Die Interessenlage ist bei Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

"Praktikum erlaubt. Sonstige Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet."

zu versehen.

Auch Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis soll für die vertraglich festgelegte Dauer des Betriebspraktikums erteilt werden. Im eAT ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16 Abs. 5 einzutragen.

Wird zur Verlängerung eine Zulassung der Ausbildungseinrichtung nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 in der Regel zuzulassen (A.16b.1.). Aufenthalte nach § 16b Abs.5 S. 1 Nr. 3 finden keine Anrechnung auf die Zeiten der studienvorbereitenden Maßnahmen nach § 16b Abs. 1 S. 2 und 3.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

16b.5.2-3. Frei

16b.6. Hochschulwechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung

Nach dem klaren Wortlaut der Norm, haben Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 und 5 einen Anspruch darauf, sich vor der Rücknahme (§ 48 VwVfG), dem Widerruf (§ 52 Abs. 3) oder der Verkürzung (§ 7 Abs. 2 S. 2) ihres Aufenthaltstitels innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 9 Monaten an einer anderen Hochschule erneut zu bewerben, sofern nicht sie selbst, sondern die Bildungseinrichtung die Gründe für die Maßnahme hervorgerufen hat. Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings keine Rolle spielen.

Von einem Entzug des Aufenthaltstitels, den der Ausländer nicht zu vertreten hat, soll bei den nachstehenden Gründen ausgegangen werden:

- die Bildungseinrichtung kommt ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nach;
- gegen die Bildungseinrichtung wurden Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder illegaler Beschäftigung verhängt;
- die Bildungseinrichtung wurde zu dem Zweck gegründet oder betrieben, die Einreise von Ausländern zu erleichtern;
- die Bildungseinrichtung befindet sich in Abwicklung oder wurde bereits abgewickelt.

Insofern bestehen Überschneidungen mit den allgemeinen Ablehnungsgründen in § 19f (vgl. VAB A.19f.)

Damit Studenten ihren Anspruch auch praktisch geltend machen können, ist der aufenthaltsbeendende Bescheid nicht vor Beginn des folgenden Semesters und nicht vor Ablauf von 9 Monaten zu erlassen. Gleichwohl ist der Student zeitnah zur drohenden Aufenthaltsbeendigung anzuhören. In der Anhörung ist gesondert auf die Rechtsfolgen des Absatzes 6 hinzuweisen. Weist der Student vor Beginn des folgenden Semesters bzw. innerhalb von 9 Monaten die Zulassung zum Studium an einer anderen Bildungseinrichtung nach, entfällt die Maßnahme.

Schon aus verwaltungspraktischen Gründen ist bei zeitnahe Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 oder 5 auf eine Anhörung und Bescheidung zu verzichten. Über den Verlängerungsantrag ist entlang der Erteilungsvoraussetzungen zu entscheiden, wobei auch hier Ablehnungsgründe nach § 19f zu prüfen sind.

Von Absatz 6 gänzlich unberührt bleiben Fälle des Eintritts der regelmäßig verfügbaren auflösenden Bedingung „Erlischt mit Studienende an einer staatl. anerk. Hochschule ohne HS-Abschluss“. Diese steht der Norm nicht entgegen, da das Erlöschen des Titels in § 16b Abs. 6 nicht genannt ist. Entsprechend kann sich der Student auch nicht darauf berufen, nach Erlöschen seiner Aufenthaltserlaubnis nun Anspruch auf die Suche nach einem anderen Studienplatz zu haben.

16b.7. Fortsetzung des Studiums für international Schutzberechtigte

Allgemeines

Die Integrationslast für Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz, d.h. als anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, soll der EU-Mitgliedstaat tragen, der den Betroffenen aufgenommen hat. Deshalb soll die Sekundärmigration, auch im Rahmen von Studienaufenthalten, weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund fallen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Ihnen kann folglich grundsätzlich nur ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken gem. Abs. 7 erteilt werden.

Die Regelung verweist auf die Voraussetzungen für die Mobilität von Studenten gemäß § 16c Abs. 1. Zudem sieht § 91d für diese Fälle keine Datenübermittlung an den anderen Mitgliedstaat (mehr) vor. Die Erteilung steht, anders als in Absatz 1, im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die Anwendung der Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Student bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als international Schutzberechtigter vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Aufenthaltstitel für humanitäre Aufenthalte in Dänemark, Irland und Großbritannien sowie in den EWR- Staaten und der Schweiz fallen nicht in den Regelungsbereich.

zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 7 im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV ein Absehen vom erforderlichen nationalen Visum im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Betracht, wenn es

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Dies dürfte zumindest dann der Fall sein, wenn der Beginn des hiesigen Studiums kurz bevorsteht.

16b.7.1. Die Schutzberechtigten müssen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits seit mindestens zwei Jahren ein Studium betrieben haben sowie nachweisen, dass sie ihr Studium im Bundesgebiet im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen durchführen bzw. eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen vorliegt. Letztlich ist die Zulassung der Bildungseinrichtung vorzulegen. Für die letzten beiden Voraussetzungen vgl. A.16c.1.2-3.

16b.7.2. Die **Erteilungsdauer** ist auf die Durchführung des Programms begrenzt; in Fällen, in denen das Studium im Bundesgebiet nicht im Rahmen eines Programms absolviert wird, darf die Dauer des Studiums in Deutschland höchstens 360 Tage betragen. Als Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 7 in den eAT einzutragen.

16b.7.3. Der Zugang zu einer **Erwerbstätigkeit** richtet sich nach § 16b Abs. 3. Siehe A.16b.3.

16b.7.4. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 kommt die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nicht in Betracht. § 16b Abs. 7 S. 4 stellt dies ausdrücklich klar.

16b.8. frei

VAB A 16c

Inhaltsverzeichnis

A.16c. Mobilität im Rahmen des Studiums	147
16c.0. Allgemeines	147
16c.1 Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität	147
16c.2. Erwerbstätigkeit	147
16c.3. Wirkung der Versagung	148
16c.4. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	148
16c.5. Zuständigkeit und nachträgliche Änderungen bezgl. Voraussetzungen	148

A.16c. Mobilität im Rahmen des Studiums

(FEG)

16c.0. Allgemeines

§ 16c erlaubt einem Ausländer, der einen gültigen Aufenthaltstitel i.S.d. REST-Richtlinie 2016/801/EU zum Zweck des Studiums eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzt, sich für bis zu 360 Tagen im Bundesgebiet aufzuhalten und zu studieren. Dies allerdings nur, wenn er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.

*Eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 4 AufenthG bedarf es hierfür nicht, sondern nur einer **Mitteilung über den geplanten Aufenthalt** nach § 16c Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzeintaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 19f Absatz 5 zu prüfen.*

*Einen **Familiennachzug** zum kurzfristig mobilen Studierenden gibt es nicht.*

*Zu den **Übermittlungspflichten** im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91d. 4.*

16c.1 Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 16c ist allein das BAMF als nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates, der Ausländer und die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz.

Vom Verfahren her muss die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet dem BAMF und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen (Faxnummer +49911943-1000). Zuständig im BAMF ist die nationale Kontaktstelle. Alle irrtümlich bei der Ausländerbehörde eingehenden Mitteilungen werden ungeprüft an die aufnehmende Bildungseinrichtung zurückgegeben.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 16c Abs. 1.

*Hinsichtlich der **Lebensunterhaltssicherung** für kurzfristig mobile Studierende gilt § 2 Abs. 3 Satz 5.*

Nach Absatz 1 Satz 2 hat die Mitteilung grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem der Aufenthaltstitel gemäß der REST-Richtlinie in dem anderen Mitgliedstaat beantragt wird, d.h. im Visumsverfahren. Entsteht die Absicht zur kurzfristigen Mobilität erst später, hat die Mitteilung zu erfolgen, sobald die Absicht entsteht.

16c.2. Erwerbstätigkeit

Das Recht zur kurzfristigen Mobilität im Rahmen des Studiums umfasst die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer (also maximal 120 Tage, bei kürzer Aufenthaltsdauer entsprechend kürzer) nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Das Recht zur Erwerbstätigkeit kann der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer mittels der vom BAMF ausgestellten Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nachweisen (vgl. A.16c.4.)

16c.3. Wirkung der Versagung

In der Regel erfolgt die Versagung der kurzfristigen Mobilität durch das BAMF innerhalb von 30 Tagen. Die Ausländerbehörde kann die kurzfristige Mobilität jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht. Die Versagungsgründe sind in § 19f Absatz 5 geregelt (vgl. A.19f.5.). Mit Versagung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet.

16c.4. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem kurzfristig mobilen Studenten eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zu Studienzwecken sowie das Recht zur Erwerbstätigkeit nach Maßgabe des § 16c Abs. 2 Satz 3 aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: *Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.*

16c.5. Zuständigkeit und nachträgliche Änderungen bezgl. Voraussetzungen

Nach der Entscheidung des BAMF geht die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die Ausländerbehörde über.

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität mitzuteilen. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen wird eine Versagung außer bei bestehenden Ausweisungsinteresses i.d.R. nicht in Betracht kommen, da die 30-Tages-Frist des § 19f Abs. 5 Satz 2 meist abgelaufen sein dürfte.

VAB A 16d

Inhaltsverzeichnis

A.16d. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	149
(FEG; 24.06.2021;15.12.2022)	149
16d.0.Grundsätzliches	149
16d.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation	149
16d.1.4. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	151
16d.2.1. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, die im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht.	151
16d.3. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei nichtreglementierten Berufen	152
16d.4. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen von Vermittlungsabsprachen	153
16d.5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	154
16d.6.1. Zweckwechsel im Zusammenhang mit einer Qualifizierungsmaßnahme	154
16d.6.2. Arbeitsplatzsuche	155

A.16d. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(FEG; 24.06.2021; 15.12.2022)

16d.0.Grundsätzliches

§ 16d übernimmt zum 1.3.2020 im Wesentlichen die bestehenden Regelungen von § 17a a. F. zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erweitert sie. Die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen ist ein Schwerpunktanliegen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes; gleichzeitig erfüllen ausländische Ausbildungsabschlüsse häufig nicht die für eine Anerkennung erforderlichen Anforderungen. Dieser Zwiespalt wird durch den neuen § 16d aufgelöst, der nach Feststellung der „teilweisen“ Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses oder der Feststellung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen die Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zu Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erweitert.

Zu den **Maßnahmen** zählen **Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen** in theoretischer und praktischer Form, **Vorbereitungskurse** auf Prüfungen und Sprachkurse. Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

Für die Aufenthalte im Rahmen dieser Regelung sind der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10). Die Sprachkenntnisse sind erforderlich, um die Qualifizierungsmaßnahmen neben den erweiterten Beschäftigungsmöglichkeiten in der gebotenen Zeit erfolgreich absolvieren zu können. Niedrigere Sprachkenntnisse können ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.

Als **Erteilungsgrundlagen** kommen Aufenthaltserlaubnisse nach **Abs. 1, 3, 4 und Abs. 5** in Betracht. Für viele Erteilungsgrundlagen sind die spezifischen **Höchsterteilungsdauern** sowie der gesonderte Maßstab des § 2 Abs. 3 S. 6 (siehe A.2.3.6.) für die **Lebensunterhaltsprüfung** zu beachten.

16d.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

In Abs. 1 wird ein einheitlicher Aufenthaltstitel für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite auszugleichen, und die erforderlich sind für

- die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (**Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Berufsqualifikation zu einer inländischen) oder

- die Erteilung der **Berufsausübungserlaubnis** (Berufszugang) oder
- die Erlaubnis zum **Führen der Berufsbezeichnung**.

Derartige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen z.B. berufs- oder fachschulische Angebote, betriebliche oder überbetriebliche Angebote, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten können, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen sowie allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.

Merke: Der Aufenthaltswitz und damit auch die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis umfasst bei Qualifizierungsmaßnahmen in Form eines Prüfungsvorbereitungskurses immer auch das Ablegen der an den Kurs anschließenden Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Entsprechend sollte die Geltungsdauer – regelmäßig zwischen 4 Wochen und 3 Monaten – nach Ablegen der Prüfung bemessen werden.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Abs. 1 steht im Soll- **Ermessen** der Ausländerbehörde. Liegen die Voraussetzungen des § 16d Abs. 1 vor, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzugehen. ...weggefallen...

16d.1.1. Neben dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen muss die jeweilige für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle

- fachliche, berufspraktische oder sprachliche Defizite und
- im Falle eines reglementierten Berufs die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder eines Sprachkurses für die jeweilige Berufsqualifikation

festgestellt haben.

Welche Stelle jeweils zuständig ist, ist berufs-(gruppen)abhängig. Auf dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung gestellten Informationsportal können Betroffene über den dortigen „Anerkennungsfinder“ die jeweils richtige Stelle ermitteln.

16d.1.2.1. Die Erteilungsvoraussetzung der deutschen Sprachkenntnisse ist erfüllt, wenn der Ausländer nachweislich das Sprachniveau A 2 erreicht hat. Niedrigere Sprachkenntnisse können ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.

16d.1.2.2. Des Weiteren muss die Qualifizierungsmaßnahme geeignet sein, die vollständige Anerkennung zu ermöglichen bzw. die von der zuständigen Stelle festgestellten Defizite auszugleichen.

16d.1.2.3. Handelt es sich nicht um eine **betriebliche, sondern um eine schulische Maßnahme**, und ist die Erforderlichkeit und Geeignetheit nachgewiesen, bedarf es der Prüfung, ob auch der Bildungsträger entsprechend qualifiziert ist. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn es sich beim Bildungsträger um einen staatlichen Bildungsträger handelt, der Bildungsträger staatlich anerkannt ist oder nach der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung“ (heute: Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) zertifiziert ist oder die Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes oder der Länder gefördert wird. Auch hier obliegt der Nachweis dem Antragsteller. Eine Zustimmung der BA ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist dies nicht der Fall, ist von einer fehlenden Eignung auszugehen und die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheidet aus.

Handelt es sich um eine **überwiegend betriebliche Maßnahme**, ist zudem die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter Verwendung des BA-Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ zu beteiligen. Von einer überwiegenden Betrieblichkeit ist immer dann auszugehen, wenn in der Summe mindestens 51 % der Zeit der Maßnahme auf betriebliche/praktische Tätigkeiten entfallen. Die Geeignetheit prüft die BA anhand des vom Betroffenen vorzulegenden Weiterbildungsplans. Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter geprüft. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

16d.1.3. Die Aufenthaltserlaubnis kann für die Dauer von maximal 18 Monaten (Abs. 1 S. 1 „bis zu...“) erstmalig erteilt werden. Der jeweilige zeitliche Rahmen orientiert sich an der Dauer, die für die Erreichung des Weiterbildungsziels erforderlich ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Qualifikation bereits grundsätzlich gegeben ist. Mit der Beschränkung auf zunächst 18 Monate soll sichergestellt werden, dass die Dauer der Weiterbildung deutlich kürzer als eine (Erst-)Ausbildung ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Weiterbildung lediglich als Vorwand für die Ausübung einer gering qualifizierten Beschäftigung nach Satz 4 dient. Die Aufenthaltserlaubnis ist daher nur für die konkrete Dauer der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme (ggf. samt Prüfungszeit bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses - regelmäßig zwischen 4 Wochen und 3 Monaten) zu erteilen.

Liegen nach Ablauf der ersten Aufenthaltserlaubnis keine belastbaren Informationen über den Zeitpunkt der Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme vor (z.B. zur Zeitspanne bis zur Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses), ist bei einer aktuellen Teilnahmebescheinigung des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme die maximale Erteilungsdauer voll auszuschöpfen und die Aufenthaltserlaubnis bis zu Höchstdauer von 24 Monaten zu verlängern. Verlängerungen kommen insbesondere in Betracht, wenn den Prüfungen lange Wartezeiten vorausgehen und sich diese dadurch verzögern. Eine Verlängerung soll auch eingeräumt werden, um eine nicht bestandene Prüfung wiederholen zu können.

Merke: Bei längeren/mehrwöchigen betrieblichen Aus- und Weiterbildungen kommt weiterhin ein Aufenthaltstitel nach § 16a Abs. 1 in Betracht (siehe A.16a.).

Bei Aufenthalten zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Abs. 1 (auch in Verbindung mit Abs. 2), 3, 4 oder 5 AufenthG kann eine Verlängerung des Aufenthaltstitels auch über die gesetzliche Höchstaufenthaltsdauer hinaus erfolgen, wenn die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen oder Prüfungen absolviert werden sollen, die aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen und aus Gründen, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, nicht innerhalb der Höchstaufenthaltsdauer abgeschlossen werden konnten. Liegt nach Einschätzung der Ausländerbehörde lediglich eine pandemiebedingte Verzögerung vor und haben sich sowohl die Qualifikationsmaßnahme als auch die Beschäftigungsbedingungen, für die die BA die Zustimmung erteilt hatte, nicht geändert, ist keine neue Zustimmung der BA erforderlich. Haben sich jedoch die Qualifikationsmaßnahme und/oder die Beschäftigungsbedingungen geändert, ist eine neue Zustimmung der BA einzuholen. Die Überschreitung der zeitlichen Höchstgrenze der Aufenthaltsdauer ist dabei kein Ablehnungsgrund für die Zustimmung der BA. Die BA prüft in diesen Fällen nicht eigenständig, ob es sich um eine pandemiebedingte Verlängerung des Aufenthalts handelt. Diese Prüfung obliegt dem LEA.

16d.1.4. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Von Gesetzes wegen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach Abs.1 zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche. Ansonsten siehe auch VAB A 16d.2. Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 ist mit folgenden Auflagen zu versehen:

- „Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt.“
- „Sonstige Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“
- „Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.2.1. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, die im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht.

Abs. 2 erlaubt dem Ausländer die Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten (aber den Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes entsprechenden; vgl. hierzu A.2.3.1.11.) Beschäftigung, wenn diese in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht, für den die Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung beantragt worden ist. Wird z.B. die Anerkennung als Krankenpflegerin beantragt und fehlen Deutschkenntnisse, kann die Betroffene künftig während ihres Sprachkurses als Krankenpflegehelferin arbeiten.

Wird eine derartige Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vom Betroffenen neben der eigentlichen Qualifizierungsmaßnahme angestrebt, ist die Bundesagentur für Arbeit in jedem Fall unter Verwendung des BA-Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ zu beteiligen (in den zustimmungsfreien Fällen ist von § 72 Abs. 7 Gebrauch zu machen). Die Prüfung der BA umfasst dabei die Frage, inwieweit die Anforderungen der neben der Qualifizierungsmaßnahme geplanten Beschäftigung in einem Zusammenhang zu den in der späteren Beschäftigung verlangten berufspraktischen Kenntnissen stehen, sowie die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen. Zusätzlich muss die BA das Arbeitsplatzangebot für die spätere nachgelagerte Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf prüfen.

Vor diesem Hintergrund hat der Betroffene folgende Dokumente beizubringen, die der Beteiligungsanfrage beizufügen sind:

- konkretes Arbeitsplatzangebot (z.B. als Krankenpflegerin) für die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme (S. 1) und

- konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung (z.B. als Krankenpflegehelferin).

Neben den von der BA vorgegebenen Regelungen ist die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zusätzlich mit der Nebenbestimmung (vgl. A.16d.1.4.)

„Beschäftigung i.R.d. Qualifizierungsmaßnahme... (konkrete Maßnahme) erlaubt.“

zu versehen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist nach § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 zu erteilen, da Absatz 2 keine eigenständige Erteilungsgrundlage bildet.

16d.2.2. Normadressat ist die Bundesagentur.

16d.3. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei nichtreglementierten Berufen

Wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen (**teilweise Gleichwertigkeit**), gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung vorliegen, ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 den Antragstellern einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. Die Erteilung kommt nur für den Ausgleich der fehlenden Fertigkeiten in einem **nicht reglementierten Beruf** in Betracht. In der Regel sind Ausbildungsberufe des dualen Systems, z.B. Techniker, Friseur, Verkäufer, nach dem BBiG oder der HwO nicht reglementiert. Parallel zur vollständigen Anerkennung muss der Antragsteller im anzuerkennenden Beruf beschäftigt werden.

Mit der Feststellung der **teilweisen Gleichwertigkeit** ist gewährleistet, dass der Ausländer eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt. Dazu prüft die zuständige Stelle im Anerkennungsverfahren u.a., ob der Ausländer eine abgeschlossene ausländische qualifizierte Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von üblicherweise mindestens zwei Jahren besitzt.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Abs. 3 steht im **Soll-Ermessen (sog. intendiertes Ermessen)** der Ausländerbehörde. Liegen die Voraussetzungen des § 16d Abs. 3 sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 vor, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen. Beachte den gesonderten Maßstab des § 2 Abs. 3 S. 6 (siehe A.2.3.6.) für die Lebensunterhaltsprüfung.

16d.3.1. Die Erteilung kommt nur für den Ausgleich der fehlenden Fertigkeiten in einem **nicht reglementierten Beruf** in Betracht. Antragsteller in reglementierten Berufen, z.B. Krankenpfleger, sind auf die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zu verweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer des Arbeitsvertrages, nicht jedoch für länger als 2 Jahre zu erteilen. Ausweislich der Gesetzesbegründung, kommt eine Verlängerung praktisch nicht in Betracht, da der Nachweis, dass der Ausgleich der fehlenden Fertigkeiten innerhalb von maximal 2 Jahren gelingen kann, Voraussetzung für die Ersterteilung ist. In die Aufenthaltserlaubnis sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit als Nebenbestimmung aufzunehmen. Die selbstständige Tätigkeit ist stets auszuschließen, § 21 Abs. 6. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nach § 8 Abs. 2 durch die Auflage

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“

auszuschließen.

Zum Zweckwechsel bzw. der Suche eines Arbeitsplatzes beachte A.16d.6.

16d.3.1.1. siehe 16d.1.2.1.

16d.3.1.2. Die zuständige Stelle muss bereits in einem vorhergehenden Anerkennungsverfahren die **teilweise Gleichwertigkeit** festgestellt haben und die fehlenden Fertigkeiten liegen schwerpunktmäßig im **praktischen Teil des Berufs**. Beide Erteilungsvoraussetzungen sind anhand des Feststellungsbescheides zu prüfen.

16d.3.1.3. Es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die parallel zum Anerkennungsverfahren geplante Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf vorliegen.

16d.3.1.4. Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb der Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Ziel ist die volle Anerkennung und damit Bestätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Abschluss.

Der Antragsteller kann einerseits durch eine entsprechende Klausel in seinem aktuellen Arbeitsvertrag in Kombination mit dem BA-Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nachweisen, dass der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, den Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede während der Beschäftigung zu ermöglichen. Auch die Vorlage eines zeitlich und sachlich gegliederten Weiterbildungsplans, der die einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, enthält und jeweils die für den Weiterbildungsabschnitt verantwortliche Bildungseinrichtung bzw. den Betrieb ausweist, erfüllt diese Erteilungsvoraussetzung.

Es ist zuletzt auch ausreichend, wenn dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dazu kann auch gehören, dass der Nachweis des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer sogenannten Kenntnisprüfung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erfolgt.

16d.3.1.5. Wird eine derartige Beschäftigung im Sinne des Abs. 3 vom Betroffenen zum Ausgleich der festgestellten fehlenden Fertigkeiten angestrebt, ist die Bundesagentur für Arbeit in jedem Fall zu beteiligen (in den zustimmungsfreien Fällen ist von § 72 Abs. 7 Gebrauch zu machen).

16d.4. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen von Vermittlungsabsprachen

Absatz 4 ermöglicht einen Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Dabei wird zwischen Vermittlungsabsprachen zwischen **reglementierten Berufen im Pflege und Gesundheitsbereich** und **sonstigen reglementierten** und **nicht reglementierten Berufen** unterschieden.

Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu geschaffene Vorschrift trägt dem Bedürfnis der Praxis nach Heranführen der ausländischen Fachkräfte an die hiesige Arbeitswelt und parallelem Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem inländischen Referenzberuf Rechnung.

Die BA schließt Absprachen nach dieser Regelung für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, die sie in Abstimmung mit einer für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle oder den Fachverbänden für geeignet hält. In der Absprache wird das für die Erlangung der Anerkennung erforderliche Verfahren geregelt. Die BA begleitet das Verfahren im Inland, sodass gewährleistet ist, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Absprachen der BA mit ausländischen Arbeitsverwaltungen (aktuell mit Bosnien-Herzegowina, Philippinen, Serbien) über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter angewendet werden. Siehe B.BeschV.2.

16d.4.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist im **Ermessen** möglich („kann“). Hiervon ist grundsätzlich positiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 ist der gesonderte Maßstab des § 2 Abs. 3 S. 6 (siehe A.2.3.6.) für die Lebensunterhaltsprüfung zu beachten.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 Nr. 1 wie nach Absatz 4 Nr. 2 ist jeweils für **ein Jahr zu erteilen** und kann bis zur **Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren** verlängert werden. Die Geltungsdauer des regelmäßig für die Einreise erteilten nationalen Visums ist nach § 6 Abs. 3 S. 2 auf die Höchstaufenthaltsdauer anzurechnen. Wurde das nationale Visum

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

beispielsweise als Jahresvisum erteilt, kann die Aufenthaltserlaubnis höchstens für 1 Jahr erteilt und sodann einmal verlängert werden. Dies dient auch dem Interesse der Antragsteller, für die der Aufenthalt im Rahmen des Absatzes 4 nur ein Zwischenschritt zur Aufenthaltserlaubnis nach § 18a als Fachkraft mit Berufsausbildung darstellt.

Zum Zweckwechsel bzw. der Suche eines Arbeitsplatzes beachte A.16d.6.

16d.4.1.1.- 2 Normadressat ist die Bundesagentur für Arbeit. Die BA kann unter den Voraussetzungen des §§ 2, 8 Abs. 2 BeschV die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen. In die Aufenthaltserlaubnis sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit als Nebenbestimmung aufzunehmen. Die selbstständige Tätigkeit ist stets auszuschließen, § 21 Abs. 6.

16d.4.2. Normadressat ist hier die Bundesagentur für Arbeit bzw. ihr Partner im Herkunftsland. Die Sprachkompetenzfeststellung erfolgt bereits vor der Einreise noch im Herkunftsland.

16d.4.3. Von Gesetzes wegen berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 4 zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche. Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 4 ist zusätzlich zu den Vorgaben der Bundesagentur mit folgenden Auflagen zu versehen:

„Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt.“
„Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Abs. 5 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage allein zum **Zweck des Ablegens einer Prüfung** mit dem Ziel der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation. Die AE umfasst dabei das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist im **Ermessen** möglich („kann“). Hiervon ist grundsätzlich positiv Gebrauch zu machen.

Die Erteilung eines Visums zu diesem Zweck oder der erstmaligen Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse des Niveaus A2 voraus. Hiermit soll gewährleistet werden, dass ausländische Staatsangehörige, die im Inland eine Prüfung ablegen, nicht wegen fehlender Sprachkenntnisse am erfolgreichen Ablegen der Prüfung scheitern. Eine Ausnahme von dem Grundsatz ist dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zum Prüfungstermin das Sprachniveau durch eine gezielte Sprachförderung auf das erforderliche Niveau, in der Regel mindestens A2, angehoben wird.

Die AE ist für die Dauer der Prüfung (inkl. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) zu erteilen. Da die Aufenthaltserlaubnis nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt, ist die AE zwingend mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

zu versehen.

Soweit nicht bereits im Visumverfahren die Auslandsvertretung die BA beteiligt hat, soll von der Möglichkeit der fakultativen Beteiligung nach § 72 Abs. 7 in den Fällen des § 16d Abs. 5 regelmäßig Gebrauch gemacht werden.

16d.6.1. Zweckwechsel im Zusammenhang mit einer Qualifizierungsmaßnahme

Entgegen der Rechtslage vor dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 1.3.2020 schränkt § 16 d Abs. 6 nunmehr erstmals den Zweckwechsel für Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ein. Auffällig ist, dass diese Einschränkung anders als in den Fällen der § 16 a Abs. 1 und § 16 b nach dem klaren Wortlaut nur **nach zeitlichem Ablauf**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

des jeweiligen Höchstzeitraumes einer Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 oder 4 gilt, nicht aber während der Gültigkeit des Titels. Ein Zweckwechsel ist danach nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs oder zum Zwecke der Berufsausbildung, des Studiums, der Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung sowie als Beamter zulässig. Im Umkehrschluss besteht **vor Erreichen des jeweiligen Höchstzeitraumes** (d.h. auch bei erfolgloser Beendigung der Durchführung der Anerkennung) und generell in den Fällen des Ablegens einer Prüfung nach Absatz 5 kein Zweckwechselverbot.

Der Gesetzgeber bringt mit der Formulierung des Abs. 6 S. 1 zum Ausdruck, dass qualifizierten Ausländern mit deutschem Berufsabschluss **nach zeitlichem Ablauf des jeweiligen Höchstzeitraumes** die Chance eröffnet werden soll, sich in Deutschland auch zu einem anderen Zweck als der Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation weiter aufzuhalten. In der Regel wird dies ein Wechsel in eine Berufsausbildung oder eine Beschäftigung sein. Ein direkter Wechsel in jeden Aufenthaltstitel ist unter der Bedingung grundsätzlich zuzulassen, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung besteht. Im Übrigen steht die Entscheidung über die Zulassung eines Zweckwechsels im **pflichtgemäßen Ermessen**.

Grundsätzlich ist dabei das eröffnete Erteilungsermessen **zugunsten des Ausländers** auszuüben. Ergeben sich aus der Ausländerakte oder aus sonstigen Hinweisen Anhaltspunkte dafür, dass der weitere Aufenthalt nicht zur ernsthaften Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz genutzt wird, etwa durch wiederholte Vorlage von Arbeitsverträgen für unqualifizierte Beschäftigungen, soll das Ergebnis dagegen **zu Lasten des Ausländers** ausgeübt und ein Zweckwechsel nicht zugelassen werden.

Es wird lediglich der Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 16d sowie die jeweiligen speziellen Erteilungsvoraussetzungen der aufgeführten Rechtsgrundlagen vorausgesetzt. Der Zweckwechsel setzt nach dem klaren Wortlaut keinen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme voraus.

Liegen die oben genannten sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen vor, ist die Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach der in Bezug genommenen Rechtsgrundlage zu erteilen.

16d.6.2. Arbeitsplatzsuche

Neben der Möglichkeit des Zweckwechsels sieht der Gesetzgeber darüber hinaus vor, dass dem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden kann, vgl. A.20.3.

Grundsätzlich ist dabei das eröffnete Erteilungsermessen zugunsten des Ausländers auszuüben. Ergeben sich aus der Ausländerakte oder aus sonstigen Hinweisen Anhaltspunkte dafür, dass die Verlängerung nicht zur ernsthaften Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz, etwa durch wiederholte Vorlage von Arbeitsverträgen für unqualifizierte Beschäftigungen, soll das Ergebnis dagegen zu Lasten des Ausländers ausgeübt werden und keine Aufenthaltsverlängerung zur Arbeitsplatzsuche gewährt bzw. eine gewährte Aufenthaltserlaubnis verkürzt werden.

Liegen die oben genannten sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen vor, ist die Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach § 20 Abs. 3 AufenthG zu erteilen. Die Höchsterteilungsdauer ist regelmäßig auszuschöpfen.

VAB A 16e

A.16e. Studienbezogenes Praktikum EU

(FEG)

16e.0. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige, die sich entweder noch in einem Hochschulstudium in einem Drittland befinden oder vor höchstens zwei Jahren das Hochschulstudium abgeschlossen haben, erhalten nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, ein ergänzendes Praktikum im Bundesgebiet zu absolvieren.

Das Praktikum muss fachlich mit dem Studium zusammenhängen und darf höchstens sechs Monate dauern. Beträgt die Dauer des Praktikums nicht mehr als 90 Tage, genügt in der Regel ein erlaubter Aufenthalt i.V.m. §§ 15 Nr. 1, 30 Nr. 2 BeschV, um das Praktikum ohne gesonderte Aufenthaltserlaubnis nach § 16e absolvieren zu können.

Wird ein Aufenthaltstitel für einen **minderjährigen Praktikanten** beantragt, bedarf es zwingend des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt in Deutschland, vgl. § 80 Abs. 5. Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings in nur wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen.

Zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

In der Regel wird eine Einreise mit einem D-Visum für die vollen 6 Monate erfolgen. Die Einreise mit einem Schengenvisum oder als Positivstaater unter Geltendmachung eines Anspruchs auf Erteilung auch ohne das erforderliche Visum, scheidet schon am Wortlaut des § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV. Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV auch § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV zur Anwendung. Da es sich bei den Fällen des studienbezogenen Praktikums EU um Anspruchsfälle handelt, kann bei einem Voraufenthalt in einem Schengenvollanwenderstaat (außer den EWR- Staaten und der Schweiz) die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet eingeholt werden. Im Übrigen ist im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 zu prüfen, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Die dürfte regelmäßig der Fall sein, da es in der Sphäre des Betroffenen liegt, rechtzeitig vor Beginn seines Praktikums einen Visumantrag zu stellen und Praktika in der Regel zu jedem beliebigen Zeitpunkt beginnen können.

16e.1.1. § 16e vermittelt dem Ausländer einen gebundenen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Praktikums, sofern er alle Voraussetzungen der Vorschrift und zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt. Unabhängig davon kann die Ausländerbehörde nach § 16a keinen Aufenthaltstitel zum Zweck eines Praktikums nach Ermessen erteilen, da § 16e den § 16a als *lex specialis* sperrt.

Studienbezogene Praktika EU sind nach § 15 Nr. 1 BeschV zustimmungsfrei, eine Beteiligung der BA ist somit nicht erforderlich.

Die einzelnen Erteilungsvoraussetzungen aus Nr. 1 bis Nr. 5 müssen kumulativ vorliegen, damit der Praktikant seinen Anspruch realisieren kann.

16e.1.1.1. frei

16e.1.1.2. Die vorgelegte Praktikumsvereinbarung muss kumulativ die unter Buchstaben a) bis e) aufgeführten Angaben enthalten. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass der Praktikant tatsächlich eine Ausbildung erfährt und darüber hinaus nicht als bloßer Beschäftigter durch den Arbeitgeber angestellt wird.

16e.1.1.3. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder dass er aktuell ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt.

Es ist der **Hochschulabschluss im Original** zu verlangen. Auf eine beglaubigte Übersetzung kann vor dem Hintergrund der überschaubaren Aufenthaltsdauer verzichtet werden. Es muss sich um eine in der Anabin-Datenbank verzeichnete Hochschule und zusätzlich um einen Abschluss, der mindestens ein dreijähriges Studium voraussetzt, handeln.

Befindet sich der Antragsteller in einem Studium, genügt grundsätzlich die Immatrikulationsbescheinigung. Auf den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nachweis, dass das Studium zu einem Abschluss führt, soll verzichtet werden. Auch ist auf die Vorlage eines Dossiers über den akademischen Werdegang oder gar eine Anfrage bei der Hochschule grundsätzlich zu verzichten. Es muss sich jedoch um eine in der Anabin-Datenbank verzeichnete Hochschule und zusätzlich um einen Studiengang, der ein mindestens zweijähriges Studium bis zum Abschluss voraussetzt, handeln.

16e.1.1.4. Diese Erteilungsvoraussetzung ist anhand der vorliegenden Praktikumsvereinbarung lediglich grob zu prüfen. Bildungsziel des Praktikums auf der einen Seite und Studiengang bzw. –abschluss auf der anderen Seite müssen zumindest in einem losen Verhältnis zueinanderstehen. Orientierung, ob solch eine Verbindung besteht, können die Ausführungen zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes bieten (vgl. A.20.).

16e.1.1.5. Zwischen der Lebensunterhaltssicherung während des vereinbarten Praktikums und nach Ablauf der Praktikumsvereinbarung ist zu unterscheiden. Dem Antragsteller obliegt es, für seinen Aufenthalt z.B. mittels Praktikumsvergütung, ausreichenden eigenen Mitteln oder etwa der Verpflichtungserklärung eines Dritten den Nachweis über seinen gesicherten Lebensunterhalt zu führen. Beachte den gesonderten Maßstab des § 2 Abs. 3 S. 5 (siehe A.2.3.5.) für die Lebensunterhaltsprüfung.

Zwingende Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e ist zusätzlich stets die **Abgabe einer begrenzten Verpflichtungserklärung** durch die aufnehmende Einrichtung. Diese verpflichtet sich damit, für die Kosten eines unerlaubten Aufenthalts im Anschluss an das Praktikum und ggf. der Abschiebung des ehemaligen Praktikanten aufzukommen. Da eine Vollstreckung nur aus einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 möglich ist, sind sonstige Schreiben oder Schuldversprechen unbeachtlich. Die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung auf 6 Monate entspricht Art. 13 Abs. 4 der REST-RL. Um die Begrenzung für Leistungsbehörden und die aufnehmende Einrichtung gleichermaßen transparent zu machen, ist die Verpflichtungserklärung mit der Bemerkung

„Die finanzielle Haftung der aufnehmenden Einrichtung endet spätestens sechs Monate nach dem Ende der Praktikumsvereinbarung (§ 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).“

auszustellen. Hinsichtlich der Bonitätsprüfung gelten keine Besonderheiten, vgl. A.2.3.1.13-15, A.68.

16e.2. Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des Praktikums für **maximal 6 Monate** erteilt. Grundsätzlich soll die Aufenthaltserlaubnis schon bei der Ersterteilung für den vollen Zeitraum des vereinbarten Praktikums erteilt werden. Die Ablehnungsgründe nach § 19f sind zuvor zu prüfen. Zudem ist § 59 Abs. 4b AufenthV zu beachten und in die Aufenthaltserlaubnis bzw. das Zusatzblatt stets ergänzend „Praktikant“ einzutragen.

Eine über das Praktikum selbst hinausgehende Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als Praktikant/-in bei ... bis ...“

auszuschließen.

Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 16e ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt“

auszuschließen. Sie kann im Einzelfall für bestimmte selbstständige Tätigkeiten ermöglicht werden (analog A.16b.3.).

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16e unterliegen keinem Zweckwechselverbot. Grundsätzlich ist nach Abschluss des Praktikums ein Wechsel des Aufenthaltszwecks oder aber eine Verlängerung für ein weiteres studienbezogenes Praktikum EU über § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV zuzulassen. Anderes kann für einen Wechsel noch innerhalb der Praktikumsvereinbarung gelten. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob Gründe nach § 19f Abs. 4 Nr. 6, § 52 Abs. 4a oder andere Gründe vorliegen, den Aufenthalt zu beenden.

VAB A 16f

Inhaltsverzeichnis

A.16f. Sprachkurse und Schulbesuch	158
16f.1. Sprachkurse	158
16f.1.1. Intensivsprachkurs und Schüleraustausch	158
Au-pair-Beschäftigung	158
16f.1.2. Schüleraustausch ohne unmittelbaren Austausch	158
16f.2. Besuch allgemeinbildender Schulen	159
16f.2.1. Öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung	159
16f.2.2. Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet	159
16f.3. Zweckwechsel	160
16f.3.1. Zweckwechsel während des Aufenthalts zum Sprachkurs- oder Schulbesuch oder Schüleraustausch	160
16f.3.2. Zweckwechsel im Anschluss an einen Aufenthalt zum Schüleraustausch	160
16f.3.4. Erwerbstätigkeit	160
16f.4.1. Bi- oder multilaterale Vereinbarungen	161
16f.4.2. Zustimmungsvorbehalt	161

A.16f. Sprachkurse und Schulbesuch

(FEG)

16f.1. Sprachkurse

§ 16f Abs.1 übernimmt zum 1.3.2020 die bisher in § 16b Abs. 1 a. F. geregelten Fallgestaltungen der Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch. Eine Rechtsänderung in Bezug auf die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Motivation zur Absolvierung des Sprachkurses und Rückkehrbereitschaft) ergibt sich hierdurch nicht.

Auf Grund der Regelungen in § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV kann nach erfolgreicher Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis auch weiterhin ohne vorherige Ausreise erteilt werden.

Die bis zum 29.2.2020 in § 16b Abs. 1 S. 3 a. F. enthaltene Regelung für Minderjährige wird für diesen und andere Aufenthaltssachverhalte nunmehr zentral in § 80 Abs. 5 verankert. Hiernach müssen die zur Personensorge berechtigten Personen einem geplanten Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 zustimmen.

16f.1.1. Intensivsprachkurs und Schüleraustausch

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindesten 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll denjenigen Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch A.2.3.6.), wobei eine Verpflichtung nach § 68 ausreicht. Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.

Erfolgte die Einreise mit dem Ziel der ärztlichen Weiterbildung und ist der vorangehende Sprachkurs innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten noch nicht abgeschlossen, weil beispielsweise das C1-Sprachniveau noch nicht erreicht ist, ein angemessener Fortschritt jedoch ersichtlich, kann bis zum Abschluss des Spracherwerbs eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, jedoch längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Au-pair-Beschäftigung

Unproblematisch ist es, wenn dem Aufenthalt zum Zwecke eines Sprachkurses eine Au-pair-Beschäftigung gem. § 12 BeschV voranging, solange der Sprachkurs den o.g. Voraussetzungen gerecht wird. In einem solchen Fall bedarf es gem. § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV auch nicht der vorherigen Ausreise.

16f.1.2. Schüleraustausch ohne unmittelbaren Austausch

Ist ein zeitlich begrenzter Schüleraustausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart worden und wird dies entsprechend nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis – auch für bereits untere Klassenstufen – erteilt werden. Ebenfalls kann der Schüleraustausch genehmigt werden für Schüler die unmittelbar im Anschluss des Schulabschlusses im Heimatland an einem Austausch teilnehmen wollen. Voraussetzung hierbei ist zwingend, dass das Austauschprogramm des Trägers z.B. Rotary Jugenddienst Deutschland e.V. mit deutschen Austauschschülern gleichwertig verfährt. Also auch diese die Möglichkeit auf einen Schüleraustausch im Ausland, nach Schulabschluss im Inland, besitzen. Bei dem Schüleraustausch kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut und der Gesetzesbegründung mithin nicht auf einen unmittelbaren Austausch an (§ 16f Abs. 1 S. 2). Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert demnach auch nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist die Aufenthaltserlaubnis nach 16f Abs. 1 auch dann möglich wenn ein Schüleraustausch privat oder kommerziell organisiert ist. In diesen Fällen ist § 19f Abs. 4 Nr. 6 immer zu prüfen (verdeckter Familiennachzug).

16f.2. Besuch allgemeinbildender Schulen

§ 16f Abs. 2 regelt den Besuch allgemeinbildender Schulen. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Regelung in § 16b a. F. besteht darin, dass der Schulbesuch nicht mehr wie bisher nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist. Durch die Streichung der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird generell mehr Schülern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht.

Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten der Schüler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit z.B. durch die Eltern gesichert sein müssen. Zur Sicherung des Lebensunterhalts beachte den Maßstab des § 2 Abs. 3 S. 5.

16f.2.1. Öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Schulbesuchs erteilt werden, wenn es sich nach § 16f Abs. 2 Nr. 1 um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt (insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten oder verpflichtend einen mindestens 3 monatigen Auslandsaufenthalt in der Oberstufe vorsehen).

16f.2.2. Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Schulbesuchs kann auch erteilt werden, wenn es sich nach § 16f Abs. 2 Nr. 2 um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet.

Merke: Zu den Schulen im Sinne des § 16f Abs. 2 Nr. 2 zählen die in verschiedenen Formen ausgestalteten Ergänzungsschulen. Diese bieten vor allem Bildungsgänge im Bereich Schauspiel, Tanz, moderne Medien- und IT-Berufe an. Es gibt angezeigte Ergänzungsschulen, deren Abschlüsse nicht staatlich anerkannt sind (vgl. § 102 SchulG), und staatlich anerkannte Ergänzungsschulen, die zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen (vgl. § 103 SchulG). Bei staatlich anerkannten Ergänzungsschulen kommt eine Titelerteilung nach § 16a Abs. 2 in Betracht.

Bei angezeigten Ergänzungsschulen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 dann erteilt werden, wenn der Ausbildungsgang BAföG-förderungsfähig ist, weil in diesen Fällen eine Gleichwertigkeit des Bildungsganges mit Berufsfachschulen gegeben ist (vgl. §§ 2 Abs. 2 i.V.m 2 Abs. 1 BAföG).

Alle Ergänzungsschulen, die staatlich anerkannt und/oder BAföG-förderungsfähig sind, befinden sich in der Datenbank des Studentenwerkes. Aus dieser Datenbank ergibt sich auch, ob ein Bildungsgang berufsqualifizierend ist (in diesem Fall kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 2 nicht in Betracht). Befindet sich eine Ergänzungsschule nicht in der Datenbank, kann eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16f Abs. 2 nicht erteilt werden.

Merke: Die in § 16f Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schulen müssen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Schülerschaft verpflichten könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.

Wie das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt hat, kommt es bezüglich des Erfordernisses der nicht öffentlichen Finanzierung der Schule auch nicht darauf an, ob im Einzelfall die Schulkosten vollständig durch den Antragsteller getragen werden - etwa in dem der Betroffene nicht in die Schülerstatistik aufgenommen wird, auf deren Grundlage die öffentlichen Zuschüsse gewährt werden. Maßgeblich ist vielmehr die Finanzierung der Schule selbst (VG Berlin, Urteil vom 13.12.2007 - VG 9 V 43.07).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist demnach auch möglich, wenn der Aufenthalt ganz oder teilweise aus öffentlichen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Mitteln bestritten wird, die die Ausbildung oder den Aufenthalt fördern oder ermöglichen sollen (insbesondere Begabtenstipendium). Gleiches gilt bei der Ausbildung von Hochbegabten, bei denen der Schulbesuch gerade die besondere Begabung fördern soll – etwa weil die allgemeinbildende Schule hier einen besonderen Förderschwerpunkt hat. Soweit die Betreuung durch einen Elternteil erforderlich ist, kommt hier auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht oder, wenn es sich um einen Schüler einer deutschen Auslandsschule handelt.

Merke: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer Schule mit internationaler Ausrichtung oder einer Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (Ergänzungsschule) kommt nach § 16f Abs. 2 in der Regel erst ab der 9. Klassenstufe in Betracht.

Die Teilnahme an einzelnen Seminaren und Modulen, die zu keinem anerkannten Abschluss führt, stellt keinen Schulbesuch i.S.d. § 16f Abs. 2 dar.

16f.3. Zweckwechsel

§ 16 Abs. 3 übernimmt zum 1.3.2020 die Aufenthaltswertwechselregelung von § 16b Absatz 4 a. F.

16f.3.1. Zweckwechsel während des Aufenthalts zum Sprachkurs- oder Schulbesuch oder Schüleraustausch

Nach § 16f Abs. 3 Satz 1 soll während des Aufenthalts gemäß Absatz 1 S. 1 (Sprachkurs) oder 2 (Schulbesuch) ein Aufenthaltswertwechsel in der Regel nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich sein. Damit hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen, die den Zweckwechsel nicht nur während des Sprachkurses und des Schulbesuchs gem. § 16f Abs. 2 einschränkt, sondern auch nach Abbruch oder erfolgloser Beendigung des Sprachkurses oder Schulbesuchs. Zwar könnte man auch die Auffassung vertreten, dass der Wortlaut „während“ die Fälle der erfolglosen Beendigung nicht umfasst. Das dem nicht so ist ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs 19/8285; S. 91), wonach die Fälle des Abbruchs und der erfolglosen Beendigung („bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahmen und Aushändigung des ...Abschlusszeugnisses“) mit umfasst sind, als auch nach Sinn und Zweck der Regelung.

Ausweislich des Wortlauts des § 16 f Abs. 3 S. 1 lässt sich nur die Auffassung vertreten, dass diese Einschränkung entgegen der Rechtslage vor dem 1.3.2020 (vgl. § 16 b Abs. 4 a.F.) nicht für die Fälle des Schüleraustauschs gem. § 16f Abs. 1 S. 2 gilt. Dies führt zu dem absurden Ergebnis, dass gem. § 16 f Abs. 3 S. 2 nach erfolgreichem Abschluss der Teilnahme an einem Schüleraustausch der Zweckwechsel außer in den Fällen eines Anspruchs zwingend ausgeschlossen wäre („darf nur erteilt werden“) während des Austauschs aber jederzeit ein Zweckwechsel möglich wäre. Insofern ist in diesen Fällen des Schüleraustauschs diese offensichtlich ungewollte Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des § 16 f Abs. 3 S. 2 zu schließen.

Nach erfolgreicher Beendigung des Sprachkurses (§16f Abs. 1) oder des Schulbesuchs gem. § 16f Abs. 2, kann ein beliebiger Zweckwechsel erfolgen. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen ein Schulbesuch im Rahmen eines Schüleraustauschs erfolgte (Fall des § 16 f. Abs. 1, vgl. unten 16f.3.2)

16f.3.2. Zweckwechsel im Anschluss an einen Aufenthalt zum Schüleraustausch

In den Fällen des Schüleraustausches ist ein Zweckwechsel während und im Anschluss an einen Aufenthalt zur Teilnahme an einem Schüleraustausch nur in Anspruchsfällen möglich (zur Problematik der analogen Anwendung s. 16f.3.1). Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Dies entspricht der Rechtslage vor dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017, womit ein Schulbesuch zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit einem sich unmittelbar daran anschließendem Vollzeitstudium dennoch weiter möglich ist, da § 16b Abs. 1 einen gesetzlichen Anspruch vermittelt.

16f.3.3. Die Vorschrift des § 9 findet keine Anwendung.

16f.3.4. Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 1 und 2 berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a).

§ 16f Abs. 3 Satz 4 enthält ein umfassendes Verbot der Erwerbstätigkeit während eines Aufenthalts zum Sprachkurs- oder Schulbesuch. Die Erteilung einer Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde ist ausgeschlossen. Dies wird dadurch deutlich, dass die Regelung keine Öffnung, wie sie z. B. in § 7 Absatz 1 Satz 4 mit einem Verweis auf § 4 a Abs. 1 enthalten ist, vorsieht.

Eine Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Sprachkurs- oder Schulbesuch ist auszuschließen.

Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu versehen.

Damit ist dann auch jede selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen und das Ermessen nach § 21 Abs. 6 zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

16f.4.1. Bi- oder multilaterale Vereinbarungen

Von Regelung des § 16f Abs. 2 ausgenommen sind bilaterale und multilaterale Vereinbarungen der Bundesländer mit einer öffentlichen Stelle in einem anderen Staat über den Besuch ausländischer Schüler an inländischen Schulen.

16f.4.2. Zustimmungsvorbehalt

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schulbesuch kann auf Grund einer solchen Vereinbarung nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

Solche Vereinbarungen bestehen nicht für Berlin.

VAB A 17

Inhaltsverzeichnis

A.17. Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes
162	
Änderungsdatum 674
17.0. Grundsätzliches 162
17.1. Ausbildungsplatzsuche 162
17.1.1. Grundsätzliches 162
17.1.1.1. Altersgrenze 162
17.1.1.2. Lebensunterhalt 162
17.1.1.3. Schulabschluss 163
17.1.1.4. Sprachkenntnisse 163
17.1.2. Höchstzeitraum 163
17.1.3. Erneute Erteilung 163
17.2. Studienplatzsuche 163
17.2.1. Grundsätzliches 163
17.2.1.1. Schulische und sprachliche Voraussetzungen 164
17.2.1.2. Lebensunterhalt 164
17.2.2. Höchstzeitraum 164
17.3.1. Erwerbs- und Nebentätigkeit 165
17.3.2. Zweckwechsel während der Ausbildungsplatzsuche 165
17.3.3. Zweckwechsel während der Studienplatzsuche 165

A.17. Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Änderungsdatum

FEG

17.0. Grundsätzliches

Mit dem durch das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ neugefassten § 17 werden die bisherigen Regelungen zum Zweck des Aufenthalts zur Studienbewerbung mit der neuen Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zwecke der Suche nach einem Ausbildungsplatz ergänzt.

17.1. Ausbildungsplatzsuche

17.1.1. Grundsätzliches

§ 17 Abs. 1 regelt mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 erstmals den Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (zum Begriff vgl. § 2 Abs. 12a bzw. A.2.12a.). Diese Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere den Ausbildungsplatzsuchenden die Möglichkeit eröffnen, in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Ausbildungsplatz zu finden, die häufig keine Möglichkeit haben, Interessenten unmittelbar aus dem Ausland für eine Berufsausbildung in Deutschland zu gewinnen.

Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche sind neben den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 1 zusätzlich die Versagungsgründe des § 19f Abs. 4 zu prüfen. Insbesondere dürfen keine Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

17.1.1.1. Altersgrenze

Mit der Festlegung der Altersgrenze soll der potentielle Bewerberkreis auf junge Drittstaatsangehörige beschränkt werden, bei denen der Abschluss der Schulausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

17.1.1.2. Lebensunterhalt

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche fordert ausnahmslos die Lebensunterhaltssicherung. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 hat vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Regelausnahmefalles des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht nur rein deklaratorische Bedeutung. Hierbei gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 1.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

*Bei der Erteilung durch die Ausländerbehörde soll die auflösende Bedingung
"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"*

eingetragen werden.

17.1.1.3. Schulabschluss

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beschränkt den Kreis derjenigen, die für die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche in Betracht kommen, auf Absolventen einer deutschen Auslandsschule im Sinne des Auslandsschulgesetzes sowie auf Ausländer mit einem ausländischen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde. Vom Hochschulzugang umfasst sind der Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen.

*Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz der Länder hält in der ANABIN-Datenbank Informationen zur Bewertung ausländischer Schulabschlüsse im Hinblick auf den Hochschulzugang in Deutschland vor. Sofern ausländische Schulen in der **anabin-Datenbank** der Kultusministerkonferenz erfasst und mit dem Status „H+“ eingestuft sind, berechtigen diese zum Hochschulzugang im Bundesgebiet.*

Mit Hilfe der enthaltenen Informationen kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss ein grundständiges Studium in Deutschland aufgenommen werden kann.

Als grundständige Studiengänge werden sowohl die neuen Bachelor- als auch die bisherigen Diplom- und Magister-Studiengänge bezeichnet. Bewertet sind in der ANABIN-Datenbank alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, die im Heimatland den Hochschulzugang ermöglichen. Welche Abschlüsse dies sind, wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in regelmäßigen Abständen überprüft.

17.1.1.4. Sprachkenntnisse

*Die Ausbildungsplatzsuchenden müssen über **gute Kenntnisse** der deutschen Sprache (Sprachniveau B 2) verfügen, vgl. VAB A.2.11a. Dieses Sprachniveau ist im Rahmen der Suche nach einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland nicht nur in Bezug auf die praktische Ausbildung und den begleitenden Berufsschulunterricht erforderlich, sondern insbesondere auch in Bezug auf die schulische Berufsausbildung, da der Ausländer im Fall des § 17 Abs. 1 noch nicht über einen Ausbildungsplatz verfügt und dementsprechend auch nicht bereits durch eine Bildungseinrichtung geprüft wurde.*

Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Ausländer

- *ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B 2 des GER vorgelegt; oder*
- *als Absolvent einer deutschen Auslandsschule im Sinne des Auslandsschulgesetzes dort das Abitur erworben hat.*

Die guten Deutschkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Erteilung vorliegen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

17.1.2. Höchstzeitraum

Der Zeitraum des Aufenthalts zu diesem Zweck ist auf sechs Monate begrenzt.

Wird die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 von Personen in Anspruch genommen, die sich im Ausland aufhalten und wird für den Aufenthaltsweg des § 17 Abs. 1 ein Visum beantragt, so bedarf dies gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde (vgl. B.AufenthV.31.1.1.). Schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Auslandsvertretung gebeten werden, das Visum immer mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen.

17.1.3. Erneute Erteilung

Eine erneute Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche kommt nur in Betracht, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

17.2. Studienplatzsuche

17.2.1. Grundsätzliches

§ 17 Abs. 2 enthält die bis zum 29.2.2020 in § 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 a. F. enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit den Nummern 1 und 2 um Voraussetzungen, die für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Der erlaubte Aufenthalt zur Studienplatzsuche soll es dem an einem Hochschulstudium interessierten Bewerber ermöglichen, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule in das Bundesgebiet einzureisen, sich dort weitergehend über den Studienstandort Deutschland zu informieren, ggf. fehlende Voraussetzungen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums zu schaffen und u.U. vor Ort eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 zu erhalten, ohne erneut ausreisen zu müssen.

Zur Unterscheidung von Studierenden (vgl. § 16b) erhalten Studienbewerber einen Aufenthaltstitel auf eigener Rechtsgrundlage nach § 17 Abs. 2.

Als Studienbewerber gelten Ausländer, die ein Studium anstreben, aber noch nicht an einer der in A.16b.1.1. genannten Einrichtungen zugelassen sind.

17.2.1.1. Schulische und sprachliche Voraussetzungen

Erforderlich ist ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet berechtigt (vgl. A.17.1.1.3.).

Die zum Studium erforderlichen Sprachkenntnisse sind i. d. R. nicht durch die Ausländerbehörden zu prüfen, da diese regelmäßig durch die Hochschulen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden. Auch kann die Aufenthaltserlaubnis ohne Prüfung der Sprachkenntnisse erteilt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse in studienvorbereitenden Maßnahmen erworben werden sollen. In diesen Fällen ist vorrangig § 16b Abs. 5 zu prüfen. Besteht nicht die Absicht, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in einer studienvorbereitenden Maßnahme zu erwerben und liegt noch keine förmliche Zulassungsentscheidung einer deutschen Hochschule vor, so hat der Visumantragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

17.2.1.2. Lebensunterhalt

Die Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche erfordert ebenfalls ausnahmslos die Lebensunterhaltssicherung. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 hat vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Regelausnahmefalles des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht nur rein deklaratorische Bedeutung. Hierbei gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 1.

Mangels eigener Erwerbstätigkeit wird die Lebensunterhaltssicherung in der Regel durch eine Verpflichtungserklärung, ein Stipendium oder durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen im Ausland erfolgen.

Auch ein Sperrkonto über 9/12 des in A.2.3.6. definierten Betrages kommt als Nachweis in Betracht.

Bis auf den Unterfall des Sperrkontos soll in den seltenen Fällen der Erteilung des Titels durch die Ausländerbehörde die auflösende Bedingung

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

eingetragen werden.

17.2.2. Höchstzeitraum

Die Gesamtaufenthaltszeit als Studienbewerber ist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 auf höchstens neun Monate beschränkt.

Wird die Möglichkeit des § 17 Abs. 2 von Personen in Anspruch genommen, die sich im Ausland aufhalten und wird den Aufenthaltsweg des § 17 Abs. 2 ein Visum beantragt, so bedarf dies gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV der Zustimmung der Ausländerbehörde, wobei im Regelfall vom Schweigefristverfahren des § 31 Abs. 1 S. 5 Gebrauch gemacht werden wird. Schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte das Visum durch die Auslandsvertretung zwingend mit einer Gültigkeitsdauer von neun Monaten ausgestellt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 ist erst zu erteilen, wenn die Zulassung zur Ausbildungsstelle unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist.

Wurden studienvorbereitende Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen und bemüht sich der Ausländer nunmehr um einen Studienplatz ist aber noch nicht immatrikuliert, so handelt es sich nicht um einen Studienbewerber im Sinne des § 17 Abs. 2.

Auch bei einem Studierenden, der einen zulässigen Studienplatzwechsel durchführt, handelt es sich nicht um einen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Studienbewerber im Sinne dieser Vorschrift. Läuft in diesen Fällen der Titel nach § 16b Abs. 1 aus und kann während der Schwebephase nicht verlängert werden, ist daher grundsätzlich während der Übergangsphase eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 zu erteilen. Die bisherigen Eintragungen zur Erwerbstätigkeit sind unverändert in die Bescheinigung zu übertragen.

Gleiches gilt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und beabsichtigtem Aufbau- oder Promotionsstudium. Dies gilt etwa dann, wenn sich die Aufnahme eines Promotionsstudiums verzögert, weil das Zulassungsverfahren noch nicht förmlich abgeschlossen ist oder wenn der Ausländer nachweislich falsch beraten wurde und so die Fristen für die Immatrikulation eines Aufbaustudienganges versäumt hat.

Merke: Soweit der Betroffene lediglich eine Bewerberbestätigung vorlegt, handelt es sich schon gesetzessystematisch um einen Fall des § 17 Abs. 2. Daher genügt die Bewerberbestätigung grundsätzlich nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1. Im Ergebnis gilt dasselbe für eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich lediglich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist.

17.3.1. Erwerbs- und Nebentätigkeit

§ 17 Abs. 3 Satz 1 enthält ein umfassendes Verbot der Erwerbstätigkeit während der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche. Die Erteilung einer Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde ist ausgeschlossen. Dies wird dadurch deutlich, dass die Regelung keine Öffnung, wie sie z. B. in § 7 Abs. 1 S. 4 mit einem Verweis auf § 4a Abs. 1 enthalten ist, vorsieht.

Eine Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche ist auszuschließen.

Für Ausbildungs- und Studienplatzsuchende ist der Titel daher zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu versehen.

Damit ist dann auch jede selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen und das Ermessen nach § 21 Abs. 6 zu Lasten des Betroffenen auszuüben (vgl. hierzu A.16b.3.1.4.).

Aufenthaltszeiten der Studienbewerbung werden nicht auf die Jahresfrist des Verbots der Erwerbstätigkeit bei der Studienvorbereitung nach § 16b Abs. 3. S. 2 angerechnet.

17.3.2. Zweckwechsel während der Ausbildungsplatzsuche

Während eines Aufenthalts zur Ausbildungsplatzsuche soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck nur im Hinblick auf eine Beschäftigung als Fachkraft (vgl. § 18a und § 18b) oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Damit hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen, die den Zweckwechsel nicht nur während der Suche einschränkt, sondern auch nach Abbruch oder erfolgloser Beendigung (vgl. BT-Drs 19/8285; S. 92).

Dies berührt ausweislich der Gesetzesbegründung nicht den Wechsel nach erfolgreichem Abschluss der Suche – dieser ist dem Suchzweck entsprechend zu einem Aufenthalt zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums möglich.

17.3.3. Zweckwechsel während der Studienplatzsuche

Während eines Aufenthalts zur Studienplatzsuche soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a oder 18b oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Damit hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen, die den Zweckwechsel nicht nur während der Suche einschränkt, sondern auch nach Abbruch oder erfolgloser Beendigung (vgl. BT-Drs 19/8285; S. 92).

Zum Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss der Suche, vgl. A.17.3.2.

Merke: Nach Beendigung der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche ist jeder Zweckwechsel grundsätzlich möglich.

VAB A 18

Inhaltsverzeichnis

A.18. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen	167
Änderungsdatum	674
18.0. Grundsätze	167
18.2. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Beschäftigungstitel	168
18.2.1. Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	168
Beschäftigung im Inland	168
Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der EU	168
Beschäftigung in Drittstaaten	169
18.2.2. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit/ Zustimmung der BA/Zustimmungsfreiheit	169
18.2.2.1. Anfragen	169
18.2.2.2 Arbeitslosigkeit eines Beschäftigten	169
18.2.2.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	170
18.2.2.4. Versagung im Ermessen trotz Zustimmungsfreiheit	170
18.2.3. Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis oder Zusage einer solchen	170
18.2.4. Gleichwertigkeit der Qualifikation	171
18.2.5.1.-3. Nach Vollendung des 45. Lj. Mindestgehalt bzw. angemessene Altersvorsorge erforderlich	171
18.3. Definition von Fachkräften	171
18.4.1.-2 Gültigkeitsdauer und Nebenbestimmung	172

A.18. Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

Änderungsdatum

([FEG](#); 17.02.2022; [27.12.2022](#))

18.0. Grundsätze

Bei § 18 handelt es sich um eine Grundsatznorm, dessen Erteilungsvoraussetzungen, neben denen des § 5, grundsätzlich für alle Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung (§§ 18a – 20) gelten.

*Grundsätzlich sollte bei der Erteilung von Titeln zum Zwecke der Beschäftigung die folgende **Prüfungsreihenfolge** eingehalten werden:*

I. Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen

- Prüfung des Vorliegens der **besonderen Voraussetzungen** des Titels zur Beschäftigung (z.B. § 18a, 18b, 18b Abs. 2, 18d, 18e, 18f, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 19e, 20)
- Prüfung des Vorliegens der **allgemeinen Voraussetzungen** des Titels zur Beschäftigung (§ 18 Abs. 2 Nr.1; Nr. 3; Nr. 5)
- Prüfung des Vorliegens der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen**, die für alle Titel gelten (§§ 5, 10, 11Abs.1)

II. Wenn alle Voraussetzungen zur Titelerteilung vorliegen, wird die Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung geprüft (§ 18 Abs. 2 Nr. 2):

- durch Gesetz (z.B. § 18b Abs. 2 S.1 für die Blaue Karte EU; § 18c für NE bei Fachkräften, 18d Forscher) oder
- durch die Beschäftigungsverordnung (BeschV) (z.B. § 5 BeschV, § 9 BeschV, § 15, § 19, § 22 BeschV); oder
- zwischenstaatliche Vereinbarung, z.B. Working-Holiday (vgl. B.AufenthV.41.)

Ist die Beschäftigung zustimmungsfrei, ist die Aufenthaltserlaubnis im Anspruchsfall zu erteilen und ansonsten im Ermessen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zu entscheiden (zu den Ermessenskriterien siehe Ausführungen in der jeweils konkreten Norm).

III. Wenn alle Voraussetzungen zur Titelerteilung vorliegen und KEINE Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung besteht:

- **Zustimmungsfähigkeit prüfen:** Handelt es sich nicht um eine zustimmungsfreie Tätigkeit, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine **zustimmungsfähige** Tätigkeit handelt. Hierzu muss im Gesetz oder in der BeschV geregelt sein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für **bestimmte Tätigkeiten** die Zustimmung der Bundesagentur erteilt werden kann, z.B.:
 - **Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 18a, 18b i.V.m. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a;
 - **Blaue Karte bei Mangelberufen:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 18b Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b;
 - **ICT-Karte:** § 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 19, 19b, 19c Abs. 3, 19d Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 iVm § 10a BeschV (Merke: Zuständigkeit zur Einholung der Zustimmung bei der BA liegt allein beim BAMF)
 - **Titel bei besonderes Interesse an Tätigkeit:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 19c Abs. 3 iV.m. § 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 2
 - **Titel für qualifizierte Geduldete:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 19d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 iV.m. § 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 2
 - **Titel bei sonstigem Beschäftigungszweck bei unqualifizierter Fachkraft bzw. unqualifizierter Beschäftigung:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19c Abs. 1 i.V.m. § 4 BeschV, § 8 BeschV, § 10 BeschV, § 11 BeschV, § 12 BeschV, § 13, BeschV, § 15a BeschV, § 15b BeschV, § 15c BeschV, § 24a BeschV, § 25 BeschV, § 26 BeschV, § 27 BeschV, § 28 BeschV, § 29 BeschV,)
 - **Titel bei sonstigem Beschäftigungsgrund bei berufspraktischen Kenntnissen:** § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV
 - **Vermittlungsabsprachen:** § 16d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. § 2 BeschV

Ist die Beschäftigung weder im Gesetz noch in der BeschV als zustimmungsfähig aufgeführt, kann der Titel ohne Anfrage bei der Bundesagentur gestützt auf § 18 Abs. 2 Nr. 2 versagt werden. Bestehen Zweifel an der Zustimmungsfähigkeit, ist die Bundesagentur gemäß § 72 Abs. 7 zu beteiligen.

Ist die Beschäftigung **zustimmungsfähig und zustimmungspflichtig** ist die Zustimmung der BA zur Beschäftigung gemäß §§ 39 ff einzuholen. Wird die Zustimmung erteilt, ist der Titel im Anspruchsfall zu erteilen und ansonsten im Ermessen zu entscheiden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Titel gestützt auf § 18 Abs. 2 Nr. 2 zu versagen.

18.1.1- 18.1.3. einstweilen frei

18.2. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Beschäftigungstitel

18.2.0. Absatz 2 enthält allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, die für alle Aufenthalte zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit nach Abschnitt 4 gelten (zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5).

18.2.1. Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots

Es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor, wenn

- der Arbeitsvertrag bereits abgeschlossen wurde; dies gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag die auflösende Bedingung der Titelerteilung vereinbart wurde; oder
- wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die schriftliche und verbindliche Zusage erteilt hat, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages allein noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist.

Beschäftigung im Inland

Grundlage für die Erteilung kann nur ein **Beschäftigungsverhältnis im Inland** sein, allerdings ist der Sitz des Arbeitgebers unerheblich. Voraussetzung ist allerdings zwingend, dass im Inland eine Betriebsstätte vorhanden ist. Dies folgt schon aus § 81a i.V.m. § 31 Abs. 4 AufenthV. Ansonsten liegt ein Fall einer sogenannten Entsendung vor, der nicht zu einem Titel nach §§ 18 a ff. führen kann.

Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der EU

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Soweit ausländische Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach §§ 18 ff i.V.m. der BeschV erfüllen, einreisen, um eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU (z.B. Polen) aufzunehmen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Personen und/ihre Familienangehörigen nicht in Betracht. Eine Beschäftigung im Bundesgebiet ist ja nicht beabsichtigt (Ausnahme: § 21 BeschV). Auch die Erteilung einer AE nach § 7 Abs. 1 S. 3 allein für die Familienangehörigen bleibt außer Betracht. In diesen Fällen steht es der betroffenen Firma frei, im Bundesgebiet eine Zweigniederlassung zu gründen.

Anders sind die Fälle zu bewerten, in denen der Ausländer bei einer Firma beschäftigt wird, die zwar ihren Hauptsitz im Ausland allerdings einen Betriebssitz oder eine Niederlassung im Inland hat. Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung sehr wohl in Betracht. Bestehen Zweifel, ob ein Betriebssitz im Inland besteht, ist bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen die Agentur für Arbeit Erfurt, bei zustimmungsfreien Beschäftigungen die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beschäftigung in Drittstaaten

Wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei einem auch im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen, das ebenfalls in Drittstaaten ansässig ist, auf Grundlage eines dort abgeschlossenen ausländischen Arbeitsvertrages beantragt, ist immer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 72 Abs. 7 zu erbitten. Nur bei Vorliegen der Zustimmung kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

18.2.2. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit/ Zustimmung der BA/Zustimmungsfreiheit

Für die Ausübung einer Beschäftigung ist **grundsätzlich die Zustimmung der BA nach § 39 erforderlich**. Dies gilt nicht, wenn

- durch Gesetz oder
- durch die Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder
- zwischenstaatliche Vereinbarung

bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung **ohne Zustimmung der BA zulässig** ist.

Damit wiederholt § 18 Abs. 2 Nr. 2 im Wesentlichen § 39 Abs. 1. Im Übrigen werden die Regelungen zur Zustimmung bzw. Zustimmungsfreiheit der BA zur Beschäftigung für Fachkräfte nach § 18a und § 18b Abs. 1 und 18b Abs. 2 (Blaue Karte) mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 01.03.2020 aus der BeschV in das Gesetz übernommen. Daher bestehen für diese Sachverhalte keine Regelungen mehr in der BeschV.

Merke: Ob eine Zustimmung erforderlich ist, ergibt sich aus den §§ 18 a ff. bzw. der BeschV. Zu § 18a (Fachkraft mit Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 1) und § 18b Abs. 1 (Fachkraft mit akademischer Ausbildung, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte gem. § 18 b Abs. 2 nicht erfüllt) ist eine Zustimmung z.B. erforderlich. Zur Blauen Karte gibt es die differenzierte Regelung dazu in § 18b Abs. 2. Zu ICT vgl. B.BeschV.10a usw.

Zum Umfang der Zustimmung der BA bzw. der Prüfung durch die BA vgl. A.39.2.

18.2.2.1. Anfragen

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollten vor einer Anfrage an die zuständige Agentur für Arbeit immer die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der § 18 ff und § 5 geprüft werden. Liegen diese nicht vor, so ist der Antrag ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung zu versagen (vgl. Ausführungen zu **A.18.0** und A.39.1.).

18.2.2.2 Arbeitslosigkeit eines Beschäftigten

Wird ein Betroffener, der eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten hat, arbeitslos, ist im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.3.2020 vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 zu prüfen, vgl. A.20. Die Fiktionsbescheinigung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen.

Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis sollte von der Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind und ob der Ausländer über genügend Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt – etwa auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld I – zu sichern.

In diesen Fällen wird in die Aufenthaltserlaubnis zur Erleichterung der Arbeitsplatzsuche

„Probebeschäftigungen bis zu 10 Stunden je Woche erlaubt. Sonstige Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde. Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

eingetragen.

18.2.2.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach §§ 18 ff ist immer § 9 BeschV zu beachten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 BeschV kann die AE (oder eine Blaue Karte EU) - ohne vorangegangene Anfrage bei der BA - mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit erlaubt" verlängert werden (vgl auch Ausführungen unter B.BeschV.9.)

Beachte: Die Vergünstigungen des § 9 BeschV können hingegen in den folgenden Fällen nicht Grundlage für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (oder eine Blaue Karte EU) sein:

- Geduldete oder Gestattete beantragen einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 unter Berufung etwa auf § 9 Abs. 1 BeschV
- Verlängerung zeitlich befristeter Beschäftigungen (Stichwort: Spezialitätenköche)

Vgl. dazu die Ausführungen unter B.BeschV.9.

18.2.2.4. Versagung im Ermessen trotz Zustimmungsfreiheit

Auch wenn keine Zustimmung der BA zur Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist, kann eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 im Ermessen erfolgen, wenn **Anhaltspunkte vorliegen**, dass

- der Ausländer bestimmte Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitsförderung, Schwarzarbeit oder Abreitnehmerüberlassung begangen hat; oder
- wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, oder
- die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der wegen illegaler Beschäftigung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden ist oder gegen den aus diesem Grund eine Geldbuße festgesetzt worden ist.

Darüber hinaus gelten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 auch die Versagungsgründe des § 40 Abs. 3 entsprechend: Nichterfüllung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch den Arbeitgeber; Insolvenz oder Geschäftsuntätigkeit des Arbeitgebers; Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen. Zur Absicherung dieser Anforderungen ermöglicht § 18 Abs. 2 S.1 Nr. 2, HS. 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 die Versagung in den Fällen, in denen keine Zustimmung der Bundesagentur erforderlich ist.

Regelmäßig dürfte die Ausländerbehörde keine Kenntnis vom Vorliegen dieser Versagungsgründe haben. Da hier zudem auf Grund eines Tatbestandes, der nicht durch den Antragsteller zu vertreten ist, in seine Rechte eingegriffen wird, dürfte von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung obliegt den Sachgebietsleitungen bzw. deren Vertretern.

18.2.3. Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis oder Zusage einer solchen

Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben, muss der Ausländer das Vorliegen der Erlaubnis bzw. deren Zusage außer in den Fällen des § 81a (beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren) vor Erteilung des Titels nachweisen.

Sofern die Ausübung einer Tätigkeit keine Berufsausübungserlaubnis erfordert, ist diese Anforderung für den Ausländer nicht einschlägig.

Eine Berufsausübungserlaubnis ist für die sog. **reglementierten Berufe** erforderlich. Soweit der Beruf im Land Berlin reglementiert ist (z.B. Human-, Zahn-, und Veterinärmedizin, Ingenieurwesen, Notariat oder Lehrberufe an staatlichen Schulen) ist die jeweilige Fachbehörde zuständig, an die der Betroffene jeweils zu verweisen ist. Die zuständigen Stellen und konkreten Ansprechpartner für die Anerkennung des Abschlusses und die Beantragung der Berufsausübungserlaubnis sowie das Procedere können über die Website *Anerkennung-in-Deutschland* des für Bildung zuständigen Bundesministeriums oder die Partner im BIS ermittelt werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: Die Vorschrift lässt zumindest offen, ob das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis jenseits der Fälle des § 81a (beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren) schon vor der Beteiligung der BA vorliegen muss und sodann das Vorliegen auch durch diese geprüft wird. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Beteiligung der BA auch ohne Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis oder deren Zusage erfolgen, **so der Antragsteller glaubhaft macht, die erforderlichen Anträge gestellt zu haben**. Die Prüfung des Vorliegens einer Berufsausübungserlaubnis obliegt den Ausländerbehörden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit der aufschiebenden Bedingung der vorliegenden Berufsausübungserlaubnis ist zwingend ausgeschlossen; allerdings genügt nach dem Wortlaut des § 81a Abs. 2 Nr. 3 die verbindliche Zusage der zuständigen Stelle.

18.2.4. Gleichwertigkeit der Qualifikation

Sofern eine ausländische Berufsqualifikation vorliegt, muss die Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss im Anerkennungsverfahren durch die für Anerkennung zuständige Stelle festgestellt worden sein. Ein ausländischer akademischer Abschluss muss anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Dies ist dann erforderlich, wenn der Abschluss für den gewünschten Titel Voraussetzung ist (insbesondere §§ 18a, b).

Die zuständigen Stellen und konkreten Ansprechpartner für die Anerkennung des Abschlusses sowie das Procedere können über die Website *Anerkennung-in-Deutschland* des für Bildung zuständigen Bundesministeriums oder die Partner im BIS ermittelt werden.

Ist unklar, ob ein ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar ist, bzw. schon Zweifel bestehen, ob es sich überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, kann auf entsprechende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen werden. Im Einzelfall – etwa wenn die allgemeine Information nicht aussagekräftig ist oder die Datenbank keine Aussage enthält – ist der Betroffene zu verpflichten, bei der ZAB eine individuelle Bewertung zu beantragen und diese vorzulegen. Diese Bewertung ist allerdings gebührenpflichtig (Näheres unter Zeugnisbewertungen).

18.2.5.1.-3. Nach Vollendung des 45. Lj. Mindestgehalt bzw. angemessene Altersvorsorge erforderlich

Wenn der Ausländer **erstmalig** die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b Abs. 1 (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die nicht die Voraussetzungen der Blauen Karte erfüllen) beantragt und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag **älter als 45 Jahre** alt ist, muss sein Gehalt mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Ab dem 01.01.2023 entspricht dies einem jährlichem Brutto-Einkommen von mindestens **48.180,00 €** (für 2022: **46.530,00 €**) bzw. einem monatlichen Einkommen von mindestens **4.015,00 €** (für 2022 : **3.878,00 €**) brutto. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalt in Deutschland erworben hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Darüber hinaus kann im begründeten Ausnahmefall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. der angemessenen Altersvorsorge **abgesehen** werden, wenn ein öffentliches insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a) ein Titel nach § 16a bzw. § 16d vorangeht und die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen Basis für die Beschäftigung als Fachkraft ist. In sonstigen Fällen beurteilt die Frage, ob ein arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit, die insofern gem. § 72 Abs. 7 zu beteiligen ist. Soll der Titel allerdings auf Grund eines sonstigen öffentlichen Interesses erteilt werden, bedarf es der Beteiligung der Bundesagentur nicht.

18.3. Definition von Fachkräften

18.3. Der anders als üblich nicht in § 2, sondern in Abs. 3 legal definierte Begriff der Fachkraft umfasst sowohl Fachkräfte mit Berufsausbildung (Nr. 1) als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (Nr. 2).

18.3.1. Bei Fachkräften mit Berufsausbildung muss entweder

- eine **qualifizierte Berufsausbildung im Inland** oder
- eine **qualifizierte Berufsausbildung im Ausland** erworben worden sein, für die die zuständige Stelle die **Gleichwertigkeit** der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **anerkannt** hat.

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem **staatlich anerkannten** oder **vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf** handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, § 2 Abs. 12a (vgl. A.2.12a.).

Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsbildungsgesetz) und der Handwerksordnung (Handwerksordnung) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Das jeweils aktuelle Verzeichnis der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung abgerufen werden. Umfasst sind auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen wie etwa Erzieherinnen und Erzieher und Pflegefachkräfte (Reglementierte Berufe). Voraussetzung ist allerdings zwingend, dass die Ausbildung mindestens 2 Jahre beträgt.

Voraussetzung für eine **gleichwertige ausländische Berufsqualifikation** ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen - Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) - vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet Betroffenen dafür auf seiner Homepage in einem zentralen Informationsportal den „Anerkennungsfinder“, der Betroffenen Auskunft darüber gibt, wie und wo sie die im Ausland erworbene Qualifikation anerkennen lassen können.

Eine allein auf praktischem Wege erlangte Qualifikation reicht nicht aus, um eine Fachkraft mit Berufsausbildung zu sein. In diesem Fall ist § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV zu prüfen, vgl. VAB A.19c.2.

18.3.2. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss entweder vorliegen:

- ein **deutscher Hochschulabschluss**; oder
- ein **anerkannter ausländischer Hochschulabschluss**; oder
- ein **in einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss**.

Nachgewiesen wird der Hochschulabschluss durch die Vorlage eines entsprechenden Hochschulzeugnisses.

Die zuständigen Stellen und konkreten Ansprechpartner für die **Anerkennung** des Abschlusses sowie das Procedere können über die Website *Anerkennung-in-Deutschland* des für Bildung zuständigen Bundesministeriums oder die Partner im BIS ermittelt werden.

Merke: Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit dem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist ebenfalls von einer Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses auszugehen.

Ein Hochschulabschluss ist in der Regel **vergleichbar**, wenn er die Bezeichnung Master, Bachelor oder Doctor trägt **und** die Hochschule mit H + bewertet ist.

Sollten dennoch Zweifel bestehen, ob ein ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar ist, bzw. schon Zweifel bestehen, ob es sich überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, kann auf entsprechende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen werden (). Im Einzelfall – etwa wenn die allgemeine Information nicht aussagekräftig ist oder die Datenbank keine Aussage enthält – ist der Betroffene zu verpflichten, bei der ZAB eine individuelle Bewertung zu beantragen und diese vorzulegen. Diese Bewertung ist allerdings gebührenpflichtig (Näheres unter ZAB-Zeugnisbewertungen).

18.4.1.-2 Gültigkeitsdauer und Nebenbestimmung

Die Aufenthaltserlaubnis nach den **§§ 18a und 18b Abs. 1** wird grundsätzlich für **vier Jahre** erteilt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der BA ist auf eine kürzere Dauer befristet. Für die Bewertung, ob ein mindestens vierjähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, bleibt die Vereinbarung einer etwaigen Probezeit außer Betracht.

Die **Blaue Karte EU** (§ 18b Abs. 2) wird ebenfalls grundsätzlich für maximal vier Jahre erteilt. Diese Dauer gilt nur, wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist oder eine Dauer vorsieht, die mindestens vier Jahre beträgt. Bei Arbeitsverträgen mit geringerer Dauer wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zuzüglich eines Zeitraumes von drei Monaten erteilt oder verlängert. Die Verlängerung um kürzere Zeiträume kommt insbesondere bei aufeinanderfolgenden zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Betracht. Wenn die Zustimmung der BA für einen kürzeren Zeitraum gilt als die Dauer des

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Arbeitsvertrages, wird die Blaue Karte für die Dauer der Zustimmung der BA erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 sowie § 18b Abs. 2 (Blaue Karte EU) sind in den Fällen, in denen sie zustimmungsfrei erteilt werden mit der Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als Selbstständige Tätigkeit erlaubt.“

zu versehen.

In zustimmungspflichtigen Fällen sind die Nebenbestimmungen der Agentur für Arbeit Erfurt vollständig zu übernehmen.

*Die **Dauer der anderen Aufenthaltstitel zum Zwecke der der Beschäftigung** wird in der jeweiligen Norm geregelt (vgl. z.B. § 18d Abs. 4).*

VAB A 18a

A.18a. Fachkräfte mit Berufsausbildung

Änderungsdatum

(*FEG*; 25.11.2021)

§ 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 12 b an eine Fachkraft mit Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 1. Folgende besondere Erteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- Der Ausländer muss eine **Fachkraft mit Berufsausbildung** sein. Ein Ausländer, der eine inländische, qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (volle Anerkennung) besitzt, ist eine **Fachkraft mit Berufsausbildung im Sinne** des Aufenthaltsgesetzes, vgl. VAB A.18.3.1 und VAB A.18.2.1.4; und
- bei der angestrebten Beschäftigung muss es sich um eine **qualifizierte Beschäftigung** handeln, vgl. § 2 Absatz 12b (A.2.12b) und
- die Fachkraft muss über eine Qualifikation verfügen, die sie **zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt**. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Ausbildung entspricht (z.B. der Ausländer mit Altenpfleger-Ausbildung arbeitet als Altenpfleger) oder aber sonst befähigt (z.B. eine examinierte Krankenpflegerin arbeitet als Altenpflegerin). *Auch wenn der Arbeitgeber im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ bestätigt hat, dass er die ausländische Fachkraft mit dem vorhandenen Berufsabschluss für die beabsichtigte qualifizierte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich von der erforderlichen Befähigung des Arbeitnehmers auszugehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind angezeigt, wenn die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde oder Anhaltspunkte bestehen, dass die Eintragungen nur aus Gefälligkeit erfolgten (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 7). Möchte dagegen ein Akademiker (z.B. ein promovierte Jurist) einer nichtakademischen Beschäftigung nachgehen (z.B. als Rechtsanwaltsgehilfe) so handelt es sich um einen Fall des § 18b Abs. 1. Soweit die Titelerteilung zustimmungspflichtig ist, prüft die BA die Befähigung im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2). Ansonsten ist eine Beteiligung gem. § 72 Abs. 7 in Zweifelsfällen stets möglich.*

Die Aufenthaltserlaubnis kann im **Ermessen** erteilt werden. Liegen alle Voraussetzungen vor, ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auszuüben. Etwas anderes gilt, wenn durch die Beschäftigung kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt wird, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert wird. Hier ist das Ermessen zur Verhinderung von sog. Dumpinglöhnen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers auszuüben.

VAB A 18b

Inhaltsverzeichnis

A.18b. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	175
18b.1. einfache Fachkraft mit akademischer Ausbildung	175
18b.2. akademische Fachkraft mit Blauer Karte EU	175
18b.2. Grundsätzliche Anmerkungen	176
18b.2.1. Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	176
18b.2.2. Blaue Karte EU bei Mangelberufen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	177
18b.2.4. Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel	177
18b.2.4.1. Arbeitgeberwechsel bei der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur	177
18b.2.4.2. Arbeitgeberwechsel bei der Blauen Karte EU mit Zustimmung der Arbeitsagentur ...	178

A.18b. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

([FEG](#) ; 09.12.2021; [27.12.2022](#))

18b.1. einfache Fachkraft mit akademischer Ausbildung

In Absatz 1 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geregelt, soweit sie nicht die Voraussetzungen nach § 18b Abs. 2 für die Blaue Karte erfüllen. Da § 18b Abs. 2 den stärkeren Status gibt, ist dieser vorrangig zu prüfen.

Folgende besondere Erteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- *Der Ausländer muss eine **Fachkraft mit akademischer Ausbildung** sein. Hierzu muss er einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen, vgl. VAB A.18.3.2 und VAB A 18.2.1.4; und*
- *bei der gewünschten Beschäftigung muss es sich um eine **qualifizierte Beschäftigung** handeln, die allerdings nicht zwingend einen akademischen Abschluss voraussetzt vgl. § 2 Absatz 12b.*
- *die Fachkraft muss über eine Qualifikation verfügen, die sie zur Ausübung dieser Beschäftigung **befähigt**. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Beschäftigung dem Studium entspricht (z.B. der Ausländer mit BWL-Studium arbeitet als Führungskraft in einem Unternehmen). Allerdings kann die Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen. Der Ausländer kann also auch unterhalb seiner fachlichen Qualifikation tätig werden, wenn ihn seine Ausbildung dazu befähigt (z.B. könnte der Ausländer mit einem BWL-Studium als Büro- und Kommunikationskaufmann arbeiten). Auch wenn der Arbeitgeber im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ bestätigt hat, dass er die ausländische Fachkraft mit der abgeschlossenen akademischen Ausbildung für die beabsichtigte qualifizierte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich von der erforderlichen Befähigung des Arbeitnehmers auszugehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind angezeigt, wenn die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde oder Anhaltspunkte bestehen, dass die Eintragungen nur aus Gefälligkeit erfolgten (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 7).*
- *Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation befähigt, prüft die BA im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2).*

Merke: *Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 01.03.2020 bedeutet dies, dass auch bei inländischen Hochschulabschlüssen immer die BA zu beteiligen ist.*

*Die Aufenthaltserlaubnis kann (**im Ermessen**) erteilt werden. Liegen alle Voraussetzungen vor, ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auszuüben. Etwas anderes gilt, wenn durch die Beschäftigung kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt wird, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert wird. Hier ist das Ermessen zur Verhinderung von sog. Dumpinglöhnen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers auszuüben.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

18b.2. akademische Fachkraft mit Blauer Karte EU

18b.2. Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 1.3.2020 wurde die Erteilung der Blauen Karte EU (bisher § 19a a. F.) in § 18b (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) integriert. Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen in § 18 wird der Katalog an besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU wesentlich reduziert. Die Zustimmungsfreiheit bzw. Zustimmungspflicht ergibt jetzt direkt aus dem § 18b Abs. 2 und nicht mehr wie zuvor aus § 2 BeschV. Eine Veränderung der materiellen Rechtslage erfolgte mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht.

Beachte: Leiharbeitsverhältnisse können nur dann Grundlage für die Erteilung einer Blauen Karte sein, wenn es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Ist die Beschäftigung hingegen zustimmungspflichtig, kommt die Berücksichtigung eines Leiharbeitsverhältnisses nicht in Betracht, vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 2.

Die Blaue Karte EU setzt ein inländisches Beschäftigungsverhältnis voraus. Auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs nach der Entsenderichtlinie (96/71/EG oder (EU) 2018/957) findet die Blaue Karte EU daher keine Anwendung. '

18b.2.1. Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU besteht ein **Anspruch** auf Erteilung zum Zweck der Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung. Folgende besondere Erteilungsvoraussetzungen müssen dafür kumulativ vorliegen:

- Der Ausländer muss eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung sein, vgl. VAB A.18.3.2; und
- zwingende Voraussetzung ist, dass es sich um **eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung** handelt. Dies ist zum einen der Fall, wenn das Studium dem Beruf entspricht (z.B. ein Ausländer, der Bauingenieurwesen studiert hat, arbeitet anschließend als Bauingenieur), aber auch, wenn die mit dem Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse teilweise oder mittelbar bei der Ausübung des gewählten Berufes benötigt werden (z.B. wenn ein Arzt in einem Pharma-Unternehmen arbeitet). Es reicht aus, wenn nachgewiesen wird, dass die im Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar für die beantragte Tätigkeit benötigt werden. Bei der Bewertung ist ein großzügiger Maßstab anzuwenden. So ist es z.B. möglich, mit einem Wirtschaftsstudium als Softwareentwickler zu arbeiten oder mit einem Studium der Zahnmedizin als Prokuristin (so auch Sächsisches OVG, Urteil vom 11.2.2021, 3 A 973/19, juris, Rn. 27 ff) und
- zudem muss die **Mindestgehaltsgrenze** (Tabelle) von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht werden. Diese beträgt ab dem **01.01.2023** jährlich mindestens **58.400,00 €** bzw. monatlich mindestens **4.866,67 €** (202 2 : jährlich mindestens **56.400,00 €** bzw. monatlich mindestens **4.700,00 €** brutto) . Die Bemessungsgrenze wird jährlich neu angepasst. Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 18b Abs. 2 S. 3 zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung. Die Beitragsbemessungsgrenze West ist unabhängig vom Betriebssitz maßgeblich. Grundsätzlich ist das im Arbeitsvertrag vereinbarte regelmäßige Gehalt relevant, vgl. Art. 5 Abs. 3 RL 2009/50/EG. Der zwischenzeitliche Bezug von Lohnersatzleistungen, insbesondere Elterngeld oder Kurzarbeitergeld, ist unschädlich, selbst wenn sie zu einer zeitweisen Unterschreitung der Mindestgehaltsgrenze führten. **Nicht zum regelmäßigen Gehalt zählen voll variable Sonderzahlungen aller Art. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erfolgsprämien, die nicht nur in der Höhe variabel sind, sondern ggf. auch entfallen können. Vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, wie regelmäßig ein Weihnachtsgeld, oder Firmenanteile (Aktien) sind dagegen zu berücksichtigen, soweit diese nicht an Bedingungen geknüpft sind oder keine Mindest(-bonus-)zahlung vorsehen; und**
- Es dürfen keine Ablehnungsgründe gemäß § 19f Abs. 1 und 2, vgl. hierzu unter VAB A.19f.1. und 2 vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich**. Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S 1. Ein Ermessen der Behörde ist in diesem Fall nicht eröffnet.

Es sind folgende Nebenbestimmungen zu verfügen:
- Beschäftigung gemäß § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG erlaubt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Nach 2jähr. versicherungspfl. Beschäftig. ist Beschäftig. jeder Art erlaubt.

18b.2.2. Blaue Karte EU bei Mangelberufen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bei Beschäftigungen, die **unterhalb** der in § 18b Abs. 2 S. 1 genannten **Gehaltsgrenze** liegen, kann die Bundesagentur für Arbeit bei **sog. Mangelberufen einer Beschäftigung zustimmen**. Folgende besondere Erteilungsvoraussetzungen müssen dafür kumulativ vorliegen:

- Der Ausländer muss eine **Fachkraft mit akademischer Ausbildung** sein, vgl. VAB A 18.3.2; und
- Die Beschäftigung muss in einem **sog. Mangelberuf** ausgeübt werden. Mangelberufe sind derzeit: **Naturwissenschaftler, Mathematiker, Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Grafik- und Multimedia-Designer, Ingenieure, Ingenieurwissenschaftler, Humanmediziner außer Zahnärzte sowie akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie** (vgl. hierzu die Gruppen 21, 221 und 25 auf der von der EU-Kommission am 29.10.2009 empfohlenen Liste über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe - ISCO-08); und
- Zudem muss die **Mindestgehaltsgrenze** von mindestens 52 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht werden. Diese beträgt ab dem **01.01.2023** jährlich mindestens **45.552,00 €** bzw. monatlich mindestens **3.796,00 €** brutto (2022 : jährlich mindestens **43.992,00 €** bzw. monatlich mindestens **3.666,00 €** brutto). Die Bemessungsgrenze wird jährlich neu angepasst. Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 18b Abs. 2 S. 3 zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung. Nicht zum regelmäßigen Gehalt zählen voll variable Sonderzahlungen aller Art. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erfolgsprämien, die nicht nur in der Höhe variabel sind, sondern ggf. auch entfallen können. Vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, wie regelmäßig ein Weihnachtsgeld, sind dagegen zu berücksichtigen, soweit diese nicht an Bedingungen geknüpft sind oder keine Mindest(-bonus-)zahlung vorsehen; und
- Es dürfen keine Ablehnungsgründe gemäß § 19f Abs. 1 und 2 vorliegen, vgl. hierzu unter VAB A 19f.1. und 2.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die BA **prüft sodann in eigener Zuständigkeit**, ob der Ausländer zur Ausübung der Beschäftigung befähigt ist bzw. ob es sich um eine angemessene Beschäftigung handelt. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur vor, besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 2. Ein Ermessen der Behörde ist in diesem Fall nicht eröffnet. Wird die Zustimmung der BA nicht erteilt, ist die Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 zu versagen.

Es sind folgende Nebenbestimmungen zu verfügen:

- Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als ... bei ...
 - Beschäftigung gemäß § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG erlaubt.
- Nach 2jähr. versicherungspfl. Beschäftig. ist Beschäftig. jeder Art erlaubt.

18b.2.3. frei

18b.2.4. Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel

§ 18b Abs. 2 S. 4 bestimmt, dass nur in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist. **Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich.**

18b.2.4.1. Arbeitgeberwechsel bei der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur

Ist ein Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG) und will er in den ersten beiden Jahren den Arbeitgeber wechseln und erfüllt er mit dem neuen Arbeitsvertrag erneut die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18b Abs. 2 S. 1), so genügt hierfür eine Anzeige des neuen Arbeitsverhältnisses durch Übersendung des neuen Arbeitsvertrags beim Landesamt für Einwanderung. Eine Änderung der Nebenbestimmung zur Beschäftigung ist ebenso wenig erforderlich wie die Ausstellung einer Bescheinigung zum Arbeitgeberwechsel

Für **Altfälle** gilt folgendes: Sofern die Nebenbestimmung in den Fällen nach § 18b Abs. 2 S. 1 auf Grund der früheren Weisungslage lautet: „Beschäftigung erlaubt als...“ und der Ausländer bei einem **Arbeitsplatzwechsel** weiterhin die Voraussetzungen für die Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erfüllt, wird die Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel mit der Bescheinigung zum Arbeitsplatzwechsel, § 18b Abs. 2 AufenthG gebührenfrei (§47 Abs. 2 AufenthV) bescheinigt.

Ist ein Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG) und will er in den ersten beiden Jahren den Arbeitgeber wechseln und erfüllt er mit dem neuen Arbeitsvertrag nicht die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Voraussetzungen für die Erteilung der Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18b Abs. 2 S. 1), ist für die Aufnahme der neuen Beschäftigung zunächst die Zustimmung der Arbeitsagentur einzuholen. Sofern die Zustimmung erteilt wird, wird die Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel mit einer Bescheinigung zum Arbeitsplatzwechsel, § 18b Abs. 2 AufenthG gebührenfrei (§47 Abs. 2 AufenthV) bescheinigt.

Nach zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung ist die Aufnahme einer Beschäftigung jeder Art erlaubt. Eine Bescheinigung des Landesamts ist hierfür nicht erforderlich.

18b.2.4.2. Arbeitgeberwechsel bei der Blauen Karte EU mit Zustimmung der Arbeitsagentur

Hat ein Ausländer eine Blaue Karte EU mit Zustimmung der Arbeitsagentur (Mangelberufe, § 18b Abs. 2 S. 2) und will er den Arbeitgeber wechseln, ist hierzu die erneute Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich. Sofern die Zustimmung erteilt wird, wird die Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel mit einer Bescheinigung zum Arbeitsplatzwechsel, § 18b Abs. 2 AufenthG gebührenfrei (§47 Abs. 2 AufenthV) bescheinigt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn mit dem neuen Arbeitsvertrag die Voraussetzungen der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 18b Abs. 2 S. 1) erfüllt sind und sich in der Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gemäß § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG erlaubt“ befindet. In diesem Fall genügt eine Anzeige des neuen Arbeitsverhältnisses durch Übersendung des neuen Arbeitsvertrags beim Landesamt für Einwanderung. Eine Änderung der Nebenbestimmung zur Beschäftigung oder eine sonstige Zustimmung oder Bescheinigung des Landesamts ist nicht erforderlich (vgl. Nebenbestimmungen zu 18b2.2.).

Für **Altfälle** gilt folgendes: Sofern sich die Nebenbestimmung „Beschäftigung gemäß § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG erlaubt“ auf Grund der früheren Weisungslage nicht in der Aufenthaltserlaubnis findet, wird die Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel mit einer Bescheinigung zum Arbeitsplatzwechsel, § 18b Abs. 2 AufenthG gebührenfrei (§47 Abs. 2 AufenthV) bescheinigt.

VAB A 18c

Inhaltsverzeichnis

A.18c. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	179
18c.0. Allgemeines	179
18c.1.1. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Forscher	179
18c.2. Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU	181
18c.3. Niederlassungserlaubnis für hochqualifizierte Fachkräfte ..	181
18c.3.2. Zustimmung der obersten Landesbehörde	182
18c.3.3.1 Wissenschaftler	182
18c.3.3.2 Lehrpersonal	182
18c.3.3.3. Sonstige hoch qualifizierte Fachkraft	182

A.18c. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

([FEG](#); 12.11.2020 ; [25.11.2021](#))

18c.0. Allgemeines

§ 18c regelt die erleichterte Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte mit Berufsausbildung, akademischer Ausbildung und Forscher jenseits des § 9 und ist insofern gesetzessystematisch mit § 28 Abs. 2 vergleichbar.

18c.1.1. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Forscher

*Fachkräfte und Forscher können die Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen erhalten. Dies gilt für Ausländer mit inländischen als auch ausländischen Abschlüssen, sofern es sich dabei um eine Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes handelt, § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, ist eine **Zustimmung der Arbeitsagentur nicht erforderlich**. Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung. Ein Ermessen der Behörde ist nicht eröffnet. Die folgenden besonderen Erteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen:*

***18c.1.1.1.** Die vierjährige Frist des § 18c Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme der entsprechenden qualifizierten Beschäftigung, d.h. im Regelfall des Beginns der Arbeitsaufnahme, wenn und soweit der Betroffene in diesem Zeitraum durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war (vgl. zur Anwendung des § 28 Abs. 2, A.28.2.). Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ebenso wenig von Belang wie der ursprüngliche Aufenthaltswortlaut, also z.B. der Familiennachzug. Grund der Privilegierung nach § 18c ist nämlich die Annahme des Gesetzgebers, dass durch die Beschäftigung die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft antizipiert und die soziale und wirtschaftliche Integration daher zu einem früheren Zeitpunkt als nach den Regelvoraussetzungen nach § 9 angenommen werden kann (vgl. auch den Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 3). Die Zeit des Besitzes eines nationalen Visums ist nach § 6 Absatz 3 Satz 3 ebenfalls anzurechnen, soweit der Inhaber währenddessen schon einer entsprechenden Beschäftigung nachgegangen ist.*

Hinreichend für die Anwendung des § 18c Abs. 1 ist neben der Frage, ob eine Beschäftigung i.S.v. § 18a, b oder d ausgeübt wurde, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber eines der genannten Titel gewesen ist, d.h. die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorlagen. Die tatsächliche Erteilung des Titels gem. § 18a, b oder d ist aber jenseits der Übergangsregelung des § 101 Abs. 4 nicht erforderlich und kann bereits am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eine Niederlassungserlaubnis gem. § 18c auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller z.B. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 besitzt.

Bei einer inländischen Berufsausbildung bzw. einem inländischen Hochschulabschluss verkürzt sich die Frist auf 2 Jahre, vgl. VAB A.18c.1.2.

***18c.1.1.2** Zudem muss sie als **Fachkraft** tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach den **§§ 18a, 18b oder § 18d** von ihr besetzt werden darf. Das Arbeitsverhältnis muss zum Entscheidungszeitpunkt aktuell noch bestehen.*

***18c.1.1.3.** Weiterhin muss die Fachkraft bereits mindestens **48 Monate Pflichtbeiträge** oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen nachweisen, vgl. VAB A.9.2.1.3.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bei einer inländischen Berufsausbildung bzw. einem inländischen Hochschulabschluss verkürzt sich die Frist, vgl. VAB A 18c.1.2.

18c.1.1.4. Die Fachkraft muss über **ausreichende Kenntnisse** der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1) verfügen, vgl. VAB A.2.11.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Ausländer

- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen hat; oder
- bereits 2 Jahre oder mehr im Berufsleben gestanden hat und sodann ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers ausreichende Sprachkenntnisse auf Deutsch durch ein Gespräch unter Beweis stellen kann, oder
- wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B 1 des GER (siehe A.2.11.) vorgelegt wird **...weggefallen...**; oder
- einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat.

Im Zweifelsfall kann der Sprachtest B 1 verwendet werden. Die ausreichenden Deutschkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Erteilung vorliegen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

18c.1.1.5. Des Weiteren muss der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert sein, vgl. VAB A.9.2.1.2. Zudem darf kein Versagensgrund gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) vorliegen, vgl. VAB A.9.2.1.4.

Des Weiteren muss der Fachkraft die Beschäftigung erlaubt sein, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, was stets zu bejahen ist, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, 18b oder 18d ist oder die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen erfüllt.

Zudem muss er im Besitz der erforderlichen Berufsausübungserlaubnisse sein, vgl. VAB A.18.2.1.3. Die Zusage der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis genügt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht, sie muss bereits **unbefristet** erteilt worden sein, sofern dies erforderlich ist (z.B. die Approbation bei Ärzten). **Eine lediglich befristete Berufserlaubnis, wie sie etwa in Heilberufen vorkommt, erlaubt dagegen nicht die für § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 erforderliche Prognose der dauerhaften Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit und steht der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entgegen.**

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 9 Abs. 2 S. 2). Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist von diesen Grundkenntnissen auszugehen, wenn der Betroffene im Bundesgebiet einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben oder sich zumindest für einen längeren Zeitraum – zumindest ein Jahr - in einer entsprechenden Ausbildung befunden hat oder der Ausländer gem. § 44 Abs. 3 S. 1 bei Ersterteilung keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte. **Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind auch durch den erfolgreich absolvierten Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IntV) nachgewiesen.** In den sonstigen Fällen sind die Grundkenntnisse in einem Alltagsgespräch bei Vorsprache zu prüfen.

Zudem muss er über hinreichenden Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen verfügen, vgl. VAB A.2.4.

Zu den weiteren Ausnahmeregelungen vgl. VAB A.9.2.3 und VAB A 9.2.4. und VAB A 9.2.6. Allerdings scheint kein Fall möglich, in dem die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 mangels gesicherten Lebensunterhalts bzw. hinreichender Altersvorsorge in Betracht kommt.

18c.1.2. Bei einer abgeschlossenen **inländischen Berufsausbildung bzw. einem inländischen Hochschulabschluss** verkürzt sich die Frist des § 18c Abs. 1 Nr. 1 auf **2 Jahre** und die notwendigen Beitragsleistungen für den Erwerb von

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gesetzlichen oder privaten **Rentenversicherungen** verkürzen sich auf **24 Monate**.

Merke: Anders als § 9 Abs. 2 Nr. 3 lässt § 18c Abs. 1 S. 2 die Anrechnung von Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege nicht zu. Hierauf ist bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk zu legen.

18c.2. Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU

Inhaber einer Blauen Karte EU können bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gegenüber anderen Fachkräften oder Forschern hinsichtlich bestimmter Fristen noch weiter **privilegiert sein**. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, ist eine **Zustimmung der Arbeitsagentur ebenfalls nicht** erforderlich. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung. Ein Ermessen der Behörde ist nicht eröffnet. Die folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen:

18.c.2.1. Voraussetzung ist hierfür, dass der Ausländer mindestens **33 Monate** eine **Beschäftigung nach § 18b Abs. 2 (Blaue Karte EU) ausgeübt** hat und für diesen Zeitraum **Pflichtbeiträge** oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Alternativ genügt ein Nachweis über Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens. Die Frist von 33 Monaten Frist kann sich bei Vorliegen von **ausreichenden Sprachkenntnissen** auf **21 Monate** verkürzen, vgl. VAB A 18c.2.3.

Eine Überprüfung des Erreichens der Gehaltsgrenze nach § 18b Abs. 2 für den gesamten Zeitraum von 33 Monaten erfolgt nach den dort genannten Mindestgehaltsgrenzen (siehe Teil II, Buchstabe D in den Anwendungshinweisen des BMI zur Blauen Karte EU).

Dem Inhaber einer Blauen Karte EU kann nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn **grundsätzlich** über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Soweit sich geringfügige Unterschreitungen durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen ergeben, in der Folge durch Gehaltserhöhungen die Mindestgehaltsgrenzen aber wieder erfüllt werden, ist dies für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis unschädlich. **Unschädlich ist auch der zwischenzeitliche Bezug von Eltern- oder Kurzarbeitergeld, wenn aktuell die Beschäftigung wieder im vertraglich vereinbarten Umfang aufgenommen wurde.** Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden.

Bei der Berechnung der Frist können ebenso wie bei § 18 c Abs. 1 auch hier Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Ausländer nicht Inhaber einer Blauen Karte EU war, sondern über einen anderen Aufenthaltstitel verfügte. Maßgeblich für die Frist ist allein, ob eine Beschäftigung i.S.v. § 18b Abs. 2 ausgeübt wurde und der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber der Blauen Karte EU gewesen ist. Die tatsächliche Erteilung einer Blauen Karte EU ist aber nicht erforderlich. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist auf dem eAT auch „**ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU**“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Fehlt dieser Zusatz, ist er in jedem Fall nachträglich aufzunehmen. Er verdeutlicht, dass der Ausländer das Wanderungsrecht aus Art. 18 der Richtlinie 2009/50/EG ableiten kann. Dieses Recht knüpft an den vorherigen Besitz der Blauen Karte an und entsteht kraft Unionsrecht. Es erlischt nicht durch den Wegfall der Blauen Karte mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Merke: Damit ist ebenso wie nach dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 die Konstellation denkbar, dass der Inhaber einer Blauen Karte als Absolvent einer deutschen Hochschule bereits nach 24 Monaten in den Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18 c Abs. 1 kommen kann, obwohl er die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 18 c Abs. 2 S. 1 oder 2 gerade nicht erfüllt.

18c.2.2. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 bis 6, 8 und 9 gelten entsprechend, wobei zunächst kein Fall möglich scheint, in dem die Niederlassungserlaubnis in Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 mangels gesicherten Lebensunterhalts bzw. hinreichender Altersvorsorge in Betracht kommt. **...weggefallen...**

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen auch bei Inhabern einer Blauen Karte EU Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Orientierungskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist von diesen Grundkenntnissen auszugehen, wenn der Betroffene im Bundesgebiet oder an einer deutschen Auslandsschule einen schulischen Bildungsabschluss erworben oder sich zumindest für einen längeren Zeitraum – zumindest ein Jahr – im Bundesgebiet in einer Ausbildung befunden hat. In den sonstigen Fällen sind die Grundkenntnisse in einem Alltagsgespräch bei Vorsprache zu prüfen.

Der Antragsteller muss lediglich über **einfache Kenntnisse** der deutschen Sprache (Niveau A 1) verfügen. vgl. VAB A 2.9.

18c.2.3. Weist der Ausländer ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B 1) nach, verkürzt sich die **Frist auf 21 Monate**. Zum Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse siehe die Aufzählung in A. 18c.1.1.4.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

18c.3. Niederlassungserlaubnis für hochqualifizierte Fachkräfte

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden die bisherige Regelung des § 19 bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV a.F. zum 1.3.2020 in § 18c Abs. 3 Absatz 3 übertragen. Liegen die Voraussetzungen des § 18c Abs. 3 vor, ist eine **Zustimmung der Arbeitsagentur** für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis **nicht erforderlich**. Die Entscheidung liegt im **Ermessen** der Behörde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

18c.3.1. Durch die Regelung privilegiert werden **hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung**. Eine Fachkraft mit Berufsausbildung kann hingegen von dieser Regelung nicht profitieren.

Hier ist eine **besondere fachliche Expertise** erforderlich. Siehe A.18c.3.3.

18c.3.2. Zustimmung der obersten Landesbehörde

18c.3.2. Diese Regelung bietet dem Senat die Möglichkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung von der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abhängig zu machen. Der Senat hat von dieser Möglichkeit bis dato keinen Gebrauch gemacht.

18c.3.3. Durch die Regelung privilegiert werden **hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung**. Eine Fachkraft mit Berufsausbildung kann hingegen von dieser Regelung nicht profitieren.

Hierzu enthält Abs. 3 S. 3 Regelbeispiele. Wenn ein Antragsteller durch den Sachbearbeiter zweifelsfrei einer der in § 18c Abs.3 S. 3 Nr. 1 und 2 aufgezählten Gruppen zugeordnet werden kann und über eine **mehrjährige Berufserfahrung von mindestens 2 Jahre verfügt**, ist auch davon auszugehen, dass der antragstellende Ausländer ebenso die Voraussetzungen des § 18c Abs. 3 S. 1 erfüllt.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist in den Fällen des § 18c Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und 2 die Wissenschaftsverwaltung nur um Stellungnahme zu bitten, wenn Zweifel an den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bestehen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

18c.3.3.1 Wissenschaftler

Von einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 18c Abs. 3 S Nr. 2 sollte immer dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer entweder über eine überdurchschnittlich hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem sehr speziellen Fachgebiet von überdurchschnittlich hoher Bedeutung verfügt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Forschungsgebiet identifiziert werden kann, in dem der Wissenschaftler sich eine besondere Expertise angeeignet hat. In jedem Fall ist zumindest Voraussetzung, dass er regelmäßig in international erscheinenden Fachzeitschriften publiziert.

18c.3.3.2 Lehrpersonal

Die herausragende Funktion bei Lehrpersonen nach Nr. 2 ist bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren gegeben. Die herausgehobene Funktion bei wissenschaftlichen Mitarbeitern ist gegeben, wenn sie eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.

18c.3.3.3. Sonstige hoch qualifizierte Fachkraft

Die in § 18c Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und 2 genannten Fallgruppen sind nicht abschließend. Liegt kein Fall des § 18c Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und 2 vor, so ist immer zu prüfen, ob der Betroffene aus **sonstigen Gründen** als hoch qualifiziert zu betrachten ist – etwa weil er über eine Qualifikation verfügt, die der des Abs. 3 S. 3 Nr. 1 oder 2 entspricht.

VAB A 18d

Inhaltsverzeichnis	
A.18d. Forschung	183
18d.0. Allgemeines	183
qualifizierte Forscher	183
Anerkannte und nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen	183
Missbrauch	184
allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	184
Rechtsgrundlage	184
Widerruf	184
18d.1. Erteilungsvoraussetzungen	184
18d.1.1.1a. anerkannte Forschungseinrichtungen	184
18d.1.1.1b. nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen	185
Lebensunterhaltssicherung	185
18d.1.1.2. Kostenübernahmeerklärung	185
18d.1.2. 60-Tage-Frist	186
18d.2. Verzicht auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung	186
18d.3. Abgabe einer allgemeinen Übernahmeerklärung	186
18d.4. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	186
18d.5. Berechtigung zur Ausübung einer Forschungstätigkeit	187
18d.6. Aufenthalt von international Schutzberechtigten als Forscher	187
zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis	187

A.18d. Forschung

(FEG; 08.07.2021)

18d.0. Allgemeines

Die §§ 18d-f folgen den Vorgaben der REST-Richtlinie. Bzgl. der Verfahrensvorschriften zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen wird auf die §§ 38 a –f der AufenthV verwiesen.

qualifizierte Forscher

Nach den Vorgaben der REST-Richtlinie soll für qualifizierte Forscher im Sinne der Definition in Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie ein besonderes Zulassungsverfahren Anwendung finden, in dem die Expertise bestehender öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen genutzt wird.

Hinsichtlich des für Forscher privilegierten Familiennachzugs wird auf § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 verwiesen.

Anerkannte und nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen

Anerkannte Forschungseinrichtungen im Sinne des § 18d i.V.m. § 38 a Abs. 1 AufenthV können auch Unternehmen sein, die Forschung betreiben. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wird der Umstand berücksichtigt, dass Forschungseinrichtungen im Gegensatz zu Ausländerbehörden eher geeignet sind, die fachliche Qualifikation eines Forschers und den Bedarf hieran festzustellen. Forschern, mit denen die Forschungseinrichtungen entsprechende Aufnahmevereinbarungen (zum Inhalt und den Voraussetzungen solcher Vereinbarungen vgl. § 38 f AufenthV) oder entsprechende Verträge abschließen, ist gem. § 18d Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages genannten Vorhabens zu erteilen.

Auch die Forschung an einer nicht-anerkannten Forschungseinrichtung fällt unter den Regelungsbereich von § 18d. Eine nicht-anerkannte Einrichtung betreibt trotz allem Forschung im Sinne des § 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 1b, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt wird.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Wird nachfolgend nur auf Forschungseinrichtungen Bezug genommen, sind anerkannte wie nicht-erkannte Einrichtungen gleichermaßen angesprochen.

Missbrauch

Als Gegengewicht zu der weitgehenden Einbindung der Forschungseinrichtungen in das Verfahren ist vorgesehen, dass die Forschungseinrichtung auch Konsequenzen aus der erheblichen Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Zulassung der Forscher treffen. Missbräuchen kann durch die verschuldensunabhängige Verursacherhaftung für die Kosten eines unerlaubten Aufenthaltes (vgl. § 18d Abs. 1 Nr. 2) und zusätzlich für anerkannte Einrichtungen durch eine Entziehung der Anerkennung für das besondere Zulassungsverfahren (§ 38 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthV) begegnet werden.

allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Da die Forscher mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz systematisch den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet werden, sind neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen des §18d auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 grundsätzlich zu prüfen. Abweichend von § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 muss jedoch kein Beschäftigungsverhältnis begründet werden; es genügen z.B. auch Forschungsaufenthalte von Stipendiaten. Erforderlich ist hier eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein Forschungsvertrag. **Abweichend von § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt.** Eine Berufsausübungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ist bei Forschern regelmäßig entbehrlich. Aus Systematik und Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, dass es sich bei dem Ausländer um eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung handeln muss, vgl. § 18 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Gleichwertigkeit der Qualifikation) erfüllen muss. § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ist auf Forscher nicht anwendbar.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 6 gelten zudem die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 uneingeschränkt.

Liegen alle besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, **wird** die Aufenthaltserlaubnis **erteilt**. Ein Ermessen besteht nicht.

Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage ist in das Etikett entsprechend „§ 18d Abs. 1“ bzw. „§ 18d Abs. 6“ einzutragen. Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 AufenthV, der auf Grund eines redaktionellen Versehens des Verordnungsgebers noch § 20 a.F. in Bezug nimmt, ist in Fällen des § 18d Abs. 1 entweder in das Etikett oder in das Zusatzblatt der Vermerk „Forscher“ einzutragen.

Merke: Die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 18c Abs. 3 bleibt unberührt. Im Übrigen ist für Aufenthalte zum Zweck der Forschung grundsätzlich nur noch die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 18d oder im Falle der langfristigen Mobilität nach § 18f möglich. Dies deckt sich mit den Vorgaben der REST-RL, die abweichende Regelungen nur zulässt, wenn ein Forscher nicht unter den personellen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vgl. auch den Wortlaut des § 5 BeschV bzw. die Ausschlussgründe in § 19f. Erfüllt der Antragsteller sowohl die Voraussetzungen für eine erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung als auch die Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU, hat der Antragsteller seinen Antrag auf eine der beiden Rechtsgrundlagen zu konkretisieren. Eine doppelte Titelerteilung kommt nicht in Betracht (vgl. § 19f Abs. 3).

Widerruf

Erhält die Ausländerbehörde während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis vom Wegfall einer der Voraussetzungen Kenntnis, kommt in den Fällen des § 18d Abs. 1 und 6 nicht der § 7 Abs. 2 S. 2, sondern als *lex specialis* der Widerruf gem. § 52 Abs. 4 Nr. 3 in Betracht.

18d.1. Erteilungsvoraussetzungen

Das erforderliche Visum ist grundsätzlich gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV im Rahmen des Schweigefristverfahrens einzuholen. Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung ist die Vorlage einer wirksamen Aufnahmevereinbarung oder entsprechenden Vertrages zwischen dem Antragsteller und einer Forschungseinrichtung zur Durchführung eines konkreten Forschungsvorhabens (Abs. 1 Nr. 1).

Die Beschäftigung als Forscher bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die im Übrigen auch nicht im Rahmen des § 72 Abs. 7 beteiligt werden kann.

18d.1.1.1a. anerkannte Forschungseinrichtungen

Da die Anerkennung als Forschungseinrichtung durch das BAMF nur befristet erfolgt (§ 38 a Abs. 4 AufenthV) und auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 38 b AufenthV), ist vor jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 18d Abs. 1 bzw. 6 im Internet anhand der **Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen und der allgemeinen Kostenübernahmeerklärungen** festzustellen, ob die Forschungseinrichtung noch anerkannt ist (vgl. § 38 e AufenthV) oder es sich um eine nicht-erkannte Forschungseinrichtung im Sinne von Nr. 1b handelt.

Gültigkeit der Vereinbarung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Aufnahmevereinbarung bzw. der Vertrag müssen gewisse inhaltliche Anforderungen erfüllen (vgl. § 38 f Abs. 1 AufenthV), die für ihre Gültigkeit konstitutiv sind. Fehlt es an einzelnen Inhalten, kann die Vereinbarung bzw. der Vertrag im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens nicht akzeptiert werden und ist der Antragsteller aufzufordern, eine entsprechend ergänzte Aufnahmevereinbarung oder Vertrag vorzulegen.

Ausweislich des § 38 f Abs. 1 AufenthV und der Gesetzesbegründung muss die Vereinbarung oder der Vertrag Folgendes regeln:

1. Die Durchführung des Forschungsvorhabens muss endgültig beschlossen sein. Fragen des Zwecks, der Dauer und der Finanzierung dürfen nicht offen sein, wenn die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag abgeschlossen wird. Anwerbungen gleichsam auf Vorrat sind daher unzulässig. Bei Teilprojekten, über deren Durchführung abschnittsweise entschieden wird, gilt der jeweils fest beschlossene Projektteil als einzelnes Forschungsvorhaben, ist dann aber auch maßgeblich für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (vgl. hierzu unter A.18d.4.).
2. Der Ausländer soll sich bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen. Es ist nicht erforderlich, dass er das Projekt leitet. Es muss eine seiner fachlichen und akademischen Qualifikation angemessene Funktion innerhalb des Vorhabens ausgeübt werden. Reine Hilfsfunktionen widersprechen einer Anstellung als „Forscher“. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass sich die Eignung und Befähigung des Ausländers für die Durchführung des Forschungsprojektes daran zeigen muss, dass für seine Tätigkeit grundsätzlich Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium vermittelt werden. Ausnahmen sind etwa zulässig bei renommierten Experten auf einem Gebiet, die ihre Fähigkeiten durch ihre jahrelange berufliche Tätigkeit erworben haben, ohne einen förmlichen Abschluss zu besitzen.

Ist die Aufnahmevereinbarung bzw. der Vertrag dagegen inhaltlich vollständig, so ist auf der Basis dieser Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrages regelmäßig zu prüfen, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt. Es kann anlassbezogen geprüft werden, ob feststeht, dass das Forschungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird und/oder der Ausländer über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, ist der Aufenthaltstitel mangels einer wirksamen Vereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages abzulehnen und ist der Vorgang dem RefL/HSB mit der Bitte um Unterrichtung des BAMF gem. § 38 b Abs. 4 AufenthV vorzulegen.

18d.1.1.1b. nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, zum Zweck der Forschung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, auch wenn die Forschungseinrichtung nicht das Anerkennungsverfahren durchlaufen hat. Dies zielt insbesondere auf die EU-weit gewünschte Steigerung der privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Unternehmen oder andere private Einrichtungen, partizipieren an den einheitlichen Rahmenbedingungen für ausländische Forscher, wenn sie wie anerkannte Forschungseinrichtungen Aufnahmevereinbarungen bzw. entsprechende Verträge abschließen.

Eine Einrichtung betreibt Forschung im Sinne des § 18d Abs. 1 Nr. 1b, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt wird. Diese Definition dürfte immer dann erfüllt sein, wenn das Unternehmen oder die private Einrichtung das Forschungsvorhaben gemeinsam mit einer öffentlichen Einrichtung betreibt, es sich um eine Ausgründung aus einer öffentlichen Forschungseinrichtung handelt oder eine dort begonnene Forschung fortgesetzt wird. Liegen diese eindeutigen Kriterien nicht vor, soll anhand öffentlich zugänglicher Daten wie insbesondere anhand von Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungs Kooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen geprüft werden, ob von einer nicht-anerkannten Forschungseinrichtung auszugehen ist.

Lebensunterhaltssicherung

Vor Abschluss des (Arbeits-)Vertrages bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die im Übrigen auch nicht im Rahmen des § 72 Abs. 7 beteiligt werden kann. Anders als bei der Blauen Karte EU hat der Gesetzgeber wie auch die REST-Richtlinie kein Mindestgehalt vorgesehen.

...weggefallen...

Es gilt die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 (beachte bei der Ersterteilung auch h A.5.1.1.).

18d.1.1.2. Kostenübernahmeerklärung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, muss der Antragsteller grundsätzlich eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung vorlegen (zu den Ausnahmen vgl. Abs. 2 und 3). Darin muss sich diese verpflichten, die Kosten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des Vertrages durch den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Abschiebung des Ausländers entstehen, zu tragen. Es ist keine förmliche Verpflichtungserklärung nach § 68 erforderlich. Vgl. A. 18d.2.

18d.1.2. 60-Tage-Frist

Der Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung an einer anerkannten Forschungseinrichtung ist innerhalb von 60 Tagen ab Eingang eines vollständigen Antrages durch die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden zu erteilen.

Die hier vom Gesetzgeber vorgesehene Frist leitet sich aus Art. 34 Abs. 1 und 2 der REST-RL ab. Die Frist soll dem Forscher wie auch der anerkannten Forschungseinrichtung Sicherheit geben, in welchem Zeitraum mit Aufnahme der Forschung vor Ort zu rechnen sein wird. Für nicht-erkannte Forschungseinrichtungen gelten dagegen die üblichen Vorgaben.

Das AufenthG sieht keine Rechtsfolge bei Überschreiten der Frist von 60 Tagen für die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden, insbesondere keinen Automatismus einer positiven Entscheidung, vor.

18d.2. Verzicht auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung

Auf das Erfordernis einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung ist im Regelfall nach § 18d Abs. 2 S. 1 bei öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zu verzichten. Ob die Einrichtung entsprechend finanziert wird, ist gleichfalls durch eine Internetrecherche unter BAMF.de zu ermitteln (vgl. § 38 a Abs. 3 S. 2 und 4 AufenthV). Ist die Information nicht auf diesem Wege zu beschaffen, ist von dem Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ein entsprechender Nachweis zu fordern.

Auf die Kostenübernahmeerklärung sollte gleichfalls gem. § 18d Abs. 2 S. 2 verzichtet werden, wenn auf Grund langjähriger Erfahrungen mit der Einrichtung ein Missbrauch ebenfalls nicht denkbar ist. Ein besonderes öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben ist hier nicht zu prüfen. Im Übrigen ist bei privaten nicht öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, die keine allgemeine Erklärung nach § 18d Abs. 3 abgegeben haben, immer eine Übernahmeerklärung zu verlangen.

§ 18d Abs. 2 S. 3 ordnet an, dass die § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 als Regelungen zu Verpflichtungserklärungen, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten der Verwaltungsvollstreckung, auch auf die Erklärungen nach Absatz 1 Nr. 2 Anwendung finden. Daraus folgt, dass entsprechende Erklärungen, die wir zum Zwecke der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis entgegennehmen, unverzüglich an das Sachgebiet B 6 weiterzugeben sind, damit von dort ggf. entsprechende Auskünfte an Leistungsbehörden weitergeben werden können.

18d.3. Abgabe einer allgemeinen Übernahmeerklärung

Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auch gegenüber dem BAMF allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf GrundN einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ob die Einrichtung eine solche allgemeine Erklärung abgegeben hat, ist gleichfalls in jedem Einzelfall durch eine Internetrecherche unter BAMF.de zu ermitteln (vgl. § 38 e AufenthV).

18d.4. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bzw. § 18d Abs. 6 vor, so ist die Geltungsdauer der Erlaubnis grundsätzlich an der Dauer der Tätigkeit auszurichten, wie sie sich aus der vorzulegenden Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag ergeben sollte. Dies gilt ausgerichtet an § 18d Abs. 4 S. 3 insbesondere dann, wenn ausweislich der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages feststeht, dass das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum als einem Jahr durchgeführt sein wird.

Sollte die Dauer des Vorhabens unbestimmt sein, so ist die Erlaubnis regelmäßig **für drei Jahre** zu erteilen. Anderes gilt für die Fälle nach § 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 1b an nicht-erkannten Forschungseinrichtungen. Hier soll die Aufenthaltserlaubnis jeweils für **1 Jahr** erteilt und verlängert werden.

Steht das Forschungsvorhaben in Zusammenhang mit einem **Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen**, wird eine Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für **2 Jahre** ausgestellt. Ist das Programm von Beginn an auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum zugeschnitten, soll die Aufenthaltserlaubnis für den konkreten Zeitraum erteilt werden. Darüber hinaus ist die Aufenthaltserlaubnis dann auch mit der **Nebenbestimmung** „Forschung im Rahmen des Programms ...“ unter Benennung des Programms oder der Vereinbarung zu versehen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Das BAMF als nationale Kontaktstelle nach § 91d für die REST-Richtlinie beabsichtigt eine Datenbank zu den entsprechenden Programmen einzurichten. Im Einzelfall können Anfragen an die Nationale Kontaktstelle beim BAMF gerichtet werden (rest@bamf.bund.de).

18d.5. Berechtigung zur Ausübung einer Forschungstätigkeit

Im Absatz 5 Satz 1 wird geregelt, dass der Aufenthaltstitel zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Lehrtätigkeit berechtigt. Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens ist nicht zwingend als Inhalt der Aufnahmevereinbarung bzw. des entsprechenden Vertrages vorgesehen, da dadurch eventuell Unternehmensinterna preisgegeben werden.

Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt, und eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Zugleich wird durch die Erlaubnis von Lehrtätigkeiten Artikel 23 der REST-RL umgesetzt.

In den Fällen des § 18d Abs. 1 und Abs. 6 wird in die Aufenthaltserlaubnis daher

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als Forscher und zur Lehre.“

eingetragen.

Aufenthaltserlaubnisse gem. § 18d Abs. 1 bzw. Abs. 6 sind gem. § 21 Abs. 6 mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit erlaubt“

auszustellen.

18d.6. Aufenthalt von international Schutzberechtigten als Forscher

Die Integrationslast für Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz, d.h. anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, soll der EU-Mitgliedstaat tragen, der den anerkannten Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten aufgenommen hat. Deshalb soll die Sekundärmigration, auch im Rahmen von Forschungsaufenthalten, weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund fallen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken über § 18d Abs. 6 in das Aufenthaltsgesetz überführt. Ihnen kann folglich grundsätzlich nur ein Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken gem. Abs. 6 erteilt werden.

Für sie ist erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 18d Absatz 1 vorliegen und sie sich bereits seit mindestens zwei Jahren nach Zuerkennung ihres Schutzstatus mit einem Aufenthaltstitel vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten haben.

Die Erteilungsvoraussetzungen sind in Absatz 6 geregelt. Die Erteilung steht anders als in Absatz 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Die Anwendung der Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Forscher bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als international Schutzberechtigter vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Aufenthaltstitel für humanitäre Aufenthalte in Dänemark, Irland und Großbritannien sowie in den EWR- Staaten und der Schweiz fallen nicht in den Regelungsbereich.

Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 6 im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV ein Absehen vom erforderlichen nationalen Visum im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Betracht, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Dies kann zumindest dann der Fall sein, wenn der Beginn des Forschungsvorhabens kurz bevorsteht.

Für die Erteilung des Titels nach Abs. 6 gelten im Übrigen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 i.V.m. § 18d Abs. 1. Zusätzliche Erteilungsvoraussetzung ist eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren seit Zuerkennung des Schutzstatus im anderen EU-Mitgliedsstaat.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Erteilungsdauer ist auf die Durchführung des Forschungsvorhabens begrenzt. Als Rechtsgrundlage ist § 18d Abs. 6 in das Etikett einzutragen.

Der Zugang zu einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach § 18d Abs. 5. Somit ist gleichberechtigt zu Forschern neben dem Forschungsvorhaben sowohl die Lehre als auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Forschungsverfahrens zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Erwerbstätigkeit ist auch in den Fällen des § 18d Abs. 6 vorgesehen. Dazu kann nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 eine auf neun Monate befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, vgl. A.20.3.2.

VAB A 18e

Inhaltsverzeichnis

A.18e. Kurzfristige Mobilität für Forscher	189
(FEG)	189
18e.0. Grundsätzliches	189
18e.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität	189
18e.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre	189
18e.4. Wirkung der Versagung	189
18e.5. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	190
18e.6. Zuständigkeitsübergang vom BAMF auf die ABH	190

A.18e. Kurzfristige Mobilität für Forscher

(FEG)

18e.0. Grundsätzliches

§ 18e erlaubt es Ausländern, die einen gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzen, sich für bis zu 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet aufzuhalten.

Eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 4 AufenthG bedarf es hierfür nicht, sondern nur einer Mitteilung über den geplanten Aufenthalt nach § 18e Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 5 zu prüfen.

Familienangehörige eines Forschers, die im anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zum Forscher besitzen, können diesen im Rahmen der kurzfristigen Mobilität begleiten und benötigen hierfür ebenfalls keinen deutschen Aufenthaltstitel (siehe VAB A.30.5. und A.32.5.).

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91d.4.

18e.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 18e ist allein das BAMF als Nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz. Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität wird vollständig durch das BAMF durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten.

Vom Verfahren her muss die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem BAMF die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen (Faxnummer +49911943-1000). Zuständig im BAMF ist die nationale Kontaktstelle. Hierfür muss das Mitteilungsformular des BAMF vollständig digital ausgefüllt werden. Außerdem sind zusammen mit dem Formular Kopien der erforderlichen Dokumente digital einzureichen.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 18e Abs. 1).

18e.2. frei

18e.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre

Abs. 3 stellt klar, dass der Ausländer, so die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach Abs. 1 vorliegen, berechtigt ist, seine Forschungstätigkeit sowie Lehrtätigkeiten zu erbringen. Dieses Recht kann der Ausländer mittels der vom BAMF ausgestellten Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nachweisen (vgl. VAB.A.18e.5.).

18e.4. Wirkung der Versagung

Das BAMF kann die kurzfristige Mobilität versagen. Die Versagungsgründe sind in § 19f Abs. 5 geregelt (vgl. VAB A.19f.5.).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Mit Versagung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Bei nachträglichem Wegfall einer Voraussetzung wird eine Versagung durch das BAMF i.d.R. nicht in Betracht kommen, da schon allein die 30-Tages-Frist des § 19f Abs. 5 Satz 2 meist abgelaufen sein dürfte und ohnehin nach Absatz 6 die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergegangen ist.

*Die Ausländerbehörde kann die kurzfristige Mobilität jederzeit versagen, wenn ein **Ausweisungsinteresse** besteht (vgl. § 19f Abs. 5 S. 1 Nr. 4). Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.*

18e.5. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem kurzfristig mobilen Forscher eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zu Forschungszwecken sowie das Recht zum Tätigwerden in Forschung und Lehre nach Maßgabe des Abs. 3 aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: *Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.*

18e.6. Zuständigkeitsübergang vom BAMF auf die ABH

frei

VAB A 18f

Inhaltsverzeichnis

A.18f. Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher	191
18f.0. Grundsatz	191
18f.1. Aufenthaltstitel	191
18f.2. Antragswirkung	192
18f.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre	192
18f.4. Mitteilungspflichten des mobilen Forschers und der Forschungseinrichtung	192
18f.5. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität	192

A.18f. Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

(FEG; 01.03.2020)

18f.0. Grundsatz

§ 18f regelt den Aufenthalt von Ausländern, die bereits über einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates – sog. erster Mitgliedstaat – als Forscher im Sinne der REST-Richtlinie verfügen und für mehr als 180 Tage in einer Forschungseinrichtung im Bundesgebiet beschäftigt werden sollen. Die Höchstaufenthaltsdauer ist ein Jahr. Die allgemeinen Ablehnungsgründe nach 19f sind stets vor Erteilung und Verlängerung zu prüfen.

allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Da die mobilen Forscher mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz systematisch den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet werden, sind neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen des §18f auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 grundsätzlich zu prüfen. Abweichend von § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 muss kein Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Erforderlich ist hier eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein Forschungsvertrag gemäß § 18f Abs. 1 S. 1 Nr. 3. Abweichend von § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt. Eine Berufsausübungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ist bei Forschern regelmäßig entbehrlich. Aus Systematik und Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, dass es sich bei dem Ausländer um eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung handeln muss, vgl. § 18 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Gleichwertigkeit der Qualifikation) erfüllen muss. § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ist auf Forscher hingegen nicht anwendbar.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f Abs. 1 gelten zudem die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2-4. Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gilt VAB A.18d.1.

Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Erteilung des Aufenthaltstitels. Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gilt VAB A.18d.1.

18f.1. Aufenthaltstitel

Während für Besitzer eines Aufenthaltstitels als Forscher eines anderen Mitgliedsstaates der Aufenthalt im Bundesgebiet für bis zu 180 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich ist (vgl. A.18e.1.), ist für den Aufenthalt und die Beschäftigung von mehr als 180 Tagen der Aufenthaltstitel als mobiler Forscher nach § 18f notwendig.

Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass der Dritt Ausländer über einen gültigen **Aufenthaltstitel** als Forscher, Student, Freiwilliger, Au-pair, Praktikant oder Saisonarbeiter **eines anderen EU-Mitgliedsstaates** verfügt.

Liegen auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f Abs. 1 vor, so ist die **Geltungsdauer** der Erlaubnis grundsätzlich an der Dauer der Tätigkeit auszurichten, wie sie sich aus der vorzulegenden Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag ergeben sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausweislich der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages feststeht, dass das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum als der **Höchstdauer** von einem Jahr durchgeführt sein wird. Sollte die Dauer des Vorhabens unbestimmt sein, so ist die Erlaubnis regelmäßig für ein Jahr zu erteilen.

Als Rechtsgrundlage ist in das Etikett „§ 18f Abs. 1“ einzutragen. Nach § 59 Abs. 4 Satz 2 AufenthV, der auf Grund eines redaktionellen Versehens des Verordnungsgebers noch § 20b a.F. in Bezug nimmt, ist in Fällen des § 18f Abs. 1 entweder in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

das Etikett oder in das Zusatzblatt der Vermerk „Forscher-Mobilität“ einzutragen.

Dem BAMF ist gem. § 91d Abs. 4 formlos mitzuteilen, dass über einen weitergeleiteten Antrag zu § 18f positiv entschieden wurde. Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Ein automatisierter Datenaustausch mittels des AZR zum BAMF findet hierzu nicht statt (vgl. A.91d.4.).

Hinsichtlich des für mobile Forscher privilegierten Familiennachzugs vgl. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) sowie Satz 3 Nr. 5 und 32 Abs. 1 und 2.

18f.2. Antragswirkung

Der Ausländer muss den Antrag nach § 18f Abs. 1 spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Beschäftigung im Bundesgebiet bzw. vor Ablauf seines Aufenthaltes nach § 18e beim BAMF einreichen (siehe A.18f.5.). Diese leitet die vollständigen Antragsunterlagen an die zuständige ABH (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter. 30 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen darf der Ausländer zur Aufnahme der beantragten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen, und zwar auch dann, wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Der Aufenthalt und die beantragte Beschäftigung gelten für bis zu 180 Tage als erlaubt, sofern die Aufenthaltserlaubnis als Forscher des anderen Mitgliedsstaats weiterhin gültig ist.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 b) der REST-RL i.V.m. § 75 VwGO ist über den Antrag binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (nicht: nach Einreise) zu entscheiden.

Kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den bereits erlaubt aufhaltigen mobilen Forscher in Betracht, ist der Ausländer grundsätzlich über die aufnehmende Forschungseinrichtung zur Vorsprache zwecks Titelerteilung einzuladen. Soll der Aufenthalt ausnahmsweise versagt werden, ist der Bescheid dem Ausländer unmittelbar zuzustellen. Die Zustellung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn der Antrag sehr langfristig vor der geplanten Einreise gestellt wird.

Im Falle einer negativen Entscheidung während des erlaubten Aufenthalts, tritt die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 ein; die weitere Beschäftigung regelt sich in diesem Fall nach § 84 Abs. 2 Satz 2.

18f.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre

Abs. 3 stellt klar, dass der Ausländer, so die Voraussetzungen der Mobilität nach Abs. 1 vorliegen, berechtigt ist, seine Forschungstätigkeit sowie Lehrtätigkeiten zu erbringen. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Erwerbstätigkeit von Forschern in § 18d Abs. 5 verwiesen.

Danach ist in den Fällen des § 18f Abs. 1 in die Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als Forscher u. zur Lehre.“

einzutragen. Zudem sind Aufenthaltserlaubnisse gem. § 18f Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 6 mit der Nebenbestimmung

„Selbstständige Tätigkeit erlaubt“

zu versehen.

18f.4. Mitteilungspflichten des mobilen Forschers und der Forschungseinrichtung

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Ausländer zur Ausreise aufzufordern, sofern nicht der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel in Betracht kommt.

18f.5. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität

Der Antrag wäre zwingend abzulehnen, wenn der Dritt Ausländer gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als mobiler Forscher nach § 18f stellt und einen Aufenthalt nach § 18e (Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität) anstrebt. Der Antragsteller hat in einem solchen Fall kein Sachbescheidungsinteresse hinsichtlich eines Aufenthalts nach § 18f. Der Antragsteller ist entsprechend zu beraten. Einer förmlichen Versagung bedarf es dann grundsätzlich nicht.

Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn sich der Dritt Ausländer bereits im Rahmen des § 18e im Bundesgebiet aufhält, aber nicht 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts seinen Antrag vollständig bei der Ausländerbehörde eingereicht hat. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Ausländer ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular und alle erforderlichen Nachweise im Sinne von Abs. 1 eingereicht hat.

VAB A 19

Inhaltsverzeichnis

A.19. ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	193
19.0. Intra-Corporate Transferees - ICT/ Unternehmensinterner Transfer	193
19.1. Allgemeine Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer	193
19.2. ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten	194
19.3. ICT-Karte für Trainees	194
19.4. Erteilungsdauer	194
19.5. Allgemeine Versagungsgründe	195
19.6. Besondere Versagungsgründe	195

A.19. ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(**FEG** ; **01.03.2020**, **25.11.2021**)

19.0. Intra-Corporate Transferees - ICT/ Unternehmensinterner Transfer

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurde dieser Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (intra-corporate transferees - ICT), die sich zu Beschäftigungszwecken im Bundesgebiet aufhalten möchten, eingeführt.

§ 19 greift auch in Fällen, in denen sich der Ausländer im Rahmen des Transfers in mehreren europäischen Mitgliedstaaten aufhalten will, wenn Deutschland „erster Mitgliedstaat“ ist, d. h. der Ausländer sich im Vergleich zu seinem voraussichtlichen Aufenthalt in anderen europäischen Mitgliedstaaten am längsten im Bundesgebiet aufhalten will. Ist der längste Aufenthalt hingegen für einen anderen Mitgliedsstaat geplant, kommt für den Aufenthalt im Bundesgebiet nur eine Mobile-ICT-Karte gemäß § 19 b (bei einem geplanten Aufenthalt von mehr als 90 Tagen) oder die kurzfristige Mobilität nach § 19 a (bei bis zu 90 Tagen) in Betracht. Entscheidend ist allein die beabsichtigte Aufenthaltsdauer, nicht jedoch die Frage, in welchem Mitgliedsstaat sich der Ausländer zuerst aufhalten will. In Zweifelfällen ist nach den Angaben des Kunden zu entscheiden. Der Vorlage entsprechender Nachweise bedarf es hier nicht.

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit dem Widerruf, der Rücknahme, der Versagung oder nachträglichen Verkürzung einer ICT- Karte vgl. A.91g.4.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:

Abs. 5 – allgemeine Versagungsgründe

Abs. 1 – allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - unternehmensinterner Transfer

Abs. 6 – besondere Versagungsgründe

Abs. 2 – besondere Voraussetzungen für Führungskräfte und Spezialisten) bzw. Abs. 3 besondere Voraussetzungen für Trainees

19.1. Allgemeine Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer

Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Drittstaat aufhältigen Ausländers durch ein in einem Drittstaat ansässigen Unternehmens, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz im Bundesgebiet.

Eine Unternehmensgruppe ist definiert als zwei oder mehr Unternehmen, die nach deutschem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

des Mutterunternehmens stehen.

Eine Prüfung der Unternehmensstruktur erfolgt in Zweifelsfällen unter Hinzuziehung der IHK oder Berlin Partner.

Maßgeblich ist insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Dabei kann es sich nach den Anwendungshinweisen des BMI auch um ein Tochterunternehmen eines nationalen oder internationalen Konzerns, der in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat seinen Hauptsitz hat, handeln. Der Begriff der „inländischen Niederlassung“ ist mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der ICT-Richtlinie weit auszulegen. Daher fallen auch Abordnungen an den Hauptsitz eines Unternehmens in Deutschland hierunter. Gleiches gilt für Abordnungen in ein Unternehmen in Deutschland, das mit dem abordnenden, in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe verbunden ist, auch wenn die Unternehmensgruppe (z. B. eine Holding) ihren Hauptsitz nicht in einem Drittstaat, sondern in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat hat.

19.2. ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten

§ 19 Absatz 2 regelt die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten.

Der Ausländer wird als Führungskraft tätig, wenn ihm eine oder mehrere Leitungsfunktionen übertragen wurden und er über die in § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgeführten Befugnisse verfügt. Als Spezialist gilt, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über Tätigkeitsbereiche, Verfahren oder Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau und angemessene Berufserfahrung verfügt, § 19 Abs. 2 S. 3.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m § 10a Satz 1 Nr. 1 BeschV).

Bei Antragstellung muss der Ausländer dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe mindestens seit sechs Monaten angehören (§ 19 Absatz 2 S. 1 Nr. 2).

Der Ausländer verfügt über einen Arbeitsvertrag, der für die Dauer des Transfers gültig ist und die wesentlichen Bedingungen des Transfers enthält. Es muss weiterhin eine Rückkehrgarantie für den Ausländer bestehen; hier reicht es aus, wenn der Ausländer in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zurückkehren kann. Sollte der Arbeitsvertrag die in § 19 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, sind diese Angaben zusätzlich z.B. mittels eines Abordnungsschreibens zu belegen.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der beruflichen Qualifikation des Ausländers. Hierbei geht es nach Artikel 5 Absatz 1 lit. d der ICT-Richtlinie um die berufliche Qualifikation und Erfahrung, die in der aufnehmenden Niederlassung erforderlich ist.

Merke: In Zweifelsfällen ist für die Prüfung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 bei Spezialisten und Führungskräften die IHK oder Berlin Partner zu beteiligen. Ergänzend kann auch von der Möglichkeit der fakultativen Beteiligung der BA nach § 72 Abs. 7 AufenthG Gebrauch gemacht werden.

19.3. ICT-Karte für Trainees

Die ICT Karte wird für die Tätigkeit eines Trainees im Rahmen des unternehmensinternen Transfers erteilt, wenn Ausländer mit Hochschulabschluss in eine aufnehmende Niederlassung transferiert werden sollen, um ihre berufliche Entwicklung zu fördern oder sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden. Erforderlich ist, dass die Person während des Transfers angemessen entlohnt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer ICT-Karte an Trainees ist außerdem, dass der Ausländer an einem Programm teilnimmt, dass der beruflichen Entwicklung des Trainees dient. Mit dem Antrag sollten deshalb Angaben zum Traineeprogramm sowie zu dessen Dauer und den Bedingungen eingereicht werden. Damit wird sichergestellt, dass der Ausländer eine „echte Ausbildung erhält und nicht als normaler Mitarbeiter eingesetzt wird“ (Erwägungsgrund 20 der ICT-Richtlinie).

19.4. Erteilungsdauer

Die ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt; für Führungskräfte und Spezialisten maximal für drei Jahre, für Trainees höchstens für ein Jahr. Eine Verlängerung über diesen Höchstzeitraum hinaus ist für diesen Aufenthaltszweck nicht möglich, da die Erteilung der ICT-Karte nur für vorübergehende Abordnungen vorgesehen ist. Im Übrigen ist ein Zweckwechsel möglich. Dies gilt auch für die Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber über die maximale Höchstdauer des Transfers hinaus (z.B. § 18b Abs. 1, § 18b Abs. 2)). § 8 Abs. 2 ist in den Fällen des § 19 nicht anzuwenden.

Bei einem Transfer, der maximal ein Jahr andauern soll, ist die Auslandsvertretung zu bitten, das Visum für die entsprechende Dauer auszustellen (vgl. B.AufenthV.31.1.2.)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aus Kapazitätsgründen sollte in den sonstigen Fällen die ICT-Karte auch bei einem für weniger als drei Jahre vorgesehenen Transfer für den Maximalzeitraum erteilt und mit der auflösenden Bedingung:

„Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei“

versehen werden.

In jedem Fall ist die Nebenbestimmung

„Selbständige Tätigkeit erlaubt“

zu verfügen.

Nach § 9 Abs. 1 BeschV kommt die Verfügung der Auflage "Erwerbstätigkeit erlaubt" bei der Erteilung der ICT-Karte nicht in Betracht.

Da nach der AZRG-DV (Anlage) nur der Meldesachverhalt „§ 19 Abs. 1“ für das AZR definiert ist, steht auch in AusReg nur diese Rechtsgrundlage für alle Fallkonstellationen des § 19 zur Verfügung.

Zum Familiennachzug zu Besitzern einer ICT-Karte vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g) sowie Satz 2 Nr. 5 und 32 Abs. 1 AufenthG.

19.5. Allgemeine Versagungsgründe

Eine ICT-Karte wird nicht erteilt, an Ausländer, die auf Grund von Übereinkommen mit Drittstaaten ein dem der Unionsbürger gleichwertiges Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt sind (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 und 2). Dies betrifft ausschließlich Staatsangehörige der EWR-Staaten sowie der Schweiz sowie Ausländer, die in den genannten Staaten beschäftigt sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie einen Aufenthaltsstatus in diesem Staat zum Zweck der Beschäftigung oder zu einem anderen Zweck haben (Abs. 5 Nr. 1 und 2).

19.6. Besondere Versagungsgründe

Eine ICT- Karte wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn sich der Ausländer im Rahmen des unternehmensinternen Transfers in einem EU-Mitgliedsland länger als im Bundesgebiet aufhalten wird (§ 19 Abs. 6 Nr. 1). In diesen Fällen ist der jeweilige Mitgliedstaat indem sich der Ausländer am längsten zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers aufhalten wird, für die Ausstellung des Aufenthaltstitels zuständig. Sollte zwischen Antragstellung und dem letzten unternehmensinternen Transfer kein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen, ist die ICT-Karte ebenfalls nicht zu erteilen (19 Abs. 6 Nr. 2).

19.7. frei

VAB A 19a

Inhaltsverzeichnis

A.19a. Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	196
19a.0. Kurzfristige Mobilität für ICTs	196
19a.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität	196
19a.2.	196
19a.3. Ablehnungsgründe	196
19a.4. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	196
19a.5.1. Zuständigkeit und nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen	197
19a.5.2. Verlängerung der ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats	197

A.19a. Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(**FEG;01.03.2020**)

19a.0. Kurzfristige Mobilität für ICTs

§ 19 a erlaubt es Ausländern, die bereits eine ICT-Karte eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzen, sich für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in Deutschland aufzuhalten und zu arbeiten.

Auch das vom ersten Mitgliedsstaat erteilte Visum nach der ICT-Richtlinie gilt dabei als Aufenthaltstitel. Der Arbeitnehmer muss nicht zuerst in den ersten Mitgliedsstaat einreisen, um dort die ICT-Karte zu erhalten.

Für den Aufenthalt in Deutschland wird kein Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 AufenthG erteilt, es bedarf nur einer Mitteilung über den geplanten Aufenthalt nach § 19 a Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzeintaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 19 a Abs. 3 zu prüfen.

Ein Familiennachzug zum kurzfristig mobilen ICT- Ausländer findet nicht statt. Die Familienangehörigen, die über einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zum ICT-Karten-Inhaber in dem anderen Mitgliedstaat verfügen, können ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ nutzen, um den ICT-Karten-Inhaber in das Bundesgebiet zu begleiten. Ist der erste EU- Mitgliedstaat kein Schengen-Staat müssen die Familienangehörigen ggf. ein Besuchvisum bei der deutschen Auslandsvertretung in dem anderen Mitgliedsstaat beantragen. In beiden Varianten ist eine Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91g.4.

19a.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 19a ist allein das BAMF als nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates, der Ausländer und das ihn beschäftigende Unternehmen. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz.

Vom Verfahren her, muss das Unternehmen im europäischen Ausland (EU, nicht aber EWR und Schweiz, vgl. § 19 Abs.5) dem BAMF die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen. Zuständig im BAMF ist die Nationale Kontaktstelle (Referat 72A; NKS ICT; ict@bamf.bund.de; Faxnummer +49911943-1000). Alle irrtümlich bei der Ausländerbehörde eingehenden Mitteilungen werden ungeprüft an das aufnehmende Unternehmen zurückgegeben.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 19 a Abs. 1).

19a.2.

vgl. 19a.1. Normadressat ist nicht die Ausländerbehörde. Daher keine praktische Relevanz.

19a.3. Ablehnungsgründe

Abs. 3 legt die Ablehnungsgründe für die kurzfristige Mobilität fest. Primärer Normadressat ist hier das BAMF. Die Ablehnung hat durch das BAMF innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der vollständigen Mitteilung bei der Nationalen Kontaktstelle des BAMF zu erfolgen.

Im Übrigen kann eine Ablehnung der kurzfristigen Mobilität bei bestehenden Ausweisungsinteressen (§ 19a Abs. 3 Nr. 5) jederzeit durch die Ausländerbehörde erfolgen.

Die fristgerechte Ablehnung des BAMF bzw. die Ablehnung bei Ausweisungsinteressen durch die Ausländerbehörde bewirkt die Ausreiseverpflichtung des Ausländers. Die weitere Ausübung der Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt (Abs. 3 S. 5). Dies gilt allerdings nicht in den Fällen des § 17 AufenthV als lex specialis.

Der Ablehnungsbescheid ist dem Ausländer selbst, der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat sowie über die Nationale Kontaktstelle des BAMF (vgl. § 91g) der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bekannt zu geben. Die jeweiligen Adressen sind der Mitteilung nach § 19 a Abs. 1 zu entnehmen.

Die Sicherheitsbehörden sind entsprechend § 73 Abs. 2 und 3 zu beteiligen .

19a.4. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF (Referat 72A; NKS ICT; ict@bamf.bund.de) zu verweisen.

19a.5.1. Zuständigkeit und nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen

Nach der Entscheidung des BAMF geht die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die Ausländerbehörde über.

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Niederlassung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität mitzuteilen. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen wird eine Versagung außer bei bestehenden Ausweisungsinteresses i.d.R. nicht in Betracht kommen, da die 20-Tages-Frist des Absatz 3 meist abgelaufen sein dürfte.

19a.5.2. Verlängerung der ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats

Wird während des Aufenthalts im Bundesgebiet zwecks kurzfristiger Mobilität die ICT-Karte im ersten Mitgliedstaat verlängert, muss der Ausländer dies nach § 19 a Abs. 5 AufenthG der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen. Der Sinn dieser Regelung ist unklar, da Voraussetzung für die kurzfristige Mobilität ein für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet gültiger ICT-Titel eines anderen Mitgliedstaats ist.

VAB A 19b

Inhaltsverzeichnis

A.19b. Mobiler-ICT-Karte	198
19b.0. Grundsatz	198
19b.1. Aufenthaltstitel	198
19b.2. Erteilungsvoraussetzungen	198
19b.3. Antragswirkung	199
19b.4. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität	199
19b.5. Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten	199
19b.6. Ablehnungsgründe	199
19b.7. Mitteilungspflichten	199

A.19b. Mobiler-ICT-Karte

(**FEG; 01.03.2020**)

19b.0. Grundsatz

§ 19 b regelt den Aufenthalt von Ausländern, die bereits über eine ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedstaates – sog. erster Mitgliedstaat – verfügen und für mehr als 90 Tage in einer Niederlassung desselben Unternehmens im Bundesgebiet beschäftigt werden sollen. Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Mobilen ICT- Karte vgl. A.91g.4.

*Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:
Abs. 5 - Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten
Abs. 4 – Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität
Abs. 1 und 2 – Voraussetzungen der langfristigen Mobilität
Abs. 6 Ablehnungsgründe.*

19b.1. Aufenthaltstitel

Absatz 1 enthält lediglich die Begriffsdefinition der sogenannten Mobilen ICT-Karte. Während für Besitzer einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedsstaates – also Führungskräfte, Spezialisten und Trainees – der Aufenthalt im Bundesgebiet für bis zu 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich ist (vgl. VAB.A.19a.1 sowie den vorrangig anzuwendenden § 17 AufenthV (B.AufenthV.17.)), ist für den Aufenthalt und die Beschäftigung von mehr als 90 Tagen ein Aufenthaltstitel etwa gem. § 18b Abs. 1 i.V.m.§ 39 Abs. 2 der aber in Form der Mobilen ICT-Karte notwendig. Die Mobile ICT-Karte ist dabei ein eigenständiger Aufenthaltstitel im Sinne von § 4 Abs. 1 AufenthG. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 1 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels, allerdings ist vorrangig immer zu prüfen, ob überhaupt ein Sachbescheidungsinteresse besteht (Fälle des § 17 AufenthV) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18b Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 2 zu bevorzugen wäre. Der Ausländer ist hier entsprechend zu beraten.

19b.2. Erteilungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist nach Abs. 1, dass der Drittstaatsangehörige über eine ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt, die bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Mobilen ICT-Karte noch gültig ist.

Auch das vom ersten Mitgliedsstaat erteilte Visum nach der ICT-Richtlinie gilt dabei als Aufenthaltstitel. Der Arbeitnehmer muss nicht zuerst in den ersten Mitgliedsstaat einreisen, um dort die ICT-Karte zu erhalten (vgl. Hinweise BMI zur Anwendung des RiLiUmsG vom 16.11.2017).

Weil der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt, sind für die Erteilung der Mobilen ICT- Karte weniger Nachweise erforderlich als bei der Erteilung der ICT-Karte nach § 19, wenn auch erheblich mehr als in den Fällen des § 17 AufenthV bzw. § 18b i.V.m. § 39 Abs. 2.

§ 19b Abs. 2 regelt die weiteren Erteilungsvoraussetzungen. Zur Anwendung vgl. jeweils die Ausführungen unter A.19.1 bis 19.3.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Mobile ICT-Karte wird grundsätzlich für die Dauer des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet erteilt. § 19b Abs. 6 Nr. 1 verweist hinsichtlich der Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers auf § 19 Abs. 4. Demnach beträgt die maximale Gesamtaufenthaltsdauer in der EU für Führungskräfte und Spezialisten drei Jahre, für Trainees ein Jahr. Die in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits absolvierten ICT-Aufenthaltszeiten müssen bei der Berechnung bzw. Festsetzung der Höchstgeltungsdauer der Mobilen ICT-Karte berücksichtigt werden. Zudem ist der Ablehnungsgrund nach § 19 Abs. 6 Nummer 2 zu beachten (siehe dazu VAB. A.19.4-6.).

Zum Familiennachzug zu Inhabern einer Mobilen ICT-Karte vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g) sowie Satz 2 Nr. 5 und 32 Abs. 1 AufenthG.

Merke: Für Inhaber der Mobilen ICT-Karte ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel auch zum Zwecke der Fortsetzung der Beschäftigung uneingeschränkt zulässig. § 8 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Der Aufenthaltstitel ist mit der Nebenbestimmung:

„Selbständige Tätigkeit erlaubt“

zu erteilen.

Nach § 9 Abs. 1 BeschV kommt die Verfügung der Auflage "Erwerbstätigkeit erlaubt" für die Erteilung der Mobilen ICT-Karte nicht in Betracht.

19b.3. Antragswirkung

Wird der Antrag nach § 19b Abs. 1 spätestens 20 Tage vor der beabsichtigten Beschäftigung im Bundesgebiet beim BAMF gestellt, darf der Ausländer 20 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zur Aufnahme der beantragten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen, auch wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Der Aufenthalt und die beantragte Beschäftigung gelten für bis zu 90 Tage als erlaubt, sofern die ICT-Karte des anderen Mitgliedsstaats weiterhin gültig ist. Anders als in den Fällen des § 19a besteht in der Praxis damit hinreichend Zeit (110 Tage = 20 Tage vor Einreise sowie 90 Tage danach), um über die Erteilung der Mobilen ICT- Karte zu entscheiden.

Für die Praxis ist Folgendes zu beachten: Sofern der Ausländer der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet eine Vollmacht erteilt hat, sind die schriftlichen Antragsunterlagen zeitnah – ggf. vor Einreise - zu prüfen. Dabei ist vorrangig auch § 17 AufenthV bzw. § 18b i.V.m. § 39 Abs. 2 in den Blick zu nehmen.

Kommt die Erteilung der Mobilen ICT- Karte sinnvollerweise in Betracht, ist der Ausländer über die aufnehmende Niederlassung im Bundesgebiet zur Vorsprache zwecks Titelerteilung aufzufordern. Soll der Aufenthalt ausnahmsweise versagt werden, ist der Bescheid dem Ausländer, vertreten durch die aufnehmende Niederlassung, zuzustellen. Liegt keine Vollmacht vor, ist über die aufnehmende Niederlassung die Abgabe einer solchen anzuregen. Da andernfalls der Bescheid ggf. im Ausland zuzustellen wäre, was äußerst aufwändig und zeitintensiv wäre und jedenfalls nicht innerhalb der 20tägigen Einreisefrist erfolgen kann. Die Zustellung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn der Antrag sehr langfristig vor der geplanten Einreise gestellt wird.

Im Falle einer negativen Entscheidung während des vorläufigen Aufenthaltes, tritt die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 ein, die weitere Beschäftigung regelt sich in diesem Fall nach § 84 Abs. 2 Satz 2.

19b.4. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität

§ 19b Abs. 4 ist in der Praxis nur insoweit von Bedeutung, als es bei einem Greifen des § 19a Abs. 2 sowie Abs. 4 bzw. des § 17 AufenthV kein Sachbescheidungsinteresse für die Ausstellung einer Mobilen ICT- Karte besteht. Der Ausländer ist dann entsprechend zu beraten. Einer förmlichen Versagung bedarf es dann nicht.

19b.5. Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten

§ 19b Abs. 5 ist in der Praxis ohne Bedeutung. In Zweifelfällen ist für die Frage, ob der Ausländer in Deutschland eine ICT-Karte oder Mobile ICT- Karte erhalten kann, nach den Angaben des Kunden bezüglich der geplanten Dauer der Aufenthalte in den jeweiligen Staaten zu entscheiden. Der Vorlage entsprechender Nachweise bedarf es hier nicht. Ist der längste Aufenthalt in Deutschland geplant, erhält der Ausländer die ICT- Karte.

19b.6. Ablehnungsgründe

Auch § 19b Abs. 6 Nr. 1 wird in der Praxis nicht zu versagenden Entscheidungen führen. Zwar ist eine Verlängerung über den genannten Höchstzeitraum hinaus für diesen Aufenthaltswitz nicht möglich, da die Erteilung der ICT-Karte und der Mobilen ICT- Karte nur für vorübergehende Abordnungen vorgesehen ist. Aber ein Zweckwechsel ist ja auch für die Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber über die maximale Höchstdauer des Transfers hinaus (z.B. über § 18b Abs. 1, § 18b Abs. 2) möglich. Im Ermessen des Abs. 6 Nr. 2 ist darüber hinaus immer im Interesse des Wirtschaftsstandorts Berlin von einer Versagung der Mobilen-ICT-Karte abzusehen.

19b.7. Mitteilungspflichten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die aufnehmende inländische Niederlassung hat der Ausländerbehörde unverzüglich, in der Regel innerhalb von einer Woche, anzuzeigen, wenn der Antragsteller nicht mehr über eine gültige ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, so nicht ohnehin § 17 AufenthV greift.

VAB A 19c

Inhaltsverzeichnis

A.19c. Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte	201
19c.0.	201
19c.1.	201
19c.2.	202
19c.2.1.	202
19c.3.	202
19c.4. Tätigkeit im Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn	202

A.19c. Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(**FEG; 18.02.2020** , **27.05.2021**)

19c.0.

§ 19c fasst als Grundsatznorm verschiedene besondere Zwecke der Beschäftigung zusammen. Dies betrifft zum einen Beschäftigungen, die nicht zwingend eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen. Darüber hinaus können Ausländer mit berufspraktischen Kenntnissen, aber ohne qualifizierte Ausbildung über diese Norm einen Titel erhalten. Daneben finden sich Regelungen zu Beschäftigungen aus besonderen Gründen und zu Beamten.

19c.1.

Absatz 1 regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft.

Die möglichen Beschäftigungsaufenthalte ergeben sich dabei aus der BeschV. Je nachdem welche Norm der BeschV einschlägig ist, wird geregelt ob und ggf. welche Qualifikation erforderlich ist.

Es empfiehlt sich die folgende Prüfungsreihenfolge:

- Zunächst ist zu prüfen, ob für den Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a oder § 18b Abs. 1 in Betracht kommt. Ist eine Erteilung auf dieser Grundlage ausgeschlossen, z.B. weil der Ausländer nicht hinreichend qualifiziert ist oder er keine qualifizierte Beschäftigung ausüben will, ist der § 19c Abs. 1 zu prüfen.
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere der §§ 5, 10, 11 Abs. 1 müssen vorliegen.
- Es ist dann in der Beschäftigungsverordnung zu prüfen, ob der Ausländer zu der Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Dies betrifft z.B. § 11 BeschV, § 12 BeschV, § 13 BeschV, § 15a BeschV, § 15b BeschV, § 15c BeschV, § 22 BeschV § 25 BeschV, § 26 BeschV, § 29 BeschV. Ergibt sich die Zulassung nicht aus der Beschäftigungsverordnung, ist der Antrag abzulehnen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Beschäftigung zugelassen werden kann, ist die BA gemäß § 72 Abs. 7 zu beteiligen. Ist die Ausübung der Beschäftigung in der Beschäftigungsverordnung zugelassen, ist die BA ebenfalls zu beteiligen. Die BA prüft in diesem Zusammenhang in eigener Zuständigkeit, ob der Ausländer hinreichend qualifiziert ist, die Beschäftigung auszuüben. Stimmt die BA nicht zu, ist der Antrag abzulehnen. Stimmt die BA zu, **kann** die Ausländerbehörde den Titel nach § 19c Abs. 1 erteilen.

Der Behörde steht insoweit **Ermessen** zu. Das Ermessen kann bei Zustimmung der BA grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers ausgeübt werden. Etwas anderes gilt mit Ausnahme von Au- Pair- Tätigkeiten (§ 12 BeschV) grundsätzlich, wenn durch die **Vollerwerbstätigkeit** kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt wird, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert wird. Hier ist das Ermessen zur Verhinderung von sog. Dumpinglöhnen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers auszuüben. In den Fällen in denen der Ausländer lediglich teilerwerbstätig ist, ist einzelfallbezogen zu prüfen ob der Lebensunterhalt perspektivisch gänzlich durch Beschäftigung gesichert werden kann oder an der Teilerwerbstätigkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Der Aufenthaltstitel kann in den Fällen des § 19 c Abs. 1 mit folgenden Nebenbestimmungen versehen werden: '

Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als..... bei.....

Selbständige Tätigkeit erlaubt.

Erlischt bei Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG

Erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Tätigkeit als... bei.....

Nach 2jähriger versicherungspflichtigen Beschäftigung ist Beschäftigung jeder Art erlaubt.

Sollte ein Arbeitsverhältnis während der Gültigkeit des Titels gekündigt werden, hat der Arbeitnehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Kündigungsfrist Zeit, einen Antrag zu stellen. Dieser entfaltet Fiktionswirkung nach § 81 (4).

19c.2.

Absatz 2 schafft mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 erstmals die Möglichkeit, Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ohne formale Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auch wenn der Wortlaut etwas missverständlich formuliert ist, kommt § 19c Abs. 2 nur nachrangig zu §§ 18a und b zur Anwendung. Hierfür bedarf es allerdings immer der Zustimmung der BA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Mangels anderer Regelungen ist § 19c Abs. 2 derzeit ausschließlich für Tätigkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet und dann auch nur, wenn es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt. Die näheren Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus § 6 BeschV (vgl. B.BeschV.6.).

Das BMAS kann nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 weitere Berufsgruppen in den Katalog der Beschäftigungen, zu denen eine Zustimmung der BA für eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden kann, aufnehmen. Dafür ist jeweils eine Änderung der BeschV erforderlich.

19c.2.1.

Ausländer können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 unter den folgenden Voraussetzungen erhalten:

- Es muss sich um eine **qualifizierte Beschäftigung** handeln, zum Begriff der qualifizierten Beschäftigung vgl. A.2.12b;
- Der Ausländer muss die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1** erfüllen, d.h. es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen; § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 sind hingegen vom Sinn und Zweck her nicht einschlägig und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 (Alterssicherung) gilt schon vom Wortlaut dieser Vorschrift her nicht und
- die **BA** muss der Beschäftigung (gem. § 6 BeschV) **zustimmen**.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 BeschV ist nie durch die Ausländerbehörde zu prüfen; allerdings ist der Ausländer oder in einem beschleunigten Verfahren nach § 81a der Arbeitgeber über die erforderlichen Unterlagen und die Zustimmungsvoraussetzungen der BA zu informieren; sodann ist die BA zur Zustimmung zu beteiligen.

Bei Zustimmung der BA und Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 im Ermessen erteilt werden. Das **Ermessen** ist stets zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

Merke: Lehnt die BA die Zustimmung ab – zum Beispiel mangels ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei guten englischen Sprachkenntnissen – ist ggf. in Abstimmung mit der IHK und/oder Berlin Partner zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Bedeutung für Berlin als Start-up-Metropole im Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie ein besonderes **regionales Bedürfnis** und damit ein begründeter Ausnahmefall für eine **Titelerteilung gem. § 19c Abs. 3** besteht.

Ausweislich des Wortlauts des § 6 BeschV findet § 9 BeschV keine Anwendung. Daraus folgt, dass bei einer Verlängerung des Titels die BA stets zu beteiligen und die weitere Zustimmung der BA erforderlich ist.

19c.3.

Ist die Tätigkeit nicht im Gesetz, in der BeschV oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung genannt, so kann ...weggefallen... einzelfallbezogen eine Ausnahme zugelassen werden. An der Beschäftigung muss dann allerdings ein öffentliches insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehen. Zu Ärzten in Weiterbildung beachte A.16a.

Ob ein arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, beurteilt ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit, die insofern zu beteiligen ist. Soll der Titel allerdings auf Grund eines sonstigen öffentlichen Interesses erteilt werden, bedarf es der Beteiligung der Bundesagentur nicht.

Dies gilt etwa in den Fällen der Beschäftigung israelischen Sicherheitspersonals durch die jüdische Gemeinde oder die israelische Fluglinie EL AL oder für Beschäftigte des Forschungszentrums für Migration und Integration der Türkisch-Deutschen Universität in Berlin. Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19c Abs. 3 ist die Beschäftigung allerdings auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer des Titels zu beschränken. In all diesen Fällen ist die Entscheidung den Referatsleitungen bzw. ihren Stellvertretungen vorbehalten.

19c.4. Tätigkeit im Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

Sowohl § 7 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes als auch § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes sehen vor, dass auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen. Nach dem Beamtenstatusgesetz betrifft dies insbesondere Hochschullehrer und andere Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Da auch Ausländer für diese Tätigkeit einwandern und in das Beamtenverhältnis berufen werden, wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 ein neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 1.3.2020 in den § 19 d Abs. 4 überführt wurde.

Eine Beteiligung der BA ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Durch die Regelung in Satz 3 erhalten Inhaber dieses Titels abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis. Voraussetzung ist hierfür, dass der Ausländer mindestens drei Jahre in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stand und aktuell auch noch steht.

Merke: Bei der Berechnung der Dreijahresfrist können auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Ausländer nicht Inhaber eines Titels nach § 19c Abs. 4 oder der Vorgängervorschrift des § 18 Abs. 4a a.F. war, sondern über einen anderen Aufenthaltstitel verfügte. Maßgeblich für die Frist ist allein, ob der Betroffene in einem solchen Beamtenverhältnis stand und der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber eines solchen Titels nach § 19c Abs. 4 gewesen ist. Die tatsächliche Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber nicht erforderlich.

§ 19c Abs. 4 Satz 3 stellt anders als § 19c Abs. 4 S. 1 keine eigenständige Erteilungsgrundlage für die

Niederlassungserlaubnis dar.

VAB A 19d

Inhaltsverzeichnis

A.19d. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	204
19d.0. Allgemeines	204
19d.1. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete	205
19d.1.1. Anforderungen an die berufliche Qualifikation	205
Versagung ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in offensichtlichen Fällen	205
Anforderungen an die Lebensunterhaltsicherung	205
beabsichtigte Arbeitsplatzwechsel	206
19d.1.2. Wohnraumerfordernis	206
19d.1.3. Deutschkenntnisse	206
19d.1.4. Täuschung der Ausländerbehörde	206
19d.1.5. Ausschlussgründe	207
19d.1.6.	207
19d.1.7. Verurteilungen	207
Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	207
Zustimmungsverfahren	207
Befristungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	207
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	207
19d.1a. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung (§60c)	208
19d.1b. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a	208
19d.1b.1.	208
19d.1b.2.	208
19d.2.1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung der Bundesagentur	209
19d.2.2. Nebenbestimmungen	209
19d.3. Sperrwirkung des § 10 Abs. 3	209

A.19d. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(**FEG; 01.03.2020**)

19d.0. Allgemeines

Mit der Regelung des § 19d Abs. 1 kann gut ausgebildeten Geduldeten, die einen ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, die Möglichkeit eröffnet werden, in einen erlaubten Aufenthalt zu wechseln. Grundsätzlich ist im wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland sowie der Betroffenen vom Ermessen großzügig positiv Gebrauch zu machen.

Neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen des §19d müssen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen. D.h. es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen, § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage setzt immer die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus, § 18 Abs. 2 Nr. 2. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 vorliegen, Nr.5 ist hingegen schon vom Wortlaut dieser Vorschrift unbeachtlich.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 (insb. Passpflicht, Identitätsklärung und Lebensunterhaltssicherung) und Abs. 4 müssen erfüllt sein. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, weil es sich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 und 1a nicht um eine solche nach dem 5. Abschnitt, sondern nach dem 4. Abschnitt handelt (zu § 5 Abs. 2 und 10 Abs. 3 vgl. § 19d Abs. 3 bzw. A.19d.3.). Aus dem gleichen Grund richtet sich die Erteilung einer späteren Niederlassungserlaubnis allein nach § 9. § 26 Abs. 4 findet ebenso wie die sonstigen Regelungen des 5. Abschnitts keine Anwendung. Auch der Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Liegen die allgemeinen und speziellen Erteilungsvoraussetzungen des 19d Abs. 1 bzw. 1a vor, ist die Bundesagentur zu beteiligen hinsichtlich der Frage, ob die beabsichtigte Beschäftigung der in der Berufsausbildung erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht. Nur bei offenkundigem Nichtentsprechen (z.B. wenn nach erfolgreicher Bäckerlehre eine Sekretariats Tätigkeit ausgeübt werden soll) kann ohne Beteiligung der Bundesagentur versagt werden.

Merke: Kommt die Erteilung sowohl gem. § 19d Abs. 1 als auch Abs. 1a in Betracht, ist der Betroffene entsprechend über die jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen zu beraten und im Zweifel vor dem Hintergrund des §19d Abs. 1b und der dort

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

normierten Widerrufsmöglichkeit ein Titel nach § 19d Abs. 1 zu erteilen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich auch, § 19d Abs. 1 vorrangig zu prüfen.

19d.1. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

Schon aus dem Wortlaut des § 19d Abs. 1 sowie aus der gesetzlichen Überschrift folgt, dass die Aufenthaltserlaubnis nur **geduldeten** Ausländern erteilt werden kann, wobei der Duldungsgrund unerheblich ist.

Damit ist ein Wechsel von einem anderen **Aufenthaltstitel** - insbesondere einem humanitären nach dem 5. Abschnitt - in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d nicht möglich. Eine **GÜB** steht einer Duldung nicht gleich. Auf die Dauer der Duldung kommt es nicht an.

Ausgeschlossen sind auch Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung**. Bei einer Rücknahme des Asylantrages, etwa in Hinblick auf die Regelung des § 19d kommt die Erteilung nur in Betracht, wenn eine Abschiebung nicht unmittelbar möglich und der Ausländer deshalb zunächst zu dulden ist. Insofern ist eine Duldung für eine „logische Sekunde“ ausreichend (zu den Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3, vgl. § 19d Abs. 3 bzw. A.10.3.).

Ob die bisherige bzw. beabsichtigte (weitere) Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entspricht, kann abschließend nur von der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden (s. dazu A.19d.2.).

Beachte: Wie sich aus einem Vergleich mit den Nr. 1 b) und 1 c) ergibt, gilt Nr. 1 a) nur für deutsche Ausbildungsabschlüsse, während die anderen beiden Buchstaben ausschließlich ausländische Ausbildungsabschlüsse betreffen.

19d.1.1. Anforderungen an die berufliche Qualifikation

Durch § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ist ein **Zustimmungserfordernis der Bundesagentur** für Arbeit vorgesehen, weil die Ausländerbehörde nicht über die fachliche Kompetenz verfügt, um abschließend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen von § 19d Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) bis c) vorliegen. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allerdings im Rahmen einer **Plausibilitätsprüfung** dann **ohne Beteiligung der Bundesagentur** zu versagen, wenn offensichtlich ist, dass der Antragsteller die Anforderungen an die berufliche Qualifikation nicht erfüllt.

Versagung ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in offensichtlichen Fällen

Dazu sind die folgenden Hinweise zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen:

- Eine in Deutschland erworbene qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne von § 19d Abs. 1 Nr. 1 a) liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt, vgl. § 2 Abs. 12a. Damit ist die generelle Dauer einer Ausbildung gemeint. War die Ausbildung also etwa aufgrund besonderer (Vor-) Qualifikationen des Antragstellers kürzer und kann dies nachgewiesen werden, handelt es sich ebenfalls um eine qualifizierte Ausbildung. Liegt auf Grund der Unterschreitung der Mindestausbildungsdauer offensichtlich keine qualifizierte Ausbildung vor, ist der Antrag ohne vorherige Beteiligung zu versagen.
- Gibt der Ausländer an, im Bundesgebiet mit einem Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt zu haben, sind für die ausländerbehördliche Vorprüfung eine entsprechende Vorlage früherer Arbeitsverträge und eine Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses ausreichend. Dabei sind in großzügiger Auslegung des Gesetzeswortlauts Unterbrechungen von bis zu drei Monaten, wie sie z.B. bei einem Arbeitsplatzwechsel erforderlich sein können, unschädlich, werden aber nicht auf die Zweijahresfrist angerechnet. Liegt anhand der geprüften Unterlagen offensichtlich keine ununterbrochene zweijährige Beschäftigung vor, die durch die vorgenannte Auslegung ggf. geheilt werden kann, ist der Antrag ebenfalls ohne vorherige Beteiligung zu versagen.
- Eine angemessene Beschäftigung liegt dann vor, wenn das Studium dem Beruf entspricht (z.B. ein Ausländer, der Bauingenieurwesen studiert hat, arbeitet anschließend als Bauingenieur), aber auch , wenn die mit dem Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse teilweise oder mittelbar bei der Ausübung des gewählten Berufes benötigt werden (z.B. wenn ein Arzt in einem Pharma-Unternehmen arbeitet), vgl. VAB A.18.b.2.1. Wurde anhand der geprüften Unterlagen offensichtlich keine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt, ist der Antrag auch in dieser Konstellation ohne vorherige Beteiligung zu versagen.

Anforderungen an die Lebensunterhaltsicherung

In den Fällen des § 19d Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 1b (d.h. bei Fachkräften mit Berufsausbildung oder akademischen Abschluss) ist der Lebensunterhalt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu sichern.

Wird eine qualifizierte Beschäftigung seit drei Jahren ausgeübt gilt ein gesenkter Maßstab, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausländer um eine Fachkraft handelt oder nicht. Von der Ausländerbehörde ist in diesem Fall abschließend und vor einer Beteiligung der Bundesagentur zu prüfen, ob der Geduldete mit einer qualifizierten Beschäftigung seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zumindest ohne die Kosten für Unterkunft und Heizung sichern konnte. Für diese Prüfung bedarf es der Einkommensnachweise des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Die Berechnung erfolgt dann anhand der Berechnungstabelle, wobei das Durchschnittseinkommen für das letzte Jahr zu Grunde gelegt wird und die Mietkosten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

außen vorgelassen werden.

Im Sinne effizienten Verwaltungshandelns ist als Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis immer derjenige Zeitpunkt zu verstehen, an dem die letzten Unterlagen zur Lebensunterhaltssicherung vorgelegt werden. Erfüllt der Ausländer die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung erst nach Bescheiderlass während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens kann die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt werden, es ist dann aber mit der prozessualen Erledigungserklärung zu beantragen, dass dem Antragsteller bzw. Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil sich der Sachverhalt nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat.

Beachte: Die erleichterten Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gelten nur für die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Rückschau auf die letzten 12 Monate vor Antragstellung. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt hingegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 für die Zukunft voraus, dass die Prognose einer vollständigen (!) Lebensunterhaltssicherung einschließlich der Mietkosten nach den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt ist (vgl. dazu A.2.3.1.).

beabsichtigte Arbeitsplatzwechsel

Beabsichtigt der Antragsteller im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Wechsel auf einen ihm bereits angebotenen und höher vergüteten Arbeitsplatz, könnte man zu der Auffassung gelangen, dass die Aufenthaltserlaubnis immer erst dann erteilt wird, wenn der Antragsteller zu dem höheren Gehalt bzw. beim neuen Arbeitgeber mindestens seit drei Monaten gearbeitet hat. Der Gesetzgeber geht aber in der Fallkonstellation des § 19d Abs. 1 Nr. 1 c) offensichtlich davon aus, dass in vielen Fällen erst die (in Aussicht stehende) Aufenthaltserlaubnis, die Möglichkeit eröffnet, ein höheres Gehalt zu erwirtschaften. Nur so lässt sich begründen, dass in der Rückschau geringere Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gestellt werden. Diesem Rechtsgedanken ist bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose Rechnung zu tragen, d.h. insoweit nachvollziehbare Gehaltssteigerungen sind zu Gunsten des Antragstellers zu berücksichtigen.

19d.1.2. Wohnraumerfordernis

Hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses gelten die zu § 2 Abs. 4 entwickelten Grundsätze.

19d.1.3. Deutschkenntnisse

Der Geduldete muss über **ausreichende Kenntnisse** der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1) verfügen, vgl. VAB A 2.11.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Ausländer

- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen hat; oder
- bereits seit mehr als 4 Jahren im Berufsleben gestanden hat und sodann ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers ausreichende Sprachkenntnisse auf Deutsch durch ein Gespräch unter Beweis stellen kann, oder
- ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B 1 des GER vorlegt (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe B 1; ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter in A.2.11.); oder
- (freiwillig) an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen erfolgreich abgeschlossen hat.

Im Zweifelsfall kann der Sprachtest B 1 verwendet werden.

Eine Berechtigung auf Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere am Einstufungstest und am Orientierungskurs besteht in den Fällen des § 19d nicht. Allerdings kommt eine Zulassung zum für eine spätere Niederlassungserlaubnis erforderlichen Orientierungskurs gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 in Betracht (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 IntV).

Die ausreichenden Deutschkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Erteilung vorliegen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

19d.1.4. Täuschung der Ausländerbehörde

Eine **Täuschung** der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Dasselbe gilt für eine nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit kann im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus offenbart und seitdem aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Bei **Jugendlichen oder Heranwachsenden** ist die wertende Gesamtbetrachtung besonders wohlwollend zugunsten dieser jungen Antragsteller vorzunehmen. Haben eigene ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund nicht.

Zum endgültigen Nachweis der offenbarten Identität gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender **Zusicherung** ohnehin vorzulegende Pass.

Im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, ob der Ausländer sämtliche gegen die Ausländerbehörde gerichtete **Rechtsbehelfe zurücknimmt**. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen die begehrten Vergünstigungen jedenfalls auch wegen der bisher ungeklärten Identität vorenthalten hat. Es ist nur billig, dass das Land Berlin von Verfahrensaufwand (auch bei den Verwaltungsgerichten) und -kosten verschont

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bleibt, die jedenfalls auch mit der in der Vergangenheit ungeklärten Identität im Zusammenhang stehen. Soweit noch Rechtsbehelfe anhängig sind, kann dem Betroffenen nach offenkundiger und nachgewiesener Identität die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Fall der Rücknahme sämtlicher Rechtsbehelfe zugesichert werden. Soweit eine Zusicherung zur Erleichterung der Passbeschaffung erteilt wird, ist die Rücknahme sämtlicher gegen die Ausländerbehörde gerichteter Rechtsbehelfe als zusätzliche Bedingung in die Zusicherung mit aufzunehmen.

19d.1.5. Ausschlussgründe

Wie schon die vorstehenden Ausführungen zeigen, gilt hinsichtlich der Ausschlussgründe ein **großzügiger Maßstab**. Der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behindertens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegt danach ausschließlich dann vor, wenn ein Ausländer

- nachweislich Urkunden vernichtet oder unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- seine Wohnung aufgegeben hat und untergetaucht ist und sich somit behördlichen Maßnahmen entzogen hat oder
- ein Ausländer, der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Hinauszögern oder Behindern muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung **allein ursächlich** gewesen sein. Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, behördliche Maßnahmen nicht verzögert oder behindert.

19d.1.6.

einstweilen frei

19d.1.7. Verurteilungen

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere **Geldstrafen kumulativ** zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“. Auch hierbei ist jedoch zwischen den Geldstrafen für Straftaten, die von allen und Straftaten die nur von Ausländern begangen werden können, zu trennen. (Beispiel: einfacher Ladendiebstahl und fahrlässige Körperverletzung sind kumulativ zu betrachten; einfacher Ladendiebstahl und unerlaubte Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots dagegen nicht.)

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot** nach § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

Der Ausschlussgrund nach § 19d Abs.1 Nr. 7 verdrängt die Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich begangener Straftaten.

Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Im Interesse effizienten Verwaltungshandelns sind **vor einer Anfrage** an die zuständige Agentur für Arbeit nach § 18 Abs. 2 S 1 Nr. 2 immer die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 und 4 (vgl. hierzu unter VAB A 19d.0.) sowie die besonderen Voraussetzungen nach § 19d Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 zu prüfen. Liegen diese nicht vor, so ist der Antrag ohne Beteiligung der Bundesagentur abzulehnen.

Beachte: § 19d sieht nicht vor, dass von einer Zustimmung der Bundesagentur abgesehen werden kann und verweist nicht auf die **BeschV**. Eine Zustimmung ist daher immer erforderlich.

Zustimmungsverfahren

Für das **Zustimmungsverfahren** gelten die allgemeinen unter A.39. beschriebenen Grundsätze. Das AusReg-Dialog „Arbeit/Integration“ zur Verfügung gestellte Zustimmungsfeld und die Stellenbeschreibung sind zu verwenden, wobei im Zustimmungsfeld als Rechtsgrundlage für den beantragten Aufenthaltstitel und als Rechtsgrundlage für die Ausübung der Beschäftigung die jeweilige Variante des § 19d Abs. 1 Nr. 1 anzugeben ist. Normen der BeschV sind nicht anzugeben, da diese Verordnung im Rahmen des § 19d keine Anwendung findet.

Befristungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist im Falle des § 19d Abs. 1 **für zwei Jahre** zu erteilen.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Hat der Ausländer zwei Jahre lang eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, so kann die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19d Abs. 2 zu jeder Art – d.h. auch zu einer nicht der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden. Selbstverständlich müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung und die Erfüllung der Passpflicht vorliegen.

Bei der **Verlängerung** ist die Bundesagentur für Arbeit nicht zu beteiligen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschV. Seitens der Ausländerbehörde sind die entsprechenden Arbeitsverträge und ein Nachweis über ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis zu verlangen. Zur Nebenbestimmung vgl. VAB A 19d.2.2.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Hat der Ausländer schon vor **Ablauf von zwei Jahren**, nachdem ihm die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d erstmals erteilt worden ist, ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, das geringer qualifiziert ist bzw. nicht der durch die Ausbildung erworbenen Qualifikation entspricht bzw. seine **Beschäftigung ganz aufgegeben**, so kann die Verlängerung der AE zum Zwecke der **Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes** gem. § 20 Abs. 1 S. 3 für 6 Monate in Betracht kommen (vgl. A.20.1.).

Die Dauer der AE nach § 20 Abs. 1 sollte von der Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind und ob der Ausländer über genügend Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt – etwa auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld I – zu sichern. Bei erfolgreicher Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes ist vorrangig § 18a oder § 18b zu prüfen.

Die Verlängerung ist zu versagen, wenn aufgrund der vorherigen beruflichen Laufbahn des Antragstellers die Annahme gerechtfertigt ist, dass die dauerhafte Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit nicht beabsichtigt ist.

19d.1a. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung (§60c)

Abs. 1a ist auf Grund der nachteiligen Rechtsfolge des § 19d Abs. 1b nachrangig hinter Abs. 1 zu prüfen (vgl. oben A.19d.0.).

Ein Ausländer, der bisher im **Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c** zum Zwecke einer **qualifizierten** Berufsausbildung war und diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a zum Zwecke der Beschäftigung zu erteilen, sofern diese der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, die für den Berufsabschluss verzeichneten Personalien mit den nachgewiesenen Personalien übereinstimmen und die Bundesagentur zugestimmt hat. Es besteht **kein Ermessen**.

Es müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen. Insoweit wird auf 19d.1.2 bis 19d.1.7 verwiesen. Dabei geht der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass eine Täuschung oder vorsätzliche Behinderung der Aufenthaltsbeendigung schon der erforderlichen Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c entgegengestanden hätten. Insoweit kann auf die nochmalige Prüfung dieser Erteilungsvoraussetzung im Rahmen von § 19d verzichtet werden.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vgl. 19d.0., 19d.1.1. und 19d.3.

Die Aufenthaltserlaubnis ist im Falle des § 19d Abs. 1a **für zwei Jahre** zu erteilen. Hat der Ausländer zwei Jahre lang eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, so kann die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 19d zu jeder Art – d.h. auch zu einer nicht der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden.

Hat der Ausländer schon vor **Ablauf von zwei Jahren**, nachdem ihm die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a erstmals erteilt worden ist, ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, das geringer qualifiziert ist bzw. nicht der durch die Ausbildung erworbenen Qualifikation entspricht bzw. seine **Beschäftigung ganz aufgegeben**, kann die Verlängerung der AE zum Zwecke der **Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes** gem. § 20 Abs. 1 S. 3 für 6 Monate in Betracht kommen (vgl. A.20.1.).

Etwas anderes gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die nicht in der Person des Ausländers liegen (vgl. A.19d.1b.1), und die Voraussetzungen für einen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen (vgl. A.19d.1b).

Die Dauer der AE sollte von der Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind und ob der Ausländer über genügend Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt – etwa auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld I – zu sichern. Bei erfolgreicher Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes ist vorrangig § 18a oder § 18b zu prüfen.

Die Verlängerung ist zu versagen, wenn aufgrund der vorherigen beruflichen Laufbahn des Antragstellers die Annahme gerechtfertigt ist, dass die dauerhafte Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nicht beabsichtigt ist.

19d.1b. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a

Die Widerrufsvorschrift des § 19d Abs. 1b gilt nur für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a, nicht jedoch für eine solche nach § 19d Abs. 1. Liegt eine der Voraussetzungen für den Widerruf vor, besteht **kein Ermessen**. Vor Prüfung eines Widerrufs ist allerdings eine nachträgliche zeitliche Beschränkung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 als das mildere Mittel zu prüfen.

19d.1b.1.

Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis davon, dass das Beschäftigungsverhältnis, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, aufgelöst wurde aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, so ist die Aufenthaltserlaubnis gem. Abs. 1a nachträglich zeitlich zu beschränken oder zu widerrufen. Da es hier **keine bußgeldbewährte Meldepflicht des Arbeitgebers** gibt, wie sie § 60c Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 2a Nr. 4 für die vorhergehende Ausbildungsduldung vorsieht, wird in den meisten Fällen erst bei Vorsprache zur Verlängerung auffallen, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht. Der Ausländer ist zu den Gründen zu befragen. Kann er belegen, dass er die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zu vertreten hat (z.B. Vorlage einer betriebsbedingten Kündigung), kann eine Fiktionsbescheinigung für bis zu 6 Monate zum Zweck der Suche nach einem neuen qualifizierten Beschäftigungsverhältnis ausgestellt werden (vgl. dazu A.19d.2.3.2.). Andernfalls ist zu vermuten, dass das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen aufgelöst wurde, die in der Person des/der Betroffenen liegen. Läuft in einem solchem Fall die Aufenthaltserlaubnis ohnehin in Kürze innerhalb der nächsten sechs Monate ab, ist der Widerruf bzw. die nachträgliche zeitliche Beschränkung entbehrlich.

19d.1b.2.

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

*Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere **Geldstrafen kumulativ** zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“. Auch hierbei ist jedoch zwischen den Geldstrafen für Straftaten, die von allen und Straftaten die nur von Ausländern begangen werden können, zu trennen. (Beispiel: einfacher Ladendiebstahl und fahrlässige Körperverletzung sind kumulativ zu betrachten; einfacher Ladendiebstahl und unerlaubte Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots dagegen nicht.)*

*Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot** gemäß § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.*

19d.2.1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung der Bundesagentur

*Hat der Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 oder Abs. 1a seit zwei Jahren eine der (erworbenen) beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, kann die Aufenthaltserlaubnis nunmehr für jede Beschäftigung verlängert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Die Entscheidung über die **Verlängerung** erfolgt ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, vgl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschV. Voraussetzung ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nur, dass der Ausländer – in welcher Art auch immer - weiter beschäftigt ist. Anderenfalls kommt eine Verlängerung aufgrund des **Wegfalls des Aufenthaltszwecks** nicht in Betracht.*

19d.2.2. Nebenbestimmungen

*Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d enthält bei der Ersterteilung grundsätzlich den folgenden **Eintrag zur Erwerbstätigkeit**:*

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als... bei...

Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Das Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 19d Abs. 2 trägt dem in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Interesse Rechnung, dass der Ausländer die qualifizierte Beschäftigung, die ihm zur AE verholten hat, auch mindestens zwei Jahre ausübt. Selbstständige Tätigkeiten im besonderen öffentlichen Interesse können während dieses Zeitraumes erlaubt werden (vgl. dazu A.21.6.).

*Liegen die Voraussetzungen des **§ 19d Abs. 2** vor, enthält die Aufenthaltserlaubnis den Eintrag:*

„Erwerbstätigkeit erlaubt.“

Beachte: *Die Erlaubnis selbstständiger Tätigkeit (vgl. A.21.6.) kann in den Fällen des § 19d nur dazu dienen, die Möglichkeit eines **Zuverdienst** es neben der Beschäftigung zu eröffnen. Bei ausschließlich selbstständiger Tätigkeit kommt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nicht in Betracht, hier muss der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen.*

19d.3. Sperrwirkung des § 10 Abs. 3

Von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 kann gemäß § 19d Abs. 3 abgesehen werden. In diesem Fall ist das entsprechende Ermessen im Interesse der gesetzgeberischen Zielsetzung ebenfalls zu Gunsten der Betroffenen auszuüben.

Wurde der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kommt wegen der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a in Betracht, da insoweit ein Anspruch besteht, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3. Gemäß § 19d Abs. 3 kann von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 abgesehen werden. Das entsprechende Ermessen ist im Interesse der gesetzgeberischen Zielsetzung jedoch regelmäßig zu Gunsten der Betroffenen auszuüben.

VAB A 19e

Inhaltsverzeichnis

A.19e. Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	
210	
19e.0.	210
19e.0.1.	210
19e.0.2.	210
19e.03.	210
19e.1.	210
19e.2.	211

A.19e. Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

(FEG; 01.03.2020;)

19e.0.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einer Tätigkeit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes. Ausschließlich akkreditierte Einrichtungen können Freiwillige entsenden bzw. aufnehmen.

19e.0.1.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 BeschV nicht erforderlich.

19e.0.2.

Der Ausländer hat - sofern alle Voraussetzungen vorliegen - einen **Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19e für höchstens 1 Jahr zur Teilnahme am **europäischen** Freiwilligendienst. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, nach § 19c Abs. 1 im Wege einer Ermessensentscheidung einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem **nationalen** Freiwilligendienst, in der Regel dem Bundesfreiwilligendienst, sein kann, zu erhalten (vgl. B.BeschV.14.). Hinsichtlich sämtlicher europäischer Freiwilligendienste ist § 19e jedoch *lex specialis* zu § 19c Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 1. Alt. BeschV und sperrt dessen Erteilung.

19e.03.

Wird ein Aufenthaltstitel für einen **minderjährigen Freiwilligen** beantragt, bedarf es zwingend des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt in Deutschland, vgl. § 80 Abs. 5. Die darin umgesetzte Regelung des Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der REST-Richtlinie regelt nicht allein die Frage der Handlungsfähigkeit, sondern stellt die Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen als zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Freiwilligendienst auf. Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings in nur wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen.

19e.1.

Die vorgelegte Vereinbarung muss kumulativ die unter Buchstaben Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Angaben enthalten. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass der Ausländer tatsächlich am europäischen Freiwilligendienst teilnimmt und darüber hinaus nicht als bloßer Beschäftigter durch den Arbeitgeber angestellt wird.

Hinsichtlich der Lebensunterhaltsprüfung gelten keine Besonderheiten. Es gelten die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 S. 1 (vgl. VAB.A.2.3.1.1), wobei zur Erleichterung des Geschäftsgangs von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist, wenn das Taschengeld, ggf. zuzüglich des Werts von Sachleistungen und Verpflegungskosten bzw. Verpflegungskostenzuschüssen dem Regelsatz des SGB II/XII entspricht. Diese müssen dann allerdings in der vorzulegenden Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Träger vom Geldwert benannt sein. Soweit die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, bleibt eine Mietberechnung außer Betracht. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ist auch durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung etwa des Trägers der Einsatzstelle gem. § 68 möglich. Europäische Freiwillige sind gesetzlich krankenversichert.

Merke: Ausweislich einer Prüfung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem Dezember 2015 gibt es für die Frage der Angemessenheit des Taschengeldes keine Mindestgrenze. Lediglich der Maximalsatz von 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze - für 202 3 entspricht dies 438,00

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Euro - ist gesetzlich festgeschrieben. Somit ist die Höhe des Taschengeldes unterhalb dieses Betrages für sich genommen, kein Indiz für die Annahme eines nicht gesicherten Lebensunterhalts.

19e.2.

*Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des europäischen Freiwilligendienstes für maximal 1 Jahr erteilt. Grundsätzlich soll die Aufenthaltserlaubnis schon bei der Ersterteilung für den vollen Zeitraum des vereinbarten europäischen Freiwilligendienstes erteilt werden. Die Ablehnungsgründe nach § 19f Abs.1, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 sind zuvor zu prüfen. Zudem ist § 59 Abs. 4b AufenthV zu beachten und in die Aufenthaltserlaubnis bzw. das **Zusatzblatt** stets ergänzend „**europäischer Freiwilligendienst**“ einzutragen.*

Eine über den europäischen Freiwilligendienst selbst hinausgehende Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäft. nicht erlaubt m. Ausn. d. EU-Freiwilligendienst bei ... bis“

auszuschließen.

Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 19e ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt“

auszuschließen.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19e unterliegen keinem Zweckwechselverbot. Grundsätzlich ist nach Abschluss des europäischen Freiwilligendienstes ein Wechsel des Aufenthaltszwecks oder aber eine Verlängerung für einen weiteren europäischen Freiwilligendienst über § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV zuzulassen. Anderes kann für einen Wechsel noch innerhalb der Vereinbarung gelten. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob Gründe nach § 52 Abs. 4a oder andere Gründe vorliegen, den Aufenthalt zu beenden.

VAB A 19f

Inhaltsverzeichnis

A.19f. Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16d, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e	212
(FEG; 25.11.2021; 14.03.2022)	212
19f.0.Allgemeines	212
19f.1. Ausschlussgründe	212
19f.2. Ausschluss der Erteilung der Blauen Karte EU	212
19f.2.1.	213
19f.2.2.	213
19f.2.3.	213
19f.2.4.	213
19f.3. Ausschlussgründe bei Besitz einer Blauen Karte EU oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU	213
19f.4. Allgemeine Ausschlussgründe	213
19f.5. Versagungsgründe bei kurzfristiger Mobilität von Studenten und Forschern	213

A.19f. Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16d, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

(FEG; 25.11.2021; 14.03.2022)

19f.0.Allgemeines

§ 19f ist besonders sorgfältig zu prüfen, da

- alle Absätze jeweils für unterschiedliche Titelgruppen Regelungen enthalten und
- auch die dann in den Absätzen jeweils genannten Ablehnungsgründe jeweils nicht aufeinander abgestimmt sind, so dass
- die Vorschrift im Einzelnen leerläuft.

19f.1. Ausschlussgründe

§ 19f Absatz 1 enthält Regelungen zu den Ausschlussgründen für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16b Abs. 1 und 5 (Studium), 16c (Mobilität im Rahmen des Studiums), 16e (studienbezogenes Praktikum EU), 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18b Absatz 2 (Blaue Karte), den §§ 18d (Forschung) und 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und setzt damit Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie um.

Für in Deutschland oder sonst in der EU Geduldete oder Asylsuchende sind diese Titel ausgeschlossen. Ebenso sind Titelinhaber nach § 25 Abs. 1 bis 2 sowie § 24 ausgeschlossen (Fallgruppen des § 19f Abs. 1 Nr. 1 bis 3). Titelinhaber nach § 25 Abs. 3 können einen entsprechenden Titel dagegen sehr wohl erhalten.

§ 19f Abs. 1 Nr. 4 und 5 schließt Inhaber einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (jeweils die deutschen wie auch die in den Mitgliedstaaten entsprechend ausgestellten Titel), Staatsangehörige der EWR- und EFTA-Staaten sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 vom Anwendungsbereich aus. Soweit jedoch eine Blaue Karte EU oder eine Daueraufenthaltserlaubnis EU noch nicht erstmals erteilt wurde, greift der Ausschlussgrund nicht, da er den Besitz dieser Aufenthaltstitel voraussetzt.

Merke: 19f Abs. 1 ist keine in sich schlüssige Vorschrift. Bei der Anwendung des § 19f Abs. 1 gilt es daher genau zu differenzieren. Zum Beispiel ist die Titelerteilung zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1) für einen in einem anderen EU-Staat anerkannten Flüchtling oder in Deutschland Geduldeten ebenso möglich wie die Titelerteilung nach § 18b Abs. 1 (Fachkraft mit akademischer Ausbildung). Derselbe Personenkreis kann aber keine Blaue Karte (§ 18b Abs. 2) oder einen Titel zur Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2) erhalten.

19f.1.1. - 19f.1.2. § 19f Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 schließ en (so wie auch § 19f Abs. 2 Nr. 1) unter anderem die Erteilung einer Blauen Karte EU für Ausländer, die internationalen Schutz (Abs. 1 Nr. 1) genießen oder sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben (Abs. 1 Nr. 2), aus. Da dieser Ausschluss aber nicht für den Titel der akademischen Fachkraft nach § 18b Abs. 1 gilt, wird in diesen Fällen die Titelerteilung nach § 18b Abs. 2 über das Konstrukt der logischen Sekunde ermöglicht. Titelinhabern nach § 24 Abs. 1 (vgl. A.24.s.1.3.) und § 25 Abs. 2 kann demnach für eine logische Sekunde ein Titel nach § 18b Abs. 1 erteilt werden, um sodann die Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 zu erteilen, da nunmehr der Ausschlussgrund des § 19f Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht mehr greift.

19f.2. Ausschluss der Erteilung der Blauen Karte EU

Abs. 2 enthält neben Abs. 1 zusätzliche Ablehnungsgründe, die allerdings nicht für die gesamte Titelgruppe des § 19f Abs. 1 gelten, sondern nur bei Anträgen auf Erteilung einer Blauen Karte. Daraus folgt dann aber im Umkehrschluss, dass etwa eine Aufenthaltserlaubnis für eine akademische Fachkraft sehr wohl gem. § 18b Abs. 1 erteilt werden könnte, wenn der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Antragsteller etwa über eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 (Ausschlussgrund nach § 19f Abs. 2 Nr. 1) verfügt. In einem solchen Fall bestehen dann auch keine Bedenken nach der Titelerteilung gem. § 18b Abs. 1 in einer logischen Sekunde die Blaue Karte nach § 18b Abs. 2 zu erteilen, ohne dass § 19f Abs. 2 Nr. 1 dem noch entgegensteht (so wie auch bei § 19f Abs. 1 Nr. 1, vgl. VAB A 19f.1.1).

In Absatz 2 Nr. 1 – 4 werden die Personengruppen benannt, die nach Artikel 3 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich der Hochqualifizierten-Richtlinie fallen.

19f.2.1.

frei

19f.2.2.

Ein Anwendungsfall in dieser Fallgruppe ist derzeit nicht bekannt.

19f.2.3.

frei

19f.2.4.

Von dieser Fallgruppe umfasst sind Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt werden und im Rahmen dieser Beschäftigung ins Bundesgebiet entsandt wurden, vgl. Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 96/71/EG und der diese ändernden Richtlinie (EU) 2018/957. Um eine Entsendung im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur, wenn für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Erteilung einer Blauen Karte EU bei Abschluss eines Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen, sofern in Deutschland ein inländisches Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

19f.3. Ausschlussgründe bei Besitz einer Blauen Karte EU oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU

Abs. 3 S. 1 enthält neben Abs. 1 ebenso wie Abs. 2 zusätzliche Ablehnungsgründe allerdings nur für die Titelgruppen der §§ 16b (Studium, hier allerdings umfänglich und damit anders als bei § 19f Abs. 1), 16e (studienbezogenes Praktikum EU), 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18d (Forschung), und 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst).

Während § 19f Abs. 2 Ablehnungsgründe für den Erwerb einer Blauen Karte enthält, regelt § 19f Abs. 3 S. 1 umgekehrt die Fälle, in denen gerade der Besitz einer Blauen Karte oder eines vergleichbaren Titels den Titelwerb sperren. Soweit jedoch eine Blaue Karte EU oder eine Daueraufenthaltserlaubnis EU noch nicht erstmals erteilt wurde, greift der Ausschlussgrund nicht, da er den Besitz dieser Aufenthaltstitel voraussetzt.

Abs. 3 S. 2 enthält einen zu Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 zusätzlichen Ablehnungsgrund allein für den Titel der Forschung (§ 18d). Promovierende können unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: § 16b oder § 18d. Doktoranden, die an einer deutschen **Hochschule eingeschrieben** sind, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt, ist vorrangig eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium zu erteilen. Umgekehrt kommt § 18d zur Anwendung, wenn keine Einschreibung an einer deutschen Hochschule erfolgt **oder** die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation **im Rahmen eines Arbeitsvertrags** erstellt wird. Soweit für die Durchführung des Promotionsvorhabens ein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden und einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wird, hat § 18d Vorrang gegenüber dem Aufenthalt zu Zwecken des Studiums nach § 16b. In **Zweifelsfällen** hat der Betroffene ein Wahlrecht.

19f.4. Allgemeine Ausschlussgründe

Auch Abs. 4 S. 1 enthält neben Abs. 1 ebenso wie Abs. 2 zusätzliche Ablehnungsgründe allerdings nur für die Titelgruppen der §§ 16b (Studium, hier allerdings umfänglich und damit anders als bei § 19f Abs. 1), 16e (studienbezogenes Praktikum EU), § 16f (anders als bei Abs. 1 bis 3 auch Sprachkurs und Schulbesuch), 17 (anders als bei Abs. 1 und 2 auch Ausbildungsplatzsuche und Studienbewerbung), 18d (Forschung), 18f (Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher) und 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst).

In Praxis dürfte die Ausländerbehörde allerdings keine konkreten Kenntnisse über einen der Ablehnungsgründe haben. In den wenigen Fällen eines konkreten Anhaltspunktes für eine Versagung ist der Vorgang unverzüglich der Referatsleitung vorzulegen und ist das Ermessen grundsätzlich restriktiv auszuüben.

19f.5. Versagungsgründe bei kurzfristiger Mobilität von Studenten und Forschern

§ 19f Abs. 5 gibt der zuständigen Ausländerbehörde die Möglichkeit, die kurzfristige Mobilität für Studenten nach § 16c sowie für Forscher nach § 18e abzulehnen und kommt in Praxis schon auf Grund der engen Frist nicht zur Anwendung. Zwar lässt die Ablehnung den jeweiligen Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedsstaats unberührt, jedoch wird der Ausländer im Hinblick auf seinen Aufenthalt im Bundesgebiet ausreisepflichtig (vgl. A.16c. und A.18e.).

Die Möglichkeit der Ablehnung der kurzfristigen Mobilität soll den Ausländerbehörden nach dem Willen des Gesetzgebers Gelegenheit geben, nachträgliche Veränderungen der Sachlage zu berücksichtigen, die bei der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Ablehnung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Mitteilung bei der Nationalen Kontaktstelle des BAMF erfolgen. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen eine Prüfung der Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgt, ist beim BAMF nachzufragen, wann die Frist begonnen hat, und ist im Zweifel diese Frist zu unterbrechen. Einzig die Ablehnung wegen eines bestehenden Ausweisungsinteresses (Absatz 5 Nummer 4) ist jederzeit während des Aufenthalts im Bundesgebiet möglich.

VAB A 20

Inhaltsverzeichnis

A.20. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	214
20.0. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	214
20.1.	214
20.1.1. Ausländer, die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen wollen	214
20.1.2. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Arbeitsplatz suchen wollen	215
20.1.3.	215
20.1.4.	215
20.2. Fachkräfte mit akademischen Abschluss	215
20.2.1. Ausländer die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen wollen	215
20.2.2. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Arbeitsplatz suchen wollen	216
20.2.3.	216
20.2.4.	216
20.3.	216
20.3.1.	216
20.3.1.1.1. Verlängerung der AE nach Abschluss des Studiums	217
Anspruch	217
Voraussetzungen	217
20.3.1.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung	218
20.3.1.4. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Anerkennung	218
20.4.	219
20.4.1.	219
20.4.2.-3.	219
20.4.4.	219

A.20. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

(**FEG; 01.03.2020**; 03.03.2022; **15.12.2022**)

20.0. Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

In § 20 werden die bislang im Aufenthaltsgesetz an verschiedenen Stellen geregelten Sachverhalte für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz zusammengefasst. Neu ist die Möglichkeit der Titelerteilung für Fachkräfte mit Berufsausbildung gem. § 20 Abs. 1 inklusive der Möglichkeit einer Probebeschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche sowohl für die Fälle des Abs. 1 als auch des Abs. 2.

20.1.

Auch nichtakademischen Fachkräften mit Berufsausbildung wird erstmalig mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 die Suche nach einem Arbeitsplatz ermöglicht.

20.1.1. Ausländer, die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen wollen

Ausländer, die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche in das Bundesgebiet einreisen wollen, können unter den folgenden Bedingungen Visa (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2) bzw. Aufenthaltserlaubnisse für insgesamt 6 Monate ohne Option der Verlängerung auf dieser Rechtsgrundlage erhalten:

- *Es muss sich um eine **Fachkraft mit Berufsausbildung** (zum Begriff vgl. VAB A 18.3.1.) handeln. Im Unterschied zu § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 muss die Ausbildung nicht zwingend im Bundesgebiet erworben worden sein; und*
- *die Fachkraft muss einen Arbeitsplatz suchen, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie **befähigt** (zur Befähigung vgl. VAB A 18a); und*
- *zusätzlich werden deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. Vom Besitz der*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erforderlichen Sprachkenntnisse kann ausgegangen werden, wenn der Ausländer eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis erhalten hat (z.B. bei medizinischen Berufen). Ansonsten sind ausweislich der Gesetzesbegründung in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B 1 zu fordern (vgl. hierzu VAB A 18c.1.1.4.).

Merke: Da im Regelfall die Einreise bereits mit dem erforderlichen Visum gem. § 20 Abs. 1 S. 1 erfolgen wird, und ein solches Visum gem. § 31 Abs. 1 AufenthV n.F. in Verbindung mit der entsprechenden Globalzustimmung der SenInnDS nie unserer Zustimmung bedarf, sind Normadressaten hier in erster Linie die Auslandsvertretungen. Schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte das Visum durch die Auslandsvertretung zwingend mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden.

20.1.2. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Arbeitsplatz suchen wollen

Kann der Antragsteller von der Privilegierung des § 41 Abs. 1 AufenthV Gebrauch machen, so gelten für ihn ebenfalls die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 S. 1, da die visumfreie Einreise kein Grund sein darf, ihn schlechter zu stellen als Ausländer, die als Negativstaater der Visapflicht unterliegen. § 20 Abs. 1 S. 2 gilt hier nicht.

Anders ist allerdings bei Staatsangehörigen von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino zu entscheiden. § 41 Abs. 2 AufenthV greift hier nicht, da es ja gerade Sinn und Zweck eines Titels nach § 20 AufenthG ist, eine Erwerbstätigkeit nach Einreise aufzunehmen. Wollte man anders entscheiden, wäre im Übrigen die Angehörigen der genannten Staaten, die bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben, schlechter gestellt als die, die noch arbeitsplatzsuchend sind. Dies kann vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.

Ohne die Privilegierung des § 41 Abs. 1 AufenthV kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 20 Abs. 1 S. 2 nur dann in Betracht, wenn der Ausländer zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken oder nach § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU) war.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Das Ermessen sollte grundsätzlich großzügig ausgeübt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wurde seitens des Gesetzgebers für diese Fälle ausgeschlossen. Hier ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Ausländers auszuüben. Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.3.2020 kommt nun in Fällen der Arbeitslosigkeit vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 (bzw. nach Abs. 2) in Betracht. Die Fiktionsbescheinigung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des 20 Abs. 1 S. 1 ist grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu...") und ist die Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate zu erteilen.

20.1.3.

Durch die BeschV kann für bestimmte Berufsgruppen bestimmt werden, dass für diese eine Einreise zum Zweck der Arbeitssuche ausgeschlossen ist. Hiervon wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

20.1.4.

Der Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 1 S. 2 berechtigt zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.

Eine über Probebeschäftigungen hinausgehende Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde. Probebeschäftigungen bis zu 10 Stunden je Woche erlaubt.“ auszuschließen. Die Erlaubnis einer Beschäftigung, gegebenenfalls nach Zustimmung der BA, kann ausschließlich auf anderer Rechtsgrundlage (z.B. § 18a) erteilt werden.

Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 20 Abs. 1 ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt“

auszuschließen.

20.2. Fachkräfte mit akademischen Abschluss

Fachkräfte mit akademischem Abschluss wird mit Absatz 2 die Suche nach einem Arbeitsplatz ermöglicht.

20.2.1. Ausländer die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen wollen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer, die zum Zweck der Arbeitsplatzsuche in das Bundesgebiet einreisen wollen, können unter den folgenden Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- Es muss sich um eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung (vgl. VAB A 18.3.2.) handeln. Im Unterschied zu § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 muss die akademische Ausbildung nicht zwingend im Bundesgebiet erworben worden sein; und
- sie muss einen Arbeitsplatz suchen, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt (zur Befähigung vgl. VAB A 18b).

Wird die Möglichkeit des § 20 Abs. 2 S. von Personen in Anspruch genommen, die sich im Ausland aufhalten und wird für den Aufenthaltsweg des § 20 Abs. 1 S. 1 ein Visum beantragt, so ist dieses gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zustimmungsfrei (vgl. B.AufenthV.31.1.1.1.). Schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Auslandsvertretung gebeten werden, das Visum immer mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen.

20.2.2. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Arbeitsplatz suchen wollen

Kann der Antragsteller von der Privilegierung des § 41 Abs. 1 AufenthV Gebrauch machen, so gelten für ihn ebenfalls die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 1, da die visumsfreie Einreise kein Grund sein darf, ihn schlechter zu stellen als Ausländer, die als Negativstaater der Visapflicht unterliegen. § 20 Abs. 1 S. 2 gilt hier nicht.

Anders ist allerdings bei Staatsangehörigen von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino zu entscheiden. § 41 Abs. 2 AufenthV greift hier nicht, da es ja gerade Sinn und Zweck eines Titels nach § 20 AufenthG ist, eine Erwerbstätigkeit nach Einreise aufzunehmen. Wollte man anders entscheiden, wäre im Übrigen die Angehörigen der genannten Staaten, die bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben, schlechter gestellt als die, die noch arbeitsplatzsuchend sind. Dies kann vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.

Ohne die Privilegierung des § 41 Abs. 1 AufenthV kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 20 Abs. 1 S. 2 nur dann in Betracht, wenn der Ausländer zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken oder nach § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU) war.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Das Ermessen wird in den Fällen, in denen zukünftig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 und Abs. 2 in Betracht kommt, zu Gunsten des Ausländers ausgeübt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wurde seitens des Gesetzgebers für diese Fälle ausgeschlossen. Hier ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Ausländers auszuüben. Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.3.2020 kommt nun in Fällen der Arbeitslosigkeit vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 (bzw. nach Abs. 1) in Betracht. Die Fiktionsbescheinigung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des 20 Abs. 2 S. 1 ist grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu...") und ist die Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate zu erteilen.

20.2.3.

Durch die BeschV kann für bestimmte Berufsgruppen bestimmt werden, dass für diese eine Einreise zum Zweck der Arbeitssuche ausgeschlossen ist. Hiervon wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht.

20.2.4.

Der Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 2 berechtigt zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt. Eine über Probebeschäftigungen hinausgehende Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde. Probebeschäftigungen bis zu 10 Stunden je Woche erlaubt.“ auszuschließen. Die Erlaubnis einer Beschäftigung, gegebenenfalls nach Zustimmung der BA, kann ausschließlich auf anderer Rechtsgrundlage (z.B. § 18b) erteilt werden.

Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 20 Abs. 1 ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt“

auszuschließen.

20.3.

20.3.1.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 20 Abs. 3, der fordert, dass der Antragsteller einen seiner Qualifikation **angemessenen Arbeitsplatz** suchen muss, ist insofern missverständlich formuliert, als er nach allgemeinem Sprachgebrauch suggeriert, dass der Betroffene ein Beschäftigungsverhältnis anstrebt. Auch die Absicht, sich mit einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1, 2a bzw. 5 im Bundesgebiet niederlassen zu wollen und hierfür entsprechende Prüfungen vor Ort vornehmen zu wollen, genügt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3, da § 21 in § 20 Abs. 3 anders als bei § 20 Abs. 1 und 2 ausdrücklich erwähnt wird. Plant der Betroffene selbstständig tätig zu werden, genügt es für die Angemessenheit der Tätigkeit, dass die Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung, seiner Forschungstätigkeit, seiner qualifizierten Berufsausbildung nach § 16a oder seiner Anerkennung seiner Berufsqualifikation erworbenen Kenntnissen aufweist (vgl. § 21 Abs. 2a S. 2 sowie die Ausführungen hierzu etwa unter A.21.2a).

Soweit die AE zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes erteilt wird, ist jede Form der Erwerbstätigkeit – auch die selbstständige Tätigkeit – zu gestatten. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

zu versehen.

20.3.1.1.1. Verlängerung der AE nach Abschluss des Studiums

Der Gesetzgeber bringt mit der Formulierung des Absatzes 3 zum Ausdruck, dass Ausländern nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bundesgebiet im Sinne des § 16b oder § 16c die Chance eröffnet werden muss, auf dem deutschen Arbeitsmarkt oder als Selbständiger Fuß zu fassen. Dies gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische im Inland erworbene Hochschulabschlüsse. Die Dauer des Aufenthaltes von 18 Monaten dient dabei der Suche einer dem gerade erworbenen Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit. Jeder neue Abschluss löst erneut die Rechtsfolge des Absatzes 3 aus, d.h. die Frist von 18 Monaten gilt in vollem Umfang.

Anspruch

Auf die Verlängerung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums hat der Absolvent einen gesetzlichen **Anspruch**. Dies deckt sich mit Art. 25 Abs. 1 der REST-Richtlinie. Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 3 Nr. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"....) und ist die Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zu verlängern.

Merke: Der Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums richtet sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Studium, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Tag der Exmatrikulation ist dabei unerheblich.

In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass dies das Datum der letzten Prüfung ist. Trägt der Betroffene vor, dass dies nach der für ihn geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein späterer Zeitpunkt – etwa das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses – ist so ist der Betroffene insofern nachweispflichtig.

Voraussetzungen

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet.

Merke: Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 muss der Ausländer nicht mehr einen seiner Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz suchen, sondern es genügt die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt. Dies kann somit auch ein Arbeitsplatz sein, der den Abschluss eines Studiums nicht voraussetzt, sondern lediglich eine qualifizierte Berufsausbildung. Zudem ist die Fachrichtung des Studiums bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, unerheblich. So kann etwa auch die Tätigkeit als Krankenpflegerin durch eine Medizinerin wahrgenommen werden. Nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums kann zum Zwecke der Suche eines Referendariatsplatzes oder der Überbrückung von Wartezeiten eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 erteilt werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ein Nachweis über entsprechende Bemühungen zur Suche eines **Arbeitsplatzes**, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt (Vorlage von Bewerbungen etc.) darf frühestens 3 Monate nach der Erserteilung verlangt werden (vgl. Art. 25 Abs. 7 REST-RL). Aus verwaltungspraktischen Gründen ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis daher – anders als bisher – unabhängig von nachgewiesenen Bemühungen zur Arbeitssuche im Regelfall auf 18 Monate festzulegen.

Ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses bei der Erstvorsprache nicht möglich, ist ggf. eine **Fiktionsbescheinigung** gem. § 81 Abs. 4 auszustellen (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Eine zwischenzeitlich ausgestellte Fiktionsbescheinigung wird **in der Regel** auf die 18-Monatsfrist angerechnet.

Wird nach dem Abschluss des Studiums **zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert** erteilt, kommt die Erteilung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 später nicht mehr in Betracht. § 20 Abs. 3 Nr. 1 will die Arbeitsplatzsuche direkt nach dem Abschluss eines Studiums ermöglichen, nicht aber jedem Ausländer, der in Deutschland ein Studium abgeschlossen hat, für 18 Monate die Gelegenheit geben, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Arbeitsplatz zu suchen. So ist die Erteilung einer AE nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 z.B. auch dann ausgeschlossen, wenn dem Betroffenen nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums eine AE nach § 16b Abs. 1 für ein Zweitstudium oder eine Promotion erteilt, diese(s) aber nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

20.3.1.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung

§ 20 Abs. 3 Nr. 3 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für die Fälle des § 16a, in denen der Aufenthalt **dem Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet** diene. Daraus folgt konkret:

Nach richtiger Auffassung eröffnet § 20 Abs. 3 Nr. 3, auch die Chance, den Aufenthalt hier zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit zu verfestigen (vgl. § 20 Abs. 3 HS 2) und sich etwa als **Facharzt** niederzulassen. Eine Verlängerung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung ist im Ermessen möglich. Auch in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a im Rahmen eines entwicklungspolitischen Programms finanziell gefördert wurde, ist grundsätzlich positiv vom Ermessen des § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Gebrauch zu machen. **Ärzte in Weiterbildung**, bei denen die Bundesagentur für Arbeit trotz einer Anfrage der ABH nach § 16a Abs. 1 eine Zustimmung nach § 18b erteilt hat und demgemäß zunächst nur ein Titel nach § 18b ausgestellt werden konnte, ist nach Abschluss der Weiterbildung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 zu erteilen. Insofern ist davon auszugehen, dass es sich bei der in diesen Fällen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ebenfalls um eine Aufenthaltserlaubnis i.S.v. § 20 Abs. 3 Nr. 3 handelt.

Bezüglich der **Geltungsdauer** der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 3 Nr. 3 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"....) und ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Jahresfrist bemisst sich ab der Erserteilung eines Titels nach § 20 Abs. 3. Zeiten der Fiktionsbescheinigung werden auf die Jahresfrist wie im Fall des § 20 Abs. 3 Nr. 1 nicht angerechnet.

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 ist auch hier der **erfolgreiche Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet sowie der Nachweis entsprechender Bemühungen (durch Vorlage von Bewerbungen etc.) zur Suche** eines Arbeitsplatzes oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt (zur Befähigung vgl. VAB A 18a.)

Absolventen einer qualifizierten Ausbildung ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für einen Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit noch nicht vorliegen. Gründe können das noch fehlende Abschlusszeugnis oder die erforderliche staatliche Anerkennung oder auch die noch ausstehende Zustimmung der ZAV für die bereits beantragte Beschäftigung sein. Auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ist zu verzichten. Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gilt die VAB-Regelung für Auszubildende in A.2.3.5. fort.

20.3.1.4. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Anerkennung

Auch diese Regelung ist großzügig anzuwenden:

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen die **erfolgreiche Anerkennung** der ausländischen Berufsqualifikation, die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sowie der **Nachweis entsprechender Bemühungen zur Suche eines Arbeitsplatzes** (Vorlage von Bewerbungen etc.) oder einer selbstständigen Tätigkeit.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 muss der Ausländer nicht mehr einen seiner Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz suchen, sondern es genügt nach dem Wortlaut der Vorschrift die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt.

Die Verlängerung nach erfolgreicher Anerkennung ist im **Ermessen** möglich („kann“). Hiervon ist **grundsätzlich positiv** Gebrauch zu machen.

Auch hier ist durch Hinweis auf § 21 die Chance gegeben, den Aufenthalt hier zum Zweck der selbständigen Tätigkeit zu verfestigen. Die Dauer von 12 Monaten ist grundsätzlich voll auszuschöpfen („...bis zu“...) und ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Jahresfrist bemisst sich ab der Erteilung eines Titels nach § 20 Abs. 3 Nr. 4. Zeiten der Fiktionsbescheinigung werden auf die Jahresfrist wie auch bei § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht angerechnet.

20.4.

20.4.1.

Trotz des Wortlauts des § 20 Abs. 4 S. 1, wonach der Lebensunterhalt gesichert sein muss, folglich keine Ausnahme vom Regelerfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 möglich ist, gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5. Auf Grund des zeitlich befristeten Charakters der Titel zur Arbeitsplatzsuche dienen öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 ebenfalls der Lebensunterhaltssicherung (beachte A.2.3.2.6.) *Liegen diese vor, ist von dem zugestandenem Ermessen großzügig Gebrauch zu machen.*

20.4.2.-3.

Beantragt ein Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die Verlängerung, so ist dies zum Aufenthaltszweck der weiteren Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen (§ 20 Abs. 4 S. 2). Im Übrigen ist die Verlängerung zu jedem anderen Aufenthaltszweck etwa gem. § 16b Abs. 1 oder nach dem 6-ten Abschnitt unproblematisch möglich. Auf Grund des Wortlauts des § 20 Abs. 4 S. 2 (Ausland/Bundesgebiet) ist auch ein Aufenthalt in einem anderen Staat der EU auf die Mindestdauer eines Auslandsaufenthalts anrechenbar, bevor erneut ein Titel nach § 20 Abs. 1 oder 2 erteilt werden kann.

20.4.4.

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1-3 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 nicht in Betracht. § 20 Abs. 4 S. 4 stellt dies ausdrücklich klar. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 ist dagegen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für Inhaber eines Titels nach § 20 möglich.

VAB A 21

Inhaltsverzeichnis

A.21. Selbstständige Tätigkeit	220
(VAB-Kommission 2018/19; FEG; 09.12.2021; 27.12.2022)	220
21.0. Allgemeines	220
Repräsentanzen	221
Begriff der Selbstständigkeit	221
Zweifelsfälle	221
Mehrfachvisum	222
21.1. Erteilungsvoraussetzungen	222
21.1.1. Prüfungsverfahren	223
Zu beteiligende Körperschaft i.S.v. § 21 Abs.1 Satz 3 in Zweifelsfällen	223
21.1.0.2. Krankenversicherung	224
21.1.0.3. Visumverfahren	224
21.1.2. Gewerbe im Land Brandenburg	224
21.2. Erteilung aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen	225
21.2a. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissen-schaftler	226
21.3. Altersversorgung selbstständig Tätiger	226
21.4. Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis	227
21.4.1. Geltungsdauer	227
21.4.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	227
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 oder NE nach § 21 Abs. 4 S. 2	227
Niederlassungserlaubnis	228
Verlängerung der AE nach § 21 Abs.5	229
21.5. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler	229
21.5.0. Begriff des Freiberuflers	229
Künstler und Sprachlehrer	229
Besonderheiten beim Lebensunterhalt für Künstler und Sprachlehrer	229
Besonderheiten bei der Krankenversicherung für Künstler	229
sonstige freiberufliche Tätigkeiten	229
21.6. Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse	230
Grundsatz	230
Einschränkungen	230
Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit für Inhaber einer aus sonstigen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis resp. ausgestellten Duldung oder Aufenthaltsgestattung	230

A.21. Selbstständige Tätigkeit

(VAB-Kommission 2018/19; FEG ; 09.12.2021; 27.12.2022)

Antrag Statusprüfung Katalog Berufsgruppen

21.0. Allgemeines

Bei § 21 Abs. 1, 2a , und 5 handelt es sich um Ermessensnormen, die gleichermaßen für Ausländer gelten, die im Ausland bereits ein Unternehmen betreiben und nach Deutschland übersiedeln wollen, wie auch für Existenzgründer, die aus dem Ausland zu diesem Zweck einreisen wollen oder sich bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

Begünstigt sind :

- **Unternehmensgründer,**
- **Einzelunternehmer und Freiberufler,**
- **Geschäftsführer** und gesetzliche **Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften**, soweit sie unternehmerische Verantwortung tragen. Dies ist bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR) grundsätzlich der Fall. Juristische Personen (AG, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien) werden vom Vorstand, eine GmbH wird vom Geschäftsführer vertreten. Wollen diese Personen in den Genuss des § 21 kommen, müssen sie Kapitaleigner,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Mitgesellschafter oder Genosse sein. Dabei erfüllt eine Unternehmensbeteiligung von weniger als 50% nur dann die Voraussetzung der Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung, wenn kein Miteigner eine höhere Beteiligung als der Betroffene am Unternehmen hält. Ist dies nicht der Fall, ist die Erteilung einer AE nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV zu prüfen.

Bestehen Zweifel an der Geschäftsführereigenschaft, z.B. wenn mehr als zwei Geschäftsführer bei gleicher Unternehmensbeteiligung die Gesellschaft führen wollen, müssen die Antragsteller ihre Geschäftsführereigenschaft tatsächlich nachweisen.

- Hierzu müssen die Antragsteller versichern, dass sie unbeschränkt geschäftsfähig sind und keine Ausschlussgründe auf Grund von Straftaten vorliegen (§ 6 Abs. 2 GmbHG).
- Des Weiteren müssen sie nachweisen, dass eine korrekte Anmeldung der GmbH beim Handelsregister erfolgt ist (§ 7 GmbHG).
- Zudem obliegt den Geschäftsführern die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung (§§ 41, 42 GmbHG), sowie die unverzügliche Vorlage des Geschäftsberichts gegenüber den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 42a GmbHG),
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft (§ 35 GmbHG),
- die Einberufung der Gesellschafterversammlung, § 49 GmbHG sowie die
- Prüfung und Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Antragsteller haben durch Vorlage von Unterlagen zu belegen, dass sie diese Aufgaben und Pflichten als Geschäftsführer auch wirklich wahrnehmen.

Nicht hinreichend ist, wenn ein **Anteilseigner einer juristischen Person**, der nicht Vertreter oder Geschäftsführer ist, eine AE nach § 21 begehrt. Der Betroffene muss hier selbstständig tätig werden. Das ist er als bloßer Kapitaleigner nicht. Es muss zumindest die Geschäftsführerbestellung des Gesellschafters beabsichtigt und diese Absicht - etwa durch einen notariell beurkundeten Vorvertrag - nachgewiesen sein.

Repräsentanzen

Eine sogenannte Repräsentanz kann neben einer ausländischen Vertretung ähnlich einer Botschaft auch die rechtlich unselbständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens im Inland sein. Die Repräsentanz gilt daher nicht als eigener Gewerbebetrieb. Über die Repräsentanz pflegt das ausländische Unternehmen Kontakte im Inland und fädelt neue Geschäfte ein. Der Repräsentanz steht eine Leiterin/ein Leiter vor, der je nach Ausgestaltung des Vertrages mit dem Mutterunternehmen als freiberuflich Selbstständiger oder Angestellter auf Basis eines ausländischen Arbeitsvertrages zu betrachten ist.

Wird die Tätigkeit in der Repräsentanz freiberuflich betrieben, ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 zu prüfen.

Handelt es sich um eine Angestelltentätigkeit auf Basis eines ausländischen Arbeitsvertrages, ist die Erteilung auf Basis von § 18 bzw. § 19 a zu prüfen. Kommt nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 in Betracht, ist die Bundesagentur für Arbeit zwingend zu beteiligen, da es sich um ein ausschließlich ausländisches Arbeitsverhältnis handelt, vgl. auch VAB.A.18.2.1.3.

Begriff der Selbstständigkeit

Der **Begriff der Selbstständigkeit** ist gesetzlich nicht definiert. Er ergibt sich nach Nr. 2.2.3 AufenthG-VwV aus der Umkehr der Kennzeichnungsmerkmale einer abhängigen Beschäftigung. Dabei ist die Abgrenzung zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigung anhand der Kriterien in § 7 Absatz 1 SGB IV vorzunehmen. Für die Frage der Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts maßgeblich darauf an, ob eine Tätigkeit nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird. Kriterien für die Feststellung einer persönlichen Abhängigkeit und damit für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind insbesondere das Weisungsrecht des Arbeitgebers, die Eingliederung in den Betrieb sowie die Vergütung in Gestalt eines monatlichen Gehalts.

Zweifelsfälle

Bei **Zweifeln**, ob eine angestrebte Erwerbstätigkeit eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit - insbesondere bei Geschäftsführern einer GmbH, Dozenten/Lehrbeauftragten oder freien Mitarbeitern - darstellt, ist wie folgt zu verfahren:

- Es ist unabhängig von der Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, unter Berücksichtigung der **Gesamtumstände des Einzelfalles** anhand des vorgelegten Vertrages zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung handelt.

Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

- Weisungsfreiheit in Bezug auf Zeit, Ort, Art und Weise der Arbeit (Fertigstellungstermin schadet nicht)
- freie Entscheidung, auch mit anderen Auftraggebern Verträge zu schließen
- Tragen eines unternehmerischen Risikos, z.B. durch Einsatz von Eigenkapital und Gefahr des Verlusts

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Einsatz von Hilfskräften auf eigene Rechnung
- eigene Unternehmensorganisation im Hinblick auf Betriebsstätte, Arbeitsmittel, Auftreten am Markt

Typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sind hingegen:

- Persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit
- Pflicht zur persönlichen Erbringung der Arbeitsleistung ohne Beschäftigung Dritter
- Überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber bzw. Verbot, für andere Arbeitgeber tätig zu werden
- Feste Arbeitszeiten
- Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- keine eigene Betriebsstätte, keine eigenen Betriebsmittel

Unerheblich ist, ob der Vertrag als Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag bezeichnet ist bzw. welche Art von Vertrag die Parteien erklärtermaßen schließen wollten. Selbst wenn der Arbeitgeber Sozialabgaben vom Entgelt abführt (z.B. an die Künstlersozialkasse) spricht dies nicht zwangsläufig gegen eine selbstständige Tätigkeit.

Zur Abgrenzung kann ein von der Deutschen Rentenversicherung erstellter Katalog bestimmter Berufsgruppen herangezogen werden ([Katalog Berufsgruppen](#)).

Danach sind etwa **Dozenten/Lehrbeauftragte** regelmäßig selbstständig tätig, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Für freie Mitarbeiter bei Hörfunk und Fernsehen (z.B. Deutsche Welle) gilt grundsätzlich das o.G.

- Selbstständig sind hingegen solche **freien Mitarbeiter, die programmgestaltend tätig werden**. Dies bedeutet, dass sie ihre eigene Auffassung und Befähigung einbringen, d.h. den Inhalt der Sendung durch ihr Engagement und ihre Persönlichkeit weitgehend selbst bestimmen, ohne insoweit Weisungen der Sendeanstalt zu unterliegen.

- Anders als sonst (siehe oben) wird die Selbstständigkeit des programmgestaltenden Mitarbeiters nicht dadurch ausgeschlossen, dass er den technischen Apparat der Sendeanstalt nutzt bzw. in das Produktionsteam eingebunden ist.

- Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen jedoch dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann, d.h. Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann.

Führt die Prüfung anhand dieser Kriterien zu keinem klaren Ergebnis und/oder ist der Betroffene mit der Einstufung als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter nicht einverstanden, so ist er unter Verweis auf § 82 Abs. 1 aufzufordern, einen Antrag auf **Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status** ([Antrag Statusprüfung](#)) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals BfA) zu stellen und den Feststellungsbescheid der ABH vorzulegen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Homepage der Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) verwiesen. Wird trotz Einstufung als abhängig Beschäftigter oder Weigerung, die Statusklärung zu beantragen, auf Erteilung der AE nach § 21 bestanden, ist diese zu versagen.

Der **Erwerb oder Besitz von Immobilien** führt nicht zu einem Aufenthaltsrecht. Einen Aufenthaltstitel als selbstständig Tätiger gem. § 21 Aufenthaltsgesetz kann nur derjenige erhalten, der eine selbstständige Tätigkeit, z.B. als Geschäftsführer seines eigenen Unternehmens, auch tatsächlich hier in Berlin ausübt. Auch der Geschäftsführer eines Immobilienunternehmens kann die gesetzlichen Voraussetzungen des § 21 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Der reine Besitz oder Erwerb von Immobilien stellt dagegen keine Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit dar.

Mehrfachvisum

Beantragt ein selbstständig tätiger Ausländer, der unternehmerische Verantwortung für ein Firma mit Sitz in Berlin trägt, ein Visum zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit, so kommt neben der Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte auch die Erteilung eines **Mehrfachvisums** gem. Art. 24 Abs. 2 des Visakodex mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten bis zu fünf Jahren in Betracht. Will er sich länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet aufhalten, so dass der zeitliche Rahmen des § 37 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 1 BeschV, § 3 BeschV überschritten ist, so bedarf die Erteilung dieses Schengenvisums gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a) AufenthV unserer Zustimmung. Ob diese erteilt werden kann, beurteilt sich gleichfalls nach § 21 Abs. 1.

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass der beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich jeweils mehr als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten dauern wird, wird die Erteilung eines Mehrfachvisums den Interessen des Antragstellers nicht gerecht. In diesen Fällen kommt nur die Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 in Betracht. Der Betroffene ist entsprechend zu beraten. Umgekehrt gilt: Hält sich ein Ausländer voraussichtlich weniger als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten im Bundesgebiet auf, ist die Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums zu versagen und ggf. auf das Mehrfachvisum zu verweisen.

21.1. Erteilungsvoraussetzungen

Gemäß § 21 Abs. 1 kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist.

Entscheidend sind

- die Gesamtbeurteilung der Geschäftsidee,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers,
- die Höhe des Kapitaleinsatzes,
- die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt
- der Beitrag für Innovation und Forschung.

Von einem offensichtlichen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ist in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung aufgrund der hohen Anzahl bereits bestehender Unternehmen in Berlin bei beabsichtigten Unternehmensgründungen in folgenden Branchen auszugehen:

- Handel mit sowie Im- und Export von Kfz. einschl. Gebrauchtwagen
- Handel mit Autoteilen
- Kfz.-Reparaturbetriebe sowie Autopflegedienste
- Handel mit Schrott
- Handel mit Edelmetallen.

Auf ein Beteiligungsverfahren gem. § 21 Abs. 1 S. 4 kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Betroffene vor einem versagenden Bescheid auf einer Beteiligung besteht, er Angehöriger eines Staates ist, mit dem ein verbindliches völkerrechtliches Freundschafts- und/oder Handelsabkommen besteht (vgl. A.21.2.) oder mindestens 250.000 Euro investiert bzw. fünf Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.

21.1.1. Prüfungsverfahren

Die Prüfung der umfänglichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 bis 2 erfolgt grundsätzlich durch die Ausländerbehörde.

Für die **Ersterteilung** sind folgende Unterlagen erforderlich und zur Akte zu nehmen:

- **Firmenprofil**
- **Businessplan**
- **Geschäftskonzept**
- **Kapitalbedarfsplan**
- **Finanzierungsplan**
- **Ertragsvorschau**
- **Lebenslauf /Curriculum vitae** (Beruflicher Werdegang, Qualifikationsnachweise, Diplome, Referenzen/Förderer)
- **Ggf., Handelsregisterauszug** bzw. mindestens die Anmeldung zum Handelsregister über den Notar
- **Krankenversicherung**
- **Angemessene Altersversorgung** ab Vollendung des 45. Lebensjahr (Ausnahme: s. VAB.A.21.2)

Merke: Erfolgt für das Gewerbe keine Eintragung im Handelsregister sondern ist lediglich eine Gewerbeanmeldung erforderlich, kann diese erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgenommen werden. Daher ist sowohl im Visumverfahren als auch bei der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die Vorlage einer Gewerbeanmeldung zu verzichten.

Sofern die erforderlichen Unterlagen in diesen Fällen nicht vorgelegt werden, sind die Betroffenen gem. § 82 Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass ihr Antrag abgelehnt werden wird, wenn sie die Unterlagen nicht innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** hier vorlegen. Ist diese Frist erreicht, so kann - im Zweifel nach Rücksprache mit der IHK Berlin - der Antrag abgelehnt werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich vor, wird die Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Beteiligung der IHK Berlin erteilt. (Beachte aber 21.1.2.)

Liegen umgekehrt die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vor, wird die Aufenthaltserlaubnis gleichfalls ohne weitere Beteiligung der IHK Berlin versagt (zu den Besonderheiten bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei vgl. unten unter 21.2.).

Zu beteiligende Körperschaft i.S.v. § 21 Abs.1 Satz 3 in Zweifelsfällen

In den übrigen Fällen von Gewerbeneugründungen, erfolgt die Beteiligung der in § 21 Abs. 1 S. 3 genannten Stellen stets über die IHK Berlin. Sollte bereits eine positive Stellungnahme von BerlinPartner vorliegen, ist eine Anfrage über die IHK entbehrlich.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, ist nur in Zweifelsfällen bei **Freiberuflern** zu beteiligen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 beantragen (vgl. A.21.5.).

Merke: Ist die objektive **Bewertung** der finanziellen Basis des Investors schwierig, so liegt nie ein eindeutiger Fall vor. Hier ist die IHK Berlin immer zu beteiligen, sofern nicht bereits eine positive Stellungnahme von BerlinPartner vorliegt. Ansonsten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gilt in eindeutigen Fällen das durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft , Energie und Betriebe für diese Fälle generell erteilte Einvernehmen. Diesem erleichterten Verfahren steht auch Nr. 21.1.6 AufenthG- VwV nicht entgegen.

Ausweislich der Nr. 21.1.2 AufenthG-VwV wird bei reinen am privaten Verbrauch orientierten **Einzelhandelsunternehmen** wegen deren insgesamt geringerer wirtschaftlicher Bedeutung überwiegend die Annahme eines wirtschaftlichen Interesses zu verneinen sein. Hier wird durch die Ausländerbehörde und die IHK Berlin im Rahmen der Beteiligung lediglich geprüft, ob ein regionales Bedürfnis vorliegt, welches dann allerdings auch durch den Antragsteller besonders zu begründen ist. Entsprechendes gilt in Berlin für **Spezialitätenrestaurants**.

Bei Geschäftsführern und anderen **gesetzlichen Vertretern von Personen- und Kapitalgesellschaften**, die unter § 21 Abs. 1 fallen, da sie unternehmerische Verantwortung tragen, kann nur positiv entschieden werden, wenn der Antragsteller aus unternehmerischer Tätigkeit Einkünfte von 24.000 Euro/Jahr nach Unternehmenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielt hat oder glaubhaft prognostiziert, ohne sein vorhandenes Stammkapital aufzuzehren. Andernfalls ist davon auszugehen, dass schon die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage nicht gesichert ist (vgl. den Wortlaut des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Wird im Einzelfall eine Beteiligung der IHK Berlin erforderlich, sind bei Ausländern deren Aufenthaltstitel abgelaufen sind, Fiktionsbescheinigungen nach § 81 für 3 Monate zu erteilen.

Anfragen an die IHK Berlin bzw. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung sind ausschließlich mit dem in AusReg zur Verfügung gestellten Formschreiben zu stellen. Auf diesem ist jeweils anzugeben, welche Fallvariante des § 21 konkret in Betracht kommt. Für Anfragen ist weiterhin eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Betroffenen, der bereits eingereist ist und sich hier aufhält, zu fordern und auch die Ausländerakte an SenWiEnBe, II C 43 , zu übersenden. Auch hierfür steht ein Formbrief zur Verfügung.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz beschränken sich sowohl die IHK Berlin als auch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung bei ihren **Stellungnahmen** auf das notwendige Maß. Dies gilt insbesondere bei positiven Voten. Soweit im Einzelfall Bedarf an weiteren Informationen besteht, z.B. um sachgerecht über die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis entscheiden zu können oder einen Antrag ggf. abzulehnen, besteht die Möglichkeit den Vorgang der genannten Stellen dort anzufordern oder aber um ergänzende Informationen zu bitten.

Die Ausländerbehörde ist nicht an das Votum der IHK Berlin bzw. der Wirtschaftsverwaltung gebunden, allerdings ist dem einzelfallbezogenen Votum in der Regel zu folgen. Soll vom Votum der abgewichen werden, ist nochmals um Stellungnahme zu den kritischen Punkten zu bitten.

21.1.0.2. Krankenversicherung

Zu beachten ist, dass auch für Selbstständige, ihre Familienangehörigen und andere Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, vor Erteilung eines Titels der Nachweis einer **Krankenversicherung** abzuverlangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Merke: Freiwillig gesetzlich versichern können sich nur Personen, die schon vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zwölf Monate im Bundesgebiet versichert waren. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten fünf Jahren insgesamt 24 Monate pflichtversichert waren. (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 SGB V).

21.1.0.3. Visumverfahren

Im **Visumverfahren** werden grundsätzlich alle genannten **Unterlagen** über die deutschen Auslandsvertretungen, ggf. hier ansässige Bevollmächtigte eingereicht. Bei Gewerbenegründungen sind das Firmenprofil, Businessplan, Finanzierungsnachweise, mindestens die Anmeldung zum Handelsregister über den Notar, so der Handelsregisterauszug noch nicht vorgelegt werden kann, vorzulegen. Bei Gründung einer GmbH ist der Nachweis über das vorhandene Kapital zur Eintragung der zu zahlenden Gesellschaftsanteile (können ggf. Kontoauszüge sein) erforderlich.

Aus den eingereichten Unterlagen sollten neben den Ausführungen zur Geschäftsidee und dessen Realisierung, der Lebenslauf, der berufliche Werdegang, Qualifikationsnachweise, Diplome, Referenzen, Sprachkenntnisse im Original und Übersetzungen eingereicht werden. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen des § 21 Abs. 2a. Bei freiberuflichen Künstlern und Sprachlehrern ist ggf. der gesicherte Lebensunterhalt für das erste Jahr nach der Einreise in geeigneter Form nachzuweisen.

Sollten die genannten Unterlagen und Nachweise nicht **binnen 3 Monaten** eingereicht sein, so wird die Zustimmung zur Visumerteilung abgelehnt.

21.1.2. Gewerbe im Land Brandenburg

Wurde das **Gewerbe im Land Brandenburg** angemeldet und wir sind für die Erteilung oder Verlängerung der AE zuständig, ist ausnahmslos die berührte Brandenburger IHK zu beteiligen. Zum Verfahren siehe 21.1.0. Das Formschreiben ist direkt an dieses Amt zu adressieren. Die Adresse kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden (im Übrigen vgl. zum Beteiligungserfordernis oben 21.1.0.1 sowie 21.5.)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Brandenburgs Industrie- und Handelskammern Stand: 28.01.2011		
IHK Potsdam	IHK Frankfurt (Oder)	IHK Cottbus
Breite Straße 2 a - c 14467 Potsdam Landkreise: Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming Städte: Potsdam, Brandenburg an der Havel Telefon: 0331-2786 0 Fax: 03331-2786 111 E-Mail: info@potsdam.ihk.de Internet: http://www.potsdam.ihk24.de	Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt (Oder) Landkreise: Barnim, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Uckermark Stadt: Frankfurt (Oder) Telefon: 0335-5621 0 Fax: 0335-5621 1196 E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de Internet: http://www.ihk-ostbrandenburg.de	Goethestraße 1 03046 Cottbus Landkreise: Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße Stadt: Cottbus Telefon: 0355-365 0 Fax: 0355-365 266 E-Mail: ihkcb@cottbus.ihk.de Internet: http://www.cottbus.ihk.de

21.2. Erteilung aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen

Folgende Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge bestehen:

- **Dominikanische Republik** -Freundschafts-, Handels- und Republik Schifffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohllollensklausel))
- **Indonesien** -Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BAnz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist
- **Japan** -Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Philippinen** -Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BAnz. Nr. 89), Nr. 1, 2 und 4 (Wohllollensklausel)
- **Sri Lanka** -Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S.189); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Türkei** -Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Vereinigte Staaten von Amerika** -Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487), Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Gemäß § 21 Abs. 2 kann aufgrund von bilateralen Abkommen abweichend von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sind die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllt, ist dann zu prüfen, ob eine Erteilung gemäß § 21 Abs. 2 möglich ist.

Erforderlich ist hierfür zunächst, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 auch bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei erfüllt sind, vgl. dazu die unter 21.1.0.1 oder 21.5. genannten Kriterien.

Das Erfordernis der angemessenen Altersversorgung gem. § 21 Abs. 3 gilt nicht für Angehörige der Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, vgl. Nr. 21.3. der AufenthG-VwV.

Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 21 Abs. 2 ist dann immer das jeweilige **Abkommen in die Prüfung mit einzubeziehen**.

In diesem Zusammenhang muss dann den **persönlichen Belangen** des Antragstellers wohlwollend Rechnung getragen werden (**Wohllollensklausel**). Dessen Belange, wie etwa seine wirtschaftliche und soziale Integration im Bundesgebiet, sind hier mit dem jeweiligen öffentlichen Interessen wie sie etwa in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2, § 5, § 11 oder eben § 21 Abs. 1, 2a oder 5 zum Ausdruck kommen, abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse, sind in dem versagenden Bescheid entsprechende Ausführungen zu machen.

Merke: Aus den Abkommen folgt, dass ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit Angehörigen von Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, nicht **allein** wegen **Fehlen eines öffentlichen Bedürfnisses**, d.h., auf der Grundlage des 21 Abs. 1, 2a oder 5 versagt werden darf. Es müssen danach weitere Umstände, z. B. Marktübersättigung, eine Ermessensausübung zu Lasten des Betroffenen gebieten.

Durch die genannten Abkommen ist eine Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung bzw. IHK nicht ausgeschlossen.

Vielmehr ergibt sich aus der Verpflichtung im Rahmen der Ausübung Ermessens die wirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen des Antragstellers abzuwägen, die Verpflichtung der Ausländerbehörde **vor einer beabsichtigten Versagung** immer eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Merke: Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass den Ausführungen unter Nr. 21.2.2. AufenthG-VwV, wonach Ausländern aus den in **§ 41 AufenthV** genannten Staaten unabhängig von den genannten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

völkerrechtlichen Vereinbarungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, so dies berufs- oder gewerberechtlich zulässig ist, zu folgen ist, so dass regelmäßig Abs. 2 als günstigere Regelung zur Anwendung kommt. Das Erfordernis der angemessenen Altersversorgung nach § 21 Abs. 3 bleibt in diesen Fällen bestehen (vgl. Nr. 21.3. AufenthG-VwV).

21.2a. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissenschaftler

Durch die Einfügung des Absatzes 2a als eigenständige Rechtsgrundlage zum 1.8.2012 wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für **Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissenschaftler** zum Zweck der selbständigen Tätigkeit auch ermöglicht, wenn die engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 nicht erfüllt sind.

Merke: *Der im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 eingeführte Verweis auf § 18c ist ein offensichtlicher redaktioneller Fehler des Gesetzgebers; der Verweis muss sich nach Sinn und Zweck auf § 18d beziehen und die Vorschrift ist so zu lesen.*

Gerade junge Wissenschaftler und Forscher, die das Land um wichtige wissenschaftliche Impulse und Innovationen bereichern können, werden ihre Tätigkeit nicht immer mit Kapitalinvestitionen und der unmittelbaren Schaffung von Arbeitsplätzen verbinden. Insgesamt sollte daher bei Anwendung des § 21 Abs. 2 a ein großzügiger Maßstab gelten und grundsätzlich zugunsten des Betroffenen vom Ermessen des Abs. 2 a Gebrauch gemacht werden. Etwas anderes gilt dann, wenn nicht auszukurnde Zweifel bestehen, ob der Antragsteller durch die eigene Tätigkeit Einkünfte von mindestens 24.000 Euro pro Jahr nach Einkommenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielen wird. Hier ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

Der Personenkreis der Begünstigten orientiert sich dabei nach dem Wortlaut des Abs. 2 a S. 1

- zum einen an der beruflichen Qualifikation (Absolvent einer staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung **im Bundesgebiet**; zum Begriff vgl. A.16b.1.1.1.),
- zum anderen an der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler und am Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18d (s.o.) bzw. § 19.

Merke: Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2a zu beachten, dass die Vorschrift eigenständig und gleichwertig neben Abs. 1 sowie Abs. 5 steht. Praktisch empfiehlt es sich allerdings Abs. 2a vorrangig zu prüfen, da er im Vergleich zu Abs. 1 niederschwelligere Erteilungsvoraussetzungen hat und im Vergleich zu Abs. 5 über Abs. 4 S. 2 schon nach 3 Jahren Aufenthalt zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führen kann (vgl. Wortlaut des § 21 Abs. 5 S. 4).

Abs. 2 a S. 1 1 Alt. verlangt lediglich den **Abschluss an einer staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet**, der bereits länger zurückliegen kann und jeden Abschluss d.h. auch die Promotion umfasst, so dass ein Wechsel auch aus einem Titel nach dem 5-ten oder 6- Abschnitt möglich ist.

Dagegen verlangt der Wortlaut des Abs. 2 a S. 1 2 Alt. eine Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler und den **aktuellen Besitz** einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 d (s.o.) bzw. § 19. In den Fällen, in denen nicht ohnehin schon die Voraussetzungen der 1. Alt. vorliegen, genügt es für die 2. Alt. auch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Titels nach § 18 d (s.o.) bzw. § 19 vorliegen, so dass gleichsam nach einer logischen Sekunde auch ein Titel gem. § 21 Abs. 2 a erteilt werden könnte. Denkbar sind hier Fälle, in denen der Antragsteller an einer anerkannten Forschungseinrichtung gem. § 18d zum Zwecke der Forschung oder an einer Hochschule im Rahmen einer studentischen Nebentätigkeit oder erlaubnisfrei gem. § 16 b Abs. 3 beschäftigt ist, allerdings einen Titel gem. § 30 oder § 16 b Abs. 1 z.B. als Promotionsstudent besitzt. In den Fällen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 b AufenthG i.V.m. § 5 BeschV (außer Lehrkräften im Sinne des § 5 Nr. 1 und Nr. 4) ist die Prüfung dagegen immer unproblematisch.

Unverzichtbar ist weiter gem. § 21 Abs. 2 a S. 2, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn die beabsichtigte Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lässt. Hier können bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis entsprechende Nachweise (z.B. die Vorlage eines Firmenprofils oder aber die Stellungnahme des bisherigen Arbeitgebers bzw. der Hochschule) verlangt werden. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören immer auch ein Finanzplan, der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ab 45. Lebensjahren auch der Nachweis einer gesicherten und angemessenen Altersversorgung (zu den Ausnahmen vgl. A.21.3).

Bezüglich des **Beteiligungserfordernisses** nach § 21 Abs. 1 S. 3 lässt der Wortlaut des § 21 Abs. 2 a zumindest offen, wie zu verfahren ist. Hier sind schon im Interesse der Antragsteller die unter 21.1.0.1. genannten Regelungen entsprechend anzuwenden (zu den Besonderheiten bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, Japans, der Philippinen Sri Lankas, der USA oder der Türkei vgl. unter A.21.2.).

Für die **Verlängerung** bedarf es wie in den Fällen des § 21 Abs. 1 oder 5 auch der Vorlage eines Prüfungsberichts (vgl. A.21.4.2). Bleibt der Antragsteller ausweislich dieses Berichts deutlich unter der vorgenannten Einkommensgrenze, ist grundsätzlich auf das einzelfallbezogene Teilnahmeverfahren nach § 21 Abs. 1 S. 4 zu verzichten und ist der Titel zu versagen.

21.3. Altersversorgung selbstständig Tätiger

§ 21 Abs. 3 verlangt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das **45. Lebensjahr vollendet** haben, im Regelfall ("Soll"-Ermessen) eine **angemessene Altersversorgung**. § 21 Abs. 3 kommt auch in den Fällen des § 21 Abs. 5 (Freiberufler) uneingeschränkt zur Anwendung.

Merke: Ausweislich der Nr. 21.3. AufenthG-VwV findet § 21 Abs. 3 keine Anwendung auf Angehörige der Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen (vgl. oben A.21.2.).

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass eine angemessene private Altersversorgung bei selbstständig Tätigen grundsätzlich durch

- eigenes Vermögen in jeglicher Form,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- im Aus- und/oder Inland erworbene Rentenansparungen oder
- Betriebsvermögen

nachgewiesen wird.

Von einer angemessenen Altersversorgung ist auszugehen, wenn zu dem genannten Zeitpunkt ein seriöses Versicherungsangebot über eine **private Renten- oder Lebensversicherung** vorgelegt wird, die Antragstellende in den Stand setzen, mit Vollendung des 67. Lebensjahres entweder über einen monatlichen Betrag ab 01.07.2022 von **1.432,59 €** (von 01.07.2021 - 30.06.2022 : **1.354,89 €**) über 12 Jahre oder über ein **Vermögen** von **206.293,00 €** (vom 01.07.2021 - 30.06.2022 : **195.104,00 €**) zu verfügen. Auch bei einem Nachweis aktuell vorhandenen (Betriebs-)Vermögens in der genannten Höhe ist davon auszugehen, dass eine angemessene Altersversorgung vorliegt.

Dabei ist unerheblich, ob Betroffene ihren Aufenthalt zusammen mit ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder ihren unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kindern im Bundesgebiet begründen wollen.

Besteht etwa in den Fällen des Abs. 2a ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufenthaltserteilung, kann auf den Nachweis einer angemessenen Altersversorgung im Einzelfall verzichtet werden. Eine solche Entscheidung bleibt der Sachgebiets- bzw. der Referats- oder Abteilungsleitung vorbehalten.

Zur Erläuterung: Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der untersten Grenze einer angemessenen Altersversorgung ist von der Berechnung der Rente für einen sogenannten Eckrentner sowie der durchschnittlichen Lebenserwartung in Deutschland anhand der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für einen heute 45-Jährigen auszugehen.

Der „Eckrentner“ ist eine für statistische Vergleichszwecke (allgemeines Rentenniveau) erfundene Musterperson. Sie ist 65 Jahre alt, hat 45 Jahre lang gearbeitet und über diesen gesamten Zeitraum hinweg Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Der Verdienst des „Eckrentners“ während seines gesamten Arbeitslebens entspricht dem durchschnittlich gezahlten Bruttogehalt/-lohn. So erreicht z.B. eine sozialversicherungspflichtige Person, deren Biografie mit dem Standardrentner übereinstimmt, eine Monatsrente von **1.439,59 €** (01.07.2021- 30.06.2022 **1.354,89 €**) (Durchschnitt von **1.442,60** Rente in West **deutschland ab 01.07.2022** (01.07.2021 - 30.06.2022 : **1.369,31 €**) und **1.442,58 Euro** Rente in Ostdeutschland (01.07.2021 - 30.06.2022 : **1.340,47 €**) (Quelle: Rentenversicherungsbericht **2022** der Bundesregierung, **Übersicht 12**).

Ausweislich der Sterbetafel 20 **19/2021** des Statistischen Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes **79** Jahre, die einer Frau **84** Jahre. Hier wird zugunsten der Betroffenen der auf Männer bezogene o.a. Durchschnittswert zugrunde gelegt.

Somit sollte selbstständig Tätigen bei Vollendung des 67. Lebensjahres mindestens **1.432,59 €** (01.07.2021 - 30.06.2022 : **1.354,89** Euro) monatlich gerechnet auf 12 Jahre zur Verfügung stehen, um von einer angemessenen Altersversorgung im Sinne des § 21 Abs. 3 ausgehen zu können. Daraus ergibt sich als ungefähre Bemessungsgröße für ein vorhandenes oder zu ersparendes Vermögen ein Betrag von **206.293,00 €** (01.07.2021 - 30.06.2022 : **195.104,00 €**).

Trägt eine selbstständig tätige Person vor, in einem Staat, mit dem ein **Sozialversicherungsabkommen** geschlossen wurde (vgl. hierzu Ausführungen unter 9.2.1.3a.), Rentenansprüche erworben zu haben und möchte diese Altersvorsorge als ausreichende Vorsorge in das Verfahren einbringen, hat sie nachzuweisen, in welcher Höhe eine künftige Rentenzahlung erfolgt. Allein 60 Pflichtbeiträge nachzuweisen, reicht für Inhaber von Titeln nach § 21 AufenthG nicht aus (s. oben). **Jedoch ist in jedem Fall A.21.2. zu beachten.**

Merke: Bei über 67-jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

21.4. Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

21.4.1. Geltungsdauer

Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2a und Abs. 5 hat die Ausländerbehörde grundsätzlich Ermessen (vgl. Wortlaut des § 21 Abs. 4 S. 1 "längstens"). § 21 Abs. 4 S. 1 ist allerdings auch aus Kapazitätsgründen so anzuwenden, dass die **AE regelmäßig für 3 Jahre** zu erteilen ist.

Verbleiben bezogen auf die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsidee oder gar das Erwirtschaften des eigenen Lebensunterhaltes **Zweifel** oder ist ein entsprechender Nachweis - etwa bei Hochschulabsolventen - nicht möglich und soll die Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden, so wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf **zwei** Jahre befristet. Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2a oder 5 erteilt, ist die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Erlischt mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit als
_____.“

sowie

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

zu verfügen.

Merke: Grundsätzlich ist in der **Nebenbestimmung** nicht nur die Tätigkeit anhand des Firmennamens sondern auch anhand des Geschäftsfeldes möglichst genau zu benennen. Hiervon und von der **auflösenden Bedingung**, wonach die AE mit Ende der selbstständigen Tätigkeit erlischt, kann **nur in Ausnahmefällen abgesehen** werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Ausländer sein Tätigkeitsfeld ganz wechselt, ohne dass die neue Tätigkeit zuvor am Maßstab des § 21 Abs. 1 oder 5 gemessen wird.

21.4.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 oder NE nach § 21 Abs. 4 S. 2

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Beantragt der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 oder 2 oder die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 ist grundsätzlich anhand eines **Prüfungsberichts** festzustellen, ob der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht, d.h. insbesondere die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (noch) vorliegen und auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Allein die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen reicht für die Verlängerung der AE nicht aus, Vgl. § 8 Abs.1 bzw. § 21 Abs.4 S.1.

Der Prüfungsbericht dient auch zur Beurteilung der Frage, ob aus dem Gewerbe **dauerhaft** ein hinreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts gezogen werden kann. Der Prüfungsbericht muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellt sein. Er sollte grundsätzlich mit einem Rundstempel versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzweifelhaft ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt, ist zu prüfen, ob gem. den unter 21.1.0.1 genannten Kriterien die IHK (erneut) zu beteiligen ist. Eine Beteiligung hat zwingend zu erfolgen, wenn der bisherige Titel von einer anderen Ausländerbehörde erteilt wurde. Wurde der **Sitz des Unternehmens nach Berlin verlegt**, ist die IHK zu beteiligen; im Übrigen das für den Unternehmenssitz zuständige Amt (für das Land Brandenburg vgl. 21.1.4).

Bei **Geschäftsführern** und anderen gesetzlichen Vertretern von Personen- und Kapitalgesellschaften, die unter § 21 Abs. 1 oder Abs. 2a fallen, ist die Beteiligung ebenfalls zwingend, wenn der Antragsteller aus unternehmerischer Tätigkeit weniger Einkünfte als 24.000 Euro/Jahr nach Unternehmenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielt hat oder dazu sein vorhandenes Stammkapital aufzehren musste. Hier bestehen Zweifel, dass die dauerhafte Fortsetzung der Tätigkeit gesichert ist und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt (vgl. den Wortlaut des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Wird beteiligt, so ist immer Bezug auf eine frühere Beteiligung zu nehmen und folgende **aktuelle** Unterlagen sind beizufügen:

- Prüfungsbericht und
- Gewerbeanmeldung.

Wenn kein Einzelgewerbe vorliegt, außerdem:

- aktueller Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag (einschl. Liste der Gesellschafter) und
- Geschäftsführervertrag.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich der Ausländer während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis überwiegend **außerhalb des Bundesgebietes** aufgehalten hat, ist zu prüfen, ob der Titel gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 erloschen ist.

Niederlassungserlaubnis

Hinsichtlich des Erfordernisses der **Lebensunterhaltssicherung** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an erfolgreiche Selbständige ist - anders als bei der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 - auf ausreichende Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit abzustellen. Damit genügt es für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 nicht, wenn der Ausländer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, etwa durch Gewinne aus eigenem Kapitalvermögen oder der Erwerbstätigkeit anderer Familienangehöriger sichert. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist bei der Feststellung, ob die Einkünfte ausreichend sind, zu berücksichtigen, dass bei Selbständigen auf Grund der Besonderheiten unternehmerischen Handelns größere Einkommenschwankungen denkbar sind als bei Beschäftigten.

Auch vor der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nach § 21 Abs. 4 S. 2 ist die Beteiligung gem. § 21 Abs. 1 S. 3 zwingend. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass sofern eine positive Stellungnahme vorliegt, sodann regelmäßig von einer **erfolgreichen Verwirklichung** der unternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist, wenn das Unternehmen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat und Gewinne erwirtschaftet. Wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt *des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat*, nach den obigen Maßstäben durch ausreichende Einkünfte gesichert ist, kommt es grundsätzlich auf die zusätzliche Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 – *mit Ausnahme der Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* – nicht an.

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 wird durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt werden darf (vgl. A.9.2.1.4.). Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt danach regelmäßig nur in Betracht, wenn der Ausländer ggf. gerechnet ab Entlassung aus der Straftat in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist und keine Gefahr sonstiger Straftaten oder sonstiger Ausweisungsgründe besteht.

Merke: Im Rahmen des von § 21 Abs. 4 S. 2 eröffneten Ermessens ist allerdings nicht von dem Nachweis ausreichenden Wohnraumes nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 abzusehen, da die ausreichende Lebensunterhaltssicherung für die in familiärer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Lebensgemeinschaft lebende Familie nicht auf Kosten des Wohnraumes gehen soll.

Nach fünf Jahren greift der gesetzliche Anspruchstatbestand des § 9 Abs. 2 dann, ohne dass bezüglich des gesicherten Lebensunterhalts gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 die Besonderheiten des § 21 Abs. 4 S. 2 noch zu beachten wären.

Verlängerung der AE nach § 21 Abs.5

Für die Verlängerung einer AE nach § 21 Abs.5 ist die Vorlage eines Prüfberichts nicht erforderlich.

21.5. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler

Durch die Einfügung des Absatzes 5 wird die Niederlassung von Freiberuflern auch ermöglicht, wenn die engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1, 2a nicht erfüllt sind. Bei Freiberuflern -insbesondere Künstlern und Sprachlehrern- kommt der § 21 Abs.4 S.2 ausweislich des § 21 Abs.5 S. 4 nicht in Betracht. Nach fünf Jahren greift der gesetzliche Anspruchstatbestand des § 9 Abs.2. Im Übrigen gelten die Abs.2 und 3 uneingeschränkt.

Liegt eine freiberufliche Tätigkeit vor und sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, ist im Ermessensweg unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden.

21.5.0. Begriff des Freiberuflers

Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich dabei an den Katalogberufen von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Nicht nur Freiberufler, wie etwa Künstler oder Schriftsteller, die das Land um wichtige kulturelle Impulse bereichern, sondern auch Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dolmetscher oder Architekten, die wirtschaftlichen Gewinn erzielen und gegebenenfalls auch Arbeitsplätze schaffen, fallen unter diese Vorschrift.

Merke: Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass er beim Finanzamt als Freiberufler geführt wird.

Künstler und Sprachlehrer

Bei einem **Aufenthalt von Künstlern** ist stets von einem übergeordneten wirtschaftlichen Interesse der "Kunst- und Filmhauptstadt Berlin" auszugehen, welcher positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und damit das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Ausländers auszuüben. Dies können sowohl bildende Künstler, als auch freiberufliche tätige Musiker, Schauspieler, Regisseure u.a. sein. Auch bisher nicht renommierten, aber besonders kreativen Künstlern soll im Rahmen des § 21 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein Aufenthalt ermöglicht werden.

Auch bei **Sprachlehrern**, die nicht als Beschäftigte tätig werden wollen, sondern etwa Sprachkurse auf dem freien Markt anbieten, gilt Gleiches. Hier ist im Interesse der Touristenmetropole Berlin grundsätzlich von einem besonderen regionalen Bedürfnis auszugehen, und sind positive ökonomische Auswirkungen zu erwarten. Will der Ausländer dagegen als Honorarkraft für einen Kunden oder eine Sprachschule tätig werden, so ist dies grundsätzlich wie eine Beschäftigung zu werten und die zuständige Arbeitsagentur etwa auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 bzw. § 26 BeschV zu beteiligen (zum Verfahren in Zweifelsfällen vgl. die Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Antrags auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der deutschen Rentenversicherung Bund). Auch hier müssen entsprechende Qualifikationen (Uni-Abschluss, Diplom, Bachelor of Arts etc.) vorgelegt werden.

Besonderheiten beim Lebensunterhalt für Künstler und Sprachlehrer

Ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Tätigkeit als Künstler oder Sprachlehrer das Erwirtschaften des eigenen gesicherten Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 ermöglicht, so ist der Titel ohne das Beteiligungsverfahren nach § 21 Abs. 1 S. 3 zu erteilen und zu verlängern.

Kann der Lebensunterhalt nicht allein durch die beabsichtigte Tätigkeit gesichert werden bzw. ist dies zweifelhaft, sind im Rahmen der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 auch andere geeignete zusätzliche Finanzierungsnachweise zulässig (Nachweis sonstiger regelmäßiger Einkünfte, z.B. aus eigenem -auch im Ausland vorhandenen- Vermögen, regelmäßige Überweisung unterhaltspflichtiger Eltern, Abgabe einer Verpflichtungserklärung eines solventen Dritten u.a.). Alle Unterlagen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sind zur Akte zu nehmen.

Auch bei der **Verlängerung** eines Titels nach § 21 Abs. 5 gelten für **Künstler und Sprachlehrer** bzgl. des Nachweises des Erfolgs der freiberuflichen Tätigkeit geringere Anforderungen als bei der Verlängerung eines Titels nach § 21 Abs. 1 oder 2 (vgl. hierzu oben 21.4.2). So bedarf es zum Nachweis eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts und einer auch wirtschaftlich erfolgreichen selbstständigen Tätigkeit nicht der Vorlage eines Prüfungsberichts sondern genügen auch andere geeignete Nachweise (z.B. Netto-Gewinn-Ermittlung des Steuerberaters, Steuerbescheide, Kontoauszüge, die einen regelmäßigen Mittelzufluss belegen, Abrechnung mit Galeristen und Auktionshäusern u.ä.). Alle Unterlagen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sind zur Akte zu nehmen.

Besonderheiten bei der Krankenversicherung für Künstler

Für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 für Künstler ist die Vorlage einer Reisekrankenversicherung ausreichend, solange davon auszugehen ist, dass die Betroffenen aufgrund der künstlerischen Tätigkeit (noch) nicht dauerhaft im Bundesgebiet verfestigt sind. Etwas anderes gilt, wenn im Rahmen der Lebensplanung absehbar ist, dass eine dauerhafte Verfestigung im Bundesgebiet beabsichtigt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Familienangehörige im Wege des Familiennachzugs ebenfalls ins Bundesgebiet zuziehen wollen bzw. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht beantragt wird.

sonstige freiberufliche Tätigkeiten

Bei Ersterteilung eines Titels nach § 21 Abs. 5 für eine **sonstige freiberufliche Tätigkeit** (z.B. Architekten oder auch Rechtsanwälte) genügt es für die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3, wenn der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gesichert ist.

Für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** ist die Vorlage eines Prüfungsberichts nicht erforderlich, sondern es

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

genügen auch andere geeignete Nachweise (z.B. Netto-Gewinn-Ermittlung des Steuerberaters, Steuerbescheide, Kontoauszüge, die einen regelmäßigen Mittelzufluss belegen, Abrechnung mit Galeristen und Auktionshäusern u.ä.). Der **Lebensunterhalt** ist bei der Verlängerung dann aus der selbstständigen Tätigkeit ggf. durch eine zusätzliche erlaubte Nebenbeschäftigung bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte aus eigenem – auch im Ausland vorhandenen - Vermögen zu sichern. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für sonstige Freiberufler nicht berücksichtigt.

Prüfverfahren

Allein wenn anhand der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 erfüllt sind, etwa weil es Zweifel an dem Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit oder Tragfähigkeit des Geschäftsmodells gibt ist der Vorgang an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zur Stellungnahme abzugeben. Diese Zuständigkeit gilt hier auch für Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten.

Nebenbestimmungen

Neben den Nebenbestimmungen in VAB.A.21.4.1. ist die AE zusätzlich mit der Nebenbestimmung „Erlischt beim Wegfall des Krankenversicherungsschutzes“ zu versehen.

21.6. Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse

Grundsatz

§ 21 Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt worden ist, die selbstständige Tätigkeit - grundsätzlich ohne Mitwirkung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - erlaubt werden kann, ohne dass sich daraus für die ausländerbehördliche Praxis Änderungen ergeben.

Bezüglich der Ermöglichung einer **selbstständigen Tätigkeit für Titelinhaber**, die nicht § 21 Abs. 1, 2a oder Abs. 5 unterfallen und bei denen die selbstständige Tätigkeit nicht ohnehin bereits durch das Aufenthaltsgesetz erlaubt ist **...weggefallen...** wird die selbstständige Tätigkeit grundsätzlich ermöglicht. Gleiches gilt auch für Inhaber einer Blauen Karte EU (vgl. § 4 a Abs. 1), einer ICT-Karte oder einer Mobilen ICT-Karte.

Dies gilt insbesondere auch für **türkische Staatsangehörige**, die nach dem ARB 1/80 privilegiert sind und denen kein stärkeres Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht zusteht und eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 erhalten.

Auch bei Aufenthaltstiteln nach § 7 Abs. 1 S. 3 gilt, dass grundsätzlich die Auflage
„selbstständige Tätigkeit **erlaubt**“

verfügt wird. Für Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. A 7.1.3.

Einschränkungen

Im Einzelnen gelten folgende Einschränkungen zu diesem Grundsatz:

In den Fällen, in denen zur Aufnahme einer Beschäftigung durch die BeschV eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird grundsätzlich der Zusatz

„Selbstständige Tätigkeit nicht **erlaubt**“

verfügt.

Dies gilt insbesondere für **Au-pair-Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15 c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie **bei internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkverträgen** gem. § 29 BeschV.

Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit für Inhaber einer aus sonstigen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis resp. ausgestellten Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Bei der Erteilung einer AE aus **humanitären Gründen** (§§ 22 - 25a) wird ähnlich wie im Leistungsrecht (vgl. §§ 1, 1a AsylbLG) bzw. anknüpfend an § 26 Abs. 1 differenziert (vgl. auch B.BeschV.31):

In den Fällen des § 25 Abs. 4a und Abs. 4b ist

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Selbstständige Tätigkeit nicht **erlaubt**.“ zu verfügen, solange sich der Betroffene noch keine 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und kein besonderes öffentliches **Interesse** (besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) an einer selbstständigen Tätigkeit besteht.

Bei einer AE nach **§ 25 Abs. 4 S. 1** ist als Nebenbestimmung hingegen zu verfügen (vgl. B.BeschV.31):

„**Erwerbstätigkeit nicht erlaubt**.“

Im Übrigen ist **bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** die selbstständige Tätigkeit zu gestatten und dies im eAT zu vermerken. Dies ergibt sich für die Fälle des § 25 Abs. 3 bereits aus der so genannten Qualifikationsrichtlinie.

Bzgl. der Ermöglichung einer selbstständigen Tätigkeit bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16 b**, denen nicht ohnehin die Erwerbstätigkeit voll umfänglich gestattet ist, vgl. **A.16b.3.1.4**. Zur Ermöglichung der selbstständigen Tätigkeit für **Geduldete** und **Asylsuchende** wird auf die Ausführungen unter A.4 **a.4. 2.** verwiesen.

VAB A 22

A.22 . Aufnahme aus dem Ausland

FEG ; 25.11.2021 ; 16.02.2023

22.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung des zustimmungspflichtigen Visums gem. § 22 S. 1 sind - auch bei Staatsangehörigen, die ansonsten visafrei einreisen dürfen - s. Nr. 22.1.1 AufenthG-VwV - die Auslandsvertretungen, da § 22 nur Ausländer betrifft, die sich im Zeitpunkt der ersten Entscheidung noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausweislich der Nr. 22.1.1 sowie Nr. 22.1.2. ff. AufenthG-VwV entscheiden die Auslandsvertretungen in Abstimmung mit den „Innenbehörden der Länder“ sowie der zuständigen Ausländerbehörde im Verfahren gem. § 31 Abs. 1 AufenthV. Dieser Passus ist in Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport so zu verstehen, dass es in Berlin keiner Beteiligung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bedarf, so die Auslandsvertretung diese nicht direkt beteiligt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ist eine kürzere oder längere Erteilung (bis zu maximal drei Jahre) sinnvoll.

Bei der **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** bedarf es nicht der Beteiligung der Fachaufsicht. Allerdings ist der Vorgang vor einer Versagung des Verlängerungsantrags LEA Dir bzw. der Abteilungsleitung zur Entscheidung **v o r z u l e g e n** .

In den Fällen des § 22 S. 1 ist immer auch § 5 Abs. 1 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 5 Abs. 3 S. 2) sowie § 11 Abs. 1 zu beachten. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 (s. [A.5.3.2.](#)) abgesehen werden. Bei der Ersterteilung ist stets von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen.

Lässt sich die Aufenthaltsdauer bei der Ersterteilung des Titels nicht sicher absehen, ist mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG **z u p r ü f e n** .

Eine Aufenthaltserlaubnis kann für den **vorübergehenden** Aufenthalt zu familiären Hilfeleistungen erteilt werden. War dies nach § 28 AuslG möglich, so kommt bei Anträgen aus dem Ausland § 22 S. 1 bei Anträgen im Inland § 25 Abs. 4 S. 1 zur Anwendung. Eine Anwendung des § 36 ist jedenfalls ausgeschlossen, da kein dauerhafter Familiennachzug begehrt wird. Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist **in diesen Fällen** gem. § 8 Abs. 2

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“
z u v e r f ü g e n .

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (4a Abs. 1 S. 1).

22.2. Aufnahme von Ausländern aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen

Bei der Aufnahme von Ausländern aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen wird die Ausländerbehörde regelmäßig nicht beteiligt. Hier ersetzt die Erklärung des BMI – ggf. nach Einholen des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport- das Zustimmungserfordernis des § 31 Abs. 1 AufenthV.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen zunächst für drei Jahre erteilt, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ist eine kürzere Erteilung sinnvoll. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf es regelmäßig nicht der Beteiligung der Fachaufsicht. Allerdings ist der Vorgang vor jeder Verlängerung LEA Dir bzw. der Abteilungsleitung zur Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern – M3 – über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport – I B - mit der Ausländerakte unter Verweis auf die Schreiben des BMI vom 08.12.2016 und 28.03.2017 – M3-21000 – zur Zustimmung der Verlängerung vorzulegen. Die Betroffenen erhalten ggf. eine Fiktionsbescheinigung für 6 Monate.

Die Vorlagepflicht gilt allerdings bis zum 31.12.2023 weiterhin nicht für **ehemalige afghanische Ortskräfte**, es sei denn, diese haben ein Ausweisungsinteresse begründet, so dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 greift (vgl. hierzu [A.5.1.2.](#)).

In den Fällen des § 22 S. 2 ist bzgl. der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 immer nur die Passpflicht (Abs. 1 Nr. 4), die Identität (Abs. 1 Nr. 1a), Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 zu beachten . Bezüglich der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gelten keine Besonderheiten (für iranische **und russische** Staatsangehörige beachte allerdings B.AufenthV.5.).

Lässt sich die Aufenthaltsdauer bei der Ersterteilung des Titels nicht sicher absehen, ist mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (**b e a c h t e** [A.44a.1.1.3.](#)) **z u p r ü f e n** .

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ([4a Abs. 1 S. 1](#)).

VAB A 23

Inhaltsverzeichnis

A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	234
(FEG; 19.01.2023; 16.02.2023; 27.02.2023)	234
23.1. Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen	234
23.1.1.1. Spätaussiedler	234
23.1.1.2. Traumatisierte, Lebensältere und Zeugen bosnischer Staatsangehörigkeit	234
23.1.1.3. Lebensältere serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige	235
23.1.1.4. Unbegleitete Minderjährige und Zeugen kosovarischer Staatsangehörigkeit	235
23.1.1.5. Traumatisierte serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige aus dem Kosovo	236
23.4. Neuansiedlung von Schutzsuchenden (sog. Resettlement)	236
23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006	236
23.s.2. Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland	236
23.s.3. Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen	238
1. Aufnahmezusage	239
2. Begünstigter Personenkreis	808
3. Ausschlussgründe	809
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	809
5. Passpflicht	809
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	809
7. Familiennachzug	810
8. Gebühren	810
23.s.4. Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ..	240
1. Grundsätzliches	808
2. Begünstigter Personenkreis	244
3. Ausschlussgründe	244
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	245
5. Passpflicht	245
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	245
7. Familiennachzug	245
8. Gebühren	246
23.s.5. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten im Rahmen eines Aufnahmekontingents	246
1. Grundsätzliches	246
2. Begünstigter Personenkreis	246
3. Ausschlussgründe	247
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	247
5. Passpflicht	247
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	247
7. Familiennachzug	248
8. Gebühren	248

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten	249
1. Zum Einreiseverfahren	249
2. Begünstigter Personenkreis	249
2.1. Allgemeines	249
2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin	250
2.2.1. Kriterium aktuelle Not oder Bedrängnis zum Zeitpunkt der Antragstellung	250
2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	250
3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	251
4. Familiennachzug	251
5. Gebühren	252
23.s.6a. Aufnahme von afghanischen Schutzsuchenden aus Afghanistan und den Anrainerstaaten Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und der Volksrepublik China zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten	252
1. Zum Einreiseverfahren	252
2. Begünstigter Personenkreis	252
2.1. Allgemeines	252
2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin	253
2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	253
3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	254
5. Passpflicht	254
5.1.1. Nationalpass	254
5.1.2. Reiseausweis für Ausländer oder Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 durch das BAMF	254
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	255
7. Familiennachzug	255
8. Gebühren	255
23.s.7. Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754	255
1. Grundsätzliches	255
2. Begünstigter Personenkreis	256
3. Ausschlussgründe	256
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	256
5. Passpflicht	257
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	257
7. Familiennachzug	257
8. Gebühren	257
23.s.8. Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland nach § 23 Abs. 2 AufenthG	258
1. Grundsätzliches	258
2. Begünstigter Personenkreis	259
3. Ausschlussgründe	259
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	259
5. Passpflicht	259
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung sowie Widerruf/Rücknahme des internationalen Schutzes	261
7. Familiennachzug	261
8. Gebühren	262

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

23.s.9. Landesaufnahmeanordnung Berlin für den Libanon - Aufnahme von i.d.R. jährlich 100 besonders schutzbedürftigen Personen aus dem Libanon im Rahmen eines Gesamtaufnahmekontingents von maximal 700 Personen innerhalb von 5 Jahren	262
1. Grundsätzliches	263
2. Begünstigter Personenkreis	263
3. Ausschlussgründe	263
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	264
5. Passpflicht	264
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	265
7. Familiennachzug	265
8. Gebühren	265
23.s.10. Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan	265
1. Grundsätzliches	266
2. Begünstigter Personenkreis	266
3. Ausschlussgründe	267
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	267
5. Passpflicht	268
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	268
7. Familiennachzug	268
8. Gebühren	269

A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(FEG ; 19.01.2023; 16.02.2023; 27.02.2023)

Formular Interessenbekundung § 23 Abs. 1

23.1. Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen

Die vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.1.2005 beschlossenen **Bleiberechtsregelungen gelten auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 unverändert fort**. Kommt eine Verlängerung nicht mehr in Betracht, ist immer auch § 25 Abs. 4 S. 2 bzw. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 EMRK mit zu prüfen.

23.1.1.1. Spätaussiedler

Familienangehörigen von Spätaussiedlern bzw. von solchen Spätaussiedlern, die ihr Verfahren im Bundesgebiet betreiben, wird ausnahmslos eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erteilt. Bezüglich der Nebenbestimmungen gelten keine Besonderheiten.

23.1.1.2. Traumatisierte, Lebensältere und Zeugen bosnischer Staatsangehörigkeit

Bei bosnischen Staatsangehörigen , **die wegen einer bürgerkriegsbedingten** posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) **auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, und den** Angehörigen ihrer Kernfamilie' (...) kommt der § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Auch wenn das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung beendet, stirbt, die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden wird, ein Kind volljährig wird, heiratet und/oder einen eigenen Hausstand gründet, ist den Traumatisierten, (geschiedenen) Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern des Traumatisierten, die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu verlängern. Insbesondere ist nicht beim BAMF anzufragen, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt und kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. (...). Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Merke: Die Begünstigung bei der Verlängerung für Traumatisierte und den Mitgliedern Ihrer Kernfamilie gilt allerdings nicht für sonstige Familienangehörige', die eine Aufenthaltserlaubnis in analoger Anwendung erhalten haben, weil sie zur Betreuung des Traumatisierten notwendig waren und mit den Traumatisierten in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt haben. Ist die entsprechende Betreuung nicht mehr erforderlich oder besteht keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr, kommt eine Verlängerung auf der Basis des § 23 Abs. 1 nicht in Betracht.

Die Begünstigung gilt des Weiteren **nicht für den Familiennachzug** zu dem begünstigten Titelinhaber. Wenn der begünstigte Titelinhaber bzw. seine Familienangehörigen weitergehende Rechte aus dem Titel ableiten wollen und **Familiennachzug zu dem begünstigten Titelinhaber** mit der Begründung begehren, dass die Familieneinheit wegen der Traumatisierung des begünstigten Titelinhabers nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, muss der begünstigte

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Titelinhaber individuell nachweisen, dass ein Ausreisehindernis tatsächlich besteht. Denn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erfolgt nicht auf Grund des Bestehens eines Ausreisehindernisses, sondern allein wegen des IMK-Beschlusses vom 23./24. November 2000. Allein der Besitz eines Aufenthaltstitels steht der Zumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht entgegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Mai 2012, OVG 3 S 34.12 zu einem vergleichbaren Fall mit Palästinensern aus dem Libanon, OVG 3 S 34.12).

Der begünstigte Titelinhaber muss das Bestehen des Ausreisehindernisses also konkret nachweisen. Beruft er sich beispielsweise auf eine Posttraumatische Belastungsstörung, muss er diese durch ein qualifiziertes aktuelles ärztliches Attest belegen (zu den Anforderungen vgl. VAB A 72.2.5). Die Beteiligung des BAMF ist nicht erforderlich.

Wird das Bestehen eines Ausreisehindernisses nachgewiesen, kommt für die nachziehenden Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Wird der Nachweis hingegen nicht erbracht, wird zwar die Aufenthaltserlaubnis des begünstigten Titelinhabers auf Grund des IMK-Beschlusses vom 23./24. November 2000 weiter gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Familienangehörigen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt in diesen Fällen jedoch nicht in Betracht.

Bei bosnischen Staatsangehörigen, die auf Grund ihren **hohen Alters** (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, war Voraussetzung für die Erteilung, dass - insbesondere auf Grund von Verpflichtungserklärungen - sichergestellt ist, dass keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden und die Betroffenen Angehörige mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet haben. Auch hier kommt bei der Verlängerung § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Allerdings folgt aus dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 1, dass bei der Verlängerung weiterhin sichergestellt sein muß, dass die Betroffenen keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 fehlt.

Bosnische Staatsangehörige, die nachweislich noch als **Zeugen** vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt werden, kann nach § 23 Abs. 1 die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert werden. Diese Fälle sind dem Referatsleiter IV Z zur Entscheidung vorzulegen.

Bei bosnischen Staatsangehörigen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt wurden, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht in Betracht, sofern eine Gefährdung bei der Rückkehr ausgeschlossen werden kann. § 26 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Im Zweifel ist allerdings die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 zu verlängern. Im Gegensatz zu den Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 auf Grund einer PTBS besitzen, kommen **Angehörige der Kernfamilie nur in den Genuss einer Verlängerung nach § 23 Abs. 1 solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht**. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht mehr in Betracht. Im Übrigen kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Merke: Für bosnische Staatsangehörige , **die trotz einer** posttraumatischen Belastungsstörung nicht vom IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 profitieren konnten und für ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 bzw. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt wurde, gelten bzgl. der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Beendet das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, so ist dies gem. § 26 Abs. 2 bei einem Antrag auf Verlängerung entsprechend zu würdigen. Wird ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand muss nachweislich eine Betreuungsgemeinschaft bei der noch in Behandlung befindlichen traumatisierten Person bestehen. Dagegen bleiben die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 für die Verlängerung grundsätzlich unbeachtlich. Bei Familienangehörigen ist - mit Ausnahme der Paßpflicht und bei Ausweisungsgründen gem. §§ 53 und 54 - großzügig vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen. Insbesondere auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es somit nicht an.

23.1.1.3. Lebensältere serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige

Bei serbischen, montenegrinischen und kosovarischen Staatsangehörigen , die auf Grund ihren **hohen Alters** (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 10.05.2001 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, war Voraussetzung für die Erteilung, dass - insbesondere auf Grund von Verpflichtungserklärungen - sichergestellt ist, dass keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden und die Betroffenen Angehörige mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet haben. Auch hier kommt bei der Verlängerung § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Allerdings folgt aus dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 1, dass bei der Verlängerung weiterhin sichergestellt sein muß, dass die Betroffenen keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 fehlt.

23.1.1.4. Unbegleitete Minderjährige und Zeugen kosovarischer Staatsangehörigkeit

Kosovarische Staatsangehörige , die als **unbegleitete Minderjährige** mit Einreisedatum vor dem 01.07.1999 unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 erhalten haben, wird diese auch bei Vollendung des 18-ten Lebensjahres gem. § 23 Abs. 1 verlängert, ohne dass es der Sicherung des Lebensunterhalts oder des Nachweises entsprechender Bemühungen für eine wirtschaftliche Integration bedarf. Eine Verlängerung auf der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Kosovarischen Staatsangehörigen, die nachweislich noch als **Zeugen** vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt werden, kann nach § 23 Abs. 1 die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert werden. Diese Fälle sind dem Referatsleiter IV Z zur Entscheidung vorzulegen. Bei kosovarischen Staatsangehörigen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt wurden, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht in Betracht, sofern eine Gefährdung bei der Rückkehr ausgeschlossen werden kann. § 26 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Im Zweifel ist allerdings die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 zu verlängern. **Angehörige der Kernfamilie** kommen nur in den Genuss einer Verlängerung nach § 23 Abs. 1 solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht mehr in Betracht. Im Übrigen kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

23.1.1.5. Traumatisierte serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige aus dem Kosovo

Für serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörigen aus dem Kosovo, die vor ihrer Einreise ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo** hatten und denen auf Grund einer posttraumatischen Belastungsstörung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt worden ist und für ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt wurde, gelten bzgl. der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Beendet das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, so ist dies gem. § 26 Abs. 2 bei einem Antrag auf Verlängerung entsprechend zu würdigen. Wird ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand muss nachweislich eine Betreuungsgemeinschaft bei der noch in Behandlung befindlichen traumatisierten Person bestehen. Dagegen bleiben die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 für die Verlängerung grundsätzlich unbeachtlich. Bei Familienangehörigen ist - mit Ausnahme der Paßpflicht und bei Ausweisungsgründen gem. §§ 53 und 54 - großzügig vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen. Insbesondere auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es somit nicht an.

23.1.2. frei

23.1.3. frei

23.2.1. Eine Aufnahmezusage wurde bisher zwei Personengruppen erteilt, jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion (s. insoweit E.Israel.1.) und besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen (s. A.23s.5. und E.Irak.4).

23.2.2. frei

23.3. frei

23.4. Neuansiedlung von Schutzsuchenden (sog. Resettlement)

Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat Deutschland zu eröffnen.

Nach dem **...weggefallen...** § 23 Absatz 4 ordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll.

In der jeweiligen Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern werden zugleich weitere Details festgelegt, z. B. zur Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden und zu den weiteren Kriterien, die sie erfüllen müssen (z. B. humanitäre Kriterien, Einheit der Familie). Auf dieser Grundlage erteilt das BAMF anschließend in Fortführung der bisherigen, bewährten Praxis bestimmten Personen, die z. B. vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als besonders schutzbedürftig befunden und für ein Resettlement ausgewählt wurden, im Anschluss an individuelle Interviews eine konkrete Aufnahmezusage. Nach Durchführung des Visumverfahrens werden die Schutzsuchenden nach Deutschland gebracht. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF durch Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Dabei ist zu beachten, dass Abs. 2 S. 2 - 4 entsprechend gilt. Der Verweis auf § 24 Abs. 4 bis 5 ist für die Berliner Verfahrenspraxis ohne Belang, da dort lediglich die landesinterne Verteilung geregelt wird.

Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Ausländers auf Aufnahme in das Resettlement-Programm besteht nicht.

Merke: Resettlement-Flüchtlinge, die bereits vor Inkrafttreten des **...weggefallen...** § 23 Abs. 4 auf Grundlage von § 23 Abs. 2 S. 1 Aufnahme im Bundegebiet gefunden haben, siehe dazu 23.s.4, erhalten bei Verlängerung des Titels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4. **Die Erwerbstätigkeit ist den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 kraft Gesetzes erlaubt (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).**

Zur entsprechenden Anwendung der Vorschriften des § 23 Abs. 4, vgl. A.104.

23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

- Aufgehoben mit Inkrafttreten des 2. ÄndG zum ZuwG, s. jetzt A.104a/b -

23.s.2. Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die **Richtlinien des Auswärtigen Amtes** zur Beschäftigung von **im Ausland angeworbenen so genannten unechten Ortskräften** an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind am 1. Februar 2010 in Kraft getreten und regeln folgendes: Für bisher begünstigte Personen wird eine Altfallregelung eingeführt, die vorsieht, dass ein eigenes Aufenthaltsrecht erworben werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (weiter unten).

1. Die Vertretungen dürfen weiterhin eigene Staatsangehörige als Ortskräfte im Heimatland anwerben,
2. der Aufenthalt der neuen Ortskräfte wird auf maximal fünf Jahre begrenzt,
3. der Familiennachzug ist ausgeschlossen,
4. für bisher begünstigte Personen wird eine Altfallregelung eingeführt, die vorsieht, dass ein eigenes Aufenthaltsrecht erworben werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (weiter unten).

Ab dem 01.01.2013 dürfen fremde Missionen Ortskräfte nur noch im Inland anwerben, wenn die Angeworbenen im Besitz eines Aufenthaltstitels mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt sind.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen Bund und Ländern eine **Altfallregelung** für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörigen abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 das erforderliche Einvernehmen mit dieser Altfallregelung erklärt. Diese wird in Berlin aufgrund des Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 18.12.2009 wie folgt umgesetzt:

„Unechte“ Ortskräfte im Sinne dieser Regelung sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die

- in der Vertretung in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes vor dem 01.02.2010 tätig waren,
- keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, und
- sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Merke: Überwiegend handelt es sich dabei um Personen, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind. Da das Auswärtige Amt in der Vergangenheit auch Personen als unechte Ortskräfte zugelassen hat, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, ist dies keine Voraussetzung für die Anwendung der Altfallregelung. Im übrigen ist der begünstigte Personenkreis ganz überwiegend im Ausland von der fremden Mission angeworben wurden. Allerdings hat das Auswärtige Amt in der Vergangenheit teilweise auch solchen Personen, den Status einer unechten Ortskraft verliehen und ihnen einen Protokollausweis ausgestellt, die im Inland angeworben wurden. Teilweise sind dies Personen, die zuvor einen Aufenthaltstitel besaßen.

Familienmitglieder von unechten Ortskräften im Sinne dieser Regelung können grundsätzlich auch begünstigt werden, soweit sie mit der Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben. Familienmitglieder im Sinne dieser Regelung sind zunächst leibliche Kinder der Ortskraft und Ehegatten. Weitere Kinder und eingetragene Lebenspartner, die im Besitz eines gültigen Protokollausweises sind, sind analog Nr. 4.1. der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes ebenfalls Familienmitglieder im Sinne dieser Altfallregelung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. „unechten“ Ortskräften kann eine **Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1** erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Die Altfallregelung zielt damit auf Personen, die trotz ihres langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nach Beendigung der Tätigkeit das Bundesgebiet verlassen müssten. Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 17.02.2010 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12.02.2010 noch einmal deutlich gemacht hat, ist somit **zwingende Voraussetzung**, dass die Person aus dem Beschäftigungsverhältnis an der Auslandsvertretung ausscheidet. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den **Ehegatten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und an die minderjährigen ledigen Kinder** der unechten Ortskraft bzw. der Ehegatten gemeinsam erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der „unechten“ Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben und im Besitz eines gültigen Protokollausweises sind.

Merke: In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport greift die Altfallregelung nicht, wenn ein Ehegatte, der bisher als unechte Ortskraft auf Grund eigener Tätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war, diese Tätigkeit beendet, allerdings wiederum als Ehegatte einer unechten Ortskraft weiterhin vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist. Dies folgt zum einen aus Sinn und Zweck der Altfallregelung, Personen, die wie nach Beendigung der Tätigkeit ausreisen müssten, hier aus humanitären Gründen einen Titel zu gewähren; zum anderen deckt sich dies mit der Regelung zu Kindern von unechten Ortskräften, die ja auch nur dann in eine solche Erlaubnis wachsen, wenn sie die Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis des Titels als Kind einer unechten Ortskraft nicht mehr erfüllen (vgl. hierzu unten unter Nr. 3).

2. **Beendet** eine „unechte“ Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehegatten, sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und den minderjährigen ledigen Kindern der unechten Ortskraft bzw. der Ehegatten gemeinsam eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das 12. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der „unechten“ Ortskraft in Deutschland lebt sowie im Besitz eines gültigen Protokollausweises ist.

3. **Kindern von „unechten“ Ortskräften**, die

- a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen (lebt mit der Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft; ist minderjährig und ledig oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern während eines Studiums oder Schulbesuchs) oder
- b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden 10 Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer „unechten“ Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine oder mehrere Unterbrechungen von insgesamt bis zu einem Jahr sind unschädlich, werden aber zeitlich nicht auf die 10- Jahresfrist angerechnet. Ein entsprechender Antrag sollte zeitnah vor Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden (zur Anwendung des § 81 Abs. 3 vgl. A.81.3.). Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Merke: Die Aufenthaltserlaubnis kann Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und Kindern auch dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis **die häusliche Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft** nicht mehr besteht. Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige sich entsprechend lange rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Soweit im konkreten Fall Voraussetzung für die Erteilung des Titels für die Ortskraft eine 15- jährige Tätigkeit war, ist auch für den Familienangehörigen ein 15- jähriger rechtmäßiger Aufenthalt zu verlangen (vgl. Schreiben des BMI vom 21.11.2011). In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der Hauptsachbearbeiter und Sachgebietsleiter.

4. In allen Fällen sind die **Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG** zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen). Bezüglich der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts ist im Rahmen der Prognoseentscheidung zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, dass sich diese vor der Ersterteilung im Regelfall neu orientieren mussten. Bestehen – etwa bei Selbstständigen – Zweifel an dem dauerhaften Zufluss von Einkünften, so ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für ein Jahr zu erteilen und mit der auflösenden Bedingung „Erlöscht bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII oder dem AsylbLG“ zu erteilen. Weiter müssen alle Personen, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.07.2010, gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden. Die Sprachkenntnisse werden im Zweifel im Rahmen der Vorsprache zur AE-Erteilung mittels eines A2/B1-Deutschtests geprüft.

5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG für grundsätzlich **3 Jahre** erteilt und bei Vorliegen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen auf dieser Grundlage verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Merke: Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 17.02.2010 klar gestellt hat, ist die Altfallregelung vom 18.12.2009 so zu verstehen, dass im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts mit jeder Beschäftigung gesichert werden kann, ohne dass es zuvor einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfte. Der Betroffene kann damit auch eine andere Beschäftigung als dann echte Ortskraft an einer anderen fremden Mission aufnehmen. Gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 10.07.2012 gilt dies auch für die erneute Aufnahme einer Beschäftigung bei derselben Mission, entscheidend hierbei ist aber, dass das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis zunächst beendet worden ist. Derartige Fälle sind dem RefL/HSB zwecks Prüfung vorzulegen. Für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis sind die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 AufenthG zu erfüllen.

6. Für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** müssen gem. § 8 Abs. 1 weiterhin die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Familienmitgliedern im Sinne dieser Regelung wird die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges vom Aufenthaltsrecht der unechten Ortskraft unabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt und verlängert.

7. Für den **Ehegatten- und Kindernachzug** ist immer § 29 Abs. 3 AufenthG mit zu beachten. Demnach sind für den Familiennachzug zu Inhabern einer AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG humanitäre Gründe erforderlich. Ein solcher humanitärer Grund liegt zumindest dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet möglich und zumutbar ist. Bei einem gemeinsamen Herkunftsstaat ist die Herstellung der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft dort möglich und regelmäßig auch unter dem Gesichtspunkt zumutbar, dass der im Bundesgebiet lebenden ehemaligen „unechten“ Ortskraft eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde. Für den Nachzug von unter 16-jährigen ledigen Kindern zu beiden Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil (§ 23 Abs. 3 AufenthG) sind die von § 29 Abs. 3 AufenthG geforderten humanitären Gründe regelmäßig anzunehmen.

8. Zur **Vermeidung von Missbrauch** bedarf es bezüglich der oben unter 1- 3. genannten Voraussetzungen grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung des Auswärtigen Amtes - Ref. 703 - bezüglich der Zeiten der Tätigkeit als unechter Ortskraft an der Vertretung bzw. der Zeiten, in denen die Familienangehörigen mit der unechten Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, der Feststellung, ob es sich überhaupt um eine unechte Ortskraft oder einen Familienangehörigen im Sinne dieser Regelung handelt und des Ausscheidens der Person aus der Tätigkeit. Soweit eine solche Bestätigung nicht durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann diese mit dessen schriftlichen Einverständnis auch unmittelbar angefordert werden.

9. Zur späteren **statistischen Auswertung** der Altfallregelung wird in AusReg2 bei der Erteilung der AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG im Feld „Sonstiges“ das Wort „Ortskraft“ eingetragen.

Soweit nach der vorliegenden Regelung eine Erteilung nicht in Betracht kommt, beachte immer auch die Ausführungen unter **B.AufenthV.27.**

Kommt auch über § 39 Nr. 2 AufenthV auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, so ist bezüglich einer möglichen Anwendung des § 25 Abs. 4 S. 2 zu beachten, dass allein das Nichterfüllen der Voraussetzungen der Altfallregelung (etwa weil der Betroffene die erforderlichen Tätigkeitszeiten noch nicht erfüllt) für sich genommen nicht dazu führen kann, dass das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der langjährige Aufenthalt im Bundesgebiet und damit verbundene Integrationsleistungen sowie Schwierigkeiten wieder im Heimatland Fuß zu fassen sind humanitäre Gründe, die bereits durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei Erlass der Altfallregelung berücksichtigt wurden. Im übrigen scheidet die Erteilung des § 25 Abs. 4 S. 2 bereits daran, dass es sich ja nicht um Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sondern um solche auf erstmalige Erteilung handelt (vgl. insofern Nr. 25.4.2.2 AufenthG-VwV sowie Nr. 25.4.2.4.2.3. erster Satz AufenthG- VwV).

23.s.3. Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Tagung vom 11./12. April 2011 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Libyen dazu aufgerufen, Mitgliedstaaten, die unmittelbar von den dadurch in Gang gesetzten Migrationsbewegungen betroffen sind, zu helfen.

Auf Grund seiner geographischen Lage und im Hinblick auf die eigene Einwohnerzahl ist **Malta** besonders belastet. Daher hält es die Bundesrepublik Deutschland für angemessen, insgesamt 100 Personen, die Malta seit Ende März 2011 von Libyen kommend über das Mittelmeer erreicht haben, aufzunehmen. Dabei wird es sich überwiegend um Personen aus Äthiopien, Eritrea und Somalia handeln. Begünstigt werden sollen primär Familien, die als Flüchtlinge - zumindest mit subsidiärem Schutz - anerkannt sind bzw. noch werden. Die entsprechenden Prüfungsverfahren sollen bis Ende Juni 2011 abgeschlossen werden, so dass mit der Ankunft der Flüchtlinge ab Anfang Juli 2011 gerechnet werden kann. Bereits in den Jahren 2006, 2009, und 2010 hat Deutschland insgesamt 133 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 18.05.2011 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Aufnahmezusage

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt **100 Personen**, die seit dem 28.03.2011 nach Malta geflüchtet sind, eine Aufnahmezusage.

1.1. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.2. Die nach Malta geflüchteten Personen verfügen i.d.R. nicht über gültige Reisedokumente ihrer Heimatländer. Die Aufzunehmenden erhalten daher erforderlichenfalls durch das Maltesische Ministerium für Justiz und Inneres ein **Document of Identity**, das allerdings nicht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland genügt; BMI erklärt in diesem Zusammenhang eine **Ausnahme von der Passpflicht**. Die Deutsche Botschaft Malta stellt Blatt- Visa aus, mit denen eine einmalige Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

1.3. Alle aufgenommenen Personen sollen gemeinsam in das Bundesgebiet einreisen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird sodann die Weiterreise für die nach Berlin Verteilten organisieren.

1.4. Die **Verteilung** der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels (Berlin 4,95 %) und möglichst unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen in den Ländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Bei der Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren, und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Visumverfahrens findet – so die Staatsangehörigkeit des Flüchtlings dies erforderlich macht - eine **Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden** statt. Eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Inland ist damit erst vor der Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten auch wenn es sich um von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GFK oder Asylberechtigte handelt eine **AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind.

5. Passpflicht

Sofern es sich um von Malta **anerkannte Flüchtlinge nach der GK** oder **Asylberechtigte** handelt, geht die Zuständigkeit gemäß § 11 des Anhangs zur GK mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Deutschland über und ist der Titel in dem

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gültigen Reiseausweis einzutragen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises obliegt die erneute Ausstellung eines Reiseausweises sodann der zuständigen Ausländerbehörde.

In den sonstigen Fällen, in denen auch **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten mit Ausnahme des Heimatstaates ausgestellt, um die Betroffenen nicht besser zu stellen, als von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GK oder Asylberechtigte.

Gleichzeitig sind bei der Ersterteilung diejenigen Personen, die in Malta subsidiären Schutz genießen und über keinen Nationalpass verfügen, mittels Hinweisblattes aufzufordern, sich um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen und diese Bemühungen bei der Verlängerung nachzuweisen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG ausgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu [A.9a.-9c.](#)).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind dabei insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, sehr wohl aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ([vgl. § 4a Abs. 1 S. 1](#)).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 Anwendung. Sind beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GK oder Asylberechtigte und somit im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV.

Andernfalls unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 3 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 4 AufenthG besitzen (bzw. vor Inkrafttreten des § 23 Abs. 4 zum 01.08.2015 eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG erhalten haben), u.a. von den Gebühren für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis, für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s.4. Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)

Mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders Schutzbedürftiger aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Im August 2017 wurden zwischen den Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland sowie der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit Vertretern der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungschefs von Niger und Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen gemeinsam zu begegnen. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen.

Die Europäische Kommission (KOM) hat die EU-Mitgliedstaaten (EU MS) am 9. Juli 2021 im Rahmen des 11. Forums zu Resettlement, humanitären Aufnahmen und komplementären Zugangswegen über ihre Pläne für das neue EU Resettlement-Programm 2022 (01. Januar bis 31. Dezember 2022; Einreisen bis 30. Juni 2023 möglich) informiert und die EU MS aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der KOM seine Unterstützung zugesichert und zugesagt, insgesamt 6.000 Plätze für

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Resettlement und humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten wurden/werden daher von der Bundesrepublik aufgenommen:

2012

- bis zu **200 Personen**, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich **im Flüchtlingslager Shousha (Choucha)** an der tunesisch-libyschen Grenze aufhielten (tatsächlich aufgenommen 202 Personen) – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 05.04.2012,
- **100 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit**, die sich in der **Türkei** aufhielten (tatsächlich aufgenommen 105 Personen) - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 29.05.2012.

2013

- weitere **100 irakische** Schutzbedürftige aus der **Türkei**,
- unter Berücksichtigung neuer vom UNHCR genannter Prioritäten und unter **Widerruf der Anordnung** zur Aufnahme von bis zu 200 nicht-syrischen Personen aus Syrien **vom 05.06.2013** auf der Basis einer neuen Anordnung vom 16.09.2013 bis zu insgesamt **200 irakische, iranische oder syrische Staatsangehörige aus der Türkei**.

2014

- Bis zu **300 Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich derzeit **in Syrien, Indonesien** oder **hilfsweise in der Türkei aufhalten**, wo sie keine Lebensperspektive haben – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 07.07.2014.

2015

- Bis zu insgesamt **300 Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich **in Ägypten** aufhalten - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 13.05.2015.
- Bis zu **200 Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich **im Sudan oder dem Libanon** aufhalten - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 AufenthG vom 24.09.2015.

2016/2017

- Bis zu **1600** Schutzbedürftige aus dem **Libanon, Ägypten**, der **Türkei** und dem **Sudan**; bei den aus dem Libanon, Ägypten und der Türkei aufzunehmenden Personen handelt es sich vorwiegend um **syrische Staatsangehörige**, bei den aus dem Sudan aufzunehmenden insbesondere um **eritreische** und **äthiopische** Staatsangehörigen, grundsätzlich aber handelt es sich aber auch um Schutzbedürftige anderer Herkunftsstaaten und um Staatenlose - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04.04.2016.

2018

- Bis zu 300 Personen mit **syrischer, irakischer, eritreischer** oder **somalischer** Staatsangehörigkeit oder **Palästinenser**, die **über Niger im Rahmen einer Evakuierung** aus Libyen ausgeflogen werden und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 06.07.2018

2018/2019

- Bis zu 2.900 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien oder im Libanon bzw. ggf. in Libyen aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 11.12.2018.

2019

- Bis zu 500 besonders Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Schutzbedürftige aus **Ägypten, Äthiopien, Jordanien** und aus dem **Libanon** aus dem Pilotprojekt **Neustart im Team (NesT)** – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 15.04.2019

2020

- Bis zu 2.300 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, **Kenia** oder im Libanon bzw. ggf. in Libyen (Evakuierungsmechanismus) aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 21.02.2020.

2020

- Ergänzend zur Anordnung vom 21.02.2020 bis zu 400 besonders Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

oder staatenlose Schutzbedürftige aus Ägypten, Griechenland (beachte A23.s.8.), Jordanien, **Kenia** und aus dem Libanon aus dem Pilotprojekt **Neustart im Team (NesT)** – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 24.02.2020 sowie Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 vom 03.12.2020

2021

- Bis zu 2.785 Personen (bis zu 2.300 offene Plätze aus dem Jahr 2020 und bis zu 485 zusätzliche Plätze für das Jahr 2021) unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia oder im Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 21.05.2021.

2021

- Ergänzend zur Anordnung vom 21.05.2021 kann das BAMF im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze des Gesamtkontingentes (2019-2021) von 500 Personen Aufnahmezusagen an besonders Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Schutzbedürftige aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) erteilen – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 25.05.2021

2022

- Bis zu 2.700 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia oder im Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus aus Libyen) aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 24.03.2022.

2022

- Ergänzend zur Anordnung vom 24.03.2022 kann das BAMF im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze des Gesamtkontingentes (2019-2021) von 500 Personen Aufnahmezusagen an besonders Schutzbedürftige unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Schutzbedürftige aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) erteilen – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 vom 01.07.2022

Die Anordnungen werden wie folgt umgesetzt:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt (e)

- in 2012 bis zu **200 Personen**, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 in Libyen nach Tunesien geflüchtet waren und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) aufhielten,
- in 2012 bis zu 100 Personen, mit **irakischer** Staatsangehörigkeit, die in die **Türkei** geflüchtet waren und sich dort aufhielten,
- in 2013 bis zu 200 Personen mit **irakischer, iranischer oder syrischer** Staatsangehörigkeit, die sich in **der Türkei** aufhalten, weiteren 100 **irakischen** Schutzbedürftigen aus der **Türkei**,
- in 2014 bis zu **300** Schutzbedürftigen mit **irakischer, iranischer, afghanischer, somalischer, sudanesischer, pakistanischer oder chinesischer** Staatsangehörigkeit, die sich derzeit in **Syrien, Indonesien** oder hilfsweise in der **Türkei** aufhalten, aber auch in den vorgenannten Staaten aufhältlichen Schutzbedürftigen aus **Eritrea, Sri Lanka** und ggf. **weiteren Herkunftsstaaten**, sowie ggf. auch **Staatenlosen** sowie
- in 2015 bis zu insgesamt **300 Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen**, die sich in Ägypten aufhalten sowie weiteren 200 Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich im Sudan oder Libanon aufhalten
- in 2016/2107 bis zu insgesamt **1.600 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit**, die sich im Libanon, im Sudan oder in Ägypten aufhalten,
- in 2018 300 besonders Schutzbedürftigen mit **syrischer, irakischer, eritreischer** oder **somalischer** Staatsangehörigkeit oder **Palästinensern**, die über Niger im Rahmen einer Evakuierung aus Libyen ausgeflogen wurden,
- in 2018/2019 bis zu 2.900 Personen **unterschiedlicher Staatsangehörigkeit** oder **Staatenlosen**, die sich in **Ägypten, Äthiopien, Jordanien** oder im **Libanon** bzw. ggf. in **Libyen** aufhalten,
- in 2019 bis zu **500** *Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit* oder **Staatenlosen** aus **Ägypten, Äthiopien, Jordanien** oder dem **Libanon** im Rahmen des Pilotprojektes NesT.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- in 2020 bis zu 2.300 Personen **unterschiedlicher Staatsangehörigkeit** oder **Staatenlosen**, die sich in **Ägypten, Jordanien, Kenia** oder im **Libanon** bzw. ggf. in **Libyen** aufhalten,
- in 2020 bis zu **400 Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit** oder **Staatenlosen** aus **Ägypten, Griechenland, Jordanien, Kenia** oder dem **Libanon** im Rahmen des Pilotprojektes NesT.
- in 2021 bis zu 2.785 Personen (bis zu 2.300 offene Plätze aus dem Jahr 2020 und bis zu 485 zusätzliche Plätze für das Jahr 2021) unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia oder im Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) aufhalten,
- in 2021 bis zu 500 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose n Schutzbedürftigen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) im Rahmen des Pilotprojekts Neustart im Team (NesT) ..weggefallen.. ,
- in 2022 bis zu 2.700 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose n, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia oder im Libanon sowie über den UNHCR Evakuierungsmechanismus in Niger (aus Libyen) aufhalten,
- in 2022 bis zu 500 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlosen Schutzbedürftigen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon bzw. ggf. in Niger (Evakuierungsmechanismus Libyen) im Rahmen des Pilotprojekts Neustart im Team (NesT)

eine Aufnahmezusage. In die Aufnahmezusage werden nur Personen einbezogen, die vom UNHCR bzw. den griechischen Behörden als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden bzw. (bezogen auf die Aufnahme aus Ägypten) vom UNHCR für eine Aufnahme empfohlen wurden, obwohl UNHCR mangels Anerkennung durch die ägyptischen Behörden kein Mandat für die Betroffenen hat, weil es sich um palästinensische Volkszugehörige bzw. deren Familienangehörige handelt.

Anmerkung zum aus Ägypten aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich z.B. um Staatsangehörige aus den Staaten am Horn von Afrika und um syrische, irakische und jemenitische Staatsangehörige, aber ggf. auch um Menschen aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose. Bei den Personen, die nicht das Auswahlverfahren des UNHCR durchlaufen haben, handelt es sich um Personen syrischer Staatsangehörigkeit und um palästinensische Volkszugehörige sowie eine Person aus Somalia, die als Bootsflüchtlinge in Ägypten aufgegriffen wurden und von den ägyptischen Behörden seit November 2014 in Polizeihaft gehalten werden, darunter viele Kinder.

Anmerkungen zum aus dem Sudan und Libanon aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den aufzunehmenden Personen aus dem Sudan handelt es sich insbesondere um eritreische und äthiopische, bei denen aus dem Libanon insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. In beiden Fällen kann es sich aber auch um Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose handeln.

Anmerkung zu dem im Rahmen eines Evakuierungsmechanismus aus Libyen aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den von Deutschland aufzunehmenden Personen handelt es sich um Staatsan- gehörige aus Syrien, Irak, Eritrea, Somalia, Sudan, Südsudan, Jemen und um Palästinenser. Aufgrund der be- sonderen Fluchtgeschichte sind die aufzunehmenden Personen zum Teil stark trau- matisiert. Unter den besonders Schutzbedürftigen befinden sich auch bis zu 50 unbegleitete Minderjährige (nachfolgend UMA):

Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens über den Evakuierungsmechanismus erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das BVA analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das BAMF informiert das BVA spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafür sprechen, dass UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahme- pflichtigen Länder weiter.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die im Rahmen der Anordnung vom 11.12.2018 aufgenommenen UMA.

Anmerkungen zu dem im Rahmen des Pilotprojektes NesT aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den aufzunehmenden Personen ...weggefallen... aus Ägypten und aus Jordanien handelt es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch besondersSchutzbedürftige aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn es eine Mentorengruppe gibt,

- die aus mindestens 4 Personen besteht,
- deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste vom BAMF geprüft und angenommen wurde,
- die sich verpflichtet, den Schutzbedürftigen über einen Zeitraum von einem Jahr einen den örtlichen Sozialhilfeleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, und
- die sich verpflichtet, die Schutzbedürftigen im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Schwerstkranke Personen sind in der Regel und unbegleitete Minderjährige (UMA) ...weggefallen...immer von der Aufnahme im Rahmen des Pilotprojektes NesT ausgeschlossen.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.3. Die Schutzbedürftigen sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Amt ausgestellten Visum und einem gültigen und anerkannten **Reisepass** nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Schutzbedürftigen aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 zugelassen (die Einreise nach Deutschland sollte über einen Direktflug erfolgen) ...weggefallen... Kann der Schutzbedürftige keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens

- einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV),
- drei Monaten bei aus Ägypten aufgenommenen Personen
- sechs Monaten bei im Rahmen des Evakuierungsmechanismus und im Rahmen des Pilotprojekts NesT aufgenommenen Personen durch die jeweilige deutsche Botschaft ausgestellt. In den Reiseausweisen der Personen, die im Rahmen des Evakuierungsmechanismus aufgenommen werden, wird der Vermerk angebracht, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Die zuständigen Botschaften bzw. Generalkonsulate sind gehalten, bei Antragstellern aus den vom sogen. Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Irak und Libyens besonders sorgfältig zu prüfen.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland, in der Erstaufnahmeeinrichtung Brandenburgs in Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und von dort aus vom BAMF zu verteilen bzw. für den Fall einer Aufnahme im Rahmen von NesT dort von der Mentorengruppe abholen zu lassen. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke. Die Direktreisen – insbesondere die Organisation dieser Einreisen – spricht das BAMF vorab mit den Ländern ab. Das BAMF wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

1.6. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden – sofern keine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist - von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Unbegleitete Minderjährige werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

1.7. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin ab 06.11.2018 5,14 %) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Schutzbedürftige keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Für im Rahmen des Pilotprogrammes NesT aufgenommene Personen richtet sich die Verteilung nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren, wobei eine Anrechnung auf den Königsteiner Schlüssel erfolgt.

2. Begünstigter Personenkreis

Bei der Auswahl der Schutzbedürftigen durch das BAMF sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen wie auch familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland sowie der Grad der Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte. Des Weiteren soll die Integrationsfähigkeit (Indikatoren beispielweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter) berücksichtigt werden. Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden, wobei deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen 5% nicht überschreiten soll.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln oder
- bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen **bis zur Erteilung der Aufnahmezusage** aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, die

- vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Schutzbedürftigen erhalten eine **AE nach § 23 Abs. 2 oder § 23 Abs. 4 für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1). Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 nach dem 06.08.2016 ist auf der Grundlage des § 12a Abs. 1 S. 1 für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der AE die nachstehende Auflage zu verfügen

Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.

Bei vor dem 06.08.2016 erteilten Aufenthaltserlaubnissen wurde der Titel bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über einfache Kenntnisse bzw. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a bzw. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind.

Beachte: Rechtsgrundlage für die Verlängerung ist immer § 23 Abs. 4, vgl. A.104.

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein anerkannter und gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt grundsätzlich für die Erteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 resp. **Satz 4** AufenthV (beachte hierzu **B.AufenthV.6.**). Wegen der vom UNHCR festgestellten begründeten Furcht vor Verfolgung ist es den aufgenommenen Personen in der Regel nicht zumutbar, sich mit den Behörden des mutmaßlichen Verfolgerstaates zur Erlangung von Passpapieren in Verbindung zu setzen . Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt. Kann der aufgenommene Schutzbedürftige seine Identität nicht nachweisen und wurde von der Botschaft für die Einreise ein Reiseausweis mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

ausgestellt, ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten Eintrags auszuüben.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 3 möglich, vgl. 26.3.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a möglich. Bei der Beschränkung des Anwendungsausschlusses in Abs. 3 Nr. 1 auf Titel nach § 23 Abs. 2 handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann eine AE zum Daueraufenthalt-EU auch Inhabern eines Titels nach § 23 Abs. 4 erteilt werden.

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff.. Von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. ggf. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 abzusehen, da die Aufenthaltserlaubnis nunmehr als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 fortgilt. Für das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ist § 29 Abs. 2 beachtlich.

Beachte: Für den Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 aus Syrien hat SenInnDS in den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 2 eine Globalzustimmung erteilt, siehe B.AufenthV.32. Der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen ist dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und erfolgt grundsätzlich privilegiert (§29 Abs. 2).

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Schutzbedürftiger findet § 33 Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Schutzbedürftige aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 3 resp. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vorhanden der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 hat der Gesetzgeber anders als in den Fällen des § 23 Abs. 4 nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a-c AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s. 5. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten im Rahmen eines Aufnahmekontingents

I.

Im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 30.05.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis insgesamt **5.000 Personen** (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörige), die in Folge des Bürgerkrieges aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich im Libanon, in Jordanien oder Syrien aufhalten, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich aus dem Libanon.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.3. Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte **Reisepass** nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, dass **ein Teil der Personen** selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist; dies gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Im übrigen wird angestrebt, die ausgewählten Personen grds. zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen erstaufzunehmen und von dort aus vom BAMF zu verteilen. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke.

1.6. Personen, die **eigenständig einreisen**, werden vom BAMF auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels (s. auch nachfolgend 1.8.) bei der Verteilentscheidung berücksichtigt. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.7. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden zwar in die Verteilung einbezogen; in solchen Fällen klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jew. Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist. Die Personen werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Unbegleitete Minderjährige werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

1.8. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin 5,07 % für 2013) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger Bindungen nach Deutschland (s. dazu auch nachfolgend 2.). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF orientiert sich an:

a) Humanitären Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unter Wahrung der Familieneinheit,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- medizinischer Bedarf; hier liegt die Obergrenze bei 3 %,
- Frauen in prekären Lebenssituationen,
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

Voraussetzung für eine Aufnahme nach humanitären Kriterien ist eine bis zum 31.03.2013 erfolgte Registrierung beim UNHCR oder Caritas im Libanon.

b) Bezügen zu Deutschland wie

- Familiäre Bindungen,
- Voraufenthalte,
- Sprachkenntnisse,
- sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten.

Dabei sollen vorrangig Personen berücksichtigt werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

c) Fähigkeit, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten, etwa

- durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchort nicht besteht.

Die Aufnahme setzt nicht die Erfüllung mehrerer Kriterien voraus.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für zwei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ([vgl. § 4a Abs. 1 S. 1](#)).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind. Die AE ist um jeweils zwei Jahre zu verlängern (so auch BMI in einem Länderschreiben vom 02.09.2019).

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese auf Ausweisersatz. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage syrischer Nationalpässe zu verlangen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG**. Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16 f Abs. 1 AufenthG erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.).

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (*vgl. § 4a Abs. 1 S. 1*).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

II.

Am 06.12.2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 **weitere 5.000** besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Dabei wird das **Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen** zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 23.12.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die in begründeten Einzelfällen auch **Staatenlose** (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit), deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, sowie ihre mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen umfasst.

Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom BMI dem BAMF zu Aufnahme vorgeschlagen werden, wobei für die Auswahl vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt wird. Besonders sollen Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Für die Umsetzung gelten die **Ausführungen unter I.1. bis I.8.** dieser Weisung, wobei im Rahmen des **Familiennachzuges** (I.7.) auch **Drittstaatsangehörige** Berücksichtigung finden können. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen für solche Familienangehörige, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, in Betracht kommt, sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass der stammbezogene Familienangehörige aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG gefunden hat.

III.

Am 12.06.2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten und Libyen in den Jahren 2014/2015 **weitere 10.000** besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Dabei wird das **Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen** zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 18.07.2014 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die neben **Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen**, die in Folge des Bürgerkrieges aus ihren Wohnorten fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten, in Ägypten oder in Libyen aufhalten, in begründeten Einzelfällen auch **Staatenlose** (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit) umfasst, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, sowie ihre mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom BMI dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden, wobei für die Auswahl vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt wird. Besonders sollen Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Für die Umsetzung gelten die **Ausführungen unter I.1. bis I.8.** dieser Weisung. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG gefunden hat.

23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten

Flankierend zur Aufnahme der sog. 5.000-Kontingente (vgl. oben A.23.s.5., I. und II.) gibt es die Möglichkeit, Visa und Aufenthaltserlaubnisse für syrische und seit dem 18.01.2017 auch irakische Flüchtlinge zu erteilen, sofern diese **enge** verwandtschaftliche Beziehungen zu in Berlin aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland **vollständig** zu sichern.

In Abänderung ihres zuletzt vom 04.12.2017 datierenden Erlasses hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 19.09.2019 eine weitere Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, zu der das BMI am 19.09.2019 sein Einvernehmen erteilt hat. Mit der neuerlichen Anordnung wurde die Antragsfrist bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 26.08.2020 eine weitere Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, zu der das BMI am selben Tag sein Einvernehmen erteilt hat. Mit der neuerlichen Anordnung wurde die Antragsfrist bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 08.10.2021 eine weitere Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, zu der das BMI sein Einvernehmen erteilt hat. Mit der neuerlichen Anordnung wurde die Antragsfrist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 21.10.2022 eine weitere Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, zu der das BMI sein Einvernehmen erteilt hat. Mit der neuerlichen Anordnung wurde die Antragsfrist bis zum 31.12.2024 verlängert.

Im Übrigen gilt der Erlass vom 04.12.2017 in der Fassung vom 08.10.2021 fort. Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Zum Einreiseverfahren

1.1. Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise zwingend ein entsprechendes Visumverfahren durchzuführen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ohne das erforderliche Visum auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet damit aus.

Grundsätzlich sollen die Erteilungsvoraussetzungen für das Visum durch die Berliner Ausländerbehörde auf der Grundlage der Angaben und Nachweise der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten geprüft werden und soll dies der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Rahmen einer Vorabzustimmung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV mitgeteilt werden ([Formular Interessenbekundung für Verwandte](#)). Die Prüfung der Auslandsvertretung soll sich damit in der Regel auf die Identitätsfeststellung des Nachziehenden, die Sicherheitsanfrage sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken. Soweit die Erteilungsvoraussetzungen nicht vollständig geprüft werden können - etwa weil Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen, ist keine Vorabzustimmung zu erteilen, sondern sind die Angehörigen über die Möglichkeit eines geregelten Visumverfahrens zu informieren oder ist die Möglichkeit eines Aufnahmevertrages nach A.23.s.5. zu prüfen. In Einzelfällen kann die Vorabzustimmung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises bestimmter Erteilungsvoraussetzungen - etwa des Nachweises des Verwandtschaftsverhältnisses - gegenüber der deutschen Auslandsvertretung erteilt werden.

1.2. Visumanträge müssen unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis 31. Dezember 2024 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Amman, Ankara, Bagdad, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir, Kairo, Kuwait City, Riad oder Teheran) vorliegen. Die erteilten Vorabzustimmungen sind ebenso wie die Ablehnungen einer Vorabzustimmung nach Beratung seit dem 1.10.2013 statistisch zu erfassen und monatlich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu melden.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1. Allgemeines

Begünstigt sind **syrische und irakische Staatsangehörige**. In begründeten Einzelfällen sind auch Staatenlose oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit), deren Identität feststeht und die nachweislich seit mind. drei Jahren in Syrien bzw. im Irak leben oder gelebt haben, begünstigt. Die Personen müssen infolge des Bürgerkriegs aus ihrem syrischen oder irakischen Wohnort geflohen sein und sich in einem Anrainerstaat Syriens (Libanon, Jordanien, Irak, Türkei) oder in einem Anrainerstaat des Irak (Iran, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Syrien, Türkei), in Ägypten oder noch in Syrien oder dem Irak aufhalten. K ostenpflichtige Ein – und Ausreiseprotokolle werden nicht gefordert.

2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin

Weiter müssen diese Personen zu sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten zuziehen. Die Verwandten müssen als deutsche Staatsangehörige, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, EWR- Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sowie Schweizer mit einer Aufenthaltserlaubnis- Schweiz, syrische oder irakische Staatsangehörige oder aus Syrien oder dem Irak eingereiste Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit mit festgestellter Identität mit einem gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel seit mindestens **einem Jahr** in Berlin oder im Bundesland Brandenburg **ihren** Hauptwohnsitz haben und aktuell in Berlin mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sein, ohne dass dem eine Wohnsitzauflage entgegensteht. Im Zweifelsfall ist bzgl. des Meldeverhältnisses eine Olmera-Auskunft einzuholen.

Merke: Ausweislich des Wortlauts der Anordnung muss der Aufenthalt seit dem 13.09.2017 nicht zwingend durchgängig rechtmäßig gewesen sein. Den Voraussetzungen genügen auch solche hier aufhältlichen Personen, deren Aufenthalt lediglich gem. § 25 Abs. 1 S. 3 bzw. Abs. 2 S. 2 als erlaubt gilt und/oder die lediglich einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht zum Familiennachzug berechtigt (vgl. etwa die Fallkonstellationen des § 29 Abs. 3 S. 3 bzw. § 104 Abs. 13) sowie solche nachzugswilligen Familienangehörigen, die nicht die Erteilungsvoraussetzungen des §§ 27ff. erfüllen.

Begünstigt sind Ehegatten, gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

Der Ehegattennachzug erfolgt vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen des 6. Abschnitts, allerdings nur sofern die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung und Prüfung der Vorabzustimmung vollständig vorliegen.

Ehegatten werden nach dieser Aufnahmeanordnung berücksichtigt, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Syrien oder dem Irak bestanden hat. Wenn die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Überqueren der Außengrenze eines Schengen-Staates geschlossen wurde, liegt keine Eheschließung vor der Flucht vor (BVerwG, Urteil vom 17.12.2020, 1 C 30.19). Gleiches gilt für Eheschließungen im Anrainerstaat. In diesen Fällen kann allerdings im Rahmen des Soll-Ermessens eine Ausnahme zugelassen werden, etwa wenn ledige minderjährige Kinder betroffen sind, oder die Ehegatten sonst etwa auf Grund Krankheit oder Pflegebedürftigkeit besonders aufeinander angewiesen sind. Ob die Ehe vor der Flucht geschlossen wurde und wenn nein, ob ein Regel-Ausnahme-Fall vorliegt, prüft B4 bei Abgabe der Verpflichtungserklärung und Vorabzustimmung. Ist ein Verwandter gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten bereits im Bundesgebiet, greift der Ausschlussgrund des § 30 Abs. 4 auch bei der humanitären Aufnahme.

2.2.1. Kriterium aktuelle Not oder Bedrängnis zum Zeitpunkt der Antragstellung

Die Flucht aus Syrien bzw. dem Irak oder innerhalb Syriens bzw. des Iraks allein genügt für eine Aufnahme nach § 23 Abs. 1 S. 1 aus humanitären Gründen nicht. Vielmehr müssen sich die Begünstigten im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung aktuell in Not oder Bedrängnis befinden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2022, 1 A 1.21).

Die Begünstigten befinden sich in den Anrainerstaaten Syriens oder des Irak, in Ägypten oder noch in Syrien oder dem Irak in **Not**, wenn nach den glaubhaften Angaben der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten die Begünstigten sich dort arbeitslos oder in prekären Wohnverhältnissen aufhalten. Von einer **Bedrängnis** ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn nach den glaubhaften Angaben der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten den Begünstigten die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist, ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist oder ein Verwandter schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig ist (siehe § 36a Abs. 2, [A.36a.2.](#)). Insgesamt ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Eine Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten im Anrainerstaat unter Heranziehung der ansässigen deutschen Auslandsvertretung sowie die Nachforderung von Nachweisen kommt nur ausnahmsweise in Betracht, sofern sich aus der Gesamtheit der bisherigen Angaben und Nachweise der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten merkliche **Widersprüche** ergeben.

2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

2.3.1. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5, deren Vorliegen bereits im Visumverfahren nachzuweisen und zu prüfen ist.

2.3.2. Bzgl. des **gesicherten Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1** setzt die Zustimmung zur Visumserteilung bzw. zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass eine **Verpflichtungserklärung nach § 68** durch den Familienangehörigen abgegeben wurde (zum Begriff des Dritten vgl. [A.2.3.1.13.](#)). Dabei ist die Verpflichtung für die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit auszunehmen und dies auf dem Vordruck unter Bemerkungen aufzunehmen. Daraus ergeben sich allerdings keine Abschlüsse bei der Höhe und Dauerhaftigkeit der Einkünfte des Verpflichtungsgebers im Rahmen der Bonitätsprüfung.

(Behördenvermerk: Aufnahmeanordnung Syrien und Irak vom 21.10.2022 gem. § 23 Abs. 1 AufenthG. Verpflichtung nach § 68 AufenthG ausgenommen Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit). Die Verpflichtungserklärung, die für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben ist, ist sodann mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden. Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sind abweichend vom üblichen Verfahren für die Berechnung ausreichenden Lebensunterhaltes neben den Sätzen der AV Wohnen die [Sätze nach dem AsylbLG](#) zu Grunde zu legen.

2.3.3. Ausnahmen von der **Passpflicht** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 können nach § 3 Abs. 2 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen werden, sofern der im Regelfall bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen wird. Kann kein gültiger Reisepass vorgelegt werden, die Identität aber anderweitig nachgewiesen werden, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden. Kopien von uns im Rahmen der Prüfung einer Vorabzustimmung vorgelegte Dokumente sind mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden.

2.3.4. Bzgl. der **Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4** gelten keine Besonderheiten. Von der Aufnahmeanordnung wurden allerdings ausdrücklich Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Merke: Unabhängig von der Möglichkeit der Zustimmung zur Erteilung eines Visums oder zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Basis des § 23 Abs. 1 ist immer auch zu prüfen, ob nach den sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes insb. §§ 27 ff. ein Titel erteilt werden kann oder die Möglichkeit eines Aufnahmevorschlages nach A.23.s.5. besteht. Im Fall einer beabsichtigten Titelerteilung sollte gleichfalls von § 31 Abs. 3 AufenthV Gebrauch gemacht werden.

3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

3.1. Im Rahmen des Visumsverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

3.2. Die aufgenommenen Personen erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre**; bzgl. der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten für die Ersterteilung die o.g. Ausführungen entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit [erlaubt](#)“

sowie dem leistungsrechtlich relevanten Hinweis

"Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland"

zu versehen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 mit dem Hinweis

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen, soweit der Betroffene nicht nachweist, seinen Lebensunterhalt eigenständig und damit unabhängig von der für ihn abgegebenen Verpflichtungserklärung zu sichern bzw. dass die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 2 vorliegen. Trotz der Abgabe der Verpflichtungserklärung wird die auflösende Bedingung "Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bzw. AsylbLG" **nicht** verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für 2 Jahre verlängert, so die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Dies gilt abweichend von der Ersterteilung auch, wenn der Lebensunterhalt zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht eigenständig gesichert werden kann und die für die Einreise und Ersterteilung ursprünglich abgegebene Verpflichtungserklärung aufgrund der mit dem Integrationsgesetz zum 6.8.2016 neu gefassten §§ 68, 68 a abgelaufen ist. Ist letzteres der Fall, ist allerdings die Wohnsitznahme ggf. weiterhin auf das Land Berlin zu beschränken.

Merke: Für Personen, die gem. § 12a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 7 § 12a unterfallen (erstmalige Erteilung ab dem 01.01.2016), ist die Wohnsitzzuweisung bei der Verlängerung ggf. auf insgesamt 3 Jahre zu beschränken (vgl. Wortlaut § 12a Abs. 1 S. 1). Im Übrigen gelten für die Aufhebung der Wohnsitzzuweisung die Ausführungen unter A.12a.

Ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** besteht nicht (vgl. § 44 Abs. 1). An einem Integrationskurs Interessierte sind unter Verweis auf § 44 Abs. 4 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.

In den Fällen, in denen nach der Einreise **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt die Ausstellung eines Reiseausweises nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage syrischer bzw. irakischer Nationalpässe zu verlangen.

4. Familiennachzug

Für den Familiennachzug gelten **die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes jenseits der abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht Voraussetzung für die Erteilung oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird. Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien und im Irak wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 AufenthG erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.). Bei Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wird bis zum Nachweis der Sprachkenntnisse eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Personen findet § 33 Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Schutzbedürftige aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen. Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

5. Gebühren

Von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen ist gem. § 53 Abs. 2 AufenthV abzusehen.

Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen gleichfalls gem. § 53 Abs. 2 AufenthV von der Gebührenerhebung abzusehen.

23.s.6a. Aufnahme von afghanischen Schutzsuchenden aus Afghanistan und den Anrainerstaaten Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und der Volksrepublik China zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten

*Nach Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport vom 12.01.2023 gibt es die Möglichkeit, Visa und Aufenthaltserlaubnisse für afghanische Schutzsuchende zu erteilen, sofern diese **enge** verwandtschaftliche Beziehungen zu in Berlin aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland **vollständig** zu sichern. (vgl. oben A.23.s.6. für syrische und irakische Staatsangehörige).*

*Zu der Anordnung hat das **BMI** sein **Einvernehmen** erteilt.*

***Die Frist für Visumanträge läuft bis zum 31.12.2024.** Die Visumanträge müssen fristgerecht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.*

1. Zum Einreiseverfahren

***1.1.** Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise zwingend ein entsprechendes Visumverfahren durchzuführen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ohne das erforderliche Visum auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet **d a m i t a u s**.*

Grundsätzlich sollen die Erteilungsvoraussetzungen für das Visum durch das Landesamt für Einwanderung auf der Grundlage der Angaben und Nachweise der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten geprüft werden und soll dies der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Rahmen einer Vorabzustimmung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV mitgeteilt werden (Formular Interessenbekundung für Verwandte). Die Prüfung der Auslandsvertretung soll sich damit in der Regel auf die Identitätsfeststellung des Nachziehenden, die Sicherheitsanfrage sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken.

Soweit die Erteilungsvoraussetzungen nicht vollständig geprüft werden können - etwa, weil Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen, ist keine Vorabzustimmung zu erteilen, sondern sind die Angehörigen über die Möglichkeit eines geregelten Visumverfahrens zu informieren. In Einzelfällen kann die Vorabzustimmung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises bestimmter Erteilungsvoraussetzungen – etwa des Nachweises des Verwandtschaftsverhältnisses - gegenüber der deutschen Auslandsvertretung erteilt werden.

***1.2. Visumanträge** müssen unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung **bis 31. Dezember 2024** bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Teheran, Islamabad, Karachi, Duschanbe, Aschgabat, Taschkent, Peking, Chengdu, Hongkong, Kanton, Shanghai und Shenyang) vorliegen. Die erteilten Vorabzustimmungen sind ebenso wie die Ablehnungen einer Vorabzustimmung nach statistisch zu erfassen und monatlich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu melden (vgl. oben A.23.s.6. für syrische und irakische Staatsangehörige).*

2. Begünstigter Personenkreis

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

2.1. Allgemeines

Begünstigt sind afghanische Staatsangehörige, die infolge des Kriegs und der Machtübernahme der Taliban aus ihrem afghanischen Wohnort fliehen mussten und sich in einem der o.g. Anrainerstaaten Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten.

2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin

Weiter müssen diese Personen zu sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten zuziehen. Die Verwandten müssen als deutsche Staatsangehörige oder afghanische Staatsangehörige mit einem gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel seit mindestens **sechs Monaten** in Berlin oder im Bundesland Brandenburg **ihren** Hauptwohnsitz haben und aktuell in Berlin mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sein, ohne dass dem eine Wohnsitzauflage entgegensteht. Im Zweifelsfall ist bzgl. des Meldeverhältnisses eine Olmera-Auskunft einzuholen.

Merke: Ausweislich des Wortlauts der Anordnung muss der Aufenthalt nicht zwingend durchgängig rechtmäßig gewesen sein. Den Voraussetzungen genügen auch solche hier aufhältlichen Personen, deren Aufenthalt lediglich gem. § 25 Abs. 1 S. 3 bzw. Abs. 2 S. 2 als erlaubt gilt und/oder die lediglich einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht zum Familiennachzug berechtigt (vgl. etwa die Fallkonstellationen des § 29 Abs. 3 S. 3 bzw. § 104 Abs. 13) sowie solche nachzugswilligen Familienangehörigen, die nicht die Erteilungsvoraussetzungen des §§ 27ff. erfüllen.

Begünstigt sind Ehegatten, gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

Der Ehegattennachzug erfolgt vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen des 6. Abschnitts, allerdings nur sofern die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung und Prüfung der Vorabzustimmung vollständig vorliegen.

Ehegatten werden nach dieser Aufnahmeanordnung berücksichtigt, wenn die Ehe schon vor der Flucht Afghanistan bestanden hat. Wenn die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Überqueren der Außengrenze eines Schengen-Staates geschlossen wurde, liegt keine Eheschließung vor der Flucht vor (BVerwG, Urteil vom 17.12.2020, 1 C 30.19). Gleiches gilt für Eheschließungen im Anrainerstaat. In diesen Fällen kann allerdings im Rahmen des Soll-Ermessens eine Ausnahme zugelassen werden, etwa wenn ledige minderjährige Kinder betroffen sind, oder die Ehegatten sonst etwa auf Grund Krankheit oder Pflegebedürftigkeit besonders aufeinander angewiesen sind. Ob die Ehe vor der Flucht geschlossen wurde und wenn nein, ob ein Regel-Ausnahme-Fall vorliegt, prüft B4 bei Abgabe der Verpflichtungserklärung und Vorabzustimmung. Ist ein Verwandter gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten bereits im Bundesgebiet, greift der Ausschlussgrund des § 30 Abs. 4 auch bei der humanitären Aufnahme.

2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

2.3.1. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5, deren Vorliegen bereits im Visumverfahren nachzuweisen und zu prüfen ist.

2.3.2. Bzgl. des **gesicherten Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1** setzt die Zustimmung zur Visumserteilung bzw. zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass eine **Verpflichtungserklärung nach § 68** durch den Familienangehörigen abgegeben wurde (zum Begriff des Dritten vgl. A.2.3.1.13.). Dabei ist die Verpflichtung für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit auszunehmen und dies auf dem Vordruck unter Bemerkungen aufzunehmen. Daraus ergeben sich allerdings keine Abschlüsse bei der Höhe und Dauerhaftigkeit der Einkünfte des Verpflichtungsgebers im Rahmen der Bonitätsprüfung.

(Behördenvermerk: Aufnahmeanordnung Afghanistan vom 12.01.2023 gem. § 23 Abs. 1 AufenthG. Verpflichtung nach § 68 AufenthG ausgenommen Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit). Die Verpflichtungserklärung, die für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben ist, ist sodann mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden. Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sind abweichend vom üblichen Verfahren für die Berechnung ausreichenden Lebensunterhaltes neben den Sätzen der AV Wohnen die Sätze nach dem AsylbLG zu Grunde zu legen.

2.3.3. Ausnahmen von der **Passpflicht** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 können nach § 3 Abs. 2 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen werden, sofern der im Regelfall bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen wird. Kann kein gültiger Reisepass vorgelegt werden, die Identität aber anderweitig nachgewiesen werden, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden. Kopien von uns im Rahmen der Prüfung einer Vorabzustimmung vorgelegte Dokumente sind mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden.

2.3.4. Bzgl. der **Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4** gelten keine Besonderheiten. Von der Aufnahmeanordnung wurden allerdings ausdrücklich Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Merke: Unabhängig von der Möglichkeit der Zustimmung zur Erteilung eines Visums oder zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Basis des § 23 Abs. 1 ist immer auch zu prüfen, ob nach den sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes insb. §§ 27 ff. ein Titel erteilt werden kann. Im Fall einer beabsichtigten Titelerteilung sollte gleichfalls von § 31 Abs. 3 AufenthV Gebrauch gemacht werden.

3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

3.1. Im Rahmen des Visumsverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

3.2. Die aufgenommenen Personen erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre**; bzgl. der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten für die Ersterteilung die o.g. Ausführungen entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

sowie dem leistungsrechtlich relevanten Hinweis

"Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland"
zu versehen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 mit dem Hinweis

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen, soweit der Betroffene nicht nachweist, seinen Lebensunterhalt eigenständig und damit unabhängig von der für ihn abgegebenen Verpflichtungserklärung zu sichern bzw. dass die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 2 vorliegen. Trotz der Abgabe der Verpflichtungserklärung wird die auflösende Bedingung "Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bzw. AsylbLG" nicht verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für 2 Jahre verlängert, so die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Dies gilt abweichend von der Ersterteilung auch, wenn der Lebensunterhalt zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht eigenständig gesichert werden kann und die für die Einreise und Ersterteilung ursprünglich abgegebene Verpflichtungserklärung aufgrund der mit dem Integrationsgesetz zum 6.8.2016 neu gefassten §§ 68, 68 a abgelaufen ist. Ist letzteres der Fall, ist allerdings die Wohnsitznahme ggf. weiterhin auf das Land Berlin zu beschränken.

Merke: Für Personen, die § 12a unterfallen, ist die Wohnsitzzuweisung bei der Verlängerung ggf. auf insgesamt 3 Jahre zu beschränken (vgl. Wortlaut § 12a Abs. 1 S. 1). Im Übrigen gelten für die Aufhebung der Wohnsitzzuweisung die Ausführungen unter A.12a.

Ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** besteht nicht (vgl. § 44 Abs. 1). An einem Integrationskurs Interessierte sind unter Verweis auf § 44 Abs. 4 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.

5. Passpflicht

Die Schutzbedürftigen werden entweder mit ihrem afghanischen Nationalpass, einem deutschen Reiseausweis für Ausländer oder mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 einreisen.

5.1.1. Nationalpass

Erfüllt die aufgenommene Person mit ihrem **Nationalpass** die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

Inhaber abgelaufener Pässe werden grundsätzlich aufgefordert, ihren Pass durch die afghanische Botschaft per Kleber für bis zu 5 Jahre verlängern zu lassen.

5.1.2. Reiseausweis für Ausländer oder Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 durch das BAMF

Der für die Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellte Reiseausweis für Ausländer wird regelmäßig nach 6 Monaten zu erneuern sein.

Sofern die Identität nachgewiesen ist, erhalten die aufgenommenen Personen regelmäßig biometrische Reiseausweise für Ausländer für die Geltungsdauer des Titels, jedoch höchstens für 3 Jahre. Erfüllt die aufgenommene Person sodann mit ihrem **Reiseausweis für Ausländer** die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

Kann die aufgenommene Person ihre Identität nicht nachweisen und erfolgte die Einreise mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“,

ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten Eintrags auszuüben.

Gleiches gilt für den Fall der Einreise nach Deutschland mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nach § 3 Abs. 2.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 1 fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 vorliegen.

7. Familiennachzug

7.1. Für den Familiennachzug gelten **die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes jenseits der abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Afghanistan wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 AufenthG erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.). Bei Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wird bis zum Nachweis der Sprachkenntnisse eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Personen findet § 33 Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Schutzbedürftige aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen. Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

Von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen ist gem. § 53 Abs. 2 AufenthV abzusehen.

Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen gleichfalls gem. § 53 Abs. 2 AufenthV von der Gebührenerhebung abzusehen.

23.s.7. Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14.09.2015 (2015/1523) und 22.09.2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160.000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Mit EU-Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (2016/1754) wurde die zusätzliche Option geschaffen, die festgelegten Aufnahmequoten zum Teil auch durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen **aus der Türkei** zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium des Innern am 11.01.2017 eine bis zum 08.01.2018 geltende Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 erlassen, die vom BMI mit neuerlicher, auf die Erklärung der EU und der Türkei vom 18.03.2016 gestützten, Anordnung vom 29.12.2017 **bis zum 31.12.2018** verlängert wurde. Mit neuerlicher Anordnung vom 21.12.2018 wird das bisherige Engagement mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat **bis zum 31.12.2019** fortgesetzt. Mit Anordnungen vom 13.01.2020 sowie 15.01.2021 wurden die bestehenden Regelungen bis **zum 31.12.2021** verlängert. Mit neuerlicher Anordnung vom 17.01.2022 wird die bestehende Regelung bis **zum 31.12.2022** verlängert. **Mit neuerlicher Anordnung vom 27.01.2023 wird die bestehende Regelung mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat unbefristet verlängert.** Die Anordnung wird wie folgt umgesetzt:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt nach Maßgabe der o.g. EU-Ratsbeschlüsse **Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit** und deren Angehörigen, die sich in der Türkei aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu .

1.3. Die Schutzbedürftigen sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt erteilten Visum und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte **Reisepass** nicht anerkannt oder ungültig, die Identität des Schutzbedürftigen aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zugelassen. Kann der Schutzbedürftige keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Generalkonsulat in der Türkei mit einer **Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten** ausgestellt, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland, in der Erstaufnahmeeinrichtung in Brandenburg am Standort Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und von dort aus vom BAMF zu verteilen. Soweit eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Schutzbedürftigen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen (LAF). Die Direkteinreisen – insbesondere die Organisation dieser Einreisen – spricht das BAMF vorab mit den Ländern ab. Das BAMF informiert die Länder rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor der Einreise der Schutzbedürftigen. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke.

1.6. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen. Die Personen werden – sofern bei schwerstkranken keine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist – von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet das aufnehmende Land, dass diese am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden.

1.7. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin ab 06.11.2018 5,14%) und unter Berücksichtigung der Wahrung der Familieneinheit und sonstiger integrationsförderlicher Bindungen nach Deutschland. Für die Verteilung finden § 24 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung, bzgl. der Wohnsitzregelung gilt § 12a. Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der Schutzbedürftigen durch das BAMF orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Wahrung der Familieneinheit
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,
- Integrationsfähigkeit (Indikatoren sind beispielsweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, *...weggefallen...*, geringes Alter),
- Grad der Schutzbedürftigkeit,
- ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden.

Auch schwerstkranken Personen können aufgenommen werden, wobei deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen 3% nicht überschreiten soll.

3. Ausschlussgründe

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- die *...weggefallen...* **außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist** oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln; oder
- bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen **bis zur Erteilung der Aufnahmezusage** aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, die

- vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern;
- oder die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Schutzbedürftigen erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (*vgl. § 4a Abs. 1 S. 1*).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei der Ersterteilung für die Dauer ihrer dreijährigen Gültigkeit mit der Auflage
„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12a.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind.

...weggefallen...

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufnahmezusage erteilt worden ist, eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Kann der aufgenommene Schutzbedürftige seine Identität nicht nachweisen und wurde von der Botschaft für die Einreise ein Reiseausweis mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

ausgestellt, ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten Eintrags auszuüben.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis *...weggefallen... soll laut des Begleitschreibens des BMI zur Aufnahmeanordnung bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist, und dass bei dem vergleichbaren Personenkreis, der gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG über Resettlementaufnahmen aus anderen Staaten wie Libanon oder Jordanien aufgenommen wurde, nach § 6 Satz 4 AufenthV (vgl. VAB B.AufenthV.6.) die Passerlangung regelmäßig nicht zumutbar ist.*

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** nach § 9a möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU weiterführende Rechte gewährt, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird. Dabei ist der Umstand, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 23 Abs. 2 aufgenommen wurde, zu berücksichtigen.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verzichtet. Gleiches gilt in Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1. Nachziehenden Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16 f Abs. 1 erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.).

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (*vgl. § 4a Abs. 1 S. 1*).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Schutzbedürftiger findet § 33 Anwendung. Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Schutzbedürftiger aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a-b AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s.8. Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland nach § 23 Abs. 2 AufenthG

Die Bundesregierung hat zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln am 15. September 2020 nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf der Insel Lesbos beschlossen, **insgesamt bis zu 1.553 Personen aufzunehmen**, welche bereits im griechischen Asylverfahren **internationalen Schutz** erhalten haben.

Das BAMF kann bis zu 50 der 1.553 Personen, sofern ihnen die zuständigen griechischen Behörden die **Flüchtlingseigenschaft zuerkannt** haben, im Rahmen des Pilotprogramms **NesT** eine Aufnahmezusage erteilen. Eine Aufnahme aus Griechenland erfolgt nur, wenn es eine Mentorengruppe gibt. Abweichend von dem in A.23.s.4. beschriebenen Verfahren erhalten die so aufgenommenen Personen (nur) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 S. 3 AufenthG, profitieren jedoch von den günstigeren Regelungen zur Passpflicht (5.) und zum Familiennachzug (7.).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 09.10.2020 sowie ergänzend am 03.12.2020 Anordnungen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt werden:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt **bis zu 1.553 Personen**, denen vor dem 09. September 2020 durch die zuständigen griechischen Behörden **internationaler Schutz zuerkannt wurde** und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem vorgenannten Datum **auf einer der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros** hatten, eine Aufnahmezusage.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die aufzunehmenden Personen die Voraussetzungen nach Artikel 21 Abs. 1 SDÜ i.V.m. Art. 6 Abs. 1 SGK (**gültiger griechischer Aufenthaltstitel und gültiges Reisedokument**) erfüllen, wobei nach Art. 6 Abs. 5 c) SGK aus humanitären Gründen vom Erfordernis des Vorliegens ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts abgesehen wird.

1.3. Die international Schutzberechtigten sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem gültigen, durch die griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 24 Abs. 1 (Flüchtlingsstatus) oder 2 (subsidiärer Schutzstatus) QualifikationsRL und einem anerkannten und gültigen Nationalpass oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Art. 25 Abs. 1 QualifikationsRL oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Art. 25 Abs. 2 QualifikationsRL nach Deutschland einzureisen.

Die **Einreise** in das Bundesgebiet ist aufgrund der vorgenannten Dokumentenlage für die international Schutzberechtigten nach Art. 21 Abs. 1 SDÜ i.V.m. Art. 6 Abs. 1 SGK **visafrei erlaubt**.

1.4. Soweit die aufzunehmenden Personen im Einzelfall die **Einreisevoraussetzung** des Art. 6 Abs. 1 a) SGK **nicht erfüllen**, wird die Aufnahmezusage unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 zum Zweck der Einreise durch das BAMF für 6 Monate erteilt wird.

Sofern **kein anerkanntes oder gültiges Reisedokument** vorgelegt wird, die Identität der aufzunehmenden Person jedoch unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen wird, so kann eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Absatz 2 zur Einreise erteilt werden, wenn die Einreise nach Deutschland über einen **Direktflug** erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die aufzunehmenden Personen erlassen. In diesem Fall erfolgt die **Einreise mit einem** auszustellenden **Visum**.

1.5. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können darüber hinaus **ausnahmsweise Visa** erteilt werden; die obersten Landesbehörden stimmen jedenfalls der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.6. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.7. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen - mit Ausnahme schwerstkranker Personen - zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort **Grenzdurchgangslager Friedland** durchzuführen und die Verteilung auf die Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dort vorzunehmen (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 75 Nr. 8).

1.8. Die Länder erlassen nach Bekanntgabe der Verteilentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend ihrer Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen eine Zuweisungsentscheidung für die ausgewählten Personen (§ 24 Abs. 4 S. 1) und leiten diese dem BAMF unverzüglich zur Kenntnis weiter.

1.9. Soweit eine **Aufnahme** im Grenzdurchgangslager Friedland nicht möglich ist, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Dafür

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zuständige Behörde im Land Berlin ist das LAF. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig informieren.

1.10. Die Verteilung der 1.553 anerkannten Personen im Familienverbund erfolgt nach einem **gesonderten Verteilkonzept** außerhalb des Regelverfahrens unter Berücksichtigung der von den **Bundesländern gemeldeten Aufnahmebereitschaft**. Bestehende familiäre Bindungen sowie medizinische Bedarfe werden bei der Verteilung prioritär berücksichtigt. Das BAMF teilt die Verteilentscheidung basierend auf dem besonderen Verteilschlüssel den Ländern mit Übermittlung der Flugliste mit. Für die Verteilung der ausgewählten Personen findet § 24 Abs. 3 und 4 (nicht jedoch Absatz 5!) entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3).

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl des Personenkreises durch das BAMF orientiert sich an:

- a) Wahrung der Einheit der Familie; es erfolgt **keine Aufnahme** von Einzelpersonen und unbegleiteten Minderjährigen;
- b) familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland, wie
 - Voraufenthalte,
 - Sprachkenntnisse,
 - sonstige Bindungen nach Deutschland.

Die Aufnahme setzt nicht die Erfüllung mehrerer Kriterien voraus.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist;
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder
- bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen **zu jeder Zeit** aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:

- die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern oder
- die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund fernbleiben.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Ausland findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen international Schutzberechtigten erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 S. 3 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen. Vom Ermessen des § 5 Abs. 2 S. 2 ist grundsätzlich zu Gunsten der Antragsteller Gebrauch zu machen, sofern nicht ohnehin § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV vorrangig zur Anwendung kommt.

Bei anerkannten Flüchtlingen geht mit der Erteilung die **Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises** für Flüchtlinge von Griechenland auf Deutschland über, da im Sinne des EÜUVF ein dauerhafter Aufenthalt gestattet wird (siehe 5.).

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

Zur **Wohnsitzregelung** gilt § 12a. Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nach § 12a Abs. 1 S. 1 für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der AE die nachstehende Auflage zu verfügen

Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.

4.3. Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.4. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsinteressen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind. Die AE ist um jeweils drei Jahre zu verlängern.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung ist beim BAMF die **Prüfung des Widerrufs bzw. der Rücknahme** der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes anzuregen. Wurde der internationale Schutz bestandskräftig oder rechtskräftig durch das BAMF widerrufen oder zurückgenommen, ist das BAMF um Mitteilung zu bitten, ob zugleich die Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 widerrufen oder zurückgenommen wurde. Erst wenn auch die Aufnahmezusage aufgehoben wurde, ist der Widerruf oder die Rücknahme des Aufenthaltstitels zu prüfen (vgl. [A.52.1.1.4.](#)).

5. Passpflicht

5.1. subsidiär Schutzberechtigte

5.1.1. Nationalpass

Erfüllt der subsidiär Schutzberechtigte mit seinem **Nationalpass** die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

In den Fällen, in denen **kein gültiger** oder **kein anerkannter Pass** oder ausländischer Passersatz vorliegt, gilt für die **Ersterteilung** bzw. Übertragung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt. Im Falle der **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese auf **Ausweisersatz**. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5](#).

5.1.2. griechischer Reiseausweis für Ausländer

Griechenland stellt Fremdenpässe mit der Bezeichnung „Alien's Travel Document“ mit grünem und weißen Einband mit biometrischen Merkmalen aus. Die Rückkehrberechtigung befindet sich auf Seite 1 des Dokuments. Die **Fremdenpässe** enthalten alle erforderlichen Angaben und sind für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland **anerkannt** als ausländischer Passersatz im Sinne von § 3 Abs. 1.

Solange der subsidiär Schutzberechtigte mit seinem gültigen Fremdenpass die Passpflicht erfüllt, fehlt es offensichtlich an einer wesentlichen Ausstellungsvoraussetzung für einen Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV. Erfüllt der subsidiär Schutzberechtigte mit seinem Fremdenpass die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

In den Fällen, in denen **kein gültiger Fremdenpass** (mehr) vorliegt, gilt für die **Ersterteilung** bzw. Übertragung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt. Im Falle der **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese auf **Ausweisersatz**. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5](#).

5.1.3. Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 durch das BAMF

Im Fall der Einreise nach Deutschland mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 gilt für die **Ersterteilung** eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Kann der aufgenommene subsidiär Schutzberechtigte seine Identität nicht nachweisen und erfolgte die Einreise mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“,

ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten Eintrags auszuüben.

Im Falle der **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese auf **Ausweisersatz**. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5](#).

5.2. anerkannte Flüchtlinge

Bei anerkannten Flüchtlingen geht mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge von Griechenland auf Deutschland über. Das EÜÜVF kommt hier ausweislich des Begleitschreibens des BMI zur Aufnahmeanordnung vom 9.10.2020 zur Anwendung, obwohl Griechenland das Abkommen nicht ratifiziert hat und insofern keine Gegenseitigkeit besteht. Der Betroffene erhält einen an den deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

Die üblichen Regelungen zur Unterrichtung der griechischen Behörden über den Übergang der Verantwortung sowie die Vernichtung oder Rücksendung des griechischen Reiseausweises für Flüchtlinge (vgl. [B.AufenthV.4.s.1.](#)) sind zu beachten.

In den deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge ist

"Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden."

einzutragen.

5.2.1. Nationalpass

Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und der lautet:

- Im Nationalpass nur auf Deutsch: „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“

- Im Reiseausweis für Flüchtlinge: „Der Inhaber ist auch Inhaber eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“ (vgl. hierzu 3.3.4.7. der AufenthG-VwV).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist sowohl bei Ersterteilung als auch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 auszustellen, es sei denn, das BAMF hat die Flüchtlingseigenschaft zwischenzeitlich bestands- oder rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5](#).

5.2.2. griechischer Reiseausweis für Flüchtlinge

Nach Übergang der Verantwortung ist Deutschland für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig. So der griechische Reiseausweis für Flüchtlinge vorliegt und keinen Eintrag erhält, dass der Ausweis an die ausstellende Behörde zurückzusenden ist, besteht die Verpflichtung, den bisherigen Ausweis einzuziehen und zu vernichten.

Der deutsche Reiseausweis für Flüchtlinge ist sowohl bei Ersterteilung als auch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 auszustellen, es sei denn, das BAMF hat die Flüchtlingseigenschaft zwischenzeitlich bestands- oder rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5.](#)

5.2.3. Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 durch das BAMF

Im Fall der Einreise nach Deutschland mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 gilt nichts Anderes.

Der deutsche Reiseausweis für Flüchtlinge ist sowohl bei Ersterteilung als auch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 auszustellen, es sei denn, die griechischen Behörden haben auf Anregung des BAMF die Flüchtlingseigenschaft zwischenzeitlich bestands- oder rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5.](#)

Kann der aufgenommene anerkannte Flüchtling seine Identität nicht nachweisen und bestehen ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers, kann

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“,

in den Reiseausweis für Flüchtlinge eingetragen werden (beachte [B.AufenthV.4.](#))

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung sowie Widerruf/Rücknahme des internationalen Schutzes

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 möglich, insbesondere, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen. Dabei ist sowohl die Aufenthaltszeit des der Erteilung der griechischen Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen griechischen Asylverfahrens als auch der rechtmäßige Aufenthalt in Griechenland nach abgeschlossenem griechischen Asylverfahren **auf die Frist anzurechnen** (§ 26 Abs. 4 S. 3 i.V.m § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; vgl. Begleitschreiben des BMI zur Aufnahmeanordnung vom 9.10.2020). Die Dauer des griechischen Asylverfahrens und der anschließende rechtmäßige Aufenthalt in Griechenland sind jeweils der Aufnahmezusage zu entnehmen.

Im Übrigen gelten keine Besonderheiten. Dementsprechend ist die **Niederlassungserlaubnis** auch unter Anrechnung von Zeiten des griechischen Asylverfahrens und eines rechtmäßigen Aufenthalts auf die 5-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn der international Schutzberechtigte im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 **seit mindestens drei Jahren** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 ist (siehe [A.26.4.1.3.](#)).

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu [A.9a.-9c.](#)).

6.3. Spätestens im Zusammenhang mit der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist beim BAMF die Prüfung des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes anzuregen (vgl. 4.).

Nach § 73a AsylG ist einem Ausländer, für den die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland durch das BAMF zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. Daneben hat das BAMF zu prüfen, ob einer der in § 72 Abs. 1 AsylG genannten Umstände eingetreten ist und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden muss.

Nach § 73b AsylG ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Dies gilt auch für Ausländer, denen von einem anderen Staat der subsidiäre Schutz zuerkannt worden ist.

Merke: Anders als bei der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 kommt es hier nicht auf eine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme an. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, steht selbst ein eingeleitetes Widerrufsverfahren der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 bzw. der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nicht entgegen.

Wurde der internationale Schutz bestandskräftig oder rechtskräftig durch das BAMF widerrufen oder zurückgenommen, ist das BAMF um Mitteilung zu bitten, ob zugleich die Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 widerrufen oder zurückgenommen wurde. Erst wenn auch die Aufnahmezusage aufgehoben wurde, ist der Widerruf oder die Rücknahme des Aufenthaltstitels zu prüfen (vgl. [A.52.1.1.4.](#)).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG**. Für den vorliegend betroffenen Personenkreis erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat **das Vorliegen politischer Interessen** der Bundesrepublik Deutschland für den Familiennachzug nach § 29 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz.

7.2. § 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass für **Stammberichtigte**, denen in Griechenland die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt wurde, die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland anerkannte Flüchtlinge gelten (insbesondere § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1). Hierbei ist zu beachten, dass die **Frist** für den erforderlichen Antrag auf Familiennachzug (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1), um von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 abzusehen, erst **mit Ersteinreise** des Stammberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland beginnt. Die über diese Aufnahmeanordnung aufgenommenen anerkannten Flüchtlinge werden bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in Griechenland auf die Frist für die Antragstellung hingewiesen.

7.3. § 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass für **Stammberichtigte**, denen in Griechenland

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der **subsidiäre Schutz** zuerkannt wurde, die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland subsidiär Schutzberechtigte gelten (insbesondere **§ 36a**). Nachzugsberechtigter nach § 36a sind nur Angehörige der Kernfamilie, d.h. Ehepartner, Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Kinder. Sonstige Familienangehörige, einschließlich Geschwister, fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich. Wurde die Ehe erst in Griechenland geschlossen, liegt durch den teils langjährigen und stets rechtmäßigen Voraufenthalt des Stammberechtigten in Griechenland regelmäßig ein Ausnahmefall von § 36a Abs. 3 Nr. 1 vor.

Wenn der aufgenommene subsidiär Schutzberechtigte dagegen bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, i.d.R. nach § 26 Abs. 4, ist, finden die §§ 27-36 wiederum Anwendung.

Der Aufenthaltstitel zum Familiennachzug berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

7.4. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder aufgenommener international Schutzberechtigter findet § 33 Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als **anerkannte Flüchtlinge** aus Griechenland aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen anerkannten Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33. Der Reiseausweis für Ausländer wird mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch immer dann angezeigt, wenn der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht anerkannt ist und der Passpflicht unterliegt. In einem solchen Fall unterliegt auch das minderjährige ledige Kind eines anerkannten Flüchtlings zunächst vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung eines Passes oder sonstigen deutschen Passersatzes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

Weist der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nach, dass für die Passbeschaffung des gemeinsamen Kindes eine dem anerkannten Elternteil unzumutbare Mitwirkung (etwa eine persönliche Vorsprache in der Botschaft seines Herkunftslandes) erforderlich wäre, ist dem minderjährigen ledigen Kind nachträglich ein Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG auszustellen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die üblichen Anforderungen (vgl. [B.AufenthV.5](#)).

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als **subsidiär Schutzberechtigte** aus Griechenland aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen subsidiär schutzberechtigten Elternteil ab, gilt für die **Ersterteilung** eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m § 33. Der Reiseausweis für Ausländer wird mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt. Im Falle der **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese wie bei den Eltern auf Ausweisersatz. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5](#).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch immer dann angezeigt, wenn der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht subsidiär schutzberechtigt ist und der Passpflicht unterliegt. In einem solchen Fall unterliegt auch das minderjährige ledige Kind eines subsidiär Schutzberechtigten zunächst vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung eines Passes oder sonstigen deutschen Passersatzes ist ein Ausweisersatz auszustellen. Eine Unzumutbarkeit kommt nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles nur in Ausnahmefällen in Betracht. Den Ausländer trifft die Darlegungs- und Nachweispflicht.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 besitzen, u.a. von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s.9. Landesaufnahmeanordnung Berlin für den Libanon - Aufnahme von i.d.R. jährlich 100 besonders schutzbedürftigen Personen aus dem Libanon im Rahmen eines Gesamtaufnahmekontingents von maximal 700 Personen innerhalb von 5 Jahren

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte am 13.12.2018 den Beschluss gefasst „gemeinsam mit dem Land Brandenburg ein Aufnahmeprogramm zur humanitären Hilfe für besondere Schutzbedürftige zu entwickeln“ (Drs. 18/1496). Die Aufnahme sollte sich zunächst auf Flüchtlinge aus der Heimatregion Syrien und Nord-Irak konzentrieren, deren Schutz in Erstaufnahmestaaten nicht gewährleistet werden kann und die daher darauf angewiesen sind, in anderen Staaten neuangesiedelt zu werden. Insgesamt sollten maximal 500 schutzbedürftige Menschen aufgenommen werden, wobei ein jährliches Aufnahmekontingent von 100 Personen geplant war.

Die federführenden Senatsressorts unter Einbeziehung der Expertise des Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) haben in Anlehnung an das Resettlement-Programm des Bundes die Festlegung auf den Erstzufluchtsstaat **Libanon** beschlossen. Bei der Auswahl der aufzunehmenden Personen sollen entsprechend der Zielrichtung des Abgeordnetenhausbeschlusses insbesondere Geflüchtete aus der Region Syrien und Nord-Irak berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat SenInnDS am 16.07.2021 eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, die seitens

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

SenInnDS durch Erlass vom 12.12.2022 erweitert wurde und wie folgt umgesetzt wird. Das BMI hat jeweils sein Einvernehmen erklärt.

1. Grundsätzliches

1.1. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Aufnahmeprogramm“ (RAG) der Berliner Senatsverwaltungen wählt die aufzunehmenden Personen, die in Folge des Bürgerkrieges aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich im Libanon aufhalten, aus und erteilt bis zum 31.12.2025 insgesamt bis zu 700 Personen, mit einem jährlichen Aufnahmekontingent von rund 100 Personen, eine Aufnahmezusage. In 2023 wird einmalig das jährliche Kontingent von rund 100 auf rund 300 Personen angehoben.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich aus dem Libanon.

Soweit das jährliche **Kontingent** nicht ausgeschöpft wurde, können die Kapazitäten in der entsprechenden Personenanzahl auf das Kontingent des Folgejahres übertragen werden.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Aufnahmeprogramm“ (RAG) der Berliner Senatsverwaltungen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Finanzen, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

1.2. Die Aufnahmeentscheidung wird erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Datenabgleiche und der Sicherheitsüberprüfung erstellt. SenInnDS als oberste Landesbehörde hat der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zugestimmt.

1.3. Die Betroffenen sind berechtigt, mit einem durch das Auswärtige Amt erteilten Visum und einem gültigen und anerkannten Reisepass oder Passersatz nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte **Reisepass** oder Passersatz nicht anerkannt, die Identität aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann die betroffene Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten (§ 8 Abs. 2 AufenthV) durch die Auslandsvertretung im Libanon ausgestellt oder wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. In den Fällen der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

1.4. Die Ausnahme von der Passpflicht ist ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlischt, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Die aufgenommenen Personen reisen teilweise eigenständig, teilweise über organisierte Gruppenreisen ein. Die Organisation der Ausreise erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Landes Berlin durch IOM. Eine Verteilung findet nicht statt.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der zur Aufnahme in Betracht kommenden Personen durch den RAG orientiert sich an:

a) Staatsangehörigkeit

- syrische Staatsangehörigkeit
- irakische Staatsangehörigkeit
- Bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe können im Einzelfall auch Angehörige anderer Staaten oder Staatenlose aus dem Libanon aufgenommen werden.

b) Aufenthaltsort

- Libanon zum Zeitpunkt des Beginns der Aufnahmeverfahren.

c) besondere Schutzbedürftigkeit

- Es handelt sich um Personen, die vom UNHCR als Flüchtlinge iSd Genfer Flüchtlingskonvention und als besonders schutzbedürftige Personen anerkannt wurden und die mindestens eines der Vulnerabilitätskriterien des UNHCR erfüllen.
- UNHCR stellt Dossiers über die zur Aufnahme in Berlin in Betracht kommenden Personen, auf Grundlage vorliegender Dokumente und ausführlicher durch den UNHCR durchgeführter Interviews, zur Verfügung. Die Dossiers enthalten Feststellungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit für die Auswahlentscheidung der RAG.
- Die RAG erstellt über eine **positive Aufnahmeentscheidung** ein entsprechendes Dokument.

d) Aufnahme im Familienverbund

- Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder)
- in begründeten Einzelfällen auch sonstige Familienangehörige

Angehörige sind auf das Gesamtkontingent anzurechnen.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln; oder

- bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Weiterhin ausgeschlossen werden können Personen,

- die im Verfahren vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder
- die einem ihnen bekannten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund ferngeblieben sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Sicherheitsüberprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden des Landes Berlin mit Unterstützung von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden des Bundes statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise **zwingend** ein entsprechendes **Visumverfahren** durchzuführen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ohne das erforderliche Visum auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet damit aus.

Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten eine **AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre**; das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG wird geprüft. Von der Voraussetzung des gesicherten **Lebensunterhalts** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 2 AufenthG) ist abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 ist auf der Grundlage des § 12a Abs. 1 S. 1 für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der AE die nachstehende Auflage zu verfügen

Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.

Die besondere Aufnahme im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung wird durch die **Nebenbestimmungen**

Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland

sowie

Landesaufnahmeanordnung BE vom 16.07.2021

dokumentiert.

Es kommt weder die Ausstellung einer Berechtigung noch Verpflichtung zum Integrationskurs in Betracht. Die Zulassung zur Teilnahme am **Integrationskurs** nach § 44 Absatz 4 erfolgt durch das BAMF auf eigenen Antrag der aufgenommenen Geflüchteten. Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. Dort wird auch zu einer möglichen **Kostenbefreiung** beraten.

Die Aufnahmeanordnung sieht darüber hinaus eigene Angebote der Integration und Versorgung vor, für die das LEA nicht zuständig ist.

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Die AE ist bei Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils drei Jahre zu verlängern.

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen kein gültiger Nationalpass vorliegt, gilt grundsätzlich für die Erteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Wegen der, für eine Aufnahme nach Ziff. 1.2.1 der Landesaufnahmeanordnung vorausgesetzten, und vom UNHCR festgestellten begründeten Furcht vor Verfolgung ist es den aufgenommenen Personen in der Regel nicht zumutbar, sich mit den Behörden des mutmaßlichen Verfolgerstaates zur Erlangung von Passpapieren in Verbindung zu setzen. Die Regelvermutung gilt, solange sich die Situation in den Herkunftsländern nicht wesentlich verändert. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die aufgenommene Person besitzt, ist aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Kann der aufgenommene Schutzbedürftige seine Identität nicht nachweisen und wurde von der Botschaft für die Einreise ein Reiseausweis mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

ausgestellt, ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eintrags auszuüben. Die weiteren Pflichten nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung von SenInnDS enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG**. Für den Ehegatten- und Kindernachzug ist einschränkend § 29 Abs. 3 AufenthG mit zu beachten, wonach eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden kann (vgl. [A.29.3.1.](#)).

Zu beachten sind ferner die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien, im Irak und im Libanon wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 AufenthG erteilt (vgl. auch [A.30.1.1.2.](#)).

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder Aufgenommener findet § 33 AufenthG Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern aus dem Libanon aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Es gelten die üblichen Gebühren bzw. Gründe für Gebührenbefreiungen. Nach § 53 Abs. 1 AufenthV sind (nur) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, von den Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis befreit.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s.10. Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan

Als Teil der internationalen Bemühungen um Unterstützung für Afghanen hat Deutschland beispielsweise besonders Gefährdeten unter ihnen in der Vergangenheit über verschiedene Verfahren eine Aufnahme in Deutschland ermöglicht. In weiterer Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland wird ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan zur zahlenmäßig begrenzten Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan aufgesetzt.

Die **aufzunehmenden Personen müssen von meldeberechtigten Stellen vorgeschlagen werden**, indem diese die für die Auswahl und Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen in einer vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Verfügung gestellten IT-Anwendung eintragen. Ein Zugang zur IT-Anwendung ist nur nach vorheriger

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Authentifizierung als meldeberechtigte Stelle möglich. Im Wesentlichen kommen zivilgesellschaftliche Organisationen als meldeberechtigte Stelle in Betracht. In besonderen Fällen können die aufzunehmenden Personen auch vom Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Eingabe der erforderlichen Daten in die IT-Anwendung vorgeschlagen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das **Bundesministerium des Innern** am 19.12.2022 eine **Anordnung** nach **§ 23 Abs. 2**, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** erteilt in den Jahren 2023, 2024 und 2025 monatlich bis zu 1.000 Personen (afghanischen Staatsangehörigen und deren berechtigten Familienangehörigen aus Afghanistan, nicht ausgeschöpfte Kontingente werden auf den Folgemonat übertragen), die sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich aus Afghanistan'.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird und keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen bzw. bekannt werden. SenInnDS als oberste Landesbehörde hat der Visumerteilung nach § 32 AufenthV zugestimmt.

1.3. Die besonders gefährdeten Personen sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument' nach Deutschland einzureisen.

Ist der vorgelegte **Nationalpass** oder Passersatz nicht anerkannt, die Identität aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann die betroffene Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig glaubhaft machen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten (§ 8 Abs. 2 AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt oder wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. In den Fällen der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Betroffenen beruhen.

1.4. Ab Mitteilung über die Aufnahmezusage an die Hauptperson soll eine Ausreise möglichst zeitnah erfolgen. Eine zeitnahe Ausreise kann jedoch nicht immer sichergestellt werden.

1.5. Die Aufnahmezusage kann für ungültig erklärt werden, wenn das Verhalten der besonders gefährdeten Person oder die konkreten Umstände des Einzelfalles erkennen lassen, dass die Person kein Interesse oder keinen Bedarf an einer Aufnahme hat (z.B. wenn die Gründe für eine Nichtausreise in der Verantwortung der besonders gefährdeten Person liegen oder aufgrund sicheren Aufenthalts in einem anderen Staat). Im Übrigen gelten die in der Aufnahmeanordnung genannten **Ausschlussgründe** aus dem Verfahren.

1.6. Personen, **die eigenständig einreisen**, werden vom BAMF auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels (s. auch nachfolgend 1.8.) bei der Verteilentscheidung berücksichtigt.

1.7. Rechtzeitig innerhalb des 14-tägigen Erstaufnahmeverfahrens' erlassen die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 3 zuständigen Länder eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4, um somit die (Anschluss-)Unterbringung entsprechend ihrer eigenen Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen ab dem 15. Tag des Aufenthalts zu gewährleisten. Dafür zuständige Behörde im Land Berlin ist das LAF.

1.8. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels (Berlin ab 06.11.2018 5,14 %) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger Bindungen nach Deutschland (s. dazu auch nachfolgend 2.). Für die Verteilung finden § 24 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung, bzgl. der Wohnsitzregelung gilt § 12a. Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der ausgewählten Personen durch das BAMF orientiert sich an:

- a) Wahrung der Familieneinheit
- b) personenbezogene Vulnerabilität, wie
 - alleinstehende Frauen mit Kindern,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Frauen in prekärer Lebenssituation,
- LSBTI+ oder
- Personen mit besonderen medizinischen Behandlungserfordernissen

c) Bezügen zu Deutschland wie

- Integrationsfördernde familiäre Bindungen,
- Voraufenthalte,
- deutsche Sprachkenntnisse,
- ehemalige Tätigkeit für deutsche Behörden/Projekte oder
- Unterstützung durch deutsche Arbeitgeber/deutsche Organisationen

d) besondere persönliche Exponiertheit, etwa

- durch Art und Dauer der Tätigkeit in Afghanistan,
- herausgehobene Position,
- öffentliche Äußerungen

e) besonderes politisches Interesse Deutschlands an einer Aufnahme.

Die Aufnahme setzt nicht die Erfüllung mehrerer Kriterien voraus.

Zum Kreis der **berechtigten Familienangehörigen** zählt die Kernfamilie der Hauptperson, d.h. ein Ehegatte und minderjährige ledige Kinder. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner können bei entsprechender Glaubhaftmachung auch Berücksichtigung finden. Zudem können weitere Familienangehörige der Hauptperson eine Berücksichtigung finden, bei denen glaubhaft dargelegt wird, dass sie

- in einem besonderen, nicht nur wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptperson stehen oder
- sich in einer konkreten und andauernden Bedrohungslage befinden, die in einem direkten Zusammenhang mit der bei der Hauptperson aufgrund der Tätigkeit oder Vulnerabilität bestehenden konkreten Gefährdung steht.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist;
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben, sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale beziehungsweise ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln;
- bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:

- die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder
- die einem angesetzten Termin im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Personen erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen. .

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 ist auf der Grundlage des § 12a

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Abs. 1 S. 1 für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der AE die nachstehende Auflage zu verfügen

Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.

Da ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** besteht (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen, so die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind. Die AE ist um jeweils drei Jahre zu verlängern.

5. Passpflicht

Die besonders gefährdeten Personen werden entweder mit ihrem afghanischen Nationalpass, einem deutschen Reiseausweis für Ausländer oder mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 einreisen.

5.1.1. Nationalpass

Erfüllt die aufgenommene Person mit ihrem **Nationalpass** die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

Inhaber abgelaufener Pässe werden grundsätzlich aufgefordert, ihren Pass durch die afghanische Botschaft per Kleber für bis zu 5 Jahre verlängern zu lassen.

5.1.2. Reiseausweis für Ausländer oder Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 durch das BAMF

Der für die Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellte Reiseausweis für Ausländer wird regelmäßig nach 6 Monaten zu erneuern sein.

Sofern die Identität nachgewiesen ist, erhalten die aufgenommenen Personen regelmäßig biometrische Reiseausweise für Ausländer für die Geltungsdauer des Titels, jedoch höchstens für 3 Jahre. Erfüllt die aufgenommene Person sodann mit ihrem **Reiseausweis für Ausländer** die Passpflicht nach § 3 Abs. 1, erhält der Betroffene einen daran gebundenen eAT (§ 78 Abs. 1 Nr. 10 f).

Kann die aufgenommene Person ihre Identität nicht nachweisen und erfolgte die Einreise mit dem Eintrag

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“,

ist das nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines permanenten Eintrags auszuüben.

Gleiches gilt für den Fall der Einreise nach Deutschland mit einer vom BAMF zugelassenen Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu [A.9a.-9c.](#)).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Afghanistan wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 erteilt (vgl. auch [A.30.1.1.2.](#)).

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a Abs. 1 S. 1).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder aufgenommener Personen findet § 33 Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Personen aus Afghanistan aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG. Der Reiseausweis für Ausländer wird mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch immer dann angezeigt, wenn der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht aufgenommen wurde und der Passpflicht unterliegt. In einem solchen Fall unterliegt auch das minderjährige ledige Kind einer aus Afghanistan aufgenommenen Person zunächst vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung eines Passes oder anerkannten Passersatzes ist ein Ausweisersatz auszustellen. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu [VAB B.AufenthV.5.](#)

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis z u m **D a u e r a u f e n t h a l t - E G .**

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

VAB A 23a

Inhaltsverzeichnis

A.23a. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	270
(02.09.2021; 23.09.2022)	270
23a.1.0. Härtefallkommission	270
23a.1.1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. Anordnung von SenInnDS	270
23a.2.0. Einrichtung der Härtefallkommission (HFKV vom 01.09.2020) und Mitglieder	271
23a.2.1. Verfahrensregelung	271
23a.2.1.7. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	274

A.23a. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(02.09.2021; **23.09.2022**)

23a.1.0. Härtefallkommission

Soweit in Einzelfällen um Auskunft zum Verfahren der Härtefallkommission (HFK) nach § 23a gebeten wird, so sind die Betroffenen entsprechend zu beraten. [Flyer der Härtefallkommission](#)

23a. 1.0.1. Gibt die Härtefallkommission gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ...weggefallen... ein **Ersuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels** ab, kann dort über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen entschieden werden.

23a.1.1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. Anordnung von SenInnDS

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a kann einem Ausländer auch abweichend von den im AufenthG vorgesehenen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen sowie abweichend von den §§ 10 und 11 erteilt werden. Insbesondere kann also auch von den Erteilungsverboten gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 oder § 11 Abs. 1 abgewichen werden.

Ordnet SenInnDS an, dass eine **Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a** zu erteilen ist, wird diese für **drei Jahre** erteilt, sofern sich nicht wie im Regelfall aus dem Anschreiben etwas anderes ergibt.

Besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, z.B. nach § 11 Abs. 7, soll dieses nach § 11 Abs. 4 Satz 2 aufgehoben werden. Diese Aufhebung erfolgt grundsätzlich gebührenfrei (s. auch [B.AufenthV.47](#)).

...weggefallen...

Entsprechend den Ausführungen in den Mitteilungen von SenInnDS über den Ausgang des Härtefallverfahrens ist vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Regelfall sicherzustellen, dass sämtliche **Rechtsbehelfe zurückgenommen** worden sind. Weigert sich der/die Betroffene anhängige Rechtsbehelfe zurückzunehmen, wirkt die entsprechende Mitteilung von SenInnDS wie eine aufschiebende Bedingung. Das heißt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich unterbleiben, bis die Rechtsbehelfe zurückgenommen worden sind. Der Betroffene verbleibt jedoch in diesem Fall weiterhin in der HFK-Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3.

Da die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ...weggefallen... frei ist, dem Votum der Kommission zu folgen, unterbleiben Ausführungen in unseren Schreiben wie "die Kommission hat entschieden, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen..." oder ähnliches.

...weggefallen...

23a.1.2. Lebensunterhalt

Sofern durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung verfügt wird, dass eine Erwerbstätigkeit, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen werden soll oder die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen ist, ist der Aufenthaltstitel dennoch grundsätzlich unmittelbar bei der nächsten Vorsprache zu erteilen. In jedem Fall ist dem Betroffenen vor der Erteilung eine Kopie des an uns gerichteten Schreibens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport auszuhändigen und ist er noch einmal ausdrücklich auf die darin enthaltenen Maßgaben hinzuweisen. Die Aushändigung der Kopie ist aktenkundig zu machen. Ein entsprechender Nachweis des Betroffenen ist dann entweder während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis oder bei deren Verlängerung zu erbringen. Sollte eine abweichende Regelung gewünscht sein, wird hierauf ausdrücklich durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hingewiesen.

Vor der Erteilung sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 73 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 S. 1 zu beteiligen.

Die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen des § 5** werden grundsätzlich mit Ausnahme der Passpflicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung geprüft. Für das Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3) gilt, dass dieses vom LEA zu prüfen ist, sofern hierzu das Anschreiben von SenInnDS keine Aussage enthält. Genügt der Betroffene seiner Passpflicht nicht, so gelten auch hier die Ausführungen unter A.5.3.2.

Treten nach einer Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung **neue Umstände** - insbesondere Ausweisungsinteressen - auf, ist vor einer Entscheidung nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäben die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einzubinden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

23a.1.3. bis 23a.1.4. frei

23a.2.0. Einrichtung der Härtefallkommission (HFKV vom 01.09.2020) und Mitglieder

Das Land Berlin hat von § 23a Abs. 2 S. 1 Gebrauch gemacht und mittels Rechtsverordnung eine Härtefallkommission eingerichtet. Die Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 01.09.2020 regelt u.a. deren Zusammensetzung, den Verfahrensablauf sowie Ausschlussgründe.

Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 23a gestellt wird. Dem Antrag an die Geschäftsstelle bei SenInnDS ist eine Einverständniserklärung des oder der Betroffenen zur Offenlegung aller notwendigen Daten beizufügen, die dem LEA zusammen mit der Aktenanforderung der Geschäftsstelle übersandt wird.

Mitglieder der Härtefallkommission, an die wegen einer Einzelfallberatung verwiesen werden kann, sind:

Fr. Frauke Steuber / Stellv. Hr. Dr. Nguyen van Huong

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin -

Tel. 9017 - 2368 (Fr. Steuber), 9017 - 2379 (Dr. Huong), Fax 9017 - 2320

E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de

E-Mail: Huong.Nguyenvan@intmig.berlin.de

Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Stellv. Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Tel. 9028 - 2139 (Fr. Schmidt-Hijazi), 9028 - 2141 (Fr. Klaue-Kolodziejczok), Fax 9028 -2066

E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@sengpg.berlin.de

E-Mail: Daniela.Klaue-Kolodziejczok@sengpg.berlin.de

Pater Claus Pfuff SJ / Stellv. Fr. Karolina Hoser Grancho

Tel. 32 60 25 90, Fax 32 60 25 92

E-Mail: claus.pfuff@jesuiten-fluechtlingsdienst.de

E-Mail: grancho@jesuiten-ffluechtlingsdienst.de

Hr. Rüdiger Jung / Stellv. Hr. Ulrich Helm

Tel. 24344 - 317 / - 535, Fax 24344 - 2579

E-Mail: jung@ra-jks.de, helmuli@gmx.de

Fr. Kitty Thiel / Stellv. Fr. Elisabeth Petermichl

Tel.: (030) 695 356-16, Fax: (030) 695 356-34

E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de, e.petermichl@hfk-liga-berlin.de

Fr. Melina Garcin / Stellv. Fr. Dr. Sabine Speiser

Tel.: 01578 - 5957191 (Fr. Garcin), 01578 - 5957027 (Fr. Speiser)

E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de

Fr. Magdalena Benavente / Stellv. Dr. Victoria Faison

Tel. 69 53 60 31, Fax 6165-8756

E-Mail: magdalena.benavente@mrbb.de, Victoria.Faison@mrbb.de, haertefallberatung@migrationsrat.de

23a.2.1. Verfahrensregelung

23a.2.1.1. In Berlin gilt die entsprechende Rechtsverordnung vom 01.09.2020. Danach werden **bestimmte Personen** von vornherein **ausgeschlossen**. ...weggefallen...

Zwingend unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,
3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 erfüllt oder
5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

In der Regel unzulässig ist der Antrag für eine Person,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

1. die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,
2. gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,
3. für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder
4. die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer auf Art. 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.

Kommt das LEA zu dem Ergebnis, dass **zwingende oder regelmäßige Ausschlussgründe** vorliegen, wird dies der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ohne Übersendung der Akte unverzüglich mitgeteilt. Befindet sich der Vorgang **bereits im Rückführungsbereich** (R 2 oder R 3) hat diese Mitteilung **innerhalb von 72 Stunden** nach Eingang der Aktenanforderung zu erfolgen.

Die **Entscheidung der Zulässigkeit** eines Härtefallantrags obliegt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Etwaige in die Wege geleitete Rückführungsmaßnahmen werden in diesen Fällen nur ausdrücklich auf Weisung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission storniert.

...weggefallen...

Hinsichtlich des „feststehenden Rückführungstermins“ gilt folgendes:

Ein Rückführungstermin steht konkret fest, sobald der Termin datumsmäßig bestimmt ist. Hingegen genügt es nicht, dass bereits ein Ersuchen an die Polizei gesandt wurde.

Wurde ein Rückführungstermin konkret festgesetzt und geht an demselben Tag ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ein, so sind die Anträge auf Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ...weggefallen... vom 12.04.2016 dennoch aus Billigkeitsgründen als zulässig zu erachten. Der Betroffene ist also so zu stellen, als ob ein Termin noch nicht feststünde. Genauso ist nach der genannten Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ...weggefallen... zu verfahren, wenn das LEA - im Regelfall per Fax oder elektronischer Post - von einem eingegangenen HFK-Antrag unterrichtet wird und der HFK-Geschäftsstelle nicht innerhalb von **72 Stunden** mitgeteilt wird, dass ein Termin konkret feststeht. Es handelt sich also um eine von der Fachaufsicht festgesetzte echte Verschweigungsfrist, die § 23 a Abs. 1 S. 3 aus Billigkeitsgründen unbeachtlich macht. Dabei kommen aber nur die Stunden von montags bis freitags zur Anrechnung. Maßgeblich ist der Eingang der Nachricht in der Ausländerbehörde und nicht beim zuständigen Rückführungssachbearbeiter. Bei gesetzlichen Feiertagen wird der Fristlauf gleichfalls gehemmt.

Ein Berechnungsbeispiel:

- Ein Rückführungstermin wird am Donnerstag, den 10.12.2015 festgesetzt.
- Nunmehr erhält das Vorzimmer am Freitag, den 11.12.2015, um 18.30 Uhr die Mitteilung von einem eingegangenen Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ...weggefallen....
- Jetzt läuft die 72-Stunden-Frist bis Freitag 00.00 Uhr (5,5 Stunden).
- Sodann wird der Fristlauf bis Sonntag 00.00 Uhr gehemmt.
- Die Frist endet somit am Mittwoch, dem 16.12.2015, um 18.30 Uhr.
- Liegt der Geschäftsstelle somit erst am Mittwoch um 18.31 Uhr eine Mitteilung des LEA vor, dass der Vorgang bereits am Donnerstag die Woche zuvor konkret festgesetzt wurde, so ist der Antrag bei der Härtefallkommission dennoch als zulässig zu erachten und wird das LEA angewiesen, die Rückführung abzubrechen.

...weggefallen...

Das LEA wird von der Geschäftsstelle über die Zulässigkeit des Härtefallantrags informiert. Der Abschiebungstermin ist in diesen Fällen zu stornieren. Ein konkreter Termin der Rückführung wird den Mitgliedern der Kommission jedoch nicht bekannt gegeben, da dies gegen § 59 Abs. 1 Satz 8 und § 97a verstoßen würde.

Etwaige direkt an das LEA gerichtete Einwendungen eines Mitglieds der HFK bleiben grundsätzlich unbeachtlich. Ein Abbruch der Maßnahme erfolgt regelmäßig nur auf ausdrückliche Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Ist die Abschiebung auf Veranlassung von SenInnDS storniert, eine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit jedoch nicht getroffen worden, ist bis zu dieser Entscheidung eine GÜB II auszustellen.

Ansonsten ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein ursprünglich wegen Feststehens eines Abschiebungstermins nach § 23a Abs.1 S.3 unzulässiger HFK-Antrag nach Scheitern der Abschiebung im Regelfall nachträglich als zulässiger Antrag zu werten. Ein Regel-Ausnahme-Fall liegt nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 1.2.2018 vor

- bei Sammelchartern, wenn bei Scheitern der Abschiebung die Betroffenen lediglich auf einen anderen schon feststehenden

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Termin auf der Liste verschoben werden, oder

- in atypischen sonstigen Fällen, soweit wir neben dem festgesetzten und später gescheiterten Abschiebungstermin vorsorglich schon einen oder mehrere weitere Abschiebungstermine festgesetzt hatten, bevor der HFK-Antrag hier eingegangen ist.

Ob in sonstigen Fällen mit einer besonderen Atypik - etwa bei Abbruch der Rückführung auf Grund erheblichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte - ein Regel-Ausnahme-Fall vorliegt, ist nach Scheitern der Abschiebung möglichst unter Angabe der Gründe für das Scheitern mit der Geschäftsstelle der HFK abzuklären.

23a.2.1. 2. Wird der Antrag als zulässig erachtet, sind in dem Anschreiben an die HFK-Geschäftsstelle immer anknüpfend an die vorgetragene dringenden humanitären oder persönlichen Gründe Ausführungen zu machen. Enthält die Akte einen Aktenauszug, ist hierauf möglichst in dem Anschreiben hinzuweisen, damit sich die HFK-Geschäftsstelle einen schnellen Überblick über die aufenthaltsrechtliche Vita verschaffen kann.

Offene Anträge auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels führen nicht zur Unzulässigkeit des Antrages. Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a ist jedoch zu sämtlichen anderen rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nachrangig. Daher sieht die HFKV für diesen Fall vor, dass die Mitglieder ihre Entscheidung, ob ein Ersuchen gestellt wird, bis zur Klärung zurückstellen.

Die HFK-Geschäftsstelle legt bei der Aktenübersendung Wert auf die Mitteilung, ob ein Aufenthaltstitel nach anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 25 Absatz 4 und 5, 25a oder 25b beantragt wurde. Ist dies der Fall und kommt die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels aller Voraussicht nach in Betracht, ist dies der HFK-Geschäftsstelle mitzuteilen. Kommt der beantragte Aufenthaltstitel offensichtlich nicht in Betracht, etwa weil es an wesentlichen Erteilungsvoraussetzungen – z. B. erforderlichen Voraufenthaltszeiten – fehlt, etwaigen Mitwirkungspflichten nicht gefolgt wurde oder keine plausible Erklärung für noch fehlende Unterlagen von den Antragstellern gegeben wird, ist dies kurz und informell anzugeben. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst während eines bereits anhängigen Härtefallverfahrens gestellt, ist ebenso zu verfahren. So sollen Fälle paralleler Antragstellung, in denen zeitnah ein Titel nach § 23 a erteilt werden könnte, ebenso wie Fälle, die zu einer Verzögerung einer möglichen Rückführung beitragen können, identifiziert und zeitnah abgeschlossen werden. Es ist nicht beabsichtigt, allein wegen eines HFK Antrages eine bevorzugte Bescheidung offener Anträge beim LEA vorzusehen.

Eine Rückführung bleibt während der Befassung des Falls durch die Härtefallkommission ausgeschlossen.

...weggefallen...

23a.2.1. 3. Aus § 4 Abs. 3 HFKV, wonach die HFK-Geschäftsstelle sicherstellt, dass für die Dauer der Befassung durch die Kommission ...weggefallen... von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird, folgt **kein rechtliches Abschiebungsverbot**.

Wird der Betroffene nicht ohnehin geduldet, ist ihm ...weggefallen... für die Dauer des Verfahrens auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 3 eine Duldung zu erteilen (Ermessensduldung), es sei denn, ...weggefallen... die HFK-Geschäftsstelle hat noch nicht über die (Un-)Zulässigkeit entschieden oder es handelt sich bei der Eingabe um einen Fall, der im Rahmen eines DÜ-Verfahrens in einem Mitgliedstaat überstellt werden soll. Hier wird ausschließlich eine GÜB II ausgestellt.

Im Fall der Erteilung ist die Ermessensduldung mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt mit Rücknahme des HFK-Antrages od. negativer Entscheidung SenInnDS" **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu versehen.

Merke: In keinem Fall genügt es, wenn der Ausländer oder ein Mitglied der Kommission mitteilt, der Fall sei oder werde angemeldet.

...weggefallen...

Vor dem Hintergrund der langen Verfahrenslaufzeiten sollte die Geltungsdauer der Duldung regelmäßig zwölf Monate betragen. Dies gilt nicht für eilbedürftige Fälle.

Bezüglich einer möglichen **Beschäftigung von Geduldeten in einem Härtefallverfahren** kommt der Versagungsgrund des § 60b Abs. 5 S. 2 nicht zur Anwendung, da ein Ersuchen an ein Mitglied der Härtefallkommission, welches ursächlich für die Erteilung der Duldung ist, nicht entgegengehalten werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn es weitere Vollzugshindernisse gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen und die der Betroffene zu vertreten hat. Im Übrigen gelten bzgl. der Anwendung des § 32 BeschV, § 60a Abs. 6, § 60b, § 61 AsylG keine Besonderheiten. Insbesondere in den Fällen, in denen bereits vor der Stellung des Antrags zur HFK eine Duldung aufgrund eines selbstverschuldeten Abschiebungshindernisses erteilt wurde oder jemand im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung ist und seine Passlosigkeit ebenfalls zu vertreten hat, **der**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

HFK-Antrag also nicht ursächlich für das Abschiebungshindernis war, verbleibt es bei der bzw. führt dies zur Anwendung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 (auslaufend) bzw. § 60b Abs. 5 S.2. Werden während des Härtefallverfahrens die zumutbaren Handlungen des § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nachgeholt, indem beispielsweise ein gültiger Pass vorgelegt wird, kommt § 60b Abs. 5 S. 2 nicht mehr zu Anwendung. Für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gelten i. Ü. die Beschränkungen der § 60a Abs.6 S.1 Nr. 3 bzw. § 61 AsylG. Dabei ist die Altfallregelung bezüglich Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG unter D.61.2.4. besonders zu beachten.

23a.2.1.4. Ordnet SenInnDS an, dass zu prüfen ist, ob ein **Titel nach einer anderen Rechtsgrundlage** erteilt werden kann, so wird diese Rechtsgrundlage konkret benannt. So das Schreiben von SenInnDS keine weiteren Maßgaben enthält, sind die Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 wohlwollend zugunsten der Ausländer zu prüfen. Kommt nach Prüfung eine Erteilung nicht in Betracht, ist der Vorgang LEA Dir oder der AbtL mit einem kurzen Vermerk zur Entscheidung vorzulegen.

23a.2.1. 5. Der Familiennachzug zu Ausländern, denen nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist nicht (wie in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S.1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs.1) durch § 29 Abs. 3 eingeschränkt. Somit ist der Familiennachzug zu diesen Personen unter den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 27 und 5 Abs. 1 möglich. Allerdings macht der Umstand, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 besitzt, für sich allein betrachtet, eine Aufnahme oder Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht generell unzumutbar (vgl. A.25.5.1.).

23a.2.1. 6. ... weggefallen ...

Werden die Maßgaben von SenInnDS für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt oder treten im Nachhinein neue entscheidungserhebliche Umstände (insbesondere Ausweisungsinteressen) ein, gilt dasselbe Verfahren wie bei der Verlängerung (vgl. A.23a.2.1.7.).

23a.2.1.7. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Zur Verlängerung der AE nach § 23a gilt , auch wenn die AE in einem anderen Bundesland erteilt wurde, Folgendes: Eine nach § 23a erteilte AE wird auch nach § 23a verlängert, solange keine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Betracht kommt (vgl. § 8 Abs. 1).

...weggefallen...

Hat der Betroffene nach der Ersterteilung Ausweisungsinteressen oberhalb der Schwelle des § 25 a Abs. 3 begründet, so kommt eine Verlängerung für diesen nicht in Betracht. Ehegatten, Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und minderjährige ledige Kinder sollten nicht von dem Fehlverhalten betroffen sein und grundsätzlich den Titel verlängert bekommen. Dies gilt nicht bei minderjährigen ledigen Kindern von Alleinerziehenden. Hier folgt das aufenthaltsrechtliche Schicksal dem allein personensorgeberechtigten Elternteil.

Soweit vorgegebene Vorbehalte für die Verlängerung insbesondere bzgl. der Arbeitsaufnahme und/oder Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden, ist dies für junge Erwachsene immer unbeachtlich, wenn sich der Betroffene (bei Familien mindestens ein Elternteil)

- in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einen Hochschulabschluss führt (sofern die Betroffenen erwerbstätig sind, genügt auch der Besuch einer Abendschule; Verlängerung für die Dauer der Ausbildung plus drei Monate, max. 2 Jahre);

oder er

- einer Vollerwerbstätigkeit nachgeht (mind. 35 Wochenstunden, wobei auch verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden können), das Einkommen aber zur Sicherung der Bedarfsgemeinschaft nicht genügt (bei befristeten Verträgen oder während der Probezeit Verlängerung für die Dauer des Arbeitsvertrages bzw. der Probezeit plus drei Monate; im Übrigen regelmäßig drei Jahre) und dies auf Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Eheschließung, Geburt eines Kindes) zurückzuführen ist.

Eine Verlängerung erfolgt auch bei Alleinerziehenden, wenn und solange ein Kind unter zwei Jahren betreut wird bzw. bei zwei Elternteilen, wenn einer vollerwerbstätig ist (zur Begrifflichkeit s.o.; Verlängerung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres plus drei Monate).

War der Inhaber eines Titels nach § 23 a bei der Ersterteilung ledig und minderjährig, ohne dass eine Vorgabe zur Sicherung des Lebensunterhalts oder eine sonstige Vorgabe gemacht wurde und ist er nunmehr volljährig, erfolgt eine Verlängerung, wenn er im Bundesgebiet aufgewachsen ist, hier einen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat und der Betroffene innerhalb von sechs Monaten

- nachweislich eine Beschäftigung oder einen Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht hat,

oder

- sich nachweislich – etwa durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, den Nachweis von Vorstellungsgesprächen und/oder Teilnahme an berufsvorbereitenden oder –qualifizierenden Maßnahmen – kontinuierlich um eine Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz bemüht

oder

- ein Vertrag über eine laufende oder demnächst zu beginnende berufsvorbereitende Maßnahme vorgelegt wird (bei berufsvorbereitenden Maßnahmen muss sich aus dem Vertrag der Inhalt und die Dauer der Maßnahme ergeben sowie ersichtlich sein, bis wann mit einer Entscheidung über die anschließende Aufnahme der eigentlichen Berufsausbildung zu rechnen ist),

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

oder

- der Lebensunterhalt vollständig gesichert werden kann.

Gleiches gilt, wenn der Ausländer noch keinen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat, sich aber aktuell in einer solchen Ausbildung befindet.

Kommt dagegen auch kein humanitäres Aufenthaltsrecht, insbesondere nach § 25 Abs. 5, in Betracht wird im Übrigen wird die Verlängerung nach dem üblichen Verfahren, d.h. mit schriftlicher Anhörung, versagt ...weggefallen.... Der Betroffene kann sich bezüglich der Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen auch eines Mitgliedes der Härtefallkommission oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedienen.

Alle Vorschläge zu versagenden Entscheidungen werden vor Abgang der Abteilungsleitung oder LEA Dir m.d.B. um Billigung/Entscheidung vorgelegt. Bis zur Entscheidung erhalten die Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung für 2 Monate.

...weggefallen...

23a.2.2 . bis **23a.3.2**. *frei*

VAB A 24

Inhaltsverzeichnis

A.24. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	276
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 06.12.2022; 16.02.2023)	276
24.s.1. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes	277
24.s.1.1. Begünstigter Personenkreis	277
Ukrainische Staatsangehörige, nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit (inter-)nationalen Schutz	277
Aufenthalt in der Ukraine mit unbefristetem Aufenthaltstitel	277
Aufenthalt in der Ukraine mit befristetem Aufenthaltstitel	278
Aufenthalt in der Ukraine ohne befristeten Aufenthaltstitel	280
Geduldeter Aufenthalt in Deutschland	281
Einreise- und Aufenthaltsverbot	281
24.s.1.2. Ausschlussgründe	281
24.s.1.3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	281
24.s.1.4. Passpflicht	283
24.s.1.5. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	284
24.s.1.6. Familiennachzug	284
24.s.1.7. Gebühren	285

A.24. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

([Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz](#); 06.12.2022; [16.02.2023](#))

24.0. § 24 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen. Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie definiert vorübergehenden Schutz als ein ausnahmsweise durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines aktuellen oder bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann. Die Aufnahme nach § 24 bedarf immer eines **Beschlusses des Rates der EU** (§ 24 Abs. 1). Für nationale Alleingänge gilt § 23 Abs. 3.

24.1. Die Vorgabe des Rates begründet einen Rechtsanspruch auf die Erteilung mindestens für die jeweils vorgegebene Dauer. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch abweichend auch für einen längeren Zeitraum, erteilt und verlängert werden. Das insoweit durch die Vorschrift des § 26 Abs. 1 S.1 eröffnete Ermessen erstreckt sich ausdrücklich auf alle „nach diesem Abschnitt“ zu erteilenden oder verlängernden Aufenthaltserlaubnisse. Ist also ein Wegfall der Schutzbedürftigkeit nicht abzusehen, könnte die gesetzliche Höchstdauer ausgeschöpft werden.

24.2. Absatz 2 regelt Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist. Nach diesen ist zum Beispiel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurde. Die Vorschrift dürfte in der Praxis wenig Relevanz besitzen und lediglich in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Praxisrelevanter dürfte die Fallkonstellation sein, in der die Erteilung auch zu versagen ist, wenn der (wiedereingereiste) Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 finden auf diesen Personenkreis gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 keine Anwendung. Es ist daher u.a. unerheblich, ob die Einreise mit dem notwendigen Visum stattfand oder eine Sicherung des Lebensunterhalts vorliegt. Die Regelung des § 24 Abs. 2 ist jedoch nicht abschließend, weshalb immer auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 zu prüfen sind.

Personen bei denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) nach § 11 festgestellt wird, sind zunächst zur Aufnahme ins Verfahren nach § 15a an R 1 zu verweisen, vgl. VAB.A.15a. . Nach einer Verteilentscheidung zu Gunsten des Landes Berlin wird dort die Aufhebung des EAV nach Maßstab des § 11 Abs. 4 S. 2 geprüft. Die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist insoweit auch für Personen vorgesehen, die ein besonders schweres Ausweisungsinteresse verwirklichen, aber noch unter der o.g. Schwelle der Ausschlussstatbestände für die Titelerteilung nach § 24 Abs. 2 bleiben. Sollte die Sperrwirkung bestehen bleiben und ein Abschiebehindernis aufgrund einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Rückkehr ins Herkunftsland bestehen, kommt die Erteilung einer Duldung für 6 Monate nach § 60a Abs. 2 in Betracht, vgl. VAB.A.60a.2.1. .

24.3.1. bis 24.3.4 frei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

24.4.1-2. § 50 Abs. 4 AsylG kommt für eine **landesinterne Verteilung** entsprechend zur Anwendung.

24.4.3. bis **24.4.4.** frei

24.4.5. Die Verteilentscheidung auf ein Bundesland, in Berlin obliegt diese dem LAF, erlischt mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1. Nach § 12a Abs. 1 S. 1 u. 2 unterliegt der Betroffene in der Regel auch nach der Erteilung weiter einer Wohnsitzregelung und kann seinen Wohnsitz weiterhin nicht frei wählen (vgl. [A.12a.](#)).

24.5. frei

24.6.

...entfallen... Siehe VAB.A.4a.

24.7. Mit Abs. 7 wird der Unterrichtungspflicht gemäß Art. 9 der Richtlinie nachgekommen. Die Zuständigkeit für die Unterrichtung liegt gem. § 71 Abs. 1 bei den Ausländerbehörden.

24.s.1. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes

Mit Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 wurde die Anerkennung eines vorübergehenden Schutzes für einen definierten Personenkreis, der mit Beginn der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24. Februar 2022 vertrieben wurde, festgestellt. Mit dem Beschluss soll Vertriebenen vorübergehender Schutz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährt und gleichzeitig eine mögliche Überlastung der Asylsysteme einzelner Mitgliedsstaaten vermieden werden.

24.s.1.1. Begünstigter Personenkreis

Ukrainische Staatsangehörige, nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit (inter-)nationalen Schutz

Mit dem Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 04.03.22 wurde die Anerkennung eines vorübergehenden Schutzes für die folgenden Personengruppen festgestellt:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- und Familienangehörige des genannten Personenkreises.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden. Solange keine offensichtlichen anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei dem begünstigten Personenkreis ohne weitere Prüfung von einer Vertreibung im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG auszugehen. Als Nachweis eines anerkannten internationalen Schutzstatus oder gleichwertigen nationalen Schutzes genügt die Vorlage eines ukrainischen Reiseauseises für Flüchtlinge oder die Vorlage eines Reisedokuments über den komplementären Schutz auf den folgenden Zusatz:

„Travel Document for Person Granted Complementary Protection“

vermerkt ist. Freizügigkeitsberechtigte Personen nach dem FreizügG/EU, die ihr Freizügigkeitsrecht etwa als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausüben, sind ausdrücklich nicht vom Durchführungsbeschluss umfasst (vgl. Ausschlussgründe unter 2.). Liegt kein Arbeitsvertrag bzw. eine Gewerbebeantragung vor oder sind die Betroffenen erkennbar auf eine Notunterkunft oder Sozialleistungen angewiesen, greift dagegen die Meistbegünstigungsklausel aus § 11 Abs. 14 S. 1 FreizügG/EU und ist in der Folge die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 auch an EU-Staatsangehörige aus der Ukraine und ihre Familienangehörigen zu erteilen.

Beachte: Die Regelung des § 24 sieht keine zeitliche Beschränkung zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses vor. Damit kann eine Einreise des begünstigten Personenkreises jederzeit nach dem 24.02.22 erfolgt sein oder noch erfolgen. Zusätzlich wird der Anwendungskreis auf Personen ausgedehnt, die kurz vor dem 24.02.22, als die Spannungen zwischen der Ukraine und Russland bereits zunahm, geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt zu touristischen oder beruflichen Zwecken ...weggefallen... außerhalb der Ukraine aufgehalten haben und infolge des bewaffneten Konflikt nicht mehr in die Ukraine zurückkehren können. Voraussetzung hierfür ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt dennoch in der Ukraine begründet war, vgl. hierzu [VAB.A.4.1.1.1.](#)

Aufenthalt in der Ukraine mit unbefristetem Aufenthaltstitel

Nach Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses ist zusätzlich der folgende Personenkreis anspruchsberechtigt:

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist. Auf dem ukrainischen Titel muss daher immer der Zusatz:

„PERMANENT RESIDENCE PERMIT“

vermerkt sein.

Beachte: Das BMI teilte mit Schreiben vom 14.04.22 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bundesrepublik mit, dass bei diesem Personenkreis grundsätzlich von einer maßgeblichen Verbindung in die Ukraine und damit davon auszugehen ist, dass die Begünstigten **nicht** in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, da aufgrund des dauerhaften Aufenthaltes regelmäßig eine engere Verbindung zur Ukraine als zum Herkunftsland bestehen würde.

Zusätzlich wird der Begünstigtenkreis auf deren Familienangehörige ausgeweitet. Zur Prüfung weiterer Voraussetzungen vgl. 6. Familiennachzug.

Sollte im Ausnahmefall die Anwendung des § 24 nicht eröffnet sein, ist grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage zu prüfen (§ 5 Abs. 2 S. 2 kommt hier zur Anwendung).

Nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses können durch die Mitgliedsstaaten ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten sowie sonstige Staatenlose und Drittstaatsangehörige einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Durch die Bundesrepublik Deutschland wird diese Möglichkeit zu Gunsten des folgenden Personenkreises umgesetzt:

- nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, ausgenommen Staatenlose, erhalten einen vorübergehenden Schutz nach § 24, wenn diese sich nachweislich am 24.02.22 zu einem langfristigen Aufenthalt rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (z.B. aus touristischen oder beruflichen Zwecken) aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können,
- ukrainische Staatsangehörige die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 stellen, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr möglich ist, oder der Erteilungsgrund während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels entfallen ist und daher dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Aufenthalt in der Ukraine mit befristetem Aufenthaltstitel

Als Nachweis eines langfristigen Aufenthaltes von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, werden befristete ukrainische Aufenthaltstitel angesehen. Auf dem ukrainischen Titel muss daher immer der Zusatz:

„TEMPORARY RESIDENCE PERMIT“

vermerkt sein.

Für Inhaber eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels kann im Einzelfall sowohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 nach den obigen Ausführungen, eines Aufenthaltstitels auf anderer Rechtsgrundlage oder zunächst einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 81 Abs. 5 für 12 oder 6 Monate in Betracht kommen. Folgende

Prüfereihenfolge ist einzuhalten:

- (1) Wunsch nach freiwilliger Ausreise
- (2) Familienangehöriger eines Schutzberechtigten
- (3) Inhaber eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder „Travel Documents for Person Granted Complementary Protection“
- (4) Herkunftsland Afghanistan, Eritrea oder Syrien
- (5) Zweckwechsel in einen Aufenthaltstitel auf anderer Rechtsgrundlage
- (6) BAMF-Beteiligung nach § 72 Abs. 2 AufenthG
- (7) Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 vom 16.08.2022

In allen Fallkonstellationen bedarf es **weiterhin** der Vorlage des ukrainischen Aufenthaltstitels sowie des Passes oder ausländischen Passersatzes **im Original**. Zwar finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 auf diesen Personenkreis gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 keine Anwendung (siehe A.24.2.), jedoch macht es die nach dem Wortlaut des Ratsbeschlusses erforderliche Prüfung der Voraussetzung des rechtmäßigen langfristigen Aufenthalts in der Ukraine und der Einreise nach Deutschland im Zusammenhang mit Ausbruch des Krieges am 24.02.22 zwingend erforderlich, den Pass oder Passersatz einzusehen und zu prüfen. Der ukrainische Aufenthaltstitel ist nicht von § 5 Abs. 3 S. 1 erfasst. Angesichts der bereits durch festgestellte Fälschungen belegten Missbrauchsgefahr sowie der notwendigen Prüfung des rechtmäßigen langfristigen Aufenthalts in der Ukraine, ist auf der Vorlage des Originals zu bestehen. Wird vorgetragen, dass Dokumente abhandengekommen sind, ist an die Heimatvertretung oder die zuständige ukrainische Stelle zu verweisen. Der Drittstaatsangehörige ist bis auf Weiteres im erlaubten Aufenthalt des digitalen Antrags zu belassen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Einladungen, Vorsprachen, Fiktionsbescheinigungen und andere Erteilungen, aber auch Versagungen, sind statistisch zu erfassen.

Zu (1): Wird der Wunsch nach einer **freiwilligen Ausreise** geäußert, ist der nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit Hilfe des Wegweisers an die Rückkehrberatungsstelle des LAF zu verweisen. Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist erst nach Mitteilung des LAF zur beabsichtigten Ausreise oder der Vorlage eines Flugtickets auszustellen. Der Drittstaatsangehörige ist bis auf Weiteres im erlaubten Aufenthalt des digitalen Antrags zu belassen.

Zu (2): Ist der Inhaber eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels Ehegatte, unverheirateter Lebenspartner oder enger Verwandter eines ukrainischen Staatsangehörigen oder sonst Schutzberechtigten, ist vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 als **Familienangehöriger** zu prüfen (siehe A.24.s.1.1., A.24.s.1.6.).

Zu (3) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und dies durch Vorlage eines ukrainischen **Reiseausweises für Flüchtlinge** oder „**Travel Document for Person Granted Complementary Protection**“ belegen können, ist unabhängig von der Geltungsdauer des ukrainischen Aufenthaltstitels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zu erteilen.

Zu (4): Das BMI teilte mit Schreiben vom 14.04.22 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in der Bundesrepublik mit, dass bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden kann:

Eritrea,

Syrien und

Afghanistan.

Personen aus diesen Herkunftsländern ist damit bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen und unabhängig von der Geltungsdauer des ukrainischen Aufenthaltstitels ein Aufenthaltstitel nach § 24 zu erteilen.

Zu (5) Kommt nach Ziff. 2, 3 und 4 kein Aufenthaltstitel nach § 24 in Betracht, ist zunächst ein möglicher **Zweckwechsel** zu prüfen. Bei entsprechendem Vortrag des Drittstaatsangehörigen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach anderer Rechtsgrundlage, zum Beispiel zum Sprachkurs nach § 16f oder als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a, wohlwollend zu prüfen. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vollständig vor und steht die Erteilung des Aufenthaltstitels im Ermessen, ist das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen auszuüben. Dabei sind Titel zu Erwerbs- und Ausbildungszwecken aufgrund der besseren Rechtsstellung für den Personenkreis bevorzugt zu prüfen.

Auf das erforderliche Visum ist zu verzichten, sofern ein (nach § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV) visumfreier oder nach § 81 Abs. 3 S. 1 erlaubter Aufenthalt besteht. In diesem Fall kommt § 5 Abs. 2 S. 2 zur Anwendung.

Kann die begehrte Aufenthaltserlaubnis nicht umgehend erteilt werden, etwa, weil die Zustimmung der Bundesagentur aussteht oder noch ein Nachweis zum ausreichenden Krankenversicherungsschutz fehlt, ist ggf. nach erfolgter ED-Behandlung eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 für 6 Monate auszustellen. Die Fiktionsbescheinigung enthält als Hinweis für andere Behörden „Antrag § 24AufenthG gestellt“ sowie nach § 81 Abs. 5a AufenthG analog die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Eine Wohnsitzverpflichtung kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Anschließend wird der Vorgang an die zuständige Referatsleitung per Postkorb übersandt und die Akte abgegeben.

Merke: Ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums kann nur für einen Präsenz-Studiengang an einer Berliner oder Brandenburger Hochschule erteilt werden. Online-Studiengänge (z.B. auch Fortsetzung des Studiums an der ukrainischen Hochschule) können auch aus dem Herkunftsland wahrgenommen werden.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vollständig vor, kann der Erteilung dennoch die **Sperrklausel des § 19f** Abs. 1 Nr. 2 entgegenstehen. Das BMI teilte mit Schreiben vom 14.04.22 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in der Bundesrepublik mit, dass es aus der Ukraine geflüchteten Personen, die einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG erworben haben, bei ausdrücklicher **Ablehnung** dieses Schutzstatus oder ausdrücklicher **Rücknahme** des Antrags auf Zuerkennung dieses **Schutzstatus** freisteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e zu beantragen. In diesen Fällen greift die Sperrklausel des § 19f Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht. Die Ablehnung des Schutzstatus bzw. die ausdrückliche **Rücknahme** des Selbigen ist vor Erteilung des anderen Aufenthaltstitels aktenkundig zu machen.

Beachte: Staatenlose mit **befristetem** ukrainischem Aufenthaltstitel können die Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 und erst recht eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 nur als Familienangehöriger eines Schutzberechtigten oder als von der Ukraine anerkannter nationaler oder internationaler Schutzberechtigter erhalten. Auch ein Zweckwechsel steht diesem Personenkreis offen. Erfüllt der Staatenlose keine dieser Voraussetzungen kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 in Betracht; Nummer (6) und (7) der Prüfreihenfolge kommen nicht zur Anwendung.

Zu (6): Ist weder der Wille zur freiwilligen Ausreise belegt noch ein Zweckwechsel möglich, ist weiter die **Rückkehrmöglichkeit** durch eine **Beteiligung des BAMF** analog zu § 72 Abs. 2, in den Herkunftsstaat zu prüfen. Eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

fehlende Rückkehrmöglichkeit kommt insbesondere in Betracht bei Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), aus medizinischen Gründen (Krankheiten), bei fehlendem Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion oder einer starken Bindung in die Ukraine.

Merke: Die „unechte“, da nur analog § 72 Abs. 2 erfolgende Beteiligung des BAMF hat zur Folge, dass das BAMF statt einer Feststellung von Abschiebungsverboten lediglich eine Einschätzung abgibt. Eine positive Einschätzung des BAMF hat nicht die Titelerteilung nach § 25 Abs. 3, sondern nach § 24 zur Folge. Es besteht bei diesen Beteiligungen keinerlei Bindungswirkung nach § 42 AsylG aus früheren Asylverfahren. Die Einschätzung des BAMF entbindet die Ausländerbehörden nicht von einer eigenständigen Entscheidung über den Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz (dazu siehe unten).

Dem nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ist eine **zweimonatige Bedenk- und Beratungsfrist** einzuräumen und ein weiterer Termin zur Vorsprache zu geben. Das **Hinweisblatt** zu Beratungsmöglichkeiten und dem aufenthaltsrechtlichen Status ist aktenkundig auszuhändigen. Der Betroffene ist vorübergehend im erlaubten Aufenthalt des digitalen Antrags zu belassen. Eine Fiktionsbescheinigung wird nicht ausgestellt.

Bei Wiedervorsprache nach zwei Monaten ist zu prüfen, ob Gründe vorgetragen wurden. Der Vortrag ist grundsätzlich an das BAMF weiterzuleiten. Ausnahmen können lediglich gemacht werden, wenn ohne die Beteiligung des BAMF positiv entschieden werden kann. Die Entscheidung trifft die Referatsleitung. Die Beteiligung erfolgt mit dem vorgesehenen AusReg-Schreiben, dem entsprechende Unterlagen zum Vortrag beizufügen sind, vgl. VAB A.72. Im AusReg-Schreiben ist durch den **Betreff „§ 24 AufenthG“** deutlich zu machen, dass es sich um eine Beteiligung im Kontext des Krieges in der Ukraine handelt.

Wird das BAMF beteiligt, wird dem nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen nach erfolgter ED-Behandlung eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 S. 1 für zwölf Monate ausgestellt. Die Fiktionsbescheinigung enthält als Hinweis für andere Behörden die Bemerkung „Antrag § 24 AufenthG gestellt“ sowie nach § 81 Abs. 5a AufenthG analog die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Eine Wohnsitzverpflichtung kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Die Entscheidung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland besteht, obliegt allein dem LEA. Grundsätzlich ist der Sachkunde des BAMF in seiner Einschätzung zu folgen. Nur besondere Umstände des Einzelfalls rechtfertigen eine abweichende Entscheidung. Soll eine abweichende Entscheidung getroffen werden, ist der Vorgang zuvor der Referatsleitung vorzulegen.

Besteht keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zeitnah zu erteilen.

Besteht die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr ins Heimatland bzw. sind lediglich inlandsbezogene Abschiebungshindernisse oder Asylgründe vorgetragen, ist der Betroffene bei Wiedervorsprache zum Ablauf seiner Fiktionsbescheinigung auf die Sach- und Rechtslage hinzuweisen und zum Zweckwechsel oder zur freiwilligen Ausreise zu beraten. Die Fiktionsbescheinigung ist nicht zu verlängern.

Zu (7): Trägt der nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige weder zu einem Zweckwechsel noch zu einer Unmöglichkeit der Rückkehr in sein Herkunftsland vor, ist der Antrag nach § 24 nach Ablauf der zweimonatigen Bedenk- und Beratungsfrist zu bescheiden.

Davon abweichend sind nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine vor Ausbruch des Krieges studiert haben, infolge des Krieges nach Deutschland geflohen sind und ihr **Studium in Berlin aufnehmen** möchten, in Berlin (vgl. Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 vom 16.08.2022) bei der Schaffung der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums besonders zu unterstützen. Begünstigte haben dafür glaubhaft zu machen, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben. Hierfür genügt im Regelfall der ukrainische Aufenthaltstitel im Original, auf dessen Rückseite der numerische Code (Basis of Issue) „**04/13**“ eingetragen ist. Ist ein anderer Code im Aufenthaltstitel eingetragen, können Immatrikulationsbescheinigung, Abschlüsse und sonstige Dokumente der ukrainischen Hochschule in Original oder Kopie der Glaubhaftmachung dienen. Durch einen aktenkundigen Antrag nach § 16b ist zu dokumentieren, dass das Studium in Berlin aufgenommen werden soll.

Merke: Ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums kann nur für einen Präsenz-Studiengang an einer Berliner oder Brandenburger Hochschule erteilt werden. Online-Studiengänge (z.B. auch Fortsetzung des Studiums an der Ukrainischen Hochschule) können auch aus dem Heimatland wahrgenommen werden.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, wird dem nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen nach erfolgter ED-Behandlung eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 für sechs Monate ausgestellt. Die Fiktionsbescheinigung enthält als Hinweis für andere Behörden die Bemerkung „Antrag § 24 AufenthG gestellt“ sowie nach § 81 Abs. 5a AufenthG analog die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Eine Wohnsitzverpflichtung kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Liegen vor Ablauf der **Fiktionsbescheinigungen** die Erteilungsvoraussetzungen nach § 16b oder eines anderen Aufenthaltstitels vor, ist der entsprechende Aufenthaltstitel zu erteilen. *Anderenfalls ist auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport vom 30.01.2023 von Versagungen abzusehen, ist ...weggefallen...* die Fiktionsbescheinigung *aber* nach dem eindeutigen Wortlaut des Senatsbeschlusses nicht zu verlängern. *Beantragt ein Inhaber einer solchen in Kürze ablaufenden oder bereits abgelaufenen Fiktionsbescheinigung deren Verlängerung oder Neuausstellung, sind solche Anträge DirLEA zur Prüfung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen per mail unter Angabe des RegOM vorzulegen. Erfolgt ein solches Begehren im Rahmen einer Vorsprache ist DirLEA oder die zuständige Abteilungsleiterin möglichst telefonisch um Entscheidung zu bitten. Kommt es zu keiner Entscheidung bei Vorsprache ist dem Antragsteller die Vorsprache lediglich formlos zu bescheinigen und ist er auf eine zeitnahe Entscheidung zu verweisen.*

Aufenthalt in der Ukraine ohne befristeten Aufenthaltstitel

Von Ziff. 1 bis 6 der vorgenannten Prüfreihefolge sind auch Personen umfasst, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24.02.22 noch nicht erlangen konnten. Auch bei Personen, denen lediglich noch kein befristeter Aufenthaltstitel ausgestellt werden konnte, ist zur Prüfung der möglichen Bleibeperspektive in Deutschland der gleiche Maßstab wie bei der Personengruppe anzusetzen, die bereits im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels ist. Nummer (7) der Prüfreihefolge kommt nicht zur Anwendung.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Von Ziff. 1 bis 6 der vorgenannten Prüfreihefolge sind des weiteren Personen umfasst, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und in der Ukraine einen Antrag auf Asyl oder Anerkennung eines internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutzes gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde oder ihnen noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde. Nummer (7) der Prüfreihefolge kommt ausweislich des Senatsbeschlusses Nr. S-606/2022 vom 16.08.2022 nicht zur Anwendung. In besonderen Ausnahmefällen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 möglich. § 25 Abs. 4 S. 1 setzt voraus, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine weitere Anwesenheit des Betroffenen in Deutschland erfordern. Mithin kommt die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis nur beim Hinzutreten weiterer individuell-konkreter Umstände in dem jeweiligen Einzelfall (z.B. medizinische Gründe, die eine weitere Anwesenheit erfordern) in Betracht. Nach der VwV-AufenthG soll das Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 S. 1 nicht bereits dann angenommen werden können, wenn die Person die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck zu beantragen, er aber die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig nicht erfüllt (vgl. Nr. 25.4.1.6.2). Darüber hinaus setzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 voraus, dass der Aufenthaltswitzweck in Deutschland kurzfristiger Natur ist. Die Grenze liegt zunächst bei sechs Monaten, sofern die Person sich noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Geduldeter Aufenthalt in Deutschland

Das BMI teilte mit Schreiben vom 14.04.22 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in der Bundesrepublik mit, dass auch ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits seit sechs Monaten mit einer Duldung und/oder GÜB II im Bundesgebiet aufhalten, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 stellen können. Die Erteilung der AE nach § 24 steht dabei im Ermessen, denn nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen anwenden. Das Ermessen ist grundsätzlich zu Gunsten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 auszuüben, wenn zusätzlich die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a-3 vorliegen.

Das Ermessen ist zu Lasten der Betroffenen auszulegen, wenn sie sich in der Vergangenheit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Untertauchen entzogen oder sich während Ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausschließlich auf eine andere Staatsangehörigkeit als die ukrainische berufen haben und vor Einreise ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem (anderen) Staat hatten.

Einreise- und Aufenthaltsverbot

...weggefallen... Personen bei denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) nach § 11 festgestellt wird, sind zunächst zur Aufnahme ins Verfahren nach § 15a an R 1 zu verweisen, vgl. [VAB A.15a](#). Nach einer Verteilentscheidung zu Gunsten des Landes Berlin wird dort die Aufhebung des EAV nach Maßstab des § 11 Abs. 4 S. 2 geprüft (siehe A.24.2.). Sind Ermittlungsverfahren anhängig, ist die Entscheidung auszusetzen, es sei denn, über die Aufenthaltserlaubnis kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

24.s.1.2. Ausschlussgründe

Vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses ausdrücklich ausgeschlossen ist der folgende Personenkreis:

- Personen, die nach dem FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind und denen ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, wie etwa bei aktueller Arbeitslosigkeit, keine günstigere Rechtsstellung vermitteln würde (Meistbegünstigungsklausel, § 11 Abs. 14 FreizügG/EU),
- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24.02.22 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben
- Personen, die sich am 24.02.22 lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (z.B. zu touristischen oder beruflichen Zwecken),
- Personen, die staatenlos sind, sofern sie keinen gültigen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel nachweisen und
- Personen, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die im Besitz eines gültigen Visums oder Aufenthaltstitels eines Drittstaates (z.B. Großbritannien, Kanada, USA) sind
- Ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines Drittstaates (z.B. Großbritannien, Kanada, USA) sind.

Zur Prüfung weiterer Ausschlussgründe vgl. [VAB.A.24.2.](#)

Beachte: Ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind Inhaber eines Titels zum vorübergehenden Schutzes eines anderen EU-Mitgliedsstaates. §§ 42, 43 AufenthV haben im Rahmen des Durchführungsbeschlusses zur Ukraine keinen Anwendungsbereich, da der Rat der EU die Nichtanwendung des Art. 11 der RL EU 2001/55/EG beschlossen hat. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und dessen Speicherung im AZR wird der andere EU-Mitgliedstaat im automatisierten Verfahren informiert. Insofern ist nichts weiter zu veranlassen.

24.s.1.3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

Dem unter 1. aufgeführten Personenkreis, für den eine Zuständigkeit des Landes Berlin besteht, wird die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 per digitalen Antrag ermöglicht.

Beachte: Eine Zuständigkeit ist zur Titelerteilung zwingend erforderlich.

[Dabei ist zwischen einer Antragstellung vor oder nach dem Stichtag 01.06.22 zu unterscheiden.](#)

[Wurde der Antrag bis zum 31.05.22 gestellt, besteht eine Zuständigkeit des Landes Berlin ...weggefallen... unter den](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

folgenden Voraussetzungen:

- die begünstigte Person wurde durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) registriert und nach Berlin verteilt, oder
- die begünstigte Person hat bereits eine dauerhafte Unterkunft in Berlin (zum Beispiel in einer angemieteten Wohnung oder bei Verwandten) gefunden.

Als Nachweis für eine dauerhafte Unterbringung ist eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

- Bescheinigung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten über die Registrierung und Verteilung nach Berlin, oder
- Meldebescheinigung eines Berliner Bürgeramtes, oder
- unbefristeter Mietvertrag für Wohnraum in Berlin, oder
- eine Unterkunftsgeberbestätigung des Eigentümers/Hauptmieters, dass dauerhaft (mindestens für 6 Monate) eine Aufnahme in privatem Wohnraum erfolgt ist (alternativ zum Formular genügt auch eine Erklärung vergleichbaren Inhalts).

Eine vorübergehende Unterbringung (zum Beispiel in einer Notunterkunft oder bei privaten Helfenden) ohne Verteilentscheidung des LAF ist nicht ausreichend.

*Wurde der Antrag ab dem 01.06.22 gestellt, besteht eine Zuständigkeit des Landes Berlin nur noch, wenn die begünstigte Person durch das LAF oder eine zuständige Behörde im Bundesgebiet registriert und nach Berlin verteilt wurde. Die Verteilung nach Berlin ist durch **Anlaufbescheinigung mit Optionsnummer** nachzuweisen. Liegt keine gültige Verteilentscheidung sowie im AZR gespeicherte ED-Behandlung vor, sind die Personen nicht zur Antragstellung im Land Berlin berechtigt und die Personen immer an das LAF, UA TXL, zur Registrierung und Verteilentscheidung zu verweisen.*

Aufgrund der humanitären Ausnahmesituation angesichts der aktuellen Ukraine-Krise sowie aufgrund der Befreiung des Personenkreises vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei gleichzeitigem erlaubten Aufenthalt kraft § 2 der UkraineAufenthV wird abweichend von der grundsätzlichen Regelung für alle Aufgenommenen, die nach dem Beschluss des EU-Rates vom 04.03.2022 einen vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt wird, eine analoge Anwendung des § 81 Abs. 5a erfolgen. D.h., dass Betroffenen die einen digitalen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 stellen, per Fiktionswirkung sofort **jede Erwerbstätigkeit** erlaubt wird, wenn ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und bereits ein gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin begründet wurde oder der Antragsteller nach Berlin verteilt worden ist. Diese Erlaubnis wird nach Abschluss des digitalen Antrages per PDF-Dokument bescheinigt und kann von den Betroffenen gespeichert und/oder ausgedruckt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ...weggefallen... bis zum **04.03.2024** mit den folgenden Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit erlaubt“ und in der Regel nach § 12a Abs.1 mit
„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu erteilen. Die Regelungen des § 12a finden hier volle Anwendung, vgl. [VAB.A.12a](#). Damit ist die Entbehrlichkeit der Wohnsitzregelung bei Titelerteilung nach § 12a Abs. 1 S. 2 von Relevanz und werden Anträge auf Streichung der Wohnsitzauflage gemäß § 12a Abs. 5 i.V.m. § 72 Abs. 3a bei Zustimmungserfordernis an die jeweilige Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsortes übersandt und entsprechend entschieden.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für diesen Personenkreis grundsätzlich auf Etikett. Bei der Ersterteilung des Aufenthaltstitels ist gem. § 24. Abs. 7 der Unterrichtungspflicht gemäß Art. 9 der Richtlinie nachzukommen. Hierzu wurde das Hinweisblatt nach § 24 Abs. 7 AufenthG (LEA 4158) erstellt und im Wiki hinterlegt. Dieses ist bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 immer auszuhändigen.

Beachte: Ab dem 01.06.22 darf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 nur noch erteilt werden, wenn zuvor eine **ED-Behandlung** erfolgt ist und **im AZR gespeichert** wurde, vgl. [VAB.A.49.4a](#). Eine nicht bestandsbildende FAST-ID ist daher nicht ausreichend. Wie das LAF mitteilte ist ausnahmslos auch immer dann von einer erfolgten ED-Behandlung auszugehen, wenn die Eintragungen „UKR-Nacherfassung“ oder „UKR-Erstregistrierung“ im AZR gespeichert sind.

Kinder bis zum vollendeten **6. Lebensjahr** sind von Gesetzes wegen vollständig ausgenommen. Kinder, die zwar das 6. Lebensjahr aber das **14. Lebensjahr nachweislich** noch nicht vollendet haben, sind nach dem Beschluss vom 24.05.22 des Senats von Berlin über Feststellungen zur erkenntnisdienlichen Nachbehandlung Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine ebenfalls grundsätzlich ausgenommen. Bestehen augenscheinlich Zweifel am nicht-vollendeten 14. Lebensjahr und kann die Identität des Kindes auch nicht durch **originale Personaldokumente mit Lichtbild** belegt werden, ist die vorherige ED-Behandlung zwingende Voraussetzung für die Titelerteilung.

Ist bei Vorsprechenden ab dem 01.06.22 keine ED-Behandlung im AZR ersichtlich, ist das Lichtbild in den Datensatz zu übernehmen und Personalien, Zuzug usw. zu aktualisieren und dem AZR zu melden. Dies dürfte in der Regel nur Personen treffen, die bereits vor dem 01.06.22 einen digitalen Antrag gestellt hatten und nach dem damals gültigen Regelungen eine Zuständigkeit des Landes Berlin u.a. bereits mit Meldebescheinigung, unbefristetem Mietvertrag oder Unterkunftsgeberbescheinigung bestand, sowie Personen, für die ein eAT bereits bestellt wurde, die Lieferung des eAT und damit Erteilung des Titels jedoch erst nach dem 01.06.22 erfolgt. Der Betroffene ist an das LAF zur Nachholung der ED-Behandlung zu verweisen und erhält einen Nachfolgetermin im LEA, an dem nach erfolgter ED-Behandlung dann ein Etikett ausgestellt oder der eAT ausgehändigt wird. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht auszustellen, § 81 Abs. 7. Eine Titelerteilung darf immer nur erfolgen, wenn eine ED-Behandlung im AZR ersichtlich ist.

Alle Personen, die erst ab dem 01.06.22 einen digitalen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 im LEA stellen, müssen zwingend im Besitz einer gültigen Verteilentscheidung für das Land Berlin sein und sollten in der Regel eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ED-Behandlung im AZR aufweisen. Sollte im Ausnahmefall keine ED-Behandlung aus dem AZR ersichtlich sein, erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf eAT statt Etikett bzw. wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Etikett lediglich vorbereitet, in dem das Lichtbild in den Datensatz übernommen und Personalien, Zuzug usw. aktualisiert und dem AZR gemeldet werden. Der Vorsprechende ist an das LAF zur Nachholung der ED-Behandlung zu verweisen und erhält einen Nachfolgetermin im LEA, an dem nach erfolgter ED-Behandlung dann ein Etikett ausgestellt oder der eAT ausgehändigt wird. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht auszustellen, § 81 Abs. 7. Eine Titelerteilung darf immer nur erfolgen, wenn eine ED-Behandlung im AZR ersichtlich ist.

Für **Minderjährige ohne gesetzlichen bzw. bestellten Vertreter im Bundesgebiet in Begleitung sonstiger Personen** (z.B. ältere Geschwister, sonstige Verwandte, Nachbarn) findet § 80 Abs. 4 Anwendung. Die sonstigen Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet tatsächlich betreuen, sind verpflichtet für den Minderjährigen die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels und eines Passes oder Passersatzes zu beantragen (siehe VAB.A.80.4.).

Es wird um erhöhte Wachsamkeit bei diesem Personenkreis gebeten. Die Bundespolizei warnt allein reisende Jugendliche und Frauen vor auffälligen Übernachtungsangeboten. Im Falle des Verdachts oder Hinweisen darauf, dass der minderjährige Ausländer Opfer von Menschenhandel oder von Missbrauch sein könnte, ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Beachte: Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 an **nicht ukrainische Drittstaatsangehörige** sowie bei Personen mit ungeklärter Identität kann im Vorfeld grundsätzlich eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden zur Feststellung möglicher Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken und eine ED-Behandlung geboten sein, vgl. hierzu [VAB.A.49.5.6](#) .

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann bis ...weggefallen... bis zum **04.03.2025** bei Fortbestehen der Gründe für den vorübergehenden Schutz vom Rat beschlossen werden (vgl. Artikel 4 der Richtlinie). Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt hiernach drei Jahre. Ein längerer Aufenthalt ist nur auf einer anderen aufenthaltsrechtlichen Grundlage oder zur Durchführung eines Asylverfahrens möglich. Daher ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich der Zweckwechsel zu prüfen. Dabei sind Titel zu Erwerbs- und Ausbildungszwecken aufgrund der besseren Rechtsstellung für den Personenkreis bevorzugt zu prüfen.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen nach einer anderen Rechtsgrundlage als § 24 vollständig vor, kann der Erteilung dennoch die **Sperrklausel des § 19f** Abs. 1 Nr. 2 entgegenstehen. Das BMI teilte mit Schreiben vom 14.04.22 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates in der Bundesrepublik mit, dass es aus der Ukraine geflüchteten Personen, die einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG erworben haben, bei ausdrücklicher **Ablehnung** dieses Schutzstatus oder ausdrücklicher **Rücknahme** des Antrags auf Zuerkennung dieses Schutzstatus freisteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e zu beantragen. In diesen Fällen greift die Sperrklausel des § 19f Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht. Die Ablehnung des Schutzstatus bzw. die ausdrückliche Rücknahme des Selbigen ist vor Erteilung des anderen Aufenthaltstitels **aktenkundig** zu machen.

24.s.1.4. Passpflicht

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 finden die Absätze 1 und 2 in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 keine Anwendung. Entsprechen ist dieser Personenkreis auch vom Erfordernis der Passpflicht befreit. Mit Länderschreiben vom 18.03.2022 wies das BMI ausdrücklich daraufhin, dass die Einreise und der Aufenthalt ohne gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz, von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt und somit auch nicht als strafbar anzusehen ist, vgl. VAB.A.4 . Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 kann daher grundsätzlich unabhängig von der Passpflicht auf Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 erfolgen.

...weggefallen... Laut aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe von der ukrainischen Botschaft handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen sowie Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Entsprechende handschriftliche Ergänzungen/ Verlängerungen mit konsularischem Siegel/ Stempel in ukrainischen Pässen sind daher bis auf Weiteres anzuerkennen.

Ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines abgelaufenen Passes ohne jeglichen Fälschungsverdacht sind, wird bei Vorsprache die Aufenthaltserlaubnis in den abgelaufenen Pass erteilt und sie werden gebeten, sich für die Verlängerung des Passes umgehend an die ukrainische Botschaft zu wenden. Auch Kindern unter **14** Jahren, die noch nicht im Pass der Eltern eingetragen sind, **...weggefallen...** wird die Aufenthaltserlaubnis **ohne vorherige ED-Behandlung** in den Pass eines Elternteils, im Regelfall der Mutter, erteilt und die Eltern werden gebeten, sich schnellstmöglich bei der ukrainischen Botschaft um die Eintragung der Kinder im Pass des Elternteils zu bemühen. **Beachte hierzu Ausnahmen zur ED-Behandlung unter VAB.A.24.s.1. - 3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland.**

Ukrainische Staatsangehörige, die nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes sind, müssen vor Titelerteilung zumindest ihre Identität mit originalen ukrainischen Personaldokumenten (d.h. Inlandspass, Wehrpass, ukrainischer Kinderausweis Travel Document of a Child, Reiseausweis zur Rückkehr Certificate for Returning to Ukraine) nachweisen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bei Vorlage eines der vorgenannten Personaldokumente wird diesem Personenkreis bei Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Gültigkeit ...weggefallen... entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, da aufgrund der aktuellen Situation davon ausgegangen, dass es diesem Personenkreis i.S.d. § 5 AufenthV derzeit auf zumutbare Weise auch nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt aufgrund der Bestellung eines Reiseausweises für diese Personen entgegen der Regelung unter 3. als eAT. ...weggefallen...

Beachte: Personen, die im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ohne Fälschungsmerkmale sind, sind nicht zur Identitätsklärung in der ukrainischen Auslandsvertretung aufzufordern. Mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2022 gab das BMI bekannt, die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2024 anzuerkennen. Mit der Anerkennung wird dem begünstigten Personenkreis die Eröffnung eines Bankkontos ermöglicht. Die Anerkennung erleichtert zudem die Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und die Verfahren bei inländischen Behörden. Die Identität von Inhabern einer ukrainischen ID-Karte gilt somit auch ohne gültigen Pass oder anderen Passersatz als geklärt. Diesem Personenkreis ist daher sofort ...weggefallen... mit der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Reiseausweis für Ausländer mit derselben Gültigkeit ...weggefallen... auszustellen.

Von dem Beschluss des europäischen Rates begünstigte Drittstaatsangehörige die nicht im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes sind, sind grundsätzlich zur Passbeschaffung und Identitätsklärung in ihrer jeweiligen Auslandsvertretung aufzufordern.

Beachte: Bei der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist der Geltungsbereich des Reiseausweises grundsätzlich um den Herkunftsstaat zu beschränken, vgl. [VAB.B.AufenthV.9](#).

24.s.1.5. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Das BMI gab mit Schreiben vom 05.03.2022 bekannt anzustreben Personen, die im Zuge des Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 einen vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 erhalten haben, die Möglichkeit der Absolvierung eines Integrationskurses über das Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 4 zu gewähren. Entsprechend ist dieser Personenkreis entgegen der eigentlichen Regelung auf das mögliche Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 4 hinzuweisen und eine schriftliche Antragstellung beim BAMF zu empfehlen.

Nach Ausschöpfung der Höchstdauer von 3 Jahren kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 nach dieser Rechtsgrundlage nicht mehr verlängert werden. Dem Personenkreis steht der Zweckwechsel bei Erfüllung der Voraussetzungen jedoch grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt offen.

24.s.1.6. Familiennachzug

Als Familienangehörige der begünstigten Personenkreise

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren,

gelten die folgenden Personengruppen, sofern die ...weggefallen...familiäre Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände nachweislich bereits in der Ukraine bestand:

- Ehegatte
- Unverheirateter Lebenspartner, der mit der schutzberechtigten Person in einer dauerhaften Beziehung lebt,
- Minderjährige ledige Kinder, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborenen oder adoptierte Kinder handelt,
- enge Verwandte, z.B. Eltern minderjähriger lediger ukrainischer Kinder oder Großeltern, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und bezogen auf Großeltern vollständig oder größtenteils von der schutzberechtigten Person abhängig waren.

Beachte: Enge Verwandte in diesem Sinne sind auch gerade volljährig gewordene drittstaatsangehörige Kinder, die zum Stichtag 24.02.22 noch minderjährig waren, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Dem berechtigten Personenkreis ist daher aus eigener Berechtigung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 zu erteilen. Dies gilt ausweislich des Ratsbeschlusses und gemeinsamer Rechtsauffassung des BMI und des LEA selbst dann, wenn sich der Stammberechtigte noch nicht selbst im Bundesgebiet aufhält oder der Familienangehörige ohne erforderlichen Aufenthaltstitel in der Ukraine lebte, sofern die familiäre Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände nachweislich bereits in der Ukraine bestand.

Der Familiennachzug für die Ehegatten, Lebenspartner sowie minderjährige Kinder richtet sich nach § 29 Abs. 4, vgl. [VAB.A.29](#). Beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger erfolgt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 36, vgl. [VAB.A.36.2](#). Beides gilt insbesondere für die Personenkreise der

- nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, ausgenommen Staatenlose, wenn diese sich nachweislich am 24.02.22 zu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einem langfristigen Aufenthalt rechtmäßig, etwa mit einem befristeten Aufenthaltstitel, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (z.B. aus touristischen oder beruflichen Zwecken) aufgehalten,

- ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr möglich ist, oder der Erteilungsgrund während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels entfallen ist und daher dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Beachte: Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Ukrainern sowie international Schutzberechtigten, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben, und nunmehr auf der Flucht von ihren ukrainischen bzw. international schutzberechtigten Familienangehörigen getrennt wurden oder diese in der Ukraine zurücklassen mussten (z.B. wegen Militärdienst) unterfallen dem Ratsbeschluss nach Art. 2 Abs. 1 Nr. c. Hier kommt also § 29 Abs. 4 nicht zum Tragen, so dass der Aufenthalt eines Stammberechtigten entbehrlich ist.

Die Regelungen des § 29 und 36 kommen grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn die nachziehende Person die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 selbst nicht erfüllt und nicht direkt als Familienangehöriger unter Artikel 2 Abs. 1 Nr. c bzw. Abs. 2 fällt. Nur wenn die nachziehende Person nicht direkt vom Wortlaut des Ratsbeschlusses erfasst ist, erfolgt eine Erteilung nach den Regelungen der §§ 29 Abs. 4 und 36.

24.s.1.7. Gebühren

Aufgrund der aktuellen humanitären Sondersituation wird zu Gunsten des Personenkreises bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf die Gebührenerhebung verzichtet, vgl. § 52 Abs. 7 und § 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV.

Beachte: Dies gilt jedoch nur für die Gebührenerhebung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 selbst. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung gelten dagegen die üblichen Gebühren(-befreiungs-)tatbestände nach § 47 ff AufenthV. Die Ausstellung eines Reiseausweises ist auch für diesen Personenkreis gebührenpflichtig. Allerdings sind entsprechend des Schreibens des BMI vom 14.04.22 lediglich ermäßigte Gebühren nach § 53 Abs. 2 AufenthV zu erheben. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Personenkreise sind für die durch den Durchführungsbeschluss Begünstigten daher immer die Gebühren entsprechend § 48 Abs. 1 Nr. 1c, 1d bzw. 1f, 1g AufenthV analog zu Resettlement-Flüchtlinge anzusetzen. Sollte die Ausstellung eines Reiseausweises aufgrund der Gebührenerhebung nicht erwünscht sein, ist alternativ ein Ausweisersatz auszustellen.

VAB A 25

Inhaltsverzeichnis

A.25. Aufenthalt aus humanitären Gründen	286
(28.10.2021, 07.07.2022; ChARG)	286
A.25.1. Anerkannte Asylberechtigte	286
A.25.2. Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)/Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG	287
A.25.3. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7	287
A.25.4. Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse	289
25.4.3.	290
A.25.4a. Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel	290
A.25.4a.0. Allgemeines	290
A.25.4a.1. Erteilungsvoraussetzungen	291
Besondere Voraussetzungen	291
Regelerteilungsvoraussetzungen	302
Sperrwirkung	291
Erteilungsdauer	490
A.25.4a.3. Verlängerung nach Abschluss des Strafverfahrens	292
A.25.4a.4. Nebenbestimmungen	292
A.25.4b. Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen	292
A.25.5. Aufenthaltserlaubnis wegen eines bestehenden Ausreisehindernisses	292
Familiäre Lebensgemeinschaft kann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden	293
Patchwork-Familien	294
Abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen vom minderjährigen Unionsbürger i. S. v. Art. 20 AEUV ..	294
Bestehende familiäre Lebensgemeinschaft i.S.v. Art. 6 GG	296
Familiäre Lebensgemeinschaft mit volljährigen ehemals unbegleiteten Ausländern	297
Übergeordnete öffentliche Interessen	297
Erteilung entgegen der Sperrwirkung aus § 11 Abs. 1 AufenthG	298
A.25.s.1. Beginn und Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. eines Studiums	300
Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a	300
Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5	300
Fortsetzung des Studiums nach Wegfall des Ausreisehindernisses in den Fällen des § 25 Abs. 5	300

A.25. Aufenthalt aus humanitären Gründen

(28.10.2021, **07.07.2022** ; ChARG)

A.25.1. Anerkannte Asylberechtigte

25.1.0 § 25 Abs. 1 regelt die Rechtsfolge nach Anerkennung als Asylberechtigter.

25.1.1. Die AE ist in den Fällen des § 25 Abs. 1 erstmalig **für bis zu drei Jahre** zu erteilen (vgl. A.26.1.; zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. A.26.2.1.).

Reiseausweise für Flüchtlinge werden für höchstens **drei Jahre** ausgestellt, sofern die AE für diesen Zeitraum erteilt wird. Der Reiseausweis ist mit einem Chip versehen, in dem das biometrische Merkmal Gesichtsbild gespeichert ist. Eine Verlängerung des Reiseausweises für Flüchtlinge kommt nicht in Betracht, § 58 Satz 2 AufenthV.

In eilbedürftigen Fällen kann ein vorläufiger Reiseausweis auf dem bisherigen Muster mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden. Allerdings sind die jeweiligen Aufkleber mit Personendaten von Kindern nicht mehr zu verwenden. **Kinder** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten regelmäßig einen Reiseausweis mit Speichermedium, der höchstens 6 Jahre gültig sein darf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthV.

Beachte: Mit Schreiben an die Länder vom 01.10.2018 empfiehlt das BMIBH im Interesse der Identifizierung eines Betroffenen, die (rechtlich erloschene) Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** bis zu dem Zeitpunkt der Ausstellung entsprechender Ausweisdokumente, wie einen Reiseausweis für Flüchtlinge bzw. Reiseausweis für Ausländer, **bei dem**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer zu belassen und erst dann einzuziehen.

Eine erloschene Aufenthaltsgestattung kann aus Sicht des Bundesinnenministeriums als zwar nicht mehr (aufenthaltsrechtlich) gültiges, aber offizielles inländisches Dokument mit einem Lichtbild versehen die Identifizierung des Betroffenen im Sinne der Ausweisfunktion und damit die Eröffnung eines sog. Basiskontos ermöglichen. Sie gewährleistet zudem im allgemeinen Rechtsverkehr zweifelsfrei die Feststellung des Aufenthaltsstatus und der Identität des Betroffenen. Der Bitte des BMIBH entsprechend, verbleibt es bei der hier bereits bestehenden Verfahrensweise.

25.1.2. Aus § 25 Abs. 1 S. 2 ergibt sich ein Ausschlussgrund für Fälle einer Ausweisung aufgrund *zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach § 53 Abs. 3a. ...weggefallen...* Durch den Verweis auf § 53 Abs. 3a ist gewährleistet, dass für das Erlöschen des Aufenthaltstitels durch Ausweisung und den Anspruch nach § 25 Abs. 2 dieselben Voraussetzungen für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs.1 AsylG) bestehen (siehe hierzu A.25.2.2.).

Die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 stellt eine Spezialregelung zu § 11 Abs.4 Satz 2 dar und führt dazu, dass in diesen Fällen die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 nicht aufzuheben ist.

Im Umkehrschluss heißt dies, dass in den Fällen, in denen die Ausweisung nicht aus *zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ...weggefallen...* erfolgte, gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 die Sperrwirkung aufzuheben ist.

Ist der Ausländer aufgrund *von zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ...weggefallen...* ausgewiesen *worden*, erhält er eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 und 4, sofern nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vorliegen.

25.1.3. bis 25.1.4. frei

A.25.2. Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) /Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

25.2.0. § 25 Abs. 2 regelt die aufenthaltsrechtliche Position nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - (§25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative) bzw. nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG (§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative) *durch das BAMF*. Auf die umgehende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht ein gesetzlicher Anspruch, selbst wenn der Betroffene auf die An- bzw. Zuerkennung einer besseren Rechtsstellung klagt. Der noch nicht rechtskräftige Abschluss des Asylverfahrens im Sinne des § 10 Abs. 1 steht der Erteilung nicht entgegen (vgl. A.10.1. sowie D.67.1.1.6.).

25.2.1. 1. Die AE ist Flüchtlingen (Fälle des § 25 Abs. 2 S.1 1. Alternative) erstmalig **für bis zu drei Jahre** zu erteilen (vgl. A.26.1.; zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. A.26.2.1.). **Reiseausweise für Flüchtlinge** werden ebenfalls für höchstens **drei Jahre** ausgestellt, sofern die AE für diesen Zeitraum erteilt wird. Der Reiseausweis ist mit einem Chip versehen, in dem das biometrische Merkmal Gesichtsbild gespeichert ist. Eine Verlängerung des Reiseausweises für Flüchtlinge kommt nicht in Betracht, § 58 Satz 2 AufenthV.

In eilbedürftigen Fällen kann ein vorläufiger Reiseausweis auf dem bisherigen Muster mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden. Allerdings sind die jeweiligen Aufkleber mit Personendaten von Kindern nicht mehr zu verwenden. **Kinder** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten regelmäßig einen Reiseausweis mit Speichermedium, der höchstens 6 Jahre gültig sein darf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthV.

Beachte: Mit Schreiben an die Länder vom 01.10.2018 empfiehlt das BMIBH im Interesse der Identifizierung eines Betroffenen, die (rechtlich erloschene) Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** bis zu dem Zeitpunkt der Ausstellung entsprechender Ausweisdokumente, wie einen Reiseausweis für Flüchtlinge bzw. Reiseausweis für Ausländer, **bei dem Ausländer zu belassen** und erst dann einzuziehen.

Eine erloschene Aufenthaltsgestattung kann aus Sicht des Bundesinnenministeriums als zwar nicht mehr (aufenthaltsrechtlich) gültiges, aber offizielles inländisches Dokument mit einem Lichtbild versehen die Identifizierung des Betroffenen im Sinne der Ausweisfunktion und damit die Eröffnung eines sog. Basiskontos ermöglichen. Sie gewährleistet zudem im allgemeinen Rechtsverkehr zweifelsfrei die Feststellung des Aufenthaltsstatus und der Identität des Betroffenen. Der Bitte des BMIBH entsprechend, verbleibt es bei der hier bereits bestehenden Verfahrensweise.

25.2.1. 2. Die AE ist subsidiär Schutzberechtigten (Fälle des § 25 Abs. 2 S.1 2. Alternative) mindestens **für 13 Monate** zu erteilen, regelmäßig jedoch für drei Jahre. Die Verlängerung erfolgt mindestens für 2 Jahre. (§ 26 Abs. 1 S. 3; zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. A.26.2.).

Verfügt der Ausländer über keinen Pass, ist nach §§ 5 Abs. 3 S. 1, 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz gekoppelt an die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird, ergeben sich aus B.AufenthV.5.-11.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist grundsätzlich in § 36a geregelt (zu den Ausnahmen vgl. A.36a.0.).

25.2.2.

Zum **Ausschlussstatbestand** im Falle einer Ausweisung aus *zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ...weggefallen...* gem. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 siehe A.25.1.2.

A.25.3. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7

25.3.0. § 25 Abs. 3 regelt die AE-Erteilung bei Vorliegen der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7.

Sofern kein Asylverfahren eingeleitet wurde und in diesem Rahmen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen von Abschiebungsverböten entscheidet (vgl. § 24 Abs. 2 AsylVfG), ist zu beachten, dass die Entscheidung über

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

das Vorliegen eines solchen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots **gemäß § 72 Abs. 2 der Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge** bedarf. An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde allerdings nicht gem. § 42 AsylVfG gebunden, da die Entscheidung ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 durch die Ausländerbehörde zu treffen ist. Diese wird sich allerdings praktisch nur in seltenen Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen (s. auch Ausführungen zu § 25 Abs. 5; zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. Ausführungen zu § 72 Abs. 2).

Wird bei einem ausgewiesenen, abgeschobenen oder nach dem 1.1.2005 zurückgeschobenen Ausländer nach Einholung einer Stellungnahme durch das BAMF ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt, so ist in den Fällen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 die **Sperrwirkung des § 11 Abs. 1** zu beachten.

Zu prüfen ist, ob die Aufhebung der Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Merke : Die Ausübung einer Beschäftigung ist entsprechend VAB.B.BeschV.31. generell auf der Grundlage von § 31 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur zu erlauben und zu verfügen
"Erwerbstätigkeit erlaubt".

25.3.1. § 25 Abs. 3 Satz 1 bindet das Ermessen ("soll"), d.h. im Regelfall ist hier die AE zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt, § 26 Abs. 1 Satz 2. Sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Abschiebungsverbot nach einem Jahr wegfällt, ist großzügig von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu erteilen.

25.3.2. 1. Die Norm enthält in § 25 Abs. 3 S. 2 eine Reihe besonderer, unabhängig voneinander zu betrachtender Versagungsgründe:

1) **wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (vgl. hier insbesondere § 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 2) bei einer konkret möglichen und zumutbaren** Ausreise in einen anderen Staat: Hier ist zu beachten, dass der Versagungsgrund der möglichen und zumutbaren Ausreise sich auf die Fälle beschränkt, in denen die Ausreise in einen **anderen** Staat möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist es dem Ausländer damit nur, sich um Reisedokumente eines anderen Staates zu bemühen, der nicht Verfolgerstaat ist. In Betracht kommt dies etwa bei binationalen Ehen, weil hier regelmäßig die Ausreise in den Heimatstaat des Ehegatten möglich sein wird (so auch Nr. 25.3.5.4 AufenthG-VwV).

Ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten muss sich auf die genannte Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ausreise in einen anderen Staat beziehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.03.2014, OVG 6 N 27.14). Fehlt es an einer derartigen Ausreisemöglichkeit können fehlende Passbeschaffungsbemühungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegengehalten werden (zur Ausstellung eines Ausweisersatzes vgl. A.25.3.2.3.) .

2) **schwerwiegende Gründe, die die Annahme einer der in den Nr. 1. - 4. genannten Tatbestände rechtfertigen** (insbesondere begangene Straftat von erheblicher Bedeutung): Eine Aufenthaltserlaubnis darf nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. - 4. nicht erteilt werden, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Landes darstellt. Mit der Vorschrift soll verhindert werden, dass schwere Straftäter und Gefährder, deren Aufenthalt nicht beendet werden kann, einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten (vgl. Nr. 25.3.7.1. ff. AufenthG- VwV).

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene (noch) nicht rechtskräftig oder bestandskräftig ausgewiesen wurde, aber nach § 53 bzw. § 54 AufenthG a.F. bzw. ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 AufenthG n.F.gesetzt hat. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 265, als Intensivtäter geführt werden und für Heranwachsende, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Von einer Straftat von erheblicher Bedeutung ist unabhängig vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes und einer strafrechtlichen Verurteilung ebenso bei Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB auszugehen. Verbrechen sind danach rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Ferner werden von der Regelung auch schwerwiegende Vergehen (Strafrahmen beginnt unterhalb einem Jahr Freiheitsstrafe) erfasst. Hierbei sind Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat zu berücksichtigen. In die Betrachtung sind die Höhe der verhängten Strafe unter Beachtung des jeweiligen Strafrahmens und die Bedeutsamkeit des verletzten Rechtsgutes einzubeziehen. Die Straftat muss zumindest in den Bereich der mittleren Kriminalität fallen, d. h. es darf sich nicht um bloße Bagatelldelikte handeln.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Ausschluss der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 unabhängig von der Art des Abschiebungsverbotes zwingend (beachte für das Vorliegen dieser Ausschlussstatbestände das Beteiligungserfordernis des BAMF gem. § 72 Abs. 2).

Im Übrigen ist auch unerheblich, wo die Taten und Handlungen nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. - 4. begangen wurden. Zum Ausschluss der Aufenthaltserlaubnis führt eine Tatbegehung im Herkunftsland, in einem Drittstaat oder im Bundesgebiet. Für die Anwendung der Ausschlussklauseln ist auch keine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers erforderlich. Umgekehrt schließt die Verbüßung einer Strafe die Anwendung der Ausschlussklauseln nicht aus. Allerdings müssen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Ausschlussstaten begangen wurden. Dafür sind mehr als bloße Verdachtsmomente erforderlich. Andererseits sind die Beweisanforderungen geringer als die für eine strafrechtliche Verurteilung geltenden Maßstäbe. Zum Nachweis können u. a. Aussagen des Antragstellers in seiner Anhörung vor der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herangezogen werden.

25.3.2. 2. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – inkl. Fehlen eines Ausweisungsinteresses – ist abzusehen (§ 5 Abs. 3 S. 1).

Besteht eine Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1, ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, ob eine Aufhebung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Das in § 10 Abs. 3 Satz 2 festgelegte Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylG gilt nach § 10 Abs. 3 2. HS in der Konstellation des § 25 Abs. 3 nicht.

25.3.2. 3. Soll nach Ausschluss der Versagungsgründe (s. 25.3.2.1.) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt werden und verfügt der Ausländer über keinen Pass, ist nach §§ 5 Abs. 3, 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz gekoppelt an die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird, ergeben sich aus [B.AufenthV.5.-11](#).

A.25.4. Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse

25.4.0. Im **§ 25 Abs. 4** sind Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse geregelt. (Zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.2, zur Erwerbstätigkeit vgl. A.25.4.3. und [B.BeschV.31](#)).

Die Sätze 1 und 2 stehen nicht in einem Stufenverhältnis. **Daraus folgt:** Auch wenn der Ausländer bisher einen humanitären Titel etwa nach § 23 Abs. 1 besaß, der nicht mehr verlängert werden kann, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 möglich, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 erteilt wurde. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist **§ 10 Abs. 3** zu beachten.

25.4.1. 1. Durch das 2. Änderungsgesetz wurde klargestellt, dass sich die Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 **nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige** Ausländer erstreckt. Danach war es nicht Wille des Bundesgesetzgebers, hier eine allgemeine Härtefallregelung zu schaffen. Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer existieren spezielle Vorschriften, und zwar § 25 Abs. 5, § 25 Abs. 4a und § 23a.

Entscheidend ist bei der Anwendung des § 25 Abs. 4 S. 1, dass die AE nur **vorübergehend** für einen dringenden humanitären oder persönlichen Grund oder erhebliche öffentliche Interessen erteilt werden kann. Dies gilt etwa in den Fällen, in denen der aktuelle Gesundheitszustand, eines nur kurzfristig (maximal 6 Monate) zum Zwecke einer medizinischen Behandlung hier Eingereisten, die weitere Behandlung im Bundesgebiet für eine gewisse Zeit erforderlich (ggf. bei akuter Reiseunfähigkeit) macht. Allerdings erfüllt nicht jede medizinische Behandlung das dringende Erfordernis einer Behandlung im Bundesgebiet. Für diese Fälle ist die Titelerteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu prüfen (Vgl. VAB.A.7.1.3. – Krankenhauspatienten).

Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ folgt zum einen, dass auch der Grund für die mögliche Erteilung nur vorübergehend sein darf und zum anderen, dass die Erteilung immer mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen werden kann. Ein Daueraufenthalt soll über S. 1 nicht eröffnet werden. In den Fällen, in denen nach Ablauf eines Besuchvisums oder visafreien Aufenthalts ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird, der damit begründet wird, dass der gesundheitliche Zustand des Betroffenen den weiteren dauerhaften Aufenthalt bei Angehörigen im Bundesgebiet erforderlich macht, kommt § 25 Abs. 4 S. 1 grundsätzlich nicht zur Anwendung. Diese Vorschrift ermöglicht ebenso wie § 6 Abs. 3 nur den weiteren vorübergehenden Aufenthalt. Hier ist vielmehr § 36 und hilfsweise § 25 Abs. 5 zu prüfen (zu den Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes vgl. A.60a.2.3.0. bis 2.3.3.).

25.4.1. 2. Besuchen die Kinder von Eltern, die das Land verlassen, noch die **Schule**, so ist jeweils zu prüfen, ob bis zum Erreichen eines Schulabschlusses, der kurz bevorsteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 zu erteilen ist.

25.4.2. § 25 Abs. 4 S. 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis **in Fällen**, in denen bereits **ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht** und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung. Eine außergewöhnliche Härte setzt anknüpfend an Nr. 25.4.2.4.1 AufenthG-VwV voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn im Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen - insbesondere engen Familienangehörigen - bestehen. Die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel muss unvertretbar sein, weil konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden. Ob dies der Fall ist, bedarf einer wertenden Gesamtschau insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und der schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet. Auch die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat (z.B. Katastrophen- oder Kriegssituation), können hier eine Rolle spielen, soweit sie die Lage des Ausländers nach seiner Rückkehr konkret-individuell unvertretbar erscheinen lassen. Dabei sind allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet nur vorübergehend entgegenstehen, unbeachtlich. Auch sind für sich allein genommen keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale die Aussicht auf eine Arbeitsstelle, politische Verfolgungsgründe (§ 60 Abs. 1 Satz 1) und tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse i.S.v. § 60 Abs. 2 bis 7 oder (weitere) Ausbildungsaufenthalte. Auch das bloße Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften, wie etwa des § 23 a bzw. des § 25 Abs. 1 -3, rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht.

Ob eine individuelle Sondersituation vorliegt, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trafe als andere Ausländer, die ausreisepflichtig sind, beurteilt sich damit überwiegend nach dem Maß der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie der zu prognostizierenden konkret-individuellen Situation im Heimatland.

Bezüglich der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse ist zu berücksichtigen,

- die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet,
- die familiäre Situation (Ist eine Familie (Ehegatten mit minderjährigen ledigen Kindern und Alleinerziehende mit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

minderjährigen ledigen Kindern) betroffen oder lediglich ein Ehepaar oder eine alleinstehende Person),

- die gesellschaftliche Integration (Sprache, Schulbesuch, gesellschaftliches Engagement; Besuchen alle schulpflichtigen Kinder nachweislich (Vorlage aller Zeugnisse der letzten Jahre und einer aktuellen Schulbescheinigung) die Schule? Verfügen alle einbezogenen Personen über ausreichende Deutschkenntnisse (im Regelfall mündliche Sprachkenntnisse in der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Diese liegen vor, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber selbst kein Gespräch in Gang halten können. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann, wenn er eine Schule besucht oder sich im Vorschulalter befindet. Merke: Ist nur eine Person sprachlich nicht integriert, liegen aber sonst für die gesamte Familie die Voraussetzungen für die Verlängerung der AE vor, ist diese zur Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44 a Abs. 1 Nr. 3 zu verpflichten. sowie
- die wirtschaftliche Integration (der Lebensunterhalt – bei Familienangehörigen durch mindestens eine erwerbstätige Person - sollte überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein oder der Ausländer muss sich zumindest fortdauernd und nachhaltig um eine entsprechende Beschäftigung bemühen. Ausnahmen sind etwa - bei einem besonderen gesellschaftlichen Engagement oder einer besonderen familiären Situation möglich und angezeigt).

Bezüglich der zu prognostizierenden konkretindividuellen Situation im Heimatland ist - so entsprechende Erkenntnisse aktenkundig sind - insbesondere von Bedeutung

- ob noch familiäre, berufliche oder sonstige Bindungen bestehen, die eine Wiedereingliederung erleichtern,
- wie sich bei dauerhafter Behandlungsbedürftigkeit die medizinische Versorgung darstellt, und
- ob insbesondere bei Familien alle oder die meisten Betroffene geraume Zeit im Herkunftsland gelebt und gearbeitet haben und die Sprache des Staates sprechen.

Merke: Es sei betont, dass die Ausführungen zu den Erfordernissen für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte als grober Maßstab zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs zu verstehen sind. Diese erfordern es, den Sachverhalt einzelfallbezogen zu beurteilen. So kann eine außergewöhnliche Härte gem. § 25 Abs. 4 S. 2 beispielsweise auch dann bejaht werden, wenn keinerlei Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse besteht, sich der Betreffende aber aus anderen Gründen in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trafe als andere Ausländer. Zu denken ist hier etwa an Personen, die als Dialysepatienten, Krebs- oder Aidskranke in ständiger medizinischer Behandlung sind.

In den Fällen des § 25 Abs. 4 S. 2 kommt ein Absehen von der Passpflicht grundsätzlich nicht in Betracht. Bei Passlosigkeit ist das Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben. Bis zur Vorlage eines Passes bleibt der Betreffende – zumindest für mehrere Monate - in der Fiktionsbescheinigung. Wird bei Vorlage des Nationalpasses festgestellt, dass der Betreffende seit seiner Einreise und bis zuletzt eine falsche Identität angegeben hat, kann dies im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität mit der Vorlage des Passes von sich aus offenbart. Im Übrigen ist auch hier das Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

Gleiches gilt, wenn Ausweisungsgründe/Straftaten der Erteilung der AE gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 entgegenstehen (vgl. zum Maßstab A.5.1.2.). Steht der Ausweisungsgrund nach den unter A.5.1.2 genannten großzügigen Kriterien der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, so ist das Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 in diesen Fällen grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

Soweit ein Familienmitglied Ausweisungsgründe anderer Art gegen sich gelten lassen muss, ist zu prüfen, ob damit die Verlängerung der AE auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 grundsätzlich für die gesamte Familie ausscheidet.

[Zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.2.](#)

25.4.3.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 4 berechtigt grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Durch Satz 3 steht ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 4a Abs. 1 S. 1 der Erlaubnis aus § 4a Abs. 1 S. 1 entgegen.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift kann abweichend von der gesetzlichen Verbotsregelung in Abs. 4 S. 3 1. Hs. eine Erlaubnis nach § 4a Abs. 1 S. 3 im Einzelfall eingeholt werden. Wird die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt, greift in diesem Fall das Verbot der Erwerbstätigkeit nicht (siehe [B.BeschV.31.](#)).

A.25.4a. Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

A.25.4a.0. Allgemeines

§ 25 Absatz 4a stellt eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel dar, die zurückgeht auf die sog. Opferschutzrichtlinie und die sog. Sanktionsrichtlinie der EU.

Die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung diente zunächst dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter durch einen vorübergehenden Aufenthaltsstatus des kooperationsbereiten Opfers zu erleichtern.

Durch Neufassung der Regelung mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung soll den Betroffenen von Menschenhandel nunmehr von Anfang an eine **dauerhafte** aufenthaltsrechtliche Perspektive im Bundesgebiet gegeben werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a S. 1 und 3 bzw. Abs. 4b ist das Referat A 1.

Merke: Bei zur Ausreise Verpflichteten, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer einer der genannten Straftaten wurden und die sich noch nicht als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung gestellt haben, wird eine angemessene Ausreisefrist von zunächst sechs Monaten als Bedenkzeit gesetzt, zum Verfahren vgl. [A.59.7](#).

A.25.4a.1. Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigt durch die Regelung des § 25 Abs. 4a sind Opfer von Straftaten nach §§ 232, [232a](#), [232b](#), 233 bzw. 233a StGB. Durch die Neufassung der Regelung ergeben sich für die Praxis der Berliner Ausländerbehörde keine wesentlichen Änderungen, da schon zuvor großzügig vom Ermessen des § 25 Abs. 4 a Gebrauch gemacht und den Betroffenen regelmäßig auch nach dem Strafverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet wurde. Solange die Bereitschaft besteht, im Strafverfahren zu kooperieren, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden. Lediglich in atypischen Fällen kann davon abgewichen werden.

Merke: Auch wenn § 72 Abs. 6 lediglich ein Beteiligungserfordernis vorsieht und § 25 Abs. 4a S. 1 bzw. 4b S. 1 als Soll-Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ist grundsätzlich dem schriftlichen Votum der Staatsanwaltschaft auch was die Dauer der Erlaubnis angeht, zu folgen. **Etwas anderes gilt lediglich**, wenn bei dem Ausländer ein besonders schweres oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 – 7 besteht oder er auf Grund eines solchen Ausweisungsinteresses ausgewiesen wurde. In diesen Fällen sollte grundsätzlich vom Ermessen des § 25 Abs. 4a S. 1 zu Lasten des Ausländers Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 265, als Intensivtäter geführt werden und für Heranwachsende, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor einer Versagung einer Aufenthaltserlaubnis ist aber möglichst Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft über *die* Polizei Berlin herzustellen. Beharrt diese in Kenntnis des Ausweisungsinteresses auf der Titelerteilung, bleibt die Entscheidung der Referats- bzw. Abteilungsleitung vorbehalten.

Besondere Voraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist an folgende besondere Voraussetzungen gebunden (vgl. 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 1 - 3):

- Anwesenheit im Bundesgebiet ist für die Strafverfolgung sachgerecht,
- Abbruch der Verbindung zu den Beschuldigten,
- Aussagebereitschaft.

Entfällt nachträglich eine der besonderen Voraussetzungen, kommt grundsätzlich ein Widerruf in Betracht (siehe [A.52.5](#).)

Die Voraussetzungen werden durch ein entsprechendes **schriftliches Votum der Staatsanwaltschaft** nachgewiesen, welches das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a S. 2 bzw. 4b S. 2 (insbesondere ernsthafte Bereitschaft zur Zeugenschaft sowie die (weitere) Erforderlichkeit der Anwesenheit zum Zwecke der Strafverfolgung) sowie die Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Person um das Opfer einer Straftat gem. § 25 Abs. 4a S. 1 bzw. 4b S. 1 handelt, bestätigt. Bestätigt die Staatsanwaltschaft dagegen lediglich, dass sie die Anwesenheit im Bundesgebiet für die Strafverfolgung bei einem Verbrechen für sachgerecht hält, ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 zu erteilen (vgl. [A.60a.2.2.](#)).

Ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 6 S. 2 genügt ein Votum der Polizei dem Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 6 für die Erteilung eines Titels nicht. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass das Votum der Staatsanwaltschaft durch *die* Polizei Berlin beschafft, ihr *r* gegenüber erklärt wird oder die Staatsanwaltschaft ihre Beteiligungsrechte und – pflichten gänzlich an den Polizeipräsidenten in Berlin delegiert. Von einer Beteiligung des Strafgerichts, die gem. § 72 Abs. 6 gleichfalls möglich wäre, ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz abzusehen.

Liegt zum Zeitpunkt der Vorsprache kein entsprechendes Votum der Staatsanwaltschaft vor, ist sowohl die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 als auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 72 Abs. 6 ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist so lange auf eine Aufenthaltsbeendigung zu verzichten und eine Ausreisefrist gem. § 59 Abs. 7 zu gewähren, bis geklärt ist, ob die Erteilung in Betracht kommt (vgl. hierzu unten). In einem solchen Fall ist ggf. mit der ermittelnden Polizeidienststelle unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Regelerteilungsvoraussetzungen

In den Fällen des § 25 Abs. 4a (Schutz von Opfern des Menschenhandels) und 4b (Schutz von Opfern ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse) ist von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des § 5 Abs. 2 abzusehen. Wird danach von der Passpflicht abgesehen, ist nach § 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge besteht bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfüllt sind.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 im Ermessen abgesehen werden.

Zur Lebensunterhaltssicherung nach Abschluss des Strafverfahrens vgl. [A.25.4a.3](#).

Sperrwirkung

Grundsätzlich gilt die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1. Allerdings soll nach § 11 Abs. 4 Satz 2 das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt erfüllt sind.

Ein atypischer Sachverhalt, bei dem eine Aufhebung der Sperrwirkung nicht erfolgt und mithin kein Titel nach § 25 Abs. 4a S. 1 oder 3 erteilt wird, ist gegeben, wenn der Ausländer aufgrund eines schweren oder besonders schweren Ausweisungsinteresses i.S.v. § 54 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 – 7 ausgewiesen wurde.

Auch in diesen Fällen ist vor einer Versagung einer Aufenthaltserlaubnis möglichst Einvernehmen mit der zuständigen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Staatsanwaltschaft über die Polizei Berlin herzustellen. Beharrt die Staatsanwaltschaft in Kenntnis des Ausweisungsinteresses auf der Titelerteilung, bleibt die Entscheidung auch hier der Referats- bzw. Abteilungsleitung vorbehalten.

Erteilungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a Satz 1 bzw. 4b wird in der Regel für zunächst ein Jahr, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich für jeweils zwei Jahre erteilt und verlängert (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4). Sofern die Staatsanwaltschaft nicht widerspricht sollte die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 a S. 3 für drei Jahre ausgestellt werden (vgl. § 26 Abs. 1 S. 4).

A.25.4a.3. Verlängerung nach Abschluss des Strafverfahrens

Durch die Regelung in Satz 3 wird eine sichere Perspektive für einen längeren Aufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen. Die Aufenthaltserlaubnis soll aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Auch für die Verlängerung gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 2. HS uneingeschränkt.

Unter Beendigung des Strafverfahrens ist nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Ein atypischer Sachverhalt, der die Versagung des weiteren Aufenthalts rechtfertigt, liegt jedenfalls dann vor, wenn sich die Zeugenaussagen des Betroffenen als unwahr herausstellen. Kommt im Übrigen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 a S. 3 nicht in Betracht, ist aber regelmäßig § 25 Abs. 4 S. 2 sowie § 25 Abs. 5 wohlwollend zu prüfen.

A.25.4a.4. Nebenbestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 4a berechtigt grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Durch Satz 4 steht ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 4a Abs. 1 S. 1 der Erlaubnis aus § 4a Abs. 1 S. 1 entgegen.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift kann abweichend von der gesetzlichen Verbotsregelung in Abs. 4a S. 4 1. Hs. eine Erlaubnis nach § 4a Abs. 1 S. 3 im Einzelfall eingeholt werden. Wird die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt, greift in diesem Fall das Verbot der Erwerbstätigkeit nicht. Vom Ermessen ist hier großzügig Gebrauch zu machen und mit Erteilung oder Verlängerung des Titels

"Erwerbstätigkeit erlaubt"

zu verfügen.

A.25.4b. Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen

Die unter A. 25.4a.0.-2. hinterlegte Verfahrensweise gilt für Opfer von Straftaten nach § 10 Abs.1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechend. Allerdings ist zu beachten, dass die Entscheidung weiterhin im Ermessen der Ausländerbehörde steht. (I nfoblatt Schwarzarbeit)

Die Aufenthaltserlaubnis des § 25 Abs. 4b kann gemäß Abs. 4b S. 3 verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen. Damit wird Artikel 6 Absatz 5 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der eine Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis bis zur Auszahlung etwaiger noch ausstehender Vergütung an den Ausländer vorsieht.

Merke: Anders als bei Opfern von Menschenhandel ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b nach Abschluss des Strafverfahrens im Ermessen nur verlängerbar, solange die zustehende Vergütung seitens des Arbeitgebers noch nicht vollständig geleistet wurde und die Durchsetzung des Anspruchs aus dem Ausland eine besondere Härte darstellen würde. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs auch im Inland mangels Vermögen des Schuldners aussichtslos ist. Kommt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 b S. 3 nicht in Betracht ist aber regelmäßig § 25 Abs. 4 S. 2 sowie § 25 Abs. 5 zu prüfen.

Der **Familiennachzug** zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3). Hält sich ein minderjähriges lediges Kind aber bereits im Bundesgebiet auf, ist zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein alleiniges Personensorgerecht besteht bzw. der Aufenthalt des anderen personensorgeberechtigten Elternteils nicht zu ermitteln ist.

A.25.5. Aufenthaltserlaubnis wegen eines bestehenden Ausreisehindernisses

25.5.0. Die Erteilung eines Titels nach § 25 Abs. 5 setzt voraus, dass die Ausreise nicht nur vorübergehend unmöglich ist, also nicht nur die Abschiebung, sondern auch die freiwillige Ausreise, und räumt der Behörde Ermessen ein.

Auch in den Fällen des § 25 Abs. 5 ist ggf. das **BAMF gem. § 72 Abs. 2 zu beteiligen**, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7) im Raum steht und nicht auf Grund eines vorangegangenen Asylverfahrens ohnehin eine Bindungswirkung gem. § 42 AsylG besteht. An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde allerdings – außerhalb des Asylverfahrens - nicht gem. § 42 AsylG gebunden, da die Entscheidung ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 durch die Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Diese dürfte sich allerdings praktisch nur in Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausführungen zu § 72 Abs. 2).

Achtung: Wird ein **zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot** geltend gemacht, ist in jedem Fall beim BAMF gem. § 72 Abs. 2 anzufragen, auch wenn offensichtlich ein weiteres Abschiebungsverbot – etwa Reiseunfähigkeit – vorliegt und dem Betroffenen ohne weiteres eine AE nach § 25 Abs. 5 erteilt werden könnte oder die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 S. 1 oder 2 vorliegen. Zwar kann dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen. Da der Titel nach § 25 Abs. 3 aber einen ganz anderen Rechtsstatus vermittelt, Möglichkeit des Familiennachzugs (vgl. § 29 Abs. 3) oder eine längere Laufzeiten des Titels (vgl. § 26 Abs. 1), ist eine Anfrage unverzichtbar.

Wird dagegen ausschließlich ein **inlandsbezogenes Abschiebungsverbot** und/oder Ausreisehindernis geltend gemacht, kommt eine Anfrage beim BAMF gem. § 72 Abs. 2 bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Ausreisehindernis auf Grund einer familiären Gemeinschaft mit einem hier sich Aufhaltenden geltend gemacht wird (Erteilung der AE gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art 6 GG bzw. Art. 8 EMRK). § 60 Abs. 5 verweist nämlich auf die EMRK lediglich insoweit, als sich aus der EMRK Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (so ausdrücklich BVerwG unter Verweis auf die Systematik und den Sinn und Zweck des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK; Urteil vom 11.11.1997; InfAuslR 3/98. Diese Rechtsprechung ist auf § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 übertragbar).

25.5. 1. Der **Schutz von Ehe und Familie** nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK begründet ausschließlich dann ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis, wenn die bestehende familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und zudem keine übergeordneten öffentlichen Interessen eine Ausreise bzw. Abschiebung dennoch gebieten. Zu diesen drei Voraussetzungen gilt jeweils folgendes:

Familiäre Lebensgemeinschaft kann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden

Eine familiäre Lebensgemeinschaft kann etwa dann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden, wenn ein Familienangehöriger eine AE als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. oder aufgrund eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt oder ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungsverbot gemäß § 60a Abs. 2 bei einem Familienangehörigen besteht (z.B. i.V.m. Art. 8 EMRK unter dem Gesichtspunkt des sog. „faktischen Inländers“ oder i.V.m. Art. 6 GG wegen der familiären Lebensgemeinschaft zu einem dt. oder freizügigkeitsberechtigtem Kind).

Allein der Umstand, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzt, steht einer (gemeinsamen) Ausreise nicht entgegen und begründet auch kein Abschiebungsverbot (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – BVerwG 1 C 3.08 -). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung sind jedoch die erfolgte Integration der von einer etwaigen Trennung betroffenen (insbesondere minderjährigen) Familienangehörigen sowie die Zumutbarkeit des (gemeinsamen) Verlassens des Bundesgebiets hinsichtlich der betroffenen Familienangehörigen unter Berücksichtigung der Verwurzelung im Bundesgebiet sowie gleichzeitiger Entwurzelung vom Herkunftsstaat stets zu prüfen.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG oder einer sonstigen **Bleiberechtsregelung** besitzt. Auch eine solche Aufenthaltserlaubnis macht für sich allein betrachtet eine Aufnahme oder Fortführung einer familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht unzumutbar. Soweit nach den gesetzlichen Vorgaben dem anderen Familienangehörigen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, mutet der Gesetzgeber der Familie bewusst die Entscheidung zu, sich entweder räumlich zu trennen oder die familiäre Lebensgemeinschaft unter Verzicht auf das einem oder mehreren Familienmitgliedern gewährte Aufenthaltsrecht im gemeinsamen oder in einem der Heimatstaaten zu leben (OVG Berlin-Brandenburg., Beschluss vom 26.06.2009 – OVG 2 S 28.09 –).

Auch der Umstand, dass ein Familienangehöriger einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 besitzt, macht für sich allein betrachtet, eine Aufnahme oder Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht generell unzumutbar. Die **Härtefallkommission** wird in der Regel den Integrationsleistungen oder den besonderen Härten einer Ausreise Rechnung tragen. Ganz abgesehen davon, dass diese Härten - etwa aufgrund nachträglich eingegangener familiärer Bindungen zu einem ausreisepflichtigen Staatsangehörigen desselben oder eines anderen Heimatstaates in einem anderen Licht erscheinen können, setzt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Berliner Härtefallkommissionsverordnung eine Beratung in der Härtefallkommission gerade voraus, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 nicht in Betracht kommt und mithin auch ein Abschiebungsverbot nicht besteht (vgl. dazu auch VG Berlin, Beschluss vom 31.08.2007 - VG 24 A 173.07 -). Beruft sich ein ausreisepflichtiger Ausländer zur Begründung eines Abschiebungsverbot auf die familiäre Beziehung zu einer Person, die in Besitz einer AE gemäß § 23a Abs. 1 ist, und sind solche Bindungen glaubhaft, ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob der Betroffene auf die Möglichkeit, ein Härtefallersuchen zu initiieren, hinzuweisen ist.

Besitzen **ausländische Familienangehörige unterschiedliche Staatsangehörigkeiten**, obliegt es ihnen, darzulegen, dass eine gemeinsame Einreise in einen der Heimatstaaten nicht möglich ist. Ggf. haben die Betroffenen über konsularische Vertretungen die Frage zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen und zu welcher Zeit es ihnen möglich ist, die familiäre Lebensgemeinschaft in einem der Heimatstaaten zu leben, und entsprechende Erkenntnisse nachzuweisen (VG Berlin, Beschluss vom 17.04.2008 - VG 24 A 80.08 -). Wenn einer der Heimatstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat, ist in der Regel ohne Weiteres davon auszugehen, dass dort Art. 8 EMRK ebenfalls beachtet wird und ein Familiennachzug auch in diesen Staat möglich sein wird.

Soweit vorgetragen wird, eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen einem **getrennt lebenden Elternteil und seinem Kind** könne nicht außerhalb des Bundesgebietes gelebt werden, weil der andere Elternteil, bei dem das Kind lebt, über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügt und sich weigert, auf dieses zu Gunsten der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und dem erstgenannten Elternteil zu verzichten, ergibt sich allein daraus ebenfalls kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2 i.V.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. So kann von einem ausländischen Familienangehörigen eines ausreisepflichtigen Ausländers grundsätzlich verlangt werden, mit diesem in das gemeinsame Heimatland oder einen der Heimatstaaten auszureisen, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft zu führen oder fortzusetzen. Etwas anderes gilt zwar dann, wenn dem Familienangehörigen aus Gründen des Einzelfalles die Ausreise

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nicht zumutbar ist. Für die Annahme einer solchen Unzumutbarkeit kommt es jedoch auf objektive Umstände und nicht auf eine - ihrem Wesen nach einer Überprüfung nicht zugängliche - entgegenstehende innere Einstellung des Familienangehörigen an (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.07.2008 - OVG 3 S 44.08 -; OVG Münster, Beschluss vom 28.02.2011 - 18 B 252/11 -; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2011 - OVG 3 S 37.11 - für den ebenso zu beurteilenden Fall nicht getrennt lebender Eltern, in dem ein erlaubt aufhältiger Elternteil ankündigt, auch bei Ausreise des anderen ausreisepflichtigen Elternteils, mit den gemeinsamen Kindern dauerhaft im Bundesgebiet zu verbleiben).

Verfügt im Fall einer nichtigen oder aufgehobenen Ehe (vgl. dazu VAB.A.27.1.) der (bei Eheschließung) minderjährige Ehegatte über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, ist kritisch zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, mit den gemeinsamen Kindern dem anderen Ehegatten in dessen Heimatland zu folgen. Hierbei sind die Wertungen und Ziele des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I 2017, 2429) – Verhinderung von Kinderehen – zu berücksichtigen. Unzumutbar wäre die gemeinsame Ausreise vor allem dann, wenn der (ehemals) minderjährige Ehegatte aufgrund der Rechtslage / Verhältnisse im Herkunftsstaat durch die gemeinsame Ausreise faktisch in eine Ehe zurückgezwungen würde, die aus Gründen des Kindeswohls nach deutschem Recht nichtig ist bzw. aufgehoben wurde.

Im Übrigen kann auch von einem **freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen** eines ausreisepflichtigen Ausländers nicht verlangt werden, mit diesem in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union auszureisen, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft zu führen oder fortzusetzen.

Patchwork-Familien

Problematisch sind sogenannte „**Patchwork-Familien**“, in denen der Ausreisepflichtige nach den bisherigen Ausführungen keine Aufenthaltserlaubnis aus seiner familiären Lebensgemeinschaft zu seinem ausländischen Ehegatten oder ausländischen minderjährigen ledigen Kind ableiten kann, diese aber wiederum in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen deutschen Kind stehen. Beruft sich der ausreisepflichtige Stiefelternteil des deutschen Kindes auf diese mittelbar familiäre Lebensgemeinschaft, ist zu prüfen, ob es dem deutschen ledigen Kind zumutbar ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem ausländischen Geschwisterkind und/oder seinem ausländischen Elternteil im Ausland zu leben.

Wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, folgt nämlich in diesen Fällen aus der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes für sich genommen grundsätzlich nicht, dass diesem eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland ohne Hinzutreten besonderer Umstände stets unzumutbar wäre (BVerwG, Urteil vom 30.07.2013, 1 C 15/12, Rn. 17, juris). Vielmehr sind im Rahmen einer Prognose die Folgen eines Umzuges ins Ausland zu berücksichtigen; insbesondere, ob das deutsche Kind bei seiner späteren Rückkehrmöglichkeit beeinträchtigt würde, etwa durch eine Erschwerung der (Re-)Integration aus sprachlichen Gründen oder als Folge vollständiger Sozialisierung im Herkunftsland der Familie. Besondere Umstände, die einen Verbleib des deutschen Kindes in Deutschland als einzige dem Kind zumutbare Alternative erscheinen lassen (vgl. hierzu BVerwG, a.a.O., Rn. 19, juris) liegen insbesondere vor

- bei einem regelmäßigen und persönlichen Kontakt des deutschen ledigen Kindes zu einem deutschen oder freizügigkeitsberechtigten Elternteil oder
- im Einzelfall bei einer familiären Beziehung zu den deutschen Großeltern, wenn z.B. das deutsche Elternteil bereits verstorben ist (vgl. hierzu [OVG 11 S 57.15](#)) oder
- wenn das deutsche Kind durch ein Verlassen des Bundesgebiets Schaden nehmen würde, insbesondere z.B.
 - weil eine chronische Krankheit nur in Deutschland behandelbar ist oder
 - wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung besondere schulische oder sonstige Bedürfnisse des Kindes einen weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlich machen.
 - Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es sind weitere Gründe möglich, die einen Aufenthalt des deutschen ledigen Kindes in Deutschland erforderlich machen. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, die es sorgfältig zu prüfen gilt.

Hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsregeln des § 5 AufenthG gilt die Regelung des A.25.5.2.

Abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen vom minderjährigen Unionsbürger i. S. v. Art. 20 AEUV

Darüber hinaus können drittstaatsangehörige Ausländer, die in der Konstellation einer „**Patchwork-Familie**“ leben, von einem minderjährigen Unionsbürger (oder einem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit) ein Aufenthaltsrecht ableiten. Dies ist möglich, wenn dem minderjährigen Unionsbürger durch die nationale Maßnahme der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die *ihm* der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird, weil er faktisch gezwungen wäre, mit dem Drittstaatsangehörigen das Unionsgebiet zu verlassen. Sobald dies der Fall ist, kann dem betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. (rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise) erteilt werden.

In solchen Konstellationen sind regelmäßig folgende Personen beteiligt:

- die ausländische Mutter (häufig mit Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3),
- ihr minderjähriges Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU,
- der (die Vaterschaft anerkennende) Vater des Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU und
- ein ausländischer bzw. drittstaatsangehöriger Stiefvater oder Lebensgefährte der Mutter sowie

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

■ ggf. ein weiteres minderjähriges Kind der Mutter und ihres Lebensgefährten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Zu prüfen ist, ob der drittstaatsangehörige Stiefvater oder Lebensgefährte der Mutter ein Aufenthaltsrecht von dem minderjährigen Kind, **ableiten** kann. Eigene Rechte hat er regelmäßig nicht. Denn sofern er nicht mit der Mutter verheiratet ist, kommen die §§ 29, 30 AufenthG nicht in Betracht. Da mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. in diesen Fällen nur Eingriffe in den Unionsbürgerstatus des minderjährigen Unionsbürgers (oder des deutschen Kindes) vermieden werden sollen, die nicht gerechtfertigt sind, müssen die folgenden **drei Prüfungspunkte** erfüllt sein:

1. Unionsbürgerschaft des minderjährigen Kindes

Hierfür ist zunächst zu prüfen, ob das minderjährige Kind ein Unionsbürger ist. Die **Unionsbürgerschaft** ist in Art. 20 AEUV geregelt. Sie setzt in persönlicher Hinsicht voraus, dass der Minderjährige die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt (Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV; vgl. zu den Vollmitgliedern der EU: VAB C1.0; [Liste der Mitgliedstaaten](#)). In sachlicher Hinsicht kommt es darauf an, ob sich das Kind frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen und aufhalten darf (Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. a, 21 Abs. 1 AEUV). Im Gegensatz zu den aus der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) folgenden und vorrangig zu prüfenden Rechte setzt Art. 20 AEUV jedoch keinen grenzüberschreitenden Sachverhalt voraus (vgl. EuGH Urte. v. 05.05.2011 - C-434/09 Rn. 30 ff. - McCarthy; EuGH Urte. v. 10.05.2017 - C-133/15 Rn. 67 - Chavez-Vilchez u. a.). Dies hat zur Folge, dass Art. 20 AEUV - anders als § 1 FreizügG/EU - auch für deutsche Staatsangehörige gilt. Auch kommt es auf den Begriff der Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1, 2 FreizügG/EU (vgl. dazu: [VAB C.3.1](#)) hier nicht an.

2. ungerechtfertigter Eingriff, der den Zwang begründet, das Unionsgebiet zu verlassen

Weiterhin darf in den Kernbestand der Rechte des Kindes, die ihm der Unionsbürgerstatus verleiht, nicht in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff liegt vor, wenn sich der minderjährige Unionsbürger **de facto gezwungen** sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, sondern das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen (vgl. EuGH Urte. v. 15.11.2011 - C-256/11 Rn. 66 - Dereci). Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegt ein solcher Zwang vor, wenn sich der minderjährige Unionsbürger in einer Situation befindet, die durch eine **rechtliche, wirtschaftliche oder affektive Abhängigkeit von dem Drittstaatsangehörigen** bestimmt ist (vgl. BVerwG Urte. v. 30.07.2013 - 1 C 15.12 Rn. 31, 33). Da die Voraussetzungen **alternativ** zu prüfen sind, genügt es, wenn einer der drei Punkte

- der rechtlichen Abhängigkeit (Sorgerecht),
- der wirtschaftlichen Abhängigkeit (faktische Unterhaltsgewährung) oder
- der affektiven Abhängigkeit (schützenswerte Vater-Kind-Beziehung wie nach Art. 6 GG)

vorliegt. Zur Darlegung ist der Drittstaatsangehörige verpflichtet.

Die **affektive Abhängigkeit** des Unionsbürgers zu dem Drittstaatsangehörigen ist bei einer schützenswerten Vater-Kind-Beziehung nach Art. 6 GG anzunehmen. Sie sollte jedenfalls dann angenommen werden, wenn das minderjährige Kind mit beiden Elternteilen zusammenlebt. Sie sollte jedoch regelmäßig abgelehnt werden, wenn der minderjährige Unionsbürger allein mit einem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebt, der über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und berechtigt ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. BVerwG Urte. v. 12.07.2018 - 1 C 16/17 Rn. 35). Denn in diesem Fall wird der minderjährige Unionsbürger nicht zur Ausreise gezwungen. Vielmehr hängt sein Aufenthalt von der freiwilligen Entscheidung des aufenthaltsberechtigten Elternteils ab.

Da im Rahmen der affektiven Abhängigkeit stets auch das **Kindeswohl** zu berücksichtigen ist, kommt es letztendlich immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Hierbei sind nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

- das Alter des Kindes,
- seine körperliche und emotionale Entwicklung,
- der Grad seiner affektiven Bindung
- sowohl zu dem Elternteil, der Unionsbürger ist (und ggf. außerhalb der Patchwork-Familie lebt)
- als auch zu dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit oder den Elternteilen mit Drittstaatsangehörigkeit und
- die Auswirkungen der Trennung von dem Drittstaatsangehörigen auf das innere Gleichgewicht des Kindes (vgl. dazu: EuGH Urte. v. 10.05.2017 - C-133/15 Rn. 70, 71 - Chavez-Vilchez u. a.; BVerwG Urte. v. 12.07.2018 – 1 C 16/17 Rn. 35).

Soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, begründet der faktische Zwang des minderjährigen Unionsbürgers zum Verlassen des Unionsgebiets einen ungerechtfertigten Eingriff in seine Rechte aus Art. 20 AEUV. Dieser Eingriff ist dann dadurch zu vermeiden, dass dem drittstaatsangehörigen Elternteil und (Stief-)Vater des minderjährigen Unionsbürgers eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. AufenthG erteilt wird. In den Fällen des ungerechtfertigten Eingriffs dürfte insbesondere eine Ausreise der Familie zur Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht mehr zumutbar sein.

In diesen Fällen, in denen der Eingriff in das Recht des Unionsbürgerstatus nicht gerechtfertigt werden kann, ist von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 AufenthG), weil ein Fall des § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG vorliegt.

Der Anwendungsbereich des Art. 20 AEUV ist auch in den Fällen eröffnet, in denen der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf Grund der bestehenden familiären Bindungen bereits nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geduldet wird. Denn die Erteilung einer Duldung in diesen Fällen bildet das aus Art. 20 AEUV abzuleitende Aufenthaltsrecht nicht hinreichend ab, da sie keinen Aufenthaltstitel darstellt und daher kein rechtmäßiger Aufenthalt begründet wird (so auch

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die Anwendungshinweise des BMI zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht sui generis vom 7. April 2020, M3-21002/67#1, I.1.). Art. 20 AEUV gewährt also auch in den Fällen ein abgeleitetes Bleiberecht, in denen keine konkreten Abschiebemaßnahmen bevorstehen. Etwas Anderes kann bei erheblichen Straftaten gelten (s. unter 3. Rechtfertigung des Eingriffs).

Ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5, der ein Recht nach Art. 20 AEUV bescheinigt, kann auch im Fall eines Asylverfahrens erteilt werden. In diesem Fall wird die nach nationalem Recht ggf. entstehende Sperrwirkung des § 10 europarechtlich überlagert, da das Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV bei Erfüllung der Voraussetzung **unmittelbar von Gesetzes** wegen entsteht (BVerwG, Urteil vom 12.07.2018, 1 C 16.17, juris, Rn.36).

3. Rechtfertigung des Eingriffs

Letztendlich ist zu beachten, dass der Eingriff in die Rechte des minderjährigen Unionsbürgers auch gerechtfertigt sein kann. Es besteht **kein** schützenswertes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV, wenn das **persönliche Verhalten** des Betroffenen eine **tatsächliche gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** darstellt und die Verweigerung dieses Aufenthaltsrechts den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahr (vgl. EuGH, Urteil v. 13.09.2016, C-165/14). Der EuGH wägt in diesem Zusammenhang das öffentliche Interesse an der Ausreise gegen das Interesse des betroffenen Unionsbürgers ab. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- persönliches Verhalten des Betroffenen
- Dauer und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in der Bundesrepublik
- Art und Schwere der begangenen Straftat und Grad der persönlichen Beteiligung
- gegenwärtige Gefährlichkeit für die Gesellschaft
- Alter des Kindes
- Gesundheitszustand und die familiäre und wirtschaftliche Situation.

Eine Versagung des Rechts aus Art. 20 AEUV wegen entgegenstehender Sicherheitsinteressen kommt daher nur dann in Betracht, wenn mit der begangenen Straftat eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde.

Neben einer zu berücksichtigenden bereits erfolgten Ausweisung sind Straftaten dann beachtlich, wenn eine Ausweisung des Betroffenen tatsächlich in Betracht kommt und der Vorgang intern an das Referat R4 abgegeben wird. Das ist bei rechtskräftigen Verurteilungen von mehr als 360 Tagessätzen (additiv innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren) oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr (auf Bewährung) oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (ohne Bewährung) der Fall . Weitere Fälle, in denen zwar ein Ausweisungsinteresse begründet wurde, eine Abgabe an R 4 aber nicht veranlasst wird, erreichen grundsätzlich nicht die Schwelle der Erheblichkeit, die erforderlich ist, um das Recht aus Art. 20 AEUV zu verweigern.

Auch eine noch laufende Bewährungszeit des Betroffenen steht der Erteilung des § 25 Abs. 5 AufenthG, der das Recht nach Art. 20 AEUV bescheinigt, damit nicht in jedem Fall entgegen. Es bedarf immer einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien.

Hinweis: Sofern der drittstaatsangehörige (Stief-)Vater sein Aufenthaltsrecht von einem minderjährigen Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU ableiten kann, ist die Verfügung einer Wohnsitzauflage oder Wohnsitzbeschränkung (vgl. §§ 12, 12a, 61), die die Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich macht, unverhältnismäßig. Dies ist der Fall, weil das Kind aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht in seinem Freizügigkeitsrecht beschränkt werden darf (Art. 11 GG, Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. a, 21 AEUV) und die Wohnsitzauflage des Drittstaatsangehörigen bei bestehender familiärer Beziehung im Sinne von Art. 6 GG jedenfalls bei einem Umzug des Kindes aufzuheben wäre (vgl. dazu auch: A.12.2.2, A.12a).

Bestehende familiäre Lebensgemeinschaft i.S.v. Art. 6 GG

Steht fest, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise auch außerhalb des Bundesgebietes gelebt werden könnte, besteht schon aus diesem Grunde kein Abschiebungsverbot und es bedarf keiner Prüfung, ob eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Kommt es auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft an, so ist insbesondere in Hinblick auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen einem **Elternteil und seinem minderjährigen Kind** die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten (vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 09.01.2009 – 2 BvR 1064/08 -): Danach verbietet sich bei der Beurteilung, ob eine von Art. 6 GG geschützte familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern vorliegt, jede schematische Betrachtung. Insbesondere trägt eine in diesem Sinne schematische und allein an die Dauer und Häufigkeit der familiären Kontakte anknüpfende Unterscheidung zwischen einer Beistands- und Betreuungsgemeinschaft einerseits und einer bloßen Begegnungsgemeinschaft andererseits, den Schutzwirkungen des Art. 6 GG nicht ausreichend Rechnung. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kind und dem Elternteil, die nicht nur durch (zeitlich) quantifizierbare Betreuungsbeiträge, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt ist.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Danach kann bereits die regelmäßige **Wahrnehmung des Umgangsrechts** durch einen ausländischen Elternteil die Annahme einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft rechtfertigen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung bei regelmäßigen Umgangskontakten typischer Weise deutlich von dem Verhältnis des Kindes zu einer täglichen Betreuungsperson unterscheidet. So kann der Umgangsberechtigte naturgemäß nur ausschnittsweise am Leben des Kindes teilhaben und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen treffen. Hält sich die Wahrnehmung des Umgangsrechts im Rahmen des Üblichen und kann davon ausgegangen werden, dass die Umgangskontakte von einer geistigen und emotionalen Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt sind, ist die Annahme einer aufenthaltsrechtlich geschützten familiären Lebensgemeinschaft gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der o.g. Entscheidung einen regelmäßigen Umgang alle zwei Wochen für wenige Stunden jedenfalls dann für ausreichend gehalten, wenn ein darüber hinaus gehender Umgang aufgrund einer mangelnden Kooperationsbereitschaft des anderen Elternteiles nicht zu Stande kommt. Grundsätzlich sind alle Umstände des Einzelfalles in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben Unterhaltszahlungen, der Kooperationsbereitschaft des anderen Elternteiles ggf. auch vom Ausländer vorgelegte Stellungnahmen dritter – etwa einen begleitenden Umgang betreuender – Stellen zur Intensität der familiären Beziehung. Maßgeblich ist letztlich das grundrechtlich geschützte Interesse des Kindes, Umgang mit dem Elternteil zu pflegen. Der Bewertung durch die Ausländerbehörde entzogen sind folglich die Motive des Elternteiles für den Umgang mit dem Kind ebenso wie ein vermeintlich „negativer Einfluss“ des Elternteiles auf das Kind – etwa in Hinblick auf begangene Straftaten oder den sonstigen Lebenswandel. Das Interesse des Kindes am Umgang mit dem Elternteil ist gerade auch unabhängig von diesen Gesichtspunkten geschützt.

Die **familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Erwachsenen** genießt regelmäßig nur dann besonderen aufenthaltsrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG, wenn es sich um **Eheleute** handelt. Eine Ausnahme besteht ansonsten nur im Falle besonderer Betreuungsabhängigkeiten, die etwa aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern bestehen können. Hierbei sind die privaten Interessen des Betroffenen gegen die aufenthaltsrechtlichen Belange abzuwägen. Der Schutz der Familie wird regelmäßig dann durch aufenthaltsrechtliche Belange zurückgedrängt, wenn Familienangehörige vorhanden sind, die zur Erbringung von Pflegeleistungen zur Verfügung stehen und ggf. sogar vorrangig zur Beistandsleistung sittlich verpflichtet sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2016 - OVG 12 N 52.16).

Familiäre Lebensgemeinschaft mit volljährigen ehemals unbegleiteten Ausländern

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nach Wegfall des Rechtsgrundes nach § 36 Abs. 1 bzw. § 36a Abs. 1 S. 2 wird auf die VAB.A.36.1. und A.36a.1.4. verwiesen.

Übergeordnete öffentliche Interessen

Selbst wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht und in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, ergibt sich aus Art. 6 GG dann kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2, wenn übergeordnete öffentliche Interessen eine Durchsetzung der Ausreisepflichtung dennoch rechtfertigen (vgl. dazu etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.08.2009 - OVG 12 S 66.09 -). Bloße einwanderungspolitische Belange (z.B. Verstöße gegen das Sichtvermerksverfahren) gehören nicht dazu, wohl aber die **Ausweisung aufgrund von Ist- und Regelausweisungsgründen**. Familiäre Belange sind schon bei der Ermessensbetätigung im Vorfeld einer Ausweisungsentscheidung zu berücksichtigen. Ist die Ausweisung gerechtfertigt, sind diese erst im Rahmen der Befristungsentscheidung zu berücksichtigen.

25.5. 2. Aus dem Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Ausreisehindernis ergeben. Soweit ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK vorträgt, auf Grund seiner **Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse** sei ihm die Ausreise nicht mehr zuzumuten, so kann dies nur durchgreifen, wenn er im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung **faktisch zu einem Inländer** geworden ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8.86 -).

Im Einzelnen gilt Folgendes: Grundsätzlich lässt sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht entnehmen, dass der Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK auch dann gewährt werden muss, wenn der Ausländer sich für einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hat, **ohne dass der Aufenthalt rechtmäßig war** (so EGMR, Urteil vom 16.09.2005 - 11103/03 - Ghiban). Wie das Verwaltungsgericht Berlin zu Recht unter ausführlicher Auswertung der Rechtsprechung des EGMR festgestellt hat, können Ausländer, die ohne den geltenden (Aufenthalts-) Gesetzen zu entsprechen die Behörden eines Vertragsstaates der EMRK mit ihrer (faktischen) Anwesenheit in diesem Staat konfrontieren, im Allgemeinen nicht erwarten, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird (vgl. m.w.N. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2008 - VG 24 A 502.07 -, sowie OVG Niedersachsen, Beschluss vom 23.03.2009 - 10 LA 438/08 -, AuAS 2009, S. 208f.).

Ein längerer unrechtmäßiger Aufenthalt kann nur dann zu Gunsten des Ausländers berücksichtigt werden, wenn er sich als „unfreiwillig“ darstellt, weil die Ausreise aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich war (vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 01.08.2008 – 13 S 97.07 -, AuAS 2008, S. 74 f.; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.07.2008 - 11 S 1534/08-; AuAS 2008, S. 242 f.). Ist dies der Fall, ist im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Rechtsposition des betroffenen Ausländers gegen das gesetzlich festgeschriebene Recht der Bundesrepublik auf Einwanderungskontrolle (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) abzuwägen. Dabei ist maßgebend zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene darauf einstellen musste, Deutschland wieder verlassen zu müssen, weil er zu keinem Zeitpunkt auf eine Daueraufenthalt hoffen konnte. Dies ist bei einem durchgehend geduldeten Aufenthalt der Fall. Auch rechtfertigt allein der Umstand, dass ein Ausländer als Kind nach Deutschland eingereist oder hier geboren, hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist nicht den Schluss, dass eine Ausreise im Sinne des Art. 8 EMRK per se unzumutbar ist.

Ob eine Ausreise/Abschiebung gem. Art. 8 EMRK einen unzumutbaren Eingriff in das Privatleben darstellt, hängt viel mehr immer davon ab, ob und wie stark der Betroffene im Bundesgebiet integriert/verwurzelt ist und ob eine erstmalige Integration

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bzw. Reintegration im Heimatstaat zumutbar ist. Für die **Verwurzelung** spielen neben der Aufenthaltsdauer und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die Sprachkenntnisse, die Absolvierung einer allgemeinbildenden Schule, einer Berufsausbildung und/oder eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, das Vorliegen von Ausweisungsgründen, die Straffälligkeit bzw. Straffreiheit aber auch die Kooperation bei der Passbeschaffung und Identitätsfeststellung eine Rolle. Bei minderjährigen Kindern sind im Wege einer familienbezogenen Gesamtbetrachtung weiter auch die Integrationsleistungen der Eltern zu berücksichtigen. Für die **Reintegrationsmöglichkeit** sind etwa das Alter, aber auch die muttersprachlichen Kenntnisse von Belang. Dabei ist bei ausländischen Kindern, deren Eltern beide nicht Deutsch als Muttersprache sprechen, regelmäßig anzunehmen, dass sie die Muttersprache ihrer Eltern jedenfalls in Grundzügen beherrschen.

25.5.3. Im Falle von Zusicherungen gegenüber dem VG sowie Petitionsverfahren und Beratungen in der Härtefallkommission bleibt es bei der bisherigen Praxis. Diesen Personen ist bis zur Entscheidung des VG oder der Beratung durch den **Petitionsausschuss oder Härtefallkommission** eine GÜB auszustellen bzw. die Duldung zu verlängern. Allerdings ist auch in diesen Fällen § 61 Abs. 1 (räumliche Beschränkung bei vollziehbar Ausreisepflichtigen von Gesetzes wegen) zu beachten.

Etwas anderes gilt bei Anfragen beim BAMF gem. § 72 Abs. 2. In diesen Fällen wird eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 erteilt. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden **zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses** durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen (zu den Einzelheiten vgl. Ausführungen zu § 72).

25.5.1.1. Grundsätzlich verlangt der § 25 Abs. 5 S. 1, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vollziehbar ausreisepflichtig ist**. Von dieser Voraussetzung ist aber abzusehen, wenn sich der Ausländer auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig hier aufgehalten hat, und der Aufenthaltstitel - etwa auf Grund einer Ausweisung - erlischt. Steht zum Zeitpunkt des Erlasses eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Bescheides fest, dass mit dem Wegfall eines Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, gebietet es schon der Grundsatz des verwaltungseffizienten Handelns, nicht zuzuwarten, bis der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig wird. Schon im Bescheid kann auf eine Abschiebungsandrohung verzichtet und auf die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 hingewiesen werden.

Auf den Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides kann gänzlich verzichtet werden, wenn ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 4 AufenthG hatte, dieser Antrag aber **aktenkundig** zurück genommen wurde. In diesen Fällen kann dann die vollziehbare Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unterstellt und die AE nach § 25 Abs. 5 nach einer logischen Sekunde erteilt werden.

Erteilung entgegen der Sperrwirkung aus § 11 Abs. 1 AufenthG

25.5.1.2. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz bestehender Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 gestrichen. Nunmehr kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nur in Betracht, wenn die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Ausländerbehörde aufgehoben wurde.

Liegen also die Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 vor und besteht eine Sperrwirkung aufgrund einer früheren Abschiebung oder Ausweisung ist zusätzlich zu prüfen, ob die Sperrwirkung aufgehoben werden soll. Nur bei Aufhebung der Sperrwirkung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Zur Aufhebung der Sperrwirkung, vgl. A. 11.4.

Umgang mit Alt-Fällen

Nach dem bis zum 31.07.2015 geltenden Recht stellte die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 5) eine partielle Aufhebung der Sperrfrist aus der Ausweisung/Abschiebung dar (vgl. dazu Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 08.11.2016 – OVG 3 S 84.16 – und Urteil des BVerwG vom 04.09.2007 – 1 C 43.06-). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zum 01.08.2015 lebt die ursprüngliche Sperrfrist nicht wieder auf.

Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen vor dem 01.08.2015 bereits eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 entgegen der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 erteilt wurde, diese ungeachtet der Sperrfrist aus § 11 Abs. 1 verlängert bzw. eine andere Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG erteilt werden kann. Für alle anderen Aufenthaltstitel gilt die Sperrwirkung fort.

25.5.1.3. Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen **Passlosigkeit** erteilt, weil der Ausländer seinen **Mitwirkungspflichten** gem. ...weggefallen... § 60b voll umfänglich nachkommt, so ist grundsätzlich die auflösende Bedingung **EA**

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Ausreise in den Herkunftsstaat“

...weggefallen... zu verfügen.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen einer **dauerhaften Reiseunfähigkeit** erteilt, ist ebenfalls die auflösende Bedingung

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Ausreise in den Herkunftsstaat“

zu verfügen.

Tritt der Sachverhalt einer der gem. § 12 Abs. 1 verfügten auflösenden Bedingung ein und wird der Betroffene nicht unmittelbar an der Grenze zurückgewiesen, so ist der Betroffene gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. vollziehbar ausreisepflichtig.

25.5.1.4. Hinsichtlich der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** beachte Ausführungen zu § 5 Abs. 3 ; zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit die Ausführungen zu § 4a Abs. 1 und zu § 31 BeschV;

Soweit für eine geduldete Person die Staatenlosigkeit festgestellt wird, ist eine weitere Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht zumutbar. Mit der Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose im Ermessen nach Art. 28 S. 2 StlÜbk ist die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

*Passpflicht erfüllt und in Folge kann parallel ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 erteilt werden.
...weggefallen...
(siehe auch VAB B.AufenthV.55 und VAB A.3.)*

25.5.2. Das Ermessen gem. § 25 Abs. 5 S. 2 ist regelmäßig zugunsten des Ausländers auszuüben, wenn die **Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist** ("soll"). Dies gilt auch für die Fälle der tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise auf Grund nicht zu vertretender Passlosigkeit gem. § 60b, wenn die Duldungszeiten teilweise schon vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht lagen. *Nach 18 Monaten* bleiben in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhalt) und des Absatzes 2 grundsätzlich unbeachtlich (vgl. A.5.3.). Entsprechendes soll auch für die Fälle des (...) § 25 Abs. 5 S. 1 gelten. Letzteres aber nur dann, wenn nach unserer Prognose davon auszugehen ist, dass das Ausreisehindernis auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt. Das Ausreisehindernis besteht offensichtlich zunächst nicht auf unabsehbare Zeit, wenn lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 2 vorliegt, da der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets als ausländischer Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurde. In diesem Fall steht die Möglichkeit der jederzeitigen Weiterwanderung der Prognose solange entgegen, wie nicht ein durchgehender geduldeter Aufenthalt von 18 Monaten im Bundesgebiet vorliegt.

Wird sodann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 2 wegen eines **Abschiebungsverbots** nach § 60 Abs. 1 S. 2 erteilt, ist grundsätzlich die auflösende Bedingung

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Ausreise in den Herkunftsstaat“

zu verfügen. Dies auch deshalb, da die Reise in den Herkunftsstaat sowohl mit dem nach den Regeln des EÜÜVF zeitgleich ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge als auch einem im Einzelfall ausgestellten Reiseausweis für Ausländer, in denen regelmäßig der Herkunftsstaat vom Geltungsbereich ausgenommen wird, ohnehin ausgeschlossen *ist* (vgl. [B.AufenthV.4.](#)).

25.5.3. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet an der Ausreise gehindert** ist. ...weggefallen...
...weggefallen...

Für die Fälle, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen Passlosigkeit erteilt wird, weil der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten gem. § 60b voll umfänglich nachkommt, gilt das Folgende:

Hat ein ausreisepflichtiger volljähriger Ausländer seine besondere Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder 3 glaubhaft gemacht hat, liegt auch kein Verschulden i.S.d. § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 vor. § 60b Abs. 2 Satz 1 regelt die Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch Ausreisepflichtige und den dabei geltenden Überzeugungsmaßstab abschließend für das gesamte Aufenthaltsrecht, so dass eine abweichende Wertung im Rahmen der Verschuldensprüfung gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 untunlich wäre.

Hat der volljährige Ausreisepflichtige somit glaubhaft gemacht alle in § 60b Abs. 3 S. 1 genannten Handlungen vorgenommen zu haben oder eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 60b Abs. 3 Satz 3 abgegeben, ist auch das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 eröffnete Ermessen regelmäßig zu seinen Gunsten intendiert.

Merke: Der volljährige Ausreisepflichtige kann nur glaubhaft machen alle in § 60b Abs. 3 S. 1 genannten Handlungen zur Passbeschaffung vorgenommen zu haben – sei es mit eidesstattlicher Versicherung oder ohne. Glaubhaft gemacht ist damit ausschließlich die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1. **Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Identität des Ausländers geklärt ist.** Den Nachweis über die Identität ist im Vollbeweis zu erbringen (i.d.R. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokuments). Ist die Identität nicht geklärt, kommt § 25 Abs. 5 nicht in Betracht.

Ohne konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil ist bei **Verlängerungsanträgen** vom Fortbestehen des unverschuldeten Ausreisehindernisses der Passlosigkeit auszugehen. Dies bedeutet aber nicht, dass bei einer derartigen Verlängerung des Titels nach § 25 Abs. 5 auch tatsächlich stets ein Ausreisehindernis vorliegt.

Wenn der begünstigte Titelinhaber bzw. seine **Familienangehörigen** weitergehende Rechte aus dem Titel ableiten wollen und ein aus Art. 6 GG abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu dem begünstigten Titelinhaber mit der Begründung begehren, dass die Familieneinheit wegen der fehlenden Ausreisemöglichkeit des begünstigten Titelinhabers nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, muss der begünstigte Titelinhaber nach den Maßstäben des § 60b Abs. 3 individuell und aktuell nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass das Ausreisehindernis tatsächlich besteht und trotz entsprechender Bemühungen kein Pass ausgestellt werden kann. Denn allein der Besitz eines Aufenthaltstitels steht der Zumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht entgegen.

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene sich tatsächlich **im Herkunftsstaat aufgehalten** hat oder dies beabsichtigt, ist der Eintritt der auflösenden Bedingung oder die Versagung der Verlängerung zu prüfen.

Soweit der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 entgegenstehen könnte, sind auch beim unverschuldeten Ausreisehindernis der Passlosigkeit die Ausführungen unter A.25.5.1.2. zu beachten. Grundsätzlich ist danach insbesondere die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, für Personen, bei denen **Ausweisungsinteressen gem. §§ 53, 54** vorliegen. Hier ist das von § 25 Abs. 5 S.2 eröffnete

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ermessen ("soll") sowie das durch § 5 Abs. 3 2. HS. eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben. Diese Ausweisungsinteressen stehen der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig selbst dann entgegen, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (zur Zulässigkeit einer solchen Praxis vgl. etwa VG Berlin, Urteil vom 22.01.2008 - VG 24 A 195.06). Dies gilt im Übrigen auch, wenn der Betroffene nicht rechtskräftig oder bestandskräftig ausgewiesen wurde, sondern lediglich schwere oder besonders schwere Ausweisungsinteressen gesetzt hat.

Für die Fälle, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen Passlosigkeit an einen **Minderjährigen** erteilt oder verlängert wird, gilt folgendes:

Regelmäßig haben Minderjährige ihr Abschiebungs- und Ausreisehindernis der Passlosigkeit nicht selbst zu vertreten und unterliegen damit nicht den gesetzlichen Schranken des § 60b Abs. 1 S. 1 sowie § 25 Abs. 5 S. 3 u. 4. Sofern die Identität des Minderjährigen geklärt ist und die übrigen Erteilungsvoraussetzungen aus § 25 Abs. 5 vorliegen, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 bei fortbestehender Passlosigkeit erteilt werden. Vor diesem Hintergrund ist es gleichzeitig gerechtfertigt, die Aufenthaltserlaubnis auf drei Monate **nach dem vollendeten 18. Lebensjahr** zu befristen. Gerade da einem Minderjährigen nicht entgegengehalten werden kann, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können, tritt mit Erreichen seiner Volljährigkeit eine Änderung der Sachlage ein. Besonders trifft dies auf unbegleitete minderjährige Ausländer zu, die unter (Amts-)Vormundschaft stehen und nicht im Besitz eines gültigen Heimreisedokuments sind oder sonstige Minderjährige, deren Eltern ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben. Unterlag der Minderjährige nie der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 bzw. hat deren Erfüllung nach § 60b Abs. 3 nie glaubhaft gemacht, ist dies vom Ausländer **nach Vollendung seines 18. Lebensjahrs nachzuholen**. Die Aushändigung des Hinweisblattes ist aktenkundig zu machen. Vor der Verlängerung hat der begünstigte Titelinhaber nach den Maßstäben des § 60b Abs. 3 individuell und aktuell nachzuweisen bzw. glaubhaftzumachen, dass das Ausreisehindernis tatsächlich besteht und trotz entsprechender Bemühungen kein Pass ausgestellt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

25.5.4. frei

A.25.s.1. Beginn und Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. eines Studiums

Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a

25.s.1.1. Entgegen der früheren Weisungslage wird auch Inhabern dieser humanitären Aufenthaltstitel die Aufnahme eines Studiums nicht mehr untersagt.

Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5

25.s.1.2. Inhabern einer **Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5**, die nach alter Weisungslage eine das **Studium** ausschließende Auflage erhalten hatten, wird diese orientiert an der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, dass Inhaber einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) beanspruchen können anlassbezogen - insbesondere bei der Verlängerung des Titels - gestrichen.

Fortsetzung des Studiums nach Wegfall des Ausreisehindernisses in den Fällen des § 25 Abs. 5

25.s.1.3. Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nicht mehr verlängert werden, weil das Ausreisehindernis entfallen ist, ist die **Fortsetzung des Studiums** durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 zu ermöglichen, wenn

- der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II od. XII gesichert ist sowie
- die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 4 vorliegen.

Bezüglich der Höhe des Einkommens und des **Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts** gelten die für Studenten und Sprachschüler geltenden allgemeinen Regelungen (vgl. **A.2.3.5.**) . Vom Erfordernis der Einreise im geregelten Verfahren ist in diesen Fällen gem. § 5 Abs. 2 S. 2 bzw. § 39 Nr. 1 AufenthV abzusehen.

Fehlt es an einer der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 4 (insbesondere dem gesicherten Lebensunterhalt) ist die Fortsetzung des Studiums als dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG anzusehen und im Rahmen des von dieser Vorschrift eröffneten Ermessens zu prüfen, ob eine Duldung zum Zwecke der Beendigung des Studiums zu erteilen ist. **Beachte dazu VAB A.60a.s.3.**

</div>

VAB A 25a

Inhaltsverzeichnis

A.25a. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	301
(14.10.2021; 17.02.2022; ChARG)	301
25a.0. Zur Ermessensausübung	301
25a.1.1.0. Erteilungsvoraussetzungen	301
Begünstigter Personenkreis	590
Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c	302
Geduldeter Aufenthalt von mindestens 12 Monaten	302
Regelerteilungsvoraussetzungen	302
Familiennachzug	589
Geltungsdauer	302
Erwerbstätigkeit	589
25a.1.1.1. Ununterbrochener Aufenthalt seit 3 Jahren	303
25a.1.1.2. Erfolgreicher Schulbesuch seit 3 Jahren	303
25a.1.1.3. Zeitpunkt der Antragstellung	304
25a.1.1.4. Positive Integrationsprognose	304
25a.1.1.5. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	305
25a.1.2. Zum Lebensunterhalt	305
25a.1.3. Versagungsgründe	305
25a.2.1. Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen	305
25a.2.1.2. Lebensunterhaltssicherung	306
25a.2.2. Aufenthaltsrecht für Geschwister von nach Abs.1 Begünstigten	306
25a.2.3. Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner	306
25a.2.4. Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder	306
25a.3. Ausweisungsinteresse	306
25a.5. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60b war	307
25a.6. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1a	307

A.25a. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(14.10.2021; 17.02.2022 ; ChARG)

Checkliste § 25a Abs. 1

Checkliste §§ 25a Abs. 2, 60a Abs. 2b

25a.0. Zur Ermessensausübung

Liegen die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 vor, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen.

Auch im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 ist regelmäßig das Ermessen zugunsten des Betroffenen auszuüben, so die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist auch hier das "soll" ...weggefallen... praktisch wie ein „ist“ zu lesen.

Ein Ausnahmefall, bei dem das nach **§ 25a Abs. 1 eröffnete Ermessen** allerdings zu Lasten des Ausländers auszuüben ist, liegt vor, solange er minderjährig ist und ...weggefallen... ein Ausweisungsinteresse nach § 54 n.F. bei beiden Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2b (vgl. A.60a.2b.) an beide Eltern oder den allein sorgeberechtigten Elternteil entgegenstehen.

25a.1.1.0. Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigter Personenkreis

Nach dem Gesetzeswortlaut kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur für einen **jugendlichen oder ...weggefallen... jungen volljährigen** geduldeten Ausländer in Betracht. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 JGG ...weggefallen... ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahresweggefallen... Durch das

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Chancenaufenthaltsgesetz wurde die Altersgrenze von 21 Jahren für Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) durch die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre abgelöst. Junger Volljähriger ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

...weggefallen...

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c

*Nach dem Chancenaufenthaltsgesetz erstreckt sich die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a auch auf **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 104c. Beantragt der Inhaber vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 104c die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a, gilt der bisherige Aufenthaltstitel nach § 104c vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 104c Abs. 3 S. 3.*

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist auch hier nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (vgl. hierzu A.25b.1.1.). Sofern die Aufenthaltserlaubnis zum entscheidenden Zeitpunkt bereits abgelaufen ist, genügt eine bestehende Fikti-onswirkung nach § 81 Abs. 4 (vgl. A.104c.3.3.).

*Während Zeiten der Duldung, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität war, nach § 60b Abs. 5 Satz 1 nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a angerechnet werden, werden **Vorduldungszeiten von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c angerechnet.***

Geduldeter Aufenthalt von mindestens 12 Monaten

*Nach der zweiten Alternative des Gesetzeswortlautes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **...weggefallen...**, dass der Ausländer, der von der Regelung profitieren will, **seit mindestens 12 Monaten geduldet ist.***

Geduldet ist ein Ausländer im Sinne der Vorschrift dann, wenn ihm eine rechtswirksame **Duldung erteilt** worden ist oder wenn er einen **Rechtsanspruch** auf eine Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 S. 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet (zu §25b vgl. BVerwG, Ur. V. 18.12.2019 – 1 C 34.18-). Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 5 besitzen, profitieren nach dem klaren Wortlaut nicht von der Regelung, auch wenn sie dadurch etwa was die Geltungsdauer gem. § 26 Abs. 1 betrifft, schlechter gestellt werden als Geduldete (s. dazu ausführlich *A.25b.1.1.*). Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 neben einem geduldeten auch ein erlaubter oder gestatteter Aufenthalt auf die geforderte Voraufenthaltszeit angerechnet werden soll.

*Mit der Einführung einer Vorduldungszeit von **12 Monaten** verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, ein Bleiberecht gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status der Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben und bei denen ein Vollzug der Ausreisepflicht auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt. Angesichts einer verkürzten Voraufenthaltszeit von drei Jahren (siehe dazu 25a.1.1.1.) soll ausweislich der Gesetzesbegründung vermieden werden, dass insbesondere nach einer längeren Gestattung bereits kurz nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ein Übergang ins Bleiberecht möglich ist (vgl. BT Drs. 20/ 4700, S. 14). Diese Regelung sperrt allerdings nicht die sofortige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (nach Erlöschen der Gestattung oder eines erlaubten Voraufenthalts), wenn zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c vorliegen.*

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der *zwölfmonatigen* Duldung *szeit* (oder des Anspruchs auf Duldung) ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. hierzu A.25b.1.1.).

Der Besitz einer reinen **Verfahrensduldung**, genügt für den Titelerwerb nach § 25a Abs. 1. Anders verhält es sich jedoch bei Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b ist. Diese werden bei der Berechnung der Voraufenthaltszeit nicht mitgezählt. (vgl. hierzu: *A.25b.1.1.* sowie *A.60b.5.1.*).

Regelerteilungsvoraussetzungen

Die allgemeinen **Regelerteilungsvoraussetzungen** gemäß § 5 Abs. 1 einschließlich **geklärter Identität** und **Passpflicht** finden auch im Rahmen des § 25a Anwendung. Von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen kann im Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 abgesehen werden (vgl. *A.5.3.2.*). Nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom 31.05.2021 ist während der Vollzeit-Teilnahme an einer Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) das Ermessen bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu Gunsten der Betroffenen auszuüben und von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen.

Eine Regel-Ausnahme gilt gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 bei der Lebensunterhaltssicherung, solange sich die Betroffenen noch in der Ausbildung, zu der die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach richtiger Rechtsauffassung jedoch nicht gehört, befinden.

Familiennachzug

Ein **Familiennachzug** zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 besitzen, wird im Rahmen des § 29 Abs. 3 Satz 1 gewährt.

Bei Personen, die einen Titel nach § 25a Abs. 2 besitzen, ist der Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

Geltungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel mit einer **Geltungsdauer von drei Jahren** erteilt. Etwas anders gilt allerdings dann, wenn durch oder für den Jugendlichen oder *jungen Volljährigen ...weggefallen...* öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden und der Betroffene sich in einer Ausbildung befindet, die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraums endet. In diesem Fall ist die Geltungsdauer an das voraussichtliche Ende der Ausbildung zu knüpfen. Die Geltungsdauer soll dann 6 Monate nach dem Ausbildungsende auslaufen, um dem Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt bzw. die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

§ 25a fehlt eine Regelung zur **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**. Nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 8 Abs. 1) ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen auch dann noch zu verlängern, wenn der Ausländer kein Jugendlicher oder *junger Volljähriger ...weggefallen...* mehr ist. Ist die Schul- / Berufs- oder Hochschulbildung abgeschlossen setzt dies auch die vollständige Lebensunterhaltssicherung nach den allgemeinen M a ß s t ä b e n v o r a u s .

Vor dem Hintergrund des § 29 Abs. 3 S. 3 ist bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 allerdings auch zu prüfen, ob nicht auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt, die die Möglichkeit des Familiennachzugs eröffnet.

Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit, vgl. § 4a Abs. 1 S. 1 .

25a.1.1.1. Ununterbrochener Aufenthalt seit 3 Jahren

Der erlaubte, geduldete oder gestattete Aufenthalt muss **ununterbrochen** gewesen sein. Als „geduldet“ sind auf Weisung von SenInnDS vom 19.05.2020 auch Zeiträume anzurechnen, in denen der Betroffene einen Anspruch auf Duldung hatte, aber unverschuldet gehindert war, einen Duldungsantrag zu stellen. Dies gilt jedoch nicht für Zeiträume seit dem 06.08.2019, in denen lediglich ein Anspruch auf eine Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b bestanden hätte (vgl. § 60b Absatz 5 Satz 1). Den für ihn günstigen Umstand, dass er unverschuldet an der Antragstellung gehindert war, hat der Ausländer nachzuweisen, § 82 Abs. 1 S. 1. Kurzfristige Unterbrechungen *...weggefallen... der Mindestaufenthaltsdauer von jeweils bis zu 3 Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten*, begründen *...weggefallen...* keine schädliche Unterbrechung, wenn der Ausländer sich danach wieder geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Ebenfalls begründen kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite, bei Anträgen auf Verlängerung der Bescheinigung per Post oder Mail oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, keine schädliche Unterbrechung, wenn sich der Ausländer danach wieder geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Eine zwischenzeitliche Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu einem bloß vorübergehenden Zweck unterbricht den Aufenthaltszeitraum auch vor dem Hintergrund des Rechtsgedankens des § 50 Abs. 4 nicht.

Zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als anrechenbare Voraufenthaltszeit wurden gesetzlich nicht normiert, so dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes alle so zurückgelegten Aufenthaltszeiten gleichberechtigt auf die *drei* jährige Mindestaufenthaltszeit anzurechnen sind. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass auch Zeiten angerechnet werden, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel zu anderen als humanitären Zwecken besessen hat (zu § 25b siehe *A.25b.1.1.* und BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Zur Anrechnung von Zeiten vor dem 05.02.2016 beachte auch *D.87c.2.*

25a.1.1.2. Erfolgreicher Schulbesuch seit 3 Jahren

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 setzt in der Regel einen erfolgreichen Schulbesuch seit *...weggefallen... drei* Jahren voraus. Durch die Formulierung wird in Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies setzt *...weggefallen...* allerdings besondere Integrationsleistungen, wie beispielsweise besonders hervorstechende schulische Leistungen voraus, die auf eine besondere Begabung hindeuten.

Die Frage, ob der Ausländer, der noch keinen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat, **seit ...weggefallen... drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht**, ist in Anlehnung an die zu § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entwickelten Maßstäbe zu prüfen. Danach ist darauf abzustellen, ob der Jugendliche oder *junge Volljährige ...weggefallen...* sich bereits seit *...weggefallen... drei* Jahren und *auch aktuell* noch in einer Schulausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen Abschluss führt. Davon ist dann auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller aufgrund ordnungsgemäßen und regelmäßigen Besuchs der Schule einen solchen Abschluss erwerben wird, wobei unerheblich ist, um welchen Schultyp es sich handelt (z.B. Förderschulen für Lernbehinderte) und welcher Abschluss angestrebt wird. Die Tatsache, dass er formal Schüler einer allgemeinbildenden oder einer Berufsschule ist, genügt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für sich genommen nicht.

Für die Prognose sind im Zweifelsfall die Schulzeugnisse heranzuziehen. Ergeben sich hieraus beispielsweise in dem Jahr vor Antragstellung erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schließen, dass der Antragsteller die Schule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, einen Abschluss erwerben zu können, abschließend. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z.B. ein aktuelle Schulbescheinigung) zu belegen, dass er trotz Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht und im Abschlussjahr ein erfolgreicher Schulabschluss wahrscheinlich ist (vgl. § 82 Abs. 1).

Merke: Bei Schülern ab der 7. Klasse lässt allein der Umstand, dass in der Sekundarstufe I die Versetzung erfolgt, in Berlin nicht auf einen erfolgreichen Schulbesuch schließen. Vielmehr ist die Versetzung in der Sekundarstufe I – mit Ausnahme der Sekundarstufe I am Gymnasium - der Regelfall, eine Jahrgangswiederholung ist nur in *besonderen* Ausnahmefällen vorgesehen, vgl. § 59 SchulG Berlin.

Bei der Prüfung des erfolgreichen Schulbesuchs sollte grundsätzlich die **Vorlage aller Schulzeugnisse** verlangt werden. Kopien sind vollständig zur Akte zu nehmen. Soweit die Zeugnisse als Anlage Informationen über das Sozialverhalten enthalten, gilt dies auch für diese Informationen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Werden die erforderlichen Zeiten eines Schulbesuchs noch nicht erfüllt und liegt ein sonstiger Duldungsgrund nicht oder nicht mehr vor, ist vor einer Ablehnung des Antrages nach den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 30.05.2017 eine **Ermessensduldung zur Fortsetzung einer Schulausbildung**, einer berufsqualifizierenden Maßnahme oder eines Studiums zu prüfen (vgl. A.60a.2.3.5.).

Schulbesuch im Rahmen einer Integrierten Berufsausbildung (IBA)

Die Teilnahme an einer **Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)** steht dem regulären Schulbesuch gleich (vgl. § 29 Abs. 3 SchulG) und ist entsprechend auf die erforderliche Zeit von vier Jahren anzurechnen.

Nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom 31.05.2021 ist der Schulbesuch dann **erfolgreich**, wenn

- während der Teilnahme an der IBA-Maßnahme durch ein betriebliches Zertifikat und das Halbjahreszeugnis des Trägers (i.d.R. die Berufsschule bzw. das Oberstufenzentrum) belegt wurde, dass der Teilnehmende bereits 6 Monate regelmäßig an der IBA-Maßnahme teilgenommen hat, der Teilnehmende einen Schulabschluss anstrebt und nach den im betrieblichen Zertifikat sowie im Halbjahreszeugnis festgehaltenen Leistungen auch zu erwarten ist, dass der Teilnehmende seinen Schulabschluss erreichen wird **oder**
- nach der Teilnahme an der IBA-Maßnahme durch ein Abschlusszeugnis des Trägers (i.d.R. die Berufsschule bzw. das Oberstufenzentrum) belegt wurde, dass eine 12-monatige regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfolgt ist. Beachte A.25a.1.1.0.

Merke: Gem. § 40 Abs. 1 Schulgesetz Berlin werden Lehrgänge des zweiten Bildungsweges nicht nur an allgemeinbildenden Schulen sondern mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch an **Volkshochschulen (VHS)** eingerichtet. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge an Volkshochschulen, die über Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschluss führen, werden durch §§ 1 -36 der zweiten Bildungsweg- Lehrgangsverordnung (ZBW-LG-VO; GVBl. 2006, S. 1174 f.) verdeutlicht. Ausländer, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, besuchen demnach ebenfalls eine Schule.

Etwas Anderes gilt allerdings nach der Rechtsprechung des OVG Berlin- Brandenburg für Teilnehmer, die bei freien Trägern an **vorbereitenden schulischen Maßnahmen** zur Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet werden. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Nimmt ein Ausländer lediglich an einer solchen Maßnahme teil, handelt es sich gem. §§ 37 f. ZBW-LG-VO um einen Nichtschüler, der nicht von der Regelung des § 25a Abs. 1 profitieren kann (vgl. insofern OVG Berlin- Brandenburg; Beschluss vom 30.03.2010 – OVG 12 N 5.10).

Von der Voraussetzung wird abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzung unmöglich macht. In diesem Fall ist dann ebenfalls von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Denn es ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung vom Antragsteller ebenfalls nicht erfüllt werden kann. Es gilt dabei nach der Gesetzesbegründung der Maßstab des § 25b Abs. 3 (s. A.25b.3.).

25a.1.1.3. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Gesetzessystematik lässt es zu, dass Ausländer von der Regelung profitieren, die zwar vor Vollendung des **...weggefallen... 27** . Lebensjahres einen Antrag auf Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a gestellt haben, die Erteilungsvoraussetzungen allerdings erst später – etwa im Laufe eines gegen eine Versagung gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens – erfüllen. Werden die Erteilungsvoraussetzungen in wesentlicher Hinsicht erst nach Vollendung des **...weggefallen... 27** . Lebensjahres erfüllt, d.h. konkret z.B. die gem. Nr. 1 und 2 erforderlichen Aufenthalts- oder Ausbildungszeiten erst nach Vollendung des **...weggefallen... 28** . Lebensjahres, ist jedenfalls das von § 25a Abs. 1 eröffnete Erteilungsermessens vor dem Hintergrund der offensichtlichen Zielrichtung des Gesetzgebers zu Lasten der Betroffenen auszuüben.

25a.1.1.4. Positive Integrationsprognose

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt insbesondere voraus, dass gewährleistet erscheint, dass der jugendliche oder **junge volljährige ...weggefallen...** Ausländer sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann. In Anbetracht der gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohnehin geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand, gilt für diese Prognoseentscheidung ein großzügiger Maßstab.

Straftaten des Jugendlichen oder **jungen Volljährigen ...weggefallen...** , die mit der Verhängung von Jugendstrafe nach dem JGG oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht geahndet wurden, lassen – auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung – deutlich werden, dass der Betroffene das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkennt und stehen daher in der Regel einer positiven Integrationsprognose entgegen. Im Einzelfall kann auch bei Verhängung von Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe eine positive Integrationsprognose in Betracht kommen. Hierbei ist zu bewerten, wie schwer diese Straftaten wiegen, wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob sich der Ausländer seitdem erfolgreich um seine Integration bemüht hat, so dass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann.

Soweit lediglich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht bzw. Geldstrafen verhängt wurden, hindert dies die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 nicht. Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

Im Übrigen finden die allgemeinen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 entwickelten Maßstäbe (vgl. A.5.1.2.) keine Anwendung. So ist zu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

berücksichtigen, dass der von § 25a Abs. 1 vorgegebene Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Integrationsleistung des Ausländers ist, während die o.g. Bagatelgrenze gerade für Fälle konzipiert ist, in denen ein darüber hinausgehender Aufenthaltszweck den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich macht bzw. rechtfertigt. Auch § 25a Abs. 3 findet nach seinem eindeutigen Wortlaut auf die Fälle des § 25 a Abs. 1 keine Anwendung (vgl. A.25a.3.).

25a.1.1.5. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Ausländer *...weggefallen...* sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, ist die Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

25a.1.2. Zum Lebensunterhalt

Eine Regel-Ausnahme gilt gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 bei der Lebensunterhaltssicherung, solange sich die Betroffenen noch in der Ausbildung, zu der die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach richtiger Rechtsauffassung jedoch nicht gehört, befinden.

Diese **Privilegierung beim Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung** des § 25 a Abs. 1 S. 2 stellt eine Spezialregelung gegenüber der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar und verdrängt diese (so ausdrücklich: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.07.2018 – OVG 6 S 20.18).

Nach dem Wortlaut der Regelung erstreckt sich die **Privilegierung** auch auf die nach Beginn der Ausbildung beanspruchte, gegebenenfalls **mehrfährige, Elternzeit**, sofern die Elternzeit vom Auszubildenden tatsächlich schriftlich von der Bildungseinrichtung (vgl. A.2.12c.) verlangt wurde, die Bildungseinrichtung die Elternzeit bestätigt hat und der Auszubildende vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine formlose Erklärung zur Akte reicht, dass das Ausbildungsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Die Aufenthaltserlaubnis wird unabhängig vom prognostizierten Ende der Ausbildung mit einer **Geltungsdauer von drei Jahren** erteilt. Vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist sodann zu prüfen, ob die Annahme einer positiven Integrationsprognose tatsächlich fortbesteht.

Zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung s. A.25a.1.1.2.

25a.1.3. Versagungsgründe

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur dann versagt, wenn die falschen Angaben von dem Jugendlichen oder *jungen Volljährigen ...weggefallen...* selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** erfolgt demnach nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut werden im Rahmen des § 25a Abs. 1 frühere Verhalten des Betroffenen nicht sanktioniert („ausgesetzt ist“). Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** ist unbeachtlich, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit etwa durch die Vorlage des für die Erteilung ohnehin erforderlichen Passes von sich aus offenbart. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage im Einzelfall ausgestellt werden kann, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 - 1 C 17/12 - juris Rn. 20, 31).

25a.2.1. Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen

§ 25a Abs. 2 Satz 1 enthält ein gesondertes **Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzen. Da der Umstand, ob der weitere Aufenthalt der Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteiles im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 oder auch einer Duldung nach § 60a Abs. 2b ermöglicht werden kann, im Rahmen des von § 25a Abs. 1 eröffneten Ermessens von Bedeutung ist (vgl. A.25a.0), ist stets eine **gemeinsame Entscheidung** über den Aufenthalt des von § 25 Abs. 1 begünstigten und der Familienangehörigen, die von ihm ein Aufenthaltsrecht ableiten würden, zu treffen.

Merke: Grundsätzlich setzt § 25 a Abs. 2 S. 1 voraus, dass die Eltern bzw. ein Elternteil (allein) personensorgeberechtigt ist. Dies ergibt sich zum einen aus dem Sinn und Zweck der Regelung, gut integrierten **Minderjährigen**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 erhalten können, die sie tragende familiäre Lebensgemeinschaft zu erhalten. Auch wird nur so verständlich, dass der Wortlaut des § 25 a Abs. 2 S. 1 die Eltern von Heranwachsenden, die nach § 25 a Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, von der Regelung ausnimmt. Im Einzelfall kann jedoch auch ein umgangsberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soweit dies im Hinblick auf Art. 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.12.2005 - 2 BvR 1001/04 – verfassungsrechtlich geboten ist. Diese Fälle sind der Referats- oder Abteilungsleitung mit einem Votum zur Entscheidung vorzulegen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 setzt ebenso wie diejenige nach Satz 2 , 3 und 5 grundsätzlich voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, d.h. insbesondere auch das Erfordernis **der geklärten Identität** und der **Erfüllung der Passpflicht** erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 , beachte auch § 5 Abs. 3 S. 2).

Die **Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 und 5 richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des nach Abs. 1 begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Eine Verlängerung setzt voraus, dass sämtliche Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Verlängerung kommt auch dann in Betracht, wenn der nach § 25a Abs. 1 begünstigte Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist.

Liegen die Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 und 5 nicht vor, ist stets zu prüfen, ob bis zur Volljährigkeit des von § 25a Abs. 1 Begünstigten eine **Duldung nach § 60a Abs. 2b** in Betracht kommt. In den Fällen des § 25a Abs. 2 S.3 **und 5** ist § 60a Abs. 2b analog anzuwenden (echte Regelungslücke).

25a.2.1.1. Für die Frage, welches **ausreise- oder abschiebungshindernde oder verzögernde Verhalten** der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegensteht, gelten die allgemeinen zu § 25 Abs. 5 und § 60b Abs. 1 entwickelten Maßstäbe. Da nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut im Rahmen des § 25a Abs. 1 ein früheres Verhalten der Betroffenen nicht sanktioniert wird („verhindert oder verzögert wird“), kann eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Rahmen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn die Eltern ihre wahre Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage des für die Erteilung ohnehin erforderlichen Passes von sich aus offenbaren. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass auch hier ggf. eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage erteilt werden kann, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

25a.2.1.2. Lebensunterhaltssicherung

Dem Elternteil kann nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 erteilt werden, wenn sein **Lebensunterhalt** gesichert ist. Obwohl der Gesetzgeber auf die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit abstellt, sind hier die allgemeinen zu § 2 Abs. 3 entwickelten Maßstäbe anzulegen, d.h. die Lebensunterhaltssicherung ist unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zu prüfen (vgl. A.2.3.1.). Eine Besonderheit besteht allerdings darin, dass *...weggefallen...* jeder Jugendliche oder Heranwachsende, der die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 vermittelt, bei der Bedarfsgemeinschaft nicht zu berücksichtigen ist. Anderenfalls würde nämlich dessen Privilegierung bei der Lebensunterhaltssicherung leerlaufen. Immerhin lässt § 25a Abs. 1 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen einen Leistungsbezug *...weggefallen...* Jugendlichen oder Heranwachsenden, dem die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 erteilt werden soll, gerade zu.

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist lex specialis zu § 5 Abs. 1 Nr. 1. Dies bedeutet, dass es in diesem Fall keine Regelausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung geben kann.

25a.2.2. Aufenthaltsrecht für Geschwister von nach Abs.1 Begünstigten

§ 25a Abs. 2 Satz 2 enthält eine **Rechtsgrundlage für minderjährige Kinder von gem. § 25a Abs. 2 begünstigten Eltern**, nicht aber von Kindern des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst. Auch hier gelten die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen einschließlich der Erfüllung der Passpflicht. *Bzgl. der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist § 25 a Abs. 3 lex specialis.*

Die **Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a Abs. 2 Satz 2 entspricht stets derjenigen der Aufenthaltserlaubnis der von § 25a Abs. 2 Satz 1 begünstigten Eltern.

25a.2.3. Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer **humanitären** Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten oder Lebenspartner eines von § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden geschaffen. *Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug an den Ehegatten unter den strengeren Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 3 S. 1, 30 ist weiterhin möglich.*

Nach der Regelung soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, soweit kein Ausschlussgrund nach Satz 1 *Nr. 1 oder Nr. 2* greift. *Anders als bei den Eltern, kommt es bei der Erteilung nach Satz 3 nicht auf die Minderjährigkeit des gut Integrierten an.* Die Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 müssen grundsätzlich erfüllt sein.

Dabei gilt der Lebensunterhalt im Sinne von § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als durch eigenständige Erwerbstätigkeit gesichert, soweit der Ehegatte oder Lebenspartner ein Einkommen erzielt, welches die auf ihn und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die keinen Titel nach § 25a Abs.1 bzw. § 25a Abs. 2 Satz 5 erhalten, entfallenden Regelsätze nebst Mietanteile deckt. Anderenfalls würde nämlich deren Privilegierung bei der Lebensunterhaltssicherung nach dem Wortlaut des § 25 a Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S.5 leerlaufen.

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist im Übrigen lex specialis zu § 5 Abs. 1 Nr. 1. Dies bedeutet, dass es auch in den Fällen des § 25 a Abs. 2 S. 3 keine Regelausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung geben kann. *Bzgl. der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist § 25 a Abs. 3 lex specialis.*

Darüber hinaus ist § 31 im Falle einer Trennung der Eheleute oder Lebenspartner entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendbarkeit bezieht sich darauf, dass der Ehegatte im Falle des § 25a einen Aufenthalt aus humanitären Gründen besitzt und nicht zum Familiennachzug gem. § 29 Abs. 3 S. 2 berechtigt ist. Die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 31 müssen vorliegen.

25a.2.4. Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder

Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die minderjährigen nicht verheirateten Kinder eines s Titelinhabers nach Abs. 1 geschaffen. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wird mit Ausnahme der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 (vgl. A.5.3.2.) im Ermessenswege regelmäßig abgesehen. Bzgl. der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist § 25 a Abs. 3 lex specialis. Kommt eine Erteilung nicht in Betracht ist § 60 a Abs. 2 b zu beachten.

25a.3. Ausweisungsinteresse

Die Regelung des § 25a Abs. 3 enthält eine **Privilegierung** hinsichtlich eines vorliegenden Ausweisungsinteresses für die personensorgeberechtigten Eltern und minderjährigen Geschwistern von gemäß § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Regelung ist missverständlich, da sie hinsichtlich der Straftaten sprachlich an den „Ausländer“ anstatt an die „Eltern oder die minderjährigen Geschwister des Ausländers“ anknüpft. Zu beachten ist, dass es an einer § 104a Abs. 3 AufenthG vergleichbaren Regelung fehlt, so dass es nicht zu einer Zurechnung von Straftaten im Familienverband kommt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Straftaten eines Elternteils, die die Grenze des § 25a Abs. 3 überschreiten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 an den anderen Elternteil und eventuell vorhandene minderjährige Geschwister nicht hindern. Einem minderjährigen Geschwisterkind kann allerdings nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 erteilt werden, wenn mindestens ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 verfügt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.

25a.4. Sämtliche Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a können abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2, d.h. auch nach offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, erteilt werden und berechtigen vollumfänglich zur Erwerbstätigkeit.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Besteht die Sperrwirkung gemäß 11 Abs.1, ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des § 25a die Aufhebung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zu prüfen.

25a.5. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60b war

*Junge volljährige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erhalten nach Ablauf der 18-monatigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25a, **ohne dass § 60b Abs. 5 Anwendung findet.***

Zeiten, in denen der junge volljährige Ausländer seiner Passbeschaffungspflicht in der vergangenen Zeit nicht nachgekommen ist, sind für die Titelerteilung nach § 25a unschädlich, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war.

25a.6. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1a

*Auf jugendliche und junge volljährige Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a beantragen, findet die **Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität** nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a Anwendung (zur Frage einer geklärten Identität vgl. A.5.1.1a.). Dagegen greift die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 in Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 1a, nach der im Fall der Erteilung eines Titels nach § 25a von der geklärten Identität im Ermessen abgesehen werden kann, nicht.*

*Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm **zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung** ergriffen hat, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a auch ohne geklärte Identität erteilt werden. Eine Ausübung zugunsten des Ausländers kommt dann in Betracht, wenn der Ausländer einen Pass bei der Botschaft seines Heimatstaates beantragt hat und eine Zusage zur Ausstellung des Passes vorweisen kann. Im Übrigen ist das Ermessen in diesen Fällen zu Lasten des Ausländers auszuüben.*

VAB A 25b

Inhaltsverzeichnis

A.25.b. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	308
(14.04.2022; 07.11.2022; ChARG)	308
25.b.0.	308
25b.1.1. Erteilungsvoraussetzungen	308
25b.1.2. Regelmäßig zu erfüllende Voraussetzungen	309
25b.1.2.1. Herausgehobenes soziales Engagement	309
25b.1.2.2. ...weggefallen...	309
25b.1.2.2.1. Erforderliche Aufenthaltsdauer	309
25b.1.2.2.1.1. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung	310
25b.1.2.2.2. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ...	310
25b.1.2.3. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung	311
25b.1.2.4. Sprachkenntnisse	311
25b.1.2.5. Schulbesuch	312
25b.1.3.1. Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bei vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen	312
25b.2. Ausschlussgründe	313
25b.2.1. Vorsätzliches Verhindern oder Verzögern der Aufenthaltsbeendigung	313
25b.2.2. Vorliegen eines besonders schwerwiegenden oder schwerwiegenden Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F.	314
25b.3. Ausnahme von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und den mündlichen Sprachkenntnissen	314
25b.4. Erleichterte Voraussetzungen für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder	315
25b.5. Aufenthaltsdauer/Nebenbestimmung/Sperrwirkung	315
25b.6. Übergang aus der Beschäftigungsduldung, § 60d	315
25b.7. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60b war	316
25b.8. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1a	316

A.25.b. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(14.04.2022; **07.11.2022** ; ChARG)

Checkliste §25b Abs. 1

Checkliste §25b Abs. 4

25.b.0.

Durch die Regelung in § 25b wird eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten *oder einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c* erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Merke: Ein Ausnahmefall, der die Versagung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen rechtfertigt, liegt jedenfalls dann vor, wenn der ursprünglich erlaubte Aufenthalt mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - beendet wurde ...weggefallen... Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in diesem Fall würde sonst eine Umgehung der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen begünstigen.

25b.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Nach § 25b Absatz 1 Satz 1 muss der *...weggefallen...* Ausländers nach § 60a geduldet *oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c* sein.

Geduldet ist ein Ausländer im Sinne der Vorschrift dann, wenn ihm eine rechtswirksame **Duldung erteilt** worden ist oder *...weggefallen...* er einen **Rechtsanspruch** auf eine Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 S. 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erstreckt sich auch auf Inhaber einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c. Beantragt der Inhaber vor Ablauf seines Aufenthaltstitels nach § 104c die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 104c Abs. 3 S. 3.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Duldung (oder des Anspruchs auf Duldung) ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Denn der Wortlaut der Norm enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber vom allgemein maßgeblichen Zeitpunkt für ein einzelnes Tatbestandsmerkmal hätte abweichen wollen. Auch den Gesetzesmaterialien ist nichts zu entnehmen, was auf eine Vorverlagerung des Duldungserfordernisses auf den Antragszeitpunkt hindeutet. Normzweck und -struktur erfordern jedenfalls nicht zwingend, dass die Duldung bzw. der Duldungsgrund schon bei Antragstellung vorliegen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Aufenthaltsrechts nach § 104c ist gleichfalls nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b. Sofern die Aufenthaltserlaubnis zum entscheidenden Zeitpunkt bereits abgelaufen ist, genügt eine bestehende Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 (vgl. A.104c.3.3.).

Mit der Schaffung des § 25b war beabsichtigt, die durch einen aktuell Geduldeten in der Vergangenheit erbrachten Integrationsleistungen anzuerkennen. Zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als anrechenbare Voraufenthaltszeit wurden gesetzlich nicht normiert, so dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes alle so zurückgelegten Aufenthaltszeiten gleichberechtigt auf die sechs- bzw. vier jährige Mindestaufenthaltszeit anzurechnen sind (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2019, OVG 3 N. 142.19). Damit sind auch solche Ausländer vom Anwendungsbereich der Norm umfasst, die in der Vergangenheit für einen nicht unerheblichen Zeitraum im Besitz eines Aufenthaltstitels auch aus anderen als humanitären Gründen waren (vgl. BVerwG, Urt. V. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Auch der Besitz einer reinen **Verfahrensduldung**, genügt für den Titelerwerb nach § 25 b Abs. 1. Denn die bislang verbreitete Gegenauffassung findet keine hinreichende Anknüpfung im Gesetz. § 25b Abs. 1 S. 1 verlangt lediglich das Vorliegen einer Duldung, ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren. Auch der Verfahrensduldung kommt die einem Verwaltungsakt eigene Bindungs- und Tatbestandswirkung zu. Konsequenterweise ist die Zeit einer nur zur Durchführung eines Verfahrens erteilten Duldung dann auch bei dem nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 erforderlichen ununterbrochenen (u.a.) geduldeten Voraufenthalt zu berücksichtigen, zumal es insoweit an einer Sonderregelung fehlt, wie sie nunmehr etwa in § 60b Abs. 5 S. 1 für die Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" getroffen worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Verfahrensduldungen sind vorwiegend:

- die Duldung zur Durchführung des Härtefallverfahrens;
- die Duldung zur Durchführung eines Petitionsverfahrens;
- die Duldung zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis;
- die Schwangerenregelung unter A 60a.2.3. (drei + drei) (Beachte: in Abgrenzung zur dortigen Regelung begründet die fehlende Mitnahme von Schwangeren durch Fluggesellschaften unter Bezugnahme auf die IATA- Regelungen (vgl. A 60a.2.3.1.) ein tatsächliches (materielles) Abschiebungshindernis.

Merke: Anders als bei der Verfahrensduldung sind *Geduldeten* die Zeiten einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b, da sie rechtlich gesehen nicht zu einem Titel nach § 25 b führen können, im Rahmen von § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 unbeachtlich, werden also bei der Berechnung des 6 -Jahreszeitraumes nicht mitgezählt. Sie führen daher zu einer **Hemmung des 6 -Jahreszeitraumes** . *Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c werden die Zeiten einer Duldung nach § 60b allerdings angerechnet, vgl. hierzu A.25b.7.*

25b.1.2. Regelmäßig zu erfüllende Voraussetzungen

Liegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vor, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es aber zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können.

25b.1.2. 1 . Herausgehobenes soziales Engagement

Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen und mindestens seit einem Jahr fortbestehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer um höchstens ...weggefallen... zwei Jahre *oder, falls sie zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, um höchstens ...weggefallen... ein Jahr* unterschritten wird oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.

25b.1.2. 2weggefallen...

25b.1.2.1. Erforderliche Aufenthaltsdauer

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst voraus, dass der Ausländer sich

- seit mindestens ...weggefallen... sechs Jahren
oder
- seit mindestens ...weggefallen... vier Jahren, falls er aktuell zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

häuslicher Gemeinschaft lebt,

ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Als „geduldet“ sind auf Weisung von SenInnDS vom 19.05.2020 des Weiteren Zeiträume anzurechnen, in denen der Betroffene einen Anspruch auf Duldung hatte, aber unverschuldet gehindert war, einen Duldungsantrag zu stellen. Dies gilt jedoch nicht für Zeiträume seit dem 06.08.2019, in denen lediglich ein Anspruch auf eine Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b bestanden hätte (vgl. § 60b Absatz 5 Satz 1). Den für ihn günstigen Umstand, dass er unverschuldet an der Antragstellung gehindert war, hat der Ausländer nachzuweisen, § 82 Abs. 1 S. 1. Kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite, bei Anträgen auf Verlängerung der Bescheinigung per Post oder Mail oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, begründen keine schädliche Unterbrechung, wenn sich der Ausländer danach wieder geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Die häusliche Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern setzt das tatsächliche Zusammenleben unter einer Wohnanschrift zum Zeitpunkt der Entscheidung über den AE-Antrag voraus, eine gelebte familiäre Lebens-gemeinschaft mit getrennten Wohnsitzen reicht nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht aus. Ferner muss es sich bei den Kindern um die eigenen leiblichen bzw. Adoptivkinder handeln.

Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von *jeweils* bis zu drei Monaten , *die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind ...weggefallen...* unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsauf-enthalt nicht mehr berücksichtigt. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Zur Anrechnung von Zeiten vor dem 05.02.2016 beachte *D.87c.2.*

Merke: Eine beachtliche Unterbrechungszeit liegt immer vor, wenn der Betroffene untergetaucht ist und sich dadurch seiner Abschiebung entzogen hat.

Zum Absehen von der Aufenthaltsdauer bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern vgl. A.25b.4.

25b.1.2.2.1. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Der Antragsteller muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Diese Voraussetzung ist der Voraussetzung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG entnommen, so dass davon auszugehen ist, dass ein entsprechender Maßstab bei der Auslegung anzuwenden ist.

Merke: Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen *...weggefallen...* voraus.

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGh, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGh BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07). Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Vor Erteilung ist dem Antragsteller das Merkblatt mit dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszuhändigen, ggf. zu erläutern und von dem Antragsteller/der Antragstellerin unterschreiben zu lassen. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

25b.1.2.2.2. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein *bildenden ...weggefallen...* Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium nachweisen kann.

Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden auch nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung (IntV).

Gemäß Ziffer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Abschluss-tests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Für § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 gilt dasselbe. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Ausländer auch isoliert nur am Orientierungskurs des Integrationskurses oder sogar nur dem Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen können, um so den Nachweis über die Grundkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Mitteilung über das erreichte Ergebnis im *Test „Leben in Deutschland“* .

Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b besteht.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung können ferner durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden, dessen Prüfungsdauer und Prüfungsumfang dem Test „Leben in Deutschland“ entspricht (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 IntTestV i.V.m. § 1 EinbTestV). Der Einbürgerungstest kann aktuell gegen eine Gebühr von 25 Euro bei jeder Prüfungsstelle, die auch den Test „Leben in Deutschland“ anbietet, absolviert werden. Die (gebührenpflichtige) Beantragung einer Einbürgerung wird dafür nicht vorausgesetzt.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten. Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus‘ erbracht hat. Der Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist für einen über längere Zeit in Deutschland lebenden Geduldeten im Übrigen auch ohne die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses möglich, so z.B. durch Zeitungslektüre, (insbesondere öffentlich-rechtliche) Fernsehsendungen, Internetangebote etc. Auch die Regelungen zum Nachweis der Voraussetzungen bzw. die Regelungen zu den Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG finden in Bezug auf § 25b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

Sofern der Nachweis über die Teilnahme an einem Integrations-/Orientierungskurs bzw. die Mitteilung über das erreichte Ergebnis im Test „Leben in Deutschland“ oder dem Einbürgerungstest vorliegt, ist von den Grundkenntnissen der rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet auszugehen.

25b.1.2.3. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b reicht es aus, wenn

- der Unterhalt tatsächlich zum größten Teil aus Erwerbstätigkeit bestritten wird. Bei Bezug öffentlicher Mittel muss das **Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt deutlich überwiegen.**
oder
- aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 im Laufe der Zeit **selbst gesichert wird.**

Maßgeblich ist die Bedarfsgemeinschaft. Diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Re-gelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich, allerdings muss der Lebensunterhalt auch ohne Hinzurechnen des Wohngeldes überwiegend gesichert sein.

Eine **überwiegende Lebensunterhaltssicherung** der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die **bereits ausgeübte** Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 51% der zu berücksichtigenden Regelsätze plus Miete prognostisch dauerhaft erwirtschaftet wird.

Ausweislich des Gesetzeswortlauts reicht eine zukünftige Erwerbstätigkeit nur aus, wenn zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt i. S. v. § 2 Abs. 3 im Laufe der Zeit selbst gesichert wird. Liegt also noch keine Erwerbstätigkeit vor (etwa weil diese bisher gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 nicht eingeräumt werden konnte), ist weiter zu prüfen, ob dennoch eine positive Prognose hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation getroffen werden kann. Erforderlich ist hierfür zumindest ein belastbares konkretes Arbeitsplatzangebot, durch das der ausreichende Lebensunterhalt erzielt werden kann. Prognosemaßstab ist in diesen Fällen die vollständige Lebensunterhaltssicherung. **In diesen Fällen ist der Titel allerdings zunächst nur für ein Jahr auszustellen.**

Zum Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung s. 25b.1.3.

25b.1.2.4. Sprachkenntnisse

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. (ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter in [A.2.11.](#))

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, welches in Deutsch wenigstens die Note 4 ausweist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern erfolgt keine Prüfung der Sprachkenntnisse, da diese gem. § 25 b Abs. 3 diese aus Altersgründen nicht erfüllen müssen.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen, vgl. A.25b.3.

Merke: Ausländer, die bei der Ersterteilung noch keine ausreichenden schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse der Stufe B1 aufweisen, sind gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr.1c) zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. Eine Verpflichtung wegen einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist bei Personensorgeberechtigten minderjähriger lediger Kinder stets zu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

prüfen (vgl. A.44a.1.1.3.).

25b.1.2.5. Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Erteilung oder Verlängerung durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen. Nach Wortlaut, Systematik und Zielrichtung der Regelung sind jedenfalls diejenigen Kinder, die der Schulpflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

Die Schulpflicht besteht grundsätzlich ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 8, 15 Abs. 2; 12 SchulG Bln).

Merke: Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Eltern, deren schulpflichtige Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch aufweisen, ebenfalls von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sein sollen. Insoweit ist in diesen Fällen, selbst wenn die Eltern die Voraussetzungen erfüllen, von einem atypischen Sachverhalt auszugehen, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis gebietet. Durch diese Auslegung wird der Verantwortung der Eltern für die Integration ihrer Kinder Rechnung getragen.

25b.1.3.1. Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bei vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen

Von der Erteilungsvoraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wird in der Regel abgesehen, bei

- Antragstellern, die sich im Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen befinden,
- Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehenden, die Kinder unter drei Jahren zu betreuen haben, und denen deshalb gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist oder
- Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige (insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder) im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes),

25b.1.3.1. 1. Die Regelung gilt zunächst nur für **Studierende** an staatlichen oder staatlich anerkannten (Fach-)Hochschulen ist analog aber auch für **Auszubildende an vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen** im Sinne des § 16 **b** Abs. 1 anzuwenden.

Anknüpfend an die Gesetzesbegründung des wortgleichen § 104 a Abs. 6 Nr. 1 sind von § 25 b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 neben der betrieblichen auch schulische (Berufsfachschulen) und sonstige in einen anerkannten Berufsabschluss mündende Ausbildungen erfasst.

Öffentlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen sind demnach solche nach dem SGB III und dem Berufsbildungsgesetz, die darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ausbildungsreife zu vermitteln. Zu diesen staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen gehören das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQJ-Programm). Aber auch das Absolvieren eines Freiwilligendienstes, wie des Bundesfreiwilligendienstes (vgl. § 3 BFDG) oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, welcher der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dient (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 JFDG), stellt eine solche Berufsfördermaßnahme dar.

Im Rahmen des von § 25 b Abs. 5 S. 1 eröffneten Ermessens ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres höchstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern. Die Überschreitung der Regelausbildungsdauer von bis zu einem Jahr ist unschädlich. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Verlängerung die Prognose einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 gerechtfertigt ist.

Für **Ehegatten und Lebenspartner von Studierenden und Auszubildenden** gilt, dass die Verlängerung nur in Betracht kommt, wenn deren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit im Sinne der allgemeinen Anforderungen überwiegend gesichert ist (vgl. Abs. 4). Sind Kleinkinder zu betreuen, gilt, dass der Ehegatte jedenfalls ein halbes Jahr nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des jüngsten Kindes eine Halbtagsbeschäftigung von mindestens 20 Stunden aufgenommen haben muss. Nach Beendigung der Ausbildung gelten für die Familie wieder die allgemeinen Maßstäbe.

25b.1.3.1. 2. Lediglich **ergänzende Sozialleistungen** liegen immer dann vor, wenn der Anspruch auf Sozialleistungen nur wegen der Kinder besteht, der Lebensunterhalt der Eltern bzw. des Elternteiles einschließlich anteiliger Miete und ohne Berücksichtigung des Kindergeldes aber im Sinne von Abs. 1 S. 2 Nr. 3 überwiegend gesichert ist (die Eltern sind bei der Berechnung so zu stellen, als hätten sie keine Kinder). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Dies dürfte etwa bei volljährigen Schülern und Studenten regelmäßig der Fall sein.

25b.1.3.1. 3. Die **Ausnahme** gilt für **Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern**, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, da diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist jedenfalls die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Steht die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit zum Verlängerungszeitpunkt fest, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes bzw. bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Wiedereintritts der Zumutbarkeit zuzüglich eines halben Jahres, längstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern. Eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verlängerung kommt nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag, die Prognose einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Sinne von Abs. 1 S. 2 Nr. 3 gerechtfertigt ist.

Merke: Da die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 durch die speziellere Regel § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ersetzt wird, ist die Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 als Spezialregelung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 zu verstehen. Daher kommt ein Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht.

Hilfsweise ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 jedenfalls dann negativ auszuüben, wenn anhand der Erwerbsbiographie keine ausreichenden Bemühungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen erkennbar sind. In diesem Fall liegen keine ausreichenden Integrationsleistungen vor. Als fehlende Bemühungen sind auch fehlende Bemühungen zur Beseitigung des Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 anzusehen.

Merke: Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG).

25b.2. Ausschlussgründe

Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die nicht regelmäßig oder wesentlich gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verstoßen haben, begünstigt werden.

25b.2.1. Vorsätzliches Verhindern oder Verzögern der Aufenthaltsbeendigung

Maßgeblich für das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist, ob die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Eine **Täuschung** der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Dasselbe gilt für eine nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Die Regelung knüpft grundsätzlich nur an **aktuelle Mitwirkungsleistungen** des Ausländers an, bedeutet aber nicht, dass jedes Fehlverhalten in dem vorangegangenen Verfahren außer Betracht zu bleiben hat. Vielmehr können in der Vergangenheit begangene (u. U.) schwere und jahrelange Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität und fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten einen Ausnahmefall begründen, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen, sofern diese allein ursächlich für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind.

Das VG Berlin hat mit Urteil vom 21.04.2016, Az. VG 11 K 485.15, hierzu folgendes ausgeführt: „...vergangene Täuschungshandlungen über die Identität und die vergangenen fehlenden Bemühungen zur Beschaffung eines Heimreisedokuments begründen einen Ausnahmefall, in dem von der Titelerteilung nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG abzusehen ist. Von dem Versagungsstatbestand des § 25b Abs. 2 AufenthG nicht erfasste (zurückliegende) Täuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG maßgebliche Regelannahme der nachhaltigen Integration beseitigen (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 23.09.2015 – 2 M 121/12 – juris, Rdnr. 10; OVG Münster, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 486/14 – juris, Rdnr. 15).“ Darüber hinaus vertritt das VG Berlin die Auffassung, dass „...Täuschungshandlungen und fehlende Mitwirkung so schwerwiegend sind, dass sie die Regelannahme einer Integration nach § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG widerlegen, wenn der Ausländer über einen langen Zeitraum und wiederholt vorsätzlich falsche Angaben machte, um sich für viele Jahre einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen.“ Die freiwillige Offenbarung einer anderen Identität reicht allein nicht aus, um das Gewicht der vergangenen Täuschungshandlungen entfallen zu lassen. Vielmehr ist in Anlehnung an den in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG genannten Zeitraum ein Ablauf von sechs bzw. acht Jahren nötig, in den der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise verhindert war.

Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, behördliche Maßnahmen nicht ursächlich verzögert oder behindert.

Eine **Täuschung** über Identität oder Staatsangehörigkeit **in der Vergangenheit** kann, auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen ist, im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Haben eigene ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund ansonsten nicht.

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung immer unbeachtlich, wenn ein **unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)** seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit etwa durch die Vorlage des für die Erteilung ohnehin erforderlichen Passes von sich aus offenbart. Es erfolgt keine Zurechnung des Verhaltens des gesetzlichen oder eines bestellten Vertreters in der Vergangenheit.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass einer Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, und die **keinen gültigen Pass** oder anerkannten Passersatz besitzt, im Einzelfall

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung ausgestellt werden soll, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird. Die Gültigkeit der Zusicherung ist auf 6 Monate zu befristen. Zum endgültigen Nachweis der offenbaren Identität gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender Zusicherung ohnehin vorzulegende Pass. Denn in diesem Zusammenhang gelten die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4, sofern nicht im **Ermessen** von der Passpflicht abzusehen ist (s. A.5.3.2.4., A.48.4.1.).

Soweit ein Betroffener nachgewiesen hat, dass er einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes gestellt hat, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich 1 Jahr in einem Ausweisersatz ausgestellt. Voraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, dass die Identität durch Vorlage eines belastbaren Identitätsnachweises nachgewiesen ist. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass dies immer dann der Fall ist, wenn der Betroffene einen abgelaufenen oder sonst ungültigen Pass oder Passersatz vorlegt oder ausweislich der Akte vorgelegt hat und eine Bescheinigung der Botschaft vorlegt, wonach ihm auf seine Personalien ein Pass ausgestellt werden wird.

25b.2.2. Vorliegen eines besonders schwerwiegenden oder schwerwiegenden Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F.

Durch den Ausschlussgrund wird die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 insofern verschärft, als dass bei Vorliegen des Ausschlussgrundes - also Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 - auch keine Annahme eines atypischen Sachverhalts in Betracht kommt und die Erteilung zwingend ausgeschlossen ist. Nur Verurteilungen nach § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die bereits einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG - Tilgung aus dem Strafregister - unterliegen, bleiben außer Betracht.

Um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden, gilt der Ausschluss auch in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 1a. Auf Grund der Spezialität des Tatbestandes und seiner Einordnung innerhalb von § 54 Abs. 2 bzw. der damit verbundenen gesetzgeberischen Wertung ist die Erteilung gleichfalls ausgeschlossen. Ist also gegen den Ausländer ein Ermittlungsverfahren anhängig, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zur Verwirklichung dieses Ausweisungsinteresses führen würde, ist das Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwingend auszusetzen (vgl. § 79 Abs. 2). Bei einer entsprechenden Verurteilung ist regelmäßig von einer nicht nachhaltigen Integration auszugehen und das Ermessen i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers anzuwenden.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b ausweislich der Gesetzesbegründung auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass überhaupt kein Ausweisungsinteresse besteht (vgl. BT Drs. 18/4097; zu Nr. 13 - § 25 b Abs. 2 - des Gesetzesentwurfs). Ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung kommt nur unter Annahme eines atypischen Sachverhalts bzw. im Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 von dem Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht. Bei Verurteilungen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen ist, sofern nicht ohnehin ein dauerhafter Ausschlussgrund verwirklicht wurde, regelmäßig von nicht ausreichenden Integrationsleistungen auszugehen und das Ermessen i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers anzuwenden. Hier kommt nur ausnahmsweise eine Erteilung in Betracht, wenn dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Hierbei ist zu bewerten, wie schwer die Straftaten wiegen, wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob sich der Ausländer seitdem erfolgreich um seine Integration bemüht hat, so dass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann.

Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, können im Einzelfall außer Betracht bleiben.

25b.3. Ausnahme von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und den mündlichen Sprachkenntnissen

Absatz 3 sieht über die Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 hinaus für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder
- Behinderung oder
- aus Altersgründen

das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Das Erfordernis, sich im Übrigen in die hiesigen Verhältnisse nachhaltig integriert zu haben, gilt aber auch für diesen Personenkreis. Die Gründe Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betroffenen das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Für das **Absehen bei Behinderung, Krankheit** gelten die allgemeinen zu § 9 Abs. 2 Satz 3 entwickelten Kriterien.

Ein **Absehen aus Altersgründen** von den vorgenannten Voraussetzungen ist jedenfalls ab dem 65. Lebensjahr sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern, d.h. Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 8 SchulGBln) anzunehmen. Soll davon abweichend aus Altersgründen von den Voraussetzungen abgesehen werden, ist konkret zu belegen, dass aus Altersgründen der Spracherwerb und die überwiegende Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden können.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

25b.4. Erleichterte Voraussetzungen für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder

Absatz 4 regelt die Möglichkeit für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, abweichend von der erforderlichen Aufenthaltsdauer in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Bzgl. der entsprechenden Anwendung des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 – 5 gelten keine Besonderheiten. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, welches den Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft überwiegend sichert.

§ 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend. Erteilungsgrundlage bleibt aber § 25b Abs. 4. Der Familiennachzug ist gem. § 29 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen.

25b.5. Aufenthaltsdauer/Nebenbestimmung/Sperrwirkung

Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig für 2 Jahre ausgestellt und mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen.

Werden öffentliche Leistungen bezogen, ist die Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage zu versehen, vgl. A. 12.2.2.

Ausländer, die bei der Ersterteilung noch keine ausreichenden schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse der Stufe B1 aufweisen, sind gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, so dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht kommt, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis findet § 26 Abs. 4 Anwendung. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist nach § 9a Abs. 3 Nr. 1 ausgeschlossen.

Die Sperrwirkung nach § 11 hindert grundsätzlich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, allerdings ist in diesen Fällen zu prüfen, ob eine Aufhebung der Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b erfüllt sind, vgl. A.11.4. In den Fällen einer Sperre nach § 11 Abs. 7 **soll** das Ermessen zu Gunsten der Betroffenen zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausgeübt werden.

25b.6. Übergang aus der Beschäftigungsduldung, § 60d

Absatz 6 regelt den Übergang von der Beschäftigungsduldung von § 60d in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b.

Merke: Nach dem klaren Wortlaut des § 25b Abs. 6 genügt es nicht, wenn der Geduldete – etwa vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2020 die Voraussetzungen für § 60d erfüllt hat. § 25 b Abs. 6 greift somit **erst zum 1.7.2022**.

Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Ein Ausländer, sein Ehegatte/Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige ledige Kinder sind seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d. Diese Voraussetzungen müssen von allen Familienangehörigen erfüllt werden. Dies geht aus der Formulierung „und“ in § 25b Abs. 6 S. 1 hervor.
- Die Voraussetzungen des § 60d müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b weiterhin erfüllt sein.
- Der Ausländer muss über **hinreichende deutsche mündliche Sprachkenntnisse** verfügen. Zudem genügt es, wenn der Ausländer selbst über die hinreichenden deutschen mündlichen Sprachkenntnisse verfügt; seine Familienangehörigen, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Das Vorliegen seiner hinreichenden **schriftlichen Sprachkenntnisse** oder der seines Ehegatten oder Lebenspartners wird geprüft, wenn aktenkundig ist, dass der Ausländer die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses hatte, weil wir ihn verpflichtet haben bzw. ihm – auch aus Landesmitteln – diese Möglichkeit gewährt wurde. Im Zweifelsfall ist der Ausländer hierzu zu befragen.

Die geforderten mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges **Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER** vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können und/oder einfache Sachverhalte verschriftlicht werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Liegen die Voraussetzungen vor, sind die üblichen Fristen von 8 bzw. 6 Jahren (vgl. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr.1) unerheblich und die Aufenthaltserlaubnis soll früher erteilt werden. Die Erteilung ist der Regelfall („soll“).

25b.7. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60b war

*Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erhalten nach Ablauf der 18-monatigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25b, **ohne dass § 60b Abs. 5 Anwendung findet.***

Zeiten, in denen der Ausländer seiner Passbeschaffungspflicht in der vergangenen Zeit nicht nachgekommen ist, sind für die Titelerteilung nach § 25b unschädlich, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war.

25b.8. Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1a

Auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b beantragen, findet die Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a Anwendung (zur Frage einer geklärten Identität vgl. A.5.1.1a.). Dagegen greift die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 in Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 1a, nach der im Fall der Erteilung eines Titels nach § 25b von der geklärten Identität im Ermessen abgesehen werden kann, nicht.

Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden. Eine Ausübung zugunsten des Ausländers kommt dann in Betracht, wenn der Ausländer einen Pass bei der Botschaft seines Heimatstaates beantragt hat und eine Zusage zur Ausstellung des Passes vorweisen kann. Im Übrigen ist das Ermessen in diesen Fällen zu Lasten des Ausländers auszuüben.

VAB A 26

Inhaltsverzeichnis

A.26. Dauer des Aufenthalts	317
(2. ÄndGAusreisepflicht; VAB-Kommission 2019/20; 04.07.2022, 01.09.2022)	317
26.1. Erteilungsdauer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse	317
26.2. Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	317
26.3. Niederlassungserlaubnis bei AE nach § 25 Abs. 1 und 2 S. 1 1. Alt. sowie § 23 Abs. 4	318
26.3.1.1. NE bei fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	319
26.3.1.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor	320
26.3.1.3. Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes	320
26.3.1.4. Hinreichende Sprachkenntnisse	320
26.3.1.5. Sonstige Voraussetzungen	320
26.3.2.1. Berücksichtigung von Erkrankungen, Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (NE nach fünf Jahren Besitz der AE)	320
26.3.2.2. Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhaltes bei Erreichen der Regelaltersgrenze (nur bei fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis)	320
26.3.3.1. NE bei dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	320
26.3.3.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor	321
26.3.3.3. Beherrschen der deutschen Sprache	321
26.3.3.4. Weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes	322
26.3.3.5. Sonstige Voraussetzungen	322
26.3.4. Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (drei Jahre Besitz der AE)	322
26.3.5. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG	322
26.4. Niederlassungserlaubnis nach humanitären Aufenthalt	322
26.4.1.3. Ermessensausübung im Rahmen von Abs. 4 Satz 1	323
26.4.1.4. Unterbrechungen der 5-Jahres-Frist im Sinne von Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	323
26.4.1.5. Keine NE bei AE nach §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 4 a	324
26.4.1.6. Familiennachzug	324
26.4.1.7. Verweis auf die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (Lebensunterhaltssicherung)	324
26.4.4. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG	325

A.26. Dauer des Aufenthalts

(2. ÄndGAusreisepflicht; VAB-Kommission 2019/20; 04.07.2022 , 01.09.2022)

26.1. Erteilungsdauer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Gem. dem Wortlaut des § 26 Abs.1 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden. Zudem besagt § 26 Abs. 1 Satz 2, dass in den Fällen des **§ 25 Abs. 1 und 2 1. Alt.** die AE erstmalig für 3 Jahre zu erteilen ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2; zu den Fällen der Verlängerung vgl. unten 26.3.2). Für die Fälle des § 25 Abs.2 Satz 1 2. Alternative ist bei Ersterteilung eine Mindestfrist von 1 Jahr vorgesehen; bei Verlängerung eine Mindestfrist von 2 Jahren. Diese Fristen orientieren sich dabei an § 26 Abs. 3, der nach einer Geltungsdauer von drei Jahren vorbehaltlich eines Widerrufs oder einer Rücknahme des BAMF einen Rechtsanspruch auf eine Niederlassungserlaubnis gewährt, sofern die besonderen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 erfüllt sind. ...weggefallen... In Einzelfällen (§§ 22, 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 4 S. 2) kann zur Entlastung der Ausländerbehörde von der Drei-Jahres-Frist abgewichen werden, solange nicht absehbar ist, dass das der Ausreise entgegenstehende Hindernis in nächster Zeit endet. Für die Fälle des § 25 Abs. 3 ist eine Mindestfrist von einem Jahr vorgesehen (§ 26 Abs. 1 Satz 4). Vgl. auch A.7.2.1.2.

26.2. Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß § 26 Abs. 2 ist bei jeder Verlängerung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ersterteilung noch vorliegen. Ist der Betroffene nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 25 Abs. 3 – 5 oder der Duldung, die auf einem **zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot** gem. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 beruhen, nicht ausgereist, so ist **vor jeder**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verlängerung erneut das BAMF gem. § 72 Abs. 2 zu beteiligen, sofern keine gemäß § 42 AsylG bindende Entscheidung des BAMF über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes vorliegt. Dies folgt aus § 8 Abs. 1 (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. Ausführungen zu § 72 Abs. 2 sowie A.72.2.10.). Eine Beteiligung des BAMF ist ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Beteiligungsverfahren bzw. gleichgelagerter Entscheidungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Rahmen des Asylverfahrens bereits feststeht, dass ein Abschiebungshindernis zum Entscheidungszeitpunkt besteht bzw. nicht besteht.

In den Fällen, in denen die Zuerkennung **subsidiären Schutzes** durch einen anderen Mitgliedstaat der EU erfolgte, fehlt es an einer widerrufs- bzw. rücknahmefähigen Entscheidung des BAMF. In entsprechender Anwendung des § 73 b AsylG in Verbindung mit Art. 19 der Richtlinie 2011/95/EU ist daher das BAMF vor der Verlängerung um eine Überprüfung des Fortbestehens des subsidiären Schutzes zu bitten. Teilt das BAMF nicht innerhalb von 3 Monaten mit, dass das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren aufgenommen wurde, ist der Titel bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu verlängern.

26.2.1. Für **Asylberechtigte oder Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde** (§ 3 AsylG, vormals § 60 Abs. 1, früher § 51 AuslG) gilt **§ 73 Abs. 2a AsylG**. Danach hat das BAMF spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung weiterhin vorliegen.

Ist das **Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren rechts- oder bestandskräftig zu Lasten des Betroffenen abgeschlossen**, gilt A.52.

26.2.2. Wird der **Familiennachzug** zu einem Ausländer beantragt, der eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, Alt. 1 oder § 25 Abs. 3** besitzt, ist vor der Entscheidung über den Nachzugsantrag bzw. vor der Zustimmung im Einreiseverfahren **nicht beim BAMF anzufragen, ob der Widerruf oder die Rücknahme in Betracht kommt**. Hat der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis gemäß **§ 25 Abs. 2, Alt. 2** kommt bei einem Familiennachzug eine Anfrage nur ausnahmsweise in Betracht (zu den Einzelheiten vgl. **A.29.2.1.**).

26.2.3. Bestehen bei einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 **konkrete Hinweise** für das Vorliegen von Widerrufs- bzw. Rücknahmegründen oder besteht, etwa wegen geringer Integrationsleistungen oder Ausweisungsgründen, ein **besonderes öffentliches Interesse an der Beendigung des Aufenthalts** soll beim BAMF angefragt werden, ob die BAMF-Entscheidung widerrufen bzw. zurückgenommen werden soll, um danach dann den Aufenthalt etwa durch einen Widerruf nach § 52 zu beenden. Teilt das BAMF nicht innerhalb von 3 Monaten mit, dass das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren aufgenommen wird, ist der Titel bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu verlängern. Das BAMF ist zu informieren, wenn Informationen darüber vorliegen, dass Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 bis 2 in ihr Heimatland gereist sind, § 8 Abs. 1 c AsylG.

26.3. Niederlassungserlaubnis bei AE nach § 25 Abs. 1 und 2 S. 1 1. Alt. sowie § 23 Abs. 4

26.3.0. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach drei bzw. fünf Jahren an Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) bzw. Abs. 2 Satz 1 1. Alt. (anerkannte Flüchtlinge nach der GFK) sowie § 23 Abs. 4 (sog. Resettlement-Flüchtlinge) besitzen, ist in § 26 Abs. 3, Satz 1, Satz 3 und Satz 6 als **lex specialis zu § 9** ...weggefallen... geregelt und ist stets vorrangig vor der Niederlassungserlaubnis nach Abs. 4 zu prüfen.

Die Niederlassungserlaubnis wird für Titelinhaber des genannten Personenkreises mit Inkrafttreten des IntG am 06.08.2016 nur dann erteilt, wenn durch den Schutzberechtigten Integrationsleistungen erbracht worden sind.

Die besondere Lage der unter diese Vorschrift fallenden Ausländer wird dadurch berücksichtigt, als vom Erfordernis der Beiträge zur ges. Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen wird und nach fünf Jahren lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird und als erforderliches Sprachniveau hinreichende Sprachkenntnisse (A 2) genügen.

Ein besonderer Integrationsanreiz besteht durch die Möglichkeit, bereits **nach drei Jahren** eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, wenn das **Sprachniveau C 1 erreicht** wurde und der Lebensunterhalt **weit überwiegend** gesichert wird (vgl. hierzu A.26.3.3.1).

Die Gebührenbefreiung nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 AufenthV besteht für den o.g. Personenkreis fort.

Merke: Im Rahmen des § 26 Abs. 3 AufenthG (n.F.) empfiehlt es sich aus Gründen der Verfahrensökonomie immer zuerst zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorliegen (NE nach drei Jahren), erst wenn dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu prüfen.

Die **Erteilung der Niederlassungserlaubnis** ist in den Fällen des nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 1. Alt. **ausgeschlossen**, wenn das BAMF nach § 73 Abs. 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 2). *Hierbei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:*

*Ist die Entscheidung des BAMF im Asylverfahren in den Jahren **2015, 2016 oder 2017** unanfechtbar geworden, kann eine Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn das BAMF ausdrücklich mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf/Rücknahme nicht vorliegen (vgl. Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. HS und Satz 3 Nr. 2, 2. HS). Für diese Mitteilung gelten gemäß § 73 Abs. 7 AsylG besondere Fristen:*

- für Entscheidungen, die in 2015 unanfechtbar geworden sind, muss die Mitteilung bis zum 31.1.2020 vorliegen,
- für Entscheidungen, die in 2016 unanfechtbar geworden sind, bis zum 31.1.2021,
- für Entscheidungen, die in 2017 unanfechtbar geworden sind, bis zum 31.1.2022.

Liegt zum genannten Zeitpunkt keine Mitteilung des BAMF vor, ist dieses unter Fristsetzung von weiteren 3 Monaten zur Mitteilung aufzufordern. Hierfür steht im Fachverfahren ein Schreiben zu Verfügung. Liegt auch nach 3 Monaten keine Mitteilung vor, ist die Niederlassungserlaubnis (so die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen) zu erteilen.

*Für alle anderen Entscheidungen, die **vor 2015 oder nach 2017** unanfechtbar geworden sind, gilt weiterhin die Frist von 3 Jahren und einem Monat nach Unanfechtbarkeit gemäß § 73 Abs. 2a AsylG. Hier gilt aufgrund des Wortlauts von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS und Satz 3 Nr. 2, 1. HS, dass bis zum Ablauf dieser Frist eine Mitteilung des BAMF vorliegen muss. Ist*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dies nicht der Fall, ist ...weggefallen... die **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen *...weggefallen...*, **wenn** die jeweiligen zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden *...weggefallen...*. Die Niederlassungserlaubnis ist dann zu erteilen, ohne dass es auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 ankommt (so ausdrücklich § 5 Abs. 3 Satz 4). Dagegen sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 grundsätzlich beachtlich. Das durch § 5 Abs. 3 S. 2 (s. [A.5.3.2.](#)) eröffnete Ermessen ist hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 3 und 4 regelmäßig zu Gunsten der Antragsteller auszuüben und von der Erfüllung dieser Erteilungsvoraussetzungen abzusehen. Im Übrigen gehen die spezielleren Erteilungsvoraussetzungen in den §§ 9 Abs. 2 bzw. 26 Abs. 3 vor. Ob § 5 Abs. 4 die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindert, ist durch Anfrage bei den Sicherheitsbehörden gem. § 73 Abs. 2 festzustellen. Insofern gelten keine Besonderheiten.

Erfolgt eine **Mitteilung des BAMF** über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme, ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht möglich. Da hier regelmäßig offen ist, wann die Entscheidungen über den Widerruf bzw. die Rücknahme rechts- oder bestandskräftig entschieden sind, beträgt die Geltungsdauer für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich drei Jahre.

Sind durch die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt, bevor die Mitteilungsfrist abgelaufen ist (siehe dazu [A.26.3.1.1.](#) und [A.26.3.3.1.](#)), sind wiederum zwei Fallkonstellationen zu entscheiden:

- *Ist die Entscheidung des BAMF im Asylverfahren in den Jahren **2015, 2016 oder 2017** unanfechtbar geworden und gelten deshalb die verlängerten Mitteilungsfristen des § 73 Abs. 7 AsylG, kann die Niederlassungserlaubnis mangels Mitteilung des BAMF nicht erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 3: „muss das Bundesamt mitgeteilt haben“); die Aufenthaltserlaubnis ist regulär zu verlängern. Zugleich ist das BAMF durch einfaches Schreiben ohne Fristsetzung darüber zu informieren, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis außer der Mitteilung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 vorliegen, und darum zu bitten, diese Mitteilung zeitnah zu übersenden. Hierfür steht im Fachverfahren ein Schreiben zur Verfügung. Lehnt das BAMF dies ab oder antwortet gar nicht, bleibt es dabei, dass die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden kann.*

Merke: *Mangels einer gesetzlichen Übergangsregelung ist auch in den Fällen, in denen nach alter Rechtslage zunächst eine NE erfolgreich geprüft und ein eAT bestellt wurde, die neue Rechtslage zu beachten und gelten deshalb die verlängerten Mitteilungsfristen des § 73 Abs. 7 AsylG. Kann der gelieferte eAT mangels Mitteilung des BAMF nicht ausgehändigt und die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden, ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Auch in diesen Fällen ist das BAMF durch einfaches Schreiben ohne Fristsetzung darüber zu informieren, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis außer der Mitteilung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 vorliegen, und darum zu bitten, diese Mitteilung zeitnah zu übersenden.*

- *Ist die Entscheidung **vor 2015 oder nach 2017** unanfechtbar geworden und gilt daher die Frist gemäß § 73 Abs. 2a AsylG, so bleibt es dabei, dass das BAMF unter Fristsetzung von 1 Monat aufgefordert wird mitzuteilen, ob eine Entscheidung gem. § 73 AsylG erfolgen wird. Dazu steht im Fachverfahren ein Schreiben zur Verfügung. Wird dies verneint oder antwortet das BAMF nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden.*

Im Übrigen kommt es für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bei AE-Inhabern gem. § 23 Abs. 4 nicht auf eine irgendwie geartete Zulieferung des BAMF an.

Soweit einem sog. Resettlement-Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 vor dem 01.01.2016 erteilt wurde und er diese Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 5 seit 3 Jahren besitzt, ist die Niederlassungserlaubnis nach 26 Abs. 3 zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen.

Eine Prüfung für eine mögliche Rücknahme erfolgt in den Fällen des § 23 Abs. 4 nur bei entsprechenden Anhaltspunkten.

26.3.1.1. NE bei fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist in der Mehrheit der Fälle der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 1. Alt. erforderlich, wobei die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG bzw. des Besitzes eines Ankunftsnachweises (AKN) anrechenbar ist (vgl. hierzu [D.55](#) bzw. [D.63a.](#) und [D.87c.](#)).

Da der Begriff „seit“ einen ununterbrochenen Zeitraum voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich. In besonderen Ausnahmefällen können Unterbrechungszeiten allerdings unschädlich sein, auch in diesen Fällen führen diese Unterbrechungen zur Anrechnung. Vgl. hierzu im Einzelnen [A.26.4.1.4.](#)

Aufenthaltsgestattungszeiten der der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahren werden gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch dann auf die 5-Jahresfrist unabhängig angerechnet, wenn es keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine Ausnahme von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

Merke: Zwar setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis den „Besitz“ einer Aufenthaltserlaubnis voraus (vgl. § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1). Die Wirkung eines erlaubten Aufenthalts von Gesetzes wegen (vgl. § 25 Abs. 1 S. 3) ist jedoch dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt (so wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.6.2021, OVG 3 N 77.19, Rn. 6). Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist demnach für die Anrechnung von Zeiten für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht erforderlich; der rechtmäßige Aufenthalt genügt.

Merke: Für die Berechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis finden aber nicht nur die Zeiten der Aufenthaltsgestattung oder des Besitzes eines Ankunftsnachweises Anrechnung. Gem. § 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 können auch sonstige Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zur Anrechnung kommen. Nach richtiger Auffassung muss dies vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 4 Nr. 3 auch für andere Aufenthaltstitel jenseits des dritten Abschnitts gelten. Damit kann bereits unmittelbar nach Bekanntgabe eines positiven BAMF-Bescheides die zeitliche Voraussetzung für die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sein, wenn der Betroffene sich zuvor über Jahre im Asylverfahren aufgehalten und/oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz hatte. ...weggefallen...

26.3.1.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor

s. Erläuterungen unter 26.3.0. ...weggefallen...

26.3.1.3. Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis reicht es aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert. Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens **51 %** des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft dauerhaft erwirtschaftet wird. Bereits in § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird das Erfordernis einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung als erfüllt angesehen, wenn der Ausländer den Lebensunterhalt zu mindestens 51 % sichert. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist daher auch in diesem Fall eine Sicherung des Lebensunterhaltes von mindestens 51 % des zu berücksichtigenden Bedarfs angemessen.

Diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Zur Berechnung des Lebensunterhaltes auch bezüglich der Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit gelten im Übrigen die allgemeinen Maßstäbe nach A 2.3.1.

26.3.1.4. Hinreichende Sprachkenntnisse

Hinreichende Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Sprachtest auf dem Niveau A 2 oder durch ein Alltagsgespräch im Rahmen der Vorsprache geprüft/nachgewiesen werden (vgl. A.2.10.; ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter in A.2.11.)

Die Sprachkenntnisse nach A 2 gelten auch als nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2).

Ausnahmeregelungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 finden hier gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz Anwendung (zum Maßstab vgl. A.9.2.3. – 9.2.6.).

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

...weggefallen...

26.3.1.5. Sonstige Voraussetzungen

§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 verweist hier auf die erforderlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 (Versagungsgründe, Zugang zur Beschäftigung, sonstige Berufserlaubnisse, Grundkenntnisse zur Gesellschaftsordnung – vgl. hierzu A.9.2.1.4. – A.9.2.1.8. und ausreichenden Wohnraum – vgl. A.2.4.).

26.3.2.1. Berücksichtigung von Erkrankungen, Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (NE nach fünf Jahren Besitz der AE)

Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 (Erkrankungen, s. A.9.2.3. – 9.2.6.), § 9 Abs. 3 Satz 1 (Ehegattenprivileg, vgl. A.9.3.1. – A.9.3.2.) und § 9 Abs. 4 (sonstige anrechenbare Zeiten) hier entsprechende Anwendung, vgl. A 9.4.1. – A 9.4.3.), jedoch ist § 26 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz zu beachten, der eine **Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei Erreichen der Regelaltersgrenze enthält**.

26.3.2.2. Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhaltes bei Erreichen der Regelaltersgrenze (nur bei fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis)

Von der Sicherung des Lebensunterhaltes **ist** abzusehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 **oder** nach § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht hat. Dabei kommt es - anders als bei § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 - **nicht** auf den Nachweis einer Erkrankung an, die dauerhaft zur Erwerbsminderung führt.

Danach staffelt sich die Regelaltersgrenze wie folgt:

Für alle ab 01.01.1964 Geborenen: Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres, hier kommen keine weiteren Monate hinzu.

26.3.3.1. NE bei dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Nach § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ist in der Mehrheit der Fälle der dreijährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 1. Alt. erforderlich, wobei die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG bzw. des Besitzes eines Ankunftsnachweises (AKN) anrechenbar ist (vgl. hierzu D.55 bzw. D.63a und D.87c.).

Da der Begriff „seit“ einen ununterbrochenen Zeitraum voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich (vgl. A.26.4.1.4.).

Aufenthaltsgestattungszeiten der der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahren werden gemäß §

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Geburtsjahr	Lebensjahr/Regelaltersgrenze	plus Monate	
bis 31.12.1946	65	0	26 Abs. 3
1947	65	1	Satz 3
1948	65	2	Nr. 1
1949	65	3	auch dar
1950	65	4	auf die
1951	65	5	3-J
1952	65	6	unanz
1953	65	7	anz
1954	65	8	weil
1955	65	9	es kein
1956	65	10	unr
1957	65	11	zeit
1958	66	0	Zus
1959	66	2	zwei
1960	66	4	der
1961	66	6	Abs
1962	66	8	der
1963	66	10	Asyl
1964	67	0	und
			der

Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine Ausnahme von der Anrechnung gibt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

Merke: Für die Berechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis finden aber nicht nur die Zeiten der Aufenthaltsgestattung oder des Besitzes eines Ankunftsnachweises Anrechnung. Gem. § 26 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 können auch sonstige Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zur Anrechnung kommen. Nach richtiger Auffassung muss dies vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 4 Nr. 3 auch für andere Aufenthaltstitel jenseits des dritten Abschnitts gelten. Damit kann bereits unmittelbar nach Bekanntgabe eines positiven BAMF-Bescheides die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sein, wenn der Betroffene sich zuvor über Jahre im Asylverfahren aufgehalten und/oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck hatte. ...weggefallen...

Nach § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ist eine Niederlassungserlaubnis schon **nach drei Jahren** zu erteilen, wenn der Ausländer die **deutsche Sprache beherrscht** und den **Lebensunterhalt weit überwiegend sichert**.

Merke: Hier **gelten die Ausnahmeregelungen** des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 (Ausnahmen bei Erkrankungen) sowie § 26 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz (Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei Erreichen der Regelaltersgrenze) **ausdrücklich nicht**.

26.3.3.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor

s. Erläuterungen unter A.26.3.0. ...weggefallen...

26.3.3.3. Beherrschen der deutschen Sprache

Ein Ausländer beherrscht die deutsche Sprache, wenn er über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt (GER). Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Sprachtest auf dem Niveau C 1 nachgewiesen werden. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr und muss von einem durch das BAMF für die Ausführung von Sprachkursen bzw. Integrationskursen zertifizierten Träger ausgestellt worden sein (vgl. A 2.12.).

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe C1 gelten die geforderten Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn

- der Ausländer an einer deutschsprachigen Schule einen Schulabschluss erworben hat, der ihn zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt
- der Ausländer ein Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule aufgenommen hat oder nachweislich hatte oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die erst mit vollendetem 16. Lebensjahr zum Sprachtest auf dem Niveau C 1 zugelassen werden könnten, genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, wenn und soweit bereits eine Deutschnote vergeben wurde und diese wenigstens eine 2 ist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern oder Grundschulkindern, die noch nicht alphabetisiert wurden, kann keine angemessene Prüfung der Sprachkenntnisse erfolgen. Da der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 26 Abs. 3 durch das Integrationsgesetz zum 6.8.2016 keine Ausnahme Regelung zum Absehen der Spracherfordernisse vergleichbar § 25 b Abs. 3 geschaffen hat, kann in diesem Alter dann keine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Niederlassungserlaubnis erteilt werden. In allen anderen Fällen bleibt die Vorlage des Sprachstandszeugnis der Stufe C1 erforderlich.

26.3.3.4. Weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren ist es erforderlich, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung weit überwiegend sichert. Eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens 76 % des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft dauerhaft erwirtschaftet wird. Auch diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Zur Berechnung des Lebensunterhaltes gelten im Übrigen die allgemeinen Maßstäbe nach A.2.3.1.

26.3.3.5. Sonstige Voraussetzungen

§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 verweist hier ebenfalls auf die erforderlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 (Versagungsgründe, Zugang zur Beschäftigung, sonstige Berufserlaubnisse, Grundkenntnisse zur Gesellschaftsordnung – vgl. hierzu A.9.2.1.4. - 9.2.1.8. und ausreichenden Wohnraum – vgl. A.2.4.).

26.3.4. Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (drei Jahre Besitz der AE)

Die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 (Ehegattenprivileg- vgl. A.9.3.1.- A 9.3.2.) und § 9 Abs. 4 (sonstige anrechenbare Zeiten – vgl. A.9.4.1. – 9.4.3.) finden entsprechende Anwendung.

26.3.5. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG

Anders als § 26 Abs. 4 ist § 26 Abs. 3 S. 1 und S. 3 jeweils als Anspruchsnorm ausgestaltet.

Auch für Kinder gilt, dass sämtliche Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 S. 1 bzw. S. 3 in Sonderheit auch die nachzuweisenden Sprachkenntnisse durch den Ausländer selbst erfüllt werden müssen. Für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lj und junge Erwachsene kann § 35 entsprechend angewandt werden, wenn diese vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind.

Wie in § 26 Abs. 4 eröffnet § 26 Abs. 3 Satz 5 Ermessen, was die Anwendung des § 35 angeht.

Auch hier ist der bereits unter A.26.4.4.2. festgelegte Maßstab zur Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse zugrunde zu legen. Dieser Maßstab entspricht auch dem in der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 3 zugrunde gelegten Gedanken zur Integration.

Zunächst gilt im Rahmen des von dieser Vorschrift (§ 26 Abs. 3 Satz 5) eröffneten Ermessens, dass der gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 S. 5 in Verbindung mit § 35 bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alt. bzw. § 23 Abs. 4 war.

Ist dies der Fall, ist das Ermessen dennoch regelmäßig negativ auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 4) und sich der Betroffene über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht um die Fortsetzung seiner schulischen Ausbildung oder - nach Beendigung der Schule - seiner wirtschaftlichen Integration bemüht hat.

Ein Ausnahmefall von diesen Ermessensleitlinien ist zugunsten des Betroffenen unabhängig von der Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder der Sicherung des Lebensunterhaltes anzunehmen, wenn der Antragsteller sich offensichtlich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute schulische Leistungen - insbesondere im Fach deutsch -, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen.

Wird die Anwendung des § 35 bejaht, hängt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließlich von den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 ab.

26.4. Niederlassungserlaubnis nach humanitären Aufenthalt

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis können sich Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis aus ...weggefallen... humanitären Gründen besitzen (§§ 22–25b), nicht auf § 9** berufen (s. A.26.3. sowie A.9.0). Gleiches gilt nach § 29 Abs. 3 Satz 2 für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a Satz 1 sowie nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1.

26.4.0. § 26 Abs. 4 entspricht weitgehend § 35 Abs. 1 AuslG, wobei Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, bereits nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird im Ermessen entschieden (siehe 26.4.1.3.). Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Die Niederlassungserlaubnis soll jedoch erteilt werden, ohne dass es auf die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 ankommt. Dagegen ist das durch § 5 Abs. 3 S. 2 eröffnete Ermessen hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 3 und 4 regelmäßig zu Lasten der erwachsenen Antragsteller auszuüben (vgl. A.5.3.2.4.).

Merke: Soweit die Voraussetzungen des § 5 AufenthV erfüllt sind (Passlosigkeit und Unzumutbarkeit der Passbeschaffung) ist das Ermessen für den Versagungsgrund § 5 Abs. 1 Nr. 4 allerdings zugunsten des Antragstellers auszuüben. Hier ist mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Im Übrigen gehen die spezielleren Erteilungsvoraussetzungen in den §§ 9 Abs. 2, 26 Abs. 4 bzw. § 35 vor. Ob § 5 Abs. 4 die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindert, ist durch Anfrage bei den Sicherheitsbehörden gem. § 73 Abs. 2

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

festzustellen. Insofern gelten keine Besonderheiten.

Merke: Vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. oder Abs. 3 findet keine Widerrufsprüfung von Amts wegen durch das BAMF statt. Besteht etwa auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen im Asylverfahren oder einem schweren Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 bzw. § 54 Abs. 1 ein besonderes öffentliches Interesse an der Beendigung des Aufenthalts des Betroffenen, soll beim BAMF angefragt werden, ob der subsidiäre Schutz oder das Abschiebungsverbot widerrufen werden, um danach dann den Aufenthalt etwa durch einen Widerruf nach § 52 zu beenden. Teilt das BAMF nicht innerhalb von 3 Monaten mit, dass das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren aufgenommen wurde, ist die Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erteilen.

26.4.1. 1. Zwar setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis den „Besitz“ einer Aufenthaltserlaubnis voraus (vgl. § 26 Abs. 4 S. 1). Die Wirkung eines erlaubten Aufenthalts von Gesetzes wegen (vgl. § 25 Abs. 1 S. 3) ist jedoch dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt (so wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.6.2021, OVG 3 N 77.19, Rn. 6). Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist demnach für die Anrechnung von Zeiten für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht erforderlich; der rechtmäßige Aufenthalt genügt.

Zur Frage der **Fortgeltung von Aufenthaltstiteln nach altem Recht** vgl. die Ausführungen zu § 101.

26.4.1. 2. Hat der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthG noch keine (unbefristete) Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG besessen, sondern lediglich eine Aufenthaltsbefugnis und beantragt er nunmehr eine Niederlassungserlaubnis, so ist immer § 104 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten, bevor mit der Prüfung des § 26 Abs. 4 begonnen wird (zu diesen Übergangsregelungen vgl. die Ausführungen dort).

Greifen die **Übergangsvorschriften des § 104 Abs. 1 oder 2** nicht, weil dem Ausländer nach dem 01.01.2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird, ohne dass er zuvor eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besaß, so gilt § 26 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 -9, S. 2 -6, § 5 uneingeschränkt.

Aufenthaltsgestattungszeiten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangener Asylverfahren werden gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG auf die Fünf-Jahresfrist unabhängig davon **angerechnet**, ob es einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine **Ausnahme** von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

26.4.1.3. Ermessensausübung im Rahmen von Abs. 4 Satz 1

Anders als bei der Entscheidung nach § 9 handelt es sich bei der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 um eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen des von § 26 Abs. 4 eröffneten **Ermessens** ist in Abkehr von einer früheren Verwaltungspraxis zusätzlich immer zu berücksichtigen, dass der ausschließlich gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 **seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** nach dem 5. Abschnitt des AufenthG war. Ein Regelausnahmefall ist anzunehmen, wenn der Antragsteller sich **offensichtlich** trotz des ungesicherten Status in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute Sprachkenntnisse, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen. Das Ermessen ist im Ablehnungsbescheid regelmäßig an dieser Leitlinie orientiert auszuüben.

26.4.1.4. Unterbrechungen der 5-Jahres-Frist im Sinne von Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Da der Begriff „seit“ einen **ununterbrochenen Zeitraum** des fünfjährigen Titelbesitzes (§ 26 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich. **Duldungszeiten** stellen grundsätzlich **eine schädliche Unterbrechung im Zusammenhang mit der Ermessensausübung des § 85 AufenthG dar, da diese nicht nur darauf beruhen, dass sich jemand formal nachlässig verhalten hat.**

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betroffene zwar keinen Aufenthaltstitel besessen hat, aber er einen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels gehabt hätte oder die Unterbrechungen des Aufenthaltstitels nicht zu vertreten hat.'

In den folgenden **vier Ausnahmefällen** sind die Unterbrechungen daher als unschädlich zu beachten und zugleich auf die Frist anzurechnen:

Die **erste Ausnahme**, die den Zeitraum des Aufenthaltstitelbesitzes unterbricht, ist der gesetzlich geregelte Fall der Zeit des Asylverfahrens. Bei der Aufenthaltsgestattung handelt es sich nicht um einen Titel im Sinne von § 4 Abs. 1. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens ist aber - abweichend von § 55 Abs. 3 AsylG - auf die 5-Jahres-Frist anzurechnen (§ 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG).

Eine **zweite** Ausnahme ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene nach teilweiseem Abschluss des Asylverfahrens rechtsirrig eine Duldung erhalten hat, weil das Bundesamt noch Abschiebungsverbote gem. § 60 prüfte und sodann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt wurde (vgl. zur Fortgeltung der Gestattung in diesen Fällen D.67.1.6; allgemein zur Unterbrechung von Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels A.85.).

Den **dritten Ausnahmefall** stellen Duldungen im Zusammenhang mit einem Asylfolgeantrag dar (vgl. VAB D 71.5.1). Wird im Hinblick auf einen Asylfolgeantrag eine Duldung erteilt, ist die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylfolgeantragsverfahrens gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 anrechenbar, wenn das Asylverfahren wieder aufgenommen wird (§ 51 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln) und der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 AsylG zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet war.

Eine **vierte Ausnahme** ist bei Aufenthaltszeiten mit einer Fiktionsbescheinigung anzunehmen.

Unberücksichtigt bleiben **Unterbrechungen**, wenn ein Ausländer einen verspäteten Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stellt und der Titel dennoch verlängert werden konnte (vgl. dazu die entsprechende Regelung zu § 81

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Abs. 4). Zeiten einer **Fiktionsbescheinigung** nach altem wie nach neuem Recht sind aber natürlich anrechenbar, wenn dem Ausländer im Anschluss daran eine Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist bzw. bei Beantragung der Niederlassungserlaubnis während des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 quasi in einer logischen Sekunde erteilt werden könnte (vgl. A.9.2.1.1.).

Der Umstand, dass der Betroffene zwischenzeitlich ein auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichtetes **Verwaltungsstreitverfahren** geführt hatte, ist für die Berechnung der Zeiträume selbst dann unbeachtlich, wenn ihm nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder im Vergleichswege ein Aufenthaltstitel zugesprochen bzw. erteilt wurde. Auch dann hat der Betroffene während des Verwaltungsstreitverfahrens keinen Aufenthaltstitel im Sinne von § 26 Abs. 4 Satz 1 besessen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 ausgelöst hatte, der versagende Bescheid durch das Gericht oder ausdrücklich im Vergleichswege aufgehoben wurde und der Betroffene mithin auf einen ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalt zurückblicken kann.

Im Übrigen muss sich die Zeit des Asylverfahrens bzw. der Aufenthaltsgestattung nicht unmittelbar an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis anschließen. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Regelung erfordern dies (vgl. bereits VAB A 26.4.1.2 mit Verweis auf BVerwG Urt. v. 13.09.2011 - 1 C 17.10 LS 1, Rn. 14, 15). Bei Fällen, in denen von dem Betroffenen zu vertretende Duldungszeiten (wie z. B. Passlosigkeit) zwischen dem Asylverfahren und der Zeit der Aufenthaltserlaubnis liegen, führt dies lediglich zu einer Hemmung der anrechenbaren Zeiten. D. h. die Zeiten der Duldung bleiben unberücksichtigt und die Zeiträume der Aufenthaltstitel werden addiert.

Ungeachtet der gesetzlich angeordneten Anrechnung des Asylverfahrens auf die 5-Jahres-Frist ist hier jedoch regelmäßig die dreijährige Mindestzeit des rechtmäßigen Aufenthalts auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1) im Entscheidungszeitpunkt zu verlangen (vgl. VAB A 26.4.1.3; vgl. auch BVerwG Urt. v. 13.09.2011 - 1 C 17.10 Rn. 18).

26.4.1.5. Keine NE bei AE nach §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 4 a

Besitzt der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24, § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a S. 1 oder 4b S. 1**, ist § 26 Abs. 4 nicht anwendbar, da diese Normen ausdrücklich nur den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland regeln. Hilfsweise ist immer zu seinen Lasten vom Ermessen Gebrauch zu machen. Der Ausländer hat keine echte Aufenthaltsperspektive, sondern ist nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhältlich.

26.4.1.6. Familiennachzug

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird der Nachzug zum Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 privilegiert, wenn dieser zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. (subsidiärer Schutz) war.

Für alle anderen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 gelten für den Familiennachzug die §§ 27, 29ff ohne Besonderheiten.

26.4.1.7. Verweis auf die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (Lebensunterhaltssicherung)

§ 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 verweisen auf die Voraussetzungen des **§ 9 Abs. 2**. Zu den Einzelheiten s. grundsätzlich dort. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die folgenden Gesichtspunkte:

26.4.2.1. Bezüglich von Anträgen auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Personen, denen auf Grund einer attestierten posttraumatischen Belastungsstörung (**PTBS**) eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 (insbesondere Kosovaren) bzw. § 32 AuslG (bosnische Bürgerkriegsflüchtlingen) erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten: **§ 9 Abs. 2 S. 6** kommt hier immer eine besondere Bedeutung zu. Danach wird von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 (Sicherung des Lebensunterhaltes) und der Nr. 3 (Rentenversicherungsbeiträge) abgesehen, wenn der Antragsteller aus den in Satz 3 genannten Gründen - also wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung bzw. Behinderung – nicht zur Erfüllung in der Lage ist. Vor Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 ist immer eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu fordern, dass auf Grund der PTBS aktuell eine (zumindest teilweise) Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Da der mit der Ersterteilung dauerhaft entfallende Ausreisepflicht in vielen Fällen zu einer seelischen Stabilisierung geführt haben dürfte, ist davon auszugehen, dass dann auch eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dann muss für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis aber auch weiterhin eine wirtschaftliche Integration verlangt werden (Achtung: bezüglich des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist § 104 Abs. 2 zu beachten). Auch dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt insofern Bedeutung zu (vgl. zu den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 generell die entsprechenden Ausführungen unter A. 9).

26.4.2.2. Das Ehegattenprivileg des § 9 Abs. 3 S. 1 findet in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechende Anwendung (siehe § 9 Abs. 3 S. 3). In den Fällen, in denen ein Ausländer am 01.01.2005 im Besitz einer Befugnis oder einer Aufenthaltserlaubnis war, gilt gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG das Erfordernis der **60 Pflichtbeiträge** nach §§ 26 Abs. 4 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht. Für Personen, die am 01.01.2005 nur in Besitz einer Duldung waren, gilt die Regelung des § 104 Abs. 2 Satz 2 allerdings nicht. Insofern findet § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Anwendung. Aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG folgt, dass der Betroffene seinen **Lebensunterhalt** nach Maßgabe der allgemeinen Regeln sichern muss, vgl. dazu **A.2.3.1.**

Findet das Erfordernis der 60 Pflichtbeiträge keine Anwendung, sind im Rahmen des von § 26 Abs. 4 Satz 1 eröffneten **Ermessens** jedenfalls in der Regel **zusätzliche Anforderungen** an die **Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung** zu stellen. Die Fortführung dieser Verwaltungspraxis ist deshalb gerechtfertigt, weil die Dauer des Voraufenthalts der von § 26 Abs. 4 begünstigten Personen wegen §§ 5 Abs. 3, 25 Abs. 5 Satz 2 sowie der Anrechnung von Duldungs- und Gestattungszeiten auf den 5-Jahres-Zeitraum eine sehr viel geringere Gewähr für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration bietet als dies in den Fällen der unmittelbaren Anwendung des § 9 AufenthG der Fall ist. In den letztgenannten Fällen hing nämlich bereits die Erteilung und Verlängerung sämtlicher vorher erteilter Aufenthaltserlaubnisse davon ab, dass der Lebensunterhalt gesichert war. Vor diesem Hintergrund kann die Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 26 Abs.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

4 jedenfalls in der Regel nur dann erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Begünstigten in den **letzten zwei Jahren** aus eigener Erwerbstätigkeit oder auch der Erwerbstätigkeit des Ehegatten ausreichend gesichert war. Dies ist immer dann der Fall, wenn während dieser zwei Jahre der Regelbedarf der Familie zuzüglich Miete durchgängig durch eigene Erwerbstätigkeit gedeckt war. Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit etwa zur Arbeitsplatzsuche sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Betroffenen zu würdigen. Das von § 26 Abs. 4 Satz 1 eröffnete Ermessen ist stets orientiert an dieser Leitlinie auszuüben.

26.4.3. Die **Zeiten einer Aufenthaltsgestattung** sind gem. § 26 Abs. 4 S. 3 anrechenbar (vgl. aber 26.4.1.4. sowie 26.4.1.5 zu den Leitlinien der Ermessensausübung in solchen Anrechnungsfällen). Dabei sind in großzügiger Auslegung des Gesetzeswortlautes alle früheren Gestattungszeiten und nicht nur diejenigen eines der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unmittelbar vorausgehenden Asylverfahrens anzurechnen (vgl. ebenso Nr. 35.1.1.3.7. AufenthG- VwV; zumindest unklar dagegen Nr. 26.4.8. AufenthG- VwV).

26.4.4. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG

26.4.4.1. Bezüglich der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis für Kinder**, die eine **AE nach dem 5. Abschnitt** erhalten haben, kann § 35 gem. § 26 Abs. 4 S. 4 entsprechend angewandt werden.

Beachte: Regelung zur Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis auf Ausweisersatz (siehe [A.5.3.2.4.](#))

Dabei bezieht sich die **entsprechende Anwendung** darauf, dass § 35 eigentlich voraussetzt, dass das Kind eine Aufenthaltserlaubnis **"nach dem 6. Abschnitt besitzt"**. Aus der entsprechenden Anwendung ergibt sich zum Einen, dass die Fristen des § 35 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (seit fünf Jahren) maßgeblich sind (so Nr. 26.4.10 AufenthG- VwV). Zum Anderen folgt aus dieser Regelung, dass es in den Fällen des § 35 Abs. 1 S. 2 genügt, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres zwar eingereist aber im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt war (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, 1 C 17.10, Rn 22). Darauf dass er schon zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit einen fünfjährigen Aufenthaltsstatus nach dem 5. oder 6. Abschnitt oder eine Aufenthaltsgestattung besaß, kommt es nicht an (vgl. VGH München, Beschluss vom 17.12.2008 - 19 C 08.2657; VGH Mannheim, Beschluss vom 29.05.2007 - 11 S 2093/06 - sowie Hailbronner AuslR, Rn. 26 zu § 26 AufenthG und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2008 - OVG 12 M 119.07).

Kind im Sinne dieser Regelung ist nicht nur der zum Zeitpunkt der Entscheidung ledige minderjährige Ausländer, sondern der Ausländer der vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit oder ohne Begleitung eines ihn betreuenden Volljährigen eingereist ist, zwischenzeitlich allerdings volljährig geworden ist. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 S. 4, der den gesamten § 35 - und damit auch den § 35 Abs. 1 S. 2 - in Bezug nimmt und bezüglich der Minderjährigkeit explizit auf den Zeitpunkt der Einreise abstellt.

Merke: Beantragt ein Volljähriger, der vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist, eine Niederlassungserlaubnis und kommt § 26 Abs. 4 zur Anwendung so ist somit neben § 26 Abs. 4 S. 1 -3 immer auch zusätzlich § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 - 4 zu prüfen.

26.4.4. 2. § 26 Abs. 4 Satz 4 eröffnet **Ermessen**, was die entsprechende Anwendung des § 35 angeht („ **kann**“). Das bedeutet, dass vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf dieser Grundlage zunächst im Ermessen zu entscheiden ist, **ob § 35 überhaupt Anwendung finden soll**. Zunächst gilt im Rahmen des von dieser Vorschrift eröffneten Ermessens, dass der gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist **regelmäßig** erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 **seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** nach dem 5. Abschnitt des AufenthG war. Ist dies der Fall, ist das Ermessen dennoch regelmäßig negativ auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und sich der Betroffene über einen langen Zeitraum von mehreren Jahren nicht um die Fortsetzung seiner schulischen Ausbildung oder - nach Beendigung der Schule - seiner wirtschaftlichen Integration bemüht hat.

Ein **Ausnahmefall von diesen Ermessensleitlinien** ist hingegen zugunsten des Betroffenen unabhängig von der Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder der Sicherung des Lebensunterhalts anzunehmen, wenn der Antragsteller sich **offensichtlich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt** hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute schulische Leistungen - insbesondere im Fach deutsch -, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen. Je älter der Antragsteller ist, desto stärker rückt hierbei allerdings auch die wirtschaftliche Integration in den Vordergrund. Wird die Anwendung des § 35 bejaht, hängt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließlich von den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 ab. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts gelten die allgemeinen Anforderungen (vgl. A.35.3.1.1. sowie A.2.3.). Das Erfordernis der kontinuierlichen Lebensunterhaltssicherung über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (vgl. A.26.4.2.2.) findet keine Anwendung.

26.4.4. 3. Wie oben unter 26.4.4.1 erläutert, folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 35 über § 26 Abs. 4 Satz 4 auch, dass in diesen Fällen (bisherige) **Aufenthaltsgestattungszeiten gem. § 26 Abs. 4 S. 3** auf die erforderlichen 5 Jahre Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

26.4.4. 4. Auch wenn der Lebensunterhalt einer Kernfamilie nach den Maßgaben von Nr. 26.4.2.2. mit humanitärem Aufenthaltstitel komplett gesichert ist, scheidet die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für die minderjährigen **Kinder** regelmäßig an § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, soweit die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 2 nicht greift. Das Ausbildungsprivileg des § 9 Abs. 3 S. 2 ist schon nach dem klaren Wortlaut des § 26 Abs. 4 S. 1 und 2 in diesen Fällen nicht anwendbar.

Aber auch in den Fällen, in denen § 104 Abs. 2 S. 2 greift, kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Minderjährige entgegen unserer früheren Verfahrenspraxis lediglich nach **§ 26 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 35 S. 1** in Betracht. Dies folgt aus Nr. 26.4.10 AufenthG- VwV, wonach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 durch § 35 ersetzt wird. Insoweit ist § 26 Abs. 4 S. 4 lex specialis zu § 26 Abs. 4 S. 1.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

26.4.4. 5. Bei **unbegleiteten Minderjährigen**, d.h. Personen unter 18 Jahren mit einer AE nach dem 5. Abschnitt des AufenthG, bei denen sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, gilt nichts anderes. Liegen die Voraussetzungen - etwa mangels gesichertem Lebensunterhalt nicht vor - ist das Ermessen sowohl des § 26 Abs. 4 S. 4 als auch des § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 3 grundsätzlich zu Gunsten des Betroffenen auszuüben. Bei der Ausübung des Ermessens ist sowohl die bisherige Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts (mindestens seit drei Jahren, vgl. A.26.4.4.2. und A. 26.4.1.4.), die Integration in die hiesigen Verhältnisse sowie die Art und Qualität der begonnenen Ausbildung zu berücksichtigen.

VAB A 27

Inhaltsverzeichnis

A.27. Grundsatz des Familiennachzugs	327
(FEG; VAB-Kommission 2019/20; 08.07.2021; 02.09.2021)	
327	
27.0. Allgemeines	327
27.1.2. Handschuhehe	327
27.1.3. Kinder aus Leihmutterschaft	328
27.1a.1.1. Zwei Fallgruppen	329
27.1a.2. Bekämpfung von Zwangsverheiratungen	330
27.2. Lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft	330
27.3.1. Sicherung des Lebensunterhaltes	330
27.3a. Versagungsgründe	331
27.4.0. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	331

A.27. Grundsatz des Familiennachzugs

(FEG ; VAB-Kommission 2019/20; 08.07.2021; **02.09.2021**)

27.0. Allgemeines

In den Fällen, in denen einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wird, ist die **maßgebliche Rechtsgrundlage** immer bei den §§ 28 ff. zu finden, ohne dass es auf den Titel des bereits hier aufhältlichen Nachzugsberechtigten ankommt.

27.1.1. Zur Erteilung zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Fällen, in denen noch keine gemeinsame Wohnung bzw. Meldeanschrift besteht, siehe [A.29.1.2.](#)

Merke : Eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug kommt nur dann in Betracht, wenn eine wirksame Ehe geschlossen wurde. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es sich um eine Nichtehe ohne Rechtsfolgen handelt, weil ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war:

- Nichtig ist eine Ehe, bei der ein Ehegatte bei Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war, ausnahmslos dann, wenn die Ehe nach deutschem Recht geschlossen wurde (vgl. § 1303 Satz 2 BGB), wobei ein solcher Fall in der Praxis kaum denkbar ist.
- Nichtig ist eine solche Ehe auch dann, wenn sie nach ausländischem Recht geschlossen wurde. Hier gilt jedoch eine Ausnahme: Die Ehe ist gültig, wenn sie bis zur Volljährigkeit geführt wurde und bis dahin kein Ehegatte im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB bzw. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB).
- Auf die vom BMI zur Verfügung gestellte [Übersichtstabelle](#) der möglichen Fallkonstellationen wird verwiesen.

War ein Ehegatte bei Eheschließung älter als 16 Jahre und jünger als 18 Jahre, ist die Ehe lediglich aufhebbar (vgl. §§ 1303, 1314 BGB). Die Aufhebung erfolgt ausschließlich auf Antrag des minderjährigen Ehegatten sowie auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Berlin sind dies die Jugendämter der Bezirke). Das Aufenthaltsrecht sieht kein Recht der Ausländerbehörde vor, das Jugendamt über eine erkannte Minderjährigen-Ehe zu informieren und so ein etwaiges Aufhebungsverfahren anzustoßen. Somit ist die Ehe aufenthaltsrechtlich als wirksam zu behandeln. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt folgendes:

Ist der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte bei Antragstellung mittlerweile volljährig geworden, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, es sei denn, der ehemals Minderjährige erklärt von sich aus, einen Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen zu wollen. Ist der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte bei Antragstellung immer noch minderjährig, gelten §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (ggf. i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 bei Deutsche), vgl. dazu [A.30.2.1.](#)

27.1.2. Handschuhehe

Eine sog. „**Handschuhehe**“ ist eine Ehe, bei der die Eheschließung in Abwesenheit eines Ehepartners in Vertretung durch eine andere Person durchgeführt wurde. Diese kann grundsätzlich als schützenswerte Ehe in Deutschland anerkannt werden. Auch ein deutscher Staatsangehöriger kann sich bei der Eheschließung im Ausland grundsätzlich vertreten lassen, wenn das Familienrecht dieses Staates dies zulässt.

Auf Grund der hohen Missbrauchsgefahr ist bei der Anerkennung der Handschuhehe allerdings ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. Die Wirksamkeit der Eheschließung richtet sich gemäß Art. 11, 13 EGBGB nach dem jeweils anwendbaren Familienrecht. Bezüglich der **formellen Eheschließungsvoraussetzungen** (z.B. persönliche Anwesenheit, Vertretung etc.) müssen nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, erfüllt sein. Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist der Staat

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

maßgeblich, in dem die Handschuhehe geschlossen wurde, Art. 11 Abs. 3 EGBGB. Wird z.B. die Handschuhehe in Serbien geschlossen, richten sich die formellen Voraussetzungen der Eheschließung nach serbischem Recht

Die **materielle Rechtmäßigkeit** der Eheschließung (z.B. Ehefähigkeit, Ehehindernisse, Fehlen von Willensmängeln etc.) richtet sich gemäß Art.13 Abs. 1 EGBGB für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört, z.B. bei ungarischen Staatsangehörigen nach ungarischem Recht.

Eine entscheidende Voraussetzung hierbei ist, dass der **Vertreter keinen eigenen Entscheidungsspielraum** bei der Eheschließung hat. D.h. der Vertreter darf nicht allein entscheiden, wer wen heiratet. Entscheidend sind hier die Umstände des Einzelfalles. Insbesondere ist eine Zwangsverheiratung nicht zulässig. Der **Vertreter darf also bei der Eheschließung nur den Wunsch der Eheleute übermitteln**. Als Nachweis hierfür muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Darin muss genau bezeichnet werden, für welche Eheschließung und mit wem die Vollmacht gelten soll. Unter Umständen kann auch eine Generalvollmacht ausreichen, wenn sich aus den äußeren Umständen zweifelsfrei ergibt, dass der Vertreter bei der Eheschließung keine Entscheidungsfreiheit hatte. Hierzu muss sich z.B. aus Chatverläufen, Emailverkehr oder Fotos ergeben, dass bei den Eheleuten der Wille bestand, sich gegenseitig zu heiraten. Sofern Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, kann bei Vorliegen einer Generalvollmacht ebenfalls von einer wirksamen Ehe ausgegangen werden. Auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen für eine wirksame Ehe ist in **Zweifelsfällen** durch eine zeitgleiche Befragung der Eheleute zu ermitteln, ob eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

Handshuehen im Einreiseverfahren

Ob das Recht des Staates die „Handshuehen“ zulässt und ob diese wirksam geschlossen wurde, wird im **Einreiseverfahren** durch die deutsche Auslandsvertretung als sachnäherer Behörde beurteilt. Bei offenkundigen Widersprüchen bei der Eheschließung ist die Auslandsvertretung vor einer Zustimmung nach § 31 AufenthV auf diese hinzuweisen. Der Entscheidung der Auslandsvertretung ist aber schließlich zu folgen.

Handshuehen im Inland

Stellt sich die Frage **im Inland**, etwa in den Fällen des § 41 AufenthV oder beim Ehegattennachzug zu Unionsbürgern (vgl. C.3.1.1.), kann hier bei der Auslandsvertretung des jeweiligen Landes um Rechtsauskunft gebeten werden bzw. kann der Prozessbereich P 1 unterstützen.

27.1.3. Kinder aus Leihmutterchaft

1. Allgemeines

Eine Leihmutter ist eine Frau, die anstelle einer anderen Person ein Kind austrägt. Das Kind wird nach der Geburt den Wunscheltern überlassen, die nicht die genetischen Eltern sein müssen. Leihmutterchaft ist in Deutschland verboten. Aus diesem Grund werden Kinder von einer Leihmutter in der Regel im Ausland geboren. Im Ausland ist die Rechtslage zur Leihmutterchaft unterschiedlich. Die Strafvorschriften in Deutschland sind auf im Inland durchgeführte Leihmutterchaften beschränkt.

Das deutsche Recht sieht eine **durch Abstammung** begründete Elternschaft grundsätzlich nur für Mütter (§1591 BGB) und für Väter (§ 1592 BGB) vor. Gemäß § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Dies gilt uneingeschränkt auch bei Leihmutterchaft. Vater des Kindes ist gemäß § 1592 BGB der Mann, der entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit der Frau verheiratet war, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich anerkannt wurde.

Ansonsten kommt für die Begründung der Elternschaft auch eine Adoption in Betracht.

Eine Elternschaft kann für Kinder aus einer **Leihmutterchaft ohne Adoption** dann begründet werden (vgl. hierzu BGH, Beschluss v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13),

- wenn eine ausländische Gerichtsentscheidung vorliegt, die den Wunscheltern die rechtliche Elternschaft zuweist; und
- wenn ein Wunscheltern teil mit dem Kind genetisch verwandt ist; und
- die Leihmutter mit dem Kind nicht genetisch verwandt ist.

2. mögliche Fallgestaltungen

Um einen einheitlichen Prüfungsmaßstab zu gewähren, genügt in den nachfolgenden Fallkonstellationen eine Glaubhaftmachung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen mindestens einem der Wunscheltern und dem Leihmutterkind. Hierfür reicht es aus, wenn die geltend gemachten Tatsachen und Umstände überwiegend wahrscheinlich sind. Zu den Möglichkeiten der Glaubhaftmachung vgl. die Ausführungen unter Nr. 3.

- Die Wunscheltern sind **Unionsbürger bzw. deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige**, das Kind wird von einer Leihmutter im Ausland geboren. Es wird für das Kind eine Aufenthaltskarte nach **§ 5 FreizügG/EU** begehrt.
- Ein Wunscheltern teil begehrt eine Aufenthaltskarte nach § 5 FreizügG/EU zu einem **freizügigkeitsberechtigten Kind**, das von einer Leihmutter im Ausland geboren wurde.
- Die Wunscheltern sind **Drittstaatsangehörige**, das Kind wird von einer Leihmutter im Ausland geboren. Es wird für das Kind ein Aufenthaltstitel nach **§ 32** begehrt
- Ein Wunscheltern teil begehrt einen Aufenthaltstitel zu einem **deutschen Kind**, das von einer Leihmutter (im Ausland) geboren wurde, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3.

3. Glaubhaftmachung des Verwandtschaftsverhältnisses

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln der Mitglieder solcher Familien kommt es entscheidend auf die Frage des Verwandtschaftsverhältnisses der Wunscheltern zu dem Leihmutterkind an.

a) In jedem Fall **ausreichend als Glaubhaftmachung** der Eltern-Kind-Stellung ist eine ausländische gerichtliche Entscheidung, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Entscheidung ist von einem Gericht des Staates ergangen, dem die Leihmutter oder das Kind angehört oder in dem

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die Leihmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Es liegt kein Widerspruch zu den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung vor, insbesondere kein Verstoß gegen die Grundrechte. Wie bereits oben erwähnt, liegt jedenfalls dann kein Verstoß vor, wenn ein Wunscheltern mit dem Kind genetisch verwandt ist, die Leihmutter jedoch nicht.

Beispiel: Eine amerikanische Leihmutter hat nach Abschluss eines Leihmuttervertrages, in dem sie jegliche Rechte bzgl. der Elternstellung an die Wunscheltern überträgt, ein Kind geboren. Beide Wunscheltern sind in der amerikanischen Geburtsurkunde als Eltern eingetragen. Es gibt eine gerichtliche Entscheidung eines amerikanischen Gerichts, das die Elternstellung den Wunscheltern zuspricht.

Hier ist die Elternstellung ausreichend glaubhaft gemacht, da es sich bei der ausländischen Gerichtsentscheidung um eine anerkennungsfähige Entscheidung handelt, die (auch wenn die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist) nicht gegen die Grundrechte verstößt, da zum einen der Leihmuttervertrag mit den wesentlichen Konditionen vorliegt und so von einer Freiwilligkeit der Leihmutter ausgegangen werden kann und zum anderen das Kindeswohl berücksichtigt ist, da das Kind bei den Eltern verbleibt, die sich um es kümmern wollen.

Eine Elternstellung ist damit ausreichend glaubhaft gemacht.

b) Weitere Unterlagen, die die Glaubhaftmachung des Verwandtschaftsverhältnisses begründen können, sind z.B.:

- Ausländische Geburtsurkunde, in der die Wunscheltern eingetragen sind
- Auszug aus dem ausländischen Geburtenregister
- Leihmuttervertrag
- Zustimmung zur Vaterschaft durch die unverheiratete Leihmutter

Nicht ausreichend ist, wenn ausschließlich eine dieser unter b) aufgelisteten Unterlagen vorliegt. Es sollte sich stets aus der Gesamtschau der beigebrachten Unterlagen ein verlässliches Bild zur Elternstellung und zu den Umständen, unter denen die Elternschaft im Ausland zustande gekommen ist, gemacht werden.

Beispiel: Es wird lediglich die ausländische Geburtsurkunde eingereicht. Es fehlen jegliche Informationen zu dem Zustandekommen der Leihmutterschaft. Es ist damit nicht geklärt, ob die Leihmutter freiwillig gehandelt hat, ob sie verheiratet war oder nicht und es liegt zudem keine gerichtliche Entscheidung aus dem Ausland zu der Elternstellung vor. Hier ist die Elternstellung nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

27.1a.1. Durch das 2. Änderungsgesetz wurden im Rahmen des Familiennachzugs **zwei Ausschlussgründe** eingefügt. So wird nach § 27 Abs. 1a Nr. 1. ein **Familiennachzug nicht zugelassen, wenn** feststeht, dass eine **Zweckehe oder Zweckadoption** begründet wurde. Nach der Legaldefinition liegt eine Zweckehe oder Zweckadoption vor, wenn die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise ins und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Da die Absicht der **Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft** im Bundesgebiet nach § 27 Abs. 1 bereits die **Voraussetzung** für den Familiennachzug ist und diese Voraussetzung durch den jeweiligen Antragsteller darzulegen und nachzuweisen ist, ging es dem Gesetzgeber im Wesentlichen darum herauszustellen, wie wichtig dieser Prüfungspunkt ist. Einen gesonderten Regelungsgehalt enthält die Vorschrift nicht. Der Vorschrift ist vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Ziele insbesondere auch nicht zu entnehmen, dass der Nachweis für den Bestand einer ernsthaften familiären Lebensgemeinschaft nicht mehr vom Ausländer zu erbringen wäre (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 7.09; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.04.2009 - OVG 3 N 130.08 -; VG Berlin vom 12.03.2008 - VG 26 V 9.07 - sowie VG Berlin, Urteil vom 04.03.2008 - VG 26 V 30.07 -). Auch lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, dass eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft und damit keine Zweckehe vorliegt, wenn zumindest ein Ehepartner beabsichtigt, die eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen. Der einseitig gebliebene Wille eines Ehepartners begründet keine den Schutz des Art. 6 GG genießende eheliche Lebensgemeinschaft (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 7.09; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.04.2009 - OVG 3 N 130.08 -; OVG Berlin vom 20.10.2003 - OVG 6 S 127.03 - m.w.N.).

27.1a.1. 1. Zwei Fallgruppen

Die Regelung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 betrifft insofern im Wesentlichen **zwei Fallgruppen**:

- Zum einen den Fall, dass ein deutscher Mann oder ein Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter ohne gesicherten Aufenthalt anerkennt, so dass das Kind kraft Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen bzw. gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt bzw. erworben hat (**Fallgruppe 1**).
- Zum anderen den Fall, dass ein ausländischer Mann ohne gesicherten Aufenthalt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Deutschen oder einer unverheirateten Ausländerin mit gesichertem Aufenthalt anerkennt, welches kraft Abstammung von einer deutschen Staatsangehörigen bzw. gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (**Fallgruppe 2**). Nur wenn in einem geregelten Verfahren gemäß § 1597a BGB i.V.m. § 85a festgestellt wurde, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu einem minderjährigen ledigen Kind durch eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zustande gekommen ist, ist der Familiennachzug zu diesem Kind nicht zuzulassen. Zum Verfahren selbst beachte [A.85a](#).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

...weggefallen... Nicht von der Vorschrift erfasst, wird ...weggefallen... der Fall einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Staatsangehörigen für das Kind einer Ausländerin ...weggefallen.... Dies hat das BVerwG mit dem Urteil vom 26.05.2020 - 1 C 12.19 - nun klargestellt. Denn die Anerkennung der Vaterschaft eines Kindes durch einen Deutschen mit dem Ziel, der ausländischen Mutter des Kindes den Familiennachzug zu ermöglichen, begründet weder zwischen dem Anerkennenden und der ausländischen Mutter noch zwischen dieser und ihrem Kind das nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG erforderliche Verwandtschaftsverhältnis. ...weggefallen...

27.1a.2. Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

Der Bekämpfung von **Zwangsverheiratungen** dient die Regelung in § 27 Abs. 1a Nr. 2., wonach ein Ausschlussgrund vorliegt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Danach müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein, es kommt nicht darauf an, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen bei bestimmten Herkunftsländern solche Ehen nicht nur vereinzelt vorkommen.

Abzugrenzen sind Zwangsverheiratungen von **arrangierten Ehen**, denen eine freie Entscheidung der Eheschließenden zugrunde liegt. Ob die Möglichkeit bestand bzw. gesehen wurde, eine eigenständige Entscheidung zu treffen, ist allerdings schwer feststellbar. Da es Aufgabe der Ausländerbehörde ist, die tatsächlichen Anhaltspunkte darzulegen und zu belegen, ist im Zweifel nicht von einer Zwangsverheiratung auszugehen.

27.2. Lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft

§ 27 Abs. 2 stellt die eingetragenen **Lebenspartnerschaften** aufenthaltsrechtlich der Ehe gleich. Dies gilt sowohl für noch nach dem LPartG geschlossene inländische Lebenspartnerschaften, als auch für staatlich anerkannte ausländische Lebenspartnerschaften. Letztere prüft in der Regel die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Visumverfahren.

§ 27 Abs. 2 stellt ebenso wenig wie etwa § 29 eine eigenständige Rechtsgrundlage dar, die nach § 59 Abs. 3 AufenthV in einen eAT eingetragen werden könnte. Dies ergibt sich bereits aus der Anlage zur AZRG-DV Nr. 10 Buchstabe d), der die Rechtsgrundlagen abschließend auführt. Rechtsgrundlage ist die entsprechend anzuwendende Regelung des AufenthG, insbesondere die §§ 28 bis 31.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.10.2017 können Lebenspartnerschaften in **Deutschland** ab diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet werden. Stattdessen besteht für gleichgeschlechtliche Paare nur noch die Möglichkeit, eine Ehe zu begründen. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften nach dem LPartG können, müssen jedoch nicht, in eine Ehe umgewandelt werden. Wird die Lebenspartnerschaft nach dem LPartG nicht in eine Ehe umgewandelt, besteht die eingetragene Lebenspartnerschaft bis zu ihrer Aufhebung, dem Tod eines Lebenspartners oder ihrer Umwandlung in eine Ehe fort und § 27 Abs. 2 findet unverändert Anwendung.

Eine im **Ausland**, z.B. der Schweiz, begründete eingetragene Lebenspartnerschaft kann in Deutschland als solche fortgeführt werden. § 27 Abs. 2 findet weiterhin Anwendung. Eine zusätzliche Eheschließung ist möglich. Die Umwandlung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist dagegen ausgeschlossen.

Soweit in den USA, Irland, Frankreich oder einem anderen Staat, der das Rechtsinstitut der Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern ebenfalls kennt, eine Ehe geschlossen wurde oder wird, kommt dagegen § 27 Abs. 2 seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.10.2017 nicht mehr zur Anwendung. Die im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird - auch rückwirkend - in Deutschland als Ehe anerkannt.

...weggefallen...

Merke: Ist der gleichgeschlechtlichen Ehe eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG vorausgegangen, ist für die Ableitung (auch) aufenthaltsrechtlicher Rechte und Pflichten nach wie vor **der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgeblich**.

...weggefallen...

Das aufenthaltsrechtliche Verfahren bezogen auf **Verlobte** stellt sich wie folgt dar: Es gibt weder ein deutsches Register für die Eintragung von Lebensgemeinschaften bzw. -partnerschaften noch Bescheinigungen der Standesämter für diese oder für Verlobnisse. Verlobten kann daher kein Aufenthaltstitel nach den §§ 28 -30 bzw. § 36a Abs. 1 S.1. 1. Alt. erteilt werden. Gleiches gilt für **zivilrechtliche Partnerschaften**. Entsprechende Anträge, die immer wieder vorkommen, da etwa in Frankreich oder Luxemburg die Rechtslage (Ziviler Solidaritätspakt, "Ehe light") eine andere ist, sind abzulehnen. ...weggefallen... Insbesondere kann keine AE nach den §§ 27 - 30 bzw. § 36a Abs. 1 S. 1 1. Alt. erteilt werden.

27.3.1. Sicherung des Lebensunterhaltes

Abs. 3 S. 1 regelt wie bisher, dass der Lebensunterhalt durch den Familiennachzug nicht gefährdet sein darf und enthält einen besonderen **Versagungsgrund im Ermessen** für solche Fälle, in denen der den Nachzug vermittelnde Familienangehörige für den Lebensunterhalt von anderen ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Familienangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist. Dabei können bei systematischer Auslegung nur solche Familienangehörigen gemeint sein, die nicht zugleich zu den gegenüber dem nachziehenden Ausländer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören, da deren Unterhaltssicherung bereits im Rahmen der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzung gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen ist (vgl. dazu die Ausführungen unter A.2.3.1.3. sowie auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -, anders allerdings Nr. 27.3.1 AufenthG-VwV. Der Begriff der „ **sonstigen Haushaltsangehörigen**“ wird unter A.2.3.1.3. erläutert.). Aus einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ergibt sich zudem, dass nicht nur der aktuelle Bezug von Sozialleistungen durch den genannten Personenkreis, sondern auch ein **zu erwartender Leistungsbezug nach erfolgtem Familiennachzug** das Versagungsermessen eröffnet.

Das Versagungsermessen ist danach eröffnet, wenn der den Nachzug Vermittelnde noch andere unterhaltsberechtigte

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Familienangehörige – etwa Kinder aus einer früheren Verbindung – hat, die Sozialleistungen beziehen oder entsprechende Ansprüche hätten, wenn der Nachzug realisiert würde.

Das **Ermessen** ist vor dem Hintergrund der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 stets zu Gunsten des den Nachzug begehrenden Ausländers **auf Null reduziert**, wenn der **Nachzug zu einem deutschen Familienangehörigen** erfolgen soll (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10.08.2006 – VG 31 V 61.05 -).

Soweit der **Nachzug zu einem Ausländer** erfolgen soll und dieser zum Unterhalt berechnete ausländische oder deutsche (!) Familienangehörige hat, die nicht zugleich Familienangehörige des den Nachzug begehrenden Ausländers sind, kommt der Vorschrift allerdings praktische Bedeutung zu: Zu berücksichtigen sind hier regelmäßig nur **Kinder** des den Nachzug Vermittelnden, die nicht zugleich Kinder des Nachziehenden sind. Soweit diese in der Bedarfsgemeinschaft leben, ist deren Unterhaltsbedarf nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen dem Bedarf der künftigen Bedarfsgemeinschaft hinzuzurechnen. Anderenfalls werden nur minderjährige Kinder berücksichtigt und es gilt die Berechnung nach Maßgabe der Regelung unter **A.2.3.1.6.**. Reicht das zur Verfügung stehende Einkommen allein (!) wegen dieser Kinder nicht aus, ist das Versagungsermessen auszuüben.

Aufgrund der allgemeinen Situation der öffentlichen Kassen ist das Ermessen in der Regel nur unter **zwei Voraussetzungen** zu Gunsten des den Nachzug begehrenden Ausländers auszuüben: Zum einen muss die Prognose gerechtfertigt sein, dass durch dessen Nachzug keine zusätzlichen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, was regelmäßig voraussetzt, dass eine eigene **wirtschaftliche Integration des Nachziehenden in die hiesigen Lebensverhältnisse** sichergestellt ist. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass eine Gewährung des Nachzugs erfolgen soll, wenn nachweislich (z.B. verbindliche Beschäftigungszusage oder – vertrag) in Aussicht steht, dass der nachziehende Ausländer in Deutschland ein ausreichendes Einkommen erzielen wird oder über Vermögen verfügt, aus dem dauerhaft sein Lebensunterhalt gesichert sein wird. Im Einzelfall kann es auch genügen, wenn nachweislich in Aussicht steht, dass der nachziehende Ausländer nachhaltig in der Lage ist, in Deutschland lebende Personen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Leistungen bestritten haben, nach seinem Nachzug zu unterstützen und so die Gesamthöhe öffentlicher Leistungen zu verringern (vgl. Nr. 27.3.3.f. VwV-AufenthG).

Zum anderen muss eine Aufnahme oder Fortsetzung der **familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nach den allgemeinen Grundsätzen unzumutbar** sein (familiäres Zusammenleben mit dt. Staatsangehörigen oder sonstige Abschiebungsverbote). Insbesondere ist es für eine positive Ermessensentscheidung nicht ausreichend, dass durch die Unterhaltsleistungen eines nachziehenden erwerbstätigen Ausländers die Sozialleistungsansprüche hier lebender Familienangehöriger verringert werden könnten. Die in Nr. 27.3.4, 27.3.5 AufenthG-VwV vertretene gegenläufige Auffassung berücksichtigt nicht, dass durch den Familiennachzug der Aufenthalt eines den Nachzug vermittelnden und leistungsabhängigen Ausländers weiter verfestigt würde. ist (vgl. dazu Ziffer 4. der rechtlichen Erläuterungen unter A.2.3.1.3.). Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn durch den Nachzug eines Familienangehörigen und dessen zu erwartendes Erwerbseinkommen sichergestellt würde, dass insgesamt keine Leistungen mehr bezogen werden können.

27.3.2. frei

27.3a. Versagungsgründe

§ 27 Absatz 3a S. 1 sieht vor, den Nachzug von Familienangehörigen zu Stammberechtigten, die terroristische Gefährder, Hassprediger und Leiter verbotener Vereine waren oder sind, **zwingend zu versagen**. Mangels einer Übergangsregelung gilt dies ab dem 01.08.2018 für alle Fälle der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 28-36a.

Die Versagungsgründe gelten gleichermaßen für die Versagung des Nachzugs zu **ausländischen wie deutschen Stammberechtigten. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige** sind von der Vorschrift nicht betroffen (vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG-EU). Für die zum Stammberechtigten **Nachziehenden** gilt im Übrigen § 5 Abs. 4.

Die Tatbestände entsprechen den Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5.

Liegen den Sicherheitsbehörden entsprechende Erkenntnisse zum Stammberechtigten vor, teilen sie dies unaufgefordert der zuständigen Ausländerbehörde und ggf. Auslandsvertretung mit (vgl. § 73 Abs. 3b.). Im Rahmen des Visumsverfahrens zum Familiennachzug obliegt grundsätzlich der Auslandsvertretung die Prüfung der Versagungsgründe nach Absatz 3a (vgl. § 73 Abs. 1) und ggf. die darauffolgende Versagung des nationalen Visums.

Die Prüfung der Versagungsgründe in der Ausländerbehörde erfolgt **im Rahmen bestehender Erkenntnisse** zum Stammberechtigten. Eine vorgeschaltete manuelle oder automatisierte Beteiligung der Sicherheitsbehörden durch die Ausländerbehörden ist mangels Rechtsgrundlage im § 73 Abs. 2 nicht möglich. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von einem oder mehreren Tatbeständen, etwa durch eine Mitteilung nach § 73 Abs. 3b oder anonyme Hinweise, ist R 4 zuständig.

Hat der Stammberechtigte einen der vorgenannten **Versagungsgründe** tatsächlich erfüllt, führt dies zur zwingenden Versagung („ist“) der Erteilung oder Verlängerung eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG für die **ableitenden** ausländischen Familienangehörigen. Im Umkehrschluss können die Versagungsgründe den Familienangehörigen, die bereits ein **eigenständiges**, von der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten unabhängiges, **Aufenthaltsrecht** erworben haben, die Versagungsgründe nicht vorgehalten werden. Dies trifft etwa auf die Fälle des § 31 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2 zu.

Neben der Versagung des Familiennachzugstitels für den Familienangehörigen ist die **Ausweisung** des ausländischen Stammberechtigten zu prüfen.

Beachte: Der Familiennachzug ist auch dann zu versagen, wenn der Nachziehende die Überzeugungen des Stammberechtigten nicht teilt. Das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 27 Abs. 3a steht der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln an die Familienangehörigen nach anderen Abschnitten des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nicht entgegen, solange für diese nicht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 5 Abs. 4 zutrifft.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

27.4.0. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

In § 27 werden die Anforderungen an die **Geltungsdauer** der den Familienangehörigen erteilten Aufenthaltserlaubnissen geregelt. Sie gelten auch für die Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte und einer Mobile ICT-Karte.

Die Erwähnung der kurzfristigen Forscher-Mobilität gemäß § 18e ist ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, da eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ohnehin nicht in Betracht kommt, sogar wenn sich der Familienangehörige noch in einem Drittstaat befindet. Denn in Fällen des Ehegattennachzugs fehlt es an der mindestens zweijährigen Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten; im Fall des Kindernachzugs fehlt es am Aufenthaltstitel des Stammberechtigten.

Absatz 4 gilt nicht für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen, da die Familiennachzugsrichtlinie allein die Bedingungen für Drittstaatsangehörige mit einem mindestens einjährigen Aufenthaltstitel regelt (Art. 1, 3 RL 2003/86/EG).

27.4.1. Dass die Aufenthaltserlaubnis des Nachziehenden nicht länger gültig sein darf als die den Aufenthalt vermittelnden Aufenthaltserlaubnis, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

27.4.2. Bei dem Familiennachzug zu Forschern im Sinne des §§ 18d-f, zu in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten nach § 38a, zu Inhabern der Blauen Karte EU nach § 18 b Abs. 2, zu Inhabern einer ICT- Karte nach § 19 und zu Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19 b ist die Aufenthaltserlaubnis *in der Regel* für dieselbe Dauer zu erteilen wie dem Stammberechtigten. *Bei minderjährigen Kindern, die während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten volljährig werden, kann die Dauer der Aufenthaltserlaubnis auch für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, z.B. für die voraussichtliche Dauer eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses, erteilt werden.*

27.4.3. ...weggefallen... Für die erstmalige Erteilung ist eine Mindestdauer von einem Jahr vorgesehen, allerdings nach Maßgabe des Satzes 1, dass der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten ebenso lange gilt.

27.5.

...weggefallen... s. VAB A.4a.1.

VAB A 28

Inhaltsverzeichnis

A.28. Familiennachzug zu Deutschen	333
(NeubestG; VAB-Kommission 2019/20; 07.07.2022, 01.02.2023)	333
28.1.0. Allgemeine Hinweise zum Familiennachzug zu Deutschen	333
28.1.1.2. Aufenthaltserlaubnis für das minderjährige ledige Kind	334
28.1.1.3. Aufenthaltserlaubnis für den Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen	334
28.1.3. Zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung	336
28.1.4. Nachzug eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen	336
Mindestalter und Deutschkenntnisse beim Nachzug zu deutschen Ehegatten	337
28.1.5.0.	337
28.1.5.1 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse im Einreiseverfahren	337
28.1.5.2 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse nach Einreise	337
28.2.1. Zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine NE	337
28.2.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	339
.....	687
28.4. Nachzug eines ausländischen Pflegekinde zu seinen deutschen Pflegeeltern/ zu einem deutschen Pflegeeltern nach § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG	339

A.28. Familiennachzug zu Deutschen

(NeubestG; VAB-Kommission 2019/20; 07.07.2022, 01.02.2023)

28.1.0. Allgemeine Hinweise zum Familiennachzug zu Deutschen

§ 27 ist beim Familiennachzug zu Deutschen ebenso zu beachten wie § 5. Dabei gelten allerdings für die Anspruchsfälle des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (unbeachtlich vgl. den Wortlaut des § 28 Abs. 1 S. 1), sowie des § 5 Abs. 2 (vgl. Wortlaut des § 5 Abs. 2 ; zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.3.).

Für die Ermessensfälle des § 28 Abs. 1 S. 4 können Ausnahmen von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gemacht werden (vgl. den Wortlaut des § 28 Abs. 1 S. 4 bzw. § 5 Abs. 2 S. 2 2. Alt).

Die Lebensgemeinschaft muss nach § 28 Abs. 1 im Bundesgebiet (fort-)bestehen.

Bezüglich der Frage des Ehegattennachzugs zu deutschen Staatsangehörigen im Falle einer möglichen Mehrehe wird auf die Ausführungen unter A.30.4. verwiesen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Fälle zu legen, in denen der Familiennachzug zu **Deutschen** erfolgt, die zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, allerdings zuvor **in einem anderen Mitgliedstaat der EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt** waren (z.B. als Studierende, Arbeitnehmer, Selbständige etc.) oder dies als grenzüberschreitend Beschäftigte noch immer sind. Deutsche gelten zwar in Deutschland nicht als Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Der - jedenfalls analoge - Anwendungsbereich des FreizügG/EU wird jedoch dann eröffnet, wenn ein **Deutscher von seinem Freizügigkeitsrecht erheblich und nachhaltig Gebrauch** macht und er danach mit seinen ausländischen Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, in dem er seinen dauernden Aufenthalt hatte, nach Deutschland zuzieht. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Deutsche als Selbständiger oder Arbeitnehmer **grenzüberschreitend** (von Deutschland aus) in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig ist und damit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht (vgl. dazu sowie zu den mangelnden aufenthaltsrechtlichen Folgen der **Unionsbürgerschaft** gemäß Art. 20 EG-Vertrag, die jedem Deutschen auch unabhängig vom Gebrauchmachen des Freizügigkeitsrechts zukommt auch C.1.0.).

Privilegiert sind hier alle Familienangehörigen nach dem Maßstab des Art. 2 Nr. 2 der RL (siehe C.3. und C.4.). Für den Nachweis, dass der Deutsche und sein Familienangehöriger dort freizügigkeitsberechtigt aufhältlich waren, genügt im Regelfall die **Vorlage der Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte** des anderen EU- Staates für den Familienangehörigen. Liegt eine Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte vor, sind weitere Nachweise wie Arbeitsverträge, Lohnbescheinigungen nicht zu fordern. Die interne Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei **E 6**.

Wenn der deutsche Familienangehörige von seinem Freizügigkeitsrecht nach der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) Gebrauch macht und seinen **gewöhnlichen Aufenthalt (etwa berufsbedingt) ins EU- Ausland** verlegt, dabei die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem in Deutschland verbleibenden Familienangehörigen allerdings weiter aufrecht hält, wäre in einem solchen Fall die Aufenthaltserlaubnis für den Familienangehörigen gem. § 28 Abs. 1 zu verlängern bzw. die Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2 zu erteilen, so es lediglich am gewöhnlichen Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet fehlt.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der deutsche Familienangehörige zwar nicht in einem EU- Mitgliedsstaat sondern in einem EWR- Staat oder der Schweiz aufhältlich war oder dies berufsbedingt noch ist.

Zur Begründung: Das AufenthG findet auch in diesen Fällen weiterhin Anwendung, da der Ausländer aus dem FreizügG/EU rechtlich nichts herleiten kann (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 1 bzw. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU). Der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Deutsche ist weder in Deutschland ein Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates noch ist der Familienangehörige zum Deutschen im Sinne des FreizügG/EU nachgezogen. Der unbestimmte Rechtsbegriff "des gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet" gem. § 28 Abs. 1 muss hier dann aber europarechtskonform so angewandt werden, dass auch der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der EU den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ansonsten würde man den Deutschen, der von seinem in der Freizügigkeitsrichtlinie garantierten Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, schlechter stellen als denjenigen, der lediglich im Bundesgebiet seine Freizügigkeit nutzt. Dies wäre mit dieser elementaren Grundfreiheit des Binnenmarktes nicht vereinbar.

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG kann ein mit Blick auf einen **konkreten Eheschließungstermin im Bundesgebiet entsprechend langfristig berechnetes Visum** zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 erteilt werden, so die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 – vorliegen (vgl. zu den Einzelheiten A.30.1.1.) .

28.1.1.1. frei

28.1.1.2. Aufenthaltserlaubnis für das minderjährige ledige Kind

Anknüpfend an die Rechtsprechung des OVG Berlin zu § 32 Abs. 3 (vgl. hierzu A.32.3.) ist für die Frage des **maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit** auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis abzustellen. Wurde bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Ausländer aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und Erteilung des Titels volljährig geworden, müssen sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen sowohl bei der Vollendung des 18. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein. In einem solchen Fall ist als Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2 AufenthG in den eAT einzutragen (zu den Fällen, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird, vgl. A.34.2- 34.3.).

28.1.1.3. Aufenthaltserlaubnis für den Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen

Anknüpfungspunkt für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist die Personensorge des ausländischen Elternteils für sein minderjähriges deutsches Kind (zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.3). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) gem. § 1626 Abs. 1 BGB.

Der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen hat den Nachzugsanspruch nur, wenn ihm die Personensorge für das deutsche Kind zusteht und er auf Grund dessen beabsichtigt, die Personensorge auszuüben.

Bei minderjährigen Eltern ruht die elterliche Sorge auf Grund der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) von Gesetzes wegen (§ 1673 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Allerdings steht dem beschränkt geschäftsfähigen Elternteil die Personensorge für das Kind neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu (§ 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Während also die unbeschränkte Wahrnehmung der elterlichen Sorge die Volljährigkeit des Elternteils voraussetzt, also die Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 2 BGB) und seine Geschäftsfähigkeit, werden im Falle einer beschränkten Geschäftsfähigkeit die elterlichen Befugnisse aufgespalten. Der minderjährige Elternteil übt also die Personensorge zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes aus, also nicht etwa mit seinem eigenen gesetzlichen Vertreter, in der Regel also mit dem anderen Elternteil, während er von der Vermögenssorge ausgeschlossen ist. Zur Vertretung des Kindes ist der minderjährige Elternteil nicht berechtigt (§ 1673 Abs. 2 Satz 2 2. HS. BGB). Für die Ausübung der tatsächlichen Personensorge bleibt nach dieser Grenzziehung damit derjenige Bereich der Fürsorge, in dem es nicht um rechtliche Außenwirkungen für das Kind geht.

Zum Bereich der tatsächlichen Personensorge gehören beispielsweise die in den §§ 1631–1632 BGB geregelten Pflichten und Befugnisse (z.B. die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen).

Die Ausübung tatsächlichen Personensorge genügt, um den Anforderungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG gerecht zu werden.

Merke: Ist die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes nicht durch Abstammung von einem deutschen Elternteil belegt, ist maßgeblich, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt sind. Ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat, ist **eigenständig** durch die ABH zu prüfen. Grundsätzlich stellt es keinen ausreichenden Grund i.S.v. § 75 VwGO dar, die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auszusetzen, bis das Standesamt die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes in das Geburtenregister eingetragen hat. In diesen Fällen eingereichte Untätigkeitsklagen waren und sind erfolgreich. Dies ist der Fall, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG aus Sicht der Ausländerbehörde **offensichtlich** vorliegt. In der Regel betrifft dies die Fälle, in denen die Geburt im Bundesgebiet erfolgt, die Elternschaft unstreitig ist und die Akte des die deutsche Staatsangehörigkeit begründenden Elternteils bei unserer Behörde geführt wird. Ist allerdings z.B. fraglich, ob ein Elternteil ein Recht nach Art. 7 ARB 1/80 erworben hat oder befindet sich der die deutsche Staatsangehörigkeit begründende Elternteil in der Zuständigkeit einer anderen ABH, können ausreichende Gründe vorliegen, um die Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Ausreichend für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist allerdings nicht, dass der Ausländer formal Inhaber der Personensorge ist, vielmehr muss die Personensorge auch tatsächlich ausgeübt werden. Dies erfordert im Falle des

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nichtzusammenlebens mit dem Kind eine tatsächliche Betreuung, Versorgung und Erziehung. Ist der tatsächliche Umgang so ausgestaltet, dass ein ständiger Aufenthalt in Deutschland nicht notwendig ist (gelegentliche Besuche, Unterhaltszahlungen oder schriftliche und fernmündliche Kontakte), kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht (VG Berlin, Beschluss vom 10.07.2014, [VG 13 L 158.14](#)).

Nach Nr. 28.1.4 AufenthG-VwV ist werdenden Eltern von Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden (§ 4 Abs. 1 StAG), aufgrund der aufenthaltsrechtlichen **Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG** ein mit Blick auf den voraussichtlichen Geburtszeitpunkt entsprechend langfristig berechnetes Visum zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen.

Gleiches gilt für **werdende Väter** von Kindern, die aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter in Deutschland nach § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben werden. Allerdings muss die Geburt ausweislich der VwV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Hiervon ist regelmäßig ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats auszugehen. Praktisch relevant wird diese Vorwirkung im Regelfall bei nachzugswilligen Ehegatten, die das gesetzlich erforderliche Mindestalter und/oder die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen.

Nach Nr. 28.1.4. AufenthG-VwV- ist wie folgt zu differenzieren:

- **Nachzug eines Ehemannes, der die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, zu seiner schwangeren Ehefrau, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Geburtstermins nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz besitzt (vgl. § 4 Abs. 3 StAG):**

Hier wird der Erteilung des Visums zur Einreise regelmäßig zum voraussichtlichen Geburtstermin – frühestens jedoch ...weggefallen... ab dem vierten Schwangerschaftsmonat - zugestimmt. ...weggefallen...

- **Nachzug einer Schwangeren, die die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, zu ihrem deutschen Ehepartner:**

In diesen Fällen wird der Erteilung des Visums zur Einreise in der Regel frühestens ab dem vierten Schwangerschaftsmonat zugestimmt. Zur Prüfung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist eine geeignete ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die insbesondere auch eine Aussage zum voraussichtlichen Geburtstermin beinhaltet.

- **Nachzug eines Mannes nach Anerkennung der Vaterschaft und Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung zu einer Schwangeren, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Geburtstermins nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz besitzt (vgl. § 4 Abs. 3 StAG):**

Die Zustimmung zur Erteilung eines Visums erfordert zwingend den Nachweis - regelmäßig durch eine zeitgleiche Befragung der werdenden Eltern -, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem werdenden Vater und dem Kind aufgenommen werden wird. Ist dies der Fall, wird der Erteilung des Visums zur Einreise regelmäßig zum voraussichtlichen Geburtstermin – frühestens jedoch ab dem vierten Schwangerschaftsmonat - zugestimmt.

- **Nachzug einer Schwangeren zu einem deutschen Staatsangehörigen, der die Vaterschaft für das werdende Kind anerkannt hat.**

Auch in diesen Fällen wird der Erteilung des Visums zur Einreise in der Regel frühestens ab dem vierten Schwangerschaftsmonat zugestimmt. Der Nachweis einer künftigen sozialen familiären Beziehung sowie die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung sind nicht erforderlich.

Wird nach der Einreise mit einem D-Visum vor der Geburt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und ist das Visum abgelaufen, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, Abs. 5 bis drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin auszustellen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 kommt erst nach der Geburt und Vorlage einer Geburtsurkunde in Betracht, in die der jeweilige Vater auch als solcher eingetragen ist. Ausreichend ist auch ein Auszug aus dem Geburtenregister, der die Vaterschaft belegt, soweit die dort verzeichneten Personalien mit den nachgewiesenen Personalien übereinstimmen.

Etwas anders gilt allerdings, wenn die künftigen Eltern vor Geburt und/oder Ausstellung der Geburtsurkunde die Ehe geschlossen haben, und die Erteilungsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 vorliegen. Ob der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) ist ggf. bei Vorsprache im Rahmen eines Alltagsgesprächs festzustellen. Zuvor ist aber zu prüfen, ob nicht vom Erfordernis der Sprachkenntnisse abgesehen werden kann (vgl. A.30.1.3.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der nach § 44 Abs. 1 Berechtigte auf Grund seiner beruflichen Qualifikation (Hochschul- oder FH- Abschluss oder vergleichbare Qualifikation) erwarten lässt, dass er sich auch ohne Integrationskurs in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen wird (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3, i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1a IntV i.V.m. § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 2).

Fehlt es Mütter n oder Vätern von minderjährigen deutschen Kindern dagegen sowohl an ausreichenden **mündlichen** Deutschkenntnissen als auch der Lebensunterhaltssicherung, wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 aufgrund ihrer besonderen Integrationsbedürftigkeit grundsätzlich **lediglich für 13 Monate**, bei Kindern unter sechs

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Monaten für 18 Monate und unter Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erteilt. Ist der oder die Betroffene im Besitz eines Reiseausweises für Ausländer, Staatenlose oder Flüchtlinge mit einer Geltungsdauer von bis zu 18 Monaten wird die Geltungsdauer der des Reiseausweises angepasst.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade dem Spracherwerb der Eltern für den Bildungserfolg ihrer Kinder erhebliches Gewicht zukommt, und kann das abgestufte Instrumentarium des § 8 Abs. 3 effizienter angewandt werden (vgl. A.8.3.).

28.1.2. frei

28.1.3. Zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung

Für den Familiennachzug von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen wurde durch das 2. Änderungsgesetz ein regelmäßiges Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung der eigenständigen **Sicherung des Lebensunterhalts** eingefügt, § 28 Abs. 1 S. 3. Nach Nr. 28.1.1.0 AufenthG-VwV kommt es bei Vorliegen besonderer Umstände auf diese Voraussetzung an. Nach den Hinweisen des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 2.10.2007 könne die Sicherung des Lebensunterhalts bei Vorliegen besonderer Umstände zur Voraussetzung gemacht werden. Besondere Umstände könnten bei Personen vorliegen, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar sei. Dies komme insbesondere bei Deutschen in Betracht, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Der bloße Umstand dass der deutsche Staatsangehörige noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, ist für sich genommen dagegen kein Anknüpfungspunkt für eine Prüfung des § 28 Abs. 1 S. 3 (so Mitteilung des BMI vom 02.11.2012).

Nach Nr. 28.1.1.1 AufenthG-VwV liegt bei einem begehrten **Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern** ein besonderer Maßstab. Nach der vertriebenenrechtlichen Grundentscheidung, dass Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen auf Grund ihres besonderen Kriegsfolgenschicksals in Deutschland Aufnahme finden sollen, sei die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland nicht zumutbar. Dem ist insoweit zu folgen, als dass der bloße Umstand, dass der Spätaussiedler neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem er geboren wurde besitzt und dort geraume Zeit gelebt hat und die Sprache dieses Staates spricht, für sich genommen nie genügen kann, um bei nicht gesichertem Lebensunterhalt den Ehegattennachzug zu versagen. Nach richtiger Auffassung folgt hieraus allerdings nicht, dass eine Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 3 in dieser Fallkonstellation gänzlich ausgeschlossen ist. Verfügt der Spätaussiedler etwa trotz mehrjährigem Aufenthalts nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und ist auch nicht ansatzweise wirtschaftlich integriert, ohne dass er auf Grund einer Krankheit oder Behinderung an einer Erwerbstätigkeit und dem Erlernen der deutschen Sprache gehindert wäre und ist er für seinen Lebensunterhalt durchgängig und vollständig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, so kann sehr wohl zu Lasten der Betroffenen von § 28 Abs. 1 S. 3 Gebrauch gemacht werden.

Der Umstand, dass der Nachzug mit **dem minderjährigen ledigen ausländischen Kind des Deutschen** erfolgen soll, hat nicht zwingend ein Absehen von der Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 3 zur Folge. Hier kommt allerdings im Rahmen des Ermessens der Situation im Heimatstaat eine besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich gilt: Wenn gemeinsame ausländische Kinder oder ein Ehegatte etwa besonders **betreuungs-** oder **pflegebedürftig sind** und die Betreuung und/oder Pflege im Ausland nicht hinreichend gesichert wäre, oder wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters des Deutschen das Leben im Ausland nicht zumutbar ist, ist es auch nicht gerechtfertigt, den Ehegattennachzug von einem gesicherten Lebensunterhalt abhängig zu machen.

Sind keine besonderen Umstände ersichtlich, sind hierzu keine Ermittlungen anzustellen und ist die Frage der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu prüfen.

Soweit allein auf Grund § 28 Abs. 1 S. 3 die Zustimmung zur Erteilung des Visums bzw. die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden soll, sind diese Fälle vorab LEA Dir bzw. der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist regelmäßig von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 abzusehen, wenn der Erteilung eines **Visums** zum Zwecke des Familiennachzugs zum deutschen Ehegatten zugestimmt wurde oder bereits einmal die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erteilt worden ist. Eine Versagung der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 mangels gesicherten Lebensunterhalts kommt damit etwa in Betracht, wenn der Ausländer lediglich für einen kurzfristigen Aufenthalt visafrei oder mit einem Schengenvisum eingereist ist, oder aus einem Asylverfahren oder dem Status der Duldung heraus einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

28.1.4. Nachzug eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen

Abweichend vom Erfordernis des Personensorgerechts (als Bestandteil der elterlichen Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB, VAB 28.1.1.3.) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann auch der nicht personensorgeberechtigte ausländische Elternteil eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 4 im Ermessenswege abweichend von § 5 Abs. 1 erhalten.

Da das Bestehen eines Personensorgerechts nicht erforderlich ist, kann fraglich sein, was in diesem Zusammenhang unter familiärer Gemeinschaft zu verstehen ist. Der Begriff der familiären Lebensgemeinschaft ist identisch mit dem Begriff der familiären Lebensgemeinschaft im Sinne von § 27 Abs. 1. Voraussetzung ist ein Zusammenleben mit dem Kind, auch wenn eine häusliche Gemeinschaft nicht in jedem Fall verlangt werden kann. Leben die Familienmitglieder getrennt, so müssen zusätzliche Anhaltspunkte vorhanden sein, um eine familiäre Gemeinschaft annehmen zu können. Solche können in intensiven Kontakten, Übernahme eines nicht unerheblichen Anteils der Betreuung und Versorgung des Kindes bestehen, wenn sie geeignet sind, das Fehlen des gemeinsamen Lebensmittelpunktes auszugleichen (BVerwG, Urt. v. 09.12.1997, Az. 1 C 19/96).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Ermessensausübung wird durch § 5 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 und § 27 Abs. 3 begrenzt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt nach dem Wortlaut der Vorschrift nur in Betracht, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. Daraus und aus § 6 Abs. 4 S. 2 folgt allerdings nicht, dass die Erteilung eines Visums für einen nicht personensorgeberechtigten Elternteil, der zu seinem deutschen Kind oder mit seinem deutschen Kind einreisen möchte, um die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu leben, ausgeschlossen wäre. Wie in anderen Vorschriften des 6. Abschnitts auch, genügt es für die Erteilung des Visums, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung feststeht, dass die genannten Voraussetzungen nach der Einreise zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen werden. So wird beispielsweise im Visumverfahren auch in den Fällen des § 28 Abs. 1 S. 1 von einem gewöhnlichen Aufenthalt eines Deutschen im Bundesgebiet ausgegangen, wenn der Deutsche sich noch im Ausland aufhält, aber mit seinen ausländischen Familienangehörigen ins Bundesgebiet zuwandern möchte.

Bei **minderjährigen Eltern** ruht die elterliche Sorge auf Grund der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Gesetzes wegen (§ 1673 Abs. 2 Satz 1 BGB). Allerdings steht dem minderjährigen und damit beschränkt geschäftsfähigen Elternteil die tatsächliche Personensorge als Teilbereich der elterlichen Sorge für das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, also in der Regel dem anderen Elternteil oder dem Vormund, zu, aber ohne Berechtigung, das Kind zu vertreten (vgl. § 1673 Abs. 2 S. 2 BGB).

In einem solchen Fall kommt § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zur Anwendung (vgl. dazu **A.28.1.1.2.**).

Mindestalter und Deutschkenntnisse beim Nachzug zu deutschen Ehegatten

28.1.5.0.

Durch Satz 5 werden die Voraussetzungen für den Nachzug von Ehegatten zu Ausländern übernommen. Danach gilt für den Nachzug grundsätzlich ein **Mindestalter** für beide Ehegatten von 18 Jahren und die Anforderung, dass sich der Nachziehende zumindest auf einfache Art in **deutscher Sprache** verständigen kann. Vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter A.28.1.1.3., A.30.1.1.1. bis A.30.1.1.3. Wird ein Anspruch im Inland geltend gemacht und ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht regelmäßig keine Rechtsgrundlage für einen weiteren Aufenthalt.

28.1.5.1 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse im Einreiseverfahren

Die Ausführungen zu VAB A.30.1.1.2. bis A.30.1.3. finden entsprechende Anwendung.

28.1.5.2 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse nach Einreise

Die Ausführungen zu VAB A.30.1.1.2. bis A.30.1.3. finden entsprechende Anwendung.

28.2.1. Zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine NE

Die dreijährige Frist beginnt entgegen der Nr. 28.2.3 AufenthG-VwV und unserer bisherigen Rechtsauffassung mit der Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft, d.h. im Regelfall der Eheschließung bzw. Geburt des deutschen Kindes, wenn und soweit der Betroffene in diesem Zeitraum durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ebenso wenig von Belang wie der ursprüngliche Aufenthaltsweg. Grund der Privilegierung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Annahme des Gesetzgebers, dass durch die familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen eine positive Integrationsprognose antizipiert und die soziale und wirtschaftliche Integration daher zu einem früheren Zeitpunkt als nach den Regelvoraussetzungen nach § 9 angenommen werden kann. Die Zeit des Besitzes eines nationalen Visums zum Familiennachzug ist nach § 6 Absatz 3 Satz 3 dagegen anzurechnen, soweit sich der Inhaber währenddessen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 ist immer nur die Lebensgemeinschaft, die auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 2 rechtfertigen würde. D.h. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 kommt bei Kindern und Eltern eines Deutschen (Fälle des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) nicht mehr in Betracht, wenn das ausländische Kind bzw. das den Aufenthalt vermittelnde deutsche Kind heiratet. Diese einschränkende Auslegung ist aus systematischen Gründen geboten, weil es nicht richtig sein kann, dass der erleichterte Zugang zur Niederlassungserlaubnis über § 28 auch zu einem Zeitpunkt noch offen steht, in dem die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage entfallen sind (vgl. dazu A.28.2.2.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Ledigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung, wobei bei späterer Eheschließung die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis spätestens zum Zeitpunkt der Eheschließung des ausländischen Kindes bzw. des den Aufenthalt vermittelnden deutschen Kindes vorgelegen haben und auch zum Entscheidungszeitpunkt weiterhin vorliegen müssen (vgl. dazu auch die entsprechende Fallkonstellation unter A.28.1.2.).

Voraussetzung der im Vergleich zu § 9 vorzeitigen Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der **Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft** mit einem Deutschen und damit die Annahme des Gesetzgebers, dass durch diese Lebensgemeinschaft während der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis eine positive Integrationsprognose antizipiert und die soziale und wirtschaftliche Integration zu einem früheren Zeitpunkt angenommen werden kann. Eine solche Annahme ist auch im Falle einer erst später erfolgenden Einbürgerung des nachzugsvermittelnden Familienmitglieds

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gerechtfertigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt der begehrten Erteilung der Niederlassungserlaubnis erworben worden ist und das den Nachzug vermittelnde Familienmitglied bereits seit mindestens drei Jahren des gemeinsamen Zusammenlebens alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Hiervon kann bei einer letztlich erfolgenden Einbürgerung regelmäßig ausgegangen werden. Daraus folgt, dass eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG auch dann erteilt werden kann, wenn der nachziehende Ausländer zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG innehatte.

Eine solche Annahme ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn die familiäre oder eheliche Lebensgemeinschaft gelöst wurde und die Eheleute oder der Elternteil und das deutsche Kind tatsächlich auf Dauer getrennt leben. Anders gesprochen: Von einem Fortbestand im Sinne des § 28 Abs. 2 S. 1 kann nicht ausgegangen werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft unterbrochen und sodann neu wieder aufgenommen wurde. Daraus folgt: Vorübergehende – etwa berufs- oder krankheitsbedingte – **Trennungen**, die den Fortbestand der familiären oder ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Umgekehrt gilt, dass vollzogene Trennungen in der Absicht, die eheliche oder familiäre Lebensgemeinschaft dauerhaft aufzugeben, zu einer Unterbrechung der Dreijahresfrist führen, auch wenn der Ausländer weiter formal im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war. Hiervon ist bei Eheleuten regelmäßig auszugehen, wenn

- die Eheleute in getrennten Wohnungen leben oder
- das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde.

Versöhnen sich die Eheleute und nehmen die eheliche Lebensgemeinschaft wieder auf, so beginnt die Dreijahresfrist erneut. Von einem **atypischen Fall** („in der Regel eine Niederlassungserlaubnis“) ist immer dann auszugehen, wenn der Antragsteller die **Kosten einer früheren Abschiebung** vor der Entscheidung über seinen Antrag nicht vollständig beglichen hat. Von einem Ausländer, der über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seine Kostenschuld nicht beglichen hat, kann erwartet werden, dass er seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten im Bundesgebiet vor der Aufenthaltsverfestigung abschließend und endgültig regelt. Dies rechtfertigt es, ihn bis zur endgültigen Begleichung von dem Privileg der Aufenthaltsverfestigung auszuschließen.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass eine familiäre Gemeinschaft mit dem deutschen Kind nicht unterbrochen wird

- durch Kindesentzug des anderen Elternteils und/oder
- eine rechtliche Klärung des Sorge- bzw. Umgangsrechts. Entsprechende Zeiten werden auf die Dreijahresfrist allerdings nicht angerechnet.

Die Erteilungsvoraussetzung der fortbestehenden Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Kind setzt in einem solchen Fall jedoch voraus, dass die familiäre Lebensgemeinschaft wiederhergestellt wurde und ein etwaiger Rechtsstreit zu Gunsten des Betroffenen abgeschlossen ist.

Besteht ein Ausweisungsinteresse (zum Vorliegen eines Ausweisungsinteresses vgl. [A.54.2.9.](#)), ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis **zwingend** zu versagen. Der Gesetzgeber hat insofern die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verschärft, weil ein Abweichen nicht aufgrund der Annahme eines atypischen Sachverhalts möglich ist.

Mit der Neufassung des § 28 Abs. 2 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die bisherige Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, durch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ersetzt (zum Begriff vgl. [A.2.11.](#)). Damit wird das Spracherfordernis dem für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 9 (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 7) angepasst. Die Beweisregelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 und die Ausnahmeregelungen zum Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse in § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend (vgl. im Einzelnen [A.9.2.2.](#) bis [9.2.5.](#)).

Merke: Aus dem Umstand, dass sich § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 sowohl auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 als auch auf das Erfordernis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 bezieht, folgt ausweislich der Gesetzesbegründung nicht, dass im Rahmen von § 28 Abs. 2 auch Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen wären. Der Nachweis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 kann auch in anderer Form als durch einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs – in der Regel durch Führen eines Alltagsgesprächs - nachgewiesen werden (vgl. [A.8.3.1.](#)).

Zu beachten ist auch die **Übergangsregelung des § 104 Abs. 8**. Diese ermöglicht es den ausländischen Familienangehörigen Deutscher, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern am 06.09.2013 **im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1** waren, eine Niederlassungserlaubnis beim Nachweis der Möglichkeit der Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache zu erhalten. Damit sollen Rechtsnachteile in der Umstellungszeit vermieden werden.

Merke: Auch in den Fällen des § 28 Abs. 2 sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 immer mit zu prüfen. In den Fällen des § 27 Abs. 3/§ 5 Abs. 1 Nr. 1 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis regelmäßig nicht in Betracht (so u.a. auch OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2006 – 18 E 1500/05 – und VG Berlin Beschluss vom 14.06.2007 – VG 25 A 256.06 -).

Ein atypischer Sachverhalt, der eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigt, liegt aber dann vor, wenn der Lebensunterhalt der grundsätzlich maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft der Kernfamilie des Ausländers ausschließlich aufgrund des Unterhaltsbedarfs von deutschen Familienangehörigen nicht gesichert ist und der Ausländer den Unterhaltsbedarf unter Berücksichtigung der anteiligen Miete für sich und die mit ihm in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einer Bedarfsgemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Bei dieser fiktiven Berechnung bleiben dann etwaige Einkünfte (z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kindergeld) der aus der Bedarfsgemeinschaft heraus gerechneten deutschen Familienangehörigen unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben im Rahmen der fiktiven Berechnung Unterhaltspflichten gegenüber außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden deutschen Familienangehörigen, sofern diese dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht vermitteln bzw. vermitteln könnten. Maßgeblich ist bei der Berechnung der Unterhaltsbedarf eines unverheirateten Haushaltsvorstandes.

28.2.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Ausweislich von Nr. 28.2.5 AufenthG-VwV besteht gem. § 28 Abs. 2 S. 2 auf die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern nur die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Daraus folgt allerdings nicht, dass durch § 28 Abs. 2 S. 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage jenseits des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -3 geschaffen würde. Vielmehr sind gem. **§ 8 Abs. 1** bei jeder Verlängerungsentscheidung grundsätzlich die **Ersterteilungsvoraussetzungen** insbesondere des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1- 3 zu prüfen. Anders gesprochen darf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nur erfolgen, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ersterteilung fortbestehen. § 28 Abs. 2 S. 2 hat im Verhältnis zu § 8 Abs. 1 keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern bekräftigt diesen lediglich (so richtigerweise GK-AufenthG Stand Dez. 2005; II - § 28 RdNR. 41).

Daraus folgt allerdings nicht, dass die **Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für minderjährige ledige Kinder eines Deutschen**, deren Titel auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erteilt oder verlängert wurde, ggf. auf den Tag nach der Vollendung des 1 8.-ten Lebensjahres des minderjährigen ledigen Kindes zu befristen wäre. Mit der Neufassung des § 28 Abs. 3 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird ausweislich des Wortlauts mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes eines Deutschen die Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht (vgl. § 34 Abs. 2). Bezüglich der Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis bzw. der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Eintritt der Volljährigkeit gelten die Ausführungen unter A.34.1- 3 bzw. A.35 entsprechend.

28.3. Anders verhält es sich allerdings bei der **Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Elternteile minderjähriger lediger Deutscher**. In diesen Fällen ersetzt § 28 Abs. 3 S. 2 § 34 Abs. 2 Daraus folgt, dass Aufenthaltserlaubnisse gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zwar aus Gründen der Rechtsklarheit ggf. auf den Tag nach Eintritt der Volljährigkeit des deutschen Kinde zu befristen sind. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt sodann ausweislich des Wortlauts des § 28 Abs. 3 S. 2 auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Betracht. Ebenso wie bei § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 gilt bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts.

Hieraus folgt nicht, dass in diesen Fällen der ausländische Elternteil des nunmehr volljährigen Deutschen über § 28 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 ein von der Ausübung des Personensorgerechts losgelöstes eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben kann. Bei der Regelung des § 28 Abs. 3 S. 1 handelt es sich um einen Rechtsgrund- und nicht um einen Rechtsfolgenverweis auf § 31 Abs. 1 S. 1. Hier-von ging auch der Gesetzgeber des § 28 Abs. 3 S. 2 aus (BT-Drs. 17/13536, S. 5 und 15 zu Buchstabe f.). Zudem ergibt sich aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 3 S. 1, dass lediglich auf das Innehaben eines bestimmten Aufenthaltstitels des vermittelnden Stammberechtigten verzichtet werden kann. Ein Absehen von weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, vor allem der Ehegatteneigenschaft, erlaubt die Vorschrift folglich nicht. Damit kommt der in § 28 Abs. 3 S. 1 enthaltene Rechtsgrundverweis nur in den Fällen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zum Tragen (so ausdrücklich: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.09.2017 – [OVG 12 N 46.17](#), Rn. 5 und VG Berlin, Urteil vom 23.08.2018 – [VG 15 K 287.18](#)).

28.4. Nachzug eines ausländischen Pflegekinde zu seinen deutschen Pflegeeltern/ zu einem deutschen Pflegeelternanteil nach § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG

In den Fällen, in denen ein ausländisches Pflegekind seit mindestens drei Jahren in einer deutschen Pflegefamilie lebt, hat dieses unter den unten genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1993 – 11 S 73/93 und Urteil v. 03.11.1993 – 11 S 881/93; VG Berlin, Beschluss vom 16.03.2009 – 2 V 45.08; VG Berlin, Beschluss vom 24.04.2021 – 38 L 131/21 V – juris).

Bei ausländischen Pflegekindern handelt es sich um „sonstige Familienangehörige“ i.S.d. § 36 Abs. 2, wenn zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern (oder nur einem Pflegeelternanteil) eine gewachsene Eltern-Kind-Beziehung besteht (BVerfGE 68, 176; 79, 51). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Pflegekind seit mindestens drei Jahren in der Pflegefamilie lebt und eine enge soziale Verbindung zu den Pflegeeltern (einem Pflegeelternanteil) besteht. Bis dahin erhält das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Das Tatbestandsmerkmal der außergewöhnlichen Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 ist gegeben, wenn das Pflegekind minderjährig ist und auf die Sorge der Pflegeeltern (oder eines Pflegeelternanteils) in der Bundesrepublik angewiesen ist, weil es zum Beispiel keinen Kontakt zu den leiblichen Eltern pflegt und seit mehreren Jahren in der Pflegefamilie lebt.

Art. 6 GG schützt hier die Familie dergestalt, dass in diesen Fällen eine Ermessensreduktion „auf Null“ gegeben ist.

VAB A 29

Inhaltsverzeichnis

A.29. Familiennachzug zu Ausländern	340
(VAB-Kommission 2019/20; 29.09.2022;15.12.2022)	340
29.2.0. Abweichungen bei anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Inhabern humanitärer Titel	340
29.3.1. Beschränkung des Familiennachzugs bei humanitären Aufnahmen	342
29.4.0 Familiennachzug bei Gewährung vorübergehenden Schutzes	342

A.29. Familiennachzug zu Ausländern

(VAB-Kommission 2019/20; 29.09.2022; **15.12.2022**)

29.1.1. frei

29.1.2. Erfolgt der Familiennachzug im Rahmen des (D-)Visumsverfahrens wurde das Bestehen einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft bereits im Rahmen des Visumsverfahrens geprüft. Von daher genügt allein die Tatsache, dass (noch) keine gemeinsame Wohnung bzw. Meldeanschrift besteht, grundsätzlich nicht, um begründete Zweifel am Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zu begründen, und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG zu versagen oder zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. Zu berücksichtigen ist hier auch der Wortlaut des § 27 Abs. 1, wonach die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt wird.

29.2.0. Abweichungen bei anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Inhabern humanitärer Titel

Der Nachzug des Ehegatten *...weggefallen...* zum Inhaber

- einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 oder Abs. 2
- einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder
- einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, die nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes erteilt wurde,

ist erleichtert möglich. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird empfohlen zuerst zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 vorliegen (Anspruch); nur wenn dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen nach Satz 1 (Ermessen) zu prüfen.

*Für den Nachzug des ledigen Kindes zum Inhaber der vorgenannten Aufenthaltstitel gilt grundsätzlich selbiges. Nach der Rechtsprechung des EuGHs ist hier jedoch zwischen **minderjährigen ledigen Kindern** und gerade **volljährigen ledigen Kindern** zu differenzieren. Der EuGH hat entschieden, dass es beim Kindernachzug zu einem **anerkannten Flüchtling** oder **anerkannten Asylberechtigten** (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** des stammberechtigten Elternteils ankommt, sowie auf die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung. Diese Rechtsprechung ist nicht auf subsidiär Schutzberechtigte übertragbar, so dass der erleichterte Kindernachzug zum Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, die nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes erteilt wurde, ausnahmslos dem minderjährigen ledigen Kind offensteht. Beachte insoweit auch A.32.1.2.*

¶

Wird der **Familiennachzug** zu einem Ausländer beantragt, der eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, Alt. 1 bzw. § 25 Abs. 3** besitzt, ist keine Anfrage an das BAMF zu richten, ob ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet wird. Denn die Aussetzung des Familiennachzugs zum Stammberechtigten kommt während eines laufenden Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens nicht in Betracht. Dies gilt selbst dann, wenn die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft oder die Feststellung von Abschiebungsverboten des Stammberechtigten rechtskräftig aberkannt wurden. Der Familiennachzug kann erst dann abgelehnt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten im Anschluss an die Entscheidung des BAMF rechtskräftig durch die Ausländerbehörde widerrufen wurde, § 52 Abs. 1 Nr. 4 und 5. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss des § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 2.

Muss daher der Familiennachzug bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen trotz eines laufenden Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zugelassen werden, sind die Aufenthaltserlaubnisse der nachziehenden Familienangehörigen mit folgender Nebenbestimmung zu versehen:

„Erlischt bei bestandskräftiger Rücknahme bzw. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis [Name des Stammberechtigten]“

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nur beim Familiennachzug zu einem Stambberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2, Alt. 2 ist die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels auszusetzen, wenn n **ach Aktenlage** das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 2 i.V.m. § 73 b AsylG durch das BAMF eingeleitet wurde.

Nur beim Vorliegen von **konkreten Hinweisen** auf Widerrufs- bzw. Rücknahmegründe ist in den Fällen nach § 25 Abs. 2, Alt. 2 beim BAMF **anzufagen**, ob ein Widerruf- bzw. Rücknahmeverfahren (erneut) eingeleitet wird.

29.2.1. Für die Fälle, in denen der Familiennachzug zu einem Ausländer begehrt wird, der im Besitz eines der in Satz 1 abschließend aufgezählten Aufenthaltstitel ist bzw. der bereits als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannt oder dem subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 2 aber nicht erfüllt sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Von dem in § 29 Abs. 2 S. 1 eröffneten **Ermessen** sollte dann zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Familienangehörigen im Herkunftsstaat aufhalten, und in diesem Staat eine allgemeine oder (nachgewiesene) konkrete **Gefahr** für Freiheit, Leib und Leben besteht, z.B. weil wie in Syrien Bürgerkrieg herrscht.

Auch wenn – etwa auf Grund einer Arbeitsplatzzusage, der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung – eine **positive Integrationsprognose** angenommen werden kann, kann das Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt werden, selbst wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht vollständig gesichert ist bzw. keine Wohnung zur Verfügung steht. Das Ermessen ist regelmäßig auf Null reduziert, wenn die Referenzperson sich ein Jahr lang nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht, aktuell erwerbstätig ist und eine Unterdeckung nur in geringfügigem Umfang besteht (vgl. **A.2.3.1.** bzw. Nr. 3.4.2. Visumhandbuch).

Grundsätzlich bedarf es aber immer einer einzelfallbezogen Prüfung und Entscheidung, zu welcher auch in der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung gemäß § 31 AufenthV auszuführen ist.

29.2.2. Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 ist – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung – auch dann abzusehen, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug eines Ehegatten oder eines minderjährigen ledigen Kindes innerhalb von 3 Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 gestellt wird.

*Die vom EuGH (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-279/20) festgelegte **Frist von drei Monaten** innerhalb derer die Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen muss, wenn bereits die Volljährigkeit des ledigen Kindes eingetreten ist, beginnt ab Bekanntgabe des BAMF-Bescheids über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe A.29.2.0.).*

Beachte: Für den Familiennachzug zu anerkannten Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1) sowie anerkannten Flüchtlingen (§ 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt) aus Syrien hat SenInnDS in den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 2 eine Globalzustimmung erteilt, siehe **B.AufenthV.32.**

Nur wenn beide Voraussetzungen aus § 29 Abs. 2 S. 2 zugleich vorliegen, haben die Familienangehörigen einen **Anspruch** darauf, dass von der Lebensunterhaltssicherung und vom Wohnraumerfordernis abgesehen wird.

Merke: Die Familienangehörigen von **subsidiär Schutzberechtigten** sind durch § 36a Abs. 5 insofern bessergestellt, als bei ihnen nur die Voraussetzung aus § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 vorliegen muss, damit von der Lebensunterhaltssicherung und vom Wohnraumerfordernis abgesehen wird.

Bei den in § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 enthaltenen Worten „oder subsidiären Schutzes“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Dieses ist vor dem Hintergrund des klaren Wortlautes des § 36a Abs. 5 unbeachtlich.

29.2.2.1. Die 3-Monats-Frist gilt nicht für die Fälle des Ehegatten- und Kindernachzugs zu **subsidiär Schutzberechtigten**, da humanitäre Gründe nicht an eine Frist gebunden werden können. § 29 Abs. 2 S. 2 findet in diesen Fällen ohne Zeitvorgabe Anwendung (vgl. A.36a.5.).

Zur fristwährenden Antragstellung in allen anderen Fällen siehe im Detail unten 29.2.3.

29.2.2.2. Ob die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, möglich oder nicht möglich ist, ist in enger Abstimmung mit der Auslandsvertretung zu prüfen.

Die Familienangehörigen müssen sich in einem **Drittstaat**, z.B. dem Libanon, aufhalten, wobei der Drittstaat nicht zugleich Verfolgerstaat des Stambberechtigten sein darf.

Der Stambberechtigte oder die Familienangehörigen müssen darüber hinaus eine **besondere Bindung** zum Drittstaat haben. Es ist nicht erforderlich, dass beide oder alle Familienangehörigen diese Bindung haben (VG Berlin, Urteil vom 02.09.2016 - 8 K 220.16 V). Eine besondere Bindung an den Drittstaat liegt nach Nr. 29.2.2.1 AufenthG-VwV vor, wenn der Stambberechtigte oder die Familienangehörigen dort ein Daueraufenthaltsrecht besitzen oder als Flüchtlinge anerkannt sind.

Von einem **Daueraufenthaltsrecht** ist sowohl bei unbefristeten Aufenthaltstiteln, als auch bei Aufenthaltstitel mit mindestens 3-jähriger Gültigkeit ab Ausstellung sowie bei erlaubten Voraufenthalten von mehr als 5 Jahren auszugehen.

Anerkannte **Flüchtlinge** sind Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Ferner ist auch immer dann von einer besonderen Bindung an den Drittstaat auszugehen, wenn der Stambberechtigte oder die Familienangehörigen (auch) dessen Staatsangehörigkeit besitzen und er nicht zugleich Verfolgerstaat ist (Urteil des VG Berlin vom 02.09.2016 - 8 K 220.16 V).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Weitere Voraussetzung ist, dass es dem Stambberechtigten möglich sei, im Drittstaat die familiäre Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Praktisch muss also eine **Reisemöglichkeit** bestehen. Der Drittstaat muss zumindest formal den Familiennachzug und eine legale Einreise des Stambberechtigten zulassen.

Die Aufnahme der Lebensgemeinschaft im Drittstaat muss zuletzt auch zumutbar sein. Für eine **Zumutbarkeit** mögen im Einzelfall beispielsweise ein vergleichbarer kultureller Hintergrund sowie die gleiche Sprache (z.B. Libanon und Syrien, VG Berlin, Urteil vom 02.09.2016 - 8 K 220.16 V) sprechen. Von einer Unzumutbarkeit wäre dagegen auszugehen, wenn der Stambberechtigte bereits formal nicht berechtigt ist, in den Drittstaat legal einzureisen oder sein Visumantrag endgültig abgelehnt wurde, die Bleibeperspektive der Familienangehörigen im Drittstaat unsicher ist, weil z.B. zu erwarten ist, dass die Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden, eine bestehende Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wird oder grundsätzlich keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht oder die Lebensumstände im Drittstaat einen (weiteren) Aufenthalt der Familienangehörigen nachvollziehbar unzumutbar machen. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass bei einer nachgewiesenen tatsächlichen Unmöglichkeit des Familiennachzugs von einer Unzumutbarkeit der Aufnahme der Lebensgemeinschaft im Drittstaat auszugehen ist.

Ist danach die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat nicht möglich, ist beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten von der Lebensunterhaltssicherung und vom Wohnraumerfordernis abzusehen. Im Übrigen ist zusätzlich die Einhaltung der 3-Monats-Frist aus Nr. 1 erforderlich.

Ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat dagegen möglich, ist § 29 Abs. 2 S. 1 zu beachten.

29.2.3. § 29 Abs. 2 Satz 3 regelt den Fall der fristwährenden **Antragstellung** durch den Stambberechtigten. Dabei ist die Antragstellung für ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs gem. § 29 Abs. 2 S. 3 **durch den Stambberechtigten** bei „seiner“ Ausländerbehörde, als der sachlich nicht zuständigen Behörde, nach richtiger Auffassung ebenso fristwährend wie etwa eine entsprechende Nachfrage des Stambberechtigten beim BAMF, einem Innenministerium oder einer Aufnahmeeinrichtung.

Daraus folgt allerdings nicht, dass die Ausländerbehörde in Visaverfahren für den Familiennachzug zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zuständig wird. Hier gilt § 71 Abs. 2. Bei der ABH vorschreibende bzw. nachfragende Stambberechtigte sind deshalb an die **jeweils zuständige Auslandsvertretung** zu verweisen. Es obliegt dann der zuständigen Auslandsvertretung, die entsprechende Anfrage bei einer Behörde im Inland als Antrag zu werten.

29.3.1. Beschränkung des Familiennachzugs bei humanitären Aufnahmen

Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, 25 Abs. 3 oder 4a Satz 1, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis an dessen Ehegatten oder die minderjährigen Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Im Anwendungsbereich des § 29 Abs. 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden.

Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug allerdings nicht in Betracht.

Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 oder 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.

Ist der **Nachzugswillige** allerdings bereits (unerlaubt) **eingereist**, so ist hier neben dem § 29 Abs. 3 immer auch der § 25 Abs. 3 bis 5 zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die besonders schutzwürdigen Belange der ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft gem. Art 6 GG zu berücksichtigen.

...weggefallen...

29.3.2. Für die Verfestigung des Aufenthalts des nachziehenden Familienangehörigen zu Titelinhabern nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, 25a Abs. 1 oder 25b Abs.1 gilt § 26 Abs. 4 entsprechend. Für die humanitären Aufenthaltstitel zum Familiennachzug vor dem 01.01.2005 regelt die Übergangsregelung des § 104 Abs. 7, dass § 26 Abs. 4 für die Verfestigung heranzuziehen ist.

§ 9 findet dann Anwendung, wenn der Ehegatte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gem. § 31 erworben hat oder der Stambberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a besitzt.

29.3.3. frei

29.4.0 Familiennachzug bei Gewährung vorübergehenden Schutzes

§ 29 Absatz 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen.

Beachte: Mit Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 wurde die Anerkennung eines vorübergehenden Schutzes für einen definierten Personenkreis, der mit Beginn der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24. Februar 2022 vertrieben wurde, festgestellt. Mit dem Beschluss soll Vertriebenen vorübergehender Schutz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährt und gleichzeitig eine mögliche Überlastung der Asylsysteme einzelner Mitgliedsstaaten vermieden werden, vgl. [VAB.A.24.s.1](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

29.4.1. Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Familiennachzug, auch wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 oder § 27 Absatz 3 nicht erfüllt sind. Da nach Absatz 4 Satz 3 die Vorschrift des § 24 entsprechende Anwendung findet, gilt zudem § 5 Absatz 3, weshalb auch die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung finden. Entsprechend ist bei der Prüfung des Familiennachzuges von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 und damit u.a. auch von der Einreise mit dem notwendigen Visum sowie der Lebensunterhaltsicherung abzusehen.

29.4.1.1. Tatbestandsvoraussetzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft bereits im Herkunftsland bestand und dass diese Lebensgemeinschaft durch die Fluchtsituation selbst und nicht aus anderen Gründen aufgehoben wurde. Die Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft muss nicht im Herkunftsland stattgefunden haben. Es genügt, wenn die Aufhebung auf dem Fluchtweg erfolgte. Eine Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft aufgrund der Fluchtsituation liegt nicht nur in Fällen einer gewaltsamen Aufhebung vor, sondern auch dann, wenn etwa die Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft aufgrund eines eigenen Entschlusses der Familienangehörigen erfolgte und vor dem Hintergrund der konkreten Fluchtsituation und der damit verbundenen Belastungen nachvollziehbar ist.

Fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der Stamberechtigte über seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine im Rahmen der Antragstellung getäuscht und unberechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erhalten hat, ist zunächst die Rücknahme seiner Aufenthaltserlaubnis zu prüfen. Das Rücknahmeermessen nach den [VAB.A.7.2.2.2](#) ist vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine allerdings grundsätzlich wohlwollend auszuüben. Für die Dauer der Prüfung ist das Visumverfahren bzw. die Titelerteilung für die nachzugswilligen Familienangehörigen auszusetzen.

Die Zustimmung zum Visum ist zu verweigern bzw. die Titelerteilung ist abzulehnen, sofern die Aufenthaltserlaubnis des Stamberechtigten zurückgenommen wird. Wird die Aufenthaltserlaubnis des Stamberechtigten trotz Täuschung nicht zurückgenommen, ist dem Familiennachzug nach § 29 Abs. 4 zuzustimmen, wenn der Familiennachzug entweder von einem sorgeberechtigten Elternteil zu seinem unbegleiteten minderjährigen Kind erfolgen soll oder die Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Nachbarstaaten Weißrussland oder Russland hatten.

29.4.1.2. In Fällen, in denen der Familienangehörige nach der genannten Richtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird, ist die Schutzbedürftigkeit nicht besonders zu prüfen. Erfolgt hingegen eine Aufnahme aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Union, muss auch in der Person des Nachziehenden das erforderliche Schutzbedürfnis nach § 24 gegeben sein. Dieses ist grundsätzlich zu bejahen, wenn die Flucht aus dem Herkunftsland im gleichen Sachzusammenhang mit der vermittelnden Person steht, zu der der Zuzug begehrt wird.

29.4.2. Beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger erfolgt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 36, vgl. [VAB.A.36.2](#). Als sonstige **Familienangehörige werden** andere enge Verwandte, z.B. Großeltern, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer nach § 24 Abs. 1 anerkannten Person abhängig waren, definiert. Die Regelung des § 36 kommt dabei nur zur Anwendung, wenn die nachziehende Person nicht selbst die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt.

29.4.3. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und den minderjährigen Kindern erfolgt nach § 24 Abs. 1 AufenthG, vgl. zu den Erteilungsvoraussetzungen und zu verfügbaren Nebenbestimmungen [VAB.A.24](#).

Beachte: In den Fällen des Absatzes 4 sind die §§ 30 und 32 unanwendbar. Hingegen finden die §§ 31, 33, 34 und 35 hinsichtlich der Verlängerung, der Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts und der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unmittelbar Anwendung.

VAB A 30

Inhaltsverzeichnis

A.30. Ehegattennachzug	344
(09.12.2021; 24.11.2022; ChARG)	344
30.1.0. Anspruch auf Ehegattennachzug	344
30.1.1.2. erforderliche einfache Sprachkenntnisse	344
30.1.1.3. Familiennachzug u.a. zu Forschern, ICT-Karten-Inhabern und Inhabern der Mobiler-ICT-Karte	345
30.1.2. Unbeachtlichkeit von Mindestalter und Sprachkenntnissen	345
30.1.3. sonstige Unbeachtlichkeit von Sprachkenntnissen	345
Ausländer im Sinne von § 41 AufenthV und Unionsbürger sowie Staatsangehörige des EWR	346
Ausländer bei bestimmten Beschäftigungen	346
Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose	346
dauerhaft angelegter Aufenthalt	347
Einreise mit deutschen Kindern	347
Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland	347
Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG	348
Besitz eines D-Visums	348
Besondere Umstände des Einzelfalls	348
30.2.1. Ehegattennachzug nach Ermessen	348
30.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	349
Leitlinien für die Ermessensausübung	349
Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung	350
30.4. Mehrehe	350
30.5. mobile Forscher begleitende Ehegatten	351

A.30. Ehegattennachzug

(09.12.2021 ; 24.11.2022 ; ChARG)

30.1.0. Anspruch auf Ehegattennachzug

Merke: Der Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Einzelheiten s. A.36a.0.).

30.1.1.1. Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG kann ein mit Blick auf einen konkreten Eheschließungstermin im Bundesgebiet entsprechend langfristig berechnetes Visum zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 30 erteilt werden, so die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 – vorliegen (vgl. **Nr. 30.0.2, 30.0.6 AufenthG-VwV**)

Merke: So der gesicherte Lebensunterhalt überhaupt Voraussetzung des Ehegattennachzugs ist und dieser nach Eheschließung – etwa durch das Einkommen des hier aufhältlichen Ehegatten - hinreichend gesichert ist, bedarf es grundsätzlich nicht der Prüfung wie der Lebensunterhalt des Nachziehenden bis zur Eheschließung gesichert wird oder der Abgabe einer Verpflichtungserklärung des hier aufhältlichen Verlobten. Nach Nr. 30.0.6 AufenthG-VwV muss die **Eheschließung unmittelbar bevorstehen**. Dies setzt voraus, dass das Anmeldeverfahren beim zuständigen Standesamt abgeschlossen ist und seitdem nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Weiter muss eine Bescheinigung des Standesamts vorliegen, die einen konkreten Eheschließungstermin enthält. Ansonsten wäre nicht prüfbar, ob die Ehe während der Gültigkeit des nationalen Visums geschlossen werden kann.

Wird nach der Einreise mit einem D-Visum vor der Eheschließung ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und ist das Visum abgelaufen, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, Abs. 5 AufenthG bis drei Monate nach dem Eheschließungstermin auszustellen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kommt erst nach der Eheschließung und Vorlage der Heiratsurkunde in Betracht. Für die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 7 Abs. 1 S. 3** zum Zwecke der Eheschließung im Bundesgebiet ist somit kein Raum.

30.1.1.2. erforderliche einfache Sprachkenntnisse

Die von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geforderte Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, setzt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 8.09 - voraus, dass der Ehegatte über mündliche und schriftliche Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats für Sprachen (GER) verfügt.

Soweit im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren argumentiert wird, das gesetzliche Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug begegne rechtlichen Bedenken, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 8.09 - entschieden, dieses **Erfordernis sei mit** Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/86/EG (**Familiennachzugsrichtlinie**) **vereinbar**. Der Sprachnachweis verstoße auch nicht gegen den besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es liege ebenso wenig ein Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EGV) und Art. 21 Abs. 2 GR-Charta vor, da dieses auf Drittstaatsangehörige keine Anwendung finde.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung im § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 eine Ausnahmeregelung für **Härtefälle** geschaffen, denen es unmöglich und/oder unzumutbar ist, einfache Sprachkenntnisse **vor der Einreise** zu erwerben (s. hierzu A.30.1.3. Besondere Umstände des Einzelfalles).

Hält sich der Ehegatte allerdings bereits aus anderen Gründen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf und fehlt es allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen, greift die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 schon vom Wortlaut her („v o r der Einreise“) nicht. In diesen Fällen gilt die bisherige Regelung: Der Ehegatte kann nur zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verpflichtet werden, wenn er im Besitz einer in § 44 Abs. 1 beschriebenen Aufenthaltserlaubnis ist. Sofern eine Verpflichtung durch die Ausländerbehörde nicht in Betracht kommt, kann nur die Förderung gem. § 44 Abs. 4 beantragt werden. Im Übrigen gilt das unter A.30.1.3. für den Ehegattennachzug im Inland entwickelte Verfahren.

30.1.1.3. Familiennachzug u.a. zu Forschern, ICT-Karten-Inhabern und Inhabern der Mobiler-ICT-Karte

In Buchst. c wird für den Familiennachzug zu (mobilen) Forschern keine voraussichtliche Mindestdauer des Aufenthalts gefordert. Der Ehegatte eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union **langfristig Aufenthaltsberechtigten**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzt, besitzt einen **Rechtsanspruch auf Nachzug**, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f).

In Buchst. g wird auch für den Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobilen ICT-Karte keine voraussichtliche Mindestdauer des Aufenthalts gefordert.

Ansonsten ist der Anspruch auf Ehegattennachzug daran gebunden, dass die Ehe bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) oder der Stammberechtigte seit zwei Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, deren Verlängerung nicht nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht ausgeschlossen ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d). Von den über den Besitz der Aufenthaltserlaubnis hinausgehenden Voraussetzungen kann nach § 30 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden.

Hat die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise bestanden, so ist dies nicht mehr anzugeben, stattdessen genügt es, dass die Dauer des Aufenthalts „voraussichtlich“ über ein Jahr betragen wird. Dabei bezieht sich die Jahresfrist des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) auf die noch zu verbleibende Dauer des Aufenthalts zum Zeitpunkt der Visumantragstellung des im Ausland verbliebenen Ehegatten.

30.1.2. Unbeachtlichkeit von Mindestalter und Sprachkenntnissen

Die Voraussetzungen eines Mindestalters für beide Ehegatten und der Möglichkeit der Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache gelten nicht, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem er die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat.

Merke: In den Fällen, in denen das ausländische Recht die **Ehemündigkeit** ab einem Alter von weniger als 16 Jahren vorsieht, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung wegen eines Verstoßes gegen den deutschen Ordre public gem. Art. 6 EGBGB ausgeschlossen. Andernfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zu der Regelung in § 1303 Satz 2 BGB bzw. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, wonach Ehen, bei denen ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, nichtig sind. Diese Ehen fallen auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG bzw. den Regelungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (vgl. Erwägungsgrund 11 der RL, wonach die Familienzusammenführung unter der erforderlichen Achtung, der von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze erfolgen sollte).

30.1.3. sonstige Unbeachtlichkeit von Sprachkenntnissen

Auf die Sprachkenntnisse des Ehegatten kommt es nicht an, wenn

- der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 4 oder 25 Abs. 1 oder 2 **...weggefallen...** oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, die nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes erteilt wurde, ist und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die einfachen Sprachkenntnisse nachzuweisen, wobei Analphabetismus für sich betrachtet keine Erkrankung oder Behinderung darstellt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2008 - OVG 11 S 38.08 -),
- ein erkennbar geringer Integrationsbedarf des Ehegatten nach § 4 Abs. 2 IntV besteht oder dieser nach Einreise keinen Anspruch nach § 44 hätte insbesondere weil der Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt werden soll,
- der Ausländer nach § 41 AufenthV visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen kann,
- der Ausländer eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder eine *n* Aufenthalts **titel ...weggefallen... nach den §§ 18a, 18b Abs. 1, 18c Abs. 3, 18d , ...weggefallen... § 18f , 19c Abs. 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder Lehrkraft, 19c Abs. 2 oder 4 Satz 1 oder 21 besitzt.

Unerheblich ist es dabei, wenn die Eheschließung erst erfolgt ist, nachdem der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,

- es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen (siehe dazu unten zu „Besondere Umstände des Einzelfalls“) *oder*
- *...weggefallen...*
- der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer *Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b Abs. 1, 18d, 19c Abs. 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder Lehrkraft, 19c Abs. 2 oder 4 Satz 1 oder 21 war. Um eine Schlechterstellung zu verhindern, wird diese Regelung für Ausländer, die unmittelbar vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Blauen Karte EU waren, analog angewendet.*

*Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde der **Ehegattennachzug** zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten) sowie Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, vereinfacht.*

Die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Abs. 1 und § 19c Abs.1 für die Fälle der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft (das heißt die aktuell in §§ 3, 5 BeschV geregelten Fälle) sowie § 19c Abs. 2 und 4 Satz 1 werden zudem hinsichtlich der Befreiung der für den Ehegatten-nachzug grundsätzlich erforderlichen Sprachkenntnisse den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2), ICT-Karte (§ 19), Mobiler-ICT-Karte (§ 19b) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d) und mobile Forscher (§ 18f) gleichgestellt.

Die für den Ehegattennachzug grundsätzlich bestehende Voraussetzung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nunmehr zudem unbeachtlich für den Ehegattennachzug zu Stammberechtigten, die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 18c Abs.3 (Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) oder § 21 AufenthG (Selbständige) sind. Weggefallen ist zudem das vor der Gesetzesänderung bestehende zusätzliche Erfordernis, dass die Ehe bereits bestanden haben muss, als der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat.

Ausländer im Sinne von § 41 AufenthV und Unionsbürger sowie Staatsangehörige des EWR

Problematisch ist, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen nicht der (hier aufhältliche) Ausländer nach § 41 AufenthV **privilegiert ist**, sondern lediglich **der nachziehende Ehegatte**. Der Wortlaut des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 begünstigt den Ehegatten in diesen Fällen ausdrücklich nicht. Dennoch ist der Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 über den Wortlaut hinaus auch auf die nachziehenden Ehegatten zu erstrecken, deren Stammberechtigte nicht nach § 41 privilegiert sind. Hierfür spricht der Zweck des § 41 AufenthV, der -auch auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu diesen Staaten- Erleichterungen beim erstmaligen Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht. Diese Erleichterung würde konterkariert wollte man diesen Personen, nachdem sie von § 41 AufenthV Gebrauch machen die Erteilung der Erlaubnis versagen bis sie im Bundesgebiet einfache Sprachkenntnisse erworben haben. Von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf (vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 2) ist in der Regel auszugehen, wenn der Ehegatte auf Grund seiner beruflichen Qualifikation (Hochschul- oder FH- Abschluss oder vergleichbare Qualifikation) erwarten lässt, dass er sich auch ohne Integrationskurs in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. IntV).

Merke: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU gilt auch für Ehegatten, die als Unionsbürger und Angehörige von EWR- Staaten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder § 30 Abs. 1 begehren, ohne über einfache Sprachkenntnisse zu verfügen.

Ausländer bei bestimmten Beschäftigungen

Von einem **erkennbar geringen Integrationsbedarf** kann auch bei bestimmten Beschäftigungen ausgegangen werden. So ist bei Ausländern, die als leitende Angestellte gem. § 3 Nr. 4 BeschV, als Berufssportler gem. § 22 Nr. 4 BeschV, Journalisten im Sinne des § 18 BeschV oder Wissenschaftler, Forscher oder Lehrkräfte gem. § 5 BeschV beschäftigt sind, sowie bei deren Ehegatten von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Geschäftsleute, die vom Hauptsitz eines Unternehmens regelmäßig für maximal 3 Jahre in eine Zweigstelle in Deutschland versetzt werden (§ 10 BeschV), und ihre Ehegatten (Fall des § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IntV). *...weggefallen...*

Merke: Handelt es sich bei einem im oben beschriebenen Sinne Beschäftigten allerdings um einen deutschen Staatsangehörigen, so ist allein aus diesem Umstand heraus für den Ehegatten nicht von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose

Nach Nr. 30.1.4.2.3.1 VwV- AufenthG haben wir in jedem Einzelfall im Zustimmungsverfahren zur Visaerteilung Erwägungen zur Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose im Rahmen der Stellungnahme gegenüber der deutschen Auslandsvertretung darzulegen, wenn wir oder die deutsche Auslandsvertretung Anhaltspunkte für einen geringen Integrationsbedarf sehen. Wegen der in Berlin positiven beruflichen Perspektiven für gut qualifizierte Personen mit Migrationshintergrund kann in einem solchen Fall pauschal von einer positiven Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose ausgegangen werden.

dauerhaft angelegter Aufenthalt

Ob der **Aufenthalt dauerhaft angelegt** ist, ist unter Berücksichtigung von Nr. 30.1.4.2.3.2 AufenthG-VwV sowie der Auslegungsregel des § 44 Abs. 1 S. 2 wie folgt zu beurteilen. Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist bei allen Ehegatten von Ausländern auszugehen, die einen **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung** (§§ 16, 17 AufenthG) besitzen. In diesen Fällen kann erst dann von einer möglichen künftigen Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts ausgegangen werden, wenn für den Stammberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit gem. § 18 oder § 21 beantragt wird oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 5 zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird. Bei **türkischen Religionslehrern**, die sich auf Grund einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei hier aufhalten und nach wenigen Jahren das Bundesgebiet wieder verlassen, ist ebenfalls von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Bei einem Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ist nie von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Wird in sonstigen Fällen vorgetragen, der Aufenthalt sei nur vorübergehend, ist gem. § 44 Abs. 1 S. 2 zu prüfen, ob dem Ehegatten nach Einreise aller Voraussicht nach anknüpfend an den Titel des Stammberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erteilt werden wird.

Einreise mit deutschen Kindern

Unabhängig von den Ausnahmenvorschriften des § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 kommt es beim **Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen** nicht auf einfache Sprachkenntnisse an, wenn der Ehegatte beabsichtigt mit minderjährigen, ledigen, deutschen Kindern einzureisen oder ein minderjähriges, lediges, deutsches Kind bereits seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. In diesen Fällen ist die Zustimmung zur Visumserteilung unabhängig von vorhandenen Sprachkenntnissen und dem Alter der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) zur Einreise zum Zwecke der Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3) zu erteilen. Wollte man anders entscheiden, hätte dies ansonsten zur Folge, dass in den Fällen, in denen der einreisewillige Elternteil mit dem deutschen Elternteil in nicht- ehelicher Lebensgemeinschaft zu leben beabsichtigt, besser gestellt würde. Eine solche Besserstellung kommt unter dem Blickwinkel des Art. 6 Abs. 1 GG nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das minderjährige, ledige deutsche Kind sich noch im Ausland aufhält und begründete Zweifel daran bestehen, dass es seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Bundesgebiet verlegen wird.

Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland

Wird ein **Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland**, unabhängig davon wo die anerkannte Ehe geschlossen wurde, geltend gemacht und kann nicht vom Erfordernis der einfachen Sprachkenntnisse nach den obigen Ausführungen zu § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 abgesehen werden, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Fehlt es allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen gilt folgendes, um im Rahmen einer positiven Ermessensentscheidung Gelegenheit zu geben, die notwendigen Sprachkenntnisse zu erlangen:

- Ist der Ehegatte als Positivstaater ohne Visum eingereist und hat rechtzeitig den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 für 6 Monate ausgestellt.
- Ist der Ehegatte als Positivstaater ohne Visum eingereist, hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber nicht rechtzeitig gestellt, erhält er eine Fiktionsduldung im Sinne des § 81 Abs. 3 S. 2 für bis zu 6 Monate.
- Ist die Einreise mit einem Schengen-Visum erfolgt und sind schutzwürdige Belange erkennbar, soll der Aufenthalt aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 für 6 Monate geduldet werden.
- Hält sich der Ehegatte bereits aus anderen Gründen als der Eheschließung geduldet im Bundesgebiet auf und sind schutzwürdige Belange erkennbar, kommt auch die Verlängerung der Duldung aus dringenden persönlichen Gründen für 6 Monate in Betracht. (beachte [B.AufenthV.39.5.](#))
- Hält sich der Ehegatte bereits erlaubt mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 S. 1 für 6 Monate auszustellen. Ist der Ehegatte bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck, ist allerdings vorrangig zu prüfen, ob zunächst die bisherige Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann.

Die Duldung zum Spracherwerb berechtigt nicht noch verpflichtet sie zur Teilnahme am Integrationskurs. Das erforderliche Sprachniveau ist entweder im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in den Integrationskursen des BAMF auf Antrag (vgl. [A.44.4.2.](#)) oder durch einen eigenfinanzierten Besuch eines A1-Sprachkurses zu erwerben. Neben dem Zertifikat A1 genügen auch Teilnahmebescheinigungen des Kursträgers in Kombination mit einem einfachen Alltagsgespräch als Nachweis.

In den o.g. Fällen der Fiktionsduldung bzw. -bescheinigung ist der Ausländer dagegen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu verpflichten. Dieser Verfahrensweise steht auch der Programmsatz des § 43 Abs. 1 nicht entgegen, wonach die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern gefördert wird. § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 knüpft ja gerade nicht an einen rechtmäßigen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Verpflichtung an. Auch ist in diesen Anspruchsfällen davon auszugehen, dass sich die Ehegatten nach dem Spracherwerb

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dauerhaft und rechtmäßig hier aufhalten werden. Diese Auffassung wird gestützt durch Nr. 30.1.2.3.1 VwV- AufenthG, wonach bei noch nicht vorliegenden einfachen Deutschkenntnissen der Antragsteller zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten und das auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Verfahren auszusetzen ist. Sind allerdings nach sechs Monaten noch keine einfachen Sprachkenntnisse vorhanden, ist der Antrag abzulehnen und ggf. ist die Ausreisepflicht durchzusetzen, da davon auszugehen ist, dass diese nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erworben werden können.

Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG

Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen der Ausländer – auch - die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder einer anderen Vorschrift erfüllt. Hier ist die **Erlaubnis** auf dieser Rechtsgrundlage **auch ohne einfache Sprachkenntnisse zu erteilen**. Im Falle des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 wird eine Integrationsverpflichtung nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 a ausgesprochen, um der besonderen Integrationsbedürftigkeit in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Auch hier sind die Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung mittels des zur Verfügung gestellten Formbriefs unter Verweis auf § 7 Abs. 2 IntV aufzufordern, nach der Anmeldung einen Nachweis über die Anmeldung an LABO – IV Z (Stellenzeichen der Reg. des die Wv der Teilnahmeverpflichtung verwaltenden Sachgebiets) – spätestens einen Monat nach Teilnahmeverpflichtung zu übersenden (zum weiteren Verfahren vgl. A.43.0.6.).

Besitz eines D-Visums

Nichts anders gilt auch in den Fällen, in denen der Antragsteller im **Besitz eines D- Visums** zum Ehegattennachzug und eines Zeugnisses eines Goethe- Instituts (Goethe- Zertifikat A1) ist und dennoch nach Feststellung durch uns mangels einfacher Sprachkenntnisse die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 aktuell nicht erfüllt. Kopien offensichtlich zweifelhafter Goethe- Zertifikate sind darüber hinaus unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung, die das D-Visum ausgestellt hat, mit der Bitte um Prüfung eines möglichen Missbrauchfalles weiterzuleiten.

Besondere Umstände des Einzelfalls

Auf die Sprachkenntnisse kommt es auch dann nicht an, wenn es dem Ehegatten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, **vor der Einreise** einfache Deutschkenntnisse zu erwerben.

Angelehnt an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.03.2010 – BVerwG 1 C 8.09 – ist dies immer dann anzunehmen, wenn zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben sind oder dem ausländischen Ehepartner Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind. Dies kann der Fall sein, weil Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden, oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen. In diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit. Das erforderliche Bemühen zum Spracherwerb kann auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Ausländer zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen.

Die Prüfung der Unmöglichkeit wie der Unzumutbarkeit des Spracherwerbs trifft in Einreiseverfahren die sachnähere deutsche Auslandsvertretung. Deren Votum ist regelmäßig zu folgen, selbst wenn die Auslandsvertretungen in Einzelfällen bei einem kürzeren Zeitraum als einem Jahr von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ausgehen.

Laut Schreiben des BMI vom 12.04.2021 wurde der bisherige Richtwert, wonach dem ausländischen Ehepartner nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb und Sprachnachweis abverlangt werden, für den Fall nicht nur kurzfristiger pandemiebedingter Einschränkungen der Spracherwerbsmöglichkeiten im Drittstaat auf sechs Monate reduziert.

Wird ein Visum zum Ehegattennachzug unter Verzicht auf die erforderlichen Sprachkenntnisse erteilt, wird auch die Aufenthaltserlaubnis unter Verzicht auf die Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 erstmalig erteilt.

Die Regelung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bezieht sich ausschließlich auf den Erwerb von Sprachkenntnissen **vor** der Einreise. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es dem nachziehenden Ehegatten grundsätzlich zuzumuten ist, die erforderlichen Sprachkenntnisse nach erfolgter Einreise in Anwendung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 im Inland zu erwerben (beachte aber die weiteren Ausnahmeregelungen des § 30 Abs. 1 S. 2 oder 3 Nr. 1 bis 5). Somit kommt hier regelmäßig eine Verpflichtung zum Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 b) in Betracht.

Wird der Ehegatte zum Integrationskurs verpflichtet, ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für 13 Monate zu erteilen. In allen anderen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich für 3 Jahre erteilt.

30.2.1. Ehegattennachzug nach Ermessen

Von dem **Mindestalter von 18 Jahren** kann zur Vermeidung einer **besonderen Härte** abgesehen werden. Danach muss die eheliche Lebensgemeinschaft das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden.

Ausgehend von dem in § 1303 Abs. 2 BGB formulierten Grundsatz, dass eine Ehe nichtig ist, wenn sie mit einer Person eingegangen wird, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kommt eine positive Ermessensentscheidung nur dann in Betracht, wenn beide Ehepartner bei Eheschließung mindestens 16 Jahre alt waren. In diesen Fällen ist die Ehe aufhebbar (vgl. dazu [A.27.1.](#)). Ist die Ehe tatsächlich nicht aufgehoben worden, kommt eine positive Ermessensausübung dann zudem nur in Betracht, wenn beide Ehegatten bekunden, die Ehe weiterhin führen zu wollen und wenn das Ehepaar aufgrund besonderer Umstände, etwa gemeinsamer Kinder oder bei Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten, in besonderer Weise aufeinander angewiesen ist.

30.2.2. Das Ermessen des § 30 Abs. 2 S. 2 ist immer dann zugunsten des Betroffenen auszuüben, wenn der hier aufhältliche Ausländer als **Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Ingenieur, Techniker, Lehrperson, wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Stipendiat** die Voraussetzungen des § 34 Nr. 1, 2 oder 3 AufenthV erfüllt. Anders gesprochen: Kommt der § 34 AufenthV nur deshalb nicht zur Anwendung, weil die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Stammberechtigten noch nicht bestand, ist von der Erteilungsvoraussetzung des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e) abzusehen. Der Familiennachzug ist dabei sowohl zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis (§ 30 Abs. 2 S. 2 1. Hs.) als auch zu Inhabern eines gültigen D-Visums möglich (§ 30 Abs. 2 S. 2 2. Hs.).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bei Studierenden, deren erfolgreicher Abschluss innerhalb eines Jahres zu erwarten steht, ist grundsätzlich zugunsten des Ehegatten vom Ermessen des § 30 Abs. 2 S. 2 Gebrauch zu machen. Dies weil hier im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 beantragt und erteilt wird.

30.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Absehen von den Regelerteilungsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Wohnraumerfordernisses steht im **Ermessen** der Ausländerbehörde. Dieses Ermessen muss bei der Versagung der Verlängerung der AE zum Ehegattennachzug stets ausgeübt werden, wenn versagt werden soll, weil diese Regelerteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Ein zum Zweck des Ehegattennachzugs erteiltes nationales Visum stellt keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 30 Abs. 3 AufenthG dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2011, OVG 2 B 21.10, juris, Rn. 15 zu § 31 AufenthG, VG Berlin, Beschluss vom 10.04.2012, VG 29 L 26.12).

Allerdings kann rückwirkend die Erteilung einer verlängerungsfähigen Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Erteilungsvoraussetzungen vorlagen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2011, OVG 2 B 21.10, juris, Rn. 22). Deswegen ist bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des § 30 AufenthG stets zumindest hilfsweise im Ermessenswege zu prüfen, ob ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung und vom Wohnraumerfordernis gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG in Betracht kommt. Die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts kann im Rahmen des § 30 Abs. 3 AufenthG zu Lasten des Ausländers gewertet werden.

Leitlinien für die Ermessensausübung

Für die Ermessensausübung gelten folgende Leitlinien:

1. Von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses kann insbesondere in den Fällen, in denen leibliche, ledige und minderjährige Kinder als Haushaltsangehörige mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, im Rahmen des eröffneten Ermessens zugunsten des betroffenen Elternteils abgesehen werden. Im Übrigen wird einzelfallbezogen entschieden. Dabei sind folgende persönliche Belange des Ausländers zu seinen Gunsten zu berücksichtigen: Aufenthaltsdauer; soziale und wirtschaftliche Integration (Schulbesuch/Ausbildung/Sprachkenntnisse/Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungszeiten/weitere besondere soziale Einbindung); familiäre Bindungen und Folgen der Versagung für Familienangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Dauer (etwa bei einer Ehe) und Intensität der familiären Bindungen).
2. Ist der nach der früheren Berechnung gesicherte Lebensunterhalt lediglich wegen der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 11 b Abs. 2 SGB II oder wegen des tatsächlichen Bezugs von Wohngeld nicht mehr als gesichert anzusehen, wird dies bei der Ermessensausübung nach § 30 Abs. 3 nicht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt (vgl. Ziffer **2.3.1.16.** bzw. **2.3.2.11.**).
3. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.5.2007 (2 BvR 2483/06) ist das in § 30 Abs. 3 eingeräumte Ermessen aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 GG zugunsten des nachgezogenen Ehepartners auf null reduziert, wenn
 - er losgelöst von der an sich gebotenen Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft seinen eigenen Lebensunterhalt einschließlich Mietanteil sichern kann,
 - er im Falle der Trennung die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen würde (eheliche Lebensgemeinschaft besteht seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet),
 - der Aufenthalt des den Nachzug vermittelnden Ehepartners nicht wegen dessen Sozialhilfebezugs beendet werden kann (dies ist wegen des besonderen Ausweisungsschutzes immer der Fall, wenn dieser eine NE besitzt
 - eine AE reicht selbst dann, wenn besonderer Ausweisungsschutz besteht, nicht aus, soweit deren Verlängerung gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung versagt werden könnte) und
 - keine sonstigen Gründe, die gegen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sprechen, vorliegen (z.B. sonstige Ausweisungsgründe).

Unter diesen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG **ausnahmsweise** nicht auf die Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft abzustellen, weil dies im Ergebnis zu einer allein auf der ehelichen Lebensgemeinschaft beruhenden und sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung der Eheleute führen würde. Trennten sie sich, könnten sie für sich genommen beide einen Aufenthalt im Bundesgebiet beanspruchen.

Die in der o.g. Entscheidung niedergelegten Wertungen des Bundesverfassungsgerichts sind insbesondere auf die Fallgestaltung, in der der **nachgezogene Ehegatte seinen Lebensunterhalt einschließlich Mietanteil nicht eigenständig sichern kann**, nicht übertragbar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.07.2009 - OVG 12 S 10.09 -). So kann sich der nachgezogene Ehegatte nach dreijähriger Ehebestandszeit nicht etwa darauf berufen, im Rahmen des von § 30 Abs. 3 eröffneten Ermessens sei auch zu berücksichtigen, dass im hypothetischen Falle einer Trennung seine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 4 Satz 1 zunächst ebenfalls unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts verlängert werden müsste. Dagegen spricht schon, dass der Ehegatte dieses Argument bei jeder weiteren Verlängerung seiner ehebedingten Aufenthaltserlaubnis anführen könnte, so dass das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung bei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ehegattennachzug nach dreijähriger Ehebestandszeit vollständig leerliefe. § 30 Abs. 3 sieht aber auch nach dreijähriger Ehebestandszeit weiterhin vor, dass von der Lebensunterhaltssicherung nur im Ermessen abgesehen werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit § 31 Abs. 4 Satz 1 eine Ausnahmeregelung schaffen wollte, um einer durch die tatsächliche (!) Aufhebung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bedingten Sondersituation Rechnung zu tragen. So ging er offensichtlich davon aus, dass der Lebensunterhalt während des Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die gegenseitige Erfüllung der Unterhaltspflicht gesichert sein würde und sich daher die Notwendigkeit der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung regelmäßig erst nach dem Scheitern der Ehe ergibt. Ist bereits während des Bestandes der Ehe der Lebensunterhalt des nachgezogenen Ehegatten noch nicht einmal losgelöst von der an sich gebotenen Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft gesichert, ist im Rahmen des von § 30 Abs. 3 eröffneten Ermessens regelmäßig zu berücksichtigen, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung

Bestehen in Fällen des Ehegattennachzugs **Zweifel an der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes**, sollte die erste Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Ehegatten zunächst nur für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Wird eine solche Entscheidung getroffen, ist dies in der Ausländerakte unter Angabe der Anhaltspunkte, die Anlass zu einer erneuten Lebensunterhaltsprüfung innerhalb eines Jahres geben, zu vermerken. Dies dient u.a. dazu, die Entscheidung für spätere Bearbeiter nachvollziehbar zu machen. („Die Aufenthaltserlaubnis wurde zunächst nur für 1 Jahr erteilt, um nach dessen Ablauf die Lebensunterhaltssicherung erneut prüfen zu können. Anlass für diese Entscheidung gaben die folgenden Anhaltspunkte: ...“). Ist nach Ablauf dieses Jahres der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert, kommt eine negative Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 dann auch vor dem Hintergrund der o.g. Rechtsprechung des BVerfG in Betracht, weil die Dreijahresfrist des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch nicht erfüllt sein wird.

30.4. Mehrehe

Bei einer Mehrehe wird nach der klarstellenden Regelung in dem durch das 2. Änderungsgesetz eingefügten Absatz 4 der Ehegattennachzug eines weiteren Ehegatten nicht gestattet, sofern hier eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits besteht. Dies wurde bereits bisher nicht zugelassen.

In jedem Fall ist bei einer möglichen Mehr- oder Doppelehe zu prüfen, ob eine **wirksame (Mehr) -eheschließung** zwischen dem hier aufhältlichen und dem nachzugswilligen Ehegatten der Zweitehe vorliegt. Dies ist zivilrechtliche Vorfrage, die jeweils durch die zuständige Ausländerbehörde und/oder Auslandsvertretung vor Erteilung des Titels bzw. der Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zu beantworten ist (...weggefallen...).

Hier gilt grundsätzlich Folgendes:

Welches Recht für die Fragen, ob eine (Mehr-) Ehe wirksam zustandegekommen ist, welchen Wirkungen sie unterliegt und ob eine vorherige Scheidung wirksam erfolgt ist, anwendbar ist, beurteilt sich nach den **Regeln des internationalen Privatrechts**. Soweit keine bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen maßgeblich sind, die gem. Art. 3 Abs. 2 EGBGB Vorrang genießen, sind konkret die Art. 13, 14 bzw. 17 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB heranzuziehen. Für deutsche Staatsangehörige besagen die genannten Vorschriften verkürzt gesprochen, dass **Eheschließung, Wirkung der Ehe sowie die Scheidung sich grundsätzlich nach deutschem Recht** beurteilen.

Für die häufig auftretende Fallkonstellation der **zweiten Eheschließung eines deutschen Staatsangehörigen nach vorangegangener Scheidung** jeweils im Ausland gilt aufenthaltsrechtlich Folgendes:

Nach Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 EGBGB unterliegt eine Scheidung im Ausland dem Recht, welches im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Ist zumindest ein Ehegatte deutscher Staatsangehörigkeit, ohne zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem die Scheidung erfolgte, zu besitzen, so wird die Scheidung nur anerkannt, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz - FamRÄndG). Im Land Berlin ist dies die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - II B -. Der hier aufhältliche Ausländer, ist ggf. im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern sich die Scheidung anerkennen zu lassen. Eine solche Anerkennung ist bei sogenannten Privatscheidungen (Verstoßung durch bloße Erklärung des einen Teils, der dann lediglich noch durch ein - zumeist religiöses - Gericht bestätigt wird, grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 1564 BGB). Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, ist für Ausländerbehörde und Auslandsvertretung bindend (Art. 7 § 1 Abs. 8 FamRÄndG).

Ist ein deutscher Staatsangehöriger **zum Zeitpunkt s einer zweiten Eheschließung noch nicht rechtskräftig geschieden** gewesen - etwa weil eine Auslandscheidung nicht anerkannt wurde -, ist die zweite Eheschließung gleichfalls nicht anzuerkennen. Dies folgt aus dem Verbot der Mehrehe (§ 1306 BGB und § 172 StGB). Zwar ist die zweite Ehe nicht nichtig, sondern gem. § 1314 Abs. 1 BGB lediglich aufhebbar. Sie bleibt allerdings auch aufhebbar, wenn die erste Ehe später durch Scheidung aufgehoben wird und kann auch nicht durch Fortsetzung der Zweitehe geheilt werden, so dass den Betroffenen nur eine erneute Eheschließung bleibt. Eine solche jederzeit auf Antrag eines der Partner, des Ehegatten der Erstehe oder der zuständigen Verwaltungsbehörde aufhebbare Ehe fällt schon auf Grund der rechtlichen Unbeständigkeit nicht unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG und kann damit nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG sowie VGH Baden-Württemberg vom 21.08.07 - 11 S 995/07). Die zweite Eheschließung ist jedoch dann anzuerkennen,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wenn eine Aufhebung der Ehe nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die **erste Ehe durch eine Scheidung nach deutschem Recht aufgehoben** worden ist oder eine Auslandsscheidung anerkannt worden ist. In einem solchen Fall bleibt die Ehe zwar gemäß § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar, eine gerichtliche Aufhebung könnte aber auch über die Fälle des Aufhebungsausschlusses gemäß § 1315 Abs. 2 Nr. 1 BGB in der Regel nicht mehr erfolgen, weil ein rechtliches Interesse an der Aufhebung der zweiten Ehe nach der wirksamen Scheidung der ersten Ehe nicht mehr ersichtlich wäre (vgl. BGH, Urteil vom 09.01.2002 - XII ZR 58/00-).

Solange eine auch nach dt. Recht wirksame Scheidung nicht erfolgt ist, kann die aufhebbare Ehe kein Aufenthaltsrecht vermitteln. Etwas anderes folgt auch nicht im Umkehrschluss aus § 30 Abs. 4. Mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes ist zwar eine zivilrechtliche gültige Mehrehe nunmehr grundsätzlich schützenswert und damit aufenthaltsrechtlich auch beachtlich. Anders würde § 30 Abs. 4 als eine den Ehegattennachzug ausschließende Regelung keinen Sinn machen. Hier ist aber auch zu sehen, dass § 30 Abs. 4 schon nach seinem Wortlaut lediglich bei einem Ehegattennachzug zu Ausländern nicht aber zu deutschen Staatsangehörigen oder anderen Unionsbürgern zur Anwendung kommt.

Diese Auslegung wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, wonach der Gesetzgeber mit § 30 Abs. 4 bewusst nur den Ehegattennachzug zu Ausländern regeln wollte. Ausweislich der Begründung zu § 30 Abs. 4 sollte mit der Vorschrift lediglich die zwingende Vorgabe des Art. 4 Abs. 4 1. Unterabsatz der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG) umgesetzt werden. Nach dieser Vorschrift ist im Fall einer Mehrehe die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten nicht zu gestatten, wenn bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates lebt. Zusammenführender ist gem. Art. 2 a) und c) Familiennachzugsrichtlinie, aber nur der sich im Mitgliedstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige, nicht der Deutsche oder Unionsbürger. Folgerichtig verweist auch § 28 Abs. 1 n.F. AufenthG ausschließlich auf die Neuregelung des § 30 Abs. 1 nicht aber auf die des § 30 Abs. 4. Für eine analoge Anwendung des § 30 Abs. 4 auf den Ehegattennachzug zu Deutschen oder Unionsbürgern besteht nach alledem schon mangels einer Regelungslücke kein Raum.

Merke: Stellen zwei Ehefrauen, die rechtmäßig mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratet sind, zeitgleich einen Antrag auf Ehegattennachzug, so gilt der Rechtsgedanke des § 30 Abs. 4 entsprechend. Da es eine höchstpersönliche Entscheidung der Eheleute ist, welche Ehe im Bundesgebiet gelebt werden soll, ist der Antrag auf Erteilung des Visums solange nicht entscheidungsreif, bis der zuständigen Auslandsvertretung diese verbindliche Entscheidung mitgeteilt wurde.

30.5. mobile Forscher begleitende Ehegatten

Kurzfristig mobile Forscher nach § 18e bedürfen keines Aufenthaltstitels, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel als Forscher nach der Richtlinie 2016/801/EU innehatten. Entsprechendes gilt auch für den begleitenden Ehegatten mit einem Titel zum Familiennachzug, sofern er sich bereits in dem anderen Mitgliedstaat als Ehegatte des Forschers rechtmäßig aufgehalten hat, die Passpflicht erfüllt und in der Bedarfsgemeinschaft mit dem Forscher seinen Lebensunterhalt sichert. Es ist nicht erforderlich, dass der Forscher und sein Ehegatte zeitgleich einreisen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Mobilität des Forschers. Dies liegt zum einen daran, dass die REST-Richtlinie die Bescheinigung nur für die Forscher selbst vorsieht (Art. 28 Abs. 10). Zum anderen ist die Ausstellung der Bescheinigung auch nicht erforderlich, da maßgebliches Dokument ohnehin der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates ist.

Der Stamberechtigte und sein mitreisender Ehegatte können die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und der Beschäftigung mittels der Bescheinigung des BAMF nachweisen.

VAB A 31

Inhaltsverzeichnis

A.31. Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	352
(FzNeuG; 22.11.2019; VAB-Kommission 2019/20; 16.09.2021)	352
31.0.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten	352
31.0.2. Anhebung der erforderlichen Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre zum 01.07.2011	352
31.1.1. Verlängerung des Aufenthaltstitels	352
31.1.1.1. Anrechenbare Zeiten	353
31.2.2. Zum Begriff der "besonderen Härte"	354
31.3.	355

A.31. Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(FzNeuG; 22.11.2019; VAB-Kommission 2019/20; **16.09.2021**)

31.0.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten

§ 31 findet volle Anwendung auf Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 Satz 1 sind. Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug in diesen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen vgl. A.36a.0.).

31.0.2. Anhebung der erforderlichen Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre zum 01.07.2011

Aufgrund des zum **01.07.2011 in Kraft** getretenen " **Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat** und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" wurde die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre hinaufgesetzt. Da es **keine Übergangsregelung** gibt, gilt diese gesetzliche Verschärfung ab sofort für alle zu treffenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, d.h. die neue dreijährige Ehebestandszeit ist ab sofort auch in allen noch offenen Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren zu Grunde zu legen, in denen etwa um die nunmehr unerhebliche Frage gestritten wird, ob die Ehe überhaupt zwei Jahre bestanden hatte. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die Eheleute sich bereits vor dem 01.07.2011 oder erst danach getrennt hatten.

Merke: Für türkische Staatsangehörige gilt aufgrund von Art. 13 ARB 1/80 (Stand-Still-Klausel) die bis zum 01.07.2011 geltende Rechtslage fort. Somit erwerben türkische Staatsangehörige und geschiedene Ehegatten türkischer Staatsangehöriger unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht weiterhin bereits nach einer zweijährigen Ehebestandszeit.

31.1.1. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Aus dem Begriff "verlängert" in § 31 Absatz 1 Satz 1 sowie der systematischen Stellung der Vorschrift nach § 30 ergibt sich, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht **nur im Anschluss an eine zum Ehegattennachzug erteilte AE** erteilt werden kann. Beruft sich ein Ausländer, dem zuvor noch keine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug erteilt worden ist, auf ein selbstständiges Aufenthaltsrecht, ist dessen Antrag demnach zu versagen. So können etwa Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nicht nach § 31 AufenthG verlängert werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt worden sind, wie dies etwa bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 GG der Fall sein kann (BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - BVerwG 1 C 43.06 - unter Hinweis auf das sich aus §§ 7, 8 ergebende sog. "Trennungsprinzip" zwischen den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken; OVG Hamburg, Urteil vom 05.09.2006 - 3 Bf 113/06 - ZAR 2007, S. 70 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2007 - OVG 12 N 57.07 - für den Fall einer als Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt fortgeltenden Befugnis nach altem Recht).

Auch die Verlängerung eines zum Ehegattennachzug erteilten (und ggf. gemäß § 81 Abs. 4 fortgeltenden) **Visums** im Sinne eines Eingliederungsjahres nach § 31 AufenthG ist ausgeschlossen. Wenn der Gesetzgeber in § 31 Abs. 1 den Begriff der Aufenthaltserlaubnis verwendet, dann tut er dies im Bewusstsein der in § 4 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Aufzählung der Arten von Aufenthaltstiteln, aus der sich ergibt, dass das Visum keine Aufenthaltserlaubnis ist (vgl. insoweit auch die Rspr. des OVG Berlin zur ähnlich gelagerten Problematik in § 30 Abs. 3 unter A.30.3. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.08.2009 - 11 S 36.09). Soweit teilweise vertreten wird, insbesondere in den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müsse die Vorschrift wegen einer vergleichbaren Interessenlage analog auch auf zum Ehegattennachzug eingereiste Visumsinhaber angewandt werden, überzeugt dies schon vor dem Hintergrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes nicht. Eine Regelungslücke, die eine analoge Anwendung rechtfertigen würde, ist auch nicht ersichtlich. So erscheint es keinesfalls sachwidrig, Visumsinhaber von den Begünstigungen der Vorschrift auszuschließen. So ist deren Aufenthaltsperspektive aufgrund der kurzen Befristung ihres Aufenthaltstitels stets weniger gesichert, als diejenige eines

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

AE-Inhabers. *Ehegatten von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten, die danach vom Eingliederungsjahr ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit Familienasyl nach § 26 AsylG zu beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach der Einreise zu stellen. (vgl. D.26.) Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 zusätzlich entschieden, dass in diesen Fällen stets vom Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 4 auszugehen und eine Ausreisefrist von 90 Tagen zu gewähren ist (vgl. A.59.1.). Voraussetzung für eine Verlängerung der Ausreisefrist ist aber, dass die freiwillige Ausreise gesichert ist.*

Eine Verlängerung einer zum Ehegattennachzug erteilten AE in Form des sog. Eingliederungsjahres nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 AufenthG, d.h. ohne dass es auf die Sicherung des Lebensunterhalts ankommt, ist auch dann geboten, wenn der Ausländer sich **während der noch gültigen ehebedingten AE** bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung bereits seit einem Jahr von seinem Ehegatten getrennt hatte; die akzessorische Aufenthaltserlaubnis bleibt nämlich auch dann bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam, wenn ihre materiellen Erteilungsvoraussetzungen zwischenzeitlich nicht mehr gegeben sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 12. Dezember 2013 - 7 S 102.13 - und vom 22. November 2013 - 12 S 103.13; VG Berlin, Beschlüsse vom 26. August 2013 - 15 L 228.13 - und vom 24. Oktober 2013 - 15 L 367.13) .

In Fällen, in denen die ABH von dem Entfallen der materiellen Erteilungsvoraussetzungen des § 31 AufenthG erfährt, ist daher zu prüfen, ob die Geltungsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu verkürzen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verkürzung frühestens auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe festgelegt werden kann (Nr.7.2.2.4. AufenthG-VwV).

31.1.1.1. Anrechenbare Zeiten

Auch wenn das Eingliederungsjahr nur im Anschluss an eine zum Ehegattennachzug erteilte Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt erteilt werden kann (s.dazu oben A.31.1.1.), sind auf die **Dreijahresfrist** frühere Zeiten, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig bestand, aber der Ausländer noch eine **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** - etwa zum Studium - hatte, anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand während der Antragsteller sich hier mit einem **Visum** aufhielt (BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 43/06 -). § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stellt nämlich hinsichtlich der Dreijahresfrist nur auf die "Rechtmäßigkeit" des Aufenthaltes ab. Im "klassischen Fall" der Einreise mit einem Visum zum Ehegattennachzug und daran anschließender Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis beginnt die Dreijahresfrist daher mit der Einreise. Nicht anrechenbar sind allerdings - wie in anderen Zusammenhängen auch - Zeiten, in denen der Antragsteller keinen Aufenthaltstitel besaß. *Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass der Antragsteller jedoch immer dann ein schutzwürdiges Interesse an einer rückwirkenden Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorzuweisen hat, sofern die daraus resultierenden zusätzlichen anrechenbaren Zeiten zur Erfüllung der Dreijahresfrist führen. ...weggefallen... .*

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die **Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft** im Bundesgebiet und nicht die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ehegatten maßgebend. Mit der Forderung einer bestimmten Dauer der Ehebestandszeit soll einer sich daraus ergebenden Verfestigung der Lebensverhältnisse des Ausländers Rechnung getragen werden. Eine solche Verfestigung kann unter dem Gesichtspunkt der familiären Verbundenheit nicht erreicht werden, wenn die Eheleute tatsächlich auf Dauer getrennt leben (OVG Naumburg; Beschl. vom 15.08.2006 - 2 M 260/06 anknüpfend an BVerwG, Beschl. vom 30.09.1998 - 1 B 92.98 - InfAuslR 1999, 72).

Daraus folgt: Vorübergehende - etwa berufs- oder krankheitsbedingte - Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Umgekehrt gilt, dass vollzogene Trennungen in der Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft dauerhaft aufzugeben, die Dreijahresfrist unterbrechen. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn

- die Eheleute in getrennten Wohnungen leben oder
- das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde.

Versöhnen sich die Eheleute und nehmen die eheliche Lebensgemeinschaft wieder auf, so beginnt die Frist für die Dauer der ehelichen Bestandszeit erneut. **Die Gesamtzeit von drei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft kann demnach nicht aus mehreren Teilzeiten zusammengesetzt werden** (vgl. u.a. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.09.2007 - OVG 3 S 87.07).

Haben Betroffene nach den oben genannten Kriterien einmal eine dreijährige Ehebestandszeit erreicht, ist eine spätere Trennung und Versöhnung unschädlich, selbst wenn nach der Trennung nicht erneut eine dreijährige Ehebestandszeit erreicht wurde.

31.1.1.2. Auch hier setzt die Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht voraus, dass der Ausländer zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten im Besitz einer gerade **zum Ehegattennachzug erteilten AE** war.

31.1.2. Ausgeschlossen wurde mit dem 2. Änderungsgesetz das eigenständige Aufenthaltsrecht des Ehegatten in den Fällen, in denen der den Aufenthalt vermittelnde Ausländer **keine Perspektive auf eine Aufenthaltsverfestigung** hat. Für die Fälle besonderer Härte existierte bereits in Abs. 2 eine diesem Zweck entsprechende Regelung für die Konstellation, in der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten ausgeschlossen ist. Allerdings geht Abs. 1 darüber hinaus, da er das Entstehen jedes eigenständigen Aufenthaltsrechts zusätzlich verneint, wenn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG an den Stammberechtigten ausgeschlossen ist.

Würde danach entscheidend sein, dass eine der beiden Verfestigungsalternativen nicht greift, hätte dies wegen des Ausschlusses eines Großteils humanitärer Aufenthaltstitel von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zur Folge, dass ein Ehegatte eines Inhabers einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder 4 kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben könnte. Für eine solche Schlechterstellung des Ehegattennachzugs zu **Inhabern von humanitären Aufenthaltstiteln** ist kein sachlicher Grund ersichtlich, sie stünde vielmehr im Gegensatz zu Sinn und Zweck der Regelung. Daher ist der Ausschlussgrund so zu verstehen, dass er auf die nicht mögliche Erteilung weder einer Niederlassungserlaubnis noch einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG abstellt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Somit kann bspw. der Ehegatte eines Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dreijähriger Ehebestandszeit erwerben wie auch bei Vorliegen einer besonderen Härte vor Ablauf dieses Zeitraumes.

Dagegen kann der **Ehemann einer Spezialitätenköchin** kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach drei Jahren erwerben, da die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 11 Abs. 2 BeschV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9a Abs. 3 Nr. 5a) ausgeschlossen ist. Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten noch bis zum Ablauf der vier Jahre verlängert werden kann, kann das Vorliegen einer besonderen Härte nach § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht führen. Dies folgt daraus, dass § 31 Abs. 2 Satz 1 lediglich eine Ausnahme von der dreijährigen Ehebestandszeit des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorsieht, das Entstehen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insgesamt auf Grund der Ausschlussregelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommt.

... weggefallen ...

31.2.1. Die Erteilung eines **selbstständigen Aufenthaltsrechts** ist in den Fällen der „besonderen Härte“ nach § 31 Abs. 2 S. 1 dann **ausgeschlossen**, wenn für den Ausländer die Verlängerung der AE ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen sein kann die Verlängerung einer AE aufgrund einer Rechtsnorm, bspw. § 11 BeschV oder durch eine Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2. Vgl. insoweit auch A.31.1.2.

31.2.2. Zum Begriff der "besonderen Härte"

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

- wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, oder
- wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder
- wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist

31.2.2.1. Mit dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I 2017, 2429) wurde klargestellt, dass eine besondere Härte auch vorliegt, wenn eine Ehe nach deutschem Recht wegen **Minderjährigkeit des Ehegatten bei Eheschließung** unwirksam oder aufgehoben worden ist. Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe soll nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts und nicht zu einer Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive führen. Dem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten soll die erforderliche Zeit eingeräumt werden, sein Leben im Bundesgebiet auf eigene Füße zu stellen und zum Beispiel durch einen Sprachkurs, eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erfüllen.

Merke: Von dieser Regelung profitiert ausweislich des Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung ausschließlich der Ehegatte, der bei Eheschließung minderjährig war. Ein bei Eheschließung volljähriger Ehegatte kann sich nicht auf die Härtefallregelung berufen. Im Hinblick auf eine etwaige schützenswerte Bindung des volljährigen Ehegatten zu gemeinsamen Kindern sei auf [VAB.A.25.5](#) verwiesen.

Auch dem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur im Anschluss an eine zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilte AE erteilt werden (vgl. A.31.1.1.). Insofern kommt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur dann in Betracht, wenn die Nichtigkeit der Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug verkannt oder die Ehe nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug aufgehoben wurde (siehe dazu [VAB.A.27.1.](#)).

31.2.2.2. Die regelmäßigen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen einer Rückkehr in das Herkunftsland begründen keine besondere Härte im Zusammenhang mit der aus **der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung**. Eine wirtschaftliche, sprachliche und soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darf als mit dem rechtmäßigen Aufenthalt regelmäßig einhergehend erwartet werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2007 - OVG 3 S 100.07-). Aus der Formulierung der Vorschrift ergibt sich, dass Härten, die sich allein aus der Rückkehrverpflichtung ergeben, wie etwa generelle zielstaatsbezogene Gefahren, nicht geeignet sind, ein selbstständiges Aufenthaltsrecht zu begründen. Vielmehr müssen derartige Härten gerade auch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2009, BVerwG 1 C 11.08 - AuAS 2009, S. 230 ff.). Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/2368 S. 4), die auch das BVerwG in der zuvor zitierten Entscheidung in Bezug nimmt, enthält für solche besonderen Härten die folgenden Beispiele:

- dem Ehegatten wäre im Herkunftsland etwa aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich,
- dem Ehegatten droht dort eine Zwangsabtreibung,
- das Wohl eines in der Ehe lebenden Kindes, etwa wegen einer Behinderung oder der Umstände im Herkunftsland, erfordert einen weiteren Aufenthalt in Deutschland oder
- es besteht die Gefahr, dass dem Ehegatten im Ausland der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern willkürlich untersagt würde.

31.2.2.3. Das weitere **Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft** ist nach den Intentionen des Gesetzgebers insbesondere dann im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 **unzumutbar**, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist, also psychischen oder physischen Misshandlungen durch den anderen Ehegatten ausgesetzt ist.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Demgegenüber eher gewöhnliche Trennungsgründe - wie etwa die Untreue des Ehepartners - begründen eine solche Härte nicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.07.2007 - OVG 2 S 66.07 -). Selbst bei Misshandlungen setzt die Annahme einer Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft voraus, dass der Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft *grundsätzlich* auch aufhebt. Wird diese - *...weggefallen...* - erst später durch den *betroffenen* Ehegatten aufgehoben, begründet der *pauschale* Verweis auf frühere Misshandlungen *...weggefallen...* keine besondere Härte (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.08.2008 - OVG 3 S 62.08 -). *...weggefallen... Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 sprachlichen, kulturell bedingten oder psychischen Problemen des betroffenen Ehegatten Rechnung zu tragen ist. Insofern genügt es, wenn die Härtegründe durch den betroffenen Ehegatten plausibel dargestellt werden. Spätestens jedoch zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat der betroffene Ehegatte umfassende ärztliche Atteste oder psychologische Gutachten vorzulegen, die eine Gewalterfahrung belegen.*

Merke: In den Fällen, in denen eine Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres mit der Begründung geschieden wurde, dass eine unzumutbare Härte i. S. d. § 1565 Abs. 2 BGB bestehe, ist aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch im Rahmen von § 31 Abs. 2 von einer unzumutbaren Härte auszugehen.

31.2.3. frei

31.3.

Der Ehegatte muss grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erfüllen. Absatz 3 erlaubt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich ein Abweichen von § 9 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6.

*Eine Unterhaltssicherung liegt vor, wenn der stammberichtigte Ausländer seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Voraussetzung ist, dass eine Unterhaltsverpflichtung besteht und diese vom stammberechtigten Ausländer aus eigenen Mitteln erfüllt wird. Eine Unterhaltsverpflichtung, die zwar besteht, aber nicht durchsetzbar ist oder nicht aus eigenen Mitteln des stammberechtigten Ehegatten bestritten wird, ist nicht ausreichend. Eigene Mittel des betroffenen Ehegatten, die **zusätzlich** zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden können, insbesondere ein voraussichtlich auf Dauer erzielttes eigenes Einkommen, sind berücksichtigungsfähig.*

Merke: *Sichert der betroffene Ehegatte seinen Lebensunterhalt dagegen vollständig aus eigenen Mitteln, so dass es zur Erfüllung des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 auf die Unterhaltsleistung des Ausländers nicht ankommt, ist schon der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 3 als Auffangvorschrift zu § 9 nicht eröffnet und greift auf Grund der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der § 9 Abs. 3 ebenfalls nicht. In diesen Fällen muss der wirtschaftlich unabhängige Ehegatte auch die Erteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 und 6 eigenständig erfüllen.*

31.4.1. Abs. 4 S. 1 ist missverständlich formuliert. Nur bei der erstmaligen Verlängerung der AE als selbstständiges Aufenthaltsrecht ist über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. dem Fehlen der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinwegzusehen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des sog.

Eingliederungsjahres, der Gesetzesbegründung sowie dem Wort „Danach“ in Abs. 4 Satz 2.

Bezieht der Betroffene, dem in Anwendung des Abs. 4 S. 1 die Erlaubnis verlängert wurde, auch nach Ablauf der verlängerten Aufenthaltserlaubnis weiterhin Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. fehlt es an der Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 so gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 uneingeschränkt. Eine weitere Verlängerung kommt dann grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Allerdings kann nach Nr. 31.4.2 AufenthG-VwV die notwendige **Betreuung von Kleinkindern oder pflegebedürftigen Kindern** einen Regel- Ausnahmefall bei der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 darstellen. Diese Schwelle ist erreicht, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in zumutbarer Weise im Ausland gelebt werden kann. In einem solchen Fall hindert die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht. Eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat (oder in einem der Heimatstaaten) ist regelmäßig zumutbar, wenn keines der Familienmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit ist und keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer besonderen Härte erstmalig gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verlängert, *...weggefallen... ist auch bei der folgenden Verlängerung zu berücksichtigen, dass die Umstände, die zur Begründung einer besonderen Härte geeignet waren, derart fortwirken können, dass über die einmalige Verlängerung der AE hinaus eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 geboten ist. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass diese Fortwirkung jedoch nicht pauschal unterstellt werden kann, sondern anhand des Einzelfalls bei jeder Verlängerung erneut überprüft werden muss.*

VAB A 32

Inhaltsverzeichnis

A.32. Kindernachzug	356
Änderungsdatum	674
32.0.1. Allgemeines	356
32.0.2. Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland	356
Sorgerechtsübertragung durch ausländische Gerichtsentscheidung	357
Aufenthaltsrecht eines Elternteils nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3	357
Maßgeblicher Zeitpunkt für Feststellung der Minderjährigkeit	358
Aufnahme eines Kindes zu Adoptionsbewerbern	358
32.1.0. Grundsätzliche Anmerkungen	359
Kindernachzug unter 16 Jahren	359
32.1.3. Kindernachzug zu Eltern mit einem Aufenthaltsrecht nach §§ 36, 36a	360
32.2. Sprachkenntnisse	360
32.3. Kindernachzug bei gemeinsamen Sorgerecht und einem im Ausland aufhältlichen Elternteil	361
32.4. Kindernachzug im Ermessen	361
32.5. mobile Forscher begleitende minderjährige ledige Kinder	362

A.32. Kindernachzug

Änderungsdatum

(FEG ; 01.03.2020; *VAB-Kommission 2019/20* ; 15.12.2022 ; ChARG)

32.0.1. Allgemeines

Der Nachzug setzt in allen Fällen des § 32 voraus, dass das Kind nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet ist und **grundsätzlich** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 80 Absatz 3 Satz 1; hiervon abweichende Volljährigkeitsgrenzen nach dem Recht der Herkunftsstaaten sind unerheblich). Darüber hinaus kommt ein Kindernachzug nur nach § 36 Absatz 2 in Fällen einer außergewöhnlichen Härte im Ermessenswege in Betracht (zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.3.1.).

Merke: Der Kindernachzug zu einem **alleinsorgeberechtigten Elternteil** oder **Eltern**, die als subsidiär Schutzberechtigte Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. sind, richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. A.36a.). Der Kindernachzug richtet sich allerdings weiterhin nach § 32, sofern ein personensorgeberechtigter Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 aufgeführten Aufenthaltstitel besitzt, während der andere sorgeberechtigte Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. ist. In den Fällen, in denen das (Geschwister-) Kind zeitgleich mit beiden Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil zu einem minderjährigen unbegleiteten Ausländer nachzieht, der als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist, beachte die Ausführungen unter A.32.1.3.

32.0.2. Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland

Für den **Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland** gilt folgendes:

Bei nicht-ehelichen Kindern kann die Vaterschaft durch öffentliche Beurkundung sowohl durch den Notar, das Amtsgericht, den Standesbeamten, das Jugendamt als auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, erfolgen (so § 1597 Abs. 1 BGB, der jede öffentliche Beurkundung genügen lässt). Zwar ist die Vaterschaft mit der öffentlichen Beurkundung gültig, ohne dass es auf die Beischreibung im Geburtenbuch durch den Standesbeamten ankommt (§ 1597 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit), **grundsätzlich ist aber zum Nachweis der Vaterschaft die Beischreibung abzuwarten und die Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde, aus der der Vater des Kindes hervorgeht, zu verlangen**. Ausreichend ist auch ein Auszug aus dem Geburtenregister, der die Vaterschaft belegt, soweit die dort verzeichneten Personalien mit den nachgewiesenen Personalien übereinstimmen. Dies deshalb, weil eine Anerkennung erst dann wirksam wird, wenn auch die Mutter des Kindes oder - wenn dieser die elterliche Sorge insoweit nicht zusteht - auch das Kind der Anerkennung zugestimmt haben (vgl. § 1595 BGB). Außerdem ist die Anerkennung nur wirksam, wenn nicht die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (§ 1594 BGB) und kann – etwa bei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

fehlender Zustimmung der Mutter - auch widerrufen werden (§ 1597 Abs. 3 BGB). Der Standesbeamte prüft vor der Beischreibung des Anerkennnisvaters auch, ob die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war, der dann als der Vater gilt. Dies kann von der Ausländerbehörde nicht rechtsverbindlich geprüft werden. Legt ein Betroffener nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes die Geburtsurkunde bzw. keinen Auszug aus dem Geburtenregister und auch keinen Zwischenbescheid des Standesamtes vor oder weigert er sich, eine Geburtsurkunde beizubringen, so ist über den Antrag auf den Aufenthaltstitel nach Aktenlage zu entscheiden.

Steht die Anerkennung der Vaterschaft fest, so genügen für den Nachweis der gemeinsamen Sorge der Eltern die öffentlich beurkundeten Erklärungen beider Eltern (vgl. hierzu § 1626 a sowie § 1626 d Abs. 1 BGB, der wiederum jede Form einer öffentlichen Beurkundung zulässt). Einer Bestätigung durch eine öffentliche Stelle bedarf es nicht. Dies auch deshalb, weil das Jugendamt lediglich verpflichtet ist, der allein sorgeberechtigten Mutter durch ein sogenanntes Negativattest zu bescheinigen, dass keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Jugendamt im Falle der gemeinsamen Sorge sieht das Gesetz nicht vor.

Beachte: Eine Vaterschaftsanerkennung bleibt auch dann wirksam, wenn die Personalien des Betroffenen nicht eindeutig festgestellt sind (z.B. weil der Betroffene sich mit einer abgelaufenen Duldung ausgewiesen hat und/oder die eingetragenen Personalien nur auf eigenen Angaben beruhen). Für die Beurkundung genügt eine Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbildes oder der Unterschrift. Hier kommt es lediglich darauf an, auszuschließen, dass ein Unbefugter unter fremden Namen Erklärungen abgibt, nicht jedoch, ob der Betroffene die in einem amtlichen Dokument enthaltenen Personalien zu Recht trägt.

Sorgerechtsübertragung durch ausländische Gerichtsentscheidung

Ist das **Sorgerecht durch eine ausländische Gerichtsentscheidung** auf einen Elternteil übertragen worden und kommt es nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 auf das alleinige Sorgerecht dieses Elternteils an, so gilt für die Anerkennung dieser Sorgerechtsentscheidung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren folgender von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil - 12 B 21.09 - vom 29.09.2010 und dem BVerwG in seiner Entscheidung 10 C 11/12 vom 29.11.2012 herausgearbeiteter Maßstab:

Grundsätzlich ist das **Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen** vom 05.10.1961 - MSA - und/oder das Europäische **Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses** vom 20.05.1980 - ESÜ - heranzuziehen, soweit eines der Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland und den anderen betroffenen Staat in Kraft ist (so bspw. im Verhältnis zur Türkei).

Da beide Regelungen kein besonderes Anerkennungsverfahren vorsehen, sind innerstaatlichen Maßnahmen in allen Vertragsstaaten anzuerkennen, außer die Wirkung der Entscheidung wäre mit den Grundwerten des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar (sog. Vorbehaltsklausel des *ordre public*).

Diese **Vorbehaltsklausel des *ordre public* kommt nur im Ausnahmefall zum Tragen**. Bei der Prüfung, ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, ist Zurückhaltung geboten. So kann ein Anerkennungs Hindernis wegen Verstoßes gegen den *ordre public* nicht schon dann angenommen werden, wenn die ausländische Entscheidung nicht überzeugend erscheint oder ein deutsches Gericht nach deutschem Recht anders entschieden hätte. Überprüft werden darf auch nicht die materielle Richtigkeit der ausländischen Entscheidung nach dem Recht des anderen Staates.

Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt erst dann vor, wenn das Ergebnis in einem so starken Widerspruch zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint. Prüfungsmaßstab sind vor allem auch die Grundrechte.

Eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts kommt sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht in Betracht. Maßstab ist jeweils, ob das Verfahren oder die Entscheidung in der Sache gegen rechtliche Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Bei ausländischen Sorgerechtsentscheidungen kann in materieller Hinsicht ein Verstoß gegen den *ordre public* zu bejahen sein, wenn das **Kindwohl** als ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundsatz des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts nicht beachtet wurde. In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss der verfahrensrechtliche Mindeststandard einer **gerichtlich protokollierten Anhörung des Kindes**, die die Basis für eine am Kindwohl ausgerichtete Entscheidung ist, eingehalten werden, außer es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen.

Aufenthaltsrecht eines Elternteils nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3

Für den Sonderfall, in dem ein ausländischer **Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 herleitet**, gilt folgendes:

Hat ein Elternteil ein im Bundesgebiet aufhältliches deutsches lediges Kind, für das er die Personensorge ausübt oder leitet er seinen Aufenthalt von einem deutschen Ehe- oder Lebenspartner ab, so ist grundsätzlich für ein weiteres ausländisches Geschwisterkind zur Ausübung der Personensorge wohlwollend zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 zu erteilen ist. Ist das Kind unerlaubt, mit einem Besuchvisum oder als Positivstaater ohne Visum eingereist, ist dies in Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 hier stets unbeachtlich.

Soweit der Lebensunterhalt des ausländischen Kindes nicht gesichert werden kann, kommt die Annahme eines Regel-Ausnahmefalles im Sinne des § 5 Abs. 1 insbesondere in Betracht, wenn sich die Betreuungssituation des Kindes im Heimatland unvorhersehbar ändert und/oder aufgrund der Erwerbsbiographie des betroffenen Elternteils ersichtlich ist, dass öffentliche Leistungen nur vorübergehend bezogen werden (z.B. bei Kinderbetreuung).

Das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts ist nach einer Entscheidung des BVerwG vom 13.06.2013 - 10 C 16/12- dann anzunehmen, wenn

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- der Nachzug in die Kernfamilie erfolgt, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Eine Kernfamilie liegt jedenfalls vor, wenn die engsten Verwandten des Kindes (Vater, Mutter, Geschwister) in der Familie, in der auch ein deutscher Staatsangehöriger lebt, im Bundesgebiet leben,
- das nachziehende Kind unter 13 Jahre ist.

Hinsichtlich der Kernfamilie kommt es nicht darauf an, ob innerhalb der hier lebenden Familie, das nachziehende Kind einen direkten Verwandtschaftsbezug zum in der Familie lebenden deutschen Staatsangehörigen aufweist. Liegt kein atypischer Sachverhalt vor und muss der Lebensunterhalt des ausländisches Kindes gesichert werden, sind die Bedarfe der deutschen Familienmitglieder der Kernfamilie nicht zu berücksichtigen (vgl. VAB A 5.1.1).

Liegen sonstige Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht vor oder soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 nicht erteilt werden, obwohl sich das Kind hier bereits aufhält, ist der Fall ...weggefallen... LEA Dir zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der ausländische **Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 herleitet**, ohne dass ein deutsches Geschwisterkind vorhanden ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für Feststellung der Minderjährigkeit

Anknüpfend an die Rechtsprechung des OVG Berlin zu § 32 Abs. 3 ist für die Frage des **maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit** *grundsätzlich* auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis abzustellen. Wurde bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Ausländer aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und Erteilung des Titels volljährig geworden, müssen allerdings sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes sowohl bei der Vollendung des 18. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05, 19.06, 16.07 - sowie BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 -). In einem solchen Fall ist als Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2 AufenthG in den eAT einzutragen (zu den Fällen, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird, vgl. A.34.2- 34.3.).

*Eine Ausnahme vom Grundsatz gilt nach einer Entscheidung des EuGHs im Fall des Kindernachzugs zu **Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen**, § 32 Abs. 1 Nr. 2. Der EuGH hat entschieden, dass es beim Kindernachzug zu einem anerkannten Flüchtling (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages des stammberechtigten Elternteils ankommt, sowie auf die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutzuerkennung. Beachte insoweit A.32.1.2.***

Aufnahme eines Kindes zu Adoptionsbewerbern

Bei der Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums sowie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein **aufzunehmendes Kind zu Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin** zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft ist nach folgenden Maßgaben zu differenzieren:

Bei einer geplanten Adoption eines Kindes aus einem **Vertragsstaat des Haager Übereinkommens** vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (eine aktuelle Länderliste der Vertragsstaaten findet sich unter www.bundesjustizamt.de) regelt § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung dieses Übereinkommens (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG) eine entsprechende Anwendung der §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 32 sowie der jeweils geltenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor dem Vollzug der Annahme der Adoption. Anstelle des Eltern- Kind- Verhältnisses zwischen dem nachzugswilligen Kind und den Adoptionsbewerbern ist folgendes Voraussetzung:

- die Auslandsvermittlungsstelle – in der Regel das Landesjugendamt Berlin- Brandenburg als zentrale Adoptionsstelle des Landes Berlin – hat den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates gebilligt und
- die Adoptionsbewerber haben sich mit dem Vermittlungsvorschlag gegenüber dem Jugendamt ihres Wohnsitzes einverstanden erklärt (prüft grundsätzlich bereits die Auslandsvermittlungsstelle).

§ 6 Abs. 2 AdÜbAG sieht grundsätzlich eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung des erforderlichen Sichtvermerks auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle vor. Von diesem Instrument ist aus Gründen der Erleichterung des Adoptionsverfahrens bei deutschen Adoptionsbewerbern großzügig Gebrauch zu machen, wenn das Kind aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens stammt.

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 1, 2 ohne besonderen Zusatz einzutragen.

Eine eigenständige Regelung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an ein aufzunehmendes Kind für den Fall des Wegfalls der familiären Lebensgemeinschaft enthält § 6 Abs. 3 AdÜbAG. In dieser Konstellation entsteht ein befristetes eigenständiges Aufenthaltsrecht, solange die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen oder die zuständige Stelle nach dem Haager Übereinkommen die Rückkehr in den Heimatstaat veranlasst. Als Rechtsgrundlage für das eigenständige Aufenthaltsrecht ist § 34 Abs. 3 einzutragen.

Für den Fall einer geplanten Adoption eines Kindes aus einem **Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommens** kommt entgegen Nr. 32.0.7. AufenthG- VwV die analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 AdÜbAG auch nach Auffassung des Auswärtigen Amtes im Visumverfahren nicht mehr in Betracht. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

26.10.2010 (BVerwG 1 C 16.09) festgestellt hat, kommt hier als rechtliche Grundlage für ein Visum allein § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht. In einem solchen Fall, in dem der Aufenthalt zur Durchführung eines Adoptionsverfahrens begehrt werde, dürften durch die Erteilung des Titels nicht die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG) unterlaufen werden, welches nach Feststellung des Gerichts auch internationale Adoptionen mit einem Bezug zu Nichtvertragsstaaten betrifft.

Damit sind Adoptionen **nur unter fachkundiger Verantwortung der im Adoptionsvermittlungsgesetz vorgesehenen Adoptionsvermittlungsstellen** möglich. Allein diese Stellen - und nicht die Auslandsvertretung oder gar die Ausländerbehörde des künftigen Aufenthaltsortes - haben unter strikter Beachtung des Kindeswohls die sachdienlichen Ermittlungen bei Adoptionsbewerbern und Kind durchzuführen, diese zu bewerten (§ 7 Abs. 1 AdVerMiG) und zu prüfen, ob es im Interesse des Kindes erforderlich ist, eine Adoption in das Ausland zu vermitteln.

Ist die Auslandsadoption in einem Nichtvertragsstaat beabsichtigt und wird zu diesem Zweck ein **Antrag auf Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums gem. § 31 Abs. 3 AufenthV** gestellt, so ist auf Grund entsprechender Angaben der Adoptionsbewerber bzw. der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Auslandsadoption im Interesse des Kindeswohls erfolgt und ein Antrag auf Anerkennung der Adoption nach Einreise gestellt und positiv beschieden würde. Wird dies bejaht, so wird der Erteilung des Visums für ein konkret benanntes Kind unter der aufschiebenden Bedingung der Adoption im Herkunftsstaat zugestimmt.

Blankobescheinigungen, aus denen der Name und das Geburtsdatum des Kindes nicht hervorgehen, sind rechtlich ohne Bindungswirkung und nicht zu erteilen (s. auch Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG des Landesjugendämter, 6. Aufl. 2009 S. 58).

Wie das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, kommt eine Visumserteilung vor diesem Hintergrund auch dann nicht in Betracht, wenn ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, etwa weil es im Heimatstaat an einer entsprechenden Adoptionsvermittlungsstelle fehlt. Ausnahmefälle außergewöhnlicher Härten - z.B. in Notsituationen und bei familiärer Verbundenheit - können nach wie vor über § 36 Abs. 2 bzw. § 22 S. 1 gelöst werden.

Merke: In den Ausnahmefällen, in denen auf Grund einer außergewöhnlichen Härte die Zustimmung zu einem Visum erteilt wurde, geschieht dies nur unter der Bedingung, dass das Visum mit der Auflage versehen wird, dass die Personen, die an Stelle des gesetzlichen Vertreters das ausländische Kind im Bundesgebiet betreuen, sich verpflichten, unverzüglich beim zuständigen Jugendamt vorzusprechen, damit dort geprüft werden kann, ob und wenn ja welche Maßnahmen im Interesse des Kindeswohls bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens im Inland zu treffen sind. Im Regelfall wird dann entweder ein Amtsvormund bestimmt oder ein Ergänzungspfleger eingesetzt, der dann auch als Vertreter des Kindes in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten auftritt.

Erfolgt die Einreise eines Kindes zum Zwecke der Durchführung eines Adoptionsverfahrens, ohne dass eine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war, und erhalten wir Kenntnis, ist das bezirkliche Jugendamt von Amts wegen über den Aufenthalt des Kindes zu unterrichten, damit von dort geeignete Maßnahmen geprüft werden können (s. auch Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG des Landesjugendämter, 6. Aufl. 2009 S. 58).

32.1.0. Grundsätzliche Anmerkungen

Kindernachzug unter 16 Jahren

Besitzt nur ein Elternteil einen der genannten Aufenthaltstitel genügt es, wenn der andere Elternteil nicht personensorgeberechtigt ist (zu den Fällen des gemeinsamen Sorgerechts vgl. unten A.32.3.). In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Kindernachzug. Damit genügt allein die Personensorgerechtsentscheidung – ggf. mit einem Legalisationsvermerk -, ohne dass es noch auf das Kindeswohl oder die Gründe für die Personensorgerechtsentscheidung ankommt. Auch eine notariell beurkundete Erklärung des anderen – nicht sorgeberechtigten - Elternteils, dass er mit der Übersiedlung des Kindes einverstanden ist, ist nicht erforderlich. Für das maßgebliche Alter des Minderjährigen nach § 32 Abs. 1 und 2 ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Wie das OVG Berlin am 25.04.2007 entschieden hat, müssen in dem Fall, in dem bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet aber zum Zeitpunkt der Entscheidung die Altersgrenze überschritten wurde, sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes sowohl bei der Vollendung des 16. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein, um allein § 32 Abs. 1 zur Anwendung zu bringen (Urteile vom 25.04.2007 OVG 12 B 2.05, 19.06 und 16.07 sowie BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 -).

Wird dagegen festgestellt, dass die Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht, wohl aber zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sind, so regelt sich der Kindernachzug nach § 32 Abs. 2. Somit muss das Kind die deutsche Sprache beherrschen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann, wenn und soweit das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt. Aus § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB folgt, dass die Vollendung eines Lebensjahres - also auch des 16. Lebensjahres - mit dem Ende des Tages eintritt, der vor dem Geburtstag liegt, d.h. also am Geburtstag um 0.00 Uhr morgens (vgl. auch Palandt, Rn. 3 zu § 287 BGB). Wer also erst am 16. Geburtstag seinen Antrag stellt, hat das 16. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet, so dass § 32 Abs. 2 Anwendung findet. Der Umstand, dass § 80 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften des BGB nicht in Bezug nimmt, ändert daran nichts. Dort geht es nämlich nicht um die Frage, wann ein Lebensjahr im Rechtssinne beendet ist, sondern es wird die Definition der Volljährigkeit in § 2 BGB in Abgrenzung zu abweichenden ausländischen Bestimmungen in Bezug genommen.

32.1.1. frei

32.1.2. Das minderjährige ledige Kind eines Ausländers hat Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug wie auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative besitzen. Nach dem Wortlaut der Norm genügt die bloße Anerkennung als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling durch das BAMF nicht.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Der EuGH hat entschieden, dass es beim Kindernachzug zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** des stammberechtigten Elternteils ankommt, sowie auf die Visumantragstellung innerhalb von drei Monaten nach dessen Schutzzuerkennung.

Wurde der **Visumantrag** nicht innerhalb von **drei Monaten nach Anerkennung** des stammberechtigten Elternteils gestellt und war das Kind beim Visumantrag volljährig, findet die EuGH-Rechtsprechung und damit § 32 Abs. 1 keine Anwendung.

In dem Fall, dass nach Einreise mit einem nationalen Visum eine Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 begehrt wird, zwischenzeitlich jedoch die **Volljährigkeit eingetreten** ist, ist als speziellere **Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2** in den eAT einzutragen. Bei der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist § 29 Abs. 2 zu berücksichtigen. Die **Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis richtet sich grundsätzlich nach der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten**, wird jedoch **mindestens für 1 Jahr erteilt**. Ist der stammberechtignte Elternteil bereits im Besitz einer **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3**, wird dem Kind die **Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 2 bis zum 21. Lebensjahr erteilt** (vgl. A.34.2.-3.).

Die **Privilegierung** von volljährigen ledigen Kindern findet vom Sinn und Zweck **keine Anwendung** im Fall der unerlaubten Einreise, im Fall der Einreise ohne das erforderliche Visum oder in Fällen des § 41 AufenthV, da in diesen Fällen eine **rechtzeitige Antragstellung vor Eintritt der Volljährigkeit allein in der Sphäre des Antragstellers lag**.

32.1.3. Kindernachzug zu Eltern mit einem Aufenthaltsrecht nach §§ 36, 36a

Sofern für ein minderjähriges lediges Kind im Ausland ein Visum zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft beantragt wird, dessen **beide** Eltern in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ebenfalls ihren Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagern möchten (gemeinsame Antragstellungen bei der Auslandsvertretung oder innerhalb von drei Monaten) und zu diesem Zweck ein Visum zum Familiennachzug **zu einem stammberechtigten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)**, der als **asylberechtigt** oder als **Flüchtling** anerkannt ist oder dem **subsidiärer Schutz zuerkannt** wurde, beantragt haben (bspw. A.36a.1.2.), findet § 32 Abs. 1 Nr. 3 vorrangig vor § 36 Abs. 2 Anwendung.

Hier ist immer dann von einer **Vorwirkung** der erforderlichen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern auszugehen, wenn die Ausländerbehörde dem Familiennachzug der beiden Eltern nach § 36 Abs. 1 oder § 36a Abs. 1 S. 2 zustimmt. Die Zustimmung zum Kindernachzug ist sodann unter der aufschiebenden **Bedingung** zu erteilen, dass **beiden** Eltern ein Visum zum Familiennachzug erteilt wird.

Bezüglich § 5 Abs. 1 Nr.1 ist in den Fällen des **gemeinsamen Nachzugs** von einem Regel- Ausnahmefall auszugehen, Jede andere Verfahrensweise würde dazu führen, dass ausgerechnet diese Fallkonstellation, in denen mehrere Kinder betroffen sind, also der Familiennachzug in besonderer Weise nach § 36 a humanitär begründet ist, faktisch schlechter steht als Ehegatten ohne Kinder. Dies war vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Wird von einem Regel-Ausnahme-Fall ausgegangen, ist zugleich das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen.

Zieht das Kind **zeitlich getrennt** zu beiden Eltern nach, ist von engeren Voraussetzungen für einen atypischen Fall auszugehen. Das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts ist nach einer Entscheidung des BVerwG vom 13.06.2013 -10 C 16/12- dann anzunehmen, wenn

- der Nachzug in die Kernfamilie erfolgt, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Eine Kernfamilie liegt jedenfalls vor, wenn die engsten Verwandten des Kindes (Vater, Mutter, Geschwister) in der Familie, in der der minderjährige schutzberechtigte Stammberechtigte (i.d.R. mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 25 Abs. 1, 2 oder § 26 Abs. 3) lebt, im Bundesgebiet leben,
- das nachziehende Kind unter 13 Jahre ist.

Liegen sonstige Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht vor, sind hilfsweise die Erteilungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 zu prüfen.

Ist das nachgezogene Kind unerlaubt, mit einem Besuchervisum oder als Positivstaater ohne Visum eingereist, ist dies in Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 hier stets unbeachtlich.

Vorgenanntes gilt gleichermaßen für den Kindernachzug zum **allein personensorgeberechtigten** Elternteil.

32.1.4.-7. frei

32.2. Sprachkenntnisse

Ob die Sprache beherrscht wird, ist bei Einreiseverfahren der Legaldefinition des § 2 Abs. 12 entsprechend der Definition der Stufe C1 der kompetenten Sprachverwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu bestimmen. Der Nachweis, dass dieser Sprachstand erreicht ist, wird durch eine Bescheinigung einer geeigneten ausländischen Stelle erbracht, die auf Grund eines Sprachstandstests ausgestellt wurde. Die Bescheinigung darf nicht älter sein als ein Jahr.

Ist das Kind dagegen bereits im Bundesgebiet aufhält **ig**, so ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz von einem solchen Sprachstand auszugehen, wenn das letzte Schulzeugnis für das Fach „Deutsch“ die Note 2 oder besser ausweist. Kann kein entsprechendes Zeugnis bzw. keine entsprechende Note nachgewiesen werden, so können die Sprachkenntnisse bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet nur durch Vorlage einer Bescheinigung eines durch das BAMF für die Ausführung von Sprachkursen bzw. Integrationskursen **zertifizierten Trägers** über den erfolgreich bestandenen Sprachtest auf dem Niveau C

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

1 nachgewiesen werden.

*Mit den Ergänzungen in § 32 Abs. Nr. 2 und Nr. 3 durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde der **Kindernachzug** von Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten) sowie Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, **erleichtert**.*

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 soll für den Kindernachzug einen Gleichlauf mit der Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 für den Ehegattennachzug bewirken (vgl. auch A.30.1.3.).

32.3. Kindernachzug bei gemeinsamen Sorgerecht und einem im Ausland aufhältlichen Elternteil

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 3 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die unbeabsichtigte und unerwünschte Benachteiligung von Kindern aus Drittstaaten, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht nicht kennen, gegenüber Kindern aus Drittstaaten, in denen es die alleinige Personensorge gibt, aufgehoben.

Besitzt der stammrechtliche Elternteil nicht das alleinige Sorgerecht und besitzt der andere sorgeberechtigte Elternteil keine Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU, so dass § 32 Abs. 1 und 2 unmittelbar nicht zur Anwendung kommen, so **soll** eine Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und der im Regelfall im Ausland aufhältliche andere Elternteil zustimmt bzw. eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (zum Beispiel eines Gerichtes) vorliegt. Aufgrund der Ausgestaltung des § 32 Abs. 3 als Sollvorschrift besteht nach wie vor die Möglichkeit, den Nachzug des Kindes in **Ausnahmefällen** zu versagen, insbesondere, wenn es **konkrete Anhaltspunkte für die missbräuchliche Ausnutzung des Nachzugsrechts** gibt. Solche Anhaltspunkte können ausweislich der Gesetzesbegründung beispielsweise darin bestehen, dass das Kind bisher keinerlei Bezug zu Deutschland und dem hier lebenden Elternteil hatte. In einem solchen Fall ist das Ermessen grundsätzlich zulasten der Betroffenen auszuüben und kommt der Frage, ob der Zuzug maßgeblich dem Kindeswohl dient, entscheidendes Gewicht zu. Dies gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen die Staatsangehörigkeit von Staaten besitzen, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht kennen oder nicht.

Bestehen dagegen solche Anhaltspunkte für einen Missbrauch nicht und haben die Betroffenen die **Staatsangehörigkeit von Staaten, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht nicht kennen** (z.B. Vietnam, Kuba, Iran, Russland, Ukraine), kommt der nachweislichen Zustimmung des anderen Elternteils, der regelmäßig im Ausland verbleibt, oder eine diese Zustimmung ersetzende Entscheidung der zuständigen Stelle große Bedeutung zu. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Echtheit und der Rechtsverbindlichkeit solcher Zustimmungserklärungen oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen, ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine gründliche Prüfung erforderlich, die im Visaverfahren der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als der sachnäheren Behörde obliegt. Wie auch nach altem Recht soll die Zustimmungserklärung des anderen Elternteils an eine umfassende Personensorgerechtsübertragung angenähert sein, eine bloße Zustimmung zur Aufenthaltsbestimmung genügt hierfür nicht. Dies deshalb, weil die aufenthaltsrechtliche Entscheidung in keinem Fall dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Ist dies auszuschließen, so kommt § 32 Abs. 1 oder 2 entsprechend zur Anwendung, als hätte der stammrechtliche Elternteil das alleinige Sorgerecht.

Merke: Die Entscheidung im gebundenen Ermessen nach § 32 Abs. 3 ist hier also nicht vergleichbar einer Entscheidung im Ermessen gem. § 32 Abs. 4, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation besonders zu berücksichtigen sind. Es ist daher auch nicht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Zuzug des Kindes maßgeblich dessen Wohl dient. Anders als in § 32 Abs. 4 S. 2 gefordert, findet hier eben keine offene Abwägung bei gleichwertiger Betrachtung des Lebensumfelds beider Eltern statt oder sind die persönlichen und sozialen Beziehungen des Kindes zu den beiden Elternteilen und deren jeweiligem sozialen Umfeld maßgeblich.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass die nachweisliche Zustimmung des im Ausland verbleibenden Elternteils von großer Bedeutung ist. Konkrete Anhaltspunkte oder Zweifel an der Echtheit und/oder der Rechtsverbindlichkeit seiner Erklärung erfordern eine gründliche Prüfung, da die aufenthaltsrechtliche Entscheidung insbesondere nicht dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mitpersonensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Anders wäre aber etwa zu entscheiden, wenn der andere Elternteil nachweislich nicht auffindbar ist und nach eingehender Prüfung bzgl. der Auswirkungen eines Zuzugs das maßgebliche Kindeswohl zu bejahen ist.

32.4. Kindernachzug im Ermessen

32.4.1. Durch die Neufassung des § 32 Abs. 1- 3 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern dürfte der praktische Anwendungsbereich stark eingeschränkt sein. In jedem Fall setzt eine positive Entscheidung voraus, dass die Herauslösung des Kindes aus seinen bisher bestehenden persönlichen Bindungen jenseits des § 32 Abs. 1 – 3 schon nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 maßgeblich dem Wohl des Kindes dienen. Die Feststellung ist im Sinne einer offenen Abwägung bei gleichwertiger Betrachtung des Lebensumfelds beider Eltern zu treffen; nicht ausschlaggebend ist ein abstrakter Vergleich des allgemeinen Lebensstandards im Herkunftsland und in Deutschland (vgl. dazu noch zum alten Recht auch VG Berlin, Urteil vom 15.10.2010 - VG 28 K 152.09 V-).

Zur Kindeswohlprüfung sind geeignete Nachweise zur familiären Kindersituation im Ausland beizubringen. Soweit deutsche Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumverfahrens des Kindes auf einer Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes beharren, leiten wir entsprechende Bitten im Wege der Amtshilfe an das Jugendamt zur unmittelbaren Beantwortung an die anfragende Auslandsvertretung weiter. Im übrigen ist bei der Ausübung des Ermessens nach § 32 Absatz 4 auch die in den § 32 Absatz 1 und 2 enthaltene, auf das Kindesalter und die individuelle Integrationsprognose abstellende

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gesetzessystematik zu berücksichtigen.

32.4.2. frei

32.4.3. Der Kindernachzug zu einem **alleinsorgeberechtigten Elternteil oder Eltern**, die als subsidiär Schutzberechtigte Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. sind, richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. [A.36a.](#)). Der Kindernachzug richtet sich allerdings weiterhin nach § 32, sofern ein personensorgeberechtigter Elternteil einen der § 32 Abs. 1 aufgeführten Aufenthaltstitel besitzt, während der andere sorgeberechtigte Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. ist.

32.5. mobile Forscher begleitende minderjährige ledige Kinder

Minderjährige ledige Kinder von kurzfristig mobilen Forschern bedürfen keines Aufenthaltstitels, sofern sie sich bereits in dem anderen Mitgliedstaat als Kinder des Forschers rechtmäßig aufgehalten haben, die Passpflicht erfüllen und in der Bedarfsgemeinschaft mit dem Forscher ihren Lebensunterhalt sichern. Es ist nicht erforderlich, dass der Forscher und seine Kinder zeitgleich einreisen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Mobilität des Forschers. Dies liegt zum einen daran, dass die REST-Richtlinie die Bescheinigung nur für die Forscher selbst vorsieht (Art. 28 Abs. 10). Zum anderen ist die Ausstellung der Bescheinigung auch nicht erforderlich, da maßgebliches Dokument ohnehin der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates ist.

Da der Stamberechtigte die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung mittels der Bescheinigung des BAMF nachweisen kann und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Kindes sich aus dem Gesetz ergibt, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.

VAB A 33

A.33. Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

(FzNeuG; VAB-Kommission 2019/20; 21.07.2022; **27.10.2022**)

33.0. § 33 regelt die Erserteilung von Aufenthaltserlaubnissen an im Bundesgebiet geborene Kinder, soweit - zumindest - ein Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (zur Geltungsdauer vgl. [VAB A.7.2.1.3.](#)). Dies gilt ausnahmslos auch dann, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des AufenthG) erteilt wurden. § 29 Abs. 1 -3 - insbesondere § 29 Abs. 3 S. 3 - findet hier keine Anwendung. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem irreführenden Hinweis auf ein Absehen von § 29 Abs. 1 Nr. 2 in § 33 S. 1. Es wäre nicht sachgerecht, hier geborenen Kindern, deren personensorgeberechtigte Eltern im Besitz einer vom Ausschluss des Familiennachzugs betroffenen Aufenthaltserlaubnis sind, diesen Titel zu versagen und sie zu dulden bzw. ihnen lediglich eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG zu erteilen .

Merke: Zwar ist laut Nr. 33.0 AufenthG-VwV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 – also bei einem Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils nach §§ 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b – nicht möglich. Die für den Familiennachzug geltende Ausschlussregelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 gilt jedoch nach richtiger Auffassung nicht für die anders gelagerte Konstellation einer Geburt eines Kindes im Bundesgebiet.

§ 33 findet zudem volle Anwendung auf im Bundesgebiet geborene Kinder von subsidiär Schutzberechtigten. Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug in diesen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. A.36a.0.). Dies gilt entgegen des Wortlauts des § 33 auch, wenn ein Elternteil bzw. das allein sorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzt. Das Fehlen dieser Titel im Katalog des § 33 stellt ein offensichtliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers dar, vgl. §§ 30 Abs. 1 S. 1 Buchstabe g), 32 Abs. 1 Nr. 5. Daher kommt es zur analogen Anwendung.

Da § 33 S. 2 anders als die Ermessensvorschrift des § 33 S. 1 einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis normiert, ist dieser vorrangig zu prüfen. § 33 S. 2 greift immer dann, wenn zum Zeitpunkt der Geburt

- beide personensorgeberechtigte Eltern einen der dort genannten Titel oder eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, oder
- der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen solchen Titel oder eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzt.

Merke: § 33 S. 2 kommt auch dann zur Anwendung, wenn der andere Elternteil sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, allerdings nicht personensorgeberechtigt ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Mutter im Besitz eines Titels ist, das Kind nicht ehelich geboren wird und der Vater lediglich die Vaterschaft anerkannt hat, aber keine Erklärungen für die gemeinsame Personensorge abgegeben wurden. Sowohl in den Fällen des § 33 S. 1 als auch in denen des § 33 S. 2 kommt es nicht auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 bzw. des § 29 Abs. 1 Nr. 2 an (vgl. Nr. 33.0 AufenthG-VwV).

Daraus folgt, dass ggf. auch ohne Vorliegen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes für das Kind die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist (zur Geltungsdauer vgl. [VAB A.7.2.1.3.](#)).

33.0.1. Anhand der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG ist zu prüfen, ob der Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit in Betracht kommt (s. [A.28.1.1.3.](#)). Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben, ist eine AE gem. § 33 zu erteilen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Wurde von unser Behörde oder von einem Berliner Bürgeramt einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 erteilt, übertragen oder verlängert und wird später festgestellt, dass dieses Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG **kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat**, ist bei Bekanntwerden nichts zu veranlassen. Es bedarf dazu keiner formalen Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen deutschen Staatsangehörigen von vornherein keine Rechtswirkungen entfaltet, (vgl. dazu u.a. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 28.08.2001 - 3 Bs 102/01-, sowie für eine parallel gelagerte Rechtsfrage OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 -, AuAS 2008, S. 62 f.). Sollte eine Vorsprache erfolgen, ist die AE ungültig zu stempeln.

33.0.2. Weiter ist hier die **Mitteilungspflicht des § 14 a Abs. 2 AsylG** gegenüber dem BAMF zu beachten. Eine Mitteilung ist zurückzustellen, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes auf Grund des aufenthaltsrechtlichen Status des einen Elternteils gem. § 4 Abs. 3 StAG in Betracht kommt. Nach Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unterbleibt sodann die Mitteilung nach § 14 a Abs. 2 AsylG. Andernfalls ist diese ggf. nachzuholen.

Sofern **beide** personensorgeberechtigte **Eltern einen Titel** besitzen, ist vorrangig der § 33 S. 2 zu prüfen und unterbleibt die Mitteilung nach § 14 a Abs. 2 AsylG zunächst. Wird dem hier geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 erteilt, wird auf die Mitteilung verzichtet.

Sind beide Eltern personensorgeberechtigt und besitzt ein Elternteil einen Titel nach § 25 Abs. 5, der andere dagegen lediglich eine **Aufenthaltsgestattung** oder hält er sich (nach Abschluss eines Asylverfahrens) **ohne Aufenthaltstitel** hier auf, ist der Anzeigepflicht des § 14 a Abs. 2 AsylG (vgl. [D.14a.2.2.](#)) zu folgen. Sodann ist der Ausgang des Asylverfahrens (Sperrwirkung der § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 a Abs. 2 S. 3 AsylG, § 10 Abs. 3 abzuwarten, bevor über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 entschieden wird.

Sind beide Eltern personensorgeberechtigt entfaltet die Anzeige der Geburt beim Bundesamt dann keine Antragsfiktion (Asylverfahren), wenn ein Elternteil über einen Aufenthaltstitel verfügt, der auf einer anderen Rechtsgrundlage als § 25 Abs.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

5 erteilt wurde. Kommt demnach die Antragsfiktion nicht zum Tragen, ist ohne Beteiligung des BAMF eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu prüfen. Gleiches gilt, wenn der alleinsorgeberechtigte Elternteil über einen Aufenthaltstitel verfügt, der auf einer anderen Rechtsgrundlage als § 25 Abs. 5 erteilt wurde.

33.1.1. Eine **Ermessensentscheidung von Amts wegen** abweichend von den Regelerteilungsvoraussetzungen und dem Erfordernis ausreichenden Wohnraums ist in § 33 Satz 1 vorgesehen, wenn beide Eltern **zum Zeitpunkt der Geburt** (vgl. *OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.07.2022, Az. OVG 3 S 6/22 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Urte. vom 21. Februar 2017, Az. 3 B 14.16 und Beschl. v. 27. Januar 2014, Az. S 72.13, 12 M 43.13 - m.w.N.*) personensorgeberechtigt sind, aber lediglich ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzt. Nach Nr. 33.1 AufenthG-VwV soll bei der Ausübung des Ermessens der besonderen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Im Ermessen ist immer **auch die aufenthaltsrechtliche Situation des anderen Elternteiles** zu berücksichtigen, so sich dieser ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält. Eine Entscheidung nach § 33 S. 1 im Ermessen kann daher nur getroffen werden, wenn auch die Ausländerakte des anderen Elternteils begezogen wird. Weiter ist mit der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das Kind immer auch über Anträge des anderen ausreisepflichtigen Elternteils und ggf. anderer ausreisepflichtiger Geschwisterkinder mit zu entscheiden. Die **interne Zuständigkeit** liegt in dem Sachgebiet, welches für die Mutter zuständig ist .

33.1.1.1. **Vor diesem Hintergrund ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Kindes auszuüben, wenn sich allein** der das Aufenthaltsrecht vermittelnde Elternteil im Bundesgebiet **aufhält**. Dies ist insbesondere in den Fällen, in denen der vermittelnde Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 ist, während sich der andere personensorgeberechtigte Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält, zu beachten.

33.1.1.2. **Sind beide Eltern personensorgeberechtigt und hält sich auch der andere Elternteil im Bundesgebiet auf, besitzt dieser** Elternteil aber keinen Aufenthaltstitel oder ist vom Erfordernis eines Titels befreit, ist das Ermessen zugunsten des Kindes auf null reduziert, wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft des Kindes mit dem Elternteil, der das Aufenthaltsrecht vermitteln würde, besteht, und diese in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juli 2015, OVG 12 N 81.13). Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn für ein Elternteil ein Abschiebungsverbot und ein Aufenthaltstitel vorliegt. In allen anderen Fällen sind im Rahmender zu treffenden Ermessensentscheidung alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn nur der Kindesvater zum Zeitpunkt der Geburt einen Aufenthaltstitel besitzt.

Wird das Ermessen zugunsten des Kindes ausgeübt, ist nicht nur dem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Satz 1 zu erteilen, sondern darüber hinaus bei bestehender familiärer Lebensgemeinschaft zum Kind auch für den anderen personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG zu prüfen (Vgl. auch A.25.5 "Patchworkfamilien").

Sind beide Eltern personensorgeberechtigt und leben in einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem Kind, ist das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Kindes auszuüben, wenn ein Elternteil über einen Aufenthaltstitel verfügt, der auf einer anderen Rechtsgrundlage als § 25 Abs. 5 erteilt wurde, während sich der andere Elternteil noch in einem nicht abgeschlossenen Asylverfahren befindet. In einem solchen Fall soll dem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Satz 1 erteilt werden.

33.1.1.3. In anderen Fällen, in denen **beide Eltern eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kind leben**, ist im Rahmen des von § 33 Satz 1 eröffneten Ermessens zu berücksichtigen, ob diese familiäre Lebensgemeinschaft **in zumutbarer Weise auch im gemeinsamen Heimatstaat** oder in einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen oder auch in einem anderen Staat, der zur Aufnahme bereit bzw. zur Rückübernahme verpflichtet ist (z.B. bei subsidiärem Schutz in einem anderen EU-Staat), gelebt werden kann. So ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 33 Satz 1 auch im Interesse des Kindeswohls und der Familieneinheit sachlich dann nicht geboten, wenn beiden Interessen durch eine Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes Rechnung getragen werden kann (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.03.2010 - OVG 12 S 112.09 - sowie Hailbronner, Rn. 7 f. zu § 33 AufenthG). Kann die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise auch außerhalb des Bundesgebiets gelebt werden, hat die Familie nach den allgemeinen zu Art. 6 GG entwickelten Grundsätzen (vgl. A.25.5.1. ff.) die Entscheidung zu treffen, die familiäre Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets fortzuführen oder sich räumlich zu trennen. Kann der Familie diese Entscheidung zugemutet werden, schließt dies in der Regel sowohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 33 S. 1 an das Kind als auch einer Aufenthaltserlaubnis an den anderen Elternteil aus.

33.2. Wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt einen Aufenthaltstitel besitzen, besteht nach § 33 Satz 2 trotz des Wortlauts des § 33 S. 2 ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen, ohne dass es auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 bzw. des § 29 Abs. 1 Nr. 2 ankommt (vgl. Nr. 33.0 AufenthG- VwV).

33.3. Auch wenn die Mutter oder der Vater sich rechtmäßig visumfrei aufhält, ist der Aufenthalt des Kindes nach § 33 S. 3 rechtmäßig.

VAB A 34

A.34. Aufenthaltsrecht der Kinder

(31.07.2018, *FzNeuG*; **15.12.2022**)

34.0. § 34 ist die **zentrale Verlängerungsvorschrift** für alle einem Kind zum Familiennachzug zu einem Ausländer erteilte Aufenthaltserlaubnisse, d.h. die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage von §§ 32 , 33 *oder* § 36a erteilt worden sind, richtet sich nach den Maßgaben von § 34.

Merke: *Der Kindernachzug zu subsidiär Schutzberechtigten richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. A.36a.0.). § 34 findet als Verlängerungsvorschrift volle Anwendung.*

Für die **Verlängerung einer AE bei minderjährigen Kinder n** gelten die Maßgaben des **§ 34 Abs. 1**. Allerdings ist hier aufgrund fehlender Meldesachverhalte im AZR noch die ursprüngliche Erteilungsnorm - also etwa § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 in den Titel einzutragen. § 34 Abs. 1 wird bei der Verlängerung eines solchen Titels dann automatisch vom Fachverfahren als Zweckbindung gespeichert.

Für die **Verlängerung einer AE bei Volljährigen** gilt **§ 34 Abs. 2** als Rechtsgrundlage, der allein die Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts beschreibt. Dieser ist auch als Rechtsgrundlage in den Titel einzutragen und kann ans AZR gemeldet werden. § 34 Abs. 3 ist keine selbständige Rechtsgrundlage, sondern regelt die Verlängerung auf der Grundlage von § 34 Abs. 2 bzw. des in Bezug auf die NE vorrangig zu prüfenden § 35 (s. dazu unten).

34.1. Erfüllt das Kind die Voraussetzungen des § 37 so ist es sowohl unerheblich, ob es noch mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft lebt als auch, ob diese noch einen Titel besitzen.

34.2. bis **34.3.** Wird die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, die einem minderjährigen ledigen Kind nach dem 6. Abschnitt erteilt worden ist und die gem. § 34 Abs. 2 S. 1 nach Eintritt der Volljährigkeit als eigenständiges Aufenthaltsrecht fortgalt, so finden ausweislich Nr. 34.3.2 AufenthG-VwV die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen Anwendung. In den Fällen, in denen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und 4 nicht in Betracht kommt, ist daher zu prüfen, ob der Lebensunterhalt des Antragstellers dauerhaft gesichert ist. Andernfalls kommt eine Verlängerung grundsätzlich nicht in Betracht.

Von einem Regel-Ausnahmefall gem. § 5 Abs. 1 sollte zur Vermeidung einer besonderen Härte allerdings dann ausgegangen werden, wenn der Betroffene im Bundesgebiet aufgewachsen ist, hier einen anerkannten schulischen und ggf. auch beruflichen Bildungsabschluss erworben hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3 (noch) nicht erfüllt sind,

- der Betroffene allerdings nachweislich eine Beschäftigung oder einen Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht hat,
- sich nachweislich - etwa durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, den Nachweis von Vorstellungsgesprächen und/oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden oder -qualifizierenden Maßnahmen -um eine Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz bemüht,
- ein Vertrag über eine laufende oder demnächst zu beginnende berufsvorbereitende Maßnahme vorgelegt wird (bei berufsvorbereitenden Maßnahmen muss sich aus dem Vertrag der Inhalt und die Dauer der Maßnahme ergeben sowie ersichtlich sein, bis wann mit einer Entscheidung über die anschließende Aufnahme der eigentlichen Berufsausbildung zu rechnen ist), nach Beginn der berufsvorbereitenden Maßnahme ist halbjährlich die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen, oder
- der Lebensunterhalt überwiegend gesichert werden kann.

Gleiches gilt, wenn der Ausländer noch keinen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat, sich aber aktuell in einer solchen Ausbildung im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 befindet **und** bis zum voraussichtlichen Ende seiner momentanen schulischen oder beruflichen Ausbildung über die für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis erforderliche Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis verfügen wird.

Soweit ein Regelausnahmefall bejaht wird, ist über die Dauer der Aufenthaltserlaubnis einzelfallbezogen zu entscheiden. Soweit ein Termin berechenbar ist, zu dem die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis vorliegen dürften, ist die Geltungsdauer an diesem Termin auszurichten. Ist ein solches Datum nicht absehbar, etwa weil der Betroffene sich aktiv um einen Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung bemüht, sollte die Erlaubnis nicht länger als ein Jahr gelten.

Merke: In den Fällen, in denen der junge Erwachsene die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 erfüllt, ist § 35 Abs. 3 S. 2 lex specialis zu § 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1. Aus diesem Grund kann in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. In einem solche Fall ist großzügig vom Ermessen des § 35 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen.

Da die Abgrenzung zwischen § 34 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 3 S. 2 rechtlich zweifelhaft ist, ist bei Versagungen mangels gesichertem Lebensunterhalts gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 stets hilfsweise auch nach Ermessen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 Abs. 3 S. 2 zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen zu A.35.1.1. zu beachten.

Problematisch sind die Fälle, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. S. 1 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 1, 2 oder 4 *bzw.* § 36a Abs. 1 vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wurde, die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird. Zum einen gilt nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 S. 1 mit Eintritt der Volljährigkeit lediglich die einem Kind erteilte **Aufenthaltserlaubnis** nicht aber das Visum als eigenständiges Aufenthaltsrecht fort. Zum anderen wird im Visumsverfahren bei einem Kindesnachzug zu einem Deutschen nicht geprüft, ob der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist (vgl. § 28 Abs. 1 S. 2). Zur Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen erstmalig erteilt werden kann, ist gesetzlich nichts geregelt. Diese Regelungslücke ist ausnahmslos durch analoge Anwendung des § 34 zu schließen (ebenso Nr. 28.3.1. sowie Nr. 34.2.1. AufenthG- VwV).

Daraus folgt: Liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, ist die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen regelmäßig zu erteilen. Als Rechtsgrundlage ist § 34 Abs. 2 S. 1 AufenthG in den eAT einzutragen. Scheitert die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insbesondere am nicht dauerhaft gesicherten Lebensunterhalt ist in jedem Fall zu prüfen, ob vorliegend ein Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 erteilt werden kann. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen sein. Um hier Härten möglichst zu vermeiden, wird versucht beim Kindesnachzug 17-jähriger zu Deutschen bereits im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Erteilung des Visums auf diese Problematik hinzuweisen, so Zweifel an der Sicherung des Lebensunterhalts bestehen. Eine Ablehnung der Zustimmung zur Visumerteilung mangels Sachbescheidungsinteresses, selbst in den Fällen, in denen das Visum kurzfristig vor Beendigung des 18. Lebensjahres beantragt wird, kommt nicht in Betracht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2011, OVG 12 N 47.11).

*Der EuGH hat davon abweichend entschieden, dass es beim 'Kindernachzug' **zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten** (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** des stammberechtigten Elternteils ankommt, sowie auf die **Visumantragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung**. Bei Vorliegen der beiden besonderen wie der übrigen Erteilungsvoraussetzungen aus § 32 Abs. 1 erhalten gerade volljährige ledige Kinder in diesen Fällen selbst bei fehlender Lebensunterhaltssicherung eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr (vgl. A.32.1.2.). Für die Verlängerung gilt allerdings der übliche Maßstab.*

VAB A 35

A.35. Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(31.07.2018, **19.09.2019**, FzNeuG)

35.0.

§ 35 findet auch Anwendung auf Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 1 2. Alt. bzw. § 34 sind. Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. A.36a.0.).

35.1.0. Bei der Anwendung des § 35 Abs. 1 S. 1 **und** 2 ist zu beachten, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 zwar nicht zur Anwendung kommen, allerdings stets die Versagungsgründe des § 35 Abs. 3 S. 1 zu prüfen sind, so die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Abs. 1 vorliegen. Dies deshalb, weil § 5 Abs. 1 hier durch die Spezialregelung des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1- 3 verdrängt wird (s. Nr. 35.3.8 AufenthG-VwV). Im Übrigen gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen - insbesondere § 5 Abs. 4 - uneingeschränkt. Greift einer der in § 35 Abs. 3 genannten Versagungsgründe so ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 bzw. 3 über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden .'

Beachte die Regelung zur Ausstellung einer humanitären Niederlassungserlaubnis auf Ausweisersatz in [A.5.3.2](#).

35.1.1. Auch einem Ausländer, der **das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht volljährig** geworden ist, ist nach § 35 Abs. 1 S. 1 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war und die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Nach Volljährigkeit sperrt S. 2 den S. 1 als lex specialis. So geht die Vorschrift von einer regulären Integrationsentwicklung aus. Nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres soll der fünfjährige Besitz einer AE **zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres** nach dem 6. Abschnitt für die Niederlassungserlaubnis genügen. Hat der Ausländer jedoch das 18. Lebensjahr vollendet und liegen dann die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 nicht vor, wird die ursprüngliche Integrationsvermutung widerlegt, so dass die Niederlassungserlaubnis erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen in Betracht kommt. *Dieses Ergebnis folgt zudem auch aus dem klaren Wortlaut des § 35 Abs. 1 S. 1, der von einem minderjährigen Ausländer spricht. Auch der systematische Vergleich zwischen § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1 S. 2 macht deutlich, dass sich die Abgrenzung zwischen beiden Anspruchsgrundlagen nach dem Alter des Kindes richten soll (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 15.08.2019 – 1 C 23.18).*

...weggefallen... Liegen Ausschlussgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 1 vor, muss dann regelmäßig im Ermessen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 geprüft werden, ob die Aufenthaltserlaubnis gleichwohl verlängert **oder die Niederlassungserlaubnis erteilt** werden kann. *Dabei reicht allein der Umstand, dass der Ausländer einen Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 S. 1 verwirklicht hat, regelmäßig nicht aus, um das Ermessen zu dessen Lasten auszuüben. Denn diese Vorschrift stuft den gebundenen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lediglich auf eine Ermessensentscheidung herab, ohne jedoch das Ergebnis der erforderlichen Ermessensausübung vorzuzeichnen. Abzuwägen und zu gewichten sind insbesondere das Gewicht des mit dem jeweiligen Ausschlussgrund aus § 35 Abs. 3 S. 1 verfolgten öffentlichen Interesses mit den privaten Bleibeinteressen einschließlich dem Ausmaß der Verwurzelung des Betroffenen.*

Zur Anrechenbarkeit von Aufenthaltszeiten wird auf Nr. 35.1.1.3 AufenthG-VwV verwiesen. Allerdings ist Nr. 35.1.1.3.1, wonach die Geltungsdauer des Visums anrechenbar ist, mit dem der Ausländer eingereist ist, sofern im Anschluss an den Besitz eines Visums nach Wegfall der Wirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, unbeachtlich. Vielmehr wird nach Einreise mit einem nationalen Visum bereits die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 ausgelöst. Anrechenbar ist insoweit allerdings allein der Zeitraum, in dem sich die Person mit dem nationalen Visum im Bundesgebiet aufgehalten hat, vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3. Hierauf verweist Nr. 28.2.3 AufenthG-VwV zu Recht.

Merke: Nach Nr. 35.1.1.6 AufenthG-VwV sind Zeiten einer Strafhaft sowie einer Untersuchungshaft, sofern diese auf eine verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurden, nicht anrechenbar. Für eine solche Regelung fehlt die Rechtsgrundlage. Sie kommt nicht zur Anwendung.

35.1.2. § 35 Abs. 1 Satz 2 stellt darauf ab, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis volljährig ist. Darauf, dass er gerade zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, kommt es hingegen nicht an. Voraussetzung ist allerdings, dass der Ausländer noch als Minderjähriger und zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gerade nach dem 6. Abschnitt war (zur entsprechenden Anwendung des § 35 in Fällen, in denen ein Ausländer eine AE nach dem 5. Abschnitt besitzt, vgl. 26.4.4.1).

Merke: Die Aussage in Nr. 35.1.2.2 AufenthG-VwV, im Zeitpunkt der Antragstellung müsse der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein, greift zu kurz. Es reicht aus, dass der mindestens fünfjährige Besitz einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorliegt.

Soweit der Lebensunterhalt des Antragstellers nach den unter A.2.3.1. genannten Kriterien nicht dauerhaft gesichert ist, ist gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu prüfen, ob der Jugendliche oder junge Erwachsene sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen, beruflichen oder akademischen Bildungsabschluss führt. Davon ist dann auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller aufgrund ordnungsgemäßen und regelmäßigen Besuchs der Schule bzw. ordnungsgemäßer Absolvierung seiner betrieblichen oder Hochschul-Ausbildung einen solchen Abschluss erwerben wird. Die Tatsache, dass er formal Schüler bzw. Studierender einer allgemeinbildenden, Berufsschule oder Hochschule ist, genügt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für sich genommen nicht. Vielmehr beruht der erleichterte Erwerb der Niederlassungserlaubnis in diesen Fällen auf der Vermutung, dass der Ausländer sich mit einem deutschen Bildungsabschluss leichter wirtschaftlich integriert und damit seinen Lebensunterhalt sichern kann als ohne einen entsprechenden Abschluss.

Die bisherige Schulbiographie muss daher die Annahme erlauben, dass der Antragsteller sich tatsächlich in einer von ihm auf Abschluss angelegten "Ausbildung befindet". Hierfür sind im Zweifelsfall die vorzulegenden Schulzeugnisse heranzuziehen. Ergeben sich hieraus beispielsweise in dem Jahr vor Antragstellung erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schließen, dass der Antragsteller die Schule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, einen Abschluss erwerben zu können. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z.B. ein aktuelle Schulbescheinigung) zu belegen, dass er trotz Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht und im Abschlussjahr ein erfolgreicher Schulabschluss wahrscheinlich ist (vgl. § 82 Abs. 1). Wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung eine Ausbildung gerade erst aufgenommen, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulbiographie nach dem vorstehenden Maßstab die Prognose zu treffen, ob die begonnene Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt, ggf. ist die Entscheidung bis zum Ablauf der Probezeit auszusetzen .

Merke: Gem. § 40 Abs. 1 Schulgesetz Berlin werden Lehrgänge des zweiten Bildungsweges nicht nur an allgemeinbildenden Schulen sondern mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch an **Volkshochschulen** (VHS) eingerichtet. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge an Volkshochschulen, die über Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschluss führen, werden durch §§ 1 -36 der zweiten Bildungsweg- Lehrgangsverordnung (ZBW-LG-VO; GVBl. 2006, S. 1174 f.) verdeutlicht. Ausländer, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, befinden sich danach in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen Abschluss führt.

Ausbildungen an privaten Ergänzungsschulen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 BAföG die Förderungsfähigkeit des Ausbildungsgangs festgestellt hat, vgl. hierzu die Ausführungen zu [VAB A.16b.1.1](#).

Etwas anderes gilt allerdings nach der Rechtsprechung des OVG Berlin- Brandenburg für Teilnehmer, die bei freien Trägern an **vorbereitenden schulischen Maßnahmen** zur Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet werden. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Nimmt ein Ausländer lediglich an einer solchen Maßnahme teil, handelt es sich gem. §§ 37 f. ZBW-LG-VO um einen Nichtschüler, der nicht von der Regelung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 profitieren kann (vgl. insofern OVG Berlin- Brandenburg; Beschluss vom 30.03.2010 – OVG 12 N 5.10).

Kommt die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nicht in Betracht, so hindert dies selbstverständlich nicht, zu einem späteren Zeitpunkt bei erneuter Antragstellung eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sich der Sachverhalt zu Gunsten des Betroffenen verändert hat. Handelt es sich um einen Auszubildenden in einem anerkannten Lehrberuf, so ist für die Prognose, ob er seinen Abschluß erwerben wird, nicht darauf abzustellen, dass die im Regelfall für vier Monate vereinbarte Probezeit noch nicht abgelaufen ist, da von der Möglichkeit der Kündigung in der Probezeit praktisch nur selten Gebrauch gemacht wird. Anders kann etwa dann entschieden werden, wenn der Antragsteller bereits einmal in der Probezeit gekündigt wurde oder gekündigt hat. Im Zusammenhang mit der Prüfung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 ist aber immer auch **§ 35 Abs. 4 im Blick** zu behalten. Ist der Jugendliche oder junge Erwachsene auf Grund einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** dauerhaft außerstande schulische Leistungen zu erbringen, die zu einem Abschluss führen können, oder sich entsprechende Deutschkenntnisse zu erwerben, so ist dennoch eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die sonstigen Voraussetzungen müssen - wie bei allen Verpflichtungsbegehren - zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorliegen. Insbesondere kann sich ein Ausländer, der zu diesem Zeitpunkt weder seinen Lebensunterhalt sichert oder sich in einer Ausbildung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 befindet, nicht darauf berufen, dass eine dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorlag. Insofern ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der erleichterte NE-Anspruch auf einer Integrationsvermutung beruht, die widerlegt wird, wenn der Betroffene nach dem Schul- oder Berufsabschluss seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann.

35.2. Aus § 35 Abs. 2 folgt, dass grundsätzlich die **Vorlage aller Schulzeugnisse** verlangt werden sollte. Kopien sind vollständig zur Akte zu nehmen. Soweit die Zeugnisse als Anlage Informationen über das Sozialverhalten enthalten gilt dies auch für diese Informationen.

Als Ausnahme von der Nichtanrechnung von Schulbesuchszeiten im Ausland sieht Nr. 35.2.3 AufenthG-VwV einen Aufenthalt als Gast Schüler im Zusammenhang mit einem Programm bis zu einem Jahr in einem Staat vor, dessen Staatsangehörigkeit der Schüler oder die Schülerin nicht besitzt. Voraussetzung ist, dass die Ausländerbehörde die Frist zur Wiedereinreise nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 verlängert hatte. Die weiter in der AufenthG-VwV genannte Voraussetzung, dass die ausländische Schule hinsichtlich Bildungsziel und Leistungsstandard der besuchten deutschen Schule entspricht, wurde vorab im Rahmen des Gast Schülerprogrammes bejaht und ist daher von der Ausländerbehörde nicht erneut zu prüfen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

35.3.1.1. bis **35.3.3.3.** Besteht gem. § 35 Abs. 1 ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist stets zu prüfen, ob ein Versagungsgrund gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 -3 vorliegt. Mit dem 2. Änderungsgesetz ist der für bestimmte **Strafmaße** vorgesehene Ausschlussgrund verschärft worden. Danach steht nun bereits eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen statt bislang sechs Monate und 180 Tagessätze in den letzten 3 Jahren der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entgegen.

Merke: Der Verweis in Nr. 35.3.6 AufenthG-VwV auf eine entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 4 Satz 1, soweit sich der Ausländer in Haft befunden habe, ist nicht nachvollziehbar. Diese Norm existiert nicht, während § 9 Abs. 4 Nr. 1 die Anrechnung von Aufenthaltszeiten bei einem Auslandsaufenthalt regelt, ein Anwendungsbereich, der bei den Ausschlussgründen des § 35 Abs. 3 keinen Raum hat.

Bezüglich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des **Befindens in einer Ausbildung**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, wird auf die Ausführungen unter 35.1.2 verwiesen. Greift einer der Versagungsgründe des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder 3, so ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zu entscheiden.

Merke: § 35 Abs. 3 S. 2 ist lex specialis zu § 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1. Aus diesem Grund kann in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Niederlassungserlaubnis erteilt bzw. die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 erfüllt sind und § 35 Abs. 3 S. 1 die Anwendbarkeit des Abs. 1 ausschließt.

Wie das **Ermessen bezüglich der Erteilung der Niederlassungserlaubnis** auszuüben ist, hängt wesentlich vom Maß der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse ab. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen und bei denen dennoch der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 vorliegt, ohne dass § 35 Abs. 4 zur Anwendung kommt, sollte grundsätzlich nur dann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der mangelnden wirtschaftlichen Integration und der nicht hinreichenden schulischen Leistungen besondere Integrationsleistungen auf einem anderen Gebiet gegenüberstehen. Zu denken ist hier etwa an ein besonderes gesellschaftliches Engagement in einem gemeinnützigen Verein oder einer politischen Partei. Vom Ermessen bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollte dagegen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten Bildungsabschluss führt, und bei denen lediglich der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 vorliegt, großzügig Gebrauch gemacht werden. Greift (auch) der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 so gilt der strenge Maßstab des § 35 Abs. 3 S. 3.

35.4.

Absatz 4 sieht für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens ausreichender mündlicher wie schriftlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder
- Behinderung

das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Die Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betroffenen das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Ferner gelten die allgemeinen zu § 9 Abs. 2 Satz 3 entwickelten Kriterien, wenn etwa eine teilweise Erwerbs(-un-)fähigkeit besteht.

VAB A 36

Inhaltsverzeichnis

A.36. Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	370
(FzNeuG; VAB-Kommission 2019/20; 07.07.2022;15.12.2022)	370
36.1. Elternnachzug	370
Rechtzeitige Antragstellung	370
Sicherung des Lebensunterhalts	370
Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis für Kinder	371
Prüfung des Sorgerechts	371
Dauer der Aufenthaltserlaubnis	371
36.2. sonstige Familienangehörige	371
36.2.1. Geschwisternachzug zu minderjährigen unbegleiteten anerkannten Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten	371
36.2.2. Sonstige Fälle gem. § 36 Abs. 2 AufenthG	371

A.36. Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(FzNeuG ; VAB-Kommission 2019/20; 07.07.2022; **15.12.2022**)

36.1. Elternnachzug

§ 36 Abs. 1 vermittelt beiden Elternteilen eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) einen Rechtsanspruch auf Einreise (Visum nach § 6 Abs. 3 Satz 2) und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn ein minderjähriger Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 Alt. 1, bzw. einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12, Rn. 16; juris). Dies gilt bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufenthalt des Minderjährigen gem. § 25 Abs. 1 S. 3 bzw. gem. § 25 Abs. 2 S. 2 als erlaubt gilt (so zu Recht Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - OVG -3 S 8.17 im Beschluss vom 08.02.2017 unter Verweis auf Art. 9 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie, wonach die bestandskräftige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG genügt).

Es gilt weiter auch dann, wenn der minderjährige Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 besitzt und vorher im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. war (subsidiärer Schutz).

Der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten ledigen Minderjährigen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 2. Alt. sind, richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a (zu den Ausnahmen s. A.36a.).

Die Voraussetzung des § 36 Abs. 1, dass sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält ist auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagern möchte (gemeinsame Antragstellungen bei der Auslandsvertretung oder innerhalb von drei Monaten). Ob ein Elternteil zurückbleibt, um nicht mitziehende Familienangehörige weiter zu betreuen oder zu pflegen, ist die Entscheidung der Familie.

Dem Nachzugsanspruch kann allerdings ein Ausweisungstatbestand entgegenstehen. Zum Beispiel dann, wenn ein Elternteil an der Schleusung des Kindes mitgewirkt hat.

Rechtzeitige Antragstellung

Der Visaantrag der Eltern muss **grundsätzlich** rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Ausländers gestellt werden, da der Anspruch der Eltern gem. § 36 Abs. 1 nur bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen besteht, **wenn dieser im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 oder Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 ist**. Allerdings können Visa grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit aber nur mit einer Geltungsdauer bis zum Erreichen der Volljährigkeit ausgestellt werden.

*Der EuGH hat davon abweichend entschieden, dass es beim **Elternnachzug** zum unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtling oder anerkannten Asylberechtigten (EuGH, Urteil vom 01.08.2022, verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** des unbegleiteten Minderjährigen ankommt, sowie auf die **Visumantragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutz-zuerkennung**. Der EuGH hat in derselben Rechtssache außerdem entschieden, dass den Eltern eines ehemals minderjährigen Flüchtlings, der inzwischen volljährig geworden ist, wenn ihrem Visumantrag stattgegeben wird, ein **Aufenthaltstitel mit mindestens 1-jähriger Gültigkeit** erteilt werden muss. Diese Rechtsprechung ist auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht übertragbar.*

...weggefallen...

Sicherung des Lebensunterhalts

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Aufenthaltserlaubnis ist den **Eltern** nach dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1 abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu erteilen. Insoweit ist auch im Rahmen des Visaverfahrens der Eltern auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 von der Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen und das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen.

Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis für Kinder

Als Folge eines Anspruchs der beiden Eltern auf Erteilung eines Visums gem. § 36 Abs. 1 kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 in Betracht (siehe [A.32.1.3.](#)). Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen.

Prüfung des Sorgerechts

Sind die Eltern des Minderjährigen geschieden, wird für die Erteilung eines Titels nach § 36 Abs. 1 grundsätzlich ein bestehendes Sorgerecht des Elternteils vorausgesetzt, welches auch tatsächlich ausgeführt werden muss. Beruht das Recht zur Personensorge auf der Entscheidung einer ausländischen Behörde, ist vorauszusetzen, dass sie im Bundesgebiet anzuerkennen ist (z.B. nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Diese Entscheidung trifft im Einreiseverfahren ausschließlich die Auslandsvertretung als sachnähere Behörde. Ist eine Sorgerechtsentscheidung noch nicht ergangen, ist auf Art. 21 EGBGB abzustellen. Hat das Kind mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist hinsichtlich der Sorgerechtsentscheidung deutsches Recht anzuwenden. Danach bleibt es nach der Scheidung grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht.

Im Einzelfall kann es geboten sein, auch dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 zu erteilen. Hierfür ist jedoch ein Nachweis der Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind und einer engen familiären Beziehung erforderlich und es bedarf einer einzelfallbezogenen Prüfung. Da § 36 Abs. 1 bezogen auf die Eltern des minderjährigen Ausländers die speziellere Regelung darstellt, sind auch solche Fälle als Härtefall über § 36 Abs. 1 und nicht über § 36 Abs.2 zu regeln. Insofern stellt § 36 Abs. 1 eine *lex specialis* Regelung dar.

Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Anknüpfend an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12 ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 nach der Einreise bis zum Tag der Volljährigkeit des UMA zu befristen.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG ist nach Vollendung des 18.-ten Lebensjahres auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 nicht möglich. Auch eine entsprechende Anwendung des § 31 AufenthG ist anders als für Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 36 Abs. 2 nicht möglich (s.o.a. Entscheidung, BVerwG).

Über den weiteren Aufenthalt ist grundsätzlich nach den Maßstäben des allgemeinen Ausländerrechts zu entscheiden.

Insbesondere kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 in Betracht kommen, wenn der nun volljährig gewordene unbegleitete Ausländer gerade erst die Familieneinheit mit den Eltern hergestellt hat und dieser noch weiter auf die Betreuung seiner Eltern angewiesen ist und die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin gelebt werden soll (Art. 6 GG). Das kann dann der Fall sein, wenn der nun volljährige ehemals unbegleitete Ausländer noch eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert, selbst noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. noch keine selbständige Lebensführung erreicht hat. Im Hinblick auf das noch junge Lebensalter des ehemals unbegleiteten Ausländers soll den Eltern nach Wegfall der Voraussetzungen gem. § 36 Abs. 1 daher regelmäßig zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bis zum 21. Lebensjahr erteilt werden, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin besteht.

Erst danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Stammberechtigte junge Ausländer aufgrund seines Lebensalters und der damit einhergehenden Selbständigkeit in der Lebensführung einer weiteren Betreuung durch die Eltern nicht mehr in dem Maße wie ein jüngerer Heranwachsender bedarf.

Zum Maßstab für die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird auf VAB [A.25.5.](#) bzw. [A.25a.2.1.](#) verwiesen.

36.2. sonstige Familienangehörige

36.2.1. Geschwisternachzug zu minderjährigen unbegleiteten anerkannten Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen *und subsidiär Schutzberechtigten*

Merke: Stellen Geschwister **und Eltern** in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen Antrag, ist stets vorrangig eine Zustimmung bzw. Erteilung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 zu prüfen (vgl. [A.32.1.3.](#)).

In Einzelfällen kann auch ein separater Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber nach der Rechtsprechung stets familienbezogen sein muss und in jedem Einzelfall gesondert darzulegen und zu prüfen ist. ...weggefallen... Die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte stellt regelmäßig keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 dar, da sie nicht familienbezogen ist (so mit weiteren Nachweisen OVG Berlin- Brandenburg vom 4.1.2017 –OVG 3 S 107.16).

Im Übrigen können hier auch Nachteile im Heimatland, die allein wegen der dortigen politischen Verhältnisse drohen, nicht zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte im Zusammenhang mit der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft herangezogen werden (so bezogen auf junge yezidische Frauen im Irak ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12, Rn. 23; juris).

Sofern die um Zustimmung bittende Auslandsvertretung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung im Regelfall gefolgt werden und bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder dann nicht mehr (indizierter Regel-Ausnahme-Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1).

Merke: § 36 Abs. 2 findet auch volle Anwendung auf den separaten Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 2. Alt. sind. Stellen dagegen Geschwister **und Eltern** in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen Antrag, ist stets vorrangig eine Zustimmung bzw. Erteilung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 zu prüfen (vgl. [A.32.1.3.](#)). Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug ...weggefallen... seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich nach § 36a.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

36.2.2. Sonstige Fälle gem. § 36 Abs. 2 AufenthG

Ansonsten beschränkt das Gesetz den Familiennachzug grundsätzlich auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. **Anderen Familienangehörigen**, wie beispielsweise volljährigen Kindern, Großeltern, Enkeln sowie Adoptivkinder, wird der Nachzug nur in **außergewöhnlichen Härtefällen** im Ermessen ermöglicht.

Beachte: Wird ein Familiennachzug zu Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24 Abs. 1** beantragt, sind hier die Kriterien der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen anzuwenden. Demnach sind sonstige Familienangehörige andere enge Verwandte, z.B. Großeltern, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände in-nerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer nach § 24 Abs. 1 anerkannten Person abhängig waren. Die EU Richtlinie weitet damit den Ermessensspielraum über den in der Regel geltenden Maßstab des Aufenthaltsgesetzes aus. In diesen Fällen ist das Ermessen daher grundsätzlichen zu Gunsten der nachziehenden Person auszulegen und das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte zu bejahen. Die Regelung des § 36 kommt dabei nur zur Anwendung, wenn die nachziehende Person nicht selbst die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt.

Bei den von § 36 Abs. 2 genannten sonstigen Familienangehörigen kann es sich nur um solche handeln, für die eine spezielle Regelung nicht besteht. Anders als bisher von uns vertreten, kommt nach Nr. 36.2.1.3 AufenthG-VwV auch ein Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen ausländischen Kindern, zu ihren volljährigen Kindern sowie – jenseits der Regelung des § 37 – von volljährigen Kindern zu ihren Eltern in Betracht. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 01.03.2021 entschieden, dass hier zur Vermeidung von Missbrauch ein enger Maßstab anzulegen ist und die Notwendigkeit der Einreise der im Ausland aufhältigen Person aus familienbezogenen Gründen nachgewiesen werden muss. Eine pauschale Ausweitung sowie die Einreise mehrerer Personen für einen Einzelfall zu diesem Zweck, ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon können betreuungspflichtige Kinder darstellen.

Wird ein Nachzug in einem Familienverband begehrt, bei dem eine Person des Familienverbands zurückbleibt, sollte dann großzügig von einer außergewöhnlichen Härte ausgegangen werden, wenn diese Person besonders auf die familiäre Unterstützung angewiesen ist. Dies gilt etwa bei einer gerade volljährig gewordenen Frau, bei Stiefkindern im Schul- und Vorschulalter, bei nachweislich dauerhaft Erkrankten und Pflegebedürftigen oder alleinstehenden Lebensälteren.

Eine außergewöhnliche Härte kann hingegen regelmäßig nicht allein deshalb angenommen werden, weil es sich um eine sogenannte **Patchwork-Familie** handelt. Hiermit sind Familienkonstellationen gemeint, in denen ein ausländischer (Stief-)Elternteil ein Aufenthaltsrecht zu seiner ausländischen Familie begehrt, die allein aufgrund eines deutschen Kindes aufenthaltsberechtigt ist. Eine außergewöhnliche Härte kann in diesen Fällen regelmäßig schon deswegen nicht angenommen werden, da diese Fälle häufig vorkommen und somit regelmäßig nicht außergewöhnlich sind. Die Durchführung bzw. Nachholung eines Visumsverfahrens ist in diesen Fällen regelmäßig nicht möglich. Liegt in diesen Fällen eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft vor, die nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, kommt allerdings die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht (vgl. hierzu die Ausführungen zu VAB A 25.5.1. zu Patchwork-Familien).

Grundsätzlich bedarf es aber immer einer einzelfallbezogen Prüfung und Entscheidung, zu welcher auch in der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung gemäß § 31 AufenthV auszuführen ist.

Sofern die um Zustimmung bittende Auslandsvertretung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung im Regelfall auch hier gefolgt werden und bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder dann nicht mehr (indizierter Regel-Ausnahme- Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1).

Zu den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis für den **vorübergehenden Aufenthalt zu familiären Hilfeleistungen** vgl. Ausführungen unter A.22.

Zu dem Antrag eines ausländischen Pflegekindes auf Familiennachzug zu seinen deutschen Pflegeeltern nach § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs.2 vgl. die Ausführungen unter 28.4.

36.2.3 Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31 entsprechend anzuwenden. Bei zunächst minderjährigen Familienangehörigen, insbesondere beim Geschwisternachzug, findet § 34 Anwendung. Voraussetzung hierfür ist allerdings nicht der Wegfall der außergewöhnlichen Härte, sondern der Wegfall der familiären Lebensgemeinschaft.

VAB A 36a

Inhaltsverzeichnis

A.36a. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	
373	
(FzNeuG; 01.09.2020; 15.04.2021)	373
36a.0. Grundsätzliches und Prüfreiheitenfolge	373
36a.1. Erteilungsvoraussetzungen	373
36a.2. Humanitäre Gründe	376
36a.3. Versagungsgründe	377

A.36a. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(FzNeuG; 01.09.2020; 15.04.2021)

36a.0. Grundsätzliches und Prüfreiheitenfolge

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Die Aussetzung wurde letztmalig bis zum 31.07.2018 verlängert (§ 104 Absatz 13 a.F.).

Mit dem Inkrafttreten des **Familiennachzugsneuregelungsgesetzes zum 01.08.2018** wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in einer eigenen Vorschrift geregelt. Nachzugsberechtigt nach § 36a sind **nur Angehörige der Kernfamilie**, d.h. Ehepartner, Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Kinder. Von diesen sollen monatlich 1.000 Personen aus humanitären Gründen die legale Einreise zum Zwecke des Familiennachzuges in das Bundesgebiet ermöglicht werden. Sonstige Familienangehörige, einschließlich Geschwister, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Neuregelung.

Zum Verfahren siehe VAB B.AufenthV.31. Vor dem Hintergrund des § 36a Abs. 2 Satz 3 und 4 findet ein Vorabzustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 3 AufenthV nicht statt.

Für Stammberechtigte, die vor dem 18.3.2016 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, regelt sich der Familiennachzug weiterhin nach dem Aufenthaltsgesetz in der bis 31.7.2018 geltenden Fassung. Dies gilt sowohl für die Ersterteilung als auch die Verlängerung der Titel nach dem 6. Abschnitt (s. A.104.13.1.).

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug relevante humanitäre Aspekte können sowohl in der Person des im Bundesgebiet aufhaltigen subsidiär Schutzberechtigten als auch in der Person des im Ausland befindlichen Familienangehörigen liegen. Der Familiennachzug erfolgt ohne Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums (s. A.36a.5.2.).

Merke: Die allgemein für den Familiennachzug geltenden Vorschriften (§§ 27, 29, 31, 33, 34, 35 und 36 Absatz 2) finden auch auf die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a bzw. teilweise auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten Anwendung (vgl. z.B. A.33.0.). Insbesondere wenn der subsidiär Schutzberechtigte bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, i.d.R. nach § 26 Abs. 4, ist, finden die §§ 27-36 weiter Anwendung.

Folgende **Prüfreiheitenfolge** ist zu empfehlen:

1. § 104 Abs. 13: Stichtag der Zuerkennung des subsidiären Schutz an den Stammberechtigten (vgl. A.104.13.)
2. § 27 Abs. 3a (vgl. A.27.3a.)
3. § 36a Abs. 3 (vgl. A.36a.3.)
4. § 79 Abs. 3 (vgl. A.79.3.)
5. § 5 Abs. 1 Nr. 1a bis 4
6. § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 – inlandsbezogene humanitäre Gründe
7. § 36a Abs. 2 Satz 3 – inlandsbezogene Kindeswohlaspekte
8. § 36a Abs. 2 Satz 4 – inlandsbezogene positive/negative Integrationsaspekte

Hat im Fall des Kindernachzugs ein stammberechtigter sorgeberechtigter Elternteil einen stärkeren Titel als § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt, findet § 32 Anwendung.

36a.1. Erteilungsvoraussetzungen

36a.1.0. § 36a geht von einem Familiennachzug aus dem Ausland aus und beschränkt diesen über ein Kontingent. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36a sind auch ohne Einreise mit dem erforderlichen kontingentierten Visum möglich, sofern

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

auch hier entsprechende humanitäre Gründe vorliegen. Da § 39 AufenthV regelmäßig mangels Vorliegens eines Anspruchs nicht zur Anwendung kommen wird, ist § 5 Abs. 2 S. 2 in diesen Fällen wohlwollend zu prüfen. In der Regel wird dem Ehegatten die Nachholung des Visumsverfahrens nicht zuzumuten sein, da der Nachzug aus dem Ausland aufgrund der Kontingentierung auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht in Betracht kommt und der Ehegatte sich einen humanitären Grund i.S.v. § 36a Abs. 2 Satz 1 zunächst im Ausland „ersitzen“ müsste (s. dazu auch A.36a.2.0.). Anders liegt der Fall, wenn unter **Umgehung des Visumverfahrens** bzw. des monatlichen Kontingents durch den Nachziehenden versucht wird, Tatsachen zu schaffen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Nachziehende oder der Stammberechtigte (vgl. A.29.2.3.) bereits vor Einreise einen Antrag auf Familiennachzug gestellt hatten. In diesen Fällen ist immer § 25 Abs. 5 ergänzend zu prüfen (vgl. A.25.5.1.).

36a.1.1.1. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 kommt erst nach der Eheschließung und Vorlage der Heiratsurkunde in Betracht. In der Regel muss die Eheschließung vor der Flucht des subsidiär Schutzberechtigten geschlossen worden sein (vgl. A.36a.3.1.). Es muss sich um eine im deutschen Rechtskreis anerkannte Eheschließung handeln. Die Entscheidung steht im Ermessen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist vom Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen.

Laut § 36a Abs. 4 finden § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie § 30 Abs. 2 S. 1 auch Anwendung auf die Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten. Beide Ehegatten müssen demnach das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. A.27.1.). Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann vom Mindestalter abgewichen werden.

Im Visumverfahren kommt es auf die Sprachkenntnisse des Ehegatten eines subsidiär Schutzberechtigten dagegen nicht an. Dies folgt aus § 36a Abs. 4, der § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht in Bezug nimmt.

Merke: Bei einer **Mehrehe** wird nach der klarstellenden Regelung in § 30 Abs. 4 der Ehegattennachzug eines weiteren Ehegatten nicht gestattet, sofern hier eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits besteht. Stellen zwei Ehegatten, die rechtmäßig mit einem subsidiär Schutzberechtigten verheiratet sind, zeitgleich einen Antrag auf Ehegattennachzug, so gilt der Rechtsgedanke des § 30 Abs. 4 (vgl. A.30.4.) entsprechend. Da es eine höchstpersönliche Entscheidung der Eheleute ist, welche Ehe im Bundesgebiet gelebt werden soll, ist der Antrag auf Erteilung des Visums solange nicht entscheidungsreif, bis der zuständigen Auslandsvertretung diese verbindliche Entscheidung mitgeteilt wurde.

36a.1.1.2. Der Kindernachzug setzt voraus, dass das Kind nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 80 Absatz 3 Satz 1; hiervon abweichende Volljährigkeitsgrenzen nach dem Recht der Herkunftsstaaten sind unerheblich). Eine Unterscheidung zwischen über und unter 16 Jahre alten Kindern, wie sie in § 32 besteht, ist im Rahmen des § 36a Abs. 1 S. 1 2. Alt. nicht vorgesehen. Die Entscheidung steht im Ermessen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist vom Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für Feststellung der Minderjährigkeit

Anknüpfend an die Rechtsprechung des OVG Berlin zu § 32 Abs. 3 ist für die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis abzustellen. War bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Ausländer aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und Erteilung des Titels volljährig geworden, müssen allerdings sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen sowohl bei der Vollendung des 18. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05, 19.06, 16.07 - sowie BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 -).

In einem solchen Fall ist als Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2 in den eAT einzutragen (zu den Fällen, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird, vgl. A.34.2- 34.3.).

36a.1.2. Beide Elternteile, der alleinsorgeberechtigte Elternteil und unter den Bedingungen des § 32 Abs. 3 auch der Elternteil, der sich das Sorgerecht mit einem im Ausland aufhältlichen Elternteil teilt (vgl. A.36a.4.3.), können im Wege des Familiennachzuges eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 2 erhalten. Der minderjährige Stammberechtigte muss dafür nach dem eindeutigen Wortlaut lediglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. sein. Der Gesetzgeber hat auf das Merkmal der Ledigkeit für den minderjährigen Stammberechtigten bewusst verzichtet und eröffnet den Elternnachzug zu schon verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Minderjährigen. Die Entscheidung steht im Ermessen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist vom Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen. Dies allerdings nicht, wenn es sich bei dem Stammberechtigten um einen verheirateten Minderjährigen handelt, der Ehegatte volljährig ist und keine besonderen Härten vorliegen.

Der Familiennachzug erfolgt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 ohne Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums. Der zweite Halbsatz bezieht sich nur auf den Elternnachzug nach Satz 2, da der Ehegatten- und Kindernachzug nach Satz 1 bereits ohnehin nach § 29 Abs. 2 S. 1 privilegiert ist (s. A.36a.5.2.).

36a.1.3. Abs. 1 Satz 3 hat vor dem Hintergrund des Wortlauts der Sätze 1 und 2 („kann“) lediglich deklaratorische Bedeutung. § 22 ist immer zuvorderst durch das Auswärtige Amt zu prüfen, vgl. Nr. 22.1.1. AufenthG-VwV. Die mit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zustimmung des Bundesrats erlasse AufenthG-VwV kann durch die anderslautende Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 175/18, Seite 16) nicht in Frage gestellt werden.

36a.1.4. Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 sind weiterhin möglich, soweit deren Voraussetzungen vorliegen (vgl. A.23.s.4.ff.).

Erteilungsdauer

Hinsichtlich der Erteilungsdauer gelten keine Besonderheiten. Die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 erfolgt immer in Anlehnung an die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten. Wird der Ehegatte des subsidiär Schutzberechtigten zum Integrationskurs verpflichtet, ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für 13 Monate zu erteilen.

Nebenbestimmungen

Bei Erteilung ist die Nebenbestimmung

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.“

gemäß § 12a Abs. 6 zu verfügen, wenn auch beim subsidiär schutzberechtigten Stammberechtigten eine entsprechende Auflage verfügt wurde, vgl. A.12a.6. Die Frist der Wohnsitzauflage ist an die Frist des Stammberechtigten anzugleichen.

Die **Erwerbstätigkeit** ist gestattet, vgl. § 27 Abs. 5.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 1 1. Alt (Ehegatten)

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht wie die Erteilung im Ermessen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist vom Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen. § 30 findet keine Anwendung.

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie keine Versagungsgründe nach § 36a Abs. 3 vorliegen, ist von einem sonstigen humanitären Grund i.S.d. § 36a Abs. 1 Satz 1 auszugehen.

Eine Beteiligung des BVA bzw. eine Kontingentierung findet nicht statt. Eine Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn weder der Schutzstatus noch die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten bestands- oder rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen wurden. Im Übrigen ist § 79 Abs. 3 zu beachten.

Ist eine Verlängerung nach § 36a nicht möglich, ist zunächst ein Titelwechsel zu prüfen und eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Wurde die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst, gilt § 31.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 1 2. Alt (Kinder)

§ 34 ist die zentrale Verlängerungsvorschrift für alle einem Kind zum Familiennachzug zu einem Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnisse (vgl. A.34.). Das Vorliegen von humanitären Gründen ist nur bei der Ersterteilung nach § 36a Abs. 1 zu prüfen.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 2 (Eltern)

Anknüpfend an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12 ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 2 nach der Einreise an die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des minderjährigen Stammberechtigten anzugleichen und bis zum Tag der Volljährigkeit des minderjährigen unbegleiteten Ausländers zu verlängern. Der erforderliche humanitäre Grund liegt durch § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 vor.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf der Grundlage des § 36a Abs. 1 S. 2 nicht möglich. Über den weiteren Aufenthalt ist grundsätzlich nach den Maßstäben des allgemeinen Ausländerrechts zu entscheiden.

Insbesondere kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 in Betracht kommen, wenn der nun volljährig gewordene Stammberechtigte gerade erst die Familieneinheit mit den Eltern hergestellt hat und dieser noch weiter auf die Betreuung seiner Eltern angewiesen ist und die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin gelebt werden soll (Art. 6 GG). Das kann dann der Fall sein, wenn der nun Volljährige noch eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert, selbst noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. noch keine selbständige Lebensführung erreicht hat. Im Hinblick auf das noch junge Lebensalter des ehemals unbegleiteten Ausländers soll den Eltern nach Wegfall der Voraussetzungen gem. § 36a Abs. 1 S. 2 daher regelmäßig zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bis zum 21. Lebensjahr erteilt werden, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin besteht.

Erst danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Stamberechtigte junge Ausländer aufgrund seines Lebensalters und der damit einhergehenden Selbständigkeit in der Lebensführung einer weiteren Betreuung durch die Eltern nicht mehr in dem Maße wie ein jüngerer Heranwachsender bedarf. Zum Maßstab für die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird auf VAB A.25.5. bzw. A.25a.2.1. verwiesen.

36a.2. Humanitäre Gründe

36a.2.0. In Absatz 2 Satz 1 hat der Gesetzgeber beispielhaft und nicht abschließend humanitäre Gründe genannt. Soweit ein hier nicht aufgezählter Sachverhalt vorgetragen wird, ist neben den Härtegründen nach § 36a Abs. 2 immer auch zu prüfen, ob ein sonstiger humanitärer Grund vorliegen kann.

Vom Vorliegen eines **sonstigen humanitären Grundes** ist allen Fällen auszugehen, in denen vom Ermessen des § 5 Abs. 2 Satz 2 aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht wurde (s. A.36a.1.0.). Der humanitäre Grund liegt in diesen Fällen in der Regel darin, dass einerseits die in Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gründe mit ihrem starken Auslandsbezug durch im Bundesgebiet lebende Ehegatten, minderjährige ledige Kinder sowie Elternteile von minderjährigen Stambberechtigten praktisch unmöglich zu erfüllen sind und zugleich diese Familienangehörigen bei einem Verweis auf das kontingentierte Visumverfahren eine voraussichtlich unzumutbar lange andauernde Trennung zu erwarten haben. Gerade Ehegatten, denen auch nach Ausreise kein humanitärer Grund nach Nr. 2 bis 4 zur Seite stehen würde, müssten sich den humanitären Grund nach Nr. 1 zunächst durch eine lange Trennung „ersitzen“.

36a.2.1.1. Ein humanitärer Grund nach Nr. 1 liegt vor, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern mit ihren Kindern über einen längeren Zeitraum nicht gelebt werden konnte. Die Dauer der Trennung ist dabei das entscheidende Kriterium. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Dauer der Trennungszeit ist in der Regel der Tag der Erstregistrierung des Asylgesuchs.

Im Rahmen des Visumsverfahrens ist der Auslandsvertretung lediglich das Datum der Erstregistrierung oder hilfsweise des Asylantrags des Stambberechtigten mitzuteilen. Es obliegt der Auslandsvertretung, das Vorliegen des humanitären Grundes nach § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen.

36a.2.1.2. Der humanitäre Grund ist eröffnet, wenn ein Kind nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 80 Absatz 3 Satz 1; hiervon abweichende Volljährigkeitsgrenzen nach dem Recht der Herkunftsstaaten sind unerheblich).

Ein humanitärer Grund nach Nr. 2 liegt immer vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind als Stambberechtigter, als Nachzugswilliger oder als sonst in familiärer Beziehung zum Stambberechtigten oder Nachzugswilligen stehendes Kind betroffen ist. Es muss sich dabei nicht um das leibliche Kind handeln, solange nachweislich eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Nachziehendem besteht. Mittelbar sind davon auch Stiefkinder umfasst, die mit dem Nachziehenden in sozial-familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Es ist nur festzustellen, dass ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist, um das Vorliegen dieses humanitären Grundes abschließend zu prüfen. Hinsichtlich der sich im Ausland befindenden Kinder obliegt es den Auslandsvertretungen, diesen Grund zu prüfen.

36a.2.1.3. Auf Grund des Auslandsbezugs ist dieser humanitäre Grund ausschließlich durch die Auslandsvertretungen zu prüfen.

36a.2.1.4.1. Ein humanitärer Grund nach Nr. 4 liegt vor, wenn der Stamberechtigte, der Nachziehende oder ein bereits im Bundesgebiet lebendes minderjähriges lediges Kind des Stambberechtigten schwerwiegend erkrankt, gesteigert pflegebedürftig oder schwerbehindert ist.

Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Die Voraussetzungen nach Nr. 4 liegen dagegen nicht vor, sofern die schwerwiegende Erkrankung nur vorübergehender Natur und zudem vor Ort behandelbar ist.

Pflegebedürftig im Sinne des deutschen Rechts sind Personen, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Eine schwere Behinderung bzw. schwere Beeinträchtigungen liegen beim Betroffenen vor, wenn der Pflegegrad 3 oder höher festgestellt wurde.

Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 SGB IX sind Personen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Stamberechtigte und Nachziehende mit Zugang zum hiesigen Gesundheitswesen sollen den Nachweis ihrer Schwerbehinderung durch Vorlage des aktuellen Schwerbehindertenausweises oder des aktuellen Versorgungsbescheides erbringen. Auch behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 gelten als schwerbehindert, wenn sie durch Bescheid der Agentur für Arbeit gleichgestellt wurden. Der aktuelle Gleichstellungsbescheid ist als Nachweis ausreichend.

36a.2.1.4.2. Der Gesetzgeber reduziert die Anforderungen an den Nachweis über die schwere Erkrankung bzw. die gesteigerte Pflegebedürftigkeit, wenn derjenige, der den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten begehrt, sich im Ausland aufhält. Insofern gilt ein anderer Maßstab, als wenn der Betroffene Zugang zum hiesigen Gesundheitswesen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

hätte.

So können anderweitige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung, eine schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder eine schwere Behinderung für den im Ausland den Antrag auf Familiennachzug stellenden Familienangehörigen ausreichen. In diesen Fällen ist durch die Auslandsvertretung eine Bewertung dazu abzugeben, ob aufgrund der Situation vor Ort die Krankheit behandelt oder der notwendige Pflegebedarf gesichert werden kann. Die Einschätzung der Auslandsvertretung ist insoweit auch für die Ersterteilung nach der Einreise maßgeblich.

Befindet sich der Betroffene dagegen im Bundesgebiet, ist eine schwere Erkrankung durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen. Laut der Gesetzesbegründung hat hier der Gesetzgeber keinen geringeren Maßstab an die Aussagekraft der Bescheinigung als im Aufenthaltsrecht üblich anlegen wollen. Da es sich um schwere Erkrankungen handelt, sind ausschließlich aktuelle qualifizierte **ärztliche Bescheinigungen** als Mittel der Glaubhaftmachung geeignet. Insofern gelten die in den VAB A.60a.2c-2d. festgehaltenen Kriterien auch im Kontext des § 36a.

Ist die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit erforderlich, ist auf den **Bescheid über den Pflegegrad** abzustellen.

36a.2.2. frei

36a.2.3. Im Visumsverfahren ist der Auslandsvertretung das Geburtsdatum des betroffenen Kindes sowie nach Aktenlage bekannte Tatsachen zur aktuellen Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation mitzuteilen. Im Übrigen obliegt die Prüfung des Kindeswohls der Auslandsvertretung/dem Bundesverwaltungsamt.

Soweit deutsche Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens des Kindes auf einer Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes beharren, sind entsprechende Bitten im Wege der Amtshilfe an das Jugendamt zur unmittelbaren Beantwortung an die anfragende Auslandsvertretung weiterzuleiten.

36a.2.4. Liegen in der Person des Nachziehenden oder in der des Stambberechtigten ein oder mehrere humanitäre Gründe vor, werden in einer zweiten Stufe die Integrationsleistungen wie auch die gegen eine erfolgreiche Integration sprechenden Anhaltspunkte aller Beteiligten berücksichtigt.

Integrationsaspekte hinsichtlich des Stambberechtigten sind nach Aktenlage zu ermitteln und der Auslandsvertretung mitzuteilen. Neben der ohnehin erforderlichen Anfrage beim BZR, vgl. A.36a.3.2., ist daher lediglich der jeweilige Stand des Integrationskurses über den Button „BAMF-Auskunft“ aus dem Fachverfahren heraus zu ermitteln. Hinsichtlich des Nachziehenden obliegt der Auslandsvertretung diese Sachverhaltsermittlung.

Integrationsleistungen können beim Stambberechtigten etwa in der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, dem Besitz von ausreichendem Wohnraum für sich und die nachziehenden Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit oder der Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums bestehen.

Anerkennenswert ist auch das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ein erfolgreich abgeschlossener Integrationskurs, erfolgreich absolvierte Praktika oder betriebliche Fortbildungen und Umschulungen. Bei minderjährigen Stambberechtigten ist besonders auf einen erfolgreichen Schulbesuch oder das Erreichen eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses zu achten.

Straftaten unterhalb der in § 36a Abs. 3 Nr. 2 genannten Schwelle sind ebenfalls der Auslandsvertretung zu übermitteln.

Zum Verfahren der Rückmeldung aller Aspekte an die Auslandsvertretung siehe VAB B.AufenthV.31.

Merke: Das BMI hat mit Länder-Rundschreiben vom 26.08.2020 mitgeteilt, dass coronabedingt vorübergehend bis 31.12.2020 auf die Prüfung und Berücksichtigung von Integrationsaspekten nach § 36a Absatz 2 Satz 4 verzichtet werden kann. Die übergangsweise Verfahrenserleichterung dient ausdrücklich dazu, der bestehenden humanitären Verpflichtung gegenüber den betroffenen Familien durch eine möglichst zügige Prüfung nachzukommen. Entsprechend wird bis zum 31.12.2020 von der Mitteilung von positiven wie negativen Integrationsaspekten an die Auslandsvertretung abgesehen.

36a.3. Versagungsgründe

36a.3.0. Absatz 3 bestimmt Regelausschlussgründe für den Familiennachzug aus überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich sollte bei den Voraussetzungen der Nr. 1 großzügig, bei den Voraussetzungen der Nr. 2 bis 4 restriktiv verfahren werden.

36a.3.1. Nur Ehen, die bereits vor der Flucht des Stambberechtigten aus dem Herkunftsland geschlossen wurden, berechtigen zum Ehegattennachzug zum nun subsidiär Schutzberechtigten. ...weggefallen...

Wenn die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Überqueren der Außengrenze eines Schengen-Staates geschlossen wurde, liegt keine Eheschließung vor der Flucht vor (BVerwG, Urteil vom 17.12.2020, 1 C 30.19). Dies begegnet nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch im Licht des Art. 6 Abs. 1 und 2 S. 1 GG und des Art. 8 EMRK keinen durchgreifenden Bedenken, da dem Grundrechtsschutz von Ehe und Familie erforderlichenfalls durch die Annahme eines Ausnahmefalles Rechnung getragen werden könne. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, prüft die zuständige Auslandsvertretung auf Grundlage des Schreiben_des_BMI_vom_12.04.2021_Familiennachzug. Der Entscheidung der Auslandsvertretung ist grundsätzlich zu folgen.

...weggefallen...

Ein Regel-Ausnahme-Fall liegt auch dann vor, wenn sich der Nachziehende aus anderen Gründen bereits erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhält und nachträglich mit dem Stambberechtigten im Bundesgebiet eine Ehe eingeht. In diesen Fällen rechtfertigt der fehlende Nachzugscharakter eine Ausnahme von der Regel. Entsprechend findet auch keine Beteiligung des BVA oder eine Anrechnung auf das Kontingent aus Abs. 2 S. 2 statt (s.o. A.36a.2.0.).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke:

Der Kinder- und Elternnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist von diesem Regelversagungsgrund nicht berührt.

Nicht im Gesetz geregelt ist die Fallkonstellation, in der sich der subsidiär Schutzberechtigte zunächst aus anderen Gründen, z.B. zum Studium, **erlaubt in Deutschland aufhielt**, in dieser Zeit eine Ehe einging, sodann ohne Ausreise erfolgreich einen Asylantrag stellte und den Nachzug des noch im Ausland aufhältigen Ehepartners begehrt. Anknüpfungspunkte für die Prüfung des Ausschlussgrundes, ob die Ehe vor oder nach der Flucht geschlossen wurde, sind in diesen Fällen der Tag der Erstregistrierung des Asylgesuchs sowie der Tag der Eheschließung. Wurde die Ehe demnach nach der Einreise, aber vor dem Asylgesuch des subsidiär Schutzberechtigten geschlossen, kann dem Ehegatten im Familiennachzug der Versagungsgrund nach Nr. 1 nicht entgegen gehalten werden. Nach Sinn und Zweck der Regelung kommt der Ausschlussgrund nicht zum Tragen, denn in diesen Fällen ist ein Missbrauch des Ehegattennachzugs durch erst im Nachhinein geschlossene (Schein-)Ehen praktisch ausgeschlossen. Im Rahmen unserer Stellungnahme ist der Auslandsvertretung diese Rechtsauffassung im Einzelfall zur Kenntnis zu geben und darum zu bitten, § 36a Abs. 3 Nr. 1 nicht zur Anwendung zu bringen.

36a.3.2a.-d. Der Familiennachzug ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn der **Stammberichtigte**, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll, wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt worden ist. Dazu ist stets ein aktueller BZR-Auszug des Stammberechtigten auszuwerten.

Die in dieser Vorschrift genannten Straftaten in Nr. 2a bis 2c entsprechen den in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 normierten schwerwiegenden Ausweisungsinteressen. Nr. 2d entspricht im Wesentlichen § 54 Abs. 2 Nr. 3, setzt jedoch davon abweichend die Verurteilung des Stammberechtigten voraus.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend, muss der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erst recht ausgeschlossen sein, wenn der Stammberichtigte Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 erfüllt hat. Dies ist rechtlich ohne weiteres möglich, da in Nr. 2a-c von Mindeststrafen ausgegangen wird.

Straftaten des Nachziehenden fallen nicht unter diese Regelung. Sie sind ggf. im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 als Versagungsgrund oder im Rahmen von §§ 53, 54 als Ausweisungsinteresse beim Nachziehenden zu berücksichtigen.

Straftaten unterhalb dieser Schwelle sind als negative Integrationsaspekte der Auslandsvertretung mitzuteilen, vgl. A.36a.2.4.

Beachte: Zwar greift der Regelausschlussgrund aus § 36a Abs. 3 Nr. 2 nicht während eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens (ASTA) bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens wegen der in § 36a Abs. 3 Nr. 2 b) oder d) genannten Straftaten gegen den Stammberichtigten. Jedoch ist der Familiennachzug nicht zu realisieren, da der Antrag nach § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 zwingend auszusetzen ist!

36a.3.3. Der Familiennachzug ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Ausreise des vermittelnden subsidiär Schutzberechtigten kurzfristig zu erwarten ist. Regelbeispiel hierfür ist, dass das BAMF die Gewährung des subsidiären Schutzes bereits **rechtskräftig** widerrufen oder die Zuerkennung desselben zurückgenommen hat.

Der Ausschluss des Familiennachzugs gilt sodann unabhängig vom Ausgang der Prüfung nach § 52 über den Widerruf des Aufenthaltstitels für den Stammberichtigten. Selbst wenn im Einzelfall von einem Widerruf nach § 52 abgesehen wird, ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Stammberichtigten nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative nicht zu erwarten bzw. nicht möglich. Ob nach Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. des Stammberichtigten diesem ein anderer Titel erteilt werden kann, kann niemals mit der für § 36a Abs. 3 Nr. 3 gebotenen Sicherheit prognostiziert werden, da insbesondere ein künftiges Vorliegen von Versagungsgründen nach § 5 nicht vorhersagbar ist.

Beachte: Zwar greift der Regelausschlussgrund aus § 36a Abs. 3 Nr. 3 nicht während eines noch laufenden bzw. noch nicht rechtskräftig entschiedenen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens für den Stammberichtigten beim BAMF. Jedoch ist der Familiennachzug nicht zu realisieren, da der Antrag nach § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 zwingend auszusetzen ist (vgl. A.79.3.1.3.)!

36a.3.4. frei

36a.4.0. Die Regelungen der § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 sowie § 32 Abs. 3 sind auf die Regelung des § 36a entsprechend anzuwenden, da die Regelungsentention der Vorschriften gleichermaßen den nun in § 36a geregelten Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten betreffen.

36a.4.1. Laut § 36a Abs. 4 finden § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie § 30 Abs. 2 S. 1 auch Anwendung auf die **Ehegatten** von subsidiär Schutzberechtigten. Beide Ehegatten müssen demnach das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. A.27.1.). Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann vom Mindestalter abgewichen werden.

36a.4.2. Darüber hinaus findet auch § 30 Abs. 4 Anwendung auf die Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten. 'Bei einer Mehrehe wird der Ehegattennachzug eines weiteren Ehegatten nicht gestattet, sofern hier eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits besteht. Stellen zwei Ehegatten, die rechtmäßig mit einem subsidiär Schutzberechtigten verheiratet sind, zeitgleich einen Antrag auf Ehegattennachzug, so gilt der Rechtsgedanke des § 30 Abs. 4 (vgl. A.30.4.)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

entsprechend. Da es eine höchstpersönliche Entscheidung der Eheleute ist, welche Ehe im Bundesgebiet gelebt werden soll, ist der Antrag auf Erteilung des Visums solange nicht entscheidungsreif, bis der zuständigen Auslandsvertretung diese verbindliche Entscheidung mitgeteilt wurde.

36a.4.3. *Auf den **Kindernachzug** findet § 32 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei **gemeinsamem Sorgerecht** soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1 S. 1 2. Alt auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt. Es gelten die Ausführungen in den VAB A.32.3.*

36a.5.1. *Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde durch den Gesetzgeber in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsinteresse in der Person des nachziehenden Familienangehörigen besteht. Hat der Nachziehende ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 begründet, kann im Rahmen des § 36a anders als bei anderen Titeln nach dem 6. Abschnitt nicht davon abgesehen werden. Vereinzelt Straftaten unterhalb der Bagatellgrenze sind hingegen unbeachtlich, wenn keine Gefahr weiterer Straftaten oder sonstiger Ausweisungsinteressen besteht. Es handelt sich insoweit um eine Regelausnahme (vgl. A.5.1.2.). Relevant wird dies insbesondere bei der Ersterteilung unter Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Abs. 1.*

36a.5.2. *Die 3-Monats-Frist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 gilt nicht für die Fälle des Ehegatten- und Kinder-nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, da humanitäre Gründe nicht an eine Frist gebunden werden können. § 29 Abs. 2 S. 2 findet ohne Zeitvorgabe Anwendung. Damit kommt der nachziehende Ehegatten sowie das minderjährige ledige Kind auch dann in den Genuss der Befreiung von der erforderlichen LU-Sicherung sowie des erforderlichen Wohnraums, wenn weder der Familienangehörige selbst noch der Stammberechtigte (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3) umgehend nach der Zuerkennung des subsidiären Schutz einen Antrag auf Familiennachzug stellen. Der Antrag kann ggf. auch Jahre nach der positiven Entscheidung des BAMF zum subsidiären Schutz des Stammberechtigten gestellt werden. Für den Elternnachzug gilt selbiges über Abs. 1 S. 2. 2. Halbsatz.*

VAB A 37

A.37. Recht auf Wiederkehr

(13.11.2009; 19.07.2011)

37.0. Rechtmäßige **Aufenthalte vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes** sind im Rahmen des § 37 Abs. 1, 2 **2a** oder 5 **anrechenbar** (vgl. § 101).

37.1. bis **37.2.** *frei*

37.2a.1. *Die bisherige Härtefallregelung des Abs. 2 wird durch den mit dem zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz eingefügten Abs. 2a ergänzt bzw. für die Fallgestaltung des **aufgrund von Zwangsverheiratung erzwungenen Auslandsaufenthalts** konkretisiert. Danach kann künftig auch Opfern von Zwangsverheiratung, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Einreiseantrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall dieser Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Ausreise stellen.*

Merke: *Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes von Erteilung einer ‚Aufenthaltserlaubnis, hierbei handelt es sich allerdings eindeutig um ein redaktionelles Versehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann hier nur Aufenthaltstitel, und damit auch Visum gemeint sein. Anderenfalls liefe die Regelung bei (visumspflichtigen) Negativstaaten ins Leere.*

Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung ist demnach, dass der oder die Betroffene im Einreiseverfahren nicht nur die durch Gewalt oder Drohung erzwungene Ehe und den dadurch erzwungenen Auslandsaufenthalt glaubhaft darlegt, sondern auch die Umstände der Befreiung aus der Zwangslage, damit die Dreimonatsfrist geprüft werden kann.

*Anders als bei Anwendung der allgemeinen Härtefallregelung nach Abs. 2 ist das Wiederkehrrecht in dieser Fallgestaltung **nicht von einer Lebensunterhaltssicherung** nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 abhängig. Da es sich insofern um eine speziellere Regelung handelt, findet hier auch die Regelerteilungsvoraussetzung gemäß **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine Anwendung.***

*Allerdings setzt ein Wiederkehrrecht in dieser Fallgestaltung voraus, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgestellt werden kann, dass der oder die Betroffene sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen** kann. Davon ist aus Gründen der Gesetzessystematik regelmäßig auszugehen, wenn der oder die Betroffene sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schulabschluss erworben hat (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2) und keine besonderen integrationshindernden Umstände - wie insbesondere Straftaten - vorliegen.*

Wie sich aus einem Umkehrschluss aus Abs. 2a S. 2 ergibt kommt eine positive Integrationsprognose allerdings grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn der oder die Betroffene die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt. Hier sind dann alle bekannten Umstände in die Integrationsprognose einzubeziehen, wobei die zu § 34 Abs. 2 entwickelten Maßstäbe zu berücksichtigen sind. Ausweislich der gesetzlichen Begründung sollen unter anderem die Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs in die Integrationsprognose mit einfließen. Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nicht zur Integration bereit oder in der Lage sind, und bei denen deshalb auch ein erhöhtes Risiko einer dauerhaften Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen besteht, sollen vom erweiterten Wiederkehrrecht nicht profitieren können.

37.2a.2. *Liegen in einem Fall des durch eine Zwangsehe erzwungenen Auslandsaufenthalts die **Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor**, wird das von Abs. 2a Satz 1 eröffnete Ermessen auf ein „soll“-Ermessen reduziert, d.h. der Wiedereinreise ist abgesehen von Fällen besonders gewichtiger entgegenstehender öffentlicher Interessen – z.B. Ist- und Regel-Ausweisungsgründen – zuzustimmen. Außerdem ist es in einem solchen Fall ausreichend, dass der oder die Betroffene den Antrag auf Wiederkehr vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ausreise stellt.*

37.3. bis **37.4.** *frei*

37.5. Das Tatbestandsmerkmal Rente umfasst nicht nur originär erworbene Renten, sondern auch die Witwenrente (BVerwG, Urteil vom 06.03.2008, BVerwG 1 C 16.06).

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist, dass sich der Ausländer vor der Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der rechtmäßige Voraufenthalt von mindestens acht Jahren muss nicht ununterbrochen andauert haben. Die Aufenthaltszeiten sind summierbar. Entscheidend ist allerdings, dass der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht erfüllt, diesen Status jedoch aufgrund freier Entscheidung mit seiner Ausreise aufgegeben hat (s. o.g. Entscheidung des BVerwG). Dies folge daraus, dass das Recht auf Wiederkehr das Erlöschen eines Aufenthaltstitels infolge einer Ausreise kompensieren solle, die auf freier Disposition des Ausländers beruhte. Es knüpfe an den zuvor erreichten aufenthaltsrechtlichen Status an, der entweder bereits verfestigt war oder dessen Verfestigung allein in dem Belieben des Ausländers stand.

Soweit laut Nr. 37.5.3 AufenthG-VwV die selbstständige Erwerbstätigkeit auszuschließen ist, es sei denn, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausübung der Erwerbstätigkeit durch den Rentner, ist diese Vorgabe nicht an die großzügigere Regelung in § 21 Abs. 6 angepasst. Daher bleibt es bei unserer Praxis, die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten (s.A.21.6.).

VAB A 38

Inhaltsverzeichnis

A.38. Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	382
38.1.1. Zeitliche Voraussetzungen und gewöhnlicher Aufenthalt	383
38.s.1. Verfahren bei Familienangehörigen	384
Ehegatten oder Kinder, denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltstitel erteilt wurde:	384
Kinder, die nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden	384
Kinder, die vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden	384
38.s.2. Verfahren in sonstigen Fällen	384

A.38. Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(09.04.2013; 18.03.2014 ; **03.03.2022**)

38.0. 1. Die Vorschrift des § 38 regelt umfänglich ein besonderes Aufenthaltsrecht für **ehemalige Deutsche**. Abs. 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland** hat, seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert, während Abs. 2 für im **Ausland** aufhältige Personen gilt.

Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift durch die mit Wirkung zum 01.01.2000 erfolgte Änderung des **§ 17 Nr. 2 i.V.m. § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz** (StAG). Danach haben diejenigen eingebürgerten Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die nach diesem Zeitpunkt auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Soweit teilweise vertreten wird, die Vorschrift des § 38 sei jedenfalls für solche Personen ohne Bedeutung, die vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Besitz eines unbefristetes Aufenthaltsrecht gewesen seien, weil dieses **Aufenthaltsrecht** nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit **wieder auflebe**, ist dies nicht richtig. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt jede Art von Aufenthaltstitel endgültig und lebt gerade nicht wieder auf (vgl. dazu im Einzelnen unter A.4.1.1. mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - BVerwG 1 C. 2.10 -, OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 -, AuAS 2008, S. 62 ff.).

38.0. 2. Die **deutschen Personaldokumente** haben mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ihre Gültigkeit verloren und sind vom Ausländer beim Vorsprachetermin vorzulegen. Deutsche Personalausweise und soweit vorhanden deutsche Reisepässe oder ggf. Verlustanzeigen der deutschen Personaldokumente sind **an die ausstellende Stelle zu übersenden**. Ist die ausstellende Stelle aus dem oder den Personaldokumenten nicht ersichtlich, erfolgt eine Übersendung an **LABO II A 21**. Wird die Aushändigung abgelehnt, so ist **LABO II A 2** hiervon mittels eines Formbriefes zu unterrichten. Es ist stets eine Kopie des **Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit**, hilfsweise eine Kopie des ausländischen Passes, aus der sich das Datum der Ausstellung ergibt (bei **türkischen** Staatsangehörigen die letzte Seite des Passes – **Nüfus** -, weil das dortige Datum dem Wiedereinbürgerungsdatum näher kommt als das Passausstellungsdatum), mit zu übersenden. Die Erteilung des Aufenthaltstitels hat auch bei Verweigerung der Herausgabe zu erfolgen, so die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

38.0. 3. Besteht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr, ist aufenthaltsrechtlich zu entscheiden bzw. eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 auszustellen, ohne dass auf ein noch mögliches oder erfolgtes Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde zugewartet wird.

Zwar hat ein solches Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs.1 VwGO. Diese aufschiebende Wirkung bezieht sich aber lediglich auf die Feststellung selbst und ihre Wirkungen, berührt aber nicht einen kraft Gesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit selbst. Dies gilt etwa in den Fällen, in denen Betroffene, die die deutsche Staatsangehörigkeit qua Geburt erworben haben, bei Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit optieren müssen (vgl. § 29 StAG).

38.0.4 Der Ausländer ist spätestens im Rahmen der Terminvereinbarung darüber zu informieren, dass bei der Vorsprache die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich ist:

- Eine Bescheinigung über die **Meldezeiten in Berlin ab dem 01.01.1995** und über den **Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit**. Die gebührenpflichtige erweiterte Meldebescheinigung wird von jedem Berliner **Bürgeramt** oder **LABO II A 2** ausgestellt.
- Einen Nachweis über den **Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit** (bspw. Erwerbssurkunde oder Bescheinigung des Generalkonsulats/der Botschaft). Kann dieser nicht vorgelegt werden, so ist zugunsten des Betroffenen das Datum der Ausstellung des ausländischen Passes als Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit zu Grunde zu legen.
- Im Falle eines **zwischenzeitlichen Aufenthalts in einem anderen Bundesland**, der nicht durch eine Bescheinigung eines Berliner Bürgeramtes dokumentiert werden kann, sind entsprechende Nachweise zu erbringen, die belegen, dass

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (Schulzeugnisse, Arbeits- und Mietverträge). Bei Unterbrechungen des Aufenthalts ist in analoger Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten unbeachtlich.

- Ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht weiter als drei Monate zurückliegt. Dabei werden alle Führungszeugnisse anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich zur Vorlage bei einer Behörde ausgestellt sind.

38.0.5 In den Fällen, in denen Personen die Erteilung eines Titels nach § 38 beantragen und vortragen, sie hätten als deutsche Staatsangehörige **vor dem 01.01.2000 einen Antrag** auf Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gestellt, seien aber erst **nach dem 01.01.2000** durch den fremden Staat **eingebürgert** worden, kommt es für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darauf an, ob der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit tatsächlich nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Dieser Umstand kann von hier aus nicht sicher festgestellt werden.

In diesen und anderen Zweifelsfällen sind die Betroffenen aufzufordern, einen Staatsangehörigkeitsausweis zu beantragen und der Ausländerbehörde vorzulegen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist hiervon zu unterrichten. Das unter 38.s.2. beschriebene Verfahren gilt entsprechend. Bis zur Vorlage des Ausweises ist das Verfahren auszusetzen und der Antrag nicht zu bescheiden. In solchen Zweifelsfällen genügt es hingegen nicht, wenn die Betroffenen lediglich ein Nüfus oder einen türkischen Pass vorlegen, der nach dem 01.01.2000 ausgestellt worden ist. Auch die Vorlage eines Beschlusses des türkischen Innenministeriums über den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit oder ein Auszug aus dem türkischen Familienregister nebst beglaubigter Übersetzung genügt hier nicht. Diese Unterlagen sind aber für die Prüfung bei den Staatsangehörigkeitsbehörden essentiell. Die Kunden sind entsprechend zu beraten.

Gem. Absprache mit SenInn I C ist es in einem solchen Fall auch ausreichend, wenn kein Staatsangehörigkeitsausweis vorgelegt wird, sondern die Staatsangehörigkeitsbehörden lediglich **schriftlich** mitteilen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde. Bis zu dieser Mitteilung ist der Antrag nicht zu bescheiden. Auf eine parallele Unterrichtung der Staatsangehörigkeitsbehörde kann in diesen Fällen verzichtet werden.

38.1.1. Zeitliche Voraussetzungen und gewöhnlicher Aufenthalt

Im Falle eines gewöhnlichen Aufenthalts **im Inland** sind gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit alternativ folgende Voraussetzungen mit unterschiedlicher Rechtsfolge zu erfüllen:

Entweder ein fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutscher (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - dann ist die Erteilung einer NE möglich) oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens einem Jahr (Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - dann kommt nur die Erteilung einer AE in Betracht).

Beachte: Soweit danach nur eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, kann - frühestens nach einjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis - die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage von § 9** in Betracht kommen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen ehemaliger Deutscher, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis waren, die Zeiten des früheren Besitzes einer Niederlassungserlaubnis sowie die Zeiten des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu vier Jahren auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anzurechnen sind (vgl. A.9.4.1.).

Ein Aufenthaltstitel kann nicht nach § 38 Abs. 1 erteilt werden, wenn

- der Betroffene ausgereist ist und zum Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Bundesgebiet hatte oder
- der Betroffene zum Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seit weniger als einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt (wieder) im Bundesgebiet hatte.

Hat der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt **zum Zeitpunkt des Antrags** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **nicht in Berlin**, so greift diese Regelung nicht. Bei Inlandsaufhalten ist er an die örtlich zuständige Ausländerbehörde, bei Auslandsaufhalten an die zuständige Auslandsvertretung zu verweisen. Ist Letzteres zu bejahen, ist der Antrag im Visumverfahren auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 zu prüfen. Hinsichtlich der Anfragen bei den Sicherheitsbehörden gilt das allgemeine Verfahren. Kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 38 nicht in Betracht, ist einzelfallbezogen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den übrigen Abschnitten des AufenthG zu prüfen.

38.1.2. Eine **Ablehnung** des Antrages auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 2 kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene seit über einem **halben Jahr sicher Kenntnis** vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hatte. Diese sichere Kenntnis setzt im Regelfall **...weggefallen...die Zustellung eines Feststellungsbescheides** einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde an den Betroffenen voraus (zu den Fällen der Rücknahme der Einbürgerung gem. § 35 StAG vgl. oben 38.0.1.).

38.1.3. Die Antragstellung hat zur Folge, dass der **Aufenthalt bis zur Entscheidung** als erlaubt gilt (§ 38 Abs. 1 S. 3, § 81 Abs. 3). Den Betroffenen wird aber dennoch mit der Terminvereinbarung **keine Fiktionsbescheinigung ...weggefallen...** ausgestellt, da sie im Regelfall noch über einen deutschen Personalausweis verfügen.

38.2. frei

38.3. Ob ein besonderer Fall des § 38 Abs. 3 vorliegt, ist davon abhängig zu machen, welche allgemeine **Regelerteilungsvoraussetzung** fehlt. So ist etwa von der Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 3 und 6 vorliegen oder der Antragsteller wegen zu betreuender Kleinkinder oder pflegebedürftiger Familienangehöriger keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Grundsätzlich ist bei der Auslegung des § 38 Abs. 3 ein großzügiger Maßstab anzulegen. Etwas anderes gilt, wenn **Ausweisungs interesse nach § 54** vorliegen. Sie führen zu einer negativen Entscheidung. Das Verfahren ist bei Strafverfahren nur dann gem. **§ 79 Abs. 2** auszusetzen, wenn nach Verurteilung ein Ausweisungs **interesse nach § 54** möglich ist (zu den Fällen der Rücknahme der Einbürgerung gem. § 35 StAG vgl. oben 38.0.1.).

Eventuelle **unerlaubte Einreisen** nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) sind unbeachtlich.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

38.4.1. bis **38.4.2.** frei'

38.5 . § 38 Abs. 5 gilt für Ausländer, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen bisher von deutschen Stellen als Deutsche behandelt wurden. Gemeint sind sog. „Scheindeutsche“, die nie die deutsche Staatsangehörigkeit innehatten. Nicht umfasst von dieser Vorschrift sind zunächst wirksam Eingebürgerte, deren Einbürgerung zurück genommen wurde. Für diese greift § 38 Abs. 1 analog .

38.s.1. Verfahren bei Familienangehörigen

Ehegatten oder Kinder, denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltstitel erteilt wurde:

Sofern Ehegatten oder Kinder eine Aufenthaltserlaubnis in der irrigen Annahme erhalten haben, der andere Ehepartner bzw. der Elternteil sei deutscher Staatsangehöriger, wird im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels an den ehemaligen deutschen Staatsangehörigen nicht überprüft, ob die materiellen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Das durch **§ 48 Abs. 1, 3 VwVfG eröffnete Rücknahmeermessen wäre in jedem Fall zugunsten des Betroffenen** auszuüben.

Kinder, die nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden

Ist ein Kind **nach Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils im Bundesgebiet geboren worden, ist durch die bezirkliche Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob dieses aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung **des anderen Elternteils** (§ 4 Abs. 1 oder 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Beantragen dagegen beide Elternteile einen Titel nach § 38 und steht fest, dass beide die deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb einer anderen vor der Geburt des Kindes verloren haben, erübrigt sich eine solche Prüfung.

In **Zweifelsfällen** sind die bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden des Wohnbezirks im Wege der Amtshilfe um Mitteilung zu bitten, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Hierfür steht ein entsprechender Formbrief zur Verfügung. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn ein Kind **nach Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit **eines** Elternteils im Bundesgebiet geboren wurde. Nur dann besteht durch die bezirkliche Staatsangehörigkeitsbehörde Veranlassung zu prüfen, ob dieses aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung **des anderen Elternteils** (§ 4 Abs. 1 oder 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. **Bei der Bitte um Amtshilfe sind immer - soweit bekannt - die Personalien des anderen Elternteils und - soweit vorhanden - die Ausländerakten beider Elternteile und des Kindes beizufügen.** Bis zur Mitteilung sollte für die Kinder auch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde, wird eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 erteilt, sofern die Mutter im Besitz eines Aufenthaltstitels ist bzw. ihr ein Aufenthaltstitel gemäß § 38 erteilt wird (zu den gesonderten Verfahren in den Fällen, in denen ein Vater im Besitz eines Titels ist, vgl. A.33.).

Kinder, die vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden

In den Fällen, in denen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit **gemeinsam mit beiden Eltern** oder mit ihrem **Vater** die **ausländische** Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben und zum Zeitpunkt des Erwerbs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ist die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen. Diesen Personen kann somit kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Sie sind Deutsche geblieben und besitzen daneben die **ausländische** Staatsangehörigkeit. Ist zweifelhaft, ob die Betroffenen zum Zeitpunkt des Erwerbs der **ausländischen** Staatsangehörigkeit noch minderjährig waren, so ist **z.B.** das Datum der Ausstellung des Nüfus Cüzdanı (türkischer Personalausweis) als Zeitpunkt der Einbürgerung zugrunde zu legen. Die Fälle, in denen bisher in Unkenntnis **ausländischen** Rechts ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind anlassbezogen daraufhin zu überprüfen, ob eine Rücknahme der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht kommt. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein (**siehe A.7.2.2.2**) .

Trotz des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen ist für die Eltern bei Vorliegen der sonstigen genannten Voraussetzungen des § 38 ein Aufenthaltstitel nach dieser Vorschrift und nicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zu erteilen. Hier geht die Sonderregelung vor.

Hat der Wiedererwerb der **ausländischen** Staatsangehörigkeit eines zu diesem Zeitpunkt Minderjährigen lediglich gemeinsam mit der Mutter stattgefunden, ist über die bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden einzelfallbezogen abzuklären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde. **...weggefallen...**

38.s.2. Verfahren in sonstigen Fällen

Bestehen insbesondere auf Grund der Vorlage von ausländischen Ausweisdokumenten oder Personenstandsurkunden, aus denen sich die ausländische Staatsangehörigkeit ergibt, **Zweifel am Bestand einer deutschen Staatsangehörigkeit**, so ist der Betroffene zu bitten, eine entsprechende (erweiterte) Meldebescheinigung über zwei Staatsangehörigkeiten vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der Deutsche schriftlich und mit Fristsetzung zur Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises aufzufordern.

§ 82 Abs. 1 sowie das unter 38.1. erläuterte Verfahren kommen hier nicht zur Anwendung, da der Deutsche aufenthaltsrechtlich nicht Antragsteller ist.

Bis zur Vorlage des Ausweises sind aufenthaltsrechtliche Verfahren von ausländischen Familienangehörigen auszusetzen. Ihnen ist ggf. eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen.

Legt der Betroffene innerhalb von sechs Monaten **keine** entsprechende **Meldebescheinigung** vor und stellt **er keinen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises**, wird ein entsprechender Antrag eines Familienangehörigen unter Verweis auf Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen und seine fehlende Mitwirkung abgelehnt. Gleiches gilt, wenn der Betroffene **nicht innerhalb der nächsten 7 Monate einen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegt**. Es hat eine Unterrichtung der Staatsangehörigkeitsbehörde zu erfolgen.

Spricht der Betroffene dagegen **innerhalb von 6 Monaten** vor (vgl. Frist des § 38 Abs. 1) und **weist auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hin**, so gilt § 38 Abs. 1, 3 und 4. Dem Betroffenen kann auf Antrag eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Erfüllt der Betroffene nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, etwa weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist oder Ausweisungs *interessen* gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8 o. 9 vorliegen, so sollte das **Ermessen des § 38 Abs. 3** grundsätzlich zugunsten des Betroffenen ausgeübt werden. Etwas anderes gilt, wenn ein Ausweisungs *interesse* des § 54 vorliegt. Ablehnende Bescheide sind *der RefL oder AbtL* vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen.

Nach Erteilung des Titels kann sodann geprüft werden, ob nunmehr ein Titel für einen ausländischen Familienangehörigen erteilt werden kann. Hier gelten - insbesondere für die Anwendung des § 5 - keine Besonderheiten.

VAB A 38a

A.38a. Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte

([FEG](#); 03.12.2021; [30.12.2022](#))

38a. 0. Spricht ein Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU (nicht des EWR) vor, so muss der Titel gem. Art. 8 Abs. 3 S. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie die Bezeichnung "Daueraufenthalt-EU" in (einer) der jeweiligen Amtssprache(-n) enthalten. Dies ist anhand der folgenden Liste, die den Hinweisen des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 2.10.2007 entnommen ist, zu prüfen.

- bulgarisch: " C"
Zusätzlich: "Long-term resident -- EC"; Neue Titel: "Long-term resident -- EU"
- dänisch: " Fastboende udlænding – EF"
- englisch: "long-term resident -- EC"
- estnisch: "pikaajaline elanik -- EÜ"
- finnisch: "pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EU 2003/109-EU"
- französisch: "carte de résident longue durée -- Communauté Européenne
oder carte de résident longue durée -- UE (Frankreich)"
"résident de longue durée -- UE" (Luxemburg)
"résident de longue durée -- CE oder UE " (Belgien /Wallonie)
- griechisch: " -- " oder „ -“
ggf. zusätzlich: "LONG-TERM RESIDENT-EC" (Ausgabe als Kleber oder - neu - als eAT)
- italienisch: "soggiornante di lungo periodo -- CE od. UE"
- kroatisch: "osoba s dugotrajnim boravištem -- EZ" oder "osoba s dugotrajnim boravištem -- EU"
- lettisch: "pastvgi dzvojosa persona -- ES"
oder "pastvgais iedzvojts - ES"
- litauisch: "ilgalaikis gyventojas -- EB"
- maltesisch: "residenti gat-tul -- KE " od. "resident fit-tul – UE"
- niederländisch: "EU -- langdurig ingezetene" (Niederlande , Belgien/Flandern)
- polnisch: "Pobyt rezydenta długoterminowego -- UE"
- portugiesisch: "residente CE de longa duração"
- rumänisch: "rezident pe termen lung – CE"
- schwedisch: „varaktigt bosatt inom EU“ od. "P-EG 2003/109/EG"
- slowakisch: "dlhodobý pobyt -- EU" od. „OSOBA S DLHODOBÝM POBYTOM – EÚ“
- slowenisch: "rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as -- EU"
- spanisch: "Residente de larga duración -- CE" oder " Residencia de larga duración -- UE"
- tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývacího rezidenta – ES" (Kleber)
auf eAT: "Trvalý pobyt/Permanent residence 51* povolení k pobytu
pro dlouhodob pobývacího rezidenta - EU"
oder "Trvalý Pobyt/Permanent Residence 69* Rezident - ES"
- ungarisch: "huzamos tartózkodási engedélyvel rendelkező –EK"
- * Die Zahl und ist für die tschechischen Behörden von Bedeutung; sie ist immer zweistellig und kann auch andere Werte haben

Merke: In Italien und Spanien wurde bei Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie **auch** denjenigen Ausländern, die im Besitz eines unbefristeten Titels vergleichbar der Niederlassungserlaubnis sind, die Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten von Gesetzes wegen eingeräumt. Problematisch ist, dass in diesen Fällen die Titeletiketten nicht die Bezeichnung "Daueraufenthalt- EU" in der jeweiligen Landessprache enthalten. Aus diesem Grunde lässt sich aus diesen Titeln wegen der klaren Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie **kein** Anspruch nach § 38a AufenthG herleiten.

Der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Italien, Spanien oder einem anderen EU-Mitgliedstaat **kann** auch mit einer durch den Antragsteller beizubringenden schriftlichen Bestätigung der Behörden des vorherigen Mitgliedstaates, ggf. auch der hiesigen Auslandsvertretung, geführt werden. In diesem Fall bedarf es einer besonders sorgfältigen Vergewisserung durch die Ausländerbehörden, dass die Rechtsstellung als langfristig

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltsberechtigter auch tatsächlich verliehen worden ist. Ggf. sollen Nachfragen bei Behörden des betreffenden Mitgliedstaates oder bei dessen Vertretung in Deutschland erfolgen (so ausdrücklich Nr. 2.7.4. AufenthG-VwV). Selbstverständlich stellen italienische und spanische Behörden auch gültige "Daueraufenthalt- EU" - Titel aus, die dann aber auch als solche bezeichnet sind.

Ausgenommen sind weiter Titel der Staaten Dänemark, Großbritannien und Irland, da diese ausweislich der Erwägungsgründe Nr. 25 und 26 der Daueraufenthaltsrichtlinie keine Anwenderstaaten sind. Gem. Art. 8 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie muss ein entsprechender Titel mindestens fünf Jahre oder eben unbefristet gültig sein. Auch kann er auf einem besonderen Dokument ausgestellt werden.

Merke: Einige EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Italien und Tschechien, erteilen an **minderjährige** Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung "Daueraufenthalt-EU". Kinder von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen können zwar nach jeweiliger nationaler Regelung des Mitgliedstaates selbst einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EU" haben. Die hierauf erteilten Aufenthaltstitel sind jedoch keine Aufenthaltstitel im Sinne der Daueraufenthaltsrichtlinie. Es handelt sich lediglich um nationale Aufenthaltstitel, bei deren Vorlage eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG nicht erteilt werden darf.

Besitzt der Ausländer einen Daueraufenthalt-EG eines **Schengen vollanwenderstaates** (vgl. A.2.5.) so kann er gem. Art. 21 SDÜ auch visafrei einreisen und den Titel gem. § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV im Bundesgebiet beantragen. Auch sein ihn begleitender oder ihm nachziehender Ehegatte oder Lebenspartner sowie seine minderjährigen ledigen Kinder können gem. Art. 16 Abs. 3 RL 2003/109/EG unabhängig vom eigenen Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU visafrei einreisen und den Titel nach dem 6. Abschnitt gem. § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV im Bundesgebiet beantragen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft rechtmäßig schon im anderen EU-Mitgliedstaat bestand.

In den **übrigen Fällen**, d.h. bei Daueraufenthaltsberechtigten aus den anderen Mitgliedstaaten (Irland, Dänemark, Bulgarien, Rumänien, ...weggefallen... und Zypern), bedarf der Ausländer zur Einreise nach wie vor grundsätzlich eines nationales Visums, welches durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Mitgliedstaat der EU, in dem sich der Betroffene dauerhaft aufhält, erteilt wird. Dies gilt allerdings nicht für Daueraufenthaltsberechtigte, die Angehörige eines in § 41 AufenthV aufgeführten Staates sind; diese können den Titel nach der Einreise beantragen.

Die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** insbesondere des §§ 5 Abs. 1, 2 und 4, 11 Abs. 1 S. 2 gelten ebenso wie die allgemeinen Verfahrensvorschriften – insbesondere zur Gebührenpflicht des § 45 AufenthV - uneingeschränkt. Als Rechtsgrundlage ist „§ 38a“ einzutragen.

Der **Titel des anderen Anwenderstaates** ist nicht ungültig zu stempeln, sondern dem Ausländer zu belassen, da er nach der Daueraufenthaltsrichtlinie mit der Wohnsitzverlagerung in das Bundesgebiet nicht unmittelbar erlischt. Er ist für die Ausländerakte zu kopieren.

Merke: Die Erteilung bzw. Verlängerung nach § 38a setzt jedoch voraus, dass der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten noch besitzt. Die Rechtsstellung erlischt nach Art. 9 Abs. 4 Satz 2 RL 2003/109/EG, wenn sich der Ausländer sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates aufgehalten hat, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten zuerkannt hatte (vgl. auch Erlöschenregelung in § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 und [VGH Kassel 3 B 2556/16 U und 3 D 2558/16](#), Beschluss vom 24.11.2016). Jedoch ist ein Antrag gem. vorgenanntem Beschluss in einen Antrag nach § 9a AufenthG umzudeuten, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9a AufenthG erfüllt sind. Somit ist bei Anträgen auf Verlängerung nach sechs Jahren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9a AufenthG noch nicht vorliegen, durch den Ausländer nachzuweisen, dass er im anderen Mitgliedstaat immer noch die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten besitzt. Sofern er dies nicht kann, weil der ursprüngliche Mitgliedsstaat von Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/109/EG keinen Gebrauch gemacht hat, ist vor der Versagung einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Soll der weitere Aufenthalt nach § 18 a ff AufenthG gewährt werden, ist zu prüfen, ob § 9 BeschV Anwendung findet. Wurde die erste Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt und hat der Betroffene dann zwei Jahre versicherungspflichtig gearbeitet, ist eine neue Anfrage entbehrlich. In allen anderen Fällen ist die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, wenn die erste Aufenthaltserlaubnis nicht originär zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde und der freie Zugang zum Arbeitsmarkt auf § 38a Abs. 4 S. 3 AufenthG beruht.

Merke: Da es sich bei einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines anderen Signatarstaates um einen ausländischen Titel handelt, kann dieser allerdings nicht durch eine deutsche Ausländerbehörde in einen neu ausgestellten Pass übertragen werden. Daraus folgt: Spricht ein Ausländer vor und begehrt einen **Übertrag** seiner Erlaubnis nach § 38a, so ist diese durch uns auch dann zu übertragen, wenn mit dem neuen Pass weder in Form eines Aufklebers noch eines besonderen Dokuments die Fortgeltung der vom ersten EU-Mitgliedstaat erteilten Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU dokumentiert wird.

Die **Geltungsdauer** ist gem. § 7 Abs. 2 S. 1 von dem beabsichtigten überwiegenden Aufenthaltswitz abhängig zu machen. Beabsichtigt der Daueraufenthaltsberechtigte beispielsweise ein Studium aufzunehmen, so orientiert sich die Geltungsdauer der Erlaubnis an § 16 Abs. 2, ist eine selbstständige Tätigkeit geplant, so gilt § 21 Abs. 4 S. 1 als Maßstab usw. Insgesamt sollte die Geltungsdauer bei Ersterteilung grundsätzlich nicht länger als für drei Jahre betragen (zu den Einträgen bzgl der Erwerbstätigkeit vgl. unten 38a.3 und 38a.4; bzgl. Arbeitssuchenden und sonstigen Aufenthaltswitz vgl. gleichfalls 38a.3).

Wurde die Erlaubnis erteilt oder verlängert ist der Staat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, gem. § 91c Abs. 1 über das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** hiervon zu unterrichten (vgl. A.91c.1.)

§ 7 Abs. 2 S. 2 kommt auch bei Erlaubnissen gem. § 38 a zur Anwendung (Art. 21 Abs. 1 der Daueraufenthaltsrichtlinie).

Wurde die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a einmal erteilt, so kann sie nicht ohne weiteres **aufgehoben**, d.h. nachträglich zeitlich beschränkt, zurückgenommen oder widerrufen werden. Hier gelten besondere Beteiligungserfordernisse (vgl. VAB.A.51.8 sowie A.91c.2).

38a.1.1. 1. Inhaber eines Daueraufenthalts-EU eines anderen Anwenderstaates haben gem. § 38 a Abs. 1 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Aufenthalte, die länger als 90 Tage dauern. Anknüpfend an die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist bei beabsichtigten **kürzeren Aufenthalten** wie folgt zu unterscheiden:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Soweit es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel eines Schengenstaates besitzt, deckt das Recht aus Art. 21 SDÜ die Einreise nach Deutschland zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthaltes.

Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union daueraufenthaltsberechtigt ist, bei dem es sich nicht um einen Schengenstaat im Sinne des § 2 Abs. 5 handelt. Ein solcher Ausländer bedarf zur Einreise nach wie vor grundsätzlich eines nationalen Visums, welches durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Mitgliedstaat der EU, in dem sich der Betroffene dauerhaft aufhält, erteilt wird.

38a.1.1. 2. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 wird in den Fällen, in denen der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit begehrt wird, unabhängig vom Aufenthaltszweck und der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts auf der **Rechtsgrundlage** des § 38a Abs. 1 erteilt. Insofern ist § 38a **lex specialis** zu den §§ 16- 21 des AufenthG (zu den Regelungen bzgl. der Erwerbstätigkeit vgl. die Ausführungen zu § 38 a Abs. 3). Etwas anderes gilt allerdings bei **Hochqualifizierten** gem. § 18c Abs. 3. In diesen Fällen ist der Betroffene dahingehend zu beraten, dass er auch unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann. Ihm steht dann ein **Wahlrecht** zu.

Kommt neben § 38a auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage im AufenthG als §§ 16- 21 in Betracht, so ist zu prüfen, ob diese Rechtsgrundlage eine weitere/andere Rechtsposition einräumt als § 38a . (zur Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel vgl. [A.4.1.1.2.](#)).

38a.1.2 . § 38a Abs. 1 S. 2 stellt klar, dass eine formale Einschränkung der Verlängerbarkeit nach § 8 Abs. 2 vor dem Hintergrund des Artikels 22 der Daueraufenthalt-Richtlinie unzulässig ist. Dies dürfte allerdings kaum praktisch werden.

38a.2. 0. Auch § 38a Abs. 2 enthält Einschränkungen zum Anspruch gem. § 38a Abs. 1 für **grenzüberschreitende Tätigkeiten** und **Saisonarbeitnehmer**, die in Berlin kaum praktisch werden dürften.

38a.3 . § 38a Abs. 3 regelt die Möglichkeiten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den Fällen des § 38a. **Eine Beschäftigung ist nach § 38a Abs. 1 S. 1 nur** dann möglich, wenn die **BA der Ausübung der Beschäftigung nach § 39 zugestimmt hat**.

Hier gelten somit für die Fälle des § 16 **b** (insbesondere für **Studenten** und **Hochschulabsolventen** - § 16 **b** Abs. 1, **5** und **7**) die Ausführungen unter [A.16b.3](#). Für **Studienbewerber** (§ **17 Abs. 2**), **Schüler** und **Sprachschüler** (Fälle des § 16 **f**) folgt daraus, dass der Titel zwingend mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht **erlaubt**“ zu versehen ist. Damit ist dann auch jede selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen (vgl. hierzu unten [17.3. und 16f.3.4.](#)).

Für Personen, die eine **betriebliche Aus- oder Weiterbildung** absolvieren wollen, ist diese ohne Beteiligung der Arbeitsagentur zu erlauben, ohne dass hier ein Ermessen eingeräumt wäre (§ 38a Abs. 3 S. 4).

Bezüglich einer **Beschäftigung** bzw. einer **selbstständigen Tätigkeit** gelten bei der Frage der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit keine Besonderheiten. Insbesondere ist ggf. die Bundesagentur für Arbeit bzw. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung/die IHK zu beteiligen (§ 18 **a** i.V.m. der BeschV oder § **18b Abs. 2** i.V.m. BeschV bzw. § 21 Abs. 1 S. 4).

Dies gilt auch dann, wenn eine unqualifizierte Beschäftigung - Fälle des § **19c** - beabsichtigt ist. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 38 a Abs. 3 S. 1

Merke: Kann der Daueraufenthaltsberechtigte seinen Antrag zum Zwecke der Beschäftigung gem. § 39 **S. 1** Nr. 6 bzw. § 41 AufenthV im Inland stellen (vgl. oben 38a.0), so ist ihm bis zum Abschluss der Beteiligungsverfahren eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 auszustellen.

Kommt die beabsichtigte Erwerbstätigkeit mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht, und liegen auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die eine Erwerbstätigkeit gestatten würde, nicht vor (vgl. oben A.38a.1.1.2), so ist immer zu prüfen, ob der **Lebensunterhalt** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 gesichert ist und die Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a somit mit dem Zusatz "Erwerbstätigkeit nicht **erlaubt** " erteilt werden kann. Auf die Ausführungen unter A.2.3.1 wird verwiesen. Ist der Lebensunterhalt ohne Erwerbstätigkeit nicht gesichert, so ist die Erlaubnis nach § 38a abzulehnen.

38a.4. Gem. § 38a Abs. 4 ist **nach Ablauf von einem Jahr** ab Erteilung der erstmaligen Erlaubnis zur Beschäftigung jede **Erwerbstätigkeit** zu gestatten. Dies gilt aber anknüpfend an Art. 21 Abs. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie nur, wenn der Aufenthalt überwiegend der Beschäftigung – und nicht etwa dem Studium oder sonstigen Zwecken - diene. In den übrigen Fällen gilt allein § 38a Abs. 3.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist allerdings bei Erlaubnissen nach § 38a Abs. 1, die überwiegend der Beschäftigung dienen, auch eine längere Geltungsdauer als 1 Jahr vorzusehen. Hiervon ist allerdings nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, etwa wenn die Beschäftigung einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt und das Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit gilt.

In diesen Fällen sind die Einschränkungen zur Erwerbstätigkeit entsprechend zu befristen und mit dem Zusatz „ab dem...Erwerbstätigkeit **erlaubt**“

zu ergänzen.

VAB A 39

Inhaltsverzeichnis

A.39. Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	389
39.1. Zustimmungsverfahren mit den Agenturen für Arbeit	389
39.1.1.1. Die Prüfung findet in folgender Reihenfolge statt (vgl. auch VAB A 18.0.)	389
39.1.1.3. Formular im Zustimmungsverfahren	389
Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit	390
39.1.1.5. Zeitlich beschränkte Zustimmung	392
39.1.1.6. Dauer und Verlängerung der Zustimmung	392
39.1.1.7. Versagung der Zustimmung	392
39.2.	393
39.2.1-4.	393
39.3.	393
39.4. Dauer und Verlängerung der Zustimmung	393
39.5.	393
39.6.	393

A.39. Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(*FEG* ; 25.11.2021; *01.04.2022*)

39. 0. Normadressat der Vorschriften der §§ 39 bis 42 sowie der Beschäftigungsverordnung – BeschV - sind neben den **Ausländerbehörden** die **Arbeitgeber- Services der BA** .

Die **BeschV** regelt sowohl die Zulassung zur Ausübung einer **Beschäftigung** für Personen, die sich **zum Zwecke der Beschäftigung oder Ausbildung** hier aufhalten wollen als auch die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung und das Verfahren für Ausländer, die sich erlaubt zu **einem anderen Zweck** – etwa aus humanitären Gründen - gestattet oder geduldet hier aufhalten. Sie **gilt auch für Ausländer**, die **sich bereits** aus anderen Gründen im Bundesgebiet **aufhalten** und nunmehr einen Aufenthaltstitel begehren, wie etwa Arbeitsplatzsuchende (vgl. *§ 17 oder § 20*) oder Personen, deren bisheriger Aufenthaltszweck entfallen ist.

Merke: In allen Zweifelsfällen ist die **Agentur für Arbeit** um Stellungnahme **zu ersuchen** (vgl. *A.72.7.*).

39.1. Zustimmungsverfahren mit den Agenturen für Arbeit

39.1.1. 1. Die Prüfung findet in folgender Reihenfolge statt (vgl. auch VAB A 18.0.)

1. Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes *erlaubt* (vgl. A.4 *a . 1.1.*)

2. zustimmungsfreie Beschäftigung

- *durch Gesetz (z.B. § 18b Abs. 2 S.1 für die Blaue Karte EU; § 18c für NE bei Fachkräften, 18d Forscher) oder*
- *durch die Beschäftigungsverordnung (BeschV) (z.B. § 5 BeschV, § 9 BeschV, § 15, § 19, § 22 BeschV); oder*
- *zwischenstaatliche Vereinbarung, z.B. Working-Holiday (vgl. B.AufenthV.41.)*

3. Verzicht auf das Zustimmungsverfahren bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen (gültige **Vorabzustimmung** der BA; **Globalzustimmungen** der BA; vgl. B.BeschV. 37.)

4. Verzicht auf das Zustimmungsverfahren bei bloßer Erweiterung des Beschäftigungsumfanges (z. B. Erhöhung der Stunden von 20 auf 39 Stunden, wenn der Stundenlohn unverändert bleibt. Eine in diesem Zusammenhang erfolgende Anpassung der sonstigen Beschäftigungsbedingungen, etwa eines höheren Monatslohns oder Urlaubsanspruchs, ist unproblematisch.

39.1.1. 2. *Wenn keine Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung besteht ist v* or jeder **Anfrage** bei der **Agentur für Arbeit** aus Gründen der Verwaltungseffizienz zu prüfen, ob überhaupt die aufenthaltsrechtlichen **Erteilungsvoraussetzungen** für den Titel **vorliegen**. Kommt zum Beispiel die Erteilung einer AE nach § 18 *a* nicht in Betracht, weil für den Betroffenen Ausweisungsinteressen bestehen, die zu einer **Versagung** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 führen, so ist der **Antrag** auf AE schon deshalb **abzulehnen**. Erhält der Betroffene sodann eine **Duldung**, gelten für den möglichen Zugang zur Beschäftigung andere Regelungen (vgl. hierzu Ausführungen zu § 4 *a Abs. 4* sowie *B.BeschV . 32.*).

39.1.1.3. Formular im Zustimmungsverfahren

Die Anfragen an die Agentur für Arbeit um Zustimmung werden auf den mit der hiesigen Regionaldirektion abgestimmten **Formularen** unter Beachtung der beigefügten Ausfüllhinweise erstellt und enthalten einen Hinweis auf die **Mitwirkungspflicht** nach § 82. Weiter wird der Ausländer darauf hingewiesen, dass - **sollten noch erforderliche Angaben oder Unterlagen fehlen** - er diese innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** der *...weggefallen...* zentral für die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Regionaldirektionen Berlin -Brandenburg, Nord, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Sachsen zuständigen Agentur für Arbeit Erfurt , Team **251** , zu übermitteln hat, weil sein Antrag ansonsten abgelehnt werden kann:

Agentur für Arbeit Erfurt
Team 251
Max-Reger-Str. 1
99096 Erfurt
...weggefallen...
zav.amz-erfurt-251@arbeitsagentur.de

Auch sollte dem Antragsteller **...weggefallen...** das Formblatt „**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**“ ausgehändigt werden, welches der **Arbeitgeber auszufüllen** und ebenfalls der zuständigen Agentur für Arbeit Erfurt (s.o.) zu übersenden hat. Hierauf folgt der Hinweis auf eine mögliche **Versagung**, wenn das Formblatt nicht ausgefüllt innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** an die Agentur für Arbeit Erfurt übersandt wird.

Der Antrag enthält weiter neben dem hiesigen Aktenzeichen, Angaben zu den persönlichen Daten des Ausländers, zur Rechtsgrundlage für den derzeitigen bzw. beabsichtigten Aufenthalt und zu Art und Bedingungen der beabsichtigten Beschäftigung. **Weitere Unterlagen** – etwa Arbeitsvertragsentwürfe o.ä. – sind für die Anfrage nicht erforderlich, da die Arbeitsagentur regelmäßig ohnehin mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten wird (vgl. § 39 Abs. 4). Wenn **weitere Unterlagen** beim Landesamt für Einwanderung vorhanden sind, sollten sie aber dem Anfrageformular als Anlage beigefügt werden.

Das Beteiligungsverfahren nach § 39 AufenthG mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird ausschließlich digital über AusReg abgewickelt. Sowohl die Zustimmungsanfragen an die für die beabsichtigte Beschäftigung zuständigen Teams der Arbeitsagenturen wie auch die von dort eingehenden Antworten werden über das in AusReg implementierte Modul „BA-Schnittstelle“ eingesteuert und bearbeitet. ...weggefallen...

Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit

Zuständig ist grundsätzlich diejenige Agentur für Arbeit, in deren **Bezirk** der Betrieb seinen Sitz oder seine **Niederlassung** hat, in der der Ausländer arbeiten soll. Im Zweifel ist der Betrieb die Betriebsstätte, das heißt der Ort an dem der Ausländer tätig werden soll. Bei Beschäftigungen mit **wechselnden Arbeitsstätten** gilt der Sitz der für die **Lohnabrechnung** zuständigen Stelle als Beschäftigungsort .

Für die Regionaldirektionen Berlin-Brandenburg, Nord, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Sachsen ist zentral die Agentur für Arbeit Erfurt, Team 00 8, zuständig. Befindet sich der Betrieb in einem anderen Bundesland als den vorgenannten, ist die Zuständigkeit dem Internetauftritt der BA zu entnehmen.

Spezielle Zuständigkeiten gelten für

Arbeitnehmergruppe	Zuständige Agentur	Fax-Nr. /E-Mail-Adresse und Telefonnummer
-Pflegekräfte auf der Grundlage von Vermittlungsabsprachen -Fachschulpraktikanten in Verbindung mit deren Ausbildung im Heimatland -Ferienbeschäftigungen ausländischer Studierender (§ 14 Abs. 2 BeschV)	ZAV Team 231 Villemo mbler Str. 76 53123 Bonn	Tel.: 0228/713-1326 zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de
-Spezialitätenköche (§ 11 Abs.2 BeschV) -Künstler (§ 25 BeschV) -Einschaltung der Künstlervermittlung (Verfahren nach § 21 Abs. 5 AufenthG)	ZAV Team 232 Villemo mbler Str. 76 53123 Bonn	Tel.: 0228/713-13 16 zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Personalaustausch (§ 10 BeschV) - ICT-Karte / Mobiler-ICT-Karte (§ 10a BeschV) - Ferienbeschäftigungen ausländischer Studierender (§ 14 Abs. 2 BeschV) - Studienfachbezogene Praktika (§ 15 Nr. 4 / 6 BeschV) - Drittstaatsangehörige, die nicht in den Anwendungsbereich der ICT-RL fallen, aber die Voraussetzungen nach Mode 4 GATS erfüllen (§ 29 Abs. 5 BeschV) 	<p>ZAV Team 231 oder 232 Villemo mbler Str. 76 53123 Bonn</p>	<p>Die Zuständigkeit des Teams richtet sich nach der Postleitzahl des Standortes des Arbeitgebers:</p> <p style="text-align: center;">PLZ: 01000-64999: Team 232 Tel.: 0228/713-1316 zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de</p> <p style="text-align: center;">PLZ: 65000-99999: Team 231 Tel.: 0228/713-1326 zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Werkvertragsarbeitnehmer/-innen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 29 Abs. 1 BeschV) 	<p>ZAV Team 241/242 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart</p>	<p style="text-align: center;">Tel.: 0711/920-3265; -3268 oder Tel.: 0711/920-3010; -3262 zav.amz-stuttgart-241@arbeitsagentur.de zav.amz-stuttgart-242@arbeitsagentur.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Werkvertragsarbeitnehmer/-innen (bestimmte Staatsangehörige nach § 26 Abs. 1 BeschV) - Kurz- und längerfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen im Rahmen von Liefer- und Montageverträgen von Maschinen, Anlagen und EDV-Programmen (§ 19 BeschV) 	<p>ZAV Team 242 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart</p>	<p style="text-align: center;">Tel.: 0711/920-3201 oder -3020 zav.amz-stuttgart-242@arbeitsagentur.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen von Verträgen bis zu 90 Tagen in NATO-Stützpunkte entsandt werden 	<p>ZAV Team 241 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart</p>	<p style="text-align: center;">Tel.: 0711/920-3018 zav.amz-stuttgart-241@arbeitsagentur.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Familienangehörige von Diplomaten und Konsuln (§ 1 AufenthG) 	<p>ZAV Team 251 Melchior-Bauer-Straße 5 99092 Erfurt</p>	<p style="text-align: center;">zav.amz-erfurt-251@arbeitsagentur.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Auskunftersuchen nach § 39 AufenthG 	<p>ZAV Team 252/253 Melchior-Bauer-Straße 5 99092 Erfurt</p>	<p style="text-align: center;">Tel.: 0361/302-2121 zav.amz-erfurt-252@arbeitsagentur.de zav.amz-erfurt-253@arbeitsagentur.de</p>

Die Agentur für Arbeit wendet sich nach der Anfrage durch das Landesamt für Einwanderung regelmäßig unmittelbar an den Arbeitgeber, um die Frage der Zustimmungsfähigkeit zur beabsichtigten Beschäftigung zu prüfen so noch Unterlagen des Arbeitgebers fehlen. In diesen Fällen erfolgt zwingend ein Schreiben an die anfragende Ausländerbehörde, um die Zustimmungsfiktion des § 36 BeschV nicht eintreten zu lassen.

Fehlen dagegen aus Sicht der Agentur für Arbeit bei der Zustimmungsanfrage arbeitnehmerbezogene Unterlagen bzw. ist auf Grund einer fehlenden oder unzutreffenden Rechtsgrundlage durch das Landesamt für Einwanderung keine Prüfung möglich, so wird das Landesamt für Einwanderung – im Regelfall innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Zustimmungsanfrage - gebeten, die erforderlichen Unterlagen/Informationen nachzureichen bzw. beim Betroffenen einzuholen oder zu erheben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die Zustimmungsfiktion des § 36 Abs. 1 BeschV nicht eintritt. Soweit Unterlagen/Informationen durch den Betroffenen nachzureichen sind, ist dieser schriftlich und unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. § 82 und dem Setzen einer Frist aufzufordern, diese unmittelbar zur Agentur für Arbeit zu übersenden (AusReg > KK Schreiben > Beschäftigung, Nachforderung Unterlagen).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: In jedem Fall erfolgt auf eine Bitte um Zustimmung auch eine förmliche Antwort. Dies auch deshalb, weil im Regelfall die Geltungsdauer der Zustimmung sowie die berufliche Tätigkeit festgelegt und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe beschränkt wird. Ein Wiedervorlagensystem zur Überwachung der Verschweigungsfrist ist somit entbehrlich.

39.1.1. 4. Den Antragstellern, die eine zustimmungspflichtige Beschäftigung beabsichtigen und einen Titel zum Zwecke der Beschäftigung begehren, sollte eine **Fiktionsbescheinigung** von zwei Monaten ausgestellt werden und ihnen bei der **Erstvorsprache** ein entsprechender **Termin** gegeben werden (zur **Gebührenpflicht** vgl. Ausführungen zu § 81). Sollte die **Zustimmung vor** dieser **Frist** vorliegen, kann der Betroffene vorzeitig vorgeladen werden.

Liegt nach Ablauf der zwei Monate keine abschließende Entscheidung der Bundesagentur vor, so ist erneut per Fax anzufragen und wird die **Fiktionsbescheinigung verlängert**. Da sich die Bundesagentur in diesen Fällen regelmäßig außerstande sieht, eine Prognose über den weiteren Fristenlauf abzugeben, sollte der Betroffene erst dann – möglichst kurzfristig – zur Vorsprache eingeladen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

Problematisch ist wie verfahren werden soll, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis *zum Zweck der Erwerbstätigkeit* gestellt wurde, die Entscheidung aber dadurch verzögert wird, dass **immer wieder neue Arbeitsplatzangebote** zu zustimmungspflichtigen Tätigkeiten **eingereicht werden**. Dies wird nach Erfahrungen einzelner Sachgebiete insbesondere von Angehörigen von Staaten, die gem. § 41 AufenthV privilegiert sind, praktiziert. Anders gesprochen: Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen § 41 AufenthV i.V.m. § 81 Abs. 3 dazu **missbraucht** wird, sich eine Fiktionsbescheinigung zum **Zwecke der dauernden Arbeitsplatzsuche** zu verschaffen?

In Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres ist als „allgemeiner Migrationsgesichtspunkt“ im Rahmen des von § 18 Abs. 1 eröffneten Ermessens auch der Umstand zu berücksichtigen, dass ein Ausländer nach einmaliger Versagung der Zustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit durch neue Arbeitsplatzangebote für unterschiedliche Tätigkeiten neue Zustimmungsverfahren einleitet und so einen weiteren Aufenthalt allein durch die immer wieder zu verlängernden Fiktionsbescheinigungen erwirkt. In solchen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis bzw. deren Verlängerung auch **ohne Einleitung eines weiteren Zustimmungsverfahrens mit der Begründung zu versagen, dass es migrationspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, Ausländern jenseits de r §§ 17 und 20 einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren**. Der Betroffene ist dann auf das Einreiseverfahren zu verweisen.

39.1.1.5. Zeitlich beschränkte Zustimmung

Spricht der Betroffene im Fall einer zeitlich beschränkten Zustimmung **vor Ablauf der Zustimmungsfrist** vor und ist eine Bearbeitung bis zum Ablauf der Zustimmung nicht möglich, so wird die **Beschäftigung** beim **selben Arbeitgeber** in analoger Anwendung des § 81 Abs. 4 **weiter zugelassen**. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis mit Ablauf der Zustimmung endet oder in denen die zeitlich beschränkte Zustimmung vor kurzem abgelaufen ist und der Betroffene es lediglich fahrlässig versäumt hat, rechtzeitig vorzusprechen. Hier gelten dieselben Grundsätze wie bei der direkten Anwendung des § 81 Abs. 4 (vgl. die Ausführungen dort).

Dies gilt allerdings nicht, wenn noch keine (beschränkte) Zustimmung vorgelegen hat. So ist insbesondere in Fällen, in denen Angehörige von in § 41 AufenthV genannten Staaten, die hier nach Einreise ohne Visum einen Antrag auf AE nach *zum Zweck der Erwerbstätigkeit* stellen, **keine** Fiktionsbescheinigung, auszustellen, **die die Erlaubnis der beantragten Tätigkeit beinhaltet**, weil das Arbeitsgenehmigungsverfahren erst in Gang gesetzt wurde.

39.1.1.6. Dauer und Verlängerung der Zustimmung

*Die Zustimmung kann sowohl **zeitlich** als auch **sachlich beschränkt** (§ 34 Abs. 1 BeschV) und für **längstens vier Jahre** jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 BeschV). Wurde eine Zustimmung irrtümlich entgegen § 34 Abs. 2 BeschV für einen längeren Zeitraum als vier Jahre erteilt, so ist von einer Zustimmung für vier Jahre auszugehen und ist auch der Aufenthaltstitel ggf. für vier Jahre zu erteilen. Auf eine Nachfrage bei der Agentur für Arbeit sollte verzichtet werden.*

*Endet die Zustimmung, ohne dass der Aufenthaltstitel ausläuft, ist die erneute Vorsprache des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erforderlich, die dann erneut die Zustimmung der Agentur für Arbeit **einholen muss**.*

*Wird sie auf die Dauer des Aufenthaltstitels **befristet erteilt**, so ist **vor der Verlängerung** des Aufenthaltstitels **erneut die Zustimmung** der Agentur für Arbeit **einzuholen**. Problematisch ist, ob auch die Zustimmung der Agentur für Arbeit ggf. in analoger Anwendung der „**Fiktionswirkung**“ des § 81 Abs. 4 unterliegt. Dies ist nach richtiger Auffassung grundsätzlich zu **bejahen**. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen von vornherein nur für einen bestimmten, von der Gültigkeit des Aufenthaltstitels unabhängigen, Zeitraum erteilt. Dies sollte nach dortiger Vorstellung aber nur selten der Fall sein.*

39.1.1.7. Versagung der Zustimmung

Die **negative Antwort der Bundesagentur** wird die die Beschäftigung betreffenden Nebenbestimmungen, ggf. den Hinweis auf den Ablehnungsgrund oder den Hinweis auf die Zustimmungsfreiheit einer Beschäftigung, enthalten.

Wird die Zustimmung versagt, so ergeht der Bescheid der Ausländerbehörde schriftlich.

Für die Fälle, in denen die Beschäftigung ganz oder teilweise untersagt, der Aufenthaltstitel allerdings erteilt wird, ist ein entsprechender Formbrief als Word-Vorlage zur Verfügung gestellt. Die vorherige Anhörung des Ausländers ist in diesen Fällen entbehrlich.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Wenn die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung verweigert, ist richtiger **Prozessgegner** gegen die Versagung der Beschäftigung die Ausländerbehörde (Ablehnung der Zustimmung ist mangels Außenwirkung kein anfechtbarer Verwaltungsakt). *Nur in den Fällen der Ablehnung nach Abs. 6 (Saisonarbeitnehmer) ist die Agentur für Arbeit selbst die Beklagte.*

Gegen die *behördliche Entscheidung der Versagung der Erwerbstätigkeit bzw. der Beschäftigung* ist der **Widerspruch** statthaft. **§ 4 Abs. 2 AGVwGO** greift hier nicht (**anders** bei Verweigerung der Zustimmung im Rahmen eines **Antrages** auf AE-Erteilung , *der von der Entscheidung der BA abhängig ist*: Gegen den aufenthaltsbeendenden Bescheid ist die **Klage** zulässig). Etwas anderes gilt, wenn es sich um einen **Asylbewerber** handelt. Hier ist der Widerspruch gem. § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 11 AsylG nicht statthaft.

Über den Widerspruch wird durch **die Abteilung P** entschieden. Zuvor *kann* wird die an der Ausgangsentscheidung beteiligte Arbeitsagentur (in der Regel die Agentur für Arbeit Erfurt) **erneut beteiligt werden** , die zum Widerspruch noch einmal **Stellung** nimmt. Ist zur Entscheidung über den Widerspruch weitere rechtliche Darlegung oder Sachaufklärung erforderlich, muss diese unmittelbar von der Arbeitsagentur gefordert werden. Eine entsprechende Beteiligung wurde mit der Bundesagentur auch für Klageverfahren vereinbart. Ansprechpartner für Widerspruchsverfahren jenseits der Abhilfeprüfung ist die jeweilige Agentur für Arbeit. Dieses ist auch Ansprechpartner in Klageverfahren.

Eine Rückmeldung seitens der Ausländerbehörde, ob aufgrund einer Zustimmung der Agentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, ist nicht vorgesehen. Den Agenturen für Arbeit *besitzen einen* AZR-Zugriff .

39.1.2. *frei*

39.2.

Absatz 2 regelt mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 die Zustimmung der BA zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach den §§ 18a und 18b. Die Zustimmung zu unqualifizierten Beschäftigungen und anderen Fällen wird in Absatz 3 geregelt.

39.2.1-4.

Normadressat der Vorschriften sind die Arbeitgeber-Services der BA.

39.3.

Absatz 3 regelt im Gegensatz zu Absatz 2 die Zustimmung der BA in allen anderen Fällen unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft.

39.4. Dauer und Verlängerung der Zustimmung

...weggefallen...

*Die **Agentur für Arbeit** wendet sich nach der Anfrage durch die Ausländerbehörde regelmäßig unmittelbar an den **Arbeitgeber**, um die Frage der Zustimmungsfähigkeit zur beabsichtigten Beschäftigung zu prüfen.*

39.5.

...weggefallen...frei

39.6.

Für eine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Vorschrift ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, am Bedarf für Saisonarbeitnehmer orientierte Zahlen festzulegen. Hat die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl festgelegt, erteilt diese eine **formelle Arbeitserlaubnis** zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 15a Absatz 6 BeschV ohne Vorrangprüfung.

[<a type="hw_internal_link" href="<u>Kategorie%3AVAB">Kategorie:VAB\]\]\]\]\]\]](#)

VAB A 43

Inhaltsverzeichnis

A.43. Integrationskurs	394
(IntG; IntV; 19.03.2018; 12.04.2018)	394
43.0.3. Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger	394
43.0.4. Inhalt der Bescheinigung	394
43.0.5. Verfahren bei Verlust der Bestätigung	395
43.0.6. Datenerhebung - Verfahren bei Verletzung der Teilnahmepflicht	395
43.2.2. Abschluss des IntKurses	395
43.3.1. Umfang des IntKurses	395
43.3.4. Kosten	396

A.43. Integrationskurs

(IntG; IntV; 19.03.2018 ; 12.04.2018)

43.0.1. Die genauen Verfahrensabläufe ergeben sich nur zum Teil aus den §§ 43 - 45. Näheres regelt die Integrationskursverordnung (IntV). Diese enthält u.a. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an Integrationskursen und deren Nachweis. Der für uns wesentliche Teil wurde in den VAB.A.43.-45.berücksichtigt.

§ 43 Abs. 1 und 2 beinhalten in Form von Programmsätzen **Ziel und Inhalt** des Integrationskurses. Die Ergänzung des Absatzes 1 durch das 2. Änderungsgesetz wonach Integration nicht nur gefördert sondern auch gefordert wird, soll nach der Gesetzesbegründung deutlich machen, dass Ausländer, die sich mit einer Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten, eigene Anstrengungen zu ihrer Integration zu leisten haben. Dazu gehört, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, das Gewaltmonopol des Staates zu achten, die Werteordnung des Grundgesetzes verbindlich anzuerkennen, sich zur Glaubens-, Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekennen (vgl. auch Ziel des Integrationskurses in § 3 Abs. 1 IntV n.F.).

Mit der Einbeziehung der Prüfungsteilnahme in die Legaldefinition der ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs durch § 14 Abs. 6 IntV n.F. ist die Prüfungsteilnahme als generelles Ziel für die Kursteilnahme festgeschrieben worden. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers zur Folge haben, dass in der Kurspraxis durchgehend eine Prüfungsvorbereitung erfolgen wird und sich somit die Erfolgsquoten beim Erreichen des Kursziels erhöhen wird.

43.0.2. Der Erwerb der im Integrationskurs zu vermittelnden Kenntnisse ist Voraussetzung für den Erhalt einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8) sowie der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4). Von diesen Voraussetzungen kann aber abgesehen werden (§ 9 Abs. 2 S. 3 sowie § 9 a Abs. 2 S. 2; vgl. auch § 104 Abs. 2). Die erfolgreiche Teilnahme ermöglicht weiter eine Fristverkürzung von 8 auf 7 Jahre bei der **Einbürgerung**.

43.0.3. Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger

Dem Ausländer wird eine entsprechende **Bestätigung zur Vorlage bei einem Kursträger** ausgehändigt, wenn ein **Teilnahmeanspruch** (Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme) besteht oder (auch) eine **Teilnahmeverpflichtung** (Bestätigung über die Verpflichtung zur Teilnahme) festgestellt wird.

Gem. § 44 a Abs. 1 a erlischt die Teilnahmeverpflichtung in den Fällen des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (für sog. Neuzuwanderer) seit dem 01.07.2011 – Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat - außer durch Rücknahme oder Widerruf der Verpflichtung nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat (zum Begriff der ordnungsgemäßen Teilnahme vgl. § 14 Abs. 6 S. 2 IntV). Entsprechend wird die **Bestätigung über die Verpflichtung** zur Vorlage bei einem Kursträger zeitlich unbeschränkt ausgestellt.

Wird der Betroffene dagegen wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit verpflichtet (§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3) oder besteht lediglich ein Teilnahmeanspruch so wird gem. 6 Abs. 1 S. 3 IntV in der Bestätigung auch der Zeitpunkt des Erlöschens vermerkt. Der Teilnahmeanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 2 in diesen Fällen ein Jahr nach Erteilung des Titels bzw. bei dessen Erlöschen. Daher wird bei den Bestätigungen in der Spalte „gültig bis“ immer als Erlöschensdatum der Termin ein Jahr nach Erteilung eingetragen.

Merke: Auf das Ausfüllen der Bestätigung ist besondere Sorgfalt zu legen, da diese sowohl für das BAMF als auch für den Kursträger Grundlage der weiteren Tätigkeit ist. Zur Teilnahme an einem Integrationskurs Verpflichtete haben sich gem. § 7 Abs. 2 IntV unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden. Der Kursträger ist verpflichtet, den Kurs im Regelfall nicht später als sechs Wochen nach Anmeldung zu beginnen (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 IntV).

Das BAMF führt eine ausführliche **Liste aller Kursträger** in Berlin. Sie wird regelmäßig aktualisiert und uns zur Aushändigung zur Verfügung gestellt. Weiter wird der Ausländer durch ein **Merkblatt** in einer ihm verständlichen Sprache u.a. auf seine etwaige **Teilnahmeverpflichtung** und mögliche Folgen der Nichtteilnahme hingewiesen (vgl. im Einzelnen § 44a Abs. 3, § 82 Abs. 3; § 6 Abs. 1 und 4 IntV).

43.0.4. Inhalt der Bescheinigung

Besonders wichtig ist, dass die **auszustellende Bestätigung mit der Personenkennziffer des BAMF (diese darf nicht „0“ sein!)**, einem Siegelabdruck und der Unterschrift der sachbearbeitenden Dienstkraft versehen ist. Mit der Einführung der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

X-Ausländer-Kommunikation (ABH-INGE) entfällt die Übersendung eines Doppels an das BAMF.

43.0.5. Verfahren bei Verlust der Bestätigung

Mit der Einführung des ABH-INGE-Verfahrens stellt auch die **Regionalkoordination Berlin (ReKo BER)** **keine Zweitschriften der Bestätigung** mehr aus. Diese **Aufgabe fällt nunmehr uns zu**. Hintergrund ist, dass die Ausländerbehörden nunmehr die Möglichkeit besitzen, das Kursverhalten abzufragen. Eine eindeutige Auskunft kann es nur geben, wenn die Personenkennziffer (PKZ) des BAMF in AusReg integriert ist. Das Schulungskonzept (abrufbar über AusReg2Info) führt hierzu Näheres aus. Dort ist das Verfahren beschrieben, wenn eine andere ABH die Berechtigung/Verpflichtung ausgesprochen hat. Ebenfalls beschrieben ist, wie eine TGS-Verpflichtung übernommen wird. Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen, die bisherigen Kursleistungen sind auf der Bescheinigung unter der PKZ einzufügen. Hierfür wird in der Registerkarte Arbeit/Integration die BAMF-Auskunft aufgerufen. Im Fenster wird „Auskunftersuchen über die Anmeldung bzw. das Teilnahmeverhalten des/r Verpflichteten“ ausgewählt. Wurde keine BAMF-PKZ übernommen, ist diese Anfrage nicht möglich.

43.0.6. Datenerhebung - Verfahren bei Verletzung der Teilnahmepflicht

In den Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass ein Betroffener in besonderer Weise integrationsbedürftig ist (vgl. hierzu im Einzelnen A.44a.1.1.3.) ist von den ausländerbehördlichen Möglichkeiten zur Datenerhebung wie folgt Gebrauch zu machen.

Der besonders Integrationsbedürftige ist im Rahmen der Verpflichtung mittels des zur Verfügung gestellten Formbriefs unter Verweis auf § 7 Abs. 2 IntV aufzufordern, nach der Anmeldung einen Nachweis über die Anmeldung an LABO – IV A, E (Stellenzeichen der Reg. des **...weggefallen... aktenhaltenden** Sachgebiets) – spätestens sechs Wochen nach Teilnahmeverpflichtung zu übersenden (Druck erfolgt im Rahmen der Dialogverarbeitung „Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs“).

Merke: Etwas anderes gilt bei regelmäßig besonders integrationsbedürftigen Müttern von Kleinkindern unter einem Jahr **oder Schwangeren im Mutterschutz. Ihnen ist die Teilnahme an einem Integrationskurs solange nicht zumutbar, bis das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat** (vgl. A.44a.2.3.). Zwar sind auch sie bei Erteilung des Titels zu einem Integrationskurs zu verpflichten, da nicht von einer dauerhaften Unzumutbarkeit im Sinne des § 44a Abs. 2 Nr. 3 auszugehen ist. In diesen Fällen wird in dem Schreiben allerdings eine Frist eingeräumt, die endet, wenn das Kleinkind das erste Lebensjahr vollendet hat.

Eingereichte Nachweise werden erfasst und sodann zur Ausländerakte gegeben. Da sich die Teilnahmeverpflichtung ebenso wie das Erfordernis des Nachweises auf den Integrationskurs (§ 7 IntV) bezieht, der aus dem Sprach- und dem Orientierungskurs besteht, wird der Träger richtigerweise bestätigen, dass sich die Person zu einem Integrationskurs angemeldet hat. Allerdings ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz auch eine Bestätigung der Anmeldung bei einem vom BAMF akzeptierten Träger - im Regelfall VHS - zu einem Sprachkurs zu akzeptieren.

Die Ausländerbehörde wird vom Kursträger einzelfallbezogen unterrichtet, wenn dieser feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer, der einen Kurs begonnen hat, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Abs. 6 Satz 2 IntV am Integrationskurs teilnimmt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 IntV). Die Unterrichtungen sollten gleichfalls zur Akte genommen werden.

Handelt es sich um einen Teilnahmeverpflichteten gem. **§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2** ist die **Mitteilung** des Kursträgers für die Ausländerakte zu kopieren sowie **unverzüglich** und ohne weitere Prüfung **an das Jobcenter weiterzuleiten** (vgl. § 8 Abs. 3 IntV).

43.1. bis 43.2.1. frei

43.2.2. Abschluss des IntKurses

Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch einen Abschlusstest. Er besteht aus einem Sprachtest und einem Test zum Orientierungskurs, die seit dem 8.12.2007 ausdrücklich Teil des Kurses sind und deshalb absolviert werden müssen (vgl. § 17 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 6 S. 2 IntV).

Die erfolgreiche Teilnahme wird gem. § 17 Abs. 4 IntV seit dem 8.12.2007 durch das vom BAMF ausgestellte „Zertifikat Integrationskurs“ nachgewiesen. Wurde der Kurs vor diesem Termin erfolgreich abgeschlossen, wurde durch das BAMF eine „Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses“ ausgestellt. Konnte der Kurs nicht erfolgreich beendet werden, hat sich der Ausländer aber dem Abschlusstest unterzogen, so kann dies durch eine „Bescheinigung über das erreichte Ergebnis des Abschlusstestes“ des BAMF nachgewiesen werden. Wird eine solche Bescheinigung vorgelegt, ist davon auszugehen, dass der Ausländer am Kurs zumindest ordnungsgemäß teilgenommen hat.

Merke: Es ist zu differenzieren, ob ein Ausländer den Integrationskurs erfolgreich oder lediglich ordnungsgemäß absolviert hat. Während die Owi- bewehrte Teilnahmeverpflichtung lediglich für eine ordnungsgemäße Teilnahme gilt, knüpft § 8 Abs. 3 S. 5 an eine nicht erfolgreiche Teilnahme an. § 9 Abs. 2 S. 2 verlangt ebenfalls eine erfolgreiche Teilnahme.

Die **ordnungsgemäße Teilnahme** ist jedem Teilnehmer auf sein Verlangen durch den Kursträger zu bescheinigen, auch wenn der Kurs bereits abgeschlossen wurde (vgl. § 14 Abs. 6). Die **erfolgreiche Teilnahme** wiederum wird durch das „Zertifikat Integrationskurs“ oder die „Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses“ nachgewiesen (vgl. § 17 Abs. 4 IntV). Entsprechende Bescheinigungen hat der Ausländer uns im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 14 Abs. 5 S. 2 IntV bzw. § 82 Abs. 1 AufenthG auch auf Verlangen vorzulegen.

43.3.1. Umfang des IntKurses

Ein **Integrationskurs** umfasst im Regelfall 600 Stunden Sprachunterricht sowie einen **Orientierungskurs** (Vermittlung von Kultur, Geschichte etc.) von 100 Stunden, kann aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen insgesamt 1000 Unterrichtsstunden umfassen, so bei Jugend-, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse, Alphabetisierungs- und Förderkurse, deren Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen vom BAMF geregelt werden (vgl. § 13 IntV). Die Empfehlung zur Teilnahme an einem solchen Kurs wird vom Kursträger ermittelt (vgl. § 11 Abs. 2 IntV). Die Höchstförderdauer beträgt 1.200 Stunden (vgl. § 14 Abs. 5 IntV).

43.3.2. bis 43.3.3. Gem. § 43 Abs. 3 S. 2 ist das BAMF allein **verantwortlich** für den Integrationskurs. Es bedient sich zur

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Koordination und **eigentlichen Durchführung** der Kurse privater oder öffentlicher Träger. Ihm obliegt auch die **Abrechnung** mit den Kursträgern und den kostenpflichtigen Kursteilnehmern bzw. denjenigen, die dem Kursteilnehmer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet sind (vgl. § 43 Abs. 3 S. 3f., sowie §§ 9 – 17 IntV). Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist nicht gegeben. So erfolgt auch die **Anmeldung zum Kurs unmittelbar beim Kursträger**. Zur Höhe und der Erhebung der Kostenbeiträge vgl. § 9 IntV.

43.3.4. Kosten

Der Kursträger nimmt auch **Anträge auf Kostenbefreiung** entgegen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IntV). Der **Antrag auf Befreiung von der Kostenbeteiligung des BAMF** wird seitens der Kursträger nur auf Bitten oder wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer Leistungen nach dem SGB II oder XII bezieht, ausgehändigt. Der Antrag ist beim BAMF zu stellen.

43.3.5. bis **43.5.** frei

VAB A 44

A.44. Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(FEG ; 14.03.2022; [24.11.2022](#) ; [ChARG](#))

44.0. Grundsätzlich ist jeder Ausländer, der einen der in **§ 44 Abs. 1 S. 1 genannten Aufenthaltstitel** für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt erhält, ein Jahr - gerechnet ab der Erteilung des Titels - berechtigt, an einem Kurs teilzunehmen (§ 44 Abs. 1 und 2). Die Verkürzung dieser Anspruchsfrist durch das IntG zum 06.08.2016 von zwei Jahren auf ein Jahr soll den frühzeitigen Spracherwerb fördern. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig die Frist, innerhalb derer nach Anmeldung beim Kursträger der Integrationskurs beginnen soll, von drei Monaten auf 6 Wochen verkürzt (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 IntV). In den sonstigen Fällen von Aufenthaltstiteln geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Integrationskurs für die Eingliederung auf Grund der Bildung des Ausländers (Fälle des § 18c Abs. 3) und/oder der Dauer des Aufenthalts (§ 23 Abs. 1, § 16 Abs. 1) nicht zwingend ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gilt auch für Personen, denen auf Grund ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erteilt wird.

Mit der Einfügung des § 36a in § 44 Abs. 1 S. 1 durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Berechtigung der nachziehenden Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Kleinkinder und schulpflichtige Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf die Berechtigung (s.u. A.44.3.1.1.).

Die **Ausländerbehörde** wird **bei der Vorsprache** für die **Ersterteilung** eines Aufenthaltstitels gem. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 2 sowie S. 2 und Abs. 3 **prüfen**, wer teilnahmeberechtigt ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 3 Satz 2 für einen **Teilnahmeanspruch** vor, so ist durch die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Titels (§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2) **immer** mit dem Berechtigten **zu prüfen, ob** er gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **teilnahmeverpflichtet** ist oder werden sollte (vgl. dazu Ausführungen unter A.44a.).

Personen, **die einen Anspruch auf Teilnahme** an einem Integrationskurs gem. § 44 Abs. 1 **anmelden**, obwohl die **Voraussetzungen offensichtlich nicht** vorliegen, sind entsprechend zu beraten. Beharren sie auf einer Entscheidung, ist der Antrag mündlich abzulehnen und dies aktenkundig zu machen. Sollte der Betroffene auf einer schriftlichen Bescheidung bestehen, so wäre der Antrag mit einer kurzen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abzulehnen. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

44.1.1. Maßgeblich für das Vorliegen der **Anspruchsvoraussetzungen** des § 44 Abs. 1 S. 1 ist, dass den Betroffenen **erstmalig** eine der dort genannten Aufenthaltserlaubnisse neuen Rechts erteilt wird. Der Zeitpunkt der Einreise ist insoweit unerheblich.

Im Umkehrschluss gilt, dass die Personen, die lediglich eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsgestattung** besaßen und nunmehr erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Katalog des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erhalten, in den Genuss eines Anspruchs auf einen Integrationskurs kommen.

44.1.2. Ob der **Aufenthalt dauerhaft angelegt** ist, ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 02.10.2007 (Nr. 207 f.) wie folgt zu beurteilen. Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist bei allen Ehegatten von Ausländern auszugehen, die einen **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16a, 16b)** besitzen. In diesen Fällen kann erst dann von einer möglichen künftigen Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts ausgegangen werden, wenn für den Stammberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach dem 4. Abschnitt beantragt bzw. erteilt wird. Bei **türkischen Religionslehrern**, die sich auf Grund einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei hier aufhalten und nach wenigen Jahren das Bundesgebiet wieder verlassen, ist ebenfalls von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Wird eine Nebenbestimmung gem. § 8 Abs. 2 verfügt, ist der Anspruch auf einen Integrationskurs ausgeschlossen, weil hier von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen ist. Bei einem Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ist nie von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Problematisch sind die Fälle, in denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs für weniger als ein Jahr erteilt wird, weil derjenige, zu dem der Nachzug stattfindet, eine Erlaubnis besitzt, die nur noch für einen kürzeren Zeitraum gültig ist. In dieser Konstellation ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Dauer des Aufenthalts des Ehepaares voraussichtlich ein Jahr oder länger betragen wird, d.h. nach derzeitigem Sachstand von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist hier ein großzügiger Maßstab anzulegen und ist von einem dauerhaften Aufenthalt im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 auszugehen.

44.2. Der Teilnahmeanspruch **erlischt nicht** nach einem Jahr, wenn sich eine anspruchsberechtigte Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Jahresfrist zum Kurs anmelden konnte. Die Darlegungslast der Hinderungsgründe, die ggü. der ABH als der nach § 6 Abs. 1 S. 1 IntV für die Ausstellung der Teilnahmeberechtigung zuständigen Behörde geltend zu machen sind, liegt dabei bei der anspruchsberechtigten Person; zu denken ist hier z.B. an eine längerfristige Erkrankung. Insgesamt ist bei der Annahme von Hinderungsgründen ein großzügiger Maßstab anzulegen. Reist der zum Integrationskurs berechtigte Ausländer nicht nur vorübergehend aus dem Bundesgebiet aus (A.51.1.6.), erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 2) durch Wegfall des Titels. Der Teilnahmeanspruch kann nicht wieder aufleben, da er nur einmal entsteht, wenn die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erstmalig erteilt wird (Wortlaut des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Nach einer Wiedereinreise wird die Aufenthaltserlaubnis des Katalogs des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht erstmalig erteilt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 44 Abs. 1 a oder § 8 Abs. 3. Diese Vorschriften betreffen nur die Fallkonstellationen, in denen sich ein rechtmäßiger Aufenthalt fortsetzt. Auch eine erneute Integrationskursverpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist dann nach Wiedereinreise auch bei einer anzunehmenden besonderen Integrationsbedürftigkeit ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 1 IntV; A.44a.1.1.3).

44.3.0. Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 vor, so sind weiter durch die Ausländerbehörde die den Anspruch ausschließenden Tatbestände des **§ 44 Abs. 3** Satz 1 zu prüfen.

Liegt kein Fall der eher **restriktiv auszulegenden Nr. 1 - 3** vor, sollte grundsätzlich von einem Integrationsbedarf ausgegangen werden. In keinem Fall sind hier ganze Fallgruppen des § 44 Abs. 1 von der Anspruchsberechtigung auszuschließen. Insbesondere kann nicht bei jeder Erteilung einer *Aufenthaltserlaubnis* nach § 28 (Familiennachzug zu Deutschen) oder § 38 a (langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) gefolgert werden, dass hier - auf Grund der wahrscheinlichen Sprachkenntnisse des deutschen Familienangehörigen - kein Integrationsbedarf besteht.

44.3.1.1. Ist der Ausländer **schulpflichtig** oder erklärt er, eine Schule besuchen zu wollen (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1), sollte grundsätzlich auf die Vorlage entsprechender Nachweise verzichtet werden. **Kleinkinder**, die noch gar nicht schulpflichtig sind, aber auch junge Erwachsene, die zwar keine allgemeinbildende Schule, aber eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule oder vergleichbare Ausbildungseinrichtung besuchen wollen, haben in analoger Anwendung des § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 keinen Anspruch.

Merke: Der Begriff des **jungen Erwachsenen** ist nicht zu verwechseln mit dem des Heranwachsenden. Ein junger Erwachsener kann auch noch „Ende Zwanzig“ sein.

44.3.1.2. Von einem **erkennbar geringen Integrationsbedarf** kann auch bei bestimmten Beschäftigungen ausgegangen werden. So ist bei Ausländern, die als leitende Angestellte gem. § 3 Nr. 1 BeschV, als Berufssportler gem. § 22 Nr. 4 BeschV, Journalisten im Sinne des § 18 BeschV oder Wissenschaftler, Forscher oder Lehrkräfte gem. § 5 BeschV beschäftigt sind, sowie bei deren Ehegatten von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Geschäftsleute, die vom Hauptsitz eines Unternehmens regelmäßig für maximal 3 Jahre in eine Zweigstelle in Deutschland versetzt werden (§ 10 BeschV), und ihre Ehegatten (Fall des § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IntV). Auch bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c oder § 21 Abs. 1 oder 5, die eine Beschäftigung i.S.v. § 18b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 ausüben **oder deren selbständige Tätigkeit einer solchen Beschäftigung entspricht** und deren Ehegatten ist von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

Merke: Handelt es sich bei einem im oben beschriebenen Sinne Beschäftigten **oder selbständig Tätigen** allerdings um einen deutschen Staatsangehörigen, so ist allein aus diesem Umstand heraus für den Ehegatten nicht von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

44.3.1.3. Über **ausreichende Sprachkenntnisse** (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) verfügt grundsätzlich der Ausländer, der bereits einmal an einer deutschen Hochschule immatrikuliert gewesen ist. Um in Deutschland studieren zu dürfen, müssen Deutschkenntnisse mindestens auf diesem Niveau (B1 nicht selten aber auch C1) nachgewiesen werden. Die Vorlage der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist dann entbehrlich. Auch ist in einem solchen Fall auch grundsätzlich von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch keine Berechtigung für eine Teilnahme an einem Orientierungskurs besteht

Ob der Ausländer über **ausreichende Sprachkenntnisse** verfügt (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3), ist im übrigen nicht zwingend zu prüfen.

Merke: Hat der Ausländer sich bereits vor der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 44 Abs. 1 über einen längeren Zeitraum – zumindest 6 Monate - im Bundesgebiet aufgehalten und verfügt er über ausreichende mündliche und schriftliche, wenn auch nicht zertifizierte Sprachkenntnisse, ist grundsätzlich von einem geringen Integrationsbedarf im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 2 auszugehen, so dass in diesen auch keine Bestätigung für einen Integrationskurs auszustellen ist.

Im übrigen erfolgt die **Feststellung der vorhandenen Sprachkenntnisse zur Einstufung** des Teilnehmers in den Kurs **durch den Kursträger** (§ 11 Abs. 2 IntV). Sofern der Kursträger ein Sprachniveau oberhalb von B 1 feststellt, soll er den Teilnahmeberechtigten unmittelbar zur Sprachprüfung und zum Orientierungskurs zulassen.

44.3.2. frei

44.4.1. Es besteht die **Möglichkeit der Zulassung zum Integrationskurs** gem. § 44 Abs. 4. Auch Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können gem. § 11 FreizügG/EU zugelassen werden. **Hierüber entscheidet das BAMF auf schriftlichen Antrag**, ggf. über einen zugelassenen Kursträger (vgl. § 5 Abs. 1 IntV).

...weggefallen...

44.4.2. ...weggefallen...D eutsche Staatsangehörige, die im Ausland aufgewachsen sind, **haben** mit Inkrafttreten des 2. ÄndG erstmals die Möglichkeit auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 5 Abs.3 Nr. 4 IntV). Mit dem **Gesetz zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts wird der ursprünglich durch das AsylVfBeschlG geänderte Personenkreis nochmals erweitert ...weggefallen... :**

- Ausländer, die eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen *...weggefallen...* ,
- Ausländer im Besitz einer **Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3** (wegen dringenden humanitären oder persönlichen Gründe) **sowie**
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24 oder § 25 Abs. 5** besitzen ,

werden im Rahmen verfügbarer Plätze zum Integrationskurs zugelassen .

Die ABH ist für die Umsetzung des § 44 Abs. 4 – unter Berücksichtigung des § 5 IntV – **nicht zuständig**. Für weitere Auskünfte sind die an einem Integrationskurs interessierten Ausländer oder deutsche Staatsangehörige an das Qualifizierungszentrum des BAMF, Badensche Str. 23 , 10715 Berlin, Telefon: (030) 684 081 475 00 , Fax: (030) 684 081

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

471 15 , Mail-Adresse: BER-Posteingang@bamf.bund.de, zu verweisen.

VAB A 44a

Inhaltsverzeichnis

A.44a. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	400
44a.1.1.1. Prüfung der Teilnahmeverpflichtung	400
Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b:	400
Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a:	400
44a.1.1.3. Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit	400
44a.2.3. Zur Prüfung der Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung	402

A.44a. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(IntG; *FzNeuG*; 14.10.2021)

44a.1. 0. Mit dem Inkrafttreten des 2. ÄndG wurde der § 44a Abs. 1 vollständig neu gefasst. Ziel der Neufassung ist ausweislich der Gesetzesbegründung die Harmonisierung der aufenthalts- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs. Durch diese Harmonisierung wird zudem ein Ineinandergreifen der Sanktionsmechanismen in den Fällen der Verletzung der Teilnahmeverpflichtung ermöglicht.

In Satz 1 werden die unterschiedlichen Verpflichtungsarten aufgezählt. Dabei liegen die Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 3 in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, nach Nummer 2 in der Zuständigkeit des Jobcenters und nach Nummer 4 beim LAF – ZLA – resp. dem bezirklichen Sozialamt.

44a.1.1.1. Prüfung der Teilnahmeverpflichtung

Die Prüfung, ob der Ausländer gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kraft Gesetzes teilnahmeverpflichtet ist, sollte sowohl in den Fällen der Nr. 1a als auch in den Fällen der Nr. 1b in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** erfolgen.

Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b:

In den Fällen der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 , § 30 *oder* § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1) bzw. der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für jüdische Zuwanderer und Aufenthaltserlaubnis für deren Familienangehörige (§ 23 Abs. 2) ist der Betroffene zu verpflichten, so er nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Hiervon ist orientiert an § 3 Abs. 2 IntV immer dann auszugehen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung nicht selbstständig sprachlich zurechtfindet *...weggefallen...* sowie entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen kann. Insofern gehen die Anforderungen über die sonst im Rahmen des Ehegattennachzugs erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse hinaus (vgl. bei Voraufenthalt schon A.44.3.1.3.).

Merke: In den Fällen, in denen ein Ausländer über einfache Sprachkenntnisse verfügt, und eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen kann, die nicht in den Katalog des § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1b fällt, kommt eine Verpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bei besonderer Integrationsbedürftigkeit in Betracht. Hierbei ist der Maßstab des § 4 Abs. 3 IntV zu beachten, wonach Eltern minderjähriger Kinder, die *sowohl* nicht über ausreichende Sprachkenntnisse *als auch über keine Lebensunterhaltssicherung* verfügen, insbesondere als besonders integrationsbedürftig anzusehen sind.

Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a:

In den sonstigen Fällen der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Integrationskursberechtigten ist die Verpflichtung bereits anzunehmen, wenn der Ausländer sich bei der persönlichen Vorsprache **nicht ohne die Hilfe Dritter** verständlich machen kann, ohne dass es der Durchführung eines Sprachtests oder weiterer Ermittlungen bedürfte. Ist eine positive Feststellung der Verständigungsfähigkeit nicht möglich, ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet (vgl. auch § 11 Abs. 2 IntV, der die Kursträger verpflichtet, vor Beginn des Sprachkurses einen Test durchzuführen, um die Teilnehmer für den Sprachkurs einzustufen und zu ermitteln, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen entsprechend § 13 IntV zu empfehlen ist).

Merke: Kommt die Ausländerbehörde bei Anspruchsberechtigten zum Ergebnis, dass der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann bzw. bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, so ändert dies nichts an seinem Teilnahmeanspruch.

44a.1.1.2. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sieht daneben vor, dass hier aufhältliche Ausländer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts **durch** das Jobcenter im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II zur Teilnahme **verpflichtet werden können**.

Merke: Ausweislich des § 98 Abs. 2 Nr. 4 kommt auch in diesen Fällen bei einer Zuwiderhandlung des Ausländers gegen die Verpflichtung ein OWi- Verfahren durch die Ausländerbehörde in Betracht. Hiervon sollte allerdings nur in Ausnahmen und ggf. in Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung Gebrauch gemacht werden .

44a.1.1.3. Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Daneben kann die Ausländerbehörde Ausländer, die **in besonderer Weise integrationsbedürftig** sind, zur Teilnahme verpflichten. Aus technischen Gründen können Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 ausschließlich durch die Leistungsbehörden verpflichtet werden (vgl. § 44a Abs. 1 S.1 Nr. 2 und 4). Alternativ können Betroffene auf der Grundlage von § 44 Abs. 4 S. 2 im Rahmen freier Kursplätze vom BAMF zugelassen werden (vgl. [A.44.4.](#)).

44a.1.1.3. 1. Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist angelehnt an § 9 Abs. 2 grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn ein Ausländer sich aktuell rechtmäßig und seit fünf Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält **und dennoch**

- staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, d.h., Leistungen nach SGB II **oder** XII bezieht **sowie**
- **...weggefallen...** nicht **über einfache ...weggefallen... mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt**,

ohne dass er auf Grund einer Krankheit oder Behinderung oder einer sonstigen Ausnahmesituation am Erlernen der Sprache gehindert war. So soll etwa von der Teilnahmeverpflichtung abgesehen werden, wenn die Betroffenen dauerhaft erwerbsunfähig sind oder sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

44a.1.1.3. 2. Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist ausweislich § 4 Abs. 3 IntV **unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer** auszugehen, wenn sich Personensorgeberechtigte hier aufhältiger minderjähriger lediger Kinder aktuell rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten **und**

- staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, d.h. Leistungen nach SGB II **oder** XII beziehen **sowie**
- nicht **über ausreichende ...weggefallen... mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen**,

ohne dass die Personensorgeberechtigten auf Grund einer Krankheit oder Behinderung oder einer sonstigen Ausnahmesituation am Erlernen der Sprache gehindert waren. Von einer Teilnahmeverpflichtung soll dennoch abgesehen werden, wenn sich die Betroffenen offensichtlich in das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben integriert haben. Hierfür sprechen etwa eine bereits begonnene Berufsausbildung, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen.

In den Fällen der Verpflichtung ist auch zu berücksichtigen, dass der Integrationskurs nicht nur der Integration der Eltern dient, sondern auch der Integration ihrer Kinder. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen Eltern und Kinder einen humanitären Aufenthaltstitel besitzen.

In dieser Fallkonstellation sind die entsprechenden öffentlichen Stellen, wie Kindergärten und Schulen zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden von Gesetzes wegen verpflichtet (vgl. § 87 Abs. 2 S. 2).

44a.1.1.3. 3. Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist zuletzt auch dann auszugehen, wenn ein **Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland** geltend gemacht wird, sich der Ausländer aus anderen Gründen bereits im Bundesgebiet aufhält und es für die Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen fehlt. Beachte hierzu das unter [A.30.1.3.](#) für den Ehegattennachzug im Inland entwickelte Verfahren.

Merke: Von einer Verpflichtung sollte in den drei genannten Fällen trotz der Möglichkeiten des Jobcenters Gebrauch gemacht werden. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Betroffenen glaubhaft machen, dass sie bereits durch das Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung aufgefordert wurden.

Die Prüfung, ob der Ausländer sich entsprechend verständigen kann, sollte auch hier in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** erfolgen und entsprechend aktenkundig gemacht werden.

Merke: Weist der Betroffene nach, dass er bereits einmal ordnungsgemäß ohne entsprechenden Erfolg an einem Integrationskurs teilgenommen hat, so ist eine erneute **Verpflichtung** allerdings **ausgeschlossen**. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 IntV (einmalige Teilnahme).

Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können jedoch zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachkurs nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IntV nicht erfolgreich waren (§ 5 Abs. 5 IntV).

44a.1.1.4. Mit dem IntG wird den Leistungsbehörden – hier dem LAF und den bezirklichen Sozialämtern – **ab 01.01.2017** die Möglichkeit eröffnet, **Leistungsbezieher** zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu **verpflichten**. Mit der Verpflichtung durch den Leistungsträger sollen in Fällen mangelnder Sprachkompetenz die Chancen auf eine rasche Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung erhöht werden. Kommt der Ausländer der Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann dies **Leistungseinschränkungen** zur Folge haben. Die Ausländerbehörde ist nicht Adressat dieser Norm.

44a.1.2. Wird eine **Teilnahmeverpflichtung** nach § 44a Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 **festgestellt**, soll diese durch die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

zum Titel erlassen werden (vgl. § 7 Abs. 2 IntV). Satz 2 stellt klar, dass die Begründung der Teilnahmepflicht nach Satz 1 Nr. 1 einen feststellenden Verwaltungsakt darstellt.

Eines **gesonderten Bescheides** **bedarf es nicht** (vgl. zum weiteren Verfahren [A.43.0.6.](#).)'

Merke: Um eine Doppelverpflichtung bei den Anspruchsberechtigten gem. § 44 a Abs. 1 S. 1, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zu vermeiden, ist der leistungsbeziehende Verpflichtete mündlich aufzufordern, das zuständige Jobcenter von unserer Verpflichtung in Kenntnis zu setzen.

44a.1.3 – 44a.1.6. Die Sätze 3 bis 6 regeln die Zuständigkeit zur Teilnahmeverpflichtung in den Fällen, in denen aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungsregelungen konkurrieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass die sozialrechtliche Verpflichtung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung – Fallgruppe des § 44a Abs. 1 Nr. 2 - grundsätzlich vorrangig ist.

Wurde der Betroffene allerdings bereits nach Satz 1 Nr. 1 oder 3 zu einem Integrationskurs verpflichtet, ist das Jobcenter grundsätzlich an diese Regelung gebunden.

Ausnahmsweise kann es jedoch davon abweichende Regelungen treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer unmittelbar in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden kann und eine Teilnahme an einem Integrationskurs (auch Teilzeitkurs) daneben nicht zumutbar ist. Teilt das Jobcenter uns mit, dass es die Teilnahme an einem Integrationskurs trotz unserer Verpflichtung für unzumutbar erachtet, so ist die ausländerbehördliche Verpflichtung auf der Grundlage des § 44 a Abs. 1 S. 5 und 6 zu widerrufen.

Der Betroffene ist vorzuladen und die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

ist gebührenfrei zu streichen und zu siegeln. Eines förmlichen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht.

Mit diesem Verfahren werden Doppelverpflichtungen bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung weitgehend ausgeschlossen. Somit ist eine Anfrage beim BAMF bzw. dem zuständigen Jobcenter vor der Verpflichtung entgegen den Anwendungshinweisen des BMI zum 2. Änderungsgesetz - RdNr. 275 - grundsätzlich entbehrlich.

44a.1.7. Mit dem Ziel einer **nachhaltigen Integration** in die Gesellschaft und eines qualifizierten Zugangs zum Arbeitsmarkt wird der ABH mit dem IntG zum 06.08.2016 die Möglichkeit eröffnet, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, auch wenn eine Verständigung mit ihnen in einfachen Worten bereits möglich ist, so dass die Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 1a nicht greift. Eine Berufstätigkeit steht der Verpflichtung zur Teilnahme nicht entgegen, das BAMF bietet für Berufstätige Teilzeitkurse als Nachmittags- und Abendkurse an. Im Zweifel ist der Betroffene zu verpflichten.

44a.1a. frei

44a.2. 0. Ist der Ausländer gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 teilnahmeverpflichtet oder soll er gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zur Teilnahme verpflichtet werden, so ist § 44 a Abs. 2 sowie 2a durch die Ausländerbehörde zu prüfen.

44a.2.1. bis **44.2.2.** frei

44a.2.3. Zur Prüfung der Befreiung von der Teilnahmepflicht

Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht gem. § 44 a Abs. 2 Nr. 3 sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, etwa wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 vorliegen (vgl. dort).

So genügt eine dauerhafte **Hörschädigung oder Sehbehinderung** für sich genommen noch nicht für die Annahme einer Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs. Für diesen Personenkreis führen in Berlin z.Zt. die Kursträger Friedländer-Schule und unerhört e.V. Kurse mit Gebärdendolmetscher für Gehörlose bzw. ohne Gebärdendolmetscher für Schwerhörige sowie der Kursträger SFZ Förderzentrum gGmbH Kurse für Blinde und Sehbehinderte an. Die genannten Kursträger sind in der Liste des BAMF mit speziellen Kursangeboten genannt.

Für Integrationskursverpflichtete, die **Kinder zu betreuen** haben, gilt bzgl. der Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs Folgendes:

Müttern von Kleinkindern unter einem Jahr wie auch **Schwangeren im Mutterschutz** ist die Teilnahme an einem Integrationskurs während der ersten 12 Lebensmonate des Kindes bzw. während des Mutterschutzes vor der Geburt nicht zumutbar. Zwar sind auch sie bei Erteilung des Titels zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten, da nicht von einer **d a u e r h a f t e n** Unzumutbarkeit im Sinne des § 44a Abs. 2 Nr. 3 auszugehen ist. Mit der Verpflichtung sind sie darüber zu informieren, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs ab dem Moment erwartet wird, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet und somit einen Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung hat (vgl. A.43.0.6.).

Im Übrigen gilt bei zu betreuenden **Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** die Teilnahme von Müttern als zumutbar und möglich, wenn eine familiäre Betreuung des oder der Kinder gewährleistet ist. Dies gilt etwa bei zwei personensorgeberechtigten Elternteilen, bei denen nur einer integrationskursverpflichtet und der andere weder eine Vollzeitbeschäftigung ausübt noch eine Vollzeitausbildung absolviert. Gleiches gilt, wenn ein Familienangehöriger (volljähriges Geschwisterkind, Großelternanteil) in der Haushaltsgemeinschaft wohnt, der nicht vollerwerbstätig ist oder sich in einer Vollzeitausbildung befindet.

Liegt eine solche Fallkonstellation nicht vor, so ist der Integrationskursverpflichtete, der sich auf die Unzumutbarkeit, einen Kurs wegen der Betreuungssituation zu besuchen, beruft, verpflichtet, in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine angemessene Betreuung durch öffentliche Träger nicht möglich ist bzw. war.

Bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr kann dies grundsätzlich nie der Fall sein, da der Verpflichtete einen Kurs belegen kann, der während der Öffnungszeiten der Kita bzw. der Unterrichtszeiten der Schule stattfindet.

Bei älteren **Kindern nach Vollendung des 14. Lebensjahres** ist eine Betreuung schon auf Grund der Selbstständigkeit des Kindes und der Dauer der Unterrichtszeiten während des Kurses nicht erforderlich und die Teilnahme damit auch zumutbar und möglich.

44a.2a. Durch Absatz 2a wird klargestellt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union dann nicht zur Teilnahme an Orientierungskursen verpflichtet werden dürfen, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und dies der Erlangung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie diene.

Hier ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, ein großzügiger Maßstab anzulegen. Ein entsprechender Vortrag des Betroffenen sollte als zutreffend unterstellt werden, auch wenn keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden können.

In einem solchen Fall ist die Auflage zur Verpflichtung entsprechend um den Zusatz

"..., ausgenommen der Teilnahme am Orientierungskurs."

zu ergänzen.

44a.3. 0. (vgl. Ausführungen unter A.43.0.6.)

44a.3.1. bis **44a.3.2.** frei

44a.3.3. Ausländer, die von der Ausländerbehörde zur Kursteilnahme verpflichtet werden, können bei Bedarf vom BAMF einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 IntV).

VAB A 45a

A.45a. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

(AsylVfBeschG; [ChARG](#))

45a.0. Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 01.11.2015 wurde § 45a eingeführt. Ziel ist es die Integration in den Arbeitsmarkt durch schnelleren und bedarfsgerechteren Erwerb der deutschen Sprache zu beschleunigen.

Im Sinne eines Gleichklangs des Zugangs zur Sprachförderung wurde die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gestrichen. § 45a AufenthG richtet sich grundsätzlich nicht an einen bestimmten Personenkreis. Der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht damit grundsätzlich für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung wie auch für alle anderen Ausländer.

45a.1. Die Umsetzung und Koordinierung der berufsbezogenen Sprachförderung erfolgt durch das BAMF.

45a.2. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Sprachförderung erfolgt, wenn

- der Ausländer Leistungen nach dem SGB II bezieht und
- die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters festgelegt wurde.

Liegen die Voraussetzungen vor, werden die Betroffenen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung **durch das Jobcenter zur Teilnahme verpflichtet**. Zwar ist die Zuständigkeit des Jobcenters zur Ausstellung der Bescheinigung über die Teilnahmeverpflichtung im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll aber mit Abs. 2 S. 1 eine den Regelungen zu Integrationskursen vergleichbare Möglichkeit, zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Sprachförderung zu verpflichten, durch die Jobcenter gesichert werden. Die ABH ist somit nicht Normadressat.

...weggefallen...

VAB A 46

A.46. Ordnungsverfügungen

(26.11.2009 - VwV; **2. RiLiUmsG**)

46.1.0. Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, gegenüber vollziehbar Ausreisepflichtigen **Maßnahmen zur Förderung der Ausreise** zu treffen, und ergänzt damit § 61 Abs. 1.

46.1. Es sind verschiedene Maßnahmen denkbar und möglich (z.B. Ansparen finanzieller Mittel für die Heimreise, **Ticketvorlagen**, Verpflichtung, den Wechsel des Aufenthaltsorts oder der Beschäftigung mitzuteilen etc.) Beachte in diesem Zusammenhang auch die Rechtspflicht des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 (strafbewehrte Pflicht, Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit zu machen). Soweit die AufenthG-VwV unter Ziffer 46.1.6. vorsieht, dass entsprechende Ordnungsverfügungen in den Pass des Ausländers einzutragen sind, ist darauf in Hinblick auf die aus § 50 Abs. 5 folgende Verpflichtung, den Pass zu überlassen, zu verzichten.

46.2.1. bis **46.2.3.** frei

VAB A 47

A.47. Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

frei

VAB A 47a

A.47a. Mitwirkungspflichten; Lichtbildabgleich

(14.06.2017)

47a.0. *Legt eine vollverschleierte Ausländerin zur Identifizierung ein Personaldokument vor, hat sie den Lichtbildabgleich zu ermöglichen, indem sie die Gesichtsverhüllung ablegt. Dies gilt für den Lichtbildabgleich mit einem Pass, einem Passersatz, einem Ausweisersatz, einer Aufenthaltsgestattung, eines Ankunftsnachweises, eines Aufenthaltstitels und einer Duldung. Einem Wunsch der Betroffenen, den Gesichtsschleier vor einer weiblichen Beschäftigten abzulegen, kann entsprochen werden, so dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird und dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. Wer den Lichtbildabgleich verweigert, handelt ordnungswidrig, vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG, und verletzt auch seine Mitwirkungspflicht (vgl. § 82 Abs.1 S. 1 letzte Alt. i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1a). Letzteres kann die Versagung eines Aufenthaltstitels nach sich ziehen.*

47a.1. - 3. *frei*

VAB A 48

A.48. Ausweisrechtliche Pflichten

([2. ÄndGAusreisepflicht](#), 17.02.2022; [07.07.2022](#))

48.0. Der Ausländer ist durch ein Merkblatt möglichst in einer ihm verständlichen Sprache auf seine gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 48 Abs. 1 und 3 hinzuweisen. Dies ergibt sich zwingend aus § 82 Abs. 3. Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit der Passverschleierung sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2.

Die Aushändigung des Merkblattes ist zumindest aktenkundig zu vermerken.

48.1. 0.1. Flankierend zur Vorlagepflicht des § 48 Abs. 1 ist § 57 AufenthV zu beachten (siehe Ausführungen unter B.AufenthV.57.).

Im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht ist auch Nr. 48.1.7. der VwV-AufenthG zu beachten. Danach hat die Ausländerbehörde eine Kopie des vorgelegten Passes zu den Akten zu nehmen. Dieser Vorgabe kommt insbesondere in Hinblick auf eine später evtl. erforderliche Passbeschaffung von Amts wegen große Bedeutung zu. Es ist vor diesem Hintergrund darauf zu achten, dass das Lichtbild gut erkennbar bleibt. Liegt eine elektronische Akte vor, ist in jedem Fall ein Farbscan der Personalseite samt Lichtbild vorzunehmen.

48.1. 0.2. Soweit in Nr. 48.1.8. AufenthG-VwV geregelt ist, dass bei Einziehung eines deutschen Passersatzpapiers wegen Ungültigkeit das Original wieder ausgehändigt werden soll, nachdem jede Seite ungültig gestempelt, die Hologramme der deutschen Titeletiketten zerkratzt und eine Kopie für die Akte gefertigt worden ist, kommt dies nur auf Antrag und nur im Einzelfall in Betracht, wenn der Betroffene daran ein rechtliches Interesse darlegt - etwa als Nachweis über Auslandsaufenthalte oder ehemalige ausländische Aufenthaltstitel.

48.1.1-2. Wird im Rahmen der Passprüfung ein Pass oder Passersatz wegen Fälschungsverdachts einbehalten, ist wie folgt zu differenzieren: § 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 kann nur in den Fällen zur Einbehaltung eines **Passes oder Passersatzes** zum Zwecke der Echtheitsprüfung herangezogen werden, in denen die Titelerteilung von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (geklärte Identität, § 5 Abs. 1 Nr. 1 a und Erfüllung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4) abhängt oder hiervon im Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden könnte. Ist bei der Erteilung eines Titels gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzusehen, scheidet die Einbehaltung des Passes oder Passersatzes nach dieser Vorschrift aus.

In allen sonstigen Fällen können Dokumente nach § 38 Nr. 1 ASOG Bln zum Zwecke der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, soweit im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Fälschungsverdacht begründen. Diese Norm ist auch für die Einbehaltung von potentiell gefälschten **ID-Karten** einschlägig. Soweit ein Dokument nach dem ASOG Bln sichergestellt wird, verpflichtet § 39 Abs. 2 Satz 1 ASOG Bln die Behörde, den Grund für die Sicherstellung zu bescheinigen (Passeinzugsbescheinigung).

Merke: In Fällen des **Fälschungsverdachts** oder anderer potentieller **Straftaten** sind Pässe, Urkunden und sonstige Unterlagen einzubehalten. Sofern § 48 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 S.1 (s.o.) dafür keine Rechtsgrundlage bereithält, ist unbedingt eine Sicherstellung nach dem ASOG Bln oder eine Beschlagnahme nach der StPO erforderlich ([siehe A.95.4.](#)).

Wird ein Pass oder Passersatz - etwa zur Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - einbehalten, ist dem Ausländer bei einem bestehenden Aufenthaltstitel auf Antrag ein Ausweisersatz auszustellen (§ 55 Abs.1 Nr. 2 AufenthV). Dies gilt gem. Nr. 48.1.10.3. AufenthG- VwV auch bei kurzfristiger Einbehaltung, es sei denn die Einbehaltung auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 dauert nicht länger als 24 Stunden. Zur Beantragung des Ausweisersatzes ist der Ausländer nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV verpflichtet. Hierauf ist er hinzuweisen.

Eine Bescheinigung einer Fiktionswirkung ist dagegen in einem Ausweisersatz nicht möglich, diese ist zwingend auf dem vorgesehenen Trägervordruck auszustellen, s. Nr. 81.5.0 AufenthG-VwV. Da die Fiktionsbescheinigung nur in Verbindung mit dem Pass gilt, ist zusätzlich eine formlose, gebührenfreie Passeinzugsbescheinigung (PEB) auszustellen.

Unabhängig davon, ob der Ausländer ausreisepflichtig ist oder kurzfristig nach Einhalten des Passes ausreisepflichtig wird, wie dies etwa nach Erlöschen eines Aufenthaltstitels gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder auf Grund eines versagenden Bescheides der Fall ist, erhält er in allen Fällen über die Passverwahrung eine PEB, die gebührenfrei erteilt wird (vgl. Nr. 50.6. AufenthG- VwV).

...weggefallen...

Die Einziehung des ausländischen Ausweisdokuments ist bei Personen, die neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, möglich, sobald durch die örtlichen Pass- und Ausweisbehörden eine Maßnahme nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes (Passversagung), nach § 8 des Passgesetzes (Passentziehung) oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes (Verlassens-Untersagung der Bundesrepublik Deutschland mit Personalausweis) ergangen ist und Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer beabsichtigt, das Bundesgebiet zu verlassen.

Die Einziehung des ausländischen Passes ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes vorliegen und die Vorlage, Aushändigung und vorübergehende Überlassung des ausländischen Passes oder Passersatzes zur Durchführung oder Sicherung des Ausreiseverbots erforderlich sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausreise bereits durch die Polizei untersagt wurde

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: Die Möglichkeit des Pässeinzugs ist neben der Ausländerbehörde auch der Bundespolizei und dem Polizeipräsidenten in Berlin als eigene Aufgabe übertragen und möglich (vgl. § 71 Abs. 4). Soweit der Polizeipräsident aufgrund einer Untersagung gemäß § 10 Abs. 1 PassG tätig wird, dürfte im Regelfall ohne weiteres dann auch der ausländische Pass mit eingezogen werden. Bitten der Abt. II des LABO oder der Sicherheitsbehörden, hier gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 tätig zu werden, sind durch das Referat R 4 zurückzuweisen.

Die Regelung findet **auch Anwendung** auf Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit die eines **EU-Staates** besitzen. Das Freizügigkeitsgesetz/EU findet in diesen Fällen keine Anwendung, da sich das Recht auf Aufenthalt in Deutschland bei einem Deutschen, der zugleich Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, nicht aus dem Unionsrecht, sondern aus der deutschen Staatsangehörigkeit ergibt. Soweit sein Aufenthalt also nicht auf dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht beruht, ist seine Situation vergleichbar mit der eines deutschen Staatsangehörigen, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt.

48.2. Korrespondierend zu § 48 Abs. 2 nennt § 55 Abs. 1 AufenthV die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes (vgl. auch Ausführungen dort). Von besonderer Bedeutung ist der von § 55 Abs. 1 Satz 3 AufenthV in Bezug genommene § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, wonach die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen sind. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008).

48.3.1. § 48 Abs. 3 orientiert sich an den Mitwirkungspflichten Asylsuchender gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AsylG. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hat einschneidende Konsequenzen. Die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 wird gesperrt und Geduldeten eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2.

Vgl. zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Passbeschaffung bzw. der Mitwirkung daran auch B.AufenthV.5.-11.

Wird für eine Person die Staatenlosigkeit festgestellt und wird in der Folge ein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt, bestehen keine weiteren Mitwirkungspflichten im Sinne des § 48 Abs. 2 mehr.

Der Ausländer ist verpflichtet, sowohl etwaig vorhandene Identitätsdokumente wie z.B. ID-Karten, Urkunden und sonstige Unterlagen als auch Datenträger zur Identitätsfeststellung auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Datenträger im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Mobiltelefone, Laptops oder Tabletcomputer. So können etwa die Adressdaten in dem Mobiltelefon eines ausreisepflichtigen Ausländers beziehungsweise gespeicherte Verbindungsdaten aufgrund der Auslandsvorwahl wesentliche Hinweise auf eine mögliche Staatsangehörigkeit geben. Erfasst sind zum Beispiel auch in elektronischer Form in (Klein-)Computern gespeicherte Reiseunterlagen.

Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, so findet sich unter dem Punkt „Nebenbestimmungen“ oftmals der folgende Hinweis:

„Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

Ein solcher Hinweis gibt die bestehende gesetzliche Obliegenheit zur Erfüllung der Passpflicht wieder und dient der nochmaligen Information des Ausländers, dass die Vorlage eines gültigen Reisedokumentes erforderlich und deshalb die Erlangung eines solchen durch den Ausländer voranzutreiben ist. Auch wenn dieser Hinweis unter der Überschrift „Nebenbestimmungen“ abgedruckt ist, so handelt es sich dabei nicht um eine Nebenbestimmung bzw. Auflage des erteilten Aufenthaltstitels oder der Duldung im rechtlichen Sinne (z.B. im Sinne von § 12 Abs. 2 AufenthG o. § 36 VwVfG), sondern lediglich um einen rechtlichen Hinweis, der nicht selbständig angegriffen werden kann.

48.3.2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht ermöglichen die Durchsuchung (§ 48 Abs. 3 S. 2) sowie die Einleitung eines Owi-Verfahrens (§ 98 Abs. 2 Nr. 3).

Liegt ein gültiger Pass oder Passersatz vor, sind Maßnahmen nach § 48 Abs. 3 allerdings **rechtlich nicht zulässig** und müssen unterbleiben.

48.3a. frei

48.4.1. Personen, bei denen nach § 5 Abs. 3 (humanitäre Aufenthaltstitel) vom Regelerfordernis der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird, oder Neugeborenen, die unter § 33 S. 1 oder 2 fallen, ist ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht vorrangige Bestimmungen zur Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge führen. Die Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 bleiben unberührt, sofern die Beantragung eines Passes oder Passersatzes des Herkunftsstaates zumutbar ist (vgl. insoweit die Ausführungen unter B.AufenthV.5.-11.).

A.48.S.1. Pass- und ausweisrechtliche Situation von Einbürgerungs-bewerbern

a) **Ausländern mit Niederlassungserlaubnis**, die die Einbürgerung beantragt haben, kann im Fall ungültig gewordener Nationalpässe für die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ein Ausweisersatz ausgestellt werden. Sie sind nicht aufzufordern, sich einen Nationalpass ausstellen zu lassen. Keinesfalls ist ein Ermittlungsverfahren wegen Fehlens eines gültigen Passes einzuleiten oder die Aufenthaltsgenehmigung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 zu widerrufen.

b) Betreibt ein Ausländer im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens die Entlassung aus seiner bisherigen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Staatsangehörigkeit und muss deshalb seinen Nationalpass abgeben oder erhält er aus diesem Grunde keinen neuen Pass, ist ein vorläufiger Reiseausweis für Ausländer gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV auszustellen.

VAB A 49

Inhaltsverzeichnis

A.49. Feststellung und Sicherung der Identität	410
49.S.1. Erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage der EURODAC-VO	412
1. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die beim LABO, Abt. IV um Asyl nachsuchen (Art. 9 EURODAC-VO; § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG)	412
2. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die sich unerlaubt und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten und bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Staat, in dem die EURODAC-VO zur Anwendung kommt, einen Asylantrag gestellt haben (Art. 17 EURODAC-VO; § 49 Abs. 9)	412
3. Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Berliner Polizei (Art. 9 und 14 EURODAC-VO, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs 2 AsylG, § 49 Abs. 8)	413
EURODAC-Treffermeldung	413

A.49. Feststellung und Sicherung der Identität

(2. DAVG; 24.03.2022; *Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 01.06.2022*)

49 .0. § 49 gibt der Verwaltung eine stärkere Handhabe, gegen Ausländer vorzugehen, die versuchen, durch Verschleierung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit ihren weiteren Aufenthalt zu erzwingen oder sich weigern, bei der Passbeschaffung mitzuwirken. Der Ausländer soll durch ein **Merkblatt** möglichst in einer ihm verständlichen Sprache auf seine gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 49 Abs. 1 und 8 hingewiesen werden (**§ 82 Abs. 3**). Die Aushändigung des Merkblattes ist zumindest aktenkundig zu vermerken.

49.1. § 49 Abs. 1 enthält die notwendige Rechtsgrundlage, die es den zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten oder der Identität des Inhabers zuständigen Behörden ermöglicht, die auf dem elektronischen Speichermedium gespeicherten Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Lichtbild und Iris) zu erheben und miteinander zu vergleichen.

49.2. § 49 Abs. 2 statuiert die **Verpflichtung des Ausländers**, richtige Angaben zu seiner Person zu machen und die notwendigen Erklärungen im Rahmen der Passbeschaffung gegenüber Auslandsvertretungen fremder Staaten abzugeben. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht **gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 ist strafbewehrt**. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 49 Absatz 2 ist allerdings im Hinblick auf die Strafandrohung nur dann anzunehmen, wenn die vom Ausländer geforderten Angaben für diesen erkennbar den ausländerrechtlichen Wirkungskreis der Behörde betreffen. Dies ist aber nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Hinweis gemäß § 82 Absatz 3 erfolgt ist, sondern auch dann, wenn sich dies aus den allgemeinen Umständen ergibt. Ein strafbewehrter Verstoß liegt schon vor, wenn der Ausländer keinerlei Angaben macht oder seine Angaben unvollständig oder – wenn auch nur im Hinblick auf einzelne Punkte – falsch sind.

Merke: Ein Verstoß gegen die ebenfalls in § 49 Abs. 2 geregelte Verpflichtung, Erklärungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben, ist dagegen nach dem klaren Wortlaut des § 95 Abs. 1 Nr. 5 nicht strafbar (vgl. insofern Nr. 95.1.5.3. ff VwVAufenthG).

49.2.1. bis **49.2.2.** frei

49.3.1. ...weggefallen... Bei Zweifeln über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit nicht nur vor Erlaubnis der Einreise und der Erteilung eines Aufenthaltstitels, sondern auch vor der Erteilung einer Duldung die zur Feststellung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

49.3.2. frei

49.4. Die **ererkennungsdienstliche Behandlung** von unerlaubt eingereisten Ausländern, die nach § 15a verteilt werden sollen, wird im Rahmen der Strafanzeige u.a. wegen unerlaubter Einreise durch die Polizei vorgenommen, die auch die EURODAC-Recherche auf der Grundlage des Art. 11 EURODAC-VO veranlasst (s. hierzu auch 49.S.1).

49.4a. Seit 01.06.22 darf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 nur noch erteilt werden, wenn zuvor eine ED-Behandlung erfolgt ist.

*Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von Gesetzes wegen vollständig ausgenommen. Kinder, die zwar das 6. Lebensjahr aber das 14. Lebensjahr nachweislich noch nicht vollendet haben, sind nach dem Beschluss vom 24.05.22 des Senats von Berlin über Festlegungen zur erkennungsdienstlichen Nachbehandlung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ebenfalls grundsätzlich ausgenommen. Bestehen augenscheinlichen Zweifel am nicht-vollendeten 14. Lebensjahr und kann die Identität des Kindes auch nicht durch **originale Personaldokumente mit Lichtbild** belegt werden, ist die vorherige ED-Behandlung zwingende Voraussetzung für die Titelerteilung.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eine ED-Behandlung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Registrierung sowie Verteilentscheidung durch das LAF bzw. die zuständige Behörde im Bundesgebiet.

Eine Fast-ID sowie Abfrage bei den Sicherheitsbehörden erfolgt durch das LEA in der Übergangsphase bei Personen, die einen digitalen Antrag vor dem 01.06.22 gestellt haben und bei Vorsprache laut AZR noch nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden, immer bei bestimmten Personen im Sinne des § 73 sowie bei Personen mit sonstigen Verdachtsmomenten. Die FAST-ID sowie die Abfrage bei den Sicherheitsbehörden für diesen Personenkreis erfolgt spätestens mit Bestellung des eAT. Liegen sodann Erkenntnisse vor, hat sich die Sach- und Rechtslage geändert und der eAT ist nicht auszuhändigen.

49.5.1. bis 49.5.2. frei

49.5.3. Von § 49 Abs. 5 Nr. 3 - Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen **vor Abschiebungen und Zurückschiebungen** - sollte nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden. Bei gültigen Papieren oder wenn die Aussetzung der Abschiebung lediglich angedroht wird, sollte noch keine ed-Behandlung erfolgen.

49.5.4. frei

49.5.5. Nach § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG in der Fassung des 2. ÄndG sollen im Rahmen der Erteilung nationaler Visa Lichtbilder und Fingerabdrücke (vgl. Abs. 6 a) von allen Drittstaatsangehörigen genommen werden. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf bestimmte Staatsangehörigkeiten besteht somit nicht mehr. Nach dieser Vorschrift ist in allen D-Visumverfahren regelmäßig eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die deutschen Auslandsvertretungen zu prüfen.

Nach Aussagen des Auswärtigen Amtes erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung allerdings nur, wenn die zu beteiligende Ausländerbehörde darum **ausdrücklich** ersucht oder vor Ort Anhaltspunkte für ein Verschleiern der Identität vorliegen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung zur Feststellung und Sicherung der Identität gem. § 49 Abs. 3 Nr. 5 im Einreiseverfahren bleibt somit die Ausnahme.

Lediglich wenn von unserer Seite **der begründete Verdacht an der Verschleierung der wahren Identität** besteht, sollten wir darum ersuchen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei der Befragung durch den Ehepartner Hinweise zu einem Voraufenthalt des Antragstellers gewonnen werden, die aber im Ausländerzentralregister nicht zu ersehen sind.

49.5.6. Auch wenn § 49 Abs. 5 für die **ed-Behandlung** ein gebundenes Ermessen vorsieht, ist im Rahmen des § 49 Abs.5 Nr. 6 in keinem Fall in den Fällen des § 23 Abs. 2 (Stichwort: jüdische Zuwanderer) eine ed- Behandlung durchzuführen.

...weggefallen...

49.5.7. Durch § 49 Abs. 5 Nr.7 werden erkennungsdienstliche Maßnahmen zugelassen, wenn die Voraussetzungen für den Versagungsgrund des **Terrorismusbekämpfungsgesetzes** vorliegen.

49.6. 0. Sofern im Einzelfall über die Fälle des § 15a AufenthG hinaus eine ED-Behandlung erforderlich wird, gilt Folgendes: **ED-Maßnahmen** sind grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn dem Ausländer das Merkblatt über Identitätsfeststellung und -sicherung (M 49) ausgehändigt wurde (vgl.A.82.3.1). Lehnt der Ausländer die Aufnahme eines Lichtbildes oder die Abnahme seiner Fingerabdrücke ab, so ist er noch einmal auf § 49 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 6 **hinzuweisen**, wonach er die ED-Behandlung zu dulden hat und sich strafbar macht, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt.

Ist der Ausländer auch nach diesem Hinweis **nicht bereit**, ein Lichtbild anfertigen bzw. sich die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, so ist die ED-Maßnahme mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid anzuordnen und in diesem Bescheid gleichzeitig die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Durchführung der ED-Maßnahme anzudrohen. Außerdem ist eine Strafanzeige zu fertigen.

Für die Abnahme von Fingerabdrücken ist das **Fingerabdruckblatt**

" KP 1a " bei männlichen und weiblichen Personen und

zu verwenden. Der Vordruck ist unbedingt in Maschinenschrift auszufüllen. Hierfür steht das über den Dialog "ED-Behandlung" in der KK "Personalien" abrufbare Formscheiben „50013 Fingerabdruckblatt“ zur Verfügung. "Delikt (Identitätsüberprüfung)" und "Rechtsgrundlage (§ 49 AufenthG/Art. 17 EURODAC)" sind bereits vorgegeben. (Näheres s. 49.S.1.). Vorsorglich ist auf den "KP 1-Vordrucken" unten rechts zusätzlich noch einmal die einsendende Stelle mit Stellenzeichen angegeben, um bei der Rücksendung des Auswertungsergebnisses Fehlleitungen zu vermeiden.

Vor Abnahme der Fingerabdrücke hat sich die ED zu behandelnde Person gründlich die Hände zu waschen, damit die "Papillarlinien" klar erkennbar zum Abdruck kommen und das "Fingerabdruckblatt" reibungslos vom BKA ausgewertet werden kann. Außerdem soll die Person vor Abnahme der Fingerabdrücke den "KP 1-Vordruck" links unten unterschreiben. Um einen klaren sauberen Fingerabdruck zu erhalten, ist die Farbe nicht zu dick aufzutragen.

Die Einzelfingerabdrücke müssen genau in den vorgesehenen Feldern sitzen und dürfen auf keinen Fall an oder über die vorgezeichneten Linien ragen. Die Fingerabdruckblätter dürfen **weder gefaltet noch geknickt** sein und werden auf dem Postweg dem "BKA" übersandt.

Als Anschreiben an das "BKA" steht (ebenfalls im Dialog „ED-Behandlung“) ein Formscheiben (00218 – BKA Äußerung Asylgesuch/15a) zur Verfügung. Darüber hinaus steht das an den PolPräs gerichtete Ersuchen um EURODAC- und VIS-Abfrage (Formscheiben 00220) zur Verfügung.

Die **Reinigung der ED-Geräte** (Walze, Platte) ist außerordentlich wichtig und hat täglich nach Ende des Publikumsverkehrs zu erfolgen.

49.6.1. Neben dem Aufnehmen von Lichtbildern, dem Abnehmen von Fingerabdrücken und Messungen und ähnlichen Maßnahmen sind nach neuem Recht auch körperliche Eingriffe zulässig, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Zu den körperlichen Eingriffen sind beispielsweise auch Röntgenaufnahmen zum Zwecke der Altersbestimmung zu zählen. In welchem Umfang von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht wird und durch wen die Untersuchungen erfolgen sollen, bedarf noch der Klärung.

Beachte: Bei der Beantragung eines nationalen Visums durch Drittstaatsangehörige sind nach Abs. 5 Nr. 5 allein die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken zulässig (49.6a).

49.6.2. Die Maßnahmen in den Fällen des Abs. 3 bis Abs. 5 sind **ab Vollendung des 6. Lebensjahres** zulässig (in Fällen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der unerlaubten Einreise sowie des Aufenthalts im Bundesgebiet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel siehe A.49.8 und A.49.9.). Zweifel gehen zu Lasten des Ausländers. Der Ausländer ist aufgrund seiner Mitwirkungspflichten nach den §§ 82 Abs. 2 Satz 1 und 24 VwVfG, die hier konkretisiert werden, gehalten, die für ihn günstigen Umstände – hier das noch nicht vollendete 6. Lebensjahr- darzulegen. Gelingt ihm das nicht, und ist auch sonst nicht klar ersichtlich, dass er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, muss er sich behandeln lassen, als habe er das 6. Lebensjahr vollendet.

Bei der Abnahme der Fingerabdrücke sollten immer zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugegen sein. Fingerabdrücke von männlichen Ausländern sollten generell von einem Mitarbeiter, von Ausländerinnen dagegen von einer Mitarbeiterin abgenommen werden, um Vorfällen bzw. eventuellen Beschuldigungen vorzubeugen.

Bei Ausländern, die das **6. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, sind dennoch **kindgerechte Befragungen** zur Identitätsklärung zulässig (vgl. Ziffer 49.6.2. AufenthG-VwV).

49.6a. Bei der Beantragung eines nationalen Visums durch Drittstaatsangehörige nach Abs. 5 Nr. 5 sind nur die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken zulässig.

49.7 .0. § 49 Abs. 7 ist die Rechtsgrundlage für das **Aufzeichnen des gesprochenen Wortes** des Ausländers zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion, wenn der Ausländer zuvor in Kenntnis gesetzt wurde (offene Datenerhebung). Es werden bereits seit Jahren **Sprachaufzeichnungen** durch das Bundesamt teilweise in Amtshilfe für die Ausländerbehörden mit Einverständnis der Betroffenen durchgeführt.

49.7.1. frei

49.8. In den Fällen der **unerlaubten Einreise** ist die Aufnahme von Lichtbildern auch vor Vollendung des 6. Lebensjahres unmittelbar nach unerlaubter Einreise durch die Bundespolizei zulässig, bei der Abnahme von Fingerabdrücken verbleibt es allerdings bei der Altersgrenze der Vollendung des 6. Lebensjahres.

49.9. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 Abs. 9 ist immer die **EURODAC-VO** zu beachten. Die EURODAC-VO sowie die hierzu erlassene **Durchführungsverordnung** (Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28.02.2002) ist in allen EU-Staaten (außer Dänemark) sowie Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich (nicht aber in Irland) anwendbares, unmittelbar geltendes Recht und ergänzt damit die Vorschriften der §§ 49 Abs. 8 und 9 und 16, 19 AsylG (s. hierzu auch 49.S.1.).

Bei der ED-Behandlung in den Fällen des § 49 Abs. 9 erfolgt die Aufnahme von Lichtbildern bei allen Personen unabhängig vom Alter. Dies gilt auch in den Fällen des § 15a. Die Abnahme von Fingerabdrücken ist erst ab Vollendung des 6. Lebensjahres zulässig. Insofern stehen die Ermächtigungsgrundlagen des § 49 Abs. 4, 5, 8 und 9 gleichberechtigt nebeneinander.

49.10 . frei

49.S.1. Erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage der EURODAC-VO

Die EURODAC-Zentraleinheit mit Sitz im Luxemburg hat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000 (EURODAC-VO) am **15. Januar 2003** ihren Wirkbetrieb aufgenommen. EURODAC ist eine zentrale europäische Datenbank, die die effiziente Nutzung der Vorschriften des Dubliner Übereinkommens zum Ziel hat (Erkennen von „fremden“ Asylbewerbern und Überstellung an den zuständigen Staat (s. auch D.13.).

Zur Umsetzung der EURODAC-VO in der seit 20.07.2015 unmittelbar geltenden Fassung der VO (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013 – insbesondere der Art. 9 und 17 – und der § 49 Abs. 8 und 9 bzw. § 16 AsylG ist wie folgt zu verfahren:

1. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die beim LABO, Abt. IV um Asyl nachsuchen (Art. 9 EURODAC-VO; § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG)

Bei Personen, die gegenüber der Ausländerbehörde um internationalen Schutz (Asyl) nachsuchen (vgl. § 13 Abs. 1 AsylVfG), handelt es sich nicht um internationalen Schutz Suchende im Sinne des Art. 9 Abs. 1 EURODAC-VO. Dies folgt aus Art. 2 Abs. 1 a) EURODAC-VO, wonach eine Person, die internationalen Schutz beantragt, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ist, der einen Antrag auf internationalen Schutz gem. Art. 2 Buchst. h) der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden verkürzt „Asylantrag“) gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Erst der förmliche Asylantrag gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 14 AsylG löst die Rechtsfolgen des Art. 9 EURODAC-VO aus. In den Fällen, in denen sich die erkennungsdienstliche Behandlung **ausschließlich** auf § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG stützt, ... weggefallen ... werden die Fingerabdruckblätter ohne Kennzeichnung als EURODAC-Fall Art. 9 ... weggefallen ... mit einem entsprechenden Begleitschreiben an das BKA Wiesbaden gesandt.

Auf der Grundlage von Art. 9 abgenommene Fingerabdrücke werden 10 Jahre in der Datenbank aufbewahrt (Art. 12).... weggefallen ...

2. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die sich unerlaubt und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten und bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Staat, in dem die EURODAC-VO zur Anwendung kommt, einen Asylantrag gestellt haben (Art. 17 EURODAC-VO; § 49 Abs. 9)

Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 05.02.2016 sind gem. § 71 Abs. 4 S. 1 für die Anwendung des § 49 Abs. 9 neben den Ausländerbehörden nunmehr grds. auch die Polizeien der Länder originär zuständig. Dabei ist auch immer Art. 17 Abs. 1 EURODAC-VO zu prüfen (Abgleich von Fingerabdruckdaten illegal Aufhältlicher). „Anhaltspunkte“ dafür, dass ein nicht geduldeter Ausreisepflichtiger bereits einen Asylantrag in einem anderen Staat gestellt hat, bestehen im Allgemeinen dann, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- erklärt, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, jedoch den Staat der Antragstellung nicht angibt,
- keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt, die Rückführung in seinen Heimatstaat jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr sei,
- seine Abschiebung anderweitig zu verhindern sucht, etwa indem er keine oder falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit macht, nicht bei der Passbeschaffung kooperiert oder sich bereits einmal der Abschiebung entzogen hat.

Für eine Übermittlung nach Art. 17 der VO **müssen Anhaltspunkte für ein Schutzbegehren** (s. vorstehende Spiegelstriche) in einem Signatarstaat des DÜ vorliegen. Tatsachen oder bloße Anhaltspunkte, die **lediglich belegen**, dass der Ausländer sich **dort aufgehalten** hat, **genügen** für die erkennungsdienstliche Behandlung und Übermittlung gem. § 49 Abs. 9 /Art. 17 EUODAC-VO jedenfalls **nicht**. Für die Übermittlung der FA-Blätter ist wie für andere ED-Behandlungen auch das Formschreiben "00218 - BKA Äußerung Asylgesuch/15a" zu benutzen. Die FA-Blätter sind mit einem Hinweis „EUODAC-Fall Art. 17“ versehen (zur Abnahme von Fingerabdrücken und Weiterleitung der FA-Blätter s. im übrigen 49.6.0.).

Werden Fingerabdrücke nach Art. 17 EUODAC-VO, § 49 Abs. 9 genommen, sollte der Betroffene – so dies sprachlich möglich ist – auch befragt werden, wann und wo er die Außengrenze des Dublin-Gebietes (zu dem Dubliner Übereinkommen bzw. Dublin II s. D.13.) überschritten hat und wie lange er sich in anderen Dublin-Staaten aufgehalten hat. Dies ist zu dokumentieren. **Spätestens** zum Zeitpunkt der Übermittlung der Fingerabdrücke an die EUODAC-Datenbank ist der Ausländer **schriftlich über seine Rechte** im Rahmen der Datenverarbeitung **zu unterrichten**. Sinnvollerweise sollte diese Belehrung **nach Abnahme der Fingerabdrücke** ausgehändigt werden. Sie steht mehrsprachig auf unserer Homepage zur Verfügung. **Die Aushändigung der Belehrung ist aktenkundig zu machen.**

Auf der Grundlage von Art. 17 abgenommene Fingerabdrücke werden nicht in der Datenbank aufbewahrt, sondern nur gegen den Bestand abgeglichen (Art. 17 Abs. 3 S. 2).

Eine evtl. EUODAC-Treffermeldung geht an die ED-behandelnde Stelle und an das BAMF (zur Deutung einer Treffermeldung s. am Ende dieser Weisung). Im Trefferfall ist unverzüglich Kontakt mit dem Ref. 411 des BAMF aufzunehmen; hierzu wird auf D.13. verwiesen. ... weggefallen ...

3. Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Berliner Polizei (Art. 9 und 14 EUODAC-VO, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs 2 AsylG, § 49 Abs. 8)

Ausländer, die bei einer Dienststelle der Berliner Polizei um internationalen Schutz nachsuchen, werden von dort erkennungsdienstlich behandelt. Für eine Übermittlung an EUODAC gelten die unter 1. genannten Voraussetzungen.

Darüber hinaus sind Ausländer, die in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise durch die Berliner Polizei aufgegriffen werden, durch die Polizei erkennungsdienstlich zu behandeln (Art. 14 EUODAC-VO; § 49 Abs. 8 i.V.m. § 14 Abs. 1). Die genannten Vorschriften setzen einen Aufgriff in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise bzw. mit einem unerlaubten Überschreiten einer (Dublin-) Außengrenze voraus (Art. 14 EUODAC-VO). Art. 14 EUODAC-VO bzw. § 49 Abs. 8 kommen damit für die Ausländerbehörde angesichts des unmittelbaren Zusammenhanges mit einem Grenzübertritt nicht zur Anwendung .

Nimmt die Berliner Polizei Personen fest,

- die sich entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten,
- bei denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie unmittelbar vor ihrer Festnahme unerlaubt aus einem Nicht-Signatar- Staat der Dubliner Übereinkommen (Signatarstaaten sind alle EU-Staaten sowie Norwegen und Island) eingereist sind, und
- eine Zurückschiebung gem. § 57 nicht in Betracht kommt,

kennzeichnet sie die Fingerabdruckblätter als „EUODAC- Fall Art. 14“ und übermittelt sie grundsätzlich elektronisch an das Bundeskriminalamt. Auf dieser Grundlage abgenommene Fingerabdrücke werden grds. 18 Monate im Bestand gespeichert (Art.16 Abs. 1). Spätestens mit dem Abnehmen der Fingerabdrücke wird der Ausländer durch die Polizei über seine Rechte im Rahmen der ED-Behandlung schriftlich unterrichtet (Art. 29 EUODAC-VO).

Merke: Eine erkennungsdienstliche Behandlung nach **Art. 17 EUODAC-VO durch die Polizei erfolgt nicht**. Im Regelfall werden zum Zeitpunkt der Festnahme eines illegal eingereisten Ausländers noch keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine Übermittlung an EUODAC nach Art. 17 rechtfertigen. Es wird daher nur die ED-Behandlung nach § 49 Abs. 3, 5 bzw. 9 durchgeführt. Ergeben sich später Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles des Art. 17 EUODAC-VO ist auf dieser Grundlage eine wiederholte ED-Behandlung durch die ABH zu veranlassen (s. Pkt 2.).

EUODAC-Treffermeldung

In EUODAC werden vier Kategorien bzw. **Treffertypen** unterschieden, die Kennzeichnung ist wie folgt:

- 1 Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern (Art. 9 EUODAC-VO)
- 2 Fingerabdruckdaten von illegal über eine Dublinaußengrenze eingereisten Drittausländern (Art. 14 EUODAC-VO)
- 3 Fingerabdruckdaten von illegal im Dublingebiet aufgegriffenen Drittausländern (Art. 17 EUODAC-VO)
- 9 Fingerabdruckdaten von Drittausländern, die um Auskunft über ihre in EUODAC eingestellten Daten ersucht haben (Art. 29 EUODAC-VO)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Kategorie ist innerhalb der **EURODAC-Kennnummer** die Ziffer, die nach dem Länderschlüssel eingetragen ist (die weiteren Stellen der EURODAC-Nummer werden von den Mitgliedstaaten individuell vergeben – in Deutschland durch das BKA -).

Länderschlüssel

Belgien	BE
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Estland	EE
Finnland	FI
Frankreich	FR
Griechenland	GR
Großbritannien	UK
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Lettland	' LV'
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Malta	MT
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Schweden	SE
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Spanien	ES
Tschechien	CZ
Ungarn	HU
Zypern	CY

Die **EURODAC – Kennnummer** setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Länderschlüssel	Kategorie	individuelle Vergabe
IT	1	030611KAR00069

(Diese Kennnummer sagt aus, dass der Aufgegriffene zuvor Asylbewerber in Italien war und möglicherweise dorthin abgeschoben werden kann.)

VAB A 50

Inhaltsverzeichnis

A.50. Ausreisepflicht	415
50.s.1. Rückkehrhilfe für ausreisewillige Ausländer	416
50.s.2. Überbrückungsgeld für ausreisewillige Ausländer	416
50.s.3. Rückkehrhilfe im Rahmen des REAG-/GARP-Programms	416

A.50. Ausreisepflicht

(02.03.2018; **14.04.2022**)

50.1. Die Ausreisepflicht eines Ausländers entsteht kraft Gesetzes, sofern die in § 50 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigt, richtet sich nach § 4 Abs. 1. Da es sich bei der Ausreisepflicht um eine unmittelbare gesetzliche Pflicht handelt, bedarf sie keiner Umsetzung durch einen Verwaltungsakt. Eine mit der Abschiebungsandrohung verfügte Ausreiseaufforderung stellt daher keine selbständig mit Rechtsbehelfen angreifbare Entscheidung dar (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 11.02.2003 – 3 EO 387/02; Saarl. OVG, Beschluss vom 03.09.2012 – 2 B 199/12; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.11.2013 – 4 B 58/13). Es handelt sich vielmehr um einen bloßen rechtlichen Hinweis, der die von Gesetzeswegen bestehende Ausreisepflicht ohne Regelungscharakter konkretisiert. Auf die Entscheidung des VG Berlin vom 09.02.2016 – VG 10 L 554.15 wird verwiesen.

50.2. 1. Die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** (siehe § 58 Abs. 2) betrifft die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Ausreise auch zwangsweise im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden kann und durchzusetzen ist (zur Gewährung einer Ausreisefrist vgl. [A.59.1.](#)).

Eine Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 25 Abs. 5 S. 1** kann erst bei vollziehbarer Ausreisepflicht erteilt werden und auch die Pflicht zur Abschiebung gem. **§ 58 Abs. 1** setzt die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** voraus. Auch die Aussetzung der Abschiebung (**Duldung**) gem. **§ 60 a** setzt denkbare eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus.

Den Betroffenen ist **bis zur Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** *ein Zusatzblatt nach § 59 Abs. 7 AufenthV ...weggefallen...* zu erteilen. Die Nebenbestimmungen, die zuvor galten, *sowie ggf. die Nebenbestimmung „Der Inhaber ist zur Ausreise verpflichtet; die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist derzeit entfallen“* sind in *das Zusatzblatt aufzunehmen. ...weggefallen...*

50.2. 2. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses, wonach grundsätzlich kein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in sein Herkunftsland zurückgeführt werden soll, ohne dass dem Betroffenen eine ausreichende **Impfprophylaxe** für das jeweilige Zielland angeboten worden ist, ist dieser grundsätzlich immer darauf hinzuweisen, dass es in seiner Verantwortung liegt, sich über den bei seiner Rückkehr angezeigten Impfschutz zu informieren verbunden mit der Anregung, sich hierüber entsprechend ärztlich beraten zu lassen. Durch das Impfangebot soll gewährleistet werden, dass Betroffene nach Möglichkeit die gleiche Immunisierung erhalten wie im Herkunftsland verbliebene Landsleute.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf A.62.S. 2 . verwiesen.

50.2. 3. Für die Durchsetzung der **Ausreisepflicht bei Schwangerschaft vgl. A.60a.2..**

50. 3. Genügt der Ausländer seiner hiesigen Ausreisepflicht durch Ausreise in einen anderen Mitgliedsstaat oder Schengen-Staat, weil er sich dort aufhalten darf, ist er zumindest zugleich mit der Abschiebungsandrohung verpflichtend aufzufordern, sich unverzüglich in den anderen Staat zu begeben; der bloße Hinweis, dass der Ausländer auch in den anderen Staat ausreisen kann, reicht dagegen nicht aus.

50. 4. Die **Anzeigepflicht für einen Wohnungswechsel** besteht ebenso wie die Pflicht zur Passüberlassung schon mit der Ausreisepflicht und hängt nicht von deren Vollziehbarkeit ab.

50.5. Der **Pass oder Passersatz** eines ausreisepflichtigen Ausländers **soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung** genommen werden. Die Verwahrung von ID-Karten, Urkunden und sonstigen Unterlagen wie auch Datenträgern kann schon nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 5 bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 1 (Pass, Passersatzpapier) nicht auf diese Norm gestützt werden. Beachte hierzu [A.48.1.](#)

Merke: In Fällen des **Fälschungsverdachts** oder anderer potentieller **Straftaten** sind Pässe, Urkunden und sonstige Unterlagen einzubehalten. Sofern § 50 (s.o.) dafür keine Rechtsgrundlage bereithält, ist unbedingt eine Sicherstellung nach dem ASOG Bln oder eine Beschlagnahme nach der StPO erforderlich (siehe [A.95.4.](#)).

Ist bei der Vorsprache eines Ausländers ersichtlich, dass in Kürze ein versagender Bescheid zu erlassen ist, ist bereits vor Erlass des Bescheides der Pass einzubehalten.

Wird der Ausländer erst durch den Bescheid ausreisepflichtig, ist der Ausländer gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz der Ausländerbehörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vorübergehend zu überlassen ([vgl. auch](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

VAB A.48.1). Nach Erlass des Bescheides bleibt der Pass dann auf Grundlage des § 50 Abs. 5 weiterhin in Verwahrung. Der **Pass** einer ausreisepflichtigen Person soll **gekennzeichnet** werden. Dies gilt auch für Fälle der Passhinterlegung zum Zweck der kontrollierten Ausreise.

Wird eine ausländische Person zur Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert, ist grundsätzlich auch der Pass, so er nicht verwahrt wird, zu kennzeichnen:

- „Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG. Ausreisefrist bis zum“ (vgl. insoweit Nr. 50.2.4. der VwV zum AufenthG).
- Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, lautet der Eintrag „Der Passinhaber ist gem. § 58 Abs. 2 AufenthG zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet“ in Ergänzung um einen Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) „Zur Ausreise aufgefordert bis zum ...“
- Wird eine Abschiebung vollzogen, so wird der Pass/Passersatz der ausreisepflichtigen Person auf Ersuchen der ABH von der Überführungsstelle der Polizei gekennzeichnet: „Abgeschoben. Wirkung der Abschiebung nicht/bis zum ... befristet“.
- Reist eine abgeschobene Person trotz bestehender Sperrwirkung mit einem neuen Dokument wieder ein, kann der Pass/Passersatz auch von der ABH selbst mit einem entsprechenden Eintrag gekennzeichnet werden (ggf. in Verbindung mit einem Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) – s. 2. Spiegelstrich).
- Eine Passkennzeichnung erfolgt auch im Falle der Ausweisung: „Ausgewiesen. Wirkung der Ausweisung nicht/bis zum ... befristet“ (ggf. in Verbindung mit einem Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) – s. 2. Spiegelstrich) – vgl. auch „Vor 53.8.“ der VwV zum AufenthG.

Die (zusätzliche) Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung zum Nachweis der freiwilligen Ausreise bleibt von den vorstehenden Ausführungen unberührt. **Von einer Passkennzeichnung kann im Einzelfall abgesehen werden**, wenn die Ausreise dadurch erschwert würde.

Soweit ausreisepflichtige Personen vorsprechen und die **Herausgabe eines verwahrten Passes verlangen**, um ein **Girokonto** zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII eröffnen zu können, so ist diesem Begehren nicht stattzugeben. Dies auch dann nicht, wenn entsprechende Schreiben einer Bank vorgelegt werden, dass die Notwendigkeit der Vorlage eines Passes oder Personalausweises verlangt.

Banken müssen im Rechtsverkehr jede Bescheinigung von uns mit Lichtbild akzeptieren. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene einen von uns ausgestellten Ausweisersatz besitzt (vgl. [B.AufenthV.55.](#)) .

50.6.0. Nach § 50 Abs. 6 können auch **Zurückgeschobene im SIS** ausgeschrieben werden. Zwar nennt Art. 96 Abs. 3 SDÜ für eine Ausschreibung im SIS die Fälle der Ausweisung, Zurückweisung und Abschiebung. Die ausländerrechtliche Terminologie im Europarecht ist jedoch nicht immer deckungsgleich mit dem innerstaatlichen Recht. Dies gilt auch für die in Art. 96 SDÜ verwendeten Begriffe. Eine Zurückschiebung im Sinne des deutschen Rechts wird in ausländischen Rechtsordnungen vielfach als Abschiebungsmaßnahme angesehen, da die verfahrensmäßige Differenzierung zwischen Abschiebung und Zurückschiebung dort unbekannt ist.

Offen ist, wer die **Löschung der Ausschreibung** vornimmt, wenn die Zurückschiebung durch die Polizei erfolgt ist. Bis auf weiteres sollten diese nach einer entsprechenden Befristung der Wirkung einer Zurückschiebung gem. § 11 Abs. 1 durch uns gebeten werden, die Datenbestände in den genannten Registern zu bereinigen.

50.6.1. bis **50.6.3.** frei

50.s.1. Rückkehrhilfe für ausreisewillige Ausländer

...weggefallen...

50.s.2. Überbrückungsgeld für ausreisewillige Ausländer

...weggefallen...

50.s.3. Rückkehrhilfe im Rahmen des REAG-/GARP-Programms

Auch Ausländer, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind und in ihren Heimatstaat zurückkehren möchten, können in den Genuss von Rückkehrhilfen insb. nach dem sog. **REAG-/GARP-Programm** kommen. Zuständig für die Durchführung im Land Berlin ist das LAF. Voraussetzung dafür ist ebenfalls, dass sie auf ihren **Aufenthaltstitel verzichten**. Werden Ausländer durch das LAF zu uns geschickt, um in Hinblick auf eine konkret geplante freiwillige Ausreise einen entsprechenden Verzicht zu erklären, ist diese Verzichtserklärung aktenkundig zu machen, der Aufenthaltstitel ungültig zu stempeln und den Betroffenen eine GÜB I bis zum beabsichtigten Ausreisezeitpunkt auszustellen.

VAB A 51

Inhaltsverzeichnis

A.51. Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	417
(RiLiUmsG 2017, 14.10.2021; 18.08.2022) Anlage zu 51.7.	417
51.1. Fälle des Erlöschens des Aufenthaltstitels	417
51.1.2. Insbesondere Widerruf und Rücknahme	417
51.1.6. Insbesondere Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung	418
51.1.8. Erlöschen bei Asylantrag	420
51.1a. Besonderheiten für Inhaber einer ICT-Karte, Studenten und Forscher	420
51.2. Besonderheiten für die Niederlassungserlaubnis	420
51.2.1. Übertrag der Niederlassungserlaubnis	420
51.2.1.1. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung vor der Ausreise	420
51.2.1.2. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise	421
51.3. Überschreitung wegen Erfüllung der Wehrpflicht	422
51.4.1. Bestimmung einer über 6 Monate hinausgehenden Frist durch die Ausländerbehörde	422
51.4.2. Privilegierung bei durch Zwangsehen erzwungenen Auslandsaufenthalten	423
51.7. Allgemeines zum Erlöschen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen (Anlage zu 51.7.)	423
51.8. Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a	424
51.8a. Unterrichtungspflicht bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums	424
51.9. Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	424
51.10. Erlöschen der Blauen Karte EU und der NE in bestimmten Fällen	424

A.51. Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(RiLiUmsG 2017 , 14.10.2021; 18.08.2022) Anlage zu 51.7 .

51.1. Fälle des Erlöschens des Aufenthaltstitels

In den Fällen, in denen Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Titels die **Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes** fingieren bzw. fingiert haben, kommt im Falle der Ausreise des Ausländers § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 analog zur Anwendung. Der Betroffene kann nicht besser gestellt werden, als wenn ihm der begehrte Titel vor der Ausreise erteilt worden ist.

Vereinzelte überträgt die Infostelle - ebenso wie die Bürgerämter - Aufenthaltstitel in neu ausgestellte Pässe, obwohl der Titel zwischenzeitlich nach § 51 Abs. 1 erloschen ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der **Übertragung nicht um einen Verwaltungsakt** handelt. Es fehlt insofern an einer Regelung im Sinne des § 35 VwVfG. Mit der Paßübertragung soll für den Ausländer weder aus behördlicher noch aus Sicht des Betroffenen sein (klärungsbedürftiger) Aufenthaltsstatus verbindlich festgestellt werden. Vielmehr wird bei der Übertragung davon ausgegangen, dass kein Bedürfnis für eine Regelung besteht. Somit kann das in den neuen Pass eingebrachte Dokument in jedem Fall ungültig gestempelt werden, ohne dass es hierfür einer Rücknahme gem. § 48 VwVfG bedarf. Dies gilt unabhängig davon wo und durch wen die Übertragung erfolgte.

Zum **Verzicht auf gültige Aufenthaltstitel** im Rahmen von Programmen zur Förderung der **freiwilligen Rückkehr** vgl. A.50.s.1. bis A.50.s.3..

Ein Aufenthaltstitel erlischt auch mit dem **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**, da sich sein Regelungsgehalt im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, vgl. dazu auch A.4.1.1..

51.1.1. frei

51.1.2. Insbesondere Widerruf und Rücknahme

Die Rechtsgrundlagen und Bedingungen für den Widerruf von Aufenthaltstiteln sind in § 52 AufenthG abschließend aufgeführt (vgl. A.52.).

51.1.3. Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines etwa durch Täuschung erlangten Aufenthaltstitels ist **§ 48 VwVfG**. Dabei steht die Rücknahme im Ermessen der Ausländerbehörde.

Im Rahmen der **Ermessensentscheidung** sind das private Interesse des Betroffenen am Fortbestand seines Aufenthaltstitels und das öffentliche Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegeneinander abzuwägen. Bei der Gewichtung des Interesses des Betroffenen am Fortbestand des Aufenthaltstitels spielt vorrangig die Frage eine Rolle, ob der Betroffene in den Fortbestand des Aufenthaltstitels vertrauen durfte, d.h. entsprechenden **Vertrauensschutz** genießt. Dies ist nach den gesetzlichen Wertungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 VwVfG dann nicht der Fall, wenn der Betroffene die Erteilung des Aufenthaltstitels durch Täuschung oder Falschangaben erwirkt hat oder die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Rechtswidrigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

Darüber hinaus sind in die Ermessensentscheidung stets auch die Bindungen des Betroffenen an die hiesigen Lebensverhältnisse sowie die Wertungen des **Art. 6 GG** und des **Art. 8 EMRK** einzubeziehen, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass ein durch Täuschung oder Falschangaben erschlichener Aufenthaltstitel eine schützenswerte Rechtsposition nach Art. 8 EMRK regelmäßig nicht zu begründen vermag.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Rücknahmeentscheidung ist nach einem Urteil des BVerwG vom 13.04.2010 (BVerwG 1 C 10.09) ebenso wie bei Ausweisungsentscheidungen der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dies bedeutet, dass im Falle nachträglicher Sachverhaltsänderungen die Ermessensentscheidung auch im Verwaltungsstreitverfahren ggf. noch ergänzt werden muss. Führen nachträgliche Sachverhaltsänderungen dazu, dass ein Rücknahmebescheid aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt wird, ist stets zu beantragen, die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, weil mit der Aufhebung der Rücknahmeentscheidung lediglich nachträglich eingetretenen Umständen Rechnung getragen worden ist.

Soweit durch die Rücknahme eines Aufenthaltstitels die deutsche Staatsangehörigkeit eines Kindes berührt werden kann, welches diese gemäß **§ 4 Abs. 3 StAG** erworben hat, ist der am 11.02.2009 in Kraft getretene **§ 17 Abs. 3 StAG** zu beachten:

Wird ein etwa aufgrund von Täuschung erwirkter Aufenthaltstitel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, war nach alter Rechtslage davon auszugehen, dass damit auch die Kraft **§ 4 Abs. 3 StAG** gerade wegen dieses Aufenthaltstitels erworbene dt. Staatsangehörigkeit eines Kindes entfiel. Nunmehr ist in **§ 17 Abs. 3 StAG** geregelt, dass die gemäß **§ 4 Abs. 3 StAG** erworbene dt. Staatsangehörigkeit des Kindes nur dann entfällt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides.

Entfällt durch die Rücknahme eines Aufenthaltstitels die dt. Staatsangehörigkeit eines Kindes, weil dieses das fünfte Lebensjahr eben noch nicht erworben hat, gilt schon nach den allgemeinen Grundsätzen, dass in dem von **§ 48 Abs. 1 VwVfG** eröffneten Rücknahmeermessen auch die Konsequenzen der Rücknahmeentscheidung für das Kind – nämlich der Staatsangehörigkeitsverlust – zu berücksichtigen sind. Allerdings werden die Interessen des Kindes auch vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Wertungen des **§ 17 Abs. 2 StAG** jedenfalls in der Regel nicht entscheidend ins Gewicht fallen, weil die deutsche Staatsangehörigkeit für ein unter fünfjähriges Kind regelmäßig nicht mit Vorteilen verbunden ist, die über das bloße Aufenthaltsrecht hinausgehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04 -) ist insoweit zu berücksichtigen, dass in diesem Alter noch kein eigenes Bewusstsein für die Staatsangehörigkeit besteht und mithin auch noch kein zu schützendes Vertrauen auf deren Fortbestand entwickelt werden konnte.

Merke: Zwar ist in **§ 35 Abs. 5 StAG** ebenfalls vorgesehen, dass bei einer Rücknahmeentscheidung die Konsequenzen für Dritte im Ermessen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung gilt allerdings nicht für die Rücknahme eines Aufenthaltstitels, sondern allein für die Rücknahme von Einbürgerungen und betrifft vor allem die häufige Fallgestaltung der sog. „Miteinbürgerung“ von Familienangehörigen.

51.1.4.bis 51.1.5a frei

51.1.6. Insbesondere Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

Soweit für Ausländer, die außerhalb des Bundesgebietes eine allgemeinbildende Schule, Hochschule oder vergleichbare Ausbildungserrichtung besuchen oder besucht haben, allerdings weiterhin in Berlin etwa bei den hier aufhältlichen Eltern gemeldet waren und sind, die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, gilt grundsätzlich Folgendes:

- Eine alleinige Ausreise des Ausländers zum Zwecke der Aufnahme einer im Regelfall mehrjährigen Ausbildung erfüllt regelmäßig den Erlöschenstatbestand des **§ 51 Abs. 1 Nr. 6**. Dabei ist auch unerheblich, wenn beabsichtigt ist, dass der Ausländer weiterhin die Ferienzeit im Bundesgebiet verbringen soll oder er oder die Eltern ggf. die spätere Fortsetzung der Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet vorbehalten. Maßgeblich ist allein, dass nach objektiven Kriterien - hier der Anmeldung zum Schul- oder Hochschulbesuch im Ausland, bei Minderjährigen zusätzlich die Organisation der Betreuung - von einer Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund auszugehen ist. Maßgeblich ist insoweit, dass der Zweck des Auslandsaufenthalts eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2010 - OVG 3 N 58.210 - insbesondere auch in Hinblick auf die mit einer Einschulung im Ausland verbundene Grundentscheidung für den weiteren Lebensweg eines Kindes).
- Auch erlischt die Aufenthaltserlaubnis spätestens gem. **§ 51 Abs. 1 Nr. 7**, wenn sich der Ausländer länger als 6 Monate im Ausland aufgehalten hat und keine längere Frist zur Wiedereinreise gewährt wurde (vgl. hierzu 51.4.).
- Wird festgestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis erloschen ist, war auch die **Einreise unerlaubt**. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass formal im Pass noch ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden war. Somit kann die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich gem. **§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** und **S. 2** nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs etwa gem. **§ 32 Abs. 1, 2, 3** oder **§ 37 Abs. 1** erfüllt sind. Dies setzt wiederum voraus, dass nunmehr beabsichtigt ist, dass der Ausländer sich wieder dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wird, z.B. um die schulische Laufbahn oder das Studium hier fortzusetzen. Im Regelfall wird dies durch eine Anmeldung an einer hiesigen Schule oder die Immatrikulation nachgewiesen.
- Ist dagegen beabsichtigt, dass der Ausländer die **schulische Laufbahn oder das Studium im Ausland fortsetzen** soll, kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schon mangels eines **Sachbescheidungsinteresses** nicht in Betracht, da

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die erteilte Erlaubnis mit der Ausreise wiederum erlöschen würde. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Beharren diese auf ihrem Antrag, ist ein Feststellungsbescheid zu fertigen. Weitere Maßnahmen wie etwa auch der Pässeinzug gem. § 50 Abs. 5 sind zu prüfen.

- Kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1, 2, 3, § 37 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 in Betracht, so handelt es sich hierbei rechtlich um eine **Ersterteilung**. Für die mögliche Erteilung einer Niederlassungserlaubnis werden auch die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise, die zum Erlöschen geführt hat, nicht mitgerechnet, so nicht § 85 zur Anwendung kommt.

Merke: In den Fällen, in denen während eines Schul- oder Hochschulbesuchs im Ausland die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist, ist im Rahmen der Verfestigung von Kindern § 35 Abs. 2 zu beachten.

*Der Auslegung des Begriffs des **vorübergehenden Grundes im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6** liegen folgende Erwägungen zu Grunde:*

1. *Ob ein Grund für das Verlassen des Bundesgebietes seiner Natur nach nur vorübergehend ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nach dem Willen des Ausländers, sondern aufgrund einer Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles, zu denen auch die Dauer der Abwesenheit zählt, wobei die Sechsmonatsregel des § 51 Abs. 1 Nr. 7 jedenfalls als lose Orientierungshilfe dienen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.1988, InfAuslR 1989, S.114 zur überkommenden Gesetzeslage mit allerdings gleichlautenden Regelungen). Darüber hinaus hatte das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass ein Ausländer das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nicht dadurch vermeiden könne, dass er jeweils kurz vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ausreise wieder kurzfristig in das Bundesgebiet zurückkehrt. Letztlich enthält die maßgebliche Entscheidung die Aussage, dass der Grund der Ausreise jedenfalls dann nicht vorübergehender Natur ist, wenn der Ausländer zwar irgendwann in das Bundesgebiet zurückzukehren wünscht, sein Aufenthalt im Ausland aber auf unabsehbare Zeit angelegt ist.*

Insbesondere der mehrjährige Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung mag nicht zur letztgenannten Fallgruppe gehören, weil er in Hinblick auf das Ausbildungsende absehbar ist. Die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe erschöpfen sich allerdings auch nicht in dem Kriterium der Absehbarkeit. Vielmehr sind die Gegebenheiten des Einzelfalles ebenfalls maßgeblich, zu denen auch die konkrete Aufenthaltsdauer zählt. Alles andere wäre im Ergebnis auch kaum sachgerecht. Beschränkte man sich auf den Aspekt der Absehbarkeit, wäre ja auch der Auslandsaufenthalt eines jungen Erwachsenen, der das Bundesgebiet zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlässt, seine hier lebenden Familie aber regelmäßig besucht und beabsichtigt, mit Eintritt des Rentenalters wieder dauerhaft im Bundesgebiet zu leben, aufgrund der Absehbarkeit der Rückkehr nur vorübergehender Natur.

2. *Dafür, dass neben der Absehbarkeit der Rückkehr auch die Dauer der Abwesenheit zu berücksichtigen ist, sprechen neben den o.g. Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts auch zwei systematische Argumente, die gleichzeitig dabei helfen, den Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit der Abwesenheit zeitlich näher zu konkretisieren:*

2.1. *Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 auch und sogar vorrangig auf befristete Aufenthaltstitel, namentlich auf die Aufenthaltserlaubnis zugeschnitten ist, wie die Sonderregelungen des § 51 Abs. 2 und Abs. 4 zeigen. Die Dauer einer Aufenthaltserlaubnis bewegt sich üblicherweise in dem auch von den gesetzlichen Vorgaben getragenen Rahmen von einem bis zu höchstens drei Jahren (vgl. etwa §§ 16 Abs. 1 Satz 5, 31 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2). Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei der Erlöschensregelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 keine Auslandsaufenthalte im Sinn hatte, die einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt betreffen und damit sogar über den Zeitraum hinausgehen, für den regulär Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.*

2.2. *Zweitens sind die Erlöschensregelungen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 auch vor dem Hintergrund der für eine Aufenthaltsverfestigung geforderten Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis auszulegen.*

So verfolgen die Erlöschensregelungen in der Systematik des Aufenthaltsgesetzes ja nicht den Zweck, einem Ausländer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich erfüllt, die Einreise zu erschweren. Einem berechtigten Interesse an mehrfachen Ein- und Ausreisen trägt der Gesetzgeber nämlich mit der Möglichkeit des Visums nach § 6 Abs. 2 durchaus Rechnung. Vielmehr soll mit den Erlöschensregelungen vorrangig sichergestellt werden, dass solche Ausländer, die von ihrem Aufenthaltsrecht für längere Zeiträume gar keinen Gebrauch gemacht haben, von solchen aufenthaltsrechtlichen Begünstigungen – insbesondere der Niederlassungserlaubnis - ausgeschlossen werden, die an die Dauer des Besitzes von Aufenthaltstiteln und die damit verbundene Eingliederung in die hiesigen Lebensverhältnisse anknüpfen. So ist eine den Anforderung an die Aufenthaltsverfestigung entsprechende Integration bei einem Auslandsaufenthalt nicht zu erwarten und die Ausländerbehörde kann ihren Entscheidungen über eine solche Verfestigung keine Erkenntnisse über das Verhalten des Ausländers während eines längeren Aufenthalts gerade im Bundesgebiet zu Grunde legen.

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen könnten, obwohl sie sich während einer Ausbildung nur einen Bruchteil der fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Der Gesetzgeber hat das Problem der Anrechnung von Aufenthaltszeiten außerhalb des Bundesgebietes im Rahmen des § 9 zwar erkannt, wie nicht zuletzt die Vorschrift des § 9 Abs. 4 Nr. 2 zeigt. Soweit diese Vorschrift an den konkreten Auslandsaufenthalt, d.h. die Zeit zwischen Ausreise und Wiedereinreise ins Bundesgebiet anknüpft, kann sie allerdings lediglich die Fälle der „längeren Frist“ im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 7 betreffen. Der Gesetzgeber hat also offensichtlich ein Regelungsbedürfnis für die Berücksichtigung von gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 genehmigten Auslandsaufenthalten von über sechs Monaten gesehen. Wenn er demgegenüber auf eine Anrechnungsnorm für Auslandsaufenthalte aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6 verzichtet hat, dann zeigt dies nur wie sehr es außerhalb seiner Vorstellungskraft lag, dass Auslandsaufenthalte von mehreren Jahren vom Rechtsanwender als vorübergehend im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden könnten.

3. *Auch wenn der konkrete Auslandsaufenthalt – etwa der Besuch einer ausländischen Universität – nicht immer negative*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Rückschlüsse auf die konkrete Integrationserwartung zulässt, so ist doch zu berücksichtigen, dass sich die grundsätzlichen Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 stellen, in anderen, integrationspolitisch weniger unproblematischen Fällen, etwa dem Schulbesuch ausländischer Kinder im Heimatstaat, nicht auf andere Weise beantwortet werden können.

Der Flexibilität und Mobilität von Ausländern bezüglich Beruf und Ausbildung wird durch die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 auch keine unverhältnismäßige Schranke gesetzt. So ist zu berücksichtigen, dass entsprechenden Erfordernissen auch mit dem insoweit sachgerechteren Instrument des Visums für mehrfache Einreisen nach § 6 Abs. 2 Rechnung getragen werden kann

51.1.7. In den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 7 stehen § 51 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 gleichberechtigt nebeneinander. Kehrt beispielsweise ein deutschverheirateter Wehrdienstleistender mit einer Niederlassungserlaubnis nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist in das Bundesgebiet zurück, so erlischt sein Aufenthalt dennoch nicht.

Eine Ausreise im Sinne der Erlöschensstatbestände nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG liegt nicht vor, wenn der Ausländer an ein Drittland ausgeliefert wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 17.01.2012).

Abweichend von der sechsmonatigen Frist gilt eine zwölfmonatige Frist in folgenden Fällen (vgl. A.51.10.):

- Inhaber einer Blauen Karte und deren Familienangehörige im Besitz einer AE nach dem sechsten Abschnitt sowie
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, die sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Ehegatten, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die zwölfmonatige Frist gilt für diejenigen Fälle, in denen die o.g. Aufenthaltstitel **am 01.08.2015** (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) **noch nicht erloschen** sind.

Merke: Das Erlöschen eines Aufenthaltstitels gemäß § 51 kann mangels Rechtsgrundlage nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Begehrt der Ausländer ein Schriftstück, in welchem das Erlöschen des Aufenthaltstitels niedergelegt wird, ist das Erlöschen im Rahmen anderer Verfügungen – wie etwa der Ausreiseaufforderung, der Ablehnung oder (Neu-) Erteilung eines Titels – zu prüfen und darzulegen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 28. September 2010, 12 A 327/09, juris, Rn. 19).

Ein Feststellungsbescheid mit dem Inhalt, dass der Aufenthaltstitel erloschen ist, ist demgegenüber nicht zu erlassen.

51.1.8. Erlöschen bei Asylantrag

Der Erlöschensstatbestand wird nur durch die Stellung eines Asylantrags ausgelöst und greift nicht bei der Stellung eines Folgeantrags, unabhängig davon, ob der Folgeantrag in ein weiteres Asylverfahren mündet. ...weggefallen... Vor Annahme des Erlöschens einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 ist zu prüfen, ob ein Fall des § 104 Abs. 9 vorliegt.

51.1a. Besonderheiten für Inhaber einer ICT-Karte, Studenten und Forscher

Die Regelung stellt sicher, dass die ICT-Karte nicht erlischt, wenn der Ausländer von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des unternehmensinternen Transfers (auch für mehr als 90 Tage) in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzuführen, selbst wenn es dabei nicht um einen vorübergehenden Grund im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 6 handeln sollte. Das Gleiche gilt für die Aufenthaltserlaubnisse von Forschern und Studenten, die von den in der REST-Richtlinie vorgesehenen Mobilitäts-Möglichkeiten Gebrauch machen.

51.2. Besonderheiten für die Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis (zur DA-EG siehe A.51.9.) der in § 51 Abs. 2 S. 1 genannten Personen erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7. Erforderlich dazu ist hier - anders als nach Abs. 2 S. 2 - ein **ausreichender Lebensunterhalt** gem. § 2 Abs. 3.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung muss derjenige sein, in dem die Niederlassungserlaubnis bei nicht hinreichender Lebensunterhaltssicherung erlöschen könnte, d.h. in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 der Zeitpunkt der Ausreise und im Falle des § 51 Abs. 1 Nr. 7 regelmäßig der Zeitpunkt sechs Monate nach der Ausreise. Im Interesse einer **praktikablen Prüfung** ist wie folgt zu verfahren:

51.2.1. Übertrag der Niederlassungserlaubnis

51.2.1. Für diesen Personenkreis wird der Aufenthaltstitel grundsätzlich gem. § 78 AufenthG als eAT erteilt. Bei Personen ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet ist nach den Ausfüllhinweisen der Bundesdruckerei hilfsweise die Postanschrift unseres Landesamtes aufzunehmen.

51.2.1.1. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung vor der Ausreise

Beantragt ein Ausländer schon vor seiner Ausreise eine Bescheinigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 gilt Folgendes: Zum Nachweis ausreichenden Lebensunterhalts bei Personen zwischen 15 und 65 Jahren und den mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen (potentiell Berechtigte im Sinne des SGB II) genügt zunächst lediglich die Vorlage eines **aktuellen Nachweises der Versicherungszeiten der Krankenversicherung**.

Wenn auf dem aktuellen Nachweis der Versicherungszeiten der Krankenversicherung Zeiten des Bezugs mit dem Kürzel "409" angegeben werden, bedeutet dies, dass der Betroffene Leistungen nach dem SGB II (ALG II) bezieht. Weist der Nachweis aktuell keine mit diesem Kürzel benannten Zeiten auf, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Leistungen bezogen werden.

Berechtigt für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie hilfebedürftig und **erwerbsfähig** sind (§ 7 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten (§ 8 SGB II). Nicht erwerbsfähige Angehörige im gleichen Haushalt erhalten Sozialgeld (§ 28 SGBII). In den Leistungsbescheiden des JobCenters werden die Mitglieder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der Bedarfsgemeinschaft getrennt nach Beziehern von ALG II und Sozialgeld benannt. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt der Agentur für Arbeit (§ 44a SGB II).

Erwerbsunfähig und somit Leistungsberechtigter nach dem SGB XII ist derjenige, dem eine Tätigkeit (über drei Stunden täglich) wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist. Ferner ist eine Tätigkeit in der Regel nicht zumutbar, wenn dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde (§ 11 SGB XII). Bei Erwerbsunfähigen und damit grundsätzlich Berechtigten nach dem SGB XII ist im Sinne eines **vereinfachten Verfahrens** gleichfalls ein aktueller **Nachweis der Versicherungszeiten der Krankenversicherung** zu verlangen. Dies gilt auch für Personen über 65 Jahren.

Möchte der Betroffene einen solchen Nachweis nicht beibringen, so kann er durch Vorlage seines von einem deutschen Rentenversicherungsträger gefertigten Rentenbescheides, seines Arbeitsvertrages oder ähnlichem auch jederzeit den positiven Nachweis der Lebensunterhaltssicherung führen.

Eine **Negativbescheinigung des Jobcenters** oder **des Sozialamtes** ist entgegen unserer früheren Praxis allein schon auf Grund der begrenzten Aussagekraft dieser Bescheinigung nicht zu fordern.

Merke: Entgegen unserer bisherigen Praxis ist die Bescheinigung auch bei Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, zu befristen. Maßgeblich für die Geltungsdauer der Bescheinigung ist grundsätzlich, wie lange der Betroffene sich im Ausland aufhalten will. Soll die Geltungsdauer den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten, ist im Rahmen eines erleichterten Prüfverfahrens davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt eines Erwerbsfähigen auch bei Wiedereinreise zu sichern sein wird.

Wird eine Bescheinigung mit einer längeren Geltungsdauer begehrt, ist für den Einzelfall zu prüfen, ob der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Ausreise und auch dem prognostischen Zeitpunkt der Wiedereinreise gesichert ist bzw. sein wird. Von einem gesicherten Lebensunterhalt nach Wiedereinreise ist bei Erwerbsfähigen hier nur dann auszugehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass in einem angemessenen Zeitraum nach der Wiedereinreise wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn der Ausländer über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder aber über einen sonstigen in Deutschland anerkannten beruflichen Bildungsabschluss verfügt, und aktuell eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausübt.

51.2.1.2. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise

Stellt sich **nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise** die Frage des Erlöschens der Niederlassungserlaubnis ist hinsichtlich der Frage des gesicherten Lebensunterhaltes darauf abzustellen, ob zum möglichen Erlöschenszeitpunkt die Prognose eines gesicherten Lebensunterhaltes gerechtfertigt war (so zu Recht auch VG Berlin, Beschluss vom 27.06.2008 - VG 19 A 308.07 -). Davon ist immer und nur dann auszugehen, wenn der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Ausreise nach den allgemeinen Maßstäben (vgl. A.2.3.1.) gesichert und dies auch nach der Wiedereinreise der Fall war bzw. sein wird. Von einem gesicherten Lebensunterhalt nach Wiedereinreise ist bspw. bei Erwerbstätigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts unterbrochen haben, dann auszugehen, wenn in einem angemessenen Zeitraum nach der Wiedereinreise wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde.

Befindet sich der Antragsteller bei Beantragung der Bescheinigung im Ausland, ohne dass absehbar wäre ob und wenn ja wann er seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder in das Bundesgebiet verlegen wird, so ist bzgl. der Prognose eines zukünftigen gesicherten Lebensunterhaltes bei Wiedereinreise darauf abzustellen, ob der Antragsteller auf Grund seiner beruflichen Qualifikation und seines beruflichen Werdegangs unmittelbar eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn der Ausländer über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder aber über einen sonstigen in Deutschland anerkannten beruflichen Bildungsabschluss verfügt, und aktuell eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausübt. In Zweifelsfällen sollte im Rahmen der Amtshilfe sowohl bei der Bundesagentur für Arbeit um Auskunft zur Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt als auch bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung um Überprüfung der Angaben bezüglich der aktuellen Erwerbstätigkeit ersucht werden (zum Verfahren bezüglich der Versendung der Bescheinigung vgl. unter 51.4).

51.2.1.3. Aus Gründen der Bekämpfung des **Extremismus und Terrorismus** greift die Privilegierung des § 51 Abs. 2 Satz 1 nur bei Personen, bei denen kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 5 bis 7 besteht. Damit erlischt die Niederlassungserlaubnis nach den Nrn. 6 und 7, wenn der Ausländer beispielsweise terroristische Vereinigungen unterstützt, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn er schwere staatsgefährdende Gewalttaten unterstützt, wenn er einen verbotenen Verein leitet oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt hat. Der Verlust des Aufenthaltstitels tritt weiterhin ein bei Personen, die in schwerwiegender Weise gegen ihre **Integrationsverpflichtung** verstoßen und damit Ausweisungsgründe gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 verwirklichen, also andere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt von der Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik abgehalten oder zur Eingehung der Ehe genötigt oder dies versucht haben oder in einem Sicherheitsgespräch unzureichende Angaben gemacht haben.

Ob der Ausweisungsgrund vorliegt, beurteilt sich ebenfalls nach der Sachlage in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Erlöschensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 eintreten würde, d.h. in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 der Zeitpunkt der Ausreise und in denen des § 51 Abs. 1 Nr. 7 sechs Monate nach der Ausreise.

51.2.2. Abs. 2 S. 2 schließt das Erlöschen einer NE für Ausländer, die mit einem Deutschen in ehelicher Gemeinschaft (beachte auch A.27.2.) leben und die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, aus, ohne dass ausreichender Lebensunterhalt gem. § 2 Abs. 3 nachgewiesen sein oder sich der Ausländer bereits 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten muß. Auch auf die Dauer des Besitzes der Niederlassungserlaubnis kommt es hier nicht an.

Befindet sich der Ehepartner des Deutschen bei Beantragung der Bescheinigung im Ausland, ohne dass absehbar wäre ob und wenn ja wann er seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder in das Bundesgebiet verlegen wird, so ist zu prüfen, ob die eheliche Gemeinschaft (noch) gelebt wird. Hiervon kann etwa ausgegangen werden, wenn durch geeignete Nachweise belegt wird, dass sich beide Partner dauerhaft im Heimatland des Antragstellers oder einem anderen Staat dauerhaft

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

aufhalten. In Zweifelsfällen sollte im Rahmen der Amtshilfe bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung um Überprüfung der Angaben ersucht werden (zum Verfahren bezüglich der Versendung der Bescheinigung vgl. unter 51.4). Auch bei dieser Personengruppe erlischt die Niederlassungserlaubnis nach den Nrn. 6 und 7, wenn Ausweisungsgründe im Zusammenhang mit **Terrorismus, Extremismus** oder schwerwiegenden **Verstößen gegen die Integrationsverpflichtung** nach den §§ 54 Nr. 5 bis 7 oder 55 Nr. 8 bis 11 vorliegen (siehe oben 51.2.1.).

51.2.3. Dem Ausländer ist auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung über den Fortbestand der NE auszustellen, auch wenn er bereits ausgereist ist. Die Niederlassungserlaubnis besteht ausweislich des Wortlauts auch ohne unsere Bescheinigung fort (zum Gebührentatbestand vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV). Für das Verfahren zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung vgl. 51.2.1..

51.3. Überschreitung wegen Erfüllung der Wehrpflicht

51.3. *Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Abs. 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird. Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ist dabei auch die Verpflichtung zum Militärdienst z.B. im Rahmen der Verteidigung des eigenen Landes bei bewaffneten Konflikten.*

51.4. 1. Bestimmung einer über 6 Monate hinausgehenden Frist durch die Ausländerbehörde

§ 51 Abs. 4 gibt allen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen **und** sich lediglich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde (z. B. zur Pflege eines nahen Angehörigen, für ein Gastsemester während eines Studiums o.ä.) einen Regelanspruch für die Bestimmung einer längeren Wiedereinreisefrist.

Bei Ausländern, deren Auslandsaufenthalt **Interessen der Bundesrepublik Deutschland** dient, besteht der Regelanspruch dagegen schon nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 4 (...oder"...), ohne dass zu prüfen ist, ob der Aufenthaltswitz seiner Natur nach nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert. Bei Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Interessen der Bundesrepublik Deutschland" ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen. So dient etwa der Aufenthalt als Entwicklungshelfer, als Familienangehöriger eines deutschen Diplomaten im Ausland, als Studierender an einer hiesigen Hochschule gem. § 16 für ein oder zwei Gastsemester an einer ausländischen Hochschule, oder auch der Auslandseinsatz für ein international tätiges Unternehmens mit Sitz in Deutschland diesen Interessen. Aber auch der Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums der Islamwissenschaften im Heimatstaat an einer dortigen Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung von Ausländern, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind und hier einen anerkannten Schulabschluss erworben haben, dient dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Regelanspruch besteht auch dann, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland nach Maßgabe **zwischenstaatlicher Vereinbarungen** der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltsstaaten deren wirtschaftlicher Entwicklung dienen und daher ebenfalls im Interesse der Bundesrepublik liegen. Entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen derzeit mit Moldawien, Georgien, Armenien und der Republik Kap Verde (bei Bedarf können die Vereinbarungen bei IV G 2 eingesehen werden).

In solchen Fällen beträgt die Frist für einen unschädlichen Auslandsaufenthalt **max. 2 Jahre**.

Eine längere Frist zum **Zwecke des Schulbesuchs** gem. § 51 Abs. 4 AufenthG wird bei Minderjährigen grundsätzlich nicht gewährt, solange beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Dies deshalb, weil solche Aufenthalte dem öffentlichen Interesse an einer frühzeitigen Integration in Deutschland zuwiderlaufen. Etwas anderes gilt, wenn der Aufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer hiesigen Schule erfolgt. Ebenso dient es den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, einem ausländischen Schüler ab der 9. Klasse ein Auslandsschuljahr zu gewähren, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht. Als Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Erklärung der hiesigen Schule dahingehend zu fordern, dass der Schüler für das Auslandsschuljahr beurlaubt wird und ggf. eine Zusage für die Wiederaufnahme in die hiesige Schule nach Ablauf des Auslandsschuljahres gegeben wird.

Ein Aufenthaltswitz, der Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, ist ggf. glaubhaft zu machen. So genügt es etwa bei Studierenden nicht, wenn lediglich vorgetragen und ggf. durch die Hochschule bestätigt wird, dass sich der Studierende zur Anfertigung seiner Abschlussarbeit im Ausland aufhalten möchte, ohne dass ersichtlich ist, warum hierzu ein Auslandsaufenthalt erforderlich wäre.

Bei Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, kann die Bestimmung der Wiedereinreisefrist ggf. mit einer vorzeitigen befristeten Verlängerung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Dies sollte immer geschehen, wenn der Titel innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft, wenn die Ausreise vor Ablauf des Titels liegt.

Die Dauer der Wiedereinreisefrist bestimmt sich grundsätzlich nach dem vom Antragsteller angegebenen Aufenthaltswitz und sollte so bemessen werden, dass dem Ausländer nach Erledigung des Auslandsaufenthaltswitzs drei Monate Zeit für die Wiedereinreise bleiben. Bei geplanten Auslandsaufenthalten von mehreren Jahren sollte allerdings nur eine Frist von maximal drei Jahren gewählt werden, um sodann prüfen zu können, ob der Auslandsaufenthalt noch immer einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde dient bzw. im Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist. Bei befristeten Titeln kann die Frist zur Wiedereinreise schon sachlogisch nie länger bemessen sein, als der Titel gilt. Eine Verlängerung der Frist - nicht aber des Titels - aus dem Ausland ist möglich, solange sie noch nicht abgelaufen ist.

Merke : Soweit **Nr. 51.1.5.1 AufenthG-VwV** regelt, dass bei Ablauf des Titels im Ausland (allein) bei Familienangehörigen von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes bei der ausstellenden Ausländerbehörde beantragt werden kann, den Titel zu verlängern, so ist diese Regelung nicht in Übereinstimmung mit dem AufenthG zu bringen und insoweit unbeachtlich. Entsprechende Anträge sind schon gem. § 71 Abs. 2 mangels einer sachlichen Zuständigkeit abzulehnen. Darüberhinaus sieht das AufenthG die Erteilung eines Titels allein zum Zwecke der Einreise und des Aufenthalts ins Bundesgebiet vor (§ 4 Abs. 1) und nicht zur Sicherung einer Rechtsposition bei Auslandsaufenthalten, so dass es bei einem solchen Antrag auch an einem Sachbescheidungsinteresse fehlen würde. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 mit Ablauf der Geltungsdauer erloschen, so besteht erst dann wieder ein entsprechendes Interesse, wenn (erneut) eine Einreise und ein Aufenthalt von Dauer im Bundesgebiet begehrt wird. Im übrigen ist auch ist nicht ersichtlich, warum diese

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Personengruppe im Vergleich zu anderen Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen gleichfalls Deutschlands dient, besser gestellt werden sollte. Besteht die Aufenthaltserlaubnis dagegen fort, sind für die (erneute) Ausstellung der Bescheinigung nach Fristverlängerung im Ausland wir und nicht die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Kann die Bescheinigung nicht dem Betroffenen oder einem Bevollmächtigten ausgehändigt werden, bestehen auch keine Bedenken, diese Bescheinigung mit einfacher Post ins Ausland zu übersenden. Allerdings sollte der Betroffene in einem Begleitschreiben gebeten werden, den Empfang zu quittieren und die Quittung zurückzusenden (Gem. § 71 Abs. 2 erstreckt sich die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen lediglich auf Pass- und Visaangelegenheiten).

Merke: Vor dem Hintergrund der Möglichkeit eine entsprechende Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels auch vom Ausland aus erhalten zu können, besteht auch keine Notwendigkeit, dass im Ausland aufhältliche Personen neu ausgestellte Pässe an uns zur Übertragung eines Titels übersenden oder die Betroffenen gar zur Wiedereinreise und Vorsprache aufzufordern. Eine Übertragung kann nach Wiedereinreise erfolgen. Entsprechende Bitten sind zurückzuweisen.

51.4.2. Privilegierung bei durch Zwangsehen erzwungenen Auslandsaufenthalten

§ 51 Abs. 4 Satz 2 wurde durch das zum 01.07.2011 in Kraft getretene Zwangsehenbekämpfungsgesetz eingefügt und ergänzt das durch dieses Gesetz ebenfalls neu geschaffene Recht auf Wiederkehr nach § 37 Abs. 2a.

Liegt ein Erlöschenstatbestand nach Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vor, erlischt ein bestehender Aufenthaltstitel – bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer – im Falle eines in Folge einer durch Zwangsehe erzwungenen Auslandsaufenthalts (vgl. zur Darlegung eines solchen Umstandes A.37.2a.) dennoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorlagen und der oder die Betroffene innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zwangslage und innerhalb von zehn Jahren nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet einreist.

Problematisch bei der Anwendung dieser Regelung ist – wie im Übrigen auch in den Fällen des Abs. 3 - , dass die mit ihr verbundene faktische Verlängerung der Frist nach Abs. 1 Nr. 7 nicht von einer vorherigen ausländerbehördlichen Entscheidung, sondern von den Umständen der Ausreise und Wiedereinreise und insbesondere von der rechtzeitigen Wiedereinreise des oder der Betroffenen abhängt. So wird ohne eine vertiefte Prüfung der Darlegungen des oder der Betroffenen zu den Umständen der Eheschließung, dem damit verbundenen Zwang ins Ausland zu gehen und den Umständen und insbesondere dem Zeitpunkt der Beendigung der Zwangslage nicht entschieden werden können, ob der Aufenthaltstitel durch einen mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalt erloschen ist oder nicht.

Analog § 51 Abs. 2 Satz 3 ist den Betroffenen auch vor ihrer Wiedereinreise auf Antrag ebenfalls eine **Bescheinigung über den Fortbestand des Aufenthaltstitels** auszustellen.

Mangels entsprechender **Übergangsregelung** findet diese Regelung keine Anwendung auf Fälle, in denen die betroffenen Aufenthaltstitel bereits vor dem 01.07.2011 aufgrund der dann geltenden Rechtslage an sich erloschen sind. Davon Betroffene können ein Recht auf Wiederkehr nach den Regelungen des § 37 Abs. 2a geltend machen.

51.5. § 51 Abs. 5 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes stellt klar, dass auch die Zurückschiebung die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels erlöschen lässt.

51.6. Wie nach der früheren Regelung des § 44 Abs. 6 AusIG bleiben **räumliche Beschränkungen** und Auflagen nicht nur nach dem Wegfall des Titels, sondern **auch bei Aussetzung der Abschiebung**

- in den Fällen des § 61 Abs. 1b längstens bis zu dem nach § 61 Abs. 1b bestimmten Zeitpunkt,
- in den Fällen des § 61 Abs. 1c bis zu ihrer Aufhebung oder
- bis zur Ausreise des Ausländers

in Kraft. Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgte Streichung des Verweises auf § 50 Abs. 1 bis 4 ist lediglich redaktioneller Natur als Folgeänderung zur Neustrukturierung der Vorschriften über die Ausreisepflicht in den §§ 50 und 59.

51.7. Allgemeines zum Erlöschen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen (Anlage zu 51.7.)

51.7.0. § 51 Abs. 7 ist für Asylberechtigte und Flüchtlinge lex specialis zu den allgemeinen Erlöschensvorschriften in § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 01.02.2021 - 3 B 1013/20).

Auf subsidiär Schutzberechtigte sind dagegen die Erlöschensvorschriften aus Abs. 1 uneingeschränkt anwendbar.

51.7.1. Unabhängig vom Grund der Ausreise und der Dauer des Auslandsaufenthalts erlischt der Titel nicht während der Gültigkeit eines von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellten Reiseausweises (§ 51 Abs. 7 S. 1). Ist der Titel unabhängig vom Auslandsaufenthalt – etwa durch Ablauf seiner Geltungsdauer – erloschen, hat der Ausländer keinen Anspruch auf Neuerteilung des Aufenthaltstitels, wenn die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen Zweitstaat übergegangen ist (s. § 51 Abs. 7 S. 2).

51.7.2. Satz 2 übersetzt § 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht. Nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention geht die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises auf den Zweitstaat über, wenn sich ein vom BAMF anerkannter Flüchtling rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates niederlässt. Ist die Verantwortung einmal übergegangen, hat der Betroffene trotz weiter gültiger Anerkennung des BAMF als Flüchtling keinen Anspruch mehr auf Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge.

Merke: Die Anerkennung des BAMF erlischt durch eine Ausreise nicht. Der Ausschluss nach § 51 Abs. 7 Satz 2 gilt daher nur, solange die Zuständigkeit des Zweitstaates andauert. Entfällt diese, etwa durch eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet ohne im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels des Zweitstaates zu sein, lebt die Schutzbedürftigkeit wieder auf, und dem Asylberechtigten ist unmittelbar aufgrund Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 zu erteilen und ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet wieder zu ermöglichen; für den anerkannten Flüchtling gilt entsprechendes aus Art. 24 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) i.V.m. § 25 Abs. 2. Mit der Titelerteilung geht zugleich auch wieder die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge zurück auf Deutschland über.

Zum Übergang der Verantwortung auf die Bundesrepublik Deutschland für die Ausstellung eines Reiseausweises für

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Flüchtlinge bzw. zur Rücksendung des Reiseausweises des Zweitstaates beachte [B.AufenthV.4.s.1](#) .

51.8. Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a

§ 51 Abs. 8 enthält entgegen der systematischen Stellung ein echtes **Beteiligungserfordernis** vergleichbar den Regelungen in § 72. Ausweislich des Wortlauts des § 51 Abs. 8 S. 1 ist dies vor jeder beabsichtigten Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 zu prüfen.

Unter **Aufhebung** versteht man die gänzliche oder teilweise Beseitigung des Verwaltungsaktes. Damit ist vor der nachträglichen zeitlichen Beschränkung gem. § 7 Abs. 2 S. 2, einem Widerruf, einer Rücknahme oder Ausweisung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Stellungnahme des EU- Staates einzuholen, in dem der Betroffene über einen Status als Daueraufenthaltsberechtigter verfügt.

Nach richtiger Auffassung sollte die **Beteiligung** selbst dann erfolgen, wenn lediglich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a nicht mehr in Betracht kommt, etwa weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist oder es an anderen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen fehlt (Zum Verfahren vgl. § 91 c Abs. 2 sowie Ausführungen unter A.91.c.2.).

Merke: Entgegen dem Wortlaut des § 51 Abs. 8 S. 1, letzter HS sollte die Beteiligung auch dann erfolgen, wenn – zumindest auch - die **Abschiebung** in den EU- Staat, in dem der Ausländer langfristig aufenthaltsberechtigt ist, in Betracht kommt. Nur so ist gewährleistet, dass zu einem späteren Zeitpunkt Verzögerungen vermieden werden, wenn eine Rückführung dann doch in den Heimatstaat erfolgen soll. Für eine solche Verfahrenspraxis spricht im übrigen auch der Blick auf § 91 c Abs. 5 Nr. 3. Nach dieser Vorschrift soll die Konsultation auch die Möglichkeit bieten, Umstände mitzuteilen, die für oder gegen die Rückführung in den anderen Mitgliedsstaat sprechen.

Kommt eine Abschiebungsanordnung gegen den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38 a Abs. 1** in Betracht ist zuständige Behörde im Sinne des § 51 Abs. 8 S. 1 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Die Stellungnahme ist gem. § 51 Abs. 8 S. 2 – etwa im Rahmen der Ermessensausübung - zu berücksichtigen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls rechtzeitig eingeht. Hiervon ist nach Ablauf von sechs Wochen gerechnet ab Absendung unseres Schreibens an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszugehen. Allein wegen einer noch fehlenden Stellungnahme muss die Entscheidung ausweislich der Gesetzesbegründung daher nicht auf unabsehbare Zeit aufgeschoben werden.

Erght sodann ein aufenthaltsbeendender Bescheid mit Abschiebungsandrohung so ist der Mitgliedstaat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu unterrichten. Dies ergibt sich aus § 91 c Abs. 3 (zu den Einzelheiten vgl. A.91c.3).

51.8a. Unterrichtungspflicht bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums

Art. 34 des Visakodex enthält die Verpflichtung, im Falle von Annullierung oder Aufhebung eines Visums die Behörden des ausstellenden Staates zu unterrichten. Abs. 8a konkretisiert das Verfahren der Unterrichtung und legt fest, dass die Unterrichtung über das BAMF erfolgt, sofern die Entscheidungen durch die Ausländerbehörde getroffen werden. Adressat ist das Referat 72A des BAMF als Nationale Kontaktstelle für die EU-Richtlinien. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung fehlt es bisher an einer Regelung.

51.9. Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Abs. 9 enthält eine abschließende Spezialregelung für das **Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG** nach § 9a. Damit die Inhaber dieser Rechtsposition nicht schlechter gestellt werden als die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, sind die für diesen Personenkreis geltenden Einschränkungen des Erlöschens durch Ausreise nach den Absätzen 2 und 4 in den Fällen der in Satz 1 Nr. 3 und 4 geregelten Auslandsaufenthalte entsprechend anwendbar (§ 51 Abs. 9 Satz 2), wobei Nr. 3 2. Halbsatz eine Privilegierung solcher Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beinhaltet, die **vormals im Besitz einer Blauen Karte EU** waren. Sie und ihre Familienangehörigen, denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltberechtigter gewährt wurde, haben danach die Möglichkeit, sich **bis zu 24 aufeinander folgende Monate** nicht in der EU aufzuhalten, ohne dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. Im übrigen wird ihnen zu gleichen Bedingungen eine Bescheinigung über die Fortgeltung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgestellt (vgl. insbesondere A.51.2.1.1.).

Merke: Ein Auslandsaufenthalt, in dessen Verlauf eine weitere Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erworben wird, führt stets zum Erlöschen des deutschen Titels nach § 9a.

51.10. Erlöschen der Blauen Karte EU und der NE in bestimmten Fällen

Abs. 10 enthält eine Spezialregelung für das Erlöschen der **Blauen Karte EU** und setzt Art. 16 Abs. 3 der Hochqualifiziertenrichtlinie um. Diese erlischt nach einem Auslandsaufenthalt von mehr als 12 Monaten.

Die Regelung gilt zur Vermeidung von Mobilitätshindernissen entsprechend auch für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf den Inhaber einer **Niederlassungserlaubnis**, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten, wenn beide bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 10 gilt für beide Fallkonstellationen unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung und gilt für alle diejenigen Fälle, in denen die o.g. Aufenthaltstitel **am 01.08.2015** (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) **noch nicht erloschen** sind.

Beachte: Es gibt eine Regelungslücke für die Fälle, in denen ein Inhaber einer Blauen Karte EU die Niederlassungserlaubnis erhält, sich aber noch nicht 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält bzw. das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (noch) nicht erfüllt. Hier würde der ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis schlechter gestellt werden und seine Niederlassungserlaubnis nunmehr nach bereits 6 Monaten statt wie bisher 12 Monaten erlöschen. Dies war so vom Gesetzgeber nicht gewollt. Von daher gilt in diesen Fällen Satz 1 analog und die Niederlassungserlaubnis erlischt erst nach

12 Monaten.

VAB A 52

A.52. Widerruf

(RiLiUmsG 2017 ; FEG, 19.03.2018 ; 01.03.2020)

52.0 Die Gründe für den Widerruf eines Aufenthaltstitels sind ausweislich des Wortlauts des § 52 Abs. 1 S. 1 in § 52 AufenthG abschließend geregelt, was einen Rückgriff auf § 49 VwVfG ausschließt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Widerrufsentscheidung ist nach einem Urteil des BVerwG vom 13.04.2010 (BVerwG 1 C 10.09) ebenso wie bei Ausweisungsentscheidungen der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dies bedeutet, dass im Falle nachträglicher Sachverhaltsänderungen eine ggf. erforderliche Ermessensentscheidung auch im Verwaltungsstreitverfahren ggf. noch ergänzt werden muss. Führen nachträgliche Sachverhaltsänderungen dazu, dass ein Widerrufsbescheid aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt wird, ist stets zu beantragen, die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, weil mit der Aufhebung der Widerrufsentscheidung lediglich nachträglich eingetretenen Umständen Rechnung getragen worden ist.

52.1.0. Vom Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 sind nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt für Deutschland nach § 6 Abs. 3 AufenthG, Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse und Erlaubnisse zum Daueraufenthalt EG erfasst. Auf Schengen-Visa findet § 52 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung. Für diese gilt insoweit Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex.), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Schengenvisums abschließend regelt.

52.1.1.1. bis **52.1.1.3.** *frei*

52.1.1.4. In Fällen des **§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** ist bei **NE-Inhabern** das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Betroffene noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. *Zu beachten sind auch die Mitteilungspflichten an die Leistungsbehörden in A.90.1.2.*

Beachte § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zur fehlenden aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Widerruf, wenn der Widerruf der **Asylanerkennung** oder der **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** im Zusammenhang mit den Gründen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 Satz 1 bzw. der Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes im Zusammenhang mit den Gründen des § 4 Abs. 2 AsylG steht.

52.1.1.5 a-c. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 3 Satz 1** erteilt worden, so kann diese bei einem **Wegfall des Abschiebungsschutzes** und in Fällen, in denen der Ausländer Handlungen begeht, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 entgegenstehen würden *oder ein bereits durch das BAMF festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wieder aufgehoben oder unwirksam wurde*, durch Widerruf entzogen werden. Ob *zu lit. a oder b* ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot oder ein Ausschlussstatbestand vorliegt, wird gemäß § 72 Abs. 2 *nur* nach Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entschieden. In *allen* genannten Fällen sollte *...weggefallen...* die Widerrufsmöglichkeit zurückhaltend genutzt und geprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Verlängerung abzulehnen.

52.1.2. *frei*

52.2.0. Die Widerrufsvorschrift des § 52 Abs. 2 verzahnt den **Widerruf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (§ 41) mit der Verpflichtung zum Widerruf der AE, der Blauen Karte EU bzw. des nationalen Visums.

52.2.1. bis **52.2.2.** *frei*

52.2a. Ein Widerruf der ICT-Karte, der Mobilien-ICT-Karte sowie der Aufenthaltstitel, die zum Familiennachzug zu ICT-Karten- oder Mobiler-ICT-Karten-Inhabern erteilt wurden, kommt in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte erteilt wurden, ist zunächst zu prüfen, ob ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht.

52.3.0. § 52 Abs. 3 dient der Umsetzung des Artikels 21 der REST-Richtlinie .Zu beachten ist hier, dass der Wortlaut des 1 HS. den Widerruf ausdrücklich nur für die Fälle des *...weggefallen...* § 16b Abs. 1, 5 oder 7 vorsieht.

52.3.1.1. Von der Möglichkeit des Widerrufs einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums wegen Verstoßes gegen die Beschränkung der Erwerbstätigkeit sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Widerruf käme etwa dann in Betracht, wenn über einen längeren Zeitraum die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit als Hauptbetätigung zu werten ist – mindestens 180 ganze bzw. 360 halbe Tage pro Jahr -, so dass ein Absolvieren eines Vollzeitstudienprogramms gefährdet oder gar ausgeschlossen ist. In einem solchen Fall können im Übrigen auch die Widerrufsgründe des § 52 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 ergänzend herangezogen werden.

52.3.1.2.-2. Auch im Übrigen dürften Widerrufe nach des § 52 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 die Ausnahme bleiben. Ein praktisches Bedürfnis wird allenfalls dann gesehen, wenn die Ausländerbehörde kurz nach Erteilung der Erlaubnis erfährt, dass der Ausländer sein Studium abbricht und exmatrikuliert wird. § 52 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ist *lex specialis* zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.3.2. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der REST-Richtlinie, wonach die Behörde bei einer Entziehung des Aufenthaltstitels zum Zwecke des Studiums wegen fehlender Studienfortschritte direkt mit der aufnehmenden Einrichtung Rücksprache halten darf. Von dieser Kann-Regelung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht, da der Möglichkeit der Anfrage keine gesetzliche Pflicht zur Antwort seitens der (Bildungs-)Einrichtung (vgl. § 87 Abs. 1)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

gegenübersteht.

Vor einem Widerruf nach Satz 1 Nr. 2 ist andererseits dem Studierenden Gelegenheit zu geben, mit einer positiven Studienprognose doch noch ausreichende Studienfortschritte zu belegen. Ist dagegen schon eine Studienprognose aktenkundig (vgl. § 16 b Abs. 2 Satz 5), die entweder keine ausreichenden Studienfortschritte bescheinigt oder deren positive Prognose nicht eingetreten ist, bedarf es vor dem Widerruf keiner erneuten Studienprognose einer aufnehmenden Einrichtung. Zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Studienprognose siehe [A.16.2.5!](#)

52.4. § 52 Abs. 4 Nr. 3 ist lex specialis zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.4a. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d) der REST-Richtlinie und erstreckt die Widerrufsmöglichkeit auf die Aufenthaltserlaubnis für Praktikanten nach § 16e und auf Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst nach § 19e. § 52 Abs. 4a ist lex specialis zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.5. § 52 Abs. 5 gibt eine Widerrufsmöglichkeit für die **Opferschutzaufenthaltserlaubnis** gem. § 25 Abs. 4 a sowie für die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG (sog. Sanktionsrichtlinie) neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG.

Ein **Widerruf** der oben genannten Aufenthaltserlaubnisse ist in § 52 Abs. 5 unter Nennung einzelner Gründe regelmäßig vorgesehen, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Erteilung nicht mehr erfüllt sind bzw. in den Fällen des § 25 Abs. 4a, wenn der Ausländer freiwillig wieder die Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 2 aufgenommen hat (Zur Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei über Umstände, die den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a bzw. gemäß § 25 Abs. 4b oder die Verkürzung einer nach § 59 Abs. 7 S. 3 diesem Personenkreis gewährten Ausreisefrist rechtfertigen können, vgl. § 87 Abs. 5 Nr. 1).

Die Prüfung des Widerrufs ist allerdings aufgrund der regelmäßig kurzen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 4b nicht effizient. Erhalten wir Kenntnis von einem solchen Widerrufsgrund oder setzt der betroffene Ausländer einen Ist- oder Regelausweisungsgrund, ist aber grundsätzlich die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gem. § 25 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 4b S. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 zu verlängern. Erfolgt die Versagung auf Grund einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei, ist die Beteiligung dieser Stellen vor Erlass des versagenden Bescheides entbehrlich (§ 72 Abs. 6).

(Zum Widerruf vgl. auch A.25.4a./b 1.4.)

52.6. In § 52 Abs. 6 wird festgelegt, dass die **Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a** widerrufen werden soll, wenn der Ausländer in dem anderen EU-Mitgliedstaat seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter verliert. Die Ausländerbehörde prüft im Einzelfall nur dann den Widerruf, wenn ihr ein anderer EU-Mitgliedstaat über das BAMF den Verlust der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mitteilt.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift beruht ausweislich der Gesetzesbegründung auf dem Gedanken, dass der Aufenthaltstitel nach § 38a gerade auf Grund der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde.

In dem Fall, dass ohne Verschulden eine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Deutschland nur deshalb nicht erfüllt werden konnte, weil die deutsche Anwendungspraxis insofern (etwa hinsichtlich der Altersvorsorge) strenger war als diejenige des Mitgliedstaates, der die Rechtsstellung ursprünglich verliehen hatte, liegt ein Ausnahmefall vor, der ein **Absehen von der Regelfolge** rechtfertigt.

52.7. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) ist die Regelung des § 52 Abs. 7 zum Widerruf von Schengenvisa aufgehoben worden. Für diese gilt insoweit Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Visums abschließend regelt (zur Beseitigung von Visa siehe. A.6.4.).

VAB A 53

Inhaltsverzeichnis

A.53. Ausweisung	428
53.0. Grundsätzliches	428
53.1. Ausweisungstatbestand	428
53.1.1. Ausweisungsinteresse und Gefahrenprognose	428
53.1.1.1. Rechtsgutverletzung	428
53.1.1.2. Gefahrenprognose (spezialpräventive Ausweisung)	429
53.1.1.3. Generalpräventive Ausweisung	430
53.1.1.4. Gewichtung des Ausweisungsinteresses	430
53.1.2. Bleibeinteressen	430
53.1.3. Abwägung	431
53.1.4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage	431
53.1.5. Wiederaufgreifen des Verfahrens / Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen	432
53.2. Abwägungskriterien	433
53.3. Ausweisungsschutz bei bestimmten Personengruppen	433
53.3a. Ausweisungen von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ..	433
53.3b. ...weggefallen... ..	434
53.4. Vorübergehender Ausschluss der Ausweisung	434

A.53. Ausweisung

(2. ÄndGAusreisepflicht ; 24.09.2020; **20.12.2021** ; ChARG)

53.0. Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und des Aufenthaltsbeendigungsrechts ist das Ausweisungsrecht grundlegend neu geregelt worden. Anstelle des bisherigen Stufensystems, das zwischen Ist-, Regel- und Ermessensausweisung unterschied, tritt nunmehr eine Ausweisung, die auf der umfassenden und ergebnisoffenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls beruht. Ergibt die Abwägung, dass das öffentliche Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Betroffenen im Bundesgebiet überwiegt, ist die Ausweisung **zwingend** zu verfügen. Diese Verhältnismäßigkeitsabwägung ist gerichtlich voll überprüfbar, da eine behördliche Ermessensprüfung nicht mehr stattfindet. Durch die gesetzliche Neubestimmung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit die Rechtsfolge einer zwingenden oder regelmäßigen Ausweisung mit Blick auf die Konventionsrechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK erheblichen Einschränkungen unterworfen hat. Die aufenthaltsbeendende Entscheidung soll der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterworfen werden (vgl. hierzu **53.2.** und **55.**)

53.1. Ausweisungstatbestand

§ 53 Abs. 1 stellt nunmehr die **alleinige** Rechtsgrundlage und den Grundtatbestand für jede Ausweisung dar. Die in § 54 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Regelungen beinhalten demgegenüber **keine Definition** des öffentlichen Ausweisungsinteresses, sondern setzen dieses gesetzessystematisch voraus. Sie enthalten eine gesetzliche Gewichtung des Ausweisungsinteresses für die durchzuführende Abwägung mit den Bleibeinteressen des Betroffenen.

53.1.1. Ausweisungsinteresse und Gefahrenprognose

Ein Ausweisungsinteresse besteht nach dem Gesetzeswortlaut, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik darstellt.

Eine Gefährdung, die ein Ausweisungsinteresse begründet, kann – soweit kein Fall von § 53 Abs. 3 vorliegt – weiterhin sowohl spezial- als auch generalpräventiv begründet werden.

53.1.1.1. Rechtsgutverletzung

Die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind dabei im polizeirechtlichen Sinn zu verstehen. **Öffentliche Sicherheit** im Sinne des Gefahrenabwehrrechts ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Demgegenüber umfasst die **öffentliche Ordnung** die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, die innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs unabdingbare Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander sind.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung dar, die unter Ausschluss jedweder Gewalt oder Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Hierunter zu fassen sind die Achtung vor den im Grundgesetz verbrieften Menschenrechten vor allem des Rechts auf Leben, der Freiheit der Person und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien (st. Rspr.: BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51, 2. Leitsatz).

Wann eine ausweisungsrelevante Gefährdung der FDGO vorliegt, wird im Wesentlichen in § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG konkretisiert.

Ein Ausweisungsinteresse, das nicht in § 54 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG genannt ist, kann allenfalls angenommen werden, wenn gesamtwirtschaftliche, entwicklungs- und außenpolitische aber auch fiskalische Belange, die von bundesweitem Interesse sind, berührt werden. Denkbar sind u.a. Ausweisungen wegen langen Bezugs von Transferleistungen oder des Herbeiführens schwerer wirtschaftlicher Schäden bspw. durch eine Unternehmensaufgabe ohne strafrechtliche Relevanz. Auch die **allein** generalpräventiv begründete Ausweisung ist hierunter zu fassen.

Aus der Systematik der § 53 und § 54 ergeben sich **drei** unterschiedliche **Gewichtungsstufen** für das öffentliche Ausweisungsinteresse. Liegt ein Tatbestand des § 54 Abs. 1 vor, wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer. Wird die Typisierung des § 54 Abs. 2 erfüllt, wiegt das Ausweisungsinteresse schwer. In den übrigen Fällen wiegt das Ausweisungsinteresse einfach. Mit letzterem wird zugleich klargestellt, dass auch in § 54 ausdrücklich nicht benannte Fälle ein Ausweisungsinteresse begründen können. Beziehen dürfte sich diese Möglichkeit vor allem auf die Alternative der erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. In Abgrenzung zu § 54 Abs. 2 Nr. 9 ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Möglichkeit einer auf einfache Ausweisungsinteressen gestützten Ausweisung nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Der Vorgang **ist** der Sachgebietsleitung zur vorherigen Entscheidung vorzulegen.

53.1.1.2. Gefahrenprognose (spezialpräventive Ausweisung)

Erfolgt die Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen (vgl. auch **55.3.**), setzt die Annahme eines Ausweisungsinteresses über die Rechtsgutverletzung **zwingend** voraus, dass von dem betreffenden Ausländer unter Einbeziehung aller Bewertungsfaktoren zum **gegenwärtigen Zeitpunkt** (also zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung oder im Fall der gerichtlichen Anfechtung der letzten mündlichen Verhandlung der das Verfahren abschließenden Tatsacheninstanz) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weiterhin eine Gefahr für ein ähnlich gelagertes Ausweisungsinteresse ausgeht. Nicht erforderlich ist, dass für den Betroffenen bei prognostischer Betrachtung auch zukünftig eine positive Gefahrenprognose unter Einbeziehung derzeit noch ungewisser Ereignisse gestellt werden kann. Diese Erwägung, die das Bundesverwaltungsgericht für Unionsbürger herausstellte, gilt im Erst-Recht-Schluss gerade auch für Drittstaatsangehörige (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.09.2015 – 1 B 39/15, Rn. 20 ff.; so aber bereits auch: EuGH, Urteil vom 08.12.2011 – Rs. C-371/08, 3. Leitsatz).

Dabei bedarf es für die Beurteilung der Frage, ob von einer **Wiederholungsgefahr** auszugehen ist, regelmäßig **nicht** der Heranziehung eines Sachverständigengutachtens (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2008 – 1 B 5.08, Rn.5 ; OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 26.08.2020 - OVG 2 N 197.19 m. w. N.; Beschl. v. 28.08.2020 - OVG 2 N 77.19). Zwar stellen die Entscheidungen der Strafgerichte (und die in diesem Zusammenhang ggf. gefertigten Gutachten) ein erhebliches Indiz für die ausländerrechtliche Prognose dar. Allerdings kann auch bei schwerwiegenden Bleibeinteressen die Wiederholungsgefahr bejaht werden, wenn die ausländerrechtliche Entscheidung auf einer **breiteren Tatsachengrundlage** getroffen wird. Denn die Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte haben im Rahmen der Ausweisung eine **eigenständige Prognoseentscheidung** zu treffen und sind nicht an die strafgerichtliche Aussetzungsentscheidung gebunden. Hier ist allerdings eine **substantiierte Begründung** erforderlich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 26.08.2020 - OVG 2 N 197.19 m. w. N.).

Entscheidend ist, ob bei Anwendung praktischer Vernunft die Gefahr erneuter Verfehlungen besteht. Hierbei kann maßgeblich auf die Erwägungen in den jeweiligen Strafurteilen zur strafrechtlichen Verantwortungsfähigkeit, der Strafzumessung, den Erwägungen des Gerichts zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (vgl. § 56 StGB) oder zur Schwere der Schuld bzw. dem Vorliegen schädlicher Neigungen i.S.v. § 17 JGG bei Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestellt werden. Eine abweichende Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn in besonderem Maße eine Veränderung der Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung pathologischer Aspekte **nach** der Verurteilung absehbar ist. Anhaltspunkte hierfür können sich bspw. aus den Vollzugsplanfortschreibungen ergeben. Bei Gefahren in Bezug zu **Terrorismus und Extremismus** ist zu berücksichtigen, dass die relevanten Aktivitäten in aller Regel auf eine vorangegangene ideologische Radikalisierung zurückzuführen sind, von deren Fortbestehen solange ausgegangen werden kann, bis eine Deradikalisierung nachvollziehbar dargelegt worden ist (vgl. vor 53.3.1.6 AufenthG-VwV mit weiteren Ausführungen zu diesen Ausweisungstatbeständen).

Bei der ordnungsrechtlichen Gefahrenprognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohte Rechtsguts, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.05.2011 – 10 B 30.10, zit. juris). Dabei sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr umso geringer, desto gewichtiger das vor Straftaten zu schützende Rechtsgut ist (sogenannter differenzierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, vgl. zuletzt: BVerwG, Urteil vom 15.01.2013 – 1 C 10.12, Rn. 15, BayVGh, Beschluss vom 06.03.2014 – 10 ZB 11.2854, Rn. 14; zit. jeweils nach juris). Hat der Betroffene beispielsweise durch eine Straftat Leib und Leben einer anderen Person verletzt (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), so sind die Anforderungen an eine Wiederholungsgefahr deutlich geringer, als bspw. bei einem Diebstahl (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG).

Durch eine vorherige Verwarnung des Ausländers wird das Ausweisungsinteresse nicht verbraucht. Im Gegenteil wird gerade durch eine Verwarnung sichergestellt, dass eine Verwertung bei einer späteren Entscheidung erfolgen kann (VGh Kassel, Urteil vom 04.03.2002, 12 UE 203/02, juris, Rn. 23).

Merke: Es ist zwingend zu beachten und im Ausweisungsbescheid kenntlich zu machen, dass sich bei den in § 53 Abs. 3

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

genannten Personengruppen auch der **Anforderungsmaßstab** an die Schwere der Rechtsgutverletzung **und** an die Wiederholungsgefahr im Sinne der Ausführungen unter **53.3.** erhöht. Dabei ist zu differenzieren, ob sich der Betreffende auf ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht bzw. auf eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9 a AufenthG **oder** auf humanitäre Aufenthalts Gesichtspunkte i.S.v. § 53 Abs. 3 stützen kann.

53.1.1.3. Generalpräventive Ausweisung

Die Ausweisungsentscheidung kann auch weiterhin alleine (s.o.) oder ergänzend auf generalpräventive Gründe gestützt werden (so: BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16.17, 1. Leitsatz). So bezwecken gerade die in § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG genannten Ausweisungsinteressen, mit generalpräventiver Zwecksetzung verhaltenslenkend auf andere Ausländer einzuwirken. Dies wird dadurch bewirkt, dass ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile für den Fall eines pflichtwidrigen Verhaltens aufgezeigt werden. Darauf, ob eine Wiederholungsgefahr für ein gleichgelagertes Fehlverhalten besteht, kommt es bei der auf generalpräventive Erwägungen gestützten Ausweisung nicht an. Für die Frage, wie lange das generalpräventive Ausweisungsinteresse dem Betroffenen entgegengehalten werden kann, ist zu klären, ob dieses noch hinreichend aktuell ist. Das Bundesverwaltungsgericht orientiert sich bei generalpräventiven Ausweisungsinteressen, die an ein strafrechtliches Fehlverhalten anknüpfen, dabei an den Fristen über die Strafverfolgungsverjährung nach §§ 78 ff. StGB (BVerwG, a.a.O., 2. Leitsatz). Die untere Grenze bildet dabei die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB, die mit der Beendigung der Tat zu laufen beginnt. Ist diese Frist noch nicht abgelaufen, ist das generalpräventive Ausweisungsinteresse stets hinreichend aktuell. Die obere Grenze orientiert sich regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB, die das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen einfacher und doppelter Verjährungsfrist ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln. Dabei ist dem Umstand, dass ein generalpräventiv bedingtes Ausweisungsinteresse mit fortschreitendem Zeitablauf an Bedeutung verliert, ebenso zu berücksichtigen, wie das Gewicht des Fehlverhaltens des Betroffenen (bspw. Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung an der Passbeschaffung) und des öffentlichen Interesses an der Verhinderung gleichgelagerten Verhaltens durch andere Ausländer. Ist Ausweisungsanlass ein strafrechtliches Fehlverhalten, so bilden die Tilgungsfristen des § 46 BZRG auch für die aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung stets eine absolute Obergrenze. Dies folgt aus dem Verwertungsverbot des § 51 BZRG.

Das Vorstehende gilt allerdings nicht für die in § 53 Abs. 3 genannten Personengruppen (vgl. hierzu **53.3.**) Eine auf generalpräventive Erwägungen gestützte Ausweisung ist auch bei „verwurzelten“ Ausländern bzw. bei Drittstaatsangehörigen möglich, die sich auf Rechte aus Art. 6 GG berufen können. Erforderlich ist aber stets, dass der Sachverhalt besonders sorgsam ermittelt und gewichtet wird. Zudem muss die Straftat, die den Ausweisungsanlass bietet, besonders schwer wiegen. Es muss demzufolge ein dringendes Bedürfnis bestehen, über die strafrechtliche Sanktion hinaus andere Drittstaatsangehörige von der Begehung ähnlich schwerer Straftaten abzuhalten (BVerwG, Urteile vom 14.02.2012 – 1 C 7.11, Rn. 27 ff. unter Hinweis auf BVerfG, Beschlüsse vom 10.05.2007 – 2 BvR 304/07 und vom 10.08.2007, 2 BvR 535/07 und vom 12.07.2018 – 1 C 16.17).

Auch wenn der Gesetzeswortlaut in § 53 Abs. 1 von einem „öffentlichen Interesse an der Ausreise spricht“, kann die Ausweisung auch weiterhin **maßgeblich** zur Statusverschlechterung eingesetzt werden, wenn eine Durchsetzung der Ausreisepflicht auf unabsehbare Zeit auszusetzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.07.2017 – 1 C 12.16, Rn. 31; zit. juris). Dies gilt auch dann, wenn das aus § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 Satz 1 zeitnah aufzuheben ist. Maßgebliches Argument hierfür ist, dass der Gesetzgeber das Ausweisungsrecht erleichtern wollte und keine Veränderungen des Erlöschenstatbestandes nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 sowie des Versagungsgrundes in § 25 Abs. 3 Satz 2 vorgenommen hat. Zudem gehen auch die § 53 Abs. 3, Abs. 4 sowie § 55 Abs. 1 Nr. 5 davon aus, dass eine Ausweisung trotz Bestehens eines (dauerhaften) Abschiebungshindernisses aus § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis Abs. 7 möglich ist.

53.1.1.4. Gewichtung des Ausweisungsinteresses

Wird ein besonders schweres oder schweres Ausweisungsinteresse bejaht, so ist dieses für die nach § 53 Abs. 1 durchzuführende Abwägung zu gewichten. Diese Gewichtung kann im Einzelfall ergeben, dass die in § 54 genannten typisierten Interessen im Einzelfall von höherem oder niedrigerem Gewicht sind. So ist bspw. im Rahmen der Bemessung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 die Art und Weise der Begehung sowie – wie bisher auch – die Schwere der verwirklichten Straftat in den Blick zu nehmen. Hat der Ausländer bspw. einen (straferhöhenden) Straftatbestand verwirklicht (bspw. eine gefährliche Körperverletzung statt einer einfachen vorsätzlichen), wirkt dies zu seinen Lasten. Daneben kann auch eine gesteigerte Wiederholungsgefahr – bspw. durch eine hohe Rückfallrate oder bei gesteigertem Kriminalitätsverhalten – aus spezialpräventiven Gründen gebieten, das Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung als besonders hoch zu gewichten.

Wendete das Gericht demgegenüber Strafmilderungstatbestände oder Privilegierungstatbestände an, kann dies zu Gunsten des Ausländers wirken. Daneben nimmt das öffentliche Ausweisungsinteresse grundsätzlich ab, je länger der Ausweisungsanlass (bspw. die Straftat) zurückliegt. Ebenso kann das während der Tat gezeigte Verhalten (bspw. bei erfolgreicher Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen bei drogenbedingten Delikten oder die glaubhafte und nachgewiesene Distanzierung von den kriminalitätsauslösenden Faktoren) positiv wirken und das Ausweisungsinteresse abschwächen.

Merke: Anders als nach dem bisherigen Recht kann die Ausweisung auf mehrere nebeneinander stehende Ausweisungsinteressen gestützt werden, die sich ggf. wechselseitig verstärken. So kann bspw. jemand, der wegen einer Betäubungsmittelstrafat zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden ist und sich anschließend einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung entzieht, **nebeneinander** Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 verwirklichen.

53.1.2. Bleibeinteressen

Die Anwendung von § 53 Abs. 1 setzt die vorherige Bestimmung und Gewichtung der Bleibeinteressen des Ausländers voraus. Diese werden maßgeblich durch § 55 konkretisiert. Aus der Formulierung „wirkt **insbesondere** schwer“, folgt, dass die Aufzählung der Bleibeinteressen auf Grund der Vielschichtigkeit der Lebensverhältnisse nicht abschließend ist (vgl. hierzu **55.1.** und **55.2.**). So können bspw. auch erhebliche Integrationsleistungen des Betreffenden oder das Bestehen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erheblicher – zu vertretenden – Integrationsdefizite berücksichtigt werden. Bei der tatsächlichen Gewichtung der Bleibeinteressen sind die in § 53 Abs. 2 nicht abschließend genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die dortige Aufzählung orientiert sich an den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof als maßgebliche Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung bei ausweisungsbedingten Eingriffen in Art. 8 Abs. 1 EMRK bestimmt hat (vgl. EGMR, Entscheidung vom 22.01.2013, Beschw.-Nr.: 66837/11). Die in § 53 Abs. 2 bezeichneten Umstände können je nach Einzelfall sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Betroffenen wirken. So wirken bspw. längere Aufenthaltszeiten oder eine Geburt im Inland bzw. die Einreise als Minderjähriger in das Bundesgebiet besonders günstig für den Betroffenen, während kurze Aufenthaltszeiten zu seinen Lasten wirken.

Auch hier gilt, dass der Betroffene sich ggf. auf mehrere nebeneinander bestehende Bleibeinteressen berufen kann (bspw. als Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, der mit einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebt), die sich im Ergebnis wechselseitig verstärken.

53.1.3 Abwägung

Die Ausweisung ist nur dann zwingend zu verfügen, wenn das öffentliche Ausweisungsinteresse im Rahmen einer umfassenden Abwägung das Bleibeinteresse des betroffenen Ausländers überwiegt. Überwiegt das Bleibeinteresse oder ist dieses mit den öffentlichen Belangen gleichrangig, so **hat** die Ausweisung zu unterbleiben. Eine wie zuvor in § 56 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Vermutung, wonach das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung in schwerwiegenden Fällen das Bleibeinteresse im Allgemeinen überwiegt, ist auch in den Fällen des § 54 Abs. 1 **nicht** vorgesehen. In der Regel ist das Ergebnis der Abwägung insbesondere durch die vorherige Gewichtung der Ausweisungs- und Bleibeinteressen bereits vorgezeichnet, was in der Entscheidung unter Abwägung darzustellen ist. Sieht sich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung demgegenüber einem grundsätzlich gleichrangigen Bleibeinteresse des Ausländers gegenüber, muss dessen Überwiegen im Einzelfall genau festgestellt und im aufenthaltsbeendenden Bescheid dargelegt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR insbesondere in Fällen besonderer Verwurzelung von Drittstaatsangehörigen der 2. Generation oder wenn der Betroffene als Minderjähriger in das Bundesgebiet einreiste. Dazulegen ist dann insbesondere bei Personen unter 21 Jahren, dass es sich bei der verübten Tat nicht (mehr) um jugendtypische Delinquenz im Sinne von § 105 Abs. 1 JGG handelt. Zudem muss die Tat von erheblicher Schwere und/oder Gewalttätigkeit geprägt sein (EGMR, Urteil vom 25.03.2010 – Beschwerde Nr. 40601/05, Rn. 55 ff.) Auch wenn die jeweiligen Umstände des Einzelfalls bei der Begehung der Anlasstat zu berücksichtigen sind, sind schwere Straftaten

- gegen Leib- und Leben (§§ 211, 212, 226, 227 StGB),
- gegen das Eigentum (§§ 244, 244 a, 250 StGB),
- gegen die persönliche Freiheit (§§ 239 a f., 316 a StGB),
- die sexuelle Selbstbestimmung (§ 177 StGB) sowie
- schwere Betäubungsmitteldelikte (§§ 29 a ff. BtMG)

regelmäßig nicht mehr als jugendtypische Delinquenz anzusehen. In der Regel ist der Betroffene vor dem Verfügen einer Ausweisung aufenthaltsrechtlich zu verwarnen.

Merke: Begründet ein Ausländer **nach erfolgter Ausweisung erneut ein Ausweisungsinteresse** oder werden Tatsachen, die ein Ausweisungsinteresse begründen, erst nach Bescheiderlass bekannt, so ist dieses „aktualisierte“ Ausweisungsinteresse in ein laufendes Verwaltungsstreitverfahren einzuführen. Ist die Ausweisung bereits bestands- oder rechtskräftig, ist ein solches Ausweisungsinteresse allein bei der Bemessung der **Befristungsdauer** zu berücksichtigen und die Sperrfrist ggf. gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 zu verlängern. Einer erneuten Ausweisung bedarf es nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Ausweisungsgründe die Sperrfrist der ursprünglichen Ausweisung abgelaufen ist.

53.1.4 . Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

Maßgeblich für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der **Unanfechtbarkeit der Ausweisungsentscheidung** bzw. der letzten mündlichen Verhandlung (EGMR, Urteil vom 31.10.2002 – 37295/97 (Yildiz), InfAuslR 2003, S. 126 f. sowie Urteil vom 06.12.2007 – 69735/01 (Chair), InfAuslR 2008, S. 111 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung hinsichtlich aller Aspekte auf die Sach- und Rechtslage zum **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit** der Ausweisungsentscheidung bzw. zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist (BVerwG, Urteil vom 15.11.2007 – 1 C 45.06 -). Dies bedeutet, dass auch die in § 55 bezeichneten Bleibeinteressen während des Klageverfahrens entstehen aber andererseits auch entfallen können.

Mangels anderslautender Übergangsvorschrift, müssen sich auch Ausweisungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung erlassen worden sind, an dessen Bestimmungen messen lassen. Es ist daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Ausweisung am Maßstab der §§ 53 ff. rechtsfehlerfrei hätte erlassen werden können. Dies dürfte im Allgemeinen der Fall sein, da die Ausweisungstatbestände des § 53 und § 54 zum einen enger gefasst waren und zum anderen der von Art. 8 EMRK geforderten Einzelfallabwägung entweder im Ermessen oder über eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen wurde. Besonderes Augenmerk ist allerdings auf Fälle zulegen, in denen die Ausweisung auf der Grundlage von § 53 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG a.F. verfügt wurde. Denn die in § 54 bezeichneten Ausweisungsinteressen bleiben (teilweise) hinter diesen Ausweisungstatbeständen zurück.

Aus der Verlagerung des für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunktes folgt auch, dass die Ausländerbehörden **nachträglich eingetretenen Umständen**, die ein Festhalten an der Ausweisung **...weggefallen...** vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK rechtswidrig erscheinen lassen, durch eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufhebung der nicht bestands- bzw. nicht rechtskräftigen Ausweisung Rechnung zu tragen haben. In einem solchen Fall ist das regelmäßig anhängige Verwaltungsstreitverfahren für erledigt zu erklären und zu beantragen, dem Kläger wegen einer nachträglichen Änderung der Sachlage zu seinen Gunsten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO die **Kosten des Verfahrens** aufzuerlegen. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Ausweisung **nur** durch die zwischenzeitliche Neufassung des Aufenthaltsbeendigungsrechts – bspw. in Fällen des § 53 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG – zwischenzeitlich nicht mehr rechtmäßig hätte erlassen werden können.

53.1.5. Wiederaufgreifen des Verfahrens / Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen

Die Ausländerbehörde hat nach **§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** auf Antrag über das **Wiederaufgreifen des Verfahrens**, d.h. die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Bei der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung maßgeblichen Sach- und Rechtslage sowie der größeren Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK beigemessen haben, handelt es sich **nicht um Änderungen der Sach- oder Rechtslage** im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Die materielle Rechtslage, namentlich die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 53 ff., Art. 2 Abs. 1 und 6 GG sowie Art. 8 EMRK) haben sich nicht verändert. Ihr Regelungsgehalt wurde vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von den Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten lediglich unzureichend interpretiert und daher nicht oder unzutreffend angewendet bzw. ausgelegt. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG betrifft nicht den Fall unrichtiger Rechtsanwendung (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05 und im Ergebnis ebenso BVerwG, Urteile vom 22.10.2009 - 1 C 18.08 - und 1 C 26.08 -).

Neben dem Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt allerdings grds. auch die **Rücknahme** einer rechts- oder bestandskräftigen und aus heutiger Sicht rechtswidrigerweise erlassenen Ausweisung in Betracht. Wird ein Antrag auf Wiederaufgreifen gestellt ist bei sachgerechter Auslegung dieses Antrages **immer auch die Rücknahme** der Ausweisung zu prüfen und andersherum ("Ich habe Ihren Antrag vom ... auf Wiederaufgreifen des Verfahrens dahingehend ausgelegt, dass auch die Rücknahme der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung vom ... gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG begehrt wird.").

Die Prüfung der Rücknahme einer Ausweisung hat **in zwei Schritten** zu erfolgen. In einem ersten Schritt ist zunächst zu prüfen, ob die Ausweisung überhaupt **rechtswidrig** im Sinne von § 48 Abs. 1 VwVfG war, mithin das Rücknahmeermessen überhaupt eröffnet ist. In einem zweiten Schritt ist dann das **Rücknahmeermessen** auszuüben.

Die **Rechtswidrigkeit** einer Ausweisung kann sich vor dem Hintergrund der oben geschilderten veränderten Anforderungen daraus ergeben, dass die Ausweisung ohne die von Art. 8 Abs. 1 EMRK gebotene und nunmehr in § 53 Abs. 1 und Abs. 2 nachgezeichnete umfassende Interessenabwägung erfolgt ist.

Bei der Ausübung des **Rücknahmeermessens** ist das öffentliche Interesse an der **Rechtssicherheit**, d.h. dem weiteren Bestand des bestands- oder rechtskräftigen Verwaltungsaktes, mit dem Interesse an der **Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns**, d.h. des Betroffenen daran abzuwägen, nicht durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt belastet zu werden.

Das öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung überwiegt das Interesse des Betroffenen an deren Aufhebung regelmäßig dann, wenn die Ausweisung auch **in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können**, d.h. wenn die durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 EMRK ebenso zu einer Ausweisung hätte führen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2007 – 1 C 10.07 -).

Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern nicht derjenige der Rücknahmeentscheidung oder gar derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in einem auf Rücknahme gerichteten Verwaltungsstreitverfahren. Vielmehr ist maßgeblich auch hier der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Ausweisungsentscheidung, deren Rücknahme begehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2007 - 1 C 10.07 -). Umstände, die danach eingetreten sind, sind nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr **abschließend** im Rahmen einer Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 zu berücksichtigen (vgl. auch 11.4.1.). Für die Anwendung von § 51 VwVfG verbleibt daneben kein Raum.

Selbst wenn nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausweisung auch in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können, begründet dies vor dem Hintergrund des im Interesse der Rechtssicherheit hohen Gutes der Bestandskraft noch keine **Ermessensreduzierung auf Null** zu Gunsten des Betroffenen. Eine Ermessensreduzierung liegt nur dann vor, wenn das Festhalten an der Ausweisung schlechthin unerträglich wäre, etwa weil eine Behörde durch unterschiedliche Ausübung des Rücknahmeermessens in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder die Rechtswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes offensichtlich war (vgl. BVerwG, a.a.O.sowie Urteile vom 22.10.2009 - 1 C 18.08 - und - 1 C 26.08 -).

Das öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung überwiegt das private Interesse auch dann, wenn nicht ersichtlich ist, welchen rechtlichen Vorteil der Betroffene von einer Rücknahme der Ausweisung gegenüber einer Befristung hätte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit der Ausweisung in einen **befristeten Aufenthaltstitel** eingegriffen worden ist, der mittlerweile ohnehin abgelaufen wäre.

Das laufende **Rücknahmeverfahren** begründet in der Regel kein Abschiebungsverbot (etwa wg. rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG). D.h., dass der Betroffene regelmäßig keinen Anspruch darauf hat, dass vor einer Ausreise oder Abschiebung über seinen Rücknahmeantrag entschieden wird. Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn offensichtlich ist, dass die Behörde die Ausweisung nach den oben genannten Maßstäben gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurücknehmen müsste. Dies ist dann der Fall, wenn sich förmlich aufdrängt, dass die Ausweisung den oben geschilderten rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft auch im Ergebnis nicht hätte standhalten können (vgl. dazu näher OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006 – OVG 11 S 40.05) und Gesichtspunkte, die es dennoch geboten erscheinen lassen, das Rücknahmeermessen zu Lasten des Betroffenen auszuüben, nicht vorliegen.

Merke: Richtiger Rechtsbehelf gegen einen Bescheid, in dem das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Rücknahme einer Ausweisung abgelehnt wurden, ist der Widerspruch. Durch diese Entscheidung wird nämlich eine Ausreisepflicht weder begründet noch festgestellt, sondern unabhängig von der Ausreisepflicht über das Fortbestehen einer früheren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verwaltungsentscheidung entschieden. § 4 Abs. 2 AGVwGO findet keine Anwendung.

53.2. Abwägungskriterien

§ 53 Abs. 2 bestimmt, dass die hierin genannten Kriterien bei der nach § 53 Abs. 1 durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigen sind. Die genannten Kriterien sind **nicht** abschließend. Nach der Gesetzesbegründung können an dieser Stelle insbesondere unverschuldete Abschiebungshindernisse oder erhebliche Integrationsleistungen oder unverschuldete Integrationsdefizite des Betroffenen berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist nunmehr ausdrücklich auch, ob sich der Drittstaatsangehörige im Bundesgebiet über einen längeren Zeitraum rechtstreu verhalten hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers wirkt sich dies zu seinen Gunsten aus. Andererseits ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, wenn er im Bundesgebiet bereits durch straf- oder ordnungsrechtlich relevantes Verhalten auffällig geworden ist. Zur Gewichtung und Abwägung siehe im Übrigen **53.1**.

53.3. Ausweisungsschutz bei bestimmten Personengruppen

Bei den in Absatz 3 bezeichneten assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen darf eine Ausweisung nur aus spezialpräventiven Gründen verfügt werden. Damit darf sie nur ergehen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtig schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die Ausweisung muss zur Wahrung dieses Interesses zudem unerlässlich sein. Damit verändert Absatz 3 im Wesentlichen den Abwägungsmaßstab auf der Tatbestandsebene der Ausweisungsvorschrift. Überwiegen die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, ist auch bei den hier genannten Personengruppen die Ausweisung die **zwingende** Folge. Eine Ermessensentscheidung erfolgt auch in den Fällen des Art. 14 ARB 1/80 nicht mehr. Diese gesetzliche Neuregelung verstößt nicht gegen die Stillhalteklauseln aus Art. 13 ARB 1/80 bzw. Art. 41 Abs. 1 ZP AssAbk. Dabei gilt Folgendes: Der EuGH verlangt in ständiger Rechtsprechung von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten, dass die Ausweisung eines Assoziationsberechtigten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu ergehen hat und zu überprüfen ist (EuGH, Urteil vom 08.12.2011 – C-371/08, 3. Leitsatz und Antwort 2. Vorlagefrage). Dies gilt sowohl hinsichtlich der Frage, ob gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für das Interesse des Mitgliedstaates von dem Betroffenen ausgeht. Als auch dafür, ob die Ausweisung zur Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Die gesetzliche Neuregelung führt lediglich zu einer Verlagerung der umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Ermessens- auf die Tatbestandsebene. Eine Verkürzung der rechtlichen Positionen türkischer Staatsangehöriger liegt hierin nicht.

Zur Bestimmung des Begriffs der gegenwärtig schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen sowie Daueraufenthaltsberechtigten wird auf **E.Türk.1 Punkt 3** verwiesen.

53.3a. Ausweisungen von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten

§ 53 Abs. 3a regelt gegenüber § 55 einen speziellen *einheitlichen* Ausweisungsschutz für anerkannte Asylberechtigte, *...weggefallen...* Flüchtlinge und *subsidiär Schutzberechtigte* der auf europa- und völkerrechtliche Vorgaben zurückzuführen ist.

Mit dem neuen § 53 Abs. 3a wird der im Hinblick auf die Ausweisung einschlägigen Rechtsgrundlage des Art. 24 Abs. 1 und 2 der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) künftig Rechnung getragen (s. EuGH, Urteil vom 24.06.2015, Az. C- 373/13, Rn. 45 ff.; BVerwG, Urt. v. 22.02.2017, Az. 1 C 3.16, Rn. 47 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2021, Az. 12 S 2505/20, Rn. 125). Er enthält die in Art. 24 Abs. 1 und 2 der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Der Begriff der „nationalen Sicherheit“ ist gleichbedeutend mit dem in der Vorgängerfassung verwendeten Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2021, Az. 12 S 2505/20, Rn. 126). Der Begriff ist allerdings unionsrechtlich geprägt und nicht mit der Definition des deutschen Begriffs der „öffentlichen Sicherheit“ gleichzusetzen. Er entspricht eher der im deutschen Recht üblichen Definition der „Sicherheit des Bundesrepublik Deutschland“ und ist damit enger als der polizeirechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit (vgl. (BeckOK AusIR/Fleuß, 34. Ed. 1.7.2022, AufenthG § 54 Rn. 62).

Der Begriff der „nationalen Sicherheit“ i.S.d. § 53 Abs. 3a umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates (EuGH, Urt. v. 24.06.2015, Az. C-373/13, Rn. 77 ff. unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zu den Begriffen der „öffentliche Sicherheit“ und der „öffentlichen Ordnung“ in Art. 27 und Art. 28 der RL 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie)). Die nationale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2017, Az. 1 C 3/16, Rn 51).

Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ setzt voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, darüber hinaus eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (EuGH, Urt. v. 24.06.2015, Az. C-373/13, Rn. 79). Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt. Hierunter können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität fallen. Darunter sind in jedem Fall Verbrechen, aber auch schwerwiegende Vergehen zu verstehen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles (Umstände der Tat, das verletzte Rechtsgut, der Anlass der Tat usw.) zu berücksichtigen, aus denen sich ergibt, dass die Tat objektiv und subjektiv schwerwiegend gewesen sein muss (vgl. VGH

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2021, Az. 12 S 2505/20, Rn. 129).

Hinsichtlich der Vergehen kann auch die erstinstanzliche strafgerichtliche Zuständigkeit eine Orientierung bieten: Straferwartung bis zwei Jahren = Amtsgericht (Strafrichter): leichte Kriminalität; Straferwartung zwischen 2 und 4 Jahren = Amtsgericht (Schöffengericht): mittlere Kriminalität; Straferwartung ab 4 Jahren: Landgericht (große Strafkammer/Schwurgericht): schwere Kriminalität; (§ 24, 74 GVG).

„**Zwingende Gründe**“ deuten auf einen besonders hohen Schweregrad der Beeinträchtigung hin (EuGH, Urt. v. 24.06.2015, Az. C-373/13, Rn. 78; BVerwG, Urt. v. 22.02.2017, Az. 1 C 3/16, Rn 51; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2021, Az. 12 S 2505/20, Rn. 127). Der Begriff ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem der „**zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit**“ des § 6 Abs. 5 FreizügG/EU, sodass auch Verurteilungen unterhalb der dort grundsätzlich vorausgesetzten Schwelle von fünf Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe maßgeblich sein können.

...weggefallen...

Merke: Wird die Ausweisung verfügt, obgleich der Ausländer mangels Widerruf/Rücknahme der Anerkennungsentscheidung durch das BAMF anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling *oder subsidiär Schutzberechtigter ist*, so ist dieser wegen dieses Abschiebungsverbots in jedem Fall zu dulden. Die Duldung ist zwingend mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ zu versehen (s. BVerwG, Urteil v. 25.07.2017, Az. 1 C 12.16, Rn. 29 und v. 22.02.2017, Az. 1 C 3.16, Rn. 55 f.). Im Übrigen hat der Betroffene weiterhin Anspruch auf alle Vergünstigungen aus Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU (Schutz vor Zurückweisung, Wahrung des Familienverbandes, Zugang zu Beschäftigung, Bildung und medizinischer Versorgung sowie Sozialleistungen). Ausnahmen gelten bei Art. 24 (Ausstellung eines Aufenthaltstitels) und Art. 25 (Ausstellung eines Reiseausweises). Die Verwirklichung besonders schwerer Straftaten im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GFK stellt hier entgegenstehende „**zwingende Gründe der öffentlichen Ordnung**“ dar, so dass die in der Richtlinie selbst genannten Ausnahmen greifen (EuGH, a.a.O., Rn. 95 ff. und 2. Leitsatz).

53.3b. ...weggefallen...

53.4. Vorübergehender Ausschluss der Ausweisung

Nach § 53 Abs. 4 **S. 1** genießen auch die Personen den besonderen Ausweisungsschutz, deren Asylverfahren bezogen auf Art. 16 a GG unanfechtbar abgeschlossen, bei denen aber über die Frage der Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG noch nicht entschieden ist.

Ausweisungen, die vor einer ein Asylverfahren abschließenden negativen Entscheidung bzw. bei Rechtshängigkeit vor Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung des BAMF verfügt werden, sind unter die Bedingung zu stellen, dass nicht nur das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung einer Asylberechtigung, sondern auch **ohne** die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgeschlossen wird. Von der Bedingung ist nur in den Fällen des Abs. 4 Satz 2 abzusehen.

Soweit die Bedingung erforderlich ist, ist sie ausdrücklich in den **Tenor des Bescheides** aufzunehmen, so ist etwa zu formulieren:

"2. Die Ausweisung erfolgt unter der Bedingung, dass Ihr Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgeschlossen wird."

In der Begründung zu diesem Punkt des Bescheidtenors heißt es dann schlicht:

"2. Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung Ihrer Ausweisung ist § 53 Abs. 4 Satz 1 AufenthG."

VAB A 54

Inhaltsverzeichnis	
A.54. Ausweisungsinteresse	435
.....	687
54.1. Besonders schweres Ausweisungsinteresse	435
Nummer 1:	439
Nummer 1a:	435
Nummer 1b:	436
Nummer 2:	439
Nummer 3:	439
Nummer 4:	439
Nummer 5:	439
54.2. Schweres Ausweisungsinteresse	436
Nummer 1:	440
Nummer 2:	440
Nummer 3:	440
Nummer 4:	440
Nummer 5:	440
Nummer 6:	440
Nummer 7:	437
Nummer 8:	438
Nummer 9:	438

A.54. Ausweisung *sinteresse*

(G zur Bekämpfung von Kinderehen; [2. ÄndGAusreisepflicht](#), 28.08.2020; [12.05.2021](#))

§ 54 konkretisiert und gewichtet die Ausweisungsinteressen, die in die Abwägung nach § 53 Abs. 1 einzubeziehen sind. Das Vorliegen eines der in § 54 normierten Interessen führt noch nicht zur Ausweisung des Betroffenen. Erst die Abwägung nach § 53 Abs. 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt.

54.1. Besonders schweres Ausweisungsinteresse

In § 54 Abs. 1 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung **besonders schwer** wiegt, d.h. es sind Umstände aufgeführt, die grundsätzlich ein erhebliches Fehlverhalten des Ausländers belegen. Sind mehrere besonders schwere Ausweisungsinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das öffentliche Interesse an der Ausweisung (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrere vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens zwei Jahren** verurteilt worden ist. Unerheblich ist, ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe oder Einheitsjugendstrafe vor, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. Auch wenn nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet wird und diese ein Strafmaß von **mindestens** zwei Jahren Freiheitsstrafe beinhaltet, liegt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor. *...weggefallen...* Das Zusammenziehen von mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen ist nicht mehr möglich. Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen sind auch *- unabhängig von der Höhe der Freiheits- oder Jugendstrafe -* die Fälle zu rechnen, in denen bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Nummer 1a:

Mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 a *begründet* ein besonders schweres Ausweisungsinteresse für Fälle, in denen *gewichtige* Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, gegen Vollstreckungsbeamte oder serielle Straftaten gegen das Eigentum vorliegen (*Nr. 1 a*) oder *Betrugsstraftaten zu Lasten eines Leistungs- oder Sozialversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln begangen worden sind* (*Nr. 1 b*). *Nach Nr. 1a* wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen

a.) das Leben,

b.) die körperliche Unversehrtheit,

c.) die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174,176 bis 178, 181 a, 184 b, 184 d und 184 e jeweils in Verbindung mit § 184 h StGB. (Hier handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen im AufenthG. Es muss richtigerweise auf §

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

184 h StGB Bezug genommen werden.)

d.) das Eigentum , *sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden* , oder

e.) wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte *oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte*

rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist. Unerheblich ist, ob die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Folgende Straftatbestände sehen bei Eigentumsdelikten eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vor: §§ 243 Abs. 1, 244, 244 a, 249 bis 252 StGB. Im Übrigen genügen bereits einfache Eigentumsdelikte (§§ 242 Abs. 1, 246 Abs. 1 StGB), für das Ausweisungsinteresse, sofern sie seriell begangen worden sind. Dies ist der Fall, wenn es zu mindestens drei rechtskräftigen Verurteilungen wegen solcher Taten gekommen ist. Die jeweils zur Anwendung kommenden Straftatbestände können der Paragrafenliste im Strafurteil entnommen werden.

Nummer 1b:

Nach Nr. 1 b Fall 1 sollen Fälle von Sozialleistungsbetrug (§ 263 Abs. 1 StGB) zu einem besonders schweren Ausweisungsinteresse führen. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist den jeweiligen Feststellungen des Strafgerichts zu entnehmen. Bei Nr. 1 b Fall 2 (Straftaten nach dem BtMG) genügt jede Verurteilung nach den §§ 29 ff. BtMG, sofern es zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr gekommen ist.

Nummer 2:

Besonders schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand. Der Ausländer muss dies glaubhaft machen. Die Möglichkeit der Schuldbefreiung in Satz 2 zweiter Halbsatz zeigt, dass der Betroffene Kenntnis davon gehabt haben muss, dass die Vereinigung den Terrorismus unterstützt, der ohne Vorsatz agierende Unterstützer fällt daher nicht unter § 54 Abs. 1 Nr. 2.

Nummer 3:

Der Ausländer, der als Leiter eines z.B. verfassungsfeindlichen Vereins tätig war, stellt in besonderer Weise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Anders kann je nach den Umständen des Einzelfalles die Situation bewertet werden, wenn die Leitereigenschaft des Ausländers bereits weit in der Vergangenheit abgeschlossen wurde und der Ausländer seit langer Zeit keine Verbindung mehr zu dem (verbotenen) Verein und dessen Tätigkeit erkennen lässt.

Nummer 4:

Das öffentliche Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, der zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele Gewalt anwendet, zu Gewalt aufruft oder diese androht, wird als besonders schwerwiegend bewertet. Neben den politischen Zielen werden auch religiöse Ziele – als Untergruppe der politischen Ziele – von diesem Ausweisungsinteresse erfasst. Eine Schuldbefreiung wie in § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist im Rahmen der Nr. 4 nicht vorgesehen, da der Ausländer bereits Gewalt eingesetzt hat und sich davon, anders als von einem bestimmten Gedankengut, nicht distanzieren kann.

Nummer 5:

Besonders schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die gegen andere Bevölkerungsteile zu Hass aufrufen. Das sogenannte "Hasspredigen" wiegt genauso schwer wie z.B. die möglicherweise durch eine solche Radikalisierung begründete Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer oder religiöser Ziele nach Nr. 4. Zur weiteren Konkretisierung enthält Nr. 5 eine Aufzählung von Verhaltensweisen, in denen von „Hasspredigen“ auszugehen ist. Wie in § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist es hier möglich, dass sich der Ausländer von seiner Schuld befreit, indem er erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand nimmt. Dies hat der Ausländer glaubhaft zu machen.

54.2. Schweres Ausweisungsinteresse

In § 54 Abs. 2 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung **schwer** wiegt. Sind mehrere schwere Ausweisungsinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das öffentliche Interesse an der Ausweisung (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 bestimmt als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von **mindestens sechs Monaten** verurteilt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe vor, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. **Das Zusammenziehen von mehreren Freiheitsstrafen ist nicht möglich.** Das schwerwiegende Ausweisungsinteresse liegt auch vor, wenn die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Nummer 2:

§ 54 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrere vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von **mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe zugrunde, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. Das schwerwiegende Ausweisungsinteresse liegt hier nur dann vor, wenn die Vollstreckung der Strafe **nicht** zur Bewährung ausgesetzt worden ist. **Beachte mit Blick auf ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse den Straftatenkatalog in Abs. 1 Nr. 1a und 1b.**

Nummer 3:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist gegeben, wenn der Ausländer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz). Das Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 2 Nr. 3 setzt keine strafgerichtliche Verurteilung oder eine Vorsatztat nach dem BtMG voraus. Diese Vorschrift erfasst aber nicht den unerlaubten Besitz von Drogen.

In der Regel sollte dieses schwere Ausweisungsinteresse erst dann in die Abwägung einbezogen werden, wenn eine Kopie der Anklageschrift oder eine Kopie des Strafurteils aktenkundig sind.

Nummer 4:

Konsumiert ein Ausländer Heroin, Kokain und vergleichbar gefährliche Betäubungsmittel und ist nicht bereit, sich einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden, Behandlung zu unterziehen oder er entzieht sich einer solchen Behandlung, liegt ein schweres Ausweisungsinteresse vor. Es liegt kein schweres Ausweisungsinteresse vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer auf Grund einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung keine Drogen mehr gebraucht wird und sich dies etwa aus der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes ergibt. Der Ausländer hat die für seine Person günstigen Gesichtspunkte vorzutragen und hierbei die erforderlichen Gutachten vorzulegen.

In der Praxis sollte dieses schwere Ausweisungsinteresse nur in Verbindung mit weiteren Ausweisungsinteressen in die Abwägung aufgenommen werden, da bereits durch den erfolgreichen Abschluss einer Rehabilitationsmaßnahme das Ausweisungsinteresse nach Nummer 4 entfallen kann.

Nummer 5:

Unter § 54 Abs. 2 Nr. 5 fallen keine Handlungen, die nicht geeignet oder in ihrer Intensität nicht ausreichend sind, eine andere Person von der Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben fernzuhalten. Dies ergibt sich aus dem Begriff des „Abhaltens“, der einen Erfolg voraussetzt. Eine Einschränkung der Teilhabe reicht nach der Gesetzesbegründung nicht aus. Das „Abhalten“ muss zusätzlich auf verwerfliche Weise erfolgen. Die Anwendung (jedenfalls körperlicher) Gewalt ist dabei ohne weiteres als verwerflich anzusehen. Gleiches dürfte in der Regel auch für die Androhung von körperlicher Gewalt gelten, soweit die Art der Gewalt nicht völlig unerheblich ist. Wird weder Gewalt angewendet noch angedroht, ist die Frage der Verwerflichkeit des Mittels sorgfältig zu prüfen. In Anlehnung an die Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Straftatbestand der Nötigung, *...weggefallen...* kommt es für die „Verwerflichkeit“ nicht unbedingt auf ein sittlich-moralisches Unwerturteil, sondern eher darauf an, ob das Verhalten im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck als „sozial unerträglich“ anzusehen ist. So dürfte beispielsweise die Vereitelung eines Kinobesuchs durch Androhung der Kürzung des Haushaltsgeldes in diesem Sinne noch nicht als sozial unerträglich anzusehen sein.

Nummer 6:

Zwangsheirat:

Die Nr. 6, 1. und 2. Alternative setzt die Erfüllung des Tatbestandes des § 237 StGB voraus. Der Ausländer muss also mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel jemanden zur Eingehung der Ehe genötigt oder dies versucht haben. Auch die Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 Satz 2 StGB müssen vorliegen. Danach ist die Tat nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Zur Frage der Verwerflichkeit siehe die Ausführungen zu § 54 Abs. 2 Nr. 5.

Minderjährigenehe:

§ 11 des Personenstandsgesetzes (PStG) verbietet religiöse oder traditionelle Handlungen oder den Abschluss von Verträgen, die darauf gerichtet sind, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung von zwei Personen zu begründen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von Nr. 6, 3.

Alternative, wenn Ausländer **wiederholt** gegen § 11 PStG verstoßen, indem sie

- als **Geistliche** eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken (§ 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 PStG) **und**
- wenn bei derartigen Handlungen bindungswillige Personen beteiligt sind, die das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.

Geistliche haben eine Schlüsselfunktion bei der Schließung der in § 11 Abs. 2 PStG genannten Verbindungen inne und heben sich daher aus dem Kreis der sonstigen in § 11 Abs. 2 S. 3 PStG genannten Personen hervor, die

- als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen, oder
- als Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung begründet, oder
- als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heiratsrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.

Für diesen Personenkreis bleibt die Möglichkeit der Ausweisung nach Nummer 9 bestehen.

Nummer 7:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer in einer Sicherheitsbefragung vorsätzlich falsche, unvollständige oder gar keine Angaben über Verbindungen zu Personen und/oder Organisationen macht, die der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik verdächtig sind. Voraussetzung ist, dass der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Nummer 8:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung macht. Durch Falschangaben dokumentiert der Betroffene, dass er nicht bereit ist, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Zu den Falschangaben gehören auch Angaben zum Bestehen bzw. zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft/-partnerschaft, die lediglich formell zur Erlangung eines Aufenthaltstitels erfolgt.

Unerheblich ist, ob die Falschangaben im Ergebnis zur Erlangung des erstrebten Dokuments geführt haben oder ob dieses auch unabhängig von den Falschangaben hätte erteilt werden müssen. Voraussetzung für das Vorliegen des Ausweisungsinteresses ist jedoch, dass der Ausländer durch die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Betroffene entgegen seinen Rechtspflichten an Maßnahmen der Ausländerbehörden bzw. der für die Durchführung des SDÜ zuständigen Behörden nicht mitwirkt. Mitwirkungspflichten ergeben sich z. B. aus § 48 Absatz 1 und 3, § 49 Absatz 10 sowie aus § 82 Absatz 1.

Die Vorschrift stellt weiter klar, dass auch Verletzungen der Auskunft- oder Mitwirkungspflichten gegenüber Behörden anderer Staaten, die das Schengener Durchführungsübereinkommen anwenden, den Ausweisungstatbestand erfüllen. Danach kommt es darauf an, dass der jeweilige Staat Schengen-Visa ausstellt, nicht entscheidend ist, ob der jeweilige Staat Schengenvollanwenderstaat ist.

Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.12.2007 muss nach dortiger Erlasslage jeder Visumsantragsteller eine Belehrung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1, letzter HlBs. AufenthG a.F. (= § 54 Abs. 2 Nr. 8 b) n. F.) unterzeichnen, die zum jeweiligen Vorgang genommen wird. Dafür steht ein Vordruck zur Verfügung. Die unterzeichnete Belehrung kann der Ausländerbehörde auf Anforderung übersendet werden.

Liegen weitere in § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG genannten Straftatbestände vor, z.B. das der Ausländer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden, liegt ein schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 vor.

Nummer 9:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat.

Rechtsvorschriften sind sämtliche in Deutschland geltenden Rechtsnormen, also Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen. Die gerichtlichen Entscheidungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar bzw. vollstreckbar sein. Verstöße gegen Entscheidungen der Zivilgerichte stellen nur ein Ausweisungsinteresse dar, wenn die Sanktion im öffentlichen Interesse liegt (z. B. familienrechtliche Entscheidungen). Die behördlichen Verfügungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar sein. Behördliche Verfügungen sind auch Auflagen, Bedingungen und sonstige Beschränkungen nach §§ 12, 14, 46, 47, 61.

Für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen genügt die objektive Rechtswidrigkeit; es ist unerheblich, ob der Verstoß schuldhaft begangen wurde, denn die Ausweisung hat ordnungsrechtlichen Charakter; sie soll einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen, nicht aber ein bestimmtes Verhalten ahnden.

Auch ein vereinzelter Verstoß gegen Rechtsvorschriften erfüllt ein schweres Ausweisungsinteresse, wenn er nicht geringfügig ist, und auch geringfügige Verstöße erfüllen ein schweres Ausweisungsinteresse, wenn sie nicht vereinzelt sind. Als geringfügige Verstöße im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 9 kommen auch Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit geführt haben, oder bei denen es sich um sogenannte Bagatelldelikte oder unbedeutende Straßenverkehrsdelikte handelt. Vom Vorliegen eines Bagatelldelikts ist anknüpfend an § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen auszugehen (vgl. 5.1.2).

Geregelt ist zudem, dass eine durch den Ausländer im Ausland begangene Handlung, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist, ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet. Es liegt auch ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor, wenn der Ausländer im Ausland eine Handlung begeht, die im Ausland, z.B. aufgrund erheblicher kultureller Unterschiede, nicht als Straftat gilt, aber nach der deutschen Rechtsordnung eine vorsätzliche Straftat begründet, z.B. die nicht strafbewehrte Züchtigung der Ehefrau. Es kommt also nicht darauf an, inwiefern das Handeln im Ausland strafrechtlich geahndet werden kann.

VAB A 55

Inhaltsverzeichnis

A.55. Bleibeinteresse	439
55.1. Besonders schwerwiegende Bleibeinteressen	439
Nummer 1:	439
Nummer 2:	439
Nummer 3:	439
Nummer 4:	439
Nummer 5:	439
55.2. Schwerwiegende Bleibeinteressen	439
Nummer 1:	440
Nummer 2:	440
Nummer 3:	440
Nummer 4:	440
Nummer 5:	440
Nummer 6:	440
55.3. Beachtung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG	440

A.55. Bleibeinteresse

(22.05.2019; [2. ÄndGAusreisepflicht](#))

§ 55 konkretisiert und gewichtet die Bleibeinteressen des Ausländers, die in die Abwägung nach § 53 Abs. 1 einzubeziehen sind. Das Vorliegen eines der in § 55 normierten Interessen führt noch nicht dazu, dass von der Ausweisung des Betroffenen abgesehen wird. Erst die Abwägung nach § 53 Abs. 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das Bleibeinteresse letztendlich überwiegt.

55.1. Besonders schwerwiegende Bleibeinteressen

§ 55 Abs. 1 benennt Personengruppen mit einer erheblichen Aufenthaltsverfestigung oder einer Verwurzelung im Bundesgebiet. Sind mehrere besonders schwere Bleibeinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das persönliche Interesse von der Ausweisung abzusehen (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 schützt Personen, die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind und sich zudem seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Nummer 2:

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 schützt Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und im Bundesgebiet geboren oder bereits als Minderjährige eingereist sind. In beiden Varianten (Geburt im Bundesgebiet oder Einreise als Minderjähriger) ist zusätzlich ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Nummer 3:

§ 55 Abs. 1 Nr. 3 schützt Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und mit einer der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Personen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben. Zusätzlich ist ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Nummer 4:

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 schützt Personen, die mit einem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft leben (beachte auch [A.27.2.](#)) oder ihr Personensorgerecht für bzw. ihr Umgangsrecht mit einem minderjährigen ledigen Deutschen ausüben. Erforderlich für die Begünstigung des Personensorge- bzw. Umgangsrecht ist, dass es sich um eine tatsächlich gelebte Nähebeziehung, d.h. ein tatsächliches Kümmern um den deutschen Minderjährigen, handeln muss. Der besondere Schutz der in Nummer 4 bezeichneten Lebenskonstellationen beruht darauf, dass der Deutsche, der mit dem betroffenen Ausländer in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt oder von der Personensorge oder dem Umgangsrecht profitiert, regelmäßig nicht auf ein Leben und eine Familienzusammenführung im Ausland verwiesen werden kann.

[Nummer 5: ...weggefallen...](#)

Nummer 5:

§ 55 Abs. 1 Nr. 6 schützt Personen, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 23 Absatz 4, 24, 25 Absatz 4a Satz 3 oder § 29 Absatz 2 oder 4 besitzen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

55.2. Schwerwiegende Bleibeinteressen

In § 55 Abs. 2 werden typische Fallgruppen des schwerwiegenden Bleibeinteresses beschrieben, wobei die Aufzählung mit Blick auf die Einleitung der Vorschrift mit „insbesondere“ nicht abschließend ist. Denkbar als schwerwiegendes Interesse am Verbleib im Bundesgebiet ist je nach den Umständen des Einzelfalls zum Beispiel auch eine Betreuung eines sonstigen Verwandten durch den Ausländer als maßgebliche Betreuungsperson oder eine Betreuung des erwachsenen Kindes durch die Eltern, wenn dieses auf die Hilfe und Betreuung angewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, Rn. 24). Sind mehrere schwere Bleibeinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das persönliche Interesse von der Ausweisung abzusehen (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 55 Abs. 2 Nr. 1 schützt Personen, die minderjährig sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Nummer 2:

§ 55 Abs. 2 Nr. 2 schützt Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

Nummer 3:

§ 55 Abs. 2 Nr. 3 schützt Personen, die das Personensorgerecht für oder das Umgangsrecht mit einem minderjährigen, ledigen Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet besitzen. Voraussetzung ist, dass das Personensorgerecht oder das Umgangsrecht tatsächlich ausgeübt und gelebt wird (vgl. auch Ausführungen zu § 55 Abs. 1 Nr. 4).

Nummer 4:

§ 55 Abs. 2 Nr. 4 schützt Personen, die minderjährig sind und deren Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Es liegt aber kein schwerwiegendes Bleibeinteresse vor, wenn beide Eltern eines Minderjährigen sich zwar rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, allerdings beiden das Personensorgerecht entzogen worden ist. Das Erfordernis eines Personensorgerechts der sich rechtmäßig hier aufhaltenden Eltern für das schwerwiegende Bleibeinteresse folgt richtigerweise aus der zweiten Alternative des § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG. Bei nur einem hier aufhältlichen Elternteil bedarf es unstreitig des **alleinigen** Personensorgerechts dieses Elternteils. Ist der Minderjährige Halbweise, hat der Entzug des alleinigen Personensorgerechts des noch lebenden Elternteils unzweifelhaft den Verlust des schwerwiegenden Bleibeinteresses zur Folge. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum Halbweisen schlechter gestellt werden sollten, als Minderjährige, deren Eltern beide noch leben.

Nummer 5:

Da bereits über § 55 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 55 Abs. 2 Nr. 3 das Kindeswohl von deutschen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden ausländischen Kindern berücksichtigt wird, muss hier das Wohl der Kinder berücksichtigt werden, zu denen der Ausländer eine schützenswerte soziale Bindung aufgebaut hat, aber kein Umgangs- und Personensorgerecht besitzt, z.B. soziale Vaterschaft (Stiefeltern).

Im Gegensatz zu § 55 Abs. 1 Nr. 4 und § 55 Abs. 2 Nr. 3, spricht der Gesetzgeber hier explizit nicht von „Minderjährigen“, weshalb als „Kind“ im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 5 alle die Personen gemeint sind, die noch nicht 14 Jahre alt sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz).

Nummer 6:

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG schützt Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG besitzen.

55.3. Beachtung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG

Leitet ein Ausländer seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung aus der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 oder § 81 Abs. 4 ab, kann der Aufenthalt nur dann als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von § 55 Abs. 1 und Abs. 2 berücksichtigt werden, wenn dem Antrag des Ausländers letztlich durch die Ausländerbehörde auch entsprochen wurde. Damit steht die Fiktionswirkung dem tatsächlichen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 nicht gleich. Es muss vielmehr im Rahmen der Ausweisung geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung auch eine AE-Verlängerungsmöglichkeit besteht, was in Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG regelmäßig verneint werden muss.

VAB A 56

A.56. Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(28.07.2017, ÄndG Ausreisepflicht ; [2. ÄndG Ausreisepflicht](#))

56.0. Die Ausländerbehörde hat eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um ausgewiesene Ausländer zu überwachen bzw. Gefahren für die innere Sicherheit abzuwenden.

Der wiederholte Verstoß gegen Pflichten aus dieser Vorschrift ist gem. **§ 95 Abs. 1 Nr. 6a strafbewehrt**.

56.1. Die Möglichkeiten des § 56 Abs. 3 und 4 gelten nach dem Wortlaut, wenn eine Meldepflicht nach Abs. 1 S. 1 besteht oder nach S. 2 angeordnet wurde. Praktisch dürfte von diesen Regelungen aber eher selten Gebrauch gemacht werden. In den Fällen, in denen eine Verpflichtung zur **Wohnsitznahme** außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde **angeordnet** wird, kommt auch nach Auffassung des BMI vom 27.09.2004 § 72 Abs. 3 analog zur Anwendung.

Alle Maßnahmen bedürfen gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der **Schriftform**.

56.1.1. § 56 Abs. 1 S. 1 nennt eine **Meldepflicht von Gesetzes wegen**, auf die bei der Ausweisung **hingewiesen** werden sollte.

56.1.2.1. Für eine Anordnung der Meldepflicht und weiterer Überwachungsmaßnahmen im **Ermessen genügt** das Vorliegen der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten **Ausweisungsinteressen**; der Erlass einer hierauf gestützten Ausweisung ist nicht erforderlich. Bei **bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht** können Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall ohne die bei Erlass einer Ausweisung notwendige Abwägung zwischen öffentlichem und Bleibeinteresse des Ausländers angeordnet werden; die sofortige Vollziehung der Anordnung ist zu prüfen.

56.1.2.2. Auch in allen sonstigen Fällen, in denen Ausweisungen verfügt werden, hat die Ausländerbehörde in **Ermessen**, dies mit einer Meldepflicht bei der Polizei zu verknüpfen. Auch in diesen Fällen ist die **sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung** zu prüfen (**Abs. 5 S. 2** gilt nicht).

56.2. bis **56.3.** frei

56.4. *Die Maßnahmen nach Absatz 4 sind subsidiär hinter etwaigen bereits bestehenden Anforderungen der Führungsaufsicht. Ihre Anordnung – insbesondere in den Fällen des Satzes 2 – ist erst in Betracht zu ziehen, wenn eine Führungsaufsicht nicht mehr angeordnet ist oder der Führungsaufsichtsbeschluss eine Maßnahme nicht abdeckt, die zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die innere Sicherheit oder Leib und Leben Dritter erforderlich ist. Denkbar sind hier Kontaktverbote zwischen Mittätern, Bandenmitgliedern oder Personen im Bereich der Organisierten Kriminalität, die in der Vergangenheit gemeinsam gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten – hierunter fallen wegen der Gewaltanwendung auch Raubdelikte – begangen haben.*

Anders als bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedarf es der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht (Abs. 5 S. 2).

56.5. frei

VAB A 56a

A.56a. Elektronische Aufenthaltsüberwachung; Verordnungsermächtigung

(ÄndG Ausreisepflicht)

56a.0. Der neue § 56a regelt die **Anwendung der sog. elektronischen Fußfessel** bei Ausländern, die einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes nach § 56 Absatz 2 und 3 oder einem Kontaktverbot nach § 56 Absatz 4 unterliegen und von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht. Näheres zur Umsetzung und zur Zuständigkeit in Berlin wird noch durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung geregelt.

56a.1. bis 56.10. einstweilen frei

Inhaltsverzeichnis

A.58. Abschiebung	443
(2. ÄndGAusreisepflicht; 27.10.2022; 19.12.2022)	443
58.1.0 Allgemeine Verfahrenshinweise zum Abschiebungsvollzug	443
58.1.0.1. Wahrung der Familieneinheit	443
58.1.0.2. Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten und aus dem Kirchenasyl	444
58.1.0.3. Rückführungen in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023	445
58.2.1.3. Zur Richtlinie 2001/40/EG	447
58.s.1. Rückübernahme- und Transitabkommen	448
58.s.2. Abschiebung bzw. Rückführung unbegleiteter Minderjähriger unter 18 Jahren	449

A.58. Abschiebung

(2. ÄndGAusreisepflicht; 27.10.2022; 19.12.2022)

58.1. § 58 Abs. 1 ordnet unter den dort genannten Voraussetzungen die **Vollziehung der Abschiebung** an (kein Ermessen).

Die mit dem 2. RL-Umsetzungsgesetz vorgenommenen Ergänzung wonach ein Ausländer abzuschicken ist, wenn eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist.

Ein **Ausländer**, der sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält und nicht ausreisewillig ist oder dessen Abschiebung geboten ist, wird grundsätzlich in sein Herkunftsland abgeschoben. Dies gilt auch, wenn er einen noch gültigen **Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Vertrags- oder EU-Mitgliedsstaates** besitzt. Für **Unionsbürger und deren Familienangehörige** sowie **Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU** oder **Personen**, die eine **entsprechende Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der EU innehaben und dort in dem anderen Mitgliedstaat weiterhin internationalen Schutz genießen**, gelten besondere Regelungen (vgl.nachfolgend 58.1b.).

Im Zusammenhang mit der tatsächlichen Abschiebung ist der dafür verwendete **Pass oder Passersatz zu kennzeichnen** (vgl. A.50.5.)

Für Ausländer, die **in einem anderen Schengen-Vertragsstaat ein erfolgloses Asylverfahren** durchlaufen haben s. auch D.13.

58.1.0 Allgemeine Verfahrenshinweise zum Abschiebungsvollzug

Für den tatsächlichen Vollzug der Abschiebung sind auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.02.2017 nachstehende Verfahrenshinweise zu beachten:

58.1.0.1. Wahrung der Familieneinheit

Im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie grundsätzlich die Familieneinheit zu wahren.

Als **Familie** sind regelmäßig die im gemeinsamen Haushalt lebenden personensorgeberechtigten Eltern und deren minderjährige ledige Kinder bzw. bei Alleinerziehenden der allein personensorgeberechtigte Elternteil und dessen minderjährige ledige Kinder anzusehen.

Sofern im Rahmen des Abschiebungsvollzugs festgestellt wird, dass ein **Familienmitglied** bei geplanter gemeinsamer Rückführung **fehlt**, Angaben zum Aufenthaltsort des Familienmitglieds verweigert werden oder auch nicht anderweitig aufgeklärt werden kann, wo sich das/die nicht angetroffene/n Familienmitglied/er aufhalten bzw. – auch wenn der Aufenthaltsort ggf. klar ist - die Familieneinheit für den Vollzug der Abschiebung nicht mehr rechtzeitig hergestellt werden kann, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die **Rückführungsmaßnahme für die gesamte Familie abubrechen**.

Wird festgestellt, dass sich ein Kind in der Schule oder einer Kindertagesstätte befindet, wird – unabhängig vom Elternwillen – gleichwohl **keine Abholung des Kindes aus der Schule oder Kindertagesstätte** durch Vollzugskräfte veranlasst.

Nach Abbruch des ersten Abschiebungsversuchs sind die Eltern/ist der Elternteil anschließend **schriftlich darauf hinzuweisen**, dass die Familie weiterhin zur Ausreise verpflichtet ist, die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise zur Vermeidung eines durch eine Abschiebung bedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots besteht, im Fall der nicht erfolgenden Ausreise jedoch ggf. eine Trennung einzelner Familienmitglieder hinzunehmen ist.

Kommt die Familie Ihrer Ausreiseverpflichtung wiederum nicht nach, kann sodann bei weiteren Abschiebungsversuchen eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung oder ein Zurückbleiben von minderjährigen ledigen Kindern ohne einen sorgeberechtigten Elternteil erfolgt jedoch ebenso wenig wie **eine Abholung des Kindes aus der Schule oder Kindertagesstätte**.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Liegt das **Sorgerecht** bei keinem der leiblichen Elternteile, sondern ist **auf andere/dritte Personen übertragen** worden und lebt das minderjährige, ledige Kind mit seinem/ihrem Sorgeberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, gilt das o.g. Verfahren zur Familientrennung, sollte/n der/die Sorgeberechtigte/n ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sein und die Mitglieder dieser Haushaltsgemeinschaft im Rahmen der Rückführungsmaßnahme nicht vollzählig angetroffen werden können.

Ist der Minderjährige infolge des Erlasses einer Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend Rückführungsrichtlinie) vollziehbar ausreisepflichtig, ohne dass der/die Sorgeberechtigte von einer Ausreisepflicht berührt ist (z.B. Amtsvormund), ist im Fall der zwangsweisen Rückführung die kindgerechte Inobhutnahme im Zielstaat sicherzustellen, vgl. 58.1a.0.

In Bezug auf **kinderlose Ehegatten** gilt die oben genannte Regelung zur Familientrennung entsprechend, auch wenn es sich bei Ehegatten nicht um eine Familie im rechtlichen Sinne handelt. Ausgehend von der Systematik des AufenthG sind Ehepaare Personen, die miteinander die Ehe im Sinne des Art. 6 GG eingegangen sind (beachte auch [A.27.2.](#)).

Ausnahmen:

Das Gebot der Wahrung der Familieneinheit gilt nicht

- bei Schein-Ehe (beachte auch [A.27.1a.](#)),
- bei nicht rechtswirksamer/ religiöser Ehe,
- bei Zwangsehe sowie Mehr-Ehe,
- bei einer Nichtehe ohne Rechtsfolgen, weil einer der Ehegatten bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war (siehe dazu [VAB.A.27.1.](#)).
- bei häuslicher Gewalt gegen Partner/ Kinder zulasten des Täters,
- bei aufenthaltsrechtlichen Gefährdungen zulasten des Gefährdeters ,
- bei Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden außer Betracht bleiben können, sofern kein minderjähriges Kind aufgrund der Abschiebung allein in Deutschland zurückbleibt,
- bei Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und bei Dublin-Überstellungen.

[58.1.0.2. Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten und aus dem Kirchenasyl](#)

Jugendhilfeeinrichtungen

Nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich unzulässig. Gemeint sind hier Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII (wie betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Kin-der- und Jugendheime), nicht jedoch teilstationäre oder sonstige, offene Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe (wie Tagesgruppen oder Jugendfreizeitstätten).

Sofern nicht aktenkundig, wird bei minderjährigen unbegleiteten Ausreisepflichtigen oder alleinstehenden Heranwachsenden (Heranwachsender ist nach § 1 Abs. 2 JGG, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist) geprüft, ob die/ der unbegleitete Minderjährige bzw. Heranwachsende in einer Einrichtung der vollstationären Jugendhilfe nach SGB VIII wohnt. Da im Rahmen der Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII im Ausnahmefall auch junge Erwachsene zwischen 21 und 27 Jahren weiter in einer Jugendeinrichtung untergebracht sein können, ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Stellt sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine Jugendhilfeeinrichtung handelt, wird die Maßnahme unverzüglich abgebrochen.

Die Einschränkung gilt nicht für aufenthaltsrechtliche Gefährder bzw. für Straftäter, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Absatz 1 sowie Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 AufenthG erfüllen.

Außerhalb der Einrichtung (etwa bei Vorsprache in der Ausländerbehörde) muss die Abschiebung jedoch aus Rechtsgründen weiterhin versucht werden (Rechtspflicht aus § 58 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung: Volljährigkeit ist gegeben oder Übergabe Minderjähriger an Familienangehörige, Sorgeberechtigte oder geeignete Aufnahmeeinrichtungen im Heimatstaat ist sicher gewährleistet. Das persönliche Gepäck soll von Polizeikräften in Zivil aus der Unterkunft geholt (von den Mitarbeitenden der Einrichtung übergeben) werden, da ansonsten der Betroffene ohne persönliche Habe ausreisen müsste, was eine vermeidbare Härte und damit unverhältnismäßig wäre.

Krankenhäuser

Abschiebungen aus Krankenhäusern sind ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Hierunter sind Krankenhäuser im Sinne des

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Krankenhausfinanzierungsgesetzes, nicht jedoch Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug, zu verstehen.

Erhält die Polizei erst im Rahmen des Abschiebungsvollzugs Kenntnis von einem stationären Krankenhausaufenthalt des Ausreisepflichtigen, wird die Maßnahme abgebrochen.

Die Einschränkung gilt nicht für aufenthaltsrechtliche Gefährder (unabhängig von der Inhaftierung), Untersuchungs-, Straf- und Abschiebehäftlinge sowie von Personen im Maßregelvollzug. Diese können aus jedem Krankenhaus abgeschoben werden, sofern die Transport-/ Reifestigkeit ärztlich (in Schriftform) attestiert wird. – Unabhängig von der Art des Krankenhauses gilt die Einschränkung zudem nur während einer stationären Aufnahme, nicht jedoch bei einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus, wobei jedoch eine Festnahme im Krankenhaus ausgeschlossen ist.

Schulen und Kindertagesstätten

In Schulen und Kindertagesstätten sind weder Festnahmen noch Abholungen durch die Eltern zu veranlassen bzw. durchzuführen. Die Einschränkung gilt nicht für aufenthaltsrechtliche Gefährder.

Die Regelungen zu Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten gelten auch bei Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und bei Dublin-Überstellungen.

Kirchenasyl

Nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom 26.11.2019 sind Abschiebungen aus Räumen der Religionsgesellschaft während eines von der Religionsgesellschaft gewährten Kirchenasyls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich unzulässig.

Außerhalb der Räume der Religionsgesellschaft muss die Durchsetzung der Ausreisepflicht aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 58 Abs. 1 AufenthG aber weiter vollzogen werden, es sei denn, das BAMF hat mitgeteilt, dass aktuell eine Dossierprüfung durchgeführt wird.

Allgemeine Voraussetzungen des Kirchenasyls

Wenn die Ausländerbehörde für den vollziehbar Ausreisepflichtigen **örtlich** zuständig ist, ist von einem Kirchenasyl immer dann auszugehen, wenn der Ausländerbehörde durch den Gemeindefkirchenrat, einen Pfarrer oder sonstigen Beauftragten einer anerkannten Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Art. 140 GG förmlich mitgeteilt wurde, dass sich ein vollziehbar Ausreisepflichtiger in den Räumen der Religionsgesellschaft dauerhaft aufhält.

Ist die Ausländerbehörde **örtlich unzuständig**, obliegt die Entscheidung, ob aus dieser Mitteilung ausländerbehördlich etwas abzuleiten ist, dagegen der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Diese sowie der Gemeinderat, Pfarrer oder sonstige Beauftragte werden entsprechend unterrichtet.

Teilt das BAMF mit, dass dort für einen aus einer im **Rahmen des Dublin-Verfahrens** erlassenen Abschiebungsanordnung gem. § 34a AsylG vollziehbar Ausreisepflichtigen das Dossierverfahren zur Überprüfung des Selbsteintrittsrechts im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchgeführt wird, kommen vor dem Hintergrund des zwischen dem BAMF und den Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche im Februar 2015 sowie dem Beschluss der IMK vom 06.-08.06.2018 und entsprechendem Erlass des BMI vom Juli 2018 aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer dieses Verfahrens nicht in Betracht. Ob und inwieweit tatsächlich die Voraussetzungen für ein Kirchenasyl erfüllt sind, liegt hier allein in der Entscheidungskompetenz des BAMF, welches für die Prüfung des Selbsteintrittsrechtes zuständig ist. Ob und inwieweit der vollziehbar Ausreisepflichtige in den Räumlichkeiten der Religionsgesellschaft lebt, wird während der Durchführung des Dossierverfahrens durch die ABH nicht hinterfragt.

Unter **Räumlichkeiten der Religionsgesellschaften** sind Räumlichkeiten an der Anschrift der Kirchengemeinde zu verstehen, die üblicherweise zur Ausübung der Religion bzw. Gemeindefarbeit aufgesucht werden (Pfarräume, Pfarrgemeindefhaus, Gemeindefzentrum, Kirche) und für Außenstehende auch zweifelsfrei als solche erkennbar und bezeichnet sind. Weitere Räume können nur dann als Räumlichkeiten der Religionsgemeinschaft angesehen werden, wenn die Kirchengemeinde dies schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde anzeigt, dabei die konkrete Anschrift mitteilt und darlegt, aus welchen Gründen der Aufenthaltsort des Betroffenen zu den kirchlichen Räumlichkeiten zu zählen ist.

Von einer **Beendigung des Kirchenasyls (rechtlich und faktisch)** ist erst dann auszugehen, wenn der Gemeindefkirchenrat, ein Pfarrer oder ein sonstiger Beauftragter der anerkannten Religionsgesellschaft mitteilt, dass das Kirchenasyl beendet wurde und der Ausreisepflichtige die Räumlichkeiten der Religionsgemeinschaft verlassen hat.

58.1.0.3. Rückführungen in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023

*Auf Weisung der für Inneres und Sport zuständigen Senatsverwaltung vom 16.12.2022 sind in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 grundsätzlich keine Abschiebungen durchzuführen. Dies betrifft prinzipiell **alle Herkunftsländer**. Überstellungen im **Dublin-Verfahren** sind von der Weisung **nicht umfasst**.*

Von der Regelung, in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 keine Abschiebungen durchzuführen, sind folgende Personenkreise ausgenommen:

- **Straftäter mit Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze (50 oder mehr Tagessätze bzw. 90 oder mehr Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG**

oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können),

■ **aufenthaltsrechtliche Gefährder und**

- **Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern.** Als „hartnäckige“ Identitätsverweigerer gelten vollziehbar Ausreisepflichtige, die mehr als zwei Identitäten benutzt oder mehrfach getäuscht haben und eine Aufklärung nicht selbst veranlasst bzw. unterstützt haben. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht von Familienverbänden ist die **Ausreisepflicht nur derjenigen Familienangehörigen** zwangsweise durchzusetzen, die **mindestens eine der drei oben genannten Ausnahmen erfüllen**. Erfüllen beide personensorgeberechtigten Elternteile die Ausnahmetatbestände, ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Die mit der Abschiebung verbundene Familientrennung darf nicht dazu führen, dass minderjährige Kinder ohne einen personensorgeberechtigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft allein im Bundesgebiet zurückbleiben. Ausreisepflichtige Familienangehörige, die nicht eine der o.g. Ausnahmetatbestände erfüllen, dürfen nicht gemeinsam abgeschoben werden, sondern sind auf die Möglichkeit einer getrennten freiwilligen Ausreise hinzuweisen.

58.1a.0. Die Behörde hat sich nach dem Willen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 14.01.2021 in der Rechtssache C-441/19) vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung und vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen von der kindgerechten Inobhutnahme im Herkunftsland (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern (vgl. Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie -). Für mündige Kinder (s.o.) gilt dies entsprechend.

Es ist daher bei o.g. Personenkreis wie folgt zu verfahren:

Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung und der Abschiebung ist immer über die deutsche Auslandsvertretung bzw. die zuständige Heimatbehörde die Unterbringung des Minderjährigen entweder beim gesetzlichen Vertreter oder in einer entsprechenden staatlichen oder karitativen Einrichtung im Heimatland **sicherzustellen**. Die deutsche Auslandsvertretung ist darüber hinaus zu bitten, sicherzustellen, dass der Minderjährige am Zielflughafen durch Verwandte oder die zuständigen staatlichen Stellen in Empfang genommen wird. Etwas anderes gilt nur bei bestehenden **Rückübernahmeabkommen**, sofern in diesen bestimmte, für erforderliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zuständige Stellen festgelegt sind. In diesen Fällen ist im Rahmen des Rückübernahmeersuchens auf die erforderliche Inempfangnahme hinzuweisen. Eine Sicherstellung der Inobhutnahme ist nur bei entsprechend positiver Rückmeldung gegeben.

58.1a.1. Soweit der Betreuer oder Amtsvormund einen Aufschub der Abschiebung erbittet, um die kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme zum Zweck der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise im Heimatland zu gewährleisten, ist diesem Anliegen zu entsprechen. Für Rücküberstellungen im Rahmen des DÜ gilt dies nicht, weil hier davon auszugehen ist, dass das BAMF die Inobhutnahme im Zusammenhang sowohl mit der Frage des möglichen Selbsteintrittsrechts als auch der Frage möglicher rechtlicher Abschiebungshindernisse geprüft hat.

58.1a.2. Nach § 62 Abs. 1 (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie) dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Daraus folgt, dass Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **grundsätzlich nicht** in Abschiebungshaft genommen werden. Haft wird bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen **nur im äußersten Fall** und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt. Dabei erfolgt Beantragung und Vollzug von **Abschiebungshaft** für Minderjährige unter 18 Jahren **nur nach ausdrücklichem Einvernehmen mit SenInnDS** und nur für **begrenzte Zeit**. Dies gilt auch dann, wenn diese in Begleitung Erwachsener sind.

58.1b. § 58 Abs. 1b dient der Umsetzung von Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU, durch die die Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) in ihrem Anwendungsbereich auf Personen ausgeweitet wird, die international schutzberechtigt sind (Zum Begriff vgl. A.2.13). Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 12 Abs. 3 b der RL 2003/109/EG wird bestimmt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen, nur in diesen Mitgliedstaat „ausgewiesen“ werden dürfen (zu den vorherigen Konsultationspflichten vgl. A.91c.1a). Der in der Richtlinie verwendete Begriff der Ausweisung ist ausweislich der Gesetzesbegründung untechnisch zu verstehen und entspricht der Abschiebung bzw. Zurückschiebung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Hiervon kann in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 abgewichen werden. Dies ist aufgrund der durch die in Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 12 Abs. 3 c der RL 2003/109/EG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) in der durch die RL 2011/95/EU erfolgten Neufassung zulässig. Es wird dabei klargestellt, dass auch im Anwendungsbereich der Ausnahme der Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 greift.

58.2.0. Personen, die unerlaubt eingereist sind oder auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ausreisepflichtig sind, bleiben auch dann vollziehbar ausreisepflichtig, wenn sie einen Antrag auf Erteilung einer AE/NE stellen (vgl. Ausführungen bei § 81 Abs. 3 und 4).

58.2.1.1. § 14 Abs. 1 zählt die vom AufenthG umfassten **Tatbestände der unerlaubten Einreise** abschließend auf, s. A.14. Auch eine gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU erfolgte Einreise ist eine – wenn auch **außerhalb des AufenthG geregelte - unerlaubte Einreise**. Die Vollstreckung erfolgt – soweit das Verbot fortwirkt – nach § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU (dazu näher C.7).

58.2.1.2. Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz vorgenommene Ergänzung des § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 stellt klar, dass Personen, die verspätet einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels stellen, vollziehbar ausreisepflichtig sind (zur

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

unschädlichen verspäteten Antragstellung vgl. A.81.4.2.). Sie sind damit auch nicht mehr berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Diese Rechtsfolge ist insbesondere in den Fällen problematisch, in denen davon auszugehen ist, dass die Betroffenen einen weiteren Aufenthaltstitel erhalten werden.

Ungeachtet der Kraft Gesetzes bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht bedarf es zur Aufenthaltsbeendigung des Erlasses einer Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 1. Kann im Zeitpunkt der schädlichen verspäteten Antragstellung noch keine abschließende Entscheidung über den Verlängerungsantrag getroffen werden, liegt mithin ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. Daher ist die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 S. 1 auszusetzen und dem Betroffenen hierüber eine Duldung mit den die (weitere) Ausübung einer Beschäftigung regelnden Nebenbestimmungen auszustellen.

58.2.1.3. Zur Richtlinie 2001/40/EG

Die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28.05.2001 steht neben dem SDÜ und DÜ bzw. ergänzt diese um die Möglichkeit der Anerkennung von Rückführungsentscheidungen eines Mitgliedstaates (Entscheidungsmitgliedstaat) durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Drittstaatsangehöriger aufhält (Vollstreckungsmitgliedstaat). Sie regelt damit auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit von Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer in **kostenpflichtiger Amtshilfe** auf EU-Ebene (mit Ausnahme von Dänemark).

Mit der Richtlinie soll ermöglicht werden, dass ein Drittstaatsangehöriger, dessen Rückführungsentscheidung mit

- einer schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet ist (d.h. **Verurteilung wegen einer Straftat**, die mit einer Freiheitsstrafe **von mind. 1 Jahr** bedroht ist oder dem **begründeten Verdacht**, dass der Drittstaatsangehörige **schwere Straftaten begangen** hat oder solche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates **plant**) oder mit

■ einem **Verstoß gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften** über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern begründet wurde, vom Vollstreckungsmitgliedstaat unter Anerkennung der Rückführungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaates in sein Heimat- bzw. Herkunftsland abgeschoben werden kann (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Die für den Entscheidungsmitgliedstaat durchzuführenden Abschiebungen können dabei in folgenden Konstellationen eintreten:

- Asylrechtlicher Hintergrund (Abschiebung ins Herkunftsland statt einer Überstellung im Rahmen des DÜ)
- Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund (Abschiebung ins Herkunftsland statt Überstellung in den zur Rückübernahme verpflichteten Staat im Rahmen des allgemeinen Aufenthaltsrechts).

Während in Fällen mit **asylrechtlichem Hintergrund** das **BAMF** im Rahmen des DÜ-Verfahrens als erste Behörde mit einem entsprechenden Sachverhalt konfrontiert werden und die Einleitung des Verfahrens gem. der Richtlinie bei der ABH anregen wird, erhält in Fällen mit **aufenthaltsrechtlichem Hintergrund** die **ABH** bzw. die Bundespolizei zuerst Kenntnis vom entsprechenden Sachverhalt, so dass das Verfahren gem. der Richtlinie von der ABH eingeleitet werden muss, nachdem sich diese vergewissert hat, dass weder die einschlägigen internationalen Übereinkünfte noch die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung entgegenstehen (Art. 6 der Richtlinie).

Die **nationale Kontaktstelle** für die Umsetzung der Richtlinie wurde im **Referat DU 1** (Steuerung Dublinverfahren/EURODAC) des **BAMF** in Nürnberg eingerichtet. Neben beratender Funktion für die Ausländerbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie hat die Kontaktstelle insbesondere die Aufgabe, den Ausgleich der **finanziellen Aufwendungen** des Vollstreckungsmitgliedstaates durch den Entscheidungsmitgliedstaat zu organisieren. Der Ausgleich umfasst die Beförderungskosten, Verwaltungskosten (Visumgebühren, Gebühren für Passersatzpapiere), Dienstreisekosten für Begleitpersonen, ggf. entstehende Aufenthaltskosten für Begleitpersonen und rückzuführende Person sowie ggf. entstehende ärztliche Behandlungskosten. Dies ergibt sich aus der die Richtlinie ergänzenden "Entscheidung des Rates vom 23.02.2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie".

Die Zustimmung zu eingereichten Kostenvorschlägen (Deutschland ist Entscheidungsmitgliedstaat, ABH Berlin hat den aufenthaltsbeendenden Bescheid erlassen) wie auch die Erstellung von Kostenvorschlägen (Deutschland ist Vollstreckungsmitgliedstaat, ABH Berlin vollstreckende Behörde) obliegt dabei dem Referat Gefangenenwesen der Dir ZA der Polizei.

Da allerdings nach Art. 3 Abs. 5 der Entscheidung des Rates vom 23.02.2004 allein für die Annahme oder Ablehnung des Kostenerstattungsantrages eine Frist von drei Monaten vorgesehen ist, wird insbesondere im Freiheitsentziehungsverfahren vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes **sorgfältig zu prüfen** sein, ob die Richtlinie überhaupt zur Anwendung kommen soll.

Die Richtlinie, die Entscheidung des Rates vom 23.02.2004, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie Verwendung findenden Formulare sowie eine zusammenfassende Kurzbeschreibung dieser Vordrucke sind auf dem Laufwerk G: im Ordner „für alle Mitarbeiter“ > Gesetze-Verordnungen > EU-Richtlinien, Unterordner „Rückführungsrichtlinie“ abgelegt. Dort finden sich auch die Daten der Ansprechpartner der nationalen Kontaktstelle beim Bundesamt.

58.2.2. Nach § 58 Abs. 2 S. 2 wird die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist. Maßgeblich hierfür ist neben der Bestandskraft (formellen Rechtmäßigkeit) des VA auch das gesetzliche Entfallen der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 1, 1. Alt. VwGO, immer bei Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nach § 63 Abs. 1 S. 1 JustG Bln und Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) oder die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 5 S. 1, 2. Alt. VwGO) Die Klage gegen die Ausweisung hat jedoch gemäß § 84 Abs. 2 S. 1 auf-schiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass bei Fällen, in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

denen ein befristeter Aufenthaltstitel in einem Klageverfahren gegen die Ausweisung abläuft, die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach dem vorrangigen § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 eintritt. Auf die Bestandskraft und/oder Rechtmäßigkeit der Ausweisung kommt es dann nicht mehr an. § 58 Abs. 2 S. 2 wird in dieser Konstellation folglich nicht maßgeblich. Der Betroffene kann während des laufenden Klageverfahren abgeschoben werden (vgl. zum „fiktiven Titelablauf“ auch das Beispiel bei A.84.2.1).

58.3. 0. Die Formulierung des § 58 Abs. 3 „insbesondere“ lässt **weitere Fälle** zu, in denen die Überwachung der Ausreise erforderlich ist

58.3.1. bis 58.3.7. frei

58.4. Die Regelung dient der Klarstellung, dass die die Abschiebung durchführende Behörde zur Beförderung des Ausländers zum Flughafen oder Grenzübergang als Teil der Abschiebung befugt ist und zu diesem Zweck den Ausländer kurzzeitig festhalten darf. Ein kurzzeitiges Festhalten kann beispielsweise dann nötig werden, wenn bis zum Abflug Wartezeit zu überbrücken ist oder Wartezeiten entstehen, weil Beförderungen gebündelt erfolgen sollen. Es wird klargestellt, dass, soweit die Maßnahme nur kurzzeitig und auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß beschränkt ist, lediglich eine – keine richterliche Anordnung erfordernde – Freiheitsbeschränkung vorliegen kann, wobei immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

58.5. bis 58.9. Für das Betreten und Durchsuchen wird erstmals im Aufenthaltsgesetz eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen. Da im Land Berlin der Vollzug in der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin liegt, ist dieser auch Normadressat.

58.10. frei

58.s.1. Rückübernahme- und Transitabkommen

Nachfolgend sind die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen aufgelistet, soweit sie hier verfügbar sind:

MULTILATERAL

- Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreiches **Belgien**, der Bundesrepublik **Deutschland**, der **Französischen Republik**, der **Italienischen Republik**, des Großherzogtums **Luxemburg**, des Königreiches der **Niederlande** und der Republik **Polen** betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29.02.1991, in Kraft seit 01.05.1991
- Vereinbarung zwischen dem Innenministerium der Bundesrepublik **Deutschland**, dem Innenministerium der Republik **Kroatien**, der Regierung der Republik **Österreich**, dem **Schweizerischen Bundesrat** und der Regierung der Republik **Slowenien** über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung bosnisch-herzegowinischer Kriegsflüchtlinge vom 29.05.1996, in Kraft seit 01.07.1996
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik **Albanien**, dem Ministerrat von **Bosnien und Herzegowina**, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der **Italienischen Republik**, der Regierung der Republik **Kroatien**, der Regierung des Königreichs der **Niederlande**, der **Österreichischen Bundesregierung**, dem **Schweizerischen Bundesrat**, der Regierung der Republik **Slowenien** und der Regierung der Republik **Ungarn** über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger vom 21.02.2000
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion **Hongkong** der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 27.11.2002 in Kraft seit 01.02.2004
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sonderverwaltungsregion **Macau** der VR China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29.04.2004 in Kraft seit 01.06.2004
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Sri Lanka** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 04.06.2004 in Kraft seit 01.05.2005
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Albanien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 14.04.2005 in Kraft seit 01.05.2006
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Russischen Föderation** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 25.05.2006 in Kraft seit 01.06.2007
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Ukraine** über die Rückübernahme von Personen vom 18.06.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik **Nordmazedonien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Bosnien und Herzegowina** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Montenegro** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Serbien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Moldau** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 10.10.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und **Georgien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 22.11.2010, in Kraft seit 01.03.2011
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Armenien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 19.04.2013, in Kraft seit 01.01.2014
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Aserbaidschan** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 03.07.2014, in Kraft ab 01.09.2014
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Türkei** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 16.12.2013, in Kraft ab 01.10.2014

BILATERAL

Rückübernahmeabkommen mit

	Inkrafttreten/Vorl. Anwendung
Albanien	01.08.2003
Albanien (Transitabkommen – Durchbeförderung von Kosovo-Albanern)	01.04.2000
Algerien (zuvor vorl. Anwendung seit 01.11.1999)	21.05.2006
Armenien	20.04.2008
Bosnien-Herzegowina	14.01.1997
Bulgarien	01.05.2006
Dänemark	01.06.1954
Estland	01.02.1999
Frankreich	01.07.2005
Georgien	01.01.2008
Sonderverwaltungsregion Hongkong (Anwendung nur noch, soweit es um die Rückübernahme von Ehegatten und im Ausland geborenen Kindern geht, sonst hat das EG/Hongkong-RüA Vorrang)	17.02.2001
BR Jugoslawien (Serbien-Montenegro) (zuvor vorl. Anwendung seit 01.11.2002)	01.04.2003
Kasachstan	01.06.2016
Korea (Republik)	22.02.2005
Kosovo 01.09.2010	
Kroatien	22.10.1997
Lettland	01.02.1999
Litauen	01.01.2000
Marokko	01.06.1998
Niederlande	21.10.1958
Nordmazedonien	01.05.2004
Norwegen	18.03.1955
Österreich	15.01.1998
Polen (Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen)	01.08.2006
Rumänien	01.11.1992
Rumänien (Rückübernahme von staatenlosen Personen)	01.02.1999
Slowakische Republik	20.05.2003
Schweden	01.06.1954
Schweiz	01.02.1994
Syrien	03.01.2009
Tschechische Republik	01.01.1995
Ungarn	01.01.1999
Vietnam	21.09.1995

Die Abkommen können bei Bedarf **bei IV G 2/21** eingesehen werden.

58.s.2. Abschiebung bzw. Rückführung unbegleiteter Minderjähriger unter 18 Jahren

s. Ausführungen unter A.58.1a

VAB A 58a

20.07.2005, 21.11.2017	A.58a.
---------------------------	--------

A.58a. Abschiebungsanordnung

58a. 0. § 58a regelt das Rechtsinstitut der **Abschiebungsanordnung** durch die **oberste Landesbehörde** oder das **BMI** zur Abwehr einer besonderen Gefahr. Da diese Aufgabe ausweislich des Wortlauts nicht delegiert werden kann, sind die Ausländerbehörden von dieser Vorschrift nicht betroffen. *...weggefallen...*

58a.1.1. bis 58a. 2.2. frei

58a.2.3.

Soweit die **Anordnung durch das BMI** erfolgt, obliegt entgegen der sonstigen Zuständigkeitsregelungen der **Vollzug der Bundespolizei**. Dazu gehört auch eine ggf. erforderliche Haftantragstellung.

58a.3

Bei der Abschiebungsanordnung hat die zuständige Behörde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der beabsichtigten Abschiebung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG entgegensteht. Ein **nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellter Asylantrag** steht dem **Vollzug einer Abschiebungsanordnung nicht entgegen** (vgl. Beschluss BVerwG vom 21.03.2017 – BVerwG 1 VR 2.17).

58a.4.1. bis 58a.4.2. frei

58a.4.3. Zwar ist in Absatz 1 die sofortige Vollziehbarkeit einer solchen Anordnung geregelt, allerdings verbietet § 58a Abs. 4 S. 3 den **Vollzug der Abschiebung** bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Hieraus folgt, dass **zwingend** in allen Fällen der Abschiebungsanordnung nach § 58a **Abschiebungshaft** auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a zu beantragen ist. Dies ist angesichts des vorausgesetzten Gefahrenpotentials (vgl. § 58a Abs. 1 S. 1) des betroffenen Ausländers nach ausdrücklicher Auffassung des BMI vom 27.09.2004 auch sachgerecht.

VAB A 59

A.59. Androhung der Abschiebung

(VAB-Kommission 2019/20; 24.09.2021; **15.12.2022**)

59.1. Die Abschiebungsandrohung ist **regelmäßig** mit dem die Ausreisepflicht begründenden Bescheid zu verbinden. **Ziffer 59.0.3 der AufenthG-VwV**, wonach eine vollziehbare Ausreisepflicht Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung ist, ist in Hinblick auf § 13 Abs. 2 VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) unrichtig. Danach kann die Androhung eines Zwangsmittels mit dem VA verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll sogar mit ihm verbunden werden, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Insbesondere ist eine Abschiebungsandrohung auch dann rechtmäßig, wenn die Ausreisepflicht des Ausländers noch nicht vollziehbar ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.02.2018, OVG 11 S 9.18).

Der **Lauf der Ausreisefrist** ist grundsätzlich **an die Zustellung des Bescheides zu knüpfen**. Dabei ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ein **festes Datum** zu benennen. Die kalendermäßige Bestimmung der Ausreisepflicht ist zulässig und widerspricht nicht der Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 6 AufenthG. Dies gilt nicht nur für den Fall der kraft Gesetzes vollziehbaren Ausreisepflicht, sondern auch dann, wenn die Ausreisepflicht durch einen Verwaltungsakt herbeigeführt wird und das dagegen zulässige Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2014, OVG 12 S 55.14, [Media:OVG-Urteil_B-Brdbg_30.09.2014_Ausreisefrist.docx](#)).

Bei der Bemessung der Ausreisefrist wird grds. auf die bisherige Aufenthaltsdauer abgestellt. Bei Aufenthalten ab sechs Monaten ist ein Datum innerhalb von 30 Tagen ggf. zzgl. einer Woche für die Zustellung des Bescheides festzusetzen. Bei Aufenthalten von weniger als sechs Monaten ist eine Ausreisefrist von in der Regel mindestens sieben bis zu 14 Tagen zu setzen, ebenfalls ggf. zzgl. einer Woche für die Zustellung des Bescheides. Die Mindestfrist von 7 Tagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 2, mit dem Art. 7 Abs. 1 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar geltenden Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) in das nationale Recht übernommen wurde. Danach ist eine kürzere Ausreisefrist nur in Ausnahmefällen zulässig, etwa wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will oder von ihm eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie).

Bei der Bemessung der Ausreisefrist bzw. deren Verlängerung im Ermessen sind darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie **besondere Umstände des Einzelfalles** zu berücksichtigen, wie etwa das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen. So ist z.B. eine kurzfristige Ausreisefristverlängerung denkbar bei unmittelbar bevorstehendem Schuljahresabschluss. Voraussetzung für eine Verlängerung der Ausreisefrist ist aber, dass die freiwillige Ausreise gesichert ist.

Zur Ausreisefrist bei Opfern von Menschenhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen s. nachfolgend 59.7.

Zur Ausreisefrist bei bestimmten Ablehnungen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 vgl. [A.31.1.1](#).

Eine Ausreisefrist mit konkretem Termin ist auch in solchen Bescheiden zu setzen, gegen die Rechtsbehelfe kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung entfalten (vgl. § 84) und bei denen die sofortige Vollziehbarkeit nicht gesondert angeordnet wurde (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Wie sich aus § 13 Abs. 2 VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) ergibt, darf der Beginn der Ausreisefrist nämlich auch in diesen Fällen an den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides anknüpfen. Legt der Betroffene in diesen Fällen einen Rechtsbehelf ein oder ordnet das Gericht in anderen Fällen eine aufschiebende Wirkung an bzw. stellt es diese wieder her, entfällt die ursprüngliche Vollziehbarkeit des die Ausreisepflicht begründenden Bescheides bis zu ihrem Wiedereintritt (§ 59 Abs. 1 S. 6).

Hat das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht die **aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet** oder hatte der Rechtsbehelf von vornherein aufschiebende Wirkung (z.B. in Fällen isolierter Ausweisung oder Verkürzung ohne Anordnung des Sofortvollzugs), so entfällt die Vollziehbarkeit des Bescheides und die Ausreisefrist wird unterbrochen. Die **Vollziehbarkeit des Bescheides** tritt spätestens dann **wieder ein**, wenn der Bescheid rechtskräftig wird. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht im Klageverfahren den die Ausreisepflicht begründenden Bescheid bestätigt und der Ausländer dagegen ein Rechtsmittel einlegt, ist allerdings zudem **§ 80b VwGO** zu beachten. Danach tritt die Vollziehbarkeit des Bescheides in einer solchen Fallkonstellation schon vor der Rechtskraft des Bescheides ein, nämlich fünf Monate nach Zustellung des den Bescheid bestätigenden Urteils erster Instanz.

Wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung zwischenzeitlich entfallen ist, z.B. durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch ein Gericht, die Aussetzung der Vollziehung durch die Behörde oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung, steht dem Ausländer nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit die **volle Ausreisefrist erneut** zur Verfügung, ohne dass es einer erneuten Fristsetzung bedarf. Dies kann durch Neuausstellung einer GÜB I oder auch durch zuzustellendes Schreiben geschehen, wobei jeweils der Hinweis "Erneute Ausreisefrist aufgrund von § 59 Abs. 1 AufenthG" aufzunehmen ist. Nach Ablauf dieser Ausreisefrist ist die Ausreisepflicht dann durchzusetzen.

Wenn die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung entfallen ist, weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kommt die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 nach den dort genannten Voraussetzungen erst in Betracht, wenn die Ausreisefrist mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung erneut zu laufen begonnen hat und dann abgelaufen ist.

Beachte: Eine Unterbrechung der Ausreisefrist im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 6 tritt nicht ein, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in der ersten Instanz angeordnet und der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichts in einem Beschwerdeverfahren aufgehoben wird. Hier hat mit Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses von vornherein keine aufschiebende Wirkung bestanden und die Abschiebung ist ohne Gewährung einer erneuten Ausreisefrist

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

durchzuführen.

Ist eine Abschiebung anberaumt, darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für weitere Abschiebungsversuche, z.B. nach einer gescheiterten Rückführungsmaßnahme. Sog. Selbstgestellungen sind seit dem 01.11.2015 damit unzulässig.

Soll die Abschiebung eines Ausländers mit anderen Ausländern erfolgen, etwa im Zuge einer Rückführung mit einem Charterflug, so hat die Bekanntgabe des Termins ebenfalls zu unterbleiben, um zu verhindern, dass der Termin vorzeitig bekannt wird und sich ein Großteil der Rückzuführenden der Maßnahme entziehen wird.

59.2. Eine **Ausnahme von der Sollvorschrift**, wonach der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung zu bezeichnen ist, ist dann geboten, wenn die Staatsangehörigkeit des ausreisepflichtigen Ausländers unbekannt ist (VG Berlin, Beschluss vom 01.10.2010 - VG 24 L 280.01 -).

59.3. Neben den Abschiebungsverboten aus § 60 stehen auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a führen, dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegenstehen

59.4. frei

59.5.1. Befindet sich ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam (vgl. § 58 Abs. 3 Nr. 1), ist es nach § 59 Abs. 5 **nicht erforderlich, eine Frist zur freiwilligen Ausreise** zu setzen. Die Regelung wurde im 2. Änderungsgesetz zur Klarstellung eingefügt, da die entsprechende frühere Regelung in § 50 Abs. 5 AuslG Ende 2004 außer Kraft getreten war und nicht für alle ersichtlich war, ob hierdurch die Anforderungen geändert wurden. Nach unserer Rechtsauffassung ergab sich bereits aus der Verpflichtung zur Überwachung der Ausreise in dieser Konstellation nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, dass eine Ausreisefrist nicht zu gewähren war.

59.5.2. Die Abschiebung soll gemäß § 59 Abs. 5 S. 2 mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Ankündigung hat aus Nachweisgründen **schriftlich** zu erfolgen und ist in der Akte zu dokumentieren. Die Abschiebung kann entweder dem Ausländer (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 4. Dezember 2008, OVG 4 Bs 229/08) oder dessen Bevollmächtigten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. September 2012, OVG 3 S 98/12) angekündigt werden. Wird die Ankündigung der Abschiebung dem Ausländer durch einen Mitarbeiter der JVA übermittelt, muss der zuständige **Rückführungs** sachbearbeiter sicherstellen und dokumentieren, dass die Benachrichtigung durch den Mitarbeiter der JVA mindestens eine Woche vor der Abschiebung erfolgte.

Im Falle einer vorherigen Stornierung des Abschiebungstermins und Anberaumung eines neuen Abschiebungstermins ist eine **erneute** Ankündigung der Abschiebung erforderlich (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 01. November 2012, VG 19 L 342.12).

Die Regelung betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Abschiebung erst während des Vollzugs angedroht und dem Ausländer keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wird. Erfolgt die **Inhaftnahme nach Ablauf** einer dem Ausländer gesetzten Ausreisefrist, darf die Abschiebung indes nicht angekündigt werden, § 59 Abs. 1.

Merke: Grundsätzlich ist die gesetzlich vorgesehene Regelentscheidung zu treffen und die Abschiebung entsprechend anzukündigen. **Im Einzelfall** – etwa, wenn überwiegende öffentliche Belange für ein **Absehen von der Abschiebungsankündigung** sprechen (z.B. Bestehen einer Fluchtgefahr oder einer vom Ausländer ausgehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) – kann indes auf die Abschiebungsankündigung verzichtet werden. Diese Gründe für die Annahme eines Ausnahmefalls müssen mit konkreten Tatsachen begründet werden können und sind aktenkundig zu machen.

59.6. frei

59.7. Gewährung einer Ausreisefrist bei Opfern von Menschenhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen

Der Gesetzgeber sieht für Opfer von Menschenhandel und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen ein gestuftes aufenthaltsrechtliches Verfahren vor. Unter niederschweligen Voraussetzungen kann dem potentiellen Zeugen zunächst eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist gewährt werden. Dem schließt sich eine Duldung an, wenn der Ausländer im Ermittlungsverfahren Angaben zum Sachverhalt macht (siehe A.60a.2.2.) und wegen Verbrechen wie Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit ermittelt wird. Eine verlängerungsoffene humanitäre Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn neben anderen Erteilungsvoraussetzungen die tatsächliche Bereitschaft besteht, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen (siehe A.25.4a.).

Zur Ausreise Verpflichteten, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer einer Straftat nach §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB (Opfer von Menschenhandel) oder einer Straftat nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzarbeitsbekämpfungsgG bzw. § 15 a ArbeitnehmerüberlassungsgG (ausbeuterische Arbeitsverhältnisse) wurden und sich diese noch nicht als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung gestellt haben, wird eine angemessene Ausreisefrist von zunächst sechs Monaten als Bedenkzeit gesetzt (§ 59 Abs. 7 S. 1 und 2).

Konkrete Anhaltspunkte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Ausländerin/der Ausländer gegenüber einer Betreuungsorganisation oder den Strafverfolgungsbehörden als Opfer einer solchen Straftat offenbart und nach begründeter einzelfallbezogener Einschätzung der Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stehen könnte. Liegt zum Zeitpunkt der Vorsprache der Ausländerin oder des Ausländers noch kein Votum der Staatsanwaltschaft mit entsprechendem Inhalt, aber mindestens die einzelfallbezogene Ersteinschätzung der Polizei bzw. des Hauptzollamts Berlin, Sachgebiet E – Finanzkontrolle Schwarzarbeit vor, ist zunächst eine **Ausreisefrist von drei Monaten als Bedenkzeit** zu gewähren. ...weggefallen... Votiert die Staatsanwaltschaft für eine Ausreisefrist, etwa weil die Ausländerin/der Ausländer sich noch nicht endgültig für eine Aussage oder gar die Zeugenschaft entschieden hat, so soll die volle Bedenkzeit von zunächst 6 Monaten ausgeschöpft werden.

Etwas anderes kann hier trotz begründeter einzelfallbezogener Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden gelten, wenn der weitere Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands beeinträchtigt (§ 59 Abs. 7 S. 3 Nr. 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht oder Rückführungsmaßnahmen dauerhaft gefährdet werden. Vor der Versagung einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bedenkfrist ist bei begründeter und einzelfallbezogener Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden möglichst Einvernehmen herzustellen. Beharrt diese in Kenntnis des Ausweisungsinteresses auf der Bedenkzeit, bleibt die Entscheidung der Referats- bzw. Abteilungsleitung oder LEA Dir vorbehalten.

Auf das Vorliegen der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 kommt es im Zusammenhang des § 59 Abs. 7 nicht an. Die Ausreisefrist ist zu verlängern, wenn die betroffene Person nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage war, sich innerhalb dieses Zeitraumes zu stabilisieren und ggf. im Kontakt mit Beratungsstellen eine Entscheidung über die Mitwirkung im Strafverfahren zu treffen. Dies teilt die Polizei Berlin oder die Staatsanwaltschaft ggf. vor Ablauf der Ausreisefrist mit. Etwas anderes kann gelten, wenn Versagungsgründe gem. § 59 Abs. 7 S. 3 eingetreten sind.

Liegt zum Ablauf der 6-monatigen Bedenkfrist noch **kein Votum der Staatsanwaltschaft** für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 vor, wird die Ausreisefrist jeweils kurzfristig verlängert und die zuständige Staatsanwaltschaft um eine Entscheidung ersucht. Bleiben die Bitten um Entscheidung unbeantwortet, ist der Vorgang der Abteilungsleitung vorzulegen.

Die während der Bedenkzeit ausgestellte **Grenzübertrittsbescheinigung** ist mit den Auflagen

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“

und

“Studium nicht gestattet“

zu versehen.

Hier aufhältlichen ausreisepflichtigen ledigen, minderjährigen Kindern und Ehegatten von potenziellen Zeugen soll unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls dieselbe Ausreisefrist ermöglicht werden.

Eine Ausreisefrist von zunächst 6 Monaten wird somit immer erst dann gewährt, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Berlin dies für erforderlich erachtet und dies der Ausländerbehörde gegenüber einzelfallbezogen begründet (vgl. § 72 Abs. 6). Erfolgt die Mitteilung telefonisch, ist die ersuchende Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft um ein nachträgliches schriftliches Votum zu bitten, in dem ggf. auch Aussagen zu der voraussichtlichen Dauer der Ausreisefrist bzw. erforderlichen Anwesenheit als potentielle Zeugin oder als Zeuge enthalten sein sollten. Aussagen über die Dauer sollten immer dann gemacht werden, wenn bereits absehbar ist, dass die Person eine längere Bedenkzeit benötigt oder es aus ermittlungstaktischen Erwägungen zwingend erscheint, dass die Dauer der Erlaubnis länger bemessen werden soll. Über das Gespräch ist eine Gesprächsnotiz zu fertigen.

Beratungsangebote

Nach § 59 Abs. 7 Satz 4 unterrichtet die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle **im Rahmen der Festsetzung der Ausreisefrist** über die für Opfer von Menschenhandel (nur die Fälle des § 25 Abs. 4a) bestehenden gesetzlichen Regelungen, Programme und Maßnahmen. Hierzu wird insbesondere bei A 1 und R 1 ein in verschiedenen Sprachen vorliegendes Hinweisblatt der Fachkommission Menschenhandel ausgehändigt.

Sofern einschlägige Beratungsstellen mit dem Wunsch an uns herantreten, Beratungsangebote an die betroffenen Personen zu richten, ist diesem Wunsch in geeigneter Weise zu entsprechen.

Eine vergleichbare Beratungspflicht gilt gem. § 59 Abs. 8 a uch für alle Ausländer, die ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren.

Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde gem. § 90 Abs. 4

Von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 und der Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a bzw. 4b ist die zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit dem Strafverfahren befasste Strafgericht nach § 90 Abs. 4 zu unterrichten. Diese Stellen sind danach ebenfalls von dem Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Ausländerbehörde von der aktuell zuständigen Ausländerbehörde zu unterrichten.

Um eine effiziente Umsetzung dieser Mitteilungspflichten zu gewährleisten, sind die dort genannten Sachverhalte durch A 1 unverzüglich der Polizei Berlin auf datenschutzkonformem Weg (z.B. Telefax) mitzuteilen. Von dort werden die zuständige Staatsanwaltschaft und das Strafgericht unterrichtet.

Achtung! Die ausschließliche Bearbeitung durch A 1 betrifft nur Zeuginnen und Zeugen von Straftaten im Sinne des § 25 Abs. 4a S. 1 und 3 bzw. 4b S. 1 und 3. Die Vorgänge sonstiger Zeugen oder V-Personen werden - sofern es sich nicht um VS-Sachen handelt - vom zuständigen Referat geführt und bearbeitet.

59.8. § 59 Abs. 8 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie, der vorsieht, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige vor ihrer Abschiebung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie, d.h. insbesondere § 25 Abs. 4b und § 59 Abs. 7 informiert werden. Dafür steht ein entsprechendes Hinweisblatt (Infoblatt Schwarzarbeit) zur Verfügung.

Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführte Norm erfordert eine Unterrichtung ausreisepflichtiger Ausländer, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wurden, ohne dass sie einen rechtmäßigen Aufenthalt besessen hätten, über ihre Rechte ggü. ihrem Arbeitgeber (Geltendmachung ausstehender Vergütungen).

VAB A 60

A.60. Verbot der Abschiebung

(QualRiLiUmsG; Asylpaket II; [2.ÄndGAusreisepflicht](#))

60. 0. Die Norm wurde durch das Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz an die Anforderungen der Richtlinie 2011/95/EU angepasst und in Teilen redaktionell geändert.

60.1.1. *frei*

60.1.2. Das BVerwG hat mit Urteil vom 22.03.2012 (BVerwG 1 C 3.11) entschieden, dass vor 2005 aufgenommene jüdische Zuwanderer jedenfalls seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 nicht die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings genießen und das Abschiebungsverbot des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. dessen Umsetzung in § 60 Abs. 1 AufenthG nicht automatisch zu ihren Gunsten eingreift. Dies bedeutet, dass auch vor 2005 aufgenommene jüdische Zuwanderer keine Rechtsstellung als Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) erlangt haben.

60.1.3. bis **60.6.** *frei*

60.7.1. Da praktische Fallkonstellationen, in denen es zu einer Abschiebung trotz einer erheblichen konkreten Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter kommt, außer in Fällen gewichtiger Ausweisungsgründe kaum denkbar sind, bindet § 60 Abs. 7 S. 1 das Ermessen (Regel-Ausnahme-Verhältnis).

Macht der Ausländer ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 geltend, ist vor jeder Entscheidung das **Bundesamt zu beteiligen** (vgl. Wortlaut des **§ 72 Abs. 2**). An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde – außerhalb des Asylverfahrens – nicht gem. § 42 AsylG gebunden, da die **Entscheidung** ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 **durch die Ausländerbehörde** zu erfolgen hat. Diese dürfte sich allerdings praktisch nur in Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen.

Stellt ein Betroffener einen entsprechenden Antrag, ist eine Entscheidung schon wegen der Beteiligung des Bundesamtes nicht sofort möglich. Hier ist eine **Duldung** auszustellen (vgl. Wortlaut des § 60a Abs. 4). Beantragt der Ausländer allerdings die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, ist ihm bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggf. eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 2 und 3 auszustellen (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Beides gilt allerdings nicht, wenn aus der **Abschiebungshaft** heraus ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht wird. Hier ist zwar gleichfalls das Bundesamt zu beteiligen. Es ist aber bis auf weiteres davon auszugehen, dass das Beteiligungsverfahren innerhalb der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 2 S. 4 abgeschlossen ist und die Abschiebung durchgeführt werden kann. Eine Entlassung aus der Haft erfolgt daher nicht.

Die Außenstelle des Bundesamtes kann - natürlich abhängig vom konkret vorgetragenen Abschiebungsverbot - in dringenden Fällen innerhalb von einem Tag oder sogar kurzfristiger entscheiden, wenn die Unterlagen per Fax übersandt und auf die Dringlichkeit zuvor telefonisch hingewiesen wurde. Davon kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Abschiebungstermin bereits fest- und unmittelbar bevorsteht.

Hat das Bundesamt im Rahmen eines **Asylverfahrens** festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bzw.) § 60 Abs. 7 vorliegt, gilt weiterhin die **Bindungswirkung** des **§ 42 AsylG**. Eine Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht geboten, denn die Vorschrift gilt ausdrücklich nur in Fällen, in denen die Ausländerbehörde selbst über das Vorliegen des Abschiebungshindernisses zu entscheiden hat. Das Bundesamt hat allerdings § 73 Abs. 3 AsylG zu beachten (zum Verfahren mit dem Bundesamt vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 72 Abs. 2).

60.7.2. bis **60.7.4.** Auch bei **erkrankungsbedingten Abschiebungshindernissen** ist grundsätzlich das BAMF zu beteiligen. Dies gilt auch und obwohl seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) zum 17.03.2016 deutlich höhere Anforderungen für die Annahme einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr gelten.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse müssen – wie inlandsbezogene Abschiebungshindernisse i.S.v. § 60a Abs. 2c – gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 durch Vorlage einer von einem approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung geltend gemacht werden, die den inhaltlichen Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 genügt (vgl. dazu A.60a.2c.3.). Wie bei § 60a Abs. 2c genügt das Attest eines psychologischen Psychotherapeuten nicht (vgl. A.60a.2c.2.).

Mit der in Satz 3 niedergelegten Präzisierung wird klargestellt, dass **nur äußerst gravierende Erkrankungen** eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann z.B. in den Fällen einer **PTBS** eine solche im Regelfall nicht angenommen werden, sodass eine Rückführung regelmäßig möglich ist, es sei denn die Rückführung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung (vgl. BT Drucksache 18/7538, S. 18). Die Beteiligung des Bundesamtes ist auch in allen Fällen erforderlich, in denen über den weiteren Aufenthalt von **jugoslawischen Bürgerkriegsflüchtlingen** entschieden wird, die an einer **PTBS** leiden und bisher geduldet wurden, weil bislang ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wg. mangelnder Behandlungsmöglichkeiten angenommen wurde (beachte aber die Ausnahmen unter E.Bos.2 und E.Serb.5.).

Eine Abschiebung darf nicht dazu führen, dass sich die schwerwiegende Erkrankung des Betroffenen mangels

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Behandlungsmöglichkeit in einem Ausmaß verschlechtern wird, dass ihm eine individuell konkrete, erhebliche Gefahr an Leib und Leben droht. Eine der Versorgung in Deutschland oder der EU vergleichbare Versorgung im Zielstaat wird allerdings nicht vorausgesetzt. Dem Betroffenen ist insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaates zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Inländische Gesundheitsalternativen im Zielstaat sind ggf. aufzusuchen.

Erkrankungen eines Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Betroffenen außerhalb des Bundesgebietes bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

Im Rahmen von erkrankungsbedingten Abschiebungshindernissen ist zu beachten, dass in geeigneten (Ausnahme-)Fällen auch eine zeitlich befristete Übernahme der Behandlungskosten im Herkunftsland in Betracht kommen kann, wenn eine Weiterbehandlung der geltend gemachten Erkrankung möglich ist, es aber z.B. an einer Übergangsfinanzierung einzunehmender Medikamente fehlt.

60.7.5. bis **60.10.** frei

VAB A 60a

Inhaltsverzeichnis

A.60a. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	457
(G über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung; ChARG; 19.01.2023; 16.02.2023)	457
60a.2. Abschiebungshindernisse	457
60a.2.1. tatsächliche und rechtliche Abschiebungshindernisse	457
60a.2.1.4. Duldung und Grenzübertrittsbescheinigungen	458
60a.2.1.5. Duldungsfristen	459
60a.2.2. Duldung für Zeugen/Zeuginnen von Verbrechen sowie für Opfer von Hasskriminalität	459
60a.2.2.1. Opfer von Hasskriminalität	459
60a.2.2.2. Opfer von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit	461
60a.2.3. Ermessensduldung	461
60a.2.3.1. Schwangerschaft und Mutterschutz	461
Abschiebungsvollzug von Personen, von aufenthaltsrechtlichen Gefährdern; Fälle des § 58a	462
60a.2.3.2. Bevorstehende Geburt eines Kindes	463
60a.2.3.3. Kurz bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes	463
60a.2.3.4. Fortsetzung einer Berufsausbildung	464
60a.2.3.5. Fortsetzung einer Schulausbildung, einer Berufsvorbereitung oder eines Studiums	464
60a.2.4. Duldung während einer Aussetzung einer Beurkundung (missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung) ...	465
60a.2a. Duldung nach gescheiterter Zurück- oder Abschiebung	465
60a.2b. Duldung von Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1	465
60a.2c. Gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit	466
60a.2d. Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Attesten	466
60a.4. Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung	467
60a.5. Versagung eines Antrags auf Aussetzung der Abschiebung	467
60a.6. Versagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Duldung	468
A.60a.s.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse	469
A.60a.s.2. Zur Duldung des Aufenthalts ausländischer Strafgefangener	470
A.60a.s.3. Fortsetzung einer Schulausbildung oder eines Studiums	471

A.60a. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(G über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung; [ChARG](#); 19.01.2023; [16.02.2023](#))

60a.1.1. Die nach **§ 60a Abs. 1 S. 1** mögliche Aussetzung ist auf maximal 3 Monate begrenzt. Zuständig ist hier SenInnDS. Bereits der erstmaligen Anordnung eines Abschiebestopps soll im Interesse der Bundeseinheitlichkeit eine Konsultation der obersten Landesbehörde mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien/-senatsverwaltungen vorausgehen.

60a.1.2.

Die oberste Landesbehörde, in Berlin SenInnDS, kann maximal zwei dreimonatige (oder mehrere jeweils kürzere) Abschiebestopps allein anordnen. Soll ein Abschiebestopp für denselben Personenkreis den Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, § 23 Abs. 1 S. 3.

Der Rechtsgrundverweisung auf § 23 Abs. 1 ermöglicht es der obersten Landesbehörde daneben durch entsprechende Formulierungen im Erlass des Abschiebestopps etwa die Duldungserteilung von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen, die Erwerbstätigkeit zu erlauben oder spezifische Auflagen zu verfügen.

Erteilt das BMI sein Einvernehmen, gilt der von der obersten Landesbehörde erlassene Abschiebestopp für die Dauer des Einvernehmens weiter und den Begünstigten wird entsprechend die Duldung nach § 60a Abs. 1 erteilt oder verlängert. Anderenfalls kommt allenfalls die Erteilung einer Duldung nach Abs. 2 bzw. §§ 60b-d in Betracht.

60a.2. Abschiebungshindernisse

60a.2.1. tatsächliche und rechtliche Abschiebungshindernisse

60a.2.1. 0. Nach **§ 60a Abs. 2 Satz 1** ist die Abschiebung eines Ausländers immer dann auszusetzen, wenn bei diesem die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dennoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Zwingende Voraussetzung für eine Duldung ist aber die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des betreffenden Ausländers.

Zu **Fällen einer tatsächlichen Unmöglichkeit** siehe unten 60a.s.1. Unter § 60a Abs. 2 Satz 1 fallen alle Fälle, bei denen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die Erteilung einer AE ausgeschlossen ist, aber die unverzügliche Abschiebung - zum Beispiel auch mangels hinreichenden Personals im Abschiebungsbereich ausgeschlossen ist, so dass grundsätzlich alle vollziehbar Ausreisepflichtigen ohne AE eine entsprechende Bescheinigung besitzen oder abgeschoben werden (zur Ausgestaltung der Bescheinigung siehe 60a.4.).

Merke: Während des Kirchenasyls hat der Betroffene keinen Anspruch auf Ausstellung einer Duldung. Insoweit fehlt es während des Kirchenasyls an einem diesbezüglichen Sachbescheidungsinteresse, weil der Betroffene sich ausschließlich in den Kirchenräumen aufhält und dort versorgt wird. Dies gilt auch für alle anderen Bescheinigungen. Eine Person befindet sich im Kirchenasyl, wenn hierüber ein schriftlicher Beschluss der betreffenden Kirchengemeinde vorliegt. Das Kirchenasyl gilt solange als gewährt, bis dieses durch einen ausdrücklichen Beschluss der Kirchengemeinde wieder aufgehoben wurde und eine Anmeldung außerhalb der Kirche erfolgt.

60a.2.1. 1. Der **Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK** begründet ausschließlich dann ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, wenn eine **familiäre Lebensgemeinschaft besteht**, diese in zumutbarer Weise **ausschließlich im Bundesgebiet** und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und wenn nicht **übergeordnete öffentliche Interessen** an der Beendigung des Aufenthalts eine Abschiebung dennoch erforderlich machen (**vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen A.25.5.1.).**

60a.2.1.2. Aus dem **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK** kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Abschiebungshindernis und Ausreisehindernis ergeben. Dazu bedarf es allerdings Anhaltspunkte dafür, warum ein Ausländer für einen dauerhaften Aufenthalt nicht auf den Staat seiner Staatsangehörigkeit verwiesen werden kann. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn ein Ausländer im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit schlichtweg nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8.86 -) (**vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen A.25.5.2.).** Soweit ein solches Abschiebungshindernis bzw. Ausreisehindernis geltend gemacht wird, handelt es sich trotz der Herleitung aus der EMRK nicht um ein Abschiebungsverbot im Sinne von Art. 60 Abs. 5, welches eine Beteiligung des BAMF gemäß § 72 Abs. 2 notwendig machen würde oder bei dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 in Betracht käme. § 60 Abs. 5 betrifft nach der Systematik des deutschen Aufenthaltsrechts ausschließlich die aus der EMRK herzuleitenden zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote, während es sich bei dem sog. "faktischen Inländer" wegen der erforderlichen besonderen Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse um ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot handeln würde (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.02.2006 - 7 B 10020/06 - unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum wortgleichen § 53 Abs. 4 AuslG).

Merke: Für die Prüfung des unionsrechtlich terminierten **Dublin-Verfahrens** ist allein das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sachlich zuständig**. Neben den unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Dublin-III-VO wendet das BAMF die einschlägigen Vorschriften des Asylgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz kommt hingegen nur dergestalt zur Anwendung, dass die darin enthaltenen Rückführungsvorschriften im Rahmen des Überstellungsverfahrens zur Anwendung gelangen. Selbst die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen obliegt bei einer Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG allein dem BAMF (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14). Die Möglichkeit einer Titelerteilung, z.B. nach § 28, wird folglich im Wege der Berücksichtigung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse geprüft. Liegt kein solches Abschiebungshindernis vor, beschränkt sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde dabei auf das Leisten von Vollzugshilfe im Rahmen der Überstellung.

60a.2.1.3 Wie unter A.58.1a dargelegt, hat sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen oder einem mündigen Kind von der kindgerechten **Inobhutnahme im Herkunftsland** (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern (vgl. Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie -).

In Einzelfällen kann auch bei Volljährigen die Inobhutnahme im Fall der Rückführung angezeigt sein, etwa weil eine besondere Betreuungsbedürftigkeit besteht oder wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Merke: In Hinblick auf den Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 AsylG ist das BAMF bei Erlass einer Abschiebungsanordnung sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. Auch die Sicherstellung einer kindgerechten Inobhutnahme oder der Empfangnahme einer pflegebedürftigen Person im Mitgliedstaat obliegt dem BAMF.

60a.2.1.4. Duldung und Grenzübertrittsbescheinigungen

In den Fällen, in denen die **Ausreisepflicht** vollziehbar (vgl. § 58 Abs. 2), aber während laufender Ausreisefrist (**noch**) **nicht vollstreckbar** ist, eine **Zusicherung gegenüber dem VG oder OVG** abgegeben wurde oder der Ausländer eine **Petition** eingelegt hat, ist eine **GÜB** für die Dauer von einem Monat auszustellen (**GÜB** bei nicht vollstreckbarer Ausreisepflicht, PEB 2 bei lfd. Rechtsschutzverfahren, Zusicherungen gegenüber VG, Petitionen, Eingaben bei SenInnDS, HFK-Anträgen in DÜ-Fällen).

Merke: Eine **Petition** steht einer geplanten Rückführung nicht zwingend entgegen, da sie rechtlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet. So enthält die PEB 2 richtigerweise den Hinweis auf die jederzeit mögliche Abschiebung. Gleichwohl ist im Falle einer Petitionseinlegung entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis in den mit der Fachaufsicht abgesprochenen Fallgruppen über die Senatsverwaltung für Inneres unter Einbindung des Petitionsausschusses zu klären, ob im Einzelfall an der Durchsetzung der Ausreisepflicht trotz anhängiger Petition festgehalten werden kann. Bei den mit SenInnDS abgesprochenen Fallgruppen handelt es sich um Fälle, in denen:

- die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein **Ersuchen der Härtefallkommission** im Rahmen des Verfahrens nach § 23a AufenthG zurückgewiesen hat **und** ein **Abschiebungstermin** kurzfristig ansteht,
- die **Gültigkeit des Passes** bzw. des Passersatzpapiertes in Kürze abläuft und eine zukünftige Abschiebung bei Ablauf der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gültigkeit des Reisedokuments wesentlich erschwert sein könnte, d.h. längerfristig vereitelt, oder gar unmöglich wird,
c) ein Straftäter vor der nächsten Sitzung des Petitionsausschusses unmittelbar aus der **Strafhaft** abgeschoben werden soll, oder

d) die **Petition erst am Tag des geplanten Abschiebungsvollzugs** eingelegt wird.

Fällt die **Vollziehbarkeit** der Ausreisepflicht **weg**, wird auf Antrag ein Zusatzblatt nach § 59 Abs. 7 AufenthV ausgestellt. Für den Fall des späteren Wiedereintritts der Vollziehbarkeit beachte die Ausführungen unter A.59.0.

Das vorgenannte Verfahren gilt auch in Fällen, in denen ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder aufgegriffen wurde. Vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die sich an die **Härtefallkommission** gewandt haben, erhalten für die Dauer der Befassung mit dem Antrag eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 mit auflösender Bedingung (vgl. A.23a.2.1.3.).

Bei **Anfragen beim BAMF gem. § 72 Abs. 2** wird eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 erteilt. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen (zu den Einzelheiten vgl. Ausführungen zu § 72).

In jedem Fall sollte auch weiterhin eine **Abschiebung** und grundsätzlich auch die **Abschiebungshaft** bei einer noch gültigen Duldung regelmäßig nicht erwogen werden. Siehe aber § 60a Abs. 5.

60a.2.1.5. Duldungsfristen

Die Duldungshöchstfrist ist nicht gesetzlich vorgegeben. Orientiert an der Frist des § 25 Abs. 5 Satz 2 wird die Duldung **grundsätzlich für 18 Monate** verlängert, so nicht ohnehin eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 5 erteilt werden kann.

Dies gilt allerdings **nicht** in den Fällen, in denen

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach **§ 72 Abs. 2** beteiligt wurde und noch nicht oder negativ Stellung genommen hat,
- konkrete Anhaltspunkte für den **Wegfall des Ausreisehindernisses** und damit die zwangsweise Durchsetzung der Abschiebung in absehbarer Zeit vorliegen oder
- ein **besonderes Interesse** an der Durchsetzung der Ausreisepflicht besteht.

Merke: In den Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass dem Betroffenen in absehbarer Zeit ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann - etwa weil er sich um einen Pass bemüht - führt dies nicht dazu, dass die Geltungsdauer verkürzt wird. Eine solche Schlechterstellung wäre schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Im Falle von **Passlosigkeit** sollte bei der Ersterteilung der Duldung die Gültigkeitsdauer in der Regel kürzer bemessen sein, um die ersten Maßnahmen der Passbeschaffung zeitnah einleiten und erforderliche Mitwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der zur Verlängerung erforderlichen Vorsprache abfordern zu können. Abhängig vom Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung sollte die Erstduldung im Regelfall die Dauer von **sechs Monaten** nicht überschreiten und spätestens nach Duldungserteilung der zuständige Passbeschaffer bei R 2 mittels Postkorbnachricht um die Einleitung der Passbeschaffung von Amts wegen gebeten werden. Ausnahmen, also **kürzere Duldungszeiten**, sind ansonsten nur möglich, wenn diese **im Einzelfall begründet** sind. Wenn wegen Passlosigkeit geduldet wird, sind durch die Passbeschaffer bzw. den zuständigen Rückführungssachbearbeitern konkrete Angaben bzw. Vorgaben hinsichtlich der Bearbeitungsdauer und der weiteren Bearbeitungsweise zu machen, um eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Fälle treffen zu können, in denen die Duldungsdauer kürzer zu bemessen ist. In den Fällen einer verkürzten Geltungsdauer ist hierüber ggf. nach **Rücksprache mit der Clearingstelle** für Passbeschaffung oder dem zuständigen **Rückführungssachbearbeiter einzelfallbezogen** zu entscheiden.

Soweit konkrete Anhaltspunkte für den Wegfall des Ausreisehindernisses zu einer kürzeren Geltungsdauer der Duldung führen, sind die Anhaltspunkte aktenkundig zu machen und ist die Geltungsdauer einzelfallbezogen zu gestalten. Eine pauschale Verlängerung etwa um 6 Monate kommt nicht in Betracht.

Von einem besonderen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Ausreisevereinbarung (etwa im Rahmen eines „Equal- Projekts“ oder VG-Vergleiches) eingegangen wurde.

Der negative Abschluss eines Verfahrens nach § 23 a oder die vergebliche Beteiligung des Petitionsausschusses rechtfertigt entgegen unserer früheren Praxis für sich genommen ebenso wenig eine kürzere Geltungsdauer wie eine Ausweisung des Ausländers oder eines Mitglieds seiner Kernfamilie (Ehegatte, minderjährige, ledige Kinder).

60a.2.2. Duldung für Zeugen/Zeuginnen von Verbrechen sowie für Opfer von Hasskriminalität

Für vollziehbar ausreisepflichtige **Zeugen von Verbrechen**, die für ein Strafverfahren benötigt werden, sieht der mit dem 2. Änderungsgesetz ergänzte Satz 2 die Erteilung einer Duldung vor.

60a.2.2.1. Opfer von Hasskriminalität

I.

Die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 kommt insbesondere für vollziehbar Ausreisepflichtige in Betracht, die

- Opfer einer **Gewaltstraftat**,
- im Zusammenhang mit **Hasskriminalität**,
- mit **erheblichen Folgen** geworden sind.

Hierzu im Einzelnen:

Unter **Gewaltstraftaten** sind hierbei folgende Straftatbestände zu verstehen: Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB);

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

versuchte Tötungsdelikte (§§ 22, 23, 211 f. StGB); Brand- und Sprengstoffdelikte (§§ 306 ff. StGB); Freiheitsberaubung (§§ 239 ff. StGB); Raubdelikte (§§ 249 ff. StGB); Erpressung (§§ 253 ff. StGB); Delikte des Landfriedensbruchs (§§ 125 f. StGB) sowie versuchte und vollendete Sexualdelikte (§§ 22,23, 174 ff. StGB).

Bei **Hasskriminalität** handelt es sich um Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind (fremdenfeindlich und antisemitisch motivierte sowie gegen bestimmte Gruppen auf Grund ihrer Religion, ihres sozialen Status, physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität und äußerem Erscheinungsbild gerichtete Straftaten).

Von **erheblichen Folgen** ist immer dann auszugehen, wenn die erlittenen Verletzungen über eine ambulante medizinische Versorgung hinausgegangen sind und/oder therapiebedürftige psychische Folgewirkungen ausgelöst haben.

Die Einschätzung, ob eine entsprechende Gewaltstraftat mit erheblichen Folgen vorlag, obliegt einzig der Polizei/Staatsanwaltschaft.

Merke: Erfährt ein Mitarbeiter von konkreten Anhaltspunkten bei einem vollziehbar Ausreisepflichtigen, dass er ein Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden sein könnte, ist immer zunächst G 24 (stv. G 23) zu kontaktieren. Zuvor ist zu erfragen, ob bereits eine Beanzeigung durch den Betroffenen erfolgte. Ggf. ist die/der Betroffene zuvor aufzufordern, dies umgehend nachzuholen. Von dort werden unverzüglich die erforderlichen Stellungnahmen von Polizei/Staatsanwaltschaft eingeholt, so nach den Feststellungen von G 24 keiner der folgenden Ausschlussgründe vorliegt. Die Regelung findet keine Anwendung, wenn

- im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wird, dass die/der Betroffene ihre/seine Opferrolle (bspw. im Rahmen einer Absichtsprovokation) selbst herbeigeführt hat und die Polizei / Staatsanwaltschaft dies mitteilt. Das Verhalten der/des Betroffenen darf für die Gewalttat folglich nicht mitursächlich gewesen sein;
- die/der Betroffene in den vergangenen drei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten einzeln oder zusammen im Bundesgebiet rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies gilt nicht für Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können.
- es sich bei der Ausländerin/dem Ausländer um einen aufenthaltsrechtlichen Gefährder handelt;
- die Ausländerbehörde Berlin sachlich und/oder örtlich unzuständig ist;
- gegen die Ausländerin/de n Ausländer eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG ergangen ist, auf Grund derer eine Rücküberstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) erfolgen könnte. Sie findet ebenfalls **keine Anwendung**, wenn auf eine Straftat Bezug genommen wird, die **vor dem 01.07.2017** begangen worden ist.

Den Vorgaben von G 24 zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten.

Bis die Stellungnahme vorliegt, ist bei o.g. Personen, ihren minderjährigen ledigen Kindern, Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, die keine gültige Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) besitzen, dennoch vorübergehend von Abschiebungsmaßnahmen abzusehen und ihnen eine Grenzübertritts- oder Pässeinzugsbescheinigung mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 8 Wochen auszustellen. Konkrete Anhaltspunkte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde als Opfer einer der o.g. Straftaten offenbart und konkrete Angaben zum Tathergang macht. Ob es sich tatsächlich um einen Fall von Hasskriminalität handelt und/oder die Folgen erheblich sind, ermittelt sodann die Polizei/Staatsanwaltschaft. Liegt nach dem von G 24 einzuholenden Votum von Polizei/Staatsanwaltschaft eine Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität und erheblichen Folgen vor, ist eine Verfahrensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu erteilen, so der Ausreisepflichtige nach Angaben der Polizei oder Staatsanwaltschaft als potentieller Zeuge benötigt wird.

Merke: Ist Letzteres nicht der Fall erhält das Opfer eine Ermessensduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3. Minderjährigen, ledigen Kindern, Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern wird in diesen Fällen eine Ermessensduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 mit einer entsprechenden Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Bei der erstmaligen Erteilung der Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 2 oder S. 3 beträgt die Gültigkeit mindestens sechs Monate. Bis zum Abschluss des Strafverfahrens sollte die Duldung jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden, es sei denn, die Staatsanwaltschaft/Polizei teilt G 24 vorher mit, dass sich die Einschätzung dahingehend geändert hat, dass doch kein Fall der Hasskriminalität vorliegt oder die Folgen nicht erheblich sind oder waren. Bezüglich einer möglichen Beschäftigung gilt Folgendes: War der Betroffene bereits zuvor mit negativen Auflagen geduldet, verbleibt es dabei. Kommt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der Betroffene durch diese Weisung erstmals in den Besitz einer Duldung, ist diese mit positiven Auflagen zu versehen.

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens (nicht zwingend durch rechtskräftige Verurteilung) ist, soweit die Polizei/Staatsanwaltschaft ihr Votum gegenüber G 24 aufrechterhalten, der/die Betroffene dahingehend zu beraten, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt werden kann.

Merke: Im Regelfall werden sich Opfer einer der o.g. Straftaten mit erheblichen Folgen nicht ggü. der Ausländerbehörde sondern ggü. der Polizei oder einer Beratungsorganisation offenbaren. In diesen Fällen kontaktiert die Polizei unverzüglich G 24 (bzw. im Vertretungsfall G 23), so es sich nach dortigen Feststellungen um ein Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen handelt. Die weitere Prüfung (besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht, sind die o.g. Versagungsgründe gegeben) und die Koordinierung des behördeninternen Verfahrens obliegt dann G 24.

II.

Ist ein **Opfer von Hasskriminalität** zum Zeitpunkt der gegen sie gerichteten Straftat noch im Besitz eines **Aufenthaltstitels** oder einer **Aufenthaltsgestattung** und mithin nicht ausreisepflichtig, so unterrichtet die Polizei/Staatsanwaltschaft mit Einverständnis des Opfers gleichwohl G 24 (bzw. im Vertretungsfall G 23). G 24 nimmt in diesem Fall einen **Vermerk zur Akte** der/des Betroffenen, aus dem hervorgeht, dass es sich möglicherweise um ein Opfer von Hasskriminalität handelt, um sicherzustellen, dass für den möglichen Fall des späteren Eintritts einer Ausreisepflicht die Voraussetzungen für ein Bleiberecht geprüft werden.

Wird ein/e Betroffene/r **während des anhängigen Strafverfahrens** vollziehbar ausreisepflichtig, so gilt das unter I. aufgeführte Verfahren.

Wird ein potentielles Opfer von Hasskriminalität **nach Abschluss des Strafverfahrens** vollziehbar ausreisepflichtig, ist G 24 o.V.i.A: hierüber zu unterrichten. G 24 holt sodann eine Stellungnahme der Polizei ein, ob es sich um einen Fall von Hasskriminalität gehandelt hat. Ist dies der Fall, unterrichtet G 24 das aktenhaltende Referat, das dem/der Betroffenen einen Antrag bei der Härtefall-Kommission nahelegt und gleichzeitig eine Ausreisefrist von einem Monat gewährt, um Gelegenheit zu geben, einen HFK-Antrag zu stellen.

Im Rahmen des HFK-Verfahrens kann dann eine ggf. auch viele Jahre zurückliegende Straftat gewürdigt werden und ein Ersuchen nach § 23a AufenthG aufgegriffen werden. G 24/23 erfasst die Vorgänge zu I. und II. statistisch und berichtet SenInnDS I B - quartalsweise, Fehlanzeige ist erforderlich.

60a.2.2.2. Opfer von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit

Erfüllt ein Ausländer die beiden Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 2, hat er einen **Anspruch** auf Erteilung der Duldung. Die Regelung findet allerdings keine Anwendung, wenn gegen die Ausländerin/den Ausländer eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen ist, auf Grund derer eine Rücküberstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) erfolgen könnte (vgl. [D.34a.](#)).

Eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung des § 60a Abs. 2 Satz 2 ist, dass ein **Verbrechen** Gegenstand des Strafverfahrens ist; ein Vergehen genügt nicht. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Dies kann bei Opfern von Menschenhandel und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen (vgl. [A.59.7.](#)) immer dann der Fall sein, wenn wegen Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit (vgl. §§ 232a, 232b StGB) ermittelt wird.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben des Ausländers die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Diese Voraussetzung wird durch ein entsprechendes **schriftliches Votum der Staatsanwaltschaft** nachgewiesen, welches insbesondere die ernsthafte Bereitschaft zur Aussage sowie die (weitere) Erforderlichkeit der Anwesenheit zum Zwecke der Strafverfolgung, bestätigt.

Bei der erstmaligen Erteilung der **Duldung** gem. § 60 a Abs. 2 S. 2 beträgt die Gültigkeit mindestens **sechs Monate**. Die Erteilung ist in der Regel mit der Ausgabe des **Hinweisblattes** der Fachkommission Menschenhandel sowie ggf. zusätzlich des Infoblatts Schwarzarbeit zu verbinden. Bis zum Abschluss des Strafverfahrens sollte die Duldung jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden, es sei denn, die Staatsanwaltschaft votiert nun dagegen. Hier aufhältlichen ausreisepflichtigen ledigen, minderjährigen Kindern und Ehegatten des Betroffenen ist im Einzelfall eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 zu erteilen. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 4a oder 4b vor, ist auf die Möglichkeit eines entsprechenden Antrages hinzuweisen (vgl. [A.25.4a](#).)

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens (nicht zwingend durch rechtskräftige Verurteilung) ist, soweit die Staatsanwaltschaft ihr Votum aufrechterhält, der/die Betroffene dahingehend zu beraten, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt werden kann.

60a.2.3. Ermessensduldung

Die **Ermessensduldung** ist mit dem 2. Änderungsgesetz wieder eingeführt worden. Ziel dieser Regelung ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn dieser zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, sich der Aufenthaltswort jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Auf die in der AufenthG-VwV unter 60a.2.3.1. resp. 25.4.1.4.ff. dargelegten Grundsätze ist zurückzugreifen.

60a.2.3.1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation während einer **Schwangerschaft** wird auf die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung und damit auch eine Inhaftnahme drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin sowie drei Monate nach dem Tag der Entbindung regelmäßig verzichtet.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zur Berechnung dieses Zeitraums genügt die Bescheinigung eines Arztes über die bevorstehende Entbindung.

Merke: Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen auf Grund eines gültigen, aber auch ungültigen Schengentitels eine medizinische Versorgung in einem anderen Schengenstaat gewährleistet ist oder die Einreise mit einem nur für kurze Zeit gültigen Schengenvisum kurz vor dem errechneten Entbindungstermin erfolgte. In diesen Fällen erhalten die Frauen bei bestehender Ausreisepflicht eine entsprechende ausländerbehördliche Bescheinigung. Eine Inhaftnahme oder die Durchführung einer Abschiebung (auch nicht in den betreffenden Schengen-Staat) kommt für diesen Personenkreis jedoch grundsätzlich nicht in Betracht - im Drei-Monats-Zeitraum vor dem errechneten Entbindungstermin und - nach der erfolgten Entbindung in der Mutterschutzzeit gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG (acht Wochen; bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Neugeborenen mit ärztlich festgestellter Behinderung bis zu zwölf Wochen).

Eine Duldungserteilung kommt in diesen Fällen bei festgestellter örtlicher Zuständigkeit des Landes Berlin allenfalls dann in Betracht, wenn ein qualifiziertes, ärztliches Attest die Reiseunfähigkeit nachprüfbar bestätigt.

Die Duldung ist grundsätzlich sofort mit der maximal möglichen Dauer zu erteilen. Ist eine Vorsprache der Mutter vor Ablauf dieser Frist erforderlich (z.B. zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen), ist die Duldung zunächst mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen, wenn möglich länger, nach dem errechneten Entbindungstermin zu erteilen. Die Duldung wird dann bei Vorsprache entsprechend bis drei Monate nach dem tatsächlichen Entbindungstermin weiter verlängert.

Mit diesem Duldungszeitraum sind auch die Mutterschutzfristen nach Mehrlingsgeburten oder von Neugeborenen mit ärztlich festgestellter Behinderung abgedeckt (12 Wochen nach der Entbindung). Bei vorzeitiger Entbindung oder Frühgeburt ist zu beachten, dass die eine Abschiebung hindernde Mutterschutzfrist über die drei Monate nach der Entbindung hinausgehen kann.

Ausgenommen von den o.g. Duldungs- und Verfahrensregelungen sind Fälle von Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und Dublin-Überstellungen. In diesen Fällen fehlt es an der eigenen Kompetenz zur Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse. Die Durchsetzung der Ausreisepflichtung unterbleibt grundsätzlich nur während der gesetzlichen Mutterschutzfristen.

So sieht das Mutterschutzgesetz im Falle einer

vorzeitigen Entbindung (= Entbindung eines reifen Kindes vor dem errechneten Termin)

Frühgeburt (= vorzeitige Entbindung eines unreifen Kindes (unter 2.500 g))

folgende Fristen vor:

Vorzeitige Entbindung:

Die Mutterschutzfrist von 8 Wochen nach der Entbindung verlängert sich um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte.

Frühgeburten:

Die Mutterschutzfrist von 12 Wochen nach der Entbindung verlängert sich um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der Frühgeburt nicht in Anspruch nehmen konnte, d.h. die Mutterschutzfrist kann sich um maximal weitere 6 Wochen auf bis zu 18 Wochen verlängern.

Für die ausländerrechtliche Praxis bedeutet dies, dass in Fällen der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 bzw. Nicht-Inhaftnahme einer Ausreisepflichtigen wegen ihrer Schwangerschaft die durch die vorzeitige Entbindung oder Frühgeburt fehlende Zeitdifferenz zur "Vor-Mutterschutzfrist" der jeweiligen "Nach-Mutterschutzfrist" hinzuzurechnen ist, die ausreisepflichtige Mutter demnach ggf. auch über die drei Monate hinaus zu dulden ist bzw. entsprechend später in Haft genommen werden darf.

Fehlgeburt und Totgeburt

Die Abgrenzung zwischen **Fehlgeburt** und **Totgeburt** wird von attestierenden Arzt anhand des Gewichtes des Embryo bestimmt (< 500g Fehlgeburt, > 500g Totgeburt). Eine **Fehlgeburt** ist im rechtlichen Sinne keine Entbindung.

Eine Mutterschutzfrist und Duldung wird nicht gewährt bei einer **Fehlgeburt** oder nach einem **Schwangerschaftsabbruch**, wohingegen bei einer **Totgeburt**, die nicht gleichzeitig auch eine Frühgeburt ist, eine **Mutterschutzfrist von acht Wochen** gilt; in letzteren Fällen ist ebenfalls eine dreimonatige Duldung zu gewähren. Handelt es sich bei der Totgeburt hingegen gleichzeitig um eine Frühgeburt, verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte, d.h. die Mutterschutzfrist kann sich um maximal weitere 6 Wochen auf bis zu 18 Wochen verlängern.

Merke: Der Nachweis, ob es sich um eine Fehl-, Früh- oder Totgeburt bzw. um eine vorzeitige Entbindung handelt, erfolgt durch ein ärztliches Attest. Bei der Bewertung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Die entsprechende Angabe im ärztlichen Attest ohne Gewichtsangabe genügt.

Erstmalige Feststellung/Geltendmachung der Schwangerschaft im Rahmen des Abschiebungsvollzugs

Wird die Schwangerschaft erstmals im Rahmen des Abschiebungsvollzuges festgestellt bzw. angezeigt, kann angesichts der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 geltenden deutlich höheren Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7) sowie der strengeren Mitwirkungspflichten Ausreisepflichtiger (§ 60a Abs. 2c und d) die **Rückführung nach IATA-Regeln** (im Regelfall bis zu drei Wochen vor dem errechneten Termin) durchgeführt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Ausländerin zuvor **zu §§ 60a Abs. 2c und d belehrt** wurde und ein Arzt die **Reisefähigkeit festgestellt** hat.

Abschiebungsvollzug von Personen, von aufenthaltsrechtlichen Gefährdern; Fälle des § 58a

Wurde gegen die Schwangere eine Verfügung nach § 58a erlassen oder handelt es sich bei ihr um eine aufenthaltsrechtliche Gefährderin, sind die Inhaftnahme und Abschiebung grundsätzlich möglich. Die **gesetzlichen Mutterschutzfristen finden hier keine Anwendung**, maßgeblich für die **Rückführungsfähigkeit ist die Feststellung der Reisefähigkeit** nach IATA-Regeln.

Die vorherige Aushändigung des **Hinweisblattes zur Glaubhaftmachung** einer bestehenden Erkrankung ist **nicht zwingend**, zumal insbesondere in den Fällen des § 58a zuvor regelmäßig keine Ausreisepflicht bestanden haben wird und sich Handlungsbedarf kurzfristig ergeben kann. Insoweit muss im Einzelfall nach Abwägung der besonderen Situation der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Frau in der Schwangerschaft deren mögliches privates Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung von die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigenden Personen zurückstehen.

60a.2.3.2. Bevorstehende Geburt eines Kindes

Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. u.a. Beschluss vom 02.02.2007, OVG 11 N 3.06) sowie gemäß Ziffer 60a.2.1.1.2.1. VwV-AufenthG ist der künftigen Geburt eines Kindes, welches **voraussichtlich die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Abstammung erwerben** wird, durch ein Aussetzen der Abschiebung der **werdenden Mutter** Rechnung zu tragen. Dies folgt aus Art. 2 und Art. 6 GG. Danach ist es aufgrund der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben einerseits und für die Familie andererseits nicht zumutbar, dass ein voraussichtlich deutsches Kind gegen den Willen seiner Mutter im Ausland geboren wird. So ist zu berücksichtigen, dass das Kind mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhält. Dieses könnte nicht umgehend durchgesetzt werden, wenn die werdende Mutter vor der Geburt ausreisen müsste. In Analogie zu Ziffer 28.1.4. AufenthG kommt die Annahme eines Abschiebungsverbotes nur in Betracht, wenn die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Davon ist regelmäßig **ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats** auszugehen.

Ein Abschiebungshindernis für die Mutter besteht aber trotz der insoweit unbestimmten Formulierung in Ziffer 60a.2.1.1.2.1. VwV-AufenthG nur dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes **kraft Abstammung** erworben werden wird, d.h. in den Fällen, in denen das Kind von einem deutschen Vater abstammen wird. Anders die Fälle des **§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**: Allein die Aussicht des Kindes darauf, bei einer Geburt im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, weil der Vater die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt, vermag ein Abschiebungshindernis nicht zu begründen. Hier setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine Geburt des Kindes gerade im Inland voraus, die bei bestehender Ausreisepflicht der Kindesmutter gerade nicht den gesetzgeberischen Intentionen entspricht.

Eine Abschiebung **werdender Väter** ist **ab sechs Wochen vor bis acht Wochen** nach dem errechneten Geburtstermin auszusetzen, um Ihnen die Anwesenheit während der Geburt zu ermöglichen, wenn ggf. aufgrund entsprechender Erklärungen der Mutter oder einer Anhörung der Eltern davon auszugehen ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung des Vaters zu der Mutter und dem Kind besteht bzw. bestehen wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse die Aufenthaltsbeendigung dennoch gebietet. Dies ist laut einem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.02.2019, **OVG 11 S 7.19** insbesondere der Fall, wenn die Mutter und das ungeborene Kind auf die Hilfe des Vaters angewiesen sind oder familiäre Verhältnisse bestehen, die eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung nach der Geburt sicher erwarten lassen. Dabei gilt, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlich wird. Dies gilt sowohl für voraussichtlich deutsche als auch für ausländische Kinder. Die Frist des Vaters ist an die gesetzlichen Mutterschutzfristen angepasst. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist zur Vermeidung von Missbrauch regelmäßig darauf abzustellen, dass der Vater nicht nur die Vaterschaft anerkannt hat, sondern die künftigen Eltern auch eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben.

Problematisch ist, dass als einziger wirksamer Nachweis der Vaterschaft eine **Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister** gilt. Vor der Geburt kann ein(e) solche(r) aber nicht ausgestellt werden. Daher ist in solchen Fallgestaltungen ausnahmsweise (!) vorläufig von einer Vaterschaft auszugehen, wenn ein vor einem Notar, einem Standesbeamten, dem Amtsgericht oder dem Jugendamt abgegebenes **Vaterschaftsanerkennnis** vorliegt und die werdende Mutter nicht nachweislich mit einem anderen Mann verheiratet ist (dieser wäre ansonsten gemäß §§ 1594 Abs. 2, 1592 Nr. 1 BGB der Vater des Kindes). Die Betroffenen sind dann aktenkundig darauf hinzuweisen, dass unmittelbar nach der Geburt eine Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister vorzulegen ist, in die auch der Vater eingetragen ist. Wird das Kind geboren und liegt nach Ablauf der Mutterschutzfrist immer noch keine Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister vor, in die der Vater eingetragen ist, kann nicht von der geltend gemachten Vaterschaft bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes ausgegangen werden, so dass bestehende Ausreisepflichten durchzusetzen sind.

60a.2.3.3. Kurz bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes

Zur Problematik der Fälle, in denen eine **Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes** erst **kurz bevorsteht**, gilt Folgendes:

...weggefallen... | Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung mit einem erlaubt aufhältlichen Ausländer oder einem deutschen Staatsangehörigen **soll dem Ausländer grundsätzlich mit einer Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 Satz 3) die Eheschließung ermöglicht werden. ...weggefallen...** Das unmittelbare Bevorstehen der Eheschließung ist durch einen zeitnahen Eheschließungstermin zu belegen. Nicht ausreichend ist es, dass der Betroffene alle für die Befreiung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Oberlandesgericht eingereicht hat (ständige Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2017 – OVG 3 S 109.16 m.w.N.). **Das Ermessen ist jedoch zu Lasten des Ausländers auszuüben, wenn die Eheschließung nicht zwingend im Bundesgebiet erfolgen muss, sondern ohne weiteres auch im Ausland, insbesondere im Heimatland des Ausreisepflichtigen erfolgen kann (vgl. OVG Berlin-Bb, Urteil v. 19.1.2016 – OVG 6 B 81.15 – juris,) und nach Eingehung der Ehe die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen (vgl. VGH Bayern, Beschluss v. 13.06.2016 - 19 CE 16.1132).**

Trägt ein Ausländer vor, dass die Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes bevorstehe, ist dieser Umstand ebenfalls als dringender persönlicher Grund im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen. **In diesen Fällen ist regelmäßig die Ermessensduldung zu erteilen.** Beachte in diesen Fällen auch **B.AufenthV.39.5.**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ist der Ausländer dagegen als **Positivstaater** ohne Visum erlaubt eingereist und muss keinen versagenden, eine Ausreisepflicht begründenden vollziehbaren Bescheid gegen sich gelten lassen, und beantragt er rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs unter Nachweis einer kurz bevorstehenden Eheschließung oder Geburt, so ist ihm eine 3 Monate gültige Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 zu erteilen (vgl. [A.81.3.](#)).

Antragstellern, die im Besitz eines Schengen-Visums sind, werden gem. § 81 Abs. 4 S. 2 **mit Ablauf der Geltungsdauer** des Visums trotz Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – auch unter Berufung auf eine mögliche Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 – gem. § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig. Entsprechend kommt in diesen Fällen die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 nicht in Betracht und kann lediglich eine *...weggefallen... PEB* II bis nach der Geburt oder Eheschließung ausgestellt werden. In Anspruchsfällen kann anschließend § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV einschlägig sein und für den vollziehbar Ausreisepflichtigen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen in Betracht kommen.

[60a.2.3.4. Fortsetzung einer Berufsausbildung](#)

Soll **in sonstigen Fällen** eine Duldung allein zum Zweck der vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden, geht dies einher mit der Entscheidung, ob die Beschäftigung erlaubt wird. Beide Entscheidungen (§ 4 a Abs. 4 , § 60a Abs. 2 S. 3) stehen im Ermessen.

Zur Ermessensausübung hat das BMI mit Schreiben vom 01.11.2016 folgende Leitlinien zur Prüfung im Einzelfall vorgegeben:

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen die geklärte Identität des Ausländers, das Vorliegen eines gültigen Nationalpasses oder eines anerkannten ausländischen Passersatzpapiers oder zumindest Mitwirkung bei der Beschaffung derselben, eine lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, da diese zwingende Voraussetzung sind, eine Beschäftigung auszuüben.

Gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen die ungeklärte Identität, die fehlende Mitwirkung des Ausländers bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung, eine erst kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet sowie nur einfache deutsche Sprachkenntnisse. Auch das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung und Verurteilungen wegen Straftaten gehen in der Ermessensabwägung zu Lasten des Ausländers.

Fällt die Ermessensabwägung danach gegen die Erlaubnis einer Beschäftigung aus, soll in der Folge auch die Erteilung einer Duldung allein zu diesem Zweck abgelehnt werden. Die Ermessensabwägungen zu beiden Entscheidungen finden Eingang in den versagenden Bescheid.

Hinsichtlich der Ausschlussgründe für die Duldung zur Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung wegen Straffälligkeit oder der Eigenschaft des aufenthaltsrechtlichen Gefährders wird auf [A.60c.2.4.](#) verwiesen.

[60a.2.3.5. Fortsetzung einer Schulausbildung, einer Berufsvorbereitung oder eines Studiums](#)

Die Fortsetzung einer Schulausbildung, einer berufsqualifizierenden Maßnahme oder eines Studiums nach Eintritt der Ausreisepflicht oder **Wegfall des Abschiebungshindernisses** ist neben der Regelung unter [A.60c.](#) zur Berufsausbildung unter bestimmten, im Folgenden näher spezifizierten Voraussetzungen möglich. Dabei ist in einem ersten Schritt stets zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 in Betracht kommt.

Sind Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und liegt ein sonstiger Duldungsgrund nicht oder nicht mehr vor, ist nach den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 30.05.2017 zur Ermessensduldung im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung insbesondere zu berücksichtigen,

a) ob Schüler und Auszubildende sich im letzten Schuljahr **einer Integrierten Sekundarschule** bzw. in einer integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (**IBA**) an einer **Beruflichen Schule/Oberstufenzentrum** (mittlerer Schulabschluss - MSA - bzw. (erweiterte) Berufsbildungsreife ((e)BBR) befinden und ein erfolgreicher Schulabschluss nach dem letzten Zeugnis zu erwarten ist.

b) ob Schüler und Auszubildende sich im letzten Schuljahr auf einer Fachoberschule befinden und bei ihnen ein erfolgreicher Schulabschluss mit dem Fachabitur zu erwarten ist.

c) ob Schüler sich in den letzten zwei Jahren der gymnasialen Oberstufe befinden und der erfolgreiche Abschluss mit dem Abitur zu erwarten ist.

d) ob im Falle eines Studiums aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Von einem absehbaren Zeitraum wird ausgegangen, wenn sich der Studierende in den letzten zwei Jahren eines Vollzeit-Hochschulstudiums befindet. Von dieser Regelung sind gem. 60a.2.3.1 i.V.m. 25.4.2.4.4 AVV-AufenthG regelmäßig alle Personen ausgeschlossen, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 waren, da in diesen Fällen aufgrund der bisherigen schlechten Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss gerade nicht mehr erwartet werden kann.

e) ob sich Qualifizierende im Falle einer berufsvorbereitenden Maßnahmen (z.B. EQ) schon ihren Ausbildungsvertrag für eine anschließende **qualifizierte** Berufsausbildung vorgelegt haben sowie der Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bzw. „Geprüft-Stempel“ vorliegt **oder** der regelhafte Übergang aus dieser Qualifizierungsmaßnahme in eine **qualifizierte** Berufsausbildung nachgewiesen werden kann (>55 %) und eine Duldungserteilung nach § 60c (siehe [A.60c.](#)) aktuell noch nicht möglich jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns erwartbar ist.

Nach VAB A.25b.1.2.2. können geduldete junge Erwachsene bei Erfüllung bestimmter Integrationsmerkmale abweichend von den zeitlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mangelt es dem jungen Erwachsenen allein am Integrationsmerkmal des Berufsabschlusses bzw. der Absolvierung einer Berufsausbildung, ist ihm nach Weisung von SenInnDS vom 07.04.2022 für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 zu erteilen, sofern er nicht ohnehin aus anderem Grund weiter zu dulden ist. Die Duldung aus dringenden persönlichen Gründen ist auf den nächsten Ausbildungsbeginn (1.4./1.10.) des Jahres, aber mindestens auf 3 Monate zu befristen.

Ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mangels der o.g. genannten beachtlichen Erteilungsvoraussetzungen ausgeschlossen, so ist im Fall einer Berufsausbildung zu prüfen, ob eine Duldung gem. § 60c zu erteilen ist.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen der obigen Ziffern **a) bis c)** oder **e)** vor, so ist die Fortsetzung der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahmen als dringender persönlicher Grund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen und grundsätzlich eine positive Ermessensentscheidung zu treffen. Der Ausländer ist somit regelmäßig bis zum Beginn des jeweils nächsten Ausbildungsabschnitts (z.B. den Schulbeginn nach den Sommerferien) zu dulden. Entscheidend ist auch hier, ob sich der Ausländer zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausreisehindernis weggefallen ist, im vorletzten bzw. letzten Schul- oder Qualifizierungsjahr befindet.

Ebenso ist die Fortsetzung des Studiums nach Ziffer **d)** als dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen und durch Erteilung einer Duldung zu ermöglichen, so zusätzlich der Lebensunterhalt gesichert ist oder der Betroffene Ansprüche auf BAföG hätte, d.h. der Studierende sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 8 Abs. 2a BAföG). Die Duldung ist im Falle des Studiums mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Erlischt mit Beendigung des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule."

Hinsichtlich der Ablehnung der Duldung wegen strafrechtlichen Verurteilungen bzw. der Duldung von Familienangehörigen der Betroffenen gelten (nur) die unter 60c.3.4. aufgestellten Voraussetzungen für Geduldete in einer qualifizierten Berufsausbildung.

60a.2.4 . Duldung während einer Aussetzung einer Beurkundung (missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung)

Mit Satz 4 soll gewährleistet werden, dass keine Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Familienangehöriger erfolgt, solange das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 85a geprüft und deswegen die Beurkundung der Anerkennung oder die der Zustimmung der Mutter beim Standesamt ausgesetzt ist. Dabei haben sowohl ein anerkennender vollziehbar ausreisepflichtiger Vater, die vollziehbar ausreisepflichtige Mutter sowie das vollziehbar ausreisepflichtige Kind, um dessen wirksame Anerkennung gerungen wird, einen Anspruch auf Duldung während der Prüfung nach § 85a. Die Prüfung nach § 85a wird durch eine aktenkundige Mitteilung eines Notars, eines Amtsgerichts, des Standesbeamten, des Jugendamtes oder auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, ausgelöst, laut der konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen (vgl. [A.85a.](#)).

Die Abschiebung muss für die Dauer der Aussetzung der Beurkundung ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Beurkundung endet entweder dadurch, dass das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung festgestellt wurde und kumulativ der entsprechende Feststellungsbescheid vollziehbar ist oder den Betroffenen, dem Mitteilenden sowie dem beurkundenden Standesamt die Einstellung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Regelfall ist die Duldung für 6 Monate zu erteilen und zu verlängern.

Um aufenthaltsbeendende Maßnahmen umgehend nach Ende der Prüfung durch Feststellungsbescheid oder Einstellung wieder aufnehmen zu können, ist die Duldung aus sonstigen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 1 stets mit der sonstigen Auflage

„Erlischt bei vollziehbarer Entscheidung gem. § 85a AufenthG.“ sowie
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu versehen.

Satz 4 findet dagegen keine Anwendung, wenn bereits eine Feststellung nach § 85a Abs. 1 S. 2 ergangen ist und nun ggf. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Denn § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 ordnet an, dass Widerspruch und Klage gegen eine Missbrauchsfeststellung keine aufschiebende Wirkung entfalten (siehe [A.84.1.1.9.](#)). Wird in einem Rechtschutzverfahren gegen den Feststellungsbescheid die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, bleibt der Ausgang dieses Verfahrens zunächst abzuwarten und der Betroffene bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung weiter geduldet.

60a.2a. Duldung nach gescheiterter Zurück- oder Abschiebung

60a.2a.1. Diese neue Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Duldung greift in der Konstellation einer **gescheiterten Zurück- oder Abschiebung**. Bei einer solchen Rückübernahme wird durch die **Bundespolizei** (§ 71 Abs. 3 Nr. 2) eine Duldung für eine Woche erteilt, sofern keine Abschiebungshaft angeordnet ist, § 62 Abs. 2 Satz 5. Die Duldung ist nach § 61 Abs.1a auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde zu beschränken.

60a.2a.2. bis **60a.3.** frei

60a.2b. Duldung von Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1

§ 60a Abs. 2b **ergänzt die Regelung des § 25a**. Danach sollen personensorgeberechtigte Eltern und deren minderjährige Kinder auch dann geduldet werden, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 nicht erfüllen; sei es weil im Falle der Eltern der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Betroffenen das Ausreisehindernis zu vertreten haben oder weil sie Straftaten begangen haben, die die Grenzen des § 25a Abs. 3 überschreiten. Die Regelung gilt analog für Ehegatten oder unverheiratete Kinder eines von § 25a Abs. 1 begünstigten Minderjährigen (vgl. [A.25a.2.3.](#)).

Merke: Ausgehend von dem in § 1303 Abs. 2 BGB formulierten Grundsatz, dass eine Ehe nichtig ist, wenn sie mit einer Person eingegangen wird, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kommt eine analoge Anwendung nur dann in Betracht, wenn beide Ehepartner bei Eheschließung mindestens 16 Jahre alt waren. In den Fällen, in denen das ausländische Recht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

die **Ehemündigkeit** ab einem Alter von weniger als 16 Jahren vorsieht, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung wegen eines Verstoßes gegen den deutschen Ordre public gem. Art. 6 EGBGB ausgeschlossen. Andernfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zu der Regelung in § 1303 Satz 2 BGB bzw. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, wonach Ehen, bei denen ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, nichtig sind. Diese Ehen fallen auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG bzw. den Regelungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (vgl. A.30.1.2.).

Eine **Ausnahme von der „Soll“-Vorschrift** des § 60a Abs. 2b ist hinsichtlich solcher Familienangehörigen angezeigt, bei denen es sich um aufenthaltsrechtliche Gefährder handelt. Liegen diese Voraussetzungen bei einem Familienangehörigen vor, gilt die Ausnahme von der „Soll“-Vorschrift auch für solche anderen Familienangehörigen, die nicht ohne den zurückzuführenden Familienangehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils).

Die **Duldung** wird regelmäßig für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis des von § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen ausgestellt. Wird der Jugendliche allerdings während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis volljährig, ist die Duldung auf den Zeitpunkt, in dem der Jugendliche volljährig wird, zu begrenzen. Soweit nicht andere Duldungsgründe vorliegen, ist danach die Ausreisepflicht durchzusetzen (zur analogen Anwendung des § 60 Abs. 2 b auf minderjährige, ledige Kinder bzw. Ehegatten eines Titelinhabers nach § 25 a Abs. 1 vgl. A.25a.2 .3.).

60a.2c. Gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit

60a.2c.1. bis 60a.2c.2. Der mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren geschaffene Abs. 2c enthält nunmehr eine **gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit des jeweils Ausreisepflichtigen**. Es wird vermutet, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen.

Dies bedeutet, dass der betroffene Ausländer diese gesetzliche Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer von einem approbierten **Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung** zur Glaubhaftmachung seiner Erkrankung entkräften kann. Das Attest eines psychologischen Psychotherapeuten genügt nicht, denn dieser ist kein Arzt. Ein ärztliches Attest ist aber nach dem Wortlaut des Gesetzes wie der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538, S. 19) zwingend erforderlich (dies bestätigend: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.09.2016 – OVG 2 S 41.16).

60a.2c.3. In Satz 3 sind die **einzelnen Qualitätskriterien** festgelegt, die die jeweilige ärztliche Bescheinigung im Regelfall zu enthalten bzw. zu berücksichtigen hat. Die Regelung ist als „**Soll-Regelung**“ ausgestaltet. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt; auf den lateinischen Namen oder die ICD 10-Klassifizierung sollte, da im Gesetz nunmehr ausdrücklich benannt, nicht verzichtet werden. Zu den inhaltlichen Anforderungen an ein Attest vgl. auch [A.72.2.4.](#)

Über die in Satz 3 aufgeführten Merkmale hinaus können in der Bescheinigung z.B. auch enthalten sein, welche Medikamente der Betroffene regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im KFZ oder im Flugzeug nicht ohne Weiteres zulassen.

60a.2d. Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Attesten

60a.2d.1. Bei der Obliegenheit des Betroffenen, eine den Anforderungen des Abs. 2c entsprechenden ärztlichen Bescheinigung unverzüglich vorzulegen, handelt es sich um eine Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 hinsichtlich des Vortrags zu etwaigen Erkrankungen. Die Obliegenheit erstreckt sich auch auf Bescheinigungen, die für minderjährige Familienangehörige des Ausländers, für deren Angelegenheiten dieser die Sorge trägt, ausgestellt worden sind.

Die Bescheinigung ist jeweils **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern vorzulegen. Die Vorlage von Bescheinigungen, die nicht innerhalb **eines Zeitraums von 2 Wochen** vorgelegt werden, ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Für die Berechnung der Frist ist das Datum der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung maßgeblich. Im Fall einer **PTBS**, die nicht auf traumatisierende Erfahrungen im Bundesgebiet zurückzuführen ist, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung sogar unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung, d.h. innerhalb weniger Tage, vorgelegt werden, damit der Vortrag des Betroffenen Berücksichtigung finden kann.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht führt regelmäßig dazu, dass der jeweils festgestellte **Befund** hinsichtlich der beabsichtigten Abschiebung zwingend **nicht mehr berücksichtigt** werden darf. Die Wiederlegung der in Abs. 2c geregelten Vermutung ist nicht mehr möglich. Auch der Ausländerbehörde steht in diesem Fall kein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Etwas anderes gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes wenn

- der Betroffene nachweislich unverschuldet an der Einholung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gehindert war oder
- Gründe vorliegen, die zu einem Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 führen würden.

60a.2d.2. frei

60a.2d.3. Das "Infoblatt Attestvorlage", mit dem der Betroffene auf die sich aus Abs. 2c und 2d ergebenden Pflichten hinzuweisen ist, ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung auszuhändigen. Die Aushändigung des Merkblattes ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausländerin zuvor mittels des Hinweisblattes zur

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung belehrt wurde und ein Arzt die Reisefähigkeit festgestellt hat.

Wird die Schwangerschaft erstmals im Rahmen des Abschiebungsvollzugs festgestellt bzw. angezeigt, kann angesichts der seit mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 geltenden deutlich höheren Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7) sowie der strengeren Mitwirkungspflichten Ausreisepflichtiger (§ 60a Abs. 2 c und d) die Rückführung nach IATA-Regeln (im Regelfall bis zu drei Wochen vor dem errechneten Termin) durchgeführt werden.

60a.3. frei

60a.4. Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

Das **Schriftformerfordernis** der Duldung (=Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) ergibt sich aus § 77 Abs. 1 S. 1. In der **Bescheinigung** ist jeweils einzutragen, auf welcher **Rechtsgrundlage** die Aussetzung erfolgt (analog § 59 Abs. 3 AufenthV).

§ 61 Abs. 1 sieht für vollziehbar Ausreisepflichtige das Entstehen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes mit den Ausnahmemöglichkeiten des § 61 Abs. 1 vor (siehe A.61.1.1.). Mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz wurde die räumliche Beschränkung jedoch kraft Gesetzes faktisch auf 3 Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet (§ 61 Abs. 1b; Näheres unter A.61.1b.). In bestimmten Fällen wird der Ausländerbehörde allerdings die Möglichkeit eröffnet, eine erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (wieder) anzuordnen (§ 61 Abs. 1c; siehe A.61.1c.).

Wird die Ausländerbehörde durch Beschluss des Gerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zur Erteilung einer Duldung verpflichtet, ist diese Duldung mit der Nebenbestimmung

„Erlischt bei Stattgabe der Beschwerde gg Beschluss (Benennung des Aktenzeichens)“ sowie
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu versehen. Wird der eingelegten Beschwerde stattgegeben, kann die Abschiebung unverzüglich durchgeführt werden, ohne dass die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Duldung abgewartet werden muss. Diese Nebenbestimmung ist nicht erforderlich, wenn bei einer bereits erfolgten Rechtsmittelprüfung entschieden wurde, kein Rechtsmittel einzulegen.

60a.5. Versagung eines Antrags auf Aussetzung der Abschiebung

Die **Versagung** eines Duldungsantrags kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Duldungsversagungen jedoch regelmäßig **schriftlich** und nach Eintritt der Entscheidungsreife **zeitnah** beschieden werden. Der Antrag kann bei Nichtvorliegen von Duldungsgründen sofort abgelehnt werden, ggf. ist die Entscheidungsreife durch eine Aufforderung zu weiterem Vortrag bzw. Vorlage aussagekräftiger Unterlagen unter Fristsetzung herbeizuführen. Steht ein Abschiebungstermin bereits fest, kann dem Betroffenen –sofern erforderlich- eine Nachbesserungsfrist gesetzt werden, die allerdings nicht am Tag der Abschiebung enden darf. Erfolgt kein weiterer Vortrag oder sind Duldungsgründe weiterhin nicht belegt, ist der Antrag abzulehnen.

Sollte eine schriftliche Entscheidung nicht mehr möglich sein, etwa weil ein Duldungsantrag erst kurzfristig vor oder im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung gestellt wird, erfolgt die Versagung regelmäßig mündlich. Die Versagung ist dann in der Ausländerakte durch einen Vermerk zu dokumentieren.

Wurde ein Duldungsantrag bereits beschieden, sind weitere Anträge bei offenkundig unveränderter Sach- oder Rechtslage unzulässig und können mit einer wiederholenden Verfügung unter Hinweis auf den bereits ergangenen Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung abgelehnt werden (vgl. BeckOK/Falkenbach VwVfG, § 51 Rn. 7). Die wiederholende Verfügung hat keine eigene Regelungswirkung und stellt deshalb keinen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG dar. Gleiches gilt, wenn neue Beweismittel, z.B. Atteste vorgelegt werden, die offenkundig unsubstantiiert sind. Ein Hinweisschreiben an den Antragsteller kann etwa lauten: „Bezug nehmend auf Ihren Duldungsantrag vom ... verweise ich auf den Bescheid vom ... Neue Gesichtspunkte haben Sie nicht vorgetragen.“ Einer vom Antragsteller in einem solchen Fall erhobenen Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Gleiches gilt, wenn über geltend gemachte Duldungsgründe bereits in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wurde. Auch in einem solchen Fall ist ein Duldungsantrag wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis unzulässig und kann mit einem Schreiben unter Hinweis auf die bereits ergangene Gerichtsentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung beantwortet werden.

Sind hingegen neue Gesichtspunkte substantiiert vorgetragen, ist (auch nach Bestandskraft des ersten Ablehnungsbescheides oder Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung) in eine erneute Sachprüfung einzutreten und der Zweitantrag zu bescheiden.

60a.5.1. bis **60a.5.3.** frei

60a.5.4. Das Erfordernis, bei länger als einem Jahr geduldeten Personen die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher **anzukündigen**, wurde mit dem 2. Änderungsgesetz gestrichen. Dieses hat sich nach der Gesetzesbegründung wegen des Untertauchens bzw. angesichts der kurzen Gültigkeitsdauer von Passersatzpapieren als problematisch erwiesen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Auch eine **analoge Anwendung** des § 60a Abs. 5 S. 4 bei Verfügungen einer auflösenden Nebenbestimmung **scheidet** aufgrund des Wortlauts **aus**, auch ist eine planwidrige Regelungslücke unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zu verneinen (vgl. [VG 21 L 616.19](#), Beschluss vom 31.03.2020; [OVG 12 S 18/20](#), Beschluss vom 04.06.2020).

Die Ankündigungspflicht besteht weiterhin für den Fall des Widerrufs einer Duldung.

60a.5.5. Der mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügte Satz 5 schafft eine **Ausnahme vom Gebot des Satzes 4**. Bei einem Ausländer, der seine **Aufenthaltsbeendigung durch eigene Handlungen** (z.B. Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) verhindert, bedarf es auch bei länger als einem Jahr ausgesetzter Abschiebung **keiner Abschiebungsankündigung** mehr, denn in diesen Fällen kann sich der Ausländer nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Merke: Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt die Ausnahme des Satzes 5 für Minderjährige im Familienverband allerdings nicht. Da sich **minderjährige Geduldete** das verhindernde Verhalten der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter **nicht zurechnen** lassen müssen (vgl. BT-Drs. 18/11546, Seite 22), läuft Satz 5 bei Familien grundsätzlich ins Leere, denn eine getrennte Aufenthaltsbeendigung kommt in der Regel nicht in Betracht.

60a.6. Versagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Duldung

Durch die Formulierung „Erwerbstätigkeit“ wird klargestellt, dass sich das Verbot nicht nur auf eine Beschäftigung, sondern auch auf eine selbstständige Tätigkeit erstreckt.

Eine Erwerbstätigkeit darf geduldeten Personen nicht erlaubt werden,

- die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1),
- bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (Nr. 2), oder
- die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG des BAMF, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde (Nr. 3). Ausnahmen gelten für unbegleitete Minderjährige, vgl. VAB A 60a.6.1.3.

Wird die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, ist das Etikett mit dem Eintrag

"Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG)"

zu versehen, wobei die konkrete Rechtsgrundlage des Ausschlussgrundes unter Einfügung der jeweils einschlägigen Nr. anzugeben ist.

Dem Eintrag der konkreten Nr. kommt insoweit indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu (siehe [A.90.3.2.](#)).

Der sonst übliche Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" ergibt in den Fällen Abs. 6 keinen Sinn, weil hier die Erlaubnis der Beschäftigung auch bei Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes unabhängig von einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit versagt werden muss. Zur Anfechtbarkeit der Einträge zur Erwerbstätigkeit [vgl. die Ausführungen unter A.4.s.](#)

Die Ausschlussgründe des Abs. 6 sollten aus Gründen der Verwaltungseffizienz grundsätzlich vor einer Anfrage an die Bundesagentur geprüft werden. Liegt ein Ausschlussgrund vor, erübrigt sich eine Anfrage.

60a.6.1.1. Nach der Ausschlussregelung darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zunächst nicht erlaubt werden, wenn der Betroffene sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG erhält der Betroffene in diesem Fall verringerte Sozialleistungen.

Dieser Regelung kommt in der Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung zu. So ist die Motivationslage für die Einreise in das Bundesgebiet für die Ausländerbehörde regelmäßig nicht nachzuweisen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage, ob die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 greift, in der hiesigen Praxis nur dann stellt, wenn der Betroffene die Erlaubnis einer Beschäftigung beantragt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegt. Einem Ausländer, der ernsthaft arbeiten will, wird bei realitätsnaher Betrachtung nicht gerichtsfest nachgewiesen werden können, dass der Bezug von öffentlichen Leistungen ein wesentlicher Grund für die Einreise in das Bundesgebiet war.

Zur **Übermittlungspflicht** an die Leistungsbehörden siehe [A.90.3.2.1.](#)

60a.6.1.2. Nach der Ausschlussregelung darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dann nicht erlaubt werden, wenn bei dem volljährigen Ausländer aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass das bloße Fehlen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes für sich genommen (noch) nicht den Tatbestand nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 (siehe [A.60b.0.](#)) erfüllt.

Mit dem durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen **§ 60b** wurde der Anwendungsbereich des Abs. 6 S. 1 Nr. 2 deutlich eingeschränkt.

In folgenden zwei Fallkonstellationen richtet sich die Frage des Verbots einer Erwerbstätigkeit von Geduldeten ausschließlich nach § 60b:

- der Ausländer führt das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbei.
- der Ausländer nimmt zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nicht vor.

Merke: § 60b ist in seinem Anwendungsbereich **lex specialis** zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2. Ist also der Anwendungsbereich des § 60b Abs. 1 eröffnet, findet § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 keine Anwendung mehr. Im Umkehrschluss können die Ausschlussregelungen der Nr. 1 oder Nr. 3 neben § 60b Anwendung finden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zur Übermittlungspflicht an die Leistungsbehörden siehe [A.90.3.2.3](#).

Von einem Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses ist auch dann auszugehen, wenn eine Rückführung nicht betrieben werden kann, weil sich der Ausländer dem behördlichen Zugriff durch **Untertauchen** bzw. durch einen nicht angezeigten Wohnortwechsel entzogen hat.

60a.6.1.3. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass geduldeten Personen auch dann eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet wird, wenn sie aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen, **nach** dem 31.08.2015 einen Asylerstantrag gemäß § 14 AsylG bzw. einen förmlichen Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG gestellt haben und dieser **Antrag abgelehnt** wurde. Dabei kommt es nicht auf die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides des BAMF an. Die Erwerbstätigkeit ist zu versagen, wenn die ABH von einem negativen Bescheid seitens des BAMF Kenntnis erlangt.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 ist es dabei unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Absatz 1 AsylG ausgestellt wurde. Dem ist zu folgen, denn nach dem Gesetzeswortlaut kommt es allein darauf an, wann der Asylantrag förmlich im Sinne des § 14 AsylG bei einer Außenstelle oder unmittelbar bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt wurde (so auch OVG Lüneburg, Beschluss v. 08.12.2016 - 8 ME 183/18 - juris Rn. 6).

Die Erwerbstätigkeit ist auch dann nicht gestattet, wenn ein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag **später zurückgenommen** wurde. Der Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 greift allerdings wiederum dann nicht, wenn die Rücknahme auf Grund einer Beratung nach § 24 AsylG beim BAMF erfolgte. Ergibt sich der Grund für die Rücknahme nicht aus dem Bescheid, muss der Nachweis durch den Ausländer erbracht werden.

Die Erwerbstätigkeit ist nach § 60a Abs. 6 auch dann ausgeschlossen, wenn der Geduldete aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammt und **keinen Asylantrag** gestellt hat. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass das Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 umgangen wird.

§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG findet jedoch **keine** Anwendung, wenn der Ausländer **mit** einem **Visum** in das Bundesgebiet **eingereist** ist oder **von** der **Visumpflicht** gem. Art. 4 der EU-Visum-Verordnung **befreit** ist. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Gesetzesbegründung, wonach Zweck der Anpassung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG war, auch jenen Ausländern, weitere Anreize für eine Einreise nach Deutschland zu nehmen, „die nach irregulärer Einreise keinen Asylantrag gestellt haben“ (vgl. hierzu VG Berlin, Beschluss vom 9.7.2021, VG 19 L 166/21).

In Bezug auf Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien ist zu beachten, dass Staatsangehörige dieser Staaten zwar für Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro 180-Tages-Zeitraum visumfrei nach Deutschland einreisen können, die Einreise aber dennoch als unerlaubt bzw. illegal anzusehen ist, wenn bereits zum Zeitpunkt der Einreise aufgrund objektiver Kriterien die erkennbare Absicht bestand, sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufzuhalten oder eine Erwerbstätigkeit, die nicht unter § 17 Abs. 2 AufenthV fällt, aufzunehmen.

§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG wurde **erst mit Wirkung zum 01.01.2020** um den Zusatz „(...), oder **ein Asylantrag nicht gestellt wurde**.“ ergänzt. § 104 Abs. 16 regelt, dass für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum 31.12.2019 erlaubt wurden, § 60a Abs. 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung („Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn (...), er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.“) fort gilt.

Folglich ist die Ausübung einer Beschäftigung auch bei illegaler Einreise zu erlauben, wenn der Ausländer vor dem 01.01.2020 bereits eine Duldung besessen hat und ihm bereits die Beschäftigung erlaubt war. Der neu eingeführte Versagungsgrund soll nicht zu einer nachträglichen Versagung einer bereits bestehenden Beschäftigungserlaubnis führen.

Für **unbegleitete Minderjährige** gilt ein **großzügigerer Maßstab**: Die Erwerbstätigkeit ist bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG möglich, wenn der Asylantrag zurück genommen wurde oder auf die Stellung eines Asylantrages verzichtet wurde, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Hierbei ist davon auszugehen, dass der **Vormund immer im Interesse des Kindeswohls handelt**. Dies auch deshalb, weil der Vormund vor dem Hintergrund des neu gefassten § 13 AsylG seit 21.08.2019 ausdrücklich gehalten ist, einen Asylantrag unverzüglich zu stellen.

Als sichere Herkunftsstaaten sind in Anlage II zu § 29a AsylG gelistet: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, (Nord-) Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Merke: Abs. 6 S. 1 Nr. 3 greift nicht, wenn ein Asylerstantrag gemäß § 14 AsylG bzw. ein förmlicher Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG **vor** dem 01.09.2015 gestellt worden ist.

60a.6.2. frei

60a.6.3. *Einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannt im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, ist die Erwerbstätigkeit erlaubt.*

A.60a.s.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse

Abschiebungen in folgende Staaten sind derzeit vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und/oder der fehlenden bzw. unzureichenden Flugverbindung nicht möglich:

- Syrien - Damaskus (s. hierzu [E.Syrien.2.](#))
- Jemen - Sanaa u.a.
- Libyen - Tripolis (s. hierzu [E.Libyen.1.](#))
- Iran - Teheran (s. hierzu [E.Iran.2.](#))

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

U.a. in die nachfolgend aufgeführten Staaten sind **begleitete und unbegleitete Rückführungen** möglich:

- Irak
- Burundi – Bujumbura (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Haiti – Port-au-Prince (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Kongo – Brazzaville (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Liberia – Monrovia (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Sierra Leone – Freetown
- Äthiopien – Addis Abeba
- Eritrea – Asmara
- Demokratische Republik Kongo - Kinshasa
- Madagaskar – Antananarivo
- Tadschikistan – Duschanbe
- Côte d'Ivoire - Abidjan (begleitete Rückführungen nur im Einzelfall)
- Libanon - Beirut

Nur **unbegleitete Rückführungen** sind möglich nach:

Zentralafrikanische Republik – Jaunde

- Guinea-Bissau – Bissau

Sonstige Hinweise:

- **Gaza/Westbank** Die Sicherheitslage in den Palästinensischen Gebieten ist nach wie vor angespannt. Palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines Passes der Palästinensischen Autonomiebehörde sind, der zur Rückkehr in den Gaza-Streifen berechtigt, können derzeit gleichwohl nicht zurückgeführt werden. Bis auf weiteres werden nach Auskunft der Ägyptischen Botschaft vom 18.05.2015 keine Anträge auf Durchreisevisa von Palästinensern aus dem Gaza-Streifen entgegengenommen. Damit sind sowohl freiwillige Ausreisen als auch zwangsweise Rückführungen nicht möglich. [vgl. PassInfo Gaza](#)
- **Somalia** Grundsätzlich sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes begleitete Rückführungen nach Somalia lediglich nach Hargeisa in Nordwestsomalien (Somaliland) möglich. In die restlichen Landesteile sind wegen unzureichender Fluganbindungen sowie der wegen der Verhältnisse in den einzelnen Clangebieten nicht auszuschließenden Gefährdung der Begleitbeamten begleitete Rückführungen nicht möglich.

Der Aufenthalt ausreisepflichtiger **ausländischer Staatsangehöriger, deren zwangsweise Rückführung nur ohne amtliche Begleitung** erfolgen könnte, die sich aber ihrer Abschiebung widersetzen, ist nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden. Die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist wegen des fehlenden Ausreisehindernisses aber ausgeschlossen.

A.60a.s.2. Zur Duldung des Aufenthalts ausländischer Strafgefangener

Grundsätzlich bedarf ein vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Strafgefangener auch während des Freiganges oder bei Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BTMG keines Aufenthaltstitels (vgl. Nr. 4.1.0.3. AufenthG- VwV). Die Betroffenen sind geduldet.

Die Erteilung der Duldung bedarf nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG der Schriftform. Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem ausländischen Strafgefangenen auf Antrag eine Bescheinigung über die Duldung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 AufenthG vor, so ist der Aufenthalt auch des ausländischen Strafgefangenen nicht lediglich faktisch, sondern förmlich zu dulden (BVerwG, Urt. v. 25.03.2014 – 5 C 13/13 –, juris Rn. 20, 23), unabhängig davon, ob er sich im Freigang befindet, um einem Beschäftigungsverhältnis nachzugehen bzw. sich einer Drogen- oder Psychotherapie zu unterziehen oder ihm im Rahmen von Vollzugslockerungen Ausgang gewährt wird, um sich beispielsweise auf Wohnungssuche zu begeben. Auch dem in Strafhaft einsitzenden und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ist eine Duldung zu erteilen, solange die Vollstreckungsbehörde nicht von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 456a StPO absieht.

Die Duldung ist mit der Nebenbestimmung

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf das Land Berlin ab: ...“

zu versehen, wobei das Datum der Anordnung der Beschränkung gem. § 61 Abs. 1 c Nr. 1 anzugeben ist (zur (Wieder-)Anordnung der räumlichen Beschränkung siehe A61.1.c.).

Merke: Zwar muss die Anordnung der räumlichen Beschränkung gem. § 77 Abs. 1 nicht schriftlich erfolgen. In diesen Fällen sollte dies aus Gründen der Gesetzesklarheit immer geschehen und ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

prüfen.

Eine Duldung kommt nicht in Betracht für Personen, für die **keine örtliche Zuständigkeit** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG besteht.

60a.s.2. 1. Die **Beschäftigung von Strafgefangenen** ist im Rahmen von § 24 StVollzG Bln immer möglich, sofern sie innerhalb oder außerhalb der JVA unter Aufsicht einer zugewiesenen Arbeit, Berufsausbildung, sonstiger Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nachgehen, unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt gewährt wird. Eine gesonderte Anfrage bei der Ausländerbehörde zur Erlaubnis einer solchen Tätigkeit ist im Interesse der Verwaltungseffizienz nicht erforderlich. Soweit einem Betroffenen nach den o.g. Maßstäben selbst für eine solche Tätigkeit ausnahmsweise eine Duldung zu erteilen ist, ist ihm die Beschäftigung wie folgt zu erlauben:

"Beschäftigung für Tätigkeiten nach §§ 21- 24 StVollzG Bln erlaubt".

60a.s.2. 2. Will der Strafgefangene allerdings außerhalb der JVA einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 26 StVollzG Bln nachgehen, unterliegt er damit der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und bedarf für eine solche Beschäftigung der vorherigen Erlaubnis der Ausländerbehörde nach § 32 BeschV. Die Ausschlussgründe in § 60a Abs. 6 bzw. § 60b Abs. 5 S. 2 können einer freien Beschäftigung entgegenstehen.

Zwar ist bei Freigängern nicht davon auszugehen, dass § 60 b Abs. 1 S. 1 die Beschäftigung generell ausschließt, weil das Ausreisehindernis Strafvollzug aufgrund der begangenen Straftat vom Betroffenen zu vertreten ist. Ansonsten wäre im Freigang immer eine Beschäftigung gänzlich ausgeschlossen. Insofern gilt hier für diese Personengruppe ein anderer Maßstab als bei § 25 Abs. 5, wonach die Erteilung einer AE nicht in Betracht kommt, weil der Betroffene das aus der begangenen Straftat resultierende Ausreisehindernis **selbst zu vertreten** hat.

Allerdings ist auch der vollziehbar ausreisepflichtige Strafgefangene verpflichtet, an der Beseitigung anderweitiger Abschiebungshindernisse - etwa der **Passlosigkeit** - in Hinblick auf eine reguläre Entlassung oder eine bei Wegfall des Hindernisses auch mögliche frühzeitige Entlassung nach § 456a StPO mitzuwirken. Demnach kann *eine Beschäftigung nach § 26 StVollzG Bln* nur erlaubt werden, wenn der Ausländer den von ihm verlangten und unter den Bedingungen der Inhaftierung möglichen **Mitwirkungshandlungen** nachkommt und er kein Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes im Sinne von § 29a AsylG ist.

Sofern argumentiert wird, dass während einer Haftstrafe der Geduldete sein Abschiebehindernis nicht im Sinne des § 60b selbst zu vertreten hat, trifft dies nicht in jedem Fall zu. Eine Strafhaft ist grundsätzlich ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis. Zum einen wurde die Inhaftierung durch kriminelles Verhalten schuldhaft verursacht. Zudem besteht gemäß § 456a StPO die Möglichkeit der vorzeitigen Abschiebung vor Verbüßung der gesamten Freiheitsstrafe (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2018, OVG 3 S 33.18).

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung ist bei beabsichtigter Aufnahme einer Berufsausbildung zudem zu berücksichtigen, dass gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 4 eine **Duldung zu Ausbildungszwecken** nicht erteilt werden darf, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Sofern der Strafverbüßung eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zugrunde liegt, kommt daher die Gestattung einer Berufsausbildung grundsätzlich nicht in Betracht. Andernfalls wäre der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte besser gestellt, als ein sonstiger straffällig gewordener Ausländer, der die Grenze der in § 19d Abs. 1 Nr. 7 genannten Geldstrafen überschreitet. Einer solchen Besserstellung steht Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Kommt nach den Wertungen der §§ 60a Abs. 6 Nr. 1 und 3, § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG und 32 BeschV eine positive Entscheidung in Betracht, gelten die allgemeinen Maßstäbe für die Beschäftigung von Geduldeten (vgl. dazu B.BeschV.32.) Dabei sind die Zeiten der Strafhaft im Rahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV auch dann Duldungszeiten, wenn bzw. solange dem Betroffenen kein Duldungsetikett ausgestellt worden ist.

A.60a.s.3. Fortsetzung einer Schulausbildung oder eines Studiums

...weggefallen...

Siehe A.60a.2.3.5.

VAB A 60b

Inhaltsverzeichnis

A.60b. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	472
(2. ÄndGAusreisepflicht; VAB-Kommission 2018/19; 10.12.2020; 23.09.2022)	472
60b.0 Allgemeines	472
60b.1. Tatbestände	473
60b.2. Besondere Passbeschaffungspflicht	473
60b.3. Zumutbare Handlungen und Eidesstattliche Versicherung	474
60b.5. Vorduldungszeiten, Erwerbstätigkeit, Wohnsitzauflage	476
60b.6. Widerspruch und Klage	476

A.60b. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(2. ÄndGAusreisepflicht; VAB-Kommission 2018/19; 10.12.2020; 23.09.2022)

60b.0 Allgemeines

60b.0. Mit dem durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen § 60b will der Gesetzgeber Ausreisepflichtige besser als bisher danach unterscheiden, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ob ihnen die fehlende Möglichkeit bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Insoweit wurde bei Personen, bei denen die Abschiebung aus vom Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil einer der in Abs. 1 S. 1 genannten Tatbestände vorliegt, zur Duldung der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ geschaffen.

§ 60b ist entgegen des Wortlauts des Satzes 1 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Duldung ...weggefallen... . In § 60b Abs. 2 S. 1 wird eine besondere Passbeschaffungspflicht für vollziehbar Ausreisepflichtige geschaffen, die in § 60b Abs. 3 S. 1 näher ausgestaltet wird.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Unmöglichkeit der Abschiebung ursächlich sein. Liegt ein Duldungsgrund vor, den der Ausländer nicht zu vertreten hat, kommt die Verfügung des Zusatzes nach § 60b nicht in Betracht. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass sofern es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen, es an dieser Ursächlichkeit fehlt. So hat etwa ein volljähriger Ausländer, der sich nicht um einen Pass bemüht, der aber wegen einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei Vorlage eines Passes nicht abgeschoben werden könnte, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

Der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist missverständlich formuliert. Für die Verfügung des Zusatzes nach § 60b kommt es darauf an, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, und nicht darauf, dass die Identität des Ausländers ungeklärt ist. Denn es kann Fälle geben, in denen ein Ausländer die Voraussetzungen des § 60b AufenthG erfüllt, seine Identität aber dennoch geklärt ist. Beispiel: Der Ausländer ist im Besitz eines (mittlerweile) ungültigen Passes, kommt aber seiner besonderen Passbeschaffungspflicht und den zumutbaren Handlungen nach Abs. 2 S.1 und Abs. 3 S.1 nicht nach. Dies führt dazu, dass in einem solchen Fall zwar der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu verfügen ist, jedoch zugleich auf Seite 4 des Duldungsträgers das Feld „Die Personalien beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“ nicht aktiviert wird.

Merke: § 60b ist in seinem Anwendungsbereich **lex specialis** zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 sowie § 48 Abs. 1 und Abs. 3. Ist der Anwendungsbereich des § 60b Abs. 1 eröffnet, finden die Vorschriften keine Anwendung.

Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist die **Erwerbstätigkeit nicht gestattet**, Abs. 5 S. 2. Liegen die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 vor, ist die nach § 60a Abs. 4 auszustellende Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung mit den Eintragungen

„für Personen mit ungeklärter Identität“

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise bzw. Rückführung in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sowie

„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG).“

„Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro“

sowie

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich.“

zu versehen. Gegebenenfalls ist die Verfügung einer räumlichen Beschränkung an Stelle der Wohnsitzauflage zu prüfen (vgl. A.61.1.1.-1c.).

Die Voraussetzungen des § 60b sind grundsätzlich bei jeder Erteilung oder Verlängerung einer Duldung zu prüfen (vgl. A.105.1.). Wurde bereits eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt, ist nur dann zu prüfen, ob der Zusatz zu streichen ist, wenn es Anhaltspunkte (insb. entsprechenden Vortrag) dafür gibt, dass der Ausländer zwischenzeitlich seiner besonderen Passbeschaffungspflicht nach Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 nachgekommen ist.

In folgenden Fällen kommt die Verfügung des Zusatzes nach § 60b nicht in Betracht und ist damit auch nicht zu prüfen:

- Der Geduldete ist minderjährig und hat das Abschiebungshindernis der Passlosigkeit nicht selbst zu vertreten.
- Der Geduldete steht bereits in einem erlaubten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis und der Übergangszeitraum bis 1.7.2020 gemäß § 105 Abs. 2 ist noch nicht abgelaufen (vgl. A.105.2).
- ...weggefallen...
- Der Ausländer hat ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist, oder das BAMF hat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 festgestellt, das nicht allein auf gesundheitlichen Gründen beruht, ohne dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt wird. In beiden Fällen gilt die besondere Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 nicht (vgl. A.60b.2).

Zur Übermittlungspflicht an die Leistungsbehörden siehe A.90.3.2.3.

60b.1. Tatbestände

60b.1.1. Abs. 1 enthält zwei Tatbestandsalternativen:

60b.1.1.1. Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit bzw. falsche Angaben:

Der volljährige Ausländer hat die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, dann selbst zu vertreten, wenn dieser das Abschiebungshindernis **durch eigene Täuschung** über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder **eigene falsche Angaben selbst** herbeiführt. Nur das persönliche Verhalten des geduldeten Ausländers führt zur Verwirklichung des Tatbestandes, das Verhalten von Familienangehörigen wird nicht zugerechnet. Die Verwirklichung des Tatbestandes hängt nicht davon ab, ob der volljährige Ausländer freiwillig ausreisen kann. Es kommt ausschließlich darauf an, dass die Abschiebung aufgrund eines Verhaltens des Ausländers unmöglich ist. Insoweit unterscheidet sich der Maßstab von demjenigen etwa des § 25 Abs. 5.

Bei geduldeten **jungen** Ausländern ist bzgl. des Vertretenmüssens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei **Jugendlichen** und **Heranwachsenden** der Tatbestand nur dann bejaht und der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nur dann verfügt, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem **Heranwachsenden** selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.

Die Regelung knüpft dabei nur an **aktuelle** Handlungen des Ausländers an. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut („herbeiführt“) wird ein früheres Verhalten des Ausländers in diesem Fall daher für die Frage der Verfügung des Zusatzes nicht sanktioniert, sofern aktuell der Tatbestand der Täuschung bzw. des Tätigens falscher Angaben nicht (mehr) vorliegt.

60b.1.1.2. fehlendes Heimreisedokument und keine hinreichende Mitwirkung an der Beschaffung:

Nach Abs. 1 S. 1 hat der volljährige Ausländer die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ebenfalls dann selbst zu vertreten, wenn er kein gültiges Heimreisedokument vorlegt und der volljährige Ausländer sich ein solches nicht beschafft bzw. zumutbare Handlungen zur Beschaffung eines solchen nach Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nicht hinreichend vornimmt. Hier fallen Ausreisehindernis und Abschiebungshindernis zusammen. Für diesen Tatbestand (und nur für diesen) gelten gesonderte Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3, vgl. hierzu 60b.2. und 60b.3.

Bei der Beurteilung, ob der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hat, kommt es auf die Möglichkeiten einer Passersatzbeschaffung von Amts wegen nicht an, auch wenn diese ggf. ohne Mitwirkung des Ausländers erfolgreich ist.

60b.1.2. zur Verfügung des Zusatzes siehe A.60b.0.

60b.2. Besondere Passbeschaffungspflicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

60b.2.1. Für **volljährige vollziehbar Ausreisepflichtige**, die nicht im Besitz eines gültigen Heimreisedokumentes sind, besteht in Abs. 2 S. 1 die sog. **besondere Passbeschaffungspflicht**.

Zu den im Rahmen der besonderen Passbeschaffungspflicht bestehenden Pflichten vgl. A.60b.3.

60b.2.2. Ausländern, die ein (formloses) Asylgesuch nach § 13 AsylG (und nicht wie im Gesetzeswortlaut fälschlicherweise § 18 AsylG) geäußert oder aber bereits einen förmlichen Asylantrag gestellt haben und nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind, ist es gem. Abs. 2 S. 1 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asyl-Erstverfahrens per se nicht zumutbar, mit den Behörden des Staates, vor dem sie Schutz suchen, in Kontakt zu treten. Diese gesetzliche Aussage ist trotz des § 55 AsylG und des gestatteten Aufenthalts von besonderer praktischer Bedeutung.

Merke: Für die Fälle, in denen vor Eintritt der Rechtskraft (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG) die Ausreisepflicht vollziehbar ist (§§ 29/29a/30 AsylG), kommt entgegen der bisherigen Verfahrenspraxis jegliche Form von Mitwirkungspflichten, auch im Rahmen der Passbeschaffung von Amts wegen, nicht in Betracht.

Danach unterliegt der volljährige Ausländer nicht der besonderen Passbeschaffungspflicht, wird nicht zu den §§ 48, 49 belehrt und hat auch das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 findet gleichfalls auf diese Fälle keine Anwendung. Beachte jedoch die Ausschlussregelungen in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 3.

Der Anwendungsbereich des Abs. 2 S. 2 2. Hs. ist immer nur dann eröffnet, wenn das BAMF zwar ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt hat, aber keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt wird. Da im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt wird, dürfte der Anwendungsbereich des Abs. 2 S. 2 2. Hs. sehr klein sein.

60b.3. Zumutbare Handlungen und Eidesstattliche Versicherung

60b.3.1. Die sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht des Abs. 2 S. 1 ergebenden Pflichten des Ausländers werden in Abs. 3 S. 1 näher konkretisiert. Voraussetzung ist jeweils die **Zumutbarkeit** der Handlungen zur Passbeschaffung. Abs. 3 S. 1 enthält dabei eine Auslegungshilfe für den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit, wobei die Aufzählung in Abs. 3 S. 1 schon nach dem Wortlaut („regelmäßig“) **nicht abschließend** ist.

So verstößt es beispielsweise gegen die besondere Passbeschaffungspflicht, wenn zwar die Identität geklärt ist, da der Ausländer bereits im **Besitz eines Passes** ist, allerdings die **Herausgabe** dieses Dokuments an die Behörde **verweigert** (vgl. zur Rechtslage nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht VG Berlin, Beschluss vom 19.02.2016 – VG 19 L 352.15, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2016 – OVG 11 S 14.16).

Auch wenn Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 an den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthV angelehnt zu sein scheinen, gelten für die jeweilige Prüfung der (Un-)Zumutbarkeit in § 60b Abs. 2 und 3 und in § 5 AufenthV z.T. unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe:

Im Vergleich zu § 5 Abs. 2 AufenthV ist Abs. 3 S. 1 komplexer gefasst. Die Anforderungen in § 5 AufenthV sind zum Teil strenger als die Anforderungen der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 3 Satz 1. Ausreisepflichtige werden insoweit z.T. besser gestellt als Aufenthaltstitelinhaber. Da der Gesetzgeber trotz ausdrücklichen Hinweises im Gesetzgebungsprozess (vgl. BT Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 19 (4) 286 C, S. 6), allerdings keine Angleichung vorgenommen hat, ist davon auszugehen, dass für beide Vorschriften bewusst unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe gelten sollen. Hierfür spricht ebenfalls, dass der Gesetzgeber selbst in der Gesetzesbegründung Abweichungen in den Prüfungsmaßstäben hervorhebt (vgl. BT Drucksache 19/10047, S. 37).

60b.3.1.1. frei

60b.3.1.2. Zumutbar ist es insbesondere, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen. Dabei gehört es auch zu den zumutbaren Anstrengungen, dass der Ausländer jedenfalls nach dem Fehlschlagen sonstiger Bemühungen einen Rechtsanwalt im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat zur Aufklärung seiner Identität beauftragt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.06.2008 - 18 E 471/08 - AuAS 2008, S. 180). Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass sofern die Kostenübernahme vom Sozialleistungsträger verweigert wurde, dem Betroffenen selbst die Kosten aus finanziellen Gründen nicht zumutbar sind sowie nach Einschätzung von R 2 ein Rechtsanwalt vor Ort (Vertrauensanwalt) tatsächlich erforderlich ist und die Ausländerermittlungen voraussichtlich zur Ausstellung eines Rückkehrdokuments führen werden, der zuständige Passbeschaffer die Übernahme der Kosten durch die Ausländerbehörde erklärt.

Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht (vgl. A.60b.1.1.1.). Jedoch ist es sachgerecht und entspricht wiederum auch dem Willen des Gesetzgebers aus § 3 Abs. 1 sowie § 80 Abs. 4, den sorgeberechtigten Eltern die ungeklärte Identität ihres Kindes zuzurechnen. Unterlassen etwa Elternteile ihnen zumutbare Handlungen für ihr Kind, etwa die Beantragung einer internationalen Geburtsurkunde, sofern die Geburtsurkunde nach dem Recht des Herkunftsstaates für die Ausstellung eines Passes oder Dokuments für die Rückführung erforderlich ist, fällt zwar nicht das Kind, wohl aber die Elternteile in den Anwendungsbereich des § 60b.

60b.3.1.3. frei

60b.3.1.4. Abweichend vom Prüfungsmaßstab des § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV wird im Rahmen des Abs. 3 S. 1 Nr. 4 als zumutbare Handlung nicht die Erfüllung der Wehrpflicht selbst angesehen, sondern lediglich die **Erklärung** zur Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht. Die unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe beruhen nach dem Willen des Gesetzgebers auf der Überlegung, dass bei einer Ausreise zur Erfüllung der Wehrpflicht jede Duldung erlöschen würde (vgl. BT Drucksache 19/10047; S. 37).

60b.3.1.5. Grundsätzlich ist es dem volljährigen Ausländer zumutbar, die für die Ausstellung des Passes oder Passersatzes vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nach § 6 AsylbLG können insbesondere Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewährt werden, insofern auch zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht. Macht ein Ausländer geltend, dass ihm die Zahlung der Gebühren unzumutbar ist, ist er insoweit zunächst auf die Möglichkeit der Erstattung hinzuweisen. Macht der Ausländer weiterhin die Unzumutbarkeit geltend, hat er diese (z.B. durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides der Leistungsbehörde) glaubhaft zu machen. Andernfalls ist von der Zumutbarkeit auszugehen.

Bei Vorlage eines ablehnenden Leistungsbescheides ist die Begründung des Bescheides im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung zu würdigen.

60b.3.1.6. Die Formulierung in Nr. 6 („erneut...vorzunehmen“) setzt voraus, dass der Betroffene zuvor die Erfüllung der Mitwirkungshandlungen oder deren Unzumutbarkeit glaubhaft machen konnte (zur Glaubhaftmachung siehe A.60b.3.3.). Aufgrund der Vielgestaltigkeit der denkbaren Sachverhaltskonstellationen kann keine gesetzlich fest geregelte Frist vorgegeben werden, wann der volljährige Ausländer erneut um die Ausstellung eines Passes nachsuchen und zumutbare Handlungen vornehmen muss. Daher ist bei jeder Verlängerung einer Duldung mit dem Zusatz nach § 60b zu prüfen, ob sich neue Erkenntnisse ergeben, dass und ggf. welche weiteren zumutbaren Passbeschaffungsbemühungen vom Ausländer zu tätigen sind. Dass eine Änderung der Sach- und/oder Rechtslage eingetreten ist, muss von der Ausländerbehörde nur glaubhaft gemacht werden. Liegt eine geänderte Sach- oder Rechtslage vor, die ein erneutes Nachsuchen bzw. erneutes Glaubhaftmachen des Ausländers im Sinne des Abs. 3 S. 1 erfordern, ist der Ausländer erneut zur Vornahme der Handlungen nach Abs. 3 S. 1 aufzufordern. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen.

60b.3.2. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Voraussetzung dafür, dass die Duldung eines volljährigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers mit dem Zusatz nach Abs. 1 versehen werden kann, ist, dass der Ausländer **zuvor** mittels des zur Verfügung stehenden **Hinweisblattes** über seine Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 **belehrt** wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Das Hinweisblatt ist anlassbezogen zum frühestmöglichen Zeitpunkt auszugeben. Die Aushändigung des Hinweisblattes ist aktenkundig zu machen.

...weggefallen...

Dem Ausländer ist nach erstmaliger Belehrung somit zunächst Gelegenheit zu geben, seiner besonderen Passbeschaffungspflicht nachzukommen. Da § 60b Abs. 3 Satz 1 als *lex specialis* § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 sperrt, erhält auch ein Ausländer, dem bisher wegen zu vertretender Passlosigkeit nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt war, nunmehr zunächst die Gelegenheit, seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nachzukommen.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 somit ab Aushändigung des Hinweisblattes regelmäßig für die Dauer von zunächst 6 Monaten auszustellen ist, innerhalb derer der Betroffene seinen Pflichten nachkommen und dies glaubhaft machen kann. Kürzere Geltungsdauern sind nur ausnahmsweise und nur in den in der VAB A.60a.2.1.5. beschriebenen Fällen zulässig. Zunächst für einen kürzeren Zeitraum erteilte Duldungen sind so zu verlängern, dass auch diesen Betroffenen ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung steht, innerhalb derer der Betroffene seinen Pflichten nachkommen und dies glaubhaft machen kann.

60b.3.3. – 3.4. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Pflichten nach Abs. 3 S. 1 als erfüllt gelten, wenn der Ausländer **glaubhaft** macht, dass er die entsprechenden Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Insofern ist kein Nachweis erforderlich, sondern es genügt, dass der Betroffene die jeweiligen Handlungen darlegt und die Vornahme dieser Handlungen auch überwiegend wahrscheinlich ist.

Spricht der Betroffene nach Ablauf seiner Duldung vor, sind die Mitwirkungshandlungen des Betroffenen an der Passbeschaffung zu überprüfen:

Macht der Ausländer durch konkrete und substantiierte Angaben (z.B. zu Ort und Zeit seiner Vorsprache bei der Botschaft) oder Vorlage von Dokumenten (z.B. Antrags- oder Vorsprachebestätigungen, Abschriften von abgegebenen Erklärungen) glaubhaft, ihm zumutbaren Handlungen nach Abs. 3 Satz 1 nachgekommen zu sein, ohne dass ihm von der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates bisher ein Heimreisedokument ausgestellt wurde, ist das Verhalten des Ausländers für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht (mehr) ursächlich und er hat die Passlosigkeit nicht mehr zu vertreten.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass eine mehrmonatige Verlängerung daneben immer dann angezeigt ist, wenn der Betroffene erkennbar Bemühungen zur Passbeschaffung unternommen hat und innerhalb der Gültigkeit erstmals Original-Identitätsdokumente (z.B. DDV) vorlegt und sich weiter um die Passausstellung bemüht. Die Duldung ist auch weiterhin mit Zugang zur Beschäftigung zu verlängern, solange sich der Ausländer nachweislich um die Identitätsklärung und Passbeschaffung bemüht hat, diese Bemühungen aber erfolglos geblieben sind, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hätte. Im Zweifel soll der Fall der Referatsleitung vorgelegt werden. Bezüglich der (erneuten) Anordnung der Wohnsitzauflage ist § 61 Abs. 1 d neben § 60b zu beachten.

Merke: Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Ausländer nachweist, dass er es nicht zu vertreten hat, noch nicht alle Rechtspflichten erfüllt zu haben, etwa weil die Botschaft nachweislich erst Vorsprachetermine mit mehreren Monaten Verzögerung anbietet, er sich zunächst die Zahlung der Passbeschaffung durch den Leistungsträger erstreiten muss oder eine vertrauensanwaltschaftlich unterstützte Identitätsklärung im Herkunftsstaat noch andauert.

Kommt die Ausländerbehörde nach Prüfung dagegen zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Darlegungen und vorgelegten Dokumente des Ausländers zur Glaubhaftmachung der Erfüllung seiner Pflichten aus Abs. 3 nicht ausreichen, ist der Ausländer auf seine unzureichende Mitwirkung hinzuweisen. Hier ist die Duldung nach § 60b Abs. 1 dann mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ dem Verbot der Erwerbstätigkeit sowie der Wohnsitzauflage zu erteilen. Bezüglich

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der (erneuten) Anordnung der Wohnsitzauflage ist § 61 Abs. 1 d neben § 60b zu beachten.

In diesem Fall **kann** die Ausländerbehörde als Mittel der Glaubhaftmachung den Betroffenen gleichzeitig auffordern, persönlich an **Eides Statt zu versichern**, dass der Ausländer die Mitwirkungshandlungen nach Abs. 3 S. 1 vorgenommen hat.

Die Entscheidung, wann eine Versicherung an Eides Statt als Mittel der Glaubhaftmachung durch den Ausländer persönlich abgegeben werden kann, liegt im **Ermessen** der Ausländerbehörde. Im Rahmen des Ermessens sind in einer Gesamtschau unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles insbesondere neben den bisherigen Passbeschaffungsbemühungen auch alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein rechtstreu Verhalten des Ausländers und damit die Belastbarkeit der eidesstattlichen Versicherung zu lassen. Hierzu gehören sowohl besondere Integrationsleistungen, Bemühungen zur Klärung seiner Identität oder ob der Ausländer nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtlich oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat.

Je intensiver die Bemühungen zur Erlangung eines Passes sind, desto eher ist der Ausländer zur persönlichen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern. Das Ermessen ist regelmäßig **zugunsten** des Angebots der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auszuüben, wenn deutlich wird, dass der Ausländer zwar noch nicht alle, aber bereits ernsthafte Bemühungen zur Erlangung eines Passes unternommen hat, insbesondere Handlungen nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 3 vorgenommen hat. Absolute Gewissheit oder persönliche Überzeugung des Sachbearbeiters sind insoweit nicht erforderlich. Auch besteht keine Pflicht, den Ausländer von der Abgabe einer voraussichtlich falschen eidesstattlichen Versicherung (strafbar nach §§ 156, 161 StGB) abzuhalten.

Das Ermessen ist regelmäßig **zulasten** des Betroffenen auszuüben, wenn der Ausländer keinerlei Passbeschaffungsbemühungen dargelegt hat. Verurteilungen wegen Straftaten sprechen im Rahmen der Ermessensausübung ebenfalls gegen eine Aufforderung. Darüber hinaus ist zu Lasten zu berücksichtigen, wenn der Ausländer (mehrfach) über seine Identität getäuscht hat oder unterschiedliche Angaben zu seiner Identität oder mehrere Aliaspersonalien für den Ausländer vorliegen.

Wird das Ermessen positiv ausgeübt, ist der Ausländer aufzufordern, persönlich innerhalb einer **Frist von 6 Monaten** eine entsprechende Versicherung an Eides Statt abzugeben. Für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung steht ein Vordruck zur Verfügung, der vom Ausländer persönlich zu unterschreiben ist. Die **Duldung** nach § 60b Abs. 1 ist mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“, dem Verbot der Erwerbstätigkeit sowie der Wohnsitzauflage für jeweils **6 Monate** zu verlängern, bis der Ausländer die Erfüllung seiner Pflichten durch die Rückgabe des unterschriebenen Vordrucks oder entsprechende Mitwirkungshandlungen glaubhaft gemacht hat.

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass sofern der Ausländer seine Pflichten aus Abs. 2 und Abs. 3 glaubhaft gemacht (mit oder ohne Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung) hat und seine Identität geklärt ist, er zu beraten ist, einen **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5** zu stellen und dieser zeitnah zu prüfen ist (vgl. dazu A.25.5.).

60b.4. Absatz 4 hat ausweislich der Gesetzesbegründung nur deklaratorischen Charakter (zur Frage der Anrechenbarkeit bei erfolgreichem Widerspruch oder erfolgreicher Klage vgl. unten 60b.6.).

60b.5. Vorduldungszeiten, Erwerbstätigkeit, Wohnsitzauflage

60b.5.1. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Vorduldungszeit“ ist im Gesetz missverständlich formuliert. Mit der Formulierung ist gemeint, dass diejenigen Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist bzw. war, im Rahmen von Anrechnungsvorschriften nicht als Zeiten einer Duldung angerechnet werden. Die Zeiten der Duldung mit dem Zusatz sind bei der Berechnung von Zeiträumen unbeachtlich, werden also bei der Berechnung von Zeiträumen nicht mitgezählt. Kommt es auf Zeiten einer ununterbrochenen Duldung an, führt der Besitz der Duldung mit dem Zusatz nach Abs. 1 daher zu einer **Hemmung** des Zeitraumes. Bedeutung hat die Frage der Anrechnung beispielsweise bei der Berechnung der Jahreszeiträume in § 25a und §25b, vgl. A.25a.0 und A.25b.1.1., nicht dagegen im Rahmen der BeschV (vgl. B.BeschV.32.).

60b.5.2. Durch die Formulierung „Erwerbstätigkeit“ wird klargestellt, dass sich das Verbot nicht nur auf eine Beschäftigung, sondern auch auf eine selbstständige Tätigkeit erstreckt. Ausnahmen sieht der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vor. Zum Eintrag im Duldungsetikett vgl. A.60b.0.

60b.5.3. Zur Wohnsitzauflage vgl. A.60b.0. sowie auch zur Möglichkeit der Änderung dieser Auflage A.61.1.d.

60b.6. Widerspruch und Klage

60b.6. Durch den Verweis auf die Anwendbarkeit des § 84 Abs. 1 Nr. 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Ausübung der Erwerbstätigkeit nach 60b Abs. 5 S. 2 keine aufschiebende Wirkung haben, d.h. die Nebenbestimmung zur Versagung der Ausübung der Erwerbstätigkeit ist sofort vollziehbar.

Des Weiteren verweist § 60b Abs. 6 auf die Regelung des § 84 Abs. 2 S. 1 und 3. Diese Regelung wird laut Begründung des Gesetzgebers entsprechend angewendet. Denn anders als bei den dem Anwendungsbereich des § 84 Abs. 2 S. 1 üblicherweise unterfallenden behördlichen Entscheidungen (wie z.B. die Ausweisung, § 53 ff, oder die nachträgliche zeitliche

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verkürzung nach § 7 Abs. 2 S. 2), hat die Klage gegen eine Duldung keine aufschiebende Wirkung, da es sich bei der Duldung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, § 4 Abs. 1 AGVwGO Bln.

Die entsprechende Anwendung des § 84 Abs. 2 S. 1 hat zur Folge, dass die Wirksamkeit der Duldung von der Klage unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass die Rechtsfolgen der Duldung trotz Rechtsbehelf (bei der Duldung ist das die Klage nach §4 Abs. 2 AGVwGO Bln) wirksam bleiben.

Wenn die Abschiebung eines Ausländers aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt, wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Duldung nach § 60b Abs. 1 mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt. Der Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ ist somit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Rechtsfolge der Duldung. Daraus folgt, dass trotz der Einlegung einer Klage der Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ in der Duldung wirksam bleibt.

Weitere Rechtsfolge einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist die Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d, vgl. § 60b Abs. 5 S. 3. Diese bleibt durch den Verweis in § 60b Abs. 6 auf § 84 Abs. 2 trotz Klage gegen die Duldung bestehen. Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 84 Abs. 2 S. 3 wird klargestellt, dass Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, entgegen § 60b Abs. 5 S. 1 als Vorduldungszeiten angerechnet werden, wenn der Zusatz durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird. In diesem Fall müssen die Duldungszeiten im Rahmen von Anrechnungsvorschriften berücksichtigt werden, vgl. § 60b.5.1.

VAB A 60c

Inhaltsverzeichnis

A.60c. Ausbildungsduldung	478
(FEG; 07.12.2021; 23.09.2022)	478
60c.0. Allgemeines	478
60c.1.1.1. Ausbildungsduldung bei Beginn der Berufsausbildung während eines laufenden Asylverfahrens	478
Staatlich anerkannt	480
Engpass / Positivliste	480
Anschlussfähig	480
Ausbildungsplatzzusage für anschließende qualifizierte Berufsausbildung	480
60c.1.1.2. Beginn einer Berufsausbildung im Duldungsstatus	481
60c.2. Ausschlussgründe	481
60c.2.3.1 Identitätsklärung	482
60c.2.3.2 Zeitraum der Identitätsklärung	482
60c.2.4. Terror, Extremismus, bestimmte Straftaten, Ausweisungen, Abschiebungsanordnung	483
60c.2.4.1. Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4/§ 19d Abs. 1 Nr. 6/Terrorismus/Extremismus	483
60c.2.5. Ausschlussgrund der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung	484
60c.3. frühestmöglicher Antrags- und Erteilungszeitpunkt	485
Familienangehörige	486
60c.4.-5. Widerruf und Mitteilungspflichten	486
60c.6. Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche	487
60c.7. Erteilung im Ermessen	488
60c.7.1. Keine Identitätsklärung trotz erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen	489
60c.7.2 Beginn der erfolgreichen Identitätsklärung nach Fristablauf	489

A.60c. Ausbildungsduldung

(FEG ; 07.12.2021 ; 23.09.2022)

Checkliste

60c.0. Allgemeines

Die **bisherige Regelung der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 4ff** in der Fassung bis zum 31.12.2019 wird durch das Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ab dem 1.1.2020 in § 60c überführt, bleibt jedoch vom Sinn und Zweck ein Unterfall der Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3. Allerdings stellen die Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60c Absatz 1 bzw. Absatz 7 AufenthG jeweils eigenständige Rechtsgrundlagen dar. Durch § 60c Abs. 1 werden in die Ausbildungsduldung die Fälle der Aufnahme einer Berufsausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen (vgl. § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1a) sowie auch staatlich anerkannte Assistenz- oder Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt (§ 60c Abs. 1 Nr.1 b)

Es empfiehlt sich die folgende Prüfungsreihenfolge. Beginnend mit Abs. 1 sind die Erteilungsvoraussetzungen des § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zu prüfen. Im Anschluss erfolgt die Prüfung der Ausschlussgründe in § 60c Abs. 2. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 vor, ist zuletzt zu prüfen, ob zugleich eine Ausnahme nach § 60c Abs. 7 vorliegt und eine Erteilung im Ermessen möglich ist.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und kein Ausschlussgrund nach Absatz 2 vor, hat der Antragsteller einen **Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung**. Kann vom Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 durch Anwendung des § 60c Abs. 7 eine Ausnahme gemacht werden, kann die Ausbildungsduldung im Ermessen erteilt werden. In Missbrauchsfällen kann die Erteilung jedoch stets im pflichtgemäßen **Ermessensversagt** werden (vgl. A.60c.1.2.).

Kommt eine Duldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob nicht die Regelung in A.60a.2.3.4.-5. zur Fortsetzung einer Schul- bzw. zur Fortsetzung einer Berufsausbildung greift.

Merke: Eine Altersgrenze für die Aufnahme einer Ausbildung besteht in diesem Kontext nicht. Es lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes ferner keine Einschränkung entnehmen, dass es sich um die erstmalige Berufsausbildung handeln muss. Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren), insbesondere qualifizierten, Berufsausbildung eine Duldung beanspruchen.

60c.1.1.1. Ausbildungsduldung bei Beginn der Berufsausbildung während eines laufenden Asylverfahrens

60c.1.1.1.a. Die Ausbildungsduldung kann Ausländern unmittelbar nach rechtskräftiger Ablehnung eines Asylantrages erteilt werden, die während des Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben. Hier gilt anders als in den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Fällen des § 60c Abs. 1 Nr. 2 keinerlei Wartefrist in der Duldung. Jeder Antrag auf Erteilung einer Duldung nach Abschluss des Asylverfahrens ist ein Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung, auch wenn er vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2020 gestellt wurde.

Wurde die **Berufsausbildung bereits aufgenommen**, muss dies erlaubt geschehen sein. Die unerlaubte Aufnahme einer Berufsausbildung darf nicht nachträglich durch Erteilung der Duldung nach § 60c honoriert werden. Unschädlich in diesem Zusammenhang sind jedoch Zeiten einer unerlaubten Beschäftigung, die darauf beruhen, dass sich der Antragsteller in guten Glauben auf seine durch die Nebenbestimmung erlaubte Ausbildung verließ, während durch Eintritt einer auflösenden Bedingung, etwa dem Abschluss seines Asylverfahrens, sein Aufenthaltsrecht bereits beseitigt war. Durfte die Ausbildung nach der Vorsprache des Ausländers fortgesetzt werden, lag nachträglich keine unerlaubte Beschäftigung vor, die der Erteilung der Ausbildungsduldung entgegenstehen würde.

Die jeweils **aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe** kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (<https://www.bibb.de>) abgerufen werden. Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss.

In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz ist allerdings bei einem vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf immer eine **Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren** zu fordern, wobei die individuelle Verkürzung der Ausbildungsdauer z.B. aufgrund besonderer (Vor-)Qualifikationen des Antragstellers unschädlich ist (vgl. auch [A.19d.1.1.](#)). Zu beachten ist auch, dass Minderjährige gem. § 4 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nur unter sehr engen Voraussetzungen in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen. In diesen und anderen Zweifelsfällen sollte die Bundesagentur für Arbeit im Wege der Amtshilfe bzw. in analoger Anwendung von § 72 Abs. 7 beteuert werden.

Merke: Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt auch dann vor, wenn die Ausbildung nicht in einer dualen Ausbildung, d.h. überwiegend in einem Ausbildungsbetrieb, sondern in der Regel an Berufsfachschulen, OSZ oder Ergänzungsschulen (vgl. [A.16b.1.1.](#)) stattfindet.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 bedürfen praktische Tätigkeiten im Rahmen einer **schulischen Berufsausbildung** nur dann einer Genehmigung durch das Landesamt für Einwanderung, wenn eine Beschäftigung vorliegt. Hierfür kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulische Berufsausbildung integriert ist oder ob der Schwerpunkt bei einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit liegt. Von einer Integration in die schulische Berufsausbildung ist auszugehen, wenn es aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert und die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen. Die im Rahmen der Erfüllung der Schul- bzw. der Berufsschulpflicht vorgesehenen **Praktika** erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Integration in den schulischen Bildungsgang.

Aus den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 zur Ausbildungsduldung ergibt sich ferner, dass auch im Zusammenhang mit **dualen Studiengängen** der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung eröffnet ist, wenn - unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen - parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben.

Der Nachweis über eine schulische (z.B. Altenpfleger/-in, Assistent/-in, Erzieher/-in) oder betriebliche (z.B. Kauffrauen/-männer, Kfz-Mechatronikerin/-er, Friseur/-in) qualifizierte Berufsausbildung ist durch die **Vorlage des unterschriebenen Ausbildungsvertrages** zu führen.

Im Fall der betrieblichen Ausbildung ist zudem ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sogenannte **Lehrlingsrolle** nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bei der zuständigen Kammer mindestens beantragt wurde. Im Zweifel soll telefonisch Rücksprache mit der zuständigen Kammer gehalten werden.

Findet die schulische Berufsausbildung an einer **staatlichen Berufsfachschule** oder einem OSZ statt, genügt die Vorlage einer aktuellen **Aufnahmeentscheidung** im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der Berufsabschluss und die Ausbildungsdauer hervorgehen. Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 kann die bloße Bescheinigung für die Anmeldung für eine schulische Ausbildung allein nicht ausreichen.

Liegt eine qualifizierte Berufsausbildung vor, sind die Nebenbestimmungen vor dem Hintergrund des § 60c Abs. 1 S. 3

"Beschäftigung erlaubt . Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt"
"Erlischt mit Abbruch der Ausbildung als ..." **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu verfügen.

Wird die Duldung, z.B. an Minderjährige, erteilt, ohne dass die Identität bislang nachgewiesen wurde (vgl. 60b.), ist zusätzlich die Nebenbestimmung

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

zu verfügen.

60c.1.1.1b. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung kommt weiter unmittelbar nach rechtskräftiger Ablehnung eines Asylantrages in Betracht, wenn keine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde, sondern lediglich eine **Assistenz- oder Helferausbildung** begonnen wurde, an die allerdings eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Helfer- und Assistenzbildungen sind zeitlich kürzer als qualifizierte Ausbildungen und dauern im Regelfall ein bis unter zwei Jahre.

Der Nachweis über eine schulische (z.B. Altenpflegehelfer/-in, Heilerziehungsassistent/-in) oder betriebliche (z.B. Gartenbauhelfer/-in, Elektrohelfer/-in) **Helfer-Ausbildung** ist durch die **Vorlage des unterschriebenen Ausbildungsvertrages** zu führen. Im Fall der betrieblichen Ausbildung ist zudem ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sogenannte **Lehrlingsrolle** nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bei der zuständigen Kammer mindestens beantragt wurde. Im Zweifel soll telefonisch Rücksprache mit der zuständigen Kammer gehalten werden.

Findet die schulische Berufsausbildung an einer **staatlichen Berufsfachschule** oder einem OSZ statt, genügt die Vorlage einer aktuellen **Aufnahmeentscheidung** im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der Berufsabschluss und die Ausbildungsdauer hervorgehen. Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 kann die bloße Bescheinigung für die Anmeldung für eine schulische Ausbildung allein nicht ausreichen.

Sinn und Zweck einer Ausbildungsduldung für eine Assistenz- oder Helferausbildung ist, dass absehbar eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen wird. Die Erteilungsvoraussetzungen des § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1b müssen daher kumulativ vorliegen. Anderenfalls kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung für eine Assistenz- oder Helferausbildung nicht in Betracht. Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausbildungsduldung für eine qualifizierte Berufsausbildung bleibt davon unberührt.

Staatlich anerkannt

Merke: Sowohl die Assistenz- oder Helferausbildung als auch die anschließende qualifizierte Berufsausbildung müssen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle **Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe** kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (<https://www.bibb.de>) abgerufen werden. Dazu zählen alle anerkannten Ausbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (**Berufsbildungsgesetz**) und der Handwerksordnung (**Handwerksordnung**) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Umfasst sind auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen wie etwa Erzieherinnen und Erzieher und Pflegefachkräfte (**Reglementierte Berufe**).

Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss.

Engpass / Positivliste

Die anschließende qualifizierte Berufsausbildung muss ein sogenannter **Engpassberuf** sein. Die Bundesagentur für Arbeit ermittelt die Engpassberufe und erstellt eine „**Engpassanalyse**“ (Liste der Berufe, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist), die regelmäßig an die Arbeitsmarktentwicklung angepasst wird. Für die Prüfung im Rahmen von § 60c sind die ...weggefallen... **regionalen Engpassberufe auf dem Anforderungsniveau Fachkräfte** – maßgeblich.

Die Positivliste wird in jeweils aktueller Fassung auf der Homepage der BA veröffentlicht. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab 01.03.2020 entfällt die Positivliste und wird voraussichtlich durch die von der EU-Kommission am 29.10.2009 empfohlene Liste über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe - ISCO-08 – abgelöst.

Anschlussfähig

Die anschließende qualifizierte Berufsausbildung muss an die Assistenz- oder Helferausbildung, für die die Ausbildungsduldung beantragt wurde, anschlussfähig sein. Aus dem Wortlaut des Gesetzes leitet sich eine enge Bindung zwischen der zuerst absolvierten Assistenz- oder Helferausbildung und der später angestrebten qualifizierten Berufsausbildung ab.

Jedoch ist der Wortlaut keinesfalls so eng auszulegen, dass lediglich offensichtlich anschlussfähig Berufe, z.B. Altenpflegehelfer zu Altenpfleger, diese Erteilungsvoraussetzung erfüllen. Maßgeblich ist, dass sowohl die Assistenz- oder Helferausbildung als auch die qualifizierte Berufsausbildung in derselben Fachrichtung bzw. Branche erfolgen. So kann etwa auch die Ausbildung zum Altenpflegehelfer anschlussfähig an die qualifizierte Berufsausbildung zur Hebamme/Entbindungspfleger sein, da beide Ausbildungen im Gesundheitswesen erfolgen.

Ausbildungsplatzzusage für anschließende qualifizierte Berufsausbildung

Für die anschließende qualifizierte Berufsausbildung muss eine Ausbildungsplatzzusage vorliegen. Soll die Ausbildung in derselben Bildungseinrichtung fortgesetzt werden, ist jede formlose Ausbildungsplatzzusage zu akzeptieren. Ist laut Ausbildungsplatzzusage eine Fortsetzung an einer anderen Bildungseinrichtung vorgesehen, soll die Bildungseinrichtung angeschrieben und um Bestätigung gebeten werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 wird die Ausbildungsduldung zunächst nur für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung in dem Assistenz- oder Helferberuf erteilt. Liegt eine anschlussfähige Helfer- oder Assistenzausbildung vor, sind die Nebenbestimmungen vor dem Hintergrund des § 60c Abs. 1 S. 3

"Beschäftigung erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt."

und

"Erlischt mit **Nichtantritt oder** Abbruch der Ausbildung als ..." **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

zu verfügen.

Wird die Duldung, z.B. an Minderjährige, erteilt, ohne dass die Identität bislang nachgewiesen wurde (vgl. 60b.), ist zusätzlich die Nebenbestimmung

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

zu verfügen.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 führt ein **Wegfall der Anschlussausbildungszusage** nicht zum Erlöschen der Ausbildungsduldung für die Ausbildung im Assistenz- oder Helferberuf, da diese Ausbildung nicht vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. Dem folgen wir. In entsprechender Anwendung der Regelung im Fall eines Abbruchs der Ausbildung ist zudem dem Ausländer nach Abschluss der Helfer- oder Assistenzausbildung Gelegenheit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung zu suchen.

60c.1.1.2. Beginn einer Berufsausbildung im Duldungsstatus

Eine Ausbildungsduldung kommt auch in Betracht, wenn ein Ausländer **im Besitz einer Duldung** ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung (qualifizierte Berufsausbildung bzw. anschlussfähige Assistenz- oder Helferausbildung) aufnimmt. Zu den erforderlichen Vorduldungszeiten beachte A.60c.2.2.

Wurde die Berufsausbildung bereits aufgenommen, muss dies erlaubt geschehen sein. Die unerlaubte Aufnahme einer Berufsausbildung darf nicht nachträglich durch Erteilung der Duldung nach § 60c honoriert werden.

60c.1.2. Die Ausbildungsduldung **kann** in Fällen offensichtlichen **Missbrauchs** versagt werden. Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung bei **Scheinausbildungsverhältnissen** gegeben. Von einem solchen Scheinausbildungsverhältnis soll allerdings nicht schon dann ausgegangen werden, wenn lediglich Zweifel bestehen, dass der Betroffene das Ausbildungsverhältnis nicht zum erfolgreichen Abschluss führen kann. So können z.B. fehlende **Sprachkenntnisse** auch im Rahmen der Ausbildung erworben werden, wenn die Bildungseinrichtung (vgl. [A.2.12c.](#)) hierfür das Verständnis und die Möglichkeiten vorhält.

Ein Missbrauch kann auch dann nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn der Ausländer in der Vergangenheit mehrfach, eine **Ausbildung begonnen und dann wieder abgebrochen** hat. Hier ist einzelfallbezogen zu entscheiden.

Auch soweit ein Ausländer bereits in seinem Heimatland eine Berufsausbildung abgeschlossen oder in einem Beruf auch ohne formale Qualifikation Berufserfahrungen gesammelt hat, steht dies nach den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 der Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht grundsätzlich entgegen. Ist hingegen aus den **Umständen des Einzelfalls** ersichtlich, dass die Ausbildung nicht primär dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern dem Schutz vor Abschiebung dienen soll, etwa wenn erhebliche Qualifikationen des zu erlernenden Berufes bereits vorliegen und der **Ausländer in diesen Beruf im Ausland langfristig tätig war** (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 7 B 11276/17 –, juris), stellt dies einen Missbrauch nach Absatz 1 Satz 2 dar. Eine längerfristige Tätigkeit im Ausbildungsberuf begründet dagegen nie ein Scheinausbildungsverhältnis, wenn zuvor ein Anerkennungsverfahren negativ oder mit einer teilweisen Anerkennung endete.

Ein Missbrauch kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn die Gründe **offenkundig und gewichtig** sind. Wird ein offensichtlicher Missbrauch festgestellt, ist das Ermessen zu Lasten des Betroffenen auszuüben und die Entscheidung ausführlich zu begründen.

60c.1.3. § 60c Abs. 1 Satz 3 ist die Rechtsgrundlage für die Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Ausbildungsduldung und lex specialis zu § 4a Abs. 4. Liegt ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vor, besteht zugleich ein Anspruch auf die umfängliche Erteilung der Beschäftigungserlaubnis.

60c.2. Ausschlussgründe

Absatz 2 regelt die Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung abschließend.

60c.2.1. Kommt der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland, ist stets der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 zu beachten. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Siehe dazu die VAB [A.60a.6.1.3.](#)

Ansonsten geht der Verweis auf § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 ins Leere.

Dem Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 kommt in der Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung zu. So ist die Motivationslage für die Einreise in das Bundesgebiet für die Ausländerbehörde regelmäßig nicht nachzuweisen. Siehe dazu die VAB [A.60a.6.1.1.](#)

Hat der Ausländer es selbst zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen Identitätstäuschung oder Nichterfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht bei Passlosigkeit nicht vollzogen werden können, geht § 60b der Vorschrift des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 als lex specialis stets vor. Siehe dazu die VAB [A.60b.](#) sowie [A.105.3](#)

Anders als unmittelbar vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. dazu [A.19d.1.4.](#) oder [A.25.b.2.1.](#)) ist vor der Erteilung einer Ausbildungsduldung kein Fall denkbar, der eine **Zusicherung gemäß § 38 VwVfG** zur Vorlage bei der Heimatvertretung des erwachsenen Auszubildenden rechtfertigt, um ein Heimreisedokument zu erlangen.

60c.2.2. Mit Nummer 2 wird für die Fälle, in denen die Berufsausbildung **nach** rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags aufgenommen werden soll, gefordert, dass der Ausländer vor Beantragung der Ausbildungsduldung bereits mindestens seit drei Monaten im Besitz einer Duldung sein muss. Dieser Zeitraum soll den Ausländerbehörden Gelegenheit geben, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens die freiwillige Ausreise zu unterstützen oder anderenfalls zunächst Maßnahmen zur Rückführung zu betreiben. Kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite, bei Anträgen auf Verlängerung der Bescheinigung per Post oder Mail oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, begründen keine schädliche Unterbrechung, wenn sich der Ausländer danach wieder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zeiten des Besitzes einer GÜB führen zu einer Unterbrechung. Zeiten des Besitzes einer Duldung mit einem Zusatz nach § 60b finden dagegen Anrechnung. Auch Zeiten einer Verfahrensduldung finden Anrechnung. Denn der Wortlaut des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 S. 2 verlangt lediglich das Vorliegen einer Duldung, ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren.

60c.2.3. Ein Ausschlussgrund ist ebenfalls gegeben, wenn die Identität des Ausländers innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht geklärt ist und der Ausländer diese Fristversäumnis zu vertreten hat.

60c.2.3.1 Identitätsklärung

Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung ist grundsätzlich, dass die Identität des Ausländers geklärt ist (zu den Ausnahmen im Ermessen vgl. unten 60c.7.). Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Identität nachgewiesen werden kann durch

- einen gültigen, aber auch durch einen abgelaufenen Pass, Passersatz oder einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original; oder
- ggf. andere jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die Angaben zur Person und biometrische Merkmale enthalten. Originaldokumente in diesem Sinne sind grundsätzlich jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente, wobei das Lichtbild nicht zwingend „maschinenlesbar“ sein muss und keine weiteren biometrische Merkmale enthalten sein müssen als das Lichtbild selbst (z.B. Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftslandes, Dienstausweis oder Personenstandsurkunde); ob die Identität durch diese Dokumente geklärt werden kann, ist u.a. abhängig davon, ob der Herkunftsstaat diese auch etwa im Rückführungsprozess und/oder bei der Passbeschaffung als (Glaubhaftmachungs-)Mittel zur Identitätsklärung akzeptiert; oder
- bei einer Geburt in Deutschland ist die Identität eines Ausländers ohne amtliche ausländische Dokumente durch eine deutsche Geburtsurkunde oder einem Auszug aus dem Geburtenregister, jeweils im Original, geklärt, wenn die Identität der Eltern nachgewiesen ist.

60c.2.3.2 Zeitraum der Identitätsklärung

Ausländer, die **bis zum 31.12.2016** in das Bundesgebiet eingereist sind, sind privilegiert, da diese ihre Identität bis zur Beantragung einer Ausbildungsduldung ohne eine Ausschlussfrist klären können (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3 a).

Alle Ausländer, die **nach dem 1.1.2017** bis zum 31.12.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind oder einreisen, müssen bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, **spätestens aber bis zum 30.06.2020** ihre Identität geklärt haben (vgl. § 60c Abs. 2. Nr. 3 b).

Alle Ausländer, die **nach dem 1.1.2020** in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen unabhängig von der Beantragung der Ausbildungsduldung **spätestens 6 Monate nach der Einreise** ihre Identität geklärt haben (vgl. § 60c Abs. 2. Nr. 3 c).

Einreisezeitraum in das Bundesgebiet	Spätester Zeitpunkt der Identitätsklärung
bis zum 31.12.2016	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung; keine Ausschlussfrist
ab dem 1.1.2017 bis zum 31.12.2019	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis zum 30.06.2020
ab dem 1.1.2020	innerhalb von 6 Monaten nach der Einreise; unabhängig von der Beantragung einer Ausbildungsduldung

Stichtag für die Einreise ist jeweils das Datum der Ersteinreise. Hierfür ist ausnahmslos das im Ausländerzentralregister gespeicherte Datum der Ersteinreise maßgeblich. Soweit das Datum der Einreise streitig sein könnte, ist ein Ausdruck des AZR zur Akte zu nehmen. Weist der Ausländer, etwa durch Vorlage seines Passes mit einem Einreisestempel der deutschen Grenzkontrollbehörde, nach, dass er zu einem anderem als dem bislang gespeicherten Datum eingereist ist, sind zunächst die Speichersachverhalte zu aktualisieren. Kann der Ausländer sein Einreisedatum nur glaubhaft machen, kommt die Annahme eines neuen Stichtages nur in Betracht, wenn zuvor das Einreisedatum im AZR geändert wurde.

Die Frist zur Klärung der Identität gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Fristen alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.

Zur Pass- oder Passersatzbeschaffung ist es erforderlich und zumutbar, dass der Ausländer die in § 60b Abs. 3 genannten Handlungen vornimmt (vgl. VAB A 60b.3.). Die Vornahme der Handlungen muss nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht nicht aus.

Merke: Einem Ausländer ist es während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss nicht zumutbar, sich einen Pass zu beschaffen bzw. mit der Auslandsvertretung oder anderen Stellen seines Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, auch nicht, um sich sonstige Dokumente zur Identitätsklärung (z.B. Geburtsurkunde) zu beschaffen. In diesem Fall gilt die Frist als gewahrt, wenn der Ausländer nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens und den in Buchstaben a) bis c) genannten Fristen die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergreift und die Identität dadurch geklärt wird. Anders gesprochen: Hier ersetzt das Datum des rechtskräftigen Abschlusses des Asylverfahrens das Einreisedatum.

Bei Minderjährigen gilt die Frist als gewahrt, wenn der Minderjährige nach Volljährigkeit und den in Buchstaben a) bis c) genannten Fristen die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergreift und die Identität innerhalb von 6 Monaten geklärt wird.

Die Ausbildungsduldung kann frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden.

Wenn die Fristen zur Identitätsklärung nicht eingehalten wurden, kann die Ausbildungsduldung in anderen Fällen unter bestimmten Umständen im Ermessen erteilt werden, vgl. A.60c. 7.

60c.2.4. Terror, Extremismus, bestimmte Straftaten, Ausweisungen, Abschiebungsanordnung

Mit Nr. 4 werden die Versagungsgründe des § 19d Absatz 1 Nummer 6 und 7 (Terror, Extremismus, bestimmte Straftaten) übernommen, um auch insofern den Gleichlauf zu den Voraussetzungen der perspektivischen Aufenthaltserlaubnis nach § 19d herzustellen. Auch bei Vorliegen eines Ausweisungsbescheides oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht.

60c.2.4.1. Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4/§ 19d Abs. 1 Nr. 6/Terrorismus/Extremismus

In den Fällen der Beantragung bzw. Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden i.S.v. § 73 Abs. 2 durchzuführen. Der betroffene Personenkreis entspricht dem Personenkreis, bei dem auch vor Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Sicherheitsbehörden angefragt werden.

60c.2.4.1.1. Sofern der Auszubildende zum Personenkreis des § 73 Abs. 2 gehört, mit **vollständigen Unterlagen** vorspricht und alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausbildungsduldung sofort für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Gleichzeitig werden die Sicherheitsbehörden beteiligt und eine Wiedervorlage von vier Wochen gesetzt. Liegen nach diesen vier Wochen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor, ist umgehend Rücksprache mit dem in der Abteilung K zuständigen Referat zu halten und ggf. der Vorgang zwecks unverzüglicher Rücknahme der Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung dorthin abzugeben.

60c.2.4.1.2. Bei einer Vorsprache mit **unvollständigen Unterlagen** bzw. **schriftlicher Antragstellung** sind die Sicherheitsbehörden zu beteiligen und in der Regel die Terminvorsprache so zu steuern, dass bis dahin die Ergebnisse der Anfrage vorliegen. Liegen dann Erkenntnisse vor, ist ebenfalls umgehend Rücksprache mit dem in der Abteilung K zuständigen Referat zu halten und ggf. der Vorgang zwecks Versagung der Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung dorthin abzugeben. Die sofortige Erteilung kommt in dieser Konstellation nur in Betracht, wenn eine unmittelbar bevorstehende Aufnahme der Ausbildung durch Abwarten der Beteiligungsanfrage voraussichtlich vereitelt würde. In diesem Fall ist wie unter 60c.2.4.4.1. zu verfahren.

60c.2.4.2.1. Aussetzung der Entscheidung bei Anklageerhebung

Ist eine Anklageschrift oder Mitteilung der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft darüber, dass in einem Strafverfahren **Anklage erhoben** wurde, aktenkundig, soll die positive Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsduldung regelmäßig ausgesetzt werden. Ein bloßes Ermittlungsverfahren der Polizei und auch die Abgabe des Verfahrens an die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft genügen dagegen ausdrücklich nicht. Hier ist bei Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen und Abwesenheit von Ausschlussgründen die Ausbildungsduldung zu erteilen. Über den Antrag kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens negativ entschieden werden, insbesondere wenn ohnehin weitere Versagungsgründe der Erteilung entgegenstehen. Vgl. VAB A.79.5.

60c.2.4.2.2. Ausschlussgrund der Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat

Eine Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, sofern der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wurde der Ausländer wegen Straftaten jenseits der Bagatellgrenze verurteilt, darf ihm die Duldung nach § 60c nicht erteilt werden bzw. erlischt diese kraft Gesetzes, § 60c Abs. 4.

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde. **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die rechtskräftig abgeurteilte Straftat muss vorsätzlich begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, mehrere **Geldstrafen kumulativ zu betrachten** sind. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“. Auch hierbei ist jedoch zwischen den Geldstrafen für Straftaten, die von allen und Straftaten die nur von Ausländern begangen werden können, zu trennen. (Beispiel: einfacher Ladendiebstahl und fahrlässige Körperverletzung sind kumulativ zu betrachten; einfacher Ladendiebstahl und unerlaubte Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots dagegen nicht.)

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG** unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

60c.2.4.3. Ausschlussgrund der bestehenden Ausweisungsverfügung

Wurde der Ausländer ausgewiesen und besteht ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot kommt die Erteilung einer Ausbildungsuldung nicht in Betracht. Beachte ggf. VAB A.11.4.

60c.2.4.4. Ausschlussgrund der bestehenden Abschiebungsanordnung nach § 58a

Hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen, kommt die Erteilung einer Ausbildungsuldung nicht in Betracht.

60c.2.5. Ausschlussgrund der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Erteilung der Duldung kommt auch nicht in Betracht, wenn konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen, d.h. die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat. **Die Aufzählung selbst ist abschließend.** Nicht abschließend sind dagegen die in Buchstabe d) angeführten „vergleichbar“ konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Im Zweifel ist zur Frage, ob bereits konkrete Schritte eingeleitet wurden, Rücksprache mit der Abteilung R zu halten.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sachlage, ob konkrete Abschiebungsmaßnahmen bevorstehen, ist bei einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht der Zeitpunkt der konkreten wie glaubhaften Beantragung der Ausbildungsuldung (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.07.2018 – **OVG 6 S 20.18**). Von einem **hinreichend konkreten Antrag** auf erstmalige Erteilung der Ausbildungsuldung ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Duldung unter Beifügung eines Ausbildungsvertrages beantragt wird. Ein **glaubhafter Antrag** liegt nur vor, wenn in der Gesamtschau von einem ernsthaften Interesse an der Durchführung des genannten Ausbildungsverhältnisses ausgegangen werden kann. **Zweifel** können u.a. angebracht sein, wenn in der Vergangenheit begonnene Ausbildungen abgebrochen wurden oder ein Ausbildungsplatz erstmalig angesichts der drohenden Abschiebung gesucht wurde.

60c.2.5.a. Ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit

Wurde bereits der Polizeiärztliche Dienst (PÄD) zur Klärung der Frage des tatsächlichen Vorliegens einer behandlungsbedürftigen Erkrankung eingeschaltet und ist ein konkreter Untersuchungstermin aktenkundig, steht eine konkrete Abschiebungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes der Erteilung der Ausbildungsuldung entgegen.

Gleiches gilt, wenn in der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit lediglich eine **vorübergehende Reiseunfähigkeit** festgestellt wurde, die mit einer entsprechenden medizinischen Versorgung behandelt und behoben werden kann.

Demgegenüber verhindert eine **länger als 12 Monate** oder **dauerhaft festgestellte Reiseunfähigkeit** grundsätzlich nicht die Erteilung der Ausbildungsuldung. Wird eine längerfristige Reiseunfähigkeit durch den Polizeiärztlichen Dienst festgestellt, ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob der Antrag auf eine Ausbildungsuldung noch **glaubhaft** ist (s.o.) und die festgestellte Erkrankung gegebenenfalls einer Aufnahme und Ausübung des beantragten Berufes entgegensteht.

60c.2.5.b. Mittel zur freiwilligen Ausreise

Hat der Betroffene **beim LAF** erklärt, freiwillig ausreisen zu wollen, steht eine konkrete Abschiebungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes der Erteilung der Ausbildungsuldung entgegen. Unschädlich sind dagegen Erklärungen gegenüber der **ABH**, da hier keine nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderlichen Anträge zur finanziellen Förderung der Ausreise gestellt werden können.

Stellt der Ausländer **nach Erteilung der Ausbildungsuldung** einen Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln, so stellt dies für sich noch keinen Grund für ein Erlöschen oder den Widerruf der Ausbildungsuldung dar. Mit der Ausreise erlischt jedoch die Ausbildungsuldung, § 60a Abs. 5 S. 1.

60c.2.5.c. Buchung von Transportmitteln

Die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung ist insbesondere dann eingeleitet, wenn PolPräs um eine Flugbuchung ersucht wurde bzw. für den Antragsteller ein Flug gebucht wurde oder der Betroffene in eine Liste für eine bevorstehende Sammelabschiebung aufgenommen wurde. Es reicht hingegen nicht aus, wenn die Ausländerakte lediglich zuständigkeitshalber an die Abteilung R abgegeben und dort angenommen wurde.

60c.2.5.d. vergleichbare konkrete Vorbereitungen/Passbeschaffung

Konkrete Passbeschaffungsmaßnahmen sind ein Ausschlussgrund für die Erteilung der Ausbildungsuldung. Konkrete Maßnahmen liegen vor, wenn z.B. die Zusage erteilt wird, dass ein Pass bzw. Passersatzpapier ausgestellt wird oder wenn ein Termin zur Botschaftsvorführung feststeht.

Allgemeine Aufforderungen zur Passbeschaffung, bei denen jedoch noch nicht ersichtlich ist, ob und wann sie zum Erfolg führen werden, genügen hingegen **nicht** als Ausschlussgrund für die Erteilung der Ausbildungsuldung.

Weitere vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind z.B.

- ein zugestellter Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3) oder
- ein zugestellter Antrag auf Anordnung des Ausreisegewahrsams (§ 62b) oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- die Annullierung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Abs. 5 S. 4.

60c.2.5.e. Dublin-III-Verfahren

Hat der Betroffene beim **BAMF** einen Asylantrag gestellt und hat das BAMF ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats eingeleitet (Dublin-Treffer), steht eine konkrete Abschiebungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes der Erteilung der Ausbildungsduldung entgegen.

60c.3. frühestmöglicher Antrags- und Erteilungszeitpunkt

Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Fälle, in denen die Berufsausbildung erst im Besitz einer Duldung aufgenommen wird; Satz 3 gilt dagegen auch für die Fälle, in denen die Berufsausbildung als Asylbewerber aufgenommen wurde und nach Ablehnung des Asylantrages fortgesetzt wird.

60c.3.1. Mit Satz 1 wird ein **frühestmöglicher Zeitpunkt für die Antragstellung** auf eine Ausbildungsduldung festgelegt. Dieser beträgt für Geduldete **7 Monate** vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum der Aufnahme der Berufsausbildung. Der **frühestmögliche Erteilungszeitpunkt beträgt 6 Monate** vor Ausbildungsbeginn.

Der fristgerechte formlose Antrag in Verbindung mit dem unterschriebenen Ausbildungsvertrag genügen zum Zeitpunkt der Antragstellung, da nach dem Willen des Gesetzgebers der Antragsteller ja gerade die Zeit nach der Antragstellung nutzen können soll, um die Erfüllung der weiteren Erteilungsvoraussetzungen zu belegen. Bei so weit im Voraus abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem **1-Monatszeitraum** zwischen frühestmöglicher Beantragung und frühestmöglicher Erteilung der Ausbildungsduldung ein Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß die weiteren Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle bei betrieblichen Berufsausbildungen, nachgewiesen werden können. Für den Zeitraum zwischen Antragsstellung und Erteilung der Ausbildungsduldung ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 wegen eines **rechtlichen Abschiebungshindernisses** für den Zeitraum bis zum Ausbildungsbeginn zu erteilen. Die Duldung ist mit der auflösenden Bedingung

„ Erlischt m. Entscheidung über d. Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung v. [Datum des Antrages],, **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu erteilen.

Merke: Anträge, die **früher als 7 Monate** vor Beginn der Ausbildung gestellt werden, haben **keine rechtliche Wirkung** und stehen insbesondere einer Rückführung nicht entgegen. Auch genügt allein die Vorlage einer Ausbildungsplatzzusage oder eines Vertragsentwurfes nicht bei der Beantragung der Ausbildungsduldung, da nur aus dem endgültigen unterschriebenen Ausbildungsvertrag verlässlich der Ausbildungsbeginn ablesbar und damit die Berechnung der 7-Monats-Frist möglich ist. Auch in einem solchen Fall entsteht aus der bloßen Antragstellung kein rechtliches Abschiebungshindernis.

Beharrt der Ausländer auf einer Entscheidung seines Antrags, der früher als 7 Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt wurde, ist der Ausländer dahingehend zu beraten, dass eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt eine zwingende Versagung des Antrags zur Folge hat. Besteht der Ausländer dennoch auf Bescheidung, ist der Antrag abzulehnen. Ansonsten ist über die Anträge ab 7 Monaten vor Ausbildungsbeginn zu entscheiden.

60c.3.2. Stellt der Ausländer einen **Antrag auf Erteilung** einer Ausbildungsduldung und liegen alle Erteilungsvoraussetzungen sowie keine Ausschlussgründe vor, ist die Ausbildungsduldung frühestens **6 Monate vor dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung** zu erteilen.

Merke: Sollte der Beginn eines Ausbildungsverhältnisses weiter in der Zukunft liegen und nicht ohnehin ein Duldungsgrund bestehen, kann diese Lücke nicht geschlossen werden. Da der Gesetzgeber nunmehr eine spezielle Regelung getroffen hat, die die Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses in der Zukunft klar regelt, ist kein Raum mehr für die Annahme eines Ausnahmefalles und die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3. Beachte jedoch die VAB A.60a.2.3. zu berufsvorbereitenden Maßnahmen.

60c.3.3. Begehrt der Antragsteller die Aufnahme oder Fortführung einer erlaubt aufgenommenen betrieblichen Berufsausbildung, ist auf die Eintragung in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** (sogenannte **Lehrlingsrolle** nach § 34 BBiG) zu achten. Voraussetzung dazu ist grundsätzlich, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (HWK/IHK) bereits eingetragen ist. Es ist aber auch ausreichend, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung ein schriftlicher Nachweis darüber erbracht wurde, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer beantragt wurde. Im Zweifel soll telefonisch Rücksprache mit der zuständigen Kammer gehalten werden.

In den Fällen, in denen die Berufsausbildung in vorwiegend **schulischer** Form erfolgt, bedarf es einer Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die Zulassung. Dafür genügt weiterhin die Vorlage einer **aktuellen Aufnahmeentscheidung** im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der **Berufsabschluss** und die **Ausbildungsdauer** hervorgehen.

60c.3.4. Die Ausbildungsduldung ist nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift ausnahmslos für die **gesamte Dauer der Berufsausbildung** zu erteilen. Dadurch soll den Bildungseinrichtungen (s. [A.2.12c.](#)) Planungssicherheit verschafft und das

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

aufenthaltsrechtliche Verfahren vereinfacht werden.

Eine kürzere Erteilung ist auch bei **Minderjährigen** nicht gerechtfertigt, da ihnen nicht entgegengehalten werden kann, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können, so dass eine Duldung gem. § 60 b Abs. 1 für Personen mit ungeklärter Identität nicht zur Anwendung kommt.

Unterliegt also der Minderjährige nicht der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 und wird ihm eine Ausbildungsduldung erteilt, die gem. § 105 Abs. 3 die Anwendung des § 60 b für die Dauer der Ausbildungsduldung sperrt führt § 60c Abs. 3 S.4 auch hier zu einer Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Im Übrigen ist die **Dauer der Berufsausbildung dem vorgelegten Ausbildungsvertrag zu entnehmen**. Übersteigt die vereinbarte Ausbildungsdauer die in der Berufsausbildungsordnung für den jeweiligen Beruf (zu finden unter bibb.de/de/berufeinfo.php) bestimmte maximale Ausbildungsdauer, ist letztere maßgeblich.

Aus den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 zur Ausbildungsduldung ergibt sich darüber hinaus, dass sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden an seinen Ausbildungsbetrieb bis zur nächsten **Wiederholungsprüfung**, höchstens um ein Jahr (§ 21 Absatz 3 BBiG) verlängert, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht. Dieser Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht unabhängig von einer Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis unberührt; sie gelten in vollem Umfang fort. Die Frage, ob zu erwarten ist, dass der Auszubildende die erneute Prüfung besteht, spielt dabei keine Rolle. Die Verlängerung wird auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (§ 36 Absatz 1 BBiG, § 30 Absatz 1 FlwO). Dies hat zur Folge, dass die Ausbildungsduldung für den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung bei Vorlage eines Nachweises über den nächsten Prüfungstermin zu verlängern ist. Gleiches gilt in den Fällen von § 8 Absatz 2 BBiG, wonach in Ausnahmefällen auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel (noch) zu erreichen.

Familienangehörige

Familienangehörige des Auszubildenden werden nach § 60a Abs. 2 Satz 3 geduldet. Familienangehörige sind **Ehegatten**, **Lebenspartner** und **minderjährige ledige Kinder** des Auszubildenden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Auszubildenden werden auch seine **sorgeberechtigten Eltern** und **minderjährigen Geschwister** als Familienangehörige geduldet.

Eine **Ausnahme** hiervon ist bei allen Familienangehörigen angezeigt, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben, verurteilt wurden. Das durch Satz 3 eröffnete Ermessen ist dabei grundsätzlich zu Lasten der rechtskräftig Verurteilten auszuüben. Liegen diese Voraussetzungen bei einem Familienangehörigen vor, gilt die Ausnahme auch für solche anderen Familienangehörigen, die nicht ohne den zurückzuführenden Familienangehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils).

Die **Erteilungsdauer** richtet sich grundsätzlich nach der Duldung des Auszubildenden. Dies gilt auch für minderjährige Geschwister und Kinder des Auszubildenden, wobei die Duldungsdauer das vollendete 18. Lebensjahr nicht überschreiten darf. Sie ist mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Erlöschen der Duldung des/der ...“ **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu versehen.

60c.4.-5. Widerruf und Mitteilungspflichten

Wird die **Ausbildung vorzeitig beendet** oder **abgebrochen**, ist jede **Bildungseinrichtung** (abweichend von § 87 Abs. 1; siehe § 2 Abs. 12c) verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Der **Oberbegriff der Bildungseinrichtung** (s. [A.2.12c.](#)) umfasst sowohl Ausbildungsbetriebe bei einer betrieblichen Berufsausbildung als auch Schulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Soweit der Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich auf staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen abhebt, sind alle Schulformen erfasst.

Merke: Die Mitteilungspflicht trifft anders als vor dem 1.1.2020 nicht nur den Ausbildungsbetrieb, sondern darüber hinaus die OSZ, staatlichen Berufsfachschulen und sonstigen schulischen Ausbildungseinrichtungen. Die jeweilige Bildungseinrichtung ist über das in AusReg hinterlegte Hinweisschreiben auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen hinzuweisen, wobei vorsorglich bei betrieblichen Berufsausbildungen mindestens der Ausbildungsbetrieb und wenn möglich auch die Berufsschule informiert wird. Die Übersendung des Hinweisblattes an das Sekretariat der Bildungseinrichtung, soweit möglich per E-Fax aus der E-Akte, ist aktenkundig zu machen.

Die Duldung erlischt mit Abbruch bzw. vorzeitiger Beendigung der Ausbildung kraft Gesetzes. Die Frage, wann die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausbildung vorzeitig beendet wurde, ohne dass das Ausbildungsverhältnis schon förmlich gekündigt wurde, ist im Zweifelsfall wohlwollend zugunsten des Fortbestehens der Duldung zu prüfen. Von einem Fortbestehen ist auszugehen, wenn der bisherige Verlauf der Ausbildung die Annahme erlaubt, dass der Auszubildende sich tatsächlich noch in einer von ihm auf den Berufsabschluss angelegten Ausbildung befindet. Hierfür sind im Zweifelsfall die Ergebnisse von Zwischenprüfungen und eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs und zusätzlich des OSZ oder der Berufsfachschule heranzuziehen. Ergeben sich danach beispielsweise erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schließen, dass der Antragsteller den Ausbildungsbetrieb oder die Berufsschule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, den Berufsabschluss erwerben zu können. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise zu belegen, dass ein erfolgreicher Bildungsabschluss wahrscheinlich ist.

Beantragt der Auszubildende schriftlich den Wechsel in ein anderes Ausbildungsverhältnis, gilt die aktuelle Ausbildung mit Eingangsdatum des Antrages als vorzeitig beendet, sofern kein Nachweis über die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses beigebracht wird. Die Duldung ist damit kraft Gesetzes erloschen.

Die Duldung erlischt außerdem mit dem nachträglichen Eintritt eines **Ausschlussgrundes** nach Abs. 2 Nr. 4 kraft Gesetzes. Dazu zählen rechtskräftige **Verurteilungen** wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat**, Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über Bezüge des Ausländers zu **extremistischen** oder **terroristischen Organisationen** bzw. wenn der Ausländer **ausgewiesen** oder eine **Abschiebungsanordnung** nach § 58a erlassen wurde.

Wurde der Ausländer wegen **Straftaten** jenseits der Bagatellgrenze verurteilt, erlischt die Duldung kraft Gesetzes.

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde. Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss vorsätzlich begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere Geldstrafen kumulativ zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“. Auch hierbei ist jedoch zwischen den Geldstrafen für Straftaten, die von allen und Straftaten die nur von Ausländern begangen werden können, zu trennen. (Beispiel: einfacher Ladendiebstahl und fahrlässige Körperverletzung sind kumulativ zu betrachten; einfacher Ladendiebstahl und unerlaubte Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots dagegen nicht.)

Verurteilungen, die bereits einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

Merke: § 79 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, so dass trotz **laufender Ermittlungsverfahren** die Duldung nach § 60c zu erteilen ist. Ist dagegen im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Ausbildungsduldung gegen den Ausländer eine **Anklageschrift** wegen einer Straftat aktenkundig, ist die Entscheidung nach § 79 Abs. 5 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Im Hinblick darauf, dass strafrechtliche Verurteilungen wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der Bagatellgrenze zu einem Erlöschen der Ausbildungsduldung führen, ist praktisch kein Fall denkbar, in dem ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafverfahrens dennoch eine Ausbildungsduldung zu erteilen wäre./div>

60c.6. Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche

60c.6.1.1. Ist die Duldung gemäß Abs. 4 wegen vorzeitiger Beendigung oder Abbruchs der Ausbildung erloschen, ist vorrangig die sofortige Erteilung einer weiteren Duldung nach § 60c Abs. 1 zu prüfen. Bei der neuen Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

Vor der erneuten Erteilung der Duldung ist zu prüfen, ob zwischenzeitlich Versagungsgründe nach § 60c Abs. 2 eingetreten sind. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen sind ebenfalls zu prüfen, wobei dem Ausschlussgrund der konkret aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keine praktische Relevanz zukommt.

Die unerlaubte Aufnahme einer neuen Berufsausbildung darf nicht nachträglich durch Erteilung der Duldung nach § 60c

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

honoriert werden.

Die Duldung nach § 60c Abs. 1 ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten neuen qualifizierten Berufsausbildung zu erteilen, sofern alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Nur wenn die sofortige Erteilung nicht möglich ist, ist die einmalige Erteilung einer Duldung nach Abs. 6 Satz 1 zur **Suche eines neuen Ausbildungsplatzes** zu prüfen. Um den Auszubildenden die Möglichkeit zu geben, sich eine neue Ausbildungsstelle zu suchen, wird im Falle der vorzeitigen Beendigung einmalig eine Duldung zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt. Auf diese Weise soll einem übermäßigen Abhängigkeitsverhältnis der oder des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte vorgebeugt werden.

Zweckmäßigerweise muss die 6-Monats-Frist ab Erlöschen der vorangegangenen Duldung gelten. Andernfalls könnte der/die Betroffene die Tatsachen, die zum Erlöschen der Duldung geführt haben, ggf. über mehrere Jahre verschweigen und sodann bei Vorsprache zum Ablauf der ehemals regulären Gültigkeit erneut in den Genuss einer weiteren 6-monatigen Duldung gelangen.

Merke: Während nach dem Wortlaut des Gesetzes die Ausbildungsduldung mehrmals erteilt werden kann, ist die Erteilung einer Duldung nach Satz 1 zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes nur einmalig möglich. Ist der Zeitraum zwischen alter und neuer Berufsausbildung nach Abbruch, vorzeitiger Beendigung oder Wechsel nur so zu überbrücken, ist diese Möglichkeit dauerhaft verbraucht. War der Betroffene bereits einmalig im Besitz einer Duldung nach Satz 1, kommt die Erteilung einer Ermessensduldung für denselben Zweck nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht.

Von einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ist auch dann auszugehen, wenn die Bildungseinrichtung (s. [A.2.12c.](#)) an der Fortsetzung der begonnenen Ausbildung des Ausländers kein Interesse mehr hat und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitteilt.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Ausbildung abgebrochen wird. Teilt die Bildungseinrichtung dagegen eine **Unterbrechung der Ausbildung** mit - etwa durch eine Schwangerschaft (beachte D.14a. o. A.60c.3.4.), schwere Erkrankung oder einer Beurlaubung bis zum Beginn des nächsten Lehrjahres, lässt dies die Gültigkeit der Ausbildungsduldung unberührt.

Es ist aber dennoch im Abstand von 4 Monaten von Amts wegen zu prüfen, ob nun die Ausbildungsduldung durch Abbruch erloschen ist. Die oder der Betroffene ist jeweils zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Berufsschule vorzuladen. Die Ausbildung gilt zum Vorsprachetermin als abgebrochen, sofern kein Nachweis über die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses beigebracht wird. Sodann ist die Erteilung einer Duldung nach Satz 1 zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes zu prüfen.

Die Pflicht der Bildungseinrichtung, die vorzeitige Beendigung oder den Abbruch der Ausbildung binnen zweier Wochen der Ausländerbehörde zu melden, ist gemäß § 98 Abs. 2a Nr. 4 bußgeldbewehrt. Wird bekannt, dass die Ausbildung nicht fort dauert, ohne dass dies mitgeteilt wurde, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden (s. hierzu auch A.98.2a.). Hierauf ist die Bildungseinrichtung mittels des in AusReg hinterlegten Schreibens bei Erteilung der Duldung hinzuweisen. Die Übersendung des Hinweisblattes an das Sekretariat der Bildungseinrichtung ist aktenkundig zu machen.

60c.6.1.2. Wird der Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung übernommen oder findet eine Arbeitsstelle im Ausbildungsberuf, kann er direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 oder 1a erhalten. Erfolgt keine Weiterbeschäftigung, ist dem/der Betroffenen einmalig eine 6-monatige Duldung nach Abs. 6 Satz 2 zwecks Arbeitsplatzsuche zu erteilen. Eine Verlängerung der Duldung zu diesem Zweck ist ausgeschlossen.

Auch hier ist die 6-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung zu berechnen. Hat der/die Betroffene trotz Belehrung versäumt zum Ende der Ausbildung vorzusprechen und spricht dann erst zum Ablauf der Duldung vor, so soll die Duldung bis zur Frist von 6 Monaten aufgestockt werden. Sind zwischen Ende der Ausbildung und Vorsprache mehr als 6 Monate vergangen, kann dagegen keine Duldung zur Arbeitsplatzsuche gewährt werden.

60c.7. Erteilung im Ermessen

Wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, kann die Ausbildungsduldung **abweichend vom Erfordernis der Identitätsklärung bzw. der fristgerechten Identitätsklärung (Abs. 2 Nr. 3) im Ermessen** erteilt werden. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dass hierbei ein großzügiger Maßstab anzulegen ist.

Merke: Liegen zugleich weitere Ausschlussgründe nach Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 vor, ist das Ermessen nicht eröffnet und die Erteilung einer Ausbildungsduldung auch im Ermessenswege ausgeschlossen. Hat der Ausländer z.B. seine Identität nach Ablauf der Frist geklärt, ist gegen ihn aber eine Ausweisungsverfügung erlassen worden, scheidet eine Ausbildungsduldung im Ermessenswege aus.

60c.7.1. Keine Identitätsklärung trotz erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen

Zur positiven Ausübung des Ermessens des § 60c Abs. 7 ist es regelmäßig nicht erforderlich, einen Pass oder Passersatz vorzulegen. Dies folgt schon aus § 105 Abs. 3, der die in § 60b Abs. 3 aufgeführten Anforderungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht für Inhaber einer Ausbildungsduldung gerade nicht zur Anwendung bringen will. Weist der Ausländer nach, dass er die zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes vorgenommen hat, ist das Ermessen im Rahmen der Ausbildungsduldung zu Gunsten des Ausländers auszuüben:

Eine Glaubhaftmachung der Handlungen genügt nur dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ausländer über seine Identität täuscht oder in der Vergangenheit falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Vom Ermessen des § 60c Abs. 7 ist auch positiv Gebrauch zu machen, wenn es der Ausländer mangels Handlungsfähigkeit z.B. als Minderjähriger nicht zuzumuten ist, Maßnahmen für die Identitätsklärung zu ergreifen.

60c.7.2 Beginn der erfolgreichen Identitätsklärung nach Fristablauf

Eine Duldungserteilung im Ermessen ist auch dann möglich, wenn der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung nach Ablauf der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Fristen ergriffen hat und die Identität dadurch geklärt werden konnte.

60c.8. Erlischt die nach § 60c erteilte Duldung, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung aus anderen Gründen unberührt.

</div>

VAB A 60d

Inhaltsverzeichnis

A.60d. Beschäftigungsduldung	490
(Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung; 10.12.2020; 18.03.2021) ...	490
60d.1.1. Erteilungsvoraussetzungen	490
Stichtagsregelung	490
Erteilungsdauer	490
Erteilung in der Regel	491
60d.1.1.1. Identitätsklärung	491
60d.1.1.2. Zeitraum der Identitätsklärung	491
60d.2. Kinderregelung	494
60d.4. Erteilung im Ermessen	495
60d.4.1. Keine Identitätsklärung trotz erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen	495
60d.4.2 Beginn der erfolgreichen Identitätsklärung nach Fristablauf	495

A.60d. Beschäftigungsduldung

(Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ; 10.12.2020; 18.03.2021)

60d.0. Durch die mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ab dem 1.1.2020 in das AufenthG eingeführte Norm des § 60d wird erstmalig die Beschäftigung als dringender persönlicher Grund definiert. Wie auch die Ausbildungsduldung ist die Beschäftigungsduldung ein Unterfall der **Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen** nach § 60a Abs. 2 S. 3 ...weggefallen.... Allerdings stellen die Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60d Absatz 1 bzw. Absatz 4 AufenthG jeweils eigenständige Rechtsgrundlagen dar.

Mit der Norm des § 60d soll erreicht werden, dass länger Geduldete, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, zum einen nach der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung eine Bleibeperspektive durch den anschließenden Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 oder nach § 18a haben und währenddessen die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit genießen.

Die Vorschriften zur Beschäftigungsduldung sind befristet und treten am 30. Dezember 2023 außer Kraft.

Merke: Die Erteilungsvoraussetzungen des § 60d sind stets nur vom Antragsteller selbst, nicht aber auch von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner zu erfüllen, sofern die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft **im Nachgang** an die bereits erteilte Beschäftigungsduldung geschlossen wurde. Denn es besteht ein Verbot, Ehegatten im Vergleich zu Ledigen allein deshalb schlechter zu stellen, weil sie verheiratet sind (BVerfG, Beschluss vom 11.10.2005, 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03). Erfüllt der Ehegatten bzw. Lebenspartner die Voraussetzungen des § 60d nicht, ist für diesen die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 wohlwollend zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung beim Antragsteller für die volle Dauer von 30 Monaten auszustellen.

60d.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Im Zeitpunkt der Beantragung der Beschäftigungserlaubnis muss der Aufenthalt des Ausländers nach § 60a geduldet sein. Ausländer, deren Aufenthalt nicht geduldet wird, sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Zwar umfasst der Wortlaut des Gesetzes auch alle nicht geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer, z.B. Inhaber einer GÜB, schließt diese jedoch nachfolgend über die erforderliche Vorduldungszeit in Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wieder aus.

Stichtagsregelung

Stichtag für die Einreise in das Bundesgebiet ist für alle Antragsteller der 01.08.2018. Für den Stichtag ist ausnahmslos das im Ausländerzentralregister gespeicherte Datum der Ersteinreise maßgeblich. Soweit das Datum der Einreise streitig sein könnte, ist ein Ausdruck des AZR zur Akte zu nehmen. Weist der Ausländer, etwa durch Vorlage seines Passes mit einem Einreisestempel der deutschen Grenzkontrollbehörde, nach, dass er zu einem anderem als dem bislang gespeicherten Datum eingereist ist, sind zunächst die Speichersachverhalte zu aktualisieren. Kann der Ausländer sein Einreisedatum nur glaubhaft machen, kommt die Annahme eines neuen Stichtages nur in Betracht, wenn zuvor das Einreisedatum im AZR geändert wurde.

Für Kinder gilt der Stichtag ausweislich des Wortlauts des § 60d Abs. 2 nicht, auch um hier geborene Kinder nicht ungerechtfertigt von der Regelung des § 60d sowie § 25b Abs. 6 auszuschließen.

Erfolgte die Einreise nach dem 1.8.2018 kommt die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht, auch nicht im Ermessenswege, in Betracht.

Erteilungsdauer

Die Beschäftigungsduldung ist regelmäßig für die maximale Dauer von 30 Monaten zu erteilen. Dadurch soll den Betrieben

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Planungssicherheit verschafft und das aufenthaltsrechtliche Verfahren vereinfacht werden. Dies gilt auch für die minderjährigen ledigen Kinder des Antragstellers, selbst wenn diese während der Geltungsdauer das 18. Lebensjahr vollenden.

Erteilung in der Regel

Wenn die Voraussetzungen des § 60d Abs. 1 vorliegen, soll die Duldung in der Regel erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen kann von der Erteilung abgesehen werden.

Ein Ausnahmefall, der die Versagung der Beschäftigungsduldung im Ermessen rechtfertigt, liegt jedenfalls dann vor, wenn der ursprünglich erlaubte Aufenthalt mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - beendet wurde. Die Erteilung der Beschäftigungsduldung, die über § 25b Abs. 6 bzw. § 18a zu einem auf Dauer angelegten Aufenthalt führen kann, würde in diesem Fall sonst eine Umgehung der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen begünstigen.

60d.1.1. 1. Identitätsklärung

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsduldung ist, dass die Identität des Ausländers und seines Ehegatten oder seines Lebenspartners geklärt ist. Eine Glaubhaftmachung der Identität genügt nicht. Die Betroffenen müssen ihre Identität durch Vollbeweis klären. Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass die Identität nachgewiesen werden kann durch

- einen gültigen, aber auch durch einen abgelaufenen Pass, Passersatz oder einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original; oder
- ggf. andere jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die Angaben zur Person und biometrische Merkmale enthalten. Originaldokumente in diesem Sinne sind grundsätzlich jeweils mit Lichtbild versehene amtliche Original-Dokumente, wobei das Lichtbild nicht zwingend „maschinenlesbar“ sein muss und keine weiteren biometrische Merkmale enthalten sein müssen als das Lichtbild selbst (z.B. Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftslandes, Dienstausweis oder Personenstandsurkunde); ob die Identität durch diese Dokumente geklärt werden kann, ist u.a. abhängig davon, ob der Herkunftsstaat diese auch etwa im Rückführungsprozess und/oder bei der Passbeschaffung als (Glaubhaftmachungs-)Mittel zur Identitätsklärung akzeptiert); oder
- bei einer Geburt in Deutschland ist die Identität eines Ausländers ohne amtliche ausländische Dokumente durch eine deutsche Geburtsurkunde oder einem Auszug aus dem Geburtenregister, jeweils im Original, geklärt, wenn die Identität der Eltern nachgewiesen ist.

60d.1.1. 2. Zeitraum der Identitätsklärung

Für den letztmöglichen Zeitpunkt zur Klärung der Identität bestehen abhängig vom Einreisedatum und ggf. abhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses unterschiedliche Fristen.

Ist ein Ausländer bis zum 31.12.2016 in das Bundesgebiet eingereist und besteht am 1.1.2020 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.d. § 60d Abs. 1 Nr. 3, kann der Ausländer seine Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung klären, spätestens jedoch bis zum 30.12.2023.

Ist ein Ausländer bis zum 31.12.2016 in das Bundesgebiet eingereist und besteht am 1.1.2020 keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.d. § 60d Abs. 1 Nr. 3, muss der Ausländer seine Identität spätestens bis zum 30.06.2020 klären.

Ist der Ausländer zwischen dem 1.1.2017 bis zum 1.8.2018 eingereist, muss der Ausländer seine Identität unabhängig vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bis zum 30.06.2020 klären.

Einreisezeitraum in das Bundesgebiet	Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnis nach § 60d Abs. 1 Nr. 3	Spätester Zeitpunkt der Identitätsklärung
bis zum 31.12.2016	liegt am 1.1.2020 vor	bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung; spätestens jedoch bis zum 30.12.2023
bis zum 31.12.2016	liegt am 1.1.2020 <u>nicht</u> vor	spätestens bis zum 30.06.2020
ab dem 1.1.2017 bis zum 1.08.2018	Unabhängig vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnis	spätestens bis zum 30.06.2020

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

E h e g a t t e

oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Fristen alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten haben.

Zur Pass- oder Passersatzbeschaffung ist es erforderlich und zumutbar, dass der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner die in § 60b Abs. 3 genannten Handlungen vornimmt (vgl. VAB A 60b.3.). Die Vornahme der Handlungen muss nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht nicht aus.

Merke: Bei Minderjährigen gilt die Frist als gewahrt, wenn der Minderjährige nach Volljährigkeit und den in Buchstaben a) bis c) genannten Fristen die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergreift und die Identität innerhalb von 6 Monaten geklärt wird.

Die Beschäftigungsduldung kann frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden.

60d.1.1.2. Der ausreisepflichtige Ausländer muss seit mindestens **12 Monaten** durchgehend im **Besitz einer Duldung** sein. Zeiten des Besitzes einer GÜB führen zu einer Unterbrechung. Zeiten des Besitzes einer Duldung mit einem Zusatz nach § 60b finden dagegen Anrechnung. Auch Zeiten einer Verfahrensduldung finden Anrechnung. Denn der Wortlaut des Abs. 1 Nr. 2 verlangt lediglich das Vorliegen einer Duldung, ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren. **Auch kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite, bei Anträgen auf Verlängerung der Bescheinigung per Post oder Mail oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, begründen keine schädliche Unterbrechung, wenn sich der Ausländer danach wieder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat.**

Dieser Zeitraum soll den Ausländerbehörden Gelegenheit geben, z.B. nach negativem Abschluss des Asylverfahrens die freiwillige Ausreise zu unterstützen oder anderenfalls zunächst Maßnahmen zur Rückführung zu betreiben.

60d.1.1.3. Als ein Nachweis der erfolgreichen beruflichen Integration des Antragstellers wird eine durchgehend **seit 18 Monaten** bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefordert. Kurzfristige Zeiten der Arbeitslosigkeit von **insgesamt bis zu 3 Monaten** unterbrechen nicht die geforderte durchgehende Beschäftigung. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sowohl durch eine qualifizierte als auch durch eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nachgewiesen werden. Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 muss es sich bei dem zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis nicht um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis handeln. Nicht ausreichend sind jedoch Saisonbeschäftigungen, z.B. als Erntehelfer, da hier zum Saisonende regelmäßig eine Kündigung der Beschäftigung und damit einer Unterbrechung des Zeitraums erfolgt. Bauunternehmen sind keine Saisonbetriebe, solange deren Beschäftigte während der kalten Jahreszeit durch die Zahlung eines Wintergeldes als ungekündigt weiterbeschäftigt anzusehen sind.

Durch Vorlage des Arbeitsvertrages und aller Änderungsverträge hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit seit 18 Monaten **mindestens 35 Stunden pro Woche** betrug. Für lediglich die Dauer der Probezeit vereinbarte kürzere Arbeitszeiten sind anzurechnen. Gleiches gilt für Zeiten der Kurzarbeit, sofern nachweislich alle Beschäftigten des Betriebes davon betroffen waren.

Bei **Alleinerziehenden** gilt eine niedrigere regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.

Die **Aufnahme und Ausübung der Beschäftigung muss erlaubt gewesen** sein. Die unerlaubte Aufnahme einer Beschäftigung wie deren unerlaubte Ausübung, etwa weil über die Beschränkung der Geltungsdauer der Zustimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BeschV hinaus weitergearbeitet wurde, darf nicht durch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung honoriert werden. Unschädlich in diesem Zusammenhang sind jedoch Zeiten einer unerlaubten Beschäftigung, die darauf beruhen, dass sich der Antragsteller in guten Glauben auf seine durch die Nebenbestimmung erlaubte Beschäftigung verließ, während durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder im Fall des Erlöschens Kraft Gesetzes, etwa dem Abschluss seines Asylverfahrens, sein Aufenthaltsrecht bereits beseitigt war. Durfte die Beschäftigung nach der Vorsprache des Ausländers fortgesetzt werden, lag nachträglich keine unerlaubte Beschäftigung vor, die der Erteilung der Beschäftigungsduldung entgegenstehen würde.

60d.1.1.4. Von der Ausländerbehörde ist zu prüfen, ob der Antragsteller seinen Lebensunterhalt innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Beschäftigungserlaubnis sichern konnte. Die Sicherung des Lebensunterhalts musste durchgehend durch Einkommen aus eigener Beschäftigung erreicht werden. Kurzfristige Zeiten der Arbeitslosigkeit von insgesamt bis zu 3 Monaten, in denen **Arbeitslosengeld I** bezogen wurde, unterbrechen nicht die geforderte durchgehende Lebensunterhaltssicherung. Einkommen Anderer bleibt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unberücksichtigt. Der Lebensunterhalt musste allein für die erwerbstätige Person gesichert sein, nicht für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und Kinder. Deren Regelsätze und Mietanteile bleiben in der Bedarfsberechnung entsprechend unberücksichtigt.

Für diese Prüfung bedarf es der Einkommensnachweise des letzten Jahres vor Beantragung der Beschäftigungsduldung. Die Berechnung erfolgt dann anhand der Berechnungstabelle, wobei das Durchschnittseinkommen für das letzte Jahr zu Grunde gelegt wird. Im Sinne effizienten Verwaltungshandelns ist als Zeitpunkt der Beantragung der Duldung immer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

derjenige Zeitpunkt zu verstehen, an dem die letzten Unterlagen zur Lebensunterhaltssicherung vorgelegt werden.

Erfüllt der Ausländer die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung erst nach Bescheiderlass während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens, kann die Duldung ebenfalls erteilt werden, es ist dann aber mit der prozessualen Erledigungserklärung zu beantragen, dass dem Antragsteller bzw. Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil sich der Sachverhalt nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat.

60d.1.1.5. Hinsichtlich der Prüfung, ob der Lebensunterhalt des Antragstellers aktuell und prognostisch gesichert ist, gilt der übliche Berechnungsmaßstab (s. A.2.3.1.).

Der Lebensunterhalt muss jedoch allein für die erwerbstätige Person gesichert sein, nicht für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und Kinder. Deren Regelsätze und Mietanteile bleiben in der Bedarfsberechnung entsprechend unberücksichtigt.

Erfüllt der Ausländer die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung erst nach Bescheiderlass während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens kann die Duldung ebenfalls erteilt werden, es ist dann aber mit der prozessualen Erledigungserklärung zu beantragen, dass dem Antragsteller bzw. Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil sich der Sachverhalt nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat.

60d.1.1.6. Die geforderten **mündlichen Sprachkenntnisse** sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Die Sprachkenntnisse sind allein vom Antragsteller zu erbringen. (ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter in A.2.11.)

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei **Jugendlichen**, die selbst eine Beschäftigungsduldung beantragen, genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, welches in Deutsch wenigstens die Note 4 ausweist.

60d.1.1.7. Ausgeschlossen sind Ausländer, die unabhängig vom Strafmaß wegen einer **vorsätzlichen Straftat verurteilt** wurden. Außer Betracht bleiben grundsätzlich Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können und zu Verurteilungen auf eine Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen geführt haben.

Wird im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Beschäftigungsduldung gegen den beschäftigten Geduldeten wegen des Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ist nach § 79 Absatz 4 (vgl. A.79.4.) die **positive** Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens **auszusetzen**. Betreffen die Ermittlungen den Ehegatten oder Lebenspartner, sind diese für die Erteilung der Beschäftigungsduldung unerheblich. Führt das Verfahren jedoch zu einer Verurteilung, ist der Widerruf der Beschäftigungsduldung nach Absatz 3 Satz 1 zu prüfen. Über den Antrag kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens **negativ** entschieden werden, insbesondere wenn ohnehin weitere Versagungsgründe der Erteilung entgegenstehen.

60d.1.1.8. In den Fällen der Beantragung bzw. Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden i.S.v. § 73 Abs. 2 durchzuführen. Der betroffene Personenkreis entspricht dem Personenkreis, bei dem auch vor Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Sicherheitsbehörden angefragt werden.

Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über Bezüge des Ausländers zu extremistischen oder terroristischen Organisationen führen zum Vorliegen eines Ausschlussgrundes für die Erteilung der Beschäftigungsduldung. Auch hier ist der Ausschlussgrund für alle Antragsteller erfüllt, wenn nur der Ausländer oder der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner diesen Ausschlussgrund erfüllt.

60d.1.1.9. frei

60d.1.1.10. Der **tatsächliche Schulbesuch** aller schulpflichtigen Kinder ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Erteilung durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen. Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 kann ein tatsächlicher Schulbesuch nur dann angenommen werden, wenn das schulpflichtige Kind während eines Schuljahres allenfalls an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Schulunterricht ferngeblieben ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Januar 2009 – 10 ME 442/08 –, juris). Unschädlich sind **längere Abwesenheiten** dann, wenn die Abwesenheit nicht von dem schulpflichtigen Kind

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

verschuldet sind, wie zum Beispiel bei einer nachgewiesenen längeren Erkrankung, die durch ein ärztliches Attest belegt ist oder in den Fällen, in denen Schulen oder Kommunen eine Anmeldung an einer Schule abgelehnt haben. Mit dem tatsächlichen Schulbesuch wird die Bereitschaft zur Integration und die erfolgreiche Eingliederung der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse dokumentiert. Nach Wortlaut, Systematik und Zielrichtung der Regelung sind jedenfalls diejenigen Kinder, die der Schulpflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, genauso wie ihre mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Elternteile von der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen.

Die Schulpflicht besteht grundsätzlich ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 8, 15 Abs. 2; 12 SchulG Bln).

Ein weiterer Ausschlussgrund für alle in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Antragsteller liegt vor, wenn die Kinder oder Jugendlichen Betätigungsmittel unerlaubt anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einführen, ausführen, veräußern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder sich in sonstiger Weise verschaffen und deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind. Genauso liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn für die Kinder oder Jugendlichen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 besteht (s. A.54.2.).

60d.1.1.11. Diese Erteilungsvoraussetzung knüpft an die vorherige Verpflichtung zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** durch eine Leistungsbehörde im Rahmen des § 44a Abs. 1 Nr. 4 an. Im Hinblick darauf, dass ohnehin hinreichende mündliche Sprachkenntnisse für die Erteilung der Beschäftigungsduldung erforderlich sind und in den meisten Fällen keine Erkenntnisse über eine Verpflichtung durch eine Leistungsbehörde vorliegen werden, ist die Vorschrift nicht praxisrelevant und wird nicht gesondert geprüft.

60d.2. Kinderregelung

Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden **minderjährigen ledigen Kindern** des Ausländers ist eine **Beschäftigungsduldung** (vgl. A.25b.6.) für den gleichen Aufenthaltszeitraum von 30 Monaten zu erteilen. Dies gilt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes selbst dann, wenn diese während der Geltungsdauer das 18. Lebensjahr vollenden.

60d.3.1.-2. Anders als bei der Ausbildungsduldung sieht die Vorschrift des § 60d kein Erlöschen der Beschäftigungsduldung vor. Die **Widerrufsvorschrift** des § 60d Abs. 3 S. 1 gilt nur für eine Beschäftigungsduldung nach Absatz 1, nicht jedoch für eine nach Absatz 4 im Ermessen erteilte Beschäftigungsduldung.

Liegt eine der Voraussetzungen für den Widerruf vor, besteht **kein Ermessen**. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis davon, dass eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Beschäftigungsduldung in der Folge zwingend zu widerrufen. Der Widerruf der Duldung richtet sich nach § 60a Abs. 5 S. 2. Läuft in einem solchem Fall die Beschäftigungsduldung ohnehin in Kürze, d.h. innerhalb der nächsten 6 Monate ab, ist der Widerruf allerdings entbehrlich.

Da es eine bußgeldbewährte **Meldepflicht des Beschäftigten wie des Arbeitgebers** gibt, ist jederzeit mit einer Mitteilung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu rechnen. Der Ausländer ist zum Widerruf der Beschäftigungsduldung anzuhören. Soweit der Ausländer keine beachtlichen Gründe für eine Ausnahme vorträgt, ist die Beschäftigungsduldung für den Ausländer und zugleich für alle Familienangehörigen, denen ebenfalls eine Beschäftigungsduldung nach Abs. 1 erteilt worden war, zu widerrufen. Kommt die Erteilung einer weiteren Duldung aus anderen Gründen nicht in Betracht, ist die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen.

In vielen Fällen wird erst **bei Vorsprache zur Verlängerung** auffallen, dass die regelmäßige Arbeitszeit im Beschäftigungsverhältnis unter das erforderliche Maß gesenkt wurde, eine Verurteilung oberhalb der Bagatellgrenze erfolgte oder eine andere Erteilungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Anstelle des Widerrufs ist dann die Verlängerung der Beschäftigungsduldung abzulehnen. Kommt die Erteilung einer weiteren Duldung aus anderen Gründen nicht in Betracht, ist die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen.

Ausnahmen gelten für kurzfristige **Unterbrechungen von insgesamt bis zu 3 Monaten innerhalb der Erteilungsdauer von 30 Monaten** bezüglich der Lebensunterhaltssicherung (Abs. 1 Nr. 4) sowie der Dauer und der erforderlichen Regelarbeitszeit (Abs. 1 Nr.3). Solche kurzfristigen Unterbrechungen nach Erteilung der Beschäftigungsduldung hat der Ausländer grundsätzlich nicht zu vertreten und führen nicht zum Widerruf der Beschäftigungsduldung. Dauern die Unterbrechungen dagegen länger als insgesamt 3 Monate an, kommt es auf ein Vertreten müssen der Unterbrechungen ebenso nicht an, da diese dann schon nicht mehr kurzfristig im Sinne des Satzes 2 sind.

Unberücksichtigt bleibt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs trotz bestehender Verpflichtung (Abs. 1 Nr. 11).

60d.3.3. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der **Arbeitgeber** verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

des beschäftigten Ausländers anzugeben. Ein Versäumen dieser Pflicht ist nach § 98 Abs. 2a Nr. 4 **bußgeldbewehrt**.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 beginnt der Lauf der zwei-Wochen-Frist mit Kenntnisnahme über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist in Bezug auf den Arbeitgeber der **Zeitpunkt**, in dem die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitnehmer bekanntgegeben wird und nicht bereits die faktische Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber. Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift ist die personalverwaltende Stelle, bei der auch die Kopie der Duldung aufzubewahren ist.

*Mit der Beendigung der Beschäftigung ist eine Erteilungsvoraussetzung nachträglich entfallen, sodass der nachträgliche **Widerruf** zu prüfen ist (vgl. oben 60d.3.1-2).*

60d.3.4. Auch für die Besitzer einer Beschäftigungsduldung besteht die **Pflicht**, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich **mitzuteilen**, wenn die Beschäftigung, für die die Beschäftigungsduldung erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde. Ein Versäumen dieser Pflicht ist nach § 98 Abs. 2a Nr. 4 **bußgeldbewehrt**.

Entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI vom 20.12.2019 beginnt der Lauf der zwei-Wochen-Frist mit Kenntnisnahme über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. In Bezug auf den Arbeitnehmer ist der **Zeitpunkt** maßgeblich, in dem ihm die Kündigung zugegangen ist bzw. er gegenüber dem Arbeitgeber die Kündigung erklärt hat.

*Mit der Beendigung der Beschäftigung ist eine Erteilungsvoraussetzung nachträglich entfallen, sodass der nachträgliche **Widerruf** zu prüfen ist (vgl. oben 60d.3.1-2).*

60d.4. Erteilung im Ermessen

*Wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, kann die Beschäftigungsduldung **abweichend vom Erfordernis der Identitätsklärung bzw. der fristgerechten Identitätsklärung** (Absatz 1 Nummer 1) im Ermessen erteilt werden. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.*

Mit Absatz 4 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Klärung der Identität nicht herbeigeführt werden konnte, obwohl der Betroffene alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. In diesen Fällen besteht kein Regel-Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungsduldung, die Erteilung der Beschäftigungsduldung im Sinne des Absatz 1 ist in diesen Fällen aber im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Für Duldung nach Absatz 4 gelten die gleichen besonderen Rechte wie für die Duldung nach Absatz 1.

Auch wenn die Identitätsklärung nicht fristgerecht erfolgt, kann die Beschäftigungsduldung im Ermessen erteilt werden.

Merke: Liegen zugleich die weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 bis 11 nicht vor, ist das Ermessen nicht eröffnet und die Erteilung einer Beschäftigungsduldung auch im Ermessenswege ausgeschlossen. Hat der Ausländer z.B. seine Identität nach Ablauf der Frist geklärt, ist gegen ihn aber eine Ausweisungsverfügung erlassen worden, scheidet eine Beschäftigungsduldung im Ermessenswege aus.

60d.4.1. Keine Identitätsklärung trotz erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen

*Wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, **dies aber nicht zur Klärung der Identität** geführt hat, kann die Beschäftigungsduldung im Ermessen erteilt werden.*

Zur positiven Ausübung des Ermessens des § 60d Abs. 4 ist es regelmäßig nicht erforderlich, einen Pass oder Passersatz vorzulegen. Dies folgt schon aus § 105 Abs. 3, der die in § 60b Abs. 3 aufgeführten Anforderungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht für Inhaber einer Beschäftigungsduldung gerade nicht zur Anwendung bringen will. Weist der Ausländer nach, dass er die zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes vorgenommen hat, ist das Ermessen im Rahmen des Beschäftigungsduldung zu Gunsten des Ausländers auszuüben:

Eine Glaubhaftmachung der Handlungen genügt nur dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ausländer über seine Identität täuscht oder in der Vergangenheit falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Vom Ermessen des § 60d Abs. 4 ist auch positiv Gebrauch zu machen, wenn es der Ausländer mangels Handlungsfähigkeit z.B. als Minderjähriger nicht zuzumuten ist, Maßnahmen für die Identitätsklärung zu ergreifen.

60d.4.2 Beginn der erfolgreichen Identitätsklärung nach Fristablauf

Eine Duldungserteilung im Ermessen ist auch dann möglich, wenn der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung nach Ablauf der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen ergriffen hat und die Identität dadurch geklärt werden konnte.

auflösende Bedingung

Mangels der Möglichkeit die Beschäftigungsduldung nach Absatz 4 zu widerrufen (vgl. A.60d.3.1.), ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine hinreichend bestimmte auflösende Bedingung zu verfügen.

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 4 wird stets mit der Nebenbestimmung

„Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei ...“

verfügt.

60d.5. *Erlischt die nach § 60d erteilte Duldung, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung aus anderen Gründen unberührt.*

VAB A 61

Inhaltsverzeichnis

A.61. Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreisereinrichtungen	497
(2. ÄndGAusreisepflicht; 17.10.2019; 30.04.2020)	497
61.0. Allgemeines	497
61.1.1. Allgemeine Hinweise zur räumlichen Beschränkung	497
61.1.1.1. Zweitduldung	497
61.1.1.2. Wohnortwechsel	498
61.1.2. Zur räumlichen Beschränkung bei Beschäftigung oder Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft	498
61.1b. Erlöschen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes	498
61.1c. Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung	498
61.1d. Wohnsitzauflage	499

A.61. Räumliche Beschränkung, *Wohnsitzauflage*, Ausreisereinrichtungen

(2. ÄndGAusreisepflicht; 17.10.2019 ; 30.04.2020)

61.0. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Rechtsstellungsverbesserungsgesetz) hat der Gesetzgeber u.a. Lockerungen bei der räumlichen Beschränkung für Geduldete (und Asylbewerber) sowie Änderungen im Rahmen der Wohnsitzauflage vorgenommen. Wie zuvor sieht § 61 Abs. 1 für vollziehbar Ausreisepflichtige das Entstehen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes mit den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten vor, die allerdings praktisch keine Relevanz mehr haben (siehe A.61.1.1.). Mit der Neuregelung wird die räumliche Beschränkung nämlich kraft Gesetzes auf faktisch 3 Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet (§ 61 Abs. 1b; näheres unter A.61.1b.). In bestimmten Fällen wird der Ausländerbehörde allerdings die Möglichkeit eröffnet, eine erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (wieder) anzuordnen (§ 61 Abs. 1c; siehe A.61.1c.).

61.1.1. Allgemeine Hinweise zur räumlichen Beschränkung

§ 61 Abs. 1 gilt für **alle vollziehbar Ausreisepflichtigen**, das heißt auch für Personen, die eine **GÜB I** oder – etwa wegen eines Petitionsverfahrens oder eines Verwaltungsprozesses – eine **GÜB II** erhalten haben. Auch deren Aufenthalt ist **von Gesetzes wegen räumlich beschränkt** (zur **Strafbarkeit** bei wiederholtem Verstoß vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 7). Beachte aber auch **§ 46 Abs. 1** und die Möglichkeiten des **§ 12 Abs. 5** (zur räumlichen Beschränkung bei geduldeten unbegleiteten Minderjährigen vgl. Ausführungen unter D.51.0. 3.).

Sofern eine räumliche Beschränkung verfügt wird, gilt Folgendes:

Die Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom **29.07.2010**, wonach die räumliche Beschränkung in bestimmten Fällen auf das Land Brandenburg erweitert werden kann, ist vor dem Hintergrund des § 61 Abs. 1 b und c obsolet. Mit Blick auf die genannten Vorschriften sind die entsprechenden Nebenbestimmungen anlassbezogen zu streichen und ist ggf. die räumliche Beschränkung gem. § 61 Abs. 1 c auf das Land Berlin zu prüfen.

Entsprechendes gilt für die frühere Regelung, die jungen Geduldeten die Teilnahme an Klassen- und Jugendreisen im Bundesgebiet ermöglichen sollte. Auch hier ist die frühere Nebenbestimmung :

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

anlassbezogen zu streichen und nicht mehr zu verfügen.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn es sich bei dem jungen Geduldeten um einen **ehemaligen Asylbewerber** aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (vgl § 29a AsylG) handelt, dessen Asylverfahren nach § 29a AsylG als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt bzw. nach § 27a AsylG als **unzulässig** zurückgewiesen wurde. Für diesen Personenkreis besteht die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis zur Ausreise bzw. Abschiebung fort; damit einhergehend ist in diesen Fällen regelmäßig die räumliche Beschränkung der Duldung zu verfügen.

Jungen Geduldeten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aber unabhängig vom Duldungsgrund gem. § 12 Abs. 5 S. 1 zu ermöglichen, als Schüler an Klassenreisen oder als Mitglieder von Kinder- oder Jugendgruppen von Kurzreisen in das übrige Bundesgebiet teilzunehmen. Bei Vorsprache zum Zwecke der Erteilung oder Verlängerung der Duldung, ist daher folgende Nebenbestimmung zu verfügen:

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

Von der Erhebung einer Gebühr wird gem. § 53 Abs. 2 AufenthV generell abgesehen (bzgl. sonstiger Reisen in Deutschland etwa für Pflegekinder oder Kinder und Jugendliche, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, vgl. A.12.5.; für Auslandsreisen B.AufenthV.22.).

61.1.1. 1. Zweitduldung

Durch die mit dem Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes verbundenen Lockerungen im Bereich der räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen stellt sich in vielen Fällen auch die Frage der Erteilung einer sog. **Zweitduldung** nicht mehr. Sie stellt sich lediglich in den Fällen, in denen der Aufenthalt eines in einem anderen Bundesland

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

geduldeten Ausländers gem. § 61 Abs. 1 c längerfristig räumlich beschränkt auf das andere Bundesland ist oder der Betroffene zur Wohnsitznahme außerhalb des Landes Berlin verpflichtet ist.

Die Erteilung einer solchen **Zweituldung** an einen in einem anderen Bundesland bereits geduldeten Ausländer ist nicht möglich. Vorsprechende Geduldete aus anderen Bundesländern sind daher mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Hält der Vorsprechende dennoch an seinem Antrag auf Erteilung einer Zweituldung fest, ist dieser Antrag dann unter Hinweis auf die fehlende örtliche Zuständigkeit abzulehnen.

Beachte: **Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit anderer Bundesländer** stellen teilweise nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern etwa auf den Ort des Aufgriffs oder der Notwendigkeit einer ausländerrechtlichen Maßnahme ab. Diese Regelungen gelten nicht für das Land Berlin, so dass auf der Grundlage dieser Regelungen auch keine Zuständigkeit der Berliner Ausländerbehörde begründet werden kann. Vielmehr können derartige Regelungen aufgrund der bundesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkung auf das jeweilige Bundesland nach § 61 AufenthG nur zur landesinternen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen mehreren Ausländerbehörden dienen: so etwa zur Klärung der Frage, welche Behörde innerhalb eines Landes für das Durchsetzen der Verlässenspflicht in das Bundesland, in dem der gewöhnliche Aufenthalt genommen werden muss, zuständig ist.

61.1.1. 2. Wohnortwechsel

Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 6.-ten Abschnitt oder eines Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige von in anderen Bundesländern Geduldeten,

- die sich **entgegen der räumlichen Beschränkung** hier bei den Bürgerämtern anmelden und
- denen die zuständigen Ausländerbehörden keinen Aufenthaltstitel erteilen, weil
- sie rechtsirrig von ihrer örtlichen Unzuständigkeit ausgehen und/oder
- in Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 meinen, eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen, hindere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (zu dem Maßstab in Berlin vgl. A.5.1.2).,

ist wie folgt zu verfahren:

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 6.-ten Abschnitt oder der Ausstellung einer Aufenthaltskarte- EU offensichtlich vor, so ist der Titel durch uns in Amtshilfe für die andere Ausländerbehörde zu erteilen, nach dem diese uns zuvor ihr Einvernehmen erklärt hat.

Ist dies nicht der Fall oder lehnt die örtlich zuständige Ausländerbehörde es ab, den Amtshilfeantrag zu stellen, so sind die Betroffenen wie bisher auch an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Weigert diese sich weiterhin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, so sind diese negativen Kompetenzkonflikte durch die betroffenen Innenministerien und –senatsverwaltungen der Länder zu klären. Entsprechende Fälle sind der Referatsleitung mit einem kurzen Abgabevermerk zur Weiterleitung an die Fachaufsicht vorzulegen.

Zur Frage des Wohnortwechsels bei einer Wohnsitzauflage vgl. 61.1d.

61.1. 2. Zur räumlichen Beschränkung bei Beschäftigung oder Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft

Die Möglichkeiten, abweichende Regelungen von der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen gem. § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 zu treffen, haben vor dem Hintergrund des § 61 Abs. 1 b und c ihre praktische Bedeutung verloren.

61.1a.1. bis **61.1a.2.** frei

61.1a.3. Ist eine **zuständige Ausländerbehörde** durch die Bundespolizei nicht feststellbar, ist ein Verteilungsverfahren entsprechend § 15a durchzuführen. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von einem theoretisch denkbaren Fall. Das Verteilungsverfahren wäre über IV R 3 abzuwickeln.

61.1b. Erlöschen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes

Mit Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes zum 01.01.2015 wurde die räumliche Beschränkung für Geduldete (und Asylbewerber) wie auch für bereits geduldete Personen faktisch auf **drei Monate nach Einreise** in das Bundesgebiet befristet. Damit besteht auch in diesen Übergangsfällen keine Notwendigkeit, die ggf. noch im Etikett eingetragene räumliche Beschränkung zu streichen. Allein zu diesem Zweck vorsprechende Kunden sind entsprechend zu informieren.

Zwar werden nach dem Wortlaut der Vorschrift **Zeiten unerlaubten Aufenthalts nicht angerechnet**, daraus folgt aber auch, dass der Aufenthalt eines Ausländers räumlich nicht (mehr) beschränkt ist, wenn der Duldung ein mehr als drei Monate dauernder gestatteter Aufenthalt voranging. Das Gleiche gilt, wenn der Duldung Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels vorangingen, dessen Verlängerung abgelehnt wurde. Zeiten eines unerlaubten Aufenthaltes nach Verlust des Aufenthaltsrechts (z.B. AE-Versagung) sind dabei unschädlich.

Somit ist auch in den Fällen der Ersterteilung einer Duldung ganz überwiegend von einer bereits erloschenen räumlichen Beschränkung auszugehen, Da sich in den anders gelagerten wenigen Einzelfällen die räumliche Beschränkung bereits aus dem § 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 61 b speist, **ist auch vor dem Hintergrund der geringen Geltungsdauer der räumlichen Beschränkung auf eine entsprechende Berechnung und einen Eintrag im Duldungsetikett auch bei Erstausstellung zu verzichten**. Lediglich in Einzelfällen insbesondere für die Fälle des § 61 Abs. 1c Nr. 1 und Nr.2 kann hiervon abgewichen werden. Es gelten insoweit die Ausführungen unter A.61.1c .

61.1c. Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung

61.1c.0. Die mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz eingeführte Vorschrift eröffnet der Ausländerbehörde in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine kraft Gesetzes erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (vgl. § 61 Abs. 1b) behördlich wieder anzuordnen. Der Aufenthalt wird dabei räumlich auf das Land Berlin beschränkt, wobei das Datum der (Wieder-)Anordnung der Beschränkung anzugeben ist:

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Land Berlin ab“

Eine Erweiterung auf ein anderes Bundesland - etwa gem. § 61 Abs. 1 S. 2 oder 3 bzw. zum Zweck einer Klassen- oder Jugendreise - scheidet dann vor dem Hintergrund des Sanktionscharakters dieser Nebenbestimmung generell aus. Verstöße gegen die so angeordnete räumliche Beschränkung sind ebenso wie Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung kraft Gesetzes sanktionsbewehrt (einmaliger Verstoß = Ordnungswidrigkeit, mehrmaliger Verstoß = Straftat).

61.1c.1.1. Eine räumliche Beschränkung der Duldung kann nach ihrem Erlöschen durch die Ausländerbehörde (wieder) angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist regelmäßig zu Lasten auszuüben und eine räumliche Beschränkung bei Ausländern wieder anzuordnen, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von **mehr als 180 Tagessätzen** (additiv) verurteilt wurden. Sie soll angeordnet werden bei Strafgefangenen im Freigang (siehe hierzu auch 60a.s.2.).

Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel bleiben dabei außer Betracht. Ebenfalls bleiben Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann (§ 95 AufenthG – mit Ausnahme von § 95 Abs. 1 Nr. 8 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 – , § 85 AsylVfG) sowie nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen außer Betracht.

61.1c.1.2. Eine räumliche Beschränkung kann ferner angeordnet werden, wenn **Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen**, dass der Ausländer gegen Vorschriften des BtMG verstoßen hat. Ausweislich des Berichts über den Beratungsverlauf im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind „Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen“ solche, die verwertbar sind, dem betroffenen Ausländer vorgehalten und im Zweifel auch belegt werden können. Das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts – und damit insbesondere die Erhebung einer Anklage – ist dabei nicht erforderlich.

Daraus folgt, dass bei

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das BtMG (z.B. Mitteilung in KK Sicherheit),
- Ausländern, die wegen des Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG),
- Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG)

eine räumliche Beschränkung (wieder) angeordnet wird.

Wurden die Straftaten allerdings ausschließlich in Berlin begangen, wird das behördliche Ermessen *in der Regel* zugunsten des Betroffenen ausgeübt und keine räumliche Beschränkung verfügt. *Abweichungen hiervon kommen insbesondere dann in Betracht, sofern es um die gezielte Drogenbekämpfung an kriminalitätsbelasteten Orten geht.*

61.1c.1.3. Nach dieser Vorschrift kann die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung der Duldung anordnen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen, die Ausländerbehörde also konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat.

61.1c.2. Durch die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Vorschrift sollen Ausländer, die über ihre Identität täuschen oder die bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht ausreichend mitwirken, enger an den Bezirk der Ausländerbehörde gebunden werden, um ggf. sicherzustellen, dass sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar sind. *...weggefallen...*

61.1c.3. Bei der Anordnung der räumlichen Beschränkung handelt es sich um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt. Dies hat zur Folge, dass hiergegen gerichteten Rechtsbehelfen **aufschiebende Wirkung** zukommt. Ein Wegfall des Suspensiveffekts folgt weder aus § 4 Abs. 1 AGVwGO, noch aus § 84 Abs. 1. Um die Anordnung der räumlichen Beschränkung sofort umzusetzen, muss folglich die **sofortige Vollziehung** nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Vollzugsinteresse dargelegt werden kann. Der Bezug öffentlicher Mittel genügt hierfür in der Regel nicht.

61.1d. Wohnsitzauflage

61.1d.0. § 61 Abs. 1 d S. 1 ist missverständlich formuliert. Dieser Satz enthält keine Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage im Sinne einer selbständig anfechtbaren Nebenbestimmung als Teil eines Verwaltungsaktes (vgl. § 36 VwVfG), sondern eine gesetzliche Beschränkung. Daraus folgt, dass wie auch bei der räumlichen Beschränkung des § 61 Abs. 1 S. 1, dass der Eintrag im Duldungsetikett bzw. das Streichen eines solchen keinerlei Regelungsgehalt hat. Sichert der Geduldete seinen Lebensunterhalt vollständig, so entfällt damit auch vom Zeitpunkt dieser Sicherung – zu, Beispiel dem Zeitpunkt der Aufnahme einer auskömmlichen Beschäftigung – von Gesetzes wegen die Wohnsitzauflage, ohne dass es hierfür der Streichung der Auflage bedürfte. Umgekehrt gilt aber auch: Kann der Betroffene nach einer auskömmlichen Beschäftigung sodann seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr sichern, so lebt diese gesetzliche Beschränkung für das Bundesland wieder auf, in dem der Betroffene seinen Wohnort zum Zeitpunkt der Entstehung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gewohnt hat (§ 61 Abs. 1 d S. 2).

Diese gesetzliche Beschränkung dient allein der gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Bundesländern. Entsprechend ist der Eintrag auch nur vorzunehmen und aufrechtzuerhalten, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert ist (vgl. VAB A.2.3.).

61.1d.1. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, entsteht die Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort des gewöhnlichen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthalts für den Geduldeten kraft Gesetzes, solange die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 61 Abs. 1 d S. 1 fortbestehen. Die Streichung eines Hinweises im Duldungsetikett setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

61.1d.2.-3. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes entsteht die Wohnsitzauflage am Wohnort des Ausländers, an dem er sich zu dem Zeitpunkt aufhält oder aufhalten muss, an dem er vollziehbar ausreisepflichtig wird. Auf die tatsächliche Erteilung einer Duldung kommt es nicht an. Verteilentscheidungen, insbesondere gem. § 15a Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 AsylG, bestimmen grundsätzlich den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

Ist Berlin demnach der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und liegen keine Nachweise über die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts vor, ist die Duldung stets mit dem Eintrag

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu versehen. Da die Verpflichtung dazu kraft Gesetzes entsteht, hat der Eintrag lediglich den Charakter eines rechtlichen Hinweises (vgl. A.4.s.1.).

Wird die Streichung oder Änderung auf Grund eines konkret beabsichtigten **länderübergreifenden Wohnortwechsels** beantragt, obliegt die Entscheidung der Wegzugsbehörde. Auch wenn eine Beteiligung der Zuzugsbehörde rechtlich nicht vorgesehen ist, soll jede Streichung oder Änderung zur Vermeidung widersprüchlichen Verwaltungshandelns nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Diese ist schriftlich um **Zustimmung binnen 3 Monaten** zu bitten.

Merke: Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel** beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Die Bearbeitung des Antrags sowie die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage für Geduldete sind **nicht** gebührenpflichtig, § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV bzw. § 49 Abs. 2 AufenthV greifen hier nicht, da es sich bei § 61 Abs. 1 d S. 1 um eine gesetzliche Beschränkung und keine Auflage i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV handelt. Eine Zustimmung **ist** in folgenden Fällen zu erteilen:

- der **Lebensunterhalt** ist am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel **gesichert**. Hier gilt grundsätzlich der Maßstab des § 2 Abs. 3. Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Aus diesem Grunde sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Prüfung zu übersenden. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung zu streichen.
- der Wohnortwechsel dient der Herstellung der **familiären Lebensgemeinschaft** mit dem Ehepartner (beachte auch [A.27.2.](#)) oder einem minderjährigen, ledigen Kind im selben Haushalt. Einbezogen sind auch der **alleinstehende Elternteil**, die **Adoptiveltern** und **Pflegeeltern**. ...weggefallen... Der Beziehung zwischen entfernteren Verwandten mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin und einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) ...weggefallen... ist, auch ohne Entscheidung eines deutschen Familiengerichts durch Umverteilung Rechnung zu tragen, wenn neben dem nachvollziehbar begründeten Antrag des Vormunds zusätzlich eine begründete Stellungnahme von SenBJF vorliegt, die den Antrag stützt. Ein nachvollziehbar begründeter Antrag und eine entsprechende Stellungnahme von SenBJF liegen insbesondere dann vor, wenn besondere familiäre Gründe (etwa der/die einzige enge Verwandte lebt in Berlin) dargelegt werden und auch erläutert wird, weshalb die Umverteilung nach Berlin und nicht in den Wohnort des UMA erfolgen soll. **Keine Familienangehörigen** im Sinne des § 61 Abs. 1d Satz 3 sind sonstige Lebensgemeinschaften, Verlobte, Freunde, Bekannte oder Verwandte. Auch unbegleitete Geschwister, die jeweils einem anderen Ort in der Bundesrepublik geduldet werden, sind keine Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes. Dies gilt umso mehr für bloße Verwandte, denen die im Heimatstaat verbliebenen Eltern die Personensorge für ihr minderjähriges lediges Kind übertragen haben. Schließlich unterfallen auch im Ausland geschlossene, aber im Bundesgebiet Ehen oder Lebenspartnerschaften nicht der Regelung für Familienangehörige. **nicht anerkannte** (vgl. [D.51.0.3.](#)). Entsprechende Nachweise, z.B. eine Eheurkunde, sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit dem Antrag zu übersenden. Da die Erbringung eines entsprechenden Nachweises unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bzw. ihrem Vormund nicht immer möglich ist, kann ausnahmsweise die Glaubhaftmachung gegenüber SenBJF genügen, sofern dies in der Stellungnahme der Senatsverwaltung festgehalten ist. Auf den aufenthaltsrechtlichen Status des Antragstellers wie der betroffenen Familienangehörigen kommt es grundsätzlich nicht an. So ist z.B. auch allein wegen Passlosigkeit geduldeten Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft am beantragten Zuzugsort zu ermöglichen. Damit kommt einer Familie geduldeten Ausländer faktisch ein Wahlrecht ihres Wohnortes zu. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Familienteil an seinem Wohnort erwerbstätig ist und der andere Teil nicht. Hier ist es den Betroffenen zuzumuten, Wohnsitz an dem Ort zu nehmen, in dem geringere Sozialleistungen entstehen. Etwas anderes gilt auch, wenn die Aufenthaltsbeendigung absehbar ist und insbesondere Probleme bei der Passbeschaffung der unmittelbaren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltsbeendigung nicht entgegenstehen. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung auf den Zuzugsort zu ändern.

Eine Zustimmung **kann** zudem aus sonstigen humanitären Gründen erteilt werden:

- **besonderer Schutzbedarf:** der Wohnortwechsel ist erforderlich zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner im Gebiet der Wohnsitzauflage ausgeht. Auch in diesen Fällen ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich.
Merke: Richtet sich der Antrag an Berlin, ist in dieser Fallkonstellation immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist. Dabei obliegt es dem Antragsteller, mittels erfolgter gerichtlicher Nährungsverbote, polizeilicher Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweisen und Strafanzeigen gegen den Verfolger, seinen Schutzbedarf nachzuweisen. Auch die Aufnahme in Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser ist ein Indiz für bestehenden Schutzbedarf. *Besteht die nachgewiesene Gefährdung nicht ausschließlich durch den Partner, sondern darüber hinaus durch die Familie oder eigene soziale Gruppe, kann je nach Lage des Einzelfalls der Antrag unter Verweis auf die in Berlin voraussichtlich gesteigerte Gefährdung abgelehnt werden.*
- **medizinische Behandlung körperlicher Erkrankungen:** Grundsätzlich bestehen bundesweit gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt auch bei schweren Erkrankungen, die eine stationäre Pflege notwendig machen. Die Mitwirkungs- und Nachweispflicht, dass nur am Zuzugsort eine adäquate Behandlung gewährleistet ist, obliegt dem Antragsteller. Hierfür gilt der übliche Maßstab für Atteste. Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung bedarf es regelmäßig der Vorlage einer von einem **approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung**. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die nachstehenden Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen). Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe der verordneten benannt werden. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 82 Abs. 1 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Zuzugsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
- **medizinische Behandlung geistiger Erkrankungen:** Eine Zustimmung, insbesondere bei psychischen Erkrankungen, kommt in Betracht, wenn nachweislich im bisherigen Bundesland eine Behandlung aus Gründen der Verständigung stark erschwert, jedoch am Zuzugsort gewährleistet ist. Auskunft darüber bieten die **Arztsuchen der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen** (<http://www.kbv.de/html/arztsuche.php>). Bei geltend gemachter **posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS)** ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen. Dazu gehören insbesondere die kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind), eine eindeutige Diagnose der Erkrankung(en) nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B. akut, chronisch, mit verzögertem Beginn), die empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie) und nicht zuletzt die mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 82 Abs. 1 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Zuzugsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
- **Beschäftigungen ohne Sicherung des Lebensunterhalts:** Dient der Zuzug der Aufnahme einer **erlaubten Ausbildung oder Studiums** im Sinne von §§ 17 Abs. 1, 60a Abs. 2 Satz 4 oder 16 Abs. 1 soll dem Zuzugsantrag zugestimmt werden. Auch die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** im Sinne von § 17a kann im

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Einzelfall zum Zuzug führen, sofern die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen nachweislich im bisherigen Bundesland nicht angeboten werden. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung auf den Zuzugsort zu ändern.

Bei an uns gerichteten **Bitten um Zustimmung** gilt bezüglich unserer Prüfung das oben Gesagte. Ist eine Prüfung mangels hinreichender Angaben oder entsprechender Nachweise nicht möglich, ist die anfragende Ausländerbehörde zu bitten, die entsprechenden Informationen ggf. vom Betroffenen über den Weg des § 82 Abs. 1 zu beschaffen. Können wir nicht zustimmen, so ist unsere Stellungnahme jeweils kurz zu begründen, um der anfragenden Behörde die Möglichkeit zu geben, den Antrag des Betroffenen begründet abzulehnen. Wird unsere Zustimmung gegeben, ist der anfragenden Ausländerbehörde zusätzlich mitzuteilen, ob die Wohnsitzauflage gestrichen oder auf Berlin geändert werden soll.

Im umgekehrten Fall ist der Antrag nach Aktenlage zu entscheiden, wenn binnen 3 Monaten die **Zuzugsbehörde** weder Unterlagen nachgefordert noch negativ Stellung genommen hat. Liegt dagegen eine negative Stellungnahme der Zuzugsbehörde vor, wird der Antrag abgelehnt. Liegen unterschiedliche Rechtspositionen der Behörden vor, kann die Zuzugsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren als Beteiligte gehört werden.

Im Fall des Zuzugs von Geduldeten **ohne unsere Beteiligung** gilt hinsichtlich einer Wohnsitzauflage etwas anderes. Vorsprechende Geduldete, die zur Wohnsitznahme in einem anderen Ort von Gesetzes wegen aktuell verpflichtet sind, sind mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Hält der Vorsprechende dennoch an seinem Antrag fest, ist dieser Antrag dann unter Hinweis auf die fehlende örtliche Zuständigkeit abzulehnen. Hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage ohne unsere Beteiligung gestrichen oder geändert, sind die Betroffenen mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Weigert diese sich weiterhin uns zu beteiligen, so sind diese negativen Kompetenzkonflikte durch die betroffenen Innenministerien und –senatsverwaltungen der Länder zu klären. Entsprechende Fälle sind der Referatsleitung mit einem kurzen Abgabevermerk zur Weiterleitung an die Fachaufsicht vorzulegen.

Wird beantragt die **Wohnsitzauflage für das Land Berlin zu streichen**, ohne dass der Wohnsitz verlegt werden soll, muss der Antragsteller nachweisen, dass er den Lebensunterhalt in Berlin sichert. Es gilt die übliche Berechnungsweise, vgl. A.2.3. Sichert der geduldete Antragsteller den Lebensunterhalt, ist die Wohnsitzauflage gebührenfrei ersatzlos zu streichen. Bei jeder Verlängerung der Duldung ist die Wohnsitzauflage neu einzutragen, sofern der Geduldete nachweislich öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 sind unschädlich.

[61.1e. frei](#)

[61.1f. frei](#)

61.2. In Berlin wird von der in § 61 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit, **Ausreiseeinrichtungen** für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu schaffen, kein Gebrauch gemacht.

VAB A 62

Inhaltsverzeichnis

A.62. Abschiebungshaft	503
.....	687
62.0. Allgemeine Verfahrenshinweise	503
62.1.1. bis 62.1.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	503
62.1.3. Abschiebungshaft bei Familien mit minderjährigen Kindern	503
62.3.0.1. Sicherungshaft	503
62.3.0.2. Verhältnismäßigkeit	504
62.3.0.3. Minderjährige Ausländer	504
62.3.1.0.1. Zum Freiheitsentziehungsverfahren	504
62.3.1.0.2. Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungshaft	504
62.3.1.0.3. Keine Trennungen von Eltern und Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres	505
62.3.1.0.4. Hafthöchstdauer in bestimmten Fällen	505
62.3.2. Absehen von Abschiebungshaft	505
62.3.3. Unzulässigkeit der Abschiebungshaft	505
62.5.0. Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme	506
62.6. Mitwirkungshaft	506
62.S.1. Berichts- und Meldepflichten; Statistik	506
62.S.2. Impfprophylaxe für Ausreisepflichtige	506

A.62. Abschiebungshaft

([22.08.2019](#) ; 2. ÄndGAusreisepflicht; [ChARG](#))

62.0. Allgemeine Verfahrenshinweise

Bei der Abschiebungshaft ist zu berücksichtigen, dass das aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende **Beschleunigungsgebot** dazu verpflichtet, die **Abschiebung** eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers **mit größtmöglicher Beschleunigung** zu betreiben.

Zum Verfahren bei **Geltendmachung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aus Haft** vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 7 bzw. § 72 Abs. 2. Zur Problematik von Anträgen auf Erteilung eines Titels aus Haft vgl. Ausführungen zu § 81 Abs. 4.

62.1.1. bis 62.1.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In Abs. 1 wird der Ultima-Ratio-Gedanke der Abschiebungshaft explizit im Gesetz geregelt. Die Abschiebungshaft ist daher ausgeschlossen, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Es gilt jeweils ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab. Die Dauer der Haft ist auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken.

62.1.3. Abschiebungshaft bei Familien mit minderjährigen Kindern

Abs. 1 S. 3 betrifft ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/5470) nur den Fall, dass Familien mit minderjährigen Kindern als Ganzes in Haft genommen werden sollen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern stellt die Abschiebungshaft einen besonders schweren Eingriff verbunden mit einer besonders belastenden Wirkung dar. Im Rahmen der Prüfung eines Haftantrages sind daher stets das Beschleunigungsgebot und das Kindeswohl zu berücksichtigen. Regelmäßig ist zu prüfen, ob andere ausreichende aber weniger intensive Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Abschiebung der betroffenen Familie auch ohne Abschiebungshaft durchführen zu können. Die Abschiebungshaft stellt bei Familien mit minderjährigen Kindern die äußerste Ausnahme dar.

62. 2.1 bis 62.2.3 frei

62. 3.0.1. Sicherungshaft

Ziel der Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3) ist die Sicherung der Abschiebung. Sie dient daher weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, der Strafvollstreckung noch stellt sie eine Beugemaßnahme dar, etwa um die Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu erreichen (zur Mitwirkungshaft siehe 62.6.).

Auch sollte im Vorfeld darauf hingewirkt werden, Abschiebungshaft möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund soll Haft bei gemeldeten Personen grundsätzlich nur beantragt werden, wenn der Ausländer zuvor auf seine Ausreisepflicht, mit welchen Mitteln die Ausreisepflicht notfalls durchgesetzt werden kann und welche Folgen die Nichtbeachtung der Ausreisepflicht haben kann, **hingewiesen** wurde.

Dies geschieht zum einen durch den die Ausreisepflicht konkretisierenden Bescheid sowie zum anderen durch die persönliche Unterrichtung im Rahmen von Vorsprachen. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merkblätter (s. dazu vorhandene Muster) nach Möglichkeit in der Muttersprache der Betroffenen, unterstützt werden. Erfolgt die **Beratung** bei Vorsprachen, so ist dies **aktenkundig** machen.

62.3.0.2. Verhältnismäßigkeit

Aus dem bei der Abschiebungshaft zu beachtenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und den vorgenannten Anmerkungen folgt, dass grundsätzlich keine Personen in Abschiebungshaft zu nehmen sind, bei denen die Abschiebung nicht innerhalb der in § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG genannten Frist (3 Monate) durchgeführt werden kann oder die Haft aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig und damit unzulässig ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die persönlichen Umstände des betroffenen Ausländers sowie die Erfahrungen in Bezug auf die Dauer einer evtl. erforderlich werdenden Passersatzpapierbeschaffung und der Organisation der Rückführung als solcher.

Handelt es sich bei der ausreisepflichtigen Person indes um einen Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, ist abweichend von der vorgenannten Drei-Monatsfrist Sicherungshaft auch dann zulässig, wenn die Abschiebung erst zu einem späteren Zeitpunkt bewerkstelligt werden kann.

62.3.0.3. Minderjährige Ausländer

Bei dem **Personenkreis unbegleiteter minderjähriger Ausländer** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat sich die Behörde vor der Abschiebung nach Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie - von der **kindgerechten Inobhutnahme** im Herkunftsland (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern. Dies wird regelmäßig nicht in der Frist des § 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG zu bewerkstelligen sein, so dass bereits vor diesem Hintergrund auf eine **Inhaftnahme** vor Klärung der Unterbringung im Herkunftsland **grundsätzlich zu verzichten** ist.

62.3.1.0.1. Zum Freiheitsentziehungsverfahren

§ 62 Abs. 3 S. 1 sieht unter den darin genannten Voraussetzungen die Inhaftierung auf richterliche Anordnung vor. Zum Freiheitsentziehungsverfahren und zum Erfordernis der Prüfung der Vermeidbarkeit der Abschiebungssicherungshaft sind folgende Grundsätze zu beachten:

Vor dem Hintergrund der *höchstrichterlichen* Rechtsprechung, welche vom Vorliegen einer Freiheitsentziehung im Sinne des **Art. 104 Abs. 2 GG** ausgeht, sobald die körperliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen bspw. im Gewahrsam nach jeder Richtung hin aufgehoben wird, ist in den folgenden **Fallkonstellationen immer Vorabhaft** auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 S. 1 **zu beantragen**:

- Festnahmen zum Zwecke von Direktabschiebungen (am selben oder an Folgetagen),
- sogen. Saalfestnahmen und
- Übernahmen aus der Straf- oder Untersuchungshaft

wenn eine sich daran anschließende Abschiebung nicht unmittelbar im Wege der Freiheitsbeschränkung erfolgen kann. Mit dem den Begründungserfordernissen aus § 417 FamFG entsprechenden Haftantrag soll dem Haftrichter zugleich die **Ausländerakte** vorgelegt werden. Ist diese nicht verfügbar, sind mindestens **Bescheide** über aufenthaltsbeendende Maßnahmen und **verwaltungsgerichtliche Entscheidungen** über deren Rechtmäßigkeit in Fotokopie beizufügen. Auf noch anhängige **verwaltungsgerichtliche Verfahren** soll unter Angabe des Aktenzeichens hingewiesen werden. Ist ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig, ist darauf hinzuweisen, dass dieses an sich die vollziehbare Ausreiseverpflichtung unberührt lässt und eine ggf. abgegebene Zusicherung, vor Entscheidung der Kammer nicht abzuschieben, kein Hafthindernis darstellt, da die Zusicherung jederzeit befristet werden kann bzw. bereits befristet wurde.

62.3.1.0.2. Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungshaft

Ergänzend ist stets eine **Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungssicherungshaft** durchzuführen:

Es ist immer zu prüfen, ob die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft mit dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 S. 1 vereinbar ist, wie er insbesondere in § 62 Abs. 3 S. 2 und 3 zum Ausdruck kommt. Daraus folgt, dass für **besonders schutzbedürftige Personen** folgende besonderen Verfahrensregeln gelten:

Grundsätzlich werden keine Haftanträge gestellt für

- Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht, und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Schwangere drei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung, wobei bei vorzeitiger Entbindung oder Frühgeburt zu beachten ist, dass die eine Abschiebung hindernde Mutterschutzfrist über die drei Monate nach der Entbindung hinausgehen kann; auch für Frauen mit Totgeburten wird eine dreimonatige Duldung nach der Geburt erteilt. Lediglich bei Fehlgeburten gelten keine Schutzfristen. Im Falle der Tot- oder Fehlgeburt ist zur Frage, ob eine Mutterschutzfrist zu gewähren ist, auf das vorzulegende ärztliche Attest abzustellen, zu den **näheren Einzelheiten s. 60a.2.**
- *(werdende) Väter ab sechs Wochen vor bis acht bzw. zwölf Wochen nach dem Geburtstermin (entsprechend der Regelungen zum Mutterschutz)*
- Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits **mehrfach der Abschiebung entzogen** haben, bei **Straffälligkeit** oder wenn eine Ausnahme aus **sonstigen Gründen** besonders geboten ist, so etwa bei Ausländern, gegen die eine **Abschiebungsanordnung gem. § 58a** erlassen wurde oder von denen eine **erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit** (*sog. aufenthaltsrechtlicher Gefährder*) ausgeht, wenn zudem eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung gewährleistet ist. Ist bei besonders schutzwürdigen Personen im Einzelfall ein Haftantrag geboten, so ist die **telefonische Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport** einzuholen.

Trägt eine Betroffene vor, sie sei schwanger oder habe ihr Kind verloren und macht dies nicht weiter glaubhaft, ist dies sowie gegebenenfalls die Haftfähigkeit durch den polizeiärztlichen Dienst oder eine sonstige dafür geeignete medizinische Einrichtung festzustellen.

Die **Beantragung von Vorabhaft** bleibt von den vorstehenden Regelungen **unberührt**, sofern sie ausschließlich der rechtlichen Absicherung einer für denselben Tag beabsichtigten Direktabschiebung dient und bei der eine Freiheitsentziehung unvermeidlich ist. Einer telefonischen Entscheidung von SenInnDS im Vorfeld der Beantragung von Vorabhaft bedarf es in diesen Fällen nicht.

62. 3.1.0.3. Keine Trennungen von Eltern und Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Treffen Polizeibeamte im Rahmen von Kontrollen vollziehbar ausreisepflichtige Familien mit Kindern an und wird der telefonische Auskunftsdienst des Abschiebungsbereichs in die Entscheidung über die Einlieferung miteinbezogen, ist durch diesen die Einlieferung für LABO IV R 3 abzulehnen bzw. die Entlassung der festgenommenen Personen zu verfügen. Eine derartige Trennung von Familien und eine Haftantragstellung für einzelne Familienmitglieder erfolgt grundsätzlich nicht.

62. 3.1. 0.4. Hafthöchstdauer in bestimmten Fällen

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die **Hafthöchstdauer** für Schwangere außerhalb der Duldungsfristen **auf drei Monate** begrenzt wird. Diese Regelung gilt auch für Personen, die nur mit Zustimmung SenInnDS im Ausnahmefall in Haft genommen werden dürfen (siehe oben unter 62.3.1.0.2.).

Diese Hafthöchstdauer gilt grundsätzlich im Falle der Erstinhaftierung eines Ausländers, der zu dem hiervon begünstigten Personenkreis zählt. Eine Entlassung nach Erreichen der Dreimonatsfrist hat daher **ohne Ansehen des Verhaltens** des Betroffenen zu erfolgen, also auch in dem Fall, in dem der Ausländer mit seinem Verhalten seine Abschiebung beharrlich verhindert. **Ausgenommen** von dieser Regelung sind jedoch *...weggefallen... aufenthaltsrechtliche Gefährder* bzw. *Ausländer*, gegen die eine **Abschiebungsanordnung gem. § 58a** erlassen wurde *...weggefallen...*. Bei Schwangeren endet die Haft jedoch spätestens mit Feststellung einer Reiseunfähigkeit nach Maßstäben der IATA-Regeln. (vgl. *A.60a.2.3.1.*) Es kann grundsätzlich **erneut ein Haftantrag** gestellt werden, wenn nach der Entlassung durch den Betroffenen neue Haftgründe im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 1 gesetzt werden und die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 **und 4** erfüllt sind. Ist ein Haftantrag nach Weisungslage nur nach telefonischer Zustimmung der Senatsverwaltung möglich, ist erneut die Zustimmung einzuholen. Vor jeder erneuter Haftantragstellung ist allerdings zu beachten, dass die Dauer der bereits vollzogenen Haft zur Durchsetzung derselben Ausreisepflicht bei einer Beantragung weiterer Sicherungshaft anzurechnen (vgl. BGH, Beschluss vom 13.02.2012 – V ZB 46/11) und dies bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist.

62.3. 2. Absehen von Abschiebungshaft

In Auslegung des **§ 62 Abs. 3 S. 2** ist für aufgrund der unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die nicht gemeldet sind, aber bei der Ausländerbehörde versprochen, kein Haftantrag zu stellen, wenn keine Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 vorliegen.

Soweit die übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist ein Verfahren nach § 15a AufenthG einzuleiten.

62.3.3. Unzulässigkeit der Abschiebungshaft

Steht im Einzelfall fest, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung **nicht innerhalb der nächsten drei Monate** durchgeführt werden kann, ist die Abschiebung(sicherungs-)haft unzulässig, sofern es sich bei der in Haft zu nehmenden Person nicht um einen *aufenthaltsrechtlichen Gefährder* handelt *...weggefallen...*. Bei der in den häufigsten Fällen zu beachtenden Drei-Monatsfrist sind dabei insbesondere die Erfahrungen hinsichtlich der Dauer der Beschaffung von Ausreisepapieren (Verfahrenspraxis der Botschaften und Konsulate der Heimatbehörden) zu berücksichtigen.

*Durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde die Drei-Monats-Frist in § 62 Abs. 3 Satz 3 2. HS für ausländische **Straftäter** in den Fällen des § 54 Abs.1 Nr. 1, 1a, 1b oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 auf **sechs Monate** verlängert.*

Für sie gilt der verlängerte Prognosezeitraum, der der Hafthöchstdauer entspricht.

*Der Regelung unterfallen die Tatbestände des **§ 54 Abs. 1 N. 1 bis 1b und Abs. 2 Nr. 1**. Demnach sind Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten einschließlich Strafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, umfasst.*

Im Fall des § 54 Abs. 2 Nr. 3 muss die Verwirklichung des Tatbestands des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG objektiv und subjektiv feststehen und die Tat schuldhaft begangen worden sein.

*Die in den vorgenannten Regelungen in Bezug genommenen Fälle von Verurteilungen zu Jugendstrafen sind jedoch nicht erfasst, da **die Verlängerung des Prognosezeitraums nicht gilt, wenn Jugendstrafrecht angewendet wurde**. In den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 3, der nicht zwingend das Vorliegen einer Verurteilung voraussetzt, greift die Verlängerung nicht nur dann nicht, wenn bereits eine einschlägige Verurteilung nach Jugendstrafrecht vorliegt, sondern auch wenn auf die Tat*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Jugendstrafrecht „anzuwenden wäre“.

§ 62 Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt (vgl. VAB.A.62.1.3.).

62.4. ...weggefallen... frei

6 2 . 4 a .

f r e i

62. 5.0. Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme

Der durch das 2. Änderungsgesetz angefügte Absatz 5 schafft für die Ausländerbehörden und die Polizei als den zur Haftantragstellung nach § 71 Abs. 1 und 5 AufenthG zuständigen Stellen eine **Rechtsgrundlage zur vorläufigen Festnahme** mit dem Ziel, die richterliche Anordnung über die **Sicherungshaft** herbeizuführen. Neben dem Vorliegen von Haftgründen ist Voraussetzung, dass eine richterliche Haftanordnung nicht vorher eingeholt werden kann und die Gefahr besteht, dass der Ausländer diese ansonsten vereiteln könnte. Bisher galt in Berlin insofern die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, so dass die Gesetzesänderung sich nicht auf die Verfahrenspraxis auswirkt.

Laut Gesetzesbegründung liegen der Regelung beispielhaft vier Fallkonstellationen zugrunde:

1. Die Polizei überprüft die Personalien eines Ausländers zur Nachtzeit und stellt fest, dass er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
2. Der Ausländerbehörde ist nicht zuvor bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Dies ergibt sich erst während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde.
3. Der Ausländerbehörde ist bereits bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Der Ausländer erscheint zufällig bei der Ausländerbehörde.
4. Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt.

Auch in der zweiten und dritten Fallkonstellation einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde wird wie bisher eine vorläufige Festnahme durch die Polizei durchgeführt.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme eines Ausländers, der bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt wird, und mithin für die vorläufige Festnahme im Vorfeld der **Vorbereitungshaft** im Sinne von § 62 Abs. 2 ist weiterhin § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG.

62.6. Mitwirkungshaft

Die Vorschrift greift die Möglichkeit des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie auf, Drittstaatsangehörige, die die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern, für maximal 14 Tage in Haft zu nehmen. Die Vorschrift betrifft **den Zeitabschnitt vor einer möglichen Sicherungshaft** nach § 62 Abs. 3.

Die **Mitwirkungshaft** ist nur zulässig, um Mitwirkungspflichten sicherzustellen, deren Erfüllung aufgrund des bisherigen Verhaltens des Ausländers nicht sichergestellt ist. Eine Inhaftnahme für andere Zwecke, beispielsweise als Sanktion, ist nicht zulässig. Auch muss eine **hinreichende Aussicht auf Abschiebung bestehen und der Zweck** der Haft erreichbar sein. Andernfalls wäre eine Inhaftnahme unverhältnismäßig und daher unzulässig.

Voraussetzung für die Inhaftnahme ist, dass der Ausländer unentschuldig einer vorangegangenen Anordnung zur Vorsprache nicht gefolgt ist und über die Folgen eines unentschuldigten Nichterscheins belehrt wurde.

Da es sich sowohl bei Untersuchungsterminen beim Polizeiärztlichen Dienst als auch bei Botschaftsvorfürungen bzw. Vorfürungen bei ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer vermutlich besitzt, um geplante Maßnahmen handelt, ist in diesen Fällen grundsätzlich immer eine Vorabhaftantragstellung geboten.

62.S.1. Berichts- und Meldepflichten; Statistik

Die **Senatsverwaltung für Inneres und Sport** ist über **besondere Vorkommnisse** in Abschiebungshaft **unverzüglich** zu unterrichten.

...weggefallen...

62.S.2. Impfprophylaxe für Ausreisepflichtige

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses, wonach grundsätzlich kein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in sein Herkunftsland zurückgeführt werden soll, ohne dass den Betroffenen eine ausreichende Impfprophylaxe für das jeweilige Zielland angeboten worden ist, sind die Betroffenen grundsätzlich immer darauf hinzuweisen, dass es in ihrer Verantwortung liegt, sich über den bei ihrer Rückkehr angezeigten **Impfschutz** zu informieren verbunden mit der Anregung, sich hierüber entsprechend ärztlich beraten zu lassen. Durch das Impfangebot soll gewährleistet werden, dass Betroffene nach Möglichkeit die gleiche Immunisierung erhalten wie im Herkunftsland verbliebene Landsleute.

Dabei ist zu beachten, dass Impfungen **nur im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorgaben** möglich sind und nicht zu einer Verzögerung der Abschiebung führen dürfen, d.h. ein erst nach Bekanntgabe des konkreten Abschiebungstermins vorgetragener Impfwunsch hat keine Auswirkung auf die Durchführung der Abschiebung. Sofern Betroffene einer ärztlichen Impfpflicht nicht folgen, führt dies nicht zum Vorliegen eines Abschiebungshindernisses, gleiches gilt, wenn bspw. ärztlicherseits wegen vorliegender Kontraindikationen von einer Impfung abgeraten wird. Auch eine begonnene Impfung stellt **kein Abschiebungshindernis** dar, das die Ausstellung einer Duldung zur Folge hätte. Eine Beendigung der rechtzeitig

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

begonnenen prophylaktischen Maßnahme ist grundsätzlich durch Gewährung einer Ausreisefrist zu ermöglichen. Zum Zweck der entsprechenden Unterrichtung ausreisepflichtiger Ausländer ist das bereits Verwendung findende **Informationsblatt zur Ausreiseverpflichtung** um die notwendigen Hinweise ergänzt worden. Dieses Informationsblatt erhält jeder in Freiheit befindliche ausreisepflichtige Ausländer (zur Aushändigung im einzelnen s. 62. 3.0.1.).

Für ausreisepflichtige Ausländer in **Abschiebungshaft** gilt Folgendes:

Impfungen sind nur im Rahmen der angeordneten Abschiebungshaft bzw. spätestens bis zum festgesetzten Abschiebungstermin möglich und dürfen nicht zu einer Verzögerung der Abschiebung führen. Dies bedeutet, dass bereits begonnene Impfmaßnahmen nicht zu Ende geführt werden, wenn eine Abschiebung möglich ist. Der Betroffene wird auch mit einer **Teil-Immunsierung** abgeschoben, weil medizinische Risiken hieraus nicht erwachsen.

Äußert ein in Abschiebungshaft befindlicher Ausländer den Wunsch nach einer Impfung, nimmt die Ausländerbehörde mit den für die medizinische Betreuung Verantwortlichen Kontakt auf und klärt das Procedere einer möglichen Impfung, wobei folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

- Das Angebot erstreckt sich nur auf solche Impfungen, die sich aus medizinischer Sicht **risikomindernd** auswirken.
- Da Impfungen kein Abschiebungshindernis begründen dürfen, werden immunisierende Maßnahmen, durch die der Impfling für die Inkubationszeit zu einem **Ansteckungsrisiko** für andere Personen wird, generell ausgeschlossen. Anderenfalls würde der Termin der Rückführung abhängig von der Frage eines Ansteckungsrisikos.
- Bei **Risikofällen**, bspw. bei Zweifeln an der medizinischen Vorgeschichte oder dem Herkunftsland bzw. dem Zielland der Abschiebung, wird vor dem Hintergrund drohender gesundheitlicher Risiken und evt. Haftungsansprüche von einer Impfung abgesehen.
- Das Zielland der Rückführung, die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Abschiebung werden der für die medizinische Betreuung verantwortliche Person übermittelt, damit dies in der Impfberatung entsprechend berücksichtigt werden kann, denn selbst eine mehrjährige Aufenthaltsdauer in Deutschland kann möglicherweise eine Impfung aus ärztlicher Sicht überflüssig machen.
- Sofern Zweifel am Herkunftsland bzw. Zielland der Abschiebung bestehen ist eine medizinisch angezeigte Erstellung eines Impfplanes nicht möglich ist.

Das vorstehende Verfahren **gilt nicht** für Personen, die in **Amtshilfe** für andere Ausländerbehörden *oder in Vollzugshilfe für das BAMF (Dublin-Fälle)* zurückgeführt werden.

VAB A 62a

A.62.a. Vollzug der Abschiebungshaft

(2. RiLiUmG)

einstweilen frei

VAB A 62b

A.62b. Ausreisegewahrsam

(ÄndG Ausreisepflicht; **18.08.2017**; **2. ÄndGAusreisepflicht**)

Die mit dem NeubestG eingeführte Regelung des Ausreisegewahrsams ersetzt die „Kleine Sicherungshaft“ nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG a.F., wonach der Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden konnte, wenn die Ausreisefrist abgelaufen war und feststand, dass die Abschiebung durchgeführt werden konnte. Nach der Intention des Gesetzgebers dient der Ausreisegewahrsam der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern.

Zulässig ist die Beantragung und Anordnung des Ausreisegewahrsams nur nach Ablauf einer erheblichen Überschreitung der Ausreisefrist sowie bei bestimmten, persönlichen Verhaltensweisen des Ausländers. *Das Bestehen einer Fluchtgefahr ist indes keine Voraussetzung für die Anordnung des Ausreisegewahrsams. Darüber hinaus enthält die Vorschrift eine sog. Vermutungsregelung. Hiernach wird bei Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 3 a) bis d) genannten Tatbestände vermutet, dass das Verhalten des Ausländers erwarten lässt, dass dieser die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.*

Zudem muss der Abschiebungstermin feststehen und innerhalb der Anordnungsfrist liegen. Die **Hafthöchstdauer** beträgt **zehn Tage**.

Der **Vollzug des Ausreisegewahrsams** darf nur im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft erfolgen, von wo aus der Ausländer jederzeit *und ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle* freiwillig ausreisen kann. Der Ausländer soll die Möglichkeit haben, den Ausreisegewahrsam jederzeit dadurch vorzeitig zu beenden, dass er eine konkrete Reisemöglichkeit (Flugverbindung) in einen aufnahmebereiten Staat benennt, die er wahrnehmen möchte. In diesem Fall soll ihm die Ausreise ermöglicht werden.

*Auf **Dublin-Fälle** ist der Ausreisegewahrsam **nicht anwendbar**. Die Voraussetzungen für die Haft in Dublin-Fällen sind in Art. 28 Dublin-VO i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG geregelt.*

VAB A 62c

A.62c. Ergänzende Vorbereitungshaft

(ZensVeG)

einstweilen frei

VAB A 66

A.66. Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(23.04.2020; 09.03.2021)

66.1. 1. Gem. **§ 66 Abs. 1** hat ein Ausländer die Kosten, die u.a. durch seine Abschiebung entstehen, zu tragen. Diese Kosten umfassen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 beispielsweise auch die Kosten für die Abschiebungshaft und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie im Zusammenhang mit der Passbeschaffung angefallene Kosten.

Auch das VG Berlin vertritt die zutreffende Auffassung, dass die Erstattung der in Zusammenhang mit der Abschiebung stehenden Kosten nicht durch eine tatsächlich erfolgte Abschiebung des Ausländers bedingt ist. Die weit angelegte Verpflichtung des Ausländers zur Erstattung der Kosten des ihn betreffenden Abschiebungsvorganges bietet vom Wortlaut der §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 AuslG (jetzt § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 AufenthG) keinen Anhalt, die Kosten der (rechtmäßig eingeleiteten) Abschiebungshaft nur unter der Voraussetzung einer dann auch tatsächlich geschehenen Abschiebung als erstattungsfähig anzusehen (so im Ergebnis auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.07.2006 - 7 A 1167/05 - und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.10.2005 - 11 S 646/04 - jeweils mit weiteren Nachweisen).

Daraus folgt, dass entstandene Kosten für die Unterbringung im Gewahrsam, ärztliche Versorgung während der Haft usw. **nicht nur im Zusammenhang mit einer vollzogenen Abschiebung** zu fordern sind, **sondern auch, wenn** der ausländische Staatsangehörige **aus der rechtmäßigen Abschiebungshaft** z.B. wegen Verwahrungsunfähigkeit **entlassen werden musste**.

Zu beachten ist aber, dass die geltend gemachten Kosten **im Einzelnen** im Leistungsbescheid aufgeführt werden. Fehlt eine genaue Aufstellung der Kosten durch die Vollzugshilfe leistende Stelle (Überführungsstelle der Polizei Berlin oder Bundespolizei) ist diese vor Erstellung des Leistungsbescheides abzufordern (s. auch 66.1.2. und 66.1.3.).

66.1. 2. Die **Kosten** werden aber nicht unmittelbar nach der Entlassung aus der Abschiebungshaft, sondern **in dem Zeitpunkt gefordert**, in dem der **Abschiebungsvorgang beendet** ist (z.B. durch Erteilung einer AE wegen erfolgter Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen) oder der Ausländer seiner **Ausreiseverpflichtung freiwillig** nachgekommen ist. Wird dagegen nach der Haftentlassung die Aufenthaltsbeendigung weiter betrieben, wird die Kostenforderung bis zur vollzogenen Abschiebung zurückgestellt und anschließend z.B. im Rahmen eines Befristungsverfahrens geltend gemacht.

Erstattungspflichtig sind allerdings nur Kosten rechtmäßiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebung.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vertrat bisher die Auffassung, dass eine Abschiebung ohne vorherige Befristungsentscheidung rechtswidrig ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.10.2016 – OVG 12 B 18.15). Demgegenüber vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass bei unionsrechtskonformer Auslegung §§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 lediglich die Befugnis der Ausländerbehörden regeln, für den Fall der Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Die bisherigen Befristungsentscheidungen nach § 11 Abs. 2 stellen diese Anordnung dar (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.09.2017 – 1 VR 7.17, Rn. 43 und vom 13.07.2017 – 1 V R 3.17, Rn. 72). Wird von dieser Ermächtigung vor der Abschiebung kein Gebrauch gemacht, entsteht folglich mit der Abschiebung auch kein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Rechtswidrig wird sie damit aber nicht, weil kein subjektives Recht auf Erlass eines belasten Verwaltungsakts besteht.

Die Heranziehung eines Ausländers zu den Kosten der Abschiebungshaft setzt zudem die **Rechtmäßigkeit deren Anordnung und Fortdauer** voraus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz – 7 A 1167/05 – vom 27.07.2006 unter Berufung auf die Entscheidung des BVerwG 1 C 15/04 vom 14.06.2005).

Leistungsbescheide bzgl. der Forderung von Kosten der Abschiebungshaft sind daher nicht zu erlassen, solange noch Rechtsmittel gegen die Haftanordnung anhängig bzw. diese auch sonst noch nicht unanfechtbar sind.

In Fällen, in denen von der Ausländerbehörde oder der **Polizei** eine **Sicherheitsleistung erhoben** wurde, wird der **Leistungsbescheid** über die Unterbringungskosten (der die Grundlage für die Umbuchung der erhobenen Sicherheitsleistung vom Verwahr- auf das Einnahmekonto der Polizei darstellt) von **G 3211 - 3214** gefertigt; in den übrigen Fällen von dem die AE erteilenden Bereich.

Anders als bei vollzogenen Abschiebungen werden Aufstellungen über die Unterbringungskosten nach erfolgter Haftentlassung nicht „automatisch“ vom PolPräs übersandt. **Kostenaufstellungen** in diesen Fällen können telefonisch bei der Überführungsstelle der Polizei (Dir E Gef 32 Herr Saß, Tel (quer) 99400-988320) angefordert werden.

66.1. 3. Zu den Kosten vollzogener Abschiebungen gehören auch die **Kosten der Bundespolizei (BPol)**, wenn diese zur Durchführung der Abschiebung auf Ersuchen der ABH tätig geworden sind (z.B. Begleitung von gewalttätigen Straftätern ins Herkunftsland).

Grundsätzlich übermittelt die Bundespolizei nach vollzogener Abschiebung eine Aufstellung über die entstandenen Kosten an die zuständige Ausländerbehörde. Liegt bei Erlass eines Leistungsbescheides noch keine Kostenaufstellung der BPol vor, obwohl der Inhalt der Ausländerakte ergibt, dass eine Begleitung erfolgte, so ist die Kostenmitteilung vor Erlass des Leistungsbescheides per E-Mail oder Post bei der BPol anzufordern:

Bundespolizeipräsidium Koblenz
Referat 25
Kostenstelle Rückführungen
Roonstr. 13

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

56068 Koblenz
bpolp.ref25.kostenstelle@polizei.bund.de

Das Aktenzeichen der BPol und das RegOm sind jeweils anzugeben.

Wird der Leistungsbescheid vom Betroffenen im **Widerspruchswege** angefochten und ...weggefallen... liegt keine Kostenaufstellung vor (z.B. in Altfällen), so hat das für die Abhilfe zuständige Referat vor der Abgabe an P 1 PolPräs Dir E Gef 32 (diregef32@polizei.berlin.de) um Stellungnahme sowie die BPol um eine Übermittlung der Rechnungen und Belege zu bitten.

Kann einer Kostenaufstellung der BPol oder einer anderen beteiligten Behörde (z.B. eine in Amtshilfe tätig gewordene Ausländerbehörde) die genaue Berechnung von Einzelpositionen nicht entnommen werden, so ist vor Erlass des Bescheides der detaillierte Berechnungsnachweis anzufordern, zu prüfen und mit entsprechender Berechnungsformel im Bescheid darzulegen.

66.1.4. Die **BPol** übermittelt auch Aufstellungen über Kosten, die ihr im Rahmen einer beabsichtigten, aber z.B. wegen Äußerung eines Asylbegehrens nicht abschließend durchgeführten **Zurückschiebung** entstanden sind. Hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht durch den Ausländer gelten die Ausführungen unter A.66.1.1. entsprechend. Solche Kostenaufstellungen sind zunächst zur Akte zu nehmen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bei Erlass eines Leistungsbescheides zur Rückforderung eigener im Rahmen einer Abschiebung entstandener Kosten mit zu berücksichtigen.

Wird eine AE erteilt, ohne dass es zuvor eines **Leistungsbescheides** durch die ABH bedarf (etwa, weil keine Abschiebung durchgeführt wurde) und Hinweise für ein gewisses Maß an finanzieller Leistungsfähigkeit liegen vor (Betroffener bezieht keine öffentlichen Leistungen), so ist die BPol hierüber zu unterrichten und ihr anheim zu stellen, die offenen Kosten in eigener Zuständigkeit beizutreiben. Auf Nr. 67.3.0.1. der AufenthG-VwV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen – zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Erlass eines Leistungsbescheides ist die Sachherrschaft über das „Ob“ der Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend. Die BPol ist für die Entscheidung über die Zurückschiebung dem Grunde nach zuständig und damit auch für die Rückforderung in solchem Zusammenhang entstandener Kosten. Eine Rückforderung durch die ABH in Amtshilfe kommt hier mit Blick auf § 5 Abs. 3 VwVfG nicht in Betracht.

66.1.5. Schuldner der Kosten der Abschiebung sind auch Personen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abschiebung (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 29. August 2013 – 1 B 10/13 juris Rn. 5) minderjährig waren (§ 66 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt zwar nur unter Beachtung der vorrangigen Haftung von Arbeitgebern, Unternehmern und Schleppern (vgl. § 66 Abs. 4 AufenthG), die aber bei der Abschiebung Minderjähriger regelmäßig nicht greifen dürfte. Allenfalls daneben können auch die Eltern haften (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 – 1 C 15.04 – juris Rn. 22). Die Kostenschuld trifft dabei ohne Unterschied neben den gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG im Aufenthaltsrecht handlungsfähigen Volljährigen (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19. August 2013 – 11 A 3741/12 – juris Rn. 19) auch die jüngeren Minderjährigen (vgl. BVerwG a. a. O.). Aus § 80 Abs. 2 Satz 2 AufenthG lässt sich zwar entnehmen, dass eine wirksame Abschiebung die Zustellung der Abschiebungsandrohung an den gesetzlichen (oder gewillkürten) Vertreter sowie auch dessen sonstige Einbeziehung verlangt. Gleichwohl bleibt es die Abschiebung des Minderjährigen und wirkt sich mithin nicht auf dessen Kostenschuld nach § 66 AufenthG aus.

War der Minderjährige zum Zeitpunkt der Abschiebung noch keine 18 Jahre alt, so beschränkt sich seine Haftung für die Abschiebungskosten sobald er volljährig wird auf sein bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenes Vermögen (§ 1629a Abs. 1 BGB) (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. September 2014 – 8 LC 163/13-). Trägt ein Betroffener vor, seine Haftung sei nach § 1629a BGB analog beschränkt, so ist er gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachweispflichtig (OVG Lüneburg, a.a.O.Rn. 40). Er muss also insbesondere unter Einreichung geeigneter Belege konkret und detailliert darlegen, dass er bei Eintritt der Volljährigkeit über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügte und er in diesem Zeitpunkt die streitige Kostenforderung ganz oder teilweise nicht erfüllen konnte (VG Berlin, Urteil vom 22.09.2015, VG 13 K 179.14). Gegebenenfalls ist ihm hierzu eine entsprechende Frist zu setzen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Allein der Umstand, dass der Betroffene aus einem Staat stammt, in dem der Lebensstandard wesentlich niedriger ist als in Deutschland, lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass ein dort lebender junger Erwachsener die Abschiebungskosten nicht begleichen kann (VG Berlin, Urteil vom 22.09.2015, VG 13 K 179.14). War er bei der Abschiebung bereits 16 Jahre alt, haftet er grundsätzlich voll. Die ab Eintritt der Volljährigkeit wirkende Haftungsbeschränkung kann hier allenfalls dann greifen, wenn die Eltern des Minderjährigen ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1631 BGB) erkennbar ausgeübt und seine Ausreise damit verhindert haben (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

66.1.6. Zu beachten ist bei alledem, dass die Abschiebungskosten grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abschiebung erfolgte, festzusetzen sind (§ 13 Abs. 3 BGebG). Der Fristlauf ist allerdings solange unterbrochen, wie sich der Ausländer im Ausland aufhält oder untergetaucht ist (vgl. zur diesbezüglichen Anwendbarkeit des § 70 Abs. 2 AufenthG: Hess. VGH, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 5 A 1302/07.Z – juris).

66.2. Soweit in Ziffer 66.2.1.2. AufenthG-VwV geregelt ist, dass bei Abgabe einer VE an einen Ausländer, der einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, die Übernahme etwaiger Ausreisekosten nicht verlangt werden kann, ist dem nicht zu folgen. So sieht der bundeseinheitliche Vordruck zur Abgabe einer VE keine Differenzierungsmöglichkeit zwischen den Kosten für den Aufenthalt und denjenigen für die Ausreise vor. Darüber hinaus ist eine Grund für diese Differenzierung auch nicht ersichtlich. So ist eine VE ja nur dann erforderlich, wenn der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig von der Lebensunterhaltssicherung ist. Entfällt diese Voraussetzung, ergibt es ebenso wie in anderen Fällen Sinn, dass derjenige, der sich bereit erklärt hat, für die Lebensunterhaltssicherung zu haften, für den Fall mangelnder Lebensunterhaltssicherung auch die Kosten einer ggf. erforderlichen Rückführung zu tragen hat.

66.3. frei

66.4.-4a. Aufgrund des **Vorranges der Kostenpflicht des Arbeitgebers oder Schleppers** gem. § 66 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-5 kann die Entscheidung von Befristungsanträgen gem. § 11 Abs. 1 nicht von der Erstattung entstandener

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Rückführungskosten abhängig gemacht werden, wenn Beitreibungsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber oder Schlepper noch nicht erfolglos abgeschlossen sind.

Im Übrigen kommt in den Fällen des § 66 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 (Kostenpflicht des Arbeitgebers) dem § 66 Abs. 4a erhebliches Gewicht zu. Die Beweislast, dass der Arbeitgeber seinen dort genannten Verpflichtungen nachgekommen ist, liegt allerdings bei ihm.

66.5.1. *frei*

66.5.2. Die **erleichterte Erhebung einer Sicherheitsleistung** ist nach § 66 Abs. 5 S. 2 nicht nur gegenüber dem kostenpflichtigen Ausländer, sondern auch gegenüber Kostenschuldnern gem. § 66 Abs. 4 möglich. So können etwa bei Baustellenkontrollen und bei Razzien in bordellartigen Betrieben festgestellte Geldbeträge ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung durch die Polizei sichergestellt werden.

66.5.3. *frei*

VAB A 67

A.67. Umfang der Kostenhaftung

frei

VAB A 68

A.68. Haftung für Lebensunterhalt

(04.03.2021; 30.09.2021; **14.02.2022**)

[Belehrung Art. 37 VIS-VO](#)

68. 0. § 68 regelt das **Verfahren** zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung. Zur Anwendung kann das Verfahren beispielsweise im Rahmen des Familiennachzugs, eines Studienaufenthalts oder bei der humanitären Aufnahme kommen.

Auch im Zusammenhang mit der Erteilung eines Kurzaufenthalts kann eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung (Urteil BVerwG vom 24.11.1998 - 1C 33.97). Sie wird wirksam, wenn sie bei der zuständigen Behörde eingeht und amtlich entgegengenommen worden ist. Damit ist sie für den Erklärenden auch verbindlich. In dem Vordruck „Verpflichtungserklärung“ ist zur Dauer der Verpflichtung vordruckt „vom Tag der voraussichtlichen Einreise am bis zur Beendigung des Aufenthalts des o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltzweck“. In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des BVerwG vom 26.01.2016 - BVerwG 1 C 10.16 – hingewiesen, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des AufenthG nach Einreise mit einem Visum für den Aufenthalt nach § 23 AufenthG keinen Wechsel des Aufenthaltzwecks darstellt. Gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG ist die Verpflichtung auf fünf Jahre begrenzt.

Ein "**Widerruf**" oder eine "**Rücknahme**" der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich. Andernfalls wäre der Sinn und Zweck einer Verpflichtung, nämlich die finanzielle Absicherung der Einreise, verfehlt.

Wird die abgegebene Verpflichtungserklärung wegen eines **Inhaltsirrtums** angefochten (vgl. §§ 119, 142 Abs. 1 BGB) ist die Anfechtung unter Verwendung des [Musterschreibens](#) zurückzuweisen. Nimmt das JobCenter den Verpflichtungsgeber bereits in Anspruch und fühlt er sich hierdurch finanziell überfordert, so ist er mit seinem Anliegen an das zust. JobCenter zu verweisen, das im übrigen über die Zurückweisung der Anfechtung der Verpflichtungserklärung zu informieren ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin). Gegebenenfalls hat dieses im Ermessen zu entscheiden, in welchem Umfang der Erstattungsanspruch geltend gemacht wird und ob und inwieweit ggf. Zahlungerleichterungen gewährt werden können

Der Fortbestand der Verpflichtung führt auch nicht zu unverhältnismäßigen **Härten** etwa in den Fällen, in denen auf Grund nachträglich eingetretener wirtschaftlicher Schwierigkeiten zum Beispiel auf Grund des Verlusts des Arbeitsplatzes eine Erstattung öffentlicher Mittel unzumutbar ist oder sich Verpflichtungsgeber und -nehmer überworfen haben. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.11.1998 - BVerwG 1 C 33.97 - klargelegt hat, ist die erstattungsberechtigte öffentliche Stelle bei atypischen Sachverhalten im Wege des Ermessens verpflichtet zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird.

68.1.2. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 wurde die Wirkung der Verpflichtungserklärung gem. Absatz 1 Satz 1 und 2 auf **fünf Jahre** ab „der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers“ begrenzt. Eine Regelung bzgl. der Berechnung der Geltungsdauer fehlt für die Fälle, in denen der Betroffene bereits eingereist ist, nunmehr allerdings durch die Verpflichtungserklärung (erstmalig) einen Aufenthaltstitel erhält. In analoger Anwendung der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist hier der Zeitpunkt der Erteilung des Titels und nicht der Abgabe der Verpflichtungserklärung maßgeblich.

Eindeutig ist der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 4, wonach die Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes ab Einreise begrenzt wird. Daraus folgt nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 07.09.2016 im Umkehrschluss, dass mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach einem anderen Kapitel und zu einem anderen Aufenthaltzweck die Verpflichtung erlischt.

Besonderheiten gelten allerdings für **Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Aufnahmeprogrammen für Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG abgegeben worden sind**. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ging in seiner Entscheidung vom 04.11.2020 – OVG 3 B 25/20 davon aus, dass hier die Haftung des Verpflichtungsgebers auf den Zeitraum bis zum sogenannten Rechtskreiswechsel – also dem Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens – begrenzt ist. Eine weitergehende Haftung sei für den Verpflichtungsgeber bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung nach den objektiven Umständen nämlich regelmäßig nicht erkennbar gewesen. Auch die regelmäßig abgenommene Zusatzerklärung zur Verpflichtungserklärung beseitige dahingehende Zweifel an der Haftungsdauer nicht. Bei Rückfragen der JobCenter zum Haftungsumfang aus diesen Verpflichtungserklärungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verweisen, dass diese auf den Rechtskreiswechsel, also dem Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes, begrenzt ist.

68.1.3. Ausweislich der Nr. 68.1.2.5 der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG genügt bei einer Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit der Visumserteilung für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dabei bestehen bei langjährigem erlaubten Aufenthalt des Verpflichtungsgebers grundsätzlich keine Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers. Eine eingehende Prüfung von

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gehaltsunterlagen ist nicht erforderlich.

68.2.1. Verpflichtungserklärungen werden auf einem bundeseinheitlichen **Vordruck** entgegengenommen.

Verpflichtungsnehmer kann eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Ehepaar mit minderjährigen ledigen Kindern sein, sofern diese den Verpflichtungsnehmer begleiten. Für andere als die vorgenannten Familienangehörigen ist zwingend eine eigene Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Verpflichtungsgeber ist eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eine juristische Person (vgl. [A.2.3.1.13.](#) und [A.2.3.1.14.](#)) bzw. deren Bevollmächtigter.

Merke: Auch wenn es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die **Vertretung des sich Verpflichtenden** durch eine andere Person grundsätzlich möglich. Der Vollmacht sollte die Kopie eines Ausweisdokuments des Vollmachtgebers beigefügt sein, um einen einfachen Unterschriftenabgleich auf der Vollmacht vornehmen zu können.

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist dem Verpflichtungsgeber zunächst der **Vordruck LEA 4384** vorzulegen, der u.a. rechtliche Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung enthält und vom Verpflichtenden nach entsprechender **Belehrung** zu unterschreiben ist (über Homepage druckbar). Darüber hinaus ist der Verpflichtungsgeber über die Speicherung seiner Daten im VIS und sein Recht auf Auskunft gem. Art. 37 VIS-VO zu belehren (gilt nur bei Verpflichtungen für Kurzaufenthalte zu touristischen Zwecken). Die unterschriebene Zusatzerklärung und -bestätigung zur Verpflichtungserklärung ist sodann zur Akte zu nehmen. Der Verpflichtungsgeber erhält einen Abdruck der unterschriebenen Zusatzerklärung und -bestätigung zur Verpflichtungserklärung. Anschließend ist der **bundeseinheitliche Vordruck** über die KK Schreiben bzw. das Intranet auszufüllen.

Die **Angaben** zur finanziellen Leistungsfähigkeit sind **freiwillig** (zur Bonitätsprüfung vgl. [A.2.3.1.14.](#)). Nimmt ein Verpflichtungsgeber den Hinweis auf die Freiwilligkeit zum Anlass, keine oder unzureichende Angaben zu machen, rechtfertigt dies nicht die Zurückweisung der Erklärung. Er ist dann aber darauf hinzuweisen, dass eine solch unvollständige Erklärung zur Versagung der Zustimmung zur Visa-Erteilung oder zur Versagung der sonst beantragten Aufenthaltserlaubnis führen kann. Die **Gebührenpflicht** nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV bleibt unberührt.

Hat ein Verpflichtungsgeber seine finanzielle **Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft** gemacht bzw. nicht nachgewiesen, so ist dies auf dem bundeseinheitlichen Vordruck im Feld „Stellungnahme der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ zu vermerken. Zusätzlich wird im Feld „Bemerkungen“ eingetragen „Bonität nicht nachgewiesen“.

Wird die Verpflichtungserklärung nur zur Verwendung im **Inland** (also nicht im Visum-Verfahren) abgegeben, bedarf es keines **Beglaubigungsvermerks**.

Das **Original** der Verpflichtungserklärung erhält der sich Verpflichtende. So eine Akte für den Verpflichtungsnehmer vorhanden ist, wird eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Akte genommen. Die vom Verpflichtungsgeber unterschriebene **Durchschrift der Verpflichtungserklärung** (vollstreckungsfähige Urkunde) wird in jedem Fall zentral bei B 5 geordnet nach dem Namen des Verpflichtungsnehmers und nach dem Jahr der Erklärung gesammelt. Schließlich ist der Verpflichtungsgeber in der KK Bezugsperson als Referenz zu erfassen. Im Abschnitt zur Verpflichtungserklärung sind die Angaben zur Rechtsgrundlage, zum Abgabedatum und zur Reg-Nr. der Verpflichtungserklärung zu erfassen. Die vorbelegte AZR-Meldung ist *bei einer Verpflichtungserklärung für einen langfristigen Aufenthalt* abzusenden, auch wenn regelmäßig mangels Zuzug noch keine AZR-Nummer existiert. *Bei einer Verpflichtungserklärung für einen kurzen Aufenthalt ist das vorbelegte Häkchen der AZR-Meldung dagegen zu entfernen, da eine Verpflichtungserklärung für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Meldesachverhalt im AZR ist.*

Erlangen wir Kenntnis vom Bezug zu erstattender öffentlicher Mittel durch den Verpflichtungsnehmer obliegt B 5 die Unterrichtung der öffentlichen Stelle, der ein Erstattungsanspruch zusteht (§ 68 Abs. 4).

Zu beachten ist, dass Angaben zur Bonitätsprüfung der sich Verpflichtenden aus der Ausländerakte weder ersichtlich sein noch bei Nachfragen - z.B. der Sozialbehörden - übermittelt werden dürfen. Alle Unterlagen wie z.B. Einkommensnachweise sind der **Akteneinsicht** dauerhaft nicht zugänglich und bei Zuordnung zur eAkte hilfsweise gem. § 6 Abs. 2 VwVfG Bln i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 IFG Bln von der Akteneinsicht auszunehmen. Im Streitfall ist der sich Verpflichtende um Zustimmung zur Einsicht in die ihn betreffenden Aktenbestandteile zu bitten.

68.2.2. 1. Gelegentlich werden **Schuldversprechen gem. § 780 BGB** vorgelegt, in denen sich Personen verpflichten, ohne Gegenleistung monatlich einen gewissen Betrag an den Ausländer zu zahlen. Ob diese zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend sind, kann nach Nr. 2.3.4.2 AufenthG-VwV nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden. Da ein Schuldversprechen im Ausländerrecht der Belastung öffentlicher Kassen vorbeugen soll, werden solche Schuldversprechen von uns als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung nur für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) akzeptiert, weil keine Möglichkeit des Rückgriffs des Staates im Falle einer Nichtleistung besteht.

68.2.2. 2. Anfragende **Leistungsbehörden** erhalten von B 5 die zur Akte genommene Verpflichtungserklärung.

68.2.3. frei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

68.3. Auch in den Fällen, in denen **Studenten, Sprachschüler** oder andere Personen ihren Lebensunterhalt durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen **im Ausland** absichern, handelt es sich um eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68. Diese **Verpflichtungserklärungen** werden lediglich gegenüber der jeweils zuständigen **deutschen Auslandsvertretung** abgegeben und mit dem **Visumsantrag** an die Ausländerbehörde übermittelt.

Die Pflicht der Übersendung von Verpflichtungserklärungen erstreckt sich nicht nur wie vorgenannt auf Beteiligungsvorgänge in D-Visa-Verfahren, sondern auch auf bei den Auslandsvertretungen für die Erteilung von C-Visa abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Übermittelt uns in einem solchen Fall die Auslandsvertretung eine Durchschrift oder Kopie der Verpflichtungserklärung, ist diese unverzüglich an B 5 weiterzuleiten.

68.4.1. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis über den Leistungsbezug, etwa weil Gebührenbefreiung bei einer Titelerteilung begehrt wird, und ist aus der Akte ein Verpflichtungsgeber ersichtlich, muss die Leistungsbehörde umgehend informiert werden, wenn und soweit der Erstattungsanspruch noch geltend gemacht werden kann, siehe hierzu insbesondere die Fristen des § 68 Abs. 1 Satz 4 sowie § 68a AufenthG. Die Durchschrift der Verpflichtungserklärung ist erst auf ausdrückliche Anforderung der Leistungsbehörde zu übersenden.

Insbesondere für aktuelle oder ehemalige Inhaber einer AE nach § 23 AufenthG wurden im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme Verpflichtungserklärungen abgegeben. In diesen Fällen sind vorsprechende Kunden zu einem etwaigen Leistungsbezug zu befragen.

68.4.2. *frei*

68.s.1. Ausfüllanleitung für Verpflichtungserklärungen

...weggefallen...

VAB A 69

A.69. Gebühren

(06.06.2017, RiLiUmsG2017; [FEG](#))

69. 0. Die **Gebührenerhebung** wird in § 69 und in den **§§ 44-54 AufenthV** geregelt. Auf die Ausführungen zu den entsprechenden Regelungen der AufenthV wird verwiesen. Die Gebührenerhebung für die Erserteilung eines Schengen-Visums bzw. eines Schengen-Sammelvisums sind nunmehr in Art. 16 des Visakodex geregelt (vgl. § 46 Abs. 1 AufenthV).

Zur **Verjährung** vgl. § 70.

69.1.1. Zieht ein Ausländer nach Beantragung des eAT und Zahlung der dafür erforderlichen Gebühr bei einer anderen ABH in das Land Berlin zu, ohne dass die andere ABH zuvor abschließend (positiv) über den Antrag entschieden hat und der eAT bei der Bundesdruckerei beantragt werden konnte, ist die bereits bei der anderen ABH entrichtete Antragsgebühr hier nicht erneut zu fordern. **Eine doppelte Gebühr wird nicht erhoben.**

In keinem Fall ist der Ausländer aufzufordern, die Gebühr erneut zu bezahlen und sich anschließend an die ursprünglich zuständige ABH zu wenden, um von dort eine Rückerstattung der dort entrichteten Gebühr zu erhalten. Eine Gebühr solle nur dann erstattet werden, wenn sie zu Unrecht erhoben worden ist, was bei einem Umzug nicht der Fall ist.

69.1.2. *frei*

69.1.3. Gebühren und Auslagen werden über die in § 69 Abs. 1 S. 1 hinaus genannten Fälle nicht erhoben für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16 [c](#) , von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19 [a](#) und von Forschern nach § [18e](#) .

69.2 bis **69.6.2.** *frei*

VAB A 70

A.70. Verjährung von Abschiebungskosten

(2. RiLiUmG; 17.12.2013)

A.70.1. Im Rahmen der Festsetzung von Abschiebungskosten ist zwischen der Festsetzungsverjährung, d.h dem Zeitraum zwischen Entstehen der Forderung und deren Festsetzung durch Bescheid, sowie der Fälligkeitsverjährung nach Festsetzung der Kosten durch Bescheid zu unterscheiden.

Für die Festsetzung der Abschiebungskosten (Auslagen gem. § 12 Abs. 1 BGebG) gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 BGebG entsprechend. Danach müssen die Kosten **spätestens im vierten Kalenderjahr nach ihrer Entstehung festgesetzt** werden. Geschieht dies nicht, erlischt der Anspruch (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.07.2009 -13 S 919/09-; VG Berlin, Urteil vom 11.02.2010 – VG 27 K 60.09 -).

Nach § 70 Abs. 1 verjähren die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten Kosten **sechs Jahre nach Fälligkeit**. In Anwendung des § 14 BGebG werden Abschiebungskosten 10 Tage nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, d.h. nach der Bekanntgabe des Leistungsbescheids im Sinne von § 67 Abs. 3 S. 1 fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 70 ist der hinsichtlich der Fälligkeitsverjährung ggü. § 18 Abs. 1 BGebG die speziellere Regelung für die Ansprüche aus § 67 Abs. 1 und 2 AufenthG.

A.70.2. Die in § 19 Abs. 1 BGebG aufgeführten Umstände, die zur **Unterbrechung** - d.h. Aussetzen und Neubeginn - **der Verjährungsfrist** - sowohl für die Festsetzung als auch für die Fälligkeit - führen, werden durch § 70 Abs. 2 AufenthG ergänzt. Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung - d.h. Aussetzen der Frist und Fortlauf nach Wegfall des Hemmnisses - ist § 18 Abs. 2 BGebG anwendbar.

Die Festsetzungs- und die Fälligkeitsverjährung wird gemäß § 70 Abs. 2 auch dann unterbrochen, wenn der ausgereiste oder untergetauchte Ausländer **einen Bevollmächtigten bestellt** hat. So besteht der Sinn der Unterbrechungsregelung nicht etwa darin, einer mangelnden Erreichbarkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen, sondern dem Umstand, dass der Ausländer für eine Vollstreckung der Kostenforderung unmittelbar nicht greifbar wäre (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.10.2010 -VG 27 K 50.09-).

VAB A 71

A.71. Zuständigkeit

(26.10.2016; 2. *ÄndG Ausreisepflicht*; *FEG*)

71.1.1. Die im ZustkatOrd genannten Aufgaben werden auch nach dem 01.01.2005 (Inkrafttreten des ZuwG) weiterhin durch die **Bürgerämter der Bezirke** wahrgenommen. Zur örtlichen Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen sowie zum Erfordernis des Einvernehmens anderer Ausländerbehörden vgl. A.72.3.

71.1.2. *...weggefallen.. frei*

71.1.3. zentrale Ausländerbehörde

*Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind die Länder gehalten, eine oder mehrere zentrale Ausländerbehörden für die Bearbeitung von Anträgen von **Fachkräften und ihren Familienangehörigen** einzurichten.*

*In Berlin wird diese Aufgabe vom Referat B3 des Landesamtes für Einwanderung - **Business Immigration Service** - übernommen (siehe A.81a.).*

71.2. bis 71.3.1b. *frei*

71.3.1 c . Zuständig für die Befristungsentscheidung ist in Fällen einer **Zurückschiebung** die **Bundespolizei**. Über die Befristungen wird auf der Ebene der Bundespolizeiämter entschieden. Vor der Entscheidung überprüfen die Bundespolizeiämter, ob der betroffene Ausländer bei einer Ausländerbehörde erfasst ist. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung über die Befristung von der Bundespolizei nur nach Einsicht in die Ausländerakte getroffen. Die aktenführende ABH hat dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Zweifel setzt sich das Bundespolizeiamt mit der ABH ins Benehmen, um eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.

Im Rahmen einer Stellungnahme zur **Befristung** nach einer Zurückschiebung gelten dieselben ermessensleitenden Kriterien wie bei der Sperrwirkung auf Grund einer Abschiebung (vgl. A..11.1.3.).

71.3.1d. bis 71.3.1e . *frei*

71.3.2. Neben der Ausstellung von Ausnahmevisa und Passersatzpapieren nach § 14 Abs. 2 obliegt der **Bundespolizei** auch die Erteilung einer **Duldung nach § 60a Abs. 2a** in Fällen der Rückübernahme nach gescheiterter Abschiebung. Die Zuständigkeit obliegt in diesen Fällen den Grenzbehörden, weil der Aufenthalt im Bundesgebiet dort beginnt und der Status des Ausländers ab dem Zeitpunkt der Einreise und nicht erst der Vorsprache bei der Ausländerbehörde durch die Duldung dokumentiert werden soll.

71.3.3. bis 71.3. 6. *frei*

71.7. Neben der Bundespolizei ist auch das BAMF (vgl. § 75 Nr. 13) für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1) zuständig.

71.3.8. Die Zuständigkeit für das Ausstellen von **Bescheinigungen über die Einreise** (Art. 12 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex) obliegt auch den **Grenzbehörden**. Diese Bescheinigungen sind bei fehlendem Einreisekontrollstempel zu erteilen, wenn Ort und Zeit der Einreise über eine Schengen-Außengrenze nachgewiesen werden (EU-Stempel-VO).

71.4.1. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz erklärt § 71 Abs. 4 S. 1 neben den Ausländerbehörden nunmehr **auch die Polizeien der Länder** für alle in §§ 48, 48a, 49 Abs. 2 - 9 niedergelegten **Eingriffsbefugnisse** (wie z.B. die Durchsuchung des § 48 Abs. 3 S. 2 oder Feststellung und Sicherung der Identität von unerlaubt nach Deutschland eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern nach § 49) für **originär** zuständig. Bislang waren diese bei Identitätsfeststellungen nur im Wege der Amtshilfe tätig. Nach dem Willen des Gesetzgebers dient die Erweiterung dieser

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Befugnisse auf die Länderpolizeien der Vereinfachung und Beschleunigung von erkennungsdienstlichen Behandlungen und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des AufenthG betrauten Behörden.

71.4.2. Bezüglich des **§ 71 Abs. 4 S. 2** in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes wird deutlich, dass in den Fällen der länderübergreifenden Verteilung unerlaubt Eingereister eine parallele **Zuständigkeit für die ed-Behandlung** mit dem LAF besteht. Praktische Konsequenzen ergeben sich aus der Rechtsänderung für das Berliner Verfahren nicht.

71.4.3. bis 71.6. *frei*

VAB A 72

Inhaltsverzeichnis

A.72. Beteiligungserfordernisse	522
(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; 2. ÄndGAusreisepflicht; FEG; 02.09.2021; 25.11.2021) ..	522
72.2.1. Beteiligung des BAMF	522
72.3.1.1. Einvernehmen anderer Behörden	524
72.3.1.2. Örtliche Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen	525
72.3a. Zustimmungsverfahren bei einem Antrag nach § 12a auf Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung	525
72.4.1. Zustimmung der Staatsanwaltschaft	525
72.7. Fakultative Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	526

A.72. Beteiligungserfordernisse

(G zur Entfristung des Integrationsgesetzes; 2. ÄndGAusreisepflicht ; FEG; 02.09.2021 ; 25.11.2021)

Generelles Einvernehmen GStA nach § 72 Abs. 4 AufenthG - Stand: 15.02.2013

72.1.1. bis 72.1.2. frei

72.2.1. Beteiligung des BAMF

Über das Vorliegen eines **zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots** im Sinne von **§ 60 Abs. 5 oder 7** entscheidet die Ausländerbehörde nach § 72 Abs. 2 nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - BAMF -. Das Beteiligungserfordernis stellt keine verfahrensrechtliche Schutznorm dar, die das Ziel verfolgt, Rechte des Ausländers zu wahren; vielmehr soll mit ihr nur verwaltungsintern das Einfließen der zielstaatsbezogenen Sachkunde des Bundesamts abgesichert werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.08.2012, 17 B 751/12).

Nach diesem Gesetzeszweck besteht das Beteiligungserfordernis nicht, wenn das individuelle Vorbringen des Ausländers keinen Anlass dafür bietet, eine bestimmte klärungsbedürftige Frage hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse in dem Zielstaat zu beantworten und dafür die besondere Sachkunde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu nutzen (vgl. Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 02. Mai 2007 – 3 Bs 403/05 –). Insofern ist nicht jedes Vorbringen geeignet, eine BAMF-Beteiligung auszulösen. Der Vortrag muss hinreichend substantiiert sein, um eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit aufgrund der allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat annehmen zu können. Allein die bloße Behauptung einer Gefährdung reicht nicht aus.

Über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 S. 2 a.F. entscheidet mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes seit dem 01.12.2013 das allein für Ersuchen um internationalen Schutz zuständige BAMF nach den Vorschriften des AsylG. Macht der Ausländer ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 geltend, ist vor jeder Entscheidung über eine Duldung aufgrund dieses Umstandes (§ 60a Abs. 2), aber auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 oder 5 grundsätzlich das Bundesamt zu beteiligen (vgl. Wortlaut des § 72 Abs. 2). Eine Beteiligung des BAMF ist auch bei der Prüfung eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3, Nummer 1 bis 4 erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die besondere Sachkunde des BAMF über die ausschlusrelevanten Umstände in die Entscheidung einfließt. Eine solche Sachkunde wird mit Blick auf die Nummern 1 und 3 insbesondere bezüglich der Frage vorliegen, ob die begangenen Handlungen des Ausländers unter die entsprechenden Tatbestände zu fassen sind. Auch hinsichtlich der Ausschlussgründe 2 und 4 ist das BAMF aber zu beteiligen.

Äußert sich der Ausländer gegenüber der ABH in der Weise, dass er Schutz vor politischer Verfolgung sucht, dass er Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG) wegen einer der in § 60 Abs. 1 bezeichneten Gefahren begehrt oder subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG, handelt es sich um ein Asylgesuch. Der Asylsuchende ist unter Aushändigung der Belehrung gem. § 20 Abs. 1 AsylG an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten bzw. an das Bundesamt zu verweisen (zur zuvor erforderlichen erkennungsdienstlichen Behandlung vgl. A.49.s.1.). Im Rahmen des sich anschließenden Asylverfahrens prüft das Bundesamt in eigener Zuständigkeit grundsätzlich auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7.

Merke: Ein " **Wahlrecht**" des Ausländers **zwischen asylrechtlichem oder ausländerrechtlichem Schutz** vor Verfolgung im Heimatland **besteht nicht**. Beruft sich ein Ausländer materiell auf Asylgründe im Sinne des § 13 AsylG, hat sich damit ausschließlich das diesbezüglich besonders sachkundige Bundesamt zu befassen. Unterlässt der Ausländer die Stellung eines Asylantrags beim Bundesamt nach § 14 AsylG, kann er sich auch gegenüber der Ausländerbehörde nicht (mehr) auf zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG berufen (siehe dazu BVerwG – 1 B 126/05 – Beschluss vom 03.03.2006.).

Ein Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 2 findet in diesem Fall nicht statt.

72.2. 2. Hat der Betroffene bereits ein Asylverfahren mit einer nach dem 30.06.1993 getroffenen Entscheidung über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 durchlaufen, erfolgt keine Anfrage beim BAMF. Hier gilt die Bindungswirkung des § 42 AsylG fort. Verbindlich sind nicht nur

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

negative sondern auch positive Entscheidungen. Auch bei einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage gilt die Bindungswirkung grundsätzlich fort. Sie kann nur im Wege des Widerrufs oder der Rücknahme nach § 73c AsylG durch das BAMF aufgehoben werden. Hat sich der Zielstaat - etwa aufgrund einer Identitätstäuschung - gegenüber dem ursprünglich im Ablehnungsbescheid angedrohten Zielstaat geändert, so ist das Bundesamt schriftlich darum zu bitten, das Vorliegen dieser Abschiebungshindernisse zu prüfen und ggf. die Abschiebungsandrohung im ursprünglichen Asylbescheid zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

72.2. 3. In den Fällen, in denen ein Ausländer einen Familiennachzug zu einem Asylberechtigten, einem anerkannten Flüchtling oder einem subsidiär Schutzberechtigten begehrt, beachte hierzu die Ausführungen zu A.26.2. sowie A.29.2..

72.2.4. Wird eine Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf das Fehlen einer Behandlungsmöglichkeit für eine geltend gemachte Erkrankung im Herkunftsland beantragt, so ist das BAMF zu beteiligen, wenn die Erkrankung durch Vorlage fachärztlicher Bescheinigungen mit substantiiertes Darlegung des medizinischen Befundes nachgewiesen ist. Dies gilt, auch unter Berücksichtigung der Ergänzungen des § 60 Abs. 7 im Rahmen des Asylpakets II, grundsätzlich für jede geltend gemachte Erkrankung. Ob eine Erkrankung im Zielstaat lebensbedrohlich oder schwerwiegend ist, kann letztlich nur durch das BAMF festgestellt und entschieden werden (vgl. A.60.7.2. bis 60.7.4.). Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen) sowie der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10. Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe mit der international gebräuchlichen Bezeichnung der verordneten Medikamente benannt werden. Bei geltend gemachter posttraumatischer Belastungsstörung ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen:

- Kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind),
- eindeutige Diagnose(n) der Erkrankung nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B. akut, chronisch, mit verzögertem Beginn),
- empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie),
- mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts.

Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf **§ 82 Abs. 1 Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Um zeitaufwändige Nachfragen oder auch Mehrfach-Nachbesserungen zu vermeiden, ist dem Betroffenen das "Hinweisblatt zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung" auszuhändigen bzw. im Falle anwaltlicher Vertretung über den Verfahrensbevollmächtigten zu übersenden (Homepage, Rubrik Formulare -> Infoblatt Attestvorlage (LABO 4338)). Kommt der Betroffene der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach und kann damit die Erkrankung nicht als nachgewiesen betrachtet werden, kommt eine Anfrage beim BAMF nicht in Betracht. Denkbar ist im Vorfeld einer BAMF-Anfrage auch eine **Einschaltung des Polizeiärztlichen Dienstes zur Klärung der Frage des tatsächlichen Vorliegens einer behandlungsbedürftigen Erkrankung**, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.

72.2.5. Um im Einzelfall zeitaufwändige Nachfragen zu vermeiden und eine **zügige Bearbeitung** zu gewährleisten, sollte die **schriftliche Anfrage** folgende Angaben enthalten:

- Genaue Angaben zur Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit, zu in Frage kommenden Zielstaaten der Abschiebung und dem letzten Wohnort im Herkunftsland,
- Angaben zur familiären Situation (z.B. Alleinstehend, allein erziehend, ohne Angehörige im Herkunftsland etc.),
- ein Sach- und Problemdarstellung, der alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z.B. Rechtsanwältsschreiben, Atteste - beachte hierzu auch 72.2.5. -, Gutachten) auf aktuellem Stand beigefügt sind, enthalten sowie
- Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers (soweit ersichtlich),
- bei geltend gemachter Betreuungsbedürftigkeit Angaben zu möglicherweise im Herkunftsland lebenden Verwandten,
- eine Darstellung, welche Einwendungen gegen die bevorstehende Abschiebung als zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorgebracht worden sind, und
- Angaben über die durch die ABH bereits vorgenommenen Ermittlungen (z.B. vorangegangene polizeiärztliche Untersuchungsberichte, bereits in der Vergangenheit im jew. Einzelfall eingeholte Auskünfte des Auswärtigen Amtes/der zuständigen Auslandsvertretung und die jeweils dazugehörigen Anfragen),
- Erkenntnisse über strafrechtlich oder für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Anwendung der Ausschlussstatbestände in § 25 Abs. 3 S. 3 relevantes Handeln im In- und Ausland; Urteile, Anklageschriften etc. (falls nicht in deutscher Sprache ergangen, mit Übersetzung), Protokolle von Sicherheitsgesprächen u.ä.

Bei geltend gemachten erkrankungsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen ist darauf zu achten, dass die beigefügten **Atteste aktuellen Datums** sind (ältere Atteste können zusätzlich zur Abrundung des Gesamtbildes

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

beigefügt werden). Eine Ausnahme gilt lediglich für ggf. vorgelegte gutachterliche Stellungnahmen im Zusammenhang mit einer PTBS. Diese behalten zwei Jahre ihre Gültigkeit wegen des nur sehr langsamen Genesungsprozesses selbst bei intensiver Therapie; allerdings ist in diesen Fällen zusätzlich ein Attest über die gegenwärtig andauernde Behandlung, also über deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall, die Häufigkeit, den bisher erzielten Behandlungserfolg und eine Prognose zur Dauer der Behandlung unter Berücksichtigung der bis dahin erzielten Erfolge erforderlich. Die **Ausländerakte** wird **nicht übersandt**. Sie soll nur bei Bedarf auf Anforderung zusätzlich übersandt werden (dann möglichst als Kopie zum Verbleib).

72.2. 6 . Über ein erkrankungsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot ist regelmäßig aufgrund einer Gesamtschau zu entscheiden, in die die **Überzeugungskraft der medizinischen Stellungnahmen**, die sich daraus ergebende Gefahrenschwelle für den Betroffenen und die vom BAMF aufgezeigten vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat einbezogen werden. In geeigneten Fällen können auch zeitlich befristet Behandlungskosten im Herkunftsland übernommen werden. Bestehen Zweifel am Gewicht geltend gemachter Gesundheitsgefahren, müssen diese u.U. nicht weiter aufgeklärt werden, wenn im Heimatstaat jedenfalls eine medizinische Grund- oder je nach Gewicht der Zweifel auch nur eine Notfallversorgung sichergestellt ist.

72.2.7. Die **Anfragen** sind an das Referat 31B der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu richten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 31B (Wiederaufnahme-, Widerrufsverfahren), Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg. Anfragen - inbes. zu **Häftfällen oder wenn ein Abschiebungstermin bereits fest- und unmittelbar bevorsteht** - die wegen der besonderen Eilbedürftigkeit deutlich als solche zu **kennzeichnen** sind, sind dagegen über das zuständige R-Sachgebiet an das Referat 71B in Nürnberg zu richten. Bevor die Priorisierungsstelle im Referat 71B eingeschaltet wird, ist allerdings zu versuchen, mit der zuständigen Außenstelle bzw. dem zuständigen Referat in Nürnberg eine Lösung herbeizuführen. Führt dies nicht zum Erfolg, ist die Priorisierungsstelle zur Beschleunigung des Verfahrens auch grundsätzlich nur dann zu beteiligen, wenn die Rückführung des Ausländers in Rede steht.

Lediglich in den Fällen, in denen eine **ehemalige Zeugin** nach Abschluss des Strafverfahrens eine Rückkehrgefährdung geltend macht (vgl. hierzu A.25.4a.3.), wird die Anfrage direkt **per Boten der Außenstelle Berlin** zugeleitet. Parallel ist aber auch immer die Zentrale in Nürnberg - Ref. 31B - unter gleichzeitigem Verweis auf die direkte Beteiligung der Außenstelle zu unterrichten. Ergeben sich während eines anhängigen **Verwaltungsstreitverfahrens** wesentliche neue Erkenntnisse beispielsweise bzgl. einer vorgebrachten Erkrankung, ist das BAMF hierüber zum Zwecke der Berücksichtigung unverzüglich per Fax zu unterrichten, wenn zur Frage der Behandlungsmöglichkeit noch nicht abschließend Stellung genommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn während des laufenden Beteiligungsverfahrens eine abschließende gerichtliche Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus ist das BAMF unter Übersendung einer Kopie der VG-/OVG-Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn die auf einer Stellungnahme des BAMF fußende negative Entscheidung der ABH gerichtlich angefochten wurde.

72.2.8. Erübrigt sich eine Prüfung seitens des BAMF, weil dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt worden oder ein anderweitiges Abschiebungsverbot entstanden ist, so ist dies dem Referat 31B umgehend formlos mitzuteilen.

72.2. 9 . **Bis zur Entscheidung des BAMF** wird eine **Duldung gem. § 60a Abs. 2** erteilt. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 beanspruchen kann. Um Mehrfachvorsprachen vor Ende der Prüfung durch das BAMF zu vermeiden, sollte die Duldung bzw. Fiktionsbescheinigung **grundsätzlich für sechs Monate** gelten. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen. Die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 72 Abs. 2 hat keine Auswirkungen auf den in einer Duldung zu verfügenden **Eintrag zur Beschäftigung**. Der bisherige Eintrag ist grundsätzlich zu übernehmen. Das bedeutet auch, dass der bisherige Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" nicht allein deshalb zu ändern ist, weil ein Verfahren nach § 72 Abs. 2 eingeleitet wird. In diesem Verfahren wird ja gerade geprüft, ob das bisher vom Betroffenen zu vertretende Abschiebungshindernis weiterhin ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist (vgl. zur Ursächlichkeit [A.60a.6.1.2.](#)), oder ob zusätzlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt, welches der Betroffene regelmäßig nicht zu vertreten haben würde. Eine Änderung des Eintrages kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn feststeht, dass ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot besteht.

72.2. 10 . Wurde das BAMF beteiligt ohne sich hinreichend bestimmt zur Frage eines Abschiebungsverbots zu äußern, so ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob hier wie vom BAMF zumeist angeregt, der Sachverhalt weiter aufgeklärt und/oder ggf. das BAMF erneut beteiligt wird, oder nach Aktenlage entschieden wird. § 72 Abs. 2 läßt grundsätzlich beide Möglichkeiten zu.

Stellt das **BAMF** dagegen ein zielstaatsbezogenes **Abschiebungsverbot fest** und ist der Betroffene nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung nicht ausgereist, so sollte vor jeder **Verlängerung** grundsätzlich erneut das BAMF beteiligt werden. Dies folgt aus **§ 8 Abs. 1** (vgl. auch **§ 26 Abs. 2**). Von der erneuten Beteiligung sollte aus Gründen der **Verwaltungseffizienz** aber dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn etwa auf Grund von Mitteilungen in Vergleichsfällen feststeht, dass sich an der Situation im Heimatstaat nichts geändert hat. Soweit in einem Asylverfahren eine Asylgewährung bzw. eine Flüchtlingsanerkennung bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der Regelung des **§ 60 Abs. 8** bzw. § 3 Abs. 2 AsylG resp. § 4 Abs. 2 AsylG zu versagen war, das BAMF aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 festgestellt hat, scheidet die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 grundsätzlich aus. Das BAMF weist die ABH bei der Unterrichtung über die getroffene Entscheidung auf entsprechende Umstände hin (§ 24 Abs. 3 Nr. 2b AsylG). In diesen Fällen kann eine erneute Beteiligung des BAMF unterbleiben.

72.3.1.1. Einvernehmen anderer Behörden

Entgegen dem Gesetzeswortlaut bedarf nicht nur die Änderung oder Aufhebung einer bestandskräftigen Befristungsentscheidung einer anderen Ausländerbehörde, sondern auch die Entscheidung über die erstmalige **Befristung** der Sperrwirkung einer Abschiebung oder Ausweisung, die eine **andere Ausländerbehörde** durchgeführt bzw. erlassen hat, des Einvernehmens dieser Behörde (vgl. [A.11.4.1.](#)). Wenn die gesetzliche Regelung das **Einvernehmensefordernis** auf die Änderung von Befristungsentscheidungen beschränkt, so handelt es sich unter Berücksichtigung des Zwecks der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Regelung um ein offensichtliches Redaktionsversehen (so bereits zum gleichlautenden § 64 Abs. 2 AuslG richtiger Weise auch VGH Kassel, Urteil vom 28.10.1996, DVBl. 1997, S. 913ff.). Durch das Einvernehmen soll einerseits verhindert werden, dass eine Befristungsentscheidung ohne Berücksichtigung der möglicherweise bei einer anderen Ausländerbehörde noch offenen Abschiebungskosten getroffen wird. Andererseits soll der Gefahr begegnet werden, dass der Betroffene bei mehreren Ausländerbehörden hinsichtlich der gleichen Maßnahme Befristungsanträge stellt und über diese unterschiedlich entschieden wird (etwa einerseits bei der, die ihn ausgewiesen hat, und andererseits bei der, in deren Bezirk er wieder einreisen möchte). Einvernehmen bedeutet, dass auch die andere Behörde der Befristung in der vorgesehenen Dauer zustimmt. Lässt sich im Einzelfall eine Einigung nicht herstellen, so ist der Fall der zuständigen Sachgebiets- und ggf. Referatsleitung zwecks Klärung mit der anderen Ausländerbehörde vorzulegen. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen und kommt es zu einem Verwaltungsstreitverfahren, ist das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf das Beteiligungserfordernis nach § 72 Abs. 3 bzw. Ziffer 11.1.3.2.1. AufenthG-VwV aufzufordern, die andere Behörde gemäß § 65 Abs.1 VwGO beizuladen. Wird beabsichtigt, ein vom BAMF angeordnetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 aufzuheben oder zu verkürzen, bedarf es nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut hierfür keiner Beteiligung des BAMF (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 – 1 C 7.17).

72.3.1.2. Örtliche Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen

Zur **örtlichen Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen** gilt Folgendes: Zuständig für die Befristung ist grundsätzlich die Ausländerbehörde des Bundeslandes, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Eine Annexzuständigkeit der die Abschiebung anordnenden Behörde für die Entscheidung über die spätere Befristung besteht nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, [1_C_5.11](#)). Allein der Umstand, dass der Ausländer in ein bestimmtes Bundesland zuziehen will, reicht demzufolge ebenfalls nicht aus, die Zuständigkeit dieses Bundeslandes abweichend vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG zu begründen.

72.3.2. frei

72.3a. Zustimmungsverfahren bei einem Antrag nach § 12a auf Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung

Da die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 per Gesetz entsteht bzw. unter den Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 per Gesetz nicht entsteht, beschränkt sich das Teilnahmeverfahren ausschließlich auf Aufhebungen nach § 12a Absatz 5.

Örtlich zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen des §12a Abs. 5 ist ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens seinen Wohnsitz nehmen musste („Wegzugs-ABH“). Die örtlich zuständige Ausländerbehörde trifft die Entscheidung eines Wegfalls der Wohnsitzzuweisung aber **nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten. Bedenken der Ausländerbehörde am Zuzugsort dürfen sich nur auf das Vorliegen der Gründe nach § 12a Absatz 5 beziehen und nicht etwa auf Integrationsleistungen im Sinne von Abs. 1 S. 2 (vgl. Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes). Die Ausländerbehörde am Zuzugsort kann die Aufhebung ablehnen, wenn nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen nach § 12a Abs. 5 nicht vorliegen. Eine Ablehnung ist nicht bereits dann möglich, wenn aus Sicht der Ausländerbehörde am Zuzugsort alternative Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten an einem anderen Ort bestehen oder Wohnraum- oder Betreuungsangebote am Zuzugsort nur beschränkt verfügbar sind.

Anträge zur Vermeidung einer Härte nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sollen von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Ausländerbehörde sowie der Ausländerbehörde am Zuzugsort mit besonderer Priorität bearbeitet werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von **4 Wochen** ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums unterbrochen werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.

Merke: Eine Anfrage zum Wegfall der Wohnsitzzuweisung, die **über XAusländer** eingeht, löst **keine** Frist im Rahmen des § 12a-Verfahrens aus.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde Berlin für die nach Berlin zuzugswilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht, allerdings von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt wird.

Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch bei der ABH Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhändigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Wohnsitzzuweisung vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes dem Wegfall zu, ist der Vermerk „Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“ zu streichen.

72.4.1. Zustimmung der Staatsanwaltschaft

Vor einer **Abschiebung** ist die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft erforderlich. Vor einer Ausweisung ohne gleichzeitige Abschiebung ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach Sinn und Zweck der Vorschrift entbehrlich, da allein die Ausweisung das Strafverfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft nicht erschwert oder vereitelt. Spätestens vor der Abschiebung auf Grund einer vollziehbaren oder bestandskräftigen Ausweisung ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung ohnehin einzuholen, so dass das Interesse der Staatsanwaltschaft an der Strafverfolgung in jedem Fall gewahrt bleibt.

Sofern gegen einen Ausländer wegen einer Straftat nach § 95 AufenthG oder nach § 9 FreizügG/EU öffentlich Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, bedarf es für eine Ausweisung oder Abschiebung – abweichend von dem in § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geregelten Grundsatz – allerdings nicht des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bzw. der Staatsanwaltschaft.

Dies gilt auch, wenn sich aus der Aktenlage ergibt, dass die in § 72 Abs. 4 Satz 5 AufenthG genannten Straftatbestände **einmalig** verletzt worden sind und **kein** Strafantrag gestellt wurde. Sollten Zweifel bestehen, ist grundsätzlich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Die Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft ergeben sich aus der [Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaft \(OrgStA\) vom 23.07.2018](#).

72.4.2. § 72 Abs. 4 S. 2 begründet das Verbot, zu schützende Personen ohne Zustimmung der **Zeugenschutzdienststelle** auszuweisen oder abzuschieben. Dies ist auf Grund der **Datenübermittlungspflicht** der Zeugenschutzdienststelle gem. **§ 87 Abs. 4 S. 4** praktisch unproblematisch.

72.5. *frei*

72.6. § 72 Abs. 6 regelt die in Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b bzw. § 59 Abs. 7 von der Ausländerbehörde bei Erteilung eines Titels oder Gewährung einer Ausreisefrist zu beachtenden Beteiligungserfordernisse, denen durch die Regelungen unter **A.25.4a.** und **A.59.7.** hinreichend Rechnung getragen wird.

72.7. Fakultative Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Die Vorschrift des § 72 Abs. 7 ist insofern unglücklich formuliert, als sie eine Beteiligung in denen Fällen, in denen ein Titel gem. § 20 in Raum steht, gerade nicht ausdrücklich erwähnt. Insgesamt sollte in den nach der BeschV zustimmungsfreien Fällen schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz nur sparsam Gebrauch gemacht werden (Zu den Besonderheiten der Beteiligung bei Praktikanten vgl. [B.BeschV.15](#)). Bei der Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einer ICT-Karte oder einer Mobilen-ICT-Karte sollte die BA mit Blick auf deren Sachkompetenz grundsätzlich beteiligt werden, so nicht eine vorherige Einbindung der IHK oder Berlin Partner angezeigt ist.

Bei Anfragen ist der vorgegebene Vordruck der BA zu verwenden. Zum Verfahren vgl. im Übrigen die Ausführungen unter A.39. Zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei einem auch im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen auf Grundlage eines abgeschlossenen ausländischen Arbeitsvertrages beantragt wird. *Neben den Ausländerbehörden, können mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 auch die Auslandsvertretungen und das BAMF zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der fakultativen Beteiligung der BA Gebrauch machen.*

Bei der Fakultativbeteiligung handelt es sich um keine Zustimmungsanfrage im Sinne des § 39. Deshalb greift bei einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Abs. 7 nicht die für Zustimmungen geltende Fristenregelung des § 36 Abs. 2 BeschV. Bei fakultativen Beteiligungen handelt es sich um fachkundige Stellungnahmen und nicht um Zustimmungsentscheidungen. Erteilte Auskünfte sind dennoch in der Regel in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

VAB A 72a

A.72a. Abgleich von Visumantragsdaten zu Sicherheitszwecken

(04.08.2013)

72a.0. Normadressat sind die deutschen Auslandsvertretungen.

Mit dem § 72a wird ein neues Verfahren zum Abgleich der Visumantragsdaten mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zu Personen mit Verbindung zum internationalen Terrorismus eingeführt. Damit soll auch bei Staatsangehörigen und Personengruppen, bei denen eine Visumpflicht besteht und deren Visumanträge nicht nach § 73 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes einer Prüfung durch die Sicherheitsbehörden unterliegen, eine Rückmeldung an die Auslandsvertretungen ermöglicht werden, wenn Personen aus dem terroristischen Umfeld beabsichtigen, nach Deutschland einzureisen. Hierzu übermitteln die Auslandsvertretungen die Visumantragsdaten an eine im Bundesverwaltungsamt einzurichtende besondere Organisationseinheit. Das Bundeskriminalamt übermittelt seinerseits bestimmte Daten aus der Antiterrordatei.

Dies bedeutet auch, dass eine manuelle Abfrage des AZR/SIS/Inpol-Ergebnisses seit dem 01.06.2013 (Inkrafttreten des VWDG, [vgl. auch A.6.s.3.](#)) für die Erteilung eines Visums nicht mehr ausreichend ist.

72a.1.1. bis **72a.9.3.** frei

VAB A 73

A.73. Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

(FzNeuG; [13.03.2019](#), [FEG](#))

73.1. Die technische Abwicklung des nationalen wie auch schengenweiten Konsultationsverfahrens erfolgt über das BVA als einheitlicher, nationaler Kommunikationsschnittstelle.

73.1.2. bis **73.1.3.** frei

73.1a. Der durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte Abs. 1a **Satz 1** sieht eine unverzügliche Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei bestimmten Personen vor, deren Daten zur Feststellung ihrer Identität im Rahmen einer **unerlaubten Einreise** oder eines **unerlaubten Aufenthalts** im Bundesgebiet nach § 49 oder eines Asylgesuchs nach § 16 AsylG erhoben werden. Der Sicherheitsabgleich soll sicherstellen, dass zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt Erkenntnisse zu Asylversagungsgründen sowie ggf. bestehende sonstige Sicherheitsbedenken für das Asylverfahren bzw. für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zur Verfügung stehen.

*Darüber hinaus erlaubt **Satz 2** des § 73 Abs. 1a für die in Satz 1 betroffene Personengruppe zusätzlich den Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt (BVA). Abgeglichen werden die Grund- und Aliaspersonalien sowie die Passdaten mit dem Datenbestand des AZR, Eintragungen in der Visa-Datei, dem VIS und der INPOL-Sachfahndung zu Passdaten. Das als pdf-Dokument bereitgestellte Ergebnis des Registerabgleichs kann ausschließlich über das Registerportal des BVA abgerufen werden.*

73.2.1. Nach § 73 Abs. 2 in der ab dem 26.11.2011 gültigen Fassung **kann** vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei den Sicherheitsbehörden angefragt werden, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

Somit ist **vor jeder Einladung** zum Zwecke der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder bei einer sonstigen Terminvereinbarung **zu prüfen**, ob hier die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht kommt. Eine gesonderte Liste speziell zur Vorladung dieser Fälle wird nicht erstellt. Sodann sind die **Sicherheitsbehörden** vor der Vorsprache zu beteiligen. **Sprechen Ausländer ohne eine Terminvereinbarung vor**, so kommt die sofortige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. Auch diese erhalten einen Termin und ggf. eine Fiktionsbescheinigung. Bis zum Termin sind die Sicherheitsbehörden sodann zu beteiligen.

Beachte: Für die Prüfung der Ausschlussgründe des § 27 Abs. 3a im Familiennachzug durch die Ausländerbehörden werden die Sicherheitsbehörden nicht im automatisierten Verfahren beteiligt (s. A.27.3a.).

73.2.2. frei

73.3.1. frei

73.3.2. Nach § 73 Abs. 3 S. 2 teilen die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel mit.

Die Sicherheitsbehörden teilen den Ausländerbehörden ihnen während der Gültigkeitsdauer einer erteilten AE oder eines Visums **bekannt gewordene Erkenntnisse** oder **Sicherheitsbedenken** mit.

73.3.3. frei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

73.3a. Die technische Umsetzung des Sicherheitsabgleichs im Falle einer unerlaubten Einreise, des unerlaubten Aufenthalts oder eines Asylgesuchs nach Abs. 1 a und die ggf. nachfolgende Übermittlung dieser Erkenntnisse ist technisch noch nicht realisiert. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme soll voraussichtlich Ende 2016 erfolgen (vgl. auch 73.1a.).

73.3b. Normadressat sind in erster Linie die Sicherheitsbehörden sowie das BVA.

73.3c. Normadressat sind in erster Linie das BAMF sowie die Sicherheitsbehörden. Da das BAMF für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a zuständig ist (vgl. § 75 Nr. 5a), wurde es mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 in den Katalog der Behörden des § 73 aufgenommen, um für Übermittlungen nach § 73 Absatz 2 und 3 berechtigt zu sein. Die Sicherheitsbehörden prüfen die Ablehnungsgründe der § 19f Abs. 5 Nr. 4 und § 19a Abs. 4 Nr. 5 und informieren ggf. das BAMF.

73.4. frei

VAB A 75

A.75. Aufgaben des BAMF

(23.11.2018; [2. ÄndG Ausreisepflicht](#); [22.10.2020](#))

75.0. Normadressat ist das BAMF, dem auch die Aufgaben einer nationalen Kontaktstelle im Zusammenhang mit der Hochqualifizierten-, Daueraufenthalt-, Studenten- und Forscherrichtlinie sowie der Verordnung (EG) Nr. 810/ 2009 – Visakodex - (hier Art. 34) obliegen.

75.1. bis **75.7.** frei

75.8. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für das Aufnahmeverfahren zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) zuständig, vgl. VAB A 23.4.

75.9 bis **75.11** . frei

75.12. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die [Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. ...weggefallen... Dieses ist vom BAMF zeitgleich von Amts wegen zu befristen, § 11 Abs. 5 c.](#) Das BAMF muss auch die entsprechenden Verwaltungsstreitverfahren durchführen.

Im Falle eines 1. Asylfolgeantrags hat das BAMF nicht gem. § 11 Abs. 7 Nr. 2 die Möglichkeit, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Im Falle eines weiteren Asylfolgeantrags (d.h. ab dem 2. Asylfolgeantrag) kann das BAMF ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

Macht das BAMF von seinem Wahlrecht Gebrauch, im **Fall des Folgeantrags** gem. § 71 Abs. 5 AsylG auf eine erneute Abschiebungsandrohung zu verzichten und hat sich das mit Ablehnung des Erstantrags angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot **nach erfolgter Abschiebung bereits zeitlich erledigt**, ist für die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die potentielle Abschiebung indes die Ausländerbehörde zuständig.

Für vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 01.08.2015 ergangene Befristungsentscheidungen der Ausländerbehörde verbleibt die Zuständigkeit für das gesamte Verwaltungsstreitverfahren bei der Ausländerbehörde, vgl. § 3 Abs. 3 VwVfG analog (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3, Rn. 8, 9. Aufl.). Dies dient der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens.

Des Weiteren ist das BAMF für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 zuständig. Dieses ist mit seiner Anordnung von Amts wegen zu befristen.

Für die spätere Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Fristen des BAMF aus Abschiebungsandrohungen bzw. -ordnungen im Asylverfahren ist wiederum die Ausländerbehörde [...weggefallen...](#) zuständig, vgl. § 11 Abs. [7 S. 5](#) .

75.13. [Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann neben der fortbestehenden Zuständigkeit der Länder nach § 71 Absatz 1 die Aufgabe der Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer in Amtshilfe übernehmen. Auch die Bundespolizei bleibt weiterhin zuständig, § 71 Abs. 3 Nr. 7.](#)

VAB A 77

A.77. Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(NeubestG; [RiLiUmsG 2017](#))

77.1. 0. Zur besseren Verständlichkeit wird § 77 Abs. 1 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern neu strukturiert, ohne im Wesentlichen inhaltlich geändert zu werden. Lediglich § 77 Abs. 1 Nr. 1 b), wonach die Versagung der Änderung und Aufhebung einer Nebenbestimmung zu einem Aufenthaltstitel immer der Schriftform sowie einer Begründung bedarf wurde ergänzt. Dies ist allerdings ohne praktische Bedeutung, weil bereits zuvor so verfahren wurde.

77.1.1. *frei*

77.1a. *Die ICT-Richtlinie sieht vor, dass auch der aufnehmenden Niederlassung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen die Gründe für den Entzug eines in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Aufenthaltstitels, d.h. der ICT- Karte zw. Mobilen ICT- Karte mitzuteilen sind. Eine Durchschrift des ablehnenden Bescheides ist daher dem aufnehmenden Unternehmen zur Kenntnis zu übersenden.*

77.2. *frei*

77.3.1. Neben Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der Hinweis auf die Ausreisepflicht und eine ggf. gewährte Ausreisefrist zu übersetzen. Eine Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene anwaltlich vertreten ist oder nicht . **Das Übersetzungserfordernis besteht nicht**, wenn der Ausländer **in ausreichendem Maß der deutschen Sprache** mächtig ist. Eine Übersetzung muss dem Ausländer auch dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. In diesen Fällen erhält der Ausländer ein Standardformular mit Erläuterungen, die in mindestens fünf der am häufigsten verwendeten oder verstandenen Sprachen bereitgehalten werden. Eine Übersetzung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgereist ist.

77.3.2. bis **77.3.5.** *frei*

VAB A 78a

A.78a. Vordrucke für Aufenthaltstitel *in Ausnahmefällen*, Ausweisersatz und Bescheinigungen

(07.07.2020; 19.01.2023)

78a.1.0. Nach § 78a Abs. 1 S. 1 können Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen **vor dem Hintergrund der besonderen Belastungssituation der Ausländerbehörden** weiterhin in Form eines Klebeetiketts ausgestellt werden. Der elektronische Aufenthaltstitel nach § 78 Abs. 1 ist dagegen – mit Ausnahme von Visa nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 – der **R e g e l f a l l** .

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 3) werden Klebeetiketten durch das Fachverfahren automatisch mit einem Hinweis auf "§ 78a Abs. 1 AufenthG" versehen. Sofern die Rechtsgrundlage nicht in die auf dem Klebeetikett zur Verfügung stehende eine Zeile passt, ist der Hinweis auf "§ 78a Abs. 1 AufenthG" auf das Zusatzblatt zu drucken.

78a.1.1.1. Satz 1 Nr. 1 ermöglicht die Erteilung von Klebeetiketten, wenn der Aufenthalt nur für einen Monat verlängert werden soll.

78a.1.1.2. Satz 1 Nr. 2 erlaubt *...weggefallen... die Erteilung von Klebeetiketten auch ...weggefallen... in Härtefällen.*

Als Härtefälle sind ausschließlich zu behandeln:

- *Kranke und Gebrechliche; hierunter fallen nur solche Personen, die aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, persönlich in unserer Behörde vorzusprechen. Die Unmöglichkeit der persönlichen Vorsprache ist von den Betroffenen glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attests.*
- *Erteilungen in dringenden Fällen (etwa bei innerhalb der nächsten 6 Wochen erforderliche Reisen), so der Betroffene nicht auf der Bestellung eines eAT besteht.*
- *alle Personen, die einen Titel für einen kurzen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten Gültigkeitsdauer erhalten sollen (Stichwort: Programmstudierende).*
- *alle Personen, die einen Titel nach § 24 Abs. 1 oder § 104c erhalten sollen.*
- *die von § 41 Abs. 1 AufenthV begünstigten Personen, die erstmalig einen Titel nach dem 4. Abschnitt (z.B. Fachkräfte nach §§ 18a, b) begehren.*
- *Personen, die zwecks Ausstellung eines Nationalpasses ins Heimatland oder europäische Ausland reisen müssen, weil nur dort die Ausstellung eines Nationalpasses möglich ist.*
- *alle Personen, die einen Titel nach § 20 Abs. 3 erhalten .*

78a.1.2. Durch § 78a Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 58 f. AufenthV wird die Verwendung bestimmter **fälschungssicherer Vordrucke** mit maschinenlesbarer Zone für die Erteilung von Aufenthaltstiteln abweichend von § 78 ermöglicht. Im Feld für Anmerkungen ist die für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis maßgebliche **Rechtsgrundlage und die nach Satz 3 erforderliche Kennzeichnung** einzutragen.

Zur Vorlage, den Anforderungen und der Nutzung von **Lichtbildern** siehe § 60 AufenthV sowie B.AufenthV.60.

78a.2. Nach richtiger Auffassung folgt aus **§ 78a Abs. 2**(Eintragungen in der Zone für das automatische Lesen) nicht, dass **erteilte Genehmigungen alten Rechts**, die noch keine entsprechende Zone enthalten, ungültig werden.

78a.3. Alle öffentlichen Stellen sind befugt, die Informationen zu Person und Staatsangehörigkeit, soweit sie automatisch lesbar gespeichert werden, zu verarbeiten (**§ 78a Abs. 3**).

78a.4. Durch **Abs. 4** wird das selbstständige Dokument des Ausweisersatzes auf den gleichen Sicherheitsstandard gehoben, wie er für die Vordrucke bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln vorgesehen ist.

Für alle Fälle, in denen Kindern unter 10 Jahren ein Ausweisersatz ausgestellt wird, kann in analoger Anwendung des § 2 S. 2 AufenthV auf das Einfügen eines Lichtbildes verzichtet werden. In diesen Fällen ist in das Dokument

„Gültig ohne Foto“

einzutragen.

78a.5.1.1. Bezüglich der Verwendung der **Vordrucke bei der Ausstellung von Duldungen** sollte Folgendes beachtet werden:

Verfügt der **Geduldete** über einen **Pass**, ist dieser grundsätzlich in Verwahrung zu nehmen (vgl. A.50.5.).

Wurde der Pass **in Verwahrung genommen** oder hat der Ausländer **keinen Pass** und kann einen solchen in zumutbarer Weise nicht erlangen, so ist ihm auf Antrag ein **Ausweisersatz** auszustellen und dieser mit dem Duldungsetikett zu versehen (vgl. § 55 Abs. 1 AufenthV). Ggf. ist der Betroffene auf das Antragerfordernis hinzuweisen. Nur in Ausnahmefällen kann der Pass dem Ausländer belassen werden, wenn von einer freiwilligen Ausreise bei Wegfall des Abschiebungshindernisses auszugehen ist oder ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels spätestens mit Ablauf der Duldung sicher zu erwarten ist. Die Gründe für den Verzicht auf den Pässeinzug sind immer schriftlich zu vermerken. In

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

diesem Fall wird lediglich das Duldungsetikett in den Pass geklebt. Ein gesonderter Trägervordruck ist dann nicht zu verwenden.

In den übrigen Fällen ist der **Trägervordruck „Aussetzung der Abschiebung“** zu verwenden (Anlage D2b der AufenthV).

78a.5.1.2. Für alle Fälle, in denen **Kindern unter 10 Jahren** eine **Duldung auf einem eigenen Trägervordruck** ausgestellt wird, kann in analoger Anwendung des § 2 S. 2 AufenthV auf das Einfügen eines Lichtbildes verzichtet werden. In diesen Fällen ist in das Dokument

„Gültig ohne Foto“

einzutragen.

78a.5.1.3. Die **Fiktionsbescheinigung** wird gleichfalls nach Abs. 5 auf einem bundeseinheitlichen fälschungssicheren Vordruck ausgestellt, der mit einem Klebeetikett zu versehen ist (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Ein **Einkleben in den Pass** ist damit zwingend ausgeschlossen.

78a.s.1. Die Möglichkeit der Ausstellung einer „**formlosen**“ **Fiktionsbescheinigung** wie in der Übergangsphase nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes besteht -wie in Nr. 81.5.0 AufenthG-VwV herausgestellt wird- nicht mehr.

Wurde der Pass in Verwahrung genommen oder verfügt der Betroffene aus anderen Gründen über keinen Pass, so ist der Trägervordruck zu verwenden und in Fällen der Pässeinbehaltung zusätzlich eine PEB mit Lichtbild auszustellen. In Fällen der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 ist dabei auf der PEB bzw. auf dem Trägervordruck ebenfalls die Rechtsgrundlage des vorherigen Titels zur Erleichterung der leistungsrechtlichen Zuordnung zu vermerken. Alternativ kann auch eine Kopie des Titels der PEB beigelegt werden.

VAB A 79

A.79. Entscheidung über den Aufenthalt

(19.12.2019 ; [Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#))

79.1. frei

79.2.weggefallen...

Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist dieses Verfahren gem. § 79 Abs. 2 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Eine förmliche dem Ausländer bekanntzugebende Entscheidung, die dann begründet werden müsste, ergeht nicht. Das ist möglich, weil es sich bei dieser Entscheidung (Aussetzung des Verfahrens) nicht um einen Verwaltungsakt handelt und *die gesetzliche Regelung in § 79 einen zureichenden Grund im Sinne des § 75 VwGO darstellt.*

Zu einer Aussetzung nach § 79 Abs. 2 können nur solche Strafverfahren führen, die der Ausländerbehörde bekannt sind und die verwertet werden dürfen. Soweit strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Geheimhaltung unterliegen, stellt die Justiz diese unter den sogenannten Vollschutz. In diesen Fällen erhält die Ausländerbehörde weder durch Anfragen noch durch automatisierte Meldungen (Asta) überhaupt eine Information zum Verfahren, so dass solche Strafverfahren nicht berücksichtigt werden können. Ein geheim zuhaltendes Ermittlungsverfahren kann allenfalls dann Bestandteil der Ausländerakte werden, wenn ein Ermittlungsverfahren zunächst offen geführt und sodann unter Vollschutz gestellt wurde. In einem solchen – bisher nur theoretisch denkbarem – Fall wären nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass das Verfahren nunmehr unter Vollschutz steht, die entsprechenden Bestandteile der Akte gemäß § 6 Abs. 2 VwVfG Bln i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln von der Akteneinsicht auszunehmen und der Fall an IV G 2 abzugeben zwecks Klärung des weiteren Vorgehens mit der Staatsanwaltschaft.

79.3.1.0. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu **subsidiär Schutzberechtigten** gemäß § 36a werden die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden verpflichtet, bei bestimmten Strafverfahren bzw. bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach dem AsylG **des Stammberechtigten**, die Entscheidung über die Einreise und den Aufenthalt der zu diesem subsidiär Schutzberechtigten nachziehenden Familienangehörigen auszusetzen.

Dagegen bleibt der Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingsen oder anerkannten Asylberechtigten von der Neuregelung genauso unberührt, wie zu Deutschen oder Ausländern, die im Besitz eines Aufenthaltstitels auf anderer Rechtsgrundlage sind.

Stellt der nachziehende Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels nach § 36a, ist dieses Verfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auszusetzen. Über die Aussetzung ist die Auslandsvertretung mittels Zwischennachricht in Kenntnis zu setzen (s. [B.AufenthV.31.](#)). Eine förmliche Entscheidung ergeht zunächst nicht. Das ist möglich, weil es sich bei dieser Entscheidung (Aussetzung des Verfahrens) nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Anders als in den Fällen des § 79 Abs. 2 ist angesichts der durch den Stammberechtigten voraussichtlich verwirklichten schwerwiegenden oder gar besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteressen grundsätzlich kein Fall denkbar, in dem im Ermessen von einer Aussetzung zu Gunsten der Betroffenen abgesehen werden kann, da es auf den Ausgang des Strafverfahrens nicht ankäme. Eine gleichfalls strenge Ermessensausübung gilt bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, da die Frage, ob der Aufenthaltstitel des den Nachzug vermittelnden Stammberechtigten fortbesteht, für die Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug bzw. die Zustimmung im Einreiseverfahren vorgreiflich ist.

79.3.1.1. frei

79.3.1.2. frei

79.3.1.3. Wurde durch das BAMF ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet, ist die Entscheidung über den Nachzugsantrag bzw. die Zustimmung zur Einreise bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Hinweis auf eben dieses anhängige Verfahren **auszusetzen** und dies der Auslandsvertretung mitzuteilen (siehe [A.29.2.](#) oder [A.36a.3.3.](#)).

Im Fall des rechtskräftigen Widerrufs/Rücknahme des subsidiären Schutzstatus des Stammberechtigten ist zu prüfen, ob nach Maßgabe von **A.52.1.1.4.** ein Widerruf, eine Rücknahme oder eine Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels des Stammberechtigten in Betracht käme.

Wenn das BAMF die Gewährung des subsidiären Schutzes rechtskräftig widerrufen oder die Zuerkennung desselben zurückgenommen hat, ist unabhängig vom Ausgang der Prüfung für den Stammberechtigten der Familiennachzug immer gem. § 36a Abs. 3 Nr. 3 ausgeschlossen, da selbst wenn von einem Widerruf nach § 52 abgesehen wird, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative nicht zu erwarten ist. Ob nach Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. des Stammberechtigten diesem ein anderer Titel erteilt werden kann, kann niemals mit der für § 36a Abs. 3 Nr. 3 gebotenen Sicherheit prognostiziert werden, da insbesondere ein künftiges Vorliegen von Versagungsgründen nach § 5 nicht vorhersagbar ist.

79.3.2. frei

79.4. *Wird im Zeitpunkt der Entscheidung über eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d (vgl. VAB A.60d) gegen den Ausländer wegen des Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen. Soweit das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, ist die Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

79.5. *Ist im Zeitpunkt der Entscheidung über eine **Ausbildungsduldung** nach § 60c (vgl. VAB A.60c) gegen den Ausländer eine **öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben**, ist die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen. Soweit das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, ist die Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen. Das Verfahren darf hingegen nicht ausgesetzt werden, wenn wegen des Verdachts einer Straftat noch ermittelt wird.*

VAB A 80

A.80. Aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit

(UMFVerbG; [FEG](#); 10.11.2020 ; [24.03.2022](#))

80.1. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 sind ausländische Staatsangehörige nach **§ 80 Abs. 1** erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also Eintritt der Volljährigkeit , aufenthaltsrechtlich handlungsfähig.

Bei **Ungewissheit über den Tag der Geburt** (im Pass ist z.B. nur "1994" als Geburtsdatum eingetragen) ist bei Minderjährigen von dem innerhalb des bekannten Geburtsjahres für den Betroffenen günstigsten Geburtsdatum - also bei der Handlungsfähigkeit dem 31.12. - auszugehen (BVerwG 9 C 156.84 vom 31.07.1984). Sind Geburtsmonat und -jahr bekannt, nicht aber der Geburtstag, so ist in analoger Anwendung der letzte Tag des Monats anzunehmen.

Wenn im Rahmen eines z.B. von SenBJF oder einem BA als Amtsvormund in Auftrag gegebenen oder im Rahmen des Inobhutnahmeverfahrens gerichtlich angeordneten **Altersgutachtens** ein anderes als das von dem Betr. angegebene Alter festgestellt wird, ist der Datensatz entsprechend zu korrigieren. Dabei soll neben dem festgestellten Geburtsjahr als fiktives Geburtstagesdatum der Tag der Untersuchung angenommen werden, weil zu diesem Zeitpunkt ein bestimmtes (und im Gutachten genanntes) Alter festgestellt wurde. Die bisherigen Altersangaben des Betr. sind als Aliasdaten im Datensatz zu erfassen.

Wird im Gutachten kein konkretes Geburtsjahr genannt, sondern lediglich eine Altersspanne („zwischen dem ... und dem ... Lebensjahr“) festgestellt, ist das Lebensalter zugunsten des Betroffenen festzulegen.

Wird im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens zur Vormundbestellung festgestellt, dass aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Betroffenen eine Minderjährigkeit nicht nachgewiesen ist und daher von der Volljährigkeit des Betroffenen auszugehen ist, so ist auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren von der Volljährigkeit des Ausländers auszugehen. Als Geburtsjahr ist dann die Angabe des Gerichts zu übernehmen. Wird kein konkretes Alter benannt, ist das Geburtsjahr zu wählen, nach dem der Betroffene mindestens 18 Jahre alt wäre. Monat und Tag richten sich nach dem Erlass des gerichtlichen Beschlusses.

In allen sonstigen Fällen, in denen die Minder- oder Volljährigkeit mangels gültiger Dokumente mit Beweiswert, die zweifelsfrei dem Betroffenen zugeordnet werden können, nicht feststeht, ist allein das Ergebnis des durch die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie** durchgeführten Altersfeststellungsverfahrens, i.d.R. durch **Inaugenscheinnahme, als Altersnachweis** zu berücksichtigen.

Wurde nach dem Altersfeststellungsverfahren ein anderes als das von dem Betr. selbst angegebene Alter festgelegt, wird dies mitgeteilt. Der Datensatz ist entsprechend zu korrigieren und das davon abweichende Geburtsdatum als Aliaspersonalie zu erfassen. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen der Ausländer ein jüngeres Geburtsdatum angegeben hat, jedoch nach dem Altersfeststellungsverfahren bereits für volljährig erachtet wurde, sondern auch für die Fälle, in denen der Ausländer z.B. zur Ermöglichung der Weiterreise aus einem anderen Schengenstaat zunächst ein älteres Geburtsdatum angegeben hat, aber von Minderjährigkeit auszugehen ist.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie kann – sofern die Zuständigkeit noch nicht an ein bezirkliches Jugendamt oder an einen bestellten Vormund abgegeben wurde - **bei begründeten Zweifeln am festgelegten Alter** vom aktenhaltenden Sachgebiet um eine **2. Altersfeststellung** gebeten werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild begründen insbesondere im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung gemachte Angaben, die dem festgelegten Alter widersprechen oder vom Ausländer zum Nachweis seiner behaupteten Identität oder seines Alters vorgelegte Urkunden (z.B. Tazkira, Shenanameh), Zeugnisse oder andere Dokumente Zweifel, die eine erneute Inaugenscheinnahme notwendig machen können. Die vorliegenden Erkenntnisse oder Dokumente sind der Senatsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Das von der Senatsverwaltung festgelegte fiktive Alter wird im Falle eines Asylverfahrens auch vom BAMF übernommen.

80.2. frei

80.3.0. Abs. 3 erscheint auf den ersten Blick missverständlich formuliert, da nach S. 1 bei der Anwendung des AufenthG einerseits die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend sind, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist, andererseits nach S. 2 die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers davon unberührt bleiben.

Dies ist auch im Kontext des EGBG wie folgt zu verstehen:

80.3.1. Zwar ist für die allgemeine Geschäftsfähigkeit von Ausländern grundsätzlich deren Heimatrecht maßgeblich (vgl. Art. 4 Abs. 1 7 Abs. 1 EGBG), so dass ganz überwiegend für minderjährige unbegleitete Ausländer bestellte Vormünder, trotz Vollendung des 18. Lebensjahres des Betroffenen weiter die Aufgaben als Vormünder wahrnehmen. Dieser Umstand ist allerdings vor dem Hintergrund des klaren Wortlauts des § 80 Abs. 3 S. 1 **für das ausländerbehördliche Verfahren** irrelevant. Denn bei der Anwendung des AufenthG sind gem. § 80 Abs. 3 S. 1 die Vorschriften des BGB und nicht die des Heimatrechts dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Gem. § 2 BGB tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Behauptet somit ein Vormund, der einen über 18-jährigen Ausländer mit der an sich zutreffenden Begründung gegenüber der Ausländerbehörde vertritt, der Ausländer sei nach dessen Heimatrecht erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig, ist er unter Verweis auf § 80 Abs. 3 S. 1 als Vormund zurückzuweisen. Er kann den Ausländer in diesen Fällen nur dann vertreten, wenn er vom aufenthaltsrechtlich handlungsfähigen Ausländer bevollmächtigt wird.

§ 42 SGB VIII steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift ein Inobhutnahme nur für Kinder und Jugendliche vorsieht, nicht jedoch für junge Erwachsene.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

80.3.2. Dem steht auch § 80 Abs. 3 S. 2 nicht entgegen. Diese Vorschrift regelt nämlich lediglich, dass die **Geschäftsfähigkeit** und die **sonstige** rechtliche Handlungs **fähigkeit** eines nach dem Recht des Heimatstaates volljährigen Ausländers von § 80 Abs. 3 S. 1 unberührt bleiben, nicht aber die Geschäfts **unfähigkeit** und die sonstige rechtliche Handlungs **unfähigkeit**.

Aus S. 2 folgt also nur, dass eine nach ausländischem Heimatrecht bestehende Geschäftsfähigkeit trotz Minderjährigkeit nach deutschem Recht bestehen bleibt und nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 80 AufenthG vorgeht.

Der Ausländer ist in diesem Fall allein aufgrund seiner „ausländischen“ Geschäftsfähigkeit handlungsfähig.

Behauptet ein nach deutschem Recht minderjähriger Ausländer, er sei aufgrund einer ausländischen Geschäftsfähigkeit handlungsfähig, so obliegt ihm der Nachweis, dass er nach ausländischem Recht geschäftsfähig ist; seine Mitwirkungspflicht folgt insoweit aus § 82 Abs. 1 AufenthG.

80.4. Da § 80 Abs. 4 nicht in den **Katalog des § 82 Abs. 3** aufgenommen wurde, besteht ausdrücklich keine **Hinweisverpflichtung** der Ausländerbehörde bezogen auf die dort genannte Rechtspflicht.

Für alle Mitwirkungshandlungen im Verfahren, auch zu denen der Ausländer als Beteiligter verpflichtet ist, bedarf es der Handlungsfähigkeit. Fehlt es an dieser, muss die Mitwirkung ggf. von dem **Vertreter** eingefordert werden bzw. ist zunächst ein Vertreter zu bestellen, es sei denn es besteht - wie etwa für den Fall der Zurückweisung oder Zurückschiebung in § 80 Abs. 2 - eine besondere gesetzliche Regelung. Daraus folgt, dass passlose minderjährige vollziehbar Ausreisepflichtige, die nicht handlungsfähig sind, auch nicht gem. § 49 Abs. 2 verpflichtet sind, Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit zu machen. Geben sie auf Befragen keine oder widersprüchliche Antworten, so lässt sich daraus somit auch kein Verschulden im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 3 bzw. ein Vertretenmüssen gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 (vgl. A.60a.6.1.2.) herleiten.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der gesetzliche oder ein bestellter Vertreter solche Angaben ablehnt. Ein solches Verhalten ist dem Handlungsunfähigen grundsätzlich zurechenbar. **Insoweit sind in der Folge auch die Androhung, Festsetzung und Anwendung angedrohter Zwangsmittel zulässig, vgl. A.82.4.**

Ausnahme: Keine Zurechnung des Verhaltens des gesetzlichen oder bestellten Vertreters findet im Rahmen der Prüfung des Versagungsgrundes des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 statt, soweit der nicht verfahrensfähige minderjährige Ausländer eine Beschäftigung beantragt.

Merke: ...weggefallen... Die **gesetzlichen Vertreter** eines minderjährigen Ausländers und **sonstige Personen**, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind bußgeldbewährt **verpflichtet**, für den Ausländer **die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.**

Die Verpflichtung einer sonstigen Person anstelle des gesetzlichen Vertreters besteht, wenn sich der gesetzliche Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist. Die Verpflichtung der sonstigen Personen setzt nicht eine Übertragung der Personensorge oder eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters voraus. Es genügt die tatsächliche Betreuung, beispielsweise die Aufnahme des Minderjährigen im eigenen Haushalt (vgl. Nr. 80.4. AufenthG- VwV sowie § 98 Abs. 3 Nr. 6).

80.5. Zustimmung der Personensorgeberechtigten

Der Absatz 5 dient der Umsetzung des zwingenden Erfordernisses des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt Minderjähriger, welches Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der REST-Richtlinie für die Aufenthalte gemäß dieser Richtlinie vorsieht. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum **1.3.2020** wurde die Regelung allgemein für Aufenthalte nach den §§ 16-21 übernommen.

Die Umsetzung in eine eigene Regelung jenseits von § 80 Abs. 4 war erforderlich, da es sich bei der Zustimmung der Erziehungsberechtigten um eine materiell-rechtliche Anforderung handelt; die allein verfahrensrechtliche Regelung in § 80 Absatz 4 i.V.m. den Vorschriften des BGB reichte folglich nicht aus. Die Bestimmung regelt nicht allein die Frage der Handlungsfähigkeit, sondern stellt die Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen als **zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung** auf.

VAB A 81

A.81. Beantragung des Aufenthaltstitels

(14.03.2022; **14.04.2022**; *Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz*)

81.0. Grundsätzlich entfaltet ausschließlich die rechtzeitige Antragstellung die Erlaubnisfiktion nach § 81 (zur Ausnahme siehe unten 81.4.3.). In den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nach § 81 fingiert wird, kommt **§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7** zur Anwendung. Denn der Betroffene kann im Falle seiner **Ausreise** nicht besser gestellt werden, als wenn ihm der begehrte Titel vor der Ausreise erteilt worden ist.

81.1. frei

81.2.0. Entgegen § 82 Abs. 3 S. 1 und Nr. 81.2.2 AufenthG-VwV wird es nicht für erforderlich gehalten, jeden Ausländer – gleichsam vorsorgend – durch ein **Merkblatt** auf seine gesetzliche Verpflichtung gem. **§ 81 Abs. 2** hinzuweisen.

81.2.1. frei

81.2.2. Problematisch ist der § 81 Abs. 2 S. 2 **in den Fällen, in denen etwa die Mutter sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält . Handelt es sich nicht um eine Mutter, die im Asylverfahren steht oder ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, kann vor einer Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag das Kind nicht mit der Mutter zurückgeführt werden (Beachte in diesen Fällen auch die Anzeigepflicht des § 14a Abs. 2 AsylG).**

81.3.0. § 81 Abs. 3 gilt nach der Systematik des § 81 nur für die erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels (zur Terminologie vgl. § 4 Abs. 1 S. 2). War beispielsweise ein Ausländer berechtigt visafrei einzureisen (**Positivstaater**) oder war er vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (vgl. etwa die Regelungen zu **Ortskräften** unter B.AufenthV.27 bzw. A.23.s.2), gilt demnach § 81 Abs. 3. Auch Angehörige von Staaten, die gem. **§ 41 AufenthV** privilegiert sind, erhalten eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 3. (Zu Fällen in denen die Fiktionsbescheinigung dazu missbraucht wird, sich zum Zwecke der dauernden Arbeitsplatzsuche einen rechtmäßigen Aufenthalt zu verschaffen, beachte **A.39.1.1.4.**) . Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung als erlaubt (§ 81 Abs. 3 S. 1) bzw. es gilt die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 S. 2).

Auf Ausländer, die im Besitz eines **Schengen-Visums** sind, findet § 81 Abs. 3 S. 1 keine Anwendung. Dies folgt bereits daraus, dass sich die betroffenen Personen nicht „ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen“ im Bundesgebiet aufhalten, denn auch bei einem Schengen-Visum handelt es sich um einen Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 (A.4.1.2 .), so dass § 81 Abs. 4 Satz 2 greift. Ferner ist das Tatbestandsmerkmal des „rechtmäßigen“ Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erfüllt, wenn der Ausländer mittels Schengen-Visum in das Bundesgebiet einreist, aber keinen Kurzsondern einen Daueraufenthalt beabsichtigt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.06.2013, Az.: 10 CS 13.1002; VGh Hessen, Beschluss vom 20.10.2016, Az.: 7 B 2174/16; OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2015, Az.: 18 B 387/15).

Für Personen, die **unerlaubt eingereist** sind (z.B. Negativstaater ohne Visum; vgl. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1), die noch **nicht erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis** beantragt haben (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) oder **auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ausreisepflichtig** sind (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2), und sich damit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, tritt die Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 3 ebenfalls nicht ein. Dies folgt aus dem **vorrangig** anzuwendenden **§ 58 Abs. 2**.

Ist der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes, der **nicht vollziehbar** ist, ausreisepflichtig, gilt Gleiches. In diesen Fällen ist **ein Zusatzblatt nach § 59 Abs. 7 AufenthV ...weggefallen...** auszustellen.

Allein die Buchung eines **Termins** über die OTV/Internet/D115 stellt noch keine Antragstellung im Sinne von § 81 Abs. 3 dar und vermag daher auch keine Fiktionswirkung auszulösen. Es gilt analog das unter A.81.4.0. beschriebene Verfahren.

Mangels eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 Abs. 3 ist die Fiktionsbescheinigung grundsätzlich mit den **Nebenbestimmungen**

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“ zu erteilen.

81.3.1. Bezüglich der Ausstellung der **Bescheinigung** und der Erhebung der **Gebühr** gelten für die Positivstaater die **verfahrensbezogenen** Ausführungen zu § 81 Abs. 4 entsprechend.

Merke: Die Fiktionsbescheinigung, die nach Absatz 3 erteilt wird, ersetzt keinen Aufenthaltstitel, sondern bewirkt nur die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Dies kommt durch die unterschiedlichen Formulierungen der Absätze 3 und 4 zum Ausdruck. Anders als die Fiktionsbescheinigung, die nach Absatz 4 erteilt wird, ermöglicht die Fiktionsbescheinigung nach Absatz 3 daher keine Einreisen in das Bundesgebiet (so ausdrücklich Nr. 81.3.6. sowie 81.5.3 AufenthG- VwV). Den Ratschlag aus Nr. 81.3.6 AufenthG-VwV, auf dem Trägervordruck den Vermerk „Gilt nicht für Auslandsreisen“ aufzunehmen, um den Unterschied zur Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 zu verdeutlichen, greifen wir nicht auf. Es ist nicht erforderlich, diesen Umstand nochmals zu bestätigen.

Zu Ausländern, deren Aufenthalt bisher nach dem Wiener Übereinkommen für diplomatische bzw. konsularische Beziehungen (WÜD bzw. WÜK) erlaubt war, vgl. **B.AufenthV.39.1.2**.

81.3.2. Stellt ein **Positivstaater** oder ein Ausländer, der vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war, **verspätet einen Antrag** auf Erteilung einer AE, so gilt sein Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 S. 2 als geduldet. Für eine entsprechende Anwendung des § 81 Abs. 3 S. 1 bei verspäteter Antragstellung ist damit - anders als in den Fällen des § 81 Abs. 4 - kein Raum. Der verspätete Antrag hat im Übrigen nicht die Entlassung aus der **Abschiebungshaft** zur Folge. Der Ausländer gilt ja auch nicht gem. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 als erlaubt aufhältig. Da nach der Rechtsprechung des LG Berlin eine Duldung/Aussetzung der Abschiebung der Abschiebungshaft nicht entgegensteht, verbleibt der Ausländer in Haft, darf jedoch nicht abgeschoben werden, bevor nicht über seinen Antrag entschieden ist.

81.4.0 Buchung eines Termins über die Online-Terminvereinbarung (OTV)

Allein die Buchung eines Termins über die OTV stellt noch keine Antragstellung im Sinne von § 81 Abs. 4 dar und vermag daher auch keine Fiktionswirkung auszulösen.

Erfolgt die **Terminbuchung vor Ablauf des Aufenthaltstitels** und wird dabei der nächstmögliche zeitnahe **Termin nach Ablauf des Aufenthaltstitels** gebucht und bei Vorsprache zu diesem Termin der Verlängerungsantrag gestellt, ist die Fiktionswirkung des Antrags gemäß § 81 Abs. 4 Satz 3 wiederherzustellen und dies durch entsprechenden Aktenvermerk zu dokumentieren. Insofern darf dem Kunden in diesen Fällen aus der Vorsprache nach Ablauf des Aufenthaltstitels kein aufenthaltsrechtlicher Nachteil erwachsen.

Wird ein Termin zunächst vor Ablauf des Aufenthaltstitels gebucht, nach Ablauf des Aufenthaltstitels aber auf einen späteren Zeitpunkt **geändert**, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Wiederherstellung der Fiktionswirkung entsprechend der Regelung unter A. 81.4.3 in Betracht kommt.

81.4.1. Besitzt ein Ausländer **ein** nationales Visum oder **einen** anderen Aufenthaltstitel (**zur Terminologie vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 sowie § 6 Abs. 1 und 3**) und **beantragt nunmehr** vor Ablauf dessen Verlängerung, **eine andere AE oder eine NE, gilt der bisherige Aufenthaltstitel nach** § 81 Abs. 4 S. 1 bis zur Entscheidung als fortbestehend. Wichtig ist, dass § 81 Abs. 4 den bisherigen Aufenthaltstitel fortgelten lässt - und zwar mit allen sich daraus ergebenden Rechten und unabhängig von den Erfolgsaussichten des Verlängerungsantrags (z.B. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Möglichkeit von Reisen im Schengenraum und die Wiedereinreise ins Bundesgebiet) und Nebenbestimmungen. Daraus folgt, dass die Fiktionsbescheinigung immer auch erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 S. 2; zum Sonderfall des Antrags auf Verlängerung einer Erlaubnis nach § 18 bei einem anderen Arbeitgeber vgl. A.18.).

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 ist ein Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 21 SDÜ. Selbst wenn also der ursprüngliche Titel ein nationales Visum war, kann ein Ausländer mit seinem Pass, dem (abgelaufenen) Aufenthaltstitel und der gültigen Fiktionsbescheinigung sowohl zwischen den Schengenstaaten als auch auf direktem Wege aus dem Bundesgebiet in den Heimatstaat bzw. einen anderen Staat, der ihm Einreise und Aufenthalt gestattet, beliebig ein- und ausreisen. Aus diesem Grund ist dem Ausländer auch sein abgelaufener eAT zu belassen.

Merke: Immer wieder werden Wiedereinreisen (sowohl Direktflüge nach Deutschland als auch Flüge mit Landung in Schengenstaaten) nicht zugelassen, wenn eine Fiktionsbescheinigung nur noch drei oder weniger Tage gültig ist. Eine solche Praxis ist rechtlich nicht begründbar, beruht auch nicht auf entsprechenden Vorgaben etwa der Bundespolizei. Es ist daher bei der Ausstellung solcher Bescheinigungen dahingehend zu beraten, dass bei der Wiedereinreise die Bescheinigung mindestens noch eine Woche gültig sein sollte. So bleibt Zeit, Probleme im Ausland auszuräumen, bevor die Geltungsdauer ausläuft und die Betroffenen aufs Visaverfahren verwiesen sind.

81.4.2. Durch § 81 Abs. 4 S. 2 in der Fassung des Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern werden die Visa für kurzfristige Aufenthalte gem. § 6 Abs. 1 von der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 S. 1 ausgenommen.

Der Ausschluss des § 81 Abs. 4 S. 2 betrifft sämtliche Schengen-Visa, nicht nur diejenigen, die von deutschen Behörden ausgestellt wurden (vgl. A.4.1.2; vgl. auch BVerwG 1 C 22.18, Urteil vom 19.11.2019).

Antragstellern, die lediglich im Besitz eines solchen Visums sind, werden somit mit Ablauf der Geltungsdauer des Visums trotz Antrag auf Verlängerung gem. § 6 Abs. 2 bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – auch unter Berufung auf eine mögliche Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 – gem. § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig. Entsprechend kommt in diesen Fällen die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 nicht in Betracht und kann regelmäßig lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung II ausgestellt werden. In Anspruchsfällen kann § 39 Nr. 5 AufenthV einschlägig sein und ist für den bereits Ausreisepflichtigen die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen zu prüfen (vgl. [B.AufenthV.39.3.](#)).

81.4.3. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, entfaltet er nach dem klaren Wortlaut des § 81 Abs. 4 keine Fiktionswirkung.

§ 81 Abs. 4 S. 3 stellt eine Härtefallregelung für Fälle der verspäteten Antragstellung dar (vgl. BT- Drs. 17/8682 vom 15.02.2012; S. 22 zu Nr. 25). Damit kann dem durch den Ausschluss der Fortgeltungsfiktion bedingten Härten in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, begegnet werden. Erforderlich ist allerdings nach dem Wortlaut des Abs. 4 S. 3, dass die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnet. Eine unbillige Härte im Sinne der Vorschrift liegt ausweislich der Gesetzesbegründung zumindest dann vor, wenn der Ausländer die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – bei ordnungsgemäßer Prüfung der Aufenthaltstitel verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann (vgl. Gesetzesbegründung a.a.O.).

Hiervon sollte aus Gründen der Verfahrenserleichterung grundsätzlich immer dann ausgegangen werden, wenn der Antrag bis zu maximal **einen Monat** nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels gestellt wird. Die Überschreitung der Frist zur Antragstellung bis zu maximal einem Monat ist insbesondere unschädlich, wenn dies darauf beruht, dass der Ausländer den Antrag auf Grund der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 verspätet stellt. Bei längeren Fristüberschreitungen oder begründeten Zweifeln an der bloßen Fahrlässigkeit der Säumnis hat der Ausländer im übrigen Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war oder die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit beruhte (vgl. insofern § 82 Abs. 1 AufenthG). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn schon bei summarischer Prüfung offensichtlich ist, dass der Aufenthaltstitel nicht verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. In diesem Fall bleibt die Anordnung der Fiktionswirkung außer Betracht und bleibt der Betroffene ausreisepflichtig. Beantragt der Betroffene die förmliche Bescheidung seines Antrags auf Anordnung der Fortgeltungswirkung gemäß § 81 Abs. 4 S. 3, so ist der Antrag schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) zu versagen.

Eine bloße Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet in Hinblick auf § 85 AufenthG im Übrigen regelmäßig keine unbillige Härte (Gesetzesbegründung a.a.O.)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Im Falle der Anordnung tritt die Fortgeltungsfiktion ex tunc vom Zeitpunkt des Ablaufs des vorherigen Aufenthaltstitels ein (der Erteilungsdialog für die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 wurde um Ankreuzfelder zur Fiktionswirkung kraft Gesetzes bzw. Fortgeltungsanordnung ergänzt, um im Falle einer Anordnung dies aktenkundig machen zu können).

Entsprechendes gilt auch dann, wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis zu einem Zeitpunkt abgelaufen ist, zu dem sich der Ausländer für kurze Zeit - etwa zum Zwecke eines Ferienaufenthalts - im Ausland aufgehalten hat. Auch in diesen Fällen sollte in Anwendung des § 81 Abs. 4 S. 1 von einem Fortbestehen der Erlaubnis ausgegangen werden, wenn vom Erlöschen des Titels bis zur Visaantragstellung nicht länger als ein Monat vergangen ist. Für die Anordnung gem. § 81 Abs. 4 S. 3 ist auch in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts des § 81 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 71 Abs. 1 und 2 AufenthG gleichfalls die Ausländerbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts und nicht die Auslandsvertretung zuständig.

81.4.4 Ein türkischer Staatsangehöriger, der eine Fiktionsbescheinigung besitzt und einer Beschäftigung nachgeht, ist während des Zeitraums, in dem **§ 81 Abs. 4 S. 1 gilt, nicht im Sinne des ARB 1/80 ordnungsgemäß beschäftigt. Er hat eine nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt inne. Wird sein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der AE abgelehnt, so kann er aus seiner Beschäftigung während der Geltung des § 81 Abs. 4 nichts herleiten (ebenso Hess. VGH B. v. 15.10.2008 - 11 B 2104/08; siehe vertiefend E.Türk.1).**

81.5. Zu § 81 Abs. 5 siehe auch § 78a Abs. 5. Hinsichtlich des **Verfahrens** ist folgendes zu beachten:

Spricht der Ausländer hier vor und erhält er einen **Termin**, der erst **nach Ablauf der Gültigkeit des Titels** liegt, ist ihm grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung anzubieten.

Merke: In Fällen **telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarungen**, in denen der Termin trotz rechtzeitiger Kontaktaufnahme erst nach Ablauf des gültigen Titels gegeben werden kann, wird entgegen der früheren Praxis keine **formlose Fiktionsbescheinigung** mehr übersandt werden (vgl. Nr. 81.5.0. AufenthG-VwV, der die Ausstellung ausdrücklich für rechtswidrig erklärt). Soweit der Betroffene ausdrücklich um eine Bestätigung der Antragstellung bittet, ist dieser Bitte - im Regelfall im Rahmen des Vorladungsschreibens - zu entsprechen. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Begriff der Fiktionsbescheinigung zu vermeiden.

Die für eine Fiktionsbescheinigung zu erhebende **Gebühr** beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV **13 Euro**.

Wenn der Ausländer **während der Geltungsdauer** des Titels einen Antrag gestellt hat, wird bei der Ausstellung der Bescheinigung von der Gebühr gem. § 52 Abs. 7 AufenthV letzte Alternative (öffentliches Interesse) abgesehen, wenn es der Ausländer nicht zu vertreten hat, dass wir ihn nicht umgehend bedienen und bescheiden können. Gleiches gilt in den Fällen, in denen wir Ausländer zu einem Zeitpunkt, in dem deren Titel noch gültig ist, zu einem **Termin vorladen**, zu dem der Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist.

Ist der **Titel** allerdings bereits **bei der Kontaktaufnahme** des Ausländers gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 **erloschen**, kann ihm aber dennoch in Anwendung des § 81 Abs. 4 S. 3 eine Bescheinigung ausgestellt werden (s. [81.4.3.](#)), so wird die Gebühr in voller Höhe erhoben und zwar auch dann, wenn der Ausländer von uns keine Einladung zu einem Termin erhalten hat oder wir allein deshalb nicht entscheiden können, weil die Ausländerakte erst noch angefordert werden muss oder noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Der Verordnungsgeber ist davon ausgegangen, dass es dem Betroffenen obliegt, selbst dafür Sorge zu tragen, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung seines Titels zu stellen.

Weigert sich der Vorsprechende, die **Gebühr zu entrichten**, so kommt die Ausstellung der Bescheinigung nicht in Betracht. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass er dann aber seinen rechtmäßigen Aufenthalt nicht nachweisen kann.

Ist der Ausländer sodann zu seinem **Termin** erschienen und ist eine **sofortige Entscheidung nicht möglich**, etwa weil Unterlagen fehlen oder ein Ermittlungsverfahren eine Entscheidung hindert (vgl. § 79 Abs. 2), ist die Fiktionsbescheinigung zu verlängern. Hier ist das Etikett auf dem Trägervordruck zu erneuern und wiederum die volle Gebühr zu erheben./div>

81.5a.0 Durch Absatz 5a S. 1 entsteht von Gesetzes wegen eine **Fiktionswirkung für eine zukünftig erlaubte Erwerbstätigkeit** unabhängig von der Ausstellung einer förmlichen Fiktionsbescheinigung gem. Abs. 5a S. 2. Damit wird durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bereits in der Zeit zwischen Veranlassung der Ausstellung und der Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels für Titel gemäß §§ 16- 21 eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Dabei ist das Folgende zu beachten:

Die Regelung gilt nur für künftige Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung und der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4).

Die Regelung ist zum einen relevant für Erstantragsteller (z.B. Staatsangehörige der § 41-Staaten), die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung und der Erwerbstätigkeit beantragen.

Darüber hinaus ist die Regelung insbesondere relevant für sog. **Zweckwechsler**, wenn in dem **früheren** Aufenthaltstitel eine Änderung der Nebenbestimmung für den erlaubten Umfang der Erwerbstätigkeit erforderlich wird, z.B. bei

- einem Arbeitgeberwechsel;
- einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- oder Studienzwecken zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und umgekehrt;
- einem Wechsel von einer zustimmungspflichtigen Tätigkeit in eine zustimmungsfreie Tätigkeit (z.B. § 18b Abs. 2 S. 1)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 BeschV.

Keine Anwendung findet die Vorschrift hingegen bei Erstantragstellern, die eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Aufenthaltszwecken beantragen (z.B. eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs für Staatsangehörige der § 41-Staaten). Möchte der Antragsteller in einem solchen Fall sofort arbeiten, besteht die Möglichkeit der doppelten Titelerteilung, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (z.B. § 18 b und § 28 Abs. 1 Nr. 1). Dabei wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs als "führende" Titel ausgestellt, der zweite Titel wird - technisch wie eine Nebenbestimmung - auf einem Zusatzblatt mit dem einheitlichen Text

"Ist auch Inhaber eines Titels nach § ... bis zum ..."

dokumentiert.

Es wird eine doppelte Gebühr erhoben. Zuständig für beide Titelerteilungen ist die Abteilung E.

Beachte: Zur Ausnahmeregelung aufgrund der humanitären Krisensituation in der Ukraine, vgl. [VAB.A.24.s.1](#).

81.5a.2. Veranlassung der Ausstellung

Durch die Fiktionswirkung gilt die Erwerbstätigkeit nach dem Wortlaut des Abs. 5a S. 1 bereits ab **Veranlassung der Ausstellung** bis zur Ausgabe/Übersendung des elektronischen Aufenthaltstitels in dem Umfang als erlaubt, wie sie in dem zukünftigen Aufenthaltstitel vorgesehen ist. Die Antragsteller können somit sofort eine geplante Erwerbstätigkeit aufnehmen. Von einer Veranlassung der Ausstellung ist immer dann auszugehen, wenn das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurde. Dies kann erst bei der eigentlichen Bestellung des eAT, aber auch schon bei der Terminvergabe zur Abnahme von Fingerabdrücken oder nach einer Vorprüfung auch in einer Schalter- oder Beratungssituation der Fall sein.

81.5a.2.1. Veranlassung der Ausstellung: Bestellung des eAT

Insbesondere bei der **Bestellung des eAT** wurden die Titelerteilungsvoraussetzungen bereits vollumfänglich geprüft.

Das Recht zur jeweils erlaubten Ausübung der Erwerbstätigkeit wird mit der folgenden Bescheinigung bestätigt: AusReg > KK Schreiben >60165 Corona –eAT Übersendung statt Abholung.

Es sind die jeweils zutreffenden Felder anzukreuzen. Sofern sich der Umfang der erlaubten Beschäftigung ändert, ist ebenfalls anzukreuzen, dass die Bescheinigung die bisherigen Regelungen zum erlaubten Umfang Ihrer Erwerbstätigkeit in Ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung ersetzt. Die nicht mehr zutreffenden Nebenbestimmungen sind bei Vorsprache aus dem Dokument von Hand zu streichen und zu siegeln.

81.5a.2.2. Sonstige Veranlassung der Ausstellung des eAT

Die **Terminvergabe zur Abnahme von Fingerabdrücken oder die Vorprüfung in einer Schalter- oder Beratungssituation** ist ebenfalls eine Veranlassung der Ausstellung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis im Rechtssinne. Ergibt eine Prüfung (d.h. Prüfung des rechtmäßigen Aufenthalts mit gültiger Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionswirkung oder visumsfreie Einreise, Vorliegen der Zustimmung der BA oder zustimmungsfreie Beschäftigung sowie Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen), dass die Voraussetzungen für die Titelerteilung vorliegen, ist die Erlaubnis zur Aufnahme der zukünftigen Beschäftigung durch die folgende Bescheinigung zu bestätigen: AusReg > KK Schreiben >60170 Bescheinigung über Erwerbstätigkeit.

Es sind die jeweils zutreffenden Felder anzukreuzen. Sofern sich der Umfang der erlaubten Beschäftigung ändert, ist ebenfalls anzukreuzen, dass die Bescheinigung die bisherigen Regelungen zum erlaubten Umfang Ihrer Erwerbstätigkeit in Ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung ersetzt. Die nicht mehr zutreffenden Nebenbestimmungen sind bei Vorsprache aus dem Dokument von Hand zu streichen und zu siegeln.

81.5a.2.3. Bekanntgabe des eAT

Mit der Ausgabe/Übersendung des eAT wird dieser dem Antragsteller bekannt gegeben.

81.6. frei

81.7. *Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gem. § 49 oder § 16 AsylG zu sichern, darf eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 nur ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn zuvor eine ED-Behandlung erfolgt ist, siehe insbesondere [VAB.A.49.4a](#).*

Die Regelung gilt demnach nicht für alle Fiktionsbescheinigungen, sondern selektiv für Antragsteller bestimmter Aufenthaltstitel, u.a. bei Ausländern, die die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 begehren oder in § 15a-Vorgängen. Soll-Regelungen, wie in § 49 Abs. 5 Nr. 6, sind dagegen nicht berührt.

Die ED-Behandlung muss nicht zwingend durch die eigene Behörde oder eine andere Ausländerbehörde erfolgt sein. Jede im AZR gespeicherte ED-Behandlung, etwa im Rahmen der Registrierung sowie Verteilentscheidung durch das LAF oder einer anderen zuständige Behörde im Bundesgebiet, genügt.

VAB A 81a

Inhaltsverzeichnis

A.81a. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	542
81a.0. Grundsätzliches	542
81a.1.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit	542
81a.1.1.2 Beginn und Ende des Verfahrens	543
81a.1.2. Bevollmächtigung	544
81a.2.8. Zu den Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarung	544
81a.3. Grundsätzliches zum Verfahren	544
81a.3.1.1.	544
81a.3.1.2.	544
81a.3.1.3.	545
81a.3.1.4.	545
81a.3.1.5.	545
81a.3.1.6.	545
81a.3.2.	545
81a.4.	545
81a.5.	546

A.81a. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(FEG; **BQFGModG**; 15.04.2021 ; 25.11.2021)

81a.0. Grundsätzliches

§ 81a ist das Kernstück des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Mit dem hier beschriebenen festgelegten Verfahren erhält der künftige Arbeitgeber im Zusammenspiel mit seiner künftigen Fachkraft und ggf. dessen nachzugswilligen Familienangehörigen die Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen insbesondere beim Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie im Visumsverfahren zu umgehen, indem diese die Ausländerbehörde mit der Koordinierung der Verfahren beauftragen (vgl. zur Begründung vgl. Gesetzesentwurf BT/Drs. 19/8285, S. 108).

Damit folgt der Gesetzgeber grundsätzlich dem auch im Land Berlin verfolgten Modell des Business Immigration Service (BIS) im Sinne einer „One-Stop-Agency“ als koordinierende Stelle. Für den zukünftigen Arbeitgeber ausländischer Fachkräfte werden hier alle Services der IHK, Berlin Partner, dem Bürgeramt und der Ausländerbehörde aus einer Hand angeboten. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird deshalb zum Anlass genommen, diesen integrierten Ansatz auszubauen, indem auch die Bundesagentur für Arbeit sowie die Handwerkskammer als Partner mit eingebunden und der Service auch auf alle Fachkräfte, die den Katalog des § 81a Abs. 1 und 5 erfüllen, ausgeweitet werden.

Auch nach Inkrafttreten soll der Service kontinuierlich evaluiert und verbessert werden. Hierfür soll das Verfahren zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen auch durch die IHK, Berlin Partner und die Handwerkskammer beantragt und betrieben werden können (vgl. hierzu Gesetzesentwurf BT/Drs. 19/8285, S. 109) und soll ein digitales Antragsverfahren eingeführt werden. Allen Partnerunternehmen des BIS soll durch Ergänzung des bestehenden Rahmenvertrages das Betreiben des § 81a Verfahrens anlassbezogen angeboten werden. Für den Einzelfall wird sodann auf Basis dieses Rahmenvertrages eine individuelle Vereinbarung geschlossen. Ohne Abschluss einer BIS-Registrierung wird kein Rahmenvertrag angeboten. Zudem werden alle oben genannten Partner gemeinsam für das Angebot werben.

81a.1.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Ergänzung des § 71 Abs. 1 S. 3, wonach für Visaverfahren zu dort genannten Aufenthaltszwecken der Beschäftigung oder Ausbildungsplatz- und Studienplatzsuche zentrale Ausländerbehörden durch die Länder errichtet werden können, ist für das beschleunigte Verfahren Berliner Arbeitgeber ohne Belang. In Berlin wird das beschleunigte Fachkräfteeinwanderungsverfahren von der Abteilung B – Referat B3 - Business Immigration Service – des Landesamtes für Einwanderung wahrgenommen. Weiterer Umsetzungsschritte bedarf es nicht.

Örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 31 Abs. 4 AufenthV n.F. die Ausländerbehörde Berlin allerdings nur, wenn der Sitz der Betriebsstätte, in der die Fachkraft eingesetzt werden soll, in Berlin liegt. Betriebsstätte ist nach § 12 Abgabenordnung jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Damit steht das Angebot des BIS - allerdings nur bezüglich des beschleunigten Verfahrens – etwa Brandenburger Arbeitgebern nicht zur Verfügung, auch wenn der Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen beabsichtigen, in Berlin Wohnsitz zu nehmen Da nach aktuellem Stand einige Bundesländer nicht zeitnah zum in Kraft treten des Gesetzes zentrale Ausländerbehörden gem. § 71 Abs. 1 S. 3 errichten werden – darunter u.a. auch **...weggefallen...** Niedersachsen – sind Arbeitgeber **...weggefallen...** an ihre kommunalen Ausländerbehörden zu verweisen. **Brandenburgische Arbeitgeber können zentral an den**

Landkreis Dahme-Spreewald
Ordnungsamt - Ausländerbehörde
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 26 2106 / -19
Email: abh@dahme-spreewald.de
fachkraefteeinwanderung@dahme-spreewald.de

verwiesen werden.

Durch den Rahmenvertrag ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass in den Fällen in denen der Arbeitnehmer und seine Familie beabsichtigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland – im Regelfall Brandenburg – zu nehmen, die Aufenthaltserlaubnis bei der dann zuständigen Ausländerbehörde rechtzeitig zu beantragen ist. Nach Abschluss des 81a – Verfahrens richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers und nicht nach dem Ort der Betriebsstätte.

81a.1.1.2 Beginn und Ende des Verfahrens

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an die künftige Fachkraft und ggf. ihre Familienangehörigen als Vollmachtgeber und den künftigen Arbeitgeber als Bevollmächtigten und ggf. dessen Kammer und damit freiwillig. Von Gesetzes wegen steht das reguläre Visumverfahren den Fachkräften und ggf. ihren Familienangehörigen auch weiter offen. Parallel betriebene Verfahren würden aber im Ergebnis zu einer erheblichen Doppelbelastung insbesondere der Auslandsvertretungen und damit auch zu Verfahrensverzögerungen im beschleunigten Verfahren führen. In Berlin ist das beschleunigte Verfahren deshalb nur möglich, wenn die Fachkraft und ggf. ihre Familienangehörige mit der Bevollmächtigung des Arbeitgebers erklären, kein weiteres Visumverfahren zur Erlangung eines D-Visums zeitgleich zu betreiben.

Für die Ausländerbehörde ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens verpflichtend, wenn eine Vereinbarung gem. § 81a Abs. 2 begehrt wird. Allerdings folgt daraus nicht, dass die Einleitung des Fachkräfteeinwanderungsverfahrens nicht abgelehnt werden kann. Etwa wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nicht bereit sind die entsprechende Vereinbarung mit der Ausländerbehörde abzuschließen oder vor Beginn des Verfahrens die erforderliche Bearbeitungsgebühr zu zahlen oder sich in der Vergangenheit mehrfach trotz Hinweises auf die Vereinbarungsverletzung nicht vereinbarungskonform verhalten hat. **Insofern besteht kein Kontrahierungszwang seitens der Ausländerbehörde.**

Voraussetzung für das Verfahren ist grundsätzlich, dass einer der in Absatz 1 aufgezählten Aufenthaltszwecke, d.h. der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung, einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder der Beschäftigung als Fachkraft (§§ 18 a, b und c Abs. 3) erfolgen soll. Daneben können aber auch Arbeitgeber *von* anderen qualifizier *t* Beschäftigte *n* das beschleunigte Verfahren nutzen (siehe dazu unter A.81a.5.) und ist das Verfahren in einem Zusammenhang von 6 Monaten auch für Familienangehörige eröffnet (vgl. hierzu unter A.81a.4.).

Merke: Das Verfahren gilt nur für Einreisen aus dem Ausland, nicht aber in den Fällen, in denen die Antragstellung im Bundesgebiet erfolgt, weil sich die ausländische Fachkraft bereits hier aufhält und die Titelersterteilung etwa gem. § 41 AufenthV oder im Rahmen eines Zweckwechsels im Inland begehrt wird. Dies bedeutet nicht, dass in „41er Fällen“ das 81a Verfahren nicht betrieben werden kann, wenn sich der künftige Arbeitnehmer im Ausland aufhält. Wenn gegen die Fachkraft ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens grundsätzlich nicht möglich.

Das Verfahren ist eine gebührenpflichtige Leistung (vgl. B.AufenthV.47.1.). Dabei schuldet die Ausländerbehörde weder einen Erfolg noch besteht ein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung der Gebühr, falls das Verfahren nicht zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann, wenn beispielsweise

- das Verfahren vom Arbeitgeber abgebrochen wird, weil das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nicht erfolgreich ist,
- eine erforderliche Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht erteilt wird oder
- weil Einreisebedenken existieren.

Auch kann die Ausländerbehörde bei Verfahrensverzögerungen *...weggefallen... im Zusammenhang mit der Vorschrift* des § 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder des § 31a AufenthV nicht haftbar gemacht werden. Näheres ist durch den Rahmenvertrag geregelt.

Dort ist auch geregelt, dass jedes Verfahren außer in den Fällen, in denen der Arbeitgeber schriftlich vom Verfahren Abstand nimmt, wie folgt beendet wird:

- entweder mit der Übermittlung der Vorabzustimmung und der Mitteilung an den Arbeitgeber, dass die Auslandsvertretung von der Vorabzustimmung informiert wurde
- oder mit einer schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber, warum die Vorabzustimmung nicht erfolgen kann.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Letztere ist immer zu begründen. Im Rahmenvertrag ist deklaratorisch festgelegt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennen, dass es sich bei der Vorabzustimmung nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern um ein reines Verwaltungsinternum. Rechtsmittel sind nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Visums möglich.

Hierfür ist der Arbeitgeber mit der ablehnenden Mitteilung auf die zuständige Auslandsvertretung und die Notwendigkeit der Visumsbeantragung vor Ablehnung zu verweisen. Der Auslandsvertretung sind auf Anforderung die Unterlagen zu übersenden. Auch hierfür ist das Einverständnis im Rahmenvertrag zu geben.

81a.1.2. Bevollmächtigung

Die Vollmacht stellt die Fachkraft und ggf. ihre Familienangehörigen dem zukünftigen Arbeitgeber aus. Dieser kann darüber hinaus mittels Untervollmachten grundsätzlich auch Relocation-Dienstleister bzw. Anwaltskanzleien beauftragen. Insbesondere zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen stellen die IHK, Berlin Partner sowie die HdWK auch für eine Koordinierung des Verfahrens als Unterbevollmächtigte zur Verfügung.

Wird der Arbeitgeber von einem Rechtsanwalt vertreten, reicht es im Sinne der Verfahrensbeschleunigung aus, dass die Vollmacht anwaltlich versichert wird. Die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung kann in Zweifelsfällen von dem Rechtsanwalt jederzeit verlangen, eine schriftliche Vollmacht nachzureichen.

Sachverhaltsaufklärende Rückfragen direkt bei der Fachkraft bleiben zur Verfahrensbeschleunigung weiterhin möglich, sollen aber grundsätzlich über den Bevollmächtigten erfolgen. Sofern weitere Nachweise und Unterlagen nachgefordert werden sollen, muss dies jedoch ggf. zusätzlich schriftlich unter Einhaltung der Vollmachtslage erfolgen.

Für die Vollmacht ist nach Rahmenvereinbarung das online abrufbare Muster zu verwenden.

A.81a.2.1.-7.frei

81a.2.8. Zu den Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarung

Sofern ein Arbeitgeber durch mangelnde Mitwirkung und Unzuverlässigkeit, wie zum Beispiel wiederholtes Einreichen unvollständiger Unterlagen, Nichteinhalten von Fristen oder durch falsche Angaben zum zukünftigen Einsatzort für erhebliche Verfahrensverschleppung und Mehraufwände sorgt, kann ein Verfahren durch den BIS vorzeitig schriftlich beendet werden und das Unternehmen von der Teilnahme am beschleunigten Verfahren für die Zukunft durch Kündigung des Rahmenvertrages ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Arbeitgeber, gegen die wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ermittelt wird.

81a.3. Grundsätzliches zum Verfahren

Wesentlich zum bisherigen Verfahren ist auch, dass mit Abschluss der auf Basis des Rahmenvertrages mit dem BIS abgeschlossene Einzelvereinbarungen im Sinne des § 81a für die verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen, auch wenn sie keine Partner des BIS sind, verbindliche Bearbeitungsfristen festgelegt sind, so für die Ausländerbehörde (Absatz 3 Nummern 3 und 6), für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z. B. § 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – Entscheidung 2 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen), für die Bundesagentur für Arbeit (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV) und für die Auslandsvertretungen (§ 31a AufenthV -Terminvergabe innerhalb von 3 Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung die Bescheidung drei Wochen nach Stellung des vollständigen Visumsantrags).

Wesentlich für die Attraktivität des Verfahrens wird auch sein, dass die Visa, die nach Vorabzustimmung im beschleunigten Verfahren im Rahmen der Möglichkeiten des Art. 18 Abs. 1 SDÜ für ein Jahr ausgestellt werden, so dass die Beschäftigung unmittelbar nach Einreise aufgenommen werden kann und eine Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels rechtzeitig über das BIS beantragt werden kann.

81a.3.1.1.

Entsprechend Abs. 3 Nr. 1 ist es Aufgabe des BIS, den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten. Diese Beratung umfasst auch grundsätzliche Ausführungen zum Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation, kann aber nicht die bestehenden, gezielten Beratungsangebote zum Anerkennungsverfahren ersetzen. Der BIS arbeitet zu diesem Zweck mit einem auf die Arbeitgeber zugeschnittenen Hand-Out, das die Abläufe erklärt und Kontaktdaten zu den beteiligten Partnerorganisationen enthält. Beratung und Verweise an Partner (u.a. BerlinPartner, IHK, HdWK) sollen soweit wie möglich elektronisch erfolgen.

Bei vertieftem Beratungsbedarf verweist oder vermittelt der BIS an die Angebote der ALiD-Hotline (Arbeiten und Leben in Deutschland/Rufnummer +49 30 1815 - 1111), der [Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung \(ZSBA\)](#) oder regionaler Strukturen, wie z.B. die Angebote der Wirtschaft/der Kammern oder des IQ-Netzwerks. Die zuständige ABH bzw. das BIS soll im Übrigen zwar zentraler, aber nicht alleiniger Ansprechpartner sein; zuständige Stellen können damit Fragen auch unmittelbar mit dem Antragssteller klären. Darüber hinaus steht die zentrale Servicestelle Berufsanerkennung auch der Ausländerbehörde etwa in Eilfällen zur Verfügung.

81a.3.1.2.

Die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen oder zur Zeugnisbewertung ausländischer Hochschulabschlüsse sowie die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen obliegen den zuständigen Stellen im Inland. Das BIS übernimmt insoweit eine Weiterleitungsfunktion (zu den zuständigen Stellen für die Anerkennung.). Weitere Schriftwechsel zwischen den zuständigen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Stellen und dem Arbeitgeber erfolgen über die Ausländerbehörde .

81a.3.1.3.

Nach § 14a Abs. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) bestätigt die zuständige (Anerkennungs-)Stelle der antragstellenden Person - über die zuständige Ausländerbehörde – innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit. Entsprechende Bestätigungen werden unverzüglich dem Arbeitgeber zur Kenntnis gegeben.

Die zuständige Stelle soll nach § 14a Abs. 3 BQFG innerhalb von zwei Monaten entscheiden. Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann von der zuständigen Stelle einmal „angemessen“ verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Zudem ist der Lauf der 2-Monats-Frist in den in § 14a Abs. 4 BQFG genannten Fällen gehemmt, z. B. wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Unterlagen bestehen und die zuständige Stelle den Antragsteller auffordert, weitere geeignete Unterlagen nachzureichen.

Merke: Die Ausländerbehörde hakt bei drohendem Fristablauf bei der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung bei der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA) bzw. den zuständigen (Landes-)Stellen nach, hat jedoch keine rechtliche Möglichkeit auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen durch die zuständigen Stellen Einfluss zu nehmen. Zudem gelten die in § 14a BQFG für das beschleunigte Fachkräfteverfahren vorgesehenen Bearbeitungsfristen nur für bundesrechtlich geregelte Berufsausbildungsabschlüsse. *...weggefallen... Für landesrechtlich geregelte Berufe gilt nach § 14a Abs. 3 BQFG Bln ebenfalls eine Frist von 2 Monaten, binnen denen die zuständige Stelle über die Gleichwertigkeit entscheiden muss.*

Sollten Unterlagen nachzureichen sein, wird der Arbeitgeber vorzugsweise telefonisch oder per elektronischer Kommunikation darüber informiert. Auf persönliche Vorsprachen sollte aus Gründen der Effizienz und Kundenorientierung verzichtet werden.

Geht die von der zuständigen Stelle getroffene Feststellung im BIS ein, ist diese *nach § 14a Abs. 3 S. 5 BQFG* unverzüglich dem Arbeitgeber *als Bevollmächtigtem des antragstellenden Ausländers zuzustellen* , der den Feststellungsbescheid wiederum seiner Fachkraft übermittelt.

81a.3.1.4.

Eine erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist unverzüglich nach Eingang des Feststellungsbescheids einzuholen. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV tritt die Zustimmungsfiktion bereits nach einer Woche Schweigefrist ein. Die Zustimmungsanfrage ist deshalb mit einem Hinweis auf § 81a AufenthG zu versehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit innerhalb der 1-Wochenfrist Stellung nimmt.

In Fällen, in denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragt wird, während der Arbeitgeber bereits eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV beantragt hat, erübrigt sich eine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

81a.3.1.5.

Gemäß Nr. 81a.3.5 der Anwendungshinweise des BMI wird für die Übermittlung der Information an die Auslandsvertretung im Zuge der Digitalisierung des Visumverfahrens ein sicherer und effizienter Kommunikationskanal geschaffen werden. Bis dahin erfolgt die Information an die Auslandsvertretung regelmäßig per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Beifügung der Kopie der Vorabzustimmung.

81a.3.1.6.

Am Ende des beschleunigten Fachkräfteverfahrens steht die Vorabzustimmung, die mittels des in AusReg hinterlegten Formulars auszustellen und per Telefax oder elektronischer Post an den Bevollmächtigten zu übersenden ist.

...weggefallen... Die Erteilung der Vorabzustimmung kann von der Ausländerbehörde seit dem 01.05.2021 über die AZR-Weboberfläche manuell gespeichert werden. Dies ist Verbunden mit der Möglichkeit, die Vorabzustimmung selbst und jeweils ein Scan der Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die Vorabzustimmung sind, hochgeladen werden, die dann den Auslandsvertretungen zum Download zur Verfügung stehen.

In dem Formular wird aufgezeigt, was von der ABH im beschleunigten Verfahren geprüft wurde. Andererseits wird darin auch klargestellt, dass die Vorabzustimmung vorbehaltlich der Echtheitsprüfung der vorgelegten Urkunden sowie des Ergebnisses aller im Visumverfahren vorzunehmenden Abfragen bzw. Sicherheitsüberprüfungen erfolgt und die abschließende Entscheidung über den von der Fachkraft zu stellenden Visumantrag also bei der Auslandsvertretung liegt.

Entsprechend § 31a Abs. 1 AufenthV vergibt die Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung durch die Fachkraft. Den Visumantrag hat die Auslandsvertretung dann in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Visumantrags zu bescheiden.

Bei der Vorabzustimmung handelt es sich wie oben ausgeführt nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern um ein reines Verwaltungsinternum. Rechtsmittel sind daher nur gegen die Ablehnung des bei der Auslandsvertretung beantragten Visums gegeben.

81a.3.2.

Das Ermessen ist regelmäßig zu Gunsten der Betroffenen auszuüben, sofern der Arbeitgeber bekräftigt, die zu besetzende Stelle für die Fachkraft bis zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme freihalten und anschließend mit dieser besetzen zu wollen. Im Übrigen gelten die unter A.16d. aufgestellten Maßstäbe.

81a.4.

Hier gelten die in *B.AufenthV.31.1.1* . festgelegten Maßstäbe.

Ein zeitlicher Zusammenhang im Sinne der Vorschrift besteht immer in den ersten sechs Monaten gerechnet ab Einreise der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Fachkraft, vgl. Nr. 81a.4.2 der Anwendungshinweise des BMI zum FEG.

Die Prüfung der Echtheit von Geburts-, Heirats- und anderen Urkunden sowie der familienrechtlichen Vorfragen wie Wirksamkeit von Eheschließungen oder der Übertragung eines Sorgerechts nach deutschem Recht obliegt den Auslandsvertretungen. Die Vorabzustimmung für die Familienangehörigen erfolgt deshalb immer vorbehaltlich der Echtheitsprüfung und Prüfung der familienrechtlichen Vorfragen durch die Auslandsvertretungen.

Soweit für einen Familiennachzug Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist es Aufgabe der Auslandsvertretungen, sich diese nach Maßgabe des Visumhandbuchs durch ein entsprechendes Sprachzertifikat nachweisen zu lassen (ggf. inkl. Prüfung der Echtheit des Nachweises). Auf das Erfordernis von Sprachkenntnissen für nachzugswillige Familienangehörige hat der BIS den Arbeitgeber im Rahmen der Beratungspflicht nach Abs. 3 Nr. 1 zu Beginn des Verfahrens hinzuweisen.

81a.5.

Das Verfahren soll ausweislich der Gesetzesbegründung für alle **sonstigen qualifizierten Beschäftigten** gemäß § 2 Abs. 12b gelten. Dies sind insbesondere die folgenden Fallgruppen:

- Forscher (§ **18d**),
- sonstige Beschäftigungen gemäß § **19c Abs. 1** i.V.m. den künftig insoweit relevanten Vorschriften in Teil 2 der BeschV (**§§ 3, 4, 5 und 8 BeschV**)
- IT-Spezialisten (§ **19c Abs. 2** i.V.m § **6 BeschV**),
- Beschäftigung im begründeten Einzelfall bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (§ **19c Abs. 3**, vgl. A.19c.3.),
- Beamte (§ **19c Abs. 4**).

VAB A 82

A.82. Mitwirkung des Ausländers

(RiLiUmsG 2017; 2. ÄndG Ausreisepflicht; [FEG](#))

82.0. Aus § 82 Abs. 1 ergibt sich eine **echte Rechtspflicht** des Ausländers zur Mitwirkung. **Abs. 3** enthält eine ganze Reihe Hinweispflichten für die Ausländerbehörden. Dazu wurde eine Reihe von **Informationsblättern** geschaffen, die den Sachgebieten zur Verfügung gestellt wurden und deren **Aushändigung** jeweils **aktenkundig** zu machen ist.

Die sich aus § 82 Abs. 4 ergebende Möglichkeit einer "Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit" wird im Sachgebiet IV R 3 (Rückführung) konzentriert.

82.1.1. bis **82.1.2.** frei

82.1.3. § 82 Abs. 1 Satz 3 ist durch das 2. ÄndG eingefügt worden. Kann über den Antrag eines Ausländers wegen **fehlender oder unzureichender Angaben** des Betroffenen nicht oder nur negativ entschieden werden, kann die Ausländerbehörde das Verfahren aussetzen und dem Betroffenen eine **Frist** für die notwendigen Angaben und Nachweise setzen. Verspätet vorgebrachte Angaben und Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung für das Verwaltungsverfahren sind gering. So kommt der Ausländerbehörde weiterhin ein Entscheidungsspielraum zu, ob überhaupt ausgesetzt werden soll, oder ob es aufgrund des bisherigen Vortrages weniger am Nachweis bestimmter Erteilungsvoraussetzungen als vielmehr an den Erteilungsvoraussetzungen selbst fehlt.

82.1. 4. frei

82.1.5. Im Rahmen der Beantragung einer ICT-Karte nach § 19b treffen den Ausländer weitergehende Mitwirkungspflichten als die in Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift benannten „Belange“. Der Antragsteller ist verpflichtet während des Antragsverfahrens jegliche Änderungen, die sich (auch zu seinen Ungunsten) auf die Erteilung der ICT-Karte auswirken, mitzuteilen.

82.2. frei

82.3.1. Nach § 82 Abs. 3 S. 1 soll der Ausländer auf seine wesentlichen **Rechte und Pflichten** nach diesem Gesetz **hingewiesen** werden. Dazu wurden eine Reihe von Informationsblättern erstellt, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen (s. Homepage). Die Aushändigung der jeweiligen Merkblätter an den Ausländer oder seinen Bevollmächtigten ist gegen **Empfangsbekanntnis unter Benennung der verwendeten Sprachversionen aktenkundig** zu machen. Soweit Unterschriften zu leisten sind, können diese sowohl vom Ausländer als auch von seinem Bevollmächtigten getätigt werden. Tritt der Bevollmächtigte an die Stelle seines Mandanten, sind diesem neben der deutschen Fassung auch die Fassung in der dem Ausländer verständlichen Sprache auszuhändigen.

Es handelt sich im Einzelnen um

■ Information über Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Mit dem Merkblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird der Ausländer zum einen auf seine festgestellte Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und die sich aus § 82 Abs. 1 ergebende Nachweispflicht hingewiesen (§ 44a Abs. 1), zum anderen wird er über die Folgen einer Nichtteilnahme bzw. erfolglosen Teilnahme belehrt. Das Merkblatt ist im Rahmen der Vorsprache **bei Feststellung der Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung** auszuhändigen.

Besteht eine Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1, ist dies durch eine Auflage zur AE deutlich zu machen.

■ Information zur Ausreisepflicht

Das Merkblatt weist auf die wesentlichen Folgen eines Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder Duldung hin (Strafbarkeit unerlaubten Aufenthalts), die Möglichkeit einer Inhaftnahme bei nicht angezeigtem Wohnortwechsel sowie auf die Möglichkeit einer Abschiebung für den Fall der Nichterfüllung der Ausreisepflicht.

Das Merkblatt ist grundsätzlich bei **jeder Erstvorsprache bzw. bei jedem Erstkontakt** mit der Ausländerbehörde **bei bestehender Ausreisepflicht** auszuhändigen bzw. bei **Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides** diesem beizufügen.

■ Hinweisblatt zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung

Das Hinweisblatt zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung benennt die Kriterien, die an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung zu stellen sind, wenn mit dieser die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit widerlegt werden soll.

Das Merkblatt ist grundsätzlich bei **jeder Erstvorsprache bzw. bei jedem Erstkontakt** mit der Ausländerbehörde **bei bestehender Ausreisepflicht** auszuhändigen bzw. bei **Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides** diesem beizufügen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

■ Information über ausweisrechtliche Pflichten (M 48)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer auf seine Verpflichtungen zur Vorlage und Überlassung seiner Dokumente und anderer Unterlagen, die der Identitätsfeststellung dienlich sind, sowie auf die Möglichkeit der Durchsichtung seiner Person und seiner mitgeführten Sachen hingewiesen (§ 48 Abs. 1 und 3). Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit der Passverschleierung sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie auf die Möglichkeit der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8a und b AufenthG bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder fehlender Mitwirkung.

Das Merkblatt ist **bei jeder Erstvorsprache** bzw. **bei jedem Erstkontakt** mit der Ausländerbehörde (Erstberatung im Abschiebungsgewahrsam) auszuhändigen.

■ Information über Identitätsfeststellung und –sicherung (M 49)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer auf seine Verpflichtung zur Identitätsangabe, die Möglichkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung und seine Verpflichtung, diese Maßnahme zu dulden, hingewiesen (§ 49 Abs. 2 und 10). Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben und der Verweigerung der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie auf die Möglichkeit der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG bei fehlender Mitwirkung.

Das Merkblatt ist **grundsätzlich bei jeder Erstvorsprache** bzw. bei jedem Erstkontakt mit der Ausländerbehörde auszuhändigen. Von einer **Aushändigung ist jedoch abzusehen**, wenn schon bei der ersten Vorsprache erkennbar ist, dass die Voraussetzungen des § 49 für eine erkennungsdienstliche Behandlung nicht vorliegen. Dies ist immer anzunehmen bei der **Vorsprache nach Einreise mit einem zustimmungsbedürftigen Visum** (z.B. Studenten, Familiennachzug) oder in den **Fällen der §§ 39 – 41 AufenthV**.

■ Information über die besondere Passbeschaffungspflicht (M 60b)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer über Art und Umfang der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen im Sinne der besonderen Passbeschaffungspflicht hingewiesen (§ 60b Abs. 2).

Das Merkblatt ist grundsätzlich bei **jeder Erstvorsprache bzw. bei jedem Erstkontakt** mit der Ausländerbehörde **bei bestehender Ausreisepflicht** auszuhändigen bzw. bei **Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides** diesem beizufügen.

82.3.2. frei

82.4.1. § 82 Abs. 4 Satz 1 stellt klar, dass u.a. zur **Identitätsklärung** nicht nur das Erscheinen vor den zuständigen Behörden und Vertretungen des Heimatstaates, sondern auch **vor ermächtigten Bediensteten** dieses Staates angeordnet werden darf. Diese Klarstellung betrifft vor allem Anhörungen durch Bedienstete des Heimatstaates, die insb. aus Praktikabilitätsgründen (Sammelvorfürungen) in den Räumen dt. Behörden stattfinden. Auch in einem solchen Fall handelt es sich nicht um ein deutsches Verwaltungsverfahren, auf das insbesondere § 14 VwVfG anzuwenden wäre und in dem mithin ein Anspruch auf **anwaltliche Vertretung** besteht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.07.2006 – OVG 8 S 45.06 – sowie vom 18.04.2007 – OVG 2 N 87.07 – und Bayrischer VGH, Beschluss vom 10.10.2006 – M 25 E 06.3724).

Da die Regelung eine zügige Identitätsklärung bezweckt, hat der Ausländer auch bei **mehreren Auslandsvertretungen** vorzusprechen, wenn eine Vermutung der Staatsangehörigkeit hinsichtlich verschiedener Staatsangehörigkeiten besteht. Insbesondere ist die Ausländerbehörde nicht gehalten, im Wege eine Art Rangfolge zunächst das Ergebnis einer Vorsprache abzuwarten, bevor sie eine Aufforderung zu einer Vorsprache bei einer anderen Auslandsvertretung erlässt bzw. eine entsprechende zwangsweise Vorführung veranlasst (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2010 - OVG 3 S 70.10-).

Minderjährige Ausländer können verpflichtet werden, in der Vertretung ihres (wahrscheinlichen) Herkunftslandes zu erscheinen (VG Berlin, Beschluss vom 11.05.2006 - VG 15 A 157.06; VG Berlin, Beschluss vom 22.07.2008 - VG 15 A 245.08; VG Berlin, Beschluss vom 06.12.2010 - VG 16 L 252.10, VG Berlin, Beschluss vom 27.06.2019 - VG 13 L 27.19). Dies gilt auch für **handlungsunfähige Ausländer** im Sinne von § 80 Abs. 1 AufenthG. Ein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention stellt die Verpflichtung nicht dar (VG Berlin, Beschluss vom 06.12.2010 - VG 16 L 252.10). Da die Verpflichtung zur Beschaffung von Heimreisedokumenten bei Ausländern unter 18 Jahren nach § 80 Abs. 4 AufenthG auch den **gesetzlichen Vertreter** trifft, können die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verpflichtung auch ihm gegenüber ergriffen werden (LG Cottbus, Beschluss vom 27.01.2010 - 7 T 214/09). Sie treten **neben** die Mitwirkungspflichten des Minderjährigen (VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.04.2006 - 2 K 363/06).

Bei nicht handlungsfähigen Ausländern obliegt es dem gesetzlichen Vertreter, sein Kind, sein Mündel oder den Betreuten zur Erfüllung seiner ausländerrechtlichen Pflichten etwa aus §§ 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 2 oder aus Vorspracheanordnungen nach § 82 Abs. 4 anzuhalten.

Soweit Vorspracheanordnungen mit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln verbunden sind, sei darauf hingewiesen, dass die Androhung und Festsetzung der Zwangsmittel kein Verschulden des Pflichtigen erfordert. Zwangsmitteln kommt kein Strafcharakter zu, sie sind vielmehr Beugemittel zur Vermeidung künftiger objektiver Rechtsverletzungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 1 C 30/03).

82.4.2. frei

82.4.3. Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde für Vorführungen bei einer Botschaft oder ermächtigten Bediensteten bzw. zum Zwecke einer ärztlichen Untersuchung eine eigene Rechtsgrundlage für die Haft geschaffen (vgl. § 60 Abs. 6). Die Regelungen der §§ 40 - 42 BPolG finden daher in diesen Fällen keine Anwendung mehr. Gleichwohl sind noch weitere Fälle eines Erlasses einer Vorspracheanordnung bei der Behörde denkbar, so etwa zur Durchführung von **Präventiv- oder Sicherheitsgesprächen**. Befolgt der Ausländer eine solche vollziehbare Vorspracheanordnung unter Zwangsmittelandrohung nicht, kann er zwangsweise vorgeführt werden. Die Beantragung von Haft auf der Grundlage der §§ 82 Abs. 4 AufenthG und 40 - 42 des BPolG i.V.m. §§ 415ff. FamFG ist möglich.

82.5.1. § 82 Abs. 5 ist die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung eines Ausländers, ein aktuelles **Lichtbild vorzulegen** oder bei der Aufnahme eines solchen Bildes mitzuwirken sowie bei der **Abnahme seiner Fingerabdrücke mitzuwirken**, um Lichtbild und Fingerabdrücke in ein aufenthaltsrechtliches Dokument einbringen sowie für eine spätere Feststellung der Identität nutzen zu können.

82.5.2. frei

82.6.1. bis 82.6.2. Bei *...weggefallen... allen Aufenthalten zum Zweck der Ausbildung oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 16-21) besteht die Pflicht des Titelinhabers, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis) mitzuteilen, wenn die Beschäftigung ...weggefallen... vorzeitig beendet wurde. Die Pflicht besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes auch in den Fällen der Aufgabe einer freiberuflichen selbstständigen Tätigkeit oder eines Unternehmens.* </div>

Ein Versäumen dieser Pflicht ist *...weggefallen...* ordnungswidrig und damit bußgeldbewehrt (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 5).

Mit vorzeitiger Beendigung der konkreten *Erwerbstätigkeit* ist eine Erteilungsvoraussetzung nachträglich entfallen, sodass die **nachträgliche Verkürzung** der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 zu prüfen ist (vgl. insoweit Ausführungen unter 7.2.2..

82.6.3. frei

VAB A 83

A.83. Beschränkung der Anfechtbarkeit

(2. RiLiUmG; *NeubestG*)

83.1. § 83 schließt nur die **Anfechtbarkeit der Versagung eines** nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze aus. Siehe auch die Hinweispflicht nach § 83 S. 2.

Artikel 32 Absatz 3 des Visakodex sieht Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Schengen-Visums vor, worunter auch Visa zu touristischen Zwecken sowie an der Grenze zu erteilende Schengen-Ausnahmevisa fallen.

83.2. Kein Widerspruchsverfahren bei Versagung einer Duldung, § 4 Abs. 2 S. 2 AGVwGO. Für die sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchsetzung der Ausreisepflicht gilt wie bisher **§ 4 Abs. 2 S. 2 AGVwGO**. Des *Weiteren* ist auch gegen Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung *einer Aufenthaltserlaubnis* der Widerspruch *in der Regel* nicht statthaft. Dies folgt aus **§ 4 Abs. 2 S. 1 AGVwGO**. *Etwas anderes gilt aber unter Umständen dann, wenn durch die Entscheidung eine Ausreisepflicht nicht begründet wird. Dies ist bspw. dann möglich, wenn der Betreffende bereits einen Aufenthaltserlaubnis besitzt und dessen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz) abgelehnt wird.*

83.3. *Diese Regelung schließt das Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 7 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet hat und eine Befristungsentscheidung hierüber traf, aus. Zur näheren Verfahrensweise vgl. auch A.11.7.*

VAB A 84

A.84. Wirkungen von Widerspruch und Klage

([Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#) ; 27.10.2022, [16.02.2023](#))

84.1.1.1. bis **84.1.1.2.** frei

84.1.1.2a. Ein Widerspruch gegen Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 61 Abs. 1e (z.B. Meldepflichten bei der Ausländerbehörde) hat keine aufschiebende Wirkung. Damit soll u.a. erreicht werden, dass der Betroffene trotz Widerspruchs sofort die Auflagen erfüllen muss.

84.1.1.3. Durch § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern entfällt auch bei Widerspruch und Klage gegen die Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen, die die Ausübung einer Beschäftigung (vgl. § 60b Abs. 6, [A.60b.6.](#)) oder einer selbständigen Tätigkeit (§ 21) betreffen, die aufschiebende Wirkung.

84.1.1.4. bis **84.1.1.6.** frei

84.1.1.7. Im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung entfalten Widerspruch und Klage gegen die nunmehr von Amtswegen vorzunehmende Befristungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Zudem wird durch die Neufassung betont, dass ein Rechtsbehelf gegen die Befristungsentscheidung die Durchsetzung der Ausreisepflicht unberührt lässt. Mit der Neuregelung wurde auch die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes gegen Befristungsentscheidungen verändert. Statthaft ist nunmehr ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Ordnet das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an, so ist die Befristungsentscheidung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht (mehr) vollziehbar. Sie kann damit dem Betroffenen unabhängig von dessen Ausreisepflicht vorläufig nicht entgegen gehalten werden (z.B. im Rahmen eines Wiedereinreisebegehrens oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels).

Merke: Deutet das Verwaltungsgericht im Rechtsschutzverfahren an, dass insbesondere die Ermessensausübung fehlerhaft sein könnte, ist zu prüfen, ob diesem Umstand durch ein Nachholen von Ermessenserwägungen oder einer Reduzierung der Sperrfrist begegnet werden kann (§ 114 Satz 2 VwGO).

Gegebenenfalls kommt auch eine Anpassung der Sperrfrist in Fällen erkennbarer Ermessensüberschreitung in Betracht. Ist der Rechtsschutzantrag hingegen erfolgreich (bspw. bei einem Ermessensausfall) ist unverzüglich zu prüfen, inwieweit die aufgezeigten Fehler beseitigt werden können. Ist dies möglich, bspw. bei einer bisher nicht erfolgten Ermessensausübung, ist die fehlerhafte Befristungsentscheidung aufzuheben und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts neu zu bescheiden. Dadurch wird vermieden, dass sich der Betroffene umgehend auf aufenthaltsrechtliche Positionen beruft, obwohl eine Sperrfrist in seinem Fall rechtsfehlerfrei verfügt werden könnte.

84.1.1.8. Hierin wird geregelt, dass ein gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Damit soll u.a. erreicht werden, dass der Betroffene nicht durch das bloße Einlegen eines Rechtsbehelfs wieder in das Bundesgebiet einreisen darf. Zum Rechtsschutz gilt das vorstehend Gesagte.

84.1.1.9. Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung eingefügte Nr. 9 schafft eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid nach § 85a Abs. 1 S. 2 – Feststellung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung – entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift korreliert direkt mit § 60a Abs. 2 S. 4. Eine hiernach erteilte Duldung für die Dauer der Aussetzung der Beurkundung wird nicht verlängert, wenn bereits eine Feststellung nach § 85a Abs. 1 S. 2 ergangen ist und nun lediglich ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Zum Umgang mit Rechtsschutzanträgen vgl. [A.60a.2.4.](#)

84.1.2. Hierin wird geregelt, dass eine gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 gerichtete Klage (beachte § 11 AsylG) keine aufschiebende Wirkung hat. Damit soll u.a. erreicht werden, dass der Betroffene nicht durch das bloße Einlegen einer Klage gegen das vom BAMF angeordnete Verbot wieder in das Bundesgebiet einreisen darf.

84.2.1. Gemäß § 84 Abs. 2 S. 1 hat die Klage gegen die Ausweisung (und die Aufenthalts-beendigung durch VA) aufschiebende Wirkung (vgl. Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO). Der Widerspruch gegen die Ausweisung (und die Aufenthaltsbeendigung durch VA) ist nicht statthaft (§ 68 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 2 JustG Bln). Aus der Formulierung in § 84 Abs. 2 S. 1, dass die Wirkung der Ausweisung unbeschadet der aufschiebenden Wirkung der Klage unberührt bleibt, folgt, dass die materiellen Rechtswirkungen des Verwaltungsakts der Ausweisung eintreten (d. h. Erlöschen von Aufenthaltstiteln nach § 51 Abs. 1 Nr. 5, Eintreten der Sperrfrist gemäß § 11). Ausgeschlossen ist infolge der Klage gegen die Ausweisung nur die Vollstreckbarkeit der gesetzlichen Ausreisepflicht, während die Ausreisepflicht als solche bestehen bleibt. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn der Betroffene vor der Zustellung der Ausweisung über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügte. Schließlich kann es nicht sein, dass allein die Klage gegen die Ausweisung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen über § 84 Abs. 2 S. 1 dazu führt, dass die vollziehbare Ausreisepflicht (z. B. nach §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 1) entfällt. Demnach ist § 84 Abs. 2 S. 1 so zu verstehen, dass die aufschiebende Wirkung bezüglich der Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung nur insoweit hergestellt wird, als die Ausweisung überhaupt ursächlich für die Ausreiseverpflichtung geworden ist. Dabei ist zum einen zu beachten, ob der Ausgewiesene schon zuvor vollziehbar

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ausreisepflichtig war und zudem zu welchem Zeitpunkt dieser bei Hinwegdenken der Ausweisung vollziehbar ausreisepflichtig geworden wäre. Aus diesem Grund tritt die vollziehbare Ausreisepflicht des Klägers auch ein, wenn sein befristeter Titel während des Klageverfahrens gegen die Ausweisung abläuft. Zum Zeitpunkt des Titelablaufs wird der Kläger dann - trotz der Klage gegen die Ausweisung - vollziehbar ausreisepflichtig. Bei diesen Fällen mit „fiktivem Titelablauf“ gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 (da der Titel bereits nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist) während des Klageverfahrens ergibt sich die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nunmehr aus § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und nicht mehr aus § 58 Abs. 2 S. 2.

Beispiel zum fiktiven Titelablauf während des Klageverfahrens gegen die Ausweisung:

A hat eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 31.07. befristet ist. Am 01.06. wird A ausgewiesen. Der Bescheid wird am 04.06. zugestellt. Am 15.06. erhebt A Klage gegen die Ausweisungsverfügung. Die gerichtliche Entscheidung ergeht im darauffolgenden Jahr.

Die Aufenthaltserlaubnis des A ist mit der Bekanntgabe (§ 41 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln) - hier durch Zustellung (§ 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 13 Abs. 7 S. 1 VwVG i. V. m. § 8 Abs. 1 VwVfG Bln) - der Ausweisungsverfügung vom 01.06. gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG am 04.06. erloschen. Mit der Klage gegen die Ausweisung vom 15.06. tritt jedoch die aufschiebende Wirkung ein (§ 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG, § 80 Abs. 1 VwVfG). Die Sondervorschrift des § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG führt dazu, dass die nach den §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 1 AufenthG eintretende Ausreisepflicht während des Klageverfahrens nicht vollziehbar ist und die Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt. Diese Fiktion kann jedoch nur bestehen, solange die Aufenthaltserlaubnis gültig ist. Im Beispielfall wird der A daher - trotz des andauernden Klageverfahrens gegen die Ausweisung - am 31.07. vollziehbar ausreisepflichtig. Dies ist der Fall, weil seine Aufenthaltserlaubnis mit Ablauf des 31.07. auch ohne das Klageverfahren erloschen wäre. Durch die Klage gegen die Ausweisung ist der A daher nur in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.07. vor der Vollziehung der Ausreisepflicht geschützt. Obwohl die gerichtliche Entscheidung über die Ausweisung erst im darauffolgenden Jahr ergeht, kann die Ausreisepflicht mit Ablauf des fiktiven (bereits mit der Zustellung der Ausweisung am 04.06. erloschenen) Titels am 31.07. zwangsweise durchgesetzt werden. Die aufschiebende Wirkung der Klage kann also nur eintreten, solange der Aufenthalt des A ohne die Ausweisung rechtmäßig wäre.

84.2.2. § 84 Abs. 2 S. 2 ordnet für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**

- während der Rechtsmittelfristen,
- während zulässigerweise (!) beantragter einstweiliger Rechtsschutzverfahren zur Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie
- während des Bestehens der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

das Fortbestehen des Aufenthaltstitels an.

Zulässig ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur in solchen Fällen, in denen mit Erlass des aufenthaltsbeendenden Bescheides eine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 beendet worden ist. Anderenfalls ist nur ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zulässig. Während der Dauer eines solchen Verfahrens besteht keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit.

Merke: *Allein das Stellen eines Rechtsschutzantrags führt nicht automatisch zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 59 Abs. 7 AufenthV. Vielmehr ist grundsätzlich abzuwarten, bis das VG über die **Zulässigkeit zusammen mit der Begründetheit des Rechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO entschieden hat. Nur wenn der Antrag zulässig und begründet ist, ist die Bescheinigung gem. § 59 Abs. 7 AufenthV auszustellen.***

Die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 S. 2 liegen im Übrigen auch dann noch vor, wenn in einem Rechtsschutzverfahren zur Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Beschluss des VG noch Beschwerde erhoben werden kann bzw. eine Beschwerde erhoben wurde, über die noch nicht entschieden worden ist.

In Fällen von türkischen Staatsangehörigen, die über ARB-Rechte verfügen, NE-Inhabern und AE-Inhabern (deren AE fiktiv noch gültig wäre), muss die VG-Entscheidung indes nicht abgewartet werden, weil Klagen in diesen Fällen stets aufschiebende Wirkung entfalten (ggf. bis zum fiktiven Ablauf der AE). Deshalb kann auch gleich mit Stellung eines zulässigen Rechtsschutzantrages eine Bescheinigung gem. § 59 Abs. 7 AufenthV ausgestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 vor, ist dem Betroffenen auf Antrag die fortbestehende Erlaubnis der konkreten Erwerbstätigkeit (ggf. mit den Beschränkungen nach § 34 BeschV) ...weggefallen... auf einem gesondert ausgestellten Zusatzblatt (nur eAT-Zusatzblatt) zu bestätigen, beachte hierzu [B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel und AusReg2Info: Titel/Historie](#). Ist der Betroffene bereits im Besitz einer Duldung, ...weggefallen... eines Ausweisersatzes *oder einer PEP II*, wird die entsprechende Eintragung dort vorgenommen, d.h. die entsprechende/n Nebenbestimmung/en zur Erwerbstätigkeit werden auf den Ausweisersatz, ...weggefallen... das Zusatzblatt zur Duldung *oder die PEP II* aufgetragen. Hierfür ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV eine Gebühr von 18 Euro zu erheben. ...weggefallen...

Die Bescheinigung nach § 59 Abs. 7 AufenthV ist, sofern ein befristeter Aufenthaltstitel existiert, für die Dauer dieses fiktiven (bereits mit der Zustellung der Ausweisung erloschenen) Titels auszustellen (vgl. A.84.2.1).

Zur **Befristung von Ausweisungen während gegen die Ausweisung gerichteter Klageverfahren** vgl. A.11.2.1.

84.2.3. frei

VAB A 85

A.85. Berechnung von Aufenthaltszeiten

(25.10.2011)

85.0. Entgegen unserer bisherigen Rechtsauffassung betrifft § 85 nach Nr. 85.2, 26.4.8 AufenthG-VwV nicht nur die Frage der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, sondern auch diejenige der Unterbrechung der Zeiten des Besitzes von Aufenthaltstiteln ('so BVerwG 1 C 24.08, Urteil vom 10.11.2009'). Damit werden auch die Konsequenzen für eine Anrechenbarkeit dieser Zeiten geregelt, soweit auf den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer bestimmten Art von Aufenthaltstitel abgestellt wird - wie etwa §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 4, 28 Abs. 2 S. 1, 35 Abs. 1. Die Zeit der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird allerdings nicht auf die erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Durch diese Regelung sollen nach Nr. 85.0 AufenthG-VwV Unbilligkeiten vermeiden werden, die sich bei geringfügigen formalen Nachlässigkeiten des Ausländers (bspw. verspätete Antragstellung) bei der späteren Berechnung der Aufenthaltszeiten ergeben würden. Diese Konstellation ist zu bejahen, wenn ein Ausländer einen verspäteten Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stellt und Umstände darlegt und nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat, so dass der Titel verlängert werden konnte (vgl. insofern Nr. 81.4.2).

Eine schädliche Unterbrechung stellen somit immer Duldungszeiten dar, da diese niemals darauf beruhen, dass sich jemand formal nachlässig verhalten hat.

VAB A 85a

A.85a. Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(**Änd StAG ; Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**; 14.10.2021; **04.08.2022**)

85a. 0. Der mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung eingefügte § 85a regelt das behördliche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die (vorgeburtliche) Anerkennung der Vaterschaft ist unverändert ohne besonderes Motiv möglich und bedarf zu ihrer formalen Wirksamkeit allein der Zustimmung der Mutter. Die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung hängt nicht von der biologischen Abstammung des Kindes ab.

Mit § 1597a Abs. 1 BGB wurde zugleich eine Verbotsnorm in das BGB eingefügt, nach der die Anerkennung einer Vaterschaft, die gezielt gerade zu dem Zweck abgegeben wird, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt eines Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, von der Rechtsordnung missbilligt wird. Für die erforderliche Zustimmung der Mutter gilt dasselbe.

Anders als das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17.12.2013, [Az. BvL 6/10](#) für nichtig erklärte behördliche Vaterschaftsanfechtungsverfahren, welches letztlich auf einen nachträglichen Entfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes ausgerichtet war, sieht das neue Feststellungsverfahren eine **Hemmung der Beurkundung** der Vaterschaftsanerkennung (und der Zustimmung der Mutter) vor, so dass zunächst keine rechtliche Elternschaft begründet wird.

Die Prüfung nach § 85a wird durch eine **Pflicht-Mitteilung** eines Notars, eines Amtsgerichts, des Standesbeamten, des Jugendamtes oder auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, an die zuständige Ausländerbehörde ausgelöst, laut der konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen. Hierfür genügt jedes formlose Schreiben, in dem allerdings die Mitteilung enthalten sein muss, welche konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gesehen werden und dass die Beurkundung ausgesetzt wurde ([vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.11.2019, Az. OVG 11 S 68.19; juris, Rn. 14](#)). Die mitteilende Stelle erhält eine formlose Eingangsbestätigung.

Durch die Mitteilung wird die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zunächst ausgesetzt und die Beteiligten haben vorläufig Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 (vgl. [A.60a.2.4.](#)). Die Aussetzung der Beurkundung des Anerkennenden steht der Beurkundung der Geburt des Kindes und seiner Mutter durch ein Standesamt nicht entgegen (Geburtsurkunde). Die Aussetzung bezieht sich zudem stets nur auf den Mann, dessen Vaterschaftsanerkennung ausgesetzt wurde; Dritte sind von der Aussetzung nicht betroffen. Die gesetzliche Konzeption sieht in der Aussetzungsentscheidung der beurkundenden Stelle einen internen Zwischenschritt, der von der Verdachtsprüfung der beurkundenden Stelle (erste Stufe) in das eigentliche Missbrauchsprüfungsverfahren durch die Ausländerbehörde (zweite Stufe) überleitet. Bei der Aussetzung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; die Aussetzung ist dementsprechend auch nicht isoliert anfechtbar. Auf Grund ihrer Funktion ist die Aussetzungsentscheidung vielmehr eine formelle Entscheidung. Vorab erfolgt eine Anhörung des Anerkennenden und der Mutter, § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB. Die beurkundende Stelle teilt die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mit, § 1597a Abs. 2 Satz 3 BGB. Besondere Formvorschriften sieht das Gesetz nicht vor. Ob die beurkundende Stelle ihren Anhörungs- und Mitteilungspflichten umfassend nachgekommen ist, ist für die Frage, ob eine Aussetzung vorliegt, hingegen nicht entscheidend.

Auf andere Art gewonnene Erkenntnisse, etwa **anonyme Hinweise**, darüber, dass die Vaterschaft missbräuchlich anerkannt wurde., sind nur insoweit beachtlich, als bei mangelnder sozial-familiärer Beziehung zum Kind keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile entstehen, weil gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nur erteilt werden kann, wenn solche Bindungen vorliegen. Nichts anderes gilt mit Blick auf eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6 GG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5. Dem steht auch die Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2013 nicht entgegen. Nach Auffassung des BVerfG besteht eine verfassungsrechtliche Elternschaft bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft zwar auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat; die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes hängt allerdings davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt wird.

Weisen die Eltern durch Vorlage eines **glaubhaften Abstammungsgutachten** nach, dass das zu beurkundende Kind das leibliche Kind des Anerkennenden Vaters ist, ist kein Verfahren nach § 85a zu beginnen bzw. ein laufendes Verfahren umgehend einzustellen (vgl. § 1597a Abs. 5 BGB). Nicht glaubhaft ist ein Abstammungsgutachten vor allem dann, wenn die Probenentnahme zweifelhaft ist (z.B. lediglich postalische Übersendung, mögliche Identitätstäuschung).

Merke: Die gesetzliche Regelungssystematik sieht eine Beendigung der Aussetzung durch die beurkundende Stelle, die auch die Aussetzungsentscheidung getroffen hat, nicht vor. Sobald diese auf Grund einer Verdachtsprüfung das weitere Verfahren an die Ausländerbehörde übergeben hat, obliegt es dieser, das Prüfungsverfahren nach § 85a Abs. 1. durchzuführen und abzuschließen. Die beurkundende Stelle hat insoweit keine Verfahrenshoheit mehr.

Wurde also die Beurkundung ausgesetzt, so kann die aussetzende Stelle die Vaterschaftsanerkennung auch nicht wirksam beurkunden (vgl. § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 1597a Abs. 3 Satz 1 BGB i.V.m. § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB).

So ist § 1597a Abs. 3 Satz 1 BGB auch anwendbar, wenn beispielsweise derselbe Notar zunächst die Vaterschaftsanerkennung aussetzt und sodann trotz des noch nicht beendeten Missbrauchsprüfungsverfahrens nach § 85a die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung vornimmt (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.11.2019, Az.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

OVG 11 S 68.19, juris Rn. 16).

Die aussetzende Stelle ist, sobald sie das Verfahren an die Ausländerbehörde abgegeben hat, nicht mehr Herrin des Verfahrens. Dieses Ergebnis entspricht dem Zweck der Neuregelungen in § 85a und § 1597a BGB. Das Bundesverfassungsgericht hatte die vormals bestehende Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung für verfassungswidrig und nichtig erklärt (s.o., BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013, Az. 1 BvL 6/10, juris). Mit den anschließenden Gesetzesänderungen wurde ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung gewählt. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sollen bereits im Vorfeld mithilfe einer Missbrauchskontrolle durch die Ausländerbehörde verhindert werden, um die daran anknüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen. Bis zur Beurkundung der Zustimmung der Kindemutter können Zweifel erkannt werden und zur einer Prüfung durch die Ausländerbehörde führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2021 – C 30/20-, juris, Rn.15). Das einmal durch eine Aussetzung der Beurkundung eingeleitete behördliche Missbrauchsprüfungsverfahren kann nicht mehr in seinem Fortgang durch Entscheidungen der beurkundenden Stelle beeinflusst werden.

Die Anerkennung der Vaterschaft insgesamt ist ausgeschlossen, solange die Beurkundung wegen des Verdachts auf Missbrauch gemäß Abs. 2 Satz 1 ausgesetzt ist. Weder der erstbeurkundende Mann, noch weitere Männer können in dieser Phase die Vaterschaft wirksam anerkennen.

85a.1.1. Wenn eine formlose Mitteilung über konkrete Anhaltspunkte von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson im Sachgebiet eingeht, muss ein ergebnisoffenes Feststellungsverfahren eingeleitet werden.

Urkundsperson ist in der Regel der die Anerkennung der Vaterschaft beurkundende Notar. **Beurkundende Behörde** wird in der Regel ein Jugendamt oder Standesamt sein.

Da die Mitteilung große Auswirkungen auf Eltern und Kind hat, soll eine **Prüfung** nach Abs. 1 Satz 2 umgehend aufgenommen werden und in der Regel **binnen 3 Monaten** abgeschlossen sein. Liegt offensichtlich keiner der Regelvermutungsgründe des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 vor, soll die Einstellung umgehend mitgeteilt werden. Das Verfahren ist gleichfalls einzustellen, sobald Kenntnis über die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, etwa weil das Kind doch ehelich geboren wurde oder ein Dritter die Vaterschaft anerkannt hat.

Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung und in diesem Sinne nicht gerade gezielt aufenthaltsrechtlichen Zwecken dient. Die Ausländerbehörde hat die Voraussetzungen aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Die Abgrenzung zwischen missbräuchlicher und nichtmissbräuchlicher Anerkennung erfolgt anhand der Zweckrichtung, weil weder die Handlung (Vaterschaftsanerkennung) noch der erstrebte Erfolg (Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise/Aufenthalt) als solche missbräuchlich sind. Die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen, welche die Anerkennung der Vaterschaft zwangsläufig nach sich ziehen, darf ein die Vaterschaft Anerkennender auch gezielt wollen und bezwecken, etwa um Eltern-Kind-Beziehungen zu begründen, fortzusetzen oder zu vertiefen.

Die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterliche Verantwortung muss der Anerkennende auch tatsächlich wahrnehmen („leben“) wollen. Die Art und Weise sowie die Intensität der gelebten väterlichen Fürsorge (materiell oder immateriell) sind keine Voraussetzung für die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung. Erforderlich, aber hinreichend ist eine angestrebte oder bereits wahrgenommene Fürsorge, wie z.B. das Bereitstellen von Sach- und Barunterhalt. Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht zwingend erforderlich, eine geistig-emotionale Nähebeziehung kann ausreichen. Andererseits ist die besondere geistig-emotionale Nähebeziehung nicht erforderlich, wenn andere Pflichten aus der elterlichen Fürsorge erfüllt werden.

Eine Anerkennung ist jedenfalls dann missbräuchlich, wenn weder eine persönliche Beziehung/ein persönlicher Kontakt mit dem Kind oder dessen Mutter noch die Wahrnehmung der elterlichen Fürsorge angestrebt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2021 – 1 C 30/20-, juris, Rn.24-34).

85a.1.2. Ergibt die Prüfung, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, wird ein **Feststellungsbescheid** sowohl gegen den anerkennenden Vater als auch die zustimmende Mutter, sofern diese bereits zugestimmt hat, erlassen. Der Bescheid stellt die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft für den Sohn oder die Tochter der Mutter fest und soll dazu die konkreten Anhaltspunkte aus der Mitteilung, die vorliegenden Regelvermutungsgründe sowie die getroffenen Erwägungen aus der Anhörung der Beteiligten enthalten. Beachte [A.84.1.1.9.](#) und [A.85a.3.](#)

Die Aufenthaltserlaubnis ist in einem gesonderten Bescheid zu versagen.

Eine Strafanzeige ausschließlich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 ist abweichend von VAB A.95.2.2.2. in diesen Fällen mangels Erfolgsaussichten nicht zu stellen. Nach gemeinsamer Rechtsauffassung der Berliner Polizei, der Berliner Staatsanwaltschaft sowie unserer Behörde führt die Vaterschaftsanerkennung dazu, dass der Anerkennende der rechtliche Vater wird, die Anerkennung in der Folge nicht falsch ist und somit die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Strafvorschrift nicht erfüllt werden.

Hinsichtlich der **Mitwirkung** gilt § 82 Abs. 1 uneingeschränkt. Die Möglichkeit der Anhörung eines deutschen Anerkennenden ergibt sich aus den §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln.. Danach kann die Behörde im Rahmen der Untersuchung des Sachverhaltes von Amts wegen Art und Umfang ihrer Ermittlungen bestimmen, insbesondere die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweismittel hinzuziehen. Der deutsche Anerkennende wird in einer solchen Konstellation von Amts wegen als Beteiligter hinzugezogen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) und als solcher angehört (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Bei minderjährigen Kindern ist die Anhörung dann möglich, wenn die Eltern zustimmen und die Kinder aussagen wollen. Zudem müssen die Kinder die erforderliche Verstandesreife besitzen, um die Situation, zu der sie befragt werden, beurteilen zu können. Bei Kindern ab 14 Jahren kann dies regelmäßig angenommen werden (vgl. § 19 StGB zur Strafmündigkeit). Aber auch jüngere Kinder können durchaus als Zeugen vernommen werden.

Geprüft werden muss, ob sich der ausländische Elternteil in der deutschen Sprache ausreichend verständigen kann. Wenn Zweifel an den Deutschkenntnissen bestehen, muss ein **Sprachmittler** mitgebracht oder hausintern gestellt werden.

Über die Anhörung ist je ein Protokoll zu fertigen, das von den Elternteilen zu unterschreiben ist. Es sollte vermerkt werden, welcher der Elternteile zuerst angehört wurde. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist auszuhändigen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

85a.1.3. Kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach der Anhörung der Beteiligten nicht festgestellt werden, ist das Prüfverfahren umgehend einzustellen. Eine Zustimmung der Beteiligten oder der mitteilenden Behörde oder Urkundsperson ist nicht erforderlich. Mutter und Vater, die mitteilende Stelle sowie das beurkundende Standesamt sind lediglich schriftlich über die **Einstellung** zu informieren. Da die Einstellung für den Vater und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich.

85a.2. 0. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird in den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Tatbeständen gesetzlich vermutet. Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sind nicht ausgeschlossen.

Bei Vorliegen einer der Tatbestände wird regelmäßig eine missbräuchliche Anerkennung vermutet; diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Damit diese gesetzliche Vermutung ausgeräumt bzw. widerlegt werden kann, sind die Beteiligten stets persönlich anzuhören. In der Einladung zur Anhörung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren bei Nachweis der biologischen Vaterschaft erledigt (siehe § 1597a Abs. 5 BGB) hat.

Das Vorliegen eines der in Absatz 2 genannten Tatbestände bewirkt eine Erleichterung der Anforderungen an den zu führenden Beweis, wenn das Verfahren keine Anhaltspunkte für eine Atypik bietet. Nutzen die Beteiligten die angebotene Anhörung nicht oder können ihre abweichenden Beweggründe nicht glaubhaft machen, genügt das bloße Vorliegen eines Tatbestandes für den Erlass eines Feststellungsbescheides.

Eine Atypik kann sich trotz Vorliegens eines Tatbestandes etwa daraus ergeben, dass der anerkennende Vater nachweislich eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat oder sich außerhalb einer sozial-familiären Beziehung in vergleichbarer Weise um das Kind kümmert.

85a.2.1.1. Der Vermutungstatbestand ist erfüllt, wenn unter Berücksichtigung des Zusammenhangs die abgegebene Erklärung insoweit klar, eindeutig, unmissverständlich dahingehend ist, dass die Anerkennung nicht auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung der Eltern-Kind-Beziehung dient. Sollte wider Erwarten ein Anerkennender ein entsprechendes **Geständnis** abgeben, ist eine vom Anhörenden, dem Anerkennenden und anwesenden Zeugen unterschriebene Niederschrift zur Akte zu nehmen.

85a.2.1.2. Dasselbe gilt gemäß Nummer 2, wenn die Mutter des anzuerkennenden Kindes klar, eindeutig und unmissverständlich erklärt, ihre Zustimmung diene nicht auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung der Eltern-Kind-Beziehung.

85a.2.1.3. Dieser Regelvermutungsstatbestand setzt voraus, dass der Anerkennende nicht der leibliche Vater der bereits anerkannten Kinder ist. Ist der Anerkennende in einem anderen Bundesland geboren, kann grundsätzlich eines Auskunftsersuchens gem. § 62 PStG an das Standesamt, welches den Geburtseintrag des Anerkennenden führt, gerichtet werden. In der Auskunft sind alle Kinder des Betroffenen aufgeführt. Von diesem Mittel kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Verdacht gegen den Anerkennenden besteht, dass er bereits mehrfach Kinder verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und dieser Verdacht i.S.d. § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BGB nicht anders als durch ein Auskunftsersuchen erhärtet oder auch entkräftet werden kann. Im formlosen Ersuchen ist auf ein berechtigtes behördliches Interesse hinzuweisen, da die Information über die Vaterschaft für weitere Kinder für das Verfahren nach § 85a benötigt wird.

Hat ein Anerkennender bereits mehrfach die Anerkennung der Vaterschaft für Kinder verschiedener ausländischer Mütter erklärt, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt jeweils nicht vorlagen, greift ...weggefallen...eine weitere Regelvermutung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung. Das Tatbestandsmerkmal der **mehrfachen Anerkennung** ist nach dem Wortlaut der Vorschrift erst ab der dritten Anerkennung erfüllt. Weiteres Merkmal ist, dass die aktuelle Mutter zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels war. Des Weiteren muss die Anerkennung die rechtlichen Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt geschaffen haben. Dies ist in der Regel gegeben, wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, da dann bereits die wesentlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 für die Mutter vorliegen. Unerheblich ist dagegen, ob nach der Anerkennung tatsächlich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Merke: Auch eine erste oder zweite Anerkennung kann zur Feststellung der missbräuchlichen Anerkennung führen. Es fehlt dann nur an der gesetzlichen Vermutung, so dass die Ausländerbehörde die volle Beweislast trägt.

85a.2.1.4. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn dem Mann für die Abgabe seiner Vaterschaftsanerkennung Geld oder ein sonstiger Vermögensvorteil entweder versprochen oder gezahlt wurde. Gleiches gilt für die Frau, die der Anerkennung zugestimmt hat.

Nach den vier Regelvermutungsgründen ist in der Anhörung gezielt zu fragen und die Antworten aktenkundig zu machen.

Merke: Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen als die Vorgenannten sind nicht ausgeschlossen. Indizien hierfür können beispielsweise sein, dass keinerlei Hinweis auf eine tatsächliche Begegnung der Mutter mit dem Mann oder auf eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert. Allerdings liegt in diesen Fällen – wie zuvor beim Vaterschaftsanfechtungsverfahren – die volle Beweislast bei der Ausländerbehörde. Aus verwaltungspraktischen Gründen sind andere Konstellationen als die vier Regelvermutungen nur im Ausnahmefall näher zu prüfen.

Neben den Regelvermutungen hat der Gesetzgeber als weitere Bedingung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung formuliert, dass ohne die Anerkennung der Vaterschaft voraussichtlich keiner der Beteiligten in einen erlaubten Aufenthalt wachsen würde. Hierzu ist eine **Prognose zum aufenthaltsrechtlichen Werdegang** der Beteiligten erforderlich. Dabei ist die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter oder des Vaters zu Grunde zu legen. Ist die Mutter im Asylverfahren und hat keine gute Bleibeperspektive oder ist bereits ausreisepflichtig, kann sie voraussichtlich nicht eigenständig in einen erlaubten Aufenthalt wachsen. Gleiches gilt für das vaterlose Kind oder den kinderlosen ausländischen Vater. Würde das Kind nur durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder 3 StAG oder einen Aufenthaltstitel erlangen, wäre der Tatbestand insgesamt erfüllt, da es dann auf aufenthaltsrechtliche Vorteile für die Mutter nicht mehr ankommt. Würde der ausländische Vater nur durch die Anerkennung einen Aufenthaltstitel, in der Regel nach § 25 Abs. 5 i.V.m. mit Art. 6 GG, erhalten, wäre der Tatbestand gleichfalls erfüllt.

85a.2.2. frei

85a.3.1. Ist der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden, besteht eine Mitteilungspflicht an die mitteilende Stelle und das beurkundende Standesamt am Wohnsitz der Mutter. Beide Stellen erhalten eine Abschrift des Feststellungsbescheides übersandt. Auf dem Feststellungsbescheid ist das Datum des Eintritts der Unanfechtbarkeit zu vermerken und zu siegeln. Eine Beglaubigung ist sodann entbehrlich.

Wird die Feststellung bestands- bzw. die sie bestätigende verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig, ist die Beurkundung endgültig abzulehnen (§ 1597a Abs. 2 Satz 4 BGB). Die Beurkundung durch eine Stelle ist dann nach § 1597 Abs. 3 Satz 2 BGB endgültig ausgeschlossen. Auch hier gilt, dass der Ausschluss der wirksamen Beurkundung eben gerade nicht nur für den Vater wirkt, dessen missbräuchliche Anerkennung bestandskräftig festgestellt wurde, vielmehr ist die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung für dieses Kind dann generell nicht mehr möglich (siehe 85a.0).

Möglich bleibt für den biologischen Vater nur die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB. Im Rahmen eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens findet dann nach § 177 Abs. 2 FamFG eine förmliche Beweisaufnahme mittels DNA-Gutachten statt, so dass das Kind ebenso wie der biologische Vater auf diesem Weg weiterhin zu ihren Vaterrechten und -pflichten kommen.

Ist eine Eintragung des Anerkennenden als Vater im Geburtenregister des Kindes bereits erfolgt, obwohl die Anerkennung nach §§ 1597a Absatz 3 Satz 1, 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam war, hat nach Unanfechtbarkeit des Bescheides der Ausländerbehörde eine Berichtigung nach § 48 PStG zu erfolgen. Die Berichtigung obliegt dem Standesamt bzw. dem zuständigen Familiengericht.

Merke: Sind seit der fehlerhaften Eintragung zehn Jahre vergangen, so wird die fehlerhafte Anerkennung mit Wirkung ex tunc geheilt, d.h. die Vaterschaftsanerkennung gilt als von Anfang an wirksam vorgenommen, auch wenn sie gegen §§ 1597a Absatz 3 Satz 1, 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB verstößt (§ 1598 Absatz 2 BGB). 2.1.3.2 BMI Rd.)

85a.3.2. Stellt die Ausländerbehörde das Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 ein, teilt sie dieses der Mutter und dem Vater, der mitteilenden Stelle sowie dem Standesamt mit, damit letzteres die Beurkundung vornehmen kann, soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen.

Da die Einstellung für den Vater und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich.

85a.4. Normadressat sind die deutschen Botschaften und Generalkonsulate in Fällen, bei denen die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung im Ausland beurkundet werden soll. Liegen den Auslandsvertretungen Anhaltspunkte nach § 1597a BGB oder Mitteilungen nach § 85a Abs. 1 S. 1 vor, obliegt ihnen im Einreiseverfahren die eigenständige Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft.

85a.s.1. Unwirksamkeit der Anerkennung nach dem BGB

Wird eine Vaterschaftsanerkennung durch eine unter Betreuung stehende Person abgegeben ist sie immer dann unwirksam, wenn sie gegen die Vorschriften des § 1598 BGB verstößt.

Nach dieser Vorschrift ist zu unterscheiden, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht.

Ist der Betreute **geschäftsfähig**, kann nur der Betreute selbst die Vaterschaft anerkennen oder der Anerkennung zustimmen (§ 1596 Abs. 3 BGB). Eine Vertretung (durch den Betreuer) scheidet immer aus. Hat das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt für Anerkennungs- oder Zustimmungserklärungen, wie eine Vaterschaftsanerkennung, angeordnet, bedeutet dies zudem, dass die Anerkennungserklärung des Betreuten als einseitiges Rechtsgeschäft in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung (§ 183 BGB) des Betreuers wirksam ist.

Ist der Betreute dagegen **geschäftsunfähig**, kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts bzw. ein Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts anerkennen oder zustimmen.

Die Betreuung muss sich dann aber auch auf die Personen- und die Vermögenssorge erstrecken.

Merke: Anerkennung und Zustimmung können in beiden Fällen nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden. Sind seit der Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister allerdings zehn Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt, § 1598 Abs. 2 BGB.

Wurde eine Prüfung nach § 85a bereits durch eine Pflicht-Mitteilung aufgenommen, ist eine voraussichtlich unwirksame Anerkennung als sonstiger konkreter Anhaltspunkt zu werten (vgl. 85a.2.0.).

VAB A 86

A.86. Erhebung personenbezogener Daten

(20.07.2005)

86.0 . § 86 S. 2 enthält in Anpassung an EU-Recht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Erhebung sensibler Daten (politische, religiöse Überzeugung, rassische und ethnische Herkunft). Auf die Geltung der bereichsspezifischen Regelung des § 18 ASOG, der gem. § 51 ASOG vor den §§ 10-17 BDSG Vorrang hat, wird hingewiesen.

§ 18 ASOG bestimmt u.a. Folgendes:

„ (1)Die Ordnungsbehörden (...) können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen (...)Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Abs. 3 und 4 durchführen.

(...)

(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgabe gefährden würde.

(5) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen (...) Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.“

Eine **Befragung** kann mündlich, schriftlich oder in sonstiger **Form** erfolgen. Dritte sind alle Personen und Stellen außerhalb der jeweiligen Ordnungsbehörde, also auch öffentliche und nicht öffentliche Stellen im In- und Ausland. Damit kann **insbesondere eine Datenerhebung erfolgen, um Angaben des betroffenen Ausländers zu überprüfen**, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat. Bezüglich des Hinweises zur Auskunftspflicht geht § 18 ASOG nicht über § 82 Abs. 1 und 3 hinaus.

86.1. bis **86.2.** frei

VAB A 87

A.87. Übermittlungen an Ausländerbehörden

(DatenaustauschVerbG; ÄndG Ausreisepflicht, [FEG](#))

87.1. Die Entstehung einer Übermittlungspflicht der öffentlichen Stellen auf Ersuchen der Ausländerbehörde hängt von der **Erforderlichkeit der Übermittlung** für die in § 86 S. 1 genannten Zwecke ab.

87.2.1. frei

87.2.2. § 87 Abs. 2 Satz 2 enthält eine **Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen von Amts wegen**, sobald diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer **besonderen Integrationsbedürftigkeit** eines Ausländers Kenntnis erlangen. Die Mitteilungspflicht besteht in Hinblick auf die Möglichkeit der Ausländerbehörde, einen solchen Ausländer gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Regelung soll laut Gesetzesbegründung vor allem solche Ausländer betreffen, die wegen langfristiger Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde aus dem Blick geraten sind.

Zur Frage, wann ein besonderer Integrationsbedarf vorliegt, vgl. A.44a.1.1.3.. Den öffentlichen Stellen verbleibt ein eingeschränktes Ermessen („soll“), nach dem laut der Gesetzesbegründung auf die Mitteilung in atypischen Fällen verzichtet werden kann. Dies soll etwa dann der Fall sein, wenn die öffentliche Stelle durch die Mitteilung in Konflikt mit ihrem gesetzlichen Auftrag käme.

Die praktische Bedeutung der Regelung dürfte gering sein. Erfolgt eine Mitteilung ist zu prüfen, ob der Ausländer vorzuladen und zu einem Integrationskurs zu verpflichten ist.

87.2.3. § 87 Abs. 2 Satz 3 enthält eine **Mitteilungspflicht der Leistungsbehörden von Amts wegen**, wenn ein Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 16-21 zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt. Diese Mitteilungspflicht der Behörden korrespondiert mit der Mitteilungspflicht des Ausländers über den Verlust seiner Erwerbstätigkeit in § 82 Abs. 6 (vgl. A.82.6.) und schränkt darüber hinaus die Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 nicht ein.

87.2.4. § 87 Abs. 2 Satz 3 enthält eine **Mitteilungspflicht der Auslandsvertretungen von Amts wegen**, sobald diese davon Kenntnis erlangen, dass ihnen bekannte **personenbezogene Daten** eines Ausländers, die geeignet sind, seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, für die Durchsetzung von dessen vollziehbarer Ausreiseverpflichtung von Bedeutung sein können. Diese Mitteilungspflicht schränkt die Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 nicht ein.

87.3.1. bis **87.3.2.** frei

87.4.1. § 87 Abs. 1 S. 1 enthält eine Übermittlungspflicht der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bei **Einleitung von Strafverfahren**, sowie bei **Erledigung von Straf- oder Bußgeldverfahren**.

87.4.2. frei

87.5.1. § 87 Abs. 5 Nr. 1 formuliert eine **Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei**, über Umstände, die den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis für **Zeugen** gemäß § 25 Abs. 4a bzw. 4b oder die Verkürzung einer nach § 59 Abs. 7 diesem Personenkreis gewährten Ausreisefrist rechtfertigen können. Diese Vorschrift betrifft z.B. Fälle, in denen Zeugen ihre (weitere) Kooperation mit den genannten Behörden versagen.

87.5.2. § 87 Abs. 5 Nr. 2 formuliert eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei, über (gewechselte) Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in Fällen des § 25 Abs. 4a bzw. bzw. 4b oder des § 59 Abs. 7.

87.6. frei

VAB A 89

A.89. Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen

(AsylVfBeschlG; DatenaustauschVerbG; *ÄndG Ausreisepflicht*)

89.1.1. bis **89.1.2.** frei

89.1.3. § 89 Abs. 1 S. 3 regelt die Aufbewahrung von **Sprachaufzeichnungen**.

89.1.4. frei

89.1a. Normadressat ist das BKA, dem es mit dieser Vorschrift grundsätzlich ermöglicht wird, *erkennungsdienstliche Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung an Drittstaaten zu übermitteln*.

89.2.1. Die Daten, die nach § 49 Abs. 3 bis 5 oder 7 bis 9 erhoben werden, können im Fall der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts gespeichert und genutzt werden (bestandsbildende Maßnahmen). Hierdurch soll der Ausländerbehörde ermöglicht werden, Identitäten zu klären und Doppelerfassungen bzw. Erfassungen einer Person unter mehreren Personalien zu vermeiden.

89.2.2. frei

89.3. 0. Die **Vernichtungspflicht** nach **§ 89 Abs. 3** betrifft nach Mitteilung des BMI vom 24.09.2002 bereits nach ihrem Wortlaut nur die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Abs. 2, 3 oder 5 gewonnenen Unterlagen. Sie betrifft daher **nicht** die aus anderem Anlass in die Ausländerakte gelangten Lichtbilder.

89.3.1. bis **89.4.2.** frei

VAB A 90

Inhaltsverzeichnis

A.90. Übermittlungen durch Ausländerbehörden	561
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 01.06.2022; 23.09.2022)	561
90.1. Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden.	561
90.3.1. Übermittlungsregelungen nach Absprache mit den Berliner Leistungsbehörden	562
90.3.2. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG	563
90.3.3. Doppel- oder Mehrfachidentität	564
90.3.4. Übermittlungspflicht von Daten der Bundesagentur für Arbeit	564
90.3.4.1. Leistungen für Asylbewerber mit Zuweisung in ein anderes Bundesland	565
90.3.5. Leistungsgewährung nach 18 Monaten	565
90.3.6. Datenübermittlung bei Integrationskursverpflichtung	565
90.3.7. Mitteilung sonstiger Umstände/Maßnahmen	565
90.3.8. Zuständigkeiten der Sozialämter	565
90.4. Übermittlungspflichten bei Zeuginnen und Zeugen	567

A.90. Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(*Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz*; 01.06.2022; *23.09.2022*)

90. 0. Seit Inkrafttreten des ZuwG wird die **Rechtsgrundlage** in den Vordruck aufgenommen (§ 59 Abs. 3 AufenthV). In den Fällen der Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung wird analog § 59 Abs. 3 AufenthV verfahren. Es ist jeweils genau zu bezeichnen, **nach welchem Absatz des § 60a** die Bescheinigung ausgestellt wurde und die **zutreffende Nebenbestimmung** zu verfügen.

Bei Asyl **folge**antragstellern ist die Nebenbestimmung „Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung“ **sowie** „*Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden*“ zu verfügen. Bei Asyl **zwei**antragstellern sind die Nebenbestimmungen „Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung“ **und** „Der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 Asyl G als geduldet“ **sowie** „*Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden*“ zu verfügen. Nur so ist für die Leistungsbehörden erkennbar, dass ein Ausländer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG (und nicht nach Nr. 4) leistungsberechtigt ist.

90.1. Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden.

90.1.0. § 90 Abs. 1 enthält eine Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden/Sozialleistungsträger. Soweit im Einzelfall – etwa auf Grund von Äußerungen des Betroffenen im Rahmen einer Vorsprache oder durch Vorlage von Unterlagen - konkrete Anhaltspunkte für einen Übermittlungstatbestand des § 90 Abs. 1 Nr. 1 -3 vorliegen, ist eine **Mitteilung zwingend**. Konkrete Anhaltspunkte sind bereits dann gegeben, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass einer der unter § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verstöße begangen worden ist. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Die Daten sind an die jeweils zuständigen Leistungsbehörden/Sozialleistungsträger zu übermitteln. Dies sind insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter und Sozialämter der Bezirke, aber auch die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung.

Merke: Schon auf Grund des Anwendungsbereichs des Aufenthaltsgesetzes (§§ 1, 2 Abs. 1 AufenthG) müssen **konkrete Anhaltspunkte** für einen Verstoß eines Ausländers, auch eines Unionsbürgers oder freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen (§ 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU) vorliegen.

Daraus folgt, dass **Verstöße von Deutschen** gegen die leistungsrechtliche Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I somit auch dann nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn sie im Rahmen der ausländerbehördlichen Tätigkeit (etwa bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG oder bei Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts eines Ausländers) rechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. In einem solchen Fall ist die Ausländerbehörde allerdings nicht gehindert ggf. Strafanzeige wegen des Verdachts einer Straftat (hier Verdacht auf Betrug bzw. versuchten Betrugs gem. § 263 StGB zulasten des jeweiligen Sozialleistungsträgers) beim Polizeipräsidenten in Berlin zu stellen.

In einer Mitteilung ist jeweils anzugeben:

- die Personalien, die zur Identifizierung des betroffenen Ausländers erforderlich sind,
- Aktenzeichen der Leistungsbehörde/des Sozialleistungsträgers, soweit bekannt,
- Tatsachen, die die konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoß gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 -3 begründen.

90.1.1. Ergeben sich im Einzelfall etwa im Rahmen der Vorsprache des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte für eine **Beschäftigung von Ausländern**, **ohne** dass diese über einen entsprechenden **Titel** nach § 4 a Abs. 3 verfügen bzw. diese Beschäftigung (noch) nicht erlaubt wurde, so ist die Arbeitsagentur für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 3 SGB III zuständig. Diese sind gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

90.1.2. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Es handelt sich um Sachverhalte, die für die Gewährung, Höhe und den Fortbestand der Leistung von Bedeutung sind. Ein solcher Sachverhalt liegt etwa bei Beziehern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bzw. Leistungen nach dem SGB XII vor, wenn ausweislich des Leistungsbescheides oder auf Grund von Angaben des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- der Leistungsbehörde auf Grund der Gewährung voller Leistungen nicht bekannt sein kann, dass der Leistungsempfänger mit seiner ein Einkommen erwirtschaftenden Lebensgefährtin in einer eheähnlichen Bedarfsgemeinschaft lebt, dies aber tatsächlich der Fall ist,
- volle Leistungen auch für minderjährige ledige Kind bezogen werden, obwohl von einem anderen unterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt gezahlt wird,
- die Wohnungsmiete durch die Leistungsbehörde mit überwiesen wird, obwohl keine oder in einer anderen Wohnung ein deutlich geringere Miete gezahlt wird,
- im Antrag auf Leistungsbezug wahrheitswidrig angegeben worden sein muss, dass kein Vermögen in Geld- oder Anlagewerten vorhanden ist, weil volle Leistungen gewährt werden, obwohl solche Werte vorhanden sind,
- volle Leistungen bezogen werden, aber zusätzlich Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden,
- volle Leistungen für Ehepartner und/oder Kinder bezogen wurden oder werden, die aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist sind oder sich für mehr als drei Wochen im Ausland aufgehalten haben, ohne dass dies der Leistungsbehörde angezeigt worden ist.
- volle Leistungen von ehemaligen Inhabern eines Aufenthaltstitels nach einer Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter bezogen wurden oder werden, obwohl deren Aufenthaltstitel bestands- oder rechtskräftig nach § 52 widerrufen, nach § 48 VwVfG zurückgenommen oder ein Zweckwechsel abgelehnt wurde . Die Bundesagentur für Arbeit ist umgehend über das zentrale Postfach Berlin-Brandenburg.AsyL@arbeitsagentur.de zu informieren.

Bei **hauptberuflich Selbständigen**, die auf Grund einer weiteren Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer für sich und ggf. für ihre nicht erwerbstätigen Ehegatten und Kinder **gesetzlich krankenversichert** sind, bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die selbständige Tätigkeit nicht bzw. die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nicht oder nicht vollständig angegeben wurden, wenn der Beitragssatz in einem auffälligen Missverhältnis zur Höhe des Einkommens steht. Von einem hauptberuflich Selbständigen in diesem Sinne ist auszugehen, wenn die selbständige Tätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand die übrigen Beschäftigungen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Von einem auffälligen Missverhältnis ist immer dann auszugehen, wenn der Beitrag weniger als 190 Euro bzw. 10 % des Einkommens beträgt.

Merke: Ist zweifelhaft, ob ein Lebenssachverhalt grundsätzlich der Mitwirkungspflicht unterliegt, so ist dies ohne Angaben personenbezogener Daten ggf. über die Generalie bei dem jeweiligen Sozialleistungsträger abzuklären. Erst danach hat ggf. die Mitteilung gem. § 90 Abs. 1 Nr. 2 zu erfolgen.

90.1.3. bis **90.2.** frei

90.3.1. Übermittlungsregelungen nach Absprache mit den Berliner Leistungsbehörden

Die folgenden Übermittlungsregelungen sind **abschließend**, beruhen auf Absprachen mit den Berliner Leistungsbehörden und gehen der weitergehenden Auslegung des § 90 Abs. 3 durch Ziffer 90.3.3. AufenthG-VwV vor:

Ausschlaggebend für die Ermittlung des Personenkreises, bei dem die Datenübermittlung **ohne Ersuchen** erfolgt, ist allein die Zugehörigkeit zum **Personenkreis des § 1 AsylbLG**. Er umfasst u. a. folgende für uns zu beachtende Personengruppen:

- Ausländer, die eine AG nach dem AsylG besitzen,
- Ausländer, die eine Duldung nach § § 60a, b besitzen,
- Ausländer, die eine AE nach § 23 Abs. 1 *...weggefallen...* oder nach § 25 Abs. 4 S. 1 besitzen bzw. nach § 25 Abs. 5, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten oder minderjährige Kinder der vorgenannten Personen, ohne dass sie selbst die Voraussetzungen erfüllen, und
- Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen,
- *Ausländer, die eine AE nach § 24 Abs. 1 besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 01. Juni 2022 ausgestellt wurde, und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 oder*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nach § 16 AsylG durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Abs. 1 des AZRG gespeichert wurden.

Beachte: Seit dem 01.06.22 sind Personen, die gem. § 49 erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 ausgestellt worden ist bzw. die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 sind, leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII. Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen erfolgt somit sofort ein Rechtskreiswechsel.

90.3.2. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 1- 7 AsylbLG sieht in bestimmten Fällen Sozialleistungseinschränkungen vor.

90.3.2.1. Nach der Regelung des § 1a Abs. 1 AsylbLG erhält ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der sich im Besitz einer GÜB befindet, verringerte Sozialleistungen, wenn für ihn ein Ausreisedatum und eine Reisemöglichkeit feststehen, er die Ausreisemöglichkeit aber nicht wahrnimmt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle, die über die Rückkehrhilfe beim LAF ihre freiwillige Ausreise erklärt und organisiert haben. Entsprechende Anfragen der Leistungsbehörden sind daher an das LAF zu richten.

90.3.2. 2 . Gemäß § 1a Abs. 2 AsylbLG erhält ein Ausländer verringerte Sozialleistungen, wenn er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen (sog. „Um/zu“-Regelung).

Zwar kommt dieser Regelung in der Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung zu (s. auch [A.60a.6.1.1.](#)), etwas anderes gilt aber in der Praxis der Leistungsbehörden: Beantragt ein nur geduldet aufhältiger Ausländer Sozialleistungen, liegt es sehr viel näher, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel einer der Gründe für die Einreise in das Bundesgebiet war.

Dem Eintrag der konkreten Nr. in der Nebenbestimmung zur **Duldung** (Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 **Nr. 1** AufenthG)) kommt insoweit indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu. Ähnliches gilt für die Eintragungen auf der **GÜB**: Damit für die Leistungsbehörden erkennbar ist, dass hier ein Fall des § 1a Abs. 1 AsylbLG vorliegt, wird auf der GÜB die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ eingetragen (hier entfällt der Klammerzusatz, da ja gerade keine Duldung erteilt wird).

Der zuständigen Leistungsbehörde (zur Bestimmung der Leistungsbehörde vgl. 90.3.8.) **sind** daher gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG die Daten neu eingereister Ausländer mitzuteilen, die im AE-Antrag angeben, ihren Lebensunterhalt von Sozialhilfe bestreiten zu wollen. Anträge illegal eingereister Ausländer sind erst nach erfolgter Verteilung auf das Land Berlin der Leistungsbehörde zu übersenden. Für die Mitteilung steht das Schreiben "Mitteilung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG Leistungsbehörde" zur Verfügung, dem eine Ablichtung des AE-Antrages beizufügen ist.

Um einen ungerechtfertigten Sozialhilfebezug solcher Ausländer zu vermeiden, die im Rahmen ihres Asylgesuchs **einem anderen Bundesland zugewiesen** wurden, der Verteilungsentscheidung aber bislang keine Folge geleistet haben, sind Durchschriften von Bescheiden, mit denen die Betroffenen aufgefordert werden, sich an den Ort ihrer Verteilung zu begeben, ebenfalls **an die zuständige Leistungsbehörde** zu übermitteln. Dies gilt allerdings **nur** in den Fällen, in denen Leistungsbezieher vor ihrer Asylantragstellung einen anderen Status innehatten.

90.3.2.3. Gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG erhält ein Ausländer, der sich im Besitz einer Duldung oder GÜB befindet und bei dem aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, verringerte Sozialleistungen.

Auch in diesem Fall kommt dem Eintrag der konkreten Nr. in der Nebenbestimmung zur **Duldung** (Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Abs. 6 **Nr. 2** bzw. § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)) indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu. Damit für die Leistungsbehörden erkennbar ist, dass bei einem **GÜB**-Inhaber ein Fall des § 1a Abs. 3 AsylbLG vorliegt, wird auch hier auf der GÜB die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ eingetragen. Zusätzlich erfolgt hier aber auch noch der Hinweis auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder -anordnung („Die Abschiebungsandrohung ist seit dem ... vollziehbar.“ oder „Die Abschiebungsanordnung ist seit dem ... vollziehbar.“).

Wird der Eintrag "gestrichen", müssen die Leistungsbehörden in Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG Kenntnis darüber erlangen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer in der Vergangenheit seinen Aufenthalt rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein Ausländer falsche Angaben macht, um seiner Abschiebung zu entgehen und so seinen Aufenthalt verlängert, wenn er eine falsche Identität vorspiegelt und/oder wahrheitswidrige Angaben zu seiner Herkunft macht bzw. solche Angaben verschweigt, wenn er eine sog. Scheinehe eingeht oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirkt bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhält oder vernichtet (vgl. etwa Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 14.10.2005 - S 18 AY 312/05 ER -; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2005 - L 7 AY 51/05 -; Sozialgericht Hannover, Beschluss vom 20.01.2005 - S 51 AY 1/05 ER).

Den Leistungsbehörden wurde mitgeteilt, dass in allen Fällen, in denen der Eintrag auf der Duldung "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 bzw. § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)" bzw. die entsprechenden Einträge auf der GÜB gestrichen werden, davon auszugehen ist, dass auch für die Vergangenheit keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer anzunehmen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn unmittelbar im Zusammenhang mit der Streichung durch uns mitgeteilt wird, dass weiterhin von rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit auszugehen ist.

Für die Praxis ergibt sich daraus folgendes:

Immer dann, wenn einem Ausländer, dessen Duldung bisher den Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. (§ 60a Abs. 6 S. 1

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nr. 2 bzw. § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)" oder dessen GÜB die entsprechenden Einträge enthält

- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die ja schon aus Rechtsgründen keinen der beiden Einträge enthalten kann,
- eine Duldung mit dem Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" oder
- eine Duldung mit einer eine Beschäftigung erlaubenden Nebenbestimmung

erteilt wird, ist zu prüfen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer die Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit rechtmisbräuchlich selbst beeinflusst hat. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die "Streichung" bzw. AE-Erteilung auf neu hinzugetretene Umstände zurückzuführen ist, die die Ursächlichkeit der mangelnden Mitwirkung des Betroffenen für das Abschiebungshindernis entfallen lassen (z.B. Begründung einer familiären Lebensgemeinschaft; erst jetzt eingetretene Erkrankung, die Reiseunfähigkeit oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründet; Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG). Auch die hinreichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach vorheriger Verweigerung stellt einen solchen Umstand dar.

Ist weiterhin von einem Rechtsmissbrauch auszugehen, erfolgt noch am Tag der "Streichung" des Eintrags "Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)" auf der Duldung oder der entsprechenden Einträge auf der GÜB eine Mitteilung ...weggefallen...an die zuständige Leistungsbehörde. Hierfür steht das Schreiben "Mitteilung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG an Leistungsbehörde" (früher "VSS § 2 Abs. 1 AsylbLG") in AusReg zur Verfügung. Rechtsgrundlage für diese Mitteilung ist § 90 Abs. 3 AufenthG. Eine Kopie der Mitteilung ist zur Akte zu nehmen.

Merke: Geht die Prüfung zu Lasten des volljährigen Ausländers aus und es ergeht keine Strafanzeige nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 (beachte [A.95.2.2.1!](#)), ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25.01.2017 der (Leistungs-)Betrug nach § 263 StGB zur Strafanzeige zu bringen. Dafür steht das Schreiben „[Strafanzeige](#)“ zur Verfügung. Die vorgenannte Mitteilung an die Leistungsbehörden entfällt. Ob die Tat(-en) verjährt ist, prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist dieses Verfahren im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an das Referat P 1 zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.

Nicht ausgegangen werden kann von Rechtsmissbrauch in der Vergangenheit, wenn der jeweilige Eintrag gestrichen oder die AE erteilt wird, weil schon seit längerem vorgetragene Umstände erst jetzt von der Ausländerbehörde als nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis anerkannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Traumatisierung erst jetzt anerkannt wird oder wenn - wie im Falle "echter Palästinenser" - erkannt wurde, dass die Beschaffung von Heimreisedokumenten trotz entgegenstehender Annahme der Ausländerbehörde auch in der Vergangenheit nicht möglich war.

Ist nicht mehr von einer rechtmisbräuchlichen Beeinflussung in der Vergangenheit auszugehen, erfolgt keine Mitteilung an die Leistungsbehörde.

90.3.2.4. Nach § 1a Abs. 4 AsylbLG erhalten Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder GÜB sind, verringerte Sozialleistungen, wenn sie sich aufgrund der durch die Europäische Union beschlossenen, von den Regelungen der Dublin-III-Verordnung abweichenden Verteilentscheidungen im Bundesgebiet aufhalten. ...weggefallen... Dies gilt auch für AG- oder GÜB-Inhaber, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund gewährt wurde.

90.3.2.5. Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, oder einen Folge- oder Zweitantrag nach dem AsylG gestellt haben, erhalten verringerte Sozialleistungen, wenn sie im Rahmen des Asylverfahrens ihren Pass oder Passersatz nicht beim BAMF vorlegen, erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die sich in ihrem Besitz befinden, dem BAMF nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen, den Termin zur Asylantragstellung beim BAMF nicht wahrgenommen haben oder Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern. Die Leistungseinschränkung setzt schuldhaftes Handeln voraus. Sie endet, sobald die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht wurde. Die Übermittlung dieser im Asylverfahren zu überprüfenden Pflichtverletzungen an die Leistungsbehörden erfolgt durch das BAMF auf der Grundlage des § 8 Abs. 2a AsylG.

90.3.2.6. Soweit seitens der Leistungsbehörden grundsätzlicher Informationsbedarf zu den Möglichkeiten der Passbeschaffung in Bezug auf bestimmte Staaten bestehen, sind derartige Anfragen an die Generalie weiterzuleiten, damit sie unter Einbindung der Clearingstelle und ggf. der Rückkehrberatung des LAF allgemeingültig beantwortet werden können.

90.3.2.7. Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder GÜB sind, erhalten verringerte Sozialleistungen, wenn ihr Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, entweder, weil ein anderer Staat nach der Dublin-III-Verordnung (vgl. D.13.s.3.) oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Einschränkung gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF angeordnet hat. Die Übermittlung dieser an die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag anknüpfenden Information an die Leistungsbehörden erfolgt durch das BAMF auf der Grundlage des § 8 Abs. 2a AsylG. Gleiches gilt für den Fall, dass das BAMF sein Selbsteintrittsrecht ausübt oder ins nationale Verfahren übergeht, womit die Einschränkung wiederum entfällt.

90.3.3. Doppel- oder Mehrfachidentität

Erhalten wir für den vorgenannten Personenkreis Kenntnis vom Vorliegen einer **Doppel- oder Mehrfachidentität** (insbesondere nach Durchführung einer **ED-Behandlung**) ist dies **ohne Ersuchen** dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen.

Bei **Mehrfachidentitäten** ist das zuständige Sozialamt in Berlin neben den verschiedenen Identitäten zusätzlich über die jeweiligen **Erfassungsorte** (soweit bekannt) zu unterrichten. Hintergrund hierfür ist die **Zuständigkeitsregelung im Sozialhilferecht** (Zuständigkeit richtet sich nach der Identität, unter der der Ausländer **erstmalig** im Bundesgebiet erfasst worden ist).

Die **Übermittlung** erfolgt auch in den Fällen, in denen wir keine konkrete Kenntnis über einen aktuellen Sozialhilfebezug haben, als **vorbeugende Maßnahme**. Für die Mitteilung steht das Schreiben „**Doppelidentität**“ zur Verfügung.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

90.3. 4. Übermittlungspflicht von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Gem. § 90 Abs. 3 besteht bei **Leistungsberechtigten** nach dem AsylbLG grundsätzlich auch eine Übermittlungspflicht von Daten der **Bundesagentur für Arbeit**. Einer gesonderten **Übermittlung bedarf es** allerdings **nicht**, weil sich die Angaben zur Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel ergeben.

90.3.4.1. Leistungen für Asylbewerber mit Zuweisung in ein anderes Bundesland

Um einen ungerechtfertigten Sozialhilfebezug solcher Ausländer zu vermeiden, die im Rahmen ihres **Asylgesuchs** einem anderen Bundesland zugewiesen wurden, der Verteilungsentscheidung aber bislang keine Folge geleistet haben, sind **Durchschriften von Bescheiden, mit denen die Betroffenen aufgefordert werden, sich an den Ort ihrer Verteilung zu begeben**, ebenfalls an die **zuständige Leistungsbehörde** zu übermitteln. Dies gilt allerdings **nur** in den Fällen, in denen Leistungsbezieher vor ihrer Asylantragstellung einen anderen Status innehatten.

90.3.5. Leistungsgewährung nach 18 Monaten

Gemäß **§ 2 AsylbLG** ist Ausländern, die über eine Dauer von 18 Monaten, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, erhöhte Hilfe nach dem SGB XII zu gewähren, wenn diese die Dauer des Aufenthaltes nicht **rechtsmissbräuchlich** selbst beeinflusst haben.

Um Nachfragen in jedem **Einzelfall** zu vermeiden, gibt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ...weggefallen... in Abstimmung mit unserer Behörde ein **Rundschreiben** als Orientierungshilfe bei der praktischen Umsetzung des § 2 AsylbLG an die Sozialämter heraus, das grundsätzliche Regelungen beinhaltet.

Bei Inhabern einer **AE** nach §§ 23 Abs. 1 ...weggefallen... oder 25 Abs. 4 S. 1 oder 5 ist davon auszugehen, dass diese ihre Aufenthaltsdauer **nicht rechtsmissbräuchlich** beeinflusst haben. Die Rechtsgrundlage, die zur Erteilung des Titels führte, ist im eAT vermerkt und damit für das Sozialamt **offenkundig**; einer gesonderten Mitteilung bedarf es daher nicht.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die die Dauer ihres Aufenthaltes **rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst** haben, indem sie z.B. bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirken, ist die **Duldung** oder **sonstige Bescheinigung** (z.B. GÜB) immer mit dem **rechtlichen Hinweis**

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

zu versehen, um die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung und damit einen **Ausschluss** von den Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** für die **Leistungsbehörden** sichtbar zu machen; eine gesonderte Mitteilung ist damit auch hier entbehrlich.

Entscheidend für die Art des **rechtlichen Hinweises** ist **allein** die Frage, ob der Ausländer ein bestehendes **Abschiebungshindernis selbst zu vertreten** hat (s. hierzu auch 60a.6.).

Daneben besteht für die Leistungsbehörden die Möglichkeit, sich weitere Informationen durch einen Zugriff auf das AZR zu verschaffen (§ 18 a AZRG).

90.3.6. Datenübermittlung bei Integrationskursverpflichtung

Nach **§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2a** ist ein Ausländer zur **Teilnahme an einem Integrationskurs** verpflichtet, wenn die ABH ihn im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert und er **Leistungen nach dem SGB II** bezieht und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat.

Für diese Fälle regelt § 8 IntV die Datenübermittlung. Nach § 8 Abs. 1 IntV ist danach die Stelle, die die Teilnahme angeregt hat, von der ABH über die festgestellte Teilnahmeverpflichtung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt im Form der Übersendung einer Kopie der „Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger“.

90.3.7. Mitteilung sonstiger Umstände/Maßnahmen

Sonstige Umstände und Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 3 werden nur auf **begründetes Ersuchen** mitgeteilt, weil sich die Leistungsberechtigung eines Betroffenen für die Sozialämter in der Regel aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt. Ebenso wenig bedarf es der **automatischen** Übermittlung von Daten über erteilte AE, erfolgte Ausreisen und Einlieferung in Abschiebungshaft.

Auch die Mitteilung über das Vorliegen einer **Verpflichtungserklärung** gem. **§ 68 Abs. 1** erfolgt grundsätzlich nur auf Ersuchen, das an **zuständige Sachgebiet** zu richten ist. Etwas anderes gilt, wenn wir von einem tatsächlichen Sozialhilfebezug des Betroffenen Kenntnis erlangen. In diesen Fällen hat die Unterrichtung unverzüglich ohne Ersuchen zu erfolgen (§ 68 Abs. 4).

90.3.8. Zuständigkeiten der Sozialämter

Die **Zuständigkeiten** der einzelnen **Sozialämter** ergeben sich aus **§ 10 AsylbLG** i. V. m. den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Danach gilt im Einzelnen folgendes:

1. Zuständigkeit des **LAF**

““

Das LAF ist zuständig für die Gewährung von Leistungen an folgende Personenkreise:

- **Asylbewerber** im **laufenden** Asylverfahren und Asylfolgeantragsteller,
- **abgelehnte Asylbewerber** mit GÜB,
- Personen, die nach **§ 24** zum vorübergehenden Schutz aufgenommen werden – im Rahmen einer Erstversorgung,
- Personen, die als illegal Eingereiste nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind – hier Leistungsgewährung **bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung**,
- Personen, die als **Opfer von Menschenhandel** in entsprechenden Strafverfahren als Zeugen/Zeuginnen aussagen sollen sowie ggf. sie begleitende Kinder.

2. Zuständigkeit der **Sozialämter**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Öffentliche Leistungen für **sonstige Anspruchsberechtigte** nach § 1 AsylbLG werden von den Sozialämtern der Bezirke gewährt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für Neufälle ab dem 01.07.2019 nach dem melderechtlichen Eintrag in Berlin, soweit dieser wohnsitzbegründend ist. Neufälle i.d.S. sind alle Personen die ab dem 01.07.2019 von der Zuständigkeit des LAF in die Zuständigkeit der Sozialämter/ Jobcenter i.d.R. durch ein erfolgreich abgeschlossenes Asylverfahren wechseln.

Bei Ehepaaren/Familien, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie deren im Haushalt lebende Kinder unabhängig von deren Alter oder Familienstand und ggf. im Haushalt wohnende weitere Familienangehörige richtet sich die Zuständigkeit für Neufälle ab dem 01.07.2019 grundsätzlich nach dem wohnsitzbegründenden melderechtlichen Eintrag des Ältesten von ihnen. Sofern kein wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag vorliegt, z.B. Unterbringung im Hostel, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum (bzw. dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens) des älteren von ihnen. Dies gilt auch, wenn das älteste Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen Asylantrag gestellt hat und daher an das LAF abgegeben worden ist. Für Bestandsfälle gilt weiterhin die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum (s. nachfolgende Tabelle). Diese werden sukzessive vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 auf die neue Zuständigkeitsregelung umgestellt.

Bei den sogenannten 00er-Fällen (kein konkretes Geburtsdatum, nur Geburtsjahr bekannt) richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens (s. ebenfalls nachfolgende Aufstellung).

Bei Namen wie z. A. "Ben", "El", „Al“, „Abou“, „Abu“ oder „von“ gilt der Anfangsbuchstabe des darauffolgenden Namens, auch wenn beide Namen mit einem Bindestrich verbunden sind.

Beantragen Ehegatten oder andere in Bedarfsgemeinschaft (eheähnlicher Gemeinschaft) lebende (auch gleichgeschlechtliche) Personen ohne eine Anmeldung für Berlin öffentliche Leistungen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum bzw. Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Älteren von ihnen. Lässt sich jedoch für einen von ihnen eine Anmeldung ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit für alle Beteiligten hiernach.

Bezirkliche Zuständigkeit **ab 01.05.2012 (gilt nicht für Neufälle ab dem 01.07.2019):** </div>

BEZIRK	GEBURTSDATUM	BUCHSTABE
Mitte	Januar	K
Friedrichshain-Kreuzberg	Februar	B
Pankow	März	A, E, F, J
Charlottenburg-Wilmersdorf	April	C, H
Spandau	Mai	D
Steglitz-Zehlendorf	Juni	G, U, V
Tempelhof-Schöneberg	Juli	I, M, N
Neukölln	August	R, T
Treptow-Köpenick	September	L, O, Q
Marzahn-Hellersdorf	Oktober	P, S - Schu
Lichtenberg	November	Schv - Sz
Reinickendorf	Dezember	W, X, Y, Z

Zuständigkeit für **Altfälle** - Bei Anträgen, die vor dem 01.05.2012 gestellt wurden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der bis zum 30.04.2012 angewandten Fassung der Vorschrift:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

BEZIRK	GEBURTSDATUM	BUCHSTABE
Mitte	01.01. – 17.02.	A, B, C
Pankow	18.02. – 04.03. und 29.09. - 30.10.	D, S - Schu, W
Friedrichshain-Kreuzberg	05.03. – 05.04.	E, F
Charlottenburg-Wilmersdorf	06.04. – 21.04. und 08.05. - 23.05.	G, K
Spandau	22.04. – 07.05.	H
Steglitz-Zehlendorf	24.05. – 08.06. und 25.06. - 10.07.	L, N
Tempelhof-Schöneberg	09.06. – 24.06. und 11.07. - 26.07.	M, Schv - Sz
Neukölln	27.07. – 11.08.	P
Treptow-Köpenick	12.08. – 12.09.	Q, R, T
Lichtenberg	13.09. – 28.09. und 02.12. - 16.12.	J, U,V
Reinickendorf	31.10. – 15.11.	O
Marzahn-Hellersdorf	16.11. – 01.12. und 17.12. - 31.12.	I, X, Y, Z

90.4. Übermittlungspflichten bei Zeuginnen und Zeugen

90.4.0. § 90 Abs. 4 sieht **Übermittlungspflichten** der Ausländerbehörde gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht bei ausländerrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Opferschutz - bzw. Sanktions richtlinie vor (vgl. hierzu A.25.4a und b sowie [A.59.7.](#)).

90.4.1. bis **90.4. 5.** frei

90.5. siehe A.27.1a.

VAB A 90a

A.90a. Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

(2. ÄndG; 01.04.2014)

90a.1.2.1. Nach § 90a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 unterrichtet die Ausländerbehörde die Meldebehörde, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass sich ein Ausländer im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist. Dies gilt auch für **Abschiebungshäftlinge**, die sich länger als 2 Wochen im Abschiebungsgewahrsam befinden und bei denen ein **konkreter, in naher Zukunft liegender Abschiebungstermin** noch nicht bekannt ist. Die Ausländerbehörde ist in diesen Fällen auch verpflichtet, die Betroffenen wieder abzumelden, wenn sie den Gewahrsam verlassen (nach unbekannt bei Entlassung, Herkunftsland bei Abschiebung bzw. Drittland bei DÜ-Überstellung). Zuständige Meldebehörde für den Gewahrsam ist das BüA 1 des BA Treptow-Köpenick. Für die Unterrichtung des BüA steht auf der KK Schreiben ein entsprechendes Formschreiben zur Verfügung.

Eine An- und Abmeldung unterbleibt allerdings bei Ausländern, die in **Amtshilfe** für andere Ausländerbehörden im Abschiebungsgewahrsam einsitzen.

Bei **Strafhäftlingen** sieht § 20 Abs. 2 Meldegesetz Berlin dagegen eine Ausnahme vor. Danach wird eine Meldepflicht durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung (in der Anstalt/JVA) nicht begründet, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Anderenfalls muss der Leiter der Anstalt der zuständigen Meldebehörde die Aufnahme oder Entlassung mitteilen.

90a.1.2.2. Reisen ausländische Staatsangehörige, die melderechtlich in Berlin erfasst waren, dauerhaft aus dem Bundesgebiet aus, wird die Meldebehörde nach Erfassung des Meldestatus „Abgang“ in AusReg durch das Fachverfahren darüber informiert.

Bei bestehender E-Akte wird ein Vermerk automatisiert abgelegt. Das Formschreiben 50009 – Ausreise erfassen – (abrufbar über KK Meldestatus -> Abgang) ist grundsätzlich nicht mehr zu verwenden, es bleibt jedoch für die Mitteilung von Aliaspersonalien und als Abschlussvermerk weiterhin bestehen.

90a.2.1. bis **90a.2.5.** frei

VAB A 90b

A.90b. Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

(2. ÄndG)

90b. Der jährliche Abgleich erfolgt auf automatisiertem Weg.

VAB A 91a

A.91a. Register zum vorübergehenden Schutz

(2. ÄndG: 14.03.2022; **29.04.2022**)

91a. 0. Die Ausländerbehörde wird lediglich als **übermittelnde Stelle gem. § 91 a Abs. 3 Nr. 1** in die Pflicht genommen. Im übrigen ist das Bundesamt der Normadressat.

91a.1.

Die Übermittlung der Daten erfolgt *...weggefallen...* automatisiert *über die Asyl-Online-Schnittstelle anlässlich der biometriebasierten Registrierung an das BAMF...weggefallen...* Zusätzliche Meldungen an das BAMF sind vorerst entbehrlich.

91a.2. bis **91a.8.2.** *frei*

VAB A 91b

A.91b. Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle

frei

VAB A 91c

A.91c. Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Daueraufenthaltsrichtlinie

(SchutzberArb; 28.08.2014; **01.05.2021**)

91c.0. Der § 91c regelt im Einzelnen die nach der Daueraufenthalt-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union **auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen**. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier nationale Kontaktstelle und leitet die Informationen der Ausländerbehörden weiter bzw. nimmt Informationen für die Ausländerbehörden in Empfang.

Im Einzelnen bestehen aus ausländerbehördlicher Sicht folgende **Konsultations- bzw. Unterrichtungspflichten**, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Anwenderstaat daueraufenthaltsberechtigt ist:

1. Die Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 (Abs. 1)
2. Die Absicht der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung (§ 51 Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 2)
3. Die Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 bzw. die Versagung eines Antrags auf Verlängerung (Abs. 3) bzw. die durchgeführte Abschiebung

Wird **erstmalig** eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU erteilt, ist dies somit kein übermittlungspflichtiger Tatbestand. Ist ein Ausländer im Besitz einer von uns ausgestellten Erlaubnis Daueraufenthalt- EU ist werden wir umgekehrt über das Bundesamt wie folgt unterrichtet:

1. Die Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU bzw. einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 (Abs. 6 Nr. 2)
2. Die Absicht der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung (Abs. 5)
3. Die Absicht oder Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abs. 6 Nr. 1)

Die Unterrichtung des BAMF über alle gem. § 91 c Abs. 1 und 3 benannten Tatbestände erfolgt **...weggefallen... ab 01.05.2021 über den XAusländer-Standard**.

91c.1. Gem. § 91 c Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1, § 91 d wird die Mitteilung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a sowie nach § 9a verbunden mit den Personalien des Betroffenen. Dies sind gem. § 91 e Nr. 1 Familienname, Geburtsname, Vornamen und früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift im Inland Diese muss erfolgen, wenn der Betroffene – ausweislich seiner vorgelegten Unterlagen einen Daueraufenthalt-EG in einem anderen Anwenderstaat der Daueraufenthaltsrichtlinie besitzt. Zu diesem Zweck ist das Bundesamt über **jede Erteilung oder Verlängerung eines Titels nach § 38 a bzw. § 9a** zu unterrichten, so der Betroffene über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU eines anderen Mitgliedstaates verfügt.

...weggefallen...

91c.1a. Gem. Art. 8 Abs. 4 der Daueraufenthaltsrichtlinie n.F. muss jede Daueraufenthaltserlaubnis- EU einer Person, die internationalen Schutz eines Mitgliedstaates genießt den Hinweis „Durch (Name des Mitgliedstaats) internationaler Schutz gewährt“ in der jeweiligen Landessprache enthalten (zur Umsetzung in Deutschland vgl. § 59 a AufenthV). Beabsichtigen wir die Abschiebung eines in eine **m** anderen Mitgliedstaat der EU (vormals) international Schutzberechtigten, so ist der Mitgliedstaat zuvor zu konsultieren, ob dieser internationale Schutz noch besteht. Die Antwort muss innerhalb eines Monats erfolgen (vgl. Art. 12 Abs. 3 a der Daueraufenthaltsrichtlinie n.F.).

91c.2. § 91 c Abs. 2 S. 2 verpflichtet die Ausländerbehörde i.V.m. § 51 Abs. 8 S. 1- 3 vor jeder **Aufhebung** (nachträgliche zeitliche Beschränkung, Rücknahme, Widerruf) **einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 38 a Abs. 1 und bei einer Versagung der Verlängerung einer solchen Aufenthaltserlaubnis die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen. Von dort aus erfolgt sodann eine Konsultation des EU- Mitgliedstaates, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist.

91c.3. Ist ein **aufenthaltsbeendender Bescheid mit Abschiebungsandrohung** ergangen, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 91 c Abs. 3 zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht folgt unmittelbar aus § 91 c Abs. 3. Sie steht unabhängig neben der Konsultationspflicht des § 51 Abs. 8 S. 1 i.V.m. § 91 c Abs. 2. Sie sollte allerdings sinnvoller Weise erst dann erfolgen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret beabsichtigt sind. Die Unterrichtung erfolgt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierzu von der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Maßnahme und den wesentlichen Grund für die angedrohte Abschiebung unterrichtet werden muss (§ 91 c Abs. 3 S. 2). Ausweislich der Gesetzesbegründung genügt es, dem Bundesamt den **Wortlaut** unserer Entscheidung mitzuteilen. So wird der andere Mitgliedstaat in die Lage versetzt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wird, zu prüfen, ob er den in seinem Staat daueraufenthaltsberechtigten Betroffenen ausweist. Eine Möglichkeit des anderen Staates die Rücknahme des Ausländers zu verweigern, folgt daraus nicht. Dies ergibt sich bereits aus Art. 22 Abs. 2 S. 2 der Daueraufenthalts-Richtlinie. Ist die Unterrichtung über die Abschiebungsandrohung erfolgt, so ist eine weitere Unterrichtung nach Durchführung der Abschiebung ausweislich des Wortlautes des § 91 c Abs. 3 entbehrlich. Die Unterrichtung obliegt dem die Abschiebungsandrohung erlassenden Bereich.

91.c.4. § 91 c Abs. 4 S. 1 regelt für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3, dass jeweils die **Personalien** des Ausländers anzugeben sind. Dies sind gem. § 91 e Nr. 1 Familienname, Geburtsname, Vornamen und früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift im Inland. Bei Mitteilung einer Abschiebungsandrohung und nur in diesen Fällen, sind auch die o.g. **Daten der Familienangehörigen** des Betroffenen zu nennen, wenn auch diese ausreispflichtig sind und ihnen die Abschiebung angedroht wurde.

91c.5. § 91 Abs. 5 regelt die Kommunikation in den Fällen, in denen ein **anderer Anwenderstaat** der Daueraufenthalts-Richtlinie uns vor einer Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konsultiert.

Ist ausweislich der Ausländerakte **nichts ersichtlich** was für oder gegen die Rückführung in das Bundesgebiet oder einen anderen Staat spricht oder sonstige Umstände aus der Akte hervorgehen, dass sie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung des anderen Staates von Bedeutung sein können, so ist dem Bundesamt unter Bezugnahme auf die Anfrage jeweils mitzuteilen, dass hier keine sachdienlichen Angaben gemacht werden können.

Können dagegen **Angaben gemacht werden**, so sind auch die Personalien (§ 91 c Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 91 e Nr. 1) anzugeben. Mitteilungen über aufenthalts- und asylrechtliche Entscheidungen, die nach der Gesetzesbegründung allein dem anlassbezogenen Abgleich der ausländerrechtlichen Bestandsdaten dienen sollen, können regelmäßig unterbleiben.

91c.5a.- c. § 91c Abs. 5 a – c dienen der Umsetzung der in Art. 1 Nr. 4 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 8 Abs. 4 -6 der geänderten Daueraufenthaltsrichtlinie vorgesehenen Konsultationspflichten zwischen den Mitgliedstaaten. Normadressat ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

91c.6. § 91 c Abs. 6 schafft die Grundlage dafür, dass die zuständige Ausländerbehörde von den dort genannten, durch die Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kenntnis erhält.

Mitteilungen bzgl. der Erteilung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU werden zum Anlass genommen, dass Erlöschen der Erlaubnis Daueraufenthalt- EG gem. § 51 Abs. 9 Nr. 5 festzustellen und das AusReg sowie das AZR entsprechend zu korrigieren.

VAB A 91d

A.91d. Auskünfte zu Durchführung der Richtlinie 2016/801/EU

(27.02.2019; FEG ; 01.05.2021)

91d.0. Das BAMF ist seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität zuständig.

...weggefallen...

91d. 1. Adressat der Regelung ist das BAMF.

91d. 2. Frei

91d. 3. Auskunftersuchen der Ausländerbehörde an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten im Rahmen von Entscheidungen nach der REST-Richtlinie sind *ab dem 01.05.2021 über den XAusländer-Standard* an die Nationale Kontaktstelle des BAMF *...weggefallen...* zu richten.

91d. 4. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sorgt für den Informationsaustausch mit den Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union. Beim Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten geht es vor allem um den Austausch der Informationen, die für die Durchführung der Wechsel zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind.

§ 91d Absatz 4 sieht dazu vor, dass das BAMF die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats über Ablehnungen nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f informiert. Die dafür nötigen Angaben bezieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einer entsprechenden Mitteilung der Ausländerbehörde. Der Nationalen Kontaktstelle des BAMF ist mitzuteilen, dass

- über einen nach Absatz 1 weitergeleiteten Antrag zu § 18f positiv entschieden wurde.

Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF wird dagegen nicht gefordert.

...weggefallen... Der Datenaustausch mit dem BAMF erfolgt über den XAusländer-Standard.

91d. 5. Absatz 5 sieht vor, dass das BAMF die Behörden des anderen Mitgliedstaats über den Widerruf, die Rücknahme, die Nicht-Verlängerung oder die nachträgliche Verkürzung der Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e informiert, wenn sich der Inhaber des deutschen Aufenthaltstitels bekanntermaßen in diesem Mitgliedstaat aufhält. Die dafür nötigen Angaben bezieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einer entsprechenden Mitteilung der Ausländerbehörde. Liegen keine Erkenntnisse über den Aufenthalt des Betroffenen in einem Mitgliedstaat vor, unterbleibt jede Mitteilung.

Der Nationalen Kontaktstelle des BAMF ist mitzuteilen, dass entweder eine der vorgenannten Aufenthaltserlaubnisse

- nach § 52 widerrufen,
- nach § 48 VwVfG zurückgenommen,
- nach § 8 Abs. 1 nicht verlängert oder
- nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wurde.

Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF wird dagegen nicht gefordert.

...weggefallen... Der Datenaustausch mit dem BAMF erfolgt über den XAusländer-Standard. Geht im Gegenzug nach Satz 4

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

eine Mitteilung der Nationalen Kontaktstelle über den Verlust des Aufenthaltsrechts im ersten Mitgliedstaat ein, hat dies keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Insbesondere führt die Mitteilung nicht zum Erlöschen des deutschen Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltsrechts.

VAB A 91f

A.91f. Auskünfte zur Durchführung der Hochqualifiziertenrichtlinie

([FEG](#) ; 01.05.2021; [14.05.2021](#))

91f.0. Der § 91f regelt die nach der Hochqualifizierten-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-päischen Union **auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen**.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier **nationale Kontaktstelle** und leitet die Informationen der Ausländerbehörden weiter bzw. nimmt Informationen für die Ausländerbehörden in Empfang.

Wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Anwenderstaat die Blaue Karte EU erteilt wurde, muss die Ausländerbehörde Berlin dem BAMF **Folgendes mitteilen**:

1. Die Verlängerung einer Blauen Karte EU nach § [18b Abs. 2](#)
2. Die Versagung eines Antrags auf Verlängerung einer Blauen Karte EU nach § [18b Abs. 2](#)
3. Die Aufhebung einer Blauen Karte EU nach § [18b Abs. 2](#)
4. Die Absicht oder Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

*Nach Mitteilung des BAMF vom 03.05.2021 gilt dies aber nur in den Fällen, in denen eine Einreise gemäß § 39 Nr. 7 AufenthV erfolgt ist, d.h. der Ausländer **seit mindestens 18 Monaten** eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.*

Wird erstmals eine Blaue Karte EU erteilt, ist dies kein übermittlungspflichtiger Tatbestand.

Der Datenaustausch mit dem BAMF erfolgt ab 01.05.2021 über den XAusländer-Standard.

Ist ein Ausländer im Besitz einer von uns ausgestellten Blauen Karte EU, werden wir ent-sprechend durch das Bundesam unterrichtet.

91f.1.1. bis **91f.2.** frei

VAB A 91g

A.91g Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

(27.02.2019, **FEG** ; **01.05.2021**)

91g.0. Der § 91g regelt die im Rahmen des unternehmensinternen Transfers zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen.

...weggefallen...

91g. 1 . *Das BAMF ist seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität (vollständig) zuständig.*

91g. 2 . Soweit die im Datenbestand des AZR gespeicherten Sachverhalte für die Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaates über die Mobilität im Rahmen der ICT-Richtlinie nicht genügen, erteilt die Ausländerbehörde auf Ersuchen des BAMF diesem die gewünschten Auskünfte aus der Ausländerakte.

91g. 3 . Auskunftersuchen der Ausländerbehörde an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten im Rahmen von Entscheidungen nach der ICT-Richtlinie sind **ab dem 01.05.2021 über den XAusländer-Standard** an die nationale Kontaktstelle des BAMF *...weggefallen...* zu richten.

91g. 4 . Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, dem BAMF folgende Sachverhalte mitzuteilen.

1. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder die nachträgliche Verkürzung einer ICT-Karte nach § 19
2. Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität nach § 19 *a*
3. Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19 *b*

Die Mitteilungspflicht umfasst Art und Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF ist nicht erforderlich. *...weggefallen... Der Datenaustausch mit dem BAMF erfolgt über den XAusländer-Standard. Geht im Gegenzug nach Satz 5 eine Mitteilung der nationalen Kontaktstelle über den Verlust des Aufenthaltsrechts im ersten Mitgliedstaat ein, hat dies keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Insbesondere führt die Mitteilung nicht zum Erlöschen des deutschen Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltsrechts.*

91g. 5 . frei

VAB A 95

Inhaltsverzeichnis

A.95. Strafvorschriften	578
(22.02.2019, 2. ÄndGAusreisepflicht)	578
95.1.1. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1	578
95.1.2. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2	578
95.1.7. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 7	578
95.1a. Zur unerlaubten selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums.	579
95.2.1. Zuwiderhandlungen gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot	579
95.2.1a. Zuwiderhandlungen gegen das richterlich angeordnete Tragen einer Fußfessel	579
95.2.2.1. Erschleichen einer Duldung	579
95.2.2.2. Erschleichen eines Titels	580
95.2.2.3. Falsche Angaben ggü. einer Auslandsvertretung	581
95.4. Einbehaltung von Dokumenten	581

A.95. Strafvorschriften

(22.02.2019, 2. ÄndGAusreisepflicht)

95.1.1. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1

Eine Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1 wg. **Verstoßes gegen die Passpflicht** ist nur gegeben, wenn der Ausländer **keinen Anspruch auf Erteilung eines Ausweisersatzes** hat (vgl. § 48 Abs. 2), d.h. wenn er ein Dokument seines Heimatstaates in zumutbarer Weise erlangen kann (vgl. auch Hailbronner, AuslR, Rn. 9 zu § 95 AufenthG mit zutreffendem Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des BVerfG zur Strafbarkeit eines Aufenthaltes ohne Duldung nach § 95 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein Ausländer etwa in Besitz einer Duldung auf Ausweisersatz, steht dies der Annahme eines strafbaren Verstoßes gegen die Passpflicht mithin entgegen. Etwas anderes gilt für die Duldung auf Trägervordruck. Hier geht die Ausländerbehörde in der Regel davon aus, dass der Ausländer sich in zumutbarer Weise ein Dokument seines Heimatstaates beschaffen könnte.

95.1.2. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2

Die Straftatbestandsvoraussetzung der nicht gewährten oder abgelaufenen Ausreisefrist wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) eingefügt. Bei der Änderung des § 95 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 58 Abs. 1, der zufolge der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisefrist nicht berührt. Um zu vermeiden, dass eine Strafbarkeit bereits mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, auch wenn dem Ausländer eine gleichzeitig laufende Ausreisefrist gesetzt wurde, wurde deren Ablauf als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung aufgenommen. Im Ergebnis bleibt hierdurch der bisherige Umfang der Strafbarkeit unverändert. Eine Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2 wg. eines Aufenthaltes ohne Duldung (Aussetzung der Abschiebung) ist nur gegeben, wenn der Ausländer **keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung** hat. Ansonsten hätte es schließlich die Ausländerbehörde in der Hand, einen Ausländer durch rechtswidrige Verweigerung der Duldung in die Strafbarkeit zu treiben (vgl. BVerfG vom 06.03.2003, DVBl. 2003, 662). Diese Rechtsprechung lässt sich keinesfalls auf den illegalen Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel übertragen. Das bedeutet: Besitzt ein Ausländer keine Duldung und hat er auch keinen Anspruch darauf, kann er der Strafbarkeit nicht entgehen, dass er einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hätte (vgl. Hailbronner, AuslR, Rn. 7 zu § 95 AufenthG).

95.1.3. Zu beachten ist, dass für Personen, die durch ARB 1/80 gem. § 4 Abs. 1 S. 1 privilegiert sind, eine Anwendung des Straftatbestands der unerlaubten Einreise nicht in Betracht kommt. Für diese gilt § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1.

95.1.4. *frei*

95.1.5. Die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift betrifft ausschließlich die in § 49 Abs. 2, 1. Alternative bezeichneten **Angaben** gegenüber der Ausländerbehörde und nicht die in § 49 Abs. 2, 2. Alternative genannten **Erklärungen**, die von der Heimatvertretung gefordert werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Strafvorschrift, der aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes auch keiner erweiterten Auslegung zugänglich ist.

95.1.6. bis **95.1.6a.** *frei*

95.1.7. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 7

Das Tatbestandsmerkmal der wiederholten Zuwiderhandlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfordert weder eine Ahndung des Erstverstoßes noch eine sonstige behördliche Reaktion, die geeignet ist, dem Ausländer sein Fehlverhalten vor Augen zu führen (BGH vom 05.07.2011 - 3 StR 87/11). § 95 Abs. 1 Nr. 7 umfasst dabei sowohl den wiederholten Verstoß gegen die räumliche Beschränkung geduldeten Aufenthalts gem. § 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 b wie auch den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wiederholten Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 61 Abs. 1c angeordnete Beschränkung. Ein mehrmaliger Verstoß liegt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann vor, wenn jeweils einmal gegen die gesetzliche und die angeordnete räumliche Beschränkung verstoßen wird.

95.1.8. frei

95.1a. Zur unerlaubten selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums.

§ 95 enthält einen Straftatbestand für die **unerlaubte selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums**. Die Ungleichbehandlung mit Inhabern nationaler Titel oder Positivstaatern, die bei unerlaubter Beschäftigung lediglich den Bußgeldtatbestand des § 404 Abs.2 Nr. 4 SGB III erfüllen, ist vom Gesetzgeber gewollt. Schengen-Visa-Pflichtige haben keine Integrationsperspektive und müssen vielmehr bei der Visumbeantragung ausdrücklich erklären, in der Bundesrepublik keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Da der Schengen-Besitzstand zwingend einen aufhebenden Verwaltungsakt vorschreibt, stellt der Tatbestand des § 95 Abs. 1a einen Aufhebungsgrund nach Art. 34 Abs. 2 des Visakodex dar, d.h. mit der Aufnahme einer unerlaubten Erwerbstätigkeit wird der Aufenthalt eines Inhabers eines Schengenbesuchvisums anders als beim Positivstaater nicht unerlaubt, damit kommt z.B. eine Inhaftnahme nur zum Zweck der Vorbereitung der Ausweisung, nicht aber zur Sicherung der Abschiebung in Betracht.

Ist das Schengenvisum abgelaufen ohne wegen rechtzeitiger Antragstellung gemäß § 81 Abs. 4 fortzugelten oder hält sich der Ausländer sonst unerlaubt im Bundesgebiet auf, erfüllt die unerlaubte Erwerbstätigkeit ebenfalls nur den Bußgeldtatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III. Hier kommt eine Ausweisung nur wegen der Straftat des unerlaubten Aufenthalts unter den Voraussetzungen von § 95 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht.

95.2.1. Zuwiderhandlungen gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. a stellt die Wiedereinreise in das Bundesgebiet entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG **oder** einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 1 bzw. § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuwider, unter Strafe.

Das gleiche gilt nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. b für ein Verbleiben im Bundesgebiet. Befolgt der Betreffende seine vollziehbare Ausreisepflicht durch einen Verbleib im Bundesgebiet nicht, so ist der Tatbestand nur bei einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 6 S. 1 oder Abs. 7 S. 1 erfüllt. In Betracht kommt in den Fällen des § 11 Abs. 1 ohne Ausreise aber eine Strafbarkeit nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 AufenthG.

Befolgt der Betreffende seine vollziehbare Ausreisepflicht durch einen Verbleib im Bundesgebiet nicht, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. In Betracht kommt in diesen Fällen aber eine Strafbarkeit nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 AufenthG.

95.2.1a. Zuwiderhandlungen gegen das richterlich angeordnete Tragen einer Fußfessel

Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Strafvorschrift stellt die Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 56a (etwa durch Entfernen oder Manipulation der richterlich angeordneten Fußfessel) unter Strafe. Für die Strafverfolgung bedarf es eines entsprechenden Antrages (Anzeige) der hierzu nach Landesrecht bestimmten Stelle (derzeit noch nicht bestimmt, vgl. dazu [A.56a.0.](#)).

95.2.2.1. Erschleichen einer Duldung

Täuschungshandlungen zur Erlangung einer Duldung fallen mit dem 2. ÄndG wieder unter § 95 Abs. 2 Nr. 2. *Nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht kommt zusätzlich eine Strafanzeige nach § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt – in Betracht (s.u.).*

Immer dann, wenn einem Ausländer, dessen Duldung bisher den Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG)" bzw. „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ oder dessen GÜB die entsprechenden Einträge enthält eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist zu prüfen, ob der Ausländer als Volljähriger zuvor **unrichtige oder unvollständige Angaben** machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung der Duldung abzuwenden. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die AE-Erteilung auf neu hinzugetretene Umstände zurückzuführen ist, die die Ursächlichkeit der mangelnden Mitwirkung des Betroffenen für das Abschiebungshindernis entfallen lassen (z.B. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, die Geburt eines deutschen Kindes oder einer Eheschließung oder eine Härtefallentscheidung nach § 23a). Auch die nachträgliche hinreichende Mitwirkung bei der **Passbeschaffung** nach vorheriger Verweigerung oder Unterdrückung stellt einen solchen Umstand dar.

Ist jedoch keine **Belehrung nach den §§ 48, 49 , 60b aktenkundig**, besteht i.d.R. keine ausreichende Grundlage für eine Strafanzeige. Eine bewusste und vorsätzliche Täuschung, in der Regel über die Angaben zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit, kann in einem solchen Fall kaum nachgewiesen werden.

Bei einem Ausländer, dessen Duldung in der Vergangenheit den Zusatz nach § 60b Abs. 1 S. 1 "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" trug und der zur Glaubhaftmachung der Erfüllung seiner besonderen Passbeschaffungspflicht eine Versicherung an Eides Statt abgab, ist bei konkreten Anhaltspunkten zu prüfen, ob der Ausländer als Volljähriger eine solche Versicherung falsch abgab (§ 156 StGB). Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die AE-Erteilung, insbesondere nach § 25 Abs. 5 (vgl. A.25.5.), auf neu hinzugetretene Umstände zurückzuführen ist, die den Schluss nahelegen, dass entgegen der Versicherung an Eides Statt der besonderen Passbeschaffungspflicht seinerzeit doch nicht durch Vornahme aller zumutbaren Handlungen nachgekommen worden war.

Ist jedoch keine Belehrung nach dem § 60b Abs. 3 S. 2 aktenkundig, besteht i.d.R. keine ausreichende Grundlage für eine Strafanzeige. Eine bewusste und vorsätzliche falsche Versicherung, in der Regel über die Angaben zu den vorgenommenen Handlungen zur Passbeschaffung, kann in einem solchen Fall kaum nachgewiesen werden.

Geht die Prüfung zu Lasten des Ausländers aus, ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

25.01.2017 **Strafanzeige** zu stellen. Dafür steht das Schreiben „**Strafanzeige**“ zur Verfügung. Zur Frage, ob zusätzlich eine Mitteilung an die Leistungsbehörden gemäß § 90 AufenthG erfolgen muss, vgl. [A.90.3.2.3](#). Ob die Tat(-en) verjährt ist, prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Fälle, in denen die Tat vor mehr als 5 Jahren – zumeist durch Aufdeckung der Identität - beendet wurde, bleiben unbeanzeigt. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist die Entscheidung über den Antrag im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 *...weggefallen...* bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Des Weiteren ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an den Bereich IVP zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.

95.2.2.2. Erschleichen eines Titels

Geht die Prüfung zu Lasten des Ausländers aus, ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25.01.2017 **Strafanzeige** zu stellen. Dafür steht das Schreiben „**Strafanzeige**“ zur Verfügung. Zur Frage, ob zusätzlich eine Mitteilung an die Leistungsbehörden gemäß § 90 AufenthG erfolgen muss, vgl. [A.90.3.2.3](#). Ob die Tat(-en) verjährt ist, prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Fälle, in denen die Tat vor mehr als 5 Jahren – zumeist durch Aufdeckung der Identität - beendet wurde, bleiben unbeanzeigt. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist die Entscheidung über den Antrag im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 *...weggefallen...* bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Des Weiteren ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an den Bereich IV P zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.

Wie das OVG in einer Entscheidung zu § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG – entspricht § 95 Abs. 2 Nr. 2 – klargestellt hat, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes – Erschleichen eines Titels durch Falschangaben – **unerheblich**, ob die Angaben **für die Erteilung des Titels ursächlich** gewesen sind. Ein Ausländer macht sich damit auch strafbar – und setzt einen Ausweisungsgrund – wenn er der Ausländerbehörde gegenüber falsche Angaben macht, um sich einen Titel zu erschleichen, ihm aber auf Grund anderer Umstände ein Titel zu erteilen ist (OVG vom 17.06.2005 – OVG 3 N 221.03).

Praktisch wird dies insbesondere für die Fälle, in denen ein Ausländer wahrheitswidrig und absichtlich zur Erlangung eines Titels nach §§ 28, 30 angibt, er habe sich mit einem deutschen Staatsangehörigen oder Ausländer mit verfestigtem Status verheiratet oder führe mit ihm – noch immer – eine eheliche Lebensgemeinschaft. Es besteht auch dann einen Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 2 Nr. 9, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung aus anderen Gründen ein Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen wäre.

Nach der Entscheidung des OVG ist die Ausländerbehörde auch bei Beantragung der Verlängerung einer AE oder NE im Rahmen des Ehegattennachzugs nicht verpflichtet darauf hinzuweisen, dass hier auch ggf. ein Titel nach § 9 oder § 31 in Betracht kommt, wenn die Eheleute getrennt wären (Beratungspflicht gem. § 1 Abs. 1 BlnVwVfG i.V.m. § 25 VwVfG). Zunächst ist der Ausländer gem. § 82 Abs. 1 verpflichtet, seine persönlichen Belange geltend zu machen, soweit es nicht offenkundige oder bekannte Umstände betrifft. Erst dann besteht auch Veranlassung andere Rechtsvorschriften zu prüfen.

Wird der Umstand einer wahrheitswidrigen Angabe – etwa durch anderslautende übereinstimmende Angaben der Eheleute in einem Scheidungsverfahren – bekannt, so gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eheleute im Scheidungsverfahren wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben. Trägt der Betroffene vor, er habe im Scheidungsverfahren zur Beschleunigung desselben wahrheitswidrige Angaben gemacht, so hat er das Weiterbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft zu belegen und ist hierauf hinzuweisen (§ 82 Abs. 1). Es ist sodann einzelfallbezogen zu prüfen.
- Steht zu unserer Überzeugung fest, dass ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 vorliegt, und besitzt der Betroffene auf Grund dieser Täuschungshandlung eine Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2, so besteht regelmäßig der besondere Ausweisungsschutz des § 55 Abs. 1 Nr. 1. Hier ist die Niederlassungserlaubnis vor der Ausweisung mit Wirkung für die Vergangenheit gem. § 48 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG zurückzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der NE eine AE etwa nach § 31 oder § 18 hätte erhalten oder beanspruchen können. Ihm ist dann auch keine AE gem. § 31 oder einer anderen Vorschrift zu erteilen. Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 wird verwiesen.
- Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der NE gem. § 28 Abs. 2 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bzw. § 19 oder § 21 Abs. 4 S. 2 erfüllt hätte. Hier sollte vom Ermessen des § 48 Abs. 1 VwVfG zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht werden, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung nachweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der NE zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung vorlagen und noch vorliegen oder dies offenkundig oder bekannt ist. Auch hier gilt § 82 Abs. 1.

Die Neufassung des § 95 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung stellt auch Täuschungshandlungen, die darauf abzielen, das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung eines Aufenthaltstitels **abzuwenden**, unter Strafe. Dies schließt falsche Angaben im Verwaltungsverfahren zur Abwendung einer Ausweisung (bspw. durch Vorlage unrichtiger Arbeitsunterlagen oder Behauptung tatsächlich nicht bestehender familiärer Verbindung (aufenthaltsrechtliche Schutzeheliche)) mit ein. Zur Feststellung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Bei der Anzeigenerstellung ist aber zu beachten, dass strafbare Handlungen erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tatbestandlich möglich sind (vgl. § 2 Abs. 1 StGB).

*Bei einem Ausländer, der zur Glaubhaftmachung der Erfüllung seiner besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b eine **Versicherung an Eides Statt** abgab und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 25 Abs. 5; vgl. A.25.5.) ist, nun einen Aufenthaltstitel auf anderer Rechtsgrundlage (z.B. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, die Geburt eines*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

deutschen Kindes oder einer Eheschließung oder eine Härtefallentscheidung nach § 23a) beantragt, ist bei konkreten Anhaltspunkten zu prüfen, ob der Ausländer als Volljähriger eine solche Versicherung falsch abgab (§ 156 StGB). Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der AE-Erteilung die Versicherung an Eides Statt als Mittel der Glaubhaftmachung zu Grunde lag, nunmehr neu hinzugetretene Umstände jedoch den Schluss nahelegen, dass entgegen der Versicherung an Eides Statt der besonderen Passbeschaffungspflicht seinerzeit doch nicht durch Vornahme aller zumutbaren Handlungen nachgekommen worden war.

Ist jedoch keine Belehrung nach dem § 60b Abs. 3 S. 2 aktenkundig, besteht i.d.R. keine ausreichende Grundlage für eine Strafanzeige. Eine bewusste und vorsätzliche falsche Versicherung, in der Regel über die Angaben zu den vorgenommenen Handlungen zur Passbeschaffung, kann in einem solchen Fall kaum nachgewiesen werden.

95.2.2.3. Falsche Angaben ggü. einer Auslandsvertretung

Macht ein Ausländer ausschließlich **gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung** oder gegenüber der Auslandsvertretung eines anderen Schengenstaates falsche Angaben, wird damit der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, da das deutsche Strafrecht nur für im Inland begangene Taten gilt (§ 3 StGB) (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27.04.2007 - Ss 118/99). Für die ausländerbehördliche Praxis ist dies ohne Bedeutung, da das Aufenthaltsgesetz mit **§ 54 Abs. 2 Nr. 8a**) einen Ermessensausweisungsgrund enthält, der unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit erfüllt wird. Darüber hinaus werden Falschangaben in der überwiegenden Zahl der Fälle nach der Einreise gegenüber der Ausländerbehörde wiederholt, so dass eine Straftat begangen und zusätzlich der Ausweisungsgrund des § 54 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt wird.

95.3. frei

95.4. Einbehaltung von Dokumenten

Gem. § 48 Abs. 1 kann die ABH aus eigener Zuständigkeit auch vor Erlass eines versagenden Bescheides zur Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ...weggefallen... einen Pass oder Passersatz vorübergehend einbehalten (so Nr. 48.1.10.1 f. AufenthG- VwV). Das Einbehalten eines (potentiell gefälschten) Passes oder Passersatzes zum Zwecke der Strafanzeige bei den Ermittlungsbehörden stellt dagegen keine Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz dar. Das Einbehalten von Pässen wie von Passersatzpapieren bei einem Fälschungsverdacht aufgrund konkreter Tatsachen (Passfälschungsmerkmale) bis zur Abforderung durch die Ermittlungsbehörden ist auf § 38 Nr. 1 ASOG Berlin zu stützen. Nach dieser Vorschrift können die Ordnungsbehörden eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Auch für die Sicherstellung von (potentiell gefälschten) ID-Karten, Urkunden (insb. Geburts- und Heiratsurkunden) und sonstigen Sachen ...weggefallen... kommen lediglich §§ 38-41 ASOG Bln in Betracht. ...weggefallen...

Können die ...weggefallen... sicherzustellenden Sachen auch als mögliche Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sein oder einer Einziehung unterliegen, ...weggefallen... sind vorrangig die Vorschriften der StPO zu prüfen. Dies dürfte in der Fallkonstellation, in der eine Straftat nach § 95 insbesondere nach Abs. 2 Nr. 2 im Raum steht, immer der Fall sein. Es bedarf also in solchen Fällen, in denen ...weggefallen... die fälschungsverdächtigen Gegenstände ...weggefallen... vom Betroffenen **nicht freiwillig herausgegeben** werden, gem. § 94 Abs. 2 StPO immer der **Beschlagnahme**, da zur Klärung, ob eine Urkundenfälschung vorliegt, nach Mitteilung des LKA immer die Originalurkunden benötigt werden. Im Falle der Weigerung können gegen ihn Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. Nach § 98 Abs. 1 S. 1 StPO dürfen Beschlagnahmen nur durch den Richter und bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, sprich den Polizeipräsidenten in Berlin, angeordnet werden.

Auch § 95 Abs. 4 ändert hieran nichts. Nach dieser Vorschrift können zwar Aufenthalts- und Duldungsetiketten, Ausweisersatzdokumenten und Reiseausweise, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind, ebenso eingezogen werden wie gefälschte Pässe, Geburts- und Heiratsurkunden oder sonstige Dokumente, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt oder gebraucht worden sind. Die Einziehung eines solchen Dokuments ist allerdings als mögliche Rechtsfolge einer Straftat eine Strafe oder Sicherungsmaßnahme, die durch Strafurteil oder ausnahmsweise in einem selbständigen strafgerichtlichen Verfahren erfolgt (vgl. Nr. 95.4. AufenthG-VwV; §§ 74 f. StGB, § 430 ff. StPO). Ein Einbehalten dieser Dokumente im Vorfeld ist wiederum nur im Wege der Beschlagnahme gem. § 111 b Abs. 1 S 1 i.V.m. § 111 c St PO möglich, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen.

95.5 . frei

95.6. Gemäß § 95 Abs. 6 sind Einreise und Aufenthalt mit einem aufgrund Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch Täuschung erschlichenen Aufenthaltstitel ebenso strafbar wie der Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel. Kollusion ist das betrügerische Zusammenwirken eines Trägers öffentlicher Gewalt mit dem Ausländer.

VAB A 97

VAB A 98

A.98. Bußgeldvorschriften

(2. ÄndGAusreisepflicht; Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung , **FEG** ; **22.04.2020**; **30.04.2020**)

98.0. Soweit die Bußgeldvorschriften zwischen **vorsätzlichen** und **fahrlässigen Handlungen** unterscheiden, gilt folgendes: **Vorsätzlich** handelt, wer die Rechtswidrigkeit seines Handelns kannte und bewusst gegen die Vorschrift verstoßen hat.

Fahrlässig handelt, wer bei der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass er rechtswidrig handelt, diese Sorgfalt aber nicht walten ließ. Bei den im Aufenthaltsrecht als Ordnungswidrigkeit geahndeten Rechtverstößen ist häufig mindestens von einem fahrlässigen Handel auszugehen, da sich die Handlungsgebote und -verbote entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aus dem Aufenthaltstitel ergeben oder der Ausländer auf andere Weise - etwa durch Hinweisblätter - auf diese hingewiesen worden ist oder aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen mit dem deutschen Aufenthaltsrecht von einem Rechtsverstoß hätte ausgehen müssen.

Bestehen **Zweifel** ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, ist zu Gunsten des Ausländers anzunehmen, dass er fahrlässig handelte.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der im Tatbestand § 98 Abs. 2a verwendete Begriff der **Leichtfertigkeit** im Sinne einer groben Fahrlässigkeit zu verstehen, d.h. dass sich dem Auftraggeber die mangelnde Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit hätte aufdrängen müssen.

98.1. bis **98.2.3.** frei

98.2.4. Bußgeldbewehrt ist die **mangelnde Teilnahme an einem Integrationskurs** trotz Verpflichtung durch die Ausländerbehörde nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3. Für § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt gleiches, wenn ein Jobcenter den Ausländer **außerhalb** einer Eingliederungsvereinbarung vergeblich zur Teilnahme aufgefordert hat. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.2.5. *Bußgeldbewehrt ist die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Mitteilung des Ausländers über die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, für die ihm ein Aufenthaltstitel nach den §§ 16-21 erteilt worden war. Nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 6 ist die Mitteilung dann nicht mehr rechtzeitig, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt der vorzeitigen Beendigung bei der Ausländerbehörde eingeht. Wurde der Ausländer entgegen § 82 Abs. 6 S. 2 nicht aktenkundig über seine Pflichten belehrt, entfällt die Prüfung einer Ordnungswidrigkeit.*

98.2a. Bußgeldbewehrt ist auch die vorsätzliche oder leichtfertige (entgegen § 4 a Abs. 5 Satz 1 vorgenommene) **Beauftragung** zu einer entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung. Die Verfolgung der unerlaubten Beschäftigung eines Ausländers obliegt dem Hauptzollamt (vgl. § 404 i.V.m. § 405 SGB III).

Die Regelung in Nr. 2 und 3 dient der Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen und der Verhinderung von Missbrauch bei der Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer.

Die Vorschrift des Abs. 2a Nr. 4 korrespondiert mit den Duldungen der §§ 60c (Ausbildungsduldung) und 60d (Beschäftigungsduldung).

Wird die Ausbildung eines Ausländers mit einer Duldung nach § 60c vorzeitig beendet oder abgebrochen, muss die Bildungseinrichtung dies der Ausländerbehörde unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise mitteilen (zu den Frist- und Formvorschriften, vgl. VAB A.60c.4-5).

Ein Arbeitgeber ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers mit einer Duldung nach § 60d ebenfalls verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise zu informieren (zu den Frist- und Formvorschriften, vgl. VAB A.60d.3.1-2).

Das pflichtwidrige Unterlassen wie auch die verspätete Meldung ist durch die ABH zu ahnden. Das Gesetz sieht hierfür eine Geldbuße bis zu 30.000 Euro vor.

98.3.1. Ebenso bußgeldbewehrt ist die **unerlaubte selbständige Tätigkeit**. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.3.2. Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 nimmt § 98 Abs. 3 Nr. 2 nur noch Verstöße gegen Beschränkungen in Aufenthaltstiteln in Bezug.

In Gewaltschutzfällen ist grundsätzlich von der Erhebung eines Buß- oder Verwarnungsgeldes abzusehen, da laut des gemeinsamen Rundschreibens vom 14. Februar 2020 des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen aufgrund der Gefährdung von einer begründeten kurzfristigen Unterbrechung auszugehen ist (vgl. A.12.2.2).

98.3.2a. Ebenfalls bußgeldbewehrt ist der Verstoß eines Ausländers gegen eine **Wohnsitzzuweisung gem. § 12 a Abs. 1 S. 1**. Es kann eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

In Gewaltschutzfällen beachte 98.3.2.

98.3.2b. Verstöße eines Ausländers, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist bzw. einen Aufenthaltstitel nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten hat, gegen eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme aus integrationspolitischen Gründen verfügte **wohnsitzbeschränkende Auflage** gem. § 12 a Abs. 3 – 4 sind ebenso bußgeldbewehrt wie auch der Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 61 Abs. 1c angeordnete Beschränkung. Für Berlin dürfte dies aber keine praktische Relevanz haben (vgl. VAB.A.12.a.2-4).

In Gewaltschutzfällen beachte 98.3.2.

98.3.3. bis **98.3.5.** frei

98.3.5a. § 98 Abs. 3 Nr. 5a umfasst sowohl den **Verstoß gegen die räumliche Beschränkung** kraft Gesetzes in den ersten drei Monaten geduldeten Aufenthalts wie auch den Verstoß eines aus Gründen der inneren Sicherheit ausgewiesenen Ausländers gegen eine **nach § 56 angeordnete räumliche Beschränkung**. Das Gesetz sieht hierfür eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro vor.

98.3.5b. Ordnungswidrig ist die Nichterfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht für Ausreisepflichtige nach § 60b Abs. 2 Satz 1 (vgl. A.60b.2), wobei nach der Gesetzessystematik erst dann ein Bußgeld verhängt werden kann, wenn der Ausländer gemäß § 60b Abs. 3 Satz 2 auf seine Pflichten hingewiesen wurde und ausreichend Gelegenheit hatte, diese zu erfüllen (*beim Verweis im Gesetz auf § 60b Abs. 1 S. 2. handelt es sich um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler*). Hat der Ausländer an Eides statt versichert, seine besondere Passbeschaffungspflicht erfüllt zu haben, und stellt sich dies im Nachhinein als unzutreffend heraus, kann unter Heranziehung des Opportunitätsprinzips nach § 47 OWiG auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verzichtet werden, wenn stattdessen eine Strafanzeige wegen falscher Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB gestellt wird (vgl. A.95.2.2.).

98.3.6. frei

98.3.7. Verstößt eine im Sinne des § 38 a AufenthV anerkannte **Forschungseinrichtung** vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Mitteilungspflichten des § 38 c AufenthV, so handelt sie gem. § 77 Nr. 1 AufenthV ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.4. bis **98.6.** frei

VAB A 101

A.101. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

(2.ÄndG; 10.10.2007; [FEG](#))

101.1.1. Aus § 101 Abs. 1 S.1 folgt auch, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 fort gilt.

101.1.2. frei

101.2. Bei der Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen **von Familienangehörigen**, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem ersatzlos weggefallenen § 35 Abs. 2 AuslG erteilt wurde, ist als Rechtsgrundlage Folgendes einzutragen:

- bei Ehegatten § 30 Abs. 1 Nr. 1
- bei im Zeitpunkt der Erteilung der AE nach § 35 Abs. 2 AuslG minderjährigen Kindern unter 16 Jahren § 32 Abs. 3
- bei im Zeitpunkt der Erteilung der AE nach § 35 Abs. 2 AuslG minderjährigen Kindern über 16 Jahren § 32 Abs. 4

In den Fällen des § 31 Abs. 1 AuslG gilt das Gleiche. Für die Fälle der Geburt im Inland (§§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 AuslG) ist als Rechtsgrundlage § 33 S. 1 AufenthG einzutragen.

101.3. Alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten des 2. ÄndG ein „Daueraufenthalt-EG“ eingetragen wurde oder ein Titel wegen eines Daueraufenthalts-EG nach § 7 Abs. 1 S. 3 erteilt wurde, gelten gem. § 101 Abs. 3 als Erlaubnis Daueraufenthalt-EG fort. Die Aufenthaltsetiketten sind anlassbezogen auszutauschen.

101.4. *Nach dieser Regelung gelten die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 nach den §§ 16-21 erteilten Aufenthaltstitel für den jeweiligen Aufenthaltszweck, zu dem sie erteilt wurden, mit den verfügbaren Nebenbestimmungen fort. Eine Änderung der Nebenbestimmung ist möglich, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste.*

VAB A 104

A.104. Übergangsregelungen

(G zur Entfristung des IntG; 2. ÄndG Ausreisepflicht; G über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung; [FEG; 02.10.2020](#))

104. 0. Für **Verwaltungsstreitverfahren** gilt grundsätzlich, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für die **Beurteilung eines Verpflichtungsbegehrens** maßgeblich ist. Um ein Verpflichtungsbegehren handelt es sich bei der Klage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Daraus folgt, dass es die Problematik des **Wiederholungsantrages** nicht geben kann, solange noch ein Verwaltungs- oder Klageverfahren anhängig ist, weil über den ursprünglich gestellten Antrag eben nach der maßgeblichen Rechtslage zu entscheiden ist.

In **laufenden Verwaltungsstreitverfahren**, die sich erledigen, weil die Ausländerbehörde die Antragsteller/Kläger aufgrund der neuen Gesetzeslage klaglos stellt, hat diese nach herrschender Auffassung keine **Kosten** zu tragen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht davon ausgeht, dass der Rechtsbehelf schon nach der alten Rechtslage erfolgreich gewesen wäre.

Durch das **2. ÄndG** wurden **keine Übergangsregelungen** für die damit veränderte Rechtslage geschaffen. Dies bedeutet, dass auch über noch vor dem Inkrafttreten des 2. ÄndG gestellte Anträge gemäß der nach dem Inkrafttreten geltenden Rechtslage zu entscheiden ist. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den Verschärfungen der Regelungen zum Familiennachzug (insb. §§28 und 30) zu beachten. So ist bspw. auch über vor dem Inkrafttreten gestellte Einreiseanträge nach dem Inkrafttreten gemäß der neuen Rechtslage zu entscheiden. Für anhängige Verwaltungsstreitverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gelten auch im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des 2. ÄndG die oben genannten allgemeinen Grundsätze.

104.1.1. § 104 Abs. 1 S. 1 regelt die Fortgeltung des AusG für **vor dem 1.1.2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten AE oder AB**. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf das **Gebührenrecht**. Bei Erteilung ist die Gebühr nach § 44 Nr. 3 AufenthV (85 Euro) zu erheben. Die Bearbeitungsgebühr ist – wie bisher – anzurechnen. Aus einem Umkehrschluß aus § 104 Abs. 1 folgt, dass über noch **offene Aufenthaltsbefugnis-, bewilligungs- und befristete –erlaubnis-anträge**, die vor dem 01.01.2005 gestellt wurden, nach den Vorschriften des AufenthG zu entscheiden ist.

104.1.2. § 104 Abs. 1 gilt im übrigen nicht, auch nicht analog, für die Fälle des **§ 25 Abs. 1 und 2**. Dies folgt schon aus § 104 Abs. 1 S. 2, wonach in den Fällen des § 104 Abs. 1 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist. Für die Fälle des § 68 und **§ 70 AsylVfG** fehlt es an einer Übergangsregelung. Ist ein Ausländer daher vor Inkrafttreten des AufenthG vom Bundesamt als **Asylberechtigter anerkannt** worden oder wurden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt, so erhält er auch dann nur eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** für drei Jahre, wenn er noch im Jahr 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt hat.

104.2.1. Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für die Erteilung der **Niederlassungserlaubnis** gem. § 9 bzw. § 26 Abs. 4 sowie - ergänzt durch das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz - auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Es genügen - entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 7 bzw. § 9a Abs. 2 Nr. 3 – **einfache Sprachkenntnisse**.

Erfüllt der **Ehegatte** eines Ausländers, dem nunmehr nach § 26 Abs. 4 i.V.m. §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 1 oder 2 eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden kann, gleichfalls alle Voraussetzungen nach den genannten Vorschriften und ist lediglich der Lebensunterhalt nicht **eigenständig** gesichert, so ist dies unbeachtlich (vgl. § 9 Abs. 3 S. 3).

104.2.2. Es ist **nicht erforderlich**, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. § 9c S. 1 Nr. 2 (**Alterssicherung** durch mindestens 60 Pflichtbeiträge oder entsprechende Absicherung) sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 8 bzw. § 9a Abs. 2 Nr. 4 (Grundkenntnisse der **Gesellschaftsordnung** als Stichwort) vorliegen.

104.3. Nach der Übergangsregelung des § 104 Abs. 3 können alle zum Stichtag des Inkrafttretens in Deutschland sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländer, ihre bis zu diesem Termin geborenen **Kinder auch auf der Grundlage des § 20 AusIG** nachziehen lassen. Es gilt die jeweils **günstigere** Regelung. Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs gilt dies aber nur für die **erstmalige** Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis**.

104.4. § 104 Abs. 4 enthält eine Übergangsregelung für **volljährige ledige Kinder** von Personen, bei denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes **unanfechtbar** das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 51 Abs. 1 AusIG** festgestellt wurde. Erforderlich ist lediglich, dass das **Kind** im genannten Zeitraum **tatsächlich** im **Bundesgebiet** aufhältig war, eines **rechtmäßigen** Aufenthalts bedarf es dagegen nicht. Im Zweifel ist der Aufenthalt durch den Ausländer nachzuweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass die **Integration** des volljährigen ledigen Kindes zu erwarten ist. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn das Kind in letzter Zeit **keine** erheblichen **Straftaten** begangen hat – es ist der Maßstab des § 9 Abs. 2 Nr. 4 anzulegen – und entweder die **deutsche Sprache** bereits **beherrscht** wird oder auf Grund der bisherigen **Ausbildung** oder des sonstigen Verhaltens davon auszugehen ist, dass ein Einfügen in die hiesigen Lebensverhältnisse zu erwarten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 104 Abs. 4 vor, ist eine AE nach § 25 Abs. 2 für drei Jahre zu erteilen. Die AE wird in diesen Fällen ohne **Beteiligung** des **BAMF** erteilt. Zu beachten ist aber, dass in diesen Fällen lediglich in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Erlaubnisse erteilt werden, es sich also bei den Kindern nicht um Flüchtlinge im Sinne der GFK handelt, so dass auch keine Reisesausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden können. Stattdessen sind Reisesausweise für Ausländer auszustellen, so die entsprechenden Voraussetzungen des § 5 AufenthV erfüllt sind.

Anmerkung: Abs. 4 des § 104 ist am 15.07.2016 weggefallen und stellt damit seitdem auch keine Rechtsgrundlage für die ggf. erforderliche Verlängerung eines Titels nach § 25 Abs. 2 S. 1 1.Alt. mehr dar. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlängerung der AE, weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer NE (noch) nicht vorliegen, erfolgt die Verlängerung auf der Grundlage des einzig möglichen § 25 Abs. 4 S.2.

104.5. Für Titelinhaber, die im Rahmen von Resettlementprogrammen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neube-stimmung des Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 2 S. 1 erhalten haben (vgl. A.23.s.3 und

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

s.4.) gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 entsprechend, die Verlängerung der ursprünglich nach § 23 Abs. 2 ausgestellten Titel erfolgt dann auf Basis des § 23 Abs. 4 (vgl. A. 23.4.).

104.6.1. bis **104.6.2.** frei

104.7. Die mit dem 2. ÄndG eingeführte Regelung des § 104 Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 26 Abs. 4 und insbesondere die damit verbundene und für die Betroffenen sehr günstige **Anrechnung von Duldungs- und Befugnisszeiten** gemäß § 102 Abs. 2 keine Anwendung auf solche Ausländer fand, die am 01.01.2005 im Besitz einer humanitären Aufenthaltsgenehmigung nach § 31 Abs. 1 AuslG oder § 35 Abs. 2 AuslG waren.

Deren Aufenthaltstitel galten mit Inkrafttreten des AufenthG nämlich als Aufenthaltserlaubnisse nach dem 6. Abschnitt und nicht nach dem für die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 an sich erforderlichen 5. Abschnitt fort. Hierin hat der Gesetzgeber zu Recht eine Ungleichbehandlung gegenüber Ausländern gesehen, die am 01.01.2005 andere humanitäre Aufenthaltstitel hatten. Dieser Ungleichbehandlung wurde durch unsere Behörde bis zum Inkrafttreten des § 104 Abs. 7 bereits durch eine analoge Anwendung des § 26 Abs. 4 für diesen Personenkreis Rechnung getragen. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ist für eine solche analoge Anwendung kein Raum mehr. Vielmehr findet in diesen Fällen ausschließlich § 104 Abs. 7 Anwendung.

Die Begünstigung durch § 104 Abs. 7 setzt allerdings voraus, dass der Ausländer auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch die **Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis** nach § 31 Abs. 1 AuslG oder eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 AuslG** dem Grunde nach erfüllt. Insoweit kommt es laut der Gesetzesbegründung darauf an, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis minderjähriges lediges Kind, Ehegatte oder Lebenspartner eines Ausländers mit einem humanitären Aufenthaltstitel - d.h. einer AE oder einer NE – nach dem 5. Abschnitt ist, der mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so sind auch in diesen Fällen **Zeiten einer Duldung und/oder Gestattung** vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 AuslG anzurechnen. § 102 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Umgekehrt ist in den Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt erst nach dem 1.1.2005 erteilt wurde, für eine - auch analoge- Anwendung des § 102 Abs. 2 bzw. § 104 Abs. 7 - kein Raum. In diesen Fällen gilt § 35 unmittelbar, so dass in jedem Fall der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von 5 Jahren Erteilungsvoraussetzung ist.

104.8. vgl. zur Übergangsregelung A.28.2.1.

104.9. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass, Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, weil sie die Voraussetzungen von § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der früheren Fassung erfüllten, als international subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG gelten und berücksichtigt deshalb auch die bisherigen Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 a.F. Für den Widerruf und die Rücknahme des internationalen subsidiären Schutzes bei Altfällen gilt § 73b AsylVfG entsprechend, vgl. VAB.A.26.2.

Hinweis: Bei Titelüberträgen und Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.3 AufenthG, welche auf Grund des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG erteilt worden sind, ist die neue entsprechende Rechtsnorm in den Titel einzutragen (§ 25 Abs.2 Satz 1 2. Alternative AufenthG). Eine Änderung vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erfolgt mangels Notwendigkeit grundsätzlich nicht, es sei denn die Umstellung ist für eine positive Rechtsfolge (z.B. erleichterte Einbürgerung, BAFÖG) erforderlich. Die Umstellung erfolgt gebührenpflichtig (übliche Erteilungsgebühr). Begehrt ein subsidiär Schutzberechtigter mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 a.F. die Streichung der wohnsitzbeschränkende Auflage, ist diese ohne weitere Prüfung gebührenfrei zu streichen (vgl. insoweit zur Rechtswidrigkeit einer solchen Auflage für diese Personengruppe BayVGH Urteil vom 09.05.2012 – 19 B 10.2384).

104.10. frei

104.11. (durch Zeitablauf erledigt)

104.12. Seit dem 01.08.2015 ist das BAMF gemäß § 75 Nr. 12 zuständig, befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote im Fall von Abschiebungsandrohungen nach den §§ 34, 35 AsylVfG oder Abschiebungsanordnungen nach § 34a Asylverfahrensgesetzes gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG anzuordnenweggefallen.... Die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 12 soll das BAMF bei den Altverfahren, bei denen die Abschiebungsandrohungen und – anordnungen noch nicht zeitgleich mit der asylrechtlichen Entscheidung vom BAMF erlassen wurden, entlasten. Deswegen sind bei Abschiebungsanordnungen nach § 34 und 35 AsylVfG und –anordnungen nach § 34a AsylVfG, die vor dem 01.08.2015 erlassen wurden, ...weggefallen... befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote von der Ausländerbehörde gemäß § 11 ...weggefallen... zu erlassen sowie ggf. Widerspruchsverfahren durchzuführen. Wurden vor dem 01.08.2015 bereits Befristungsentscheidungen von der Ausländerbehörde erlassen, in denen der konstitutive Erlass eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots gesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 21.08.2018, 1 C 21/17, juris, Rn. 25), wird das Widerspruchsverfahren in der Ausländerbehörde gemäß § 3 Abs. 3 VwVfG analog fortgeführt, vgl. VAB A 75.12.

104.13.1.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 01.08.2018 wird die vom 18.03.2016 bis 31.07.2018 geltende Aussetzung des Familiennachzugs zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. durch eine Kontingent-Regelung (vgl. A.36a.) abgelöst.Für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt., die schon zuvor nicht von der Aussetzung betroffen waren, da ihnen das BAMF bereits vor Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs, d.h. vor dem 18.03.2016, subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hatte, wurde eine günstigere Übergangsregelung geschaffen.

Sofern dem Stammberechtigten vor dem 18.03.2016 subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde **und** seine Familienangehörigen einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs bis zum 31. Juli 2018 gestellt haben, gelten die §§ 29 bis 36 in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung weiter. So richtet

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sich der Ehegattennachzug bei Ersterteilung wie Verlängerung nach § 30 und nicht nach § 36a Abs. 1 S. 1. 1. Alt. Entsprechendes gilt für den Kindernachzug und den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen. Analog zu § 29 Abs. 2 Satz 3 ist die Antragstellung für ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs durch den Stammberechtigten bei „seiner“ Ausländerbehörde vor dem 01.08.2018, als der sachlich nicht zuständigen Behörde, nach richtiger Auffassung ebenso fristwährend wie etwa eine entsprechende Nachfrage des Stammberechtigten beim BAMF, einem Innenministerium oder einer Aufnahmeeinrichtung.

104.13.2. s. A.27.3a.

104.14.

104.15. Ziel dieser Übergangsregelung ist es, den Übergang einer Ausbildungsduldung nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht (§ 60a Abs. 2 S. 4 a.F.) in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a nach dem 1.1.2020 zu erleichtern. Nach früherer Rechtslage konnte eine Ausbildungsduldung nach § 60b Abs. 2 S. 4 (a.F.) auch bei einer erfolgten Identitätstäuschung bzw. des Vertretenmüssens des Nichtvollziehens aufenthaltsbeendender Maßnahmen erteilt werden, wenn der Ausländer hiervon vor der Erteilung der Ausbildungsduldung Abstand genommen hatte. Die spätere Erteilung eines Titels nach § 19d Abs. 1a *wäre* in solchen Fällen durch den Gesetzeswortlaut durch § 18a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erschwert, was einem Übergang in einen regulären Aufenthalt trotz qualifizierter Berufsausbildung entgegenstehen *würde*. Sofern der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 19d Abs. 1a die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, greifen die Ausschlussgründe von § 19d Abs. 1 Nr. 4 und 5 bei einer Ausbildungsduldung nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht nun *daher nicht*, vgl. hierzu auch VAB A.19d.1a.1.

104.16. Laut Gesetzesbegründung verhindert § 104 Abs. 16, dass die Neuregelungen des §§ 60b ff. zu einer nachträglichen Versagung der Beschäftigungserlaubnis von erlaubt arbeitenden Geduldeten führen.

Allerdings geht die Vorschrift des § 104 Abs. 16 für die ganz überwiegende Gruppe der Anwendungsfälle des § 60 a Abs. 6 Nr. 2 aus folgenden Gründen praktisch ins Leere.

Zum einen können nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 sowie S. 2 nur geduldete Ausländer betroffen sein, die ihr Abschiebehindernis nicht selbst zu vertreten haben, z.B. bei einer Duldung aus familiären Gründen, Art. 6 GG oder gesundheitlichen oder persönlichen Gründen, Art. 8 EMRK, Da § 60b Abs. 1 für die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität aber immer verlangt, dass der Ausländer das Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, geht § 104 Abs. 16 hier ins Leere.

Wenn die nicht selbst zu vertretenden Abschiebungshindernisse nach § 60a nachträglich entfallen (z.B. wenn die schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht oder der Ausländer wieder gesund ist) und der Ausländer dann aus selbst zu vertretenden Gründen (wegen Identitätstäuschung oder Passlosigkeit) nicht abgeschoben werden kann, greifen die Vorschriften des § 105 Abs. 2 als *lex specialis*, vgl. VAB A.105.2.

Für Geduldete, die sich erlaubt in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, ohne Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d zu sein, findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung.

Merke: Der Verweis auf das Fortgelten des § 60a Abs. 6 in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung geht fehl. Denn wenn die Beschäftigung dem Inhaber einer Duldung nach § 60a bis zum 31.12.2019 erlaubt war, lagen denklogisch zum Erteilungszeitpunkt keine Beschäftigungsverbote nach § 60a Abs. 6 vor.

104.17. ...*weggefallen*...

VAB A 104c

Inhaltsverzeichnis

A.104c. Chancen-Aufenthaltsrecht	589
(ChARG; 16.02.2023)	589
104c.0. Allgemeines	589
Erwerbstätigkeit	589
Familiennachzug	589
Ausstellungsform/ Reiseausweise	589
104c.1.0. Zur Ermessensausübung	590
104c.1.1. Erteilungsvoraussetzungen	590
Begünstigter Personenkreis	590
Geduldeter Aufenthalt	591
Verzicht auf bestimmte allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen	591
104c.1.1.1. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	591
104c.1.1.2. Straftaten/ Ausweisungsinteresse	591
104c.1.2. Versagungsgründe	592
104c.1.3. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" war	592
104c.2.1. Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder	592
104c.2.2. Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder	593
104c.2.3. Versagungsgründe	593
104c.3.1. Aufenthaltstitel bei Asylantrag	593
104c.3.2. Aufenthalt aus humanitären Gründen	593
104c.3.3. Erteilungsdauer	593
104c.3.4.- 5. Wechsel in § 25a oder 25b und Fiktionswirkung	593
104c.4. Hinweis auf die aufenthaltsrechtliche Perspektive	594

A.104c. Chancen-Aufenthaltsrecht

(ChARG; 16.02.2023)

Checkliste Antragsteller

Checkliste Familienangehörige

104c.0. Allgemeines

Mit der Einführung des § 104c durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird für Menschen, die sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt, die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen. Nach der Auffassung des Gesetzgebers bietet ein modernes Einwanderungsrecht Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten (BT-Drs. 367/22, S. 1). Allerdings soll durch das Chancen-Aufenthaltsrecht kein dauerhaftes aufenthaltsrechtliches Instrumentarium etabliert werden. Zum einen handelt es sich um eine stichtagsgebundene Regelung, zum anderen wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c nur einmalig erteilt, ist damit an sich nicht verlängerbar. Das Chancen-Aufenthaltsrecht bietet damit nur den zum Stichtag die Voraussetzungen erfüllenden Geduldeten die einmalige Möglichkeit, über die „Brücke“ des § 104c eine langfristige aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland zu erwerben (vgl. A.104c.3 sowie BT-Drs. 20/3717, S. 61f.).

Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit, vgl. § 4a Abs. 1 S. 1.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen, § 29 Abs. 3 S. 3.

Ausstellungsform/ Reiseausweise

Aus Gründen der Kundenorientierung und Verwaltungseffizienz erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für diesen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Personenkreis grundsätzlich auf Etikett. Ist der Ausländer nicht im Besitz eines anerkannten gültigen Passes, wird die Aufenthaltserlaubnis auf Ausweisersatz erteilt.

Lediglich in den Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer vorliegen, ist die Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel zusammen mit einem Reiseausweis für Ausländer bei der Bundesdruckerei zu bestellen.

Die Ausstellung eines **Reiseausweises für Ausländer** richtet sich nach § 5 AufenthV (s. hierzu B.AufenthV.5.).

Die Erteilung eines Reiseausweises liegt im Ermessen der Behörde. Neben der Berücksichtigung der in § 5 f. AufenthV genannten Kriterien ist bei der Ermessensausübung hier zu berücksichtigen, dass das Chancenaufenthaltsrecht gerade dazu dient, unter anderem die Erfüllung der Voraussetzungen der geklärten Identität nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a sowie die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis selbst nachzuholen, um eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erlangen. Danach soll die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer setzt in jedem Fall voraus, dass das Erlangen eines Passes oder Passersatzes unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit liegt vor und ein Reiseausweis für Ausländer ist in jedem Fall dann auszustellen, wenn die Ausstellung eines Passes zwingend die persönliche Vorsprache des Ausländers im Heimatstaat erfordert. Hierfür hat der Ausländer Nachweise beizubringen.

Ist ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen, wird dieser in Form eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer mit einer Gültigkeit für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, längstens aber für die Dauer von einem Jahr ausgestellt und mit den Nebenbestimmungen

„Ausstellung nur zur Passbeschaffung.“

und ggf. (sofern Identität nicht geklärt ist)

„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

versehen. Der Herkunftsstaat ist dabei von der Gültigkeit nicht auszunehmen.

104c.1.0. Zur Ermessensausübung

Liegen die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 vor, **soll** die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen. Im Rahmen der Titelerteilung nach § 104c Abs. 1 ist das Ermessen daher regelmäßig zugunsten des Betroffenen auszuüben, so die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist auch hier das „soll“ praktisch wie ein „ist“ zu lesen.

Die Annahme eines Ausnahmefalls obliegt der Entscheidung der Abteilungsleitung. Vor einer Versagung ist der Vorgang in diesem Fall daher der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

104c.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigter Personenkreis

Begünstigt wird der geduldete Ausländer, der sich am 31.10.2022 seit **fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Anrechenbar sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren aufgehalten hat. Neben den Zeiten einer Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis sind daher auch die Voraufenthaltszeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, eines Ankunftsnachweises, einer sog. U18-Asylbescheinigung sowie eines Zusatzblattes zur Bescheinigung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung einer Klage war, anzurechnen. Sowohl Zeiten des Besitzes einer reinen Verfahrensduldung also auch Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b ist, werden bei der Berechnung der Voraufenthaltszeit mitgezählt (vgl. auch A.104c.3.). Längere Zeiten im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung oder sonstigen Meldebescheinigung finden keine Anrechnung.

Kurzfristige Unterbrechungen von jeweils bis zu 3 Monaten, in denen der Ausländer z.B. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung war sowie Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind nach der Gesetzesbegründung unschädlich und werden auf die erforderliche Zeit von 5 Jahren angerechnet. Von keiner Verlegung des Lebensmittelpunktes ist bei kurzfristigen, auch mehrfachen, Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, auszugehen, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt in der Gesamtschau in Deutschland geblieben ist.

Längerfristige Unterbrechungen des Aufenthalts außerhalb Deutschlands, etwa Reisen über 3 Monaten (bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis beachte § 51 Abs. 1 Nr. 7) oder Zeiten des Aufenthalts in Deutschland ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder eine andere der o.g. Bescheinigungen werden hingegen nicht angerechnet. Die Voraufenthaltszeiten vor der längerfristigen Unterbrechung finden aber grundsätzlich Anrechnung. War der Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

längerfristig nicht dokumentiert, hat der Antragsteller hierfür durch geeignete amtliche Schreiben und Dokumente (z.B. AsylbLG-Bescheid, Steuerbescheid, Schulzeugnis) seinen weiteren Aufenthalt nachzuweisen (§ 82 Abs. 1). Andernfalls kann zu Lasten des Betroffenen von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland ausgegangen werden.

Unabhängig von der Dauer des Auslandsaufenthalts unterbricht jede **Verlegung des Lebensmittelpunktes** die erforderliche Zeit von 5 Jahren. Die Voraufenthaltszeiten vor der Unterbrechung finden dann keine Anrechnung. Von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes ist insbesondere bei einer vorherigen Rückführung, einer Überstellung im Dublin-Verfahren, einer freiwilligen Ausreise oder einer Asylantragstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat auszugehen. Frühestens ab der Wiedereinreise liegen dann anrechenbare Zeiten vor.

Geduldeter Aufenthalt

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass der Ausländer, der von der Regelung profitieren will, **geduldet** ist. Geduldet ist ein Ausländer im Sinne der Vorschrift dann, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist, oder wenn er einen Rechtsanspruch auf eine Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 S. 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt faktisch duldet (zu §25b vgl. BVerwG, Urt. V. 18.12.2019 – 1 C 34.18-).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Duldung (oder des Anspruchs auf Duldung) ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Verzicht auf bestimmte allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen

Die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 5 Abs.1 Nr. 1 wird nicht vorausgesetzt, ebenso wenig eine **geklärte Identität** des Ausländers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a. Gleiches gilt für die Erfüllung der **Passpflicht** nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser drei allgemeinen Voraussetzungen während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 in Verbindung mit Abs.5 beziehungsweise nach § 25b Abs.1 in Verbindung mit Abs. 7 AufenthG zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht (vgl. VAB. A.25a.5. und 6 sowie VAB.A.25b.7. und 8.). Ebenso wird auf die in § 5 Abs. 2 AufenthG geregelte Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum verzichtet.

Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen finden Anwendung. Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c als humanitärer Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt, ist insofern auch die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 einschlägig.

104c.1.1.1. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Der Ausländer muss sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Diese Voraussetzung ist der Voraussetzung in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 entnommen und ist damit strenger als § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5. Es gelten dieselben Maßstäbe wie bei § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (s. A.25b.1.2.2.1.).

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGH, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGH BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Merke: Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen voraus.

Vor Erteilung ist dem Antragsteller das Merkblatt mit dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszuhändigen, ggf. zu erläutern und von dem Antragsteller/der Antragstellerin unterschreiben zu lassen. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

104c.1.1.2. Straftaten/ Ausweisungsinteresse

Die Regelung enthält eine Privilegierung hinsichtlich des vorliegenden Ausweisungsinteresses für den Ausländer. Dieser Maßstab ist auch für die Beurteilung der allg. Erteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Nr. 2** heranzuziehen und gibt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

im Übrigen den Rahmen der ausländerbehördlichen **Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 Satz 2** vor.

104c.1.2. Versagungsgründe

Liegen die Voraussetzungen des Versagungsgrundes in § 104c Abs. 1 S. 2 vor, **soll** die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, d.h. dass das Ermessen bei Vorliegen des Versagungsgrundes daher regelmäßig zu Lasten des Ausländers auszuüben ist.

Der volljährige Ausländer muss das Abschiebungshindernis entweder durch **wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** oder durch **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** herbeiführen. Die beiden Versagungsgründe erfordern ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers.

Nur **persönliches** Verhalten führt zur Verwirklichung eines der beiden Tatbestände, das Verhalten von Familienangehörigen wird nicht zugerechnet. Die Verwirklichung des Tatbestandes hängt auch nicht davon ab, ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann. Es kommt ausschließlich darauf dann, dass die Abschiebung aufgrund eigenen Verhaltens aktuell unmöglich ist.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung **ursächlich** sein. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich sein; insbesondere bei aus anderen Gründen tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung (etwa bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung mangels Flugverbindung, Reiseunfähigkeit oder fehlender kindgerechter Inobhutnahme) ist dies nicht der Fall.

Die Regelung knüpft dabei auch an in der Vergangenheit vorgenommene Handlungen des Ausländers. Nach dem Gesetzeswortlaut greift der Versagungsstatbestand also auch dann, wenn die falschen Angaben oder die Täuschung in der Vergangenheit vorgenommen wurden, sofern diese für das Abschiebungshindernis **aktuell** noch ursächlich sind.

Bei geduldeten **jungen volljährigen Ausländern** (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei **Jugendlichen** und **jungen volljährigen Ausländern** der Tatbestand nur dann bejaht, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem **jungen volljährigen Ausländer** selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.

104c.1.3. Anrechnung von Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" war

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c findet § 60b Abs.5 Satz 1 keine Anwendung. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 104c unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war. Waren Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich, ist der Versagungsgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 zu beachten (vgl. A.104c.1.2.).

104c.2.1. Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder

§ 104c Abs. 2 enthält eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den **Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder**, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 **in häuslicher Gemeinschaft** leben.

Dieser Personenkreis muss für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Ausnahme des fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Stichtag 31. Oktober 2022 sämtliche Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 (vgl. VAB.A.104c.1.1.) sowie die restlichen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Eine Aufenthaltserlaubnis kommt also für diese Personen auch dann in Betracht, wenn diese sich - anders als der Stammberechtigte - am 31. Oktober 2022 **noch nicht seit mindestens fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Durch die Regelung soll vermieden werden, dass einzelne Familienmitglieder ausreisepflichtig werden, obwohl einem Familienmitglied mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll damit ein rechtliches Auseinanderreißen der Familie verhindert und auch ein einheitlicher Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen während der 18-monatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden (vgl. BT-Drs. 367/22, S. 44).

Abs. 2 ist ebenfalls als **Sollvorschrift** ausgestaltet. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist das Ermessen daher grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach dem Grundgedanken des § 29 Abs. 3 S. 3 (nach dem der Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ausgeschlossen ist) liegt allerdings eine Atypik vor und die Erteilung für den Ehegatten oder Lebenspartner kommt nicht in Betracht, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für den Stammberechtigten noch nicht geschlossen war. Eine Ausnahme besteht nur dann und die nachträglich erfolgte Eheschließung/Schließung der Lebenspartnerschaft ist dann unschädlich, wenn der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls mehrjährig im Bundesgebiet geduldet oder gestattet war und beide bereits in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eine weitere Atypik liegt vor und die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für den Stammberechtigten seinen gewöhnlichen Lebensmittelpunkt im Ausland hatte und nunmehr nachträglich in die Bundesrepublik eingereist ist.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 wird unabhängig von der Geltungsdauer des Stammberechtigten für 18 Monate erteilt.

104c.2.2. Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder

Für inzwischen volljährig gewordene Kinder des Stammberechtigten gilt die Regelung des § 104c Abs. 2 Satz 1 entsprechend, wenn diese **bei Einreise** noch **minderjährig** waren und aktuell **weiterhin mit dem Stammberechtigten in häuslicher Gemeinschaft** leben. Wurde die häusliche Gemeinschaft zwischenzeitlich aufgehoben und lebt das mittlerweile volljährige Kind wieder in häuslicher Gemeinschaft, ist die Unterbrechung der häuslichen Gemeinschaft nur unschädlich, wenn die häusliche Gemeinschaft aktuell seit mindestens 6 Monaten wieder besteht.

Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines rechtlichen Auseinanderreißen der Familie nicht (vgl. BT-Drs. 367/22, S. 44).

104c.2.3. Versagungsgründe

Die Versagungsgründe des Abs. 1 S. 2 finden auch beim Familienangehörigen des Stammberechtigten Anwendung (vgl. hierzu A.104c.1.2.).

104c.3.1. Aufenthaltstitel bei Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 kann abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 auch dann vor der Ausreise erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt (§ 104 Abs. 3 Satz 2), kann diese auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

104c.3.2. Aufenthalt aus humanitären Gründen

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Abs. 3 Satz 2 einschlägig.

104c.3.3. Erteilungsdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten auf Ausweisersatz mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

zu erteilen.

Die Regelung des § 104c ist auf 3 Jahre bis zum 31.12.2025 befristet.

104c.3.4.- 5. Wechsel in § 25a oder 25b und Fiktionswirkung

Der rechtmäßige 18-monatige Aufenthalt nach § 104c ist nicht verlängerbar. Allerdings wird dem Ausländer bei Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen der Wechsel **in ein Bleiberecht nach den §§ 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1** ermöglicht. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch bereits vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erfolgen.

Wird vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a oder § 25b gestellt, so entfaltet dieser die Wirkung nach § 81 Abs. 4 (Bei verspäteter Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a oder § 25b vgl. A.81.4.3.)

Ein Antrag auf Erteilung eines **Aufenthaltstitels zu anderen Zwecken** ist ebenfalls möglich, entfaltet jedoch keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4, es sei denn er wird mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b kombiniert. Der Antragsteller ist bei nicht konkretisierten Anträgen zu beraten.

Sofern die **Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b** und zugleich die **Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels** erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a beziehungsweise § 25b erteilt werden, um dem Inhaber oder der Inhaberin sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen. § 39 Satz 1 Nr. 1 der AufenthV findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.

Sofern die Titelinhaber nach § 104c zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die notwendigen **Voraussetzungen** für einen Titel nach § 25a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 beziehungsweise § 25b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 AufenthG **nicht erfüllen**, werden diese vollziehbar ausreisepflichtig, § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. Der Betroffene ist zur Ausreise aufzufordern, eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu setzen sowie die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder einen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten anderen Staat anzudrohen. Liegen Duldungsgründe vor, ist bei vollziehbarer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausreisepflicht eine Duldung zu erteilen. Im Übrigen ist nach Ablauf der Ausreisefrist die Ausreisepflicht durchzusetzen.

104c.4. Hinweis auf die aufenthaltsrechtliche Perspektive

Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen sowie der rechtzeitigen Antragstellung abhängen wird. Damit soll er motiviert werden, die Chance, die ihm durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eingeräumt wird, auch zu nutzen.

Zu § 104c Abs. 4 S. 2 bedarf es vor dem Hintergrund der Komplexität der Hilfestellung des Bundes. Entsprechend wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Bundesministerium des Innern gebeten, bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweisblätter zu erstellen.

VAB A 105

A.105. Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(2. ÄndGAusreisepflicht, 19.11.2019)

A.105.0. Allgemeines

Die neue Vorschrift des § 105 Aufenthaltsgesetz enthält Übergangsvorschriften zur Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b.

A.105.1. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Prüfung einer Erteilung einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die erste Vorsprache des Ausländers zwecks Erteilung oder Verlängerung einer Duldung nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Beachte A.60a.2.3.6.

Sollten vor der Ersterteilung einer Duldung bzw. Verlängerung ihrer Duldung mit dem Zusatz nach § 60b Betroffene Anträge auf Erlaubnis einer Beschäftigung stellen, die nach alter Rechtslage nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 abzulehnen gewesen wären, sind diese Anträge, sofern die Betroffenen ihr Abschiebungshindernis weiterhin selbst zu vertreten haben, nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 105 Abs. 1 abzulehnen. **Dies gilt entsprechend für Anträge auf Aufhebung der Duldung und Neubescheidung.** Die Betroffenen sind zudem darauf hinzuweisen, dass § 60b noch keine Anwendung auf sie findet.

Von der Übergangsvorschrift unberührt sind stets zulässige Wechsel in einen anderen Duldungsgrund, etwa vom tatsächlichen Abschiebungshindernis der Passlosigkeit in eine Asylfolgeduldung oder eine Ausbildungsduldung. Geht mit dem Wechsel des Duldungsgrundes auch eine Änderung der Nebenbestimmungen einher, sind diese jederzeit bei Vorsprache zu ändern.

A.105.2. Für Geduldete, die sich **erlaubt** in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis befinden, ohne Inhaber einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu sein (vgl. Abs. 3), gilt ein erweiterter Übergangszeitraum. Bis zum 1. Juli 2020 findet § 60b keine Anwendung und ist bei der Duldungsverlängerung nicht zu prüfen. Hierbei ist es ohne Belang, wann die Ausbildung oder Beschäftigung angetreten wurde. Beachte A.60a.2.3.6.

A.105.3. Nach § 105 Abs. 3 unterliegen Ausländer, die eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 besitzen oder nach dem 1.1.2020 (Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung) eine Ausbildungsduldung nach § 60c oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d besitzen oder eine solche Duldung vor dem 1.1.2020 beantragt haben und die Voraussetzungen erfüllen, nicht den Beschränkungen des § 60b Aufenthaltsgesetz, einschließlich der besonderen Passbeschaffungspflicht. Dies gilt auch während der in der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorgesehenen Zeiten für die Suche eines neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.

Beantragt ein Ausländer vor dem 1.1.2020 eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung gemäß § 60c oder § 60d (in der Fassung vom 01.01.2020), ist zunächst inzident zu prüfen, ob ihm am 1.1.2020 bei unveränderter Sachlage eine Duldung gemäß § 60c oder § 60d wird erteilt werden können. Die inzidente Prüfung obliegt den Sachgebietsleitungen. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz beschränkt sich die Prüfung darauf, dass sowohl die Identität des Ausländers geklärt sein muss als auch eine Ausbildungsplatzzusage für eine sich an eine Helfer- oder Assistenzausbildung anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt bzw. er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten ausübt und nachweislich über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügt.

Geht die inzidente Prüfung zu Gunsten des Antragstellers aus und liegt ein Duldungsgrund vor, ist die Duldung für zunächst 6 Monate ohne den Zusatz nach § 60b zu verlängern und nach dem 01.01.2020 sodann über den Antrag nach § 60c oder § 60d zu entscheiden. Beachte auch A.60a.2.3.6. zur Erteilung einer Ermessensduldung für die Fortsetzung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

Geht die inzidente Prüfung zu Lasten des Antragstellers aus, kann die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ sofort erteilt werden. Beachte A.60b.3.2.

Merke: Die Vergünstigung des § 105 Abs. 3 greift nur, wenn der Ausländer die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt, bevor ihm erstmals eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wurde.

VAB A 105b

A.105b. Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster

(03.08.2021)

Die Übergangsvorschrift des § 105b Satz 1 ist anlässlich der Einführung des eAT erlassen worden. Die Regelung soll sicherstellen, dass behördlicherseits ab dem Auslaufen des Übergangszeitraums am 31.08.2021 alle Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr.2 bis 4 als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 ausgestellt werden. § 105b S. 1 berührt nicht die Wirksamkeit der nach bisherigen einheitlichen Vordruckmustern ausgestellten Aufenthaltstitel zum 01.09.2021. Ihrer weiteren Gültigkeit steht § 105b S. 1 nicht entgegen. Dies gilt insbesondere auch für als Klebeetikett in einem abgelaufenen Pass ausgestellte Aufenthaltstitel.

VAB A 105d

VAB A.105d. Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(ChARG)

Mit Einführung des § 105d können Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 ausgestellt worden ist und die in Einrichtungen wohnen, in denen Ärzte, die über eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden. Die Prüfung der Ermächtigung obliegt im Land Berlin dem LaGeSo.

VAB B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer	598
.....	687
B.AufenthV.1. Begriffsbestimmungen	598
B.AufenthV.2. Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters	598
B.AufenthV.3. Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz	599
B.AufenthV.4. Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer	599
Eintrag "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"	599
Kinderreiseausweise	599
Reiseausweise für Flüchtlinge	600
Liste der weiteren Einträge in einen Reiseausweis für Flüchtlinge	600
B.AufenthV.4.s.1. Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge	600
Übergang der Verantwortung nach dem EÜÜVF	602
1. Fallgruppe: Nach Ablauf der Gültigkeit des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises keine Rückübernahme beantragt	603
2. Fallgruppe: nach Ablauf von zwei Jahren tatsächlichen und dauernden Aufenthalts mit Zustimmung der Behörden des Zweitstaats, Art. 2 Abs. 1 1. Var. EÜÜVF	603
3. Fallgruppe: Erlaubnis des Aufenthalts durch den Zweitstaat länger als die Gültigkeitsdauer des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises, Art. 2 Abs. 1 3. Var. EÜÜVF	603
4. Fallgruppe: Erlaubnis des dauernden Aufenthalts durch den Zweitstaat, Art. 2 Abs. 1 2. Var. EÜÜVF ...	603
5. Fallgruppe: der Zweitstaat kann die Verantwortung im Ermessenswege übernehmen, Art. 8 Abs. 2 EÜÜVF.	603
Verfahren nach Übergang der Verantwortung	604
B.AufenthV.5. Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer	604
Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht	605
Unzumutbarkeit aus anderen Gründen	605
Zumutbarkeit einer Nachregistrierung im Heimatstaat	606
Zumutbarkeit eines Kopftuchs	607
Zumutbarkeit von Gebühren	607
Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung	607
Zumutbarkeit bei Asylgründen	607
Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten	608
Versagung des Reiseausweises zur Missbrauchsbekämpfung	608
B.AufenthV.6. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland	609
B.AufenthV.7. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland	609
B.AufenthV.8. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer	609
B.AufenthV.9. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer	609
B.AufenthV.10. Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer	609
B.AufenthV.11. Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland	609
B.AufenthV.12. Grenzgängerkarte	609
B.AufenthV.13. Notreiseausweis	610
B.AufenthV.14. Befreiung von der Passpflicht im Rettungsfällen	610

B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer

([ÄndV AufenthV](#) ; **16.02.2023**)

B.AufenthV.1. Begriffsbestimmungen

frei

B.AufenthV.2. Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 2 enthält eine allgemeine Regelung für alle minderjährigen Ausländer, die in Pässen oder Passersatzpapieren ihrer gesetzlichen Vertreter – zumeist der Eltern - eingetragen sind. Danach können Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Passpflicht auch durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters erfüllen; ab dem 10. Lebensjahr muss ein Lichtbild des Kindes in einen solchen Pass eingebracht worden sein. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Passpflicht genügen (§ 80 Abs. 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde soll die Eltern auf diese Verpflichtung hinweisen.

Zum Erfordernis eines Lichtbildes vgl. auch § 60.

B.AufenthV.3. Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz

frei

B.AufenthV.4. Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer

Die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose werden grundsätzlich durch die Bundesdruckerei gedruckt. Dabei sind der Bundesdruckerei neben dem Lichtbild auch Fingerabdrücke des künftigen Reiseausweisinhabers zu übermitteln, was ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Bei der Aushändigung durch die ABH ist der Betroffene darauf aufmerksam zu machen, dass eine Neuausstellung rechtzeitig vor Ablauf (d.h. 10 Wochen vorher) zu beantragen ist. Zu beachten ist, dass eine Verlängerung des Reiseausweises mit biometrischen Merkmalen nicht möglich ist.

Die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium als "vorläufiger Reiseausweis" kommt nur ausnahmsweise in Betracht (insofern zu eng Nr. 3.3.1.10. AufenthG-VwV). Die Gültigkeitsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten, hierin ist eine etwaige Verlängerung bereits eingerechnet.

Verhältnis der Reiseausweise zueinander

Der Reiseausweis für Flüchtlinge sowie der Reiseausweis für Staatenlose sind völkerrechtlich gleichwertig nebeneinanderstehende Passersatzpapiere. Der Reiseausweis für Ausländer bildet als nationales Passersatzpapier eine Auffangkategorie. Daraus folgt für die Prüfungsreihenfolge:

1. Ein Reiseausweis für Flüchtlinge ist auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Art. 28 GFK vorliegen.
2. Ein Reiseausweis für Staatenlose ist auszustellen, wenn Voraussetzungen des Art. 28 StlÜbk vorliegen. Sofern eine Person beide genannten Voraussetzungen erfüllt, ist ein Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen (Vorrang der GFK).
3. Ein Reiseausweis für Ausländer kann ausgestellt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht (vollständig) vorliegen, aber die des § 5 erfüllt sind.

Eintrag "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 kann der Eintrag „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ in den **Reiseausweis für Ausländer** genommen werden. Bei der Entscheidung, ob der Eintrag vorgenommen wird, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das Ermessen ist in der Regel zugunsten des Eintrags auszuüben, wenn keinerlei belastbare Identitätsnachweise vorliegen, z.B. wenn im Asylverfahren keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt werden und subsidiärer Schutz zuerkannt wird.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 kann der Eintrag auch in einem **Reiseausweis für Staatenlose bzw. Flüchtlinge** vorgenommen werden, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen. Für ernsthafte Zweifel an den Angaben reicht der bloße Umstand, dass keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt wurden nicht. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte, z.B. bei einer polizeilichen Kontrolle aufgefundene Urkunden, die auf eine andere Identität hindeuten, vorliegen.

Kinderreiseausweise

Nach § 4 Abs.1 AufenthVO n.F. erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten einen Reiseausweis ohne Speichermedium, der höchstens ein Jahr, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gültig sein darf. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 6 ist eine Verlängerung um jeweils maximal ein Jahr möglich. Daraus folgt, dass Kinder nicht in die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Reiseausweise ihrer Eltern eingetragen werden. § 4 Abs. 1 S. 4 2.HS sieht ausdrücklich auch die Möglichkeit der Ausgabe von Passersatzpapieren mit Speichermedium an Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres...weggefallen... vor. ...weggefallen... Aus Gründen der Verwaltungseffizienz soll für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres ein Passersatzpapier mit Speichermedium ausgestellt werden, sofern sie einen elektronischen Aufenthaltstitel erhalten. Der maximale Gültigkeitszeitraum von Reiseausweisen mit Speichermedium beträgt sechs Jahre und darf längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gültig sein .

Auch die Kinderreiseausweise sind mit einem Lichtbild zu versehen; dies gilt unabhängig vom Lebensalter des Kindes, also auch bei einem Säugling. Zu den besonderen Anforderungen an Lichtbilder von Kindern, Kleinkindern und Säuglingen wird auf die von der Bundesdruckerei herausgegebene Foto-Mustertafel für Personaldokumente verwiesen. Wird ein biometrischer Reiseausweis für ein Kind unter 6 Jahren ausgestellt, sind keine Fingerabdrücke zu nehmen.

Merke: Der Pass muss vom Kind unterschrieben werden, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Abs. 2 und 3 regeln detailliert die Voraussetzungen für die Einziehung des Passersatzes und ein Beteiligungserfordernis der im Inland zuständigen Ausländerbehörde bei Entziehung des Passersatzes im Ausland.

Reiseausweise für Flüchtlinge

Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. Handelt es sich um einen anerkannten Asylberechtigten oder um einen Ausländer, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Kontrollmitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Beifügung von Kopien des Nationalpasses zu übermitteln (siehe [D.72.1.1.](#)).

Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und der lautet:

- Im Nationalpass nur auf Deutsch: „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“

- Im Reiseausweis für Flüchtlinge: „Der Inhaber ist auch Inhaber eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“ (vgl. hierzu 3.3.4.7. der AufenthG-VwV).

Wird auf den vorstehenden Eintrag verzichtet, laufen RA-Inhaber, die auch im Besitz ihres Nationalpasses sind, regelmäßig Gefahr, dass bei Reisebewegungen der Nationalpass von der Bundespolizei zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus wie auch aufgrund des Verdachts der Visumerschleichung einbehalten wird.

Liste der weiteren Einträge in einen Reiseausweis für Flüchtlinge

In diesem Zusammenhang nachfolgend eine Auflistung der weiteren, je nach Lage des Einzelfalles in Betracht kommenden Einträge in den Reiseausweis für Flüchtlinge:

- "Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt."
- "Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge." - f. Inhaber einer AE nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG
- "Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."
- "Der Ausweisinhaber ist als ausländischer Flüchtling nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen, das am 01.01.2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach § 103 AufenthG fort."
- "Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden." (vgl. B.AufenthV.4.s.1.)

Merke: Gem. § 4 des Anhangs zur GFK ist – soweit es sich nicht um besondere Ausnahmefälle handelt – der **Reiseausweis für Flüchtlinge** für die größtmögliche Anzahl von Ländern auszustellen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig der Herkunftsstaat, aber auch nur der Herkunftsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene im Regelfall auch besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Dies dient vor dem Hintergrund der Erlöschensregelungen des § 72 AsylG auch dem Interesse des Betroffenen, der bei einem Antrag auf Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Heimatstaat über die Gefahr des Erlöschens der Rechtsstellung zu beraten ist. Bei Ausstellung eines **Reiseausweises für Staatenlose** besteht dagegen grundsätzlich keine Veranlassung für irgendeine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs (vgl. § 4 des Anhangs zum StÜbk).

B.AufenthV.4.s.1. Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge

Vorbemerkung

Nach Art. 28 Abs. 1 GFK stellen die Staaten den Personen, denen sie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben, für Reisen außerhalb ihres Gebiets in der Regel einen Reiseausweis für Flüchtlinge aus. Der Inhaber eines solchen Reiseausweises eines anderen Vertragsstaats der GFK ist nach § 18 AufenthV lediglich für die Einreise in das und den

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Der Aufenthalt auf dieser Grundlage berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; ebenso besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sozialleistungen.

Ein voraussetzungsloses Recht auf Weiterwanderung von Personen, deren Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt worden ist, sieht die Konvention gerade nicht vor. Mit der Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge wird ausdrücklich nicht das Recht erworben, sich in einem anderen Staat der eigenen Wahl niederzulassen (Zweitstaat), denn ein Aufenthaltsrecht vermittelt die Flüchtlingseigenschaft nur in dem Erststaat, der die Rechtsstellung zuerkannt hat (Art. 26 GFK, Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU).

Der Ausschluss unionsrechtlicher Mobilitätsregelungen für anerkannte Flüchtlinge vom Anwendungsbereich einschlägiger EU-Richtlinien macht dies besonders deutlich (vgl. RL 2016/801/EG für Forscher und Studenten, Art. 2 Abs. 2 a) und RL 2009/50/EG - Blaue Karte EU, Art. 2 Abs. 2 b). Erst wenn ein anerkannter Flüchtling im Erststaat ein Daueraufenthaltsrecht (vergleichbar § 26 Abs. 3 AufenthG) genießt, kann der Betroffene die sich aus den europarechtlichen Richtlinien ergebenden Mobilitätsrechte geltend machen. Damit ist auch europarechtlich verdeutlicht, dass die aufenthalts-, pass- und sozialrechtliche Verantwortung zunächst bei dem Staat, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, verbleiben soll.

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise beruhen maßgeblich auf den Anwendungshinweisen des BMI und des BAMF zum Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 10.12.2020.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge beim Übergang der Verantwortung findet sich in Art. 28 Abs. 1 GFK i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 11 und 13 Abs. 1 ihres Anhangs. Dieser setzt einen Wechsel des Aufenthaltsorts von dem Staat, der die Flüchtlingseigenschaft i. S. v. Art. 1 Abschnitt A GFK zuerkannt hat (Erststaat), in den Staat, in dem sich der Flüchtling anschließend rechtmäßig aufhält (Zweitstaat), voraus.

Deutschland ist im Sinne dieser Definition der Zweitstaat. Beachte die Erststaatregelung in [A.51.7](#).

Aufgrund des Wortlautes des Art. 28 Abs. 1 GFK geht dabei nur die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf den Zweitstaat über. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.06.2014 (10 C 7.13, Rn. 29) festgestellt, dass die Anerkennung eines Ausländers als Flüchtling in einem anderen Staat keine umfassende Bindungswirkung hat, sondern dies nur insoweit der Fall ist, als durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten in begrenztem Umfang Rechtswirkungen auch in Deutschland zuerkannt werden. Diese Bindungswirkung beschränkt sich zunächst auf die Umsetzung des Non-Refoulement-Gebots aus Art. 33 GFK im Wege eines kraft Gesetzes wirkenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG. Sie hat zur Folge, dass ein in Deutschland gestellter weiterer Asylantrag i.d.R. gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 AsylG als unzulässig abzulehnen ist.

Damit ist auch die aufenthaltsrechtliche Gleichstellung mit Ausländern, denen im Bundesgebiet die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt worden ist, ausgeschlossen. Der Gesetzeswortlaut von § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG setzt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) voraus. Es besteht auch keine Regelungslücke, die eine analoge Anwendung dieser Regelung rechtfertigen könnte. Mit der Qualifizierung als (bloßes) Abschiebungsverbot ist die aufenthaltsrechtliche Folge der ausländischen Flüchtlingfeststellung explizit und abschließend geregelt.

Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung der ausländischen Flüchtlingfeststellung als Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 AufenthG deren aufenthaltsrechtliche Folge ausdrücklich geregelt; sie vermittelt daher nur einen **rechtlichen Duldungsgrund** nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG und in der Folge ggf. die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG.

Auch der EuGH geht in seinem Beschluss vom 13.11.2019 (C-540/17) davon aus, dass allein aus dem Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Rechtsansprüche erwachsen. Ansonsten ist der aufenthaltsrechtliche Status gemäß den Voraussetzungen des Aufenthaltswesens zu bestimmen, auf dessen Grundlage sich der anerkannte Flüchtling rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (z.B. Familiennachzug, Erwerbstätigkeit). Die Erteilung der **Niederlassungserlaubnis** richtet sich daher nach § 9 AufenthG bzw. § 26 Abs. 4 AufenthG. Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist demzufolge auch **keine Regelüberprüfung des Widerrufs** nach § 73 Abs. 2a AsylG oder in dessen analoger Anwendung durchzuführen.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen und statusrechtlichen Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthalts, hat der Europarat das **Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF)** beschlossen, das neben Deutschland (mit zwei eigenen Vorbehalten) 16 weitere europäische Staaten unterzeichnet und davon 12 ratifiziert haben. Das EÜÜVF legt die Bedingungen fest, unter denen bei einem grenzüberschreitenden Wohnsitzwechsel des Flüchtlings die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises auf den neuen Wohnsitzstaat übergeht. Das EÜÜVF ist daher als reine Auslegungsschrift des Art. 28 Abs. 1 GFK zu verstehen.

Bindend ratifiziert: Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Nicht-bindend unterzeichnet: Belgien, Griechenland, Luxemburg, Tschechische Republik.

Im Sinne einer einheitlichen Regelung werden die nachstehenden Ausführungen zu Signatarstaaten auch für Nicht-Signatarstaaten angewendet.

Bei **Streit- oder Schlichtungsfällen** mit anderen Staaten sind diese Fälle mit einem Votum der zuständigen Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Zuständigkeiten

Ausländerbehörden

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Im Rahmen ihrer aufenthalts- und passrechtlichen Zuständigkeiten nach § 71 Abs. 1 AufenthG **entscheiden die Ausländerbehörden** über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und damit auch **über den Übergang der Verantwortung** für die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge bei im Ausland anerkannten Flüchtlingen.

Die Ausländerbehörde kooperiert unmittelbar mit der zuständigen Behörde des anderen Staates, Art. 7 Satz 1 EÜÜVF.

Ist die Verantwortung bereits übergegangen, obliegt der Ausländerbehörde (und nicht dem BAMF) die Feststellung über ein Erlöschen der Rechtsstellung als Flüchtling nach **§ 73a Abs. 1** i.V.m § 72 Abs. 1 AsylG.

Bei Aushändigung des deutschen Reiseausweises ist der ausländische **Reiseausweis** für Flüchtlinge **einzubehalten** und mit dem Hinweis auf die Übernahme der Verantwortung für die Ausstellung eines solchen an die ausstellende Behörde oder eine Auslandsvertretung des betreffenden Staates zu übersenden.

BAMF

Für den **zwischenstaatlichen Austausch** über Fragen des EÜÜVF können die Vertragsstaaten nach Art. 7 EÜÜVF zuständige Behörden benennen. Für Deutschland ist dies bisher nicht erfolgt. Solange eine entsprechende Notifikation noch aussteht, übernimmt das BAMF (Referat 72A) bei Bedarf in aufenthaltsrechtlichen Fragen die Mittlerfunktion in Amtshilfe für die Ausländerbehörden.

Das BAMF prüft einen **Entzug der Rechtsstellung nach § 73a Abs. 2 AsylG**, sofern die Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. Wurde freiwillig ein Nationalpass angenommen oder liegt ein anderer Erlöschensgrund nach § 72 Abs. 1 AsylG vor, hat die Ausländerbehörde vorrangig das Erlöschen der Rechtsstellung zu prüfen und ggf. festzustellen.

BPol

Im Falle von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen übernimmt das Bundespolizeipräsidium (Referat 25) die **Mittlerfunktion** in Amtshilfe für die Ausländerbehörden. **Anträge auf Rückübernahme** sind über die Bundespolizei (Referat 25) an den Erststaat zu richten. Die BPol entscheidet auch, ob die Anbietung zur Rückübernahme auf der Grundlage eines bilateralen Rückübernahmeabkommens oder unter Bezugnahme auf die Regelungen des EÜÜVF vorgenommen wird.

Auslandsvertretungen

Ist im Falle des Auslandsaufenthalts eines durch das BAMF anerkannten Flüchtlings die Erteilung eines Visums für die Wiedereinreise erforderlich, entscheidet hierüber die zuständige Auslandsvertretung nach vorheriger Beteiligung der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 2 i. V. m. § 51 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV). Bei Bedarf kann die Ausländerbehörde auch hierzu gem. Nr. 51.7.2 AVV-AufenthG eine Stellungnahme des BAMF zur Frage des Übergangs der Verantwortung einholen.

Heimatbehörden des Erststaates

Nach Übergang der Verantwortung kann der eingezogene Reiseausweise des Erststaates auch an die Behörde im Erststaat, die den Reiseausweis ausgestellt hat, weitergeleitet werden.

Die **Unterrichtung über den Übergang der Verantwortung** erfolgt formlos durch das aktenführende Referat. Hierfür sind der im Reiseausweis genannten Stelle Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, sowie - soweit bekannt - Nr. und Gültigkeitsdauer des Flüchtlingsausweises zu benennen. Der elektronische Aufenthaltstitel des Erststaates ist soweit vorhanden gelocht beizufügen.

Auslandsvertretungen des Erststaates

Vor dem Zeitpunkt des Übergangs der Verantwortung nach dem EÜÜVF wird der Reiseausweis durch die Auslandsvertretungen des Erststaates im Zweitstaat auf Antrag des Flüchtlings verlängert oder erneuert (Art. 3 EÜÜVF).

Der Erststaat ist im Übrigen nach Ablauf der Geltungsdauer nur weiter berechtigt – nicht verpflichtet - den Reiseausweis für eine Geltungsdauer von bis zu 6 Monaten zu verlängern.

Nach Übergang der Verantwortung eingezogene Reiseausweise des Erststaates werden **vorrangig** von der Ausländerbehörde an die **Auslandsvertretung des Erststaates** weitergeleitet. Ist die Auslandsvertretung geschlossen, ist auch eine Weiterleitung an die Behörde im Erststaat, die den Reiseausweis ausgestellt hat, möglich.

Übergang der Verantwortung nach dem EÜÜVF

In den Fällen, in denen das EÜÜVF zur Anwendung kommt, sind keine Fälle denkbar, in denen weder dem Erst- noch dem Zweitstaat die Verantwortung für den Flüchtling obliegt.

Allgemeine Voraussetzung in allen Fallgruppen

Ein Verantwortungsübergang ohne die **zumindest stillschweigende Billigung** des Zweitstaates ist ausgeschlossen. Die **Fristen des EÜÜVF** beginnen daher nicht zwingend mit der Einreise, sondern ergeben sich einzelfallbezogen mit der Meldung des Betroffenen bei einer Ausländerbehörde und deren Kenntnis über den Flüchtlingsstatus im Erststaat. Ist der Aufenthalt oder der Flüchtlingsstatus der Person den Behörden unbekannt, geht hiernach die Verantwortung unter keinen Umständen auf Deutschland über. Durch den Vorbehalt gegen Art. 4 Abs. 2 EÜÜVF hat Deutschland – wie andere Staaten – eindeutig zum Ausdruck gebracht, rechtsmissbräuchliches Verhalten des Betroffenen keinesfalls als übergangsbegründend akzeptieren zu wollen.

Gleiches gilt, wenn die Person über seine Rechtsstellung als Flüchtling **täuscht** oder nicht an der Beschaffung der für eine Prüfung notwendigen Dokumente mitwirkt. Durch den Vorbehalt, den Deutschland gem. Art. 14 Abs. 1 und der Anlage zum EÜÜVF gegen die Anwendung von Art. 4 Abs. 2 erklärt hat, ist die **Mitwirkung** des Betroffenen eine allgemeine Voraussetzung für den Übergang der Verantwortung.

Hinsichtlich der **Mitwirkungspflichten** gilt dabei, dass nach Feststellung der Unzulässigkeit eines Asylantrages durch BAMF-Bescheid von dem Betroffenen diejenigen Maßnahmen verlangt werden können, die auch von einem sonstigen Ausländer zur Rückführung in den Herkunftsstaat verlangt werden können. Insbesondere kann von dem Betroffenen die Beschaffung von Dokumenten verlangt werden, die für eine Rückführung in den zuerkennenden Erststaat notwendig sind.

Die Ausnahmen des § 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG greifen nicht, beziehen sich jedoch ihrem Sinn und Zweck nach nur auf die Passbeschaffung von dem Gefährdungsstaat. Dem Betroffenen ist die Kontaktaufnahme mit den Behörden des zuerkennenden Erststaates zumutbar, auch wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Ausweislich des Art. 2 Abs. 2 EÜÜVF kommen **Haftzeiten** im Zusammenhang mit einem Strafverfahren – auch

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Untersuchungshaft – **nicht zur Anrechnung**. Zeiten während der Dauer eines **anhängigen Rechtsschutzverfahrens** gegen einen aufenthaltsbeendenden Bescheid finden nur dann Anrechnung, wenn der Ausländer obsiegt. Dies bezieht auch den Klageweg im Asylverfahren mit ein (§ 55 Abs. 3 AsylG). Schließlich sind auch **Zeiten der Ausbildung, des Studiums und der medizinischen Behandlung** ausgeschlossen, weil solche Aufenthalte nicht auf Dauer angelegt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. a). Zeiten eines **Auslandsaufenthalts** werden zugunsten des Betroffenen berücksichtigt, wenn sie Zeiträume von höchstens drei Monaten oder von insgesamt höchstens sechs Monaten im Kalenderjahr nicht überschreiten (vgl. Art. 2 Abs. 2 d EÜÜVF).

Die Person muss sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Übergangs der Verantwortung **persönlich im Zweitstaat aufhalten**. Ein Übergang der Verantwortung kann daher nie vor der Einreise festgestellt werden, auch nicht im Fall eines für die Berechnung der Zweijahresfrist unschädlichen vorübergehenden Auslandsaufenthalts (Art. 2 Abs. 2 lit. d).

Fallgruppen:

1. Fallgruppe: Nach Ablauf der Gültigkeit des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises keine Rückübernahme beantragt

Die Verantwortung geht **6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises** über (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EÜÜVF), sofern nicht rechtzeitig binnen der 6-Monats-Frist ein Antrag auf Wiederaufnahme bei dem Staat gestellt wurde, der dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Mit dem Antrag ist die Frist für den Übergang der Verantwortung unterbrochen. (Art. 4 Abs. 1 EÜÜVF)

Vor dem **Zeitpunkt des Übergangs der Verantwortung** nach dem EÜÜVF wird der Reiseausweis durch die Auslandsvertretungen des Erststaates im Zweitstaat auf Antrag des Flüchtlings verlängert oder erneuert (Art. 3 EÜÜVF).

Anträge auf Rückübernahme" sind durch R 2' über die Bundespolizei (Referat 25) an den Erststaat zu richten. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Rückführung mittels EU-Laissez-Passer erfolgen.

2. Fallgruppe: nach Ablauf von zwei Jahren tatsächlichen und dauernden Aufenthalts mit Zustimmung der Behörden des Zweitstaats, Art. 2 Abs. 1 1. Var. EÜÜVF

Nach **Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat**. Duldungs- sowie Gestattungszeiten und Zeiten der Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts sind anrechenbar.

Eine Aufenthaltserlaubnis soll vorfristig erteilt werden, wenn die Abschiebung durchgehend seit **18 Monaten** ausgesetzt ist (siehe A.25.5.2.).

3. Fallgruppe: Erlaubnis des Aufenthalts durch den Zweitstaat länger als die Gültigkeitsdauer des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises, Art. 2 Abs. 1 3. Var. EÜÜVF

Zum **Zeitpunkt der Erlaubnis** eines Aufenthaltstitels für einen längeren Aufenthalt als die Gültigkeit des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises (Art. 2 Abs. 1 S. 1 2 Alt. EÜÜVF) geht die Verantwortung über. Dies setzt einen von den Behörden des Zweitstaates genehmigten **Aufenthalt mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive** voraus. Dies ist bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit einzelfallbezogen zu prüfen.

Eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive besteht keinesfalls, wenn der Person lediglich zu **Studien- und Ausbildungszwecken** (durch Erteilung eines Aufenthaltstitels) der Aufenthalt gestattet wird, sich über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus in Deutschland aufzuhalten. Für **Aufenthaltstitel nach dem 3. Abschnitt** des AufenthG hat Deutschland einen Vorbehalt erklärt, der für und gegen Deutschland wirkt (vgl. Art. 14 EÜÜVF). Aufenthaltstitel nach dem 3. Abschnitt können daher unabhängig von der Geltungsdauer des Reiseausweises ohne Bedenken mit der üblichen Geltungsdauer erteilt werden.

Ist bei der Erteilung eines **Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt** des AufenthG nicht von Beginn an ein dauerhafter Aufenthalt absehbar, **ist zur Vermeidung des ungewollten Übergangs** der Verantwortung die Gültigkeitsdauer des erteilten Aufenthaltstitels grundsätzlich an die Gültigkeitsdauer des ausländischen Reiseausweises anzupassen. Dies gilt insbesondere für **Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche, dem Freiwilligendienst** oder in Fällen der **kurzfristigen Mobilität**.

Bei der Erteilung von **Aufenthaltstiteln nach dem 5.-7. Abschnitt** des AufenthG ist dagegen regelmäßig von einer **dauerhaften Aufenthaltsperspektive** auszugehen. Aufenthaltstitel nach dem 5.-7. Abschnitt können daher unabhängig von der Geltungsdauer des Reiseausweises ohne Bedenken mit der üblichen Geltungsdauer erteilt werden.

4. Fallgruppe: Erlaubnis des dauernden Aufenthalts durch den Zweitstaat, Art. 2 Abs. 1 2. Var. EÜÜVF

Zum **Zeitpunkt der Erlaubnis** eines dauernden Aufenthalts nach dem 5.-7. Abschnitt des AufenthG geht die Verantwortung über.

Bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob tatsächlich eine **dauerhafte Aufenthaltsperspektive besteht**. Im Zweifel ist zur Vermeidung des ungewollten Übergangs der Verantwortung bei der Ersterteilung des Aufenthaltstitels die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels an die des ausländischen Reiseausweises anzupassen. Liegen zum Zeitpunkt der Verlängerung alle Erteilungsvoraussetzungen weiter vor, soll von einem Übergang der Verantwortung ausgegangen werden. Dies gilt auch dann, wenn etwa branchenübliche befristete Arbeitsverhältnisse oder mehrfache Arbeitgeberwechsel vorliegen, wenn die Arbeitsverhältnisse nicht durch längerfristige Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen wurden. Befristete Arbeitsverträge bei Akademikern, Fachkräften, künstlerischen und freien Beschäftigten stehen einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive dann ebenfalls nicht entgegen.

5. Fallgruppe: der Zweitstaat kann die Verantwortung im Ermessenswege übernehmen, Art. 8 Abs. 2 EÜÜVF.

Für Aufenthaltstitel nach dem 3. Abschnitt des AufenthG hat Deutschland einen Vorbehalt erklärt, der für und gegen Deutschland wirkt. Auch bei langjährigem Aufenthalt, etwa während eines Bachelorstudiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung, geht daher die Verantwortung nach dem EÜÜVF nicht über.

Der in der Zwischenzeit erfolgte migrationspolitische Paradigmenwechsel gebietet es jedoch, **im letzten Jahr der Ausbildung** davon auszugehen, dass nach erfolgreichem Abschluss von Studium und Ausbildung nicht mehr die Rückkehr in den Erststaat oder gar Heimatstaat erwartet, vielmehr die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt und die hiesige

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gesellschaft angestrebt wird.

In diesem Fall ist die Übernahme der Verantwortung im Ermessenswege nach Art. 8 Abs. 2 EÜÜVF gerechtfertigt.

In anderen Fällen, etwa während Haftzeiten oder laufenden Rechtschutzverfahren, steht eine Übernahme der Verantwortung im Ermessenswege unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Abteilungsleitung.

Verfahren nach Übergang der Verantwortung

Nach Übergang der Verantwortung ist der Zweitstaat für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig. Aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 EÜÜVF ergibt sich nicht eindeutig, ob ein noch gültiger Reiseausweis für Flüchtlinge ungültig zu machen oder aber mit dem deutschen Aufenthaltstitel zu versehen ist. Aus Gründen der Verwaltungseinheitlichkeit und um die Zuständigkeit Deutschlands auch nach außen klar zu dokumentieren, sollte mit der Erteilung des Aufenthaltstitels auch immer ein neuer Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden. Ausnahmen gelten insbesondere für vorübergehende Aufenthalte oder Aufenthalte zu Studienzwecken.

Nach den bundeseinheitlichen Ausfüllhinweisen sollte ein solcher Reiseausweis mit folgendem **Eintrag** versehen werden:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden."

Die **Geltungsdauer** des Reiseausweises für Flüchtlinge beträgt im Regelfall drei Jahre (vgl. insofern A.26.3.2). Wird ein Aufenthaltstitel mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer erteilt (siehe A.25.5.2.), ist dies unschädlich.

So der Flüchtlingsausweis des Erststaates vorliegt und keinen Eintrag erhält, dass der **Ausweis an die ausstellende Behörde zurückzusenden** ist, besteht die Verpflichtung, den bisherigen Flüchtlingsausweis einzuziehen und unverzüglich an die Auslandsvertretung des Erststaates in Deutschland zu übersenden.

Die zeitgleiche **Unterrichtung über den Übergang der Verantwortung** erfolgt formlos durch das aktenführende Referat an die zuständige Behörde des Erststaates oder seine Botschaft. Hierfür sind der genannten Stelle Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, sowie - soweit bekannt - Nr. und Gültigkeitsdauer des Flüchtlingsausweises zu benennen. Der elektronische Aufenthaltstitel des Erststaates ist gelocht beizufügen.

Das BAMF ist nicht zu beteiligen, jedoch im Falle eines ausnahmsweise anhängigen Asylverfahrens entsprechend zu informieren.

Der deutsche Reiseausweis für Flüchtlinge ist sowohl bei Ersterteilung als auch Verlängerung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis auszustellen, es sei denn, die Behörden des Erststaates haben auf Anregung des BAMF die Flüchtlingseigenschaft zwischenzeitlich bestands- oder rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen oder das BAMF hat die Rechtsstellung nach § 73a AsylG entzogen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB B.AufenthV.5.

AZR-Eintrag

Die ausländische Flüchtlingsfeststellung ist vom den Aufenthaltstitel erteilenden Referat im AZR einzutragen. Dafür steht auf der KK Titel/Historie die Maske Rechtsstellung zur Verfügung.

Subsidiärer Schutz

Für Personen, denen im Ausland subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt worden ist (vgl. § 4 Abs. 1 AsylG), **gilt das EÜÜVF grundsätzlich nicht**, da es sich explizit auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht. Eine entsprechende Anwendung des EÜÜVF kommt nicht in Betracht, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

Zwar gibt es keine vergleichbare Regelung für diesen Personenkreis. Bei der unionsrechtlichen Harmonisierung des Asylrechts wurde für subsidiär Schutzberechtigte aber bewusst kein Anspruch auf Erteilung eines international vereinheitlichten Reisedokumentes, mit dem zugleich ihr Schutzstatus dokumentiert wird, vorgesehen. Nach Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU setzt die Erteilung eines Reisedokumentes vielmehr in jedem Einzelfall voraus, dass kein nationaler Pass erlangt werden kann. Es gelten somit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für **Reiseausweise für Ausländer** (siehe B.AufenthV.5.).

B.AufenthV.5. Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausstellung, dass das Erlangen eines Passes oder Passersatzes unzumutbar ist, wobei § 5 Abs. 2 eine Auslegungshilfe für den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit enthält (Zur Frage der Ausstellung eines Reiseausweises bzw. Ausweisersatzes für Einbürgerungsbewerber vgl. A.48.s.1; zur Auslegung des § 5 Abs. 2 allgemein vgl. B.AufenthV.55.1).

Wie auch Nr. 3.3.1.1 ff. AufenthG-VwV deutlich macht, liegt die Erteilung eines Reiseausweises in unserem Ermessen. Neben der Berücksichtigung der in § 5 f. AufenthV genannten Kriterien soll danach allgemein vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Die Ausstellung setzt in jedem Fall voraus, dass der Ausländer einen Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise nicht erlangen kann. Wenn ein Ausländer sich darauf beruft, dass ihm kein Pass ausgestellt wird, hat er Nachweise beizubringen (z.B. Vorlage des Schriftverkehrs mit der Auslandsvertretung), dass die Ausstellung des Passes aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verweigert wird (§ 82 Absatz 1).

Etwaige Umstände, die eine Unzumutbarkeit begründen könnten, müssen grundsätzlich durch den Ausländer dargelegt und nachgewiesen werden (OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – [18 A 951/15](#)). Nach richtiger Auffassung auch des BMIBH reicht die bloße Behauptung einer Gefährdung ohne Nachweise oder zumindest Glaubhaftmachung, z.B. durch detaillierte Schilderung der konkreten Bedrohung, regelmäßig nicht aus, um eine Unzumutbarkeit zu begründen.

Bei Personen, die im Asylverfahren keine staatliche Verfolgung vorgebracht haben, kann i.d.R. auch keine staatliche Verfolgung und damit keine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung angenommen werden.

Zur Prüfung der Plausibilität von Angaben empfiehlt sich daher z.B. ein Abgleich mit dem Vortrag im Asylverfahren (Anhörung, Begründung des BAMF-Bescheides).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Zumutbarkeitsprüfung erfolgt anhand der vorgetragenen Umstände im Einzelfall.

Zur -> Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten s. unten.

Zur Zumutbarkeit bei afghanischen Staatsangehörigen beachte [E.Afghanistan.1](#)

Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Übrigen nur in Betracht, wenn der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z.B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland oder dringende Geschäftsreisen, nicht dagegen bloße Besuchs- oder Ferienaufenthalte).

Etwas anderes gilt, wenn sowohl die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auf unabsehbare Zeit anhalten wird und auch der Aufenthalt im Bundesgebiet auf unbestimmte Zeit ausgerichtet ist. In diesen Fällen ist bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung das Ermessen regelmäßig zugunsten des Antragstellers auszuüben und ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Dies ist regelmäßig bei eritreischen Staatsangehörigen der Fall, wenn diese aus innerer Überzeugung nicht zur Unterzeichnung der Reueerklärung, die mit der Selbstbezichtigung einer Straftat verbunden ist, bereit sind.

Soweit ein eritreischer Staatsangehöriger glaubhaft und nachvollziehbar vorträgt, dass die Erklärung nicht seinem inneren Willen entspricht und er sich an deren Unterzeichnung aufgrund seiner entgegenstehenden inneren Überzeugung gehindert sieht, ist in der Regel von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen (vgl. Urteil des BVerwG vom 11.10.2022 - BVerwG 1 C 9.21).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für die Einreise in einen anderen Staat, der einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass des Heimatstaates gerade nicht anerkennt, ist ausgeschlossen. Zum einen ist der Betroffene in diesen Fällen regelmäßig im Besitz eines von Deutschland anerkannten und gültigen Pass, so dass schon die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht vorliegen. Zum anderen wäre eine solche Verfahrenspraxis mit dem Interesse des anderen Staates über die Anerkennung solcher Dokumente souverän zu entscheiden, und damit auch mit dem Interesse Deutschlands, zu solchen Staaten eine gedeihliche Zusammenarbeit zu pflegen, nicht zu vereinbaren.

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Ausländer zwar über einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass verfügt und ihm auch die beabsichtigte Ausreise in seinen Heimatstaat möglich ist, er allerdings vorträgt, dass sein Heimatstaat sich generell außerstande sieht, zeitnah einen Pass auch zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zur Verfügung zu stellen. Es wäre mit den Grundsätzen der Passhoheit des Heimatstaates und damit auch mit dessen souveränem Recht - aber auch ggf. seiner Pflicht gegenüber seinen Staatsangehörigen - Reisedokumente auszustellen, nicht zu vereinbaren, wenn diese Verantwortung faktisch auf deutsche Behörden überginge. Dies gilt auch dann, wenn vorgetragen wird, im Heimatstaat bestünde zwar eine Bereitschaft zur Ausstellung, diese sei aber auf Grund technischer Schwierigkeiten faktisch ausgeschlossen.

Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht

Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV) liegt nach Nr. 3.3.1.2 AufenthG- VwV regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Wehrpflicht in den Fällen vorübergehend unzumutbar, in denen ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender, der vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG aufgenommen hat und diese zur Ableistung des Wehrdienstes unterbrechen müsste.

Liegen diese Voraussetzungen nicht (vollständig) vor und stellt der Heimatstaat allein wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes keinen Pass aus, so ist es dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seinen Wehrdienst auch abzuleisten. Dies gilt etwa bei Ausländern, die zwar über 35 Jahre alt sind und sich auch fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten aber eben nicht mit einem deutschen Ehegatten oder einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben oder die zwar mit einem deutschen Ehegatten leben aber noch keine 35 Jahre alt sind.

Eine **Ausnahme** gilt für syrische Staatsangehörige, die die Ableistung des Wehrdienstes verweigert und in Syrien lebende Angehörige haben. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen kann im Einzelfall nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Kontakt zur syrischen Botschaft von Personen, die sich einer Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben, Nachteile für die in Syrien verbliebenen Angehörigen entstehen. Bezüglich einer möglichen Gefährdung von Angehörigen und damit einer Unzumutbarkeit ist bezogen auf den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung immer der Einzelfall zu prüfen (Abgleich mit dem Vortrag im Asylverfahren, Plausibilitätsprüfung) und einzelfallbezogen zu entscheiden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich wird in Syrien einberufen, wer 18 Jahre alt ist. Das Einberufungsalter endet mit 42 Jahren. Einberufungsbefehle werden jedoch nicht ins Ausland versandt.

Soweit keine in Syrien lebenden Verwandten existieren, ist eine Zumutbarkeit der Passbeschaffung auch für Wehrdienstverweigerer anzunehmen. Nach Aussage der syrischen Botschaft hat nämlich jeder Syrer unabhängig von der Frage der Erfüllung der Wehrpflicht das Recht auf Ausstellung eines Passes. Soweit die Wehrdienstsituation aus syrischer Sicht geklärt sei, erhalte der Betroffene einen Pass mit einer Gültigkeit von sechs Jahren, andernfalls sei der Pass zwei Jahre gültig. Zudem besteht nach hiesigen Erkenntnissen für diese Personen zudem die Möglichkeit, einmalig ein Wehrersatzgeld (2500 US-Dollar für im Ausland geborene, 8000 US Dollar für in Syrien geborene Syrer) zu zahlen. Syrer, die bis zum Alter von 42 Jahren keinen Wehrdienst geleistet haben, zahlen eine einmalige Verstreichensgebühr von 8000 US-Dollar.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Unzumutbarkeit aus anderen Gründen

Grundsätzlich ist von einer Zumutbarkeit insbesondere dann auszugehen, wenn der Betroffene persönlich einen Antrag bei einer Behörde seines Heimatstaates stellen und zu diesem Zweck in seinen Heimatstaat reisen muss (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1).

Unzumutbar ist eine Reise zur Antragstellung nur, wenn der Ausländer auf Grund **hohen Alters, dauerhafter Erkrankung** oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen daran gehindert ist. Von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er einen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Allerdings ist der Betroffene nicht aufzufordern, eine Einbürgerungszusicherung vorzulegen, da diese von den Staatsangehörigkeitsbehörden nicht ausgestellt wird. Zur Glaubhaftmachung genügt etwa ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörden, dass der Betroffene weitere Unterlagen vorlegen soll. In diesen Fällen ist dem Betroffenen ein Reiseausweis für Ausländer für ein
J a h r
a u s z u s t e l l e n .

Soweit vorgetragen wird, dass der Heimatstaat bei einer Namens- und Geschlechtsänderung (kumulativ) nach dem Transsexuellengesetz (TSG) oder dem Personenstandsgesetz (PStG) keinen Pass ausstellt, der allein die neue Identität enthält, wird diese Person keinesfalls aufgefordert, bei der zuständigen Botschaft vorzusprechen, sondern erfolgt im Zweifel eine Überprüfung über R 2 durch eine anonymisierte Anfrage bei der jeweiligen Botschaft. Bestätigt sich der Vortrag, liegt ein Regelausnahmefall des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie eine Unzumutbarkeit gem. § 5 AufenthV vor und es ist ein Reiseausweis für Ausländer mit dem geänderten Namen und Geschlecht zu erteilen.

Zur Erfassung der früheren Personalien und des früheren Geschlechts siehe [AusReg2Info: Personalien](#).

Von einer **Unzumutbarkeit** der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Heimatstaat nicht nur die persönliche Antragstellung, sondern die Wohnsitznahme für einen längeren Zeitraum verlangt und der Ausländer dies nachweist.

Dies ist z.B. bei ukrainischen Staatsangehörigen nicht der Fall. Nach Auskunft der ukrainischen Botschaft erhalten passlose ukrainische Staatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis und einem Wohnsitz in Berlin einen Pass in der Botschaft ausgestellt, wenn eine Registrierung in der Botschaft vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt nach Auskunft der ukrainischen Botschaft seit dem 01.09.2005 folgendes Verfahren:

Der Betroffene kann in der Botschaft der Ukraine einen Antrag auf Überprüfung der ukrainischen Staatsangehörigkeit stellen. Das Ergebnis wird immer schriftlich mitgeteilt. Liegt eine Bestätigung der ukrainischen Staatsangehörigkeit vor, müssen drei weitere Anträge zur Überprüfung der Wohnsitznahme im Ausland, auf Registrierung in der Botschaft und Ausstellung eines Reisepasses gestellt werden. Bei vollständigen Anträgen kann ein ukrainischer Reisepass durch die Botschaft ausgestellt werden. Der Antrag auf Registrierung wird sodann in der Ukraine bearbeitet. Bei Vorlage einer positiven Antwort wird der Betroffene in der Botschaft registriert und dies im Pass vermerkt. Eine Ausreise in die Ukraine zur Passbeschaffung ist damit in jedem Fall entbehrlich.

Sofern die Staatsangehörigkeit eines Betroffenen durch das BAMF bereits geprüft und festgestellt wurde oder anderweitig nachgewiesen ist (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde) und durch das Herkunftsland **ausnahmslos** für Einreise und Aufenthalt nicht anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere ausgestellt werden (z.B. [Somalia Passinfo](#)), ist von der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen, da der Betroffene keine Möglichkeit hat, von sich aus die Passpflicht zu
e r f ü l l e n .

Da Fälle von Repressalien gegenüber in **Syrien** verbliebenen Familienangehörigen bekannt sind, die im Zusammenhang mit der ehemaligen beruflichen Tätigkeit syrischer Staatsangehöriger stehen, ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für ehemalige Mitarbeiter der syrischen Polizei, desertierten Soldaten und ehemaligen Beamten auszugehen. Denn diese befinden sich in einer vergleichbaren Situation wie syrische Wehrdienstverweigerer, bei der sie sich einer dem gegenüber dem syrischen Regime eingegangenen bzw. bestehenden Dienstpflicht entzogen haben. Von einer Unzumutbarkeit ist auch bei syrischen Oppositionsmitgliedern auszugehen. Dies gilt in genannten Fällen auch für die sie begleitenden minderjährigen Kinder und Ehegatten. Zur Prüfung der Glaubhaftigkeit eines derartigen Vortrages sind die Angaben im Asylverfahren (vgl. Anhörung, Begründung des BAMF-Bescheides) heranzuziehen.

Zumutbarkeit einer Nachregistrierung im Heimatstaat

Soweit der Heimatstaat die Passausstellung verweigert, weil der Betroffene dort nicht registriert ist, ist auch eine entsprechende Nachregistrierung zumutbar. Wenn ein Ausländer in der Vergangenheit über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat, kann eine Passausstellung bzw. eine zuvor erforderliche Nachregistrierung durch den Heimatstaat daran scheitern, dass der Ausländer und insbesondere seine Kinder in deutschen oder ausländischen Personenstandsurkunden unter falschen Personalien eingetragen sind. Hier ist es dem Ausländer zumutbar, eine Berichtigung der Urkunden vornehmen zu lassen. Bei deutschen Urkunden erfolgt dies über eine gerichtliche Berichtigung gemäß § 48 PStG (Stichwort: Umbeurkundung), die u.a. auf Antrag des Betroffenen selbst erfolgen kann. Verweigert der Heimatstaat eine Passausstellung, weil der Betroffene einen Namen führt, der aufgrund des dortigen Namensrechts nicht Grundlage für eine Registrierung oder eine Passausstellung sein kann, ist es auch zumutbar eine entsprechende Berichtigung deutscher oder ausländischer Urkunden bzw. eine Namensänderung im Heimatstaat zu veranlassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Heimatstaat die Ausstellung des Passes verweigert, weil ein Kind den Familiennamen der Mutter trägt und das Recht des Heimatstaates die Registrierung bzw. die Passausstellung nur unter dem Familiennamen des Vaters zulässt. Zwar berührt die Obliegenheit einer Namensänderung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Namensänderungen und Urkundenberichtigungen bleiben aber vor dem Hintergrund der aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgenden Mitwirkungspflichten dennoch zumutbar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass andernfalls allein aufgrund der Namenswahl die rechtlichen Bindungen eines Ausländers zum Staat

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

seiner Staatsangehörigkeit faktisch abgebrochen würden, mit der Folge, dass dem Ausländer ein ihm ansonsten nicht zustehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden bzw. durch Ausstellung eines Reiseausweises in die Passhoheit seines Heimatstaates eingegriffen werden müsste. Der Ausländer hat grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich in seinem Heimatstaat in einer Weise zu registrieren, die ihm die Wahrnehmung seiner dortigen staatsbürgerlichen Rechte ermöglicht.

Zumutbarkeit eines Kopftuchs

Soweit der Heimatstaat aus religiösen Gründen, einen Pass nur ausstellt, wenn eine Ausländerin Passbilder mit Kopftuch vorlegt, ist auch dies stets zumutbar (vgl. Ziffer 48.3.4. AufenthG-VwV).

Zumutbarkeit von Gebühren

Zumutbar ist es in jedem Fall für die Ausstellung des Passes oder Passersatzes die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG, Grundleistungsempfänger) haben Anspruch auf Übernahme der Passkosten und der anfallenden Fahrtkosten (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen- L 20 AY 19/08 vom 23.05.2011).

Unzumutbar ist die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG allerdings dann, wenn die Beschaffung nachweislich die Reise des Betroffenen in den Heimatstaat voraussetzt und die die Leistung bewilligende Stelle nachweislich nicht bereit ist, die Reisekosten zu übernehmen. In diesen Fällen ist für den Betroffenen zwingend gem. § 55 Abs. 1 AufenthV ein Ausweisersatz auszustellen, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist.

Die Erlangung eines Passes oder Passersatzes ist grundsätzlich auch nicht zumutbar bei Forderungen des Heimatstaates nach vorübergehender Rückkehr, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG vorliegt. Etwas anderes gilt etwa in den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 allein daran scheitert, dass jemand sich weigert zum Zwecke der Passbeschaffung vorübergehend in einen Staat zurückzukehren, der nicht Verfolgerstaat ist (vgl. insofern A.25.3.2.2.) In diesen Fällen hindert ein gröblicher Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht dann auch die Ausstellung eines Reiseausweises.

Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung

Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises darauf gestützt, dass der Heimatstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verweigert, weil sich der Betroffene der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entzieht, so ist die Ausstellung gem. § 5 Abs. 3 AufenthV i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 PassG im Regelfall zu versagen. Dies erfordert nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 („auf Grund deren auch nach deutschem Pa ssrecht...“) allerdings, dass eine Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte vorliegt. Hierfür müssen die in Rede stehenden Straftaten, die verfolgt oder geahndet werden sollen, auch im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen sein. Von einer Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte ist auch dann nicht auszugehen, wenn ein Abschiebungsverbot für den Heimatstaat vorliegt - etwa weil der Betroffene im Falle der Strafverfolgung oder -vollstreckung nachweislich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen würde (beachte ggf. das Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 2 AufenthG).

Zumutbarkeit bei Asylgründen

Stammberechtigten Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist es in keinem Fall zuzumuten, sich einen Pass oder ausländischen Passersatz zu beschaffen. Da sie in der Regel im Besitz eines deutschen Passersatzes sind (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3), liegen die Erteilungsvoraussetzungen für einen Reiseausweis für
A u s l ä n d e r r e g e l m ä ß i g n i c h t v o r .

Liegen oder lagen die Voraussetzungen des § 26 AsylG (Familienasyl) vor, hat der **Ehegatte** eines Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings die Möglichkeit, selbst als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt zu werden.

Sollte hiervon im Einzelfall trotz Vorliegen der Voraussetzungen von einem Ehegatten kein Gebrauch gemacht worden sein, so ist es diesem grundsätzlich zuzumuten, sich um die Neuausstellung bzw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Passes bei seinen Heimatbehörden zu bemühen. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt daher nicht in Betracht. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen. Gleiches gilt auch für Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 AsylG nicht erfüllen, etwa weil die Ehe erst nach der Anerkennung als Asylberechtigter des einen
P a r t n e r s i m B u n d e s g e b i e t g e s c h l o s s e n w u r d e .

Bei minderjährigen ledigen Kindern ist wie folgt zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Asylberechtigten oder nach § 3 AsylG anerkannten Flüchtling um

- einen Alleinerziehenden oder
- leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem anerkannten Elternteil ab,

so erhält das minderjährige ledige Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG. ...weggefallen...

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch immer dann angezeigt, wenn der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht anerkannt ist und der Passpflicht unterliegt. In einem solchen Fall unterliegt auch das minderjährige ledige Kind eines Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings zunächst vollumfänglich der Passpflicht gem.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung eines Passes oder sonstigen deutschen Passersatzes ist ein Ausweisersatz **a u s z u s t e l l e n**.

Weist der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nach, dass für die Passbeschaffung des gemeinsamen Kindes eine dem anerkannten Elternteil unzumutbare Mitwirkung (etwa eine persönliche Vorsprache in der Botschaft seines Herkunftslandes) erforderlich wäre, ist dem minderjährigen ledigen Kind nachträglich ein Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG auszustellen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die üblichen Anforderungen.

Handelt es sich dagegen bei beiden personensorgeberechtigten Eltern um Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge, so erhält das minderjährige ledige Kind ohne Weiteres einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i. V. m . § § 3 2 , 3 3 A u f e n t h G .

Ausnahme: Familienangehörige von **iranischen Staatsangehörigen**, die ihren Aufenthalt von hier anerkannten Flüchtlingen herleiten, müssen im Rahmen der Passbeantragung (Neuausstellung oder Verlängerung) gegenüber der Heimatbotschaft Auskunft über Aufenthaltsort, Status etc. des hier anerkannten Flüchtlings machen. Angaben müssen auch zu Eltern und Großeltern sowie deren Aufenthaltsort und ggf. Status gemacht werden. Mit solchen Angaben ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten mit der Folge, dass in diesen Fällen auf die Verweisung an die Botschaft verzichtet und ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird. Dies gilt selbst dann, wenn der in Deutschland als Flüchtling anerkannte Familienangehörige, Eltern- oder Großelternanteil zwischenzeitlich - auch - die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Sollten andere Staatsangehörige von ihrer Botschaft ausgehändigte Fragebögen, in denen ebenfalls solche Auskünfte gefordert werden, vorlegen, wird um entsprechende Weiterleitung an G 23 gebeten.

Die Vorsprache zum Zweck der Passbeschaffung bei der iranischen Botschaft ist auch den **Iranern** nicht zuzumuten, die hier gem. **§ 22 S. 2 AufenthG** Aufnahme gefunden haben. Hier handelt es sich ausnahmslos um Personen, die sich politisch gegen die iranische Regierung gestellt haben, so dass es nach deren Vorsprache bei der Botschaft zu Repressalien gegen **A n g e h ö r i g e i m I r a n k o m m e n k a n n**.

*Ob die Vorsprache zum Zweck der Passbeschaffung bei der russischen Botschaft auch den **russischen Staatsangehörigen**, die hier gem. **§ 22 S. 2 AufenthG** Aufnahme gefunden haben, unzumutbar ist, ist vom Antragstellenden darzutun und im Einzelfall wohlwollend zu prüfen. Grundsätzlich ist sodann in diesen Fällen von einer individuellen Gefährdungslage auszugehen, die die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung begründet. In anderen Fällen sieht das BMI laut Länderschreiben vom 09.02.2023 keine Gefährdungslage für russische Staatsangehörige durch die Kontaktaufnahme und Vorsprache bei russischen Auslandsvertretungen. Dasselbe gilt für subsidiär Schutzberechtigte mit russischer Staatsangehörigkeit.*

Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten

Subsidiär Schutzberechtigte, die nicht im Besitz eines Nationalpasses sind und einen solchen auch nicht auf zumutbare Weise erlangen können, ist ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Nach richtiger Auffassung auch des BMI ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Passes grundsätzlich zumutbar. Eine Unzumutbarkeit kommt nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles nur in Ausnahmefällen in Betracht. Den Ausländer trifft die Darlegungs- und Nachweispflicht.

Auch für subsidiär Schutzberechtigte mit anhängigen Klageverfahren auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Anerkennung als Asylberechtigte führt auch nach Auffassung des BMI allein der Umstand der anhängigen Klage nicht per se zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Auf Grund einer ausstehenden endgültigen und unanfechtbaren Entscheidung steht der Maßstab für eine Zumutbarkeitsprüfung im Sinne des § 5 AufenthV noch nicht fest. Die pauschale Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist somit auch nicht geboten. Allerdings sollen diese im Zeitraum der Anhängigkeit der Klage seitens des LEA nicht aktiv aufgefordert werden, sich zum Zwecke der Passbeschaffung an die nationalen Behörden des Herkunftsstaates zu wenden. Diese Regelung gilt auch für Ausländer, die sich in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren befinden.

Die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer an subsidiär Schutzberechtigte ist nicht an einen konkreten Reiseanlass zu knüpfen (Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Eine zweifelsfrei geklärte Identität des Ausländers ist nicht zwingende Erteilungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 5 AufenthV). Der Reiseausweis ist auch hier ggf. mit dem einschränkenden Hinweis auszustellen, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.

Bei erneuter Vorsprache zum Zweck der Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) ist jeweils zu prüfen, ob sich die Lage im Heimatland geändert hat und so die Passbeschaffung für den Ausländer zumutbar ist.

Versagung des Reiseausweises zur Missbrauchsbekämpfung

§§ 5 Abs. 4 und 10, eröffnen die Möglichkeit, insbesondere bei häufigem Verlust oder der Gefahr des Missbrauchs des Reiseausweises für Ausländer, die erneute Ausstellung abzulehnen.

Regelbeispiele, für einen Missbrauch sind

- erhebliche Verstöße gegen im Reiseausweis eingetragene Beschränkungen (z.B. Verstöße gegen den räumlichen Geltungsbereich),
- der Gebrauch des Reiseausweises zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat (z.B. Weitergabe an Dritte und

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nutzung für deren Einreise) oder

- der wiederholte Verlust des Reiseausweises für Ausländer.

Sofern Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Reiseausweis eines Ausländers missbräuchlich z.B. für die Einreise Dritter genutzt wurde, ist die Ausstellung eines weiteren Reiseausweises nach vorheriger Anhörung abzulehnen (§ 5 Abs. 4 Satz 2, 2. Alt).

Die Ausstellung eines Reiseausweises **soll** nach § 5 Abs. 4 Satz 3 versagt werden, wenn der Ausländer zum wiederholten Mal den Verlust / Diebstahl seines Reiseausweises für Ausländer anzeigt. Ein wiederholtes Abhandenkommen liegt ab der 2. Passverlustmeldung vor. Vor der Versagung ist dem Betroffenen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, den Missbrauchsverdacht auszuräumen. Wird dieser nicht widerlegt, entspricht die Versagung des Reiseausweises dem Regelfall.

Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde jedoch trotz Vorliegen eines Missbrauchstatbestandes einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen. Dies kann jedoch nur bei dringenden humanitären Gründen der Fall sein. So kann z.B. bei der Beerdigung eines Elternteils oder sonstiger naher Familienangehöriger im Ausland die zeitlich begrenzte Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer in Betracht kommen.

Der Verdacht des Missbrauchs des Reiseausweises für Ausländer ist zur Anzeige zu bringen .

Im Fall der Versagung der Ausstellung eines Reiseausweises ist dem Betroffenen ein Ausweisersatz zu erteilen.

B.AufenthV.6. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann ein Reiseausweis ausgestellt werden, auch wenn der Betroffene die Passpflicht erst mit Ausstellung des Reiseausweises erfüllt (§ 6 Nr. 1 und 2). Die Ausstellung für Asylbewerber, für Familienangehörige Deutscher im Ausland sowie zur erstmaligen Einreise und endgültigen Ausreise ist teilweise unter erleichterten Bedingungen möglich (vgl. § 6 Nr. 3, 4, § 7). Dabei handelt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei den familiären Bindungen und der bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet besonderes Gewicht zukommt.

Bei Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG – bzw. vor Inkrafttreten des § 23 Abs. 4 am 01.08.2015 eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG – erhalten haben (vgl.A.23.4.), wird nunmehr gesetzlich vermutet, dass diesen im Regelfall die Erlangung eines Passes oder Passersatzes über die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates nicht zumutbar ist (vgl. S. 4 und 5).

B.AufenthV.7. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

frei

B.AufenthV.8. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

Eine Ausstellung des Reiseausweises für 10 Jahre ist erst ab Vollendung des 24.-ten, ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24.-ten Lebensjahres darf die Gültigkeitsdauer sechs Jahre nicht überschreiten (§ 8 Abs. 1). Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen. So ist etwa bei palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon grundsätzlich immer für 10 bzw. 6 Jahre auszustellen.

Eine Verlängerung eines Reiseausweises mit biometrischen Merkmalen ist nicht möglich.

B.AufenthV.9. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

Ausführlich ist der räumliche Geltungsbereich geregelt. Hier sei insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei Asylbewerbern (§§ 6 S. 1 Nr. 4, 8 Abs. 2 S. 2) und die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den Heimatstaat des Ausländers (§ 9 Abs. 1) erwähnt. § 9 Abs. 1 S. 2 ist analog auch dann anzuwenden, wenn der Reiseausweisinhaber zwar nicht die Staatsangehörigkeit, aber einen gültigen Passersatz eines Staates besitzt, dieser Passersatz aber in Deutschland nicht anerkannt ist. Auch in diesen Fällen ist der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer an Asylbewerber zum Zweck der Klassen- oder Jugendgruppenreise in das Ausland wird auf D.58. hingewiesen.

Nach dem Unabhängigkeitsreferendum vom 21.05.2006 erklärte am 03.06.2006 das Parlament Montenegros die Unabhängigkeit des Landes. Serbien ist alleiniger Rechtsnachfolger der Staatenunion Serbien-Montenegro. Die bisherige Teilrepublik Montenegro ist inzwischen ein unabhängiger souveräner Staat. In den Reiseausweisen für Ausländer für Personen, die aus der Republik Serbien stammen - maßgeblich hierfür sollte der letzte Wohnort im Herkunftsland vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sein - ist somit gem. § 9 Abs. 1 S. 2 lediglich Serbien, statt bisher Serbien-Montenegro vom Geltungsbereich auszunehmen.

B.AufenthV.10. Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

frei

B.AufenthV.11. Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

Für die Ausstellung im Ausland sind die Beteiligungserfordernisse der Ausländerbehörde gem. § 11 zu beachten.

B.AufenthV.12. Grenzgängerkarte

Mit dem Inkrafttreten der 8. VO zur Änderung der AufenthV kann die Grenzgängerkarte nach Abs. 1 nunmehr nicht nur zur

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Beschäftigung, sondern auch zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit oder des Studiums erteilt werden.

§ 12 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung einer Grenzgängerkarte für Schweizer Staatsangehörige für das gesamte Bundesgebiet.

B.AufenthV.13. Notreiseausweis

§ 13 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung eines Notreiseausweises an der Grenze. Die Ausstellung ist nach Abs. 3 auch durch die Ausländerbehörde möglich, wenn auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht in Betracht kommt.

Praktisch ist kein Fall ersichtlich, in dem wir als Ausländerbehörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 Gebrauch machen müßten. In den Fällen, in denen dringende persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen es unbillig erscheinen lassen würden, einem Antragsteller die Ausreise und ggf. Wiedereinreise in das Bundesgebiet mangels eines Reisedokuments zu verwehren, kann ein (vorläufiger) Reiseausweis ausgestellt werden. Dringende persönliche Gründe liegen etwa vor, wenn der Pass oder Passersatz verloren gegangen ist oder ungültig wurde und der Ausländer aus wichtigen (bei ungültigem Pass) nicht vorhersehbaren familiären oder beruflichen Gründen ausreisen muß. Wichtige familiäre Gründe können etwa eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall eines nahen Angehörigen sein. Liegt ein dringender persönlicher Grund oder liegen erhebliche öffentliche Interessen nicht vor, so sollte auch grundsätzlich nicht zur Ausstellung eines Notreiseausweises an die Bundespolizei verwiesen werden.

Der Reiseausweis als Passersatz (vgl. § 13) ist nicht zu verwechseln mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose und trägt die Bezeichnung "Notreiseausweis". Der Notreiseausweis kann auch Schiffspersonal zum Landgang und zivilem Flugpersonal zu den in § 23 genannten Zwecken ausgestellt werden (§ 13 Abs. 5).

B.AufenthV.14. Befreiung von der Passpflicht im Rettungsfällen

§ 14 enthält eine Privilegierung von Ausländern in Rettungsfällen.

VAB B.AufenthV. 15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Inhaltsverzeichnis

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.AufenthV.15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels	612
(01.02.2023, 16.02.2023)	613
B.AufenthV.15. Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte	613
B.AufenthV.16. Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen	613
Tabellarischer Überblick der Sichtvermerksabkommen	613
B.AufenthV.17. Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts	616
B.AufenthV.17a. Befreiung zur Dienstleistungserbringung für langfristig Aufenthaltsberechtigte	616
B.AufenthV.18. Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge	617
B.AufenthV.19. Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe	617
B.AufenthV.20. Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlichen Organisationen und der Vatikanstadt	617
B.AufenthV.21. Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten	617
B.AufenthV.22. Befreiung für Schüler auf Sammelisten	617
B.AufenthV.23. Befreiung für ziviles Flugpersonal	618
B.AufenthV.24. Befreiung für Seeleute	618
B.AufenthV.25. Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt	618
B.AufenthV.26. Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum	618
B.AufenthV.27. Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten	618
27.0. Grundsatz	618
27.1. Befreite	618
27.2. Befreiung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit	619
27.3. Bestehende bzw. erloschene Aufenthaltstitel	619
B.AufenthV.28. Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer	619
28.0. Allgemeines	619
28.1. Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz	619
28.2.1. Freizügigkeit (s. auch 28.2.5.)	620
28.2.2. Arbeitnehmer	620
28.2.3. Zur Erwerbstätiqeneigenschaft bei unterbrochenem Arbeitsverhältnis	621
28.2.4. Visumpflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger	622
28.2.5. Freizügigkeit (s. auch 28.2.1.)	622
28.2.6. Gebührenpflicht	623
28.3.1. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht Familienangehöriger	623
28.3.2. Zum Begriff des Familienangehörigen	623
28.3.3.-5. Fortbestand des Freizügigkeitsrechts von Familienangehörigen bei Trennung/Tod	624
28.3.6. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner	625
28.4. Nichterwerbstätige	625
28.4a. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz	625
28.5.1.-2. Zur Ausstellung der uAE-Schweiz	626
28.5.3. Kein Übertrag durch BÜA	627
28.5.4. Überprüfung des Rechts auf Freizügigkeit	627
28.5.5. Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen	627
28.5a. Vorzulegende Unterlagen	627
28.6.1.-3. Aufenthaltsbeendigung - Verlust der Freizügigkeit	628
28.6.4.-6. Feststellungsbescheid	628
28.7. Folgen des Feststellungsbescheides	628
28.8. Ausweispflicht	629
28.9.-10.	629
28.11. Anwendbarkeit des AufenthG	629
28.15.	630
B.AufenthV.29. Befreiung in Rettungsfällen	630
B.AufenthV.30. Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung	630

B.AufenthV.15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(01.02.2023, 16.02.2023)

B.AufenthV.15. Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte

§ 15 verweist i.V.m. § 1 Abs. 2 für Kurzaufenthalte auf die EU-VisumsVO und das SDÜ (vgl. insbesondere Anhang II der EU-VisumsVO (Positivstaatterliste)) sowie Art. 18- 21 SDÜ. Die hierzu geltenden völkerrechtlich gebotenen Ausnahmen werden durch § 16 nicht konkret benannt, sondern lediglich in Bezug genommen.

In der Praxis von besonderer Relevanz ist die Frage, wie bei Positivstaaten – ebenso wie bei Inhabern eines C-Visum - der zulässige Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen berechnet wird. Mit der am 09.03.2016 in Kraft getretenen Neufassung von Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex gilt hierzu folgendes:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex ist für den Aufenthalt von "bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen" der Zeitraum von 180 Tagen zu berücksichtigen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht. D.h. es ist für jeden Tag des Aufenthalts gesondert durch eine Rückschau zu prüfen, ob der Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Eine Berechnungshilfe findet sich in der BPolInfothek <http://www.intranet.doi-de.net/bpol/infothek.htm> Zum 01.04.2011 ist ein Sichtvermerksabkommen zwischen der EU und Brasilien in Kraft getreten, das als völkerrechtliches Abkommen **Anwendungsvorrang** vor der EU-Visa VO 2018/1806 genießt.

Soweit Sichtvermerksabkommen, die vor Inkrafttreten der Änderung des SGK geschlossen wurden, die Dreimonatsfrist innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an beinhalten, findet diese Regelung weiterhin Anwendung. Für den visumsfreien Kurzaufenthalt im Schengen-Raum können sich danach brasilianische Staatsangehörige neben der EU-Visa VO 2018/1806 auch auf das Sichtvermerksabkommen mit folgender Konsequenz berufen: Bei einer visumsfreien Einreise nach Deutschland werden vorangegangene Aufenthaltszeiten in Norwegen, Island und Schweiz (Schengenstaaten ohne EU-Mitgliedschaft) sowie in Bulgarien, Rumänien und Zypern (Keine Schengen-Staaten im Sinne des § 2 Abs. 5 AufenthG) nicht auf die Dreimonatsfrist angerechnet. Erfolgt die Ein- bzw. Weiterreise hingegen nach Norwegen, Island oder Schweiz, werden Voraufenthaltszeiten im Schengen-Gebiet mit angerechnet, da die Einreise in diese drei Staaten sich dann nicht mehr nach dem EU-Sichtvermerksabkommen, sondern allein nach der EU-Visa VO 2018/1806 regelt.

Am 28.05.2009 sind gleichlautende Sichtvermerksabkommen zwischen der EU und folgenden sechs Inselstaaten ebenfalls in Kraft getreten: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Mauritius, St. Kitts und Nevis sowie Seychellen.

... WHP Hongkong verschoben zu [B.AufenthV.35.4...](#)

B.AufenthV.16. Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

§ 16 AufenthV stellt eine gem. Art. 20 Abs. 2 SDÜ national mögliche Ausnahmeregelung von Art 20 Abs. 1 SDÜ dar. Danach findet die Beschränkung der Art. 20 Abs. 1 SDÜ (visumfreier Aufenthalt im Schengengebiet einschließlich Bundesgebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen vom Datum der ersten Einreise an) keine Anwendung.

Daraus folgt: Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge von Australien, Chile, El Salvador, Honduras, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Monaco, Neuseeland, Panama, San Marino können sich bis zu drei Monaten visumfrei im Bundesgebiet aufhalten, auch wenn sie sich vorher in anderen Schengen-Staaten aufgehalten haben (allerdings nur bis zu einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten).

Auch ein vorangegangener längerer Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates im Schengengebiet ist nicht auf die Zeiten des Aufenthalts nach dem SDÜ anzurechnen (vgl. insofern Nr. 6.1.8.2. AufenthG-VwV). In letzterem Fall privilegieren die Abkommen die einbezogenen Staaten gegenüber anderen Positivstaaten in der Form, dass ein Kurzaufenthalt in Deutschland, der sich an einen längeren Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat anschließt, zuvor keine Ausreise aus dem Schengengebiet und eine anschließende Wiedereinreise oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG nötig macht (vgl. zu den sonstigen Fällen A.7.1.3) .

Das Gleiche gilt für Inhaber diplomatischer wie dienstlicher Pässe von Ghana und den Philippinen, ebenso für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik.

Merke: Das Sichtvermerksabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (GMBl. 1953, S. 575) wurde 1995 gekündigt. Hier gelten die Regelungen des § 41 AufenthV (vgl. insgesamt zu den Sichtvermerksabkommen und deren Regelungsgehalt Nr. 4.1.3.1 ff. AufenthG VwV).

Ferner sehen eine Vereinbarung mit El Salvador sowie eine mittels Verbalnote gegenüber Brasilien erfolgte Zusage vor, dass salvadorianische und brasilianische Staatsangehörige jeden Aufenthaltstitel, mit Ausnahme eines Titels zum Zweck der Erwerbstätigkeit, in Deutschland beantragen können (vergleichbar § 41 Abs. 2). Der Aufenthaltstitel ist innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise nach Deutschland zu beantragen.

Tabellarischer Überblick der Sichtvermerksabkommen

Staat	Reisedokument	Reisezweck	Dauer des Sichtvermerksfreien Aufenthaltes **	Einholung Aufenthaltserlaubnis am deutschen Wohnort	weitere Vereinbarunge

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Australien (GMBI. 1953 S. 575)	gültiger australischer Pass	nicht benannt*	3 Monate		
Brasilien BGBl. 2008 II S. 1179	gültiger Nationalpass		Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte von 3 Monaten auch dann, wenn sie sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen.		
Chile (GMBI. 1955 S. 22)	gültiger chilenischer Nationalpass	nicht benannt*	90 Tage; für diplomatische und konsularische Berufsbeamte bis zum Ende ihres Auftrages		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
El Salvador (BAnz. Nr. 160 vom 28.08.98)	nicht aufgeführt	keine Erwerbstätigkeit	nicht geregelt ***	spätestens nach 3 Monaten	
Honduras (GMBI. 1963 S. 363)	Nationalpass	keine Erwerbstätigkeit*	nicht geregelt ***	spätestens nach 3 Monaten	Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Japan (BAnz. Nr. 160 vom 28.08.98)	Nationalpass***	Studium, Besuch von Angehörigen, sowie nicht auf Gelderwerb gerichtete Zwecke	nicht geregelt***	spätestens nach 3 Monaten	
Kanada (GMBI. 1953 S. 575)	gültiger Pass des Heimatstaates	Besuch*	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Republik Korea (BGBl. 1974 II S. 682; BGBl. 1998 II S. 1390)	gültiger Reisepass der Republik Korea	keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate: nicht geregelt für Mitglieder der koreanischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland sowie Staatsangehörige, die Inhaber von diplomatischen oder amtlichen Pässen sind		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Kroatien (BGBl. 1 998 II S. 1388)	gültiges Reisedokument (lt. ausgetauschtem Muster)	keine Erwerbstätigkeit	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Monaco (GMBI. 1959 S. 287)	gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener Nationalpass; gültige amtliche Identitätskarte, wenn sie den Inhaber als monegassischen*** Staatsangehörigen ausweist; eine von den zust. französischen Behörden ausgestellte Identitätskarte für Ausländer (carte de séjour), wenn der Inhaber monegassischer Staatsangehöriger ist.	keine Erwerbstätigkeit*	nicht geregelt ***		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Neuseeland (BGBl.1972 II S. 1550)	Nationalpass	Besuchsreise	3 Monate		Sichtvermerke für Diplomaten und Konsulatsbeamte, ihre nächsten Familienangehörigen, sowie Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sind während eines Zeitraumes von 3 Jahren für eine mehrfache Anzahl von Einreisen gültig.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Panama (BAnz. 1967 S. 1)	gültiger Nationalpass	Touristenreise keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate	nach 3 Monaten, wenn touristischer Aufenthalt verlängert wird oder Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll	Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen.
San Marino (BGBl. 1969 II S. 203)	Nationalpass, Kinderausweis, Identitätskarte der Republik San Marino	keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Vereinigte Staaten von Amerika (GMBL. 1953 S. 575)	gültiger Reisepass	nicht benannt *	nicht geregelt ***		

* in diesen Fällen wurde die Anwendbarkeit des nationalen Einreise- und Aufenthaltsrechts ausdrücklich vereinbart

** Hier ist Art. 20 Abs. 2 SDÜ sowie § 16 AufenthV zu beachten: Dauer des visumfreien Aufenthalts bedeutet Aufenthalt in D ohne Rücksicht auf einen Voraufenthalt in einem anderen Schengener Vertragsstaat. Auch der Bezugszeitraum von 6 Monat nicht beachtet zu werden

*** Die maximale Aufenthaltsdauer von 3 Monaten sowie die Möglichkeit einer Verlängerung ergibt sich aus den §§ 40 und 4

Bei Bedarf können die Sichtvermerksabkommen bei IV G 21 eingesehen werden.

B.AufenthV.17. Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

Bürger der in Anhang II der EU-Visa VO 2018/1806 (EU-Visum-Verordnung) genannten Staaten (sog. Positivstaater) könnten gem. Art. 4 Abs. 1 der EU-Visum-Verordnung für Kurzaufenthalte auch bei Ausübung von Erwerbstätigkeiten grundsätzlich visumfrei einreisen. **§ 17 Abs. 1** schränkt dieses Recht – gestützt auf § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 EU-Visum-Verordnung – zur Steuerung der Erwerbstätigkeit zunächst ein. Gleiches gilt für die Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt.

In **Absatz 2** wird – gestützt auf die Ermächtigung in § 42 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – dann jedoch wiederum für den vorgenannten Personenkreis (Positivstaater, Schengentitel-/Schengenvisum-Inhaber) geregelt, dass bei bestimmten Tätigkeiten die Einreise zum Zweck der kurzzeitigen Erwerbstätigkeit weiterhin visumfrei erfolgen kann; in § 30 Nr. 1 und 2 BeschV sind diese Tätigkeiten nach Art und Zeitdauer festgelegt.

Weiterhin grundsätzlich **visumpflichtig** bleibt, wer für einen längeren Zeitraum als 90 Tage in einem Gesamtzeitraum von zwölf Monaten im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausübt; bei Führungskräften (vgl. § 3 BeschV) beträgt die Frist drei Monate innerhalb von sechs Monaten. Von diesem Zeiterfordernis **ausgenommen** ist wiederum Personal, das Deutschland im Rahmen von Transitfahrten nur durchfährt. Dies sind Fälle des grenzüberschreitenden Verkehrs, bei dem lediglich Güter durch das Bundesgebiet hindurchbefördert werden, ohne sie im Bundesgebiet zu be- oder entladen, oder Fälle, in denen Personen das Bundesgebiet durchreisen, ohne – außer für kurze Pausen oder Übernachtungen – ein- und auszusteigen. Die „Durchbeförderung“ lässt sich am sinnvollsten dadurch beschreiben, dass das Transportfahrzeug nicht wechselt.

Die Befreiungen in § 17 Abs. 2 werden auf Tätigkeiten Selbständiger entsprechend angewandt.

Merke: Neben den Befreiungstatbeständen des § 17 Abs. 2 AufenthV kommt § 17 Abs. 1 ebenso nicht zur Anwendung, bei Inhabern eines Aufenthaltstitels eines anderen EU- Mitgliedsstaates, der den Hinweis „ICT“ trägt. Die sog. ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU vom 15.5.2014), die die Einreise und den Aufenthalt von unternehmensinternen Transferierten regelt, hätte in Deutschland zum 29. November 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist die darin enthaltene Regelung des Art. 21 ICT- RL zur kurzfristigen Mobilität in Deutschland unmittelbar anwendbar (vgl. Schreiben des BMI vom 29.11.2016). Dies bedeutet: Wer Inhaber eines Aufenthaltstitels eines anderen EU- Mitgliedsstaats zum Zweck des unternehmensinternen Transfers (sog. ICT-Karte, enthält im Feld „Art des Titels“ den Hinweis „ICT“; RL gilt nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark) ist, darf sich für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Bundesgebiet aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies allerdings nur als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer Niederlassung, die demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, mit dem der Ausländer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Im Übrigen ist die ICT- RL nach richtiger Auffassung in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar (so Schreiben des BMI vom 29.11.2016).

B.AufenthV.17a. Befreiung zur Dienstleistungserbringung für langfristig Aufenthaltsberechtigte

Die Einführung des neuen § 17 a AufenthV ist eine Folgeänderung der Ausweitung der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 3 BeschV.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Danach benötigen drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, kein Visum (mehr), wenn sie bis zu 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten eine Dienstleistung nach § 21 BeschV in Deutschland erbringen.

B.AufenthV.18. Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge

frei

B.AufenthV.19. Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe

Mit Inkrafttreten der 8. VO zur Änderung der AufenthV zum 05.03.2013 sind nun auch Inhaber von Diplomatenpässen von Ecuador und Georgien sowie Inhaber von ecuadorianischen Dienstpässen von der Visumpflicht für die Einreise und den Kurzaufenthalt befreit.

Die EU hat die bestehenden Visaerleichterungsabkommen mit der Ukraine und der Republik Moldau durch weitere Abkommen, die seit dem 01.07.2013 Anwendung finden, geändert. Gem. Art. 10 Abs. 2 der Abkommen können Inhaber von biometrischen Dienstpässen der Ukraine und der Republik Moldau visumfrei für höchstens 90 Tage pro Zeitraum von 180 Tagen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen und sich darin aufhalten.

B.AufenthV.20. Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlichen Organisationen und der Vatikanstadt

frei

B.AufenthV.21. Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten

frei

B.AufenthV.22. Befreiung für Schüler auf Sammelisten

Nach § 22 benötigen Schüler, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind, jedoch in einem solchen Staat ihren Wohnsitz haben, bei Schulreisen innerhalb der EU und des EWR keinen Aufenthaltstitel, sofern sie die Berechtigung zur Rückkehr in den Herkunftsstaat durch eine "Liste der Reisenden" nachweisen und der Zielstaat sowie die Transitstaaten die entsprechenden EU- Regelungen in nationales Recht übernommen haben.

Großbritannien ist aus der EU ausgetreten und somit kein Mitgliedstaat mehr. Schülersammelisten für Drittstaatsangehörige wurden für die Einreise und den Aufenthalt in das Vereinigte Königreich nur noch bis zum 30.09.2021 akzeptiert. Ab dem 01.10.2021 bedürfen drittstaatsangehörige Schüler eines Passes und eines Visums für die Einreise nach Großbritannien.

Die "Liste der Reisenden" gilt für die Reiseteilnehmer, für die darin ein Lichtbild angebracht ist, gleichzeitig als Passersatz für diese Reise. Hierfür ist das Referat A 3 zentral zuständig.

Es gilt folgendes Verfahren: Die Schule beantragt formlos unter Angabe von Zweck, Ziel und Dauer der Reise sowie der genauen Personalien der teilnehmenden ausländischen Schüler die Reisendenliste, gern zunächst per E-Mail unter Schuelersammeliste@lea.berlin.de. Dem Antrag ist in jedem Falle ein biometrisches Lichtbild (in Papierform) beizufügen; wird der Antrag per E-Mail gestellt, wäre das Lichtbild spätestens zum Abholtermin mitzubringen. Nach Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status sind die Personalien der teilnehmenden Schüler in die Liste einzutragen und die Berechtigung zur Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen.

Auch Minderjährige und Heranwachsende, deren Aufenthalt geduldet wird oder die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zum Beispiel als Angehörige von Diplomaten oder gem. § 27 befreit sind, können nach dem mit dem 2. ÄndG eingefügten § 22 Abs. 2 in die Reisendenliste eingetragen werden, wenn sie Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule sind und von einer Lehrkraft begleitet werden. Sie sind dann für die Wiedereinreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Bei Geduldeten ist Voraussetzung, dass im Vorgriff auf die erwartete Wiedereinreise entschieden wurde, die Duldung über das Datum der beabsichtigten Wiedereinreise hinaus zu verlängern. Dies kann nur durch das aktenhaltende Referat - im Regelfall A 3 selbst oder A 2 bzw. A 4 erfolgen. Hierauf ist die Schule durch A 3 im Einzelfall hinzuweisen. Spricht der Geduldete dort nicht vor und/oder wird die Duldung nicht über den Tag der Wiedereinreise hinaus verlängert, kann der Betroffene nicht auf die Reisendenliste aufgenommen werden.

Ist die Duldung dagegen ausweislich des AusReg über das Datum der beabsichtigten Wiedereinreise hinaus gültig, so kann A 3 den Geduldeten grundsätzlich ohne Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Referat und ohne Einsicht in die Ausländerakte zu nehmen in die Liste der Reisenden aufnehmen. Sind andere Referate - insbesondere R 1 - 3 oder P 1 - aktenführend, erfolgt die Aufnahme in die Reisendenliste nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Referat.

Merke: Bei Geduldeten ist auf der Liste gem. § 22 Absatz 2 anzuordnen, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung der aufschiebend bedingten Duldung ist erforderlich, weil mit einer Ausreise eine Duldung erlischt (vgl. Nr. 3.3.6 AufenthG VwV). Die Duldung, deren Wirkung aufschiebend bedingt mit der Wiedereinreise eintritt, ist auf der Schülersammeliste zu vermerken. Der Vermerk hat den Wortlaut:

„Die Abschiebung des Schülers/der Schülerin/der Schüler ist nach der Wiedereinreise und bis zum ... ausgesetzt (§ 22 Absatz 2 AufenthV).“

Für Schüler, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, findet § 22 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

In jedem Fall ist bei Geduldeten und Gestatteten ein Vermerk zur Ausstellung der Reisendenliste zu fertigen und zur E-Akte zu nehmen.

Nach Abstimmung auf europäischer Ebene bestehen seitens des BMI keine Bedenken, auch Berufsschüler in die begünstigenden Regelungen mit einzubeziehen, so dass auch diese in die Liste der Reisenden aufgenommen werden können. Die Betroffenen sollten allerdings vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die Ausstellung einer Reisendenliste in diesen Fällen immer mit dem Risiko verbunden ist, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten - aus welchen Gründen auch immer - diese Liste nicht akzeptieren und deshalb Schwierigkeiten bei Einreise und Aufenthalt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

entstehen können.

Nach dem Ausfüllen der Liste ist diese einem Beauftragten der Schule mit dem Hinweis auszuhändigen, dass die von der Schulleitung geforderten Angaben (Zeilen 1 - 4 sowie linkes Kästchen darunter) unbedingt einzutragen und vom Schulleiter - persönlich oder durch den allgemein bestellten Vertreter - gegenzuzeichnen sind.

Merke: Die Eintragung und Gegenzeichnung hat gem. Nr. 3.3.6 AufenthG- VwV grundsätzlich vor der Bestätigung der Liste durch die Ausländerbehörde zu erfolgen.

Die Gebühr für die Bestätigung einer Reisendenliste beträgt 12,00 € pro erwachsenem (Berufs-)Schüler (§ 48 Abs. 1 Nr. 7). Für minderjährige Schüler ermäßigt sich die Gebühr nach § 50 Abs. 1 S. 1 auf 6,00 € je Reisendem. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung der Reisendenliste begonnen oder wurde diese gar abgeschlossen, sind die Gebühren von der Schule oder Gruppe auch dann zu erheben, wenn die Reise nicht angetreten wird (§ 49 Abs. 3 Nr. 2). Über die ausgegebenen Vordrucke ist ein Nachweis zu führen, in dem das Ausstellungsdatum und der Name der Schule anzugeben ist. Eine Ablichtung der ausgestellten "Listen der Reisenden" ist in Stehordnern zu sammeln und 1 Jahr aufzubewahren.

Ob die Reiseländer, die EU- und EWR - Staaten sind, die "Liste der Reisenden" anerkennen, ist jeweils vor Reiseantritt durch die Schule abzuklären. Lehrer, die sich wegen der Ausstellung einer Liste der Reisenden zum Zwecke von Klassenreisen informieren, sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

B.AufenthV.23. Befreiung für ziviles Flugpersonal

frei

B.AufenthV.24. Befreiung für Seeleute

frei

B.AufenthV.25. Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt

frei

B.AufenthV.26. Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

Anlage C wurde neu gefasst

B.AufenthV.27. Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

27.0. Grundsatz

§ 27 AufenthV sieht Befreiungen für Personen vor, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vertretungen auswärtiger Staaten im Bundesgebiet aufhalten, und die nicht bereits völkerrechtlich und wegen § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aus dem Anwendungsbereich des gesamten Aufenthaltsrechts ausgenommen sind. Laut Rundnote 6/2010 des Auswärtigen Amtes unterliegt die Beschäftigung von Unionsbürgern seit dem 16.02.2010 grundsätzlich nicht mehr der Genehmigungspflicht. Auf Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die analog § 27 Nr. 2, 3 und 5 an Auslandsvertretungen beschäftigt sind oder waren, findet somit das FreizügG/EU Anwendung. Voraufenthaltszeiten im Rahmen von Nr. 2, 3 und 5 mit einem Protokollausweis des Auswärtigen Amtes sind folgerichtig auf die Zeiten eines ständig rechtmäßigen Aufenthalts gem. § 4a FreizügG/EU anzurechnen. Gleiches gilt für Diplomaten und andere völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigte Personen (vgl. A.1.2.0).

27.1. Befreite

Laut Ziffer 5.3 der aktuellen Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes vom 1. Januar 2013 sind in Deutschland angeworbene Ortskräfte bei einer Beschäftigung in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung grundsätzlich nicht mehr von einer Aufenthaltspflicht befreit (anders noch die Fassung der Protokollrichtlinien vom 1. Januar 2006, nach denen solchen Ortskräften Protokollausweise zum Nachweis ihrer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ausgestellt werden konnten). Für die Erteilung eines Titels in Deutschland angeworbenen Ortskräften gelten nunmehr die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

Die Möglichkeit zur Anwerbung eigener Staatsangehöriger im Entsendestaat („unechte Ortskräfte“) wird den ausländischen Vertretungen in Deutschland zukünftig nicht mehr eingeräumt. Mit dem Tag des Inkrafttretens der Protokollrichtlinien besteht nur noch die Möglichkeit der Einstellung auf dem deutschen Arbeitsmarkt angeworbener („echter“) Ortskräfte, die im Besitz des hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels sind.

Um Härten für sich schon lange in Deutschland aufhaltende „unechte“ Ortskräfte und deren Familienangehörige zu vermeiden, wurde für diesen Personenkreis im Rahmen des § 23 Abs. 1 AufenthG eine Altfallregelung geschaffen (vgl. A.23.s.2.) . Unabhängig davon gilt auch für diese Personengruppe das allgemeine Aufenthaltsrecht. D.h. stellt ein gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG oder gem. § 27 Abs. 1 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiter Ausländer während der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels oder (...weggefallen...) nach dem Verlust der Befreiung vom Erfordernis eines Titels einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, ist über diesen Antrag ohne vorherige Ausreise zu entscheiden. Es gilt § 81 Abs. 3 AufenthG (zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung oder Duldung vgl. A.81.3.) .

Merke: Soweit in Einzelfällen, in denen ein Protokollausweis nicht mehr verlängert wird und der Aufenthaltstitel bereits erloschen ist, die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung oder die Gewährung einer Ausreisefrist seitens des Auswärtigen Amtes für notwendig erachtet wird, tritt dieses an das **zentral zuständige Sachgebiet B 6** heran. Ohne ausdrückliches Ersuchen seitens des Auswärtigen Amtes erfolgt für Ortskräfte, deren Protokollausweis nicht verlängert wurde, weder die Ausstellung einer GÜB noch wird eine Ausreisefrist eingeräumt.

Im Übrigen wollen vereinzelt auch Familienangehörige von diplomatischem Personal nach dessen Beendigung des dienstlichen Aufenthaltes in Deutschland verbleiben (meist gegen Ende des Schuljahres, Kinder zu Studienzwecken, etc.).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Mit der Ausreise des Entsandten endet auch die Immunität der Familienangehörigen und die damit verbundene Befreiung von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Bei einem Kind eines Entsandten endet die Befreiung mit Vollendung des 25ten Lebensjahres. Ein Protokollausweis kann dann nicht mehr erteilt werden; die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für den weiteren Aufenthalt in Deutschland endet. **Zur Beantragung eines Aufenthaltstitels vgl. B.AufenthV.39.1.2.** Sofern das Auswärtige davon Kenntnis erhält, informiert es die jeweilige Botschaft, dass die Personen sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen müssen. Mit dem Auswärtigen Amt wurde vereinbart, dass auf der Grundlage des § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG diese Information an uns weiter gegeben wird, auch um zu vermeiden, dass sich diese Personen in Unkenntnis der deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen plötzlich ungewollt unerlaubt hier aufhalten. Zur Steuerung des Informationsflusses werden diese Informationen an die Generalie weitergeleitet. Besitzen die Betroffenen keinen Aufenthaltstitel bzw. haben diese noch nicht beantragt, wird die Information zur weiteren Bearbeitung in die zuständigen Sachgebiete E 1-5 gegeben.

Ist der Betroffene in Berlin gemeldet, wird dieser zur Klärung seiner aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten eingeladen. Folgt er dieser Einladung nicht, ist – etwa durch Hausermittlungen der AGIM – der Verbleib des Betroffenen zu klären und sind ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Haben wir dagegen keine Erkenntnisse über den konkreten Aufenthaltsort, wird lediglich ein Nebenordner angelegt und ist zuzuwarten, ob der Betroffene hier vorspricht. In diesen Fällen erfolgt weder eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung noch erklären wir uns gegenüber dem AZR als zuständig. In den Altfällen, in denen ein Aufenthaltstitel einer im Inland angeworbenen Ortskraft erloschen ist, und dennoch der Protokollausweis verlängert wurde, wird das Auswärtige Amt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auch ohne gültigen Aufenthaltstitel den Protokollausweis verlängern. Diese Ortskräfte sind gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 auch weiterhin vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Familienangehörigen einer solchen Ortskraft kann kein Protokollausweis ausgestellt und ebenso kein Aufenthaltstitel nach den §§ 27 ff. des AufenthG erteilt werden. In besonderen Einzelfällen - etwa wenn Kinder im Bundesgebiet geboren werden und auch der andere Elternteil keinen Aufenthaltstitel besitzt - ist auf Anregung des Auswärtigen Amtes einzelfallbezogen zu prüfen, ob hier ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 6 GG erteilt werden kann.

Beantragt ein nach § 27 Abs. 1 Befreiter unsere Zustimmung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder einer Beschäftigung außerhalb der berufskonsularischen Vertretung, ist er an das Auswärtige Amt zu verweisen.

27.2. Befreiung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 27 Abs. 2 erteilt das Auswärtige Amt unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit; hierzu beurteilt das Auswärtige Amt auch die Erfüllung des Merkmals der Gegenseitigkeit.

27.3. Bestehende bzw. erloschene Aufenthaltstitel

Die Interessen derjenigen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, die bereits vor Eintritt des Befreiungstatbestandes in Deutschland ansässig waren, werden durch § 27 Abs. 3 berücksichtigt, wonach ein bestehender Aufenthaltstitel unberührt bleibt und auch unproblematisch verlängert werden kann, während der Befreiungstatbestand greift. Ausdrücklich ist auch der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts, z.B. in Form einer Niederlassungserlaubnis, möglich, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ist eine Ortskraft im Besitz eines Titels stellt das Auswärtige Amt für die Familienangehörige keine Protokollausweise aus. In diesen Fällen gelten die §§ 27 ff. AufenthG uneingeschränkt. Halten sich die Angehörigen noch nicht im Bundesgebiet auf und wird der Familiennachzug beantragt, so gelten auch für das Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 AufenthG keine Besonderheiten.

Ein erloschener Titel - etwa durch Zeitablauf - kann nicht verlängert werden. Wird der Antrag allerdings kurz nach Erlöschen des Titels gestellt, gelten die Ausführungen unter [A.81.4.2](#).

Grundsätzlich kann ein Ausländer auch auf einen noch gültigen Titel verzichten, etwa um in den Besitz eines anderen Status zu kommen, der ihm höherwertige Rechte ermöglicht, z.B. als Diplomat. Hierfür bedarf es eines Antrages (Verzichtserklärung), der zwingend mit Rechtsbehelfsbelehrung zu bescheiden ist. Der vorhandene Aufenthaltstitel wird gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG wirkungslos für die Zukunft. Bei Eingang eines entsprechenden Antrages ist der Ausländer auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Bearbeitung in diesen Fällen obliegt der Sachgebietsleitung.

B.AufenthV.28. Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

28.0. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Systematik des C-Teils der VAB. Ausführungen zu Gebühren befinden sich daher unter 28.2.6 (entspricht C.2.6.); Ausführungen zum Begriff des Familienangehörigen unter 28.3.2 (entspricht C.3.2.) usw. Dadurch soll das Auffinden entsprechender Regelungen erleichtert werden.

28.1. Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz

Das Freizügigkeitsrecht von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) und ihren Familienangehörigen leitet sich mittelbar aus dem am 21.06.1999 paraphierten und am 01.06.2002 in Kraft getretenen Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz ab. Dabei gilt das Abkommen nicht direkt wie eine RL nach Ablauf der Umsetzungsfrist, sondern der § 28 übernimmt die getroffenen Regelungen in das nationale Aufenthaltsrecht. Das Abkommen schafft ein dem EU-Freizügigkeitsrecht ähnliches Recht auf Einreise und Aufenthalt. Bei in Bezug genommenen Artikeln ohne nachstehende Rechtsgrundlage (z. B. Art. 2) ist stets der Anhang 1 des Freizügigkeitsabkommens gemeint. Artikel mit nachstehender Rechtsgrundlage, z.B. Art. 17 der RL, beziehen sich auf die für Unionsbürger geltenden Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG.

Die von Amts wegen auszustellende Aufenthaltserlaubnis-Schweiz an Schweizer und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten hat rein deklaratorischen Charakter.

Nach dem am 01.09.11 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung EG Nr. 380-2008 des Rates zur Änderung der Verordnung EG Nr. 1030-2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sowie der ebenfalls am 01.09.11 in Kraft getretenen sechsten Verordnung zur Änderung der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltsverordnung wird Schweizer Staatsbürgern die Möglichkeit eröffnet, die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird jedoch nur in Form eines eAT ausgestellt, sofern der Betroffene dies beantragt, vgl. § 78 Abs. 1 S. 2 AufenthG, § 28 S. 2 AufenthV

Das Abkommen ist zwar nicht originärer Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Die darin genannten gemeinschaftsrechtlichen Begriffe, wie z. B. der durch die Rechtsprechung des EuGH konkretisierte Arbeitnehmerbegriff sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Freizügigkeit werden allerdings vom Abkommen vorausgesetzt und nicht modifiziert. Weiter handelt es sich bei dem Abkommen um ein statisches Regelwerk. Dies führt einerseits dazu, dass es der EG unbenommen bleibt, eigenständig ihre RL, die in den Abkommen aufgeführt sind, zu ändern oder aufzuheben. Andererseits bedeutet dies für die Schweiz, dass sie nicht verpflichtet ist, sich solchen Änderungen automatisch anzupassen. Für die Schweiz sind gemeinschaftsrechtliche Erlasse nur so weit und in dem Umfang relevant, als sie Aufnahme in die Abkommen gefunden haben. Spätere Änderungen oder Aufhebungen durch die Gemeinschaft sind für sie nur dann maßgebend, wenn dies durch einen Entscheid eines Gemischten Ausschusses beschlossen wird oder eine formelle Abkommensänderung durch Vertragsänderung erfolgt.

Die RL 2004/38/EG (vgl. Ausführungen zu C.1.) hob die Mehrheit der im Abkommen aufgeführten RL und Verordnungen auf und ersetzte sie durch zusammengeführte Regelungen. Da es jedoch (noch) keinen Beschluss des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses zur Übernahme der RL 2004/38/EG in das Abkommen gibt, gelten für Schweizer die aufgehobenen RL und Verordnungen fort. Nimmt das Abkommen Bezug auf eine aufgehobene RL, wird in Berlin grundsätzlich die entsprechende Regelung der RL 2004/38/EG herangezogen. Dies ist unproblematisch, da hier nur die günstigeren Regelungen zur Anwendung kommen.

28.2.1. Freizügigkeit (s. auch 28.2.5.)

§ 28 nutzt den im EU-Recht gebräuchlichen Begriff der Freizügigkeit. Laut dessen Definition in Artikel 18 EGV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies schließt grundsätzlich das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen (s. hierzu unten). Dies gilt somit grundsätzlich auch für freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre sie begleitenden oder ihnen nachziehenden freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, genießen grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Dies folgt aus Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 für Dienstleistungserbringer und –empfänger kann aber auch generalisiert werden, da ein Aufenthalt von einer solchen Dauer ohne den Empfang von Dienstleistungen praktisch ausgeschlossen ist (zur Möglichkeit der visafreien Einreise vgl. Art. 1 Abs. 1). Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises, bzw. Nationalpasses, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. In analoger Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 3 der RL hat der Schweizer keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zum Nachweis seines 3-monatigen Freizügigkeitsrechts. Auch Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 regeln ausdrücklich, dass in diesen Fällen keine Aufenthaltserlaubnis benötigt wird. Entsprechende Bescheinigungen werden ebenso nicht ausgestellt.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechts, insbesondere ausreichende Existenzmittel, z.B. durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung, als Selbständiger oder Freiberufler - oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen. Erfüllt der Schweizer glaubhaft die Voraussetzungen für eine dauerhafte Freizügigkeit, wird ihm jederzeit auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Einreise umgehend eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

28.2.2. Arbeitnehmer

Zur Definition eines Erwerbstätigen vgl. die Ausführungen unter C.2.2.

Das Abkommen unterscheidet zwischen den Freizügigkeitstatbeständen von Arbeitnehmern (auch Arbeitssuchende und betriebliche Berufsausbildung), Selbstständigen, Dienstleistungserbringern, Dienstleistungsempfängern und Nichterwerbstätigen (Studenten, Rentner).

Schweizer und ihre Familienangehörigen genießen ein befristetes Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche. Die Dauer der Arbeitssuche nach der Einreise wie auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von weniger als einem Jahr ist anders als bei Unionsbürgern auf 6 Monate begrenzt (Art. 2 Abs. 1). Daher wird, soweit ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche glaubhaft gemacht wurde, eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 6 Monate ausgestellt, ohne dass das Vorliegen hinreichender Existenzmittel zu prüfen wäre (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2). In AusReg 2 ist dabei unter Sonstiges "Arbeitssuchend" einzutragen. Leistungen nach dem SGB II sind während der unmittelbar nach der Einreise begonnenen Arbeitssuche gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V.m. Art. 2 Abs. 1 letzter Satz seit 01.04.2006 ausgeschlossen. Eine Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts eines Arbeitssuchenden auf der Basis des Art. 24 Abs. 8 kommt nur in Betracht, wenn nach Ablauf der 6-monatigen Frist kein Freizügigkeitstatbestand der Art. 6, 12, 17, 23 oder 24 erfüllt wird.

Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis von längstens 3 Monaten haben, benötigen und erhalten keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (vgl. Ausführungen zu 28.2.1.). Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten und weniger als 1 Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Besteht ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr, wird dem Schweizer eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt (Art. 6).

Der Begriff der Berufsausbildung ist gemeinschaftsrechtlich weit gefasst und umfasst sowohl eine Ausbildung an einer Hochschule wie auch an einer sonstigen Ausbildungseinrichtung oder die hier gemeinte betriebliche Berufsausbildung. Erfüllt ein Auszubildender die Voraussetzungen (10 Wochenarbeitsstunden und ca. 400 €/Monat), genießen der Schweizer und seine Familienangehörigen die vollen Freizügigkeitsrechte.

Selbstständigen wird eine Aufenthaltserlaubnis für 5 Jahre ausgestellt, wenn sie sich dauerhaft in Berlin niedergelassen haben (Art. 12).

Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (Art. 17, 23) sind, solange der Aufenthalt vorübergehender Natur ist, gleichfalls freizügigkeitsberechtigt. Dienstleistungserbringer werden im Abkommen in grenzüberschreitende Dienstleister, in

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

der Schweiz ansässige Dienstleister und entsandte Arbeitnehmer differenziert. Die Dienstleistungsfreiheit gewährt dem Dienstleistungserbringer das Recht zum Zweck der Erbringung seiner Leistung vorübergehend in Deutschland tätig zu werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie sie für einen Inländer gelten. Die Gesamtdauer einer grenzüberschreitenden Dienstleistung darf allerdings 90 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Grenzüberschreitende Dienstleister kehren mindestens einmal in der Woche an den Schweizer Wohnort zurück. Diese Dienstleistung wird im Rahmen des voraussetzungslosen Aufenthaltsrechts abgewickelt. Es wird keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz und keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Dienstleistern aus der Schweiz und von dort entsandten Arbeitnehmern wird bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ausgestellt.

Schweizer haben die Möglichkeit auch zum Empfang von Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzureisen, etwa als Touristen, Geschäftsreisende oder zur Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte, die somit lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistung begründen. Dauert der Aufenthalt länger als 90 Tage im Kalenderjahr, ist eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für die Dauer des Dienstleistungsempfangs auszustellen.

Sobald der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Inland verlegt wird, sind die Tatbestände als Erwerbstätiger oder Nichterwerbstätiger zu erfüllen.

Zum Begriff des nicht erwerbstätigen Schweizer vgl. die Ausführungen unter 28.4.

Hinsichtlich der sog. Verbleiberechte, die in Art. 4 geregelt sind, gilt folgendes: Das dort in Bezug genommene Gemeinschaftsrecht ist mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL außer Kraft getreten. Damit kommen die aufgeführten RL nicht mehr zur Anwendung. Es gelten die Vorgaben des Art. 17 der RL unmittelbar.

Die RL ordnet diese Rechte als Daueraufenthaltsrechte ein (Kapitel IV: Daueraufenthaltsrecht), d.h. Schweizer können auch vor Ablauf des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts (vgl. Art. 6, 12, 24) einen besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts ihres Freizügigkeitsrechts erwerben. Die materiellen Vorgaben sind im Vergleich zum bisherigen Recht im Wesentlichen unverändert. Folgende Fallgruppen erhalten vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach Art. 17 der RL das Recht auf Daueraufenthalt:

a) Arbeitnehmer und Selbständige nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Rahmen einer Vorruhestandsregelung – Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Schweizer sich hier seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten hat (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) der RL); für Selbstständige ist als Altersgrenze auch das 60. Lebensjahr möglich vgl. Art. 17 Abs. 1 S. 2 der RL;

b) Arbeitnehmer und Selbständige bei dauernder Arbeitsunfähigkeit nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b) der RL; ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer; für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit sind entsprechende Bescheinigungen zu verlangen;

Merke: Ist der Erwerbstätige gem. Buchstabe a) mit einem Deutschen verheiratet oder hat er die Rechtsstellung durch Eheschließung mit einem Schweizer bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 2 der RL). Ist der Erwerbstätige gem. Buchstabe b) wie oben stehend liiert, entfällt lediglich die Dauer des Aufenthalts als Voraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht.

c) Grenzgänger nach drei Jahren ununterbrochener Tätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland (Abs. 1 Buchstabe c))

d) Alle Familienangehörigen eines Daueraufenthaltsberechtigten gemäß Buchstabe a) bis c), die sich mit dem Daueraufenthaltsberechtigten im Bundesgebiet aufhalten, sind ebenso daueraufenthaltsberechtigt, ungeachtet der bisherigen Aufenthaltszeiten (Art. 17 Abs. 3 der RL);

e) Alle Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen, der zum Zeitpunkt seines Todes gem. Art. 7 Abs. 1 a bzw. Art. 7 Abs. 3 der RL freizügigkeitsberechtigt war, erwerben gleichfalls das Recht auf Daueraufenthalt, sofern der Erwerbstätige, sich zum Zeitpunkt seines Todes seit zwei Jahren in Deutschland ununterbrochen aufgehalten hat oder der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist oder sein überlebender Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung bis zum 31.03.1953 verloren hat. (Art. 17 Abs. 4 der RL).

28.2.3. Zur Erwerbstätigeneigenschaft bei unterbrochenem Arbeitsverhältnis

Art. 6 und 12 regeln, wann das Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder selbstständig tätiger Schweizer erhalten bleibt, auch wenn die Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrochen wird. Art. 6 und 12 kommen allerdings dann nicht mehr zur Anwendung, wenn der Schweizer dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder die allgemeinen Voraussetzungen für den besonderen Schutz vor Feststellung erfüllt.

Die Erwerbstätigeneigenschaften bleiben erhalten:

- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall (Art. 6 Abs. 6, Art. 12 Abs. 6)

Merke: Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen die gänzliche Unterstützung des Schweizer und ggf. seiner freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen durch staatliche Sozialleistungen in Kauf. Ob eine Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft anzusehen ist, ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ein Zeitraum von 6 Monaten ist in jedem Fall als vorübergehend anzusehen.

- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit – auch Einstellung der selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Schweizer keinen Einfluss hatte – nach mehr als einjähriger Beschäftigung (Art. 6 Abs. 1 und 6)

Merke: Tritt nach mehr als einjähriger Beschäftigung eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein, führt auch diese Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Frist des Art. 6 Abs. 1 zum Daueraufenthalt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- für 6 Monate bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung – auch nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 6)

Merke: Wie bei Unionsbürgern ist die Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in diesen Fällen auf 6 Monate befristet. Für den weiteren Aufenthalt muss ein Freizügigkeitsrecht gem. Art 6, 12 oder 24 vorliegen. Andernfalls ist ein Feststellungsverfahren einzuleiten.

- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Tätigkeit ein Zusammenhang besteht – dieser ist nicht erforderlich, wenn der Schweizer unfreiwillig arbeitslos geworden ist (Art. 7 Abs. 3 Nr. d der RL).

In den Fällen der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit muss diese ordnungsgemäß der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein und der Schweizer muss tatsächlich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In den Fällen, in denen hier Veranlassung besteht, das fortdauernde Bestehen des Rechts auf Freizügigkeit zu prüfen, sind die o.g. Punkte durch den Schweizer mittels einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Jobcenters nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Schweizer seine Arbeitslosigkeit selbst zu vertreten hat. Dann vgl. 28.5.5. Das dazu verwendete Formular "Bescheinigung des Jobcenters- Art. 7 RL 2004-38-EG" erhält der Schweizer nur von uns. Die Personalien sind einzutragen. Bestätigt das zuständige Jobcenter auf dem Formular, dass eine zumutbare Beschäftigung nicht freiwillig aufgegeben wurde sowie dass der Schweizer Arbeit suchend gemeldet ist, stellen wir ihm eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 6 Monate aus. Gleichzeitig ist im AusReg2-Datensatz des Kunden unter dem Standardstichwort Vorladung ein Termin in 6 Monaten einzutragen.

Fraglich ist allerdings, wie lange die Arbeitnehmerfreizügigkeit – Art. 7 Abs. 3 spricht hier von Erwerbstätigkeitseigenschaft – aufrechterhalten bleibt. Anknüpfend an den Rechtsgedanken des Art 7 Abs. 3 Buchstabe c) letzter Halbsatz gilt dies mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten. Weisen die Betroffenen nicht selbstständig innerhalb von 6 Monaten eine neue Erwerbstätigkeit nach, sind sie anzuhören und ist dann ggf. der Verlust des Freizügigkeitsrechts festzustellen.

Gilt das Recht auf Freizügigkeit nach den oben genannten Kriterien für den Schweizer als vorübergehend fortbestehend, so bleibt auch das Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen unangetastet. Auch der Familiennachzug aus dem Ausland ist weiterhin möglich.

28.2.4. Visumpflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger

Art. 1 Abs. 1 legt eindeutig fest, dass Schweizer für die Einreise kein Visum benötigen. Art. 1 verpflichtet Familienangehörige von Schweizern aus Drittstaaten grundsätzlich zur Einholung eines Sichtvermerks vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die Visumpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einreise über einen Schengenvollanwenderstaat (z.B. Frankreich oder Polen) erfolgt oder nicht (z.B. Einreise über Großbritannien). Daraus folgt allerdings nicht, dass für diesen Personenkreis ausnahmslos alle Rechtsvorschriften des AufenthG und der AufenthV gelten. So kann ein Familienangehöriger aus einem Drittstaat u.a. die günstigeren Regelungen des § 39, seit dem Schengenbeitritt der Schweiz am 12.12.2008 insbesondere die des § 39 Nr. 6, für sich in Anspruch nehmen.

Für die Visumpflicht bei der Einreise kommt die E U-Visaverordnung (Verordnung EU Nr. 2017(1806) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Ist der Familienangehörige, der nicht Schweizer ist, von der Visumpflicht nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung befreit so ist die Einreise in jedem Fall erlaubt (sog. Positivstaaterregelung). Handelt es sich dagegen um einen so genannten Negativstaater (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung), so gelten für das Einreiseverfahren die § 31 ff. AufenthV. Ist danach für die Visumserteilung unsere Zustimmung erforderlich, so hat die Prüfung, ob zugestimmt wird, nach Maßgabe des Abkommens zu erfolgen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Familiennachzugs zu nicht erwerbstätigen Schweizern hinsichtlich der ausreichenden Existenzmittel (vgl. insofern Ausführungen unter C.4.) Für die Einreise sind die Erteilungsvoraussetzungen gem. §§ 27 ff. i.V.m. § 5 AufenthG daher nicht zu prüfen.

Allerdings stellt eine unerlaubte Einreise keinen für den weiteren Aufenthalt relevanten Verstoß dar und kann somit laut Rechtsprechung des EuGH auch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtfertigen. Die unerlaubte Einreise ist im Abkommen nicht strafbewehrt. Die entsprechende Strafvorschrift des § 95 AufenthG kann nicht auf Schweizer und deren Familienangehörige angewendet werden. Die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist allein an die Voraussetzungen des Art. 3 gebunden.

28.2.5. Freizügigkeit (s. auch 28.2.1.)

Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, genießen grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Dies folgt aus Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 für Dienstleistungserbringer und -empfänger, kann aber auch generalisiert werden, da ein Aufenthalt von einer solchen Dauer ohne den Empfang von Dienstleistungen praktisch ausgeschlossen ist (zur Möglichkeit der visafreien Einreise vgl. Art. 1 Abs. 1). Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises, bzw. Nationalpasses, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. In analoger Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 3 der RL hat der Schweizer keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zum Nachweis seines 3-monatigen Freizügigkeitsrechts. Auch Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 regeln ausdrücklich, dass in diesen Fällen keine Aufenthaltserlaubnis benötigt wird. Entsprechende Bescheinigungen werden ebenso nicht ausgestellt.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechts, insbesondere ausreichende Existenzmittel, z.B. durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung, als Selbständiger oder Freiberufler - oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen. Erfüllt der Schweizer glaubhaft die Voraussetzungen für eine dauerhafte Freizügigkeit, wird ihm jederzeit auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Einreise umgehend eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einreise haben Schweizer und ihre Familienangehörigen ihren Aufenthalt gem. § 56 Abs. 2 der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die laut AufenthV erforderlichen Angaben sind nahezu deckungsgleich mit der EWW - Meldung. Zeigt ein Schweizer oder sein Familienangehöriger wider erwarten seinen Aufenthalt schriftlich an, sind ggf. die Angaben im AusReg2-Datensatz zu ergänzen und die Anzeige dann zu vernichten. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist gem. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG eine durch Bußgeld zu ahndende Ordnungswidrigkeit. Geringfügige Überschreitungen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bis zu 4 Wochen sollten unbeachtet bleiben. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis über eine deutlichere Überschreitung, ist der Betroffene zunächst mit einer Vorladung zu terminieren.

Schweizern und ihren Familienangehörigen steht das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht zu, solange sie Leistungen gem. SGB II oder XII nicht unangemessen in Anspruch nehmen (Art. 14 Abs. 1 RL). Die angemessene Inanspruchnahme prüfen die Sozialämter in eigener Zuständigkeit. Nimmt ein Schweizer, der die Freizügigkeit nach Art. 21 oder 23 genießt, nach Feststellung des Sozialamtes in unangemessener Weise Sozialleistungen in Anspruch, so bedürfte es der Feststellung des Verlusts seines Freizügigkeitsrechts. Gleiches gilt für seine Leistungen beziehenden Familienangehörigen. Auf einen entsprechenden Bescheid wird verzichtet, solange kein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz gestellt wird oder eine andere Stelle diese Dokumente rechtsirrtümlich ausgestellt hat oder das Sozialamt gem. § 87 AufenthG über den Bezug informiert. Leistungen der Jobcenter nach dem SGB II sind in diesem Fall gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II seit 01.04.2006 ausgeschlossen, wenn der Betroffene vorträgt, er nutze sein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht oder er sei in das Bundesgebiet eingereist, um Arbeit zu suchen. Mit seinem Arbeitsgesuch endet das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht des Schweizer und er wechselt in den Freizügigkeitstatbestand des Arbeitsuchenden (siehe unter C.2.2.1.).

28.2.6. Gebührenpflicht

Schweizer und ihre Familienangehörigen sind grundsätzlich voll gebührenpflichtig. Zur Gebührenermäßigung von Schweizern beachte insbesondere § 52 Abs. 2. Sonstige Gebühren gem. § 69 AufenthG i.V.m. § 44 ff werden ebenso erhoben. Die Gebührenermäßigung des § 52 Abs. 2 gilt ausdrücklich nur für Schweizer Staatsangehörige. Für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Schweizern gelten gebührenrechtlich keine Besonderheiten. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 52 Abs. 2.

28.3.1. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht Familienangehöriger

Familienangehörige genießen ein vom freizügigkeitsberechtigten Schweizer abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Dabei dient die Freizügigkeit der Familienangehörigen primär dem Zweck den Schweizern die Ausübung ihrer Freizügigkeit zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Schweizer verknüpft.

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz kann nur von einem freizügigkeitsberechtigten Schweizer abgeleitet werden. Andernfalls kommt das Aufenthaltsgesetz zu Geltung. Allerdings kann ein nicht freizügigkeitsberechtigter Schweizer trotzdem ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln, wenn der Familienangehörige seinerseits die Voraussetzungen der Art. 6, 12 oder 24 erfüllt.

Auch minderjährige Schweizer können an ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln. Dies erlaubt das Gemeinschaftsrecht immer dann, wenn der Schweizer im Familienverbund über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII bezogen werden.

Nach dem Wortlaut des Art 3 Abs. 1 S. 1 kommt es formal darauf an, dass die Familienangehörigen bei demjenigen Wohnung nehmen, der das Freizügigkeitsrecht vermittelt. Grundsätzlich bleibt damit Voraussetzung für das abgeleitete Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen, dass sie für dieselbe (Haupt-)Wohnung gemeldet sein müssen bzw. in den Fällen des Familiennachzugs die Herstellung einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft beabsichtigt sein muss. In begründeten Einzelfällen – etwa bei Erwerbstätigkeit der Ehegatten in unterschiedlichen Städten, Trennung auf Grund von Berufsausbildung oder eines laufenden Scheidungsverfahrens, Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, etc. - sind Ausnahmen möglich und angezeigt.

28.3.2. Zum Begriff des Familienangehörigen

Im Abkommen gilt außer in den Fällen von Studenten (vgl. dazu Ausführungen zu 28.4.) ein einheitlicher Begriff des Familienangehörigen. Maßgeblich ist unabhängig davon, ob der vermittelnde Schweizer Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Erbringer von Dienstleistungen etc. ist, der Begriff des Familienangehörigen des Art. 3 Abs. 2 a) und b).

Danach ist Familienangehöriger

- der Ehegatte,
- die Abkömmlinge des freizügigkeitsberechtigten Schweizer (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.) des freizügigkeitsberechtigten Schweizer, denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird, oder
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ((Schwieger-)Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.) des freizügigkeitsberechtigten Ehegatten des Schweizer, denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird.

Merke: Damit fallen anders als bei Unionsbürgern nicht die Stiefkinder des Schweizer, mit denen er weder verwandt ist und denen er persönlich im Einzelfall auch keinen Unterhalt gewährt noch hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, unter den Begriff des Familienangehörigen. In diesen Fällen kommt somit bei minderjährigen, ledigen Kindern § 32 AufenthG zur Anwendung. Bei Anwendung des § 32 Abs. 2 AufenthG ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich das Kind, welches mit einem Schweizer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Bei Anwendung des § 32 Abs. 4 AufenthG ist grundsätzlich großzügig vom Ermessen Gebrauch zu machen (vgl. Art. 3 Nr. 2 letzter Satz).

Außer in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 (nichterwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte) ist es bei Ehegatten sowie den Abkömmlingen des freizügigkeitsberechtigten Schweizer bzw. seines Ehegatten (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nicht erforderlich, dass der Schweizer diesen Familienangehörigen Unterhalt in einer Höhe gewährt, die diese von Leistungen nach dem SGB II oder XII freistellt.

Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen die Definition des Art. 3 Abs. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nach dem SGB II oder XII freizustellen. Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Schweizer bzw. sein Ehegatte schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.

Eine Verpflichtung – anders als etwa beim Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen – einen Nachzug sonstiger Familienangehöriger in die sozialen Sicherungssysteme zuzulassen, besteht jedenfalls nicht.

28.3.3.-5. Fortbestand des Freizügigkeitsrechts von Familienangehörigen bei Trennung/Tod

Art. 4 regelt die Fälle, in denen das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen trotz Todes des Erwerbstätigen fortbesteht. Diese Regelungen werden mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL durch die günstigeren Artikel 12 und 13 der RL überspielt. Hier ist allerdings zu beachten, dass diese Vorschriften nur dann zur Anwendung kommen, wenn die betroffenen Familienangehörigen nicht ohnehin schon vor oder mit dem Tod bzw. dem Wegzug einen Schutz vor Verlust des Freizügigkeitsrechts erworben haben (vgl. insofern bei 28.2.5.).

Ist noch kein Schutz erworben worden, gilt nunmehr Art. 12 der RL, wenn der Schweizer, von dem die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ableiten, verstirbt oder Deutschland verlässt. Der Wegzug des das Freizügigkeitsrecht Vermittelnden wird dabei dem Tod nicht völlig gleichgestellt.

Nach Art. 12 der RL ist vielmehr zu differenzieren, ob es sich bei dem Familienangehörigen

- selbst um einen Schweizer handelt (Art. 12 Abs. 1 der RL; in diesem Fall führt sowohl der Wegzug als auch der Tod des Schweizer nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von dem Verstorbenen oder Weggezogenen ableiten. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten des freizügigkeitsberechtigten Schweizer ableitet und dieser verstirbt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Familienangehörigen selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. Art 6, 12 oder 24 erfüllen; Art. 12 Abs. 1 S. 2 der RL).
- um ein Kind des Schweizer und/oder ein Elternteil des Kindes des Schweizer handelt (Art. 12 Abs. 3 der RL; in diesem Fall führt sowohl der Wegzug als auch der Tod des Schweizer nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts, wenn das Kind sich noch im Vorschulalter befindet oder bis zum Abschluss der Ausbildung, wenn sich die Kinder weiter in Deutschland aufhalten und sich in einer Schule, Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zu Ausbildungszwecken befinden und der Elternteil die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt. Diese Familienangehörigen bleiben weiterhin freizügigkeitsberechtigt).
- um einen sonstigen Familienangehörigen handelt, der eben nicht Schweizer ist (Art. 12 Abs. 2 der RL; in diesem Fall führt nur der Tod des Schweizer – nicht der Wegzug - zu einem Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und in Person die Voraussetzungen der Art. 6, 12 oder 24 erfüllen. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten des freizügigkeitsberechtigten Schweizer ableitet und dieser verstirbt).

Für die Fälle des Art. 12 Abs. 2 der RL gilt allerdings die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht gem. Art. 12 Abs. 2 S. 4 der RL ausschließlich auf „persönlicher Grundlage“ erhalten. Wie in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 und 3 der RL behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der entsprechend dokumentiert wird. Art. 12 Abs. 2 S. 4 der RL hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsschutz nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Vielmehr sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisungsschutz anzuwenden.

Auch wenn die Ehe geschieden oder aufgehoben wird bleibt das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen gem. Art. 13 der RL erhalten. Die Eheaufhebung ist die Auflösung einer Ehe für die Zukunft, die nur aus bestimmten Gründen (z.B. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung) zulässig ist. Die Eheaufhebung ist nicht zu verwechseln mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, d.h. der Trennung, die der Scheidung vorausgeht.

Merke: Anders als bei Anwendung des AufenthG (§§ 28 u. 30 AufenthG), wonach für einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortbestehen muss, besteht das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten eines freizügigkeitsberechtigten Schweizer, der selbst nicht Schweizer ist, bis zur rechtskräftigen Scheidung. Um hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Recht auf Aufenthalt sich aus dem Freizügigkeitsrecht des Schweizer herleitet, muss eine angemessene Frist zwischen Familiennachzug (Einreise) und Trennung vom Schweizer gegeben sein. Angemessen ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten. Andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.

Auch in den Fällen des Art. 13 der RL hat der mögliche Erwerb eines Schutzes vor Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts Vorrang. Nach Art. 13 der RL ist zu differenzieren, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen Schweizer (Art. 13 Abs. 1 der RL) oder einen Drittstaatsangehörigen (Art. 13 Abs. 2 der RL) handelt.

Ist der Familienangehörige Schweizer und erfüllt er selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. Art 6, 12 oder 24, bleibt das Recht auf Freizügigkeit erhalten.

Ist der Familienangehörige Drittstaatsangehöriger, so gilt Art. 13 Abs. 2 der RL. Für diese führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht zum Verlust ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn

- die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens 3 Jahre bestanden hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet (Hier kommt jedoch die günstigere Regelung des § 31 AufenthG i.V.m. Art. 12 des Abkommens zum Tragen.)
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Schweizer oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder übertragen wurde
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Schweizer oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern zugesprochen wurde, und dieser nur in Deutschland erfolgen darf,
- es zur Vermeidung einer besonderen Härte, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist.

In allen Fällen des Art. 13 Abs. 2 der RL wird vorausgesetzt, dass sie in Person die Voraussetzungen des Art. 6, 12 oder 24 erfüllen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Auch für die Fälle des Art. 13 Abs. 2 der RL gilt die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht gem. Art. 13 Abs. 2 S. 4 der RL ausschließlich auf „persönlicher Grundlage“ erhalten. Wie in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 der RL behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der entsprechend dokumentiert wird. Art. 13 Abs. 2 S. 4 der RL hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsschutz nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Vielmehr sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisungsschutz anzuwenden.

28.3.6. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Laut Art. 3 Abs. 2 sind gleichgeschlechtliche Lebenspartner keine Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Schweizern. Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche Ehen.

Somit findet das AufenthG, zuvorderst § 27 Abs. 2 i.V.m. § 30 AufenthG, auf die nicht eigenständig freizügigkeitsberechtigten Lebenspartner unmittelbar Anwendung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Lebenspartner/Ehepartner eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung vor, wird die Aufenthaltserlaubnis für 4 Jahre (1+4-Modell) erteilt. Der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts richtet sich nach den §§ 9 ff. AufenthG.

Lebenspartner/Ehepartner mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die eigenständig freizügigkeitsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt. Für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts vgl. 28.4a.

28.4. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Schweizer und ihre Familienangehörigen, die den nichterwerbstätigen Schweizer begleiten oder zu ihm nachziehen, sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts ebenfalls freizügigkeitsberechtigt. Dazu gehören die ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt in Anspruch nehmenden Studenten und sonstige Nichterwerbstätige.

Voraussetzungen sind ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII in Anspruch nehmen müssen. Im Unterschied zu nichterwerbstätigen Unionsbürgern müssen Schweizer Nichterwerbstätige das Erfüllen der Voraussetzungen nachweisen. Nur bei Studenten werden die Voraussetzungen durch einfache Glaubhaftmachung erfüllt. Die entsprechende Erklärung ist zur Akte zu nehmen.

Entgegen der bisherigen Praxis genügt es nicht länger, den Abschluss einer privaten Krankenversicherung von lediglich 3 Monaten Dauer nachzuweisen. Aus dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b) folgt, dass entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Schweizer und alle ihn begleitenden Familienangehörigen zu verlangen ist. Zudem sind dann geeignete Nachweise vorzulegen, dass hinreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Schweizer für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter [A.2.3.1](#). Grundsätzlich ist hier der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

Bei Studenten orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAFöG. Auf die Ausführungen unter [A.2.3.5](#) wird verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Student mit Familienangehörigen hier aufhalten möchte (zum eingeschränkten Begriff des Familienangehörigen in diesen Fällen vgl. unten). Für die Familienangehörigen ist dann aber der Regelsatz inkl. anteiliger Miete anzurechnen, da Familienangehörige von Studierenden nach dem SGB II oder XII anspruchsberechtigt wären.

Auf die Möglichkeit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ggf. hinzuweisen. Auch hinsichtlich des Nachweises ausreichender Existenzmittel durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gelten die Ausführungen unter [A.2.3](#) entsprechend.

Wichtig: Bei der Frage, ob die vorhandenen Existenzmittel ausreichen, muss immer auch die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn die Existenzmittel geringfügig unter den Beträgen bleiben, die bei § 2 Abs. 3 AufenthG als Maßstab gelten, dennoch von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden kann, solange keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Letztendlich ist in solchen Fällen einzelfallbezogen zu entscheiden.

Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c) zieht den Kreis der Familienangehörigen für Studenten anders als in allen anderen Fällen enger. Freizügigkeitsberechtigt sind bei Studenten nur der Ehegatte und die Kinder, die unterhaltsberechtigt sind. Hiervon ist im Regelfall bei ledigen Kindern des Schweizer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugehen.

Die faktische Gewährung von Unterhalt in angemessener Höhe genügt für die Freizügigkeit somit in diesen Fällen (vgl. zur Berechnung ausreichender Existenzmittel die Ausführungen oben). Gewährt der Student für sein Kind lediglich Unterhalt, ohne dass dies formal nach den obigen Ausführungen hinreicht, um die Existenz ausreichend zu sichern, so ist immer zu prüfen, ob aus anderweitigen Quellen ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, ist auch das Kind freizügigkeitsberechtigt.

Art. 24 unterscheidet hinsichtlich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zwischen Studenten und sonstigen Nichterwerbstätigen. Studenten wird in Berlin während der Dauer der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 2 Jahre ausgestellt (günstigere Regelung des § 16 Abs. 1 AufenthG) und jeweils verlängert, solange die verbliebene Restdauer der Ausbildung nicht weniger als 2 Jahre beträgt. Sonstigen Nichterwerbstätigen, die ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel nachgewiesen haben, wird eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt. Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf der 5 Jahre weiterhin vor, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz um weitere 5 Jahre verlängert. Alle Nichterwerbstätigen gelangen gem. Art. 24 Abs. 8 nie in den Schutz vor der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts auf Grund des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII (vgl. Ausführungen zu [28.2.5](#)).

28.4a. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Schweizer Arbeitnehmer, Selbstständige und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die sich seit 5 Jahren in Deutschland ständig rechtmäßig aufhalten, erlangen mittelbar aus dem Abkommen einen Schutz vor der Feststellung des Verlusts ihrer Rechte gem. Art. 24 Abs. 8.. Voraussetzung ist nicht, dass sie sich in diesem Zeitraum freizügigkeitsberechtigt hier aufgehalten haben. Der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne des AufenthG genügt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Schutzes oder zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitnehmer oder Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt sind oder waren. Familienangehörige, die ihr Freizügigkeitsrecht lediglich ableiten, genießen unabhängig vom eigenständigen Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen, den gleichen Schutz wie der Vermittelnde.

Unhängig von den Voraussetzungen der Art. 6, 12 und 24 können Schweizer und Drittstaatsangehörige sodann ein- und ausreisen oder sich hier niederlassen. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich. Zur Dokumentation dieses besonderen Schutzes wird ihnen von Amts wegen eine gebührenpflichtige unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt. Staatsangehörige der Schweiz zahlen für die unbefristete Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz eine auf 8 Euro ermäßigte Gebühr, sofern diese wie bisher in Papierform ausgestellt wird. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Form des eAT beträgt die Gebühr 28,80 Euro bzw. 22,80 Euro, wenn die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vgl. § 52 Abs. 2 AufenthV. Familienangehörige aus Drittstaaten zahlen für die unbefristete Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gem. § 45 Nr. 2b) 80 Euro Gebühr.

Zeitliche Unterbrechungen sind nur nach Maßgabe der Art. 6, 12 und Art. 24 beachtlich. Danach sind vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder längere Abwesenheiten entweder wegen der Erfüllung militärischer Pflichten – insbesondere Wehrdienst aber auch Ersatzdienst – unbeachtlich. Werden die genannten Fristen überschritten, ist die Kontinuität des Aufenthalts unterbrochen und beginnt die Frist nach erneuter Einreise erneut zu laufen. Dies gilt im Gegensatz zu Unionsbürgern auch dann, wenn sie vor der o.g. Feststellung des Verlusts ihrer Rechte geschützt sind.

Weiter führt der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch einen Feststellungsbescheid gem. Art. 5 oder 24 zur Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts.

Sogenannte Verbleiberechtigte (vgl. C.4a.2.), die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sind unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach weniger als 5 Jahren daueraufenthaltsberechtigt (vgl. Art. 6, 12, 24); d.h. Schweizer können wie Unionsbürger auch vor Ablauf des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts einen besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts ihres Freizügigkeitsrechts erwerben.

Folgende Fallgruppen erhalten vor Ablauf des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren das Recht auf Daueraufenthalt:

1. Altersbedingt in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Schweizer sich hier seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat. Merke: Für Selbstständige ist gem. Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 der RL als Altersgrenze auch die Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat, wenn der Grenzgänger seinen ständigen Aufenthalt/Wohnsitz seit drei Jahren im Bundesgebiet hat.

2. Auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der mindestens 2-jährigen Aufenthaltsdauer; für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung zu verlangen. Ist die Erwerbsunfähigkeit eingetreten gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Merke: Ist der oben genannte Erwerbstätige mit einem deutschen Ehegatten verheiratet oder führt mit diesem eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder hat der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit dem Schweizer bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit.

3. Erwerbstätige in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz, die in Deutschland erwerbstätig waren und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten. Sogenannte Grenzgänger erwerben nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ständigen Aufenthalts in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz erwerbstätig werden.

Zeiten der fortbestehenden Erwerbstätigeneigenschaft gem. 28.2.3. fließen vollständig in die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts mit ein.

28.5.1.-2. Zur Ausstellung der uAE-Schweiz

Schweizer und ihre Familienangehörigen erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz. Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 AufenthG. Durch ihren rein deklaratorischen Charakter ist ihr Besitz für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung.

Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist kein Identitätsdokument und nur zusammen mit dem eingetragenen Nationalpass oder Personalausweis gültig. Wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form des eAT ausgegeben, so ist auf dem Kartenkörper ein biometrisches Lichtbild enthalten und im Chip sind zwei Fingerabdrücke gespeichert. Auch bei Ausstellung in Papierform wird grundsätzlich ein Lichtbild auf die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz aufgebracht (vgl. § 58 Nr. 13 und 14 i.V.m. § 60 Abs. 2, wonach der Ausländer, für den eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt werden soll, der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken hat).

Die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz erfolgt nur bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde. Nur sofern der Betroffene dies ausdrücklich wünscht, ist die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form des eAT auszugeben und bei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Vorsprache die Antragserfassung vorzunehmen. Vor Ort müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeit nachgewiesen werden. Es muss ein AE-Antragsbogen ausgefüllt werden, wobei der Antragsbogen lediglich als Formular zur Erfassung relevanter Daten dient. Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Pass vorgelegt werden. Für Schweizer genügt auch ein gültiger Personalausweis.

Zur jeweiligen Gültigkeitsdauer vgl. die Ausführungen zu 28.2.2. Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt (vgl. 28.4a.).

Das Terrorbekämpfungsgesetz findet auch bei Familienangehörigen von Schweizern Anwendung. Für das Schweigefristverfahren kann, wie auch sonst, an freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre Familienangehörigen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Für Schweizer Staatsangehörige ist diese gebührenfrei zu erteilen (§ 52 Abs. 2 S. 2).

28.5.3. Kein Übertrag durch BÜA

Die Bürgerämter übertragen lediglich die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung oder Niederlassungserlaubnis in einen neuen Nationalpass. Sie stellen keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz aus oder übertragen diese. Dort vorsprechende Schweizer und ihre Familienangehörigen werden bis auf die o.g. Ausnahme an uns verwiesen.

28.5.4. Überprüfung des Rechts auf Freizügigkeit

Vor dem Entstehen eines Schutzes vor Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts (vgl. hierzu die Ausführungen unter 28.2.5.) steht Schweizern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nur zu, solange sie die Voraussetzungen hierfür nach den Art. 3, 6, 12 oder 24 erfüllen. Eine Überprüfung darf allerdings nur in begründeten einzelfallbezogenen Zweifelsfällen, d.h. nicht stichprobenartig oder nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer erfolgen. Insbesondere die Mitteilungen der Sozialämter und Jobcenter über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII gem. § 87 AufenthG müssen zu einer Überprüfung führen, ob das Recht auf Freizügigkeit noch besteht. Wird der Wegfall der Ausstellungsvoraussetzungen vermutet oder festgestellt, ist ein Feststellungsverfahren nach Art. 24 Abs. 8 einzuleiten.

28.5.5. Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen

Schweizer und ihre Familienangehörigen haben leistungrechtlich grundsätzlich das Recht auf gleiche Behandlung wie Inländer.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Schweizer oder einen seiner Familienangehörigen darf nicht automatisch zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts führen.

Aus Art. 6 und 12 folgt vielmehr, dass nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts bzw. einem früheren Erwerb des besonderen Schutzes die Feststellung des Verlusts nur noch aus den Gründen des Art. 5 möglich ist. Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr beschäftigt waren, unterliegen auch vor Erreichen der 5 Jahresfrist dem besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts. Sind die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann ein Feststellungsbescheid erlassen werden. Die Feststellung des Verlustes gem. Art. 24 Abs. 8 ist mit dem Hinweis der Einziehung der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zu verbinden.

Grundsätzlich kommt die Anordnung des Sofortvollzugs für diesen Feststellungsbescheid nicht in Betracht. Dies ist ein Unterschied zu Feststellungen gem. Art. 5. Dagegen soll auch in diesem Bescheid die Abschiebung gem. § 59 Abs. 1 AufenthG angedroht und eine freiwillige Ausreisefrist von einem Monat gesetzt werden.

Auch für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts gilt der Grundsatz: Kein Verlust des Freizügigkeitsrechts ohne Feststellung. Demnach tritt der Verlust des Daueraufenthaltsrechts nicht automatisch nach einer Aufenthaltsunterbrechung von mehr als 6 aufeinander folgenden Monaten ein. Vielmehr bedarf es dazu wie bei allen Freizügigkeitsrechten der Feststellung durch einen unanfechtbaren Bescheid. Betroffene Schweizer und ihre Familienangehörigen sind ausreisepflichtig, wenn der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wird der Bescheid den dort genannten betroffenen Behörden übermittelt. (vgl. die Ausführungen unter C.7.1.)

28.5a. Vorzulegende Unterlagen

Grundsätzlich darf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz von der Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder Personalausweises abhängig gemacht werden. Ist das Personaldokument weniger als 3 Monate gültig, so kann der Schweizer zur Vorlage eines Neuen aufgefordert werden.

Art. 6, 12 und 24 differenzieren hier je nach Fallkonstellation. Demnach dürfen zur Glaubhaftmachung zusätzlich zum gültigen Personaldokument und zur melderechtlichen Anmeldebescheinigung weitere Unterlagen verlangt werden.

• Beschäftigung

o Arbeitsvertrag, Einstellungszusage, Bewerbungen bei Arbeitssuchenden, Ausbildungsvertrag von Auszubildenden

• Selbständige Tätigkeit

o Gewerbeanmeldung

o Alle Freiberufler erhalten die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz auf Vorlage der Steuernummer.

• Nichterwerbstätige:

o ausreichender Krankenversicherungsschutz: Entgegen der bisherigen Praxis genügt es hier nicht, den Abschluss einer privaten Krankenversicherung von lediglich 3 Monaten Dauer nachzuweisen. Es ist entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Schweizer und alle ihn begleitenden Familienangehörigen zu verlangen.

o ausreichenden Existenzmittel: Für die Beurteilung der Frage, ob der Schweizer für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter A.2.3.1. Grundsätzlich ist hier der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

o ggf. Immatrikulation bei Studenten

• Familienangehörige

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- o einen urkundlichen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung,
 - o die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz des vermittelnden Schweizer, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,
 - o zum Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung gehören auch das Sorgerecht betreffende Unterlagen und Urkunden.
- Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts
 - o die Freizügigkeitsvoraussetzungen können analog der o.g. Ausführungen geprüft werden.
 - o Der ständig rechtmäßige Aufenthalt kann durch die Vorlage ... *weggefallen... einer erweiterten Meldebescheinigung* oder weiterer geeigneter Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheiden, verifiziert werden.

28.6.1.-3. Aufenthaltsbeendigung - Verlust der Freizügigkeit

Art. 5 eröffnet neben der Regelung des Art 24 Abs. 8 die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Da diese beiden Regelungen die Aufenthaltsbeendigung abschließend behandeln, ist für Schweizer und ihre Familienangehörigen keine Ausweisung auf Grundlage des AufenthG möglich. Daraus folgt allerdings nicht, dass die Strafvollstreckungsbehörden in Berlin nicht von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 456 a StPO absehen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach Art. 5 festgestellt worden ist.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts gem. Art. 5 kann jederzeit, aber nur aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Wird der Verlust durch Erlass eines Feststellungsbescheides durchgesetzt, ist die eventuell ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz einzuziehen.

Entgegen dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 kommt die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Gesundheit praktisch nicht zum Tragen. Eine Feststellung auf Grund einer übertragbaren Krankheit ist nach einem Aufenthalt von drei Monaten zwingend ausgeschlossen.

Art. 5 Abs. 2 nimmt Bezug auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Richtlinien zur Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Diese Richtlinien wurden durch Art. 38 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (vgl. Ausführungen zu C.1.) aufgehoben. Ihre gleichwertigen Regelungen in § 6 FreizügG/EU treten an die Stelle des Art. 5 Abs. 2. Das FreizügG/EU konkretisiert die gemeinschaftsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des EuGH ausgeformten Vorgaben zur Aufenthaltsbeendigung nach strafrechtlichen Verurteilungen (öffentliche Ordnung). Laut ständiger Rechtsprechung des EuGH, die auch in den zur Freizügigkeit erlassenen Richtlinien nachwirkt, muss der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger durch sein persönliches Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine einzelne strafrechtliche Verurteilung, sei sie im Strafmaß auch noch so hoch ausgefallen, rechtfertigt für sich allein genommen keine Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Dies gilt somit auch für Schweizer und ihre Familienangehörigen.

Nur ein dauerhaft die öffentliche Ordnung schädigendes persönliches Verhalten darf zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen. Es dürfen wie bei Ausweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz auch nur im Bundeszentralregister (BZR) noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen Grundlage einer von der Ausländerbehörde zu treffenden Gefahrenprognose sein. Ist die Gefahrenprognose zu Ungunsten des Ausländers ausgefallen, ist zudem das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem persönlichen Interesse an einem weiteren Aufenthalt abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, der Grad der Integration sowie die sozialen Bindungen (vgl. Art. 28 Abs.1 der RL) in die Erwägungen mit einzubeziehen. Ohne eine Berücksichtigung der in Art. 28 Abs. 1 der RL aufgeführten Belange ist eine rechtmäßige Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht möglich.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist der RL ist bei einem Feststellungsbescheid immer auch auf Art. 27 der RL Bezug zu nehmen und die dort genannten allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen.

28.6.4.-6. Feststellungsbescheid

Anders als ein Daueraufenthaltsrecht bei Unionsbürgern führt der besondere Schutz vor Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts nach spätestens 5 Jahren nicht zur Steigerung der Voraussetzungen für ein Feststellungsverfahren nach Art. 5. Insofern kommen hier Art. 28 Abs. 2 und 3 der RL nicht zur Anwendung.

Vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid ist der Betroffene anzuhören.

Neben der gebotenen Schriftform sind bezüglich des Feststellungsbescheides auch die sonstigen Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1 bis 3 der RL zu beachten. Insbesondere muss dem Betroffenen grundsätzlich eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gesetzt werden. Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. (zur Anordnung des Sofortvollzugs vgl. Ausführungen zu 28.7.).

Im Rahmen der erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung ist darauf zu verweisen, dass gem. § 4 Abs. 2 AGVwGO als Rechtsbehelf die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Betracht kommt.

28.7. Folgen des Feststellungsbescheides

Wurde aus den Gründen der Art. 5 (vergleichbar § 6 FreizügG/EU) oder 24 (vergleichbar § 5 FreizügG/EU) der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Freizügigkeitsrecht) festgestellt, unterliegt der betroffene Schweizer oder Familienangehörige den Bestimmungen des AufenthG. Eine Unanfechtbarkeit des Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich. Nur die Abschiebung entfaltet gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Sperrwirkung.

Grundsätzlich soll eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gewährt werden. Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Eine Klage gegen den Feststellungsbescheid, nicht jedoch gegen den eigenständigen VA der Abschiebungsandrohung, entfaltet aufschiebende Wirkung. Eine eventuelle Abschiebung und damit einhergehend auch die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft darf gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erst dann erfolgen, wenn das Hauptsacheverfahren negativ abgeschlossen ist.

Eine Abschiebung darf ebenso nicht erfolgen, wenn der Ausländerbehörde bekannt wird, dass beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wurde, mit dem die Wiederherstellung der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung begehrt wird.

Auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Klagen werden gem. Art. 5 gefertigte Feststellungsbescheide grundsätzlich mit einer Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Anordnung der sofortigen Vollziehung) versehen.

Den Betroffenen ist in den Fällen, in denen sie keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz besitzen, parallel zum Bescheiderlass eine Grenzübertrittsbescheinigung I für einen Monat auszustellen. Wird innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klage erhoben, erhält der Betroffene ein Zusatzblatt nach § 59 Abs. 7 (sofern er nicht eine bereits ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz besitzt). Eventuelle Nebenbestimmungen, die zuvor galten, sowie ggf. die Nebenbestimmung Nebenbestimmung „Der Inhaber ist zur Ausreise verpflichtet; die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist derzeit entfallen“ sind in das Zusatzblatt aufzunehmen. Ist der Bescheid bestands- oder rechtskräftig geworden, sind die vorgenannten Dokumente umgehend, ggf. über ein „Pass“ einzugsuchen, einzuziehen.

Die Sperrwirkung ist gem. § 11 Abs. 2 AufenthG als eigenständiger Verfügungspunkt mit Erlass des Feststellungsbescheides zu befristen. Der Befristungszeitraum soll, je nach Einzelfall, eine Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Zur Orientierung bei der Ermittlung der Höchstfrist dient die Befristungstabelle, Zeile „§ 53 Abs. 1 Ausweisungsinteresse einfach“ (vgl. A.11).

Die Sperrwirkung darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie der ordnungsrechtliche Zweck die Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet erfordert. Bei dieser Prognose sind alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des behördlichen Ermessens, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sachgerecht abzuwägen.

Der Befristungszeitraum beginnt am Tag der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Treten zwischen Erlass und Ausreise neue Umstände (etwa eine eheliche Lebensgemeinschaft, Drogenentzug, positive Gutachten im Strafvollstreckungsverfahren) ein, die nun ernsthafte Zweifel an der früher festgestellten gegenwärtigen und tatsächlichen Gefahr aufkommen lassen, ist die Aufhebung oder Verkürzung der Frist nach § 11 Abs. 4 AufenthG zu prüfen.

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Verkürzung der Sperrwirkung wegen veränderter Umstände jederzeit beantragt werden kann.

Kommt nach erfolgter Ausreise eine Verkürzung nicht in Betracht, so ist ggf. zu prüfen, ob eine Betretenserlaubnis zu erteilen ist (§ 11 Abs. 8 AufenthG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift gelten keine Besonderheiten für ehemals Freizügigkeitsberechtigte.

Bei der Wiedereinreise vor Ablauf oder Aufhebung der Sperrfrist ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der nationalen Abschiebungsregelungen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) durchzusetzen, da nach Eintreten des Verlusts des Freizügigkeitsrechts das AufenthG Anwendung findet. Hinsichtlich der festgesetzten Sperrfrist ist in diesem Fall § 11 Abs. 9 AufenthG zu beachten.

Mit Ablauf der Sperrfrist endet jede Fortwirkung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

28.8. Ausweispflicht

Art. 1 bestimmt im Grundsatz die Ausweispflicht für Schweizer und ihre Familienangehörigen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise. Als Ausweis gilt ein Nationalpass oder ein anerkannter Passersatz. Als anerkannter Passersatz für Schweizer gilt insbesondere ein von einem Mitgliedsstaat ausgestellter Personalausweis.

Merke: Entgegen dem Wortlaut der o.g. Artikel genügt im Übrigen auch die Vorlage eines in Deutschland anerkannten Passersatzes. Dies folgt aus §§ 3, 4 i.V.m. Art. 12 des Abkommens. Ohne die Vorlage eines solchen gültigen Dokuments – für Drittstaatsangehörige ist die Vorlage eines Passes zwingend - ist die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz abzulehnen und der Betroffene an seine Botschaft zu verweisen. Auch bei einer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Mittellosigkeit ist die zuständige Botschaft erster Ansprechpartner für den Betroffenen, da er auch in der Bundesrepublik grundsätzlich unter dem Schutz seines Herkunftsstaates steht.

Ein Ausweis und auch die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz kann von freizügigkeitsberechtigten Schweizern und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen nicht eingezogen werden. Nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gilt hinsichtlich der ausweisrechtlichen Pflichten der § 48 AufenthG.

28.9.-10.

Kapitel 9. des AufenthG (Straf- und Bußgeldvorschriften) findet auf freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen keine Anwendung. Dazu bedarf es der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts.

28.11. Anwendbarkeit des AufenthG

Im Grundsatz besagt § 28, dass freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen wie Unionsbürger weitestgehend aus dem Anwendungsbereich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige herausgenommen werden.

Das AufenthG darf demzufolge für diese Personengruppe nur angewandt werden, wenn

- durch einen Feststellungsbescheid nach Art. 5 oder 24 der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wurde. Es bedarf nicht der Unanfechtbarkeit des Bescheides
- die Vorschrift des AufenthG eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Abkommen oder der zugehörige Anhang I (Art. 12 i.V.m. Art. 15 des Abkommens).

Merke: Zwar sind Schweizer und ihre Familienangehörigen gem. § 44 Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt (Begünstigung). Es ist aber schon auf Grund Ihrer Staatsangehörigkeit ausnahmslos davon auszugehen, dass ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, so dass gem. § 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ein

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Anspruch auch dann nicht besteht, wenn der Schweizer und seine Familienangehörigen nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sie können auch nicht gem. § 44a AufenthG zur Teilnahme an einem solchen Kurs verpflichtet werden, solange sie freizügigkeitsberechtigt sind. Spricht ein Schweizer aus diesem Grund vor, ist ihm immer die Liste der Kursträger auszuhändigen. Weiter ist er zu beraten, dass er sich mit der Zustimmung eines Kursträgers direkt beim BAMF auf einen freien Platz im Integrationskurs bewerben kann. Die Kosten hat in jedem Fall der Schweizer selbst zu tragen.

Sicherheitsabfragen können sowohl von Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen als auch von der Ausländerbehörde bei Entscheidungen gem. Art. 5 oder 24 gegenüber Schweizern und ihren Familienangehörigen durchgeführt werden. Werden (dann) durch die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse übermittelt, die eine Feststellung nach Art. 5 rechtfertigen, ist die Erteilung des Visums zu versagen oder der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts festzustellen.

Zur Gebührenpflicht vgl. die Ausführungen zu 28.2.6.

§ 11 Abs. 3 FreizügG/EU findet nach Art. 12 des Abkommens auch auf die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts von Schweizern und ihren Familienangehörigen Anwendung. Somit entsprechen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz den Zeiten des Besitzes einer 5jährigen Aufenthaltserlaubnis-Schweiz und entspricht die 10jährige oder unbefristet ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz der Niederlassungserlaubnis.

28.12.-14. frei

28.15.

Die auf dem alten bundeseinheitlichen Vordruck ausgestellte befristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz behält bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

Sprechen Schweizer oder ihre Familienangehörigen hier vor Ablauf der Geltungsdauer vor und wünschen den Nachtrag eines Lichtbildes, ist stets eine gebührenpflichtige Aufenthaltserlaubnis-Schweiz mit Lichtbild - entweder in Papierform oder bei Antrag des Betroffenen in Form des eAT - auszustellen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

B.AufenthV.29. Befreiung in Rettungsfällen

frei

B.AufenthV.30. Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

frei

VAB B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren	631
Änderungsdatum	674
B.AufenthV.30a. Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren	631
B.AufenthV.31. Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung	631
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	632
Familiennachzug zu Selbstständigen und Freiberuflern (§ 21 AufenthG)	632
Erteilung von langfristig gültigen D- Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen	633
Akteneinsicht im Visumverfahren	634
Einvernehmen zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde	634
Vorabzustimmung	634
B.AufenthV.31a. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	634
B.AufenthV.32. Zustimmung der obersten Landesbehörde	635
Familienangehörige von Ausländern, die zur Beschäftigung oder Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche einreisen ...	635
Einreise zum Zweck "sonstiger Beschäftigung" bei Voraufenthalt in der Bundesrepublik	635
Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge aus Syrien	635
Familienangehörige von Deutschen aus Afghanistan	635
Familienangehörige von Deutschen oder von Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	635
Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada	647
Working-Holiday-Programm mit Taiwan	647
COVID-19 Pandemie: Verfahren bei der Zustimmung zur Neuvisierung bzw. Visumserteilung bei im Ausland vor Einreise abgelaufenen D- Visa	636
B.AufenthV.33. Zustimmung bei Spätaussiedlern	638
B.AufenthV.34. Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten	638
B.AufenthV.35. Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika	638
Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong und Chile	638
B.AufenthV.36. Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte	638
B.AufenthV.37. Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen	638
B.AufenthV.38. Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde	638

B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren

Änderungsdatum

([FEG](#); [ÄnderungsVO BeschV und AufenthV](#); 15.12.2022; [16.02.2023](#))

B.AufenthV.30a. Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren

frei

B.AufenthV.31. Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

B.AufenthV.31.0. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Staatsangehörigen bestimmter Staaten, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt (D-Visa) beantragen, siehe unter [A.49.5.5](#).

B.AufenthV.31.1.1.

Beachte: Mit Schreiben vom 26.11.2021 hat das BMI um beschleunigte Prüfung im Visaverfahren nach § 31 AufenthV und Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 gebeten, wenn das Auswärtige Amt aufgrund der kritischen Lage vor Ort eine Ausreiseempfehlung für deutsche Staatsangehörige ausgesprochen hat. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben und nicht nur für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. Auch wenn das Schreiben lediglich Ausreisen mit Visa im Zusammenhang mit § 28 AufenthG bzw. § 36 Abs. 2 AufenthG (Visa für Familienangehörige von Deutschen) und C-Visa-Aufenthalte von äthiopischen und afghanischen Staatsangehörigen in den Blick nimmt: Auch bei sonstigen Staatsangehörigkeiten (insbesondere bei Antragstellern aus dem Jemen, Somalia oder dem Sudan) ist in dieser Fallkonstellation von § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG großzügig Gebrauch zu machen, und sind die Zustimmungen gemäß § 31 AufenthV bei einem entsprechenden Hinweis über Visaonline bevorzugt zu bearbeiten.

Die Zustimmung der ABH bei Einreisen zur Erwerbstätigkeit ist nur noch in den in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 genannten Fällen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

erforderlich. Das Visumverfahren zur Arbeitsmigration soll durch den weitgehenden Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der ABH vereinfacht werden.

Für Aufenthalte über 90 Tage, die weder der Erwerbstätigkeit noch der Arbeits - *oder Ausbildungs* platzsuche dienen, verbleibt es beim bisherigen Zustimmungsverfahren (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Gleiches gilt für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit sowie der Beschäftigung nach § 19c Abs. 3 AufenthG (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a und b).

Kann das Visum für einen Ausländer zum Zweck der *Erwerbstätigkeit* oder Arbeits - *bzw. Ausbildungs* platzsuche ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden, bedürfen mit Inkrafttreten der Änderung der AufenthV zum 29.12.2015 nunmehr auch die Visa für die begleitenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, eigene minderjährige Kinder) unter den folgenden Voraussetzungen in der Regel keiner Zustimmung:

- Der Ehegatte/ Lebenspartner möchte nicht selbst eine Beschäftigung ausüben, die selbst die Zustimmung für das Visum erfordert.
- Die Visumanträge des Ausländers und seiner Familienangehörigen werden in einem zeitlichen Zusammenhang gestellt: Dieser ist anzunehmen, wenn eine gemeinsame Einreise der Familie zu erwarten ist. Diese liegt auch dann vor, wenn die Familienangehörigen zwar nicht am selben Tag einreisen, aber innerhalb der Gültigkeit des dem Ausländer erteilten Visums von drei Monaten.
- Die Ehe/ Lebenspartnerschaft muss bei Visumbeantragung des Ausländers bereits bestehen.

Die Visumerteilung für mitreisende Familienangehörige bedarf aufgrund der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 07.02.2014 erteilten unbefristeten Globalzustimmung seitdem bereits keiner Beteiligung der ABH mehr (vgl. B.AufenthV.32.). Aufgrund der nunmehr erfolgten Verankerung in der AufenthV selbst hat die Globalzustimmung aber weitgehend keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

Bei sonstigen Titeln zur Beschäftigung nach Voraufenthalt im Bundesgebiet (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) bedarf es vor dem Hintergrund der weiteren von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 05.01.2015 erteilten unbefristeten Globalzustimmung keiner Beteiligung der ABH, außer in den Fällen, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (vgl. auch nachfolgend B.AufenthV.32.)

Visa zur Arbeits - *oder Ausbildungs* platzsuche bedürfen in keinem Fall der Zustimmung der ABH (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Soweit sich aus Voraufenthalt der betroffenen Person eine Einreisesperre ergibt, wird diese im Visumantragverfahren durch die Auslandsvertretung berücksichtigt. An die ABH gerichtete Zustimmungsanfragen im Rahmen von § 20 AufenthG sind daher ungeprüft an die Auslandsvertretungen unter Verweis auf § 31 mit folgender Formulierung zurückzusenden:

„Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV nicht erforderlich.“

Gleichfalls zustimmungsfrei nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind Visa nach §§ 16 *b* Abs. 5 S. 1 Nr. 3 (studienvorbereitendes Betriebspraktikum) und 16e (studienbezogenes Praktikum EU) AufenthG, da sich in beiden Fällen die Betroffenen zunächst zum (Haupt-)Zweck der Beschäftigung hier aufhalten wollen.

Über die in § 31 zustimmungspflichtigen Fälle hinaus können die Auslandsvertretungen auch künftig die ABH **fakultativ** zur Klärung von Sachverhalten mit Inlandsbezug im Visumverfahren einbeziehen. Machen die Auslandsvertretungen hiervon Gebrauch, bedarf die Einbeziehung der ABH im jeweiligen Fall jedoch einer konkreten Begründung.

Bei Zustimmungen zur Visumserteilung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Verlobte, Adoptionsfälle etc. ist als Rechtsgrundlage § 31 Abs. 1 i.V.m. der in der Anlage zur AZRG-DV Nr. 10 Buchstabe d) jeweils genannten Rechtsgrundlage zu nennen (bei Lebenspartnern nicht etwa § 27 Abs. 2 AufenthG, da dieser keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erteilung darstellt).

Aussagen zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während der Gültigkeit des Visums zum Zwecke des Familiennachzugs sollten immer gemacht werden. Die Auslandsvertretungen verweisen zu Recht darauf, dass sie gem. § 4 *a* Abs. 3 S. 1 AufenthG im Visum eine Aussage zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit treffen müssen. Bei der Prüfung, ob eine Erwerbstätigkeit während der Gültigkeit des Visums möglich ist, werden die Vorschriften des § 27 *i.V.m.* § 4a Abs. 1 AufenthG entsprechend angewandt.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 01.08.2018 obliegt der Ausländerbehörde in diesen Fällen nicht nur die Zustimmung bzw. Ablehnung im Visumverfahren, sondern darüber hinaus auch die einzelfallbezogene Mitteilung an die Auslandsvertretung hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens der in § 36a AufenthG normierten humanitären Gründe, Integrationsaspekte, Aussetzungs- oder Versagungsgründe. Näheres ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen AA und BVA geregelt.

Die **Rückmeldung an die Auslandsvertretung** zu allen Aspekten in § 36a Abs. 2 und 3 sowie § 79 Abs. 3 AufenthG erfolgt standardisiert (vgl. A.36a.). Es obliegt den Auslandsvertretungen die auslands- und inlandsbezogenen Informationen zusammenzuführen und dem BVA zu übermitteln.

Soweit Anträge für einen Familiennachzug von Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie vorliegen, ist der standardisierten Rückmeldung ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage sowie den **Familienverbund** anzufügen (z.B. „§ 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, Familienverbund, 2 Schwestern, 1 Bruder“).

Wurde zugestimmt, ist über eine fortlaufende **3-monatige Wiedervorlage** sicherzustellen, dass den Auslandsvertretungen neue Aspekte als Zwischennachricht mitgeteilt werden können. Liegen nach Anfrage beim BZR und der übrigen Aktenlage keine neuen Aspekte vor, dient die fortlaufende Übersendung der standardisierten Rückmeldung als Mitteilung und Hinweis auf den sich vergrößernden Trennungszeitraum der betroffenen Familie. Die fortlaufende Übersendung endet mit der Berücksichtigung im Kontingent oder dem Vorliegen von Versagungsgründen, insbesondere nach § 36a Abs. 3 AufenthG.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Familiennachzug zu Selbstständigen und Freiberuflern (§ 21 AufenthG)

Auf Vorschlag der VAB-Kommission hat SenInnDS am 12.11.2019 entschieden, dass Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 21 AufenthG die Zustimmung zum **Familiennachzug während der ersten drei Jahre** der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit eines Unternehmensgründers unabhängig von den aktuellen Unternehmensgewinnen auch dann erteilt werden kann, wenn der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen jedenfalls aus dem zur Verfügung stehenden Vermögen des Stammberechtigten oder aus dem regelmäßig ausgezahlten Geschäftsführergehalt gewährleistet ist.

B.AufenthV.31.1.2. Die Zustimmung zur Visumerteilung ist eine verwaltungsinterne, selbständig nicht einklagbare oder anfechtbare Handlung.

Erteilung von langfristig gültigen D- Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen

Seit 05.04.2010 dürfen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (sog. D- Visa) mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden (Art. 18 Abs. 2 SDÜ). Inhaber *derartiger* nationaler Visa haben auch die Möglichkeit, sich bis zu ...weggefallen... 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu bewegen (Art. 21 Abs. 2 a SDÜ). Ausweislich des Schreibens des Auswärtigen Amtes an den Deutschen Städtetag vom 19.03.2011 - 508-516.20 - sind die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, in bestimmten Fallgruppen, Visa für einen längeren Gültigkeitszeitraum auszustellen, wenn von vornherein ein Aufenthalt von bis zu maximal 12 Monaten beabsichtigt ist.

Aber auch in anderen Fällen, in denen

- keine Veranlassung besteht, die Erteilungsvoraussetzungen für ein längerfristiges Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach Einreise erneut zu prüfen, und
- auch sonst eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde – etwa zur Prüfung einer Integrations-kursberechtigung oder –verpflichtung – nicht erforderlich ist,

lässt Art. 18 Abs. 2 SDÜ die Erteilung eines längerfristigen Visums als sinnvoll und geboten erscheinen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Erklärung unserer Zustimmung zur Erteilung des Visums gem. § 31 Abs. 1 AufenthV bei folgenden, den Auslandsvertretungen benannten Fallgruppen darum zu ersuchen, das Visum für den gesamten Aufenthaltszeitraum zu erteilen:

1. alle Fälle, in denen der beabsichtigte Aufenthalt dem Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dient und voraussichtlich insgesamt ein Jahr oder weniger beträgt (§§ 16-17, 18a, 18b, 18d, 18f, 19 e und 21 AufenthG).

Praktisch gilt dies damit insbesondere für

- Gastwissenschaftler und (Programm-) Studierende sowie deren Familienangehörige, soweit trotz § 34 um Zustimmung ersucht wird,
- alle Sprachschüler, Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, soweit sie § 16 f AufenthG unterfallen,
- alle Teilnehmer von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gem. §§ 1 6a oder 1 6e AufenthG ,
- Personen mit einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU, bei denen die Dauer des Arbeitsvertrages bis zu einem Jahr beträgt (zur Erteilungsdauer der Blauen Karte EU vgl. auch A.18b.2.),
- Personen mit Anspruch auf Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 AufenthG, bei denen die Dauer des geplanten Aufenthalts bis zu einem Jahr beträgt (zur Erteilungsdauer der ICT-Karte vgl. A.19.),
- Fälle des Aufenthalts zur zustimmungsfreien Beschäftigung (vgl. z.B. § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 18a, 18b i.V.m. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a oder § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 18b Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b),
- Forscher gem. § 18d Abs. 1 oder § 18f Abs. 1 AufenthG

Merke: Ausweislich des Schreibens des Auswärtigen Amtes sind alle Aufenthalte zur Ausbildung und zur Erwerbstätigkeit, d.h. der §§ 16 -21 (3. und 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes) von dieser Regelung umfasst, mit Ausnahme der Au-pair-Beschäftigung (§ 12 BeschV). Für eine Au-pair-Beschäftigung ist damit entgegen unserer bisherigen Praxis nicht mehr um Ausstellung eines Visums mit einer Geltungsdauer von mehr als 3 Monaten zu ersuchen.

2. sonstige Fälle, in denen der beabsichtigte Aufenthalt voraussichtlich insgesamt ein Jahr oder weniger beträgt und in denen an dem Aufenthalt ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Hier sind etwa die Fälle des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG zu nennen, in denen Betroffene zum Zwecke wissenschaftlicher Recherche in Archiven einreisen.

3. für Aufenthalte zum Familiennachzug (§§ 28 – 36 a AufenthG), wenn diese die unter 1. und 2. genannten Personengruppen begleiten.

Damit kommt ein längerfristiges Visum nicht in Betracht, wenn die Familienangehörigen nachziehen, d.h. zu einem Zeitpunkt das Visum begehren, zu dem den Stammberechtigten bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Zur Erleichterung der Auswertung werden die Bitten zur längeren Geltungsdauer einheitlich wie folgt formuliert:

„Ich bitte das Visum in diesem Fall für den gesamten Aufenthaltszeitraum von.....Monaten/Jahr (ggf. plus 4 Wochen für Ausreise) zu erteilen. (vgl. Art.18 Abs.2 SDÜ). An der Einreise und dem Aufenthalt besteht ein besonderes öffentliches Interesse/Die Einreise und der Aufenthalt dient der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit. Sofern von Ihrer Seite Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen, bitten wir unbedingt um Rückäußerung.“

Bei Zustimmungen zum Familiennachzug

„Ich bitte das Visum in diesem Fall bereits für ein Jahr zu erteilen. (Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs). An der Einreise und dem Aufenthalt besteht ein besonderes öffentliches Interesse, welchem mit diesem Service Rechnung getragen werden soll. Sofern von Ihrer Seite Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen, bitten wir

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

unbedingt um Rückäußerung.“

Wird nach Einreise in den Sachgebieten der Referate IV B und E festgestellt, dass das Visum entgegen unserer Bitte nur für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt wurde, oder das Visum keine Regelung zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit enthält, ist die Akte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Auswertung an B 4 abzu geben.

Akteneinsicht im Visumverfahren

Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 übermittelt die Auslandsvertretung der Ausländerbehörde nicht nur den Antrag auf das nationale Visum, sondern auch antragsbegründende und ggf. weiteren Unterlagen (z.B. Befragungsniederschriften) zur eigenständigen Prüfung. Sie fügt auch ein Votum zum Visumantrag bei. Diese Unterlagen werden der ausländerbehördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt und werden damit auch Bestandteil der ausländerbehördlichen Akte.

Merke: Somit besteht bezüglich dieser Unterlagen das Recht auf Akteneinsicht. Ausgenommen sind hiervon bei Akteneinsicht vor Abschluss des Visumsverfahrens interne Entscheidungsvorschläge und damit auch das eigentliche Votum der Auslandsvertretung, nicht allerdings sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen wie etwa detaillierte Unterlagen zu vertrauensanwärtlichen Ermittlungen. Soweit uns solche Unterlagen, die nach Mitteilung der Auslandsvertretung für unsere Entscheidung nicht erheblich sind und ausdrücklich nicht zur Akte genommen werden sollen, irrtümlich zugesandt werden, sind diese entweder zu vernichten oder aber der Auslandsvertretung zurückzusenden. Im Übrigen ist die Auslandsvertretung unverzüglich von der Gewährung der Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde zu unterrichten.

Einvernehmen zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde

Eine abschließende Entscheidung über die Erteilung nationaler Visa, bei der die Ausländerbehörde nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beteiligt worden ist, soll grundsätzlich im Einvernehmen getroffen werden. *Allerdings besteht* in den Fällen in denen das Einvernehmen im Ausnahmefall nicht hergestellt werden kann, *für* die Auslandsvertretung *die Möglichkeit*, den Visumantrag trotz Zustimmung der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit nach § 71 Absatz 2 AufenthG ab *zu* lehnen. In den Fällen, in denen trotz Übereinstimmung bzgl. des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts, unterschiedliche rechtlichen Bewertungen und/oder Einschätzungen etwa zur Absicht eine familiäre Lebensgemeinschaft herstellen zu wollen oder zum Vorliegen von Härtegründen gem. § 22 S. 1, § 32 Abs. 4 oder § 36 Abs. 2 AufenthG bestehen, sollte die Auslandsvertretung schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz frühzeitig auf diese Möglichkeit der Ablehnung ohne Einvernehmen verwiesen werden.

Im Übrigen kann bei anderen langfristigen Aufenthaltswegen (z.B. Studien- oder Au-pair-Aufenthalte) die Auslandsvertretung das nationale Visum im Einzelfall schon ohne eine Beteiligung der Ausländerbehörde ablehnen, wenn sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt eigenständig feststellen kann und eine darüber hinausgehende Würdigung durch die Ausländerbehörde im Inland entbehrlich erscheint.

B.AufenthV.31.1.3.-31.1.4. frei

B. AufenthV.31.1.5 Eine Unterbrechung der **Schweigefrist** erfolgt grundsätzlich nicht.

B.AufenthV.31.2. § 31 Abs. 2 bestimmt, dass die parallele Zuständigkeit nur gilt, wenn die Vermittlung durch eine öffentliche Stelle erfolgt.

Vorabzustimmung

B.AufenthV.31.3. Ausweislich der Begründung und des Wortlauts der Verordnung soll insbesondere in Fällen der **Erwerbstätigkeit** (§§ 18 *a*, *18b*, *18c*, 19, 19 *b*, 19 *c*, und 21 AufenthG), in denen sich der Betroffene noch im Ausland befindet, zur Beschleunigung des Visumsverfahrens großzügig von der Vorabzustimmung Gebrauch gemacht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass auch die Bundesagentur mittels einer Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV zugestimmt hat, so dies erforderlich ist.

Im Übrigen ist nur in Ausnahmefällen von dem Institut der Vorabzustimmung Gebrauch zu machen, auch weil dies aus verfahrenstechnischen Gründen regelmäßig nicht zur Beschleunigung sondern gar zu Verzögerungen führt. Auch in den Fällen, in denen Ausländer, die sich bereits im Inland aufhalten, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllen, spielt die Vorabzustimmung praktisch keine Rolle. Liegen nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 39 vor oder können die Fälle nicht über § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gelöst werden, ist ein reguläres Sichtvermerksverfahren zumutbar und angezeigt.

Bei der Vorabzustimmung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein sogenanntes Verwaltungsinternum. Daher kann diese im Verwaltungsrechtsweg nicht selbständig erzwungen werden, sodass ein entsprechender Antrag nicht rechtsmittelfähig zu bescheiden ist (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.03.2019 – OVG 3 S 9.19).

B.AufenthV.31.4. *Örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 31 Abs. 4 AufenthV n.F. die Ausländerbehörde Berlin allerdings nur, wenn der Sitz der Betriebsstätte, in der die Fachkraft eingesetzt werden soll, in Berlin liegt. Betriebsstätte ist nach § 12 Abgabenordnung jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Damit steht das Angebot des BIS - allerdings nur bezüglich des beschleunigten Verfahrens – etwa Brandenburger Arbeitgebern nicht zur Verfügung, auch wenn der Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen beabsichtigen, in Berlin Wohnsitz zu nehmen. Da nach aktuellem Stand einige Bundesländer nicht beabsichtigen zeitnah zentrale Ausländerbehörden gem. § 71 Abs. 1 S. 3 zu errichten – darunter u.a. auch Brandenburg, Bayern und Niedersachsen – sind Arbeitgeber bis auf weiteres an ihre kommunalen Ausländerbehörden zu verweisen .*

B.AufenthV.31a. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Normadressat ist die Auslandsvertretung. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, ist es erforderlich, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren verlässlich zeitnah die Möglichkeit der Visumantragstellung besteht (vgl. § 31a Abs. 1). Dazu setzt sich der Ausländer mit der zuständigen Auslandsvertretung unter Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde in Verbindung. Für den Fall, dass sich infolge der Prüfung nach § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthG zu klärende Umstände ergeben (z. B. in Proliferationsfällen, bei zu klärenden Sachverhalten der beteiligten Fachdienste), steht die Frist zur Bescheidung des Visumantrags innerhalb von drei Wochen (vgl. § 31a Abs. 2) in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis.

B.AufenthV.32. Zustimmung der obersten Landesbehörde

Familienangehörige von Ausländern, die zur Beschäftigung oder Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche einreisen

SenInnDS hatte am 07.02.2014 eine Globalzustimmung zur Visumerteilung für mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder von Ausländern erteilt, die sich zum Zweck der Beschäftigung oder zur Arbeitsplatzsuche länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, ohne unter die Tatbestände des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu fallen.

Kann das Visum für einen Ausländer zum Zweck der Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche also ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden, bedürfen die Visa für die begleitenden Familienangehörigen ebenfalls keiner Zustimmung, so dass die Einreise der gesamten Familie gemeinsam erfolgen kann. Das Auswärtige Amt wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Globalzustimmung war zunächst auf ein Jahr, also bis 06.02.2015, befristet und wurde am 05.01.2015 unbefristet bis auf Widerruf über den 06.02.2015 hinaus verlängert.

Am 05.12.2019 wurde die Globalzustimmung durch SenInnDS auf den Tatbestand der mitreisenden Familienangehörigen von ausländischen Ausbildungsplatzsuchenden erweitert und gilt bis auf Widerruf unbefristet fort. Mit der Erweiterung wurde dem, durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungs- und Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020, geänderte Wortlaut des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV Rechnung getragen.

Aufgrund des in der AufenthV selbst verankerten auf das Zustimmungserfordernis der ABH in diesen Fällen (vgl. B.AufenthV.31.1.1.) hat diese erteilte Globalzustimmung weitgehend keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

Einreise zum Zweck "sonstiger Beschäftigung" bei Voraufenthalten in der Bundesrepublik

Am 05.01.2015 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine weitere Globalzustimmung für Einreisen zum Zweck der Beschäftigung nach Voraufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Fälle des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c, 1. Alt. AufenthV) erteilt. Diese Globalzustimmung gilt ebenfalls bis auf Widerruf unbefristet und erstreckt sich auch auf den mitreisenden Ehegatten/Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers. Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen am 13.01.2015 entsprechend unterrichtet. Dies gilt unabhängig von der konkreten Regelung in der BeschV etwa für besondere Personen- und Berufsgruppen und gilt in Sonderheit auch für § 26 Abs. 2 BeschV.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nach Abstimmung mit SenInnDS und dem Auswärtigen Amt bis auf weiteres die Fälle, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c, 2. Alt. AufenthV) *und alle Fälle des § 14 Abs. 1a S. 2 BeschV und somit alle religiösen Beschäftigten die zum Zeitpunkt der Einreise keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen können (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2d AufenthV).*

Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge aus Syrien

Am 15.09.2015 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von Ehegatten und/oder minderjährigen ledigen Kindern anerkannter Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG) sowie anerkannter Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG) aus Syrien erteilt, wenn ein Rechtsanspruch nach § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG besteht. Die Globalzustimmung gilt unbefristet und begünstigt als Stammberechtigte/n und Nachzugswillige/n sowohl syrische Staatsangehörige als auch Staatenlose aus Syrien, deren Identität feststeht.

Die Prüfung (auch der Identität und Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Bei Anfragen zum Familiennachzug in den vorgenannten Fällen wird an die deutschen Auslandsvertretungen verwiesen. Die Erteilung einer Vorabzustimmungen erübrigt sich in diesen Fällen mit dem 15.09.2015.

Familienangehörige von Deutschen aus Afghanistan

Am 12.11.2021 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von afghanischen Staatsangehörigen erteilt, die sich **am 31.08.2021 (Stichtag)** als Angehörige der Kernfamilie gemeinsam mit einem **deutschen Staatsangehörigen** in Afghanistan aufhielten, mit dem deutschen Staatsangehörigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben und nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind.

Kernfamilie im Sinne des der Globalzustimmung zugrunde gelegten § 6 Konsulargesetz sind sowohl Kinder und Ehegatten, als auch Enkel und Urenkel (Abkömmlinge von Deutschen) sowie alle sonstigen Familienangehörigen des Deutschen, die mit ihm in Afghanistan in Haushaltsgemeinschaft leb(t)en.

Vom Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Ehegattennachzug wird abgesehen, §§ 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG.

Die Prüfung (auch der Identität und Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich von im Visumverfahren auftretenden Sicherheitsbedenken.

Die Globalzustimmung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2022 und begünstigt als Nachzugswillige/n ausschließlich afghanische Staatsangehörige, deren Identität feststeht.

Familienangehörige von Deutschen oder von Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Am 10.02.2023 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von Betroffenen des verheerenden Erdbebens in der türkisch-syrischen Grenzregion erteilt, die sich am **06.02.2023 (Stichtag)** als Angehörige der **Kernfamilie** eines in Berlin wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder Inhabers einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in den **besonders betroffenen Gebieten** aufhielten und nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind. Die Globalzustimmung ist nicht auf die Einreise türkischer oder syrischer Staatsangehöriger beschränkt.

Kernfamilie sind sowohl Ehegatten, als auch Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Kinder.

Zu den **besonders betroffenen Gebieten** zählen:

Türkei (Provinzen):

Kahramanmara, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, anliurfa, Adiyaman, Kilis, Osmaniye,

Syrien (Gouvernements):

Idlib, Aleppo, Latakia, Hama, Tartus

Vom Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Ehegattennachzug wird abgesehen, §§ 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG.

Die Prüfung (auch der Identität und Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich von im Visumverfahren auftretenden Sicherheitsbedenken.

Die Globalzustimmung ist zunächst befristet bis zum 31.07.2023.

Siehe auch [E.Türkei.2.](#) und [E.Syrien.3.](#)

Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41.](#)

Working-Holiday-Programm mit Taiwan

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41.](#)

COVID-19 Pandemie: Verfahren bei der Zustimmung zur Neuvisierung bzw. Visumserteilung bei im Ausland vor Einreise abgelaufenen D- Visa

Zum 1.7.2020 haben die deutschen Auslandsvertretungen begonnen ihren Dienstbetrieb wieder hochzufahren. Zeitgleich wurden die bisher bestehenden Einreisebestimmungen deutlich gelockert. Damit können auch Ausländer, denen auf Grund von Zustimmungen des LEA im Einzelfall bzw. bestehender Globalzustimmungen der SenInnDS (s.o.) bereits D- Visa ausgestellt wurden nach Deutschland einreisen. Antragsteller, die bereits Termine zur Visaerteilung hatten, können jetzt vorsehen.

Problematisch ist allerdings, dass viele dieser Visa, die mangels offener Grenzen und fehlender Flugverbindungen nicht genutzt werden konnten, gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mit Ablauf der Geltungsdauer erloschen sind. Leider sieht sich der Bund auch außerstande, diese Visa ohne erneute wenn auch zum Teil erleichterte materiell- rechtliche Prüfung erneut auszustellen. Allerdings sollen diese Fälle jetzt durch die Auslandsvertretungen vorrangig geprüft werden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Auslandsvertretungen unsere Zustimmungen 3 Monate nach Mitteilung über visaonline nicht mehr akzeptieren. Diese verbrauchen sich – wie es das BMI nennt - so dass wir also grundsätzlich erneut im Visaverfahren zu beteiligen sind.

Für beide Fallkonstellationen hat die Senatsverwaltung für Inneres wie alle obersten Landesbehörden auf Vorschlag des BMI am 24.6.2020 eine [Globalzustimmung](#) erteilt. Die gilt allerdings nicht für bestimmte Fallkonstellationen. Auch steht es den Auslandsvertretungen nach Auffassung des BMI und des AA frei, im Einzelfall immer noch einmal die Ausländerbehörden zu beteiligen.

Dies führt leider zu einer recht komplexen Ausgangslage und einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Auslandsvertretungen und des Referats B4. Mit vermehrten Rückfragen von Kunden ist zu rechnen.

Schon deshalb ist bei entsprechend von den Auslandsvertretungen gekennzeichneten „Altfällen“ vorrangig zu prüfen, ob eine der o.g. Globalzustimmungen (z.B. für Beschäftigte und deren Familienangehörige) greift. In diesem Fall sind entsprechende Anfragen der Auslandsvertretungen unter Hinweis auf die bestehenden Globalzustimmungen zurückzuweisen. Gleiches gilt, wenn in Altfällen ohne Begründung im Einzelfall erneut um Zustimmung gebeten wird. Auch diese Fälle sind unter Verweis auf eine bestehende Zustimmung im Einzelfall zurückzuweisen, wenn diese noch keine 6 Monate zurückliegt.

Ist dies nicht der Fall gilt im Einzelnen Folgendes:

I. Sog. Neuvisierung, wenn Visa gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mit Ablauf der Geltungsdauer erloschen sind

1. Allgemeines zur Antragstellung

Nach der Regelung des BMI und des AA sind in all diesen Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab **Bekanntgabe der Möglichkeit der Antragstellung auf der Website der jeweiligen Auslandsvertretung** erneut Anträge bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen zu stellen (sog. Neuvisierungsanträge). Wann der Fristenlauf beginnt, unterscheidet sich im Einzelfall nicht nur von Staat zu Staat, sondern u.U, sogar innerhalb eines Staates, wenn die Botschaft schon geöffnet, ein Generalkonsulat aber noch geschlossen hat.

Nur wenn die Antragstellung nach Feststellung der Auslandsvertretung fristgemäß erfolgt, entsteht grundsätzlich keine erneute Bearbeitungsgebühr und wird in einem erleichterten Verfahren geprüft (s.u.). **In allen anderen Fällen der Fristversäumnis hat der Antragsteller auch in Anspruchsfällen wie z.B. des Familiennachzugs zu Deutschen oder bei Besitz einer Blauen Karte oder bei Aufnahme eines Studiums mit Zulassungsbescheid das Visumverfahren erneut durchzuführen.**

Damit ist dann auch die ggf. erforderliche Zustimmung bei uns erneut einzuholen. Es gelten dann keine Besonderheiten, d.h. wir prüfen den Vorgang praktisch doppelt und versagen auch die Zustimmung etwa beim Kindernachzug gem. § 32, wenn das nachzugswillige Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist oder beim Elternnachzug im Kontext des § 36 Abs. 1,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

wenn der hier aufhältliche anerkannte Flüchtling volljährig geworden ist und § 36 Abs. 2 nicht greift. Eine Härtefallregelung bei Fristversäumnis ist nicht vorgesehen. Bei hier eingehenden Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist an die zuständige Auslandsvertretung zu verweisen.

Etwaige Beschwerden von Stammberechtigten bzw. Arbeitgebern und Einreisewilligen, die zum Teil deutlich länger als 12 Monate auf die Visaantragstellung gewartet haben und erneut warten werden, sind unter Verweis auf unsere mangelnde Zuständigkeit zu beantworten. Vorabzustimmungen sind in diesen Fällen außer in den Fällen des § 81 a nicht zu erteilen. Dies würde die bevorzugte Bedienung der fristgemäß erhobenen Neuvisierungsanträge und damit die Entscheidung des Bundes konterkarieren.

2. Fälle der fristgemäßen erneuten Antragstellung.

Erfolgt die Antragstellung nach Feststellung der Auslandsvertretung innerhalb der Monatsfrist und liegen nach erneuter Vorlage und Prüfung von Unterlagen (Ausbildungsverträge, Zulassungsbescheide bei Studierenden, Arbeitsverträge bei Fachkräften, aktuelle Atteste in Fällen des § 36 Abs. 2...) aus Sicht der Auslandsvertretung **abweichende Tatsachen** vor, so werden wir (erneut) um beschleunigte Prüfung unserer Zustimmung gebeten.

Diese Fälle werden dann bei der Zustimmungsanfrage über visaonline uns ggü. ausdrücklich als „**Altfall**“ bezeichnet. So bezeichnete Fälle sind immer **vorrangig durch B4 zu bearbeiten**. In diesen Fällen sind die Auslandsvertretungen durch die Senatsverwaltung für Inneres gebeten worden, konkret darzulegen, welche Sachverhaltsänderung eingetreten ist. Erfolgt dies nicht, ist nachzufragen. Erfolgt dies, ist grundsätzlich nur bezüglich dieser Sachverhaltsänderung zu prüfen.

Hierzu ein **Beispiel**: Wird im Rahmen des Ehegattennachzugs gem. § 30 festgestellt, dass der Nachzugswillige straffällig geworden ist, bedarf es lediglich der erneuten Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aber nicht der erneuten Prüfung, ob eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen beabsichtigt ist.

Liegen keine abweichenden Tatsachen vor, sind die Auslandsvertretungen angewiesen, dennoch erneut um Zustimmung zu bitten, wenn es sich um ein **Visum für einen Studien- und Sprachkursaufenthalt** handelt und die Lebensunterhaltssicherung auf einer Verpflichtungserklärung eines inländischen Verpflichtungsgebers beruht und die Verpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Prüfung länger als 6 Monate zurückliegt. Diese Fälle sind auch ausdrücklich nicht von der Globalzustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport umfasst. In diesen Fällen der erneuten Bitte um Zustimmung eines „Altfalls“ für einen Studien- und Sprachkursaufenthalt beschränkt sich unsere Prüfung allein auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 ggf. nach erneuter Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit erneuter Bonitätsprüfung.

In den **Fällen des Familiennachzugs**, in denen die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums Erteilungsvoraussetzung ist, sind die Auslandsvertretungen ebenfalls angewiesen, erneut um Zustimmung zu bitten, auch wenn keine abweichenden Tatsachen bekannt sind. Auch diese Fälle sind ausdrücklich nicht von der Globalzustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport umfasst. In diesen Fällen der erneuten Bitte um Zustimmung eines „Altfalls“ für einen Familiennachzug beschränkt sich unsere Prüfung immer allein auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. der Prüfung ausreichenden Wohnraums, so wir nicht von Gesetzes wegen oder nach VAB hierauf verzichten, wie etwa beim Geschwisternachzug zu anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten.

Merke: Es erfolgt allerdings keine Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in diesen Fällen, wenn unsere Zustimmung weniger als 6 Monate zurückliegt. Ansonsten wird bei der Lebensunterhaltsprüfung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens lediglich eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung erbeten bzw. bei Selbständigen geprüft, ob die Tätigkeit noch wahrgenommen wird. Liegt unsere Zustimmung noch keine 6 Monate zurück oder belegt die Arbeitgeberbescheinigung, dass kein Arbeitgeberwechsel erfolgt ist, bzw. die selbständige Tätigkeit fortgeführt wurde, wird das Fortgelten der Zustimmung wie folgt mitgeteilt:

„Unter Verweis auf meine Zustimmung vom teile ich mit, dass meine Zustimmung fort gilt.“

In allen anderen Fällen wird der Lebensunterhalt und ggf. das Wohnraumerfordernis erneut anhand aktueller Unterlagen geprüft.

In den Fällen des Elternnachzugs (Fälle der §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 S. 4, 36 Abs. 1, § 36 a Abs. 1 S. 2) sowie des Kindernachzugs (§§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 32, § 36 a Abs. 1 S. 1) sind die Auslandsvertretungen angewiesen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit des stammberechtigten oder nachzugswilligen Kindes das Visum zu erteilen. Völlig offen ist, welche Rechtsgrundlage hier gewählt wird, da ja die Erteilungsvoraussetzungen der o.g. Vorschriften offensichtlich nicht erfüllt sind. In diesen Fällen gilt für den Familiennachzug zu Deutschen § 28 Abs. 4 ggf. i.V.m. § 34 analog. Bzgl. des Elternnachzugs gelten die Ausführungen der VAB.A.36.1. entsprechend, so dass den Eltern nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 5 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des stammberechtigten Kindes zu erteilen ist.

II. Sog. Neuvisierung, wenn Visa nicht erteilt wurden, unsere Zustimmung zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Auslandsvertretungen länger als 3 Monate zurückliegt.

BMI, Auswärtiges Amt und damit auch die Auslandsvertretungen gehen davon aus, dass unsere Zustimmungen sich 3 Monate nach Mitteilung über Visaonline – wie es das BMI nennt – verbrauchen, wir also erneut im Visaverfahren zu beteiligen sind. Auch für diese Fallkonstellation hat die Senatsverwaltung für Inneres auf Vorschlag des BMI die wortgleiche Globalzustimmung erteilt, die allerdings wiederum nicht für die o.g. drei Fallkonstellationen gilt (Feststellung konkreter abweichender Tatsachen durch die Auslandsvertretung, Sprachkurs und Studienaufenthalte, bei denen die Lebensunterhaltssicherung auf inländischen Verpflichtungserklärungen beruht, die vor mehr als 6 Monaten abgegeben wurden oder Fälle des Familiennachzugs, in denen konkret der Lebensunterhalt gesichert und ggf. ausreichender Wohnraum vorhanden sein muss).

In diesen Fällen gelten die oben unter I.2. genannten Ausführungen entsprechend. Auch diese Fälle werden von den Auslandsvertretungen als „Altfälle“ bezeichnet und sind vorrangig zu bearbeiten.

Merke: Da in diesen Fällen der Visumsantrag ja noch nicht verbraucht wurde, gilt hier naturgemäß auch nicht die unter I.1. vorgegebene Antragsfrist des Einreisewilligen.

Zum weiteren Verfahren bei Erteilung des Titels vgl. VAB A.5.1.1. Im Übrigen siehe auch [das Schreiben des BMI vom](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

12.06.2020.

B.AufenthV.33. Zustimmung bei Spätaussiedlern

Zu beachten ist, dass auch bestimmte Familienangehörigen von Spätaussiedlern kein zustimmungspflichtiges Visum benötigen.

B.AufenthV.34. Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten

Wissenschaftliches Personal benötigt in größerem Umfang keine ausländerbehördliche Zustimmung zur Visaerteilung. Dieses Privileg wird auf Familienangehörige unabhängig davon ausgeweitet, ob diese gemeinsam mit dem Stammberechtigten einreisen oder zu einem späteren Zeitpunkt nachziehen. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Stammberechtigten bestanden hat. Die Privilegierung gilt auch für die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

Um auch Absolventen deutscher Auslandsschulen, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, eine zeitgerechte Einreise zum jeweiligen Semesterbeginn zu erleichtern, wird nach § 34 Nr. 6 *und* 7 auf die Beteiligung der ABH im Visumverfahren verzichtet.

B.AufenthV.35. Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika

B.AufenthV.35.1-3.

frei

B.AufenthV.35.4. Zustimmungsfreiheit bei Ferienarbeitsaufenthalten

Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong und Chile

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41](#).

B.AufenthV.35.5. *frei*

B.AufenthV.36. Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte

frei

B.AufenthV.37. Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen

Grundsätzlich muss die ABH der Visumserteilung nur zustimmen bei Aufenthalten, die weder der Erwerbstätigkeit noch der Arbeitsplatzsuche dienen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV). Eine Zustimmung ist auch erforderlich für Aufenthalte, die der Ausübung selbständiger Tätigkeiten oder der Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 dienen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und b AufenthV). Bei sonstigen Einreisen zur Erwerbstätigkeit ist die Zustimmung gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c AufenthV nur noch erforderlich, wenn der Ausländer sich bereits zuvor im Bundesgebiet aufgehalten hat (zu § 31 AufenthV, vgl. VAB B.AufenthV.31.1.1.).

Die Zustimmung ist schließlich weiterhin nicht vonnöten, soweit Tätigkeiten nach § 30 Nr. 1 bis 3 BeschV ausgeübt werden sollen.

B.AufenthV.38. Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

frei

VAB B.AufenthV.38a. - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.38a - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen	639
Änderungsdatum	674
B.AufenthV.38a. Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen	639
B.AufenthV.38a.4a. pauschale Anerkennung von Hochschulen	639
B.AufenthV.38b. Aufhebung der Anerkennung	639
B.AufenthV.38c. Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden	639
B.AufenthV.38d. Beirat für Forschungsmigration	639
B.AufenthV.38e. Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	639
B.AufenthV.38f. Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages	639

B.AufenthV.38a - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

Änderungsdatum

(22.09.2010, RiLiUmsG2017; [FEG](#))

B.AufenthV.38a. Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen

Die Vorschriften regeln in Umsetzung der REST-Richtlinie das Verfahren zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen und zur Zulassung von Forschern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Diese Behörde ist auch der behördliche Normadressat.

B.AufenthV.38a.1. – 4. frei

B.AufenthV.38a.4a. pauschale Anerkennung von Hochschulen

Da **staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen** ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen bereits andere Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, müssen sie nicht eigens als Forschungseinrichtungen in dem Verfahren nach §§ 38a ff. anerkannt werden. Die überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammende Finanzierung ist dabei in Bezug auf die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtung zu verstehen. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind und damit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt bieten.

Durch die pauschale Anerkennung von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen als zugelassene Forschungseinrichtungen entfällt für diese Einrichtungen das Zulassungsverfahren.

Normadressat ist das BAMF, das auch die pauschal anerkannten Hochschulen bzw. anderen überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen prüft und auf seiner [Website](#) veröffentlichen wird.

B.AufenthV.38a.5. frei

B.AufenthV.38b. Aufhebung der Anerkennung

Für die Ausländerbehörde ist in erster Linie die Übermittlungspflicht von Daten gem. § 38 b Abs. 4 von Bedeutung. Zur Bedeutung dieser Vorschriften für die ausländerbehördliche Praxis wird auf die Ausführungen unter [A.18d.](#) verwiesen.

B.AufenthV.38c. Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

frei

B.AufenthV.38d. Beirat für Forschungsmigration

frei

B.AufenthV.38e. Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

frei

B.AufenthV.38f. Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages

frei

VAB B.AufenthV.39. - 41. Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

Inhaltsverzeichnis	
B.AufenthV.39. - 41. Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet	641
Änderungsdatum	674
B.AufenthV.39. Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke	641
Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis	641
Positivstaater und gültige Schengenvisa	642
"Dänemarkehe"	642
Aufenthaltstitel für Asylbewerber	643
Geduldete mit Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels	643
Ausländer mit Aufenthaltstiteln anderer Schengenstaaten	643
Personen im Besitz einer Blauen Karte EU	643
Verlängerung der ICT-Karte	644
ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates, Mobiler-ICT-Karte und Familiennachzug	644
Aufenthaltstitel für mobile Forscher und ihre Familienangehörigen	644
Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung	644
Ersterteilung einer ICT-Karte	645
B.AufenthV.40. Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts	645
B.AufenthV.41. Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten	645
Working-Holiday-Abkommen	645
Working-Holiday- Programm mit der Republik Argentinien	646
Working-Holiday-Programm mit der Förderativen Republik Brasilien	646
Working-Holiday-Abkommen mit der Republik Chile	647
Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong	647
Working-Holiday-Abkommen mit Israel	647
Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada	647
Working-Holiday-Programm mit Korea	647
Working-Holiday-Programm mit Taiwan	647
Working-Holiday-Programm mit der Republik Östlich des Uruguay	647
==	648
Besonderheiten für Anträge nach § 19 AufenthG	648

B.AufenthV.39. - 41. Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

Änderungsdatum

([2. ÄndV zur BeschV und AufenthV](#); 30.11.2022, [30.12.2022](#))

B.AufenthV.39. Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke

Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis

B.AufenthV.39.1.1. Besitz der Ausländer ein D-Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, so kann er in jedem Fall einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen (§ 39 Nr. 1).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Frist eines Aufenthaltstitels gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG verkürzt werden soll. Stellt etwa ein Ausländer, der zum Zwecke des Familiennachzugs eingereist ist und der gem. § 27 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, einen Antrag auf Erteilung eines Titels nach dem 4. Abschnitt des AufenthG, und besteht der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fort, so ist zu prüfen, ob ein solcher Titel mit oder ohne Beteiligung der Arbeitsagentur bzw. der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung werden kann (vgl. insofern die Ausführungen unter [A.21](#) bzw. [A.39](#)). Zu beachten ist allerdings, dass in einem solchen Fall, in dem der Ausländer eine Erlaubnis nach dem 4. Abschnitt des AufenthG begehrt, er keinesfalls in den Genuss des vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage des § 37 BeschV kommen kann, nachdem wir auf eine Zustimmungsanfrage verzichten können (vgl. [A.39.1.](#)). Auch wird die Arbeitsagentur in diesen Fällen ihr Ermessen nach § 35 BeschV zu Ungunsten des Betroffenen ausüben.

Auch bei einer nur zum Sprachstudium eingereisten Person oder in einem sonstigen Fall des § 16f AufenthG ist nach

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Abschluss des Aufenthaltsw Zweckes (Sprachkurs, Schulbesuch) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (z.B. zur Aufnahme eines Studiums) oder nach einer anderen Rechtsgrundlage gemäß § 39 Nr. 1 zu erteilen, ohne dass zuvor die vorherige Ausreise erforderlich ist, sofern das Zweckwechselverbot gemäß § 16f Abs. 3 AufenthG dem nicht entgegensteht. Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Titels gestellt, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (vgl. A.81.4.).

B.AufenthV.39.1.2. Ausländer, die gem. § 27 vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit waren, können den erforderlichen Aufenthaltstitel im Inland beantragen, weil der Aufenthalt nicht auf längstens sechs Monate oder auf einem Teil der Bundesrepublik beschränkt war.

Dies trifft auch zu, wenn auf den Ausländer gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG das Aufenthaltsgesetz nicht anwendbar ist, weil das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) oder das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) Anwendung findet. Angehörige des diplomatischen Korps und ihre Familienangehörigen können, wenn sie den Status nach dem WÜD oder dem WÜK verlieren, die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Erfüllen sie die Voraussetzungen nach dem dritten oder vierten Abschnitt des AufenthG oder leiten das Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von einer/einem Stammberechtigten ab, kann im Anschluss an die Befreiung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne dass vorher eine Ausreise erfolgen muss.

Damit die Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG eintritt, muss der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor** Verlust der Befreiung und nicht erst nach Rückgabe des Protokollausweises gestellt werden.

Beachte: Mit Erlass der UkraineAufenthÜV vom 07.03.22 in der ab 01. 12 .2022 geltenden Fassung hat das BMI für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet bestimmte Personengruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und nach § 39 S. 1 Nr. 2 AufenthV zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet nach der Einreise berechtigt, vgl. VAB.A.4.. Demnach ist bei dem genannten Personenkreis von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG abzusehen.

Merke: Im Unterschied dazu halten sich Antragsteller, die mindestens eine Onlineantragsbescheinigung nachweisen können, nicht (mehr) visumfrei, sondern bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt im Bundesgebiet auf (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) auf.

Positivstaater und gültige Schengenvisa

B.AufenthV.39.1.3. Bei Einreise mit einem Schengen-Visum oder visafreier Einreise von Positivstaaten ist in allen Anspruchsfällen eine Aufenthaltserlaubnis ohne Ausreise zu erteilen, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig ist (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2008 - OVG 12 S 39.08 -).

Ausdrücklich ausgenommen sind Anspruchsfälle nach den §§ 16b, 16e und 19e AufenthG. Zur Besonderheit bei Fällen des §19 siehe B.AufenthV.39.2. Die Regelung dient der Verhinderung von Missbrauch der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 geschaffenen Anspruchsnormen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 39 Nr. 3 ist im Übrigen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch erst nach der Einreise in das Bundesgebiet entstanden sind. Dabei kommt es insofern nicht darauf an, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise im Bundesgebiet entstanden sind. Abzustellen ist darauf, ob die wesentliche Tatbestandsvoraussetzung, d.h. das Ereignis, welches die Anwendung der den Anspruch begründenden Rechtsnorm auslöst - also etwa die Geburt eines Kindes oder eine Eheschließung - erst nach der Einreise ins Bundesgebiet stattgefunden hat. So kann sich etwa ein Ehegatte, der die Ehe im Ausland geschlossen hat, nicht darauf berufen, ihm könne ohne Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil er erst während seines Aufenthalts im Bundesgebiet die gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Sprachkenntnisse erworben oder die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Lebensunterhaltssicherung bewerkstelligt habe (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -; Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 08.07.2009 - VG 15 L 95.05 -; OVG Bremen, Beschluss vom 26.06.2009 - 1 B 552/08, InfAuslR 2009, S. 380 ff.).

Soweit teilweise vertreten wird, der Anspruchserwerb im Sinne von § 39 Nr. 3 erfolge erst dann, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, kann dies auch deshalb nicht überzeugen, weil dann etwa im Falle der sog. „Dänemark-Ehe“ derjenige Ausländer, der nach der Eheschließung in Dänemark ohne die Sprachkenntnisse ins Bundesgebiet einreist und diese hier erst erwirbt gegenüber demjenigen Ausländer, der die Sprachkenntnisse bereits bei der Einreise besaß, begünstigt würde.

"Dänemarkehe"

Bestanden die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Sinne bereits vor der Einreise, ist der Antragsteller grundsätzlich auf das Sichtvermerksverfahren zu verweisen. Für die Fälle des Ehegattennachzugs bedeutet dies, dass die Ehe erst nach der Einreise geschlossen worden sein darf. Auch bei einer Einreise mit einem Besuchsvisum in den Schengenraum und der Eheschließung in Dänemark verbunden mit einer sich unmittelbar daran anschließenden (Wieder-) Einreise ins Bundesgebiet, ist die Anwendung des § 39 Nr. 3 ausgeschlossen. Auch die (Wieder-) Einreise aus Dänemark ist eine Einreise im Sinne von § 39 Nr. 3, so dass hier allenfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative eine Ausnahme von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -, VG Berlin, Beschluss vom 24.04.2008 - VG 24 A 19.08 - sowie OVG Lüneburg Beschluss vom 28.08.2008 - 13 ME 131/08 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.07.2009 - OVG 2 B 19.08 -).

Soweit vorgetragen wird, ein deutscher Staatsangehöriger mache durch die Eheschließung in Dänemark von seiner **Dienstleistungsfreiheit oder seinem Freizügigkeitsrecht** Gebrauch und habe daran anknüpfend einen unionsrechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts ohne vorherige Durchführung eines Visumsverfahrens erlangt, wie ihn auch ein Drittstaatsangehöriger beim Familiennachzug zu einem Unionsbürger haben würde, hat das BVerwG ausdrücklich darauf

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

hingewiesen, dass deutsche Staatsangehörige freizügigkeitsrechtliche Vergünstigungen nur erwerben, wenn sie mit einer gewissen Erheblichkeit und Nachhaltigkeit vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Bei von vornherein auf kürzere Zeit angelegten Aufenthalten in anderen Mitgliedstaaten zu touristischen Zwecken oder auch zur Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen sowie zur Eheschließung fehlt eine solche Erheblichkeit und Nachhaltigkeit. Maßgeblich ist hier, dass der deutsche Staatsangehörige auch für einen gewissen Zeitraum seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat oder dort eine grenznahe Beschäftigung ausgeführt hat (BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09).

Keine Anwendung findet § 39 Nr. 3 AufenthV nach seinem Sinn und Zweck gemäß der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 15.03.2010 - OVG 12 S 121.09 -) auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zwar erst nach der Einreise, nicht aber im Bundesgebiet entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn ein im Bundesgebiet dauerhaft rechtmäßig aufhältiger Ehegatte die Ehe im Ausland schließt, während sich der mit Schengenvisum oder als Positivstaater eingereiste Ehegatte rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält - der Fall betraf eine Eheschließung in Abwesenheit eines Ehegatten in Bosnien-Herzegowina.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 39 Nr. 3 scheidet in den Fällen des Ehegattennachzugs allerdings regelmäßig an § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG. Liegen in einem solchen Fall die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich vor, gelten die Ausführungen unter [VAB.A.30.1.3.](#) zum Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland.

Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des visafreien Aufenthalts gestellt, kommt in diesen Fällen § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG (vgl. [A.81.3.](#)) zur Anwendung. Besitzer eines Schengenvisums können dagegen keine Fiktionsbescheinigung erhalten, § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG. In Anspruchsfällen kann § 39 Nr. 5 einschlägig sein und ist für den bereits Ausreisepflichtigen die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen zu prüfen. In den übrigen Fällen kann lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung II ausgestellt werden und ist der Antrag zeitnah abzulehnen.

Aufenthaltstitel für Asylbewerber

B.AufenthV.39.1.4. Die Privilegierung von Asylbewerbern, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 AufenthG erfüllen (§ 39 Nr. 4), ist zu beachten. Danach kann während eines Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nur bei Bestehen eines gesetzlichen Anspruchs oder im Falle einer Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt werden, während die Stellung eines Asylantrages für die Verlängerung eines bereits erteilten Aufenthaltstitels grundsätzlich unschädlich ist. Zum Begriff des gesetzlichen Anspruchs vgl. [A.10.1.](#) Im Übrigen kommt es wie in den Fällen des § 39 Nr. 1 und 2 nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Ausländer seinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Für die Fälle des Ehegattennachzugs bedeutet dies, dass die Ehe auch im Ausland geschlossen worden sein kann. Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs vorliegen, bleibt der § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG unbeachtlich.

Geduldete mit Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

B.AufenthV.39.1.5. Das in § 39 Nr. 5 genannte Erfordernis des Aufenthalts im Bundesgebiet gilt für die dort genannten Möglichkeiten des Erwerbs eines Anspruchs aufgrund einer Eheschließung und der Geburt eines Kindes. Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs vorliegen, bleibt der § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG unbeachtlich.

Es ist erforderlich, dass die **Ehe im Bundesgebiet** geschlossen wird. Bei einer im Ausland geschlossenen sog. Handschuhehe ist dies nicht der Fall. Unabhängig von der Frage, ob es sich hierbei überhaupt um eine wirksame Eheschließung handelt (vgl. hierzu die Voraussetzungen unter [VAB A 27.0](#)), liegt die Voraussetzung der Eheschließung im Bundesgebiet nicht vor. Dies gilt nach eindeutiger Rechtslage auch dann, wenn sich eine oder beide vertretene Personen während der Schließung einer Handschuhehe im Bundesgebiet aufhalten.

§ 39 Nr. 5 findet ausnahmsweise keine Anwendung in solchen Fällen, in denen dem Ausländer eine Duldung ausschließlich (!) deshalb erteilt worden ist, um ihm vor dem Hintergrund des Art. 6 GG eine (fest und unmittelbar bevorstehende) Eheschließung im Bundesgebiet zu ermöglichen. Vielmehr ist erforderlich, dass die Eheschließung zu einem Zeitpunkt erfolgte und mithin ein sich daraus ergebender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem der Ausländer aus einem anderen Grund geduldet wurde (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 2 S 61.07 - sowie vom 16.01.2008 - OVG 2 S 4.08 - unter Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber mit der Ausnahmenvorschrift des § 39 Nr. 5 den Fall regeln wollte, in dem ein ohnehin nicht abzuschiebender Ausländer einen Anspruch aufgrund der Eheschließung erwirbt. Stellt die Eheschließung selbst den Duldungsgrund dar, würde der Regelungszweck überdehnt).

Entsprechendes muss auch für den Fall des Anspruchserwerbs aufgrund der Geburt eines Kindes gelten. In einem solchen Fall wird allerdings - ...weggefallen... - das von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (beachte [A.5.2.2.](#)) eröffnete Ermessen jedenfalls in der Regel zu Gunsten des Betroffenen auszuüben sein, weil - ...weggefallen... - eine durch das Sichtvermerksverfahren bedingte Trennung aufgrund der besonderen familiären Beziehungen zu Kleinkindern regelmäßig nicht zumutbar sein dürfte.

Ausländer mit Aufenthaltstiteln anderer Schengenstaaten

B.AufenthV.39.1.6. Ein Ausländer **kann** einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn er einen von einem anderen Schengenstaat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind.

Schengenstaaten sind alle Staaten der EU ohne Irland, Bulgarien, **...weggefallen...**, Rumänien und Zypern zuzüglich Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Für die Frage, ob ein gültiger Schengenaufenthaltstitel eines Schengenstaates im Sinne des § 39 vorliegt, wird auf Art. 21 Abs. 1, 2 und 2a, Art. 5 Abs. 1 a, c und e sowie Art. 1 SDÜ verwiesen. Keine Aufenthaltstitel in diesem Sinne sind Schengenvisa (Art. 24 Visakodex). Nach Art. 1 SDÜ fallen Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber sowie Duldungen anderer Schengenstaaten gleichfalls nicht unter den Begriff des Schengenaufenthaltstitels. § 41 Abs. 3 findet Anwendung. Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Schengentitels gestellt, kommt in diesen Fällen § 81 Abs. 3 AufenthG (vgl. [A.4.1.2.](#) sowie [A.81.3.](#)) zur Anwendung.

Personen im Besitz einer Blauen Karte EU

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.AufenthV.39.1.7.

Merke: Bei Inhabern eines von einem anderen Schengen-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels – auch einer Blauen Karte EU - ist vorrangig § 39 Nr. 6 zu prüfen. Gleiches gilt für die den Inhaber der Blauen Karte EU begleitenden bzw. nachziehenden Familienangehörigen.

Nr. 7 setzt Art. 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG) um. Danach haben Personen, die **18 Monate im Besitz einer Blauen Karte EU** aus einem anderen Mitgliedstaat der EU sind, das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederzulassen und in diesem zweiten Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung zu beantragen. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs für die den Inhaber begleitenden bzw. nachziehenden Familienangehörigen (der den Inhaber begleitende Ehegatte sowie seine minderjährigen ledigen Kinder) setzt voraus, dass die **familiäre Lebensgemeinschaft bereits rechtmäßig im ersten Mitgliedstaat bestand** und die Familienangehörigen auch dort bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug waren.

Spricht ein Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU (nicht des EWR) vor, so muss der Titel nach der Hochqualifiziertenrichtlinie die Bezeichnung "Blaue Karte EU" in (einer) der jeweiligen Amtssprache(-n) enthalten. Dies ist anhand der folgenden Liste zu prüfen:

Bulgarisch:

Estnisch: ELi sinine kaart

Französisch: carte bleue européenne

Griechisch:

Italienisch: Carta blu UE

Kroatisch: plave karte EU

Lettisch: ES zil karte

Litauisch: ES mlynoji kortel

Maltesisch: Karta Blu tal-UE

Niederländisch: Europese blauwe kaart

Polnisch: niebieska karta UE

Portugiesisch: Cartão Azul UE

Rumänisch: Cartea Albastr a UE

Slowakisch: modrá karta EÚ

Slowenisch: modra karta EU

Schwedisch: EU-blåkort

Spanisch: tarjeta azul UE

Tschechisch: modrou kartou EU

Ungarisch: EU kék kártya

Merke: Es ist kein Fall denkbar, in dem die in S. 3 geregelte Monatsfrist relevant werden könnte. Insoweit ist die Monatsfrist unbeachtlich. Mit der rechtzeitigen Antragstellung gilt der jeweilige Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG als erlaubt. Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 ist auszustellen (vgl. [A.81.3.](#))

Verlängerung der ICT-Karte

B.AufenthV.39.1.8 Die Beantragung einer ICT-Karte nach § 19b kann nur aus dem Ausland erfolgen (vgl. § 39 Satz 2); die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern grundsätzlich keine Anwendung.

Die Verlängerung der ICT-Karte kann jedoch im Bundesgebiet beantragt werden.

ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates, Mobiler-ICT-Karte und Familiennachzug

B. AufenthV.39.1.9 Für die Verlängerung einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedsstaates, die Erteilung der Mobilen-ICT-Karte nach § 19b AufenthG und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Mobilen-ICT-Karte ist keine Ausreise erforderlich; diese können auch im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden. Eine Mobile ICT-Karte zum Familiennachzug zum Inhaber einer Mobilen ICT-Karte gibt es entgegen dem Wortlaut des § 39 Satz 1 Nr. 9 nicht (vgl. VAB.A.27.4.0 und VAB.A.30.1.1.3.). Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler des Gesetzgebers.

Aufenthaltstitel für mobile Forscher und ihre Familienangehörigen

B.AufenthV.39.1.10. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c der REST-Richtlinie. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an mobile Forscher nach § 18f AufenthG und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f AufenthG ist keine Ausreise erforderlich; diese können auch im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden.

Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung

B.AufenthV.39.1.11. Soweit vor Ablauf der bestehenden Arbeitserlaubnis, die nach § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV zum Zweck der Saisonbeschäftigung erteilt wurde, ein Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung beantragt wird, gilt dieser bis zu Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.

Ersterteilung einer ICT-Karte

B.AufenthV.39.2. Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (ICT) grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

B.AufenthV.40. Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts

Beantragt ein Staatsangehöriger der in Anhang II zur EU-VisaVO aufgeführten Staaten eine Verlängerung des bis zu drei Monate dauernden visumfreien Aufenthaltes, so kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 40 AufenthV in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne des Art. 20 Abs. 2 SDÜ. Die Annahme eines Ausnahmefalls kommt nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 33 Visakodex in Betracht. Eine analoge Anwendung ist insofern gerechtfertigt, als dass Positivstaater für Besuchsaufenthalte zwar keiner Visumpflicht unterliegen, sie deshalb aber nicht besser gestellt werden dürfen als visapflichtige Negativstaater, die die in Art. 33 Visakodex vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können (vgl. insofern VAB.A.6.2.2).

B.AufenthV.41. Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

*Der Katalog der nach dieser Vorschrift Privilegierten wurde um die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland erweitert. Dadurch können britische Staatsangehörige, **die nicht unter das Austrittsabkommen fallen**, nach dem Brexit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumsfrei ins Bundesgebiet einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen.*

Personen, in deren Reisepässen nicht „British Citizen“, „British Subject“ mit „right of abode“ oder „British Overseas Territories citizen“ -Gibraltar, sondern „British National (Overseas)“, „British Overseas Territories Citizen“ ohne Bezug zu Gibraltar, „British Overseas Citizen“, „British Protected Person“ und „British Subject“ ohne „right of abode“ steht, sind nicht privilegiert.

Working-Holiday-Abkommen

Deutschland hat mit verschiedenen Staaten bilaterale Abkommen über Working-Holiday-Programme geschlossen. Daneben besteht eine Vereinbarung mit Kanada zur Jugendmobilität (Youth Mobility).

Alle Abkommen ermöglichen Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden. Durch die Änderung des § 35 Nr. 4 AufenthV ist auch die selbstständige Tätigkeit möglich. Grundsätzlich müssen die erforderlichen nationalen Visa bei den deutschen Auslandsvertretungen beantragt werden. Die Auslandsvertretungen benötigen gem. § 35 Nr. 4 und in Kanada gem. § 32 nicht unsere vorherige Zustimmung für das nationale Visum. Im Rahmen der Abkommen erteilte nationale Visa können nicht als Aufenthaltserlaubnisse zum gleichen Zweck verlängert werden.

Da die Abkommen verschiedene Ausgestaltungen bezüglich der Altersgrenze und des Antragsortes haben, sind die in den Abkommen festgelegten Bedingungen in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Working-Holiday bzw. Jugendmobilität					
Staat	Bezeichnung	Antrag nur bei Botschaft	Alter *)	Gebühren **)	Besonderes
Argentinien	Working-Holiday	ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Beschäftigung darf die Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Australien	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Brasilien	Working Holiday	Ja	18 - 30	Ja	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Chile	Working-Holiday	ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Hongkong	Working-Holiday	ja	18 - 30	--	1x Inanspruchnahme, nur mit Pass der SVR Hongkong oder British Overseas, Kontingent festgesetzt, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch v. Aus- u. Fortbildungskursen bis zu 6 Mon.
Israel	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Japan	Working-Holiday	nein	18 - 30	nein	1X Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Kanada	Youth mobility	nein	18 - 35	ja	Regelung kann zweimal in Anspruch genommen werden
Rep. Korea	Working-Holiday	grds. ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland im Ausnahmefall möglich
Neuseeland	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	Antrag im Inland möglich
Taiwan	Working-Holiday	ja	18 - 30	--	1x Inanspruchnahme, Kontingent festgesetzt, max. drei Monate bei einem Arbeitgeber
Uruguay	Working-Holiday	ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate

* 18 - 30 bedeutet: nach dem 18ten und vor dem 31ten Geburtstag

** bei Titelerteilung im Inland

Ist die Antragstellung nur bei der Botschaft möglich, darf in Inland keine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt werden.

Erstmals nach der Einreise beantragte Working-Holiday- bzw. Youth-Mobility-Visa werden als Anträge auf eine einjährige Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 3 BeschV aufgefasst. Gemäß § 29 Abs. 3 BeschV i.V.m. den jeweiligen Abkommen bedarf die Ausübung einer Ferienbeschäftigung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit den Nebenbestimmungen

„Ferienarbeitsaufenthalt. Erwerbstätigkeit erlaubt.“

erteilt, wenn der Antragsteller die Altersgrenzen einhält und erstmals ein Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt erteilt wird. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG werden durch nachgewiesene eigene Mittel von 2000 Euro und einer einjährigen Auslandsreisekrankenversicherung erfüllt.

Zu den Abkommen im Einzelnen:

Working-Holiday- Programm mit der Republik Argentinien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Republik Argentinien eine Absprache über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm getroffen. Diese Absprache wurde am 02.06.2016 unterzeichnet und am gleichen Tag wirksam.

Ermöglicht werden Aufenthalte von bis zu zwölf Monaten. Die entsprechenden Visa werden ausschließlich bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt; die Vertretungen benötigen nicht unsere Zustimmung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ist ausgeschlossen, auch wenn argentinische Staatsangehörige sich bereits aus anderen Gründen im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Beschäftigung darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Gleiches gilt für den Besuch von Aus- und Fortbildungskursen. Die Teilnahme am Programm ist nur einmal möglich.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Working-Holiday-Programm mit der Förderativen Republik Brasilien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Föderativen Republik Brasilien am 13.02.2015 eine Absprache über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm getroffen. Diese Absprache ist am 19.09.2019 in Kraft getreten. Ermöglicht werden Aufenthalte von bis zu zwölf Monaten. Die entsprechenden Visa werden ausschließlich bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt; die Vertretungen benötigen nicht unsere Zustimmung oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ist ausgeschlossen, auch wenn brasilianische Staatsangehörige sich bereits aus anderen Gründen im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Beschäftigung darf längstens sechs Monate bei einem Arbeitgeber ausgeübt werden. Aus- und Fortbildungskurse dürfen bis zu insgesamt sechs Monate Dauer besucht werden. Die Teilnahme am Programm ist nur einmal möglich.

Working-Holiday-Abkommen mit der Republik Chile

Deutschland hat am 20.02.2014 mit der Republik Chile ein bilaterales Working-Holiday-Abkommen geschlossen, das am gleichen Tag in Kraft getreten ist. Es ermöglicht Aufenthalte bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Merke: Das erforderliche Visum ist bei einer deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong

Deutschland hat am 26.06.2009 mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong (SVR Hongkong) ein bilaterales Working-Holiday-Abkommen geschlossen. Das Abkommen ist seit dem 01.07.2009 mit einem Kontingent von 100 D-Visa pro Jahr in Kraft getreten. Es ermöglicht Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Merke: Ausnahmslos müssen die Inhaber eines „Hong Kong Special Administrative Region“ - Passes oder alternativ eines britischen Passes mit dem Eintrag „British National Overseas“ das erforderliche nationale Visum bei dem deutschen Generalkonsulat in der SVR Hongkong beantragen. Die Auslandsvertretung benötigt gem. § 35 Nr. 4 nicht unsere vorherige Zustimmung für das nationale Visum.

Working-Holiday-Abkommen mit Israel

Deutschland hat am 25.02.2014 mit Israel ein bilaterales Abkommen geschlossen, das am 29.02.2016 in Kraft getreten ist. Die Aufenthaltsdauer von 12 Monaten zu diesem Zweck soll gewährleistet werden. Der Antrag muss vor Ablauf des visafreien Aufenthalts gestellt werden. Der israelische Reisepass muss länger als 18 Monate gültig sein.

Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada

Mit Wirkung vom 06.04.2017 wurde die Absprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität geändert. Das Programm dient dazu, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung im jeweils anderen Staat ergänzen oder Erfahrungen auf dem dortigen Arbeitsmarkt sammeln.

Die Antragstellung kann sowohl bei den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland als auch bei den Inlandsbehörden erfolgen.

Visa, die im Rahmen des Jugendmobilitätsprogrammes von einer Deutschen Vertretung lediglich für eine Dauer von 3 Monaten erteilt werden, werden auf Antrag auf die maximale Dauer von 12 Monaten als Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 1 AufenthG verlängert.

Am Programm kann zweimal teilgenommen werden. Es muss ein anderer Grund aus dem Kategorienkatalog zu Nr. 2 des Abkommens für den zweiten Aufenthalt vorliegen, der sich an den ersten Aufenthalt anschließen kann, ohne dass es einer Ausreise bedürfe.

Working-Holiday-Programm mit Korea

Koreanische Staatsangehörige sind für den Working-Holiday-Aufenthalt visapflichtig. Die Erteilung im Inland ist im Ausnahmefall dann möglich, wenn sich der koreanische Staatsangehörige zu einem anderen Aufenthalt mit Titel in Deutschland aufhalten, z.B. zum Besuch von Sprachkursen, und im Anschluss daran einen Aufenthalt im Rahmen der Vereinbarung beabsichtigt.

Working-Holiday-Programm mit Taiwan

Das Deutsche Institut in Taipei hat am 11.10.2010 mit der Taipeh Vertretung in Berlin eine **Gemeinsame Erklärung** über ein Working-Holiday-Programm verabschiedet. Die Gemeinsame Erklärung ist am gleichen Tag in Kraft getreten und sieht für den Erteilungszeitraum 11.10.2010 bis 10.10.2011 ein **Kontingent** von 200 D-Visa vor. Die Vereinbarung ermöglicht Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Es gibt erhebliche **Unterschiede** zu anderen bestehenden Working-Holiday-Abkommen. Ausnahmslos müssen die Inhaber eines gültigen taiwanesischen Passes das erforderliche nationale Visum beim Deutschen Institut in Taipeh beantragen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für diesen Zweck ist auch dann nicht möglich, wenn der Betroffene bereits einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet besitzt. Das nationale Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, da die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde der Visaerteilung am 21.12.2010 gem. § 32 zugestimmt hat.

Zur Sicherung des **Lebensunterhalts** dürfen die Begünstigten wie gewohnt jeder Erwerbstätigkeit nachgehen, **jedoch nicht länger als drei Monate für denselben Arbeitgeber**. Sie dürfen einen oder mehrere Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt sechsmonatiger Dauer besuchen.

Working-Holiday-Programm mit der Republik Östlich des Uruguay

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Republik Östlich des Uruguay am 09.02.2017

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

eine Absprache über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm getroffen. Diese Absprache trat am gleichen Tag in Kraft.

Ermöglicht werden Aufenthalte von bis zu zwölf Monaten. Die entsprechenden Visa werden ausschließlich bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt; die Vertretungen benötigen nicht unsere Zustimmung oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ist ausgeschlossen, auch wenn uruguayische Staatsangehörige sich bereits aus anderen Gründen im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Beschäftigung darf längstens sechs Monate bei einem Arbeitgeber ausgeübt werden. Aus- und Fortbildungskurse dürfen bis zu insgesamt sechs Monate Dauer besucht werden. Die Teilnahme am Programm ist nur einmal möglich.

Beachte: Bei allen Working-Holiday-Abkommen ist der Familiennachzug zum begünstigten Personenkreis ausgeschlossen!

Weitere Details können den Abkommen in der Generalie, IV G 2, entnommen werden.

==

Besonderheiten für Anträge nach § 19 AufenthG

Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers (ICT) kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern Transferierten grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Vergünstigung des § 41 Absatz 1 bis 3 wahrzunehmen und anschließend einen Antrag auf einen **anderen** Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu stellen.

</div>

VAB B.AufenthV.44. - 54. Gebühren

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.44. - 54. Gebühren	649
(FreizügG/EU-AnpG; 27.10.2022; 15.12.2022)	649
B.AufenthV.44.1.	649
B.AufenthV.44.2. Elektronischer Aufenthaltstitel	649
B.AufenthV.44a. Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	649
B.AufenthV.45. Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte ...	649
B.AufenthV.45.1a. Zur Frage der Gebührenerhebung bei Anträgen auf Streichung der Eintragung "Erlischt mit Ausreise in den Libanon" oder anderen auflösenden Bedingungen	649
B.AufenthV.45.a....aufgehoben...	650
B.AufenthV.45b. Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen in Form eines Klebeetiketts	650
B.AufenthV.45c. Gebühren bei Neuausstellung eines eAT	650
B.AufenthV.46. Gebühren für das Visum	650
B.AufenthV.47. Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen	650
B.AufenthV.48. Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen	651
B.AufenthV.49. Bearbeitungsgebühren	651
B.AufenthV.49.1.	651
B.AufenthV.49.2.	651
B.AufenthV.50. Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger	652
B.AufenthV.51. Widerspruchsgebühr	652
B.AufenthV.52. Befreiungen und Ermäßigungen	652
B.AufenthV.52a.Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung	654
B.AufenthV.53. Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen	657
B.AufenthV.54. Zwischenstaatliche Vereinbarungen	658

B.AufenthV.44. - 54. Gebühren

(FreizügG/EU-AnpG; 27.10.2022; 15.12.2022)

Merkblatt Gebühren (Stand: 08.07.2022)

B.AufenthV.44.1.

B.AufenthV.44.2. Elektronischer Aufenthaltstitel

Es ist zu beachten, dass die Gebührenregelungen die Erteilung eines **eAT als Normalfall** ansehen, d.h. dass sich alle Gebührentatbestände soweit in der Verordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, immer auf die eAT-Ausstellung beziehen. Die demgegenüber speziellen Regelungen in Bezug auf den **Ausnahmefall der Papiererteilung** befinden sich in § 45b, § 47 Abs. 1 Nr. 11 (Übertrag als Papiertitel), § 47 Abs. 4 (Aufenthaltskarten EU in Papierform) und § 48 Abs. 1 Nr. 10-12 (Ausweisersatz in Papierform). Ein Auszug aus der Aufenthaltsverordnung n.F. zu den seit 01.09.2017 geltenden Gebühren ist in einem Merkblatt (s.o.) zusammengestellt.

Zur "doppelten" Gebührenerhebung bei Zuzug siehe [A.69.1.1.](#)

B.AufenthV.44a. Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

frei

B.AufenthV.45. Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte

B.AufenthV.45.1. frei

B.AufenthV.45.1a. Zur Frage der Gebührenerhebung bei Anträgen auf Streichung der Eintragung "Erlischt mit Ausreise in den Libanon" oder anderen auflösenden Bedingungen

In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr gem. § 49 Abs. 2 i.V.m. § 45 Nr. 1 a zu erheben. Hiervon kann

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

allerdings abgesehen werden, wenn die Betroffenen bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 53 von der Gebühr befreit worden sind. Hier ist kein erneuter Nachweis des Leistungsbezugs zu fordern. Vor Bescheiderlass sollte bei "Widersprüchen" ein Hinweis auf die Umdeutung des Widerspruchs zu einem Antrag und die Anregung der Antragsrücknahme gegeben werden (vgl. insofern Ausführungen unter A.12).

B.AufenthV.45.1b - 2. frei

B.AufenthV.45.3. Bei jedem Wechsel des Aufenthaltszwecks beträgt die Gebühr 98 Euro. Jeder Rechtsgrundlagenwechsel, auch innerhalb eines Paragraphen, stellt einen Zweckwechsel dar. Die regelmäßig mit dem Zweckwechsel einhergehende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist mit der erhobenen Gebühr ebenfalls abgedeckt. Keinesfalls sind etwa doppelte Gebühren, z.B. von 191 Euro gem. § 45 Nr. 2b) + Nr. 3, zu erheben.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu dem neuen Zweck beträgt die Gebühr wieder je nach Gültigkeit 96 oder 93 Euro, vgl. § 45 Nr. 2a oder b.

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen kommen auch in Fällen des § 45 Nr. 3 zur Anwendung.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.45.4. frei

B.AufenthV.45.a....aufgehoben...

B.AufenthV.45a.1.-3. ...aufgehoben...

B.AufenthV.45a.4. ...aufgehoben...

B.AufenthV.45b. Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen in Form eines Klebeetiketts

B.AufenthV.45.b.1. Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in Form eines Klebeetiketts zum Zweck der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat nach § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ist eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu erheben.

B.AufenthV.45b.2. Wird der Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** ausgestellt, vermindert sich die nach §§ 44, 44a oder 45 jeweils zu erhebende Gebühr um 44 Euro.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.45c. Gebühren bei Neuausstellung eines eAT

Es ist zwischen der Gültigkeit der eAT-Karte und der Gültigkeit des Aufenthaltstitels zu unterscheiden. Da auf der eAT-Karte ein Bezug zum Personaldokument aufgedruckt ist und die Karten generell technisch nur zehn Jahre haltbar sind, kann die eAT-Karte kürzer gültig sein, als der Aufenthaltstitel, den sie dokumentiert. Dies gilt immer dann, wenn das Personaldokument früher abläuft als der Aufenthaltstitel oder - v.a. bei unbefristeten Titeln - wenn das Haltbarkeitsdatum der Karte nach zehn Jahren erreicht wird. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird durch den Ablauf der eAT-Karte nicht beeinträchtigt. Der Ausländer ist allerdings verpflichtet, eine neue eAT-Karte zu beantragen. Für die Neuausstellung der eAT-Karte aufgrund des **Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Personaldokuments bzw. der technischen Kartennutzungsdauer** ist eine Gebühr in Höhe von 67 Euro zu erheben. Eine Gebühr von 67 Euro ist ebenfalls für die Neuausstellung einer eAT-Karte zu erheben, wenn die Neuausstellung notwendig wird aufgrund

- einer **Änderung von übrigen Angaben** nach § 78 Abs. 1 s. 3 Nr. 1 bis 18 AufenthG,
- des **Verlustes der eAT-Karte**,
- des **Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit** der Karte und der Defekt auf einem unsachgemäßen Gebrauch bzw. auf einer unsachgemäßen Verwendung des Ausländers beruht od er
- der Beantragung nach § 105b S. 2 AufenthG.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.46. Gebühren für das Visum

frei

B.AufenthV.47. Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

B.AufenthV.47.1. Für die von Amts wegen ergangene Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG wird keine Gebühr erhoben, während für deren nachträgliche Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung 169 Euro zu erheben sind. Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 **Satz 2** AufenthG aufgehoben werden soll (z.B. Aufhebung eines nach § 11 Abs. 7 AufenthG durch das BAMF verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbotes bei Erteilung einer AE nach § 23a AufenthG). Denn § 47 Abs. 1 Nr. 1a erlaubt die Erhebung einer Gebühr ausschließlich für die Fälle der Aufhebung oder Verkürzung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Vom Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 (Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, etwa im Rahmen der Beantragung von Kindergeld, Erziehungsgeld oder sonstigen öffentlichen Mitteln) soll umfänglich Gebrauch gemacht werden. Die Gebühr hierfür beträgt 18 Euro. Für eine Neuausstellung eines Zusatzblattes zum eAT (z.B. nach Verlust, Abhandenkommen des Zusatzblattes) ist ebenfalls die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 zu erheben, soweit nicht die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 zu erheben ist (Aufhebung oder Änderung der Nebenbestimmung). Auch sofern gem. § 59 Abs. 7 auf einem Vordruck nach Anlage D11 oder D11a zu dokumentieren ist, dass ein Aufenthaltstitel für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als fortbestehend gilt, ist von dem Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 Gebrauch zu machen. Befreiungen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 f. möglich.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 11 gilt nur für die in § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG geregelten Ausnahmefälle. Wird also ein Aufenthaltstitel in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG weiterhin in Form eines **Klebeetiketts** ausgestellt und ist das Klebeetikett in ein neues Personaldokument zu übertragen, so ist wie in den Fällen des bisherigen **Übertrages** eine Gebühr in Höhe von 12 Euro zu erheben.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.47.2. Gem. § 47 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen. Aus der Vorschrift folgt aber im Umkehrschluss, dass bei Geduldeten, bei denen eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung geändert wird, eine Gebühr von 50 Euro zu erheben ist, so die Betroffenen nicht Sozialleistungen beziehen (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 7, § 53 Abs. 1 Nr. 3).

B.AufenthV.47.3. Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1 S. 1 *und Abs. 7* FreizügG/EU), einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU), eines *Aufenthaltsdokuments-GB* (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des FreizügG/EU) und eines *Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB* (§ 16 Absatz 3 des FreizügG/EU) beträgt die Gebühr 37,00 Euro bzw. bei unter 24-Jährigen 22,80 Euro. *Hiervon abweichend wird ein Aufenthaltsdokument-GB an bisherige Inhaber einer Daueraufenthaltskarte gebührenfrei ausgestellt.* Für die Neuausstellung einer eAT-Karte im Rahmen von § 45c, enthält die Norm durch den mit dem FreizügG/EU-AnpG erfolgten Einschub des neuen Satzes 2 und einem nicht der neuen Satznummerierung angepassten Verweis in Satz 4 einen offenkundigen redaktionellen Fehler. Daher ist für die in § 45c geregelten Fälle der Neuausstellung der eAT-Karte (*Übertrag*) die Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes und Art. 25 Abs. 2 der RL 2004/38/EG erforderlich. Für die Neuausstellung der eAT-Karte betragen die Gebühren danach *grundsätzlich* 37,00 Euro bzw. bei unter 24-Jährigen 22,80 Euro. Die Gebührenbefreiung für ehemalige Inhaber einer Daueraufenthaltskarte gilt hingegen nicht für die Neuausstellung der eAT-Karte nach § 45c.

Beachte: " Für den *Übertrag eines Aufenthaltsdokuments-GB oder eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB mit einer kürzeren eAT-Kartengültigkeit als 01.01.2027 sind in Anwendung von § 52 Abs. 7 keine Gebühren zu erheben.*

Für die Bescheinigung des Daueraufenthalts nach § 5 Abs. 5 S. 1 FreizügigG/EU beträgt die Gebühr 10 Euro.

B.AufenthV.47.4.

B.AufenthV.48. Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

Zu beachten sind die unterschiedlichen Gebührensätze für biometrische und vorläufige deutsche Reiseausweise sowie der Gebührensatz für an Kinder ausgestellte Dokumente.

Die Gebührenregelungen in § 48 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 12 hinsichtlich der Erteilung bzw. Verlängerung eines Ausweisersatzes betreffen nur die Fälle, in denen nach § 48 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 4 AufenthG ein Ausweisersatz in Papierform erteilt bzw. verlängert wird.

Mit § 48 Abs. 1 Nr. 15 ist eine Gebührenregelung für die Fälle eingeführt, in denen ein (bereits vorhandener) eAT nachträglich als Ausweisersatz ausgestellt werden soll (§ 78 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 78 Abs. 2 AufenthG). In diesen Fällen ist eine neue eAT-Karte zu bestellen. Für diese Neuausstellung beträgt die Gebühr 72 Euro (Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein eAT von Beginn an direkt als Ausweisersatz ausgestellt wird. In diesen Fällen ist die Gebühr für die Ausstellung des Ausweisersatzes bereits mit der Gebühr für die Erteilung des Titels abgegolten).

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

Zur „doppelten“ Gebührenerhebung bei Zuzug siehe [A.69.1.1](#).

B.AufenthV.49. Bearbeitungsgebühren

Die Gebührenregelungen sehen die Erteilung eines **eAT als Normalfall** an, d.h. dass sich alle Gebührentatbestände soweit in der Aufenthaltsverordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, immer auf die eAT-Ausstellung beziehen.

Die demgegenüber speziellen Regelungen in Bezug auf den **Ausnahmefall der Papiererteilung** befinden sich in § 45b (Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen), § 47 Abs. 1 Nr. 11 (Übertrag als Papiertitel), § 47 Abs. 4 (Aufenthaltskarten EU in Papierform) und § 48 Abs. 1 Nr. 10-12 (Ausweisersatz in Papierform).

Die Pflicht zur Zahlung dieser Bearbeitungsgebühren entsteht grundsätzlich bereits bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, jedoch spätestens mit der Vollendung der Amtshandlung.

Der Sache nach stellt die Bearbeitungsgebühr eine Art Vorschuss dar, der mit der eigentlichen Gebührenschild nach Vornahme der Amtshandlung verrechnet wird.

Tatbestände zur Befreiung und Ermäßigungen von den Bearbeitungsgebühren gem. §§ 50, 52, 52a und 53 AufenthV sind zu beachten.

Die Bearbeitungsgebühren werden bei Rücknahme des Antrags nicht erstattet.

B.AufenthV.49.1.

Wird eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt und ist zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung davon auszugehen, dass der Titel gem. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG in Form eines Etiketts ausgestellt wird, bemisst sich die Bearbeitungsgebühr wie folgt:

Von der Gebührenerhebung gem. § 44 resp. § 44a ist entsprechend § 45b Abs. 2 ein Abzug in Höhe von 44,00 Euro vorzunehmen. Dieser Betrag ist dann gemäß § 49 Abs.1 zu halbieren.

Im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit, z.B. bei Wohnortwechsel des Ausländers, nach Erhebung der Bearbeitungsgebühr gibt es keinen Erstattungsanspruch gegenüber der vorher zuständigen ABH (vgl. § 49 Abs. 4). Mit der Neuregelung wird zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand klargestellt, dass keine weitere Gebühreneinzahlung zu erheben ist. Ferner wird festgelegt, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine behördeninterne Erstattung an die nunmehr örtlich zuständige Behörde nicht stattfindet.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.AufenthV.49.2.

In allen übrigen Fällen, in denen gebührenpflichtige Amtshandlungen beantragt werden, sind Bearbeitungsgebühren in voller Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 und § 52 a AufenthV aufgeführten Beträge, zu erheben.

B.AufenthV.50. Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

§ 50 Abs. 1 S. 1 regelt allgemein die Gebührenermäßigungen bei Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger, soweit diese nicht besonders in § 50 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 geregelt sind.

Merke: Bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gem. § 26 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen), bei dem § 35 lediglich entsprechend zur Anwendung kommt. Demnach ist 50 Abs. 1 S. 2 nicht einschlägig und beträgt die Gebühr gem. § 50 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Nr. 3 deshalb 56,50 Euro. Aus diesem Grunde wird als Rechtsgrundlage auch § 26 Abs. 4 und nicht § 35 eingetragen.

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist eine Gebühr in Höhe von 55 Euro zu erheben und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Niederlassungserlaubnis ausgegeben wird.

Minderjährige wie auch junge Volljährige bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres zahlen für die Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte eine Gebühr von 22,80 Euro. Die bisherige doppelte Privilegierung Minderjähriger bis 18 Jahre bei der zu entrichtenden hälftigen Gebühr der ohnehin bereits über § 47 Abs. 3 S. 2 bereits reduzierten Gebühr wurde mit der 8.Verordnung zur Änderung der AufenthV mit Blick auf die Produktionskosten bei der Bundesdruckerei und auf gleichaltrige nationale Antragsteller, die für einen Personalausweis 22,80 Euro entrichten müssen, aufgehoben.

Die Gebühr für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste beträgt 12,00 € pro erwachsenem (Berufs-)Schüler (§ 48 Abs. 1 Nr. 7). Für minderjährige Schüler ermäßigt sich die Gebühr nach § 50 Abs. 1 S. 1 auf 6,00 € je Reisendem.

B.AufenthV.51. Widerspruchsgebühr

Wird gegen die Ablehnung einer nach §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 50 gebührenpflichtigen Amtshandlung vor dem 01.09.2011 Widerspruch erhoben, aber erst nach dem 01.09.2011 über den Widerspruch entschieden, so bemessen sich die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren nach der vor dem 01.09.2011 geltenden Rechtslage.

B.AufenthV.52. Befreiungen und Ermäßigungen

B.AufenthV.52.0. Die partielle Gebührenfreiheit für Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige ergibt sich aus § 2 Abs. 6 FreizügG/EU. Die Fälle des § 23 Abs. 2 AufenthG (Stichwort: jüdische Zuwanderer (§ 52 Abs. 4)) sowie von Familienangehörigen von Stipendiaten (§ 52 Abs. 5 S. 2) genießen desgleichen Gebührenfreiheit. Für Schweizer Staatsangehörig ist eine Gebührenermäßigung angeordnet (§ 52 Abs. 2).

B.AufenthV.52.1. Aufgrund der erhöhten Produktionskosten und des gestiegenen Bearbeitungs- und Informationsaufwands hinsichtlich der Ausstellung von eATs sind die vor dem 01.09.2011 bestehenden Gebührenbefreiungen nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten worden. So ist die Gebührenbefreiung für **Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger** weitgehend entfallen. Lediglich die Gebührenbefreiung für die Erteilung nationaler Visa bleibt bestehen. Diese Gebührenbefreiung gilt unabhängig davon, ob die Antragsteller ihr Aufenthaltsrecht von dem deutschen Staatsangehörigen ableiten. Sie ergibt sich allein aus dem beschriebenen verwandschaftlichen Verhältnis bzw. dem Status als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen.

B.AufenthV.52.2. Für die auf Antrag ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse für Schweizer Staatsbürger in Form des eAT nach § 78 Abs. 1 S. 2 AufenthG sowie die nach § 45c notwendig werdenden Neuausstellungen ist jeweils eine Gebühr in Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr (derzeit 37,00 Euro) zu erheben bzw. - wenn die Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt sind - eine Gebühr in Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche diesen Alters erhobene Gebühr (derzeit 22,80 Euro). Wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Papierform ausgestellt, ist wie bisher eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.

B.AufenthV.52.3.bis B.AufenthV.52.4.

Wird die Neuausstellung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Ablaufs des Passes oder des eAT (§ 45 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthV) erforderlich, sind Asylberechtigte, Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Abs. 4 AufenthG, anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG, subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 AufenthV von der Zahlung der Gebühr befreit.

Die Formulierung „in Ausnahmefällen“ am Ende von § 52 Abs. 3 Nr. 1, 2 sowie Abs. 4 bezieht sich nur auf die Befreiungstatbestände gemäß § 45b und § 47 Abs. 1 Nr. 11.

B.AufenthV.52.5. Die Freie Universität Berlin führt Direktaustauschprogramme mit Partneruniversitäten in verschiedenen Staaten durch. Diese Direktaustauschprogramme werden zu 100 % aus Mitteln des Landes Berlin finanziert. Teilnehmern an diesen Programmen ist Gebührenbefreiung zu gewähren. Diese Partneruniversitäten sind:

USA

Columbia University, New York

Cornell University, Ithaca, New York

Duke University, Durham, North Carolina

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Emory University, Atlanta, Georgia
Indiana University, Bloomington, Indiana
Johns Hopkins University, Baltimore, Maryland
New York University, New York
Ohio State University, Columbus, Ohio
Princeton University, Princeton, New Jersey
Stanford University, Stanford, California
Tulane University, New Orleans, Louisiana
University of California, UC System d. h. Berkeley UCB, Davit UCD, Irvine UCI, Los Angeles UCLA, Riverside UCR, Santa Barbara UCSB, Santa Cruz UCSC, San Diego UCSD
University of Chicago, Chicago, Illinois
University of Minnesota, Minneapolis, Minnesota
University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania
University of Texas, Austin, Texas
University of Washington, Seattle, Washington
Vanderbilt University, Nashville, Tennessee
Wake Forest University, Winston- Salem, North Carolina
Washington University, St. Louis, Missouri
Western Michigan University, Kalamazoo, Michigan
Yale University, New Haven, Connecticut

KANADA

Université de Montréal, Montréal, Québec
Université Laval, Québec
York University, North York, Ontario

AUSTRALIEN

University of Melbourne, Melbourne
Monash University, Melbourne

ISRAEL

Hebrew University

JAPAN

Tokyo Universität
Kyoto Universität
Waseda Universität
Keio Universität
Chûô Universität
Sophia Universität

KOREA

Seoul National University
Hankuk University
Yonsei University
Pohang University of Science and Technology
Korea University

FRANKREICH

Ecole Normale Supérieure (ENS)

POLEN

Universität Warschau

PERU

Universidad Católica del Perú

Der Nachweis ist von den Begünstigten durch Vorlage der Einladung, des Bescheides über die Stipendiumgewährung oder einer Bescheinigung der betreuenden Stelle zu führen.

B.AufenthV.52.5.1.1. bis **B.AufenthV.52.5.2.** frei

B.AufenthV.52.6.1. Anderen Ausländern, denen der Aufenthalt zur Aus- oder Fortbildung erlaubt wird, ist kein allgemeiner Gebührenerlass zu gewähren. Die Möglichkeit, diesem Personenkreis die Gebühren im Einzelfall wegen Bedürftigkeit gemäß § 53 Abs. 2 zu erlassen, bleibt unberührt. Dabei soll kein strenger Maßstab angelegt werden.

B.AufenthV.52.7. Im Interesse der Entwicklungshilfe sowie zur Wahrung kultureller, außenpolitischer, sportlicher und sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland sind den nachfolgend aufgeführten Personengruppen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel die Gebühren zu erlassen:

- Praktikanten, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten,
- Medizinal- und Medizinalhilfspersonen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe oder des Kulturprogramms des Landes Berlin von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats zur Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden,
- Studenten, die aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhalten,
- Forschungsstipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Austauschlehrer und Fremdsprachenassistenten, die vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Pädagogischer Austauschdienst - vermittelt werden,
 - Austauschschüler,
 - ehrenamtliche Jugend-Mitarbeiter des CVJM-Missio-Center Berlin,
 - Teilnehmer am Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges soziales Jahr gemäß § 3 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder Freiwilliges ökologisches Jahr (§ 4 JFDG)
 - Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
 - Teilnehmer des Europäischen Freiwilligendienstes
 - Lehrer aus Übersee, die auf Einladung deutscher öffentlicher Stellen einen Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, um sich mit deutschen pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen,
 - Stipendiaten des ERASMUS-, TEMPUS- und SOKRATES-Programms,
 - Stipendiaten des "Berlin Programms" der FU Berlin,
 - Stipendiaten der Stiftung Luftbrückendank,
 - Stipendiaten der Fulbright-Kommission,
- und Stipendiaten folgender Stiftungen:
- Cusanuswerk
 - Evangelisches Studienwerk Villigst
 - Friedrich-Ebert-Stiftung
 - Friedrich-Naumann-Stiftung
 - Hanns-Seidel-Stiftung
 - Hans-Böckler-Stiftung
 - Konrad-Adenauer-Stiftung
 - Rosa-Luxemburg-Stiftung
 - Stiftungsverband Regenbogen
 - Studienstiftung des deutschen Volkes
 - Stiftung der deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation
 - Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)
 - Personengruppen, die in den Art. 5 und 14 des Deutsch-Russischen Regierungsabkommens über Reiserleichterungen genannt sind.
 - Mitarbeiter der Vertretung Taipeh in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder
 - nicht entsandte Mitarbeiter des Wirtschafts- und Handelsbüros der Sonderverwaltungsregion Hongkong in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder

 - Mitarbeiter der Türkisch-Zypriotischen Repräsentanz in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder
-
- Inhaber von Diplomatenpässen für die Verlängerung eines Visums gem. § 6 Abs.3 AufenthG

*Zur Gebührenfreiheit bei der Neuausstellung einer eAT-Karte für Inhaber eines Aufenthaltsdokuments-GB oder Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB siehe **B.AufenthV.47.3**.*

B.AufenthV.52. 8.

Gem. dem Abs. 8 sind Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (ABl. EU Nr. L 289 S. 23), u.a. von den Gebühren für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet befreit (§ 46 Nr. 2).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.AufenthV.52a.Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung

B.AufenthV.52a.0. Allgemeines

Das **BVerwG** hat in seinem **Urteil vom 19.03.2013 (BVerwG 1 C 12.12)** entschieden, dass die Gebührensätze für die Änderung einer AE wegen Zweckänderung (§ 45 Nr. 3 AufenthV), für die Verlängerung einer AE für mehr als einen Monat (§ 45 Nr. 2 b AufenthV) und für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 44a AufenthV) im Vergleich zu den von Unionsbürgern für entsprechende Dokumente zu zahlenden Gebühren unverhältnismäßig hoch sind und daher **gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 10 Abs. 1 ARB 1/80 verstoßen**. Hinsichtlich § 44a AufenthV hat das Gericht auch einen Verstoß gegen die Stillstandsklausel (Art. 13 ARB 1/80) angenommen. Als Vergleichsmaßstab wurde in der Entscheidung für die AE auf die – inzwischen abgeschaffte – Freizügigkeitsbescheinigung EU (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU a.F.) abgestellt, die gebührenfrei ausgestellt worden war. Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hat das Gericht die Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU herangezogen, für die zum Zeitpunkt des Urteils 8 Euro erhoben wurden (10 Euro seit 01.09.2017, vgl. § 47 Abs. 3 Satz 4 AufenthV). Die höheren Produktionskosten für die Herstellung eines eAT wurden als gerechtfertigt angesehen, aber nur bis zur Höhe der Gebühr, die drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern zahlen müssen, denen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU) bzw. eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU) als eAT (§ 11 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU) ausgestellt wird (§ 47 Abs. 3 Satz 1 AufenthV).

Mit **§ 52a** wurde die AufenthV um eine Vorschrift ergänzt, die in Umsetzung der o.g. Entscheidung des BVerwG die Gebühren bestimmt, die von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zu erheben sind.

Mit Ausnahme der der im folgenden Genannten sind weitere **Dienstleistungen nach §§ 47-48 AufenthV** von einer Gebührenermäßigung bzw. –befreiung nicht betroffen, weil diese nicht mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels verbunden sind und es daher von vornherein an der Vergleichbarkeit mit Dienstleistungen für Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen fehlt.

B.AufenthV.52a.1. Berechtigter Personenkreis

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass die in der Vorschrift aufgeführten Gebührenermäßigungen und Befreiungen türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen gewährt werden, auf die das Assoziationsrecht EU- Türkei Anwendung findet.

Im Rahmen der Gebührenermäßigung ist nur zu prüfen, ob es sich um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, der sich **bereits ordnungsgemäß im Bundesgebiet aufhält. Keine Gebührenermäßigung** ist daher zu gewähren bei Ersteinreisen (Erstvorsprache bei uns mit Visum ist keine Ersteinreise in diesem Sinne!), unerlaubten Einreisen und bei rechtswidrigem bzw. geduldetem Aufenthalt bis zur Titelerteilung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erstvorsprache mit einem **Visum zu touristischen Zwecken nicht** zu einer Gebührenermäßigung führt (entscheidend ist hierbei, dass der Tourist nicht dem regulären Arbeitsmarkt angehört). **Gebührenbefreiungen** z.B. wegen Leistungsbezugs sind vorrangig zu prüfen.

Die Gebührenermäßigung ist nicht auf türkische Arbeitnehmer begrenzt und setzt ebenso wenig ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 voraus. Art. 13 ARB 1/80 gilt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (ausdrücklich und ausführlich begründet im Urteil vom 21.10.2003, Abatay, C-317/01, Rn. 75 ff.; ebenso Urteil vom 09.12.2010, Toprak und Oguz, C-300/09, Rn. 45 und Urteil vom 29.04.2010, Kommission/Niederlande, C-92/07, Rn. 45) auch für türkische Staatsangehörige mit ordnungsgemäßigem Aufenthalt, die noch nicht im deutschen Arbeitsmarkt integriert sind. Eine Beschränkung der Gebührenermäßigung auf bestimmte Aufenthaltszwecke ist daher nicht möglich, zumal das Verbot diskriminierender Gebühren über das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 9 Assoziierungsabkommen i.V.m. der Stillstandsklausel des Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll für den Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auch für türkische Staatsangehörige gilt, die von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen wollen (EuGH, Urteil vom 29.04.2010, Kommission/Niederlande, C-92/07, Rn. 75).

B.AufenthV.52a.2. Gebührenermäßigungen

Für die Erteilung, die Verlängerung und den Übertrag von Titeln für alle türkischen Staatsangehörigen gelten nach Abs. 2 der Vorschrift folgende **ermäßigte Gebührensätze**:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltstitel	Gebühr		Rechtsgrundlage
	Unter 24 Jahre	24 Jahre und älter	
Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt- EU) jeweils als eAT	22,80 €	37,00 €	§ 52a Abs. 2 S. 1 u. 2 i.V.m. §§ 44-45
Erteilung/ Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln und Blauen Karten EU jeweils als eAT	22,80 €	37,00 €	
Überträge, Notwendigkeit der Neuausstellung des eAT aufgrund <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ ■ Ablauf der Gültigkeit der techn. Kartennutzungsdauer ■ Änderung von übrigen Angaben nach § 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 18 AufenthG ■ Verlust der eAT-Karte ■ Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit der Karte und der Defekt auf einem unsachgemäßen Gebrauch bzw. auf einer unsachgemäßen Verwendung des Ausländers beruht 	22,80 €	37,00 €	§ 52a Abs. 2 S. 1 u. 2 i.V.m. § 45c Abs. 1
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels als eAT mit dem Zusatz Ausweisersatz	22,80 €	37,00 €	§ 52a Abs.2 S. 1 u. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 15
Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt- EU) jeweils als Etikett	8,00 €		§ 52a Abs. 2 S. 3 i.V.m. §§ 45b Abs. 2, 44, 44a
Überträge von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt-EU) jeweils als Etikett	8,00 €		§ 52a Abs. 2 S. 3 i.V.m. §§ 47 Abs. 1 Nr. 11, 44, 44a

B.AufenthV.52a.3. Gebührenbefreiungen

Für folgende Tatbestände sind nach Abs. 3 für alle türkischen Staatsangehörigen **keine Gebühren** zu erheben:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Erteilung/ Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln jeweils als Etikett	§ 52a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 45b Abs. 2, § 45
Überträge von befristeten Aufenthaltstiteln jeweils als Etikett	§ 52a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 11, § 45
Fiktionsbescheinigungen, Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag, Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, Aufenthaltstitel auf besonderem Blatt	§ 52a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 3, 8-10
Ausstellung und Verlängerung Grenzgängerkarte, Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung Erteilung/ Verlängerung Ausweisersatz Sowie bei Umschreibung/Änderung der genannten Dokumente	§ 52a Abs. 3 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4, 8, 10-12, 13, 14

B.AufenthV.53. Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

§ 53 AufenthV sieht eine Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen vor.

Der Verordnungsgeber hat in § 53 Abs. 1 HS 1 AufenthV die Gebührentatbestände aufgezählt, bei denen er wegen der Notwendigkeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG aus Billigkeitsgründen eine Gebührenbefreiung generell für geboten hält.

Eine Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 1 AufenthV kommt **nur in Betracht**, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem AsylbLG bestreiten kann. Aus der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ergibt sich eine Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in den ersten drei Monaten des Aufenthalts.

Insofern ist bei **Neueinreisenden** zunächst davon auszugehen, dass sie über eigene Mittel verfügen, nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen angewiesen sind und daher gebührenpflichtig sind. Eine Gebührenbefreiung erfolgt grundsätzlich nur bei Vorlage des **Bewilligungsbescheids**, der den Leistungsbezug konkret für den Betroffenen nachweist, oder entsprechender **Nachweise der Mittellosigkeit**.

Merke: Die Aufforderung zur Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Kundenbedienung enthält immer den mündlichen Erlass eines entsprechenden Gebührenbescheides. Da dieser Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung ergeht, ist hiergegen grundsätzlich eine Rechtsmittelfrist von einem Jahr gegeben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Gebühr nachgewiesen, dass ein Befreiungstatbestand vorlag und insofern die Gebührenerstattung gefordert, ist diesbezüglich dem Widerspruch **abzuhelfen**. Erfolgt die Gebührenrückforderung nach Ablauf der Jahresfrist, ist eine Gebührenrückerstattung unter Hinweis auf die Rechtskraft der Gebührenforderung abzulehnen.

Insbesondere die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, für Flüchtlinge sowie für Staatenlose (§ 48 Abs. 1 -2), die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§§ 44, 44 a) sowie die entsprechende Bearbeitungsgebühr (§§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 und 2) gehören nicht dazu. Von den Gebührentatbeständen bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind nur Ausländer mit besonderem Status befreit; Asylberechtigte und Flüchtlinge für die Antragsgebühr der § 44 Nr. 3 sowie die Bearbeitungsgebühr gem. §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 und 2 (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 und 4) sowie Begünstigte nach § 23 Abs. 2 AufenthG für die Antragsgebühr der § 44 Nr. 3 sowie die Bearbeitungsgebühr gem. §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 (§ 52 Abs. 4). Die genannten Gebührenbefreiungen des § 52 Abs. 3 und 4 gelten also auch für die Konstellation des § 50 Abs. 1 S. 1 und 2 (Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Minderjährige bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 1 auf 55 Euro bzw. in den sonstigen Fällen der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis durch Minderjährige auf die Hälfte). Dies deshalb, weil § 50 Abs. 1 S. 1 und 2 keinen eigenen Gebührentatbestand kodifiziert, sondern lediglich den des § 49 Abs. 1 abwandelt.

Merke: Aus der diesem Regelungsgefüge zu entnehmenden Wertung des Verordnungsgebers, der geringen Höhe der ausländerrechtlichen Gebühren und dem großen öffentlichen Interesse an einem möglichst hohen Grad der Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen folgt, dass allein der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG nie ausreicht, um von der Erhebung der Gebühr für die Bearbeitung bzw. Erteilung der Niederlassungserlaubnis abzusehen (im Ergebnis ebenso bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, VG Berlin, Urteil vom 13.05.2009 – VG 10 A 189.07 sowie wohl auch Nr. 3.3.4.6 und 3.3.5.2 AufenthG VwV bei der Ausstellung von

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Reiseausweisen).

Das in § 53 Abs. 1 2. HS eröffnete Ermessen ist in diesen Fällen daher grundsätzlich zu Lasten des Ausländers auszuüben. Ein hinreichender Anlass für eine Ermessensausübung entsteht erst, wenn Umstände für eine Gebührenermäßigung oder ein Absehen von der Gebühr benannt und zumindest glaubhaft gemacht werden. Ggf. kann die Ermessensentscheidung im Widerspruchsbescheid nachgeholt werden.

Für eine andere Entscheidung müssen über den Leistungsbezug zugunsten des Ausländers zu berücksichtigende schutzwürdige Interessen hinzutreten. Solche liegen etwa vor, wenn gestattete jugendliche/heranwachsende Ausländer für eine Gruppenreise in das Ausland, sei es als Klassenreise oder als eine von einer Jugendhilfeeinrichtung organisierte Fahrt, einen Reiseausweis für Ausländer benötigen. Gleiches gilt für solche Gruppenreisen von geduldeten Ausländern innerhalb des Bundesgebietes für eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung. Diese Erwägung gilt nicht für Reisen aus privaten Gründen.

Der Umstand, dass zu prüfen ist, ob aufenthaltsrechtlich von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen wird, rechtfertigt im Übrigen nie ein Absehen von der Erhebung der zunächst vorgesehenen Bearbeitungsgebühr. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG (Krankheit oder Behinderung) bzw. gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG (Schulbesuch oder Berufsausbildung). Eine solche Schlussfolgerung würde bedeuten, dass ein noch nicht feststehendes Tatbestandsmerkmal zum Ansatzpunkt für eine vorab zu treffende Entscheidung über die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr gemacht wird. Zudem liegt der aufenthaltsrechtlichen Privilegierung ein anderer Gedanke als der der Unbilligkeit einer Gebührenerhebung zugrunde; daraus, dass aufenthaltsrechtlich der Lebensunterhalt nicht eigenständig zu sichern ist, folgt nicht, dass es nicht zumutbar wäre, eine vorgesehene Gebühr zu entrichten. Aus welchen Gründen öffentliche Mittel bezogen werden, ist nicht entscheidungserheblich. Solche - zumal kaum verlässlich - aufklärbaren Verschuldenselemente wirken sich auf die Frage, ob zu einem späteren Zeitpunkt aus Billigkeitsgründen von der Erhebung einer Gebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen ist, nicht aus.

Die in § 53 Abs. 2 vorgesehene Ermessensentscheidung, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland eine Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen, greift in den sonstigen Fällen eines engen finanziellen Rahmens des Ausländers. Für den Bezug öffentlicher Leistungen ist die Regelung in § 53 Abs. 1 die spezielle. Ohne substantiierte Angaben des Ausländers bedarf es insoweit keiner Überlegungen zur Billigkeit der Gebührenerhebung.

Entsprechendes gilt auch für die sonstigen Gebührentatbestände, die nicht in § 53 Abs. 1 S. 1 benannt werden.

B.AufenthV.54. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

frei

VAB B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften	659
B.AufenthV.55. Ausweisersatz	659
B.AufenthV.56. Ausweisrechtliche Pflichten	660
B.AufenthV.57. Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente	660
B.AufenthV.57a. Pflichten der Inhaber von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthaltG	661
B.AufenthV.58. Vordruckmuster	661
B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel	661
B.AufenthV.59a. Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes	662
B.AufenthV.60. Lichtbild	663
B.AufenthV.61. Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik	663

B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften

(ÄnderungsVO zur BeschV und AufenthV; [ÄnderungsVO zur AufenthV](#) ; 07.07.2022, **27.10.2022**)

B.AufenthV.55. Ausweisersatz

55.1.1.1. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Antrag ein Ausweisersatz auszustellen, wenn der Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

Ohne entsprechende Nachweise, dass der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Schritte zur Erlangung eines Passes bzw. Passersatzpapiers eingeleitet hat, kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes nicht in Betracht.

Merke: Verfügt der Antragsteller über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, genügt es für die Ausstellung des Ausweisersatzes der Nachweis, dass ein Pass oder Passersatz nicht kurzfristig zu erlangen ist. In diesen Fällen werden in der Vergangenheit liegende Versäumnisse bei der Passbeschaffung dem Antragsteller nicht entgegengehalten. Erforderlich bleibt aber der Nachweis, dass die Passbeschaffung nunmehr betrieben wird.

Legt ein Ausländer, der einen **befristeten** Titel oder eine Duldung besitzt, eine Bescheinigung der Auslandsvertretung seines Heimatstaates vor, wonach die Ausstellung eines neuen Passes sich um längere Zeit verzögert oder derzeit ausgeschlossen ist, so kann ihm auf Antrag ein Ausweisersatz gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Titelinhabern ggf. – etwa bei dringenden Auslandsreisen – ein vorläufiger Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe der § 5 Abs. 6 **ausgestellt werden** (vgl. [hierzu auch B.AufenthV.5](#)). Die Gültigkeit des Reiseausweises bzw. des Ausweisersatzes sollte mindestens 6 Monate betragen, so der Titel bzw. die Duldung entsprechend lang gültig sind.

Merke: Die Unzumutbarkeit einen Antrag auf (Wieder-) Einbürgerung zu stellen, folgt bei geduldeten oder sonst ausreisepflichtigen Personen nicht aus Art. 28 S. 1 StlÜbk. Diese Regelung setzt ein bestehendes Aufenthaltsrecht voraus. Nur in den Fällen eines feststehenden Aufenthaltsrechts, müssen die betreffenden Personen keinen Wiedereinbürgerungsantrag stellen, um in den Besitz eines Passes zu gelangen. Dieser Personenkreis hat aber dann einen Anspruch auf einen Reiseausweis für Staatenlose und benötigt aus diesem Grund keinen Ausweisersatz (zur den Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose vgl. VAB.A.3.1.3).

Geduldete und sonst ausreisepflichtigen Personen, insbesondere ehemalige türkische Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit wegen Nichtableisten des Wehrdienstes verloren haben, haben den Verlust der Staatsangehörigkeit und damit auch das **Abschiebungshindernis** zu vertreten. Sie können es durch Ableistung des Wehrdienstes und einen Antrag auf Wiedereinbürgerung in zumutbarer Weise auch beseitigen. Die Erteilung eines Ausweisersatzes kommt bei diesen Personen nicht in Betracht.

55.1.1.2. § 55 Abs. 1 **S. 1** Nr. 2 regelt insbesondere auch die Fälle, in denen Reisedokumente Ausreisepflichtiger einbehalten werden (§ 50 Abs. 5 AufenthG). Die bloße Ausstellung einer sogenannten PEB ist damit aber nur unzulässig, wenn die Abschiebung des Betroffenen ausgesetzt ist. Stellt der Ausländer keinen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisersatzes, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 56 Nr. 4 i.V.m. § 77 Nr. 2).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

55.1.2. frei

55.1.3. Durch den Verweis des § 55 Abs. 1 Satz 3 auf § 5 Abs. 2 werden Fallbeispiele für die Auslegung des unbestimmten Begriffes der Zumutbarkeit der Passerlangung benannt, die denen bei der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer entsprechen.

Hängt etwa die Ausstellung eines Nationalpasses von der Erfüllung der Wehrpflicht ab, so kommt die Ausstellung eines **Ausweisersatzes** dann in Betracht, wenn die Erfüllung der Wehrpflicht unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3) liegt nach Nr. 3.3.1.2 AufenthG- VwV regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Wehrpflicht in den Fällen vorübergehend unzumutbar, in denen ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender, der vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG aufgenommen hat und diese zur Ableistung des Wehrdienstes unterbrechen müsste.

Liegen diese Voraussetzungen nicht (vollständig) vor und stellt der Heimatstaat allein wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes keinen Pass aus, so ist es dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seinen Wehrdienst auch abzuleisten. Dies gilt etwa bei Ausländern, die zwar über 35 Jahre alt sind und sich auch fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber eben nicht mit einem deutschen Ehegatten oder einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben oder die zwar mit einem deutschen Ehegatten leben, aber noch keine 35 Jahre alt sind (s. auch unter B.AufenthV.5.). Die Betroffenen erhalten bis zum Vorliegen des Nationalpasses lediglich eine formlose Bescheinigung über den Besitz eines Titels.

Von besonderer Bedeutung ist der von § 55 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommene § 5 Abs. 2 Nr. 4, wonach die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen sind. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). In den besonderen Fällen, in denen die Botschaft des Ausländers die Ausstellung einen Pass im Regelfall aber davon abhängig macht, dass der Ausländer einen Titel besitzt, kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten nicht aber eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht. Insofern gilt hier ein anderer Maßstab bei der Ausstellung.

55.2. bis **55.3.** frei

B.AufenthV.56. Ausweisrechtliche Pflichten

56.1. frei

56.2. Da die Voraussetzungen für ein entsprechendes Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz enger gefasst sind als das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, besteht eine erhebliche Anzahl von Fallgruppen, in denen Schweizer und ihre Familienangehörigen nicht freizügigkeitsberechtigt sind. Anders als bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen besteht daher ein besonderes Bedürfnis, das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen in jedem Einzelfall eingehend zu prüfen. Insofern muss von den Freizügigkeitsberechtigten ausdrücklich verlangt werden, dass sie durch eine Aufenthaltsanzeige ein entsprechendes Prüfungsverfahren in Gang setzen; auf Grund der Aufenthaltsanzeige wird das Bestehen des Freizügigkeitsrechts geprüft und, sofern dieses besteht, die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

Auch damit Schweizer und ihre Familienangehörigen bei bestehendem Aufenthaltsrecht nicht zur Vermeidung der Entrichtung der Gebühr gem. § 52 Abs. 2 von der Beantragung der deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis absehen, wurde durch den neuen § 56 Absatz 2 Satz 1 die neue – bußgeldbewehrte – Anzeigeverpflichtung vorgesehen.

B.AufenthV.57. Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Die Vorschrift flankiert die Vorlagepflicht des § 48 Abs. 1 AufenthG und regelt zur Klarstellung, dass der Ausländer, der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

mehrere Dokumente besitzt, alle vorzulegen hat (zu beachten ist aber die Übergangsregelung des § 83). Die Vorschrift des § 57 ist bußgeldbewehrt (§ 77 Nr. 3).

B.AufenthV.57a. Pflichten der Inhaber von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthG

Die Vorschrift regelt bestimmte Pflichten eines eAT-Inhabers zum Umgang mit seiner eAT-Karte.

Bei Verlust der eAT-Karte begründet Nr. 1 für den eAT-Inhaber die Pflicht, der im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder - sofern der eAT im Ausland verloren geht - einer deutschen Auslandsvertretung anzuzeigen. Sofern die Online-Ausweisfunktion der eAT-Karte eingeschaltet ist, ist diese zu sperren. In jedem Fall ist eine neue eAT-Karte gebührenpflichtig zu bestellen. Taucht die als verloren gemeldete eAT-Karte wieder auf, ist der Betroffene verpflichtet, der zuständigen Behörde das Wiederauffinden anzuzeigen und die "alte" eAT-Karte vorzulegen. Die rechtzeitige Anzeige einer wiederaufgefundenen eAT-Karte eröffnet der Behörde die Möglichkeit zu entscheiden, ob diese einbehalten wird oder eine Entsperrung und Weiternutzung in Betracht kommt. Denn eine "alte" eAT-Karte kann nur dann ggf. entsperrt und weitergenutzt werden, wenn noch keine neue eAT-Karte bei der Bundesdruckerei bestellt wurde.

Nach § 57a Nr. 2 ist der betroffene eAT-Inhaber verpflichtet, sofern er von dem Defekt des in der Karte vorhandenen Chips Kenntnis erlangt, diese der zuständigen Behörde vorzulegen. eine neue eAT-Karte ist zu bestellen. Kann keine unsachgemäße Einwirkung von außen festgestellt werden, erfolgt die Bestellung gebührenfrei.

Dem Betroffenen ist in der Zeit der Bestellung der neuen eAT-Karte nach seiner Wahl entweder eine Bescheinigung über sein bestehendes Aufenthaltsrecht oder sein (bestehender) Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts auszustellen. Die Bescheinigung sowie das Klebeetikett sind im Fall des Verlustes des eAT und bei Feststellung einer unsachgemäßen Einwirkung jeweils gebührenpflichtig. Für eine Bescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben. Für ein Klebeetikett richtet sich die Gebühr nach § 45b, da es sich um eine Ausstellung im Ausnahmefall nach § 78a Abs. 1 handelt. Erhält der Betroffene die neue eAT-Karte, ist der Aufenthaltstitel in Form des Klebeetiketts als ungültig zu stempeln.

B.AufenthV.58. Vordruckmuster

Die Ausstellung von Reiseausweisen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 mit maschinenlesbaren biometrischen Daten erfolgt durch die Bundesdruckerei auf besonderem Muster, das sich von den vorläufigen Dokumenten durch ein Symbol auf der Deckseite unterscheidet, mit dem alle biometrischen Pässe gekennzeichnet werden. Die biometrischen Reiseausweise werden nicht verlängert (§ 58 S. 2).

Für zwei Jahre ab Inkrafttreten des 2. ÄndG (also bis zum 27.08.2009) durften die alten Vordruckmuster für die Ausstellung von vorläufigen, durch die ABH ausgestellten Reiseausweisen noch weiter verwendet werden ... weggefallen ... Ab September 2009 finden ausschließlich nur noch die neuen Dokumentenvordrucke Verwendung (erkennbar an dem Wegfall des Feldes "Ordens- oder Künstlername" und dem Druckstand 07/07 in der hinteren Passdecke).

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 78 a Abs.1 AufenthG in Form eines Klebeetiketts erteilt, so ist für verfügte Nebenbestimmungen, die auf dem Klebeetikett keinen Platz finden, wie gewohnt, das hierfür zur Verfügung stehende Muster zu bedrucken und in das Personaldokument des Ausländers einzubringen, vgl. § 58 Nr. 11b). Wird ein Aufenthaltstitel in Form eines eAT ausgegeben und eine andere Nebenbestimmung als "Erwerbstätigkeit gestattet" bzw. werden mehrere Nebenbestimmungen ausgewählt, so steht für das zu bedruckende Zusatzblatt ein gesondertes Muster (sensibles Dokument mit Seriennummer) zur Verfügung, vgl. § 58 Nr. 11 c). Auf dem Kartenkörper selbst wird ein entsprechender Hinweis auf das Zusatzblatt im Feld "Anmerkungen" aufgedruckt.

B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel

Die Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln nach § 78 Abs. 1 AufenthG erfolgt durch die Bundesdruckerei auf einem besonderen Muster.

Die Neuausstellung einer eAT-Karte wegen des Ablaufs des bisherigen Personaldokuments oder des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer (§ 45 Abs. 1 Nr. 1,2) bzw. die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein neu ausgestelltes Personaldokument im Fall eines Klebeetiketts stellt keinen Verwaltungsakt mit Regelungscharakter dar, denn die Eintragungen in einem solchen Dokument besitzen lediglich Beweiswirkung bezogen auf den ursprünglichen Verwaltungsakt der Erteilung des Aufenthaltstitels, wie er sich in der Ausländerakte widerspiegelt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Demzufolge handelt es sich bei der unrichtigen Neuausstellung bzw. Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein neues Personaldokument nicht um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, der gem. § 48 VwVfG zurückzunehmen wäre, sondern lediglich um eine fehlerhafte Eintragung mit nicht konstitutivem Charakter. Diese Eintragung ist somit als offenbare Unrichtigkeit gem. § 42 VwVfG jederzeit korrigierbar. Im Fall eines Aufenthaltstitels in Form eines eAT ist eine neue eAT-Karte zu bestellen und die fehlerhafte zu entwerfen.

Zu berücksichtigen ist allerdings in solchen Fällen, wie der "Erklärungsempfänger" die Eintragung bei objektiver Auslegung verstehen durfte ("objektiver Empfängerhorizont"). Hat ein Bürgeramt eine solche Neuausstellung oder unrichtige Eintragung vorgenommen, musste der Betroffene die Unrichtigkeit erkennen können, weil sein Wissen darüber, dass das Bürgeramt zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht befugt ist, zu unterstellen ist.

Wird die Neuausstellung bzw. Übertragung eines noch längerfristig gültigen Aufenthaltstitels durch die ABH vorgenommen und das Gültigkeitsdatum des übertragenen Titels versehentlich überschritten, so kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass der Empfänger die Unrichtigkeit der Übertragung erkennen konnte.

Durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020 wurde der neue Abs. 7 eingefügt. Die Neuregelung ist aufgrund uneinheitlicher Verwaltungspraxis erforderlich. Mit ihr soll erreicht werden, dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG vorliegen, auf Antrag des Ausländers die Wirkung des § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG grundsätzlich bescheinigt wird, *vgl. A.84.2.2. Hierfür ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 9 eine Gebühr von 18 Euro zu erheben (vgl. B.47.1.)*.

Dies erfolgt grundsätzlich auf einem gesonderten Zusatzblatt. Die Gültigkeit des Zusatzblattes orientiert sich am Einzelfall. *In den Fällen, in denen ein befristeter Aufenthaltstitel existiert, ist ein zugunsten des Betroffenen wirkender Rechtsschein zu vermeiden. Die Bescheinigung nach § 59 Abs. 7 AufenthV ist dann für die Dauer dieses fiktiven (bereits mit der Zustellung der Ausweisung erloschenen) Titels auszustellen (vgl. A.84.2.1, A.84.2.2)*. Neben den entsprechenden Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit, ist ggf. auch die Nebenbestimmung

"Der Inhaber ist zur Ausreise verpflichtet; die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist derzeit entfallen"

mit aufzunehmen.

Mit Änderungsverordnung vom 20.08.2021 wurde der Abs. 9 eingeführt. Von diesem umfasst sind Betroffene, die eigentlich vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder 27 AufenthG befreit sind, zugleich aber eine Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen innehaben. Ihnen wird dieses Recht in einem gesonderten Zusatzblatt (nur eAT-Zusatzblatt) gebührenfrei bescheinigt, beachte hierzu AusReg2Info: Titel/Historie. Das Zusatzblatt muss folgende Nebenbestimmungen, die in AusReg auch zur Verfügung stehen, enthalten

- immer: "Erwerbstätigkeit erlaubt"
- in Fällen des § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU: „Art. 50 EUV – der Inh. hat ein Recht nach Art. 18 Abs. 4 Austrittsabkommen“
- in den Fällen des § 16 Abs. 3 FreizügG/EU: „Art. 50 EUV Grenzgänger – der Inh. hat ein Recht nach Art. 26 Austrittsabkommen“ und
- in den Fällen des § 11 Abs. 11 i.V.m. § 3a FreizügG/EU: „Der Inh. besitzt ein Recht nach Art. 3 Abs. 2 der RL 2004/38/EG i.V.m. Art. 10 Abs. 2-4 Austrittsabkommen u. § 3a i.V.m. § 11 Abs. 11 FreizügG/EU“

Die Gültigkeit des Zusatzblattes orientiert sich in diesen Fällen an dem Zeitraum für den die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt, im Regelfall das Gültigkeitsdatum des Protokollausweises.

B.AufenthV.59a. Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes

§ 59 a dient der Umsetzung von Art. 1 Nr. 4 und 8 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 8, 12 und 19a der geänderten Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG).

Danach muss gem. § 59 a Abs. 1 bei Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU nach § 9a an einen Ausländer, dem internationaler Schutz gewährt wurde, im Eintragungsfeld „Anmerkungen“ folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Durch DEU am [Datum Datum] internationaler Schutz gewährt.“

Stellen wir einem Ausländer eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU nach § 9a aus, der bereits über eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU verfügt (zur Begrifflichkeit in der jeweiligen Landessprache vgl. A.38a.0), welche einen dem o.g. Hinweis vergleichbaren Passus enthält, so sind wir verpflichtet, gem. § 39 a Abs. 2 denselben Hinweis einzutragen. Vor der Eintragung des Hinweises ist der Mitgliedstaat gem. § 91 c Abs. 1 a AufenthG zu konsultieren (vgl. dort). Wurde der internationale Schutz aberkannt, ist der Hinweis nicht einzutragen.

Der Eintrag lautet in der jeweiligen **Landessprache** wie folgt:

Bulgarisch: „ , BGR (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Dänisch: „International beskyttelse tildelt af DNK (=Name des Mitgliedstaats) den (Datum)“.

Estnisch: „Rahvusvahelise kaitse andis EST (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Finnisch: „FIN (=Name des Mitgliedstaats) myöntänyt kansainvälistä suojelua (Datum)“.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Französisch: "FRA (=Name des Mitgliedstaats) a accordé la protection internationale le (Datum)".

Griechisch: " GRC (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)".

Italienisch: "Protezione internazionale concessa da ITA (=Name des Mitgliedstaats) il (Datum)".

Lettisch: "Starptautisk aizsardziba, piešrusi LVA (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)".

Litauisch: „(Datum) tarptautin apsaug suteik LTU (=Name des Mitgliedstaats).“

Maltesisch: „Protezzjoni internazzjonali mogtija minn MLT (=Name des Mitgliedstaats) fi (Datum)“.

Niederländisch: „Internationale bescherming verleend op (Datum) door NLD (=Name des Mitgliedstaats)“.

Polnisch: „Ochrona midzynarodowa przyznana przez POL (=Name des Mitgliedstaats) w dniu (Datum)“.

Portugiesisch: "Protecção internacional concedida por PRT (=Name des Mitgliedstaats), em (Datum)".

Rumänisch: „Protecție internațional acordată de ROU (=Name des Mitgliedstaats) la (Datum)“.

Slowakisch: „Poznámky‘ túto poznámku: ‚Medzinárodná ochrana poskytnutá v SVK (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Slowenisch: „Mednarodna zašita priznana v SVN (=Name des Mitgliedstaats) dne (Datum)“.

Schwedisch: „Internationellt skydd beviljat av SWE (=Name des Mitgliedstaats) den (Datum)“.

Spanisch: "protección internacional concedida por ESP (=Name des Mitgliedstaats) con fecha de (Datum)".

Tschechisch: „Poznámky“ tuto poznámku: ‚Mezinárodní ochrana poskytnuta CZE (=Name des Mitgliedstaats) dne (Datum).“

Ungarisch: „HUN (=Name des Mitgliedstaats)-ban/-ben, (Datum)-án/-én nemzetközi védelemben részesült“.

B.AufenthV.60. Lichtbild

Bei Angehörigen von geistlichen Orden und Religionsgesellschaften, die vortragen, dass es ihnen aus religiösen Gründen verboten ist, sich in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung zu zeigen, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die den Antragsteller mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Gleiches gilt für Angehörige von karitativen Verbänden (vgl. § 60 AufenthV i.V.m. § 3 Passmustersverordnung). Ansonsten kommt die Integration eines Lichtbildes mit Kopfbedeckung **ausnahmsweise** nur in Betracht, wenn der Antragsteller auch in seinem aktuellen Pass mit Kopfbedeckung abgebildet ist. Umgekehrt darf von Betroffenen für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, Passersatzpapiers, Ausweisersatz o.ä. nicht verlangt werden, ein Lichtbild mit Kopfbedeckung vorzulegen, nur weil im ausländischen Pass(ersatzpapier) ein solches integriert ist. Aus § 60 Abs. 1 S. 2 folgt das Recht, sich ohne Gesichts- und Kopfbedeckung abbilden zu lassen.

Wird ein Lichtbild mit Kopfbedeckung akzeptiert, muss das für die Übertragung verwendete Lichtbild das Gesicht des Inhabers von der unteren Kinnkante bis zur Stirn zeigen. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.

Die iranischen Behörden verlangen von weiblichen iranischen Staatsangehörigen für die Ausstellung von Pässen die Vorlage von Lichtbildern mit Kopfbedeckung. Es ist iranischen Frauen durchaus zuzumuten, für die Passausstellung ein Lichtbild mit "islamischen Schleier" vorzulegen. Weigert sich die Passbewerberin, ihrer Auslandsvertretung ein entsprechendes Lichtbild vorzulegen und lehnt diese daraufhin die Ausstellung eines neuen iranischen Passes ab, rechtfertigt dies für sich allein nicht die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer (vgl. §§ 48 Abs. 2, 99 Abs. 1 AufenthG, §§ 5, 55 AufenthV).

Ein Lichtbild mit Augenbedeckung ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes zu akzeptieren, welches bestätigt, dass die Augenbedeckung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist (vgl. § 60 AufenthV i.V.m. § 3 Passmustersverordnung).

§ 60 Abs. 2 AufenthV regelt, dass Ausländer, für die ein Dokument ausgestellt werden soll, ein aktuelles Lichtbild vorlegen müssen. Ein Lichtbild ist nach richtiger Auffassung auch dann aktuell, wenn der Ausländer nach wie vor so aussieht, wie auf dem mitgebrachten Lichtbild.

B.AufenthV.61. Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

frei

VAB B.AufenthV.61a. - 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.61a. – 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften	664
(04.07.2013; 25.03.2020)	664
B.AufenthV.61a. -h. Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz	664
B.AufenthV.62. Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden	664
B.AufenthV.63. Ausländerdatei A	664
B.AufenthV.64. Datensatz der Ausländerdatei A	665
B.AufenthV.65. Erweiterter Datensatz	665
B.AufenthV.66. Datei über Passersatzpapiere	665
B.AufenthV.68. Löschung	665
B.AufenthV.69. Visadatei	665
B.AufenthV.70. Datei über Visaversagungen	665
B.AufenthV.71. - 76. Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden	665
B.AufenthV.77. Ordnungswidrigkeiten	665
B.AufenthV.78. Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	665
B.AufenthV.79. Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte	665
B.AufenthV.80. Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken	665
B.AufenthV.81. Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren	665
B.AufenthV.82. - 82a. Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien und aus Anlass des Richtlinienumsetzungsgesetzes	665
B.AufenthV.82b. Übergangsregelung zur Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung in den Fällen des § 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 AufenthV	665
B.AufenthV.83. Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen	665
B.AufenthV.84. Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen	665

B.AufenthV.61a. – 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

(04.07.2013; 25.03.2020)

B.AufenthV.61a. -h. Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz

In weiterer Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten sind seit dem 29.06.2009 neben dem Lichtbild auch die Fingerabdrücke im biometrischen Reiseausweis zu erfassen. Nach dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380-2008 des Rates vom 18.04.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030-2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sind ab dem 01.09.2011 Aufenthaltstitel in der Regel als mit einem Speicher- und Verarbeitungsmedium versehene eigenständige Dokumente in Scheckkartenformat auszugeben. Auf dem im Kartenkörper enthaltenen Chip werden neben personenbezogenen Daten auch biometrische Merkmale (zwei Fingerabdrücke und ein Lichtbild) gespeichert. Die Übermittlung an die Bundesdruckerei erfolgt verschlüsselt auf automatisiertem Weg.

Mit der Eingabe der Aushändigung des biometrischen Reiseausweises im Fachverfahren werden das im Rahmen der Antragstellung eingescannte Lichtbild und die Unterschrift des Reiseausweisinhabers in der KK Bilder gespeichert (sie sind wegen ihrer Dateigröße jedoch für spätere Reiseausweis-Antragsverfahren nicht verwendbar). Die restlichen Antragsdaten (z.B. die Fingerabdrücke) werden automatisch gelöscht. Gleichzeitig wird (ebenfalls automatisiert) ein Eintrag in der nach § 66 zu führenden Passersatzpapierdatei mit Löschtatum angelegt. Auch beim eAT werden (mit Ausnahme des Passbildes) die an die Bundesdruckerei übermittelten eAT-Bestellaten automatisch aus dem Fachverfahren gelöscht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380-2008 des Rates vom 18.04.2008 ist festgelegt, den eAT technisch so auszugestalten, dass die Nutzung einer Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis) möglich ist. § 78 Abs. 5 S. 2 AufenthG verweist insoweit auf die im Personalausweisgesetz einschlägigen Vorschriften. Mit § 61 h werden die Regelungen in der Personalausweisverordnung unter anderem zum Verfahren, den technischen Anforderungen sowie zum Sperrmanagement für anwendbar erklärt.

B.AufenthV.62. Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden

frei

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.AufenthV.63. Ausländerdatei A

frei

B.AufenthV.64. Datensatz der Ausländerdatei A

frei

B.AufenthV.65. Erweiterter Datensatz

frei

B.AufenthV.66. Datei über Passersatzpapiere

frei

B.AufenthV.68. Löschung

frei

B.AufenthV.69. Visadatei

frei

B.AufenthV.70. Datei über Visaversagungen

frei

B.AufenthV.71. - 76. Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

frei

B.AufenthV.77. Ordnungswidrigkeiten

frei

B.AufenthV.78. Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

frei

B.AufenthV.79. Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte

Das Visum eines freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unions- oder EWR-Bürgers bedarf nicht unserer Zustimmung. § 31 ist auf Unionsbürger und EWR-Bürger, sowie ihre Familienangehörigen, nicht anwendbar. Abweichend dazu beachte [B.AufenthV.28.2.4.](#) für Schweizer und ihre Familienangehörigen.

B.AufenthV.80. Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken

aufgehoben

B.AufenthV.81. Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren

frei

B.AufenthV.82. - 82a. Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien und aus Anlass des Richtlinienumsetzungsgesetzes

frei

B.AufenthV.82b. Übergangsregelung zur Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung in den Fällen des § 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 AufenthV

B.AufenthV.82b.0. Mit der am 05.03.2013 in Kraft getretenen Achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden im Visumverfahren der Arbeitsmigration eingeschränkt. In den Fällen, in denen nunmehr auf die Zustimmung der ABH bei Visa für die Einreise zum Zweck der Beschäftigung verzichtet wird, werden seit dem 01.07.2013 die Zustimmungsanfragen nach § 39 AufenthG direkt vom BVA an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Die vollständige Umsetzung des technischen Verfahrens beim BVA musste nach dem Wortlaut der Vorschrift bis spätestens 30.06.2013 erfolgen. Die in § 82b geregelte Übergangsregelung hat sich somit mit Ablauf des 30.06.2013 erledigt (zum Verfahren -auch bei noch laufenden Fällen- vgl. [B.AufenthV.31](#)).

...weggefallen...

B.AufenthV.83. Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

frei

B.AufenthV.84. Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen

frei

VAB B.BeschV.1. Allgemeine Bestimmungen

B.BeschV.1. Anwendungsbereich der Verordnung

(AuslBeschR; **FEG; 23.12.2022**)

B.BeschV.1.1.

In Abs. 1 wurde der Anwendungsbereich der VO geregelt, deren Gegenstand die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist, unabhängig davon, ob ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden soll oder ob es um den Arbeitsmarktzugang für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige geht, die keinen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung haben.

Ist eine nach den Vorschriften der BeschV zustimmungsfreie Beschäftigung, *z.B. nach § 5, § 9, § 15, § 19 oder § 22* beabsichtigt, so ist die Beteiligung der Bundesagentur grundsätzlich nicht erforderlich.

B.BeschV.1.2.1.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen zur erstmaligen Zustimmung einer Beschäftigung in den Fällen der § 24a BeschV (Berufskraftfahrer) und § 26 Abs. 2 BeschV (Balkan-Staaten), in denen der Ausländer das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Normadressat ist die BA und nicht die Ausländerbehörde.

B.BeschV.1.2.2. Mindestgehalt ab 45. Lj bzw. angemessene Altersvorsorge

*Wenn die BA **erstmalig** die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24a BeschV oder § 26 Abs. 2 BeschV prüft und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung der Ausländer **älter als 45 Jahre** alt ist, muss sein Gehalt mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Ab dem 01.01. 202 **3** entspricht dies einem jährlichem Brutto-Einkommen von mindestens **48,180,00 €** (für 202 **2**: **46.530,00 €**) bzw. einem monatlichen Einkommen von mindestens **4.015,00 €** (für 202 **2**: **3.878,00 €**) brutto. Dieser Betrag wird jährlich neu angepasst.*

B.BeschV.1.2.3.

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden.

VAB B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.2. - 9. Qualifizierte Beschäftigung	667
Änderungsdatum	674
B.BeschV.2. Vermittlungsabsprachen	667
B.BeschV.3. Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten	668
B.BeschV.4. Leitende Angestellte und Spezialisten	669
B.BeschV.5. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	669
B.BeschV.6. Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung .	670
B.BeschV.7. Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen	671
B.BeschV.8. Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	671
B.BeschV.9. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt	671

B.BeschV.2. - 9. Qualifizierte Beschäftigung

Änderungsdatum

(FEG; 09.12.2021; [Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz; 23.12.2022](#))

B.BeschV.2. Vermittlungsabsprachen

B.BeschV.2.0. Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom wurde § 2 BeschV zum 1.3.2020 neugefasst und regelt das Zustimmungsverfahren der BA zu § 16d Abs. 4 n.F. Die Regelungen ermöglichen einen Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im erstrebten Berufsfeld aus. Die erforderliche Zustimmung der BA wird im neuen § 2 BeschV geregelt. Durch die Ausübung der Beschäftigung können die Ausländer bereits ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einem beruflichen Umfeld einsetzen und vertiefen und ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Die BA schließt Absprachen nach dieser Regelung für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, die sie in Abstimmung mit einer für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle oder den Fachverbänden für geeignet hält. In der Absprache wird das für die Erlangung der Anerkennung erforderliche Verfahren geregelt. Die BA begleitet das Verfahren im Inland, sodass gewährleistet ist, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Absprachen der BA mit ausländischen Arbeitsverwaltungen (aktuell mit Bosnien-Herzegowina, Philippinen, Serbien) über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter angewendet werden.

B.BeschV.2.1.0. Absatz 1 gilt für Absprachen der BA für im Inland reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und ermöglicht die Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den im Rahmen des jeweiligen Anerkennungsverfahrens verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen. Die Ausländer beantragen die für die Ausübung der qualifizierten Beschäftigung notwendige Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nach Einreise im Inland bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle. Während des Anerkennungsverfahrens üben sie eine Beschäftigung aus, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem angestrebten Beruf verlangt werden. Bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger kann dies zum Beispiel eine Beschäftigung im Pflegehelferbereich sein.

B.BeschV.2.1.1. Satz 1 regelt die Voraussetzungen zur Zustimmung für die Ausübung einer Beschäftigung nach 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG. Demnach müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach Einreise anzuerkennen Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich,

Es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag bereits abgeschlossen wurde; dies gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag die auflösende Bedingung der Titelerteilung vereinbart wurde; oder wenn der Arbeitgeber die schriftliche Zusage erteilt hat, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. der Berufsankennung abhängig ist.

2. Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis

Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben, muss der Ausländer das Vorliegen der Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung des Titels nachweisen. Sofern die Ausübung einer Tätigkeit keine Berufsausübungserlaubnis erfordert, ist diese Anforderung für den Ausländer nicht einschlägig. Eine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Berufsausübungserlaubnis ist für die sog. **reglementierten Berufe** erforderlich. Soweit der Beruf im Land Berlin reglementiert ist (z.B. Human-, Zahn-, und Veterinärmedizin, Ingenieurwesen, Notariat oder Lehrberufe an staatlichen Schulen) ist die jeweilige Fachbehörde zuständig, an die der Betroffene jeweils zu verweisen ist. Die zuständigen Stellen und konkreten Ansprechpartner für die Anerkennung des Abschlusses und die Beantragung der Berufsausübungserlaubnis sowie das Procedere können über die Website Anerkennung-in-Deutschland des für Bildung zuständigen Bundesministeriums ermittelt werden.

Merke: Die Vorschrift lässt zumindest offen, ob das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis schon vor der Beteiligung der BA vorliegen muss und sodann das Vorliegen auch durch diese geprüft wird. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Beteiligung der BA auch ohne Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis oder deren Zusage erfolgen, so der Antragsteller glaubhaft macht, die erforderlichen Anträge gestellt zu haben. Die Prüfung des Vorliegens einer Berufsausübungserlaubnis obliegt den Ausländerbehörden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit der aufschiebenden Bedingung der vorliegenden Berufsausübungserlaubnis ist zwingend ausgeschlossen.

und 3. Erklärungsabsicht zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens bei der zuständigen Behörde im Inland

Seitens des Ausländers ist eine Erklärung abzugeben auf der versichert wird, unverzüglich nach Einreise die notwendigen Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation bei den zuständigen Behörden im Inland zu beantragen und zu betreiben. Hierrunter zählt, soweit zur Ausführung des Berufes erforderlich, auch die Beantragung der Berufsausübungserlaubnis.

B.BeschV.2.1.2. Nach Satz 2 gilt Absatz 1 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe für Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2. Damit wird eine Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte Berufe unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland geschaffen. Dies soll ergänzend zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 40 Absatz 2 der Handwerksordnung bzw. § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

B.BeschV.2.2.0. Absatz 2 gilt für Absprachen der BA für im Inland nicht-reglementierte Berufe nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG. Diese Absprachen werden unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes getroffen; die Fachverbände werden hierbei einbezogen. Ein Ausländer, der im Ausland zum Beispiel die Berufsqualifikation eines Mechatronikers erworben hat, kann durch die Neuregelung im Inland eine qualifizierte Beschäftigung als Mechatroniker ausüben, wenn er in diese Beschäftigung von der BA aufgrund einer solchen Absprache vermittelt worden ist und nach der Einreise im Inland das Verfahren für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation mit der inländischen Referenzausbildung des Mechatronikers durchführt.

B.BeschV.2.2.1. Voraussetzung für die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung im anzuerkennen Beruf für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG ist das Vorliegen einer Erklärungsabsicht zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens bei der zuständigen Behörde im Inland. Seitens des Ausländers ist eine Erklärung abzugeben auf der versichert wird, unverzüglich nach Einreise die notwendigen Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation bei den zuständigen Behörden im Inland zu beantragen und zu betreiben.

B.BeschV.2.3. Absatz 3 regelt Dauer und Umfang der Zustimmung entsprechend der Vorgaben in § 16d Absatz 4 AufenthG. Insbesondere kann eine erneute Zustimmung nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle durchgeführt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle einschließlich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Mit der Höchstdauer von drei Jahren soll erreicht werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen. Wenn in dem das Verfahren abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach dieser Regelung zu versagen.

B.BeschV.3. Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten

B.BeschV.3.0. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom wurden die bislang in den §§ 3 und 4 geregelten Personengruppen zum 1.3.2020 einheitlich in § 3 zusammengefasst. Dies gilt auch für Mitglieder des Organs einer juristischen Person, wenn sie im Sinne des § 2 Absatz 2 AufenthG und § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abhängig Beschäftigte sind. Damit ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 3 für leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Dadurch wird der bisherigen Abgrenzungsproblematik zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung in § 3 a.F. begegnet, da künftig die BA als sachlich nähere Behörde das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung prüfen wird. Außerdem wird einer unzweckmäßigen Nutzung entgegengewirkt, indem die Arbeitsbedingungen geprüft werden. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Führungskräfte führt die Bundesagentur für Arbeit eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls durch. Jedenfalls kann bei einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Führungskraft ein vergleichbares Arbeitsentgelt erhält. Ab dem 01.01.2023 entspricht dies einem jährlichem Einkommen von mindestens **87.600,00 €** (2022 : **84.600,00 €**) bzw. einem monatlichen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Einkommen von mindestens **7.300,00 €** brutto (202 2: **7.050,00 €** brutto). Dieser Betrag wird jährlich neu angepasst. Nicht zum regelmäßigen Gehalt zählen voll variable Sonderzahlungen aller Art. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erfolgsprämien, die in der Höhe variabel sind und ggf. auch entfallen können. Vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, wie regelmäßig ein Weihnachtsgeld, sind dagegen zu berücksichtigen, soweit diese nicht an Bedingungen geknüpft sind oder keine Mindest(-bonus-)zahlung vorsehen.

Merke: Die Beitragsbemessungsgrenze dient lediglich als Richtwert. Die endgültige Prüfung obliegt der Bundesagentur. Eine besondere Qualifikation der Person ist - wie bisher - für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erforderlich.

Merke: In Verlängerungsfällen, in denen wir bisher zustimmungsfrei eine Aufenthaltserlaubnis für ein Mitglied des Organs einer juristischen Person erteilt haben und in denen die BA die Zustimmung versagt, ist einzelfallbezogen die Verlängerung auf der Grundlage des § 19c Abs. 3 AufenthG zu prüfen.

Zur Auslegung des in § 3 Nr. 1 BeschV verwendeten Begriffs „leitender Angestellter“ ist auf die Regelung des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BetrVG abzustellen.

Im Teil 2 der aktuellen Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, in welchem auch § 3 BeschV geregelt ist, wurden nämlich die bisher in unterschiedlichen Abschnitten der Verordnung vorhandenen Regelungen für Inhaber der Blauen Karte EU, ausländische Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen oder leitende Angestellte und Spezialisten gebündelt (BR-Drucks. 182/13, Seite 22). Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelungen war hiermit nicht bezweckt. Somit kann hinsichtlich der Auslegung auf die bisherige Regelung des § 4 BeschV a.F. zurückgegriffen werden. Diese Norm basierte ihrerseits auf § 9 Nr. 1 der zuvor geltenden Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (ArgV) (BR-Drucks. 727/04, Seite 26). § 9 Nr. 1 ArgV verwies hinsichtlich des Begriffs des leitenden Angestellten auf die Regelungen des § 5 Abs. 2 (nunmehr Abs. 3) BetrVG.

Bei vorhandenen Zweifeln, ob es sich bei der Person um einen leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG handelt, ist ergänzend § 5 Abs. 4 BetrVG heranzuziehen. Zweifel können insbesondere bei einer möglichen Missbrauchsgefahr vor dem Hintergrund einer vorherigen Beschäftigung bestehen. § 5 Abs. 4 Nr. 4 BetrVG stellt zur Klärung bei vorhandenen Zweifel nach Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BetrVG auf die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ab. Dieses sollte nach dem Inhalt der Regelung bei einem leitenden Angestellten das Dreifache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Jahr 202 3 : **3.395,00** Euro alte bzw. **3290,00** Euro neue Bundesländer Jahr / 202 2 : **3.290,00** Euro alte bzw. **3.150,00** Euro neue Bundesländer) übersteigen.

Außerdem ist einzelfallbezogen zu berücksichtigen, ob die ggf. erteilte Generalvollmacht oder Prokura im Innenverhältnis (z.B. durch den Arbeitsvertrag) erheblich beschränkt ist; ist dies der Fall, spricht dies gegen die Annahme einer leitenden Angestelltentätigkeit.

Beschäftigungen nach Nummer 1 und 2 sind, wie nach bisheriger Rechtslage, weiterhin auch im Rahmen von Entsendungen möglich; der Anwendungsvorrang von § 10a ist zu beachten.

B.BeschV.3.3. Für eine Beschäftigung als Spezialist ist ein inländisches, d. h. ein dem Grunde nach sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Entsendungen sind hier nicht möglich.

B.BeschV.4. Leitende Angestellte und Spezialisten

...weggefallen...

B.BeschV.5. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Nach den Vorgaben der REST-Richtlinie ist für Aufenthalte zum Zweck der Forschung künftig nur noch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18d AufenthG oder im Falle der langfristigen Mobilität nach § 18f AufenthG möglich. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 4 der REST-Richtlinie sowie ihrem Erwägungsgrund 29, der abweichende Regelungen nur zulässt, wenn ein Forscher nicht unter den personellen Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fällt. Die Änderung dient der Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche von §§ 18d, 18f AufenthG und § 5.

In den wenigen Ausnahmefällen, bei denen die zustimmungsfreie Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 (Wissenschaftler und Lehrkräfte) bzw. die Zustimmung für ein entsprechendes Visum in Betracht kommt, ist grundsätzlich die Vorlage eines Arbeitsvertrages mit der Hochschule, dem Unternehmen oder dem Hochschulprofessor/Dozenten der Hochschule erforderlich. Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Gehalt von einer ausländischen Regierung/Universität/Forschungseinrichtung (weiter-) gezahlt wird. So der gesicherte Lebensunterhalt nachgewiesen ist oder anderweitig nachgewiesen werden kann, genügt allerdings auch die Vorlage einer Einstellungszusicherung. Ist zweifelhaft, ob es sich bei der angestrebten Erwerbstätigkeit, um eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit handelt, können die Beteiligten (Vertragspartner) aufgefordert werden, eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Dies kann etwa bei Vorlage eines Honorar-/ Arbeitsvertrages eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem Professor/Dozenten einer Hochschule der Fall sein (zu den Einzelheiten vgl. VAB.A.21.0.) .

Davon abzugrenzen sind allerdings die Fälle, in denen schon zweifelhaft ist, ob überhaupt eine **Erwerbstätigkeit** vorliegt, etwa weil trotz einer Vereinbarung mit einer mehrjährigen Verpflichtung keinerlei Vergütung vereinbart worden ist. Nicht selten werden solche Vereinbarungen im Forschungsbetrieb als Hospitationen oder bloße Vereinbarung überschrieben. Zum Begriff der Hospitation vgl. A.2.2.

Anknüpfend an die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit ...weggefallen..., wonach die Hospitation sich durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich **ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb** kennzeichnet, ist auch hier der Inhalt des jeweiligen Vertrags zu prüfen.

Ist dieser so ausgestaltet, dass - etwa durch die Festlegung von Wochenarbeitszeiten, Urlaubsansprüchen und/oder konkreten Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb (z.B. Zulässigkeit fachlicher Weisungen) - von einer Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist, ist der Betroffene aufzufordern, einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

einer angemessenen Vergütung vorzulegen ...weggefallen... . Sollte der Arbeitgeber oder der Antragsteller auf der rechtlichen Einschätzung beharren, dass es sich nicht um eine Beschäftigung handelt, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Zwecke der Beschäftigung bereits gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG abzulehnen, da kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden konnte.

Ist zweifelhaft, ob der Betroffene zu angemessenen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll oder wird, ist von der von Möglichkeit des § 72 Abs. 7 AufenthG Gebrauch zu machen und die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um Wissenschaftler handelt, die ein **Inlands- oder Auslandsstipendium zu Forschungszwecken** erhalten. Zwar gehen auch Stipendiaten keiner Beschäftigung nach, so dass in diesen Fällen gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung ausgeschlossen ist (Zum Begriff der Beschäftigung vgl. A.2.2., zum Sonderfall der Regierungspraktikanten s. § 15 Nr. 4 BeschV, zum Sonderfall angehender Fachärzte vgl. A.16a.1.1.1.), allerdings dienen solche Forschungsaufenthalte in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse. Bzgl. der **Rechtsgrundlage für Stipendiaten** ist nach dem konkreten Aufenthaltswitzweck zu differenzieren:

- Stipendiaten, die als Promovenden für einen Vollzeitstudiengang immatrikuliert sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG,
- Stipendiaten, die in anderer Form promovieren, ohne dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG erteilt werden kann, oder deren Aufenthalt allein der Forschung und/oder Lehre dient, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Im Einzelnen zu einem Stipendium: Das Stipendium wird für einen bestimmten Zweck vergeben. In einem Stipendiumsvertrag verpflichtet sich der Stipendiat, sich diesem Zweck zu widmen, nicht aber eine Arbeitsleistung zu erbringen. Er verpflichtet sich zwar, die betriebliche Ordnung zu wahren, ist aber nicht in den Betrieb eingegliedert und Weisungen im Sinne des Direktionsrechtes unterworfen. Dem Stipendiaten fehlt damit die Arbeitnehmereigenschaft. Deswegen ist er auch nicht pflichtversichert und auch steuerbefreit, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG vorliegen. Stipendien liegen zudem (ihrem Zweck nach) an der Grenze des gesicherten Lebensunterhaltes nach § 2 Abs. 3 AufenthG (ca. 1.050 bis 1.300 €) und führen gem. § 2 Abs. 3 S. 6 regelmäßig zum Ausschluss des § 18d AufenthG.

Mit der Neufassung der BeschV wird die Zustimmungsfreiheit für die Beschäftigung von Lehrkräften nicht nur für öffentliche Schulen und Ersatzschulen, sondern auch für die Beschäftigung an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen vorgesehen (§ 103 Abs. 1 SchulG). Voraussetzung ist bei Ergänzungsschulen, dass diese nach den Schulgesetzen der Länder als allgemeinbildende Schulen anerkannt sind. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist im Land Berlin die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Die Anerkennung darf u.a. nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist (§ 103 Abs. 1 SchulG).

Merke: Zur positiven Ausübung des Ermessens gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 AufenthG müssen die Schulen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Ausrichtung verpflichten könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.

B.BeschV.6. Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

B.BeschV.6.0. Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 1.3.2020 in Kraft getretene Norm dient der Deckung des hohen Bedarfs an qualifizierten Beschäftigten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Nachweis einer Qualifikation als Fachkraft ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 nicht erforderlich. Hier genügen ausgeprägte berufspraktische Erfahrungen. Zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen vgl. A.19c.2.

B.BeschV.6.1. Im Rahmen der Zustimmung hat die BA gem. § 6 vollumfänglich und eigenständig zu prüfen:

- Es muss sich um eine qualifizierte Beschäftigung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie handeln; der Begriff der Informations- und Kommunikationstechnologie ist weit zu fassen – im Zweifel ist bei der BA anzufragen
- Es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen
- Der Ausländer muss eine, durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige Berufserfahrung, nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzen (Nachweis erfolgt durch die Vorlage entsprechender (im Ausland geschlossener und erfüllter) Arbeitsverträge).
- Die Höhe des Gehalts muss mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (ab dem **01.01.2023** sind dies jährlich **52.560,00 €** bzw. monatlich **4.380,00 €** / 202 2 : jährlich **50.760,00 €** bzw. monatlich **4.230,00 €** brutto) und
- Der Ausländer muss regelmäßig ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) nachweisen.

Bei Zustimmung der BA und Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 im Ermessen erteilt werden. Das Ermessen ist stets zu Gunsten des Ausländers auszuüben.

Merke: Lehnt die BA die Zustimmung ab – zum Beispiel mangels ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei guten englischen Sprachkenntnissen – ist ggf. in Abstimmung mit der IHK und/oder Berlin Partner zu prüfen, ob der Titel gem. § 19c Abs. 3 vor dem Hintergrund der Bedeutung für Berlin als Start-up-Metropole im Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie ein besonderes regionales Bedürfnis besteht und damit ein begründeter Ausnahmefall .

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.BeschV.6.2. Ausweislich des Wortlauts des § 6 findet § 9 keine Anwendung. Daraus folgt, dass bei einer Verlängerung des Titels die BA stets zu beteiligen und die weitere Zustimmung der BA erforderlich ist.

B.BeschV.7. Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

...weggefallen...

B.BeschV.8. Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zur Beschäftigung, die ausländische Fachkräfte im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit erbringen oder die zur Erreichung der Voraussetzungen der Berufszulassung erforderlich ist.

B.BeschV.8.1. Für die Fälle des Absatzes 1, ist für die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG eine Vorrangprüfung erforderlich. Der Zuzug zum Zweck einer Berufsausbildung stellt einen besonderen Fall dar, da er dazu dient, überhaupt erst eine passende berufliche Qualifikation erwerben zu können. Hier ermöglicht die Vorrangprüfung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen in Deutschland lebender Ausbildungssuchender, zuzugswilliger Ausländer sowie bestehender betrieblicher Ausbildungsangebote.

B.BeschV.8.2. Abs. 2 regelt die Zustimmung zur Beschäftigung in den Fällen des mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020 geschaffenen § 16d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, und Absatz 3 AufenthG.

Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, den Berufszugang oder die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung sind ggf. Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die praktische/ betriebliche Tätigkeiten enthalten. Für den Zeitraum zur Erfüllung dieser Maßnahmen kann ein Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 oder 3 AufenthG erteilt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen die eigentliche Qualifikation bereits vorliegt und die nunmehr anstehende Weiterbildungsmaßnahme deutlich kürzer ist als eine (Erst-)Ausbildung.

Die Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 AufenthG erfolgt ohne Vorrangprüfung, da es sich bei den in der jeweiligen Bildungsmaßnahme zu erbringenden Tätigkeiten um individuelle betriebliche Maßnahmen handelt.

Beabsichtigt der Betroffene, neben der eigentlichen Qualifizierungsmaßnahme eine zeitlich nicht eingeschränkte Tätigkeit im Sinne des § 16d Abs. 2 AufenthG aufzunehmen, umfasst das Zustimmungserfordernis der BA 2 Elemente:

1. die Zustimmung zu der neben der Qualifizierungsmaßnahme begleitenden Beschäftigung. Diese Prüfung beinhaltet ebenfalls keine Vorrangprüfung, da diese Beschäftigung nach dem Willen des Gesetzgebers gerade dazu dienen soll, den Lebensunterhalt während der Qualifizierungsmaßnahme zu sichern ...weggefallen... .
2. die Zustimmung zu dem vorzulegenden konkreten Arbeitsplatzangebot für eine nachgelagerte spätere Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme. Diese Prüfung richtet sich nach dem jeweiligen Zulassungstatbestand für diese Beschäftigung.

B.BeschV.8.3. Absatz 3 regelt die Voraussetzungen zur Zustimmung einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 16d Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Prüfung der BA beinhaltet keine Vorrangprüfung.

B.BeschV.9. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

B.BeschV.9.0. Grundsatz und Anwendungsbereich

§ 9 privilegiert im Grundsatz alle ...weggefallen...Personen, die bereits im Besitz einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und bei **der die Ausländerbehörde** die Ausübung einer Beschäftigung - mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit - **ausdrücklich zugelassen hat te**. Ist einem Ausländer auf diesem Weg der unbegrenzte Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt eröffnet worden, bedarf es grundsätzlich auch dann nicht der (nochmaligen) Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen, wenn ein Wechsel der Erteilungsgrundlage etwa von § 16a AufenthG (Berufsausbildung) in § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder von § 18 b Abs. 2 (Blaue Karte EU) in § 18b Abs. 1 AufenthG (AE für Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erfolgt.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde gem. § 9 Abs. 1 kann in seltenen Fällen versagt werden, wenn ein Sachverhalt nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG vorliegt, bei dem auch die BA zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre (vgl. A.4a..2.3.).
2. Die systematische Einordnung der Norm in Teil 2 über die qualifizierte Beschäftigung verdeutlicht zusammen mit der Verordnungsbegründung, dass es bei § 9 um die Verfestigung eines durch behördliche Zulassung eröffneten Arbeitsmarktzugangs geht. (**BVerwG, Urteil vom 21.08.2018, BVerwG 1 C 22.17**, Rn.24). § 9 gilt somit **nicht** bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, bei denen die Erwerbstätigkeit **kraft Gesetzes erlaubt** war. Ein

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausländer, der z.B. im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ist und somit § 27 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist, kann demnach nicht nach Wegfall des bisherigen Aufenthaltszwecks zum Familiennachzugs über § 9 Abs. 1 ohne Zustimmung der BA im Wege eines sog. Spurwechsels die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erhalten, wenn der Arbeitsmarktzugang zuvor nicht durch ausländerbehördliche Entscheidung ausdrücklich zugelassen worden war. (s. zu Zweckwechseln auch unten 9.1.1.)

3. Zudem sind spezielle gesetzliche Ausschlussregelungen im AufenthG und der BeschV selbst zu berücksichtigen. Danach findet § 9 Abs. 1 keine Anwendung auf Beschäftigungen nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 S. 2 bei Personen mit ausgeprägten berufspraktischen (IT-) Kenntnissen und nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 3 bei Berufskraftfahrern.
4. Ausländer ohne Aufenthaltstitel (insbesondere mit einer Duldung) oder mit einem Aufenthaltstitel, der keine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU ist, sind durch den klaren Wortlaut (die eine Blaue Karte oder Aufenthaltserlaubnis besitzen) von der Anwendung des § 9 Abs. 1 ausgeschlossen.

B.BeschV.9.1. 2-jährige Beschäftigung oder 3-jähriger Voraufenthalt

Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und entweder zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, wird von Amts wegen die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit erlaubt"

verfügt.

Dies gilt seit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 auch für Aufenthaltserlaubnisse nach ...weggefallen.. § 22, 23 Abs. 2, 23a, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, 25a und b, 37 sowie 38, da die Erwerbstätigkeit nunmehr kraft Gesetzes erlaubt ist, § 4a Abs. 1 S. 1 i.V.m. der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis.

Bei Ausländern, die im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen sind, bei denen die Erwerbstätigkeit auf Grund einer behördlichen Entscheidung erlaubt wurde (z.B. 23 Abs. 1, ...weggefallen... § 25 Abs. 4, Abs.4a und Abs. 4b AufenthG), gilt Folgendes: In Verlängerungsfällen wird der Ausländer durch § 31 privilegiert; ein Rückgriff auf § 9 ist nicht erforderlich. Möchte der Ausländer aber aus einem dieser humanitären Titel in einen Titel zur Beschäftigung wechseln, greift die Privilegierung des § 9 deshalb zunächst nicht.

Wird daher während eines solchen Aufenthaltes eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 4. Abschnitt beantragt, ist demnach die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG immer zu beteiligen. Im Falle einer Zustimmung kann ein entsprechender Titel erteilt werden. Im Moment der Erteilung greift die Privilegierung des §9 BeschV (logische Sekunde), sodass dieser Titel bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 BeschV mit „Erwerbstätigkeit erlaubt“ verfügt wird.

Auch Ausländer, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet ist oder die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG besessen haben, die auf Grund des Wegfalls einer wesentlichen Voraussetzung nicht mehr verlängert werden kann, ohne dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstanden wäre, können sich nicht darauf berufen, sie erfüllten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 und ihnen sei daher eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage von Abschnitt 4 des AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BeschV zu erteilen. Vielmehr ist in diesen Fällen wie vor einer Ersterteilung - wenn keine Zustimmungsfreiheit besteht - zunächst die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unter Angabe der einschlägigen Norm der BeschV einzuholen.

B.BeschV.9.1.1. 2-jährige Beschäftigung

Den Nachweis einer rechtmäßigen, mindestens zweijährigen, versicherungspflichtigen Beschäftigung muss der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde erbringen (z.B. Versicherungsnachweis). Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV werden dabei mangels Versicherungspflicht nicht berücksichtigt.

In Fällen der

- Erteilung eines Aufenthaltstitels *jedes Abschnitts* des AufenthG, mit dem erstmals durch die Ausländerbehörde - mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit - auch die Beschäftigung erlaubt wird,
- mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Jahren,
- bei dem es sich nicht um eine der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 genannten Beschäftigungen handelt und
- in denen die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt ist
- ist die Nebenbestimmung

"Nach 2jähr. versicherungspfl. Beschäftig. ist Beschäftig. jeder Art erlaubt."

zu verfügen.

Sollte in der noch gültigen Blauen Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen noch eine Firmenbindung vermerkt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sein, liegen aber die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 vor, kann dies durch die in AusReg hinterlegte Bescheinigung (Schreiben 60166 "Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 BeschV") bestätigt werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Betroffene lediglich im Besitz einer Fiktionsbescheinigung ist. Die Bestätigung erfolgt gebührenfrei (§ 47 Abs.2 AufenthV).

Merke: Aus § 9 Abs. 2 folgt im Umkehrschluss, dass bei Fortbestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet sämtliche versicherungspflichtigen Beschäftigungen bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 zur Anrechnung kommen, auch wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde und/oder eine Aufenthaltserlaubnis jenseits des 4. Abschnitts des AufenthG erteilt worden ist. Voraussetzung ist nach der o.g. Entscheidung des BVerwG allerdings, dass einmal eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte erteilt wurde, mit der durch die Ausländerbehörde - mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit - auch die Beschäftigung zugelassen worden ist.

B.BeschV.9.1.2. 1. 3-jähriger Voraufenthalt

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 verlangt, dass der Ausländer, der nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU besitzt, sich seit drei Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Grundsätzlich zählen für die erforderlichen Aufenthaltszeiten in § 9 Abs. 1 Nr. 2 zunächst alle Zeiten mit einem Aufenthaltstitel. Aber auch Zeiten, in denen das Fortbestehen eines Titels oder eine Duldung gesetzlich fingiert wurden (§ 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG), werden berücksichtigt, soweit danach ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Erst mit dem Zeitpunkt der Versagung der Verlängerung oder (in den Fällen des § 81 Abs. 3 AufenthG) der Versagung der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts unterbrochen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Versagung im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren auch im Vergleichswege aufgehoben wird. Dann finden sogar die Zeiten der Rechtmittelfrist sowie des Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahrens auf die Dreijahresfrist Anrechnung (vgl. § 84 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

B.BeschV.9.1.2. 2. Unterbrechungszeiten

Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG berücksichtigt. Ist der Ausländer daher für weniger als 6 Monate nicht rechtmäßig oder geduldet aufhältlich gewesen, so ist dies unbeachtlich. Bei Unterbrechungen von mehr als 6 Monaten beginnt die Dreijahresfrist des § 9 Abs. 1 Nr. 2 neu zu laufen.

B.BeschV.9.2. Ausschluss der Anrechnung auf eine 2-jährige Beschäftigung

In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 (zweijährige rechtmäßige Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bundesgebiet) ist besonderes Augenmerk auf die nicht anrechenbaren Zeiten des § 9 Abs. 2 zu legen.

B.BeschV.9.2.1. Zeiten von versicherungspflichtigen Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Ausländerin oder der Ausländer unter Aufgabe ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war, werden nicht angerechnet. Die Zweijahresfrist beginnt nach Wiedereinreise von vorn. Der Verordnungsgeber hat bewusst keine § 9 Abs. 1 Nr. 2 2. HS vergleichbare Regelung mit aufgenommen. Ob der Ausländer durch seine Ausreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet aufgegeben hat, ist entlang der zu § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG entwickelten Kriterien hin zu prüfen (vgl. [A.51.1.6.](#)).

B.BeschV.9.2.2.

Grundsätzlich ausgenommen von der Verfestigung der Rechtsposition auf dem deutschen Arbeitsmarkt bleiben aber solche Ausländer, die zu Beschäftigungsaufenthalten zugelassen worden sind, für die das geltende Ausländerbeschäftigungsrecht aber eine zeitliche Höchstgrenze, z.B. nach § 11 für Lehrkräfte und Spezialitätenköche, vorsieht.

Merke: Keine zeitlichen Befristungen in diesem Sinne sind die vorgesehenen Befristungen des § 34 Abs. 2.

B.BeschV.9.2.3. Von der Anrechnung auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind nach Abs. 2 Nr. 3 alle Beschäftigungszeiten, für die die betroffene Person aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, etwa von Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 29, von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

B.BeschV.9.3. Ausschluss der Anrechnung auf einen 3-jährigen Voraufenthalt

B.BeschV.9.3.1. Anrechnung von Zeiten eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums

§ 9 Abs. 3 enthält die Regelung, dass Zeiten eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren auf die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Voraufenthaltszeit von 3 Jahren angerechnet werden können. Dies schließt nicht aus, dass einem Studierenden, dem mit Zustimmung der BA eine über § 16b Abs. 3 AufenthG hinausgehende versicherungspflichtige Beschäftigung erlaubt war, bereits nach zwei Jahren eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 durch die Ausländerbehörde zu erteilen ist. Beachte jedoch die Ausführungen in B.BeschV.9.0.

B.BeschV.9.3.2. sonstige Anrechnung von Zeiten einer zeitlich befristeten Beschäftigung

frei

VAB B.BeschV.10.-15c. Vorübergehende Beschäftigung

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.10. - 15c. Vorübergehende Beschäftigung	674
Änderungsdatum	674
B.BeschV.10. Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte	674
B.BeschV.10a Unternehmensintern Transferierte Arbeitnehmer	674
B.BeschV.11. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche	674
B.BeschV.12. Au-pair-Beschäftigungen	675
B.BeschV.13. Hausangestellte von Entsandten	675
B.BeschV.14. Sonstige Beschäftigungen	675
B.BeschV.15. Praktika zu Weiterbildungszwecken	677
B.BeschV.15a. Saisonabhängige Beschäftigung	677
B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen	678
B.BeschV.15c. Haushaltshilfen	678

B.BeschV.10. - 15c. Vorübergehende Beschäftigung

Änderungsdatum

(RiLiUmsG2017; 19.12.2019; **FEG; ÄnderungsVO zur BeschV und AufenthV ; 23.12.2022**)

B.BeschV.10. Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

frei

B.BeschV.10a Unternehmensintern Transferierte Arbeitnehmer

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 AufenthG und einer Mobilen-ICT-Karte nach § 19 *b* AufenthG erteilen kann. Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

B.BeschV.11. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

B.BeschV.11.1. Die Zustimmung nach Absatz 1 erfolgt ohne Vorrangprüfung und mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren.

Merke: Bei Verlängerung auf die maximale Geltungsdauer von 5 Jahren, ist in der Nebenbestimmung das Enddatum der erlaubten Beschäftigung zu vermerken. Es ist daher zusätzlich in die Nebenbestimmung

„Erlaubnis zur Beschäftigung endet am...“

zu verfügen.

Im Falle eines Verlängerungsantrags verlängert dann die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs.4 nicht die befristete Beschäftigungsmöglichkeit.

Zur Beschäftigung von türkischen Sprachlehrern durch das Generalkonsulat für muttersprachlichen Ergänzungsunterricht siehe die Ausführungen in E.Türk.1.

B.BeschV.11.2. Die Zustimmung nach Absatz 2 erfolgt mit Vorrangprüfung und mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit entsprechender Länge erteilt.

Bei Erteilung der maximalen Geltungsdauer von 4 Jahren ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 durch die Auflage

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“

auszuschließen.

B.BeschV.11.3. Eine erneute Erteilung der AE nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist erst drei Jahren nach Ablauf des vorherigen Aufenthaltstitels möglich.

B.BeschV.12. Au-pair-Beschäftigungen

Der Gesetzgeber hat von der Option, die REST-Richtlinie auch auf Au-pair anzuwenden, keinen Gebrauch gemacht. Die insbesondere in Artikel 7 und 16 der Richtlinie von den nationalen Vorschriften abweichenden Regelungen zum Höchstalter oder zum Schulabschluss der Au-pairs finden in Deutschland keine Anwendung.

Das Höchstalter für die Au-pair-Beschäftigung ist auf 26 Jahre angehoben worden, d.h. der Antrag muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden. In der Gastfamilie muss grundsätzlich Deutsch als Muttersprache gesprochen werden. Wird Deutsch nicht als Muttersprache, sondern als Familiensprache (d.h. als Sprache, die in der Familie verwendet wird) gesprochen, kann die Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Weder Vater noch Mutter dürfen in diesen Fällen die gleiche Staatsangehörigkeit wie das Au-Pair haben. Denn nur so kann die Verbesserung von deutschen Sprachkenntnissen während des Au-Pair-Aufenthaltes gewährleistet werden.

Bei beabsichtigter Au-Pair-Beschäftigung oder einem gewünschten Wechsel der Gastfamilie ist Folgendes zu beachten: Bei den in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staatsangehörigen bzw. wechselwilligen Au pairs sind die Infoblätter „Au pair bei deutschen Familien“ und „Information für deutsche Gastfamilien“ auszuhändigen und der Fragebogen „Zustimmungs-/Arbeitsgenehmigungsverfahren für Au-Pair-Beschäftigte“ ausfüllen zu lassen. Der Fragebogen wird sodann an die Agentur für Arbeit Erfurt weitergeleitet.

Wenn der Fragebogen bei Vorsprache mit Termin nicht bereits ausgefüllt vorgelegt wird oder nicht ausgefüllt werden kann, weil die Gasteltern nicht mit vorsprechen, so sind die Unterlagen mitzugeben. Die Betroffenen sind aufzufordern, den Fragebogen ausgefüllt unmittelbar an die Agentur zu senden. Merkblätter und Fragebogen sind über die [Homepage](#) abrufbar.

In jedem Fall ist bei beabsichtigter Au-Pair-Beschäftigung von Privilegierten nach § 41 Abs. 1 AufenthV in Form eines einfachen Alltagsgesprächs zu prüfen, ob das Au Pair über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die mindestens dem Level A 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht (Kann sich und andere Personen vorstellen und Auskünfte zur eigenen Person geben. Kann ein einfaches Gespräch allein führen, wenn der Gesprächspartner langsam spricht und hilft). Eine intensivere Sprachprüfung hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der Zustimmungsanfrage der Arbeitsagentur durch einen entsprechenden Eintrag im Feld "Bemerkungen" mitzuteilen.

Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind zwar gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Hierbei gilt allerdings eine Ausnahme. Der in der Zustimmung der Bundesagentur enthaltene Hinweis, unter welcher Anschrift die Tätigkeit erfolgen darf, ist nicht zu übernehmen. Es genügt, die Familie der/des AU-Pair zu benennen.

Die Agentur für Arbeit nutzt für die Prüfung einer Tätigkeit einheitlich den § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 12 als Rechtsgrundlage. *Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.* Mit der Agentur für Arbeit sowie der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg wurde am 25.01.2006 vereinbart, dass ein Familienwechsel ohne erneute Zustimmung der Agentur für Arbeit von der Ausländerbehörde gestattet werden kann. Wenn der Verdacht eines Missbrauchs des Au-Pairs als Haushaltshilfe bei der neuen Familie vorliegt, ist die zuständige Agentur immer zu beteiligen.

Merke: Wurde durch eine andere Behörde der Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung verfügt, nach der dieser mit Beendigung der Tätigkeit als Au-Pair in einer bestimmten Familie erlischt, gilt folgendes:

Aufgrund des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis ist zunächst der Pass einzuziehen und hierüber eine entsprechende Bescheinigung (PEB) auszustellen und die mögliche Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Durchführung des Visumverfahrens zu prüfen.

Ist die Titelerteilung nach den o.g. Kriterien möglich, ist auf die Durchführung des Visumverfahrens zu verzichten, wenn der Titel hier ohne schuldhaftes Verzögerungen beantragt wird. Keine schuldhaftes Verzögerung liegt in entsprechender Anwendung der VAB.A. 81.4.3 vor, wenn der Titel innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis beantragt wird. Bei einer längeren Fristüberschreitung bedarf es der Einzelfallprüfung entsprechend VAB.A.81.4.3. Die Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen immer zu beteiligen.

B.BeschV.13. Hausangestellte von Entsandten

Neben den Hausangestellten von Entsandten wird die Zustimmung zur Beschäftigung zusätzlich auch für Personen ermöglicht, die auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen als private Hausangestellte zur Kinderbetreuung bereits im Ausland eingestellt worden sind, d.h. in erster Linie ausländische Diplomaten aber auch deutsche Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes. *Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.* Nicht erfasst werden dagegen private Hausangestellte von in Deutschland akkreditierten Diplomaten und Diplomaten, solange diese gem. § 27 AufenthV von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit sind. Für diesen Personenkreis gelten nach wie vor die Bestimmungen der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes.

B.BeschV.14. Sonstige Beschäftigungen

Die Vorschrift des § 14 fasst zustimmungsfreie Beschäftigungen zusammen, bei denen die Erzielung von Einkommen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

lediglich nachrangige Bedeutung hat.

Hierunter fallen insbesondere Freiwilligendienste (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 *Alternative* 1) wie das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr und Programme der EU wie der Europäische Freiwilligendienst (EFD) und Erasmus+ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 *Alternative* 2). Es muss sich um einen nach einem Gesetz, hier in erster Linie dem Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG - und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG – oder auf der Grundlage eines EU-Programms geförderten Freiwilligendienst handeln. Die Dauer der Teilnahme richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und beträgt in der Regel 6 bis 12, bei den nationalen Freiwilligendiensten auch bis zu 24 Monate.

Merke: Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 *und des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020* kommt für **europäische Freiwilligendienste** ausschließlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19e AufenthG in Betracht. Die Teilnahme mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist nicht möglich. *...weggefallen... Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach 19c Abs. 1 AufenthG ist nicht möglich (vgl. A.19e.). Für die nationalen Freiwilligendienste wie den BFD, FÖJ, FSJ usw. ist weiterhin bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG zu erteilen.*

Ausweislich eines Merkblattes des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 9.11.2015 ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der gesicherte Lebensunterhalt für den genannten Zeitraum. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG gilt uneingeschränkt. Der Lebensunterhalt kann entgegen unserer bis zum 12.12.2015 geltenden Praxis somit nicht als gesichert angesehen werden, wenn die entsprechende Vereinbarung eine unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung garantiert sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt wird oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen geleistet werden (§ 2 JFDG resp. § 2 BFDG). Es gelten vielmehr die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 S. 1 (vgl. VAB.A.2.3.1.1), wobei zur Erleichterung des Geschäftsgangs von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist, wenn das Taschengeld, ggf. zuzüglich des Werts von Sachleistungen und Verpflegungskosten bzw. Verpflegungskostenzuschüssen dem Regelsatz des SGB II/XII entspricht. Diese müssen dann allerdings in der vorzulegenden Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Träger bzw. dem Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom Geldwert benannt sein. Soweit die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, bleibt eine Mietberechnung außer Betracht. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ist auch durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung etwa des Trägers der Einsatzstelle gem. § 68 AufenthG möglich. Freiwillige sind gesetzlich krankenversichert.

Merke: Ausweislich einer Prüfung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem Dezember 2015 gibt es für die Frage der Angemessenheit des Taschengeldes keine Mindestgrenze. Lediglich der Maximalsatz von 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze - *für 202 3 entspricht dies 438,00 Euro* - ist gesetzlich festgeschrieben. Somit ist die Höhe des Taschengeldes unterhalb dieses Betrages für sich genommen, kein Indiz für die Annahme einer nicht gesicherten Lebensunterhalts.

B.BeschV.14.1a.0. *Durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020 wurde die Beschäftigung aus religiösen Gründen aus den Absatz 1 a.F. in den neuen Absatz 1a überführt.*

Zum Umgang mit **Geistlichen/Imamen/Priestern** (§ 14 Abs. 1 Nr. 2): Besonders problematisch und in der Vergangenheit nicht einheitlich ist der Umgang mit dieser Personengruppe. Insbesondere bei Kirchen und anderen anerkannten Religionsgemeinschaften wie den jüdischen Gemeinden oder der türkischen DITIB spielt auch grundsätzlich die Qualifikation des Betroffenen keine Rolle und ist die Aufenthaltserlaubnis bei einem auf Zeit angelegten Aufenthalt für die gesamte Dauer auszustellen. Bestehen allerdings Bedenken, ob der Betroffene tatsächlich aus überwiegend religiösen Gründen beschäftigt wird (etwa bei einer Beschäftigung als Imam/Vorbeter in einem Moscheeverein), so sollte der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation verlangt werden. Auch ist es bei unbekanntem Religionsgemeinschaften möglich, Auskünfte bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Leitstelle für Sektenfragen) einzuholen (Telefon: 9(0)2275574, E-Mail-Adresse: Leitstelle; web-Adresse: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/leitstelle-fuer-sektenfragen/>). Weitere Besonderheiten für diese Personengruppe gelten nicht. So sind insbesondere Nachweise darüber zu verlangen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. So es sich nicht um Ordensangehörige einer Kirche handelt, gilt A.2.3.1 uneingeschränkt. Ggf. ist eine Verpflichtungserklärung der Religionsgemeinschaft einzufordern. Weiter muss Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

B.BeschV.14.1a.1. *Voraussetzung zur zustimmungsfreien Erteilung einer AE nach dieser Vorschrift, ist der Nachweis einfacher deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 9 AufenthG). Mit der Änderung wird daher der Verzicht auf das Zustimmungsbedürfnis der Bundesagentur für Arbeit davon abhängig gemacht, dass die die Beschäftigung aus vorwiegend religiösen Gründen begehrende ausländische Person bereits bei der Ersterteilung des Titels über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Diese Regelung ist befristet für 12 Monate und ...weggefallen... tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.*

Ab dem 1. Oktober 2021 sind für die Erteilung einer AE nach dieser Vorschrift mindestens hinreichende Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10 AufenthG) nachzuweisen. Liegen die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu vier Jahren erteilt werden.

B.BeschV.14.1a.2-3. *Mit der Härtefallregelung von § 14 Absatz 1a Satz 2 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen es dem aus religiösen Gründen Beschäftigten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes. Eine Unzumutbarkeit kann dann angenommen werden, wenn über eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten besondere*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Umstände vorliegen, die das Erlernen der Sprache verhindern. Zu berücksichtigen sind dabei Krankheit, außergewöhnliche familiäre Belastungen oder ähnliches. Finanzielle Aspekte sind keine solche Umstände.

*Darüber hinaus sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise nach Deutschland auch dann nicht erforderlich, wenn in Abwägung der Gesamtumstände das Sprachnachweiserfordernis im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt beispielsweise vor, wenn die Gemeinde belegt, dass nur der konkrete Geistliche die Ausübung von Glaubenshandlungen wahrnehmen kann, diesem der Spracherwerb vor Einreise aber nicht möglich und zumutbar ist. Die Gemeinde kann den Bedarf nach dem konkreten Geistlichen insbesondere dadurch nachweisen, dass es ihr trotz Bemühens nicht gelungen ist, die Stelle der oder des Geistlichen mit deutschsprechendem Personal zu besetzen. Nach längstens sechs Monaten Suche ist davon auszugehen, dass es nicht gelingt, die Stelle anderweitig zu besetzen. Mit § 14 Absatz 1a Satz 3 wird den Personen, die nicht mit einfachen beziehungsweise nach der Übergangsfrist hinreichenden Sprachkenntnissen nach Deutschland eingereist sind, aufgegeben, die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einem Jahr nachzuweisen. Die AE ist in diesen Fällen immer auf **12 Monate** zu befristen. Liegen die erforderlichen Sprachkenntnisse nach dieser Zeit erneut nicht vor, ist vor Verlängerung der AE grundsätzlich die BA zu beteiligen.*

B.BeschV.14.1a.4. Satz 4 befreit religiös Beschäftigte, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nach § 41 AufenthV auch für längere Aufenthalte visumfrei einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten können, vom Nachweis der Deutschkenntnisse. Diese Privilegierung erfolgt analog zur Befreiung dieser Staatsangehörigen vom Erfordernis von Sprachkenntnissen beim Ehegattennachzug nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes.

Merke: In den Fällen § 41 Abs. 2 AufenthV wird zwar auf das Spracherfordernis verzichtet, ein Visumverfahren ist jedoch vor Titelerteilung erforderlich.

B.BeschV.15. Praktika zu Weiterbildungszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Praktikum, welches während eines Aufenthalts zum Zwecke einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums absolviert werden soll, wird ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt, so es vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist (§ 15 Nr. 2; zu den Fällen eines Praktikums vor Zulassung zu einem Hochschulstudium vgl. A.16.1.0).

Dies gilt auch für Praktika im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms, § 15 Nr. 3.

Auf eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird des Weiteren gem. § 15 Nr. 4 bei Praktika verzichtet, die von Verbänden und öffentlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Rahmen nachgewiesener Austauschprogramme vermittelt werden. Voraussetzung für die Zustimmungsfreiheit in diesen Fällen ist, dass die Vermittlung durch die Austauschorganisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt und damit bereits durch eine Prüfung im Vorfeld geklärt ist, dass die Praktika die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass es sich bei dem Kreis der Programmteilnehmer um Personen handelt, die in akademischer Ausbildung sind oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben.

Keiner Zustimmung bedürfen Praktika an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten, § 15 Nr. 5.

Keiner Zustimmung bedürfen Praktika mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, die nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden, § 15 Nr. 6 BeschV. Mit der Beschränkung auf Studierende ausländischer Hochschulen, die seit mindestens vier Semestern studieren, wird dabei gewährleistet, dass die Studenten einen für die Weiterbildung ausreichenden Ausbildungsstand mitbringen.

Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen erhalten die Möglichkeit, in Deutschland ein Praktikum mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen zustimmungsfrei zu absolvieren (§ 15 Nr. 7 BeschV). Sie können damit bereits einen Einblick in die Arbeitswelt und das Leben in Deutschland erhalten und sich aufgrund dessen später für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums in Deutschland entscheiden.

Für die Durchführung eines Praktikums an einer **Auslandsvertretung** in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 08.11.2013 das allgemeine Einvernehmen erklärt. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- ein Studium an einer ausländischen Hochschule, das zu einem anerkannten Abschluss führt,
- Besitz der Staatsangehörigkeit oder Studium an einer Hochschule des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird, und
- Praktikum, das inhaltlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Agentur für Arbeit nicht einzuschalten.

In sonstigen Fällen bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Praktikums - nicht selten auch als Hospitation oder Volontariat bezeichnet - immer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die prüft, ob für die Tätigkeit eine entsprechende Regelung besteht, sich durch die Praktika keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender ergeben, sie zu angemessenen Beschäftigungsbedingungen erfolgen und die Tätigkeiten geeignet sind, die Erreichung des Weiterbildungsziels zu fördern.

Zustimmungsanfragen sind auch dann zu halten, wenn im Praktikumsvertrag ausdrücklich keine oder nur eine geringfügige Entlohnung vereinbart wurde (zum Begriff der Beschäftigung vgl. A.2.2.). Eine Zustimmung kann allerdings nicht erteilt werden, so der Arbeitgeber ggf. auf Nachfrage der Arbeitsagenturen nicht bereit ist, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

B.BeschV.15a. Saisonabhängige Beschäftigung

Mit der Vorschrift werden der Saisonarbeitnehmerrichtlinie folgend die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind, als

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Saisonarbeitnehmer festgelegt. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tage als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

Das Visum für diesen Personenkreis bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde. Bei vorsprechenden Saisonarbeitnehmern ist eine Anfrage deswegen entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird hier vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum. *Die Zustimmung erfolgt mit Vorrangprüfung.*

Im Falle der ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses können nach § 15a Absatz 5 mehrere Arbeitserlaubnisse erteilt werden, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Nach Überschreiten der Höchstdauer für die Erteilung einer oder mehrerer Arbeitserlaubnisse kann für die weitere ein- oder mehrmalige Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Nummer 11 AufenthV ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragt werden, für den dann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen

Das Visum für diesen Personenkreis bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde. Bei vorsprechenden Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen (§§ 15b, 15 c) ist eine Anfrage deswegen entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird hier vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum. *Die Zustimmung erfolgt mit Vorrangprüfung.*

B.BeschV.15c. Haushaltshilfen

siehe B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen

VAB B.BeschV.16.-21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.16. - 21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	679
B.BeschV.16. Geschäftsreisen	679
B.BeschV.17. Betriebliche Weiterbildungen	679
B.BeschV.18. Journalistinnen und Journalisten	679
B.BeschV.19. Werklieferungsverträge	680
B.BeschV.20. Internationaler Straßen- und Schienenverkehr	680
B.BeschV.21. Dienstleistungserbringung	680

B.BeschV.16. - 21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(AuslBeschR; NeuBestG; **FEG; 15.04.2021**)

B.BeschV.16. Geschäftsreisen

Entsprechende Visa werden gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Die zustimmungsfreie Beschäftigung im Rahmen des § 16 BeschV setzt voraus, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland bestehen bleibt und der Aufenthalt im Bundesgebiet 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht übersteigt.

B.BeschV.16.1. frei

B.BeschV.16.2. Nach § 6 Nr. 2 BeschV a.F. war bei Personen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber bis zu längstens drei Monate im Jahr in das Bundesgebiet entsandt werden, um hier Verträge abzuschließen, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Die Nummer 2 wird an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst, in denen die Dienstleistungserbringung und der Handel mit Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielt. Danach gilt die Zustimmungsfreiheit auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Vertragsangeboten oder zur späteren Überwachung der Ausführung des Vertrages erforderlich sind.

B.BeschV.16.3. Mit der Nummer 3 werden in die Regelung Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern.

B.BeschV.17. Betriebliche Weiterbildungen

Zur Verfahrensvereinfachung des internationalen Personalaustauschs sieht § 17 vor, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung, z.B. Trainee-Programme, im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten keiner Zustimmung der Bundesagentur bedarf.

Ein entsprechendes Visum wird gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Neben internationalen Konzernen oder Unternehmen können auch international agierende Institutionen (z.B. Beschäftigte des Goetheinstituts) oder Organisationen (z.B. Beschäftigte der Deutschen Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit) von der Zustimmungsfreiheit profitieren. Dies gilt nicht für Auszubildende des Konzerns oder Fachkräfte, die von vorneherein für eine länger andauernde Weiterbildung einreisen wollen.

Positivstaater sind gem. § 17 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV für die Weiterbildung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Negativstaater werden vorwiegend im Besitz eines zustimmungsfreien D-Visums zum Zweck der Weiterbildung sein. In beiden Fällen ist ein anschließender Wechsel des Aufenthaltszwecks grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. [A.17.3](#) und [A.16.2](#)).

Dauern solche konzern- bzw. unternehmenseigenen Weiterbildungen absehbar länger als 90 Tage, ist die Beschäftigung wiederum zustimmungspflichtig. Eine Zulassung kann dann insbesondere nach § 17 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Steht nicht die Weiterbildung des ausländischen Arbeitnehmers, sondern seine Beschäftigung im Vordergrund, kann eine Zulassung über § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte) seitens der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden.

B.BeschV.18. Journalistinnen und Journalisten

In Absprache mit dem Bundespresseamt wird bei Journalisten (§ 18 Nr. 1) und den sie begleitenden Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels von der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen, sofern eine Akkreditierung durch das Bundespresseamt nachgewiesen ist. Die Frage der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts wird – wie 1999 abgesprochen - im Rahmen der Akkreditierung durch das Bundespresseamt geprüft. (**beachte auch A.30.1.3.!**)

Seit dem 01.01.2009 können entsandte Journalisten für die Dauer von insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ohne Akkreditierung beim Bundespresseamt einer journalistischen Tätigkeit nachgehen (§ 18 Nr. 2). Ein

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

diesbezügliches Visum wird gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Positivstaater sind gem. § 17 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Negativstaater werden vorwiegend im Besitz eines zustimmungsfreien D-Visums zum Zweck der Beschäftigung sein. Für Journalisten, die ihren zunächst 90-tägigen Aufenthalt verstetigen wollen, ist weiterhin eine Akkreditierung beim Bundespresseamt Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer AE gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Eine Akkreditierung als Auslandskorrespondent/-in beim BPA ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hierfür reichen entsprechend aussagekräftige Nachweise. Fachjournalisten oder ausländische Medienvertreter, die überwiegend für deutsche Medienorganisationen arbeiten, erhalten aus arbeitsrechtlichen Gründen keine Akkreditierung als Auslandskorrespondent/-in. Ausländische Journalisten müssen durch ihr Medium glaubhaft schriftlich eingeführt sein und den Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit erbringen. In Zweifelsfällen muss der Korrespondent durch die Vorlage einer größeren Reihe von aktuellen Veröffentlichungen (ca. 15 pro Monat über einen Zeitraum von 3 Monaten) in seinem Medium nachweisen, dass er kontinuierlich journalistisch tätig ist. In diesem Fall greift aufenthaltsrechtlich dann das reguläre Verfahren für ausländische Arbeitnehmer mit Beteiligung/ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

B.BeschV.19. Werklieferungsverträge

B.BeschV.19.1. Ein Visum für kurzzeitig entsandte Arbeitnehmer kann wegen §§ 31, § 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt werden.

B.BeschV.19.2. Längerfristig entsandte Arbeitnehmer bedürfen dagegen eines Aufenthaltstitels, der nur unter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Eine Anfrage von hier an die Arbeitsagentur ist dabei jedoch entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

Die nach der Einreise zu erteilende AE ist mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht *erlaubt* mit Ausnahme der Tätigkeit als bei bis zumgem. § 19 Abs. 2 BeschV“

zu versehen.

B.BeschV.20. Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

frei

B.BeschV.21. Dienstleistungserbringung

§ 21 regelt die Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer eines Unternehmens, welches seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem EWR- Staat hat und trägt damit der Rechtsprechung des EuGH im Urteil "Vander Elst" Rechnung. Die Vorschrift entspricht der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 19.01.2006, C-244/04). Danach ist es unzulässig, den vorübergehenden Aufenthalt von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen entsendeten Arbeitnehmer davon abhängig zu machen, dass dieser in dem anderen Mitgliedstaat bereits für eine bestimmte Zeit für das Unternehmen tätig war ... weggefallen ... Bei einem Aufenthalt von über einem Jahr ist jedenfalls ohne besondere zusätzliche Umstände regelmäßig nicht von einem vorübergehenden Entsenden in das Bundesgebiet mehr auszugehen.

VAB B.BeschV.22.-28. Besondere Berufs- und Personengruppen

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.22. - 28. Besondere Berufs- und Personengruppen	681
B.BeschV.22. Besondere Berufsgruppen	681
B.BeschV.23. Internationale Sportveranstaltungen	682
B.BeschV.24. Schifffahrt und Luftverkehr	682
B.BeschV.24a. Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ...	682
B.BeschV.25. Kultur und Unterhaltung	683
B.BeschV.26. Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger	683
B.BeschV.27. Grenzgängerbeschäftigung	684
B.BeschV.28. Deutsche Volkszugehörige	684

B.BeschV.22. - 28. Besondere Berufs- und Personengruppen

(ÄndV zur BeschV und AufenthV ; [2. ÄndV zur BeschV und AufenthV](#) , 25.11.2021; [23.12.2022](#))

B.BeschV.22. Besondere Berufsgruppen

B.BeschV.22.1.4. Zum Umgang mit Berufssportlern und Trainern: Die Zustimmungsfreiheit für Berufssportler ist von deren beruflicher Qualifikation abhängig, die durch den Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund bestätigt wird. Zur Bestätigung der Qualifikation reicht die jeweilige Spielberechtigung, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfklasse erfolgt. Allein für den Fußball genügt ein Einsatz in der zweiten Bundesliga. Dies gilt auch für Vertragsamateure, wenn diese unter gleichen Bedingungen wie Lizenzspieler ihrer Betätigung nachgehen. Insofern wurde durch den Deutschen Olympischen Sportbund pauschal das Einvernehmen erklärt.

Berufstrainer können ligenunabhängig zugelassen werden, wenn der zuständige Spitzenverband die fachliche Eignung bestätigt. Für die Formulierung der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit gilt insoweit eine Besonderheit, als die Tätigkeit bei Berufssportlern auf die jeweilige Spiel- bzw. Wettkampfklasse zu beschränken ist.

B.BeschV.22.1.5. Durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020 wurde erstmalig die Beschäftigung im eSport in die Beschäftigungsverordnung aufgenommen. Entsprechend der Definition des eSportbundes Deutschland wird eSport im Sinne dieser Regelung definiert als unmittelbarer Wettkampf zwischen menschlichen Spielern unter Nutzung von geeigneten Video- und Computerspielen an verschiedenen Geräten und auf digitalen Plattformen unter festgelegten Regeln. Voraussetzung für die zustimmungsfreie Beschäftigung ist:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres

2. Mindestgehalt

Der Verein oder die Einrichtung muss dem Ausländer ein Bruttogehalt zahlen, welches mindestens 50 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Ab dem 1.1.202 [3](#) entspricht dies einem jährlichem Einkommen von mindestens **43.800,00 €** bzw. einem monatlichen Einkommen von mindestens **3650,00 €** brutto. Dieser Betrag wird jährlich neu angepasst. Nicht zum regelmäßigen Gehalt zählen voll variable Sonderzahlungen aller Art. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erfolgsprämien, die in der Höhe variabel sind und ggf. auch entfallen können. Vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, wie regelmäßig ein Weihnachtsgeld, sind dagegen zu berücksichtigen, soweit diese nicht an Bedingungen geknüpft sind oder keine Mindest(-bonus-)zahlung vorsehen.

3. Bestätigung der beruflichen Ausübung sowie erhebliche Bedeutung der ausgeübten Form

Letztlich ist es erforderlich, dass der für den eSport zuständige deutsche Spitzenverband die berufsmäßige Ausübung bestätigt und es sich auf Grund der Art und des Umfangs des ausgeübten eSports, um einen solchen von nationaler beziehungsweise internationaler Bedeutung handelt. Das ist beispielsweise gegeben, wenn es eine internationale oder nationale „Liga“ gibt, bei der sich eine nicht unerhebliche Zahl von Spielern oder Mannschaften regelmäßig miteinander messen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

B.BeschV.22.1.9. Ebenfalls durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020 erstmalig aufgenommen wurde die zustimmungsfreie Beschäftigung von Hausangestellten. Ausländischen Hausangestellten, die bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, soll ermöglicht werden, diesen oder dessen Familienangehörigen bei einem Aufenthalt im Inland zu begleiten und ihre Beschäftigung für einen kurzen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten im Inland auszuüben. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist dafür nicht erforderlich. Diese Beschäftigung gilt nach § 30 Nummer 2 nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG, so dass im Fall der generellen Visumpflicht die Erteilung eines Schengen-Visums ausreichend ist und im Fall eines Positivstaaters aufgrund von § 17 Absatz 2 der AufenthV keine Visumpflicht ausgelöst wird.

B.BeschV.23. Internationale Sportveranstaltungen

frei

B.BeschV.24. Schifffahrt und Luftverkehr

frei

B.BeschV.24a. Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer

Die durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 01.04.2020 eingeführte Norm regelt die Beschäftigung von Berufskraftfahrern aus Drittstaaten im Güterkraft- und Personenverkehr mit Kraftomnibussen. Primäre Zielsetzung ist die gesteuerte Einwanderung von Berufskraftfahrern aus Drittstaaten, um einem steigenden Mangel in der deutschen Transportlogistik- bzw. Straßengüterverkehrsbranche entgegen zu wirken. Der Beruf des Berufskraftfahrers für den Bereich Güterverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen wird im Ausland nur selten im Rahmen einer geregelten Berufsausbildung erlernt, für die die Gleichwertigkeit mit der inländischen Referenzausbildung festgestellt werden kann. Innerhalb der Europäischen Union wird mit der Absolvierung einer Grundqualifikation oder einer beschleunigten Grundqualifikation die erforderliche Befähigung zum Berufskraftfahrer erlangt. Bei Drittstaatsangehörigen soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr mit Kraftomnibussen daher an den Besitz der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation gebunden werden.

B.BeschV.24a.1.1. Mit der Regelung in Absatz 1 wird Drittstaatsangehörigen ermöglicht, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer in Deutschland sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen zu erhalten. Die Zustimmung der BA zur Erteilung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich erforderlich. Voraussetzungen für die Zustimmung der BA sind,

1. dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen in Besitz der für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE und
2. der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 geändert worden ist, und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/933 (ABl. 165 vom 2.7.2018, S. 35) geändert worden ist, sind.

Für die Erteilung der Zustimmung der BA nach Absatz 1 bleibt außer Betracht, ob für die Ausübung einer konkreten Beschäftigung im Einzelfall weitere tätigkeitsbezogene Befähigungen erforderlich sind (z. B. nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)). Der Arbeitgeber hat - wie bei anderen Beschäftigten auch - dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls für konkrete Tätigkeiten erforderlichen weiteren Befähigungen vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen der Voraussetzungen im **Ermessen** erteilt werden. Bei Zustimmung der BA ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auszuüben. Wird durch die Beschäftigung kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert, ist das Ermessen zur Vermeidung von Dumpinglöhnen zu Lasten des Antragstellers auszuüben.

Die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt. Sofern Berufskraftfahrer im Inland oder in der Europäischen Union für einen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, sollen diese bevorrechtigt werden. Dies gilt nicht, wenn zuvor eine Zustimmung für eine Beschäftigung nach Absatz 2 der Regelung bei demselben Arbeitgeber erteilt wurde, d. h. wenn der Drittstaatsangehörige bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung ausgeübt und begleitend dazu die für die Ausübung der Beschäftigung erforderliche Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation sowie die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis erworben hat. Die Vorrangprüfung wurde in diesem Fall bereits für die Erteilung der Zustimmung nach Absatz 2 durchgeführt.

B.BeschV.24a.2.0. Absatz 2 ermöglicht Drittstaatsangehörige, die die notwendigen Qualifikationen nach Absatz 1, also entweder die notwendige Fahrerlaubnis oder die nötige Grundqualifikation bzw. die beschleunigte Grundqualifikation nicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

besitzen, diese im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von bis zu 15 Monaten in Deutschland zu erwerben, um im Anschluss daran eine Zustimmung nach Absatz 1 erhalten zu können. Im Fall von Absatz 2 wird bei dem Arbeitgeber zunächst eine anderweitige Beschäftigung ausgeübt (beispielsweise Tätigkeiten im Lager, in der Werkstatt oder als Beifahrer), bis die Qualifikationen und die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis erworben wurden. Diese Beschäftigung dient dem Zweck, der Lebensunterhaltssicherung, während des Erwerbs der Qualifikationen. Es handelt sich dabei in der Regel um eine Teilzeitbeschäftigung, da parallel dazu die Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikation absolviert werden müssen. Die Qualifikation kann auch in Ganztagesblöcken erworben werden, soweit ein entsprechendes Angebot besteht.

In Bezug auf die Erlangung der erforderlichen Grundqualifikation sind die Regelungen zum Mindestalter nach § 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) zu berücksichtigen: Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG darf Fahrten im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführen, für das die Fahrerlaubnisklasse C oder CE erforderlich ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über die Grundqualifikation mitführt. Bei Absolvieren der beschleunigten Grundqualifikation muss der Fahrer oder die Fahrerin das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug, für das die Fahrerlaubnisklasse C1 oder C1E erforderlich ist, muss der Fahrer oder die Fahrerin das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt unabhängig davon, ob die Grundqualifikation oder die beschleunigte Grundqualifikation erlangt wurde.

Bei der Erteilung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis kann im Rahmen der Plausibilität geprüft werden, ob die betreffenden Drittstaatsangehörigen Deutschsprachkenntnisse besitzen, die die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikationen ermöglichen. Bei beschleunigten Grundqualifikationskursen in Kombination mit Sprachkursen liegt das sprachliche Einstiegsniveau auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

B.BeschV.24a.2.1. Die Zustimmung der BA ist erforderlich. Voraussetzungen für die Zustimmung sind:

1. Die arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Erlangung der nach Absatz 1 erforderlichen Fahrerlaubnis und der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation dienen. Auch der Besuch von Deutschsprachkursen und der Erwerb weiterer tätigkeitsbezogener Befähigungen sind umfasst.
2. Die Arbeitsbedingungen müssen für die Zeit der Maßnahmen im Arbeitsvertrag so ausgestaltet sein, dass die Erlangung der Qualifikationen innerhalb von 15 Monaten möglich ist. Der Zeitraum von 15 Monaten umfasst auch die Ausstellung der erforderlichen Dokumente durch die zuständigen Behörden, die unter Umständen mehrere Wochen dauern kann.
3. Konkretes Arbeitsplatzangebot für die Zeit nach Erlangung der Qualifikation. Für diese spätere Beschäftigung wird die Vorrangprüfung durchgeführt. Wenn kein bevorzogter Bewerber zur Verfügung steht, kann der betreffende Drittstaatsangehörige zur Erlangung der Qualifikationen einreisen. Nach Erlangung der Qualifikationen wird bei der Zustimmung für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer im Güter- oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber nach Absatz 1 keine Vorrangprüfung durchgeführt.
4. Nachweis über den Besitz einer einschlägigen Fahrerlaubnis im Herkunftsland. Die betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen im Herkunftsland bereits über eine einschlägige Fahrerlaubnis verfügen. Nachdem sie in Deutschland ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) genommen haben, wird diese nach § 31 FeV umgeschrieben. Dafür können unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sein. Für die Zustimmung muss gegenüber der BA der Nachweis erbracht werden, dass im Herkunftsland die für die Beschäftigung als Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis vorliegt. Dies ist z. B. durch Vorlage der Dokumente und gegebenenfalls erläuternder Rechtsvorschriften des Herkunftslands mit deutscher Übersetzung oder durch eine Bestätigung der Auslandsvertretung möglich.

B.BeschV.24a.2.2-3. Die Zustimmung wird für bis zu 15 Monate erteilt. Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung für einen Zeitraum über 15 Monate hinaus für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden, z.B. wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde und ein Bestehen innerhalb der nächsten sechs Monate möglich erscheint. Die Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen erteilt werden. Bei Zustimmung der BA ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auszuüben. Wird durch die Beschäftigung kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert, ist das Ermessen zur Vermeidung von Dumpinglöhnen zu Lasten des Antragstellers auszuüben. Die AE wird erstmalig für einen Zeitraum von 15 Monaten erteilt.

B.BeschV.24a.3. § 9 findet auf diese Aufenthaltserlaubnis keine Anwendung. Daraus folgt, dass bei einer Verlängerung des Titels die BA stets zu beteiligen und die weitere Zustimmung der BA erforderlich ist.

B.BeschV.25. Kultur und Unterhaltung

frei

B.BeschV.26. Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Der Katalog der nach dieser Vorschrift Privilegierten wurde um die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Großbritannien und Nordirland erweitert. Damit kann britischen Staatsangehörigen, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, unabhängig von der beabsichtigten Tätigkeit und dem Sitz des Arbeitgebers die Zustimmung für jede Beschäftigung erteilt werden.

Personen, in deren Reisepässen nicht „British Citizen“, „British Subject“ mit „right of abode“ oder „British Overseas Territories citizen“ -Gibraltar, sondern „British National (Overseas)“, „British Overseas Territories Citizen“ ohne Bezug zu Gibraltar, „British Overseas Citizen“, „British Protected Person“ und „British Subject“ ohne „right of abode“ steht, sind keine britischen Staatsangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des FreizügG/EU und somit nicht privilegiert.

Britischen Staatsangehörige, die unter das Austrittsabkommen fallen, bietet dieses Abkommen weitergehende Rechte, sodass sich diese Regelung nicht an diese Personengruppe richtet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 c in Verbindung mit § 26 Abs.1 BeschV an die dort genannten Staatsangehörigen ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich, auch wenn es keine Betriebsstätte im Inland gibt. Die Erteilung einer Blauen Karte gemäß § 18 b Abs. 2 scheidet für solche Fälle jedoch aus.

Seit dem 28.10.2015 kann die Bundesagentur für Arbeit für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilen. Die ursprünglich vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 geltende Regelung wurde bis zum 31.12.2023 verlängert. Nach dem Wortlaut der Regelung ist auch am 31.12.2023 noch eine Zustimmung zur Beschäftigung für zwei Jahre denkbar (so die BA im Rahmen des 72. Erfahrungsaustausches der ABHen großer Städte im Oktober 2018). Die Anwendung von § 26 Abs. 2 setzt Folgendes voraus:

- Bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem der o.g. Westbalkanstaaten wird ein entsprechendes Visum beantragt.
- Der Antragsteller darf in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben.

Merke: Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV sowie der Globalzustimmungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist die Ausländerbehörde nicht beteiligt. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Bitten der Auslandsvertretungen um Zulieferung ebenso zurückzuweisen wie Anträge auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde unter Umgehung des Visaverfahrens. Nach dem klaren Wortlaut des § 26 Abs. 2 Satz 2 darf die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine erstmalige Zustimmung zur Beschäftigung aufgrund dieses Zustimmungstatbestands nur erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels **bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung** in einem der in § 26 Abs. 2 Satz 1 BeschV genannten Staaten gestellt wurde. Ab dem 01.01.2021 wird nicht mehr an den Begriff Herkunftsstaat, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt in einem der sechs Westbalkanstaaten angeknüpft. Eine Anwendung des § 5 Abs. 2 S 2 AufenthG verbietet sich.

Verliert ein Ausländer, dem auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 die Einreise zum Zweck der Beschäftigung ermöglicht wurde, seinen Arbeitsplatz und hat er die Möglichkeit, sogleich ein neuerliches Arbeitsverhältnis einzugehen, so ist der Wechsel des Arbeitgebers und die Erteilung eines Titels nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 ohne erneutes Visumverfahren zulässig. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Bundesagentur für die Aufnahme der nunmehr beabsichtigten Tätigkeit. Die Zustimmung nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt mit Vorrangprüfung.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 sind jährlich nur bis zu 25 000 Zustimmungen der BA für Beschäftigungen nach § 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 im jeweiligen Kalenderjahr möglich. Die Begrenzung gilt nur für erstmalige Antragstellungen. Die Zustimmungen bei Arbeitgeberwechseln oder Verlängerungen der Aufenthaltstitel fallen nicht unter dieses Kontingent.

§ 26 Abs. 2 Satz 5 sieht als weiteren Schutz inländischer Arbeitnehmer einen Ausschluss von § 9 für Beschäftigungen nach § 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 vor. So soll sichergestellt werden, dass bei Arbeitsplatzwechseln von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis die Prüfung der Gleichwertigkeit der Beschäftigungsbedingungen sowie die Vorrangprüfung durchgeführt wird. Der Ausschluss gilt nicht für Altfälle, die auf Grund der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung des § 26 Abs. 2 eine erstmalige Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung erhalten haben.

B.BeschV.27. Grenzgängerbeschäftigung

frei

B.BeschV.28. Deutsche Volkszugehörige

frei

VAB B.BeschV.29.-30. Sonstiges

B.BeschV.29. - 30. Sonstiges

(08.11.2016 ; [FEG](#) ; [18.08.2021](#))

B.BeschV.29. Internationale Abkommen

B.BeschV.29.0.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 (Werkvertragsarbeitnehmer) und § 29 Abs. 2 (Gastarbeitnehmer) ist nach § 35 Nr. 1 AufenthV keine Zustimmung zur Einreise erforderlich. Auch die Anfrage bei der BA ist entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird vor der Einreise durch die BA an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

Für Werkvertragsarbeitnehmer gilt die sogenannte Werkvertragsarbeitnehmerkarte, aus der sich die zulässige Beschäftigung ergibt und auf deren Inhalt in einer Auflage zum Aufenthaltstitel

„Beschäftigung nach § 29 BeschV gemäß Werkvertragsarbeitnehmerkarte erlaubt.“

hinzuweisen ist. Die bei diesem Personenkreis häufigen Änderungen werden direkt von der Arbeitsagentur in dieser Karte vermerkt und berühren den Aufenthaltstitel nicht.

B.BeschV.29.1 . Absatz 1 regelt die Zulassung zur Ausübung von Beschäftigungen im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer, die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind. Im Rahmen der Vereinbarungen können Unternehmen aus den Vertragsstaaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und ~~AA~~ Nordmazedonien in begrenzter Zahl ihre Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, um hier Werkverträge auszuführen.

B.BeschV.29.2 .Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen finden noch Anwendung mit Albanien und der Russischen Föderation. Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei B.BeschV.29.0. verwiesen.

B.BeschV.29.3 frei .

B.BeschV.29.4. *Die Zustimmung nach Absatz 4 erfolgt mit Vorrangprüfung.*

B.BeschV.29.5 Die EU hat am 06.10.2010 ein Freihandelsabkommen mit der **Republik Korea** unterzeichnet, das seit dem 01.07.2011 vorläufige Anwendung findet. Das Freihandelsabkommen sieht u.a. vor, dass Praktikanten mit Hochschulabschluss zum Zweck ihres beruflichen Fortkommens oder zum Erwerb von Geschäftstechniken (Trainees) vorübergehend, d.h. für die Dauer von max. einem Jahr, in eine Niederlassung entsandt werden können.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Hochschulabschluss,
- unmittelbare Vorbeschäftigungszeit im koreanischen Unternehmen vor der Entsendung von mind. einem Jahr,
- Versetzung in die Niederlassung im Inland,
- das Praktikum muss den Zweck des beruflichen Fortkommens bzw. der Ausbildung in Geschäftstechniken verfolgen,
- Vorlage des Praktikumsprogramms zur Genehmigung und zum Nachweis, dass der Aufenthalt zum Zweck eines Praktikums erfolgt, das dem Niveau eines Hochschulabschlusses angemessen ist.

Die Aufnahme der Beschäftigung bedarf nach § 29 Abs. 5 der Zustimmung der BA.

Praktisch dürfte dieses Abkommen allerdings mit der Neufassung des § 26 BeschV seine Bedeutung verloren haben.

B.BeschV.30. Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

B.BeschV.30.1 § 30 Nr. 1 enthält für Führungskräfte *sowie Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind* nach § 3 Nr. 1 und 2 BeschV und Geschäftsreisende nach § 16 BeschV die Möglichkeit, die Tätigkeit im Inland bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen auszuüben, ohne dass dies als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt. Damit können Führungskräfte, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt für Kurzaufenthalte von 90 Tagen gerechnet auf 180 Tage befreit sind (Positivstaater; vgl. B.AufenthV.15), im Rahmen dieses visafreien Aufenthalts beschäftigt werden. Sofern die Tätigkeit länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden soll und zudem ein Voraufenthalt in Deutschland bestanden hat, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde für ein Visum erforderlich (§ 37 AufenthV).

B.BeschV.30.2 . Positivstaater sowie Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt können einer der genannten Tätigkeiten ohne Visum einer deutschen Auslandsvertretung nachgehen, wenn der maximale Beschäftigungsumfang von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten wird.

Bei Negativstaatern bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde (vgl. § 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV), sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden, auch wenn die Betroffenen Voraufenthalte im Bundesgebiet hatten.

B.BeschV.30.3 . Eher von geringer praktischer Relevanz dürfte § 30 Nr. 3 sein. Danach fallen drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Dies führt dazu, dass sie kein nationales Visum mehr benötigen, wenn sie die Passpflicht erfüllen, im Besitz des entsprechenden Aufenthaltstitels (vgl. die Bezeichnungen in [A.38a](#)) sind und in Deutschland bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dienstleistung erbringen.

VAB B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern	687
.....	687
B.BeschV.31. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	687
B.BeschV.32. Beschäftigung von Personen mit Duldung	687
B.BeschV.33. Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung	689

B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

(FEG ; 11.03.2022; **14.04.2022**; *Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz*)

B.BeschV.31. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 Abs. 2, **§ 24**, § 25 Abs. 1, 2, 3, 5, § 25a, § 25b haben gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 qua Gesetz die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Bei den anderen humanitären Titeln, bei denen die Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erlaubt werden kann (z.B. § 23 Abs. 1, *...weggefallen...* § 25 Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 4b, ist eine Zustimmung der BA nicht erforderlich.

Das der Behörde in den genannten Vorschriften eingeräumte Ermessen ist daher grundsätzlich zu Gunsten der Inhaber von AEs nach dem 5. Abschnitt auszuüben und

„Erwerbstätigkeit erlaubt.“

zu verfügen.

Merke: Das Ermessen ist hingegen zu Lasten des Betroffenen auszuüben, solange nicht feststeht, ob in näherer Zukunft eine Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist oder nicht. Deshalb ist in den Fällen des **§ 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG**, solange sich der Betroffene noch keine 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (vgl. A.21.6.), wie folgt zu verfügen:

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 1 AufenthG), selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

In diesen Fällen ist mit § 26 Abs. 1 S. 1, 3 AufenthG von einem nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Die selbstständige Tätigkeit kann jedoch erlaubt werden, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. A.21.6.). Nach 18 Monaten ist die Erwerbstätigkeit zu erlauben.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG** ist hingegen immer zu verfügen:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

Der nur vorübergehende Aufenthaltswitz in diesen Fällen wie z.B. die medizinische Behandlung oder die Patientenbegleitung ist in der Regel unvereinbar mit einer Erwerbstätigkeit.

B.BeschV.32. Beschäftigung von Personen mit Duldung

B.BeschV.32.0. Bei der Ausstellung von Duldungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Stets ist die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG mit zu prüfen. In den Fällen des § 60a Abs. 6 AufenthG ist die Duldung immer mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG). Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu verfügen.

In den sonstigen Fällen wird bei Geduldeten der rechtliche Hinweis „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“ eingetragen.

Wird seitens der Bundesagentur die Zustimmung erteilt, wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als...bei.....bis.....“

versehen. Die Beschränkungen der Bundesagentur zur Zustimmung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung sind zu übernehmen. Sollte die Bundesagentur die Zustimmung im Einzelfall zeitlich länger als die Dauer der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung erteilt haben, wird die Beschäftigung zunächst bis zum Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes erlaubt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bei zustimmungsfreien Beschäftigungen wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit als...“

versehen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung erfolgt hier nicht. Die Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit entfällt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 5.

B.BeschV.32.1.1. Die Ausübung einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung kann geduldeten Ausländern gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 nach drei Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts erlaubt werden. Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung. Unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts kommt die Ausübung einer gem. § 32 Abs. 2 zustimmungsfreien Beschäftigung in Betracht. Unter einem erlaubten Aufenthalt ist jeder rechtmäßige Aufenthalt zu verstehen.

Zeiten einer Aufenthaltsgestattung sind auch bei abgelehnten Asylbewerbern voll auf die 3-Monats-Frist anzurechnen. Entsprechendes gilt aber auch bei einem Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel, der – etwa durch Ausweisung – erloschen ist, hin zu einer Duldung. Dies löst keine erneute Wartezeit gem. § 32 aus.

Vollziehbar ausreisepflichtige Strafgefangene sind auch dann geduldet im Sinne dieser Vorschrift, wenn bzw. solange ihnen mangels Sachbescheidungsinteresse kein Duldungsetikett ausgestellt worden ist (vgl. A.60a.s.2.1.).

B.BeschV.32.1.1.1. Analog § 18 Abs. 2 AufenthG muss jeder Geduldete, der beschäftigt werden will, ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen. Handelt es sich dabei um eine zustimmungsfreie Tätigkeit, so wird über die Beschäftigung ohne Beteiligung der Bundesagentur entschieden. Dies gilt für alle Fälle des § 32 Abs. 2. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen der BeschV ist grundsätzlich zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Ansonsten ist die Bundesagentur zu beteiligen. Hierzu ist das im AusReg-Dialog „Arbeit/Integration“ zur Verfügung gestellte Formular unter Beachtung der entsprechenden Ausfüllhinweise zu verwenden. Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen der Arbeitsagentur und erfolgt nachrangig. Ausnahmen vom Prinzip der Nachrangigkeit gelten in den Fällen des § 37 (Härtefallregelung).

B.BeschV.32.1.1.2. Zur Ermessenausübung während eines Verfahrens nach § 72 Abs. 2 AufenthG (Beteiligung des BAMF), vgl. B.BeschV.37.

B.BeschV.32.1.2. frei

B.BeschV.32.2.1. § 32 Abs. 2 Nr. 1 ermöglicht allen geduldeten Ausländern unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts die zustimmungsfreie Ausübung eines Praktikums, wenn es sich um

- ein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz – MiLoG-),
- ein Praktikum zur Orientierung hins. einer Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG),
- ein freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG),
- eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG - sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum, das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet) oder
- ein Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach §§ 68 bis 70 BBiG – Berufsbildungsgesetz - (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG)

handelt. Die Erlaubnis zur Ausübung des Praktikums wird durch die Nebenbestimmung

"Praktikum gem. § 22 Abs. 1 - 4 MiLoG erlaubt"

dokumentiert.

B.BeschV.32.2.2. Nach § 32 Absatzes 2 Nr. 2 steht allen geduldeten Ausländern unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts der Weg in eine qualifizierte betriebliche Ausbildung zustimmungsfrei offen. Die Erlaubnis ist jedoch zu verweigern, wenn es sich bei der angestrebten Ausbildung nicht um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (link: <http://www.bibb.de>) abgerufen werden. Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss. In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz ist eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren zu fordern, wobei die individuelle Verkürzung der Ausbildungsdauer z.B. aufgrund besonderer (Vor-)Qualifikationen des Antragstellers unschädlich sind (vgl. auch A.18a.1.1.). Zu beachten ist auch, dass Minderjährige gem. § 4 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz nur unter sehr engen Voraussetzungen in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen. In diesen und anderen Zweifelsfällen sollte die Bundesagentur für Arbeit im Wege der Amtshilfe bzw. in analoger Anwendung von § 72 Abs. 7 AufenthG beteiligt werden. Wird die Erlaubnis erteilt, ist die Nebenbestimmung

"Ausbildung zum/zur ... bei ... erlaubt"

zu verfügen.

Wird die Duldung ausschließlich zum Zweck der Ausbildung erteilt, ist § 60c AufenthG vorrangig zu beachten (vgl. A.60c.). In den Fällen der Beantragung bzw. Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden i.S.v. § 73 Abs. 2 AufenthG durchzuführen. Wer die Ausbildung erfolgreich abschließt oder schon abgeschlossen hat, kann gem. § 19d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG von der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung wechseln.

Die **Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG** stehen stets einem Zugang zum Arbeitsmarkt entgegen.

B.BeschV.32.2.3. Mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 werden geduldeten Ausländern ebenfalls unabhängig von der Dauer des geduldeten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

bzw. erlaubten Aufenthalts die in Bezug genommenen, *die Ausübung folgender Beschäftigungen* zustimmungsfrei ermöglicht:

- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG) und Fachkräfte mit herausgehobener Funktion (§18c Abs. 3 AufenthG)
- Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5)
- Beschäftigte in Freiwilligenprogrammen mit Ausnahme von Programmen der EU (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr) und aus karitativen Gründen Beschäftigte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 und Nr. 2)
- Praktika zu Weiterbildungszwecken gem. § 15 Nr. 2. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist
- Personen in Tagesdarbietungen, Berufssportler, eSportler und Fotomodelle gem. § 22 Nr. 3 bis 6
- im Zusammenhang mit internationalen Sportveranstaltungen akkreditierte Personen gem. § 23.

Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung, zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen nach § 4a Abs. 1 AufenthG ist regelmäßig zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen. Evtl. Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG sind zu prüfen.

B.BeschV.32.2.4. Geduldete Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere ersten Grades eines Arbeitgebers können zustimmungsfrei in dessen Betrieb beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Verwandte und Verschwägere ersten Grades sind die (Schwieger-)Eltern sowie (Schwieger-) Töchter und Söhne. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfügen:

„Beschäftigung nicht erlaubt mit Ausnahme der Tätigkeit bei....“

B.BeschV.32.2.5.

Die Regelung soll es allen geduldeten Ausländern nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet erleichtern, den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen aus einer Beschäftigung bestreiten zu können.

Nach vierjährigem ununterbrochenem erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt kann geduldeten Ausländern ohne Zustimmung der Arbeitsagentur eine Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden. Damit erhalten diese geduldeten Ausländer einen uneingeschränkten und mit deutschen Arbeitssuchenden gleichrangigen Zugang zur Beschäftigung.

Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 5 vor, ist das Duldungsetikett mit dem Eintrag „Beschäftigung erlaubt“ zu versehen. Die selbstständige Tätigkeit bleibt immer ausgeschlossen (vgl. A.4.2.1.3.).

Die Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG stehen auch hier einem Zugang zum Arbeitsmarkt entgegen. Zeiten eines Besitzes einer GÜB werden bei Anwendung des § 32 Abs. 2 Nr. 5 als anrechenbare Zeiten voll umfänglich mitberechnet. Gleiches gilt für Zeiten des Besitzes einer Duldung mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“, denn § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG richtet sich laut Gesetzesbegründe gegen den nahtlosen Wechsel eines Identitätstäuschers aus der Duldung in einen Aufenthaltstitel. Im Umkehrschluss sind Vorduldungszeiten im Rahmen des Beschäftigungszuganges anrechenbar. Entgegen § 84 Abs. 2 S. 3 AufenthG sind Zeiten, in denen eine Ausreisepflicht nicht vollziehbar war, unabhängig vom Besitz *eines Zusatzblattes nach § 59 Abs. 7 AufenthV ...weggefallen...* anrechenbar. Ein Betroffener, der aus einem erlaubten Aufenthalt nach Versagung oder Ausweisung ohne Rechtsmittel sogleich in die Duldung wechselt, wäre anderenfalls bessergestellt, als jemand, der zunächst ins Rechtsmittel geht. Einer solchen Schlechterstellung steht Art. 19 Abs. 4 GG entgegen. Kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, begründen keine schädliche Unterbrechung, wenn sich der Ausländer danach wieder geduldet gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat.

B.BeschV.32.3. *... weggefallen...* Nach Absatz 3 findet § 32 Abs. 2 auch Anwendung auf Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung. Die Vorschrift ist immer zusammen mit § 61 AsylG zu lesen. Daraus ergibt sich folgende zeitliche Abfolge der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber:

- solange der Ausländer **verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**: keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- nach **drei Monaten gestattetem Aufenthalt** (zur Berechnung, Anrechnungsmöglichkeiten und Unterbrechungen vgl. D.61.2.2.): zustimmungspflichtige Tätigkeiten mit Vorrangprüfung und zustimmungsfreie Tätigkeiten gem. § 32 Abs. 2 (§ 61 Abs. 2 AsylG)
- nach **vierjährigem ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestattetem Aufenthalt**: uneingeschränkter Zugang zur Beschäftigung (§ 61 Abs. 2 AsylG, § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs.2 Nr. 5 BeschV).

Konsequenz des § 61 Abs. 2 AsylG ist also vor allem, dass Asylbewerber anders als Duldungsinhabern die zustimmungsfreien Beschäftigungen nach § 32 Abs. 2 erst nach dreimonatigem erlaubten, geduldeten oder gestattetem Aufenthalt offen stehen. Die Versagungsgründe des § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG sind auf Asylbewerber hingegen nicht entsprechend anwendbar. Anders als geduldete Ausländer halten sich Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erlaubt im Bundesgebiet auf.

B.BeschV.32.4. *...weggefallen...*

B.BeschV.32.5.1 bis **B.BeschV.32.5.3.** frei

VAB B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen	691
B.BeschV.34. Beschränkung der Zustimmung	691
B.BeschV.35. Reichweite der Zustimmung	691
B.BeschV.36. Erteilung der Zustimmung	691
B.BeschV.37. Härtefallregelung	691

B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen

(08.11.2016; [FEG](#))

B.BeschV.34. Beschränkung der Zustimmung

Normadressat ist die Bundesagentur.

B.BeschV.35. Reichweite der Zustimmung

BeschV.35.1. – 35. 3. frei

BeschV.35.4. *Die Zustimmung erlischt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des BGB ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält, da sich in diesen Fällen in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts ändert, vgl. § 4a Abs. 3 S. 4 AufenthG.*

BeschV.35.5.1. Macht ein seit bereits einem Jahr im Bundesgebiet beschäftigter Ausländer geltend, nunmehr Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung zu haben, ist dieser Antrag der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens per Fax zu übermitteln. (vgl. A.39.1.)

BeschV.35.5.2. § 35 Abs. 5 S. 2 stellt klar, dass die Erleichterung des Satzes 1 für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Beschäftigung, die nach der BeschV zeitlich begrenzt sind, nicht gilt. Dies betrifft insbesondere den internationalen Personalaustausch (§ 10), Sprachlehrer und Spezialitätenköche (§ 11), Au-pair-Beschäftigten (§ 12), Hausangestellte von Entsandten (§ 13), Haushaltshilfen (§ 15 c) sowie Werkvertragsarbeitnehmer gem. § 29. Für vorstehende Berufsgruppen ist für die Verlängerung der Beschäftigung innerhalb des erlaubten Zeitrahmens immer die Zustimmung der Agentur für Arbeit einzuholen (Sonderzuständigkeit vgl. A.39.1..). Auch Personen, die bestimmten Berufsgruppen nach § 22 angehören sowie die Fälle der §§ 16, 20, 21– 25 fallen nicht unter diese Regelung. Der weitere Aufenthalt und die Beschäftigung sind ohne Beteiligung der Bundesagentur zu versagen, wenn der durch die BeschV jeweils vorgegebene Zulassungszeitraum überschritten würde. Ein Zweckwechsel in einen anderen Aufenthaltstitel bleibt zulässig. Gleiches gilt im Ergebnis für die Fälle des § 16 b Abs. 1 AufenthG. So begründet etwa auch eine einjährige studentische Nebentätigkeit, etwa als Tutor, keinen Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung gem. S. 1. Der § 16 Abs. 3 AufenthG regelt die Erwerbstätigkeit für die Fälle des § 16 b AufenthG abschließend.

B.BeschV.36. Erteilung der Zustimmung

36.0. Orientiert an vergleichbaren Regelungen zu sogenannten Schweigefristverfahren bzw. Vorabzustimmungen (vgl. etwa § 31 Abs. 1 und 3 AufenthV), soll § 36 der Verfahrensbeschleunigung dienen.

36.1. (vgl. allgemein zum Verfahren A.39.1).

36.2. § 36 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als erteilt gilt, wenn die BA der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat (Schweigefrist).

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 36 Absatz 2 Satz 2 die Priorität zugunsten der vom beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG umfassten Fachkräfte oder qualifizierten Beschäftigten und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit auf eine Woche.

36.3. Möchte ein Arbeitgeber zur Beschleunigung eines noch zu beantragenden Aufenthaltstitels zum Zwecke einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung eines noch zu findenden Ausländers eine Vorabzustimmung erhalten, so ist dieser an den **Arbeitgeberservice** der für seinen Betriebssitz örtlich zuständigen Arbeitsagentur zu verweisen. Stellt die BA fest, dass für die Beschäftigung eine Zustimmung möglich ist, so erhält der Arbeitgeber hierüber von der Arbeitsagentur Erfurt eine für sechs Monate bindende **Vorabzustimmung** zur Vorlage bei der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde. Innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Vorabzustimmung ersetzt diese die Zustimmung(-sanfrage), sofern sie im **Original vorgelegt** wird. Kopien, Faxe oder Scans sind wegen aufgetretener Fälschungsversuche nicht zu akzeptieren. Wie aus den sonstigen Zustimmungen ergeben sich auch aus der Vorabzustimmung die zu übernehmenden Daten zum Arbeitgeber, Dauer und Tätigkeit. Vorgaben zur Arbeitszeit und Lohn dienen nur der Transparenz zwischen Arbeitgeber und BA.

B.BeschV.37. Härtefallregelung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Kommt ein Verzicht auf das Zustimmungsverfahren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Betracht und ist der Betroffene im Besitz einer Duldung und bescheinigt ein behandelnder Facharzt oder Psychotherapeut, dass eine **Erwerbstätigkeit Teil einer Therapie auf Grund einer von uns anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** ist, so kann auf Grund der generellen Zustimmung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vom 25.01.2006 auf das Zustimmungsverfahren verzichtet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Titel oder die Duldung auf Grund der PTBS oder aus anderen Gründen erteilt wurde. In diesen Fällen ist die Beschäftigung allerdings auf der Grundlage des § 37 auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer der Duldung zu beschränken.

Hängt der weitere Aufenthalt des Betroffenen davon ab, ob eine geltend gemachte PTBS oder sonstige seelische Erkrankung ein Abschiebungsverbot begründet, und steht dies für das aufenthaltsrechtliche Verfahren – etwa während der Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG - noch nicht fest, kann auch die Beschäftigung unabhängig von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht nach § 37 erlaubt werden: Die Kompetenz für die Beurteilung, ob eine entsprechende Erkrankung vorliegt und diese ein Abschiebungsverbot begründet, liegt dann ausschließlich bei der Ausländerbehörde bzw. beim BAMF. Eine besondere Härte im Sinne des § 37 setzt zunächst voraus, dass dem Betroffenen das Verlassen des Bundesgebietes nicht zumutbar ist. Zudem ist das von § 32 der Ausländerbehörde eröffnete Ermessen stets zu Lasten des Betroffenen auszuüben, solange nicht feststeht, ob in näherer Zukunft eine Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist oder nicht. Daraus folgt für die Praxis: Wird die Erlaubnis einer Beschäftigung während eines laufenden Verfahrens gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG beantragt, ist über den Antrag erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu entscheiden. Besteht der Betroffene dennoch auf einem rechtsmittelfähigen Bescheid, ist der Antrag mit der o.g. Begründung zu versagen. Dies gilt selbst dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit entgegen der o.g. Grundsätze versehentlich eine Zustimmung nach § 37 erteilt haben sollte.

In allen Fällen, in denen eine posttraumatische Belastungsstörung von der Ausländerbehörde weder anerkannt ist noch deren Anerkennung für eine Entscheidung der Ausländerbehörde relevant ist, sind vorgelegte Atteste zu seiner solchen Erkrankung zusammen mit der Zustimmungsanfrage (ggf. auch) nach § 37 an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten. Dies gilt etwa dann, wenn die geltend gemachte Traumatisierung Gegenstand eines Asylverfahrens (beachte aber § 61 AsylVfG) ist oder der Ausländer sich aufgrund eines anderen dauerhaften und von ihm nicht zu vertretenden (beachte in diesem Zusammenhang § 33) Abschiebungshindernisses im Bundesgebiet aufhält. Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall im Sinne von § 37 vorliegt, trifft dann die Bundesagentur.

Merke: Eine Beteiligung erübrigt sich auch, wenn der Beschäftigte eine ablaufende Aufenthaltserlaubnis für eine zustimmungspflichtige Tätigkeit nach § 18 AufenthG besitzt und sich derzeit nachweislich in Elternzeit befindet. Ist der Lebensunterhalt auch während der Elternzeit - etwa auf Grund des Einkommens des anderen Elternteils oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung - gesichert, ist die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Elternzeit ohne Anfrage bei der Bundesagentur auf der Grundlage des § 18 AufenthG zu verlängern. Bei der Berechnung des Lebensunterhalt kommt das Elterngeld allerdings grundsätzlich nicht zur Anrechnung (vgl. insoweit A.2.3.1.).

VAB C 1

Inhaltsverzeichnis

C.1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	693
C.1.1. Anwendungsbereich	693
C.1.2. Begriffsbestimmungen	694
C.1.2.1. Unionsbürger	694
C.1.2.2. Lebenspartner	694
C.1.2.3. Familienangehörige	694
C.1.2.4. Nahestehende Personen	695

C.1. Anwendungsbereich *und Begriffsbestimmungen*

(*Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU ; 08.07.2021*)

Freizügigkeitsrichtlinie (UnionsRL 2004/38/EG)

C.1. 0. Zum 01.01.2005 ist das **Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU** als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes in Kraft getreten. Die Regelungen dieses Gesetzes werden allerdings nach dem 30.04.2006 durch die unmittelbar Anwendung findende Freizügigkeitsrichtlinie bzw. Unionsbürgerrichtlinie (UnionsRL 2004/38 EG) überlagert.

Zum 24.11.2020 ist das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde u.a. die Regelung des Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt, das Freizügigkeitsrecht an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH angepasst und ergänzende Regelungen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden, getroffen. Insbesondere wurden u.a. § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen), § 2 (Recht auf Einreise und Aufenthalt) sowie § 11 FreizügG/EU (Anwendung des allg. Aufenthaltsrechts, Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes) geändert und der § 3a (nahestehende Personen) sowie § 12a (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen) eingefügt.

Merke: Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz und ggf. auch vor dem FreizügG/EU. Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben eine unmittelbare Wirkung (Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV; in der Generalie einsehbar). Dasselbe gilt für die Teile des SDÜ und die übrigen Bestimmungen des Schengen-Acquis, die durch den Amsterdamer Vertrag in Gemeinschaftsrecht überführt worden sind. Richtlinien der EU bzw. EG bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Regelungen der Richtlinie als unmittelbar anwendbar, die für eine Einzelfallanwendung inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind und nicht selbst Verpflichtungen für den Einzelnen begründen.
...weggefallen...

C.1.1. Anwendungsbereich

C.1.1. Der Anwendungsbereich des FreizügG/EU erfasst gemäß § 1 Abs. 1 FreizügG/EU folgende Personen:

1. Unionsbürger,
2. Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind,
3. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden,
4. Familienangehörige der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen,
5. nahestehenden Personen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, sowie
6. Familienangehörigen und nahestehenden Personen von Deutschen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht haben.

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich ausgeschlossen, soweit in § 11 FreizügG/EU nichts abweichendes geregelt ist (vgl. C.11.).

C.1.1.1. ...weggefallen... Unionsbürger sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind. ...weggefallen...

Vollmitglieder der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, *...weggefallen...*, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Staatsangehörige dieser Länder sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen genießen als Arbeitnehmer, Arbeitsuchende und Anbieter von (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen volle Freizügigkeit.

C.1.1.2. Staatsangehörige von Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen sind den Unionsbürgern gleichgestellt. Mitglieder des EWR sind Island, Liechtenstein und Norwegen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

(siehe C.12.)

Für Staatsangehörige der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** und deren Familienangehörige gilt das FreizügG/EU nicht. Das Freizügigkeitsrecht leitet sich hier unmittelbar aus dem Freizügigkeitsabkommen EG - Schweiz ab. Gleichwohl sind viele Regelungen des Abkommens deckungsgleich mit den Regelungen der UnionsRL und des FreizügG/EU. § 28 AufenthV spricht ausdrücklich von **freizügigkeitsberechtigten Schweizern**. Weitere Ausführungen siehe unter B.AufenthV.28.

C.1.1.3. Für **Briten**, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt waren und bis zum 31.12.2020 von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, bestimmt sich die Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen. Beim Austrittsabkommen handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht, welches nicht im Bundesrecht umgesetzt werden muss und auch nicht wiederholt werden darf (siehe C.16.).

Briten, die bis zum 31.12.2020 von Ihrem Freizügigkeitsrecht keinen Gebrauch gemacht haben und erst ab dem 01.01.2021 ins Bundesgebiet einreisen, werden wie Drittstaatsangehörige behandelt. Für sie gilt das AufenthG.

C.1.1.4. Durch § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird der Anwendungsbereich auf die **Familienangehörigen** und **nahestehenden Personen** der vorgenannten Personengruppen erstreckt. Dabei gewährt § 1 Abs. 1 selbst kein Aufenthaltsrecht, sondern regelt nur den Anwendungsbereich. Welche Personen unter den Begriff des Familienangehörigen oder der nahestehenden Person fallen und unter welchen Voraussetzungen sie ein Aufenthaltsrecht erhalten, ist an anderer Stelle im FreizügG/EU geregelt.

C.1.1.5. s. C.1.1.4.

C.1.1.6. Für die Einreise und den Aufenthalt von **deutschen Staatsangehörigen** findet weder das FreizügG/EU noch das AufenthG Anwendung. Das umfassende Freizügigkeitsrecht deutscher Staatsangehöriger ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 GG. Der **Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu Deutschen** ist grundsätzlich im AufenthG geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 FreizügG/EU findet das Freizügigkeitsgesetz allerdings Anwendung auf **Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen**, die von ihrem **Freizügigkeitsrecht** nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **nachhaltig Gebrauch** gemacht haben. Erforderlich ist, dass der Familienangehörige oder die nahestehende Person ein **Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt mit dem Deutschen in einem Mitgliedstaat** erworben hat. Die Eigenschaft des Familienangehörigen oder der nahestehenden Person muss bereits zum Zeitpunkt des gemeinsamen Aufenthalts im Mitgliedstaat bestanden haben und darf nicht erst nachträglich begründet worden sein. In diesen Fällen wird das freizügigkeitsrechtliche Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen und nahestehenden Personen so ausgestaltet wie in Fällen, in denen die Bezugsperson die Unionsbürgerschaft, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (siehe C.12a.).

...weggefallen...

C.1.2. Begriffsbestimmungen

C.1.2.1. Unionsbürger

Definiert wird ein **Unionsbürger** als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der **nicht Deutscher** ist. Das FreizügG/EU übernimmt hier die Definition des Artikels 20 AEUV sowie des Art. 2 Nr. 1 der UnionsRL.

C.1.2.2. Lebenspartner

Nach der AV zum FreizügG/EU umfasst der Begriff des **Lebenspartners** nur eingetragene Partnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. In Deutschland konnten Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bis zum 30.09.2017 geschlossen werden.

Mit der ab dem 24.11.2020 geltenden Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU werden **alle** nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates eingetragenen Partnerschaften berücksichtigt, die auch in Deutschland anerkannte zivilrechtliche Wirkungen entfalten.

Die Definition gilt nur für die Anwendung des FreizügG/EU und wirkt sich nicht auf die Verwendung des Begriffes in anderen Gesetzen aus.

C.1.2.3. Familienangehörige

Es gilt ein einheitlicher Begriff des Familienangehörigen. Maßgeblich ist unabhängig davon, ob der vermittelnde Unionsbürger Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Erbringer von Dienstleistungen etc. ist, der Begriff des Familienangehörigen des Art. 2 Nr. 2 der UnionsRL.

Danach ist Familienangehöriger

- der **Ehegatte**,
- der **Lebenspartner**,
- die Verwandten in gerader absteigender Linie (Abkömmlinge) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (d.h. **Kinder, Enkel, Urenkel** etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen vom Unionsbürger **oder** seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader absteigender Linie (Abkömmlinge) des **freizügigkeitsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners** des Unionsbürgers (d.h. **Kinder, Enkel, Urenkel** etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet **oder** denen vom Unionsbürger oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (d.h. **Eltern, Großeltern, Urgroßeltern** etc.) des

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, denen vom Unionsbürger oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt wird, oder

- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (d.h. **Eltern, Großeltern, Urgroßeltern** etc.) des **freizügigkeitsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners** des Unionsbürgers, denen vom Unionsbürger oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt wird.

Damit fallen auch die **Stiefkinder** und **Schwiegereltern** des Unionsbürgers, mit denen er weder verwandt ist und denen er persönlich im Einzelfall weder Unterhalt gewährt noch hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, unter den Begriff des Familienangehörigen.

Zu Kinder aus einer Leihmutterchaft vergleiche die Ausführungen unter A 27.1.3.

Merke: In den Fällen, in denen das ausländische Recht die Ehemündigkeit ab einem Alter von weniger als 14 Jahren vorsieht, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung wegen eines Verstoßes gegen den deutschen **Ordre public gem. Art. 6 EGBGB** ausgeschlossen. Diese Ehen fallen auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG bzw. in den Regelungsbereich des Art. 2 Nr. 2 a) o.2 b) der UnionsRL. Die Anwendung des ausländischen Rechts ist in diesen Fällen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Art. 6 EGBGB). Gleiches gilt selbstverständlich auch für eingetragene ausländische Lebenspartnerschaften.

Grundsätzlich kann auch eine **Handschuhehe** als schützenswerte Ehe in Deutschland anerkannt werden. Zum Prüfungsmaßstab siehe A.27.1.2.

C.1.2.3.1. Außer in den Fällen der nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) ist es bei Ehegatten sowie den Abkömmlingen des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nicht erforderlich, dass der Unionsbürger seinen Familienangehörigen und den anderen Personen, die unter die Regelung des Art. 2 Nr. 2 der UnionsRL fallen, **Unterhalt** in einer Höhe gewährt, die diese von Leistungen nach dem SGB II oder XII freistellt.

Dies gilt insbesondere bei Arbeitnehmern oder Selbstständigen und Erwerbslosen, bei denen das Recht auf Freizügigkeit gem. § 2 Abs. 3 fortgilt (vgl. Ausführungen unter C.2.3.), und die selbst nicht über hinreichende Einkünfte verfügen. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c, der gerade nicht darauf abstellt, ob der Unionsbürger oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner in diesen Fällen Unterhalt gewährt.

C.1.2.3.2. Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und d darauf abstellt, ob **Unterhalt** gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen. Vielmehr muss der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger seinen Familienangehörigen (z.B. das Kind seinen Vater) **materiell** unterstützen, damit dieser ein Freizügigkeitsrecht ableiten kann (vgl. EuGH, Urteil vom 08.11.2012, C-40/11, Rdnr. 53-56, „Iida“). Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. sein Ehegatte oder Lebenspartner schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.

Auch der systematische Vergleich mit der Regelung des Familiennachzugs in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 B b) und c) UnionsRL ergibt nichts Anderes. Anders als in den dort geregelten Fällen bleibt der Aufenthalt des Unionsbürgers, der sein Recht etwa aus seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Verbleibeberechtigter herleitet, ja unberührt. Eine Verpflichtung – anders als etwa beim Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen – einen Nachzug sonstiger Familienangehöriger in die sozialen Sicherungssysteme zuzulassen, besteht jedenfalls nicht.

C.1.2.4. Nahestehende Personen

Die Aufnahme von nahestehenden Personen in § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der RL. Es handelt sich nicht um eine humanitäre Regelung, sondern der Zweck besteht darin, den Unionsbürger nicht von der Ausübung seines Freizügigkeitsrechts abzuhalten.

Nahestehende Personen sind:

- **Verwandte in Seitenlinie** des Unionsbürgers oder seines Ehegatten bzw. Lebenspartners, wie z.B. Geschwister, Tanten und Onkel sowie deren Abkömmlinge (Nichten und Neffen, Cousinen und Cousins). Eine Begrenzung der Reichweite der Verwandtschaft nach Verwandtschaftsgraden besteht nicht, jedoch wird der Verwandtschaftsgrad bei der gebotenen Einzelfallabwägung berücksichtigt (siehe C.3a).
- **Ledige, minderjährige Kinder in Vormundschaft oder Pflege**, bei denen die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittstaates begründet wurde und das auch durch die deutsche Rechtsordnung rechtlich anerkannt ist. Bei der Beurteilung ausländischer Vormundschafts- oder Pflegeverhältnisse ist laut den Anwendungshinweisen des BMI insbesondere darauf abzustellen, ob der Unionsbürger oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner dem Kind Unterhalt gewährt sowie die Erziehung und den Schutz des Kindes gemäß einer auf der Grundlage des Rechts des Herkunftsstaats des Kindes eingegangenen Verpflichtung übernimmt (vgl. EuGH, Urt. v. 26.03.2019, C-129/18 Rn. 59- „Kafala“).
- **Lebensgefährten**, mit denen eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft glaubhaft dargelegt wurde.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Merke: Beide Lebensgefährten dürfen nicht verheiratet und nicht verpartnert sein. Es gilt der Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehr als eine Person im Verhältnis zur Bezugsperson auf Grund einer Partnerschaft im weiteren Sinne (als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin) zum Nachzug auf Grund des Freizügigkeitsrechts qualifiziert sein kann.

Der Begriff des **Lebensgefährten** weicht im Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 S. 1 b) UnionsRL ab, da der in der UnionsRL verwendete Begriff des Lebenspartners im deutschen Recht bereits als Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz definiert wird. Ob eine Gemeinschaft von zwei Personen unter die Definition des Lebensgefährten im Sinne des FreizügG/EU fällt, ist anhand einer -nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 UnionsRL zwingend vorgesehenen- **Einzelfallbetrachtung** festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft eine zwischen zwei Personen gleich welchen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Personen in Not- und Wechselfällen des Lebens begründen und über die Beziehungen zueinander in reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften hinausgeht (vgl. BVerfG v. 17.11.1992, 1 BvL 8/87, BVerfG 87, 234,264).

Das Vorhandensein einer emotionalen oder intimen Verbundenheit (intime Beziehung, eine gemeinsame Freizeitgestaltung oder gemeinsame Kontakte zu Familie und Freunden) reicht für sich allein genommen nicht aus und ist durch die Behörde nicht zu prüfen.

Folgende Anhaltspunkte sprechen für die Annahme einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft:

- Längerfristiges tatsächliches Zusammenleben in einer Wirtschafts- und Bedarfsgemeinschaft (ab zwei Jahren Dauer, als Beleg eignen sich Auszüge aus dem Melde- oder vergleichbaren Register),
- Das gemeinsame Eigentum an einer Wohnung oder einem Haus bzw. ein gemeinsam geschlossener Mietvertrag (belegt durch entsprechende Verträge),
- Ein oder mehrere gemeinsame Kinder sowie die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge (belegt durch Geburtsurkunden, Vaterschaftsanerkennung, Bescheinigungen der Schule oder ähnlichem, die auf die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge schließen lassen),
- Die gemeinsame Versorgung und Pflege eines nahen Angehörigen oder gemeinsame Unterhaltsleistungen an einen nahen Angehörigen,
- Die wirtschaftliche Verflechtung der Personen, z.B. gemeinsame Konten, Befugnis über das Einkommen der anderen Person durch eingeräumten Zugriff auf das Konto der anderen Person, gemeinsame Darlehnsverpflichtungen oder Bürgschaften,
- Die regelmäßige Aufteilung der Tragung der Kosten des alltäglichen Lebens anders als nach Bruchteilen, insbesondere Übernahme einzelner Kosten, die beiden Partnern zu Gute kommen (einer zahlt die Miete, der andere Strom, Wasser, Telefon o.ä., belegt durch Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge oder ähnliches),
- Die Vorlage einer gegenseitigen Patienten- und/oder Vorsorgevollmacht,
- Eine registrierte Partnerschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, die weder der Ehe noch der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland entsprechen, z.B. der französische *pacte civil de solidarité* (PACS).

Selbst erstellte Belege und Schriftstücke oder Erklärungen von Verwandten und Bekannten sind als Nachweis nicht geeignet, sondern können nur im Zusammenhang mit anderen Unterlagen wie Verträgen, Urkunden oder ähnlichem Indizwirkung entfalten.

Die Aufzählung ist nicht vollständig oder abschließend. Die Beurteilung, ob es sich um Lebensgefährten handelt, erfolgt im Rahmen einer **Gesamtschau der Umstände**. D.h. aus dem Vorliegen einzelner Indizien kann nicht automatisch gefolgert werden, dass es sich um Lebensgefährten handelt, genauso wie das Fehlen einzelner Indizien nicht automatisch zu der Annahme führt, dass keine auf Dauer angelegte Gemeinschaft besteht. Ein gemeinsam geschlossener Mietvertrag oder das gemeinsame Eigentum an einem Haus unter Aufteilung der dafür entstehenden laufenden Kosten schließt nicht aus, dass es sich lediglich um eine Wohngemeinschaft handelt. Bei einem weniger als zweijährigen Zusammenleben kann es sich um eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft handeln, wenn andere Indizien hinzukommen, wie beispielsweise ein gemeinsames Kind.

VAB C 2

Inhaltsverzeichnis

C.2. Recht auf Einreise und Aufenthalt	697
(ÄndFreizüg/EU; 08.01.2019; Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)	697
C.2.2.1. Arbeitnehmer, betriebliche Berufsausbildung, Arbeitssuche	697
C.2.2.2. Selbstständige und Freiberufler	698
C.2.2.3. - 4. Dienstleister	698
C.2.2.5. Nichterwerbstätige	698
C.2.2.6. Familienangehörige	698
C.2.2.7. Daueraufenthaltsberechtigte	699
C.2.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmern oder Selbstständiger	699
C.2.4. Einreisevoraussetzungen von Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen	700
C.2.5. Dreimonatiger voraussetzungsloser Aufenthalt	700
C.2.6. Gebührenfreiheit	701
C.2.7. Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts bei Rechtsmissbrauch oder Betrug	701

C.2. Recht auf Einreise und Aufenthalt

(ÄndFreizüg/EU; 08.01.2019; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.2.1. ...weggefallen... Das Freizügigkeitsgesetz/EU nutzt den im EU-Recht gebräuchlichen Begriff der Freizügigkeit. Laut dessen Definition in Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV; in der Generalie einsehbar) hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies schließt grundsätzlich das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen (s. hierzu unten).

C.2.2. 0. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU definiert, unter welcher Voraussetzung Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als freizügigkeitsberechtigt anzusehen sind. Dabei orientieren sich die Punkte 1 bis 7 an den Regelungen der Artikel 45ff. AEUV (**Arbeitnehmer**), Artikel 49 ff. AEUV (**Unternehmer**) und Artikel 56 ff. AEUV (**Dienstleister**); zu den Begrifflichkeiten und ihrer Abgrenzung vgl. auch die Ausführungen unter [C. 13](#)).

Die hier genannten unionsrechtlichen Begriffe, wie z.B. der durch die Rechtsprechung des EuGH konkretisierte Arbeitnehmerbegriff sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Freizügigkeit werden vom Freizügigkeitsgesetz/EU vorausgesetzt und nicht modifiziert.

Merke: Zwar ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union ein Unionsbürger, aber er ist nicht automatisch freizügigkeitsberechtigt.

C.2.2.1. Arbeitnehmer, betriebliche Berufsausbildung , Arbeitssuche

C.2.2.1. 1. Arbeitnehmer

Nach dem Unionsrecht gilt als **Arbeitnehmer** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Hierzu bedarf es einer Gesamtbewertung, die anhand aller ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Aspekte zu treffen ist (EuGH, Urteil vom 04.02.2010, Rs. C-14/09, Genc – Slg. 2010, I-00931, Rn. 26). Grundmerkmale eines Arbeitsverhältnisses sind ein Abhängigkeitsverhältnis und die Zahlung einer Vergütung als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen.

Die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, [Urteil vom 23.03.1982, Rs. C-53/81, Levin](#); [Urteil vom 03.06.1996, Rs. C-139/85, Kempf](#)) sieht jedenfalls Tätigkeiten mit einer **Wochenarbeitszeit** von 10 Stunden als ausreichend an, um dem Unionsbürger den Arbeitnehmerstatus zuzubilligen. Eine Festlegung anknüpfend an die Höhe des Einkommens erfolgte bisher nicht. Nach der Vorgabe des BML ist in der Regel ein **Verdienst** von 400,- Euro netto im Monat als ausreichend anzusehen.

Dagegen kann eine **geringfügigere Beschäftigung** (z.B. 5 ½ Stunden) ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist. Dies allein steht der Arbeitnehmereigenschaft jedoch nicht stets entgegen, wenn nach einer Gesamtschau die Arbeitnehmereigenschaft dennoch zu bejahen ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Bezahlung dem Tariflohn entspricht, ein Anspruch auf Urlaub, Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Auch eine nachträgliche Erweiterung des Arbeitsumfanges ist bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 19.04.2012, [BVerwG 1 C 10.11](#), Rn. 16 ff).

Eine eventuelle Befristung der Arbeitsverträge ist unerheblich.

Merke: Die Tätigkeit als diplomatisches oder konsularisches Personal, das einen Rechtsstatus nach den Wiener Verträgen inne hat oder von Personal, das wegen der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit für internationale Organisationen von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen befreit ist, schließt eine Rechtsstellung nach dem FreizügG/EU nicht aus. Die im

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bundesgebiet ausgeübte berufliche Tätigkeit eines Unionsbürgers, der unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG oder § 27 AufenthV fällt, ist im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht wie eine gewöhnliche, erlaubte Beschäftigung zu behandeln. Daraus folgt, dass diesem Personenkreis sowie ihren Familienangehörigen oder nahestehenden Personen bei Anzeige ihres Aufenthalts bzw. Antragstellung auch die entsprechenden Dokumente gem. § 5 FreizügG/EU ausgestellt werden.

C.2.2.1.2. Berufsausbildung

Der Begriff der **Berufsausbildung** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist unionsrechtlich weit gefasst und umfasst sowohl eine Ausbildung an einer Hochschule wie auch an einer sonstigen Ausbildungseinrichtung oder die hier gemeinte betriebliche Berufsausbildung. Erfüllt ein Auszubildender die Voraussetzungen (siehe **C.2.2.1.1.**), genießen er und seine Familienangehörigen die vollen Freizügigkeitsrechte.

C.2.2.1a. Arbeitssuchende

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a gelten Unionsbürger, die sich zur Arbeitsplatzsuche aufhalten in den ersten sechs Monaten als freizügigkeitsberechtigt. Auf einen konkreten Nachweis der Bemühungen zur Arbeitsplatzsuche bzw. der Erfolgsaussichten kommt es in diesem Zeitraum nicht an.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Einreise gilt als **Arbeitssuchender** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a, wer nachweisen kann, dass er weiterhin eine Arbeit sucht und die begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 02.06.2006 folge dies zwingend aus Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) der UnionsRL und gelte entsprechend für die Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 1. Mit dieser Vorschrift habe die UnionsRL den Inhalt des Urteils des EuGH vom 26.2.1991, C-292/89 Antonissen aufgenommen. Gleiches muss nunmehr für die Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 1a gelten.

Merke: Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen oder keine begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Erbringt der Unionsbürger nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Einreise den **Nachweis**, dass er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht, dürfen **keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** ergriffen werden. Werden allerdings entsprechende Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nicht oder nicht mehr besteht, liegt ein besonderer Anlass für eine Überprüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 3 vor und es ist die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 zu prüfen. Eine Feststellung der Ausreisepflicht auf der Basis des § 5 Abs. 4 kommt aber nur in Betracht, wenn eine Agentur für Arbeit gem. § 87 AufenthG qualifiziert mitteilt, dass der Unionsbürger keine Arbeit mehr sucht oder nie gesucht hat. Liegt eine solche Mitteilung vor, ist allerdings vor der Einleitung eines Feststellungsverfahrens stets zu prüfen, ob nicht eventuell ein Freizügigkeitstatbestand des § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder des § 4 erfüllt wird.

C.2.2.2. Selbstständige und Freiberufler

Selbstständig erwerbstätige Unionsbürger dürfen in Deutschland gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ohne Einschränkungen oder Behinderungen tätig werden. Allerdings müssen sie sich den geltenden standes- und berufsrechtlichen Regelungen unterwerfen, sofern dadurch nicht Unionsrecht verletzt wird. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Unionsbürger in Deutschland (vgl. Art. 49 ff. AEUV). Danach können sich in Deutschland insbesondere Handwerker, freiberuflich Tätige, Gewerbetreibende und Kaufleute niederlassen und tätig werden. Zu beachten sind lediglich die berufs- und gewerberechtlichen Vorgaben, wie sie auch für Inländer gelten.

C.2.2.3. - 4. Dienstleister

Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sind, solange der Aufenthalt **vorübergehender** Natur ist, gleichfalls freizügigkeitsberechtigt. Die Dienstleistungsfreiheit gewährt dem **Dienstleistungserbringer** das Recht zum Zweck der Erbringung seiner Leistung vorübergehend in Deutschland tätig zu werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie sie für einen Inländer gelten. Unter Dienstleistungen im Sinne des Art. 56 ff. AEUV sind also Leistungen zu verstehen, die grenzüberschreitend und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit erfasst die Dienstleistungsfreiheit die vorübergehende und gelegentliche, also zeitlich begrenzte und auf die Durchführung eines Auftrags gerichtete Tätigkeit. Das Dienstleistungsunternehmen hat in seinem Herkunftsland seinen Unternehmenssitz oder unterhält dort eine Niederlassung.

Unionsbürger haben die Möglichkeit auch zum Empfang von Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzureisen, etwa als Touristen, Geschäftsreisende oder zur Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte, die somit lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistung begründen.

Sobald der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Inland verlegt wird, sind die Tatbestände als Erwerbstätiger, Familienangehöriger, *nahestehende Person* oder Nichterwerbstätiger (siehe C.4.) zu erfüllen. Es entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des EuGH (vgl. *Urteil vom 19.10.2004, Rs. C-200/02, Zhu und Chen*), dass es keinen auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalt als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung geben kann.

Zum Verfahren siehe Ausführungen zu C.5. (*Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht*), C.13. (*Regelungen für Staatsangehörige von Kroatien*) und B.AufenthV.28 (*Schweizer Staatsangehörige*).

C.2.2.5. Nichterwerbstätige

frei

C.2.2.6. Familienangehörige

...weggefallen... Familienangehörige, unabhängig davon ob sie selbst Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Drittstaates sind, besitzen ein **abgeleitetes** Recht auf Einreise und Aufenthalt, wenn sich der ursprünglich freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger zum Zeitpunkt des Nachziehens oder Begleitens weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält. Die weiteren Voraussetzungen sind in den §§ 3 und 4 beschrieben. Dabei ist das „UND“ als Alternative zwischen § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 zu verstehen. Zum nicht abgeleiteten Freizügigkeitsrecht von Daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen vergleiche die Ausführungen unter C.2.2.7. und [C.4a.5](#).

C.2.2.7. Daueraufenthaltsberechtigte

Zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts vgl. die Ausführungen zu [C.4a](#). Hat ein Unionsbürger oder ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger einmal ein Daueraufenthaltsrecht erworben, begründet das Daueraufenthaltsrecht per se ein Freizügigkeitsrecht gem. § 2 Abs. 1. Daueraufenthaltsberechtigte können ein- und ausreisen oder sich hier niederlassen. **Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich.** Nur die Ausreise aus dem Bundesgebiet ohne Wiedereinreise innerhalb von zwei Jahren oder ein unanfechtbarer Feststellungsbescheid nach § 6 führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

Im Rahmen des **Familiennachzugs zu Daueraufenthaltsberechtigten** sind mit einer Ausnahme lediglich die (fortbestehenden) Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 2 Nr. 3](#) zu dem hier lebenden Familienangehörigen zu prüfen, so kein eigenständiges Freizügigkeitsrecht des Nachziehenden in Betracht kommt (vgl. für die Fälle des Nachzugs des Ehegatten, des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, des minderjährigen ledigen Kindes und des Elternteils eines minderjährigen ledigen Kindes unter Verweis auf das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 UnionsRL und § 28 AufenthG Nr. 4a.02. FreizügG/EU-VwV v. 03.02.2016). Ist der Nachzugswillige ein Familienangehöriger im Sinne des FreizügG/EU, so ist er freizügigkeitsberechtigt und kann gem. den Voraussetzungen des § 4a später ein eigenes Daueraufenthaltsrecht erwerben. Dieser Verzicht auf die Prüfung weiterer (Freizügigkeits-)Voraussetzungen, etwa der Prüfung ausreichender Existenzmittel, greift allerdings nicht, wenn der Nachzug zu einem Daueraufenthaltsberechtigten erfolgen soll, der sein Daueraufenthaltsrecht nur auf persönlicher Grundlage erworben hat ([vgl. C.4a.5](#)). Für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen gelten dann die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug.

C.2.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmer oder Selbstständiger

[§ 2 Abs. 3](#) regelt, wann das Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder selbstständig tätiger Unionsbürger gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten bleibt, auch wenn die Erwerbstätigkeit **vorübergehend** unterbrochen wird. § 2 Abs. 3 kommt allerdings dann nicht mehr zur Anwendung, wenn die Unionsbürger **dauerhaft** aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder die allgemeinen Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht erfüllen (bzgl. der Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts nach fünf Jahren vgl. Ausführungen zu § 4 a Abs. 1; bzgl. der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts bei dauerhaften Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Ausführungen zu § 4 a Abs. 2).

Die Erwerbstätigeneigenschaften bleiben erhalten bei:

- vorübergehender **Arbeitsunfähigkeit** infolge von Krankheit oder Unfall (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
Merke: Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen die gänzliche Unterstützung des Unionsbürgers und ggf. seiner freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen durch staatliche Sozialleistungen in Kauf. Ob eine Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft anzusehen ist, ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ein Zeitraum von **6 Monaten** ist in jedem Fall als vorübergehend anzusehen.
- unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)
Merke: Tritt nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein, führt auch diese Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Frist des § 4 a Abs. 1) zu einem Daueraufenthaltsrecht.
- Aufnahme einer **Berufsausbildung**, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Tätigkeit ein Zusammenhang besteht - dieser ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger unfreiwillig arbeitslos geworden ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
- für die Dauer von sechs Monaten bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** nach weniger als einem Jahr Beschäftigung – auch nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 3 S. 2)
Merke: Der Gesetzgeber übernimmt hier im Wesentlichen den Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Buchstabe c) der UnionsRL, ohne ihn an die im deutschen Zuwanderungsrecht eingeführten Begriffe anzupassen. Der Begriff „Beschäftigung“ umfasst hier ebenso die selbstständige Tätigkeit, wie ja auch schon aus Abs. 3 erster Halbsatz der UnionsRL - Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige - ersichtlich.

In den Fällen der **unfreiwilligen Arbeitslosigkeit** muss diese ordnungsgemäß der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein und der Unionsbürger muss tatsächlich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In den besonderen Fällen, in denen hier Veranlassung besteht, das fortdauernde Bestehen des Rechts auf Freizügigkeit zu prüfen, sind die o.g. Punkte durch den Unionsbürger mittels einer entsprechenden **Bescheinigung des zuständigen Jobcenters** nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Unionsbürger seine Arbeitslosigkeit selbst zu vertreten hat. ([dann vgl. C.5.4](#).) Für die eigenständig vorzunehmende Beurteilung der Frage, ob die Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit unfreiwillig erfolgte, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Dies dürfte etwa auch dann der Fall

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

sein, wenn das Unternehmen auf Grund von – nicht vorsätzlichen – unternehmerischen Fehlentscheidungen in Konkurs gegangen ist. Das zur allgemeinen Prüfung verwendete Formular "Bescheinigung des Jobcenters- Art. 7 RL 2004-38-EG" erhält der Unionsbürger nur von uns. Die Personalien sind einzutragen. Bestätigt das zuständige Jobcenter auf dem Formular, dass eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht freiwillig aufgegeben wurde sowie dass der Unionsbürger Arbeit suchend gemeldet ist, besteht das Freizügigkeitsrecht als Erwerbstätiger fort.

Gleichzeitig ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 S. 2 im **AusReg2-Datensatz** des Kunden unter dem Standardstichwort Vorladung ein Termin in 6 Monaten einzutragen. Weisen die Betroffenen nicht selbstständig innerhalb von 6 Monaten eine neue Erwerbstätigkeit nach, sind sie anzuhören und ist dann ggf. der Verlust des Freizügigkeitsrechts festzustellen.

Gilt das Recht auf Freizügigkeit nach den oben genannten Kriterien für den Unionsbürger als vorübergehend fortbestehend, so bleibt auch das Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen unangetastet. Auch der **Familiennachzug** aus dem Ausland ist weiterhin möglich.

C.2.4. Einreisevoraussetzungen von Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen

C.2.4.1. § 2 Abs. 4 Satz 1 legt eindeutig fest, dass Unionsbürger für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt **keinen Aufenthaltstitel** benötigen.

C.2.4.2. § 2 Abs. 4 Satz 2 verpflichtet **Familienangehörige und nahestehende Personen** von Unionsbürgern aus Drittstaaten grundsätzlich zur Einholung eines **Sichtvermerks vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland, nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Die **Visumpflicht** besteht unabhängig davon, ob die Einreise über einen Schengenstaat (z.B. Frankreich) erfolgt oder nicht (z.B. Einreise über Großbritannien).

Aus Art. 5 Abs. 2 S. 1 der UnionsRL und ausweislich der Gesetzesbegründung zum 2. ÄndG folgt, dass gem. §§ 4 Abs. 1, 6 AufenthG für die Visumpflicht bei Einreise die EU-Visaverordnung (Verordnung EU Nr. 2018/1806) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt. Ist der Familienangehörige **oder die nahestehende Person**, der/die nicht Unionsbürger ist, von der Visumpflicht nach Art. 1 Abs. 2 der EU-Visaverordnung befreit, so ist die Einreise in jedem Fall erlaubt (sog.

Positivstaaterregelung). Handelt es sich dagegen um einen so genannten **Negativstaater** (Art. 1 Abs. 1 der EU-Visaverordnung), so ist grundsätzlich ein Visumverfahren erforderlich. Die Durchführung obliegt allein der befassen Auslandsvertretung (Umkehrschluss aus § 79 AufenthV, gem. dem § 31 AufenthV keine Anwendung findet). Die Prüfung, ob das Visum erteilt wird, wird dort nach Maßgabe des FreizügG/EU vorgenommen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des **Nachzugs** zu nicht erwerbstätigen Unionsbürgern hinsichtlich der ausreichenden Existenzmittel (vgl. **insofern Ausführungen zu § 4 S. 1 unter C.4.**). Soweit im Einzelfall Auslandsvertretungen unter Verweis auf interne Vorschriften unsere Zustimmung erbitten, ist dieser Bitte allerdings nachzukommen.

Allerdings stellt eine **unerlaubte Einreise** keinen für den weiteren Aufenthalt relevanten Verstoß dar und kann somit laut Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil **vom 25.07.2008, Rs. C-127/08, Metock**) auch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtfertigen. Die unerlaubte Einreise ist im FreizügG/EU nicht strafbewehrt. Gem. § 11 kann die entsprechende Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht auf Unionsbürger und deren Familienangehörige angewendet werden. **Ausnahme** ist ein strafbewehrter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1. Die **Ausstellung einer Aufenthaltskarte** ist allein an die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 gebunden.

Der Zeitpunkt der Einreise eines Familienangehörigen, der kein Unionsbürger ist, kann in Einzelfällen anhand von Einreisestempeln erkannt werden. Das Anbringen solcher Stempel ist gem. Art. 5 Abs. 3 der Unions R L weiterhin zulässig, mit Ausnahme von Besitzern einer (Dauer-)Aufenthaltskarte. **Auch für nahestehende Personen ist die unerlaubte Einreise im FreizügG/EU nicht strafbewehrt, jedoch sind gem. § 11 Abs. 5 FreizügG/EU die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG entsprechend anzuwenden.**

C.2.4.3. § 2 Abs. 4 Satz 3 schränkt den Grundsatz der Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige **und nahestehenden Personen** von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern vergleichbar dem Art. 21 SDÜ weiter ein. Orientiert an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 10 der UnionsRL entbindet der **rechtmäßige Besitz einer (Dauer-)Aufenthaltskarte** – auch jedes anderen Mitgliedstaates - von der Visumpflicht im Rahmen des Familiennachzugs. Reist ein Familienangehöriger **oder eine nahestehende Person** mit einer (Dauer-)Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates ein, muss er/sie innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 einen Antrag auf eine neue Aufenthaltskarte stellen. Kann der Antrag nicht sofort abschließend bearbeitet werden, ist dem Familienangehörigen **oder der nahestehenden Person** die Textvorlage „Antragsbescheinigung Aufenthaltskarte“ auszustellen und die Aufenthaltskarte des anderen Mitgliedstaates zur Akte zu nehmen.

(Dauer-) Aufenthaltskarten sind Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 2 Nr. 1 6 des Schengener Grenzkodex (vgl. monatliche Aktualisierung im Amtsblatt der EU). Von EU-Staaten ausgestellte (Dauer-)Aufenthaltskarten berechtigen somit zum Kurzaufenthalt in den anderen Schengen-Staaten.

C.2.5. Dreimonatiger voraussetzungsloser Aufenthalt

§ 2 Abs. 5 dient ausweislich der Begründung zum 2. ÄndG der Umsetzung des Art. 6 der Unions R L. Danach ist jeder Unionsbürger und seine Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise freizügigkeitsberechtigt. Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises bzw. Nationalpasses sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechtes, insbesondere die Ausübung einer Erwerbstätigkeit etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung -, als Selbstständiger oder Freiberufler, ausreichende Existenzmittel oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen.

Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das **voraussetzungslose** Freizügigkeitsrecht zu, solange sie Leistungen gem. SGB II oder XII nicht **unangemessen** in Anspruch nehmen (Art. 14 Abs. 1 UnionsRL). Die **angemessene** Inanspruchnahme prüfen die Sozialämter in eigener Zuständigkeit. Nimmt ein Unionsbürger, der die Freizügigkeit nach Abs. 5 genießt, nach Feststellung des Sozialamtes in unangemessener Weise Sozialleistungen in Anspruch, so bedürfte es der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Feststellung seines Verlustes gem. § 5 Abs. 4. Gleiches gilt für seine Leistungen beziehenden Familienangehörigen. Ein entsprechende r Bescheid wird geprüft, wenn das Sozialamt gem. § 87 AufenthG über den Bezug informiert.

C.2.6. Gebührenfreiheit

C.2.6. § 2 Abs. 6 gebietet die **Gebührenfreiheit** für die **Ausstellung** des Visums für Familienangehörige aus Drittstaaten gem. § 2 Abs. 4 Satz 2. **Die Ausstellung des Visums an nahestehende Personen ist dagegen gebührenpflichtig. Die Gebühren entsprechen denen, die von Ausländern für welche das AufenthG gilt, erhoben werden. Sonstige Gebühren** auf der Grundlage des § 69 AufenthG i.V.m. § 44 ff AufenthV werden gem. § 11 Abs. 1 erhoben. **...weggefallen...** § 47 Abs. 3 AufenthV **sieht** für die Ausstellung der Aufenthaltskarte, der Daueraufenthaltskarte sowie für die Bescheinigung des Daueraufenthalts Gebühr en vor.

Da der Verordnungsgeber eine generelle Befreiung von dieser Gebühr bei **Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII** nicht vorgesehen hat (vgl. § 53 Abs. 1 AufenthV), sind diese Gebühr en auch grundsätzlich zu erheben. Von ihrer Erhebung wird nur ausnahmsweise abgesehen.

C.2.7. Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts bei Rechtsmissbrauch oder Betrug

C.2.7.0. § 2 Abs. 7 dient der Umsetzung von Artikel 35 der UnionsRL. Danach können die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um das Freizügigkeitsrecht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug verweigern, aufheben oder widerrufen zu können. Typische Fallkonstellationen sind insbesondere das nur formale Eingehen von Ehen sowie Vaterschaftsanerkennungen ohne das Ziel, eine familiäre Lebensgemeinschaft zu führen, unterschiedliche Formen des Gebrauchs gefälschter Dokumente sowie Täuschung über den Wohnsitz oder das Arbeitsverhältnis, insbesondere, um Einreise- und Aufenthaltsrechte für Angehörige zu erlangen.

Merke: Eine Prüfung ist nur im **Einzelfall** bei begründeten Zweifeln an der familiären Lebensgemeinschaft zulässig. Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen der Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht auszugehen. Systematische oder anlasslose Prüfungen sind nicht gestattet.

C.2.7.1. In den Fällen des § 2 Abs. 7 S. 1 kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls feststeht, dass das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts lediglich vorgetäuscht wurde.

C.2.7.2 Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts außerdem festgestellt werden, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft mit einem Unionsbürger dienen, sondern allein der missbräuchlichen Erlangung des Freizügigkeitsrechts. Anhaltspunkt hierfür kann u.a. eine Trennung vom Unionsbürger innerhalb der ersten Monate nach Einreise sein.

Merke: Um hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Recht auf Aufenthalt sich aus dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers herleitet (vgl. Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 der UnionsRL) muss eine angemessene Frist zwischen Familiennachzug (Einreise) und Trennung' vom Unionsbürger gegeben sein. Angemessen ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten. Andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.

Mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 25.07.2008, C-127/08, Metock, ist dabei nicht zwischen einem Erstzuzug in das Unionsgebiet und der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union zu unterscheiden.

C.2.7.3. Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann bei Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts die Aufenthaltskarte versagt oder eingezogen oder das erforderliche Visum nicht erteilt werden.

C.2.7.4. Mit dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird den Verfahrensgarantien der Art. 30 und 31 der UnionsRL Rechnung getragen.

VAB C 3

Inhaltsverzeichnis

C.3. Familienangehörige	702
(Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU; 10.06.2021)	702
C.3.1. Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen	702
Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft	702
Familienangehörige von Daueraufenthaltsberechtigten	703
Familienangehörige minderjähriger Unionsbürger	703
Familienangehörige von Nichterwerbstätigen	704
C.3.2. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers	704
C.3.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für Kinder	704
C.3.4. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe	705

C.3. Familienangehörige

(*Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU ; 10.06.2021*)

C.3. 0. Von besonderer Bedeutung ist bei dem in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 *...weggefallen...* definierten Begriff des Familienangehörigen, dass dieser unionsrechtlich vorausgesetzt ist und nicht durch das FreizügG/EU modifiziert werden kann. Maßgeblich für den Begriff des Familienangehörigen ist der Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 der UnionsRL.

§ 3 Abs. 2 bis 4 regeln die Fälle, in denen das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen trotz Todes, Wegzugs, Scheidung oder Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers fortbesteht.

Vorab ist aber stets zu prüfen, ob die Familienangehörigen, soweit sie **Unionsbürger** sind, nicht selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 oder 7 erfüllen. In diesem Fall führt weder der Wegzug noch der Tod, weder die Scheidung noch die Aufhebung der Ehe zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts für **alle** Familienangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von dem verbleibenden Unionsbürger ableiteten. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers ableitete.

Ist dies nicht der Fall empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Soweit es sich bei den Familienangehörigen um leibliche Kinder des Unionsbürgers die sich in einer Ausbildung befinden, und einen die Personensorge ausübenden Elternteil handelt, prüfe vorrangig § 3 Abs. **3**. **Dies gilt auch in den Fällen, in denen diese verbliebenen Familienangehörigen selbst Unionsbürger sind.**
2. Sind keine Kinder vorhanden, die sich in einer Ausbildung befinden, und handelt es sich bei dem verbliebenen Familienangehörigen um den Ehegatten, der nicht Unionsbürger ist, und wurde die Ehe geschieden oder aufgehoben, so prüfe § 3 Abs. **4**.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. **3 und 4** nicht vor, so prüfe immer abschließend § 3 Abs. **2**.

C.3.1. Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen

C.3.1.1. Familienangehörige genießen ein vom freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, sofern sie nicht bereits über ein **Daueraufenthaltsrecht** (vgl. C.2.2.7.) verfügen. Dabei dient die Freizügigkeit der Familienangehörigen primär dem Zweck, den Unionsbürgern die Ausübung ihrer Freizügigkeit zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher grundsätzlich auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. Satz 1, der (nur) den Familienangehörigen ein Recht auf Aufenthalt gewährt, die den Unionsbürger **begleiten** oder ihm **nachziehen**. Die Rechtsprechung des EuGH (vgl. *Urteil vom 25.07.2008, Rs. C-127/08, Metock*) steht einer engen Auslegung der Begriffe „begleiten“ und „nachziehen“ entgegen, so dass Familienangehörigen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 selbst dann ein Recht auf Aufenthalt zu gewähren ist, wenn sie unerlaubt eingereist sind oder sich hier zuvor unrechtmäßig aufgehalten haben. Letzteres gilt aber dann nicht, wenn der Familienangehörige entgegen einem wirksamen aufenthaltsrechtlichem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet einreist oder sich hierin entgegen der Sperrfrist aufhält. Denn nach zutreffender Auffassung ist das Tatbestandsmerkmal des „Begleitens“ bzw. „Nach-ziehens“ nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift so auszulegen, dass die Einreise des Familienangehörigen auch legal zu erfolgen hat. Dies ist bei einer Einreise entgegen einem wirksam angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht der Fall. Dem steht die o.a. Rechtsprechung des EuGH nicht entgegen. Denn anders als dort, liegt mit der Einreise bzw. dem Aufenthalt entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot ein Sachverhalt vor, der die Beschränkung des Freizügigkeitsrechts nach Art. 1 Buchstabe c) i.V.m. Art. 27 ff. der UnionsRL aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt (so: VG Berlin, Urteil vom 14.12.2018, Az.15 K 153.18).

Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Grundsätzlich bleibt für das abgeleitete Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen Voraussetzung, dass die **Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft** beabsichtigt sein muss. Eine Scheinehe kann kein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU begründen.

In der Regel kann von einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die Familienangehörigen für dieselbe Haupt-(Wohnung) gemeldet sind und sie dort zusammen leben. In begründeten Einzelfällen – etwa bei Erwerbstätigkeit der Ehegatten in unterschiedlichen Städten, Trennung auf Grund von Berufsausbildung oder eines laufenden Scheidungsverfahrens, Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, etc. - kann von einem Zusammenleben ausnahmsweise abgesehen werden. Liegen begründete Zweifel an der familiären Lebensgemeinschaft vor, ist dies durch die Ausländerbehörde zu überprüfen und bei zweifelsfreier Bestätigung des Verdachts des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts festzustellen (beachte dazu [C.2.7.](#)).

Familienangehörige von Daueraufenthaltsberechtigten

Familienangehörige, die zu Daueraufenthaltsberechtigten nachziehen oder sie begleiten, müssen mit einer Ausnahme ([...weggefallen...](#), § 11 Abs. 9) lediglich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen. Familienangehörige, die ein **Daueraufenthaltsrecht** besitzen, sind unabhängig vom jeweiligen Status des einst das Freizügigkeitsrecht vermittelnden Unionsbürgers freizügigkeitsberechtigt . Daher verzichtet der Gesetzgeber auch bewusst auf die Bezugnahme zu Nr. 7 des § 2 Abs. 2. ([ausführlicher in C.2.2.7.](#)) .

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltskarte kann nur von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger abgeleitet werden. Andernfalls kommt das **Aufenthaltsgesetz** zur Anwendung. Allerdings kann ein nicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 oder 7 freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger trotzdem ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln, wenn der Familienangehörige seinerseits die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 oder 7 erfüllt.

Familienangehörige minderjähriger Unionsbürger

Auch **minderjährige Unionsbürger** können an ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht als Familienangehörige vermitteln. Dies kann in bestimmten Fällen auch dann der Fall sein, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält (EuGH, Urteil vom 19.10.2004, Rs. C 200/02, Zhu/Chen, Rn. 42 ff.) Dies ist der Fall, wenn

- es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt und
- der Minderjährige von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird und diese Betreuung erforderlich ist und
- keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist für die Sicherung des Lebensunterhalts bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und die Höhe der Miete zugrunde zu legen. Die Freibeträge sind allerdings nur bei den drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern zu berücksichtigen. Ist der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft vollständig gesichert, erlangen sowohl die Eltern als auch etwaige Geschwister ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht.

Soweit der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht in Betracht. In diesem Fall ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu prüfen. Eine günstige Ermessensausübung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Lebensunterhalt der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Familienmitglieder nur eine geringfügige Unterdeckung (weniger als 10%) aufweist.

Bei einer geringen Sicherung des Lebensunterhalts ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig - außer bei Vorliegen rechtfertigender sonstiger Gründe - zu versagen. Zum einen ist in diesem Fall schon der minderjährige Unionsbürger nicht gemäß § 4 freizügigkeitsberechtigt, da ihm keine ausreichenden Existenzmittel zur Verfügung stehen. Somit können auch die sonstigen Familienmitglieder kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht vom minderjährigen Unionsbürger erwerben. Zudem kann die Familie regelmäßig darauf verwiesen werden, die familiäre Lebensgemeinschaft im Heimatland des Unionsbürgers zu leben, so dass dieser auch nicht gezwungen ist, das Unionsgebiet zu verlassen.

Ein bestehender Familienverbund setzt nicht unwidrigerweise eine gemeinsame Wohnung voraus. Insofern gelten dieselben Grundsätze wie bei A.28.1.1. Jedoch muss in jedem Fall der Familienverbund über ausreichende Mittel und über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 bzw. § 4 nicht erfüllt, ist grundsätzlich der Verlust des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts gem. § 5 Abs. 4 festzustellen. Soweit dann die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann zum Schutz von Ehe und Familie eine AE gem. § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Der Schutz von Ehe und Familie nach **Art. 6 GG** und **Art. 8 EMRK** begründet ausschließlich dann ein **inlandsbezogenes Abschiebungsverbot** und **Ausreisehindernis**, wenn die bestehende familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und zudem keine **übergeordneten** öffentlichen Interessen eine Ausreise bzw. Abschiebung dennoch gebieten.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist die Ausreise in den eigenen Herkunftsstaat bzw. den Herkunftsstaat des Kindes regelmäßig zumutbar. Kommt es auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft beider Elternteile mit dem Kind an, so ist insbesondere in Hinblick auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft **zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind** die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten (vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 09.01.2009, Az. 2 BvR 1064/08 -):

Danach verbietet sich bei der Beurteilung, ob eine von Art. 6 GG geschützte familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern vorliegt, jede **schematische Betrachtung**. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kind und dem Elternteil, die nicht nur durch (zeitlich) quantifizierbare Betreuungsbeiträge, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt ist. So kann bereits die **regelmäßige**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Wahrnehmung des Umgangsrechts durch einen ausländischen Elternteil die Annahme einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft rechtfertigen (vgl. A.25.5.1.) .

Selbst wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht und in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, ergibt sich aus Art. 6 GG dann kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG, wenn **übergeordnete öffentliche Interessen** eine Durchsetzung der Ausreisepflichtung dennoch rechtfertigen. Dazu gehören Ausweisungen auf Grund von Ist- und Regelausweisungsgründen oder die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gem. § 6 FreizügG/EU.

Aus dem Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK** kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Ausreisehindernis ergeben. Soweit ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK vorträgt, auf Grund seiner Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse sei ihm die Ausreise nicht mehr zuzumuten, so kann dies nur durchgreifen, wenn er im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.09.1998, Az. 1 C 8.86 -). **Im Einzelnen gilt Folgendes:** Grundsätzlich lässt sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht entnehmen, dass der Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK auch dann gewährt werden muss, wenn der Ausländer sich für einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hat, ohne dass der Aufenthalt rechtmäßig war (so EGMR, Urteil vom 16.09.2005, Az. 11103/03, Ghiban). Wie das Verwaltungsgericht Berlin zu Recht unter ausführlicher Auswertung der Rechtsprechung des EGMR festgestellt hat, können Ausländer, die ohne den geltenden (Aufenthalts-) Gesetzen zu entsprechen die Behörden eines Vertragsstaates der EMRK mit ihrer (faktischen) Anwesenheit in diesem Staat konfrontieren, im Allgemeinen nicht erwarten, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird (vgl. m.w.N. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2008, Az. VG 24 A 502.07).

Ein längerer **unrechtmäßiger Aufenthalt** kann nur dann zu Gunsten des Ausländers berücksichtigt werden, wenn er sich als „unfreiwillig“ darstellt, weil die Ausreise aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich war (vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 01.08.2008, Az. 13 S 97.07, AuAS 2008, S. 74 f.; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.07.2008, Az. 11 S 1534/08; AuAS 2008, S. 242 f.). Ist dies der Fall, ist im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Rechtsposition des betroffenen Ausländers gegen das gesetzlich festgeschriebene Recht der Bundesrepublik auf Einwanderungskontrolle (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) abzuwägen. Dabei ist maßgebend zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene darauf einstellen musste, Deutschland wieder verlassen zu müssen, weil er zu keinem Zeitpunkt auf einen Daueraufenthalt hoffen konnte. Dies ist bei einem durchgehend geduldeten Aufenthalt der Fall. Auch rechtfertigt allein der Umstand, dass ein Ausländer als Kind nach Deutschland eingereist oder hier geboren, hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist nicht den Schluss, dass eine Ausreise im Sinne des Art. 8 EMRK per se unzumutbar ist.

Ob eine Ausreise/Abschiebung gem. Art. 8 EMRK einen unzumutbaren Eingriff in das Privatleben darstellt, hängt viel mehr immer davon ab, ob und wie stark der Betroffene im Bundesgebiet integriert/verwurzelt ist und ob eine erstmalige Integration bzw. Reintegration im Heimatstaat zumutbar ist. Für die **Verwurzelung** spielen neben der Aufenthaltsdauer und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die Sprachkenntnisse, die Absolvierung einer allgemeinbildenden Schule, einer Berufsausbildung und/oder eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, das Vorliegen von Ausweisungsgründen, die Straffälligkeit bzw. Straffreiheit aber auch die Kooperation bei der Passbeschaffung und Identitätsfeststellung eine Rolle. Bei minderjährigen Kindern sind im Wege einer familienbezogenen Gesamtbetrachtung weiter auch die Integrationsleistungen der Eltern zu berücksichtigen. Für die **Reintegrationsmöglichkeit** sind etwa das Alter, aber auch die muttersprachlichen Kenntnisse von Belang. Dabei ist bei ausländischen Kindern, deren Eltern beide nicht Deutsch als Muttersprache sprechen, regelmäßig anzunehmen, dass sie die Muttersprache ihrer Eltern jedenfalls in Grundzügen beherrschen.

Familienangehörige von Nichterwerbstätigen

C.3.1.2. Satz 2 verweist auf die Regelungen des § 4, wonach die Familienangehörigen eines nichterwerbstätigen Unionsbürgers nur dann freizügigkeitsberechtigt sind, wenn alle Familienmitglieder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (vgl. C.4.1.) . Auch hier gilt: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII bezogen werden. Reichen also z.B. die vorhandenen Existenzmittel nach dem Familiennachzug eines Familienangehörigen nicht länger aus und die Familie nimmt Leistungen gem. SGB II in Anspruch, kann im Rahmen eines Verfahrens gem. § 5 Abs. 4 nicht nur der Verlust des Freizügigkeitsrechts des nachgezogenen Familienmitglieds festgestellt werden, sondern der der gesamten Familie.

C.3. 2 . Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers

C.3. 2.1. Absatz 2 regelt die Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrecht für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In diesem Fall führt der Tod des Unionsbürgers – nicht der Wegzug - zu einem Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und in Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen. Hier gilt allerdings die Besonderheit, dass sie ihr Aufenthaltsrecht gem. § 3 Abs. 2 auf „**persönlicher Grundlage**“ erhalten. Die Betroffenen behalten zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der durch die Aufenthaltskarte entsprechend dokumentiert wird. **§ 11 Abs. 8** hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsrecht nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen, **...weggefallen... sondern** die Regelungen des AufenthG betreffend den Familiennachzug **zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen** und Ausweisung anzuwenden **sind** .

C.3. 3 . Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für Kinder

C.3. 3 . Wenn es sich bei dem verbliebenen Familienangehörigen, um ein Kind des Unionsbürgers und einen die

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Personensorge ausübenden Elternteil des Kindes handelt, führt sowohl der **Wegzug** als auch der **Tod** des Unionsbürgers nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts, wenn das Kind in Deutschland eine Ausbildungseinrichtung besucht. Der Begriff der Ausbildungseinrichtung ist hierbei weit zu fassen. Ausbildungseinrichtung ist auch der Kindergarten – nicht aber die Kinderkrippe oder Tagesmutter – sowie die Schule, Hochschule oder vergleichbare Einrichtung zu Ausbildungszwecken. Diese Familienangehörigen bleiben weiterhin freizügigkeitsberechtigt und zwar unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 -5, 7 erfüllen und/oder selbst Unionsbürger sind. Insofern besteht für die eigenständige Anwendung von Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO) kein Raum.

C.3. 4. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe

C.3. 4. 0. Auch wenn die **Ehe geschieden oder aufgehoben** wird, bleibt das Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen erhalten. Die Eheaufhebung ist die Auflösung einer Ehe für die Zukunft, die nur aus bestimmten Gründen (z.B. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung) zulässig ist. Die Eheaufhebung ist nicht zu verwechseln mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, d.h. der Trennung, die der Scheidung vorausgeht.

Merke: Anders als bei Anwendung des AufenthG (§§ 28 u. 30 AufenthG), wonach für einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortbestehen muss, besteht das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten eines Freizügigkeitsberechtigten, der selbst nicht Unionsbürger ist, bis zur **rechtskräftigen Scheidung**. *Für ein „Begleiten“ im Sinne des § 3 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der UnionsRL genügt nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein gleichzeitiger Aufenthalt der Eheleute im Aufnahmemitgliedstaat. Verlässt ein Unionsbürger nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft das Bundesgebiet und damit den Aufnahmemitgliedstaat, erlischt das abgeleitete unionsrechtliche Aufenthaltsrecht seines drittstaatsangehörigen Ehegatten. Kehrt der Unionsbürger später in das Bundesgebiet zurück, kann sich der hier verbliebene drittstaatsangehörige Ehegatte – auch wenn die Eheleute weiterhin getrennt leben – allerdings wieder auf ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht berufen (vgl. EuGH, Urt. v. 16.07.2015, Rs. C-218/14, Singh; BVerwG, Urt. v. 28.03.2019, Az. 1 C 9.18).* Zur möglichen Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts bei Trennung der Eheleute siehe § 2 Abs. 7 (vgl. VAB C.2.7).

C.3. 4. 1. Für Drittstaatsangehörige führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht zum Verlust ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn sie in Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 *FreizügG/EU* erfüllen und wenn

- die **Ehe** bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens bis zur Beendigung mindestens **3 Jahre bestanden** hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet. *Der mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratete Unionsbürger muss sich jedoch bis zum Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL im Aufnahmemitgliedstaat (und demnach im Bundesgebiet) aufhalten, damit der Drittstaatsangehörige auf Grund von § 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG/EU i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der UnionsRL eine Aufrechterhaltung seines Rechts auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat beanspruchen kann. Ein späterer Scheidungsantrag kann nicht zum Wiederaufleben des Aufenthaltsrechts des Drittstaatsangehörigen führen, da Art. 13 der UnionsRL nur von der „Aufrechterhaltung“ eines bestehenden Aufenthaltsrechts spricht (EuGH, Urt. v. 16.07.2015, Rs. C-218/14, Singh). Etwaige Härten für drittstaatsangehörige Ehegatten, die nach einer Trennung nicht sofort zur Sicherung ihres Aufenthaltsrechts ein Scheidungsverfahren einleiten, werden durch die Möglichkeit eines eigenständigen (nationalen) Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG abgemildert (BVerwG, Urt. v. 28.03.2019, Az. 1 C 9.18).* Bezüglich der Berechnung der Ehebestandszeiten und eventueller Unterbrechungen gelten die Ausführungen unter [A.31.1.1.1](#) entsprechend.
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das **Sorgerecht** für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde
- es zur Vermeidung einer **besonderen Härte**, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen **Umgang** mit einem **minderjährigen Kind** zugesprochen wurde, und dieser nur in Deutschland erfolgen darf.

C.3. 4. 2. Auch für die Fälle des Absatzes **4 FreizügG/EU** gilt die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf „**persönlicher Grundlage**“ erhalten. Wie in den Fällen des § 3 Abs. **2 FreizügG/EU** behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der durch eine Aufenthaltskarte entsprechend dokumentiert wird. **§ 11 Abs. 8** hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisung nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen, *...weggefallen... sondern* die Regelungen des AufenthG betreffend den Familiennachzug *zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen* und Ausweisung anzuwenden *sind*.

VAB C 3a

Inhaltsverzeichnis

C.3a Nahestehende Personen	706
C.3a.1.1a. Verwandte, denen der Unionsbürger Unterhalt gewährt	706
C.3a.1.1b. Verwandte, mit denen der Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt	706
C.3a.1.1c Verwandte, die der Unionsbürger pflegt	707
C.3a.1.2. Kinder in Vormundschaft oder Pflege	707
C.3a.1.3. Lebensgefährten	707
C.3a.2. Ermessensausübung	707
C.3a.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers	707

C.3a Nahestehende Personen

(Gesetz zur aktuellen Anpassung des FreizügG/EU; [ÄnderungsVO zur AufenthV](#))

C.3a.0. Mit dem § 3a FreizügG/EU wird die Möglichkeit zur Verleihung eines Aufenthaltsrechts nach **Ermessen** für nahestehende Personen (siehe C.1.2.4) eingeräumt. Zweck der Vorschrift ist es, die Freizügigkeit des Unionsbürgers als Bezugsperson durch die Ermöglichung des Nachzugs nahestehender Personen, welche mit ihm in einer qualifizierten engen und stabilen familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen, zu fördern.

Das Aufenthaltsrecht besteht nicht kraft Unionsrecht, sondern wird nach Antragstellung aufgrund einer Ermessensentscheidung verliehen. Neben der **Eigenschaft als nahestehende Person** (siehe C.1.2.4.) müssen **ein in § 3a Abs. 1 FreizügG/EU** aufgeführter Aufenthaltsanlass für die Verleihung eines Aufenthaltsrechts nach § 3a FreizügG/EU vorliegen und die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG** (siehe § 11 Abs. 5 FreizügG/EU) im Regelfall **erfüllt werden**.

Die **Mitwirkungspflichten des § 82 Abs. 1, 2 und Abs. 3 AufenthG** (soweit er sich auf Abs. 1 und 2 bezieht) gelten entsprechend (siehe § 11 Abs. 5 FreizügG/EU).

§ 3a FreizügG/EU und die übrigen Bestimmungen für nahestehende Personen im FreizügG/EU und AufenthG sind auf nahestehende Personen von britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen anzuwenden, wenn und solange die nahestehenden Personen die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 Abs. 2, 3, oder 4 des Austrittsabkommens erfüllen. Hierrunter fallen:

- Nahestehende Personen, die vor dem 01.01.2021 aufgrund der Beziehung zu einem britischen Staatsangehörigen ein Freizügigkeitsrecht nach § 3a FreizügG/EU verliehen bekommen haben
- Nahestehende Personen, die vor dem 01.01.2021 aufgrund der Beziehung zu einem britischen Staatsangehörigen einen Antrag auf Verleihung eines Freizügigkeitsrechts nach § 3a FreizügG/EU gestellt haben, über den bis zum 31.12.2020 nicht entschieden wurde, wenn dem Antrag später stattgegeben wird.
- Lebensgefährten, die vor dem 01.01.2021 nicht in Deutschland lebten, sich aber in einer dauerhaften Beziehung mit einem britischen Rechteinhaber befanden, die zum Zeitpunkt des Ersuchens um ein Aufenthaltsdokument-GB weiter fortbesteht.

Sind hiervon betroffene nahestehende Personen von britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen gleichzeitig vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder 27 AufenthG befreit, wird ihr Aufenthaltsrecht nach § 3a i.V.m. § 11 Abs. 11 auf einem gesonderten Zusatzblatt bestätigt, beachte hierzu B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel

C.3a.1.1a. Verwandte, denen der Unionsbürger Unterhalt gewährt

Der Verwandte in Seitenlinie muss seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt vom Unionsbürger gewährt bekommen. Die Unterhaltszahlung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Verleihung des Aufenthaltsrechts andauern. Ein gemeinsamer Wohnsitz zum Zeitpunkt der Unterhaltsgewährung ist für die Berücksichtigung der Unterhaltszahlung nicht erforderlich. Auch kommt es nicht darauf an, in welchem Land sich die nahestehende Person, die die Unterhaltsleistungen erhält, aufgehalten hat (EuGH, Urteil vom 05.09.2012, C-83/11, Rn. 31 ff., „Rahman“).

Die finanzielle Abhängigkeit der nahestehenden Person vom Unionsbürger soll durch behördliche oder gerichtliche Bescheinigungen, aus denen die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt oder aber die tatsächliche Unterhaltsleitung und die Dauer der Unterhaltsleistung hervorgeht, nachgewiesen werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

C.3a.1.1b. Verwandte, mit denen der Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt

Die nahestehende Person und der Unionsbürger müssen in demselben Staat für mindestens zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Bei dem Staat muss es sich nicht um den Staat handeln, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger oder die nahestehende Person besitzt. Die häusliche Gemeinschaft muss nicht ununterbrochen für zwei Jahre vorgelegen haben, sondern innerhalb eines engeren Bezugszeitraums (in der Regel fünf Jahre vor Verlegung des Wohnsitzes des Unionsbürgers ins Bundesgebiet) für zwei Jahre bestanden haben, wenn für Unterbrechungen ein nachvollziehbarer Grund vorgelegen hat, wie z.B. Erwerbstätigkeit oder Studienabschnitte in einem anderen Staat.

C.3a.1.1c Verwandte, die der Unionsbürger pflegt

Die Antragstellende Person muss nachweisen, dass die nicht nur vorübergehende Pflege aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art durch den Unionsbürger erfolgen soll und wird. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch den Unionsbürger erforderlich, sondern es ist ausreichend, wenn dieser die Pflege organisiert (z.B. durch eine Sozialstation oder häuslichen Pflegedienst) und die Kosten hierfür übernommen werden, sofern es einen Grund dafür gibt, dass die Pflege in der Nähe des Unionsbürgers stattfinden soll. Eine bessere Pflegesituation im Bundesgebiet im Vergleich zu anderen Staaten ist als alleiniger Grund nicht ausreichend, sondern es müssen noch andere Aspekte wie z.B. die persönliche Beziehung zum Unionsbürger, psychische Unterstützung, häusliche Unterstützung o.ä. hinzukommen.

Die Formulierung „nicht nur vorübergehend“ bedeutet nicht, dass die Möglichkeit oder die konkrete Prognose einer Besserung des Gesundheitszustandes einen Ausschlussgrund darstellen würde. Um einen Missbrauch hinsichtlich der Erlangung eines Aufenthaltsrechts zu verhindern, muss die Pflege aber für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren erforderlich sein.

C.3a.1.2. Kinder in Vormundschaft oder Pflege

Die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis wird durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittstaates begründet und muss durch die deutsche Rechtsordnung rechtlich anerkannt sein. Notwendig ist, dass im Bundesgebiet ein auf Dauer angestrebtes Zusammenleben mit dem Unionsbürger stattfinden soll. Ein vorheriges Zusammenleben oder eine vorherige Unterhaltsleistung ist dagegen nicht erforderlich.

C.3a.1.3. Lebensgefährten

Die Verleihung eines Aufenthaltsrechts an Lebensgefährten erfordert ein nicht nur vorübergehendes künftiges Zusammenleben. Zum Begriff des Lebensgefährten und den Prüfkriterien siehe C.1.2.4.

C.3a.2. Ermessensausübung

Maßgebliche Entscheidungsbasis für die Verleihung eines Aufenthaltsrechts an nahestehende Personen ist in allen Fällen eine eingehende Ermittlung und Abwägung der persönlichen Umstände unter Berücksichtigung

- der Beziehung zwischen der nahestehenden Person und dem Unionsbürger,
- des Grades der finanziellen und physischen Abhängigkeit und
- dem Grad der Verwandtschaft

im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Aufenthalts zu einem in § 3a Abs. 1 FreizügG/EU genannten Anlass (siehe EuGH, Urteil vom 05.09.2012, C-83/11, Rn. 21ff, „Rahman“).

Sollte nach der Verleihung eines Aufenthaltsrechts an nahestehende Personen festgestellt werden, dass Erteilungstatbestände entfallen sind, so ist gemäß § 11 Abs. 5 FreizügG/EU i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG die Verkürzung der Aufenthaltskarte zu prüfen.

C.3a.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers

Der Tod des Unionsbürgers – nicht der Wegzug oder die Beendigung des Zusammenlebens – führt zu einem Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für nahestehende Personen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang als nahestehende Personen in Deutschland aufgehalten haben und in Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 FreizügG/EU erfüllen. Es gilt die Besonderheit, dass sie ihr Aufenthaltsrecht gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU auf „**persönlicher Grundlage**“ erhalten. Die Betroffenen behalten zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der durch die Aufenthaltskarte entsprechend dokumentiert wird. § 11 Abs. 8 FreizügG/EU hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsrecht nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen, sondern die Regelungen des AufenthG betreffend den Familiennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen und Ausweisung anzuwenden sind.

Für alle andern Fälle, etwa der Aufhebung der Gemeinschaft mit dem Lebenspartner, Beendigung der persönlichen Pflege, Volljährigkeit oder Heirat des Pflegekindes usw. ist keine Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrecht vorgesehen, sondern das weitere Aufenthaltsrecht ist nach dem AufenthG zu prüfen.

VAB C 4

Inhaltsverzeichnis

C.4. Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte	708
C.4.1. Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel	708
Krankenversicherungsschutz	708
Existenzmittel	708
Besondere Regelungen für Studierende	709
Berücksichtigung der persönlichen Situation des Nichterwerbstätigen	709
C.4.2. Eingeschränkter Begriff des Familienangehörigen bei Studierenden	709
Gewährung von Unterhalt	709

C.4. Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

(16.01.2017; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.4. 0. Der § 4 regelt die Freizügigkeit von **nichterwerbstätigen** Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Dazu gehören die ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt in Anspruch nehmenden **Rentner, Studierenden** und sonstige Nichterwerbstätige. Allerdings ist zu beachten, dass § 4 S. 1 nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Betroffenen nicht – etwa als aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Verbleibeberechtigte oder als daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines Freizügigkeitsberechtigten – ein sonstiges (Dauer-)Recht auf Freizügigkeit herleiten können (vgl. insofern die Ausführungen zu § 4a). Die Regelung des § 4 S. 1 ist als allgemeine Vorschrift **immer subsidiär** zu den sonstigen spezielleren Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Daraus folgt auch, dass für Aufenthalte von drei Monaten oder weniger nach Einreise § 2 Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. insofern Ausführungen zu § 2 Abs. 5 unter C.2.5.).

C.4.1. Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel

C.4.1. § 4 Satz 1 gewährt nach seinem Wortlaut Unionsbürgern und deren Familienangehörigen, die den nichterwerbstätigen Unionsbürger begleiten oder zu ihm nachziehen, das Recht auf Aufenthalt (vgl. zum Begriff des Familienangehörigen die Ausführungen unter C.3.2.0.).

Wie bisher setzt das Freizügigkeitsrecht einen ausreichenden **Krankenversicherungsschutz** und ausreichende **Existenzmittel** für den Unionsbürger und **alle** ihn begleitenden Familienangehörigen voraus.

Krankenversicherungsschutz

Aus dem Wortlaut des Satz 1, „ausreichender Krankenversicherungsschutz“, folgt, dass entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Unionsbürger und alle ihn begleitenden Familienangehörigen erforderlich ist.

Ein Krankenversicherungsschutz ist ausreichend, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- Medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Existenzmittel

Für die Beurteilung der Frage, ob der Unionsbürger für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter A.2.3.1. Grundsätzlich ist hier der **Regelsatz** von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der **Miete** zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Dabei ist es unerheblich, dass bei freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügigG/EU die ausreichenden Existenzmittel unter Umständen geringer sein können (vgl. hierzu VAB C 2.2.1.1.) als beim nicht erwerbstätigen Unionsbürger, da die Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber der Freizügigkeit des nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten als privilegiert zu bewerten ist. Die **Miete** soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf **alle Köpfe einer Mietpartei** umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

Bei der Prüfung des Vorliegens ausreichender Existenzmittel ist das prognostisch erzielbare Erwerbseinkommen des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu berücksichtigen, sofern dieses der Lebensunterhaltssicherung des Unionsbürgers dient.

Merke: Soll das Freizügigkeitsrecht in aufsteigender Linie vermittelt werden, kommt es neben dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers darauf an, dass dieser den Drittstaatsangehörigen auch Unterhaltsleistungen gewährt, vgl. [VAB C.1.2.3.2.](#)

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Besondere Regelungen für Studierende

Bei **Studierenden** orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAföG. Auf die Ausführungen unter A.2.3.5. wird verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn sich der/die Studierende mit Familienangehörigen hier aufhalten möchte (zum eingeschränkten Begriff des Familienangehörigen in diesen Fällen vgl. unten). Für die Familienangehörigen ist dann aber der Regelsatz inkl. anteiliger Miete anzurechnen, da Familienangehörige von Studierenden nach dem SGB II oder XII anspruchsberechtigt wären.

Berücksichtigung der persönlichen Situation des Nichterwerbstätigen

Wichtig: Für die Berechnung ausreichender Existenzmittel ist immer auch der Art. 8 Abs. 4 der UnionsRL zu beachten. Danach muss bei der Frage, ob die vorhandenen Existenzmittel ausreichen, immer auch die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn die Existenzmittel geringfügig unter den Beträgen bleiben, die bei § 2 Abs. 3 AufenthG als Maßstab gelten, dennoch von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden kann, solange **keine öffentlichen Mittel** in Anspruch genommen werden. Letztendlich ist in solchen Fällen einzelfallbezogen zu entscheiden.

C.4.2. Eingeschränkter Begriff des Familienangehörigen bei Studierenden

C.4.2. § 4 Satz 2 zieht den Kreis der **Familienangehörigen für Studierende** anders als in allen anderen Fällen enger. Studierende sind nach der Definition des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c) der UnionsRL alle Unionsbürger, die bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die staatlich anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer nicht betrieblichen Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist. In entsprechender Anwendung des § 16 AufenthG kann die Aus- oder Fortbildung nicht nur an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen), sondern auch an vergleichbaren Ausbildungsstätten wie Berufsakademien, staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden (§§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz). Ist zweifelhaft oder strittig, ob es sich um eine vergleichbare Ausbildungseinrichtung handelt, ist eine Stellungnahme der für Wissenschaft zuständigen Senatskanzlei einzuholen. Dies kann insbesondere bei solchen Einrichtungen der Fall sein, die eine staatliche Anerkennung erst beantragt haben, und solchen Einrichtungen, die lediglich einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten.

Gewährung von Unterhalt

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Studierenden sind nach dem Wortlaut des Satzes 2 nur der Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, **denen Unterhalt gewährt wird**.

Die faktische Gewährung von **Unterhalt in angemessener Höhe** genügt für die Freizügigkeit (vgl. zur Berechnung ausreichender Existenzmittel die Ausführungen oben). Gewährt der Student für sein Kind lediglich Unterhalt, ohne dass dies formal nach den obigen Ausführungen hinreicht, um die Existenz ausreichend zu sichern, so ist immer zu prüfen, ob aus anderweitigen Quellen ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, ist auch das Kind freizügigkeitsberechtigt.

VAB C 4a

Inhaltsverzeichnis

C.4a. Daueraufenthaltsrecht	710
(NeuBestG; 21.03.2019; Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)	710
C.4a.0. Prüfungsreihenfolge	710
C.4a.1. Daueraufenthaltsrecht nach 5-jährigem ständig rechtmäßigem Aufenthalt	710
C.4a.2. Daueraufenthaltsrecht für aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Unionsbürger und ihre Familienangehörigen	711
C.4a.3. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige und nahestehende Personen eines verstorbenen Unionsbürgers	712
C.4a.4. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige und nahestehende Personen eines daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgers	712
C.4a.5. Daueraufenthaltsrecht für weiter freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige und nahestehende Personen nach Wegzug, Scheidung oder Tod des Unionsbürgers	712
C.4a.6. Berücksichtigungsfähige Zeiten für den ständigen Aufenthalt	712
C.4a.7. Verlust des Daueraufenthaltsrechts	712

C.4a. Daueraufenthaltsrecht

(NeuBestG; 21.03.2019; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.4a.0. Prüfungsreihenfolge

Es empfiehlt sich folgende **Prüfungsreihenfolge**:

1. Absatz 1, der die Grundnorm **für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** unabhängig von dem Grund des Freizügigkeitsrechts nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt enthält.
2. Absatz 5, der **den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt von Familienangehörigen *und nahestehenden Personen* regelt, die das Aufenthaltsrecht auf eigener persönlicher Grundlage gem. § 3 *Abs. 2 bis 4 bzw. § 3a Abs. 3* erworben haben
3. Absatz 2, der die Bedingungen für den **Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige** festlegt, die ihre Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 1 – mit dem Ablauf von fünf Jahren – erworben haben.
4. Absatz 4 und Absatz 3, die den **Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Familienangehörige und nahestehende Personen** regeln

- bei Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts eines Erwerbstätigen nach Absatz 2**, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt beim Daueraufenthaltsberechtigten haben (Abs. 4) oder
- **bei** Tod eines freizügigkeitsberechtigten noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Erwerbstätigen (Abs. 3)

Hat ein Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht erworben, ist ihm **auf formlosen Antrag** unverzüglich eine Bescheinigung seines Daueraufenthaltsrechts auszustellen. Familienangehörigen aus Drittstaaten wird auf Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt. Die Gebührenpflicht des § 47 Abs. 3 AufenthV ist zu berücksichtigen. vgl. Ausführungen unter [C.5.6](#) sowie [C.2.6](#).

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 können daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger und Drittstaatsangehörige sodann ein- und ausreisen oder sich hier niederlassen. **Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich.**

Bzgl. des **Familiennachzugs** zu Daueraufenthaltsberechtigten vgl. die Ausführungen unter [C.2.2.7](#).

C.4a.1. Daueraufenthaltsrecht nach 5-jährigem ständig rechtmäßigem Aufenthalt

C.4a.1. Unionsbürger, die sich **seit 5 Jahren in Deutschland ständig rechtmäßig** aufhalten, erlangen von Gesetzes wegen ein Daueraufenthaltsrecht und einen Schutz vor der Feststellung des Verlusts ihrer Rechte gem. § 5 Abs. 5 FreizügG/EU. *...weggefallen...* Die Ausführungen zu § 4a Abs. 6 bzw. bei Beschäftigten ausländischer Vertretungen [A.1.2.0](#) und [B.AufenthV.27](#).

Für **Familienangehörige und nahestehende Personen**, die *Inhaber eines Rechts nach § 3a sind*, gilt derselbe Automatismus, wenn sie sich rechtmäßig 5 Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger in Deutschland aufgehalten haben (vgl. Art. 16 Abs. 2 UnionsRL). Die 5-Jahresfrist beginnt *für Familienangehörige* mit dem Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6. *Im Fall von nahestehenden Personen beginnt die 5-Jahresfrist mit der tatsächlichen*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Verleihung des Aufenthaltsrechts nach § 3a FreizügG/EU. Vorherige Aufenthaltszeiten werden nicht angerechnet. Bei der Prüfung des Daueraufenthaltsrechts für nahestehende Personen soll die weitere Erfüllung des ursprünglichen Anlasses der Verleihung des Aufenthaltsrechts und auch die weitere Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG regelmäßig geprüft werden. Die Beschränkung systemischer Nachprüfungen der Freizügigkeitsvoraussetzungen (Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2 der UnionsRL, § 5 Abs. 3 FreizügG/EU) findet bei der Prüfung des Bestehens eines Daueraufenthaltsrechts keine Anwendung.

Erfüllt der Familienangehörige *oder die nahestehende Person* die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht, ist zunächst ein Daueraufenthaltsrecht nach den Absätzen 3 bis 5 bzw. nach dem AufenthG zu prüfen. *Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass im Fall einer nahestehenden Person der Tatbestand des § 3a FreizügG/EU oder die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erfüllt sind, ist die Verkürzung des verliehenen Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 5 FreizügG/EU zu prüfen.*

Voraussetzung für einen "ständigen rechtmäßigen Aufenthalt" ist, dass sich der Unionsbürger und seine Familienangehörigen *oder nahestehenden Personen* in diesem Zeitraum **durchgängig freizügigkeitsberechtigt** im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL hier aufgehalten haben (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Rs. C-424.10 sowie BVerwG, Urteile vom 31.05.2012, Az. 10 C 8.12, und vom 16.07.2015, Az. 1 C 22.14). Der zwischenzeitliche Wegfall des Freizügigkeitsrechts unterbricht den Fünfjahreszeitraum, so dass ggf. der Zeitraum nach Wiedererlangung des Freizügigkeitsrecht neu zu laufen beginnt. Der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne des AufenthG genügt nicht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 und 2 der UnionsRL.

Ebenso wenig genügt ein Recht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL.

Für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt gemäß Art. 16 Abs. 1 der UnionsRL sind Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts eines Unionsbürgers in Deutschland vor dem Beitritt seines Heimatstaates zur EU in Ermangelung spezifischer Bestimmungen in der Beitrittsakte zu berücksichtigen, soweit sie im Einklang mit den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL zurückgelegt wurden (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Rs. C-424.10). Es ist somit rückwirkend zu prüfen, ob der Betroffene vor dem Beitritt freizügigkeitsberechtigt gewesen wäre.

Dies ist von besonderer Bedeutung für die Staatsangehörigen der jüngeren Mitgliedstaaten und ihre rechtmäßig aufhaltigen Familienangehörigen. Der rechtmäßige Aufenthalt dieser Personen auch vor dem EU-Beitritt kommt auf die 5- Jahresfrist zur Anrechnung, *vgl. C.11* . Die Anrechenbarkeit von Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts vor dem 30.04.2006 gilt selbstverständlich auch für Unionsbürger der anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. EuGH, *Urteil v. 7.10.2010, Rs. C-162/09, Lassal* .

Zeiträume, in denen der drittstaatsangehörige Familienangehörige *oder die nahestehende Person* im Aufnahmemitgliedstaat eine Freiheitsstrafe verbüßt, werden nicht bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraums berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Kontinuität des Aufenthalts von 5 Jahren durch die Zeiträume der Verbüßung einer Freiheitsstrafe unterbrochen. Die der Freiheitsstrafe vorangehenden und nachfolgenden Zeiträume können nicht zusammengerechnet werden (vgl. EuGH, Urteile vom 16.01.2014, Rs. C-378/12 sowie Rs. C-400/12).

Im Übrigen gilt für gestattete Aufenthalte § 55 Abs. 3 AsylG, wonach solche Zeiten nur bei einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angerechnet werden. Der geduldete Aufenthalt ist nicht rechtmäßig.

...weggefallen...

Auf den Familiennachzug von Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen findet das Freizügigkeitsrecht dann weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen eines Familiennachzugs zu einem Unionsbürger gemäß § 3 Absatz 1 und 2 weiterhin erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Drittstaatsangehörige weiterhin mit dem stammberechtigten Unionsbürger verheiratet ist und daher die Rechtsstellung des Unionsbürgers als freizügigkeitsberechtigt den Nachzugsanspruch vermittelt.

Wenn sich der Anspruch auf Familiennachzug jedoch allein auf die Rechtsstellung als daueraufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger stützt, finden gemäß *§ 11 Abs. 9* die Regelungen des AufenthG Anwendung (für diese Fälle regelt die Familienzusammenführungsrichtlinie den Nachzug zu Drittstaatsangehörigen, deren Vorschriften einzig im Aufenthaltsgesetz umgesetzt werden).

Durch den Verweis auf die Vorschriften zum Familiennachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts-EU wird klargestellt, dass in diesen Fällen die einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern dieses Aufenthaltstitels entsprechend Anwendung finden sollen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und das Recht nach § 4a Absatz 1 Satz 2 sind von der Rechtsstellung, die sie vermitteln, vergleichbar, so dass eine Gleichstellung beim Familiennachzug sachgerecht erscheint.

C.4a.2. Daueraufenthaltsrecht für aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

C.4a.2. Für Erwerbstätige, die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ist der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts in folgenden Fallgruppen vor Ablauf des **ständigen rechtmäßigen** Aufenthalts von fünf Jahren möglich:

1. Altersbedingt in Deutschland aus dem Erwerbsleben Ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Unionsbürger sich hier seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat.

Merke: Für Selbstständige ist gem. Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 der UnionsRL als Altersgrenze auch die Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat, wenn der Grenzgänger seinen ständigen Aufenthalt/Wohnsitz seit drei Jahren im Bundesgebiet hat (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 3 2. HS sowie Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c) 2 Unterabsatz der UnionsRL).

2. Auf Grund Erwerbsunfähigkeit in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

auf deren Grund ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Rente** entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der mindestens 2-jährigen Aufenthaltsdauer des Buchstaben b); für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung zu verlangen. Ist die Erwerbsunfähigkeit eingetreten gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 3 2. HS sowie Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c) 2 Unterabsatz der UnionsRL).

Merke: Ist der oben genannte Erwerbstätige mit einem deutschen Ehegatten verheiratet oder hat der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen in den Fällen der Nr. 1 und 2 für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus § 4 a Abs. 2 S. 2.

3. Erwerbstätige in einem anderen Mitgliedsstaat, die in Deutschland erwerbstätig waren und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten. Sogenannte Grenzgänger erwerben nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ständigen Aufenthalts in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in einem anderen Mitgliedsstaat erwerbstätig werden.

Merke: Mitgliedsstaat im Sinne der Regelung ist immer auch ein EWR- Staat.

Zeiten der fortbestehenden Erwerbstätigeneigenschaft gem. § 2 Abs. 3 fließen vollständig in die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts mit ein.

C.4a.3. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige *und nahestehende Personen* eines verstorbenen Unionsbürgers

C.4a.3. In Abs. 3 Nr. 3 geht der Gesetzgeber über die UnionsRL hinaus und gewährt auch den ausländischen Familienangehörigen des überlebenden deutschen Ehegatten ein **Daueraufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Todes des Daueraufenthaltsberechtigten**.

C.4a.4. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige *und nahestehende Personen* eines daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgers

C.4a.4. Absatz 4 setzt Art. 17 Abs. 3 der UnionsRL in nationales Recht um.

C.4a.5. Daueraufenthaltsrecht für weiter freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige *und nahestehende Personen* nach Wegzug, Scheidung oder Tod des Unionsbürgers

C.4a.5. Gemäß Absatz 5 erlangen auch die Familienangehörigen, **deren Aufenthaltsrecht gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 erhalten geblieben ist** (Fälle von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers bzw. Scheidung, Aufhebung der Ehe) **sowie nahestehende Personen, deren Aufenthaltsrecht gemäß § 3a Abs. 3 FreizügG/EU (nach dem Tod des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers) erhalten geblieben ist, nach fünf Jahren** rechtmäßigen Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht.

C.4a.6. Berücksichtigungsfähige Zeiten für den ständigen Aufenthalt

C.4a.6. Absatz 6 setzt Art. 16 Abs. 3 der UnionsRL um. **Abwesenheiten** von bis zu insgesamt 6 Monaten pro Jahr gerechnet ab der Ausreise unterbrechen nicht den ständigen rechtmäßigen Aufenthalt (§ 4a Abs. 6 Nr. 1). Die vom Gesetzgeber aus der Richtlinie übernommene Aufzählung von wichtigen Gründen (§ 4 a Abs. 6 Nr. 3) ist nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe als die genannten sind denkbar. Allerdings entscheiden wir grundsätzlich zugunsten der Betroffenen, sobald diese ihre bis zu 12-monatige Abwesenheit mit einem der beschriebenen Gründe in Verbindung bringen. Für die Annahme einer Abwesenheit aus einem wichtigen Grund, d.h. einer Anwendung des § 4a Abs. 6 Nr. 3 sind immer entsprechende Nachweise zu fordern.

Weiter führt der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch einen **Feststellungsbescheid** gem. §§ 2 Abs. 7 , 5 oder 6 zur Unterbrechung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts (vgl. Art. 21 der *UnionsRL*).

C.4a.7. Verlust des Daueraufenthaltsrechts

C.4a.7. Absatz 7 nähert sich der Verlustregelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG an. Anders als die Aufenthaltstitel des AufenthG erlischt das Daueraufenthaltsrecht jedoch nicht von Gesetzes wegen beim Überschreiten der zeitlichen Frist. Zum einen ist durchaus eine ihrer Natur nach vorübergehende Abwesenheit von mehr als 2 aufeinander folgenden Jahren im Einzelfall denkbar. Zum anderen führt nur die tatsächliche **Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts** gem. § 5 Abs. 6 zum unwiderruflichen Wegfall des einmal erworbenen Daueraufenthaltsrechts. Natürlich führt auch ein Feststellungsbescheid nach § 6 zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts. Auch hier beginnen die Fristen des § 4a mit der Wiedereinreise und/oder Befristung neu zu laufen (vgl. [Ausführungen zu C.7.2](#)).

VAB C 5

Inhaltsverzeichnis

C.5. Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht	713
(Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU; 14.10.2021; 01.05.2022)	713
C.5.0. Grundsatz	713
C.5.1. Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige	713
C.5.2. Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts	714
C.5.3. Prüfung des Freizügigkeitsrechts	714
C.5.4. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts	714
C.5.5. Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts und Daueraufenthaltskarte	715
C.5.6. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts	715
C.5.7. Verleihung eines Aufenthaltsrechts an nahestehende Personen	715

C.5. Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU; 14.10.2021; 01.05.2022)

C.5.0. Grundsatz

Die bis zum 07.01.2013 an Unionsbürger ausgestellte Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung) ist mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum FreizügG/EU ersatzlos weggefallen. Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung nicht erforderlich. Bereits vor ihrem Wegfall oblag es den jeweiligen Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts, z.B. bei der Bearbeitung von Anträgen, selbst das Vorliegen eines Freizügigkeitsrechts zu prüfen (Art. 25 der UnionsRL).

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Es werden somit auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht ausgestellt.

Die **Aufenthaltskarte, die Daueraufenthaltskarte und die Bescheinigung des Daueraufenthalts** sind keine Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 AufenthG. Durch ihren rein **deklaratorischen Charakter** ist ihr Besitz für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung.

Da sie keine Identitätsdokumente darstellen, sind sie nur zusammen mit dem eingetragenen Nationalpass oder Personalausweis gültig. Sie sind immer mit einem Lichtbild zu versehen. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG gelten fort (vgl. zur möglichen Verlängerung dieser Titel Ausführungen zu § 11 Abs. 3 unter C.11). Aber auch in diesen Fällen gilt: Ist ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder freizügigkeitsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Besitz eines solchen Titels, so ändert dies nichts an seinem Freizügigkeitsrecht. Dies gilt von Rechts wegen auch während des Besitzes eines Titels. Umgekehrt ist nicht jeder im Besitz eines Titels befindliche Unionsbürger oder der Familienangehörige eines solchen freizügigkeitsberechtigter. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 (vgl. C.2.2) sind immer zu prüfen.

Die (Dauer-)Aufenthaltskarte wird nur bei Vorsprache in der Ausländerbehörde **...weggefallen...** im elektronischen Format ausgestellt. Vor Ort müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeit glaubhaft gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 2). Der Familienangehörige füllt das Formular "Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte" bzw. „Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte“ aus, wobei das Formular lediglich zur Erfassung relevanter Daten dient. Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt werden.

C.5.1. Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige

Nach § 5 Abs. 1 erhalten die **Familienangehörigen eines Unionsbürgers**, die nicht Unionsbürger sind, von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten eine **Aufenthaltskarte**. Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr vom Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers **abgeleitetes Recht auf Einreise und Aufenthalt**. Das Terrorbekämpfungsgesetz findet auch bei Familienangehörigen von Unionsbürgern aus Drittstaaten Anwendung. Für das Schweigefristverfahren wie auch sonst wird an freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Merke: Einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte stellt **und für den der eAT nicht unverzüglich bestellt ...weggefallen...** werden kann, etwa weil noch entsprechende Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine **formlose Antragsbescheinigung gem. § 5 Abs. 1 nach vorgegebenem Muster ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für 6 Monate ab Ausstellung.** Die Ausstellung erfolgt gebührenfrei.

Nur wenn ein eAT bestellt wird, kann gem. § 81 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 4 auf Antrag für den Zeitraum von der Bestellung bis zur eAT-Aushändigung eine Fiktionsbescheinigung mit dem angekreuzten Feld „Der Inhaber/ die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“ ausgestellt werden. Für die Ausstellung wird gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV eine Gebühr von 13 Euro erhoben.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Aufenthaltskarte wird grundsätzlich bei der Erstaussstellung auf einen **Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren** ausgestellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Betroffenen ausdrücklich vortragen, sie werden sich sicher nur für einen kürzeren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten. Die Aufenthaltskarte wird in Berlin jedoch wenigstens für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine weitere Ausnahme ist die Erstaussstellung einer Aufenthaltskarte an Kinder über 16 Jahren. Diese sind auf den 21. Geburtstag zu datieren. Dies steht nach richtiger Auffassung auch nicht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 S. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 der UnionsRL, wonach die Aufenthaltskarte fünf Jahre ab dem Zeitraum der Ausstellung oder für die geplante Aufenthaltsdauer gilt, da zu diesem Zeitpunkt zu prüfen ist, ob das Freizügigkeitsrecht fortbesteht (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe c) sowie Art. 7 Abs. 4 der UnionsRL. (Zum Begriff des Familienangehörigen vgl. Ausführungen unter [C.1.](#) sowie [C.4](#)) Familienangehörige, die gem. § 4a ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben, erhalten eine unbefristet ausgestellte **Daueraufenthaltskarte** (vgl. § 5 Abs. 5).

C.5.2. Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts

Laut § 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 und 4 der UnionsRL kann die Ausländerbehörde generell die **Glaubhaftmachung der Voraussetzungen** der Freizügigkeit innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einreise verlangen.

Mit dem ersatzlosen Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung ist diese Bestimmung in der Regel nur noch für die Ausstellung von Aufenthaltskarten an freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, praktisch relevant.

Von der Möglichkeit der Glaubhaftmachung wird nur Gebrauch gemacht, wenn bei der Vorsprache bei der Ausländerbehörde **Zweifel an den Angaben** bestehen.

C.5.3. Prüfung des Freizügigkeitsrechts

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht kann auch nach Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung aus besonderem Anlass überprüft werden (vgl. auch [C.2.7.](#)).

Vor dem Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts (vgl. hierzu die Ausführungen unter [C.4a.](#)) steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nur zu, solange sie die Voraussetzungen hierfür nach § 2 Abs. 2 (Art. 14 Abs. 2 der UnionsRL) erfüllen. Eine Überprüfung darf allerdings nur in begründeten Zweifelsfällen einzelfallbezogen, d.h. nicht stichprobenartig oder nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer erfolgen. Insbesondere die **Mitteilungen der Sozialämter und Jobcenter über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII** gem. § 87 AufenthG können zu einer Überprüfung führen, ob das Recht auf Freizügigkeit noch besteht. Wird der Wegfall der Ausstellungsvoraussetzungen vermutet oder festgestellt, ist eine Ausländerakte anzulegen, sofern noch keine Akte bestand, und ein Feststellungsverfahren nach § 5 Abs. 4 einzuleiten.

C.5.4. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben leistungsrechtlich grundsätzlich das Recht auf gleiche Behandlung wie Inländer. Zugleich sieht sich die EU als Wirtschaftsgemeinschaft. Daher sieht das Gemeinschaftsrecht **Regelungen gegen den Missbrauch der Sozialsysteme** vor (vgl. etwa Art. 14 Abs. 1 der UnionsRL). Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen darf aber auch **nicht automatisch** zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts führen. (vgl. Art. 14 Abs. 3 und 4 der UnionsRL)

Merke: Art.14 Abs. 3 der UnionsRL verwendet den Begriff der Ausweisung. Dieser ist hier jedoch im gemeinschaftsrechtlichen Sinne als Möglichkeit der Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit und nicht etwa in der Bedeutung der Regelungen in §§ 53 ff AufenthG zu verstehen.

§ 5 Abs. 4 regelt die Möglichkeit der Verlustfeststellung des Rechts nach § 2 Abs. 1. Die Verlustfeststellung kommt nur in den ersten fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen, d.h. freizügigkeitsberechtigten, Aufenthalts in Betracht.

Ist aufgrund eines fünfjährigen, durchgehend freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a erworben worden, scheidet die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 aus.

Merke: Der ständige Aufenthalt eines Unionsbürgers im Bundesgebiet über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren genügt nicht, um die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 auszuschließen. Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts und damit ein Ausschluss der Verlustfeststellung setzen vielmehr voraus, dass der Betroffene über eine Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen materiell freizügigkeitsberechtigt war (BVerwG, Urteil vom 16.07.2015, Az. 1 C 22.14, 1. und 2. Leitsatz).

Sind die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder bestanden diese zu keinem Zeitpunkt, kann ein **Feststellungsbescheid** erlassen werden. Die Feststellung des Verlustes ist bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, mit der **Einziehung der Aufenthaltskarte** zu verbinden.

Grundsätzlich kommt die **Anordnung des Sofortvollzugs** für diesen Feststellungsbescheid nicht in Betracht. Dies ist ein Unterschied zu Feststellungen gem. § 6. (vgl. Ausführungen unter [C.7.](#)) Dagegen soll auch in diesem Bescheid die **Abschiebung** gem. § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 i.v.m. § 59 Abs. 1 AufenthG **angedroht** und eine freiwillige **Ausreisefrist** (außer in dringenden Fällen) von mindestens einem Monat gesetzt werden.

Ist der Feststellungsbescheid zugegangen, ist der betroffene **Unionsbürger oder Familienangehörige ausreisepflichtig**. Liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 14 i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wird der unanfechtbare Bescheid den dort genannten betroffenen Behörden übermittelt (vgl. die Ausführungen unter [C.7.1.](#)) .

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt unanfechtbar festgestellt wurde, unterliegen nach ihrer Ausreise , unabhängig von Freiwilligkeit oder Abschiebung, **keinen Einreise- oder Aufenthaltsbeschränkungen**.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Allerdings muss der Unionsbürger nach aktueller Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 22. Juni 2021, Rs. C-719/19) für die Inanspruchnahme eines erneuten Aufenthaltsrechts nach Erlass eines Feststellungsbescheids das Bundesgebiet nicht nur physisch verlassen haben (Grenzübertritt), sondern seinen Aufenthalt im Bundesgebiet auch tatsächlich und wirksam beendet haben (Verlagerung des Lebensschwerpunktes ins Ausland), so dass bei seiner Rückkehr ins Bundesgebiet nicht davon ausgegangen werden kann, dass sein bisheriger Aufenthalt noch andauert. Ob der Aufenthalt tatsächlich wirksam beendet wurde, ist anhand der Umstände des Einzelfalles festzustellen. Anzeichen für die Verlagerung des Lebensschwerpunktes können z.B. die Abmeldung ins Ausland, die Kündigung eines Miet- bzw. Pachtvertrags oder eines Vertrags über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie Wasser oder Elektrizität, ein Umzug, die Abmeldung von einem Dienst zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Beendigung sonstiger Beziehungen, die mit einer gewissen Integration des Unionsbürgers im Bundesgebiet einhergehen, sein.

Ergibt die Prüfung, dass der Unionsbürger seinen vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht tatsächlich und wirksam beendet hat, muss auf der Grundlage desselben Sachverhalts, der zu dem gegen diesen Unionsbürger ergangenen Feststellungsbescheid geführt hat, kein neuer Feststellungsbescheid erlassen werden. Die in diesem Fall fortbestehende Ausreisepflichtung (vgl. C.7.1.1.) ist durchzusetzen, sofern nicht der Feststellungsbescheid wegen eines glaubhaft gemachten Freizügigkeitsrechts für die Zukunft aufzuheben ist.

Liegt dagegen eine wirksame Ausreise vor, können sie jederzeit bei Wiedereinreise das voraussetzungslose Recht auf Aufenthalt für drei Monate gem. § 2 Abs. 5 in Anspruch nehmen.

Der Verweis in § 5 Absatz 4 Satz 2 auf § 4a Abs. 6 ist im Grunde überflüssig. Vor Erlass eines Feststellungsbescheides gem. Satz 1 ist stets ohnehin zu prüfen, ob der Betroffene ein **Daueraufenthaltsrecht** gem. § 4a erworben oder eventuell wieder verloren hat.

Sonderregelungen Art. 10 VO 492/11

Rechte aus Art. 10 Unterabschnitt 1 VO (EU) Nr. 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO) können nach aktueller Rechtsprechung des EuGH auch dann bestehen, wenn sich der ehemals als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigte Elternteil eines im Bundesgebiet eine Bildungseinrichtung (mindestens allgemeinbildende Schule; nicht Kita) besuchenden Kindes noch im Bundesgebiet aufhält. Damit gehen die Rechte über § 3 Abs. 3 FreizügG/EU hinaus.

Können sich das Kind eines Unionsbürgers und/oder dessen Familienangehörige auf Rechte aus Art. 10 UA 1 VO Nr. 492/11 berufen, ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie von einer Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU im Ermessen zu Gunsten der Betroffenen abzusehen. Zwar besteht das Recht aus der Verordnung unabhängig von den Freizügigkeitsrechten eines Unionsbürgers. Allerdings ist die Verlustfeststellung in diesen Fällen in der Regel nicht verhältnismäßig. Denn wegen Art. 10 Unterabschnitt 1 VO (EU) Nr. 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO) kann keine Ausreisepflicht der Betroffenen nach § 7 Abs. 1 herbeigeführt werden.

Merke: Wird eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU in Betracht gezogen, ist gedanklich zugleich mit zu prüfen, ob Rechte aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO) bestehen. Wegen der Entstehungsvoraussetzungen wird auf das anliegende *Gutachten von IV P* verwiesen. *Der im Gutachten genannte § 3 Abs. 4 FreizügG/EU entspricht dem jetzigen § 3 Abs. 3 FreizügG/EU.*

C.5. 5. Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts und Daueraufenthaltskarte

C.5.5.0. Absatz 5 setzt die Art. 19 und 20 der UnionsRL um. Nicht von Amts wegen, sondern nur auf schriftlichen Antrag hin wird ein bereits bestehendes Daueraufenthaltsrecht beurkundet. Wie bei der Aufenthaltskarte auch, ist der Besitz der **Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts oder der Daueraufenthaltskarte** nur die Dokumentation nach außen und nicht die Voraussetzung des gemeinschaftsrechtlichen (Dauer-)Aufenthaltsrechts.

C.5.5.1. Stellt ein Unionsbürger einen **Antrag auf eine Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts**, ist zunächst stets das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a zu prüfen. Insbesondere sind die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen der in Frage kommenden Daueraufenthaltsrechte unter Beachtung der Absätze 6 und 7 zu prüfen. Voraussetzung ist dabei nicht, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung freizügigkeitsberechtigt ist. Es kommt allein darauf an, dass er zu irgend einem Zeitpunkt während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen, d.h. durchgehend, freizügigkeitsberechtigt gewesen ist, vgl. VAB.C.4a. Die entsprechenden Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen.

Hat ein Unionsbürger gem. dieser Prüfung ein Daueraufenthaltsrecht erworben, ist ihm unverzüglich eine Bescheinigung seines Daueraufenthaltsrechts auszustellen.

C.5.5.2. Familienangehörige aus Drittstaaten, die gem. § 4a ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, erhalten eine unbefristet ausgestellte **Daueraufenthaltskarte**.

Abweichend räumt der Gesetzgeber den Ausländerbehörden eine Frist von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Ausstellung der **Daueraufenthaltskarte** oder deren Versagung ein. Bis zur voraussichtlichen Entscheidung über den Antrag ist eine vorhandene Aufenthaltskarte gebührenpflichtig zu verlängern oder andernfalls für wenigstens sechs Monate auszustellen.

C.5. 6. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts

Absatz 6 korrespondiert mit § 4a Abs. 7 und steht für den Grundsatz: Kein Verlust des Freizügigkeitsrechts ohne Feststellung. Demnach tritt der **Verlust des Daueraufenthaltsrechts** nicht automatisch nach einer Aufenthaltsunterbrechung von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren ein. Vielmehr bedarf es dazu wie bei allen Freizügigkeitsrechten der Feststellung durch einen unanfechtbaren Bescheid (vgl. *Ausführungen zu C.4a.7.*). Der Gesetzgeber geht an dieser Stelle über die Vorgaben der UnionsRL (kein automatisches Erlöschen) hinaus und passt sie der Systematik des FreizügG/EU an.

Wurde der Verlust des Daueraufenthaltsrechts unanfechtbar festgestellt, sind eventuell ausgestellte Daueraufenthaltskarten bzw. Bescheinigungen über den Daueraufenthalt einzuziehen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

C.5.7. Verleihung eines Aufenthaltsrechts an nahestehende Personen

Das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a FreizügG/EU kann nur auf Antrag verliehen werden.

Nach positiver Entscheidung des Antrags wird nach § 5 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU den **nahestehenden Personen eines Unionsbürgers**, die nicht Unionsbürger sind, eine **Aufenthaltskarte** ausgestellt. ...weggefallen...

Bis zum 30.04.2022 wurden für den eAT für nahestehende Personen ...weggefallen... im Feld „Art des Titels“ die Formulierung „Berechtigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ verwendet und als Rechtsgrundlage „§ 3a FreizügG/EU“ ein getragen. Die veraltete Rechtsgrundlage ist bei Überträgen anzupassen.

Das Terrorbekämpfungsgesetz findet auch bei nahestehenden Personen von Unionsbürgern aus Drittstaaten Anwendung.

Gem. § 11 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU findet § 81 AufenthG in den Fällen von nahestehenden Personen entsprechende Anwendung. D.h. für die Dauer des Antragsverfahrens kann nahestehenden Personen eine **Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG** ausgestellt werden. Für die Ausstellung wird gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV eine **Gebühr von 13 Euro** erhoben.

Die Aufenthaltskarte wird grundsätzlich bei der Erstaussstellung auf einen **Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren** ausgestellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Betroffenen ausdrücklich vortragen, sie werden sich sicher nur für einen kürzeren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten. Die Aufenthaltskarte wird in Berlin jedoch wenigstens für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

Nahestehende Personen, die gem. § 4a FreizügG/EU ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, erhalten eine unbefristet ausgestellte **Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU**. Abweichend räumt der Gesetzgeber den Ausländerbehörden eine Frist von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Ausstellung der **Daueraufenthaltskarte** oder deren Versagung ein. Bis zur voraussichtlichen Entscheidung über den Antrag ist eine vorhandene Aufenthaltskarte gebührenpflichtig zu verlängern oder andernfalls für wenigstens sechs Monate auszustellen.

VAB C 5a

Inhaltsverzeichnis

C.5a. Vorlage von Dokumenten	717
(EU-Beitritt Kroatien; 02.01.2014; 16.02.2023; Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)	717
C.5a.1. Nachweise für ein Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern	717
C.5a.2. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger	717
C.5a.3. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als nahestehende Person	717
C.5a.s.1. Unterlagen zum Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts	718

C.5a. Vorlage von Dokumenten

(EU-Beitritt Kroatien; 02.01.2014; [16.02.2023](#) ; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.5a.1. Nachweise für ein Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern

C.5a.1. Mit dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung ist diese Regelung für Unionsbürger praktisch nicht mehr relevant. In den besonderen Einzelfällen, in denen die Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsvoraussetzungen geboten scheint (vgl. C.2.7. und C.5.2.), sind von Unionsbürgern je nach Freizügigkeitstatbestand folgende Nachweise zu verlangen:

- zum Nachweis einer Beschäftigung: Einstellungbestätigung oder Beschäftigungsbescheinigung
- zum **Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit**: Gewerbeanmeldung (bei kroatischen Staatsangehörigen zusätzlich Steuernummer) bzw. bei Freiberuflern die Steuernummer.
- zum **Nachweis der Freizügigkeit bei Nichterwerbstätigen**: Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Unionsbürger und alle ihn begleitenden Familienangehörigen. Für die Beurteilung der Frage, ob der Unionsbürger für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, vgl. [Ausführungen unter C.4.1](#) .
- Auch **Studierende** können zum Nachweis ihrer Freizügigkeitsvoraussetzungen angehalten werden. Dabei orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAföG. Auf die Ausführungen unter [A.2.3.5](#) bzw. [C.4.1](#) wird verwiesen.
- Wenn Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, sollte er auf die Möglichkeit der Abgabe einer **Verpflichtungserklärung** hingewiesen werden. Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen mit Ausnahme der Leistungen gem. SGB II oder XII.

C.5a.2. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger

C.5a.2. Zum Nachweis über das **Bestehen einer familiären Beziehung** gem. Abs. 2 Nr. 1 gehören auch das Sorgerecht betreffende Unterlagen und Urkunden. Die Meldebestätigung des Unionsbürgers, zu dem der Nachzug erfolgt, kann ebenfalls gefordert werden.

C.5a.3. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als nahestehende Person

C.5a.3. *Über die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU aufgeführten Unterlagen zum Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung wie z.B. Geburtsurkunden und die Meldebestätigung des Unionsbürgers, zu dem der Nachzug erfolgt, verlangt Abs. 3*

- für **Verwandte, denen der Unionsbürger Unterhalt gewährt (Nr. 1 a)**, ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass und seit wann die nahestehende Person vom Unionsbürger Unterhalt bezieht (nur behördliche oder gerichtliche Bescheinigungen, aus denen die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt oder aber die tatsächliche Unterhaltszahlung hervorgeht!),
- für **Verwandte, mit denen der Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt (Nr. 1 b)**, ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass und wie lange die nahestehende Person mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (z.B. Auszüge aus dem Melde- oder vergleichbaren Registern),
- für **Verwandte, die der Unionsbürger pflegt (Nr. 2)**, den Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege der nahestehenden Person durch den Unionsbürger erforderlich machen (z.B. ärztliche Bescheinigungen, die den Umfang der notwendigen Pflege darlegen, Schwerbehindertenausweis)
- für **Kinder in Vormundschaft oder Pflege (Nr. 3)** den urkundlichen Nachweis des Bestehens der Vormundschaft oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

des Pflegekindverhältnisses sowie einen Nachweis der Abhängigkeit des Kindes vom Unionsbürger (gerichtliche oder behördliche Bescheinigung des Landes, in dem die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis begründet wurde, das im Bundesgebiet rechtlich anerkannt sein muss),

- für **Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen (Nr. 4)** den Nachweis der Umstände für das Bestehen einer dauerhaften Beziehung als Lebensgefährte zu dem Unionsbürger (z.B. Registrierung der Partnerschaft, Wohnungseigentumskauf- oder Mietverträge, Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge, Vollmachten etc.).

C.5a.s.1. Unterlagen zum Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts

Mangels einer konkreten Vorgabe der UnionsRL hat der Gesetzgeber versäumt Regelungen für den Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts gem. § 4a aufzustellen. Gleichwohl gebietet der in § 4a Abs. 1 genannte Begriff „...weiteren Vorliegen...“ sowie die Ausschlussgründe des § 4a Abs. 6 und 7 eine Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des angegebenen Erwerbs eines Daueraufenthaltsrechts.

Dabei sollen die Freizügigkeitsvoraussetzungen analog den Absätzen 1 und 2 geprüft werden.

Der ständig rechtmäßige Aufenthalt kann durch die Vorlage *... weggefallen... einer erweiterten Meldebescheinigung (ggf. auch für vorherige Wohnorte)* oder weiterer geeigneter Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheiden, verifiziert werden.

VAB C 6

Inhaltsverzeichnis

C.6. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt	719
(GERIAW; 16.05.2019; Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)	719
C.6.1. Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit	719
C.6.2. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach strafrechtlichen Verurteilungen	720
C.6.3. Ermessenserwägungen im Feststellungsbescheid	720
C.6.4. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts	720
C.6.5. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit	720
C.6.8. Anhörung und Schriftform des Feststellungsbescheides	720

C.6. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(GERIAW; 16.05.2019; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.6.1. Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit

C.6.1.1. § 6 Abs. 1 Satz 1 eröffnet neben der Regelung in der §§ 2 Abs. 7 und 5 Abs. 4 die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten. Da diese drei Regelungen die Aufenthaltsbeendigung abschließend behandeln, ist für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen keine Ausweisung auf Grundlage des AufenthG möglich.

Dies gilt auch für durch Beitritt gewordene Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft mit ihrem Inkrafttreten anwendbar und deshalb auf die gegenwärtigen Wirkungen von zuvor entstandenen Sachverhalten anzuwenden (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Rs. C-425/10 und 425/10 – juris Rn. 58, 60 m.w.N.).

Ausweisungen und Abschiebungen nach dem Aufenthaltsgesetz stehen dem Erwerb eines Freizügigkeitsrechts **entgegen**, sofern der betroffene Unionsbürger vor dem Beitritt seines Herkunftsstaates zur Europäischen Union, dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 oder vor dem Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bereits **bestandskräftig** ausgewiesen worden ist.

Insofern erledigt sich die (Alt-) Ausweisung oder Abschiebung in diesen Fällen nicht, sondern bleibt als Verwaltungsakt solange wirksam, bis er aufgehoben wird oder sich in sonstiger Weise i.S.v. § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt. Das Regelungssubjekt bleibe nämlich bestehen. Denn der Unionsbürger bleibt weiterhin möglicher Adressat eines Einreise- und Aufenthaltsverbots zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Daneben ist auch dem FreizügG/EU und der Unionsbürgerrichtlinie keine Regelung zu entnehmen, wonach die Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen mit der Erlangung der Unionsbürgerschaft kraft Unionsrechts stets wirkungslos werden soll (so: BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, Az. 1 C 13.16, Rn. 19 ff.; juris).

Allerdings kann die sich aus der Ausweisung ergebende Ausreisepflicht i.S.v. § 7 Abs. 1 nicht ohne weiteres im Wege der Abschiebung vollstreckt werden. Vielmehr muss nach der Rechtsprechung des BVerwG vor der Abschiebung von Amtswegen geprüft werden, ob die strengeren Voraussetzungen der Verlustfeststellung vorliegen (BVerwG, a.a.O., Rn. 25). Dies muss nicht zwingend im Rahmen einer Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Denkbar ist auch eine (ggf. erneute) Befristungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 von Amtswegen, die den unionsrechtlichen Anforderungen an die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots Rechnung trägt (BVerwG, a.a.O., Rn. 25). Die Rechtsprechung ist **nicht** auf drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern übertragbar (**Gutachten**). Gleichwohl ist der Umstand der Eheschließung mit einem Unionsbürger im Rahmen des Befristungsermessens bei der Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu Gunsten der/des Betroffenen zu berücksichtigen. Aufgrund des Gebots der Meistbegünstigung von Unionsbürgern gelten hierzu die Erwägungen, die unter A.11.3. bezüglich des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen geregelt sind.

Merke: Macht ein Betroffener geltend, die (Alt-) Ausweisung entfalte ihm gegenüber als (nun) Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine Wirkung mehr, ist dem unter Hinweis auf die o.a. Rechtsprechung entgegenzutreten. In der Praxis ist dann allerdings von **Amtswegen** zu prüfen, ob es einer Anpassung der Sperrfrist aus der (Alt-) Ausweisung bedarf. Der Betroffene ist zwingend darüber (auch ohne eigenen Antrag) zu bescheiden. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine bestandskräftige Befristungsentscheidung zur Ausweisung vorliegt. Wird die Befristungsentscheidung (isoliert) angegriffen, kann die unionsrechtlich gebotene Anpassung auch im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Aus all dem folgt allerdings nicht, dass die Strafvollstreckungsbehörden in Berlin nicht von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 456 a StPO absehen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 oder des Rechts auf Daueraufenthalts gem. § 6 Abs. 4 festgestellt worden ist.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts gem. § 6 kann jederzeit, aber nur **aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit** festgestellt werden. Wird der Verlust durch Erlass eines **Feststellungsbescheides** durchgesetzt, ist die eventuell ausgestellte Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die (Dauer-)Aufenthaltskarte einzuziehen (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Der Umstand, dass sich der Ausländer in Haft befindet, führt nicht zum Verlust des Freizügigkeitsrechts (vgl. EuGH, Urteil vom 29. April 2004 – C-482/01 und C-493/01 - juris Rn. 50).

C.6.1.2. § 6 Abs. 1 Satz 2 hat als Normadressaten ausschließlich die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs befassten Behörden. Er stellt klar, dass auch ohne Feststellungsbescheid Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die **Einreise in das Bundesgebiet verweigert werden kann**, wenn dafür personenbezogene Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit vorliegen.

C.6.1.3. Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus **Gründen der öffentlichen Gesundheit** kommt praktisch nicht zum Tragen. Eine Feststellung auf Grund einer übertragbaren Krankheit, *die erst* nach einem Aufenthalt von drei Monaten *aufgetreten ist, ist* zwingend ausgeschlossen.

C.6.2. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach strafrechtlichen Verurteilungen

C.6.2.1. § 6 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert die unionsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des EuGH ausgeformten Vorgaben zur Aufenthaltsbeendigung nach **strafrechtlichen Verurteilungen (öffentliche Ordnung)**. Laut ständiger Rechtsprechung des EuGH, die auch in den zur Freizügigkeit erlassenen Richtlinien nachwirkt, muss der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger durch sein persönliches Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine einzelne strafrechtliche Verurteilung, sei sie im Strafmaß auch noch so hoch ausgefallen, rechtfertigt für sich allein genommen keine Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

C.6.2.2. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gibt den Ausländerbehörden vielmehr vor, dass nur ein dauerhaft die öffentliche Ordnung schädigendes persönliches Verhalten zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen darf. Es dürfen wie bei Ausweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz auch nur im Bundeszentralregister (BZR) noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen Grundlage einer von der Ausländerbehörde zu treffenden **Gefahrenprognose** sein.

C.6.3. Ermessenserwägungen im Feststellungsbescheid

C.6.3. Ist die Gefahrenprognose zu Ungunsten des Ausländers ausgefallen, ist zudem das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem **persönlichen Interesse** an einem weiteren Aufenthalt abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, der Grad der Integration sowie die sozialen Bindungen (vgl. Art. 28 Abs.1 der UnionsRL) in die Erwägungen mit einzubeziehen.

Neben § 6 Abs. 3 Satz 1 empfiehlt es sich bei einem Feststellungsbescheid immer auch auf Art. 27 der UnionsRL Bezug zu nehmen und die dort genannten allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen.

C.6.4. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts

C.6.4. Maßgeblich ist nicht, wie lange sich der Betroffene rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sondern ob er zum Zeitpunkt seiner Feststellung gem. § 6 Abs. 1 ein Recht auf **Daueraufenthalt** gem. § 4a besitzt (vgl. [hier Ausführungen zu § 4a](#)).

Bezüglich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **schwerwiegenden Gründe** ist grundsätzlich der Maßstab des § 53 Abs. 3 AufenthG heranzuziehen.

C.6.5. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit

C.6.5.1. Hält sich der Unionsbürger oder der Familienangehörige eines solchen seit **10 Jahren rechtmäßig** im Bundesgebiet auf oder handelt es sich um einen **Minderjährigen**, ist die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Freizügigkeit gem. § 6 Abs. 5 nur noch aus **zwingenden Gründen** möglich.

Der für die Gewährung des verstärkten Schutzes erforderliche Aufenthalt von 10 Jahren ist vom Zeitpunkt der Verfügung der Feststellung an zurückzurechnen (EuGH, Urteil vom 16.01.2014, Rs. C-400/12).

Die Aufzählung der zwingenden Gründe in Satz 3 ist abschließend. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Maßnahme nach § 456 a StPO beabsichtigt ist und der Betroffene um eine entsprechende Feststellung ersucht.

Das Vorliegen der zwingenden Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 genannten günstigen Umstände für den Betroffenen, ist im Wege der **Ermessenentscheidung** über die Feststellung zu entscheiden (vgl. [dazu EuGH, Urteil vom 23.11.2010, Rs. C-145/09](#)).

Ob der Aufenthalt im Verlauf der letzten 10 Jahre unterbrochen wurde, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles dahingehend zu prüfen, ob und wie lange der Betroffene in den letzten zehn Jahren den Mittelpunkt seiner persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen in einen anderen Staat verlagert hat (vgl. [dazu EuGH, Urteil vom 23.11.2010, Rs. C-145/09](#)). Als Richtwert gilt hier die Regelung unter § 4a Abs. 6.

C.6.5.2. Für den gleichfalls erhöhten Schutz vor Feststellung von Minderjährigen gilt besonderes. Demnach müssen zwingende Gründe dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich ausweislich der Gesetzesbegründung an den Vorgaben des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, S. 121). Zum Wohl des Kindes gehören insbesondere seine Gesundheit, seine familiären Beziehungen zu seinen Eltern oder seinem Vormund und die Entwicklung und Sicherung einer eigenen Identität.

C.6.6. § 6 Abs. 6 fußt auf Art. 27 Abs. 1 S. 2 der UnionsRL und ist in der ausländerbehördlichen Praxis ohne Belang.

C.6.7. vgl. C.6.6.

C.6.8. Anhörung und Schriftform des Feststellungsbescheides

C.6.8.1. § 6 Abs. 8 Satz 1 schreibt eine **Anhörung** vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid vor. Der Betroffene hat das Recht, sich umfänglich zu seinen in Absatz 3 aufgeführten Belangen zu äußern.

C.6.8.2. Neben der nach § 6 Abs. 8 Satz 2 gebotenen **Schriftform** sind bezüglich des Feststellungsbescheides auch die sonstigen Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1 bis 3 der UnionsRL zu beachten. Insbesondere muss dem Betroffenen grundsätzlich eine **Ausreisefrist** von mindestens einem Monat gesetzt werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Im Rahmen der erforderlichen **Rechtsbehelfsbelehrung** ist darauf zu verweisen, dass gem. § 4 Abs. 2 AGVwGO als Rechtsbehelf die **Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht** in Betracht kommt.

VAB C 7

Inhaltsverzeichnis

C.7. Ausreisepflicht	722
(Gesetz zur aktuellen Anpassung des FreizügG/EU; 05.08.2021; 14.04.2022)	722
C.7.1. Ausreisepflicht nach Feststellung des Verlusts des (Dauer-)Aufenthaltsrechts	722
C.7.1.1. Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ...	722
C.7.1.2. Androhung der Abschiebung und Setzen einer Ausreisefrist	722
C.7.1.3. Ausreisefrist von mindestens einem Monat	722
C.7.1.4. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz	723
C.7.2. Wiedereinreiseverbot nach Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts	723
C.7.2.2.-4.	723
C.7.2.5. Befristung des Wiedereinreiseverbots	723
C.7.2.6. Dauer des Wiedereinreiseverbots	723
C.7.2.7. Beginn des Befristungszeitraumes	724
C.7.2. Anspruch auf Befristung des Wiedereinreiseverbots	724

C.7. Ausreisepflicht

(Gesetz zur aktuellen Anpassung des FreizügG/EU; 05.08.2021; 14.04.2022)

C.7.1. Ausreisepflicht nach Feststellung des Verlusts des (Dauer-)Aufenthaltsrechts

C.7.1.1. Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen

Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, selbst wenn sie nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn diese **Ausreisepflicht** mittels eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 festgestellt worden ist oder eine unanfechtbare Ausweisung oder Abschiebung nach dem AuslG, AufenthG oder AufenthG/EWG erfolgte. Hinsichtlich der sich bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht aus (Alt-)Ausweisungen ergebenden Besonderheiten siehe [C.6.1.1.](#)

Der Einzug der deklaratorischen (Dauer-)Aufenthaltskarte oder der Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht ist keine Voraussetzung für eine Ausreisepflicht, sondern kann als Folge der Verlustfeststellung angeordnet werden.

C.7.1.2. Androhung der Abschiebung und Setzen einer Ausreisefrist

§ 7 Abs. 1 Satz 2 sieht u.a. eine **Ausreisefrist** im Feststellungsbescheid vor. Da Satz 3 außer in begründeten dringenden Fällen von einer Monatsfrist ausgeht, sollte von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich Gebrauch gemacht werden und eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gewährt werden.

Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Eine **Klage gegen den Feststellungsbescheid**, nicht jedoch gegen den eigenständigen VA der Abschiebungsandrohung, entfaltet aufschiebende Wirkung. Eine eventuelle Abschiebung und damit einhergehend auch die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft gem. § 11 Abs. 14 i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes darf dann erst erfolgen, wenn das Hauptsacheverfahren negativ abgeschlossen ist (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Den Betroffenen ist in den Fällen, in denen sie keine Bescheinigung des Daueraufenthalts oder (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzen, parallel zum Bescheiderlass eine **Grenzübertrittsbescheinigung I** für einen Monat auszustellen. Wird innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klage erhoben, erhält der Betroffene *ein Zusatzblatt nach § 59 Abs. 7 AufenthV ...weggefallen...* (sofern er nicht eine bereits ausgestellte Bescheinigung des Daueraufenthalts oder (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzt). Eventuelle Nebenbestimmungen, die zuvor galten, *sowie ggf. die Nebenbestimmung "Der Inhaber ist zur Ausreise verpflichtet; die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist derzeit entfallen"* sind in *das Zusatzblatt aufzunehmen. ...weggefallen...* Ist der Bescheid bestands- oder rechtskräftig geworden, sind die vorgenannten Dokumente umgehend, ggf. über ein „Pass“ einzugsersuchen, einzuziehen bzw. zu widerrufen.

Vor jeder Abschiebung ist das **Einvernehmen mit zuständigen Staatsanwaltschaft** herzustellen, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den betroffenen Unionsbürger oder Familienangehörigen eingeleitet oder Klage erhoben wurde (§ 11 Abs. 14 i.V.m. § 72 Abs. 4 AufenthG). Das Einvernehmen ist mittels des Formbriefes, „Staatsanwaltschaft, Anfrage bei“ herzustellen, wenn der Ausländerbehörde über ASTA oder MiStrA Informationen vorliegen, dass ein Verfahren oder eine Klage anhängig ist. Bei Intensivtättern oder geschützten Zeugen beachte das besondere Verfahren unter [A.72.4](#) !

Merke: Vor Erlass des Feststellungsbescheides besteht keine Rechtsgrundlage für eine Anfrage. § 72 Abs. 4 AufenthG ist in § 11 Abs. 1 *...weggefallen...* nicht explizit aufgeführt. Das Aufenthaltsgesetz kommt somit erst nach Feststellung des Verlusts - in diesen Fällen vor der Abschiebung - zur Anwendung.

C.7.1.3. Ausreisefrist von mindestens einem Monat

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

§ 7 Abs. 1 Satz 3 sieht außer in dringenden Fällen eine **Ausreisefrist von einem Monat** vor (vgl. Ausführungen zu Satz 2). Der Gesetzgeber hat den unbestimmten Rechtsbegriff „in dringenden Fällen“ nicht näher bestimmt. Auch Art. 30 Abs. 3 der UnionsRL bietet keine Anhaltspunkte. Hinsichtlich der Systematik des FreizügG/EU scheint es geboten, Ausnahmen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Betroffenen die in § 6 Abs. 5 benannten zwingenden Gründe zum Verlust ihres Freizügigkeitsrechts gesetzt haben. Die Verkürzung der Ausreisefrist ist im Feststellungsbescheid zu begründen.

C.7.1. 4. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

§ 7 Abs. 1 Satz 4 dient der Umsetzung des Art. 31. Abs. 2 der UnionsRL. Eine **Abschiebung** darf nicht erfolgen, sobald der Ausländerbehörde bekannt wird, dass beim Verwaltungsgericht ein **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO** gestellt wurde, mit dem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung begehrt wird.

Der Gesetzgeber geht dabei folgerichtig davon aus, dass auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Klagen gem. § 6 Abs. 1 gefertigte Feststellungsbescheide grundsätzlich mit einer Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Anordnung der **sofortigen Vollziehung**) versehen werden.

C.7.2. Wiedereinreiseverbot nach Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts

C.7.2.1. § 7 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert das **Wiedereinreiseverbot** für die Fälle des § 6 Abs. 1. Daraus muss im Umkehrschluss folgen, dass sowohl Feststellungen gem. § 5 Abs. 4 als auch Abschiebungen zu keinem Wiedereinreiseverbot führen. Eine eventuell beehrte Befristung ist unter Hinweis auf die in diesen Fällen jederzeit erlaubte Einreise zurückzuweisen.

Ein Wiedereinreiseverbot ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 in Täuschungsfällen (§ 2 Abs. 7) **im Regelfall („soll“)** zu verhängen, wenn dies aufgrund der besonderen Art und Schwere des Rechtsmissbrauchs gerechtfertigt ist oder wenn der weitere Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Bei der „Soll-Vorschrift“ des § 7 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU ist Ermessen nur dann eröffnet, wenn es sich um einen atypischen Sachverhalt handelt. Handelt es sich hingegen um einen typischen Fall, ist gar kein Ermessensspielraum eröffnet. Im typischen Fall beschränkt sich die Begründung auf den Hinweis, dass keine Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt vorliegen und deshalb nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Nur in atypischen Fällen muss die Begründung zunächst darlegen, dass ein atypischer Sachverhalt vorliegt und der Ermessensspielraum damit eröffnet ist.

Von einem besonders schweren Fall im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere in den folgenden Fällen auszugehen:

- wenn der Betroffene wiederholt das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegenüber der Ausländerbehörde oder anderen Behörden (z.B. Familienkasse; Jobcenter) vortäuscht.
- wenn der Betroffene auf der Grundlage des missbräuchlich erlangten Aufenthaltsrechts weitere erhebliche Rechtsverstöße begeht oder weitere Rechtsverstöße von erheblicher Bedeutung zeigen, dass auch in Zukunft keine rechtmäßige Ausübung des Freizügigkeitsrechts zu erwarten ist.
- wenn der Betroffene zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts eine Scheinehe eingegangen ist oder fälschlicherweise eine Vaterschaft anerkannt hat.

Sollte ein besonders schwerer Fall nicht vorliegen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 bei Täuschungshandlungen ein Wiedereinreiseverbot im **Ermessenswege** zu erlassen.

Im Rahmen der Ermessensprüfung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

So ist insbesondere im Rahmen des eröffneten Ermessens das öffentliche Interesse an einer Wiedereinreisesperre mit dem **persönlichen Interesse** an einer Wiedereinreise abzuwägen (zu den zu berücksichtigenden Kriterien siehe C.6.3.).

Vor der Verhängung eines Wiedereinreiseverbotes ist der Betroffene **anzuhören** und das Wiedereinreiseverbot bedarf der **Schriftform** (siehe C.6.8.).

§ 6 Abs. 6 fußt auf Art. 27 Abs. 1 Satz 2 der UnionsRL und ist in der ausländerbehördlichen Praxis ohne Belang.

C.7.2.2.-4.

frei

C.7.2.5. Befristung des Wiedereinreiseverbots

Die Pflicht zur Befristung des Wiedereinreiseverbots bereits **im Rahmen des Feststellungsverfahrens**, die in der Praxis analog zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Befristung von Ausweisungen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 1 C 19.11.) bereits erfolgte, ist nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 5 auch gesetzlich verankert. Als erforderlicher Befristungsantrag ist jede Form der Willensbekundung gegen den Feststellungsbescheid nach § 6 oder § 2 Abs. 7 zu werten. Aktenkundige **offene Abschiebungskosten** sind für die Entscheidung unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2007, Az. 1 C 10.07). Diese werden gesondert durch einen Leistungsbescheid gefordert. Es gilt das übliche Verfahren (vgl. A.66. und hinsichtlich der **Verjährungsfristen** A.70.).

Merke: Wurde ein gesetzlich entstehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 auf Grund der früher bestehenden Gesetzeslage nicht befristet, ist die Befristungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 unverzüglich nachzuholen.

C.7.2.6. Dauer des Wiedereinreiseverbots

Die Verlustfeststellung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Situation (gegenwärtige Gefahr) getroffen. Die Entscheidung über die Dauer eines Wiedereinreiseverbots erfordert dagegen eine begründete Gefahrenprognose, in der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

geprüft wird, wie lange von dem Unionsbürger voraussichtlich eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit im Sinne des Unionsrechts ausgehen wird. Ist vor oder nach der Verlustfeststellung die Gefahr entfallen, so ist entweder von einer Verlustfeststellung von vornherein abzusehen oder das Wiedereinreiseverbot je nach Sachlage und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips kürzer zu befristen oder aufzuheben. Der konkrete Befristungszeitraum ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls festzulegen und darf eine Dauer von **fünf Jahren** nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die für Familienangehörige von Deutschen festgelegten Fristen (vgl. A.11.).

Die Höchstfrist von fünf Jahren ist grundsätzlich auch für die Fälle des **§ 6 Abs. 1** beachtlich; sie kann jedoch in Ausnahmefällen (strafrechtliche Verurteilungen, Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls überschritten werden (Kriterien vgl. A.11.1.4.3.).

C.7.2.7. Beginn des Befristungszeitraumes

§ 7 Abs. 2 Satz 7 trifft die grundsätzliche Aussage, dass die **gesetzte Frist des Wiedereinreiseverbots mit der Ausreise beginnt**. Dazu sind die §§ 50 Abs. 3-6 und 59 Abs. 1 AufenthG zu beachten (vgl. § 11 Abs. 1 *...weggefallen...*).

Treten zwischen Erlass und Ausreise neue Umstände (etwa eine eheliche Lebensgemeinschaft, Drogenentzug, positive Gutachten im Strafvollstreckungsverfahren) ein, die nun ernsthafte Zweifel an der früher festgestellten gegenwärtigen und tatsächlichen Gefahr aufkommen lassen, ist das Verbot auch **ohne Ausreise zu befristen** (vgl. dazu Nr. 7.2.3 der FreizügG/EU-VwV v. 03.02.2016).

Bei der **Wiedereinreise** vor Ablauf oder Aufhebung der **Sperrfrist** ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der nationalen Abschiebungsregelungen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 14 FreizügG/EU) durchzusetzen, da das FreizügG/EU keine spezielle Vollstreckungsregelung enthält (§ 9 FreizügG/EU steht dem als Strafvorschrift nicht entgegen).

Mit Ablauf der Sperrfrist endet jede Fortwirkung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Eine Abschiebung nach Ablauf der Sperrfrist im Inland ist ausgeschlossen.

C.7.2. Anspruch auf Befristung des Wiedereinreiseverbots

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Befristung / Verkürzung der Sperrwirkung wegen **veränderter Umstände** jederzeit vom Ausland aus beantragt werden kann.

Kommt eine Befristung nicht oder zum gewünschten Zeitpunkt nicht in Betracht, so ist ggf. zu prüfen, ob eine **Betretenserlaubnis** zu erteilen ist (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 8 AufenthG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift gelten keine Besonderheiten für ehemals Freizügigkeitsberechtigte.

VAB C 8

Inhaltsverzeichnis

C.8. Ausweispflicht	725
(ÄndFreizügG/EU; 02.03.2018; Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)	725
C.8.0. Grundsatz	725
C.8.1. Ausweispflicht	725
Passersatz	725
Alienpässe	726
C.8.2. Biometrische Daten	726

C.8. Ausweispflicht

(ÄndFreizügG/EU; 02.03.2018; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.8.0. Grundsatz

§ 8 bestimmt im Grundsatz die Ausweispflicht für *...weggefallen... alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erfasst sind*, für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise. Als Ausweis gilt ein Nationalpass oder ein anerkannter Passersatz. Als anerkannter Passersatz für Unionsbürger gilt insbesondere ein von einem Mitgliedsstaat ausgestellter Personalausweis (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 5 AufenthV).

C.8.1. Ausweispflicht

C.8.1.1. Laut Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 5 a, Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a) der UnionsRL kann die Ausländerbehörde von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Vorlage eines **gültigen** Personalausweises oder Reisepasses verlangen.

Passersatz

Merke: Entgegen dem Wortlaut der o.g. Artikel genügt im Übrigen auch die Vorlage eines in Deutschland anerkannten Passersatzes. Dies folgt aus § 8 i.V.m. Art 37 der UnionsRL. Ohne die Vorlage eines solchen gültigen Dokuments ist die Ausstellung einer (Dauer-)Aufenthaltskarte abzulehnen und ist der Betroffene an seine Botschaft zu verweisen. Auch bei einer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Mittellosigkeit ist die zuständige Botschaft erster Ansprechpartner für den Betroffenen, da er auch in der Bundesrepublik grundsätzlich unter dem Schutz seines Herkunftsstaates steht.

Über § 79 AufenthV i.V.m. §§ 2-14 AufenthV wird auch *...weggefallen... allen Personen, die vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 FreizügG/EU erfasst sind* ermöglicht, ihrer Ausweispflicht durch einen anerkannten (deutschen) Passersatz nachzukommen. Hierbei gelten hinsichtlich des Kriteriums der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung keine Unterschiede zu Drittstaatsangehörigen (vgl. B.AufenthV.2.-11.) . Ein gem. § 5a nachgewiesenes Freizügigkeitsrecht tritt dabei an die Stelle der in § 6 AufenthV aufgezählten Aufenthaltstitel.

So ist es etwa bei in Berlin geborenen **von der AWO vormundschaftlich betreuten Kindern**, deren leibliche Eltern nachweislich oder mutmaßlich **die bulgarische oder rumänische Staatsangehörigkeit besitzen**, faktisch ausgeschlossen ohne Einverständnis der Eltern Pässe zu erhalten. Hier ist bei eingeleiteten Inkognitoadoptionen (Adoptionen, in denen sich die Adoption deutscher Pflegeeltern auf Grund der fehlenden Zustimmung der leiblichen Eltern und/oder deren unbekanntem Aufenthalt), bezogen auf § 8 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 4 AufenthG von einem Regelausnahmeverhältnis auszugehen und gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ggf. i.V.m. § 11 Abs. 14 eine Aufenthaltserlaubnis für regelmäßig zwei Jahre auf Ausweisersatz auszustellen, ohne dass es seitens der AWO oder der Pflegeeltern des konkreten Nachweises einzelner Passbeschaffungsbemühungen gegenüber den o.g. Botschaften bedürfte. In den sonstigen Fällen, in denen das Kind in einer Pflegefamilie oder einem Heim betreut wird, ist bis auf Weiteres von einem vom Vormund und dem Kind nicht zu vertretenden Ausreisehindernis auszugehen, und sind in diesen Fällen Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG auf Ausweisersatz auszustellen. Bis zur Vorlage von Pässen ist die Staatsangehörigkeit in allen Fällen als ungeklärt zu betrachten. Die Ausstellung eines (vorläufigen) Reiseausweises kommt dagegen nur beim Nachweis konkreter Passbeschaffungsbemühungen und dem Erfordernis einer Auslandsreise aus wichtigem Grund z.B. zur Klärung von Verwandtschaftsverhältnissen, zur Passbeschaffung oder zum gemeinsamen Jahresurlaub mit der gesamten Pflegefamilie in Betracht.

Besitzt ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger dagegen keinen Nationalpass oder Personalausweis **und** kann ihm mangels Erfüllung der Ausstellungsvoraussetzungen auch kein deutscher Passersatz ausgestellt werden, ist die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung mit Blick auf § 5a Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 grundsätzlich abzulehnen.

Für Familienangehörige ist die Ausstellung der (Dauer-)Aufenthaltskarte abzulehnen, da hierfür ein gültiger Pass oder Passersatz gem. § 5a Abs. 2 Voraussetzung ist. *Gleiches gilt für nahestehende Personen, die darüber hinaus auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllen müssen (vgl. § 11 Abs. 5 FreizügG/EU).*

In Ausnahmen kann aber auch ohne Erfüllung der Ausweispflicht ein Freizügigkeitsrecht und damit ein Recht auf Einreise und (Dauer-)Aufenthalt bestehen. Ist ein - abgeleitetes - Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen durch Beibringung entsprechender Dokumente nachgewiesen, wird eine befristete „Bescheinigung über das geprüfte Freizügigkeitsrecht“ ausgestellt. Um Anreize zur Passbeschaffung zu geben, soll die Gültigkeit der Bescheinigung zwei Jahre nicht übersteigen. Gleiches gilt, wenn der Pass oder Passersatz eines Freizügigkeitsberechtigten, der die Einreise sowie die Ausstellung der

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig wird (so ausdrücklich Art. 15 Abs. 2 der UnionsRL).

Vor der Einreise kann das BMI für einen anschließenden Aufenthalt eine Ausnahme von der Passpflicht für freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen zulassen. Dies geschieht etwa regelmäßig bei der Einreise von palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit zum Zwecke des Familiennachzugs (vgl. insofern § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 AufenthG sowie Art 37 der UnionsRL).

Alienpässe

Merke: Einige EU-Staaten wie Lettland, Finnland und Italien verwenden für **innerstaatliche Minderheiten** oder **anerkannte Flüchtlinge** so genannte **Alien-Passports**. Diese unterscheiden sich oft nur im Feld der Staatsangehörigkeit/Nationalität von den jeweiligen Nationalpässen. Wie unsere Reiseausweise begründet solch ein Alien-Passport keine Staatsangehörigkeit des Ausstellungslandes und somit auch **keine Unionsbürgerschaft**. Die Datensätze solcher Kunden sind auf die jeweilige Staatsangehörigkeit bzw. im Zweifel auf die „998“ zu schlüsseln und fallen sodann in die Zuständigkeit des jeweiligen Regionalsachgebiets.

Entsprechendes gilt bezogen auf den sog. **Roten "Identitätsausweis" der Republik Österreich**. Es handelt sich dabei um einen nationalen Identitätsausweis für Österreich. Er wird ohne Angabe der Staatsangehörigkeit ausgestellt, berechtigt nicht zum Grenzübertritt resp. den Aufenthalt in Deutschland und ist deshalb ebenfalls nicht als Nachweis der Freizügigkeit anerkannt.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Ausweispflicht auch durch Eintragung in einen anerkannten und gültigen Pass ihres gesetzlichen Vertreters (vgl. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 AufenthV).

C.8.1.1a. - C.8.1.2. frei

C.8.1.3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist insbesondere für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 relevant und korrespondiert mit § 48 Abs. 1 AufenthG.

Ist der Unionsbürger ausreisepflichtig (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.7) so soll der Pass oder anerkannte Passersatz bis zur Ausreise in Verwahrung genommen werden (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 AufenthG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass amtliche Personalausweise von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten als anerkannter Passersatz zugelassen sind, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 AufenthV. Das Einbehalten von Urkunden und sonstigen Unterlagen wie auch Datenträgern kann schon nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 AufenthG (Pass, Passersatzpapier) nicht auf diese Norm gestützt werden. Die Anwendung von § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG käme erst nach einer Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit in Betracht, § 11 Abs. 14.

Merke: In Fällen des **Fälschungsverdachts** oder anderer potentieller **Straftaten** sind Pässe, Urkunden und sonstige Unterlagen einzubehalten. Sofern § 8 (s.o.) dafür keine Rechtsgrundlage bereithält, ist unbedingt eine Sicherstellung nach dem ASOG Bln oder eine Beschlagnahme nach der StPO erforderlich (siehe [A.95.4.](#)).

Verstöße gegen die **Pflichten** des § 8 Abs. 1 Nr. 3 sind durch § 10 Abs. 1 **bußgeldbewehrt**.

C.8.2. Biometrische Daten

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 2252/2004 sind Pässe und Reisedokumente, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegeben werden, mit einem Speichermedium zu versehen, das ein Gesichtsbild enthält.

Ausgenommen sind lediglich Dokumente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 12 Monaten. Die Verordnung wird von den Mitgliedstaaten in Bezug auf das gespeicherte Gesichtsbild 18 Monate nach Erlass der technischen Spezifikationen angewandt. Diese Frist lief am 28.08.2006 ab.

Absatz 2 berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung und schafft die Rechtsgrundlage für das Auslesen der von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen verwendeten Pässe. (vgl. die Ausführungen zu § 49 AufenthG)

VAB C 9

C.9. Strafvorschriften

(ÄndFreizügG/EU; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.9. 0. Mit **§ 9** enthält das FreizügG/EU erstmals eine **eigene Strafvorschrift** für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. Eine **Strafanzeige** wird in der Regel durch die festnehmenden Beamten erfolgen.

C.9.1. Mit Abs. 1 wurde eine Regelung in das FreizügG/EU aufgenommen, nach der die Beschaffung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1), einer Daueraufenthaltsbescheinigung oder einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5), [eines Aufenthaltsdokument-GB oder Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB \(§ 16 FreizügG/EU\)](#) durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** unter Strafe gestellt wird. Ebenfalls unter Strafe gestellt ist auch der wissentliche Gebrauch einer so beschafften Aufenthaltsbescheinigung nach dem FreizügG/EU zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Unrichtige Angaben werden bspw. gemacht, wenn die Herstellung oder Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft vorgetäuscht wird (Scheinehe). Unrichtige Angaben können sich auch aus der Vorlage bzw. dem Benutzen ge- oder verfälschter oder unzutreffender Dokumente oder der Vorspiegelung falscher Tatsachen ergeben (vgl. § 2 Absatz 7).

Unvollständige Angaben kann derjenige machen, der wesentliche Tatsachen gegenüber der zuständigen Behörde gezielt verschweigt.

Die Angaben müssen grundsätzlich geeignet sein, eine Aufenthaltskarte, [ein Aufenthaltsdokument-GB](#) oder eine andere Aufenthaltsbescheinigung nach dem FreizügG/EU zu Unrecht verschaffen zu können. Es ist **nicht erforderlich**, dass [...weggefallen... das begehrte Dokument](#) nach dem FreizügG/EU **tatsächlich ausgestellt** wurde.

Die Angaben können sowohl eigen- als auch fremdnützig gemacht werden.

C.9.2. frei

C.9.3. Aufenthaltsbescheinigungen nach dem FreizügG/EU, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind, sowie Dokumente oder sonstige Unterlagen, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat nach § 9 Absatz 1 bestimmt oder gebraucht worden sind, können eingezogen werden

VAB C 10

C.10. Bußgeldvorschriften

(25.10.2010; [ÄndFreizügG/EU](#))

C.10. 0. § 10 orientiert sich an den Bußgeldvorschriften für **Deutsche** bei Verstößen gegen das Passgesetz. Damit wird die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe einer Gleichbehandlung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Inländern umgesetzt.

C.10.1. - C.10.4. frei

C.10.5. § 10 Abs. 5 benennt die **verantwortlichen Verwaltungsbehörden**. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 sind die Ausländerbehörden. Für die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Verwarnung gilt das übliche Verfahren.

VAB C 11

Inhaltsverzeichnis

C.11. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes	729
11.1. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes	729
Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung	730
Erhebung biometrischer Daten von Freizügigkeitsberechtigten	730
11.2. Sicherheitsabfragen bei Freizügigkeitsberechtigten	730
11.3. Ausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel	731
11.4. Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen	731
11.5. Regelungen für nahestehende Personen	731
11.6. Anwendbarkeit des § 82 Abs. 4 AufenthG	731
11.7. Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden	731
11.8.-12. Aufenthaltsbeendigung und Familiennachzug nach dem AufenthG	731
11.13. Datenübermittlung zu Integrationskursen	732
11.14. Meistbegünstigungsklausel	732
Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts	733
11.15. Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts auf zeitliche Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes	733

C.11. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(04.04.2018; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsrechts; 05.08.2021](#))

C.11.0. ..weggefallen...

§ 11 FreizügG/EU regelt alle Ausnahmen von dem Grundsatz, dass das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung auf Ausländer findet, deren Rechtsstellung durch das FreizügG/EU geregelt ist. Der Kreis dieser Personen ist in § 1 Abs. 1 FreizügG/EU abschließend geregelt.

11.1. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 11 Abs. 1 finden die nachfolgend aufgeführten Regelungen des AufenthG auf Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU geregelt wird, entsprechende Anwendung:

- § 3 Abs. 2 AufenthG (Ausnahme von der Passpflicht),
- § 11 Abs. 8 AufenthG (ausnahmsweises Betreten des Bundegebietes vor Ablauf eines Einreise- und Aufenthaltsverbots),
- § 13 AufenthG (Grenzübertritt),
- § 14 Abs. 2 AufenthG (Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere),
- § 44 Abs. 4 AufenthG (Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen im Rahmen freier Kursplätze),
- § 45 a AufenthG (berufsbezogene Deutschsprachförderung),
- § 46 Abs. 2 AufenthG (Untersagung der Ausreise),
- § 50 Abs. 3 bis 6 AufenthG (Ausreisepflicht),
- § 59 Abs. 1 Satz 6 und 7 AufenthG (Unterbrechung der Ausreisepflicht mangels Vollziehbarkeit),
- § 69 AufenthG (Gebühren),
- § 73 AufenthG (sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln),
- § 74 Abs. 2 AufenthG (Weisungsbefugnis der Bundesregierung),
- § 77 Abs. 1 AufenthG (Schriftform),
- § 80 AufenthG (Handlungsfähigkeit),
- § 82 Abs. 5 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers: Lichtbild und Fingerabdrücke),
- § 85 AufenthG (Berechnung von Aufenthaltszeiten),
- § 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten),
- § 86a AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration),
- § 87 AufenthG (Übermittlung an Ausländerbehörden),
- § 88 AufenthG (Übermittlung bei besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen),

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- § 90 AufenthG (Übermittlung durch Ausländerbehörden),
- § 91 AufenthG (Speicherung und Löschung personenbezogener Daten),
- § 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 AufenthG (bestimmte Strafvorschriften),
- § 96 AufenthG (Strafvorschrift betreffend das Einschleusen von Ausländern),
- § 97 AufenthG (Strafvorschrift betreffend das Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen),
- § 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 AufenthG (bestimmte Bußgeldvorschriften) sowie
- § 99 AufenthG (Verordnungsermächtigung).

Des Weiteren findet im Anwendungsbereich des FreizügG/EU bestimmtes Ordnungsrecht Anwendung, soweit dies in den entsprechenden Verordnungen oder für die Verordnungen bestimmt ist. Dies sind

- nach § 79 AufenthV aus der Aufenthaltsverordnung die
 - Kapitel 2 Abschnitt 1 (Passpflicht für Ausländer),
 - Kapitel 3 (Gebühren)
 - § 56 (Ausweisrechtliche Pflichten),
 - Kapitel 5 (Verfahrensvorschriften) sowie die
 - §§ 81 und 82 (bestimmte Übergangsvorschriften)
- nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 AufenthG die Integrationsverordnung (IntV), insbesondere deren § 5; siehe § 5 Abs. 4 Nr. 4 IntV und
- nach ihrem § 2 Abs. 1 die Deutschsprachförderverordnung.

Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung

C.11.1.1. Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG haben *...weggefallen... alle Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU geregelt wird*, die Möglichkeit an einem **Integrationskurs** teilzunehmen. Daraus folgt, dass diese keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geltend machen können und ihnen keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden kann. Spricht *eine Person, deren Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU geregelt wird*, aus diesem Grund vor, ist ihr immer die Liste der Kursträger auszuhändigen. Weiter ist sie zu beraten, dass sie sich mit der Zustimmung eines Kursträgers direkt beim BAMF auf einen freien Platz im Integrationskurs bewerben kann. *Das Bundesamt für Migration kann die betreffenden Personen zum Integrationskurs zulassen, wenn diese noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.* Die Kosten hat in jedem Fall *die Person* selbst zu tragen (so auch § 5 Abs. 1 IntV).

Hinsichtlich der berufsbezogenen Sprachförderung wird auf die Ausführungen zu [A.45a](#) verwiesen.

Merke: Auch die zum AufenthG erlassenen **Rechtsverordnungen** finden etwa gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 69 AufenthG dann Anwendung, wenn die jeweilige Regelung der Verordnung Freizügigkeitsberechtigte in Bezug nimmt oder aber eine Regelung enthält, die eine günstigere Rechtsstellung vermittelt. So kann auch für Freizügigkeitsberechtigte eine Gebührenpflicht entstehen, so sie eine gebührenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nehmen.

...weggefallen...

Erhebung biometrischer Daten von Freizügigkeitsberechtigten

C.11.1.2. *...weggefallen...*

§ 65 Nr. 7 AufenthV ist die die hintergründige Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Unionsbürgern, ein **biometrietaugliches Lichtbild** vorzulegen oder bei seiner Herstellung mitzuwirken. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 02.07.2007 zugestimmt, dass bis zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht auf ein Lichtbild des Unionsbürgers verzichtet wird. Eventuelle Anfragen der Sicherheitsbehörden sind entsprechend dem jeweiligen Stand des AusReg2-Datensatzes zu beantworten. Grundsätzlich bieten sie keinen Anlass, vom Unionsbürger ein Lichtbild nachzufordern.

Auf drittstaatsangehörige Familienangehörige findet dagegen § 82 Abs. 5 AufenthG volle Anwendung, d.h. sie haben auf Verlangen der Ausländerbehörde auch an der Abnahme ihrer Fingerabdrücke **mitzuwirken**.

11.2. Sicherheitsabfragen bei Freizügigkeitsberechtigten

C.11.2. Abs. 2 ergänzt die Aufzählung des § 73 AufenthG in Satz 1. **Sicherheitsabfragen** können sowohl von Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen *oder drittstaatsangehörigen nahestehenden Personen* als auch von der Ausländerbehörde bei Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 und 5 gegenüber Unionsbürgern, *EWR-Staatsangehörigen und britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht nach*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

dem Austrittsabkommen sowie ihren jeweiligen Familienangehörigen oder nahestehenden Personen durchgeführt werden, wenn die Abfragen auf Tatsachen, die für eine Feststellung nach § 6 Abs. 1 relevant sind, begrenzt werden. Werden (dann) durch die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse übermittelt, die eine Feststellung gem. § 6 Abs. 1 rechtfertigen, ist der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts festzustellen. Gem. § 6 Abs. 5 letzter Halbsatz gilt dies grundsätzlich auch für Daueraufenthaltsberechtigte und Betroffene, die nur noch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihr Freizügigkeitsrecht verlieren können.

11.3. Ausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel

C.11.3. ...weggefallen... Aus Gründen der Dokumentensicherheit müssen seit dem 24.11.2020 an **Drittstaatsangehörige** Aufenthaltsdokumente nach dem FreizügG/EU **immer als eAT** ausgestellt werden. Die bisher im Gesetz enthaltene Möglichkeit der Verwendung eines „einheitlichen Vordruckmusters“ (Papiervordruck, früherer § 11 Abs. 1 S. 6 FreizügG/EU) ist entfallen.

Vor dem 31.08.2011 auf Papiervordruck ausgestellte Karten behalten nach Satz 7 in Anwendung des § 105b AufenthG ihre Gültigkeit nur bis zum 31.08.2021. Aufenthaltskarten sowie Daueraufenthaltskarten von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen britischer Staatsangehöriger verlieren nach § 16 Abs. 6 Satz 2 FreizügG/EU ab dem 01.01.2022 ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland kein Recht mehr nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU besitzt. Stattdessen ist der Wechsel zum Aufenthaltsdokument-GB erforderlich.

11.4. Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen

C.11.4. Trägt ein Antragsteller vor, im Zeitraum zwischen Bestellung und Aushändigung des eAT Reisen zu müssen oder einen Nachweis über sein Aufenthaltsrecht zur Vorlage bei Arbeitgeber oder Sozialbehörden zu benötigen, kann eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Ist eine Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder ein Aufenthaltsdokument-GB von Amts wegen auszustellen, so erfolgt auf Antrag die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 4 FreizügG/EU. Es ist das Feld „Der Inhaber/die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“ anzukreuzen. Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ist jedoch nicht möglich, wenn die Prüfung des Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU, dem Abkommen-EU-Schweiz oder dem Austrittsabkommen noch andauert. § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG findet für diesen Personenkreis keine Anwendung.

Während der Prüfung zur Verleihung eines Freizügigkeitsrechts auf Antrag, also im Fall von nahestehenden Personen gem. § 3a FreizügG/EU, ist § 81 AufenthG entsprechend anzuwenden, § 81 Abs. 5 AufenthG findet hier jedoch keine Anwendung. D.h. bei Einreise mit einem D-Visum ist in diesen Fällen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen, bei einer visafreien Einreise eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG. Für die Ausstellung wird gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV eine **Gebühr von 13 Euro** erhoben.

Gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellte Fiktionsbescheinigungen berechtigen nicht zu Kurzaufenthalten in anderen Schengenstaaten.

11.5. Regelungen für nahestehende Personen

C.11.5. Für die Fälle des § 3a (nahestehende Personen) gelten durch die entsprechende Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG, der Visumsbestimmungen nach § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG, der Verkürzungsmöglichkeit der Aufenthaltskarte nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG und der Mitwirkungspflichten des § 82 Abs. 1, 2 und 3 AufenthG deutlich strengere Regeln, als für den übrigen Personenkreis des FreizügG/EU.

Da § 6 Abs. 3 S. 3 AufenthG entsprechend anzuwenden ist, wird die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum auf die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltskarte nach dem FreizügG/EU angerechnet.

11.6. Anwendbarkeit des § 82 Abs. 4 AufenthG

C.11.6. Die Regelung des § 82 Abs. 4 AufenthG (Ermittlung der Staatsangehörigkeit, Untersuchung der Reisefähigkeit, Botschaftsvorführung) ist nur in Fällen anwendbar, in denen sich die Durchführung der Aufenthaltsbeendigung nach dem AufenthG richtet (siehe Auflistung in C.11.8.).

11.7. Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden

C.11.7. § 11 Abs. 7 beschränkt die Anwendbarkeit des § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG auf diejenigen Übermittlungen, die für die Feststellung des Verlust auf Einreise und Aufenthalt gem. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 relevant sind.

...weggefallen...

Diese Einschränkung gilt nicht für Fälle, in denen sich die Durchführung der Aufenthaltsbeendigung nach dem AufenthG richtet (siehe Auflistung in C.11.8.). Für diesen Personenkreis sind sämtliche Erkenntnisse, die nach dem AufenthG für eine Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sein können, mitzuteilen.

11.8.-12. Aufenthaltsbeendigung und Familiennachzug nach dem AufenthG

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

C.11.8.-C.11.12. Die bisher im FreizügG/EU (z.B. in § 3 Abs. 2 und 5 der früheren Fassung) verstreuten Regelungen, wonach nicht das Recht der Aufenthaltsbeendigung nach §§ 6 und 7 des FreizügG/EU, sondern diejenigen des AufenthG Anwendung finden, werden nun in § 11 Abs. 8 und Abs. 12 S. 2 gebündelt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden. Bei

- Familienangehörigen, die gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht erhalten haben,
- Ehegatten und Lebenspartnern, die selbst nicht Unionsbürger sind und nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft gem. § 3 Abs. 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten haben,
- nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a Abs. 1 FreizügG/EU,
- Britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen bzw. nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 16 FreizügG/EU /§ 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens, wenn das für die Aufenthaltsbeendigung maßgebliche Verhalten nach dem 31.12.2020 stattgefunden hat,

richtet sich das Recht der Aufenthaltsbeendigung nach dem AufenthG und nicht nach dem FreizügG/EU. Bei Nichtbestehen oder einem Wegfall der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht wird entweder die Verkürzung der Geltungsdauer oder – wenn die Verleihung des Rechts von vornherein rechtswidrig war- die Rücknahme der Aufenthaltskarte geprüft. Bei der Erfüllung von Ausweisungsinteressen ist die Anwendung der §§ 53 ff. AufenthG zu prüfen.

Für den folgenden Personenkreis ist § 3 Abs. 1 FreizügG/EU nicht anwendbar, sondern der Familiennachzug richtet sich stattdessen nach den Regelungen des AufenthG

- zum Familiennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen (§ 11 Abs. 8 FreizügG/EU):
 - Familienangehörige, die gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht erhalten haben,
 - Ehegatten und Lebenspartner, die selbst nicht Unionsbürger sind und nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft gem. § 3 Abs. 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten haben,
 - nahestehende Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a Abs. 1 FreizügG/EU oder nach dem Austrittsabkommen
 - Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen, die weder britische Staatsangehörige noch Unionsbürger sind, wenn die Familienangehörigen nicht unter das Austrittsabkommen fallen
- zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 11 Abs. 9 und 10 FreizügG/EU):
 - Familienangehörige und nahestehende Personen, die selbst keine Unionsbürger sind und ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU haben.
 - Inhaber mit Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, wenn die Familienangehörigen nicht unter das Austrittsabkommen fallen
- Zum Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU
 - Britische Staatsangehörige, die Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen sind, wenn die Familienangehörigen nicht unter das Austrittsabkommen fallen

Zu § 11 Abs. 11 -Entsprechenden Anwendung des § 3a FreizügG/EU für nahestehende Angehörige von britischen Staatsangehörigen- siehe die Ausführungen unter C.3a.0.

11.13. Datenübermittlung zu Integrationskursen

C.11.13. § 88 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 AufenthG findet Anwendung, soweit die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Durchführung von Integrationskursen, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens notwendig ist.

11.14. Meistbegünstigungsklausel

C.11. 14. § 11 Abs. 14 beinhaltet eine **Meistbegünstigungsklausel** und deckt sich insofern mit Art. 37 der UnionsRL . Danach findet das Aufenthaltsgesetz auch dann Anwendung, wenn es dem *betroffenen Ausländer* eine **günstigere Rechtsstellung** vermittelt, als das FreizügG/EU oder das Austrittsabkommen.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Freizügigkeitsberechtigte kommt regelmäßig nicht in Betracht, da die Erteilung eines – im Übrigen gebührenpflichtigen und mit biometrischen Merkmalen zu versehenen – Aufenthaltstitels keine über die Freizügigkeit hinausgehenden Rechte, z.B. hinsichtlich der Reiserechte in der EU bzw. dem Schengen-Raum, der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wie bspw. Kinder- oder Elterngeld vermittelt. Bei Anträgen von Freizügigkeitsberechtigten auf Erteilung eines Aufenthaltstitels fehlt es damit an einem

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Sachbescheidungsinteresse.

Auch die mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig verbundene Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs kann zu keiner anderen Bewertung führen. Die Maßgabe des § 44 AufenthG und § 4 IntV, Freizügigkeitsberechtigte nur im Rahmen verfügbarer Plätze zu einem Integrationskurs zuzulassen, kann nicht durch eine Erteilung eines Aufenthaltstitels allein zu diesem Zweck konterkariert werden.

Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige Personen, kommt damit allein nur in drei Konstellationen in Betracht:

- bei Ehegatten, Lebenspartnern oder Elternteilen von Deutschen, da diese bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AufenthG bereits nach drei (anstelle der durch § 4a FreizügG/EU regelmäßig vorgesehenen fünf) Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhalten können,
- bei Fachkräften mit deutscher Berufsausbildung oder deutschem Hochschulabschluss, sofern die Voraussetzungen des § 18c Abs. 1 AufenthG vorliegen, da sie bereits nach zweijährigem Besitz eines Titels nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis wachsen können oder
- bei Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 18c Abs. 2 AufenthG erfüllen, da diesen bereits nach 33 bzw. 21 Monaten Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist,
- bei selbständig Tätigen, da diesen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 AufenthG bereits nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann.

Im Fall von britischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen kann die Erteilung einer Blauen Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eine günstigere Rechtsstellung bewirken, weil sie mit Mobilitätsrechten innerhalb der EU bzw. des EWR verbunden ist, die nach dem Austrittsabkommen nicht gewährt werden.

Eine Berufung auf das Günstigkeitsprinzip beinhaltet keinen Verzicht auf das Freizügigkeitsrecht, ein Recht nach § 3a FreizügG/EU oder auf ein Recht nach dem Austrittsabkommen. Rechte nach dem FreizügG/EU bzw. nach dem Austrittsabkommen und nach dem AufenthG können nebeneinander bestehen. Zur mehrfachen Titelerteilung siehe A.4.1.1.2.

Sind die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erfüllt und liegt parallel kein Freizügigkeitsrecht vor *...weggefallen...*, ist immer auch zu prüfen, ob der Unionsbürger auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44 Abs. 1-3 AufenthG erfüllt. Ggf. ist er entsprechend zu informieren und ist ihm eine Bestätigung zur Vorlage bei einem Kursträger auszustellen. Eine Teilnahmeverpflichtung gem. § 44 a AufenthG kommt in diesen Fällen allerdings nie in Betracht, da zumindest nach § 11 Abs. 14 nur Vorschriften des AufenthG Anwendung finden, die dem *Ausländer* eine günstigere Rechtsstellung vermitteln.

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts

C.11. 14.2. § 11 Abs. 14 S. 2 regelt, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, bei denen das **Nichtbestehen** oder der **Verlust des Rechts** aus § 2 Abs. 1 **festgestellt wurde**, dem AufenthG unterworfen sind. **Ausnahme** ist eine etwaige besondere, im FreizügG/EU getroffene Regelung. Dies ist bei **§ 7 Abs. 1** der Fall, der demzufolge vorrangig Anwendung findet.

11.15. Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts auf zeitliche Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes

C.11. 15. § 11 Abs. 15 verknüpft die **rechtmäßigen Aufenthalte ...weggefallen... nach dem FreizügG/EU** mit den entsprechenden Aufenthaltstiteln des AufenthG und ist insofern für die – spätere – Anwendung des AufenthG für diese Personengruppe von Relevanz. Dies kann insbesondere für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, relevant sein, wenn sie etwa durch eine Scheidung ihren Status als freizügigkeitsberechtigte Person verlieren, ohne dass das Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 4 fort gilt (vgl. insofern die Ausführungen unter C.3). *Diese Anrechnungsvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn Aufenthaltszeiten nach anderen Vorschriften, etwa nach dem Staatsangehörigkeitsrecht, erheblich sind.*

Unionsbürgern und ihren freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel wird in Berlin ein **Wahlrecht** eingeräumt. Eine **Übertragung** als Niederlassungserlaubnis in einen neu ausgestellten Pass gegen **Gebühr** ist ebenso wie die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts oder einer Daueraufenthaltskarte möglich.

Ausgeschlossen ist allerdings zur Vermeidung von Missbrauch die Übertragung des Titels verbunden mit der gleichzeitigen Ausstellung eines der Dokumente nach § 5.

VAB C 12

C.12. Staatsangehörige der EWR-Staaten

(25.10.2010; [Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#))

C.12. 0. § 12 stellt die Staatsangehörigen der **EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen** den Unionsbürgern gleich. Ihre Familienangehörigen genießen Freizügigkeit, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen. [Die Regelungen für nahestehende Personen nach § 3a FreizügG/EU finden ebenfalls Anwendung.](#) Der Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch zur selbständigen Tätigkeit ist uneingeschränkt erlaubt.

VAB C 12a

C.12a. Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen

(Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

C.12a.0. *Zum 24.11.2020 ist das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht in Kraft getreten. Mit der Einfügung des § 12a FreizügG/EU wurde das Freizügigkeitsrecht an die Rechtsprechung des EUGH angepasst.*

*Deutsche sind nicht Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten im Sinne von § 1 FreizügG/EU und zwar auch dann nicht, wenn sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch die eines anderen EU-Mitgliedstaates inne haben (vgl. Nr. 1.4. FreizügG/EU-VwV v. 03.02.2016 sowie EuGH, Urteil vom 05.05.2011, RS C-434/09, McCarthy). Aus der **Unionsbürgerschaft**, die gemäß Art. 23 AEUV jeder Unionsbürger und mithin auch jeder Deutsche unabhängig davon besitzt, ob er von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, folgt keine aufenthaltsrechtliche Privilegierung der Familienangehörigen deutscher Staatsangehöriger. Der EuGH hat aber klargestellt, dass es aufgrund der sich unmittelbar aus Art. 23 AEUV ergebenden Unionsbürgerschaft nicht zulässig ist, einen Unionsbürger unmittelbar oder mittelbar zu zwingen, das Gebiet der Europäischen Union dauerhaft zu verlassen (EuGH, Urteil vom 08.03.2011, Rs. C-34/09, **Zambrano**):*

Der Fall betraf drittstaatsangehörige Eltern, deren gemeinsames minderjähriges Kind die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatte und denen aufgrund der Besonderheiten des belgischen Rechts weder ein Aufenthaltsrecht in Belgien noch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gewährt worden war. Der EuGH wies darauf hin, dass das Kind damit mittelbar gezwungen sei, Belgien und mithin die Europäische Union zu verlassen, weil sich die Eltern dort weder aufhalten durften noch in der Lage waren, dort den Kindesunterhalt kraft Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Dies hielt der EuGH für mit der Unionsbürgerschaft unvereinbar.

*Im Gegensatz zur familiären Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen Unionsbürger, geht der EuGH bezogen auf die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Erwachsenen ausdrücklich nicht davon aus, dass allein der Umstand, dass einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen - etwa dem Ehegatten - eines Unionsbürgers kein Aufenthaltsrecht gewährt wird, einen unzulässigen mittelbaren Zwang auf den Unionsbürger ausübt, das Gebiet der EU zu verlassen (EuGH, Urteil vom 05.05.2011, RS C-434/09, **McCarthy**).*

Aufgrund der Regelung des § 28 AufenthG ist im deutschen Recht jedoch - offenbar anders als in Belgien - von vornherein sichergestellt, dass Deutsche weder unmittelbar noch mittelbar gezwungen sind, die Bundesrepublik bzw. die EU dauerhaft zu verlassen, um eine familiäre Lebensgemeinschaft mit ihren drittstaatsangehörigen minderjährigen oder auch erwachsenen Familienangehörigen zu leben. Soweit die Einreise von solchen Familienangehörigen nach dem Aufenthaltsgesetz von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, handelt es sich dabei entweder nicht um dauerhafte Hindernisse für eine Einreise, sondern um in angemessener Zeit erfüllbare Voraussetzungen (Visumsverfahren, Sprachkenntnisse, ggf. Lebensunterhaltssicherung), oder diese Voraussetzungen sind durch überwiegende Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt (Ausweisungsgründe).

*Der Anwendungsbereich des FreizügG/EU für **Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen**, die ein **Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt** mit einem Deutschen **in einem anderen Mitgliedstaat** erworben haben, wird gemäß § 12a FreizügG/EU jedoch dann eröffnet, wenn ein Deutscher **nachhaltig** von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht. Dies gilt auch dann, wenn der Deutsche zugleich die Staatsangehörigkeit des EU-/EWR-Mitgliedsstaates besitzt, von dem aus er nach Deutschland kommt oder zurückkehrt. Ein Kurzaufenthalt reicht hierfür nicht aus.*

Von praktischer Relevanz ist die Anwendung des FreizügG/EU vor allem insofern, als die Gewährung eines Aufenthaltsrechts an den Familienangehörigen eines Unionsbürgers und mithin auch eines in diesem Sinne "freizügigkeitsberechtigten" Deutschen nicht von der Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens oder von Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch deutlich gemacht, dass der bloß kurzfristige oder touristische Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen dort nicht ausreichend sind, um deutschen Staatsangehörigen bzw. deren Familienangehörigen freizügigkeitsrechtliche Vergünstigungen zu vermitteln. Dies gilt insbesondere auch für einen vorübergehenden Aufenthalt in Dänemark zum Zwecke der Eheschließung.

Vielmehr ist von einem hinreichend erheblichen und nachhaltigen Gebrauch machen vom Freizügigkeitsrecht erst dann auszugehen, wenn der Deutsche tatsächlich dauerhaft in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen war (BVerwG, Urteil vom 11.01.2011, Az. 1 C 23.09). Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Deutsche als Selbstständiger oder Arbeitnehmer grenzüberschreitend (von Deutschland aus) in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig ist und damit nachhaltig von seinem

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht (zur Anwendbarkeit des § 28 AufenthG in den Fällen, in denen der Familienangehörige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet behält vgl. A.28.1.0). Die Eigenschaft als Familienangehöriger oder nahestehende Person muss bereits zum Zeitpunkt des gemeinsamen Auslandsaufenthalts im anderen Mitgliedstaat bestanden haben und darf nicht erst nachträglich begründet worden sein.

VAB C 15

C.15. Übergangsregelung

(25.10.2010; **29.04.2021**)

C.15. Q . Die auf dem bundeseinheitlichen Vordruck ausgestellte befristete Aufenthaltserlaubnis-EU behält **bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer** ihre Gültigkeit.

Sprechen Familienangehörige hier vor Ablauf der Geltungsdauer vor und wünschen den Nachtrag eines **Lichtbildes**, ist unter Verweis auf die geänderte Rechtslage stets eine gebührenpflichtige Aufenthaltskarte mit Lichtbild auszustellen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

...weggefallen...

Ausweislich des Wortlautes des § 15 gilt auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU als unbefristete Aufenthaltskarte und nicht als Daueraufenthaltskarte fort. Sie wird lediglich auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen durch eine gebührenpflichtige Daueraufenthaltskarte ersetzt. Auf § 5 Abs. 6 S. 2 und die entsprechenden Ausführungen unter [C.5.6.](#) wird verwiesen.

VAB C 16

Inhaltsverzeichnis

C.16. Austrittsabkommen	738
C.16.0. Austrittsabkommen	738
C.16.0.1. Nachgeborene oder nachadoptierte Kinder	738
C. 16.0.2. Erteilung von Aufenthaltstiteln an Familienangehörige nach dem AufenthG	738
C. 16.0.3 Diplomaten	739
C.16.1. Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes	739
C.16.2. Erteilung des Aufenthaltstitel-GB von Amts wegen	739
C.16.3. Grenzgänger	739
C.16.6. Einziehung von Aufenthalts- und Daueraufenthaltstiteln	740

C.16. Austrittsabkommen

(Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU; 16.09.2021, **09.06.2022**)

C.16.0. Austrittsabkommen

C.16.0. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) ist am 01.02.2020 in Kraft getreten. Das Austrittsabkommen ist unmittelbar geltendes Recht. Durch das Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 festgelegt, in welchem britische Staatsangehörige aufenthaltsrechtlich weiterhin wie Unionsbürger behandelt wurden. Britische Staatsangehörige, die vor Ablauf des 31.12.2020 von ihrem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht im Bundesgebiet Gebrauch gemacht haben, haben ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen erworben (siehe Brexit-Konzept). Durch § 16 FreizügG/EU wird die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ergänzend zum Austrittsabkommen geregelt. Britische Staatsangehörige, die vor Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 von ihrem Freizügigkeitsrecht im Bundesgebiet keinen Gebrauch gemacht haben, sind ab dem 01.01.2021 wie Drittstaatsangehörige zu behandeln und fallen unter das AufenthG.

C.16.0.1. Nachgeborene oder nachadoptierte Kinder

Kinder von Rechteinhabern, die ab dem 01.01.2021 geboren oder adoptiert werden, haben unabhängig vom Geburtsort in den meisten Fällen ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachzugs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können nur dann ein Aufenthaltsrecht ableiten, wenn ihnen durch den Rechtsinhaber oder seinen Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt wird.

Sind **beide Eltern nach dem Austrittsabkommen begünstigt**, hat das Kind ebenfalls Rechte aus dem Austrittsabkommen. Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat.

Ist **ein Elternteil nach dem Austrittsabkommen begünstigt** und besitzt der **andere Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit**, das Kind besitzt aber ausnahmsweise nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kommt es für die Berechtigung nach dem Austrittsabkommen ebenfalls nicht auf die Sorgeberechtigung an. Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder einer das alleinige Sorgerecht hat. Das Austrittsabkommen verlangt auch nicht, dass der deutsche Elternteil in Deutschland wohnt.

Ist nur **ein Elternteil nach dem Austrittsabkommen begünstigt** und besitzt der **andere Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit**, muss der nach dem Austrittsabkommen begünstigte Elternteil das alleinige oder das gemeinsame Sorgerecht haben, damit das Kind Rechte aus dem Austrittsabkommen hat.

C. 16.0.2. Erteilung von Aufenthaltstiteln an Familienangehörige nach dem AufenthG

Für Fälle des Familiennachzugs, bei denen der Familienangehörige keine Rechte nach dem Austrittsabkommen geltend machen kann (z.B. Heirat nach dem Ende des Übergangszeitraums 31.12.2020), ist die entsprechende Anwendung des AufenthG in § 11 Abs. 8-10 FreizügG/EU geregelt. Danach werden gleichgestellt:

- Britische Staatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen mit Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Britische Staatsangehörige, mit Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen mit Inhabern einer Blauen Karte EU und
- Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen, die weder britische Staatsangehörige noch Unionsbürger sind mit Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen.

C. 16.0.3 Diplomaten

Die Tätigkeit als diplomatisches oder konsularisches Personal, das einen Rechtsstatus nach den Wiener Verträgen inne hat oder von Personal, das wegen der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit für internationale Organisationen von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen befreit ist, schließt ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen nicht aus. Die im Bundesgebiet ausgeübte berufliche Tätigkeit eines Briten, der unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG oder § 27 AufenthV fällt, ist im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen wie eine gewöhnliche, erlaubte Beschäftigung zu behandeln. Daraus folgt, dass diesem Personenkreis sowie ihren Familienangehörigen oder nahestehenden Personen bei Anzeige ihres Aufenthalts bzw. Antragstellung auch Aufenthaltsdokumente-GB ausgestellt werden.

Die Tätigkeit ist durch die Vorlage des Sonderausweises des Auswärtigen Amtes, eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Tätigkeit sowie einen aktuellen Beleg über die Höhe der Entlohnung zu belegen.

Diplomaten unterliegen nicht dem Melderecht. Sie sind nicht zur Anmeldung aufzufordern und von Ihnen darf auch keine Meldebestätigung gefordert werden. ...weggefallen...

Allen Personen, die eigentlich vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder 27 AufenthG befreit sind, zugleich aber eine Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen innehaben wird kein eAT ausgestellt, sondern dieses Recht gemäß § 59 Abs. 9 AufenthV in einem gesonderten Zusatzblatt (nur eAT-Zusatzblatt) gebührenfrei bescheinigt, beachte hierzu AusReg2Info:Titel/Historie. Das Zusatzblatt muss folgende Nebenbestimmungen, die in AusReg auch zur Verfügung stehen, enthalten:

- immer: „Erwerbstätigkeit erlaubt“
- in Fällen des § 16 Abs. 2 S.1 FreizügG/EU:

„Art. 50 EUV – der Inh. hat ein Recht nach Art. 18 Abs. 4 Austrittsabkommen“ und

- in den Fällen des § 16 Abs. 3 FreizügG/EU

„Art. 50 EUV Grenzgänger – der Inh. hat ein Recht nach Art. 26 Austrittsabkommen“

Die Gültigkeit des Zusatzblattes orientiert sich in diesen Fällen an dem Zeitraum für den die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt, im Regelfall das Gültigkeitsdatum des Protokollausweises.

C.16.1. Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes

C.16.1. Durch § 16 Abs. 1 FreizügG/EU wird geregelt, dass in Deutschland zum Erhalt eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen kein Antragsverfahren erforderlich ist, sondern das **Aufenthaltsrecht** nach Art. 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens **kraft Gesetzes** besteht.

C.16.2. Erteilung des Aufenthaltsdokument-GB von Amts wegen

C.16.2. *Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen oder nahestehenden Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben, wird von Amts wegen ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt. Da britische Staatsangehörige vor dem 01.01.2021 als Unionsbürger nicht ausländerrechtlich erfasst wurden, wurde in § 16 Abs. 2 FreizügG/EU eine Pflicht zur Anzeige des Aufenthalts bei der zuständigen Ausländerbehörde bis zum 30.06.2021 festgelegt. Ausgenommen von der **Anzeigepflicht** sind Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte, da hier der Aufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde bereits bekannt ist. Beim LEA erfolgt die Aufenthaltsanzeige durch die Onlineregistrierung.*

Ein Versäumen der Meldepflicht oder die Nichtmitwirkung bei der Ausstellung des Aufenthaltsdokument-GB sind nicht sanktioniert. Nachteile, die aufgrund der fehlenden Registrierung oder der fehlenden Mitwirkung zum Erhalt eines Aufenthaltsdokument-GB entstehen, sind dann allerdings der Person selbst zuzurechnen (z.B. Probleme bei der Einreise, Einstellung von öffentlichen Leistungen wie z.B. Elterngeld aufgrund fehlendem Nachweis über Aufenthaltsrecht).

C.16.3. Grenzgänger

C.16.3. Ein **Aufenthaltsdokument-GB für Grenzgänger** wird **nur auf Antrag** ausgestellt. Grenzgänger sind Britische Staatsangehörige, die nicht in Deutschland wohnen, sondern aus einem anderen EU-Staat oder Drittstaat zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nach Berlin pendeln. Ein britischer Staatsangehöriger, der vor dem Ende des Übergangszeitraum als Entsandter zur Dienstleistungserbringung ins Bundesgebiet eingereist ist, ist kein Grenzgänger im Sinne des Austrittsabkommens. Grenzgänger können nur dann weiter eine Beschäftigung in Deutschland ausüben, wenn sie dies bereits vor dem Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 getan haben. Eine unselbständige Tätigkeit ist durch einen Arbeitsvertrag zu belegen. Bei einer selbständigen Tätigkeit darf es sich nicht um reine Dienstleistungserbringung handeln. Das Austrittsabkommen gewährleistet keine Dienstleistungsfreiheit.

C.16.4. Familienangehörige und nahestehende Personen von britischen Staatsangehörigen, die nicht selbst britische Staatsangehörige oder Unionsbürger sondern Drittstaatsangehörige sind, benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des AufenthG. Zur Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen im Fall von Täuschung oder der unterbliebenen Herstellung der familiären Gemeinschaft ist § 2 Abs. 7 FreizügG/EU (siehe C.2.7.) entsprechend anzuwenden. Das Vorliegen oder der Fortbestand des Rechts aus dem Austrittsabkommen kann (nur) aus besonderem Anlass überprüft werden.

C.16.5 frei

C.16.6. Einziehung von Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten

C.16.6. Das Freizügigkeitsrecht von britischen Staatsangehörigen und Ihren Familienangehörigen ist mit Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 entfallen. Dies gilt auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die bereits vor dem 31.12.2020 ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthalts- oder Daueraufenthaltsrecht erworben haben, dass vom britischen Staatsangehörigen als Bezugsperson unabhängig war. Die diesem Personenkreis ausgestellten Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten sind daher einzuziehen und stattdessen Aufenthaltsdokumente-GB auszustellen. Die Einziehung erfolgt bei Aushändigung des eAT.

Nicht eingezogene Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten von britischen Staatsangehörigen oder ihren Familienangehörigen werden mit Ablauf des 31.12.2021 ungültig.

VAB D 1

D.1. Geltungsbereich AsylG

(AsylVfbeschG; [DatenaustauschverbG](#))

1.0. Allgemeines

1.0.1. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde die Überschrift des Gesetzes von „Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)“ in „Asylgesetz (AsylG)“ geändert. Damit wird der Charakter des Gesetzes verdeutlicht, der sich seit ursprünglichem Inkrafttreten gewandelt hat: das Gesetz enthält – wie zu Beginn – nicht mehr nur verfahrenstechnische Regelungen, sondern auch eigene materielle Vorgaben für den Schutz von in ihrer Heimat verfolgten Ausländern., §§ 3 ff.

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Asylgesetzes fest. Der Geltungsbereich umfasst neben dem Schutz nach Artikel 16a GG (Nummer 1) auch den internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Nummer 2). Der Begriff internationaler Schutz beinhaltet die Flüchtlingsanerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und den internationalen subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU. Der internationale subsidiäre Schutz im Sinne der Richtlinie ist damit wie der Flüchtlingsstatus als eigenständiger Schutzstatus ausgestaltet.

Für die Anträge auf internationalen subsidiären Schutz gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylgesetzes wie für Anträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Zudem wird klargestellt, dass die Schutzgewährungen nach der bis zum 20.07.2015 geltenden Richtlinie 2004/83/EG den Schutzgewährungen nach der Richtlinie 2011/95/EU gleichgestellt sind.

Merke: Vor dem Hintergrund der einschneidenden Gesetzesanpassungen durch das Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU gelten auch solche Personen als subsidiär Schutzberechtigte, bei denen die Ausländerbehörde vor dem 1.12.2013 Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2,3 oder 7 festgestellt und Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG a.F. erteilt hat (§ 104 Abs. 9 AufenthG; vgl. A.26.2).

Hinweis: Zur Definition des subsidiären Schutzes siehe auch D.4 (Begriffsbestimmung)

1.0.2. *Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und der flankierenden Ankunftsnachweisverordnung zum 5.2.2016 wird das AZR zu dem **zentralen Kerndatensystem** ausgebaut, auf welches alle am Asylverfahren beteiligten Behörden im Falle ihrer jeweiligen Zuständigkeit zurückgreifen können bzw. sollen. Um Asylsuchende und unerlaubt nach Deutschland einreisende Personen unverzüglich zu registrieren, werden die Speicher- und Meldesachverhalte im AZR bzw. an das AZR um zusätzliche Daten erheblich erweitert. Bei Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten/ aufhältigen Personen werden zu den bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeicherten Grundpersonalien weitere Daten wie z.B. Fingerabdrücke, das Herkunftsland, Kontaktdaten zur schnelleren Erreichbarkeit, Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen erfasst. Bei Asylsuchenden werden zudem Informationen gespeichert, die für eine schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind.*

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen soll einen möglichst validen Überblick über die Zahl der eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie einen verbesserten frühzeitigen medienbruchfreien Datenaustausch der beteiligten Behörden ermöglichen. Darüber hinaus sollen hierdurch die Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt, die Mehrfacherhebung von Daten vermieden und nicht zuletzt Asylverfahren beschleunigt werden. Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im AZR-Kerndatensystem zentral gespeichert. Die Erhebung und Speicherung der Daten soll frühestmöglich erfolgen vgl. auch 63a. Die Mitteilungspflicht an das AZR trifft damit auch die Bundes- und Landespolizei, vgl. auch A.71.

Auf Grund der damit verbundenen erheblichen auch technischen Umsetzungsschritte und des Erfordernisses effizienten Verwaltungshandelns ist von einer mehrere Monate andauernden Übergangsphase auszugehen.

1.1. bis 1.2. frei

VAB D 3 - 3e

D.3. - 3e. Internationaler Schutz

(QualRiLiUmsG; 26.10.2016)

Die §§ 3 Abs. 1 und 3 a – e setzen Art. 2 d sowie Art. 6 – 10 der Richtlinie 2011/95/EG um. Der Wortlaut der einzelnen Richtlinienbestimmungen wurde dabei weitgehend in das AsylG übernommen, um eine einheitliche Entscheidungspraxis in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Regelungen im AsylG sind daher deklaratorischer Natur.

VAB D 4

D.4. Subsidiärer Schutz

(QualRiLiUmsG)

4.0. Mit § 4 werden die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen des internationalen subsidiären Schutzes in das Asylverfahrensgesetz übernommen. Die Vorschrift entspricht Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

Die Regelung über den subsidiären Schutz ersetzt die vorherige Regelung der § 60 Abs. 2,3 und 7 Satz 2 AufenthG a. F. §60 Abs. 2 AufenthG (neue Fassung) verweist nunmehr auf § 4 AsylVfG.

Merke: Für die Anträge auf Gewährung internationalen subsidiären Schutz ist seit dem 01.12.2013 ausschließlich das BAMF im Rahmen eines durchzuführenden Asylverfahrens zuständig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG werden dagegen weiterhin sowohl durch das Bundesamt - im Rahmen des Asylverfahrens – als auch durch die Ausländerbehörde – unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG - geprüft. Macht ein Ausländer somit **erstmalig** geltend subsidiär schutzberechtigt zu sein, so ist für dieses Asylgesuch das Bundesamt zuständig (vgl. D.13.) Hat er – auch vor dem 1.12.2013 - einen Asylantrag gestellt, so obliegt die Entscheidung über ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 gleichfalls dem Bundesamt (§ 24 Abs. 2).

4.1. § 4 Abs. 1 entspricht Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU und enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Der Begriff des ernsthaften Schadens wird durch die Nr. 1 – 3 abschließend geregelt.

4.1.1 . bis 4.1.2. frei

4.1.3. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind nach der Gesetzesbegründung **Bürgerkriegsauseinandersetzungen** und Guerillakämpfe, während örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege regelmäßig nicht darunter fallen. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt für die Zivilbevölkerung im Zusammenhang stehende Gefahren genügen nicht. Es kommt darauf an, dass für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben ist.

4.2. § 4 Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU und enthält die Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen der subsidiäre Schutzstatus ausgeschlossen ist.

VAB D 8

D.8. Übermittlung personenbezogener Daten

(21.11.2017; **17.01.2019**)

8.1. bis **8.1b.** frei

8.1c. Erhält die Ausländerbehörde (z.B. durch Äußerungen des Betroffenen, Sichtvermerke oder anonyme Hinweise) Anhaltspunkte dafür, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde, in seine Heimat gereist ist, gilt das Verfahren nach [D.73](#). Dabei sind die Tatsachen, die die Vermutung rechtfertigen, mitzuteilen und etwaige Belege beizufügen (auch möglich per Mail an das Organisationspostfach des BAMF Ref31BPosteingang@bamf.bund.de).

Bitten des BAMF, vorgenannte Anhaltspunkte im Rahmen des Widerrufsverfahrens auch bei anderen öffentlichen Stellen, wie etwa den Jobcentern, in Erfahrung zu bringen und zu übermitteln, ist mangels Rechtsgrundlage dagegen nicht nachzukommen.

8.2. bis **8.6.** frei

VAB D 12

D.12. Handlungsfähigkeit

(AsylVfBeschG ; 14.03.2017; **15.11.2018**)

12.1. *Mit Inkrafttreten des AsylverfahrensbeschleunigungsG zum 01.11.2015 besteht die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AsylG nicht mehr bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Erlangung der Volljährigkeit, d.h. mit Vollendung des 18. Lebensjahres.*

Zum Umgang mit Anträgen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) siehe D.14.2.1.3.

12.2 . vergleiche die Ausführungen zum wortgleichen § 80 Abs. 3 AufenthG unter A.80.3.

12.3. *frei*

VAB D 13

Inhaltsverzeichnis

D.13. Asylantrag	746
13.s.1. ... weggefallen	746
13.s.2. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II)	746
13.s.3. Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates der Europäischen Union vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)	747
Verfahren bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat	748
Rückführungen nach Italien	748
Rückführungen nach Griechenland	749
Interne Zuständigkeiten des BAMF für die Bearbeitung von Überstellungen	749

D.13. Asylantrag

(23.05.2019, [2. ÄndGAusreisepflicht](#) ; [14.10.2021](#))

Anlage

13.1. Mit Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU beinhaltet ein formloser **Asylantrag** i.S.d. § 13 neben dem **Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG auch den Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz**. Dieser Antrag umfasst den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU.

Der subsidiäre Schutz kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling im Sinne des § 3 nicht erfüllt sind. Die Prüfung des subsidiären Schutzes setzt eine Prüfung und Verneinung sowohl der Asylberechtigung als auch der Flüchtlingsanerkennung voraus, solange der Antrag nicht ausdrücklich beschränkt wird.

Beruft sich der Ausländer auf subsidiären Schutz im Sinne des § 4, liegt die **Zuständigkeit** für die Prüfung und Entscheidung – da es sich um Asylanträge handelt – **ausschließlich beim BAMF**. Für Entscheidungen über **inlandsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** ist die **Ausländerbehörde** zuständig.

13.2. Grundsätzlich erfolgt eine einheitliche Antragstellung, eine Beschränkung des Antrags auf die Gewährung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU ist möglich. Die Belehrungspflicht trifft **ausschließlich** das Bundesamt.

13.3. *Mit § 13 Abs. 3 Satz 3 hat der Gesetzgeber nunmehr klargestellt, dass ein Ausländer, der ein Asylgesuch äußert, bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder (Amts-) Vormund im Anschluss unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – einen Asylantrag stellen muss. In der Praxis wird nach D.14.2.1.3 eine befristete U18-Bescheinigung ausgestellt. Eine Verlängerung der U18-Bescheinigung oder des Ankunfts nachweises über den vom BAMF angebotenen Termin hinaus kommt nicht in Betracht.*

13.s.1. ... weggefallen ...

13.s.2. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II)

Stellt ein Drittausländer in einem der Vertragsstaaten des Dubliner Übereinkommens (DÜ) einen Asylantrag, wird über diesen unter Berücksichtigung der im einzelnen festgelegten Zuständigkeitsregelungen nur von einem Staat entschieden, mit der Folge, dass der danach zuständige Staat den Ausländer für das Asylverfahren übernehmen muss, wenn dieser den Antrag in einem nicht zuständigen Staat gestellt hat. Allerdings muss das Übernahmeverfahren binnen 3 Monaten nach Stellung des Asylantrages erfolgen (soweit Dublin III Anwendung findet - s. nachfolgend 13.s.3.-, im Falle einer EURODAC-Treffermeldung innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Treffermeldung). Wird das Gesuch um Auf-/Übernahme nicht innerhalb der Frist von drei resp. zwei Monaten unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der letzte Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung zuständig (Art. 17 Abs. 1 DÜ II resp. Art. 21 Abs. 1 DÜ III).

Die in der [Anlage](#) beigefügte Dublin-II-Verordnung galt für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylbewerbern, die ihren **Asylantrag** in Deutschland oder einem anderen Signatarstaat **seit dem 01.09.2003 gestellt** hatten. Damit löste sie das DÜ vom 15.06.1990 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island ab (Anwendung durch Dänemark erst seit dem 01.04.2006). Der Geltungsbereich dieser Verordnung wie auch der Dublin-III-Verordnung ist deckungsgleich mit dem der EURODAC-VO (s. A.49. s.1.). Im AsylG wird an mehreren Stellen auf

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zuständigkeitsregelungen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages hingewiesen. Für die Anwendung der Vorschriften des AsylG, die indirekt das Dubliner Übereinkommen in Bezug nehmen (§§ 18 Abs. 4 Nr. 1, 22 a S. 1, 26 a Abs. 1 Nr. 2, 34a Abs. 1 S. 2, 71 a Abs. 1 sowie 88 Abs. 1 AsylG), kommt die Dublin - II resp. III - Verordnung zur Anwendung. Völkerrechtlicher Vertrag im Sinne der genannten Vorschriften ist somit die Dublin - II resp. III - Verordnung. Die Ausführung der Verordnung obliegt dem Ref. 32A des BAMF.

Dublin II stellte einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Asylsystem mit dem Ziel der Garantie der Behandlung von Asylbegehren einerseits und der Vermeidung der Durchführung von mehreren Asylverfahren andererseits dar und beinhaltet weitere über das DÜ hinausgehende **Zuständigkeitskriterien**:

- Für **begleitete bzw. nachgeborene Minderjährige** ist der Mitgliedstaat zuständig, der für das Verfahren des Elternteils bzw. Vormunds zuständig ist, auch dann, wenn für das Kind kein Asylantrag gestellt wurde -Art. 4 Abs. 3-.
- Für **unbegleitete Minderjährige** ist der Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält (sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt). Ist kein Familienangehöriger anwesend, ist der Staat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde -Art. 6 Abs. 1 und 2-. Nach einer Entscheidung des EuGH vom 06.06.2013 – C 648/11 – ist Art. 6 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung bei einem unbegleiteten Minderjährigen, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat und in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige sich aufhält, nachdem er dort seinen letzten Asylantrag gestellt hat.
- Hält sich ein **Familienangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat** auf, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so ist dieser Staat auch für den im Inland Asylantragstellenden zuständig (sofern vom Antragsteller und dem Familienangehörigen gewünscht) -Art. 8-.
- Ist der **Einreisestaat nicht bekannt** bzw. ist ein Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr zuständig und hat sich ein Asylbewerber vor seiner Antragstellung nachweislich mind. 5 Monate in einem Mitgliedstaat aufgehalten, so ist dieser zuständig. Bei mind. 5 Monaten Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten ist der letzte Staat zuständig -Art. 10 Abs. 2-.
- Bei **zeitnaher Antragstellung mehrerer Familienmitglieder** hat der Mitgliedstaat die Zuständigkeit zu übernehmen, der für den größten Teil der Familie zuständig ist; anderenfalls ist der Mitgliedstaat zuständig, der für das Verfahren des ältesten Familienmitgliedes zuständig ist -Art. 14 a) + b).

Die Zuständigkeitskriterien und deren **Rangfolge** einschl. der schon mit dem DÜ geschaffenen Zuständigkeiten (z.B. bei noch gültiger oder weniger als 2 Jahre ungültigen AE) sind im Kapitel III in den Art. 5 –14 festgehalten.

Die Grundsätze zur **Aufnahme und Wiederaufnahme** von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern sowie die dabei zu beachtenden Fristen sind im Kapitel V in den Art. 16 – 20 geregelt. Insbesondere zu beachten ist hier Art. 17 Abs. 1, wonach das Gesuch um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrages zu stellen ist. Wird diese Frist versäumt, geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Antrag gestellt wurde.

Voraussetzung für den Einstieg des BAMF in ein Prüfverfahren nach der Dublin II-Verordnung ist – zusätzlich zum positiven EURODAC-Treffer - das Vorliegen eines **Asylgesuchs**.

13.s.3. Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates der Europäischen Union vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)

Mit der VO (EU) Nr. 604/2013 (Abl.-EU L 180/31 v. 29.06.2013) – [Dublin-III-VO](#) - wird die Einführung eines **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** (GEAS) eingeleitet, das neben der Dublin-III-VO noch die „Verfahrensrichtlinie“, die „Aufnahmerichtlinie“ und die EURODAC-VO umfasst. Anders als Dublin III werden die Änderungen in der Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie sowie der EURODAC-VO erst in 2015 wirksam.

Durch die Dublin-III-VO wird die bisherige Dublin-II-VO grundsätzlich aufgehoben und ersetzt und das Dublin-Zuständigkeitssystem über **Asylanträge** hinaus auf **Anträge auf internationalen Schutz** (§§ 3 und 4) ausgeweitet. Neben der Ausdehnung des Anwendungsbereichs beinhaltet Dublin-III div. detaillierte Bestimmungen zum Verfahrensablauf, führt weitere Definitionen ein (Art. 2), verstärkt den Schutz Minderjähriger (Art. 6), dehnt das Recht auf Information aus (Art.4), regelt Fristen neu (Art. 21, 23, 28), schreibt ein innerstaatliches Rechtsmittelverfahren vor (Art. 27) und regelt in Umsetzung entsprechender EuGH-Rechtsprechung, dass nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden darf, wenn dort Menschenrechtsverletzungen drohen (Art. 3).

Dublin III ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und ist gem. Art. 49 **ab dem 01.01.2014** unmittelbar anzuwenden bei allen Anträgen, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden, unabhängig davon, ob bereits vor dem 01.01.2014 in einem anderen Signatarstaat ein Antrag gestellt wurde. Für **früher eingereichte Anträge** auf internationalen Schutz wird der zuständige Staat nach den Kriterien der Dublin-II-VO bestimmt.

Dänemark hat sich an der Annahme der Dublin-III-VO nicht beteiligt, so dass im Verhältnis zu Dänemark weiterhin die **Dublin-II-VO** (s. vorstehend 13.s.2.) Anwendung findet.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zur Gliederung der Dublin-III-VO:

Kapitel I	Gegenstand und Definitionen	Art. 1 - 2
Kapitel II	Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien	Art. 3 - 6
Kapitel III	Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	Art. 7 - 15
Kapitel IV	Abhängige Personen und Ermessensklauseln	Art. 16 - 17
Kapitel V	Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats	Art. 18 - 19
Kapitel VI	Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren	Art. 20 - 33
Kapitel VII	Informationsaustausch	Art. 34 - 36
Kapitel VIII	Schlichtung	Art. 37
Kapitel IX	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 38 - 49 (Berechnung der Fristen Art. 42)

Zuständigkeitskriterium	Dublin-II	Dublin-III
Unbegleitete Minderjährige	Art. 6	Art. 8
Familienzusammenführung	Art. 7, 8, 14	Art. 9, 10, 11
Ausstellerstaat AT	Art. 9 Abs. 1	Art. 12 Abs. 1
Ausstellerstaat Visum	Art. 9 Abs. 2	Art. 12 Abs. 2
Illegale Ersteinreise	Art. 10	Art. 13
Visumfreie Ersteinreise	Art. 11	Art. 14
Erstantrag im Transitbereich	Art. 12	Art. 15
Hilfsweise Erstantragsstaat	Art. 13	Art. 3 Abs. 2
Selbsteintrittsrecht	Art. 3 Abs. 2	Art. 17 Abs. 1

Begibt sich eine Person, für deren Asylverfahren ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, in Deutschland ins Kirchenasyl, übt das BAMF das Selbsteintrittsrecht nur aus, wenn die aufnehmende Kirche das BAMF am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl unterrichtet und darüber hinaus vom BAMF eine besondere, unverhältnismäßige Härte bejaht wird. Allein die Tatsache, dass der Asylantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, ist kein ausreichender Grund für die Gewährung von Kirchenasyl in Deutschland.

Auf der IMK im Juni 2018 wurde beschlossen, dass **ab dem 01.08.2018** die 18-monatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 DÜ III zugrunde gelegt wird, wenn die Vorgaben des BAMF im Rahmen von Kirchenasylmeldungen nicht eingehalten werden.

Zum Dublin III-Verfahren und der Frage, welches Dokument vor bzw. nach dem Ablauf der Überstellungsfrist auszustellen ist, siehe VAB D 55.0.2.

Verfahren bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat

Das Bundesamt stellte in der Sitzung der UAG BAMF am 12.05.2014 klar, dass der deutsche Gesetzgeber sich mit dem neuen § 34a für eine kontrollierte Ausreise entschieden hat. Gleichwohl prüft das BAMF in geeigneten Einzelfällen, ob eine freiwillige Rücküberstellung ermöglicht werden kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene oder Dritte die hierfür anfallenden Reisekosten übernehmen. Eine Finanzierung aus dem REAG/GARP-Programm ist in diesen Fällen nicht möglich.

Im Falle einer freiwilligen Ausreise hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Eine freiwillige Ausreise kann nur in enger Abstimmung zwischen BAMF, ABH und dem jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen und bedarf daher der Zustimmung des BAMF. Der Ankunftsstermin ist dem Mitgliedstaat mitzuteilen, ein durch das BAMF ausgestellter Laissez-Passer wird benötigt sowie ein Ausreisenachweis (GÜB) um sicherzustellen, dass die freiwillige Rücküberstellung tatsächlich stattgefunden hat. Es sollte außerdem gewährleistet sein, dass im Falle einer Weigerung der freiwilligen Rücküberstellung, innerhalb der Dublin-Frist noch ausreichend Zeit für eine zwangsweise Rücküberstellung bleibt.

Das BAMF hat in diesem Zusammenhang die Empfehlung ausgesprochen, Fahrkarten oder Flugtickets erst dann zu kaufen, wenn die Zustimmung des BAMF vorliegt.

Rückführungen nach Italien

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und durch das Bundesverfassungsgericht (EGMR Tarakhel / Schweiz, Urteil vom 04.11.2014, Nr. 29217/12 und BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14) beschränkte das Bundesamt im Fall von Italien die Durchführung des Dublin-Verfahrens bei Familien mit minderjährigen Kindern auf Fälle von Familien mit Kindern ab 16 Jahren.

Inzwischen hat sich die Aufnahmekapazität in Italien insgesamt erhöht sowie für Familien mit minderjährigen Kindern als ausreichend erwiesen. Auch die von Italien gegebenen Zusicherungen für diesen Personenkreis bezüglich Aufnahme und Unterkunft (kindgerecht und ohne Trennung der Familie voneinander) wurden bei der Durchführung von Dublin-Verfahren durch andere Mitgliedstaaten als zuverlässig und rechtskonform angesehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte, dass die von den italienischen Behörden abgegebenen Garantien für die Unterbringung von Familien als ausreichend anzusehen sind (EGMR Ali / Schweiz und Italien, Urteil vom 04.10.2016, Nr. 30474/14). Vor diesem Hintergrund führt das Bundesamt Dublinverfahren auch betreffend Familien mit Kindern (mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinstkindern) nach Italien ab dem 01.06.2017 wieder durch.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Rückführungen nach dem Rückübernahmeübereinkommen. Allerdings ist bei einem Familienverbund mit Säuglingen und Kleinstkindern stets eine Anfrage an das BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu stellen. Die Betroffenen erhalten währenddessen eine Duldung.

...weggefallen...

Rückführungen nach Griechenland

Erstmalig mit Schreiben vom 18.01.2011 hatte das BAMF mitgeteilt, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen nach dem DÜ von Drittstaatsangehörigen nach Griechenland erfolgen. Das BAMF machte in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mit der Konsequenz, dass die Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden. Dies galt auch für alle anhängigen Fälle, in denen eine Überstellung nach Griechenland aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder wegen Petitionsverfahren bislang nicht erfolgte.

Diese Maßnahmen waren zuletzt bis zum 15.03.2017 befristet. Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurde das BAMF vom BMI gebeten, in Anwendung der Dublin-III-VO künftig wie folgt zu verfahren:

Auf Übernahmesuchen an Griechenland in Bezug auf vulnerable Personen wird **verzichtet**.

Ein Übernahmesuchen wird hingegen gestellt

- bei alleinstehenden Personen, Ehepaaren und Familienverbänden ohne Problemkonstellationen,
 - deren erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen eines ab dem 15.03.2017 gestellten Asylantrages einen EURODAC-Treffer in Griechenland ergibt,
 - die ab dem 15.03.2017 illegal über Griechenland eingereist sind oder
 - die mit einem griechischen Visum oder Aufenthaltstitel ab dem 15.03.2017 nach Griechenland ein- und von dort weitergereist sind,
- bei Gefährdern und Straftätern in griechischer Zuständigkeit seit dem 15.03.2017.

Eine Überstellung erfolgt nach Zustimmung und bis auf weiteres auf Basis einer einzuholenden Zusicherung durch Griechenland, dass die zu überstellende Person entsprechend den Normen der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) bearbeitet wird.

Interne Zuständigkeiten des BAMF für die Bearbeitung von Überstellungen

Für das Überstellungsverfahren gelten - weggefallen- folgende Zuständigkeiten:

BAMF Nürnberg - Referat 32A:

- Operative Steuerung des Dublinverfahrens
- EURODAC-Angelegenheiten
- Kirchenasyl im Dublinverfahren

BAMF Nürnberg – Referat 32B:

- Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung von Ersuchen um Übernahme aus den Dublin-Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland
- Planung und Koordination des Überstellungsverfahrens aus den Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedstaaten gem. Art. 34 Dublin-III-Verordnung an die Bundesrepublik Deutschland

BAMF Nürnberg - Referat 32C:

- Koordinierung und Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für Übersetzungen in die Mitgliedsstaaten inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH, Mitgliedsstaat etc.)
- Koordinierung von Überstellungen aus Abschiebehaftanstalten (insbesondere in Aufgriffsverfahren)
- Korrdinierung und Organisation von Chartermaßnahmen im Dublinverfahren
- fachlichen Begleitung von Prozessverfahren hinsichtlich überstellungsrelevanter Sachverhalte

Dublinzentren Berlin (Ref. 32D), Dortmund (Ref. 32E) und Bayreuth (Ref. 32F):

- Koordination, Planung und Abstimmung sämtlicher Überstellungsverfahren von der Bundesrepublik Deutschland an die Mitgliedstaaten.
- Haft- und Aufgriff-Fälle, in denen ein anderer Dublin-Mitgliedstaat zuständig ist und ein Schutzersuchen geäußert wurde sowie Haft- und Aufgriff-Fälle, in denen kein Schutzersuchen gestellt wurde
- Weiterleitung von Akten ins nationale Verfahren nach Abbruch, Einstellung oder Beendigung des Dublin-Verfahrens
- jedes Zentrum ist für festgelegte Bundesländer zuständig; Berliner Fälle werden vom Referat 32D bearbeitet

VAB D 14

D.14. Antragstellung

(2. ÄndG; IntG; *ÄndG Ausreisepflicht*; 15.11.2018; *05.09.2022*)

14.0. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens oder Rücknahme des Antrags ist die **Erteilung von Aufenthaltstiteln nur eingeschränkt möglich** (§ 10 Abs. 3 AufenthG).

14.1. 1. Die Regelung des neu eingeführten Satzes 2 dient dazu, bestehende Kapazitäten besser auszunutzen und damit eine schnellere Asylantragstellung zu ermöglichen. Normadressat ist allein das BAMF.

14.1. 2. In den Fällen, in denen der Ausländer verpflichtet ist, seinen Antrag persönlich zu stellen, ist der Betroffene im Hinblick auf die Beschränkungen des § 10 Abs. 3 AufenthG zu belehren. Dies ist eine Regelung zugunsten der Betroffenen, die verpflichtet sind, ihren Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen.

14.1.3. Auch die Antragsteller, die sich in einer Krankenanstalt oder in öffentlichem Gewahrsam befinden, sind nachträglich auf die Folgen einer Rücknahme oder Ablehnung des Antrages hinzuweisen. Diese nachträgliche Hinweispflicht macht allerdings nur Sinn, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, seine Antragstellung infolge der nachträglichen Belehrung zu revidieren, ohne dass die in § 10 Abs. 3 AufenthG vorgesehenen negativen Folgen einer Antragsrücknahme eintreten („schwebend unwirksame Asylanträge“).

Die **Belehrungspflicht** trifft schon auf Grund der systematischen Stellung der Vorschrift **ausschließlich das Bundesamt**. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene einen schriftlichen Asylantrag bei der Ausländerbehörde oder Polizei stellt.

[14.2.1.1.](#) bis [14.2.1.2.](#) frei

[14.2.1.3.](#) *Durch die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII um einen Satz 5 werden die Jugendämter grds. verpflichtet, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) **umgehend** von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn Anhaltspunkte für ein internationales Schutzbegehren vorliegen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Jugendämter, denen das Kind oder der Jugendliche nach § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII zugewiesen wurde oder bei denen der unbegleitete Minderjährige – bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII - zur Inobhutnahme verbleibt.*

In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) gehen SenBJF und die ABH Berlin von einer umgehenden Asylantragstellung aus, wenn innerhalb von **sechs** Monaten nach erfolgter Berlin-Verteilung ein Asylantrag beim BAMF vorliegt. Entsprechend wird die Asylbescheinigung U18 einmalig für diesen Zeitraum ausgestellt. Wurde durch das zuständige (Landes-)Jugendamt innerhalb der Gültigkeit der erstmals ausgestellten Asylbescheinigung U18 kein Asylantrag von Amts wegen gestellt, findet das AufenthG Anwendung. Liegen Abschiebungshindernisse vor, ist eine Duldung zu erteilen.

Sobald ein Vormund bestellt wurde, entscheidet dieser über eine Asylantragstellung für den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Der Vormund ist dabei in seiner Entscheidung frei. Gleichwohl findet das AufenthG Anwendung, wenn der Vormund das rechtlich unverbindliche Schutzbegehren des UMA nicht binnen vier Monaten aufgreift und beim BAMF ein Asylantrag vorliegt. Liegen Abschiebungshindernisse vor, ist auch hier eine Duldung zu erteilen.

[14.2.2.](#) bis [14.3.1.4.](#) frei

14.3.1.5. Eine Asylantragstellung führt auch nicht zur Entlassung aus einer wegen einer vorliegenden Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG angeordneten Sicherungshaft.

[14.3.2.](#) frei

14.3.3. Die 4-Wochen-Frist des Abs. 3 gilt nicht für **DÜ-Fälle**. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann im Unterschied zur Systematik bei Entscheidungen als unzulässig oder offensichtlich unbegründet die Rechtsfolge bei diesen Fällen nicht an die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrages gem. § 29 Abs. 1, Nr. 1b) geknüpft

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

werden, da diese Entscheidung vom Bundesamt erst dann getroffen werden kann, wenn der ersuchte Staat seine Zuständigkeit anerkannt hat.

Eine **Verlängerung der Haft** wird über die in Abs. 3 Satz 3 genannten vier Wochen hinaus bereits **durch die Einleitung des Dublinverfahrens** ermöglicht.

VAB D 14a

D.14a. Familieneinheit

(2.ÄndG; [AsylVfBeschIG](#) ; 05.06.2018; **19.09.2019**)

14a.1. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass durch das zeitlich versetzte Stellen von Asylanträgen für nicht verfahrensfähige Kinder die Asylverfahren verlängert und damit eine mögliche Ausreisepflicht verzögert wird.

14a.2.1. *frei*

14a.2.2. Die Ausländerbehörde ist von der Regelung insofern betroffen, als ihr grundsätzlich eine Meldepflicht für hier geborene bzw. nachgezogene *minderjährige ledige* Kinder obliegt. Die Anzeige erfolgt gegenüber der Berliner Außenstelle des BAMF. Die Anzeige der Geburt beim Bundesamt bewirkt die Einleitung eines fiktiven Asylverfahrens für dieses Kind (Antragsfiktion).

Merke: Vor einer Meldung an das BAMF, ist das Neugeborene zunächst im AZR zu erfassen. Der Meldung sind Dokumente beizufügen, die die Geburt des Kindes belegen können (vorzugsweise Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung bzw. ein Registereintrag); sofern diese nicht vorgelegt werden (können), genügt z.B. auch die Kopie des Untersuchungsheftes für das Kind. Eine Meldung ohne jegliches Dokument ist nicht ausreichend.

Die Meldepflicht der Ausländerbehörde gilt immer dann, wenn beide Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind bzw. sich nach Abschluss eines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel hier aufhalten. Sind z.B. etwa beide Eltern personensorgeberechtigt und besitzt ein Elternteil einen Titel nach § 25 Abs. 5 AufenthG, der andere dagegen lediglich eine Aufenthaltsgestattung, ist der Anzeigepflicht zu folgen.

Merke: Eine allein am Wortlaut orientierte Auslegung des Gesetzes („ein Elternteil“) widerspricht dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck (vgl. BT-Drs. 15/420 S. 108; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. März 2009 – 20 ZB 09.30058 –, juris). Die Anzeigepflicht entfällt nach sinngemäßer Auslegung des § 14a Abs. 2 Satz 1, sofern wenigstens ein sorgeberechtigter Elternteil einen Aufenthaltsstatus besitzt, der über die drei in dieser Vorschrift explizit genannten Aufenthaltsrechte hinausgeht. Kommt demnach die Antragsfiktion nicht zum Tragen, ist ohne Beteiligung des BAMF eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu prüfen (vgl. [A.33.0.2.](#)).

14a.2.3. *frei*

14a.3. Mit der Neufassung des Absatzes zum 1.12.2013 wird die Möglichkeit für Eltern, Verzichtserklärungen hinsichtlich des Asylverfahrens für das Kind begrenzt. Diese ist nicht mehr jederzeit, sondern nur noch bis zur Zustellung des Bescheides abzugeben. Dadurch sollen weitere Verfahrensverzögerungen verhindert werden. Die Verzichtserklärung kann allerdings beschränkt werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2).

14a.4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen die Antragstellung der Eltern vor dem 01.01.2005 erfolgte. Ausweislich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2006 (BVerwG 1 C 10.06) gilt die Anzeigepflicht und die daran anknüpfende Fiktion der Asylantragstellung auch für die Kinder, die vor dem 01.01.2005 geboren oder eingereist sind. Diese sind anlassbezogen nachzumelden. Durch Abs. 4 wird dies noch einmal - ergänzt um die Fälle, in denen das Kind später in das Bundesgebiet einreist oder hier geboren wird - klargestellt.

VAB D 15

D.15. Allgemeine Mitwirkungspflichten

(ÄndG Ausreisepflicht)

***15.0.** Die Abs. 1 und 2 definieren den Umfang der Mitwirkungspflichten des Ausländers im Asylverfahren. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht gehört hierzu im Falle der Passlosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht auch das Vorlegen von Datenträgern wie Mobiltelefonen, Tablets und Laptops auf Verlangen. Deren Auswertung kann wichtige Erkenntnisse im Rahmen der Identitätsprüfung liefern. Überlässt der Ausländer auf Verlangen einen Datenträger nicht, kann er und können die Sachen, die er mit sich führt, durchsucht werden.*

***15.1.1.** bis **15.5.** frei*

VAB D 20

D.20. Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(*Asylpaket II, 18.04.2018*)

20.1. 1. frei

20.1.2. *Bei einem* Asylantragsteller *der* zwar bei Grenzbehörden, Ausländerbehörden oder den Polizeien der Länder ein Asylgesuch stellt, *sich* aber *... weggefallen ...* nicht *unverzüglich bzw. nicht bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt* bei *der* ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung meldet, *finden die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, d.h. der Asylantrag gilt als zurückgenommen und das Verfahren wird vom BAMF eingestellt. Ein erneuter Asylantrag gilt dann als Antrag auf Wiederaufnahme, § 33 Abs. 5..*
... weggefallen ...

20.1.3. *Die Rechtsfolge der Einstellung des Asylverfahrens gilt allerdings in den Fällen nicht, in denen der Betroffene unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachweist, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.*

20.1.4. Über die Rechtsfolgen der Missachtung einer Weiterleitungsanordnung sind die Betroffenen durch die in 20.1.2. genannten Stellen in einer ihnen verständlichen Sprache schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu **belehren**. Entsprechende **Hinweisblätter** sind vom BAMF erstellt, übersetzt und zur Verfügung gestellt worden.
Ein unterschriebenes Exemplar der Belehrung ist dem LAF - henry.buehandt@laf.berlin.de - zuzuleiten.

20.1.5. Sollte dies Grenzbehörden, Ausländerbehörden oder den Polizeien der Länder nicht möglich sein, ist der Ausländer zur Aufnahmeeinrichtung zu **begleiten**.

20.2.1. Weiter trifft die genannten Stellen eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufnahmeeinrichtung.

20.2.2. Die Aufnahmeeinrichtung hat ihrerseits eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Außenstelle des BAMF.

VAB D 23

D.23. Antragstellung bei der Außenstelle

(20.07.2005; [Asylpaket II](#))

23.1. frei

23.2.1. *Bei einem* Asylantragsteller, *d* er sich zwar bei der ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung meldet, aber ... *weggefallen ...* nicht unverzüglich oder zum genannten Termin bei der Außenstelle des BAMF persönlich erschienen ist und erst später einen Asylantrag stellt, *finden die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, d.h. der Asylantrag gilt als zurückgenommen und das Asylverfahren wird eingestellt. Ein erneuter Asylantrag gilt dann als Antrag auf Wiederaufnahme § 33 Abs. 5..*

... weggefallen ...

23.2.2. *Die Rechtsfolge der Einstellung des Asylverfahrens gilt allerdings in den Fällen nicht, in denen der Betroffene unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachweist, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.*

23.2.3. bis **23.2.4.** frei

VAB D 24

D.24. Pflichten des Bundesamtes

(2. ÄndG ; *IntG*)

24.1.1.

24.1a. *Mit der Einführung des Abs. 1a im Rahmen des IntG zum 06.08.2016 wurde für das BAMF ein zusätzliches Instrument geschaffen, **bei besonders hohen Zugangszahlen** durch eine kurzfristige und vorübergehende Unterstützung durch andere Behörden Verfahrensdauern zu verkürzen. Eine Übertragung ist nur an Behörden möglich, die Aufgaben nach dem AsylG und/oder AufenthG wahrnehmen (also auch Landes- und Bundespolizei), die Bundesagentur für Arbeit und der Zoll sind hiervon ausgenommen. Eine solche Unterstützung bedarf der **vorherigen Absprache** zwischen dem BAMF und dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort.*

24.2. bis 24.3.1. frei

24.3.2. Das BAMF unterrichtet die ABH im Zuge der Mitteilung der Entscheidung über die Asylberechtigung auch über ihm bekannt gewordene Ausschlussgründe, die der AE-Erteilung entgegenstehen (z.B. Menschenrechtsverletzungen). Es handelt sich dabei regelmäßig um Fälle, die zum Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft führen und über die das BAMF umfassende Kenntnis hat. Durch die Unterrichtung soll sichergestellt werden, dass die ABH wichtige Ausschlussgründe nicht übersieht.

24.4. frei

VAB D 26

D.26. Familienasyl und *internationaler Schutz für Familienangehörige*

(2. ÄndG, *QualRiLiUmsG*)

26.0. *Mit den Änderungen in § 26 AsylVfG zum 1.12.2013 wird Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Diese Richtlinienvorschrift sieht vor, dass Familienangehörige eines international Schutzberechtigten Anspruch auf die gleichen Rechte haben wie der Schutzberechtigte selbst (Stammberechtigte), wenn sie sich in Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat aufhalten.*

*Die Gewährung von Familienschutz für minderjährige ledige Kinder ist gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert. **Erweitert** wurde der **begünstigte Personenkreis** um Lebenspartner von Asylberechtigten sowie erstmalig auch auf Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter und andere sorgeberechtigte Erwachsene. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die neuen Regelungen zudem auf den Kreis der entsprechenden Angehörigen von Asylberechtigten ausgedehnt. Zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit und im Interesse des Minderjährigenschutzes werden auch minderjährige ledige Geschwister in das Familienasyl einbezogen.*

26.1.1. bis **26.6.** frei

VAB D 29

D.29. Unzulässige Anträge

(IntG)

29.1.0 . Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 sind in Absatz 1 die möglichen Gründe einer **Unzulässigkeit eines Asylantrages** zusammengefasst. Dazu gehören auch die Gründe, die nach altem Recht zu einer Unbeachtlichkeit des Asylantrages führten.

29.1.1. bis 29.1.5. frei

29.2.1. bis 29.3.3 Normadressat ist das BAMF.

29.4. Die Vorschrift korrespondiert mit § 24 Abs. 1a und der darin eröffneten Möglichkeit für das BAMF, in Zeiten außergewöhnlicher Belastung andere Behörden mit der Anhörung Asylsuchender zu betrauen.

VAB D 29a

D.29a. Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung

(AsylVfBeschG ; 18.08.2021)

29a.1. frei

29a.2. Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand 01.11.2015):

Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien, ~~M-Nordmazedonien~~'

29a.2a bis **29a.3.** frei

VAB D 30

D.30. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(QualRiLiUmsG; *IntG*)

30.1. *Mit Stellung eines Asylantrages wird immer nicht nur die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, sondern auch die Zuerkennung internationalen Schutzes, was nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch den subsidiären Schutz umfasst. Die entspr. Ergänzung des Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung.*

30.2. Nach Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegesischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes führen (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3). Die Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht (mehr) gerechtfertigt, der entsprechende Passus in § 30 Abs. 2 wurde daher mit dem QualRiLiUmsG zum 1.12.2013 gestrichen.

30.3. bis **30.3.6.** *frei*

30.3.7. Diese Regelung bringt eine erhebliche Verschärfung für die Asylanträge handlungsunfähiger Kinder, wenn die Anträge der Eltern zuvor unanfechtbar abgelehnt worden sind. Sie verfolgt den gleichen Zweck wie § 14a. Der Anreiz, Asylanträge für handlungsunfähige Kinder in der Hoffnung zu stellen, das Verfahren zu verzögern, soll genommen werden.

30.4. bis **30.5.** *frei*

VAB D 30a

D.30a. Beschleunigte Verfahren, besondere Aufnahmeeinrichtung

(Asylpaket II; [IntG](#))

30a.0. Der mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) eingeführte neue § 30a regelt das beschleunigte Asylverfahren für die in Abs. 1 näher bestimmten Personengruppen. Um die beschleunigten Verfahren durchführen zu können, bedarf es jeweils einer Vereinbarung zwischen dem Leiter des BAMF und der jeweiligen Landesregierung, in Berlin dem Senat bzw. dem zuständigen Senatsmitglied (vgl. § 5 Abs. 5). In Berlin ist eine solche besondere Aufnahmeeinrichtung noch nicht in Funktion.

30a.1. frei

' **30' a.2.** Auf die Fälle, in denen das BAMF nicht innerhalb der Frist von einer Woche entscheidet und das Verfahren somit als Regelverfahren fortführt, findet Abs. 3 keine Anwendung. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist in diesen Fällen allerdings § 47 Abs. 1a zu beachten (vgl. D.47).

30a.3. Für Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet und entschieden werden, gilt die **Wohnverpflichtung** in der besonderen Aufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Wohnverpflichtung gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder Abschiebung im Falle der Einstellung des Asylverfahrens sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 als [unzulässig](#) , nach § 29 a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder bei Asylfolgeanträgen, bei denen keine Gründe für eine Wiederaufnahme festgestellt werden (§ 71 Abs. 4). Mit dieser Regelung soll zum einen die Erreichbarkeit der Personen sichergestellt werden, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden. Zum anderen dient die Wohnverpflichtung dazu, eine raschere Beendigung des Aufenthalts unmittelbar aus der Aufnahmeeinrichtung heraus zu betreiben, wenn der Asylantrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde.

Das beschleunigte Verfahren gilt nicht für nach Berlin verteilte unbegleitete minderjährige Personen.

Merke: Sofern die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für eine bestimmte Personengruppe festgelegt ist, richtet sich die Verpflichtung, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, an den Asylantragsteller, der in diese Gruppe fällt, selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen (vgl. § 59a, § 61), reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung ankommt.

VAB D 34

D.34. Abschiebungsandrohung

(2. RiLiUmG; 14.12.2017)

34.1.1. § 34 Abs. 1 S. 1 zählt die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung auf. Dabei ist eine Abschiebungsandrohung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen. Da es sich aber um eine Soll-Vorschrift handelt, kann bei atypischen Fallgestaltungen, die der Beurteilung durch das BAMF unterliegen, eine Abschiebung trotz des Vorliegens eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots in Betracht kommen.

Merke: Das BAMF ist auch für die **nachträgliche Ergänzung oder Konkretisierung** einer Zielstaatsbestimmung einer nach § 34 Abs. 1 erlassenen Abschiebungsandrohung zuständig. Dies ist etwa der Fall, wenn das BAMF in seiner Abschiebungsandrohung zunächst keinen konkreten Zielstaat oder – mangels besseren Wissens oder Identitätstäuschung des Asylbewerbers – einen falschen Zielstaat benannt hat. Zum Hintergrund für die sachliche Zuständigkeit des BAMF bei einer notwendigen Änderung der Abschiebungsandrohung wird auf das anliegende Gutachten von IV P verwiesen.

34.1.2. frei

34.1.3. Mit dem Verweis auf § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass Gründe, die eine Verlängerung der Ausreisefrist erfordern können, i.d.R. nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BAMF sind (z.B. familiäre oder soziale Gründe, vgl. hierzu auch Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie). Damit entscheidet sie Ausländerbehörde, ob die vom BAMF festgelegte Ausreisefrist zu verlängern ist.

34.2. frei

VAB D 34a

D.34a. Abschiebungsanordnung

(*IntG* ; 17.10.2019, *02.09.2021*; *24.09.2021*)

34a.0. Zur Umsetzung der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) wurde insbesondere § 34a AsylVfG geändert. **Normadressat ist das BAMF.** Das BAMF erstellt im Rahmen von Rücküberstellungsfällen nach der Dublin-II- resp. Dublin-III- Verordnung (vgl. *D.13.s.2. und 13.s.3.*) in allen Fällen, in denen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist – d.h. sowohl in Asylantragsfällen als auch in Aufgriffsfällen – Bescheide, die mit einer Abschiebungsanordnung *oder -androhung* versehen sind.

34a.1. Im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer Abschiebungsanordnung hat das Bundesamt in eigener Zuständigkeit abschließend sowohl zielstaatsbezogene als auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen. Dies gilt auch, wenn diese nach Erlass der Abschiebungsanordnung – *etwa, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens zum Menschenhandel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG zu prüfen ist* – eintreten. Der Ausländerbehörde verbleibt daneben keine eigene Entscheidungskompetenz (so ausdrücklich: BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1975/14). Dies schließt die fehlende Befugnis zum Erlass einer Abschiebungsandrohung in diesen Fällen mit ein. Das gilt selbst dann, wenn das BAMF die Abschiebungsanordnung zwischenzeitlich aufgehoben hat. Denn aus der Formulierung „sobald feststeht“ in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG folgt, dass die Zuständigkeit und Möglichkeit einer nachträglichen Abschiebungsanordnung durch das BAMF erhalten bleibt. Insofern wäre daneben eine „Ersatzzuständigkeit“ der Ausländerbehörde systemwidrig (so: VG Berlin, Beschluss vom 03.08.2016 – 15 L 304.16). Dieses Ergebnis folgt nunmehr ausdrücklich auch aus § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG. Hiernach hat das BAMF in eigener Zuständigkeit eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn eine Abschiebungsanordnung derzeit nicht ergehen kann.

Der Feststellung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses durch das BAMF steht es gleich, wenn das Verwaltungsgericht in einem Verfahren nach § 123 VwGO das BAMF einstweilen angewiesen hat, der Ausländerbehörde mitzuteilen, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Rechtskraft der Entscheidung über das Asylbegehren des Ausländers abzusehen. Denn diese Entscheidung bewirkt, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann und damit ein formelles Vollstreckungshindernis aus Rechtsgründen geschaffen wird.

...weggefallen...

Von dem Vorstehenden **ist** die Frage zu trennen, wer für die Ausstellung des **Duldungsetiketts** nach § 60a Abs. 4 AufenthG zuständig ist, wenn materiell-rechtlich in den Fällen des § 34a *Abs. 1 S. 1 o. S. 2* ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt worden ist. Die Zuständigkeit liegt hierfür gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei der Ausländerbehörde. Die Ausstellung einer **Grenzübertrittsbescheinigung** kommt in diesen Fällen damit **nicht** in Betracht.

34a.2. Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen ist **einstweiliger Rechtsschutz** nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung **möglich**. Überstellungen sind somit erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit zulässig. Für den Vollzug ist immer die **Vollziehbarkeitsanordnung** durch das BAMF abzuwarten.

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG sind zwar ebenfalls zulässig, haben aber keinen Einfluss auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung.

34a.3. *frei*

34a.4. *Hebt das BAMF die Abschiebungsanordnung auf, weil es auf Grund eigener Prüfung davon ausgeht, dass die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) alsbald nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob das BAMF nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG eine Abschiebungsandrohung erlassen hat. Fehlt diese, ist das BAMF unserteils zu bitten, den bisherigen Bescheid um diese zu ergänzen. Ferner ist zu prüfen, ob die Gründe für die Aufhebung der Abschiebungsanordnung einen Duldungsgrund begründen.*

Liegt sodann wie in Fällen des § 34 (vgl. D.34.) eine Abschiebungsandrohung des BAMF vor, hat die ABH in eigener Zuständigkeit inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen. Neben der Erteilung einer Duldung bei Vorliegen von Duldungsgründen nach § 60a AufenthG kommt hier auch die Verlängerung der vom BAMF gesetzten Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG oder die Gewährung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, dass der Betroffene Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung wurde (vgl. A.59.7.).

VAB D 36

D.36. Verfahren bei *Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und offensichtlicher Unbegründetheit*

(AsylVfBeschIG ; *IntG*)

Normadressat dieser Vorschrift ist das BAMF. Das BAMF erstellt in den Asylverfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit (z.B. im Fall des § 29a AsylG- sichere Herkunftsstaaten) Bescheide, die mit einer Abschiebungsandrohung versehen sind. Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung entfaltet keine aufschiebende Wirkung; es kann aber einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig. Für den Vollzug ist immer die Vollziehbarkeitsanordnung durch das BAMF abzuwarten.

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG sowie die Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 7 AufenthG sind zwar ebenfalls zulässig, haben aber keinen Einfluss auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung.

VAB D 47

D.47. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(ÄndG Ausreisepflicht , 2. ÄndGAusreisepflicht)

47.1.1.4. ...weggefallen....

Mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden die Regelungen zur Verpflichtung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, modifiziert. Danach ist wie folgt zu differenzieren (zu Personen aus sicheren Herkunftsstaaten vgl. 47.1a.).

minderjährige Kinder, ihre Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen ledigen Geschwister:

*Nach S. 1 besteht für diese Personengruppe die Wohnverpflichtung **bis zur Entscheidung des BAMF** über den Asylantrag, im Falle der Ablehnung **bis zur Ausreise, längstens jedoch bis zu sechs Monate.***

sonstige Ausländer, die nicht in die erste Personengruppe fallen und die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen:

*Nach S. 1 besteht für diese Personengruppe die Wohnverpflichtung **bis zur Entscheidung des BAMF** über den Asylantrag, im Falle der Ablehnung **bis zur Ausreise, längstens jedoch bis zu 18 Monate.** Die Höchstdauer von 18 Monaten gilt jedoch nicht, wenn der Ausländer einen der in S. 3 aufgeführten Tatbestände verwirklicht.*

47.1.5. frei

47.1a. Trotz des Gesetzeswortlautes (bis zur Entscheidung über den Asylantrag) gilt für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum **Abschluss des Verfahrens** sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig **bis zur Ausreise**. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Verfahrensbeschleunigung: Bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf soll eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden (vgl. klaren Wortlaut der Gesetzesbegründung BT Drs. 18/6185, S. 33f.).

*Für minderjährige Kinder aus einem **sicheren Herkunftsstaat**, ihre Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen ledigen Geschwister gilt allerdings eine Wohnverpflichtung **für längstens 6 Monate.***

47.1b. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird den Ländern grds. die Möglichkeit eröffnet, für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive eine bis zu zweijährige Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung vorzusehen. Damit soll insbesondere vermieden werden können, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers erschwert wird. Eine entsprechende Regelung besteht aber im Land Berlin nicht.

Merke: Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen (vgl. § 59a, § 61), reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt. ...weggefallen...

47.2. bis 47.4. frei

VAB D 51

Inhaltsverzeichnis

D.51. Länderübergreifende Verteilung
766	
D.51.1.1. Aufnahmeeinrichtung	... 767
D.51.1.2. familiäre Gründe 767
D.51.1.3. humanitäre Gründe 767
D.51.2.2. Zuständigkeit 769

D.51. Länderübergreifende Verteilung

(20.06.2019; **23.04.2020**; **30.04.2020**)

D.51.0. Grundsätzlich hat ein Ausländer im Asylverfahren keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 Satz 2). Nach § 51 Abs. 1 ist jedoch, wenn der Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht **auch** durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen. Aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 („auch“) folgt, dass die landesinterne Verteilung nach § 50 Vorrang vor der länderübergreifenden Verteilung im Sinne des § 51 Abs. 1 genießt und ist insbesondere bei Umverteilungsanträgen aus humanitären Gründen zu beachten. Kann der Umverteilung weder aus familiären noch humanitären Gründen zugestimmt werden, ist bei gesichertem Lebensunterhalt die Streichung der Wohnsitzauflage angezeigt (zur Wohnsitzauflage vgl. D.60.).

D.51.0. 1. Die Entscheidung über den Umverteilungsantrag steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Behörde. Dies ergibt sich aus der Formulierung, dass den nachgewiesenen familiären oder humanitären Gründen „Rechnung zu tragen“ ist. Durch diese Formulierung bringt der Gesetzgeber zudem zum Ausdruck, dass dem Umverteilungsbegehren in der Regel zu entsprechen ist, soweit derartige Gründe tatsächlich vorliegen (vgl. u.a. Renner Ausländerrecht, Rn. 4 zu § 51 AsylG). Dem Asylbewerber ist während des laufenden Asylverfahrens ein Verlassen des Bundesgebietes nicht zumutbar und daher könnten etwa familiäre Bindungen ohne eine solche Umverteilungsentscheidung gar nicht gelebt werden. Dies wäre wiederum mit den Wertungen von Art. 6 GG unvereinbar. Wird der Asylantrag dagegen offenkundig nur gestellt, um die Möglichkeit der Umverteilung etwa an Stelle eines Familienlebens im Heimatstaat zu eröffnen, liegt freilich ein **atypischer Fall** vor, der einer positiven Umverteilungsentscheidung selbst bei familiären Bindungen entgegensteht.

D.51.0. 2. Eine länderübergreifende Verteilung setzt ein **laufendes Asylverfahren** nach einem Asylantrag im Sinne von § 14 voraus. Dass das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss der Antragsteller durch eine entsprechende Mitteilung seiner aktenhaltenden Ausländerbehörde belegen, aus der sich der Sachstand, die Beendigung der Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung und die Adresse des dortigen Verwaltungsgericht ergibt (zu Personen aus sicheren Herkunftsstaaten vgl. D 51.1.1.1.).

D.51.0. 3. Begehrt ein **unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender**, der in einem anderen Bundesland unter Vormundschaft gestellt ist, über seinen Vormund den Zuzug nach Berlin, so gelten keine rechtlichen Besonderheiten. Anders als das Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII im Verhältnis zu § 15a AufenthG stellt § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII keine Spezialnorm dar, die das asylrechtliche Verfahren überlagert. Über den Antrag ist nach den üblichen Maßstäben zu entscheiden, sofern neben dem Antrag des Vormunds nicht zusätzlich ein positives Votum von SenBJF vorliegt (s. D.51.1.2.).

Ausnahme: Wurde der Minderjährige durch SenBJF (in Unkenntnis der bestehenden Vormundschaft in einem anderen Bundesland) ohne Beteiligung der ABH Berlin bereits in Obhut genommen oder durch ein Berliner Gericht eine Vormundschaft in Berlin erwirkt, so erwächst hieraus auch eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin.

Vorstehendes gilt auch bei einem **unbegleiteten minderjährigen Geduldeten**.

D.51.0. 4. Liegt lediglich ein **Asylgesuch nach § 13** vor, kommt eine Umverteilung nicht in Betracht. Der Antragsteller kann sich gegen eine Verteilentscheidung verwaltungsgerichtlich – in Berlin gegen die Entscheidung des LAF – wehren. Reicht das LAF einen unbearbeiteten Antrag auf (Erst-)Verteilung nach § 45 AsylG weiter – häufig weil der Antragsteller nach Ablauf von 3 Monaten nicht mehr verpflichtet wird in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen -, ist der Antragsteller zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen darüber formlos zu informieren, dass sein an das LAF gerichteter Antrag zuständigkeitshalber an die Ausländerbehörde weitergeleitet wurde und mit stillschweigendem Einverständnis das Schreiben inhaltlich nunmehr als Antrag nach § 51 AsylG zur länderübergreifenden Umverteilung gewertet wird. Die Frist aus § 75 VwGO beginnt mit Eingang des Schreibens am (Datum des Posteingangs) zu laufen.

Eine Umverteilung kommt ebenso nicht (mehr) in Betracht, wenn das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid des BAMF beendet wurde. Sofern keine Wohnsitzregelung nach § 12a oder § 12 Abs. 2 AufenthG gilt, ist der Antragsteller im Bundesgebiet freizügig und kann seinen Wohnsitz frei wählen. Besteht eine **Wohnsitzregelung**, sind im laufenden Asylverfahren gestellte Anträge nach § 51 nach Anerkennung der Betroffenen **nicht als Anträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG auszulegen**. Für die Bearbeitung der Anträge nach § 51 ist die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde jeweils zuständig (sog. „Zuzugsbehörde“), für Anträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen wurde (sog. „Wegzugsbehörde“).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in § 59a Abs.1 bestimmten Zeitpunkt. Soweit **nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens** eine Abschiebung nicht möglich ist und der Ausländer geduldet werden muss, kommt eine länderübergreifende Umverteilung gemäß § 51 AsylG nicht mehr in Betracht, sondern es gelten die zu § 61 AufenthG entwickelten Grundsätze (vgl. [A.61.](#)). Der Umverteilungsantrag ist ...weggefallen... nicht als Zuzugsantrag umzudeuten.

D.51.0.5. Sowohl für den Fall der Zustimmung als auch der Ablehnung sind **Formschreiben** zu benutzen. Im Fall der Ablehnung muss sich die Klage gegen unsere Behörde, jedoch vor dem für die aktenhaltende ABH zuständigen Verwaltungsgericht, richten. Denn im Umverteilungsverfahren handelt es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, für die gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und nicht das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer umverteilt werden möchte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Februar 2006 – A 12 S 929/05 –, zitiert nach Juris). Im Fall der Zustimmung, gegen die gleichfalls der Rechtsbehelf der Klage möglich ist, ist wegen der Übernahme in die Berliner Zuständigkeit dagegen das Verwaltungsgericht Berlin zuständig. Der Widerspruch ist ausgeschlossen, § 11.

D.51.1.1. Aufnahmeeinrichtung

Ein Asylbewerber kann erst dann auf Antrag umverteilt werden, wenn seine gesetzliche Pflicht in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, beendet ist. In der Regel endet die Pflicht nach sechs Wochen bzw. längstens nach 6 Monaten, § 47 Abs. 1.

Für Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** gilt die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum **Abschluss des Verfahrens** sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig **bis zur Ausreise**. Es ist hier kein praktischer Fall ersichtlich, in dem eine Umverteilung in Betracht kommt. Bei Asylanträgen vor dem 01.09.2015 ist jedoch zu prüfen, ob die Wohnverpflichtung bereits erloschen ist.

Merke: Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also wie hier gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen, reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt.

D.51.1.2. familiäre Gründe

Eine **Zustimmung** ist in den Fällen zu erteilen, in denen der länderübergreifende Wohnortwechsel der Herstellung der **familiären Lebensgemeinschaft** (beachte auch [A.27.2.](#)) mit einem der Familienangehörigen **im selben Haushalt** dient.

Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind nicht nur **Ehegatten** und deren minderjährige ledige **Kinder**. Einbezogen sind auch der **alleinstehende Elternteil**, die **Adoptiveltern** und **Pflegeeltern**. Darüber hinaus gelten nach Art. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2013/33/EU auch solche Erwachsene als Familienangehörige, z.B. entferntere Verwandte eines unbegleiteten ...weggefallen... minderjährigen Ausländers (UMA), wenn und soweit ihnen von einem deutschen Familiengericht die (vorübergehende) **Personensorge** übertragen wurde. ...weggefallen... Der Beziehung zwischen entfernteren Verwandten mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin und einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer ...weggefallen... ist, auch ohne Entscheidung eines deutschen Familiengerichts durch Umverteilung Rechnung zu tragen, wenn neben dem nachvollziehbar begründeten Antrag des Vormunds zusätzlich eine begründete Stellungnahme von SenBJF vorliegt, die den Antrag stützt. Ein nachvollziehbar begründeter Antrag und eine entsprechende Stellungnahme von SenBJF liegen insbesondere dann vor, wenn besondere familiäre Gründe (etwa der/die einzige enge Verwandte lebt in Berlin) dargelegt werden und auch erläutert wird, weshalb die Umverteilung nach Berlin und nicht in den Wohnort des UMA erfolgen soll (s.o. D.51.0.3.).

Den **Nachweis** über die Familienzugehörigkeit muss der Antragsteller im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht gem. § 15 erbringen. Da die Erbringung eines entsprechenden Nachweises unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bzw. ihrem Vormund nicht immer möglich ist, kann ausnahmsweise die Glaubhaftmachung gegenüber SenBJF genügen, sofern dies in der Stellungnahme der Senatsverwaltung festgehalten ist. Auf den aufenthaltsrechtlichen Status des betroffenen Familienangehörigen, zu dem der Asylbewerber umverteilt werden möchte, kommt es grundsätzlich nicht an. So ist z.B. auch die Umverteilung zu einem allein wegen Passlosigkeit geduldeten Familienangehörigen zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft am beantragten Umverteilungsort zu ermöglichen. Damit kommt den o.g. Familienangehörigen faktisch ein **Wahlrecht ihres Wohnortes** zu. Ein atypischer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Familienteil an seinem Wohnort erwerbstätig ist und der andere Teil nicht. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an sparsamer Haushaltsführung und ist es den Betroffenen zuzumuten, Wohnsitz an dem Ort zu nehmen, in dem geringere Sozialleistungen entstehen.

Eine **Wohnsitzauflage** ist nach erfolgter Zustimmung auf den Umverteilungsort zu ändern, § 60 Abs. 3 S. 4.

Keine Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind sonstige Lebenspartner, Freunde, Bekannte oder Verwandte. Auch unbegleitete Geschwister, die jeweils einem anderen Ort in der Bundesrepublik zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen sind, sind keine Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes. Dies gilt umso mehr für bloße Verwandte, denen die im Heimatstaat verbliebenen Eltern die Personensorge für ihr minderjähriges lediges Kind übertragen haben. Schließlich unterfallen auch im Ausland geschlossene, aber im Bundesgebiet nicht anerkannte Ehen oder Lebenspartnerschaften nicht der Regelung für Familienangehörige.

D.51.1.3. humanitäre Gründe

Insbesondere bei vorgetragene humanitären Gründen besteht erst dann Anlass für eine länderübergreifende Verteilung, wenn eine **landesinterne Verteilung** nach § 50 oder individuelle (**Verlassens-)**Erlaubnisse dem Begehren des Asylbewerbers nicht ausreichend Rechnung tragen.

Merke: Eine Umverteilung aus humanitären Gründen kommt nicht in Betracht, wenn kein dauerhafter Wohnortwechsel beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII in Berlin. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

auszugehen, wenn der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Auch im Kontext der Umverteilung aus humanitären Gründen kommt es auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht an.

Sofern weder die landesinterne Umverteilung vorrangig noch Verlassenserlaubnisse ausreichend sind, **ist** eine **Zustimmung** aus humanitären Gründen **zu erteilen**, wenn der länderübergreifende Wohnortwechsel:

- **der Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen dient.** Ist ein am Umverteilungsort wohnhafter Familienangehöriger, der nicht zum Kreis des § 26 Abs. 1 bis 3 gehört, selbst pflegebedürftig, so ist der Umverteilung zuzustimmen. Wer pflegebedürftig ist, ergibt sich aus § 14 SGB XI. Danach ist derjenige pflegebedürftig, der wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Pflege bedarf. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen, die ggf. ein Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen wird (vgl. § 18 SGB XI). Der Antragsteller hat darzulegen, weshalb andere Möglichkeiten der Pflege aus- und ihm zufallen.

- **wegen eines besonderen Schutzbedarfs erforderlich ist.** Der Wohnortwechsel muss zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner im Kreis der aktenhaltenden Ausländerbehörde ausgeht, erforderlich sein.

Merke: In dieser Fallkonstellation ist immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist. Dabei obliegt es dem Antragsteller, mittels erfolgter gerichtlicher Nährungsverbote, polizeilicher Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweisen und Strafanzeigen gegen den Verfolger, seinen Schutzbedarf nachzuweisen. Auch die Aufnahme in Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser ist ein Indiz für bestehenden Schutzbedarf. *Besteht die nachgewiesene Gefährdung nicht ausschließlich durch den Partner, sondern darüber hinaus durch die Familie oder eigene soziale Gruppe, kann je nach Lage des Einzelfalls der Antrag unter Verweis auf die in Berlin voraussichtlich gesteigerte Gefährdung abgelehnt werden.*

Des Weiteren **kann** eine **Zustimmung** aus humanitären Gründen im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der länderübergreifende Wohnortwechsel:

- **der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums dient.** Dient die Umverteilung der Aufnahme einer **erlaubten Ausbildung oder Studiums** im Sinne von §§ 1 **6a** Abs. 1, § 60 **c** oder 16 **b** Abs. 1 AufenthG soll der Umverteilung zugestimmt werden. Auch die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** im Sinne von § 1 **6d** AufenthG kann im Einzelfall zur Umverteilung führen, sofern die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen nachweislich im bisherigen Bundesland nicht angeboten werden.

- **der Gewinnung eines herausragenden Sportlers dient.** Sofern die Wohnsitzauflage nicht ohnehin auf Grund des erzielten Einkommens bzw. der Förderung entfällt, soll der Umverteilung bei Kadern eines Olympia-Stützpunktes oder Mitgliedern des IOC-Flüchtlingsteams zugestimmt werden.

- **der medizinischen Behandlung körperlicher Erkrankungen dient.** Grundsätzlich bestehen bundesweit gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt auch bei schweren Erkrankungen, die eine stationäre Pflege notwendig machen. Die Mitwirkungs- und Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller, dass nur am Umverteilungsort eine adäquate Behandlung gewährleistet ist. Hierfür gilt der übliche Maßstab für Atteste. Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung bedarf es regelmäßig der Vorlage einer von einem **approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung**. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die nachstehenden Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen). Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe der verordneten benannt werden. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 15 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Umverteilungsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

- **der medizinischen Behandlung geistiger Erkrankungen dient.** Eine Zustimmung, insbesondere bei psychischen Erkrankungen, kommt in Betracht, wenn nachweislich im bisherigen Bundesland eine Behandlung aus Gründen der Verständigung stark erschwert, jedoch am Umverteilungsort gewährleistet ist. Auskunft darüber bieten die **Arztsuchen der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen** (<http://www.kbv.de/html/arztsuche.php>). Bei geltend gemachter **posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS)** ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen. Dazu gehören insbesondere die kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind), eine eindeutige Diagnose der Erkrankung(en) nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

akut, chronisch, mit verzögertem Beginn), die empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie) und nicht zuletzt die mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 15 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Umverteilungsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

Eine **Wohnsitzauflage** ist nach erfolgter Zustimmung auf den Umverteilungsort zu ändern, § 60 Abs. 3 S. 4.

Die Umverteilung ist **in der Regel abzulehnen**, wenn diese:

- mit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ehegatten aus einer nicht anerkannte Ehe begründet wird.
- mit dem Umgangsrecht für ein minderjähriges lediges Kind begründet wird, aber kein gemeinsames Sorgerecht vorliegt.
- mit hier lebenden Freunden oder Bekannten begründet wird.
- der Legalisierung des Aufenthalts eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers dienen soll, der entgegen einer früheren Verteilentscheidung (SGB VIII, AufenthG, AsylG) in Berlin betreut wird (beachte D.51.0.3.).
- mit (größerer) religiöser oder sexueller Freizügigkeit in der (Groß-)Stadt begründet wird.
- der Aufnahme einer politischen oder ehrenamtlichen Betätigung dienen soll.

D.51.2.1. frei

D.51.2.2. Zuständigkeit

D.51.2.2. 0. Der Antrag des Asylbewerbers ist bei der aktenhaltenden Ausländerbehörde zu stellen, die den Antrag sodann an die zuständige Ausländerbehörde des Ortes weiterleitet, für den der weitere Aufenthalt beantragt ist. Diese für den Umverteilungsort zuständige Ausländerbehörde entscheidet selbstständig über den Antrag.

Neben dem Antrag sind Angaben zum aktuellen Sachstand des Asylverfahrens, ggf. der Bescheid oder die Klageerhebung, die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts und geeignete Nachweise zu den vorgetragenen familiären oder humanitären Gründen für eine Entscheidung erforderlich.

Hier **unmittelbar eingehende Anträge** auf Umverteilung nach Berlin sind aus Gründen der Verwaltungseffizienz hier zu bearbeiten, wenn und soweit alle erforderlichen Angaben enthalten sind und der Vorgang entscheidungsreif ist. Die aktenhaltende Behörde ist dann über das Ergebnis zu informieren. Unvollständige Anträge sind dagegen an die aktenhaltende Ausländerbehörde oder wenn diese nicht ermittelt werden kann, an den Antragsteller mit der Bitte um Vervollständigung und Übersendung über die aktenhaltende Ausländerbehörde zurückzusenden.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mangels Gebührentatbestand im AsylG oder der AufenthV **gebührenfrei**.

D.51.2.2. 1. Wird nach den oben genannten Kriterien der Umverteilung **nach Berlin zugestimmt**, wird der **positive Bescheid** an den Antragsteller übersandt. Gleichzeitig wird die bisherige Zuweisungsentscheidung aufgehoben. Die bislang aktenhaltende Ausländerbehörde wird gesondert über die Übernahme in die Berliner Zuständigkeit informiert.

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden u.a. in den Fällen des § 51 angerechnet. Daher erhält das LAF eine Durchschrift der Zuweisungsentscheidung für Berlin zur Kenntnis. Parallel ist das BAMF zu informieren.

Wird dagegen die Umverteilung **nach Berlin abgelehnt**, wird der **Bescheid** nicht direkt an den Antragsteller übersandt. Der ablehnende Bescheid wird mit einem Anschreiben an die aktenhaltende Ausländerbehörde und der Bitte um Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis übersandt. Ist ein Bevollmächtigter aktenkundig, ist zuvorderst an ihn zuzustellen, § 7 VwZG. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist das für die aktenhaltende Ausländerbehörde zuständige Verwaltungsgericht für die Klage anzugeben.

Die aktenhaltende Ausländerbehörde erhält eine Durchschrift zur Kenntnis. LAF und BAMF sind unbeteiligt.

D.51.2.2. 2. Im Fall der beantragten Umverteilung **von Berlin** an einen Umverteilungsort im Bundesgebiet erlässt die dortige Ausländerbehörde den positiven oder negativen Bescheid. Vor dem Hintergrund der klaren Rechtslage sind Ansinnen auf Beteiligung oder gar Entscheidung durch die ABH Berlin zurückzuweisen. In den Fällen, in denen andere Ausländerbehörden entgegen der Rechtslage uns für örtlich zuständig erachten, ist der negative Kompetenzkonflikt durch die obersten Landesbehörden zu klären. Solche Vorgänge sind somit ggf. über die Referats- oder Abteilungsleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport -IB- vorzulegen.

Über die grundlegenden Angaben zum Stand des Asylverfahrens, der Adresse des Berliner Verwaltungsgerichts sowie einer kurzen Stellungnahme, ob eine Streichung der Wohnsitzauflage oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen hinausgehende Wünsche der Ausländerbehörde um Zulieferung von Angaben oder Dokumenten ist nur im Rahmen der Kapazitäten nachzukommen. Ggf. ist die elektronische Akte des Antragstellers unaufgefordert an die andere Ausländerbehörde zu übersenden.

Änderungen im Asylverfahren sind der anderen Ausländerbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Übernimmt die andere Ausländerbehörde den Antragsteller, ist das LAF - I A 11.9 – formlos unter Angabe der EASY-Options-Nr. um eine Umquotierung zu bitten sowie dem BAMF vorsorglich die positive Entscheidung zur Kenntnis zu geben. Die Übermittlung von negativen Entscheidungen ist mangels Zuständigkeitswechsel nicht erforderlich.

VAB D 55

D.55. Aufenthaltsgestattung

([IntG](#) ; 15.11.2018; [05.09.2022](#))

55.0. Die Rechtsgrundlage für die Erstellung oder Verlängerung eines Ankunftsnaachweises oder einer Aufenthaltsgestattung ist immer § 55. Aus diesem Grund erfolgt deren Ausstellung ohne Angabe der Rechtsgrundlage, zumal auch in AusReg2 hierzu keine Eingabe vorgesehen ist.

55.0.1. Bei Asylerst- und -folgeanträgen von **Angehörigen eines EU- oder /EWR- Staates** gelten allerdings folgende Besonderheiten, die sich auch auf die Frage der Aufenthaltsgestattung auswirken.

Wird ein Asylantrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Staates beim Bundesamt gestellt, wird dort vorbehaltlich einer ausländerbehördlichen Prüfung im Zweifel davon ausgegangen, dass der Betroffene freizügigkeitsberechtigt ist. In einem solchen Fall werden wir lediglich über die Stellung des Asylantrags unterrichtet.

Aus Sicht des Bundesamtes gilt für Freizügigkeitsberechtigte, dass

- **keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht,**
- **keine länderübergreifende Verteilung** bzw. AZR - Visa – Abfrage erfolgt,
- **Pass/ Personalausweis nicht einbehalten werden,** sondern nur eine Kopie für die Akte gefertigt und
- **keine Aufenthaltsgestattung** ausgestellt wird, da auch die Beschränkungen des Aufenthalts und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem AsylG nicht gelten.

Bei Unterrichtung des Bundesamtes legt das Referat A 2 bis 4 die Akte und den Datensatz an und leitet den Vorgang nur dann unverzüglich an das Referat E 5 zur weiteren Bearbeitung weiter, wenn der Betroffene durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass nachweisen kann, Angehöriger eines EU- oder EWR-Staates zu sein.

Ist dies der Fall, wird bei E 5 geprüft, ob er gem. **§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU** freizügigkeitsberechtigt ist. Dies dürfte bei Asylsuchenden regelmäßig nicht der Fall sein, so dass den Betroffenen dann ihre **Asylerst- oder -folgeantragstellung** formlos und gebührenfrei bescheinigt wird. Eine Ausstellung der sogenannten Asylfolgeantragsduldung (vgl. D.71.) unterbleibt in jedem Fall.

Merke: Ob dem Betroffenen das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht nicht zusteht, weil er Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt (Art. 14 Abs. 1 der RL 2004/38/EG bzw. § 7 SGB II), prüfen und entscheiden die Leistungsbehörden in eigener Zuständigkeit.

Spricht der Betroffene nach Abschluss des Asylerst- oder folgeverfahrens von sich aus vor und wird dabei festgestellt, dass er nicht freizügigkeitsberechtigt ist, wird der Betroffene bei der Vorsprache angehört, der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt und erhält der Betroffene den entsprechenden Bescheid unmittelbar ausgehändigt. Ohne erneute Vorsprache ist eine Prüfung des Freizügigkeitsrechts gem. § 2 Abs. 2 bzw. der Feststellung dessen Verlusts nicht möglich.

Merke: Soweit vom BAMF irrtümlich Aufenthaltsgestattungen für Personen ausgestellt wurden, die durch den Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachweislich eine EU- oder EWR- Staatsangehörigkeit besitzen, sind die Gestattungen von uns in Amtshilfe für das BAMF einzuziehen und den Betroffenen ggf. die vom BAMF eingezogenen Dokumente wieder auszuhändigen

55.0.2. Erlangt das BAMF Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, so wird das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 zur Bestimmung des für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates in Gang gesetzt ([Dublin III-Verfahren](#)).

Stellt das BAMF anhand der Zuständigkeitskriterien der Art. 7 bis 19 Dublin III-VO die eigene Unzuständigkeit fest, so stellt es innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung ein [Aufnahmegesuch](#) an den anderen Mitgliedsstaat (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO). Wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten bzw. bei Dringlichkeit von einem Monat seitens des ersuchten Mitgliedsstaates keine Antwort erteilt, so ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung des ersuchten Mitgliedsstaates nach sich zieht, die Person aufzunehmen (Art. 22 Abs. 1, 6, 7 Dublin III-VO). Folgerichtig lehnt das BAMF per Bescheid den Asylantrag als unzulässig ab und stellt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wird die Abschiebung angeordnet.

Die **Überstellung** des Ausländers erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Monaten (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO). Wird die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedsstaat nicht mehr zur Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedsstaat (hier: die Bundesrepublik Deutschland) über („Übergang ins nationale Verfahren“, Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO).

Das BAMF hebt in Folge dessen den Bescheid, in dem der Asylantrag zunächst als unzulässig abgelehnt wurde, wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist auf und teilt mit, dass die Entscheidung nunmehr im nationalen Verfahren ergeht. Damit wird das Asylverfahren originär vom BAMF nach § 5 Abs. 1 AsylG (fort-)geführt, mit der Folge, dass für die Ausstellung einer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Duldung nach § 60 a AufenthG mangels Zuständigkeit der Ausländerbehörde weder vor noch nach Ablauf der Überstellungsfrist kein Raum besteht.

55.0.2.1. Handelt es sich um ein Asylverfahren, ist dem Ausländer VOR Ablauf der Überstellungsfrist eine GÜB zu erteilen, bzw. die bereits bestehende GÜB zu verlängern. NACH Ablauf der Überstellungsfrist, aber noch VOR Mitteilung des BAMF, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist, der Bescheid wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben wird und die Entscheidung im nationalen Verfahren ergeht, ist dem Ausländer eine GÜB auszustellen bzw. zu verlängern.

NACH der Mitteilung des BAMF, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist, der Bescheid wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben wird und die Entscheidung im nationalen Verfahren ergeht, ist dem Ausländer eine GESTATTUNG auszustellen, sofern der Ausländer nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In diesem Fall wäre das BAMF die zuständige Behörde.

55.0.2.2. Handelt es sich um ein Asylfolgeverfahren, ist dem Ausländer NACH der Mitteilung des BAMF, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist, der Bescheid wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben wird und die Entscheidung im nationalen Verfahren ergeht, eine DULDUNG auszustellen (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

55.0.2.3. Für den Fall, dass das BAMF nicht mitteilt, ob das Verfahren als Erst- oder Zweitantrag (§ 71a AsylG) durchgeführt wird, ist wie folgt zu verfahren:

Sowohl im Falle des Asylverfahrens als auch des Asylzweitenantrages ist der betroffenen Person NACH dem Ablauf der Überstellungsfrist, aber VOR der Mitteilung des BAMF, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist, der Bescheid wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben wird und die Entscheidung im nationalen Verfahren ergeht, eine GÜB zu erteilen.

Für den Fall, dass das BAMF zwar mitteilt, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist, der Bescheid aufgehoben wird und die Entscheidung im nationalen Verfahren ergeht, **aber nicht, ob es sich um einen Erst- oder Zweitantrag handelt**, bleibt weiterhin lediglich die Möglichkeit, der betroffenen Person eine GÜB auszustellen.

Der Betroffene ist auf den § 82 AufenthG zu verweisen. Er hat die erforderlichen Nachweise beizubringen und in diesem Rahmen das BAMF aufzufordern, der Ausländerbehörde mitzuteilen, um welche Antragsart es im entsprechenden Fall geht. Erst wenn dies bekannt ist, kann eine Gestattung bzw. Duldung ausgestellt werden.

55.1. 1. *Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 wird in § 55 einheitlich geregelt, dass die Gestattung des Aufenthalts und damit die **Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts grds. **mit Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN)** eintritt (vgl. auch 63a.0.). Die bisherige Regelung, wonach bei unerlaubter Einreise aus einem sicheren Drittstaat (Fälle des § 26a) die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung des Asylantrages erworben wird, entfällt. Diese Vereinheitlichung erfolgt mit dem Ziel der erleichterten Integration, etwa dem frühestmöglichen Zugang zum Arbeitsmarkt. '
Mit der Übergangsvorschrift in § 87c Abs. 1 wird klargestellt, dass bereits vor Inkrafttreten des IntG entstandene Aufenthaltsgestattungen fortbestehen, sofern sie nicht z.B. mit Zustellung der Entscheidung des BAMF nach Rücknahme des Asylantrages oder aus anderen in § 67 Abs. 1 aufgeführten Gründen erloschen sind.*

55.1. 2. *frei'*

55.1. 3. *In den Fällen, in denen **kein AKN** ausgestellt wird (Fälle des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3), entsteht die **Gestattung mit der Asylantragstellung**, bei Folgeantragstellern mit der Entscheidung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.*

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) werden nach den §§ 42, 42a SGB VIII nach ihrer Einreise durch das jeweils zuständige Jugendamt zunächst vorläufig und dann gegebenenfalls nach einer Verteilung endgültig in Obhut genommen. Sie werden zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, sodass ihnen auch kein Ankunftsnachweis ausgestellt werden kann. UMA, die ein internationales Schutzbegehren stellen, wird einmalig die Asylbescheinigung U18 für einen Zeitraum von **sechs** Monaten ausgestellt. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann vor diesem Hintergrund die **Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags** entstehen (Antragstellung im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF). Diese Rechtsauffassung steht jedoch im Widerspruch zur Gesetzesbegründung des DatenaustauschverbG und zum Gesetzeszweck, des Schutzes gegen die Entziehung von Minderjährigen (vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a) und wird von der Berliner Ausländerbehörde daher nicht geteilt - vgl. hierzu 63a.1.unter „Merke“.

55.2.

Gesamtgeltungsdauer im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 1 und 2 ist die Dauer des aktuellen Titels bzw. der Zeitraum einer Befreiung vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis.

Zu betrachten ist also bei der Anwendung des § 55 Abs. 2 S. 1, ob zum Zeitpunkt der Stellung eines Asylantrags ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden ist, der gerechnet von der Bekanntgabe der Erteilung bzw. letzten Verlängerung bis zum möglichen Erlöschen durch Ablauf seiner Geltungsdauer (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) mehr als sechs Monate gültig sein wird. Titel kann also auch ein Visum, eine blaue Karte, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis sein.

Wie lange die Geltungsdauer vom Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags bis zum Erlöschen durch Ablauf seiner Geltungsdauer noch beträgt ist somit unerheblich. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber hier den Begriff der **Gesamtgeltungsdauer** und nicht den der Geltungsdauer gewählt hat.

Entsprechendes gilt bei der Anwendung des § 55 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 81 Abs. 4 AufenthG. Die Fiktionswirkung bleibt von der Stellung eines Asylantrags unberührt, wenn und soweit der Titel vor Antragstellung von der Bekanntgabe der Erteilung bzw. letzten Verlängerung bis zum Erlöschen durch Ablauf seiner Geltungsdauer (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) mehr als sechs Monate gültig war.

55.3. In den Fällen der Zuerkennung internationalen Schutzes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden auch die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts angerechnet.

Merke: In den Fällen des **§ 26 Abs. 4 AufenthG** kommt § 55 Abs. 3 allerdings ausdrücklich nicht zur Anwendung.

VAB D 58

D.58. Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(20.05.2014 , *RechtstverbG*)

58.1.1. Erweiterung der räumlichen Beschränkung

Nach § 58 Abs. 1 kann dem Asylsuchenden, der nicht *oder nicht mehr* verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden. *Hierbei ist zugunsten des Ausländers ein großzügiger Maßstab anzulegen. ...weggefallen...*

Mit Blick auf die sehr kurz bemessene gesetzliche Erlöschensfrist des § 59a Abs. 1 ist die räumliche Beschränkung bei entsprechenden Anträgen gem. § 58 Abs. 1 S. 1 - 3 außer in den Fällen, in denen eine Anordnung der räumlichen Beschränkung gem. § 59b Abs. 1 in Betracht kommt, ersatzlos zu streichen. Einer gesonderten Erlaubnis gem. § 58 Abs. 1 S. 4 bedarf es nicht.

*Etwas anderes gilt, wenn es sich um einen **Asylbewerber** aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (vgl. § 29a) handelt, der nach § 47 Abs. 1a verpflichtet ist, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages nach § 29a als **offensichtlich unbegründet** bzw. nach § 27a als **unzulässig** bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung/-anordnung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für diesen Personenkreis ist regelmäßig die räumliche Beschränkung der AG zu verfügen.*

Jungen Asylbewerber, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aber zu ermöglichen, als Schüler an Klassenreisen oder als Mitglieder von Kinder- oder Jugendgruppen von Kurzreisen in das übrige Bundesgebiet teilzunehmen. Bei Vorsprache zum Zwecke der Verlängerung der AG ist daher folgende Nebenbestimmung zu verfügen:

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

Von der Erhebung einer Gebühr wird gem. § 53 Abs. 2 AufenthV generell abgesehen .

...weggefallen...

Zur Frage, ob die Nebenbestimmung

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu verfügen ist, siehe 60.1 . .

...weggefallen...

*Bei Auslandsreisen kann dagegen nicht von § 58 Abs. 1 S. 1 Gebrauch gemacht werden, da diese Vorschrift insgesamt nur Fragen des Inlandsaufenthaltes regelt. Im übrigen würden wir uns auch nicht SDÜ-konform verhalten, wollten wir einem Gestatteten über § 58 Abs. 1 die Einreise in einen anderen Schengenstaat erlauben. Ein Asylsuchender mit Gestattung und Reiseausweis, der gem. § 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt wurde, darf schon mangels Titels im Sinne des Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 SDÜ nicht in einen anderen Schengenstaat einreisen und sich dort aufhalten. Zwar kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise in einen anderen (Schengen-) Staat und Wiedereinreise ins Bundesgebiet auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilt werden. In einem solchen Fall ist aber die Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwingend (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Ein Ersuchen um Zustimmung und die Zustimmung selbst setzen voraus, dass wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Auslandsreise erforderlich machen. Dies ist eine hohe Hürde, die nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI vom 22.12.2004 (Nr. 10.1.4 f.) nur in **seltenen Ausnahmefällen** genommen werden kann, etwa wenn der maßgebliche Grund in der Person des Ausländers liegt (international renommierte Wissenschaftler oder international geachtete Persönlichkeiten) und/oder erhebliche außenpolitische Interessen berührt sind. Soweit dies bejaht werden sollte, wären das Ersuchen IV Z oder IV AbtL mit der Bitte um Entscheidung vorzulegen.*

Soweit die Zustimmung seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:

- *Ein hinterlegter gültiger Nationalpass oder Passersatz ist mit dem Titel zu versehen und für die Dauer der Reise auszuhändigen.*
- *Sofern kein gültiger Nationalpass oder Passersatz vorhanden ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden; bei Auslandsreisen grds. mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat nach geplantem Ende der Reise (eine Ausnahme vom Grundsatz ist dann zulässig, wenn für die möglicherweise erforderliche Visumerteilung durch das Zielland eine drei- oder sechsmonatige Gültigkeit des Reiseausweises und damit des Titels Voraussetzung ist) .*
- *Der Geltungsbereich ist zu beschränken auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten ausgenommen den Herkunftsstaat.*
- *Der Reiseausweis ist nach Rückkehr wieder einzuziehen.*

...weggefallen...

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

58.1.2. bis 58.3. frei

58.4.1. Mit der Anerkennung als Asylberechtigte/r durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat eine ausländische Person Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und ist damit *unabhängig von der 3-Monatsfrist nach § 56 i.V.m. § 59a Abs.1 einer räumlichen Beschränkung ...weggefallen... ohnehin nicht mehr unterworfen, so dass eine gesetzliche Regelung für diesen Fall überflüssig ist. Auch in dem Fall eines Anspruchs auf Schutzgewährung, der aber noch nicht unanfechtbar zugesprochen wurde, ist das vorübergehende Verlassen des ursprgl. zugewiesenen Aufenthaltsbereichs zulässig.*

58.4.2. bis 58.6. frei

VAB D 59

D.59. Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(*RechtstverbG*)

***59.0.** Die Überführung in den zuständigen Landkreis wird grds. im Rahmen einer Freiheitsbeschränkung durchgeführt und bedarf vor diesem Hintergrund keines richterlichen Beschlusses. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Durchsetzung der Verlassenspflicht ist eine originäre Aufgabe der Länderpolizei.*

VAB D 59a

D.59a. Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(RechtstverbG; [AsylVfBeschlG](#) ; 23.12.2016)

59a.1. 1. Mit Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes *wurde* die räumliche Beschränkung neu geregelt und für Asylbewerber (und Geduldete) faktisch auf **drei Monate nach Einreise** in das Bundesgebiet befristet. Dabei werden allerdings **Zeiten unerlaubten Aufenthalts nicht angerechnet**. Daraus folgt aber auch, dass der Aufenthalt eines Ausländers bereits mit Asylantragstellung räumlich nicht (mehr) beschränkt ist, wenn der Asylantragstellung ein mehr als drei Monate dauernder geduldeter Aufenthalt voranging. In solchen Fällen ist die Aufenthaltsgestattung – sofern der Asylbewerber seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern kann - lediglich mit einer **wohnsitzbeschränkenden Auflage** entsprechend der Zuweisungsentscheidung zu versehen (s. auch D.60.1.).

Somit ist auch in der überwiegenden Zahl von Fällen, in denen das BAMF gem. § 63 Abs. 3 S. 1 für die Erstaussstellung der Gestattung zuständig ist, die räumliche Beschränkung bei Erstvorsprache in der ABH bereits erloschen. *Vor diesem Hintergrund erfolgt regelmäßig keine konkrete Prüfung der Geltung der räumlichen Beschränkung, sondern es wird aus verwaltungspraktischen Gründen regelmäßig auf den entsprechenden Eintrag in der Aufenthaltsgestattung verzichtet.*

Etwas anderes gilt allerdings, soweit sich die räumliche Beschränkung aus § 56 i.V.m. § 59 a Abs. 1 Satz 2 speist, weil der Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland stammt . In diesen Fällen sowie in Einzelfällen des § 59 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 ist die räumliche Beschränkung weiterhin zu verfügen.

59a.1.2. *Mit Inkrafttreten des AsylG wird nunmehr die Fortgeltung der räumlichen Beschränkung an die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, geknüpft. Diese Verpflichtung kann gemäß § 47 Abs. 1 für bis zu sechs Monate fortbestehen. Für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten besteht gemäß § 47 Abs. 1a bei negativem Ausgang des Asylverfahrens nach § 29a als offensichtlich unbegründet bzw. nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig bis zur Ausreise bzw. Abschiebung die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In diesen Fällen ist die räumliche Beschränkung weiter zu verfügen.*

Merke: *Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen, reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt.*

59a.2 . 1. Es wird klargestellt, dass räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bleiben bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in § 59a Abs.1 bestimmten Zeitpunkt.

Bei erstmaligen Vorsprachen von Personen, deren Aufenthalt noch räumlich auf ein Bundesland beschränkt ist, und die hier eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung beantragen, ist die Vorsprache zu bescheinigen (s. hierzu auf der Startseite von AusReg zur Verfügung stehendes „Formschreiben“). Besteht der Betroffene auf einer Entscheidung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Der vorgelegte Ausweisersatz, die Gestattung oder Duldung sind nicht einzuziehen. Owi-Anzeigen bzw. Strafanzeigen sind nach wie vor zu fertigen.

Achtung: Soweit ein Asylbewerber einen **Antrag auf Umverteilung nach § 51** und keinen Antrag auf Erteilung eines Titels oder einer Duldung stellt, ist das Muster nicht zu verwenden, da in diesem Fall gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 unsere Zuständigkeit gegeben wäre. Gleiches gilt, wenn der Asylbewerber nur noch eine Wohnsitzauflage gem. § 60 besitzt, weil er öffentliche Leistungen bezieht. Mit der Wohnsitzauflage soll eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern gewährleistet werden, indem Sozialleistungen lediglich an dem Wohnort erbracht werden. Für Asylbewerber gilt, dass für Leistungen nach dem AsylbLG die Behörde zuständig ist, deren Bereich der Ausländer im Wege der Verteil- bzw. Zuweisungsentscheidung zugewiesen wurde. Mit einer Änderung der Wohnsitzauflage eines Asylbewerbers geht daher immer auch eine Umverteilungsentscheidung einher. Zum Verfahren der Umverteilung vgl. [D.51](#).

...weggefallen...

Soweit **nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens** eine Abschiebung nicht möglich ist und der Ausländer asylunabhängig weiter geduldet werden muss, *...weggefallen... gilt die räumliche Beschränkung des vollziehbar Ausreisepflichtigen fort, bis sie nach § 59a Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 6 AufenthG erlischt.*

59a.2 .2. Aus der 1. und 2. Variante dieses Satzes folgt, dass die räumliche Beschränkung **nach Anerkennung** durch das Bundesamt, aber vor Erteilung der AE erlischt (vgl. den Wortlaut des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Die räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylVfG **erlischt auch nach der Ausreise** des Ausländers im Sinne von § 51 Abs. 6 i.V.m. § 50 Abs. 3 AufenthG. Bei einer Ausreise in einen anderen EU-Staat, ohne dass dort Einreise und Aufenthalt erlaubt sind, erlischt die räumliche Beschränkung hingegen nicht, soweit eine Aus- und Wiedereinreise innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung erfolgt. Die räumliche Beschränkung nach dem AsylVfG ist somit eine räumliche Beschränkung nach einem "anderen Gesetz" im Sinne von § 51 Abs. 6 AufenthG. Gleiches gilt für die Wohnsitzauflage.

Merke: *Im Falle einer Folgeantragstellung nach Wiedereinreise lebt die frühere räumliche Beschränkung wieder auf, vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG.*

VAB D 59b

D.59b. Anordnung der räumlichen Beschränkung

(RechtstverbG; [ÄndG Ausreisepflicht](#))

59b.0 . Die mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz eingeführte Vorschrift eröffnet der Ausländerbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine kraft Gesetzes erloschene räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung (vgl. § 59a Abs. 1) behördlich wieder anzuordnen. Der Aufenthalt wird dabei räumlich auf das Land Berlin beschränkt. Verstöße gegen die so angeordnete räumliche Beschränkung sind ebenso wie Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung kraft Gesetzes sanktionsbewehrt (einmaliger Verstoß = Ordnungswidrigkeit, mehrmaliger Verstoß = Straftat).

59b.1.1. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann auch nach ihrem Erlöschen kraft Gesetzes durch die zuständige Ausländerbehörde (wieder) angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Eine räumliche Beschränkung wird deshalb angeordnet bei Ausländern, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von **mehr als 180 Tagessätzen** (additiv) verurteilt wurden; Sie soll angeordnet werden bei Strafgefangenen im Freigang (siehe hierzu auch A.60a.s.2.).

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben dabei außer Betracht wie auch alle Verurteilungen nach § 95 AufenthG – außer § 95 Abs. 1 Nr. 8 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG - und § 85 AsylVfG.

59b.1.2. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann ferner angeordnet werden, wenn **Tatsachen die Schlussfolgerung** rechtfertigen, dass der Ausländer **gegen Vorschriften des BtMG verstoßen** hat. Ausweislich des Berichts über den Beratungsverlauf im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind „Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen“ solche, die verwertbar sind, dem Betroffenen vorgehalten und im Zweifelsfall auch belegt werden können. Das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts – und damit insbesondere die Erhebung einer Anklage – ist dabei nicht erforderlich. Daraus folgt, dass bei

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das BtMG (z.B. Mitteilung in KK Sicherheit),
- Ausländern, die wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG) sowie bei
- Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG)

eine räumliche Beschränkung angeordnet wird.

Wurden die Straftaten allerdings ausschließlich in Berlin begangen, wird das behördliche Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt und keine räumliche Beschränkung verfügt. Die Wohnsitzauflage bleibt hiervon unberührt.

59b.1.3. Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung anzuordnen, wenn **aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen**, die ABH also konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat.

59b.1.4. *Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht aufgenommene Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit während des anhängigen Asylverfahrens für Gefährder einzuschränken. Die ABH ist in diesem Zusammenhang auf entsprechende Hinweis der Sicherheitsbehörden angewiesen.*

59b.2. frei

VAB D 60

D.60. Auflagen

(26.10.2016; [IntG](#) ; [23.12.2016](#))

60.0. Die Wohnsitzauflage dient der gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Bundesländern. Entsprechend ist die Auflage nur anzuordnen und aufrechtzuerhalten, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert ist (vgl. VAB A.2.3.).

Die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

60.1. 1. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, entsteht die Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für den Gestatteten erst durch behördliche Anordnung. Anders als bei der räumlichen Beschränkung hat der Gesetzgeber kein Erlöschen der einmal entstandenen Wohnsitzauflage nach Ablauf von drei Monaten oder nachträglicher Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. *...weggefallen...*

Ist die *Berliner* Außenstelle des BAMF für die Ausstellung der AG gem. § 63 Abs. 3 S. 1 zuständig, *die räumliche Beschränkung erloschen* und liegen keine Nachweise über die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts vor, ist die Aufenthaltsgestattung stets mit dem Eintrag

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu versehen.

Die Zuständigkeit der ABH für diese Auflage gem. § 60 Abs. 1 S. 1 ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 63 Abs. 3 S. 2, da es im Land Berlin an einer zuständigen Landesbehörde gem. § 50 fehlt.

60.1.2. In den Fällen, in denen die **räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung erloschen** ist, eine **Wohnsitzauflage** gemäß der Verteilentscheidung jedoch **nicht oder noch nicht angeordnet** wurde, etwa weil der Asylbewerber seinen Wohnsitz verlegt hat und die Verlängerung seiner Aufenthaltsgestattung am neuen Wohnort begehrt, ist wie folgt zu verfahren:

Ist der Asylbewerber in Berlin gemeldet, ist der Zuzug ans AZR zu melden, solange der Lebensunterhalt in Berlin gesichert ist, denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes genießt der nicht räumlich beschränkte Asylbewerber in diesem Fall Freizügigkeit im Bundesgebiet. Wird der **Lebensunterhalt in Berlin gesichert**, wird das Asylverfahren in Berlin fortgeführt. Das BAMF Berlin ist entsprechend zu informieren sowie die Umquotierung über das LAF zu veranlassen.

*Es gilt die übliche Berechnungsweise, vgl. A.2.3. Bei vorgetragener Mietfreiheit sind die Mietrichtwerte der AV-Wohnen heranzuziehen. Soll der Lebensunterhalt durch eine erlaubte Beschäftigung gesichert werden, so genügt auch ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten, um den Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Eine - üblicherweise - vereinbarte Probezeit ist dagegen unschädlich. Die Zustimmung der Agentur für Arbeit bzw. die Zustimmungsfreiheit müssen bereits vorliegen. Soll der Lebensunterhalt nicht durch eine Beschäftigung gesichert werden, ist eine **Verpflichtungserklärung** zu verlangen.*

*Sichert der Asylbewerber den Lebensunterhalt, ist die Wohnsitzauflage **gebührenfrei** ersatzlos zu streichen. Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltsgestattung ist die Wohnsitzauflage neu einzutragen, sofern der Asylbewerber nachweislich öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sind unschädlich.*

Wurde der Wohnsitz ohne unsere vorherige Beteiligung und **ohne Sicherung des Lebensunterhalts** verlegt, ist der Betroffene an die nach § 60 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 50 zuständige Landesbehörde zu verweisen und ihm das entsprechende Hinweisblatt auszuhändigen. Fehlt es an einer Landesbehörde wie in Berlin, greift auch hier § 63 Abs. 3 S. 2 analog (s. oben).

Somit sind wir außer in den Fällen der analogen Anwendung lediglich für die Fälle des § 60 Abs. 1 S. 2 zuständig (§ 60 Abs. 3 S. 2). In diesen Fällen wird nur dann mit der Verteilentscheidung nach § 51 Abs. 2 S. 2 eine Wohnsitzauflage verfügt, wenn eine Verteilung nach Berlin stattfindet. (vgl. den Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 2). Kommt eine Verteilung nach Berlin dagegen nicht in Betracht, ist nicht gesondert über eine Wohnsitzauflage zu entscheiden und sind deshalb auch keine Ausführungen im Bescheid nach § 51 (*vgl. D.51.*) zu treffen.

60.1.3. Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel** beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

60.2. bis **60.3.** frei

60.s.1. Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durch Asylbewerber

...weggefallen...

In Fällen der Berufsausbildung ist die Aufenthaltsgestattung mit den Nebenbestimmungen

"Ausbildung zum/zur ... bei gestattet",

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis" und

"Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet"

zu versehen.

Fortsetzung eines Studiums oder der Berufsausbildung nach rechtskräftigem erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens

Berufsausbildung und Studium können einen dringenden persönlichen Grund für eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen. Beachte hierzu [A.60a.2.3.5.](#) und [A.60c.](#)

VAB D 61

D.61. Erwerbstätigkeit

([FEG](#) ; 04.03.2020; [18.03.2021](#))

61.1.1. Die Regelung enthält ein Verbot der Erwerbstätigkeit für alle geduldet oder gestattet Aufhältigen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. [D.47.](#)). Liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 S. 2 nicht vor und besteht die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen auch über den in § 61 Abs. 2 S. 1 geregelten Drei-Monats-Zeitraum hinaus, kommt auch eine Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 2 nicht in Betracht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Abs. 2 S. 1 („im übrigen“- lex specialis; ebenso unter Verweis auf das Urteil des VG München vom 17.3.2016 – M 12 K 15.2933 – zitiert nach juris – VG Berlin Beschluss vom 22.8.2016 – VG 11 L 277.16).

§ 61 Abs. 1 verstößt auch nicht gegen Art. 15 und 16 RL 2013/33/EU (RL zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese Vorschriften sind nicht unmittelbar anwendbar (vgl. zur weiteren Begründung Urteil des VG München vom 17.3.2016 – M 12 K 15.2933 – ebenda).

In diesen Fällen ist die Aufenthaltsgestattung mit den Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG).
Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu versehen.

Bezüglich Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a, die vor dem 01.09.2015 einen Asyl(-folge)antrag gestellt haben, ist die **Altfallregelung** unter 61.2.4. zu beachten.

Merke: Stellt die Ausländerbehörde bereits die erste Gestattung aus, wird diese mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ verfügt. Etwas anderes gilt, wenn der Betroffene weiterhin verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

61.1.2. Die Ausübung einer Beschäftigung ist einem Ausländer nur bei Vorliegen **sämtlicher** Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 zu erlauben.

61.1.3.-4. frei

61.2.1. Die Rechtsnorm ermöglicht es einem Asylbewerber, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, im Regelfall einer Beschäftigung nachzugehen.

Das von § 61 Abs. 2 S. 1 eröffnete Ermessen ist regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben, wenn der ...weggefallen... Ausländer, der erstmals einen Asylantrag nach § 14 gestellt hat, zuvor geduldet wurde und der Betroffene das Abschiebungshindernis zu vertreten hatte (Fallkonstellationen der §§ 60a Abs. 6, 60b AufenthG).

61.2.2. Angerechnet auf den Drei-Monats-Zeitraum wird seit Inkrafttreten des 2. ÄndG auch ein ununterbrochener („seit“) geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt. Unterbrechungen sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut schädlich und Unterbrechungszeiten werden nicht, insbesondere nicht entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG berücksichtigt. Kurzfristige Unterbrechungen, die etwa darauf beruhen, dass der Ausländer bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, bleiben aus verwaltungspraktischen Gründen dennoch außer Betracht. *Dasselbe gilt für kurzfristige Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der Ausländer während der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 nach Registrierung auf der Internetseite, bei Anträgen auf Verlängerung der Bescheinigung per Post oder Mail oder bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte.* Zeiten einer vorherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 16 [b](#) werden voll angerechnet.

61.2.3. Hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis gelten die §§ 39, 40 Abs.1 Nr.1 und 42 AufenthG entsprechend.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Beachte: Das Verbot der Beschäftigung als Leiharbeitnehmer gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gilt für Gestattete ausdrücklich nicht.

Ohne Zustimmung kann die Beschäftigung in den Fällen des § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 BeschV erlaubt werden. Insbesondere § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV lässt eine Reihe von Tätigkeiten zu. Generell zustimmungsfrei erlaubt ist auch die Aufnahme einer Berufsausbildung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Im Übrigen ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich, die Asylbewerbern nur in Härtefällen gem. § 37 BeschV oder bei Fortsetzung der Beschäftigung gem. § 35 Abs. 5 BeschV ohne Vorrangprüfung gewährt werden kann.

61.2.4. § 61 Abs. 2 S. 4 regelt, dass für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29 a, die ihren Asyl(-folge)antrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtlich nicht mehr möglich ist.

Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Weisung vom 16.8.2016 deutlich gemacht hat, folgt aus dem mit dem Inkrafttreten des geänderten § 60a Abs. 2 AufenthG durch das Integrationsgesetz im Umkehrschluss, dass das generelle Beschäftigungsverbot aus § 61 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 a für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren **Asyl(-folge)antrag vor dem 01.09.2015 gestellt** haben, keine Anwendung mehr findet (**neue Altfallregelung**). ... weggefallen ... Sofern somit nach dem Stichtag des 31.08.2015 ein Asylerstantrag gemäß § 1 4 bzw. ein **förmlicher Asylfolgeantrag gemäß § 71 gestellt worden ist**, ist § 61 Abs. 2 S. 4 einschlägig.

Damit bleiben für diesen Personenkreis § 61 Abs. 2 S. 1-3 als lex specialis gegenüber § 61 Abs. 1 weiterhin anwendbar, so dass die nach alter Weisungslage verfügte Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG)“

anlassbezogen durch die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde. Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

zu ersetzen ist.

VAB D 63

D.63. Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(17.11.2015; *15.03.2016*)

63.1.

Während des Kirchenasyls hat der Betreffende keinen Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung. Insoweit fehlt es während des Kirchenasyls an einem diesbezüglichen Sachbescheidungsinteresse, weil der Betroffene sich ausschließlich in den Kirchenräumen aufhält und dort versorgt wird. Dies gilt auch für alle anderen Bescheinigungen. Eine Person befindet sich im Kirchenasyl, wenn hierüber ein schriftlicher Beschluss der betreffenden Kirchengemeinde vorliegt. Das Kirchenasyl gilt solange als gewährt, bis dieses durch einen ausdrücklichen Beschluss der Kirchengemeinde wieder aufgehoben wurde und eine Anmeldung außerhalb der Kirche erfolgt.

63.2.1. frei

63.2.2 Mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird diese lediglich deklaratorisch verlautbart; sie wird von Amts wegen ausgestellt und verlängert. Die gesetzlich vorgegebene Frist von 6 Monaten orientiert sich dabei an den üblichen Verfahrensdauern von wenigen Wochen. Vor dem Hintergrund der erheblich angestiegenen Verfahrenslaufzeiten ist daher nach Sinn und Zweck der Regelung des § 63 Abs. 2 S. 2 aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen und sollte die Gestattung mit einer Geltungsdauer von einem Jahr ausgestellt werden. Einzelfallbezogene Abweichungen – etwa wenn ein Abschluss des Verfahrens kurz bevorsteht – sind angezeigt. *Gleiches gilt auch, wenn die Ausländerbehörde bereits die Ersterteilung der Gestattung vornimmt.*

63.3. – 63.5. frei

VAB D 63a

D.63a. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

(DatenaustauschverbG, 15.11.2018; **25.11.2021**)

63a.0. Allgemeines

Der **Ankunftsnachweis** ist von seiner Funktion und rechtlichen Qualität eine vorgezogene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die nicht an den (förmlichen) Asylantrag gem. § 14 (vgl. § 63) sondern an das bloße Asylgesuch gem. § 13 anknüpft. Er ist damit nach richtiger Auffassung mehr als ein visualisierter Nachweis der Registrierung. Wie die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genügt der Asylsuchende damit allerdings nicht seiner Ausweisungspflicht und stellt der Ankunftsnachweis kein Reisedokument dar.

Allerdings dokumentiert er wie die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung,

- die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet (vgl. § 55 Abs. 1 S. 1), und
- vermittelt für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Rechtsstellung ggf. die nötigen Aufenthaltszeiten (vgl. § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 2, § 25 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, 26 Abs. 4 S. 3). (beachte D.14.2.1.3.)

Letzteres gilt rückwirkend auch für die Zeiten einer Asylbescheinigung U18, sofern ihr ein wirksam gestellter Asylantrag nach § 14 folgt.

Zeiten des Besitzes eines einem Asylantrag vorausgehenden Ankunftsnachweises oder einer Asylbescheinigung U18 werden bei der Bemessung des ununterbrochenen Aufenthalts im Sinne des § 25a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (vgl. VAB A.25a.1.1.1).

63a.1. Neben den in der bisherigen BüMA enthaltenen Angaben (Personalangaben, ein Lichtbild, sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung) sind auf den Ankunftsnachweis weitere Daten aufzubringen, und zwar die in S. 2 -4 aufgezählten Angaben, wie z.B. Größe und Augenfarbe des Inhabers, seine Unterschrift ab Vollendung des 10. Lebensjahres, die Gültigkeitsdauer und ggf. einen Verlängerungsvermerk des Dokuments, begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, ein QR-Code als maschinell prüfbares Echtheitsmerkmal, etc. Diese zusätzlichen Angaben dienen dazu, eine nahezu eindeutige Identifikation der vorlegenden Person mit der als Inhaber ausgewiesenen Person zu ermöglichen. Die aufgenommenen Daten können dabei ausschließlich auf den Angaben des betroffenen Inhabers beruhen. Daneben sollte der Ankunftsnachweis wie auch die BüMA aus Gründen der Verwaltungsklarheit immer auch eine Aussage zur Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der räumlichen Beschränkung sowie ggf. einer wohnsitzbeschränkenden Auflage enthalten.

Merke: Unabhängig von einem etwaigen Eintrag begleitender minderjähriger Kinder und Jugendlicher auf dem Ankunftsnachweis des begleitenden Sorgeberechtigten erhält **jeder Asylsuchende** unabhängig vom Alter (d.h. auch begleitete Minderjährige) jeweils einen **eigenständigen Ankunftsnachweis** (so ausdrücklich die Begründung zu § 63 a n.F.; vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a). Dadurch soll dem Zweck des Gesetzes, Mehrfachregistrierungen von Asylsuchenden zu verhindern, eine eindeutige Identifizierung einer Person zu ermöglichen und die Möglichkeiten der Identitätstäuschung einzuschränken, hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird mit einem eigenständigen Dokument ein zusätzlicher Schutz gegen die Entziehung von Minderjährigen gewährleistet (vgl. auch BT-Drs. 18/7043, S. 2, 42).

Daraus folgt allerdings nicht, dass nunmehr auch jeder Asylantragsteller jeweils auch eine eigenständige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erhalten wird. Hier bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise, wonach die Daten Minderjähriger lediglich in die Bescheinigungen der Eltern aufgetragen werden.

Merke : Nach Auffassung des BMFSFJ in Abstimmung mit dem BMI gilt dies allerdings nicht für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) , da diese nach dortiger Auffassung kein Asylgesuch stellen können. Es ist somit davon auszugehen, dass bis auf weiteres ca. 5 % der unerlaubt Einreisenden bzw. asylsuchenden Personen in Berlin keinen Ankunftsnachweis sondern lediglich eine formlose Bescheinigung über die Zuständigkeit in Klärung oder eine Asylbescheinigung U18 erhalten werden. Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zur Gesetzesbegründung und zum Gesetzeszweck, des Schutzes gegen die Entziehung von Minderjährigen (vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a) und wird von der Berliner Ausländerbehörde daher nicht geteilt. Dies auch deshalb, weil ansonsten diese besonders schützenswerte Personengruppe, etwa bei dem Zugang zu Ausbildung und sonstiger Beschäftigung (vgl. § 61) oder der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel (vgl. etwa § 25 a Abs. 1 Nr. 1) schlechter gestellt werden würde, als Minderjährige in Begleitung. Beachte daher die Zeitanrechnung in 63a.0.

63a.2.1. frei

63a.2.2. Wird eine Verlängerung des Ankunftsnachweises durch die Ausländerbehörde erforderlich (siehe hierzu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

D.63a.3.2.), wird der Ankunftsachweis **bis zum Tag nach dem nachgewiesenen Termin beim BAMF**, ggf. auch über eine Geltungsdauer von 3 Monaten hinaus **verlängert**. Liegt noch kein Termin beim BAMF zur förmlichen Antragstellung vor, ist die maximale Frist von 3 Monaten in jedem Fall voll auszuschöpfen.

Dies deshalb, weil sich die gesetzlich vorgegebenen Fristen des § 63 a Abs. 2 von 6 bzw. 3 Monaten dabei an den üblichen Verfahrensdauern von wenigen Wochen orientieren. Vor dem Hintergrund der erheblich angestiegenen Verfahrenslaufzeiten ist bis auf weiteres nach Sinn und Zweck aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen und sollte der Ankunftsachweis mit einer längeren Geltungsdauer ausgestellt werden.

63a.3.1. Anders als die Registrierung der Asylsuchenden – diese soll unverzüglich bei Erstkontakt mit dem Asylsuchenden erfolgen – erfolgt die **Ausstellung des Ankunftsachweises** erst und ausschließlich durch die **nach der easy-Verteilung jeweils zuständige Behörde**. In Berlin ist die Außenstelle des BAMF ausschließlich zuständig, wenn dort die ED-Behandlung des Betroffenen vorgenommen wird, andernfalls stellt das LAF den Ankunftsachweis aus.

Merke: Personen, die in Berlin vorsprechen und um Asyl nachsuchen, aber nicht nach Berlin verteilt werden, erhalten daher in Berlin noch keinen Ankunftsachweis, sondern diesen wird durch das BAMF bzw. das LAF lediglich eine formlose Anlaufbescheinigung neuen Typs ausgestellt (Muster). Diese Bescheinigung ist im Gegensatz zum Ankunftsachweis kein sensibles Dokument. Sie enthält die Bezeichnung der nach der Verteilung zuständigen Aufnahmeeinrichtung, die Personalangaben, ein Lichtbild, sowie die AZR-Nr. ... weggefallen ... Da der Begriff „BüMA“ ausweislich der Überschrift des § 63 a nur noch für den Ankunftsachweis verwandt werden kann, wird für diese Bescheinigung derzeit je nach Bundesland jeweils ein unterschiedlicher Begriff gewählt.

63a.3.2. Im Land Berlin erfolgt die **Verlängerung des Ankunftsachweises** ausschließlich durch die Ausländerbehörde. Eine Verlängerung ist derzeit allerdings entbehrlich, da die Außenstelle des BAMF in Berlin innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten Termine zur förmlichen Antragstellung anbietet und davon auszugehen ist, dass die maximale Geltungsdauer bei Erstausstellung ggf. ausgeschöpft wird. Zudem ist auch geplant im Rahmen des Berliner Modells in möglichst vielen Fällen bei Erstasylgesuch sogleich auch einen förmlichen Asylantrag entgegenzunehmen. Damit ist die Ausstellung eines Ankunftsachweises in diesen Fällen obsolet (vgl. § 63 a Abs. 4 S. 1).

Wird eine Verlängerung erforderlich, wird diese nur vorgenommen, soweit eine Bestätigung des BAMF über einen späteren Termin zur Asylantragstellung vorgelegt wird. Der Ankunftsachweis wird dann grundsätzlich bis zum Tag nach dem nachgewiesenen Termin beim BAMF verlängert (vgl. zur Geltungsdauer Ausführungen zu Abs. 2 S. 2 oben).

Beachte: Wird der Ankunftsachweis verlängert, ist - auch vor Ablauf der 3monatigen Wartefrist - der entsprechende Hinweis zur Erwerbstätigkeit mit aufzunehmen.

Da die Verlängerung und ggf. die Änderungen der Aufträge zur Erwerbstätigkeit, Residenzpflicht etc. handschriftlich bzw. mittels Stempelaufdrucks erfolgt, ist besonders Augenmerk darauf zu legen, dass die Verlängerung immer aktenkundig gemacht wird.

Merke: Anders als die Zuständigkeit für die Erstausstellung und die Verlängerung ist die Zuständigkeit der Neuausstellung des Ankunftsachweises bei Verlust oder unrichtigen Eintragungen gesetzlich nicht geregelt. Da die Ausländerbehörde hier weder über die entsprechenden Vordrucke noch die technischen Möglichkeiten verfügt, ist bei Verlust des Ankunftsachweises an die ausstellende Behörde, d.h. das LAF bzw. das BAMF zu verweisen. Etwas anderes gilt bei Vorsprachen zum Zweck der Verlängerung.

63a.4. Der Ankunftsachweis verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 (zum Erlöschen nach § 67 vgl. dort).

63a.5. und 63a.6. frei

VAB D 67

D.67. Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

([AsylVfBeschlG](#); 26.10.2016; **11.01.2018**)

67.1.1.1.1. frei

67.1.1.2. Grundsätzlich erlischt die aufgrund des Asylgesuchs i.S.v. § 13 kraft Gesetzes entstehende Gestattungswirkung, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Wochen einen Asylantrag i.S.v. § 14 stellt. Dies gilt allerdings nicht, solange der Asylsuchende gar nicht in der Lage ist, der mit dieser Erlöschensvorschrift korrespondierenden Rechtspflicht zur zeitnahen förmlichen Asylantragstellung gem. § 23 Abs. 1 nachzukommen. Vergibt das LAF bzw. das BAMF einen Termin, der später liegt (Fallkonstellation des § 67 Abs. 1 S. 2) oder gelingt es dem Betroffenen auf Grund der Überlastung des BAMF gar nicht zu diesem vorzudringen, erlischt die Gestattung nicht. In diesen Fällen behält somit auch ein Ankunftsnachweis entgegen § 63 a Abs. 4 S. 1 seine Gültigkeit.

67.1.1.3. frei

67.1.1.4. Eine Aufenthaltsgestattung nach §§ 55, 63 erlischt nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 34 auch dann, wenn in der Abschiebungsandrohung des BAMF kein konkreter Zielstaat benannt wurde. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 25.07.2000, BVerwGE 111, 343, 9 C 42.99) ist nämlich geklärt, dass in diesen Fällen ausnahmsweise von der Angabe des Zielstaates in der Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann. So ist bei einer ungeklärten Staatsangehörigkeit regelmäßig ein besonderer Umstand zu sehen, der ein Absehen von der Zielstaatsbezeichnung rechtfertigt. Dabei stellt das BVerwG weiterhin ausdrücklich fest, dass auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten keine weitergehenden Anforderungen an die Ausnahme von der Bezeichnungspflicht geboten sind (BVerwG 9 C 42/99, Rn. 13). Dem Betroffenen ist zwar der konkrete Zielstaat vor der Abschiebung in der Weise mitzuteilen, dass er einen an den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügenden Rechtsschutz erlangen kann. Für die Konkretisierung des Zielstaats ist das BAMF zuständig (siehe [Gutachten von IV P 110 vom 10.11.2017](#)). Die Unbestimmtheit des Zielstaats führt zwar bis zur Konkretisierung zu einem Vollstreckungshindernis. An der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung ändert dies jedoch nichts (siehe [Gutachten von IV P 113 vom 27.12.2017](#)).

67.1.1.5 bis 67.1.1.5a frei

67.1.1.6. So kein besonderer Erlöschensgrund (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 -5 a) greift, erlischt die Aufenthaltsgestattung, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 6).

In den Fällen, in denen das Bundesamt noch nicht vollumfänglich über den Asylantrag entschieden hat, die teilweise Entscheidung des Bundesamtes allerdings in Bestands- oder Rechtskraft erwächst, ist von einem Erlöschen der Gestattung grundsätzlich erst dann auszugehen, wenn das Bundesamt vollumfänglich entschieden hat und ggf. alle Teilentscheidungen unanfechtbar geworden sind. Entsprechend ist die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung solange zu verlängern.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz (teil-)bestandskräftig zuerkannt hat, selbst wenn der Betroffene auf die An- bzw. Zuerkennung einer besseren Rechtsstellung klagt. In diesem Fall ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 1. oder 2. Alt. AufenthG vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruchs zu erteilen (vgl. [A.25.2.](#)).

Wurde hingegen bestandskräftig ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt, die Asylanerkennung und die Zuerkennung internationalen Schutzes abgelehnt und gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt, kann schon wegen Fehlens eines Rechtsanspruchs auf Erteilung eines Titels die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG nicht erteilt werden ([A.10.1.](#), Urteil des BVerwG [1 C 31.14](#)).

Da das Asylverfahren weiterhin anhängig ist, wird die Aufenthaltsgestattung entsprechend verlängert.

67.1.2. vgl. oben zu [67.1.1.2.](#)

67.2. frei

VAB D 71

D.71. Folgeantrag

(AsylVfBeschlG ; 18.01.2016; 23.09.2022)

71.1.1. frei

71.1.2. Satz 2 korrespondiert mit der Vorschrift des negativen Familienasyls des § 14a.

71.2. 1. frei

71.2.2. Mit Inkrafttreten des AsylVfBeschlG regelt § 71 Abs. 2 Satz 2 nunmehr eine entsprechende Geltung der §§ 47 – 67 für den Fall der zwischenzeitlichen Ausreise.

Die entsprechende Anwendung hat zur Folge, dass für die Folgeantragsteller eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung des früheren Aufenthaltsortes besteht, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Dadurch sollen die Kommunen entlastet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden.

71.2.3. bis 71.4. frei

71.5.1. Nach der geltenden Regelung des § 71 Abs. 5 endet das Recht auf Verbleib im Bundesgebiet grundsätzlich mit der Entscheidung des BAMFs, kein weiteres Verfahren durchzuführen, so dass bisher ohne weitere Abschiebungsandrohung die Abschiebung betrieben werden konnte. Aufgrund der unmittelbaren Geltung von Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) ist dies aber nur noch eingeschränkt der Fall, **nämlich wenn**

- der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung gestellt hat, die zu seiner unverzüglichen Abschiebung führen würde oder
- der Ausländer nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in Deutschland einen weiteren Folgeantrag stellt.

Die Entscheidung, ob eine weitere Abschiebungsandrohung zu erlassen ist, obliegt dem BAMF.

Laut Mitteilung des BAMF beim Erfahrungsaustausch der großen Ausländerbehörden in Köln vom 19.-20.11.2015 wird allerdings grundsätzlich bei Folgeantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG keine weitere Abschiebungsandrohung erlassen.

Bei Folgeantragstellern aus anderen Staaten wird ab dem 2. Folgeantrag keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen. Dabei ist es auch unerheblich, ob der Betroffene zuvor aus- und wiedereingereist ist.

Sollte das BAMF im Einzelfall anders verfahren, sind die entsprechenden Sachbearbeiter auf die Mitteilung des BAMF beim Erfahrungsaustausch in Köln zu verweisen.

Für die Dauer der Prüfung des BAMF, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird gilt folgendes: '

Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 darf die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden. In diesen Fällen liegt somit bis zu einer Entscheidung des BAMF ein gesetzliches Abschiebungsverbot und somit eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung vor.

Asylfolgeantragstellern ist daher eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG auszustellen. Die Duldung ist mit den folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

*"Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung" sowie
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“.*

Eine Umverteilung gemäß § 51 findet bei Asylfolgeantragstellern nicht statt. War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht, § 71 Abs. 7.

Bzgl. sonstiger Auflagen, der räumlichen Beschränkung und der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die Regelungen der §§ 47 - 67 anzuwenden (vgl. insbes. zur räumlichen Beschränkung D.59a.). Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit vgl. D.60.1. sowie A.60a.6.

...weggefallen...

Stellt der Betroffene beim Bundesamt hingegen **einen allein auf das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gerichteten Antrag auf teilweises Wiederaufgreifen des Verfahrens** (Folgeschutzgesuch), begründet dies für sich genommen keinen Duldungsanspruch. Dies liegt darin, dass anders als in den Fällen des § 71 Abs. 5 Satz 2 die Erteilung einer Duldung nicht vorgesehen ist. Zudem ist die bestandskräftige Entscheidung des Bundesamtes über das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen bindend (§ 42 Satz 1). Ohne eine Durchbrechung dieser Bindungswirkung kann diesseits keine Duldung erteilt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Bundesamt ausdrücklich mitteilt, dass von Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über das Folgeschutzgesuch abzusehen ist (zu allem: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2017 – OVG 12 S 88.16).

71.5.2. frei

71.6.1. Auf eine erneute Abschiebungsandrohung ist dann zu verzichten, wenn der Asylfolgeantrag nach Eintritt der Vollziehbarkeit einer früheren Abschiebungsandrohung gestellt worden ist und das BAMF die Durchführung eines weiteren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Asylverfahrens abgelehnt hat. Dies gilt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut auch dann, wenn der Betroffene zwischenzeitlich schon aus dem Bundesgebiet ausgereist und mithin (vorübergehend) seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers erledigt sich eine Abschiebungsandrohung durch die zwischenzeitliche Ausreise des Ausländers in diesen Fällen gerade nicht.

71.6.2. bis 71.8. *frei*

VAB D 72

D.72. Erlöschen

(2. ÄndG; 21.08.2015; ~~22.07.2021~~)

72.1.1. Am 20.07.2015 ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 – Verfahrensrichtlinie – abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt findet die Richtlinie ungeachtet noch nicht geänderter nationaler Vorschriften des Asyl ~~Vf~~ G unmittelbar Anwendung und hat § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 außer Kraft gesetzt.

Daraus folgt, dass das BAMF seit diesem Zeitpunkt neben der anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeprüfung auch solche Fälle zu prüfen hat, die bisher kraft Gesetzes zum Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben.

Die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall ergibt sich dabei insbesondere in folgenden Fallkonstellationen:

- a) Der Ausländer hat sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt *...weggefallen...* .
- b) Der Ausländer ist freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt und hat sich dort niedergelassen *...weggefallen...* .
- c) Der Ausländer hat nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt *...weggefallen....* .

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse ist das BAMF mit der Anregung einer Prüfung nach § 73 zu informieren , *es sei denn, die Handlung geschah offensichtlich nach Aufforderung einer deutschen Behörde, z.B. im Rahmen eines Einbürgerungsantrages* .

72.1. 1a . bis 72.2. frei

VAB D 73

Inhaltsverzeichnis

D.73. Widerruf und Rücknahme	789
(17.01.2019, 2. ÄndGAusreisepflicht)	789
73.0. Folgen von Rücknahme und Widerruf	789
73.2a.1. Fristen	789

D.73. Widerruf und Rücknahme

(17.01.2019, 2. ÄndGAusreisepflicht)

73.0. Folgen von Rücknahme und Widerruf

Zuständig für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft ist das BAMF. Rücknahme und Widerruf haben **nicht zwingend** den **Widerruf** des Aufenthaltstitels zur Folge (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Allerdings hängt die Erteilung einer **Niedererlassungserlaubnis** von einer entsprechenden Mitteilung des BAMF ab (vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG).

73.1.1. Der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist grundsätzlich immer dann geboten, wenn die erforderlichen Gründe für eine Verfolgung nicht mehr vorliegen. Die Gesetzesbegründung zum 2. ÄndG stellt klar, dass ein Widerruf auch dann geboten ist, wenn nachträglich Ausschlussgründe für die Anerkennung eintreten, so etwa wenn Straftaten nach § 3 Abs. 2 begangen werden oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG eintreten. Für die ausländerbehördliche Praxis dürfte insoweit lediglich § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG von Bedeutung sein. Gelangen uns derartige Umstände zur Kenntnis sollte gegenüber dem BAMF ein Widerrufsverfahren angeregt werden (auch möglich per Mail an das Organisationspostfach des BAMF Ref31BPosteingang@bamf.bund.de; zu weiteren möglichen Prüfungsanlässen vgl. auch [72.1.1.](#)).

73.1.2. bis **73.2.2.** frei

73.2a.1. Fristen

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren soll die Asylanerkennung zwingend auf Rücknahme und Widerruf überprüft werden (s. hierzu auch A.25.S.1. sowie A.26.3.). *Für Entscheidungen des BAMF, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 unanfechtbar geworden sind, gelten die besonderen Fristen des § 73 Abs. 7 AsylG (siehe D.73.7. und A.26.3.0).*

73.2a.2. Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wird die Mitteilungspflicht des BAMF ggü. der ABH über das Ergebnis der Widerrufsprüfung auf die Fälle beschränkt, in denen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurden. *Dies gilt seit Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mehr bei Entscheidungen des BAMF, die in den Jahren 2015, 2016, 2017 unanfechtbar geworden sind (vgl. Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. HS und Satz 3 Nr. 2, 2. HS AufenthG). In diesen Fällen muss, innerhalb der Frist des § 73 Abs. 7 eine Mitteilung des BAMF vorliegen, andernfalls kann die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden (siehe D.73.7. und A.26.3.0).*

73.2a.3. Gleiches gilt bei Personen, die ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Betroffenen ableiten (Familienasyl nach § 26)

73.2a.4. Ist nach der nach drei Jahren vorgeschriebenen Widerrufsprüfung kein Widerruf erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung im Ermessen des BAMF, es sei denn die Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 oder § 60 Abs. 8 AufenthG sind eingetreten.

73.2b.1. bis **73.2b.3.** frei

73.2c. Weiter entfällt bis zur Bestandskraft des Widerrufs und der Rücknahme die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag für die Einbürgerung.

73.3. Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist über das Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes (Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 oder 3 AufenthG) durch das BAMF zu entscheiden. Liegen diese nicht vor, ist das Bestehen nationaler Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) zu prüfen. Durch die Prüfschritte soll eine betroffene Person Klarheit über den eigenen Rechtsstatus erhalten.

Widerruf und Rücknahme von **nationalen Abschiebungsverböten** sind mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes in § 73c geregelt.

73.3a. Das AsylG erhält durch das 3. Änderungsgesetz seit dem 11.12.2018 eine ausdrückliche Regelung zur Mitwirkungspflicht, die bisher lediglich im Asylantragsverfahren, nicht jedoch in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren bestand und schließt diese Regelungslücke. Normadressat ist das BAMF.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann das BAMF den betroffenen Asylberechtigten, den anerkannten Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten sowie einen Ausländer mit einem Abschiebungsverbot mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht anhalten. Eine fehlende oder mangelhafte persönliche Mitwirkung des Betroffenen im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren kann durch das BAMF zu seinen Lasten berücksichtigt werden. Die dafür erforderliche Belehrung über diese Rechtsfolgen obliegt dem BAMF.

Laut der Gesetzesbegründung soll das BAMF von der Norm insbesondere bei denjenigen positiven Entscheidungen Gebrauch machen, die im sogenannten schriftlichen Verfahren entschieden wurden. Das BAMF kann z.B. erkennungsdienstliche Maßnahmen oder die Prüfung von Dokumenten nachholen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

73.4. Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG kommt dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Ausschlussgründe etwa nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 vorlagen, aber erst später bekannt geworden sind.

73.5. bis **73.6.** *frei*

73.7. [siehe A.26.3.0.](#)

VAB D 73b

D.73b. Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(QualRiLiUmsG)

73b.0. Der mit dem Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz zum 1.12.2013 eingeführte § 73b setzt die Regelungen der Art. 16 – Erlöschen einer Zuerkennung subsidiären Schutzes - und Art. 17 – Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes - der Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht um und lehnt sich dabei an die Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Normadressat ist ebenfalls das BAMF.

Merke: Mangels einer entsprechenden Übergangsregelung gilt dies auch in den Fällen, in denen vor dem 1.12.2013 ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne der Qualifikationsrichtlinie durch die Ausländerbehörde festgestellt wurde.

73b.1 . bis 73b.2. frei

73b.3. Nach Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie ist eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine schwere Straftat begangen hat oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die innere Sicherheit darstellt. Gleiches gilt für Personen, die andere zu vorstehenden Taten anstiften oder sich daran beteiligen.

73b.4. frei

VAB D 73c

D.73c. Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(QualRiLiUmsG)

73c.0. *Der mit dem Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz eingeführte § 73c regelt den Widerruf und die Rücknahme von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG) und entspricht an dieser Stelle dem in diesem Zusammenhang vor Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes geltenden § 73 Abs. 3.*

73c.1. *bis* **73c.3.** *frei*

VAB D 75

D.75. Aufschiebende Wirkung der Klage

(QualRiLiUmsG; [3. ÄndG AsylG](#))

75.1. 1. Zusätzlich zur bislang geltenden Rechtslage haben mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes zum 1.12.2013 nicht nur Klagen gegen den Widerruf und die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung, sondern auch **Klagen gegen den Widerruf und die Rücknahme subsidiären Schutzes** (Fälle des § 73b) und den **Widerruf** und die **Rücknahme von Abschiebungsverboten** (Fälle des § 73c) aufschiebende Wirkung.

75.1.2. *Hält das BAMF in Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren den Betroffenen mit den Mitteln des Verwaltungszwanges zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht an, hat die Klage gegen die Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (s. [D.73.3a.](#)).*

75.2. 1. Die Klage gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme (§ 48 VwVfG) einer Asylenerkennung oder einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung wegen der Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 oder § 60 Abs. 8 **AufenthG** erfolgt ist. Die aufschiebende Wirkung entfällt auch in "Altfällen", d.h. Fällen, in denen die Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung des Bundesamtes schon vor dem 28.08.2007 (Datum des Inkrafttretens des bisherigen § 75 S. 2, der sich seit dem 01.12.2013 nunmehr § 75 Abs. 2 S. 1 wiederfindet) getroffen worden ist bzw. die Klage gegen eine solche Entscheidung vor Inkrafttreten erhoben worden ist (vgl. dazu im Detail OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.06.2009 - OVG 12 S 63.08).

75.2.2. Auch bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes entfällt die aufschiebende Wirkung dann, wenn die Entscheidung auf den Ausschlussgründen des § 4 Abs. 2 beruht.

75.2.3. *frei*

VAB D 83a

D.83a. Unterrichtung der Ausländerbehörde

(AsylVfBeschIG)

Mit dem AsylVfBeschIG zum 01.11.2015 wird das bisherige Ermessen der Verwaltungs- und/oder Oberverwaltungsgerichte, der Ausländerbehörde das Ergebnis eines asylrechtlichen Verfahrens mitzuteilen, in eine Verpflichtung umgewandelt. Die Mitteilungspflicht der Gerichte gilt für asylrechtliche Verfahren, die die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung zum Gegenstand haben. Dies betrifft sowohl Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz als auch Hauptsacheverfahren. Werden wir unmittelbar durch das Gericht über den Ausgang des Verfahrens informiert, braucht für die Durchführung der Abschiebung ggf. die Vollziehbarkeitsmitteilung des BAMF nicht abgewartet werden.

VAB D 85

D.85. Sonstige Straftaten

(*RechtstverbG*)

85.1 . *frei*

85.2 . § 85 Nr. 2 umfasst sowohl den wiederholten Verstoß gegen die räumliche Beschränkung kraft Gesetzes in den ersten drei Monaten gestatteten Aufenthalts wie auch den wiederholten Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 59b angeordnete Beschränkung . Ein mehrmaliger Verstoß liegt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann vor, wenn jeweils einmal gegen die gesetzliche und die angeordnete räumliche Beschränkung verstoßen wird.
Hingegen ist ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage bei länderübergreifendem Wohnsitzwechsel nicht strafbewehrt.

85.3 . bis **85.4** . *frei*

VAB D 87c

D.87c. Übergangsvorschriften

(IntG ; 16.07.2020)

87c.1. In Absatz 1 wird klargestellt, dass **vor Inkrafttreten des IntG** entstandene **Aufenthaltsgestattungen** - und damit die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts - fortbestehen, sofern sie nicht wieder erloschen sind. Das Entstehen der Aufenthaltsgestattung kann insbesondere durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung belegt werden.

87c.2. Nach der Übergangsvorschrift des Abs. 2 gilt der Aufenthalt von Personen, die vor dem 05.02.2016 (Datum des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes) um Asyl nachgesucht haben, **ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet**. Der Gesetzgeber hat diesen Anknüpfungspunkt gewählt, weil der mit dem DatenaustauschverbG eingeführte Ankunftsachweis (AKN) grundsätzlich nach Erreichen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wird (§ 63a Absatz 4 AsylG). Durch das Abstellen auf die Aufnahme in die zuständige Aufnahmeeinrichtung werden Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 05.02.2016 um Asyl nachgesucht haben, daher so weit wie möglich denjenigen gleichgestellt, die ein Asylgesuch nach diesem Zeitpunkt geäußert haben. Regelmäßig wird sich für die ABH der Zeitpunkt der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung nicht bestimmen lassen, so dass der Aufenthalt ab 5. Februar 2016 als gestattet gilt.

Nach Weisung von SenInnDS vom 19.05.2020 steht der Aufnahme in die zuständige Aufnahmeeinrichtung jede vor dem 05.02.2016 erfolgte amtliche Registrierung und Unterbringung, etwa in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), gleich und wird in diesen Fällen zugunsten der Betroffenen von der umgehenden Stellung eines Asylgesuchs ausgegangen. Entsprechend gilt der Aufenthalt ab dem Tag der nachweislichen amtlichen Registrierung und Unterbringung als gestattet.

87c.3. Abs. 3 regelt für die Fälle, in denen ein Ankunftsachweis nach Inkrafttreten des DatenaustauschverbG, aber vor Inkrafttreten des IntG, also nach dem 05.02.2016, aber vor dem 06.08.2016, ausgestellt wurde, dass der Aufenthalt **ab Ausstellung des AKN** als gestattet gilt.

87c.4. Die Übergangsvorschrift des Abs. 4 zielt insbes. auf die Fälle, in denen die Ausstellung eines AKN mit Inkrafttreten des DatenaustauschverbG (noch) nicht möglich war.

87c.5. In Abgrenzung zu den Erlöschenstatbeständen des § 67 tritt die Gestattung eines Aufenthaltes gar nicht erst ein, wenn der betr. ausländische Staatsangehörige aus Gründen die er zu vertreten hat, einen vor dem 06.08.2016 liegenden Termin zur Stellung des Asylantrages beim BAMF (§ 23) nicht wahrgenommen hat.

87c.6. frei

VAB D 88a

D.88a. Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

(*RechtstverbG*)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Länder von den Bestimmungen zur Anordnung einer Wohnsitzauflage im Falle des Leistungsbezuges nicht abweichen können. Damit soll die gleichmäßige Verteilung der Sozialkosten auch bei Wegfall der räumlichen Beschränkung gewährleistet bleiben.

VAB E Afghanistan 1

Inhaltsverzeichnis

E.Afghan.1. Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger	798
I. Zustimmungsvorlage an SenInnDS	805
1. Zustimmungsvorlage in den folgenden Fällen:	805
2. Zustimmung zur Abschiebung wird erteilt	806
3. Zustimmung zur Abschiebung wird nicht erteilt	806
4. Erneute Vorlage zur Zustimmung	806
II. keine Zustimmungsvorlage an SenInnDS	807
II.1. (Erst-)Erteilung der Duldung	800
II. 2. Verlängerung der Duldung	800

E.Afghan.1. Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger

(23.09.2022, **24.11.2022**)

Derzeit liegt keine einheitliche Beschlusslage der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu Rückführungen nach Afghanistan vor.

Grundsätzlich vorrangiges Ziel vor einer Rückführung ist weiterhin die **freiwillige Rückkehr**. Den zur Rückkehr verpflichteten afghanischen Staatsangehörigen soll regelmäßig eine angemessene Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und ggf. unter Inanspruchnahme vorhandener Möglichkeiten der Rückkehrberatung, -förderung oder sonstiger rückkehrbegleitender Maßnahmen organisieren und durchführen können.

Erst wenn **sämtliche** Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, ist zu prüfen, ob der Vorgang SenInnDS mit der Bitte um Zustimmung zur Abschiebung vorzulegen ist oder nicht. Im Umkehrschluss ist deshalb bei Ersterteilung der Duldung zunächst eine „Belehrungsduldung“ für 6 Monate nach § 60 a Abs. 2 S. 1 bei Passlosigkeit zu erteilen (vgl. [VAB.A.60b](#)).

I. Zustimmungsvorlage an SenInnDS

1. Zustimmungsvorlage in den folgenden Fällen:

Liegen die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vor, erfolgt durch die Ausländerbehörde ausschließlich in den folgenden **Fällen eine Zustimmungsvorlage**.

Vorgänge von

- Straftätern, wobei Strafen von weniger als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen (additiv) nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (Bagatellgrenze) außer Betracht bleiben,
- **aufenthaltsrechtlichen Gefährdern**
- Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern und / oder
- Personen, für die eine Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzugs angeordnet wurde,

sind unter Beifügung/Übermittlung der Ausländerakte und mit einem Anschreiben, in dem um Zustimmung zur beabsichtigten Abschiebung unter Darstellung des ausländerrechtlichen Werdeganges sowie ggf. in der Vergangenheit geltend gemachter Abschiebungshindernisse und deren Bewertung gebeten wird, SenInnDS über die Referatsleitung zu übersenden. Vor der Vorlage an SenInnDS ist zu prüfen, ob der vollziehbar Ausreisepflichtige Opfer einer Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden ist und unter die Weisung [A.60a.2.2.](#) fällt. Das Prüfergebnis ist stets - auch bei negativem Befund – in dem Schreiben an SenInnDS zu vermerken.

Liegen im Einzelfall weitere besondere Umstände vor, ist auf diese im Rahmen der Vorlage hinzuweisen.

Als „hartnäckige“ Identitätsverweigerer gelten vollziehbar grundsätzlich ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die mehr als zwei Identitäten benutzt oder mehrfach getäuscht haben und eine Aufklärung nicht selbst veranlasst bzw. unterstützt haben. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Dauer der Prüfung erhalten die Betroffenen eine Duldung auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Dauer von drei Monaten mit der auflösenden Nebenbestimmung

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

„Erlischt bei Zustimmung SenInnDS zur Rückführung“ sowie
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“.

2. Zustimmung zur Abschiebung wird erteilt

Im Falle der Zustimmung zur Abschiebung gilt diese für die folgenden 12 Monate gerechnet ab Eingang der Zustimmung als erteilt. ...weggefallen... SenInnDS ist anschließend über den genauen Abschiebungstermin zu unterrichten.

Das Zustimmungsverfahren ist nach 10 von 12 Monaten gerechnet ab Eingang der Zustimmung zu wiederholen, wenn innerhalb der Frist von 12 Monate voraussichtlich keine Abschiebung erfolgen wird und der Betroffene weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig ist. Das LEA übermittelt zusammen mit der weiteren Zustimmungsvorlage eine kurze Begründung, weshalb es nicht zur Abschiebung kam (z.B. keine Flugverbindung, erfolgloser Abschiebungsversuch, Ausländer ist untergetaucht) ...weggefallen... . Ist die aufenthaltsrechtliche Sachlage unverändert, genügt ein Hinweis auf die 1. Anfrage bzw. Zustimmung. SenInnDS stellt sodann sicher, dass innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Entscheidung zur Verlängerung oder Beendigung vorliegt. Die weitere Zustimmungsvorlage steht einer Abschiebung bis zum Fristende nicht entgegen.

3. Zustimmung zur Abschiebung wird nicht erteilt

Wird die Zustimmung zur Abschiebung nicht erteilt, wird afghanischen Staatsangehörigen, eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus humanitären Gründen erteilt. Die Duldung ist für 18 Monate zu erteilen bzw. zu verlängern. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

und entsprechend BeschV

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“

oder

„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

In den Fällen, in denen der Betroffene bisher unzureichend oder gar nicht bei seiner Identitätsklärung mitgewirkt hat, ist die Duldung zusätzlich mit ...weggefallen... dem rechtlichen Hinweis

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

zu versehen. Darüber hinaus ist das zur Verfügung stehende Schreiben „Hinweis zu E.Afghanistan.1. und E.Irak.2.“ vom Betroffenen zu unterschreiben. Der Betroffene erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. Das unterschriebene Exemplar ist aktenkundig zu machen.

Mit Verbalnote vom 26.07.2022 teilte die afghanische Botschaft in Berlin mit, dass bis auf weiteres weder neue Anträge auf Ausstellung eines Passes noch einer Tazkira gestellt werden können. Afghanischen Staatsangehörigen ist es damit nicht mehr zumutbar, eine Bescheinigung über die Passbeantragung sowie eine aktuelle Tazkira vorzulegen.

Nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom 08.07.2022 , *ergänzt durch Weisung vom 21.10.2022*, ist in Fällen afghanischer Staatsangehöriger, deren Identität in der **Gesamtschau** geklärt ist, von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen. Eine bloße Glaubhaftmachung genügt nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 1a dagegen nicht.

Von einer geklärten Identität in der Gesamtschau ist immer dann auszugehen, wenn der Betroffene **Dokumente ...weggefallen...** im Original **...weggefallen...** vorlegt, diese Dokumente seine eigenen Angaben stützen und nicht mehrere Aliaspersonalien für den Ausländer vorliegen. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Für in Deutschland geborene bzw. **minderjährige** afghanische Staatsangehörige **...weggefallen... gelingt die Glaubhaftmachung in der Gesamtschau durch** die Geburtsurkunde und Belege für die Staatsangehörigkeit der Eltern **...weggefallen...** .

Stand die fehlende Identitätsklärung einer Titelerteilung bislang entgegen und liegen die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vor, soll der begehrte **Aufenthaltstitel** erteilt und ein **Reiseausweis** für Ausländer ausgestellt werden, § 6 Nr. 2 AufenthV.

Die freiwillige Ausreise nach Afghanistan bleibt mit dem sog. Transit Pass for Returning to Afghanistan weiterhin möglich, so dass eine Titelerteilung nach § 25 Abs. 5 ausscheidet. Personen, bei denen sich allerdings schutzwürdige Belange ergeben, die eine freiwillige Ausreise faktisch hindern bzw. ein Abschiebungsverbot begründen können, können darauf hingewiesen werden, einen **Asyl- (folge) Antrag** beim BAMF zu stellen. Schutzwürdige Belange können sich etwa aus dem Umstand, dass es sich um Familien mit betreuungsbedürftigen oder kürzlich geborene Kindern, pflegebedürftige Personen, alleinstehende Frauen, gleichgeschlechtliche Paare oder minderjährige unbegleitete Kinder handelt, ergeben.

4. Erneute Vorlage zur Zustimmung

Erfolgt innerhalb der 18 Monate keine Passvorlage oder werden entsprechende nachhaltige und glaubhafte Bemühungen zur Passbeschaffung nicht nachgewiesen, erfolgt eine erneute Zustimmungsvorlage an SenInnDS unter Hinweis auf die unterbliebene oder unzureichende Mitwirkung. SenInnDS prüft im Wege der Hausleitungsvorlage, ob eine hartnäckige Verweigerung der Identitätsfeststellung vorliegt, die eine Zustimmung zur Abschiebung rechtfertigen kann. Für die Dauer der Prüfung wird die Duldung auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG für drei Monate und mit der zusätzlichen auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt bei Zustimmung SenInnDS zur Rückführung“ sowie „Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“ verlängert.

Merke: Bei Betroffenen, die zur Verlängerung ihrer Duldung versprechen und bei denen SenInnDS bereits zu einem Zeitpunkt, vor der Änderung der Verfahrensweise zum 27.2.2019 die Zustimmung zur Abschiebung nicht erteilt hat, so dass ...weggefallen... der rechtliche Hinweis

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“ nicht verfügt worden ist, wird die Duldung zunächst entsprechend der vorstehenden Regelung mit den o.g. Nebenbestimmungen nach den o.g. Belehrungen und Hinweisen verlängert. Ggf. ist dann nach Ablauf der so verlängerten Duldung SenInnDS der Vorgang erneut vorzulegen.

II. keine Zustimmungsvorlage an SenInnDS

II.1. (Erst-)Erteilung der Duldung

Liegen die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vor, ist im Einzelfall aber keines der unter den drei oben genannten Spiegelstrichen genannten Kriterien (Straftäter, aufenthaltsrechtliche Gefährder, Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern) erfüllt, kommt derzeit eine zwangsweise Rückführung nach Afghanistan angesichts der gegenwärtigen Lage vor Ort nicht in Betracht. Eine Zustimmung zur Abschiebung seitens SenInnDS ist nicht zu erwarten. Der Vorgang ist daher SenInnDS nicht vorzulegen. Da in diesen Fällen ein möglicher Pflichtverstoß für die unterbleibende Aufenthaltsbeendigung nicht kausal ist, ist in diesen Fällen afghanischen Staatsangehörigen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus humanitären Gründen zu erteilen. Die Duldung ist für 18 Monate zu erteilen bzw. ggf. zu verlängern. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

und entsprechend BeschV
oder

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“
„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“
„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

II. 2. Verlängerung der Duldung

Im Rahmen der Prüfung zur **Verlängerung der Duldung** sind die oben genannten **vier Spiegelstriche**, die eine Zustimmungsvorlage rechtfertigen, **erneut zu prüfen**. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt erstmalig eine Zustimmungsvorlage an SenInnDS. Von einer hartnäckigen Identitätsverweigerung ist dann auch dann auszugehen, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG seitens des afghanischen Staatsangehörigen, der nicht im Besitz eines gültigen Identitätsdokumentes ist, keine Passvorlage erfolgt oder entsprechende nachhaltige und glaubhafte Bemühungen nicht glaubhaft gemacht werden. Die Pflichten des Ausländers ergeben sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht des § 60b Abs. 2 S. 1 und den sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht wiederum in § 60b Abs. 3 näher konkretisierten Pflichten (vgl. A.60b.2. – 60b.3.).

Mit Verbalnote vom 26.07.2022 teilte die afghanische Botschaft in Berlin mit, dass bis auf weiteres weder neue Anträge auf Ausstellung eines Passes noch einer Tazkira gestellt werden können. Afghanischen Staatsangehörigen ist es damit nicht mehr zumutbar, eine Bescheinigung über die Passbeantragung sowie eine aktuelle Tazkira vorzulegen.

Nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom 08.07.2022 , *ergänzt durch Weisung vom 21.10.2022*, ist in Fällen afghanischer Staatsangehöriger, deren Identität in der **Gesamtschau** geklärt ist, von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen. Eine bloße Glaubhaftmachung genügt nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 1a dagegen nicht.

Von einer geklärten Identität in der Gesamtschau ist immer dann auszugehen, wenn der Betroffene **Dokumente ...weggefallen...** im Original **...weggefallen...** vorlegt, diese Dokumente seine eigenen Angaben stützen und nicht mehrere Aliaspersonalien für den Ausländer vorliegen. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Für in Deutschland geborene bzw. **minderjährige** afghanische Staatsangehörige **...weggefallen... gelingt die Glaubhaftmachung in der Gesamtschau durch** die Geburtsurkunde und Belege für die Staatsangehörigkeit der Eltern **...weggefallen...** .

Stand die fehlende Identitätsklärung einer Titelerteilung bislang entgegen und liegen die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vor, soll der begehrte **Aufenthaltstitel** erteilt und ein **Reiseausweis** für Ausländer ausgestellt werden, § 6 Nr. 2 AufenthV.

Die freiwillige Ausreise nach Afghanistan bleibt mit dem sog. Transit Pass for Returning to Afghanistan weiterhin möglich, so dass eine Titelerteilung nach § 25 Abs. 5 ausscheidet. Personen, bei denen sich allerdings schutzwürdige Belange ergeben, die eine freiwillige Ausreise faktisch hindern bzw. ein Abschiebungsverbot begründen können, können darauf hingewiesen werden, einen **Asyl- (folge) Antrag** beim BAMF zu stellen. Schutzwürdige Belange können sich etwa aus dem Umstand, dass es sich um Familien mit betreuungsbedürftigen oder kürzlich geborene Kindern, pflegebedürftige Personen, alleinstehende Frauen, gleichgeschlechtliche Paare oder minderjährige unbegleitete Kinder handelt, ergeben.

VAB E Afghanistan 2

E.Afghan.2. Bleiberechtsregelung für afghanische Staatsangehörige

(05.06.2007, **27.10.2022**)

Zur Regelung insbesondere der Fälle, die schon seit Jahren in Deutschland **faktisch wirtschaftlich und sozial integriert** sind und bei der Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten, wurde in den Sitzungen der Innenminister und –senatoren der Länder am **19.11.2004 bzw. 24.06.2005** beschlossen, dass diese Personen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** hat auf der Grundlage dieser Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemäß **§ 23 Abs. 1 AufenthG** Folgendes angeordnet:

I.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen

1. **Personen, die am 24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr vollendet** hatten, sofern sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder und Enkel) mit dauerhaften Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden; § 26 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung,

2. **Personen, die sich am 24. Juni 2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet** aufhalten und **seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Das Kriterium der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich u.a. nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum und ist einzelfallbezogen großzügig zu handhaben. Eine Unterbrechung ist deshalb in der Regel dann als unschädlich zu betrachten, wenn die Unterbrechung in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr als drei Monate beträgt. Diese Regel ist auch auf mögliche Unterbrechungen des erlaubten oder geduldeten Aufenthalts anzuwenden.

Weiter ist das **Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen am 24. Juni 2005** Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis:

Der **Lebensunterhalt** ist durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Härtefällen zu machen:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

Der **tatsächliche Schulbesuch aller Kinder** für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

In die Regelung **einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder**. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Eine solche Prognose kann bereits dann angenommen werden, wenn sie die Ausbildung zu einem anerkannten Ausbildungs- oder Schulabschluss durchlaufen. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Aufenthaltserlaubnis wird **unter Beachtung des § 73 Abs. 2 AufenthG** für zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sowohl die Erteilung als auch die Verlängerung der AE setzen die Erfüllung der **Passpflicht** zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung voraus. Ist die Passlosigkeit der alleinige Versagungsgrund und wird erst nachträglich ein Pass ausgestellt, kann die AE nachträglich erteilt werden. Bei minderjährigen Kindern sind Ausnahmen vom Erfordernis der Passpflicht möglich.

Benötigen konsularische/diplomatische Vertretungen für die Ausstellung eines neuen Passes eine Bestätigung, dass kein einbehaltener Pass vorliegt und/oder dass dem Betroffenen von deutschen Behörden kein Reiseausweis ausgestellt wurde, kann auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden (Gebühr s. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV); einer schriftlichen Bestätigung der Botschaft über die Passbeantragung bedarf es nicht.

II.

...weggefallen...

VAB E Irak 1

E.Irak.1. Familiennachzug zu kurdischen Flüchtlingen aus dem Irak

(18.02.2021; **12.05.2022**)

I.

Vor dem Hintergrund, dass das BAMF vermehrt in Fällen der mit Abschiebeschutz nach § 51 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG versehenen Asylbewerber ("**kleines Asyl**") aus dem Irak Widerrufsverfahren hinsichtlich ihrer Anerkennung durchgeführt und den Abschiebeschutz aufgrund ihrer oftmals mehrmonatigen Reisen in den Nordirak widerrufen hat, haben sich die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 21.04.1998 auf folgende modifizierte Verfahrensweise im Einreiseverfahren geeinigt:

1. Vor der Entscheidung über den Familiennachzug zu im Bundesgebiet lebenden nordirakischen Kurden, die im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG)** sind, ist sowohl eine Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch das BAMF angezeigt als auch besondere Sorgfalt bei der Ermessensausübung durch die Ausländerbehörde erforderlich. Insoweit gilt das unter **A.29.2.1.** dargestellte allgemeine Verfahren.

2. Die Frage der **Überprüfung von ge- oder verfälschten irakischen Reisepässen und Personenstandsurkunden** bleibt hiervon unberührt:

Irakische Urkunden werden von der Deutschen Botschaft Amman **nicht legalisiert**, weil angesichts der Verhältnisse im Irak nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Echtheit einer Urkunde auch deren inhaltliche Richtigkeit indiziert (es ist jederzeit möglich, gegen entsprechende Bezahlung gefälschte oder echte Urkunden mit falschem Inhalt zu erhalten). Erschwerend kommt hinzu, dass die meisten Register während des Krieges zerstört wurden. Das irakische Außenministerium nimmt zwar auf Antrag Überbeglaubigungen auf irakischen Urkunden zur Bestätigung der Echtheit der Urkunden vor, dieses Verfahren ist jedoch extrem langwierig (hilfreich ist hierbei manchmal die dortige persönliche Vorsprache von nahen Verwandten mit den Originalurkunden). Wegen der vorstehend geschilderten Mängel im Beurkundungswesen erteilt die Botschaft auf der Grundlage der Beglaubigung des irakischen Außenministeriums lediglich sogen. Legalisationsersatzbescheinigungen, die die Echtheit des Siegels und der Unterschrift des Beamten im irakischen Außenministerium bestätigen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die inhaltliche Richtigkeit nicht festgestellt wurde.

Personenstandsurkunden, die auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden sollen, werden von der deutschen Botschaft in Bagdad an das irakische Außenministerium weitergeleitet. Die Erfahrungen hiermit waren in der Vergangenheit jedoch ernüchternd. Das Außenministerium benötigt extrem lange (i.d.R. viele Monate) und in fast allen Fällen konnte die inhaltliche Richtigkeit durch die Zerstörung der Register nicht mehr festgestellt werden. Eine Überprüfung irakischer Urkunden durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft ist nicht möglich.

Die Einleitung einer Überprüfung irakischer Urkunden über das irakische Außenministerium sollte nur in Ausnahmefällen erwogen werden, da die Ergebnisse dieser Überprüfung nicht sehr aussagekräftig sind (Quelle: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Amman im November 2005).

3. Für den Nachweis der Familienzusammengehörigkeit soll auch weiterhin - soweit möglich - durch die Auslandsvertretungen das auf freiwilliger Basis durchzuführende **Speicheltestverfahren** genutzt werden. - Anmerkung: Das Auswärtige Amt verweist auf die Seite der Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Abstammungsgutachten (<http://www.kfqa.de>). Dort ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Fachabstammungsgutachter/-innen zu finden, die einen (belastbaren) DNA-Test durchführen können. Ausweislich dieser Auflistung gibt es hier in Berlin mit Herrn Prof. Dr. med. Gunther Geserick einen entsprechenden Gutachter. Es können aber selbstverständlich auch Gutachter anderer Städte in Anspruch genommen werden, soweit sie auf dieser Liste zu finden sind.

Darüber hinaus können die Betroffenen in Berlin auch an folgende Institution verwiesen werden:

Labor Berlin – Charité Vivantes GmbH

Fachbereich Forensische Genetik

Campus Virchow Klinikum

Augustenburger Platz 1, Forum 4, Gebäude 37, EG

13353 Berlin

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

4. Das Bundesministerium des Innern wird in den Fällen, in denen der Familiennachzug zu erlauben ist, grundsätzlich der **Ausstellung eines Reisedokuments zur erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet gemäß § 11 Abs. 1 AufenthV** im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt zustimmen.

II.

Für **Asylberechtigte** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG gelten die o.g. Grundsätze entsprechend.

VAB E Irak 2

Inhaltsverzeichnis

E.Irak.2. Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger	805
I. Zustimmungsvorlage an SenInnDS	805
1. Zustimmungsvorlage in den folgenden Fällen:	805
2. Zustimmung zur Abschiebung wird erteilt	806
3. Zustimmung zur Abschiebung wird nicht erteilt	806
4. Erneute Vorlage zur Zustimmung	806
II. keine Zustimmungsvorlage an SenInnDS	807
II.1. (Erst-)erteilung der Duldung	807
II.2. Verlängerung der Duldung	807

E.Irak.2. Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger

(17.02.2022; **23.09.2022**)

Zwangsweise Rückführungen in den Irak kommen derzeit angesichts der gegenwärtigen Lage vor Ort nur unter den nachstehend geschilderten Voraussetzungen in Betracht.

Erst wenn **sämtliche** Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, ist zu prüfen, ob der Vorgang SenInnDS mit der Bitte um Zustimmung zur Abschiebung vorzulegen ist oder nicht. Im Umkehrschluss ist deshalb bei Ersterteilung der Duldung zunächst eine „Belehrungsduldung“ für 6 Monate nach § 60 a Abs. 2 S. 1 bei Passlosigkeit zu erteilen (vgl. [VAB.A.60b](#)).

I. Zustimmungsvorlage an SenInnDS

1. Zustimmungsvorlage in den folgenden Fällen:

Liegen die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vor, erfolgt durch die Ausländerbehörde ausschließlich in den folgenden **Fällen eine Zustimmungsvorlage**.

Vorgänge von

- **Straftätern**, wobei Strafen von weniger als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen (additiv) nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (Bagatellgrenze) außer Betracht bleiben,
- aufenthaltsrechtlichen **Gefährdern** ,
- Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern und / oder
- Personen, für die eine Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzugs angeordnet wurde,

sind unter Beifügung/Übermittlung der Ausländerakte und mit einem Anschreiben, in dem um Zustimmung zur beabsichtigten Abschiebung unter Darstellung des ausländerrechtlichen Werdeganges sowie ggf. in der Vergangenheit geltend gemachter Abschiebungshindernisse und deren Bewertung gebeten wird, SenInnDS über die Referatsleitung zu übersenden. Vor der Vorlage an SenInnDS ist zu prüfen, ob der vollziehbar Ausreisepflichtige Opfer einer Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden ist und unter die Weisung [A.60a.2.2](#). fällt. Das Prüfergebnis ist in dem Schreiben an SenInnDS zu vermerken.

Liegen im Einzelfall weitere besondere Umstände vor, ist auf diese im Rahmen der Vorlage hinzuweisen.

Als „hartnäckige“ Identitätsverweigerer gelten vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die mehr als zwei Identitäten benutzt oder mehrfach getäuscht haben und eine Aufklärung nicht selbst veranlasst bzw. unterstützt haben. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

...weggefallen...

Abschiebungen irakischer Staatsangehöriger in den Irak dürfen **nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SenInnDS** angeordnet werden.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Für die Dauer der Prüfung erhalten die Betroffenen eine Duldung auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Dauer von drei Monaten mit der auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt bei Zustimmung SenInnDS zur Rückführung“ sowie *„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“*.

2. Zustimmung zur Abschiebung wird erteilt

Im Falle der Zustimmung zur Abschiebung gilt diese für die folgenden 12 Monate gerechnet ab Eingang der Zustimmung als erteilt. ...weggefallen... SenInnDS ist anschließend über den genauen Abschiebungstermin zu unterrichten.

Das Zustimmungsverfahren ist nach 10 von 12 Monaten gerechnet ab Eingang der Zustimmung zu wiederholen, wenn innerhalb der Frist von 12 Monate voraussichtlich keine Abschiebung erfolgen wird und der Betroffene weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig ist. Das LEA übermittelt zusammen mit der weiteren Zustimmungsvorlage eine kurze Begründung, weshalb es nicht zur Abschiebung kam (z.B. keine Flugverbindung, erfolgloser Abschiebungsversuch, Ausländer ist untergetaucht) ...weggefallen.... Ist die aufenthaltsrechtliche Sachlage unverändert, genügt ein Hinweis auf die 1. Anfrage bzw. Zustimmung. SenInnDS stellt sodann sicher, dass innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Entscheidung zur Verlängerung oder Beendigung vorliegt. Die weitere Zustimmungsvorlage steht einer Abschiebung bis zum Fristende nicht entgegen.

3. Zustimmung zur Abschiebung wird nicht erteilt

Wird die Zustimmung zur Abschiebung nicht erteilt, wird irakischen Staatsangehörigen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus humanitären Gründen erteilt. Die Duldung ist für 18 Monate zu erteilen bzw. zu verlängern. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

und entsprechend BeschV

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“

oder

„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

In den Fällen, in denen der Betroffene bisher unzureichend oder gar nicht bei seiner Identitätsklärung mitgewirkt hat, ist die Duldung zusätzlich mit ...weggefallen... dem rechtlichen Hinweis

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

zu versehen. Darüber hinaus ist das zur Verfügung stehende Schreiben „Hinweis zu E.Afghanistan.1. und E.Irak.2.“ vom Betroffenen zu unterschreiben. Der Betroffene erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. Das unterschriebene Exemplar ist aktenkundig zu machen.

4. Erneute Vorlage zur Zustimmung

Erfolgt innerhalb der 18 Monate keine Passvorlage oder werden entsprechende nachhaltige und glaubhafte Bemühungen zur Passbeschaffung nicht nachgewiesen, erfolgt eine erneute Zustimmungsvorlage an SenInnDS unter Hinweis auf die unterbliebene oder unzureichende Mitwirkung. Sen InnDS prüft im Wege der Hausleitungsvorlage, ob eine hartnäckige Verweigerung der Identitätsfeststellung vorliegt, die eine Zustimmung zur Abschiebung rechtfertigen kann. Für die Dauer der Prüfung wird die Duldung auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG für drei Monate und mit der zusätzlichen auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt bei Zustimmung SenInnDS zur Rückführung“ sowie *„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“* verlängert.

Merke: Bei Betroffenen, die zur Verlängerung ihrer Duldung versprechen und bei denen SenInnDS bereits zu einem Zeitpunkt vor der Änderung der Verfahrensweise zum 27.02.2019 die Zustimmung zur Abschiebung nicht erteilt hat, so dass ...weggefallen... der rechtliche Hinweis

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

nicht verfügt worden ist, wird die Duldung zunächst entsprechend der vorstehenden Regelung mit den o.g.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nebenbestimmungen nach den o.g. Belehrungen und Hinweisen verlängert. Ggf. ist dann nach Ablauf der so verlängerten Duldung der Vorgang erneut vorzulegen.

II. keine Zustimmungsvorlage an SenInnDS

II.1. (Erst-)erteilung der Duldung

Liegen die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vor, ist im Einzelfall aber keines der unter den drei oben genannten Spiegeln genannten Kriterien (Straftäter, aufenthaltsrechtliche Gefährder, Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern) erfüllt, kommt derzeit eine zwangsweise Rückführung in den Irak angesichts der gegenwärtigen Lage vor Ort nicht in Betracht. Eine Zustimmung zur Abschiebung seitens SenInnDS ist nicht zu erwarten. Der Vorgang ist daher SenInnDS nicht vorzulegen. Da in diesen Fällen ein möglicher Pflichtverstoß für die unterbleibende Aufenthaltsbeendigung nicht kausal ist, ist in diesen Fällen irakischen Staatsangehörigen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus humanitären Gründen zu erteilen. Die Duldung ist für 18 Monate zu erteilen bzw. ggf. zu verlängern.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

und entsprechend BeschV

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“

oder

„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

II.2. Verlängerung der Duldung

Im Rahmen der Prüfung zur **Verlängerung der Duldung** sind die oben genannten **vier Spiegelstriche**, die eine Zustimmungsvorlage rechtfertigen, **erneut zu prüfen**. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt erstmalig eine Zustimmungsvorlage an SenInnDS. Von einer hartnäckigen Identitätsverweigerung ist dann auch dann auszugehen, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG seitens des irakischen Staatsangehörigen, der nicht im Besitz eines gültigen Identitätsdokumentes ist, keine Passvorlage erfolgt oder entsprechende nachhaltige und glaubhafte Bemühungen nicht glaubhaft gemacht ...weggefallen... werden. Die Pflichten des Ausländers ergeben sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht des § 60b Abs. 2 S. 1 und den sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht wiederum in § 60b Abs. 3 näher konkretisierten Pflichten (vgl. A.60b.2. – 60b.3.).

VAB E Irak 4

Inhaltsverzeichnis

E.Irak.4. Aufnahme irakischer Flüchtlinge	808
1. Grundsätzliches	808
2. Begünstigter Personenkreis	808
3. Ausschlussgründe	809
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	809
5. Passpflicht	809
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	809
7. Familiennachzug	810
8. Gebühren	810

E.Irak.4. Aufnahme irakischer Flüchtlinge

(05.06.2018; **07.11.2018**)

Die Innenminister und –senatoren der Länder haben sich mit dem Bundesminister des Innern auf der Innenministerkonferenz am 20. und 21.11.2008 im Vorgriff auf eine Sitzung des Rats der Europäischen Union am 27.11.2008 im Grundsatz darauf verständigt, dass Deutschland sich an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufnimmt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 05.12.2008 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Jordanien und Syrien eine **Aufnahmezusage**.

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten **irakischen Reisepass** nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen und von der Botschaft in Damaskus bzw. Amman ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) ausgestellt.

1.2. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.3. Die ausgewählten Personen werden zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) erstaufgenommen und von dort aus vom BAMF verteilt.

1.4. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin **5,14** %) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Für die Auswahl der Flüchtlinge, an der die Bundesländer durch Entsendung einzelner Vertreter zur verantwortlichen Projektgruppe im BAMF beteiligt werden, gelten folgende Maßstäbe:

Ein die Aufnahme rechtfertigendes **besonderes Schutzbedürfnis** setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat.

2.1. Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt insbesondere vor bei

- Angehörigen im Irak verfolgter **Minderheiten**, insbesondere religiöser Minderheiten,
- Personen, die besonderer **medizinischer Hilfe** bedürfen (einschl. traumatisierter Personen sowie Opfer von Folter),
- **allein stehenden Frauen** mit familiären Unterhalts- und Betreuungspflichten.

2.2. Bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (s. vorstehend) sollen vom BAMF als **weitere Auswahlkriterien** berücksichtigt werden

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse),
- Wahrung der Einheit der Familie,
- Familiäre Bindungen nach Deutschland, sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Grad der Schutzbedürftigkeit.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die im Irak eine **Funktion** ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalles war,
- die wegen Delikten, die in Deutschland als **vorsätzliche Straftat** anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass **Verbindungen zu kriminellen Organisationen** oder **terroristischen Vereinigungen** bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten eine **AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (§ 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird **bei Bezug von Leistungen** nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Bereits im GdL Friedland haben die aufgenommenen Flüchtlinge eine Zulassung des BAMF zum **Integrationskurs** erhalten, die mit folgendem Hinweis versehen ist: „Im Falle einer Verpflichtung beachten Sie bitte, dass die Verpflichtung durch die Ausländerbehörde Vorrang hat und insofern die Bestätigung des Bundesamtes über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.“ Diese Zulassung ersetzt die den Betroffenen mit der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zustehende Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Ungeachtet der bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigten Integrationsfähigkeit ist aber die Teilnahmeverpflichtung durch die ABH zu prüfen. Die Ausführungen in A.44a.1.1.1. gelten entsprechend. Wird eine **Teilnahmeverpflichtung** nach § 44a Abs. 1. S.1 Nr. 1 AufenthG festgestellt, ist dies durch die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

im Sinne eines feststellenden Verwaltungsaktes im Titel deutlich zu machen. In diesem Fall erhält der Flüchtling eine Berechtigungsbescheinigung mit der festgestellten Verpflichtung **von der ABH**. Diese ersetzt die zuvor in Friedland ausgehändigte Zulassung.

Das BAMF storniert dann auf der Grundlage des von der ABH übermittelten Doppels der Integrationskursberechtigung und –verpflichtung die Zulassung, um einen Missbrauch durch Mehrfachberechtigungen zu vermeiden.

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden weitgehend dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen ist.

5. Passpflicht

Die Anordnung des BMI sieht ein Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vor (vgl. auch 4.2.).

Die **Befreiung von der Passpflicht** des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gilt sowohl bei der Erteilung aus auch später bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Daraus folgt bis auf weiteres, dass irakische Flüchtlinge, deren Nationalpass während ihres Aufenthaltes ungültig wird, nicht zur Passverlängerung an ihre Botschaft zu verweisen sind.

Sie erhalten für die Ersterteilung ebenso wie die Flüchtlinge, die bereits bei der Einreise im Besitz eines von der Botschaft in Damaskus bzw. Amman ausgestellten deutschen Reiseausweises waren, einen **Reiseausweis für Ausländer** gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV, sofern sie über keinen eigenen gültigen Nationalpass verfügen. Bezüglich der Geltungsdauer ist der Rahmen des § 8 Abs. 1 AufenthV voll auszuschöpfen. Die Reiseausweise werden mit einer **Gültigkeit für alle Staaten** ausgestellt, eine Ausnahme für den Irak wird nicht verfügt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgt auch die Verlängerung des Reiseausweises, weil von einer auf unbestimmte Zeit anhaltenden Unzumutbarkeit der Passbeschaffung und einen auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen ist ...weggefallen..., vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage irakischer Nationalpässe zu verlangen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die **Niederlassungserlaubnis** erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG ausgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind dabei insbesondere das Erfordernis des Nachweises **einfacher Sprachkenntnisse** nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG sowie die **Regelerteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels des Flüchtlings ist, sehr wohl aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene **Kinder** aufgenommener irakischer Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus dem Irak aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG.

Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der **Niederlassungserlaubnis** sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die Erteilung und Übertragung einer **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

VAB E Iran 1

E.Iran.1. Entscheidung über Aufenthaltstitel bei iranischen StA

(20.07.2005)

Es ist darauf zu achten, dass bei der Entscheidung über Anträge iranischer Staatsangehöriger stets die **Meistbegünstigungsklausel** des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens - NAK - vom 17.02.1929 zu beachten ist. Danach ist bei Iranern das Ermessen "wohlwollend" auszuüben, d. h., das Interesse des Antragstellers im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. In negativen Bescheiden ist bei iranischen Staatsangehörigen deshalb **immer** auf das NAK einzugehen.

Ausnahmen:

- Die Meistbegünstigungsklausel ist auf die Iraner, die von vornherein einen auf unabsehbare Zeit angelegten Aufenthalt (z. B. zu Arbeitszwecken) anstreben, nicht anzuwenden.
- Bei Anträgen auf kurzfristige Visaverlängerung gem. § 6 Abs. 3 AufenthG ist das NAK nur zu berücksichtigen, wenn es sich ausnahmsweise nicht um Schengen-C-Visa, sondern um nationale Besuchsvisa handelt.

VAB E Iran 2

E.Iran.2. ...weggefallen... Abschiebungsstopp Iran

(27.10.2022; 19.01.2023)

Zwangswise Rückführungen in den Iran kommen derzeit angesichts der *gegenwärtigen katastrophalen Menschenrechtssituation* Lage vor Ort nur unter den nachstehend geschilderten Voraussetzungen in Betracht. ...weggefallen...

Mit Weisung vom 05.01.2023 ordnete SenInnDS nach § 60a Abs. 1 S. 2 AufenthG an, bis auf Weiteres die grundsätzliche Aussetzung von Abschiebungen in den Iran an. Das Einvernehmen des BMI liegt vor (IMK vom 30.11.-02.12.2022).

...weggefallen... **Ausgenommen** von dieser Anordnung sind Personen, ...weggefallen... deren Vorgang SenInnDS mit der Bitte um Zustimmung zur Abschiebung vorzulegen ist ...weggefallen...weggefallen...

Abschiebungen iranischer Staatsangehöriger in andere Staaten und Überstellungen im Dublinverfahren bleiben unberührt.

I. Zustimmungsvorlage an SenInnDS

1. Zustimmungsvorlage in den folgenden Fällen:

Liegen die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vor, erfolgt durch die Ausländerbehörde ausschließlich in den folgenden **Fällen eine Zustimmungsvorlage**.

Vorgänge von

- **Straftätern**, wobei Strafen von weniger als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen (additiv) nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (Bagatellgrenze) außer Betracht bleiben,
- aufenthaltsrechtlichen **Gefährdern**
- Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern und / oder
- *...weggefallen...*

sind unter Beifügung/Übermittlung der Ausländerakte und mit einem Anschreiben, in dem um Zustimmung zur beabsichtigten Abschiebung unter Darstellung des ausländerrechtlichen Werdeganges sowie ggf. in der Vergangenheit geltend gemachter Abschiebungshindernisse und deren Bewertung gebeten wird, SenInnDS über die Referatsleitung zu übersenden. Vor der Vorlage an SenInnDS ist zu prüfen, ob der vollziehbar Ausreisepflichtige Opfer einer Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden ist und unter die Weisung A.60a.2.2. fällt. Das Prüfergebnis ist in dem Schreiben an SenInnDS zu vermerken.

Liegen im Einzelfall weitere besondere Umstände vor, ist auf diese im Rahmen der Vorlage hinzuweisen.

Als „hartnäckige“ Identitätsverweigerer gelten vollziehbar ausreisepflichtige iranische Staatsangehörige, die mehr als zwei Identitäten benutzen oder mehrfach getäuscht haben und eine Aufklärung nicht selbst veranlasst bzw. unterstützt haben. Aliasidentitäten, die lediglich geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens, ansonsten aber identische Daten aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Abschiebungen iranischer Staatsangehöriger in den Iran dürfen **nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SenInnDS angeordnet werden**.

Für die Dauer der Prüfung erhalten die Betroffenen eine Duldung auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Dauer von drei Monaten mit der auflösenden Nebenbestimmung „Erlischt bei Zustimmung SenInnDS zur Rückführung“ sowie „Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“.

2. Zustimmung zur Abschiebung wird erteilt

Im Falle der Zustimmung zur Abschiebung gilt diese für die folgenden 12 Monate gerechnet ab Eingang der Zustimmung als erteilt. SenInnDS ist anschließend über den genauen Abschiebungstermin zu unterrichten.

Das Zustimmungsverfahren ist nach 10 von 12 Monaten gerechnet ab Eingang der Zustimmung zu wiederholen, wenn innerhalb der Frist von 12 Monaten voraussichtlich keine Abschiebung erfolgen wird und der Betroffene weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig ist. Das LEA übermittelt zusammen mit der weiteren Zustimmungsvorlage eine kurze Begründung, weshalb

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

es nicht zur Abschiebung kam (z.B. keine Flugverbindung, erfolgloser Abschiebungsversuch, Ausländer ist untergetaucht). Ist die aufenthaltsrechtliche Sachlage unverändert, genügt ein Hinweis auf die 1. Anfrage bzw. Zustimmung. SenInnDS stellt sodann sicher, dass innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Entscheidung zur Verlängerung oder Beendigung vorliegt. Die weitere Zustimmungsvorlage steht einer Abschiebung bis zum Fristende nicht entgegen.

3. Zustimmung zur Abschiebung wird nicht erteilt

Wird die Zustimmung zur Abschiebung nicht erteilt, wird iranischen Staatsangehörigen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus humanitären Gründen erteilt. Die Duldung ist **grundsätzlich** einmalig für **18** Monate zu erteilen. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

und entsprechend BeschV

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“

oder

„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

In den Fällen, in denen der Betroffene bisher unzureichend oder gar nicht bei seiner Identitätsklärung mitgewirkt hat, ist die Duldung zusätzlich mit dem rechtlichen Hinweis

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

z u

v e r s e h e n .

II. keine Zustimmungsvorlage an SenInnDS

(Erst-)erteilung der Duldung

...weggefallen... Ist im Einzelfall **...weggefallen...** keines der unter den **drei** oben genannten Spiegelstrichen genannten Kriterien (Straftäter, aufenthaltsrechtliche Gefährder, Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern **...weggefallen...** erfüllt, kommt derzeit eine zwangsweise Rückführung in den Iran angesichts der **gegenwärtigen katastrophalen Menschenrechtssituation** Lage vor Ort nicht in Betracht. **...weggefallen...** In diesen Fällen ist **auf Anordnung der SenInnDS vom 05.01.2023 als zuständige oberste Landesbehörde Berlins** iranischen Staatsangehörigen eine Duldung nach **§ 60a Abs. 1 AufenthG** aus humanitären Gründen zu erteilen. Die Duldung ist **grundsätzlich** für **18** Monate zu erteilen.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigung ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

und entsprechend BeschV

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“

oder

„Beschäftigung erlaubt.“

zu versehen.

II. 2. Verlängerung der Duldung

Im Rahmen der Prüfung **zur Verlängerung der Duldung** sind die oben genannten **drei Spiegelstriche**, die eine Zustimmungsvorlage rechtfertigen, **erneut zu prüfen**. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt erstmalig eine Zustimmungsvorlage an SenInnDS. Von einer hartnäckigen Identitätsverweigerung ist dann auch dann auszugehen, wenn innerhalb von **18** Monaten nach Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG seitens des iranischen Staatsangehörigen, der nicht im Besitz eines gültigen Identitätsdokumentes ist, keine Passvorlage erfolgt oder entsprechende nachhaltige und glaubhafte Bemühungen nicht glaubhaft gemacht werden. Die Pflichten des Ausländers ergeben sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht des § 60b Abs. 2 S. 1 und den sich aus der besonderen Passbeschaffungspflicht wiederum in § 60b Abs. 3 näher konkretisierten Pflichten (vgl. **A.60b.2. – 60b.3.**).

VAB E Israel 1

Inhaltsverzeichnis

E.Israel.1. Ausländerrechtliche Behandlung jüdischer Zuwanderer, auch anderer Staatsangehörigkeiten	814
1. Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer	815
Zum Verfahren bei vorliegendem Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge	815
2. Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose	815
3. Sonderregelungen aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine	815
3.1. begünstigter Personenkreis	815
3.2. Aufnahmezusage des BAMF	816
3.3. Wechsel aus einem Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG	816

E.Israel.1. Ausländerrechtliche Behandlung jüdischer Zuwanderer, auch anderer Staatsangehörigkeiten

(21.06.2016; **31.03.2022**)

Die Innenministerkonferenz hatte am 18. **11**.2005 im Umlaufverfahren einen Beschluss zur **Neuregelung der Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer** und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) erlassen. Dieser ergänzte bzw. ersetzte die früheren Beschlüsse etwa für die Personen, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist (Altfallregelung).

SenInn **DS** hat uns **mit** Schreiben vom 16. **0**1.2006 auf der Grundlage des **§ 23 AufenthG** angewiesen entsprechend zu verfahren.

Unter Berücksichtigung der am 24.05.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 23 Abs. 2 AufenthG, gem **äß** der die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die sog. Übergangsfälle II (Antragstellung zwischen dem 01.07.2001 und dem 31.12.2004 ohne Zustellung einer Aufnahmezusage) und für Neufälle (Antragstellung ab 01.01.2005) zusätzlich zur bereits bestehenden Zuständigkeit für das Verteilverfahren von den Ländern auf das BAMF übergang (vgl. § 75 Nr. 8 AufenthG), gilt im Einzelnen Folgendes:

...weggefallen... Zum Zweck der Einreise wird den Betroffenen jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen in allen Fällen ein auf 90 Tage befristetes **nationales Visum** erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die **Zustimmung nach § 32 AufenthV durch SenInn DS gilt als erteilt**, so dass wir der Visaerteilung in keinem Fall zustimmen müssen.

Die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten bei Vorsprache eine **Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2** in ihren Nationalpass, wobei als Rechtsgrundlage der § 23 Abs. 2 ohne weiteren Zusatz einzutragen ist. Die Niederlassungserlaubnis ist **immer** rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Ausstellung eines **Reiseausweises für Flüchtlinge** ist ausgeschlossen. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre befristet bzw. verlängert. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Familienangehörige gelten keine Besonderheiten. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 26 Abs. 4 verwiesen.

Merke: Soweit die Aufnahmezusage des BAMF mit der Auflage versehen ist, einfache Sprachkenntnisse innerhalb von 12 Monaten nach Einreise gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, ist für die jüdischen Zuwanderer dennoch eine Niederlassungserlaubnis bzw. für ihre Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre zu erteilen. Einer gesonderten Nebenbestimmung zum Titel bedarf es nicht, da das BAMF die Auflage bereits verfügt hat, und hier ohnehin eine Verpflichtung zum Integrationskurs zu verfügen ist (§§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a und b). Der Betroffene wird gebeten, den entsprechenden Nachweis durch eine Bestätigung über das Bestehen des Integrationskurses auf dem Postweg zu erbringen. Des Setzens einer Wiedervorlage bedarf es nicht.

Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Jüdischen Zuwanderern, die ihre **ursprüngliche Aufnahmezusage nicht in Anspruch** genommen haben, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben werden, erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen. Das BMI hat hierzu am 21.05.2015 seine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG wie folgt modifiziert:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Bei abgelaufener Aufnahmezusage ist einmalig eine erneute Antragstellung möglich

- bei bis zum 31.12.2008 abgelaufenen Aufnahmezusagen und
- bei ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2015 abgelaufenen Aufnahmezusagen, wenn für die Nicht-Inanspruchnahme ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, wenn die Aufnahme versagt wurde, weil der/die Aufzunehmende zwar von mindestens einem jüdischen Großeltern teil abstammte, aber vor dem 01.01.1990 geboren war. Hintergrund ist hier die Änderung der **ursprüngliche** Aufnahmeanordnung, wonach es nunmehr bei Ableitung der jüdischen Volkszugehörigkeit von einem Großeltern teil nicht mehr auf den Zeitpunkt der Geburt ankommt.

Bei der Einreise jüdischer Zuwanderer **außerhalb des geregelten Verfahrens** wird von der Einhaltung des Visumverfahrens nicht abgesehen, da hier ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einhaltung des geregelten Aufnahmeverfahrens besteht und der Ausländer sich nicht in einer Fluchtsituation befindet. Damit ist das Ermessen nach § 5 Abs. 2 S. 2 zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

1. Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer

Personen, denen bisher ein **Reiseausweis für Flüchtlinge** ausgestellt wurde, kann dieser **in keinem Fall verlängert** oder erneut ausgestellt werden. Die Betroffenen erhalten statt dessen einen Reiseausweis für Ausländer, so die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5 ff AufenthV vorliegen (vgl. Ausführungen zur Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit der Passbeschaffung unter B.AufenthV.5.).

Zum Verfahren bei vorliegendem Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge

Spricht ein Betroffener vor und beantragt die Ersterteilung oder Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge ist ihm ein **Anhörungs schreiben mit einer Frist von vier Wochen** auszuhändigen. Der abgelaufene Reiseausweis ist nicht einzuziehen, sondern dem Betroffenen zu belassen, damit er die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts weiter belegen kann. Eine weitere Bescheinigung ist nicht auszustellen. Insbesondere kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei vorliegenden schriftlichen Anträgen auf Erteilung/Ausstellung eines Reiseausweises für jüdische Zuwanderer sind immer **Bearbeitungsgebühren** in Höhe von 59 € (§ 69 i.V.m.§ 48 Abs.1 Nr.1a und § 49 Abs.2 AufenthV) zu vereinnahmen. Mit dem Anhörungs schreiben werden diese Gebühren (so nicht bereits hier vereinnahmt) erhoben.

Vor Aushändigung des ggf. ungültigen RA sind diese im Hinblick auf erfolgte **Reisebewegungen** vollständig (Seiten mit Stempeln) zu kopieren und zum Vorgang zu nehmen. Dies erleichtert die Feststellung im Hinblick auf Zumutbarkeit von Reisen ins Herkunftsland zur Passantragstellung.

Weist der Betroffene sodann die **Unzumutbarkeit der Passbeschaffung** nach, ist ihm ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen. Trägt er glaubhaft vor, dass er nunmehr ausreisen muss, damit er einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Passes persönlich bei den zuständigen Behörden stellen kann, so ist ihm gleichfalls ein Reiseausweis für diesen Zweck auszustellen. Der Ausweis ist entsprechend auf wenige Monate zu befristen.

Wird der Betroffene nicht entsprechend aktiv, kommt **gemäß** § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV auch die Erteilung eines Ausweisersatzes nicht in Betracht.

Nimmt der Ausländer nicht Stellung und spricht auch nicht erneut vor, ist davon auszugehen, dass er sich einen Nationalpass beschafft hat und den Titel durch ein Bürgeramt hat übertragen lassen. In diesen Fällen ist kein versagender Bescheid zu erlassen.

2. Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose

Jüdische Zuwanderer, die **keinen Pass** besitzen, weil sie ihre Staatsangehörigkeit nachweislich mit der Ausreise verloren haben, erhalten einen Reiseausweis für Staatenlose mit Niederlassungserlaubnis und ggf. Wohnsitzauflage. Zwar könnte die Staatenlosigkeit durch einen Antrag auf Wiedereinbürgerung in zumutbarer Weise beseitigt werden, aber die Betroffenen sind hierzu nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verpflichtet. Sie trifft auch keine entsprechende Obliegenheit.

Jüdische Zuwanderer, die **während des Golfkrieges**, d.h. in der Zeit vom 01.01. – 31.03.1991, eingereist sind, und sich in der Vergangenheit letztmalig mit einem **israelischen Travel Document für Drittstaatsangehörige und Staatenlose** (brauner Einband) ausgewiesen haben, erhalten einen Reiseausweis für Staatenlose.

Wurde dagegen ein **Travel Document für israelische Staatsangehörige** (orangefarbener Einband) vorgelegt, so ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen und ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Sind die Betroffenen im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis so gilt der Titel als "humanitäre" Aufenthaltserlaubnis fort; als Rechtsgrundlage ist "§ 25 Abs. 4 S. 2" einzutragen. Wurde dagegen eine Aufenthaltserlaubnis alten Rechts erteilt, so gilt der Titel als Aufenthaltserlaubnis besonderer Art fort; als Rechtsgrundlage ist "§ 7 Abs. 1 S. 3" einzutragen; bei unbefristeten Titeln ist ausnahmslos "§ 26 Abs. 4" einzutragen.

3. Sonderregelungen aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine

Mit Anordnung vom 18.03.2022 hat das BMI die bestehende Aufnahmeanordnung anlässlich des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine und des Ausbruchs des Krieges am 24.02.2022 erweitert. Grundsätzlich ändert sich am bestehenden Verfahren nichts, aber es wurden folgende Sonderregelungen geschaffen, die zu beachten sind:

3.1. begünstigter Personenkreis

Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Aufnahmeanordnung sind folgende Personen begünstigt, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten:

- ukrainische Staatsangehörige,

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- staatenlose Personen die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten,

- Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten, die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten.

3.2. Aufnahmezusage des BAMF

Die Personen werden, anders als im bestehenden Verfahren, nicht mit einem entsprechenden nationalen Visum einreisen. Die Prüfung erfolgt im Bundesgebiet.

Aber auch in diesen Fällen erteilt das BAMF eine Aufnahmezusage. Diese kann allerdings unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** stehen. Danach kann die Aufnahmezusage widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Nachweis erbracht wird, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Wird der Nachweis erbracht, hebt das BAMF den Widerrufsvorbehalt auf und unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde, hier das LEA.

Wird die Aufnahmezusage unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt, wird der Aufenthaltstitel zunächst nur als Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Erteilung erfolgt, wie gehabt, nach § 23 Abs. 2 AufenthG, für 3 Jahre und mit der auflösenden Nebenbestimmung

„Erlischt mit Widerruf der Aufnahmezusage des BAMF“

(als sonstige Auflage) zu versehen.

Steht die Aufnahmezusage nicht (mehr) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach den bestehenden Regeln.

3.3. Wechsel aus einem Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Der Wechsel von einem Status nach § 24 AufenthG zu einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG ist möglich. Dies gilt auch bei vorheriger vorübergehender Aufnahme in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

VAB E Kosovo 1

Inhaltsverzeichnis

E.Kos.1. Staatsangehörige aus dem Kosovo	817
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	817
2. Rückführung nach Kosovo	817
2.1. Freiwillige Rückkehr	817
2.2. Modalitäten im Rahmen der Abschiebung	818
2.2.1. Rückübernahmepflicht	818
2.2.2. Rückübernahme ohne besondere Formalitäten	818
2.2.3. Rückübernahmeverfahren bei fehlenden Nachweismitteln	818
2.3. Sonstiges	819

E.Kos.1. Staatsangehörige aus dem Kosovo

(09.10.2013; **10.02.2014**)

1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Die Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern hatten auf der Innenministerkonferenz am 23./24.November 2000 und 10.05.2001 in Bonn Beschlüsse u.a. zum weiteren Umgang mit in Deutschland aufhältigen vollziehbar ausreisepflichtigen vormals jugoslawischen, nunmehr kosovarischen Staatsangehörigen gefasst. Es bestand Einigkeit, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren, wobei die Rückkehr auch weiterhin mit Vorrang freiwillig erfolgen soll. Angesichts der Tatsache, dass der ursprünglich geplante Abschluss der Rückführung bis Ende 2000 nicht zu erreichen war, wurden einvernehmlich Sonderregelungen beschlossen, zu denen der BMI sein Einvernehmen gem. § 32 AuslG erteilt hatte. Diese Anordnung nach § 32 AuslG gilt nach dem 01.01.2005 als **Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG** fort.

Kosovarische Staatsangehörige, die nachweislich noch vor dem „Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien“ als **Zeugen** benötigt werden, erhalten eine AE für 1 Jahr nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnisse sollen ausländerrechtlich die Möglichkeit der Aufnahme einer Berufsausbildung zulassen, sofern der Betroffene geltend macht, eine Berufsausbildung aufnehmen zu wollen und vom Internationalen Strafgerichtshof auf Nachfrage das Fortbestehen der Zeugeneigenschaft für **mindestens noch ein Jahr** bestätigt wird.

Familienangehörigen auf- und absteigender Linie sowie minderjährigen Geschwistern dieser Zeugen ist mit Blick auf Art. 6 GG eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen (bei Erteilung und Verlängerung ist hinsichtlich der Dauer der AE § 26 Abs. 1 AufenthG zu beachten). Dies gilt auch dann, wenn der ISTGHJ für die Zeit des laufenden Verfahrens eine Gefährdung bei Rückkehr bejaht.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG nicht vor und ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme des ISTGHJ eine Gefährdung bei der Rückkehr nach Abschluss des Prozesses oder wird dies vom Betroffenen vorgetragen, ist die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu prüfen und das BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

2. Rückführung nach Kosovo

Am 01.09.2010 ist das bilaterale Rückübernahmeabkommen (RüA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen Rückführungen nach Kosovo nach den Regelungen dieses Abkommens und nicht mehr nach den bis dahin weiter analog anzuwendenden Regeln der „Readmission Policy“.

Die freiwillige Rückkehr genießt grundsätzlich Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung und wird im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderungsprogramme finanziell unterstützt. Der Aufenthalt Ausreisepflichtiger ist bis zum Termin der freiwilligen Ausreise grds. zu dulden bzw. so lange bis ein Abschiebungstermin bestimmt werden kann. Bei der Vorsprache ist - so noch nicht geschehen - die jeweilige Volkszugehörigkeit in die DV bei den Grunddaten einzugeben.

2.1. Freiwillige Rückkehr

Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen grundsätzlich nur einzuleiten, wenn die Betroffenen eine zuvor eingeräumte Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise nicht genutzt haben. Ausreisepflichtigen *Kosovaren* ist daher nach Duldungsablauf grundsätzlich eine vierwöchige Ausreisefrist zu gewähren.

Nach Unterzeichnung eines multilateralen Transitabkommens am 21.03.2000 ist seit dem 21.04.2000 die Rückkehr auf dem Landweg möglich. Kosovaren, die auf diesem Wege in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, benötigen nach diesem Abkommen eine **Rückkehrvignette** (die Rückkehrvignetten stehen den Bereichen IV Z 5, 8 und 9 zur Verfügung). Personen, die glaubhaft machen, über den Landweg ausreisen zu wollen, sind die Ausreisefristen entsprechend zu verlängern (GÜB 1).

Nach dem Transitabkommen ist der Ausgangsstaat zur Rückübernahme verpflichtet, sofern die Weiterreise oder Einreise in den Zielstaat nicht gesichert ist. Der Ausgangsstaat hat deshalb im Hinblick auf seine Rückübernahmepflicht Aufzeichnungen zu führen, die die Identifizierung der Transitreisenden ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine zentrale Sammlung entsprechender Aufzeichnungen bei dem BPolP Koblenz eingerichtet.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Für jede Person, für die eine Rückkehrvignette ausgestellt wird, sind daher dem BPolP Koblenz zu übermitteln:

- Kopie des Passes oder Passersatzpapiers,
- Kopie der ausgestellten Vignette,
- ein Originalfoto.

Ferner ist vom Rückkehrwilligen eine Erklärung zu unterschreiben, in der er sein Einverständnis zur Speicherung seiner Daten zum Zweck der Rückübernahme im Falle des Scheiterns der freiwilligen Rückkehr erklärt.

Für die Durch- bzw. Einreise ist bei Fehlen eines gültigen Passes ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Beizufügen ist - soweit vorhanden - der ungültige Pass oder ein sonstiges Dokument, ggf. eine Kopie davon, aus dem sich der Bezug zum Kosovo ergibt.

2.2. Modalitäten im Rahmen der Abschiebung

2.2.1. Rückübernahmepflicht

Nach Art. 1 des RüA besteht die Rückübernahmepflicht für

- a) eigene Staatsangehörige
- b) Personen, die aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen und keine andere erworben haben
- c) minderjährige Kinder und Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person.

2.2.2. Rückübernahme ohne besondere Formalitäten

Liegen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit **Nachweismittel** vor, wird die Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen, d.h. das Erstellen eines Rückübernahmeersuchens und Einholen einer Zustimmung zur Rückübernahme sind - anders als früher – nicht mehr erforderlich

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RüA gelten als Nachweismittel in Bezug auf die Staatsangehörigkeit folgende Dokumente:

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Pässe aller Art (Reise-, Diplomatenpässe, Dienstpässe) – ACHTUNG: Besondere Hinweise gibt es im RüA nicht, es ist aber davon auszugehen, dass mit „Pässen aller Art“ ausschließlich (neue) kosovarische Pässe gemeint sind und nicht Pässe, die von serbischen Behörden ausgestellt wurden.
- Personalausweis (siehe Ausführen zu „Pässen aller Art“)
- von UNMIK ausgestelltes gültiges Reisedokument, von UNMIK ausgestellter gültiger Personalausweis
- Ausweis der Sicherheitskräfte von Kosovo (FSK)
- sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt

Der Vorgang kann bei Vorliegen der sonstigen Abschiebungsvoraussetzungen an IV R 3 abgegeben werden. Bei Vorliegen einer kosovarischen ID-Karte kann eine Rückführung unmittelbar ohne vorherige PEP-Beantragung erfolgen; lediglich die Rückführung ist der kosovarischen Seite rechtzeitig anzukündigen.

2.2.3. Rückübernahmeverfahren bei fehlenden Nachweismitteln

Liegen nur **Glaubhaftmachungsmittel** vor, ist das Rückübernahmeverfahren nach Art. 3 des RüA durchzuführen.

Glaubhaftmachungsmittel sind:

- Kopien der unter 2.2.2. aufgeführten Unterlagen,
- Geburtsurkunde (einschl. der von UNMIK ausgestellten) und Kopie davon,
- für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie davon,
- Wohnsitzbescheinigung (aus dem Kosovo) und Kopie davon,
- Führerschein (aus dem Kosovo) und Kopie davon,
- sonstige Dokumente, die auf den Geburtsort oder Wohnsitz im Kosovo hindeuten oder in anderer Weise bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können,
- biometrische Daten,
- eigene Angaben und Sprache des Betroffenen,
- das Ergebnis der Anhörung durch die zuständigen Stellen, die auf Antrag der ersuchenden Partei durchzuführen ist.

Auch wenn lediglich Glaubhaftmachungsmittel vorliegen, ist der Vorgang bei Vorliegen der sonstigen Abschiebungsvoraussetzungen an IV R 3 abzugeben; das Rückübernahmeverfahren wird von dort in die Wege geleitet.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Ersuchen sind bis auf weiteres zentral dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu übermitteln, von dort erfolgt die Weiterleitung über die deutsche Botschaft an das Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Kosovo in Prishtina.

... weggefallen ...

2. 3. Sonstiges

Die ersuchte Vertragspartei soll das Ersuchen spätestens innerhalb eines Monats beantworten (bei Drittstaatsangehörigen gilt eine Frist von 45 Tagen). Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nach Vorliegen/Eintritt der Zustimmung(-sfiktion) stellt die kosovarische Seite soweit erforderlich ein Passersatzpapier mit einer Gültigkeit von 30 Tagen aus, das bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung der Republik Kosovo zu beantragen ist. Konnte eine Rückführung innerhalb der Gültigkeit dieses Dokuments nicht erfolgen, ist eine Neuausstellung für weitere 30 Tage Gültigkeit innerhalb von 14 Tagen möglich. Erfolgt keine Neuausstellung innerhalb der 14 Tagefrist, kann ein EU-Standardreisedokument (EU-Laissez Passer) für die Rückführung genutzt werden.

Bei Bedarf ist für die freiwillige Ausreise ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Nach dem Transitabkommen ist dessen Gültigkeit auf drei Monate zu befristen.

Die für den Landweg erforderliche Vignette bei freiwilliger Rückkehr ist ebenfalls mit einer Gültigkeit von drei Monaten zu versehen. In die Vignette sind außerdem die vom Rückkehrwilligen für den Reiseweg gewählten Transitstaaten einzutragen.

VAB E Libanon 1

E.Lib.1. Abschiebungen in den Libanon

(16.02.2016, [2. ÄndGAusreisepflicht](#))

In Überarbeitung wegen 2. ÄndGAusreisepflicht; vgl. im Übrigen [VAB A.25.5.3.](#) setzen

VAB E Libanon 2

E.Lib.2. Palästinenser aus dem Libanon

(2 7.07.2018, [2. ÄndGAusreisepflicht](#); [07.07.2022](#))

...weggefallen...

VAB E Libanon 3

E.Lib.3. Anwendbarkeit des § 25 Abs. 5 AufenthG für palästinensische
Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon

(14.06.2018, 2. [ÄndGAusreisepflicht](#); 07.07.2022)

...weggefallen...

VAB E Libyen 1

E.Libyen.1. Abschiebungen nach Libyen

(16.10.2015; **08.07.2021**)

Derzeit ist eine Abschiebung nach Libyen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da der Flughafen in Tripolis von den renommierten Fluggesellschaften von Deutschland aus nicht angeflogen wird.

Es besteht lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Die Fluggesellschaften Libyen Airline und Afriqiyah Airways sollen – allerdings nur entsprechend der aktuellen Sicherheitslage in Tripolis – den Flughafen Tripolis von Istanbul, Tunis und Algier aus anfliegen. Buchungsbestätigungen werden aber nicht ausgestellt. Des Weiteren kann es bei akuter Verschlechterung der Sicherheitslage in Tripolis auch zu kurzfristiger Streichung der Flüge kommen.

Da insofern ein tatsächliches Abschiebungshindernis besteht, ist der Aufenthalt der betroffenen Ausländer nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Dauer von **zwölf** Monaten zu dulden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist ausgeschlossen, da die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise grundsätzlich besteht.

VAB E Montenegro 1

Inhaltsverzeichnis

E.Mont.1. Rückführungen nach Montenegro	824
I. Rückübernahmepflicht	830
II. Rückübernahmeverfahren	830
1. Rückübernahmeersuchen	830
1.1. Inhalt des Ersuchens	830
1.2. Adressat	831
2. Antwort auf Ersuchen	831
3. Passersatz für die Rückkehr	832
III. Hinweise	832
1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen	832
2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger montenegrinischer Staatsangehöriger	826
3. Freiwillige Ausreise	833

E.Mont.1. Rückführungen nach Montenegro

([2. RiLiUmG](#); 16.02.2016; [23.09.2022](#))

Die Rückführung von ausreisepflichtigen montenegrinischen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, das seit 01.01.2008 in Kraft ist.

I. Rückübernahmepflicht

Von der Rückübernahmepflicht erfasst sind

1. alle ausreisepflichtigen montenegrinischen Staatsangehörigen (einschließlich abgelehnte Asylbewerber und Straftäter);
2. Personen, die aus der montenegrinischen Staatsangehörigkeit entlassen sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben;
3. Staatenlose m. ehem. jugosl. StA, sofern keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde und wenn der Geburtsort und ständiger Aufenthaltsort am 27.04.1992 auf dem Gebiet Montenegros lag, vorausgesetzt die montenegrinischen Behörden können dies bestätigen.

Für **Inhaber gültiger Nationalpässe** und freiwillige Rückkehrer, die im Besitz eines von einer montenegrinischen Auslandsvertretung ausgestellten Passersatzpapiers sind, bedarf es keines Rückübernahmeersuchens.

II. Rückübernahmeverfahren

1. Rückübernahmeersuchen

Die Aufnahme der rückkehrenden Person in das Hoheitsgebiet Montenegros setzt grundsätzlich einen formellen Antrag (Ersuchen) voraus (Ausnahme s. I.). Aufgrund des Ersuchens haben die montenegrinischen Behörden die Identität und die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person festzustellen und zu erklären, ob Rückübernahmepflicht besteht oder nicht.

1.1. Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ort und Staat der Geburt
- letzter Wohnort im Heimatland

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe etc.)
- Aliasnamen, sofern verwendet
- Familienstand,
- Personalangaben zu Ehegatten und Kindern (einschl. letztem Wohnort im Heimatland) sofern zutreffend
- Angaben zum Gesundheitszustand und lateinischer Name einer evt. ansteckenden Krankheit *)
- Hinweis auf evtl. Abhängigkeit von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter - auch schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige*)

*) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass diese Gesundheitsdaten, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz handelt, nur in engem Kontakt mit dem Betroffenen erhoben und mit dessen Einvernehmen übermittelt werden.

Darüber hinaus sind dem Ersuchen Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung beizufügen. Dies sind

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Reisepass
- sonstige Dokumente (nationale Ausweise, abgelaufene Passersatzpapiere, Führerscheine, Geburtsurkunden, Seefahrtsbücher, Wehrpässe, Militärausweise sowie ggf. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnten)
- Internationale Geburtsurkunde bei in Deutschland geborenen Kindern

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Weiter sind erforderlich

je 2 Lichtbilder für die zu übernehmende Person und ihre Kinder (unabhängig vom Lebensalter, d.h. auch für Säuglinge).

Die vorstehend genannten benötigten Angaben und Unterlagen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erheben bzw. zu den Akten zu nehmen. Sind die zwingend erforderlichen Angaben nicht aktenkundig, so sind sie beim Betroffenen unter Verwendung des Formbriefes "JUGWOHN"(s. Anlage zu E.Serb.1.) oder des Word-Dokuments „Personalbogen serbokroatisch“ (Nöldnerstr. Laufwerk G:, Ordner IV R 3/Unterordner IV R 3 Allgemein/Unterordner Jugo Dokument „Personalbogen serbokroatisch“) zu erheben.

Als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Übernahmeansuchen (z.B. in Fällen von Abschiebungshaft) werden bevorzugt bearbeitet. Sie können per Fax über IV R 3 an das zuständige Innenministerium übersandt werden.

1.2. Adressat

Für die Frage, an welches Innenministerium auf serbischer bzw. montenegrinischer Seite die Übernahmeansuchen zu richten sind, ist der letzte Wohnort bzw. – sofern nicht bekannt – der Geburtsort der rückzuführenden Person maßgebend. Wird ein Übernahmeansuchen an ein hierfür nicht zuständiges Innenministerium gerichtet, leitet dieses es unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, an das Innenministerium der anderen Republik weiter und unterrichtet die deutsche Seite hierüber.

Für Staatsangehörige der Republik Montenegro ist das Rückübernahmeansuchen von der ABH an das

Ministerium des Innern der Republik Montenegro

Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten

Bulevar Svetog Petra Cetinjskog br. 20

81000 Podgorica

zu richten.

2. Antwort auf Ersuchen

Die montenegrinische Seite (Innenministerium) hat auf das Ersuchen mitzuteilen:

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Bestätigung der Rückübernahmepflicht unter gleichzeitiger Nennung der Personalien der Person mit der Feststellung, dass Passersatz (ggf. auch für die Kinder) ausgestellt wird
oder
- Verneinung der Rückübernahmepflicht, weil die Identität nicht bestätigt werden konnte oder der Betroffene nicht montenegrinischer Staatsangehöriger ist.

Das Innenministerium bestätigt der ABH unverzüglich den Eingang der Ersuchen und beantwortet ein Übernahmesuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens beim zuständigen Innenministerium. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann das Innenministerium in Ausnahmefällen das Ersuchen nicht innerhalb der 12 Kalendertage beantworten, teilt es der ABH unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte weitere Frist mit, die 6 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

3. Passersatz für die Rückkehr

Der für die Rückkehr erforderliche Passersatz ist von der ABH nach Erhalt der positiven Antwort bzw. bei Eintritt der Zustimmungsfiktion bei der

Botschaft der Republik Montenegro

Dessauer Str. 28/29

10963 Berlin

zu beantragen, Der Passersatz wird binnen 3 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von mind. drei Monaten ausgestellt.

Die Erstellung des Rückübernahmesuchens (KK Abschiebung>Rückübernahme) erfolgt durch die aktenhaltende Stelle, die das Ersuchen ohne AA IV R 3 zur Absendung zuleitet. IV R 3 obliegt *auch die* erforderliche Veranlassung der Beantragung des Passersatzes nach Zustimmung und die Durchführung des Übernahmeverfahrens. Vorbereitende Arbeiten (s. II.1.1.) sind bereits von dem Bereich zu leisten, der über die Aufenthaltsbeendigung entscheidet.

III. Hinweise

1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen

Die Rückführung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Abkommens. Nähere Einzelheiten sind im Bedarfsfall bei IV R 3 zu erfragen.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger montenegrinischer Staatsangehöriger

Vollziehbar ausreisepflichtige montenegrinische Staatsangehörige, für die ein Rückübernahmesuchen noch nicht gestellt wurde oder noch keine positive Antwort der montenegrinischen Seite auf ein Übernahmesuchen vorliegt, erhalten eine Duldung grundsätzlich unter gleichzeitiger Aushändigung des einbehaltenen Passes. Da der Pass in der Regel für die Ausreise im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens nicht benötigt wird, ist eine Aushändigung an den Betroffenen unschädlich. Vollständige Passkopien sind, sofern noch nicht geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Etwas anderes gilt allerdings für **Inhaber gültiger blauer Pässe**. Da eine Ausreise/Abschiebung mit diesen Pässen ohne weitere Formalitäten möglich ist, sind diese einzuziehen und eine ggf. erforderliche Duldung ist als Ausweisersatz zu erteilen.

Soweit kein Pass vorhanden ist, ist die Duldung ebenfalls als Ausweisersatz zu erteilen.

In Fällen der **Passlosigkeit** ist die Duldung immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“ **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu erteilen.

Soweit der Ausländer sich **weigert**, beim Stellen des Rückübernahmesuchens mitzuwirken, etwa indem er zwingend notwendige oder sonstige Angaben, die der montenegrinischen Seite nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, verweigert, ist die Duldung **mit folgenden Nebenbestimmungen** zu versehen:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,

In den **übrigen Fällen** ist die Duldung mit den Auflagen

“Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs 2 AufenthG)”,
“Selbständige Tätigkeit nicht gestattet”

zu erteilen.

Personen, bei denen entsprechende Übernahmeersuchen positiv beschieden sind, wird die Duldung ohne Änderung der Auflagen verlängert. In jedem dieser Fälle kann eine erneute Vorsprache nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Spricht die Person trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG nach Ablauf der Geltungsdauer nicht wieder vor, kann sie gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 82 Abs. 4 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Soweit ein Abschiebungstermin bestimmbar ist, ist die Duldung entsprechend zu befristen. Gegebenenfalls sind die Duldungen zu widerrufen, wenn ein Abschiebungstermin bestimmbar ist und die Duldungsdauer sich über diesen Termin erstreckt.

Ausreisepflichtige montenegrinische Staatsangehörige, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme bereits gestellt wurde, eine Zustimmung aber noch nicht vorliegt, erhalten grundsätzlich eine auf sechs Monate befristete Duldung mit auflösender Bedingung. Zwar soll lt. EU-Rückübernahmeabkommen eine Antwort auf ein Ersuchen in spätestens 18 Tagen vorliegen, entsprechend belastbare Erkenntnisse liegen jedoch hierzu nicht vor.

Bei Vorliegen einer Zustimmung wird die Duldung für drei Monate erteilt, es sei denn, eine Abschiebung ist unverzüglich durchführbar.

3. Freiwillige Ausreise

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

Wer auf dem Landweg nach Montenegro zurückkehren will und im Besitz eines gültigen Passes oder eines zur Rückkehr berechtigenden Passersatzes ist, erhält - um die Reise durch die Transitstaaten zu ermöglichen – eine **Rückkehr-Vignette**, die in den Pass bzw. Passersatz geklebt wird. Sie ist nicht zu befristen, eine Ausreisefrist wird nicht verfügt. Gleichzeitig ist - soweit noch nicht geschehen - eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Sofern aufenthaltsrechtliche Anträge gestellt wurden oder entsprechende Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, sind diese zuvor zurückzunehmen (Formbrief LABO 4394). Es ist eine **Verwaltungsgebühr** von 10,00 € zu erheben (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV), es sei denn, der Antragsteller bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt.

VAB E Nordkorea 1

VAB E Nordkorea 1

E.Nordkorea.1. Zur Anwendung der Sicherheitsratsresolution 239(2017) zur Repatriierung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Nordkorea

(15.08.2019)

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22. Dezember 2017 in seiner Resolution 2397 (2017) restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK, „Nordkorea“) verhängt.

Mit Ziffer 8 der Resolution werden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen u.a. verpflichtet, alle Staatsangehörigen der DVRK, die in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Einkommen erzielen, spätestens 24 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die DVRK zu repatriieren.

Ausgenommen davon sind nordkoreanische Staatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedsstaats besitzen oder wenn die Rückführung nach Nordkorea gegen innerstaatliches Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats oder das Völkerrecht, insbesondere das Flüchtlingsvölkerrecht, verstoßen würde.

Bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln ist diese Resolution deshalb im Ermessen zu berücksichtigen, sofern bei der Entscheidung über den betreffenden Aufenthaltstitel Ermessen überhaupt eröffnet ist.

VAB E Russland 2

Inhaltsverzeichnis

E.Russ.2. Deutsch-Russisches Regierungsabkommen über Reiseerleichterungen	829
Artikel 5 Abs. 2 Studierende und Doktoranden	829
Artikel 6 Abs. 2 Russisch/Deutsch-Lehrer	829
Artikel 9 Abs.2 Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz oder eines Unternehmens	829
Artikel 14 Abs. 3 Mitarbeiter med. Einrichtungen oder Kindern- und Alteneinrichtungen	829

E.Russ.2. Deutsch-Russisches Regierungsabkommen über Reiseerleichterungen

(20.07.2005; **10.09.2014**)

Am 10.12.2003 wurde in Berlin das "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation" unterzeichnet.

Das Abkommen findet seit dem **01.01.2004** vorläufige Anwendung ... **weggefallen** ...

Die vorgesehenen Erleichterungen im **Visumverfahren** (längerfristige zustimmungsfreie Visa, Gebührenbefreiung im Einzelfall u.a.) sollen die gegenseitigen Kontakte von Schülern, Jugendlichen und Studierenden fördern und zudem Personen aus den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft sowie aus Wirtschaft und Politik zugute kommen.

Daneben beinhaltet das Abkommen auch Einzelregelungen, die für die Ausländerbehörden relevant sind, weil den mit einem nach diesem Abkommen mit Visum eingereisten russischen Staatsangehörigen in bestimmten Fällen die **Aufenthaltserlaubnis für einen festgelegten Maximalzeitraum** erteilt werden kann.

Im Einzelnen bestehen nach dem Abkommen folgende Regelungen:

Artikel 5 Abs. 2 Studierende und Doktoranden

Studierenden und Doktoranden, die mit einem Visum auf der Grundlage entsprechender Abkommen zwischen Behörden oder Hochschulen eingereist und im Besitz einer Empfehlung der gastgebenden Hochschule oder des DAAD sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr gebührenfrei erteilt werden.

Artikel 6 Abs. 2 Russisch/Deutsch-Lehrer

Russisch/Deutsch-Lehrern, die mit einem Visum auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Regierungen, zwischen Behörden oder Hochschulen zur Arbeit oder zu einem Studienaufenthalt entsandt werden, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr erteilt werden.

Artikel 9 Abs.2 Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz oder eines Unternehmens

Mitarbeitern oder Praktikanten einer Repräsentanz, eines **Gemeinschaftsunternehmens** oder einer 100%igen **Tochtergesellschaft eines russischen Unternehmens** in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährigen Kindern), die mit einem entsprechenden Visum eingereist sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren erteilt werden.

Artikel 14 Abs. 3 Mitarbeiter med. Einrichtungen oder Kindern- und Alteneinrichtungen

Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen oder Kinder- und Alteneinrichtungen der russischen Föderation, die auf Empfehlung von gastgebenden deutschen obersten Landesbehörden zu einem Praktikum oder zur Fortbildung mit dem entsprechenden Visum eingereist sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr gebührenfrei erteilt werden.

Auf Familienangehörige, die mit einem maximal 30 Tage gültigen Visum einreisen, findet diese Regelung keine Anwendung.

Die Aufenthaltserlaubnisse sind mit den entsprechenden zweckbestimmenden Nebenbestimmungen zu versehen. Der gesicherte Lebensunterhalt wird vorausgesetzt, es sei denn, es liegen gegenteilige Erkenntnisse vor. Im letzteren Fall ist die Versagung der AE zu prüfen (Vorlage bei IV).

VAB E Serbien 1

Inhaltsverzeichnis

E.Serb.1. Rückführungen nach Serbien	830
I. Rückübernahmepflicht	830
II. Rückübernahmeverfahren	830
1. Rückübernahmeersuchen	830
1.1. Inhalt des Ersuchens	830
1.2. Adressat	831
2. Antwort auf Ersuchen	831
3. Passersatz für die Rückkehr	832
III. Hinweise	832
1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen	832
2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger serbischer Staatsangehöriger	832
3. Freiwillige Ausreise	833

E.Serb.1. Rückführungen nach Serbien

(2. RiLiUmG; 16.02.2016; 23.09.2022)

Die Rückführung von ausreisepflichtigen serbischen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, das seit 01.01.2008 in Kraft ist.

I. Rückübernahmepflicht

Von der Rückübernahmepflicht erfasst sind

1. alle ausreisepflichtigen serbischen und montenegrinischen Staatsangehörigen (einschließlich abgelehnte Asylbewerber und Straftäter);
2. Personen, die aus der jugoslawischen/serbischen/montenegrinischen Staatsangehörigkeit entlassen sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben;
3. Staatenlose m. ehem. jugosl. StA, sofern keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde und wenn der Geburtsort und ständige Aufenthaltsort am 27.04.1992 auf dem Gebiet Serbiens lag.

Für **Inhaber gültiger blauer Nationalpässe** und freiwillige Rückkehrer, die im Besitz eines von einer serbischen Auslandsvertretung ausgestellten Passersatzpapiers sind, bedarf es keines Rückübernahmeersuchens.

II. Rückübernahmeverfahren

1. Rückübernahmeersuchen

Die Aufnahme der rückkehrenden Person in das Hoheitsgebiet Serbiens oder Montenegros setzt grundsätzlich einen formellen Antrag (Ersuchen) voraus (Ausnahme:s. I.). Aufgrund des Ersuchens haben die serbischen Behörden die Identität und die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person festzustellen und zu erklären, ob Rückübernahmepflicht besteht oder nicht.

1.1. Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ort und Staat der Geburt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- letzter Wohnort im Heimatland
- Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe etc.)
- Aliasnamen, sofern verwendet
- Familienstand,
- Personalangaben zu Ehegatten und Kindern (einschl. letztem Wohnort im Heimatland) sofern zutreffend
- Angaben zum Gesundheitszustand und lateinischer Name einer evt. ansteckenden Krankheit *)
- Hinweis auf evtl. Abhängigkeit von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter - auch schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige*)

*) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass diese Gesundheitsdaten, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz handelt, nur in engem Kontakt mit dem Betroffenen erhoben und mit dessen Einvernehmen übermittelt werden.

Darüber hinaus sind dem Ersuchen Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung beizufügen. Dies sind

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Reisepass
- sonstige Dokumente (nationale Ausweise, abgelaufene Passersatzpapiere, Führerscheine, Geburtsurkunden, Seefahrtsbücher, Wehrpässe, Militärausweise sowie ggf. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnten)
- Internationale Geburtsurkunde bei in Deutschland geborenen Kindern

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Weiter sind erforderlichlich

je 2 Lichtbilder für die zu übernehmende Person und ihre Kinder (unabhängig vom Lebensalter, d.h. auch für Säuglinge).

Die vorstehend genannten benötigten Angaben und Unterlagen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erheben bzw. zu den Akten zu nehmen. Sind die zwingend erforderlichen Angaben (S. III.1.1.a) nicht aktenkundig, so sind sie beim Betroffenen unter Verwendung des Formbriefes „JUGWOHN“ oder des Word-Dokuments „Personalbogen serbokroatisch“ (Nöldnerstr. Laufwerk G.; Ordner IV R 3/Unterordner IV R 3 Allgemein/Unterordner Jugo Dokument „Personalbogen serbokroatisch“) – s. Anlage 1 - zu erheben.

Als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Übernahmeersuchen (z.B. in Fällen von Abschiebungshaft) werden bevorzugt bearbeitet. Sie können per Fax über IV R 3 an das zuständige Innenministerium übersandt werden.

1.2. Adressat

Für die Frage, an welches Innenministerium auf serbischer bzw. montenegrinischer Seite die Übernahmeersuchen zu richten sind, ist der letzte Wohnort bzw. – sofern nicht bekannt – der Geburtsort der rückzuführenden Person maßgebend. Wird ein Übernahmeersuchen an ein hierfür nicht zuständiges Innenministerium gerichtet, leitet dieses es unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, an das Innenministerium der anderen Republik weiter und unterrichtet die deutsche Seite hierüber.

Für Staatsangehörige der Republik **Serbien** ist das Rückübernahmeersuchen von der ABH an das

Ministerium des Innern der Republik Serbien

Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Verwaltungsangelegenheiten

Bulevar Mihajla Pupina br. 2

11070 Beograd

zu richten.

2. Antwort auf Ersuchen

Die serbische Seite (Innenministerium) hat auf das Ersuchen mitzuteilen:

- Bestätigung der Rückübernahmepflicht unter gleichzeitiger Nennung der Personalien der Person mit der Feststellung, dass Passersatz (ggf. auch für die Kinder) ausgestellt wird
oder

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- Verneinung der Rückübernahmepflicht, weil die Identität nicht bestätigt werden konnte oder der Betroffene nicht serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger ist.

Die zuständigen Innenministerien bestätigen der ABH unverzüglich den Eingang der Ersuchen und beantworten ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens beim zuständigen Innenministerium. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann das zuständige Innenministerium in Ausnahmefällen das Ersuchen nicht innerhalb der 10 Kalendertage beantworten, teilt es der ABH unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte weitere Frist mit, die 6 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

3. Passersatz für die Rückkehr

Der für die Rückkehr ggf. erforderliche Passersatz ist von der ABH nach Erhalt der positiven Antwort bzw. bei Eintritt der Zustimmungsfiktion bei der

Botschaft der Republik Serbien

Außenstelle Berlin

Taubertstr. 18

14193 Berlin

zu beantragen. Der Passersatz wird binnen 3 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von mind. drei Monaten ausgestellt.

Die Erstellung des Rückübernahmeersuchens (KK Abschiebung > Rückübernahme) erfolgt durch die aktenhaltende Stelle, die das Ersuchen ohne AA IV R 3 zur Absendung zuleitet. *IV R 3 obliegt auch die* erforderliche Veranlassung der Beantragung des Passersatzes und die Durchführung des Übernahmeverfahrens.

Vorbereitende Arbeiten (s. II.1.1.) sind bereits von dem Bereich zu leisten, der über die Aufenthaltsbeendigung entscheidet.

Auch für Personen, für die bereits eine Zustimmung zu Rückübernahmeersuchen durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien vorliegt, werden Passersatzpapiere ausgestellt.

III. Hinweise

1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen

Die Rückführung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Abkommens. Nähere Einzelheiten sind im Bedarfsfall bei IV R 3 zu erfragen.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger serbischer Staatsangehöriger

Vollziehbar ausreisepflichtige serbische Staatsangehörige, für die ein Rückübernahmeersuchen noch nicht gestellt wurde oder noch keine positive Antwort der serbischen Seite auf ein Übernahmeersuchen vorliegt, erhalten eine Duldung grundsätzlich unter gleichzeitiger Aushändigung des einbehaltenen Passes. Da der Pass in der Regel für die Ausreise im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens nicht benötigt wird, ist eine Aushändigung an den Betroffenen unschädlich. Vollständige Passkopien sind, sofern noch nicht geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Etwas anderes gilt allerdings für **Inhaber gültiger blauer Pässe**. Da eine Ausreise/Abschiebung mit diesen Pässen ohne weitere Formalitäten möglich ist, sind diese einzuziehen und eine ggf. erforderliche Duldung ist als Ausweisersatz zu erteilen.

Soweit kein Pass vorhanden ist, ist die Duldung ebenfalls als Ausweisersatz zu erteilen.

In Fällen der Passlosigkeit ist die Duldung immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“ **sowie**
„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung können Sie jederzeit abgeschoben werden“

zu erteilen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Soweit der Ausländer sich **weigert**, beim Stellen des Rückübernahmeersuchens mitzuwirken, etwa indem er zwingend notwendige oder sonstige Angaben, die der jugoslawischen Seite nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, verweigert, ist die Duldung **mit folgenden Nebenbestimmungen** zu versehen:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,

In den **übrigen Fällen** ist die Duldung mit den Auflagen

“Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs 2 AufenthG)”,
“Selbständige Tätigkeit nicht gestattet”

zu erteilen.

Personen, bei denen entsprechende Übernahmeersuchen positiv beschieden sind, wird die Duldung ohne Änderung der Auflagen verlängert. In jedem dieser Fälle kann eine erneute Vorsprache nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Spricht die Person trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 nach Ablauf der Geltungsdauer nicht wieder vor, kann sie gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 82 Abs. 4 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Soweit ein Abschiebungstermin bestimmbar ist, ist die Duldung entsprechend zu befristen. Gegebenenfalls sind die Duldungen zu widerrufen, wenn ein Abschiebungstermin bestimmbar ist und die Duldungsdauer sich über diesen Termin erstreckt.

Ausreisepflichtige serbische Staatsangehörige, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme bereits gestellt wurde, eine Zustimmung aber noch nicht vorliegt, erhalten grundsätzlich eine auf sechs Monate befristete Duldung. Zwar soll lt. EU-Rückübernahmeabkommen eine Antwort auf ein Ersuchen in spätestens 16 Tagen vorliegen, entsprechend belastbare Erkenntnisse liegen jedoch hierzu nicht vor.

Bei Vorliegen einer Zustimmung wird die Duldung für drei Monate erteilt, es sei denn, eine Abschiebung ist unverzüglich durchführbar.

3. Freiwillige Ausreise

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

Wer endgültig auf dem Landweg nach Serbien zurückkehren will und im Besitz eines gültigen Passes oder eines zur Rückkehr berechtigenden Passersatzes ist, erhält - um die Reise durch die Transitstaaten zu ermöglichen - eine **Rückkehrvignette**, die in den Pass bzw. Passersatz geklebt wird. Sie ist nicht zu befristen, eine Ausreisefrist wird nicht verfügt. Gleichzeitig ist - soweit noch nicht geschehen - eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Sofern aufenthaltsrechtliche Anträge gestellt wurden oder entsprechende Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, sind diese zuvor zurückzunehmen (Formbrief LABO 4394). Es ist eine **Verwaltungsgebühr** von 10,00 € zu erheben (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV), es sei denn, der Antragsteller bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt.

Anlage 1 (JUGWOHN)

Prezime

Familienname _____

Ime

Vorname _____

Datum rođenja

Geburtsdatum _____

Ime oca

Name des Vaters _____

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ime majke

Name der Mutter _____

Zadnja adreas u domovini (ulica, kucni broj, mjesto)

Letzte Anschrift im Heimatstaat /Straße, Hausnummer, Ort)

Datum: _____ Potpis: _____

Unterschrift

Anlage 2

Osobni list / *Personalbogen*

Prezime <i>Name</i>	
Ime <i>Vorname</i>	
Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	
Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	
Narodnost <i>Volkszugehörigkeit</i>	
Vjeroispovjest <i>Religionszugehörigkeit</i>	
Državljanstvo <i>Staatsangehörigkeit(en)</i>	
Posljednja adresa u domovini (mjesto, ulica, broj) <i>letzte Anschrift im Heimatstaat</i> (<i>Wohnort, Straße, Hausnr.</i>)	...

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Podatci o putnim ispravama <i>Angaben zu Reisedokumenten</i>			
Vrsta dokumenta i broj <i>Art des Dokuments und Nr.</i>	Datum i mjesto izdavanja <i>Ausstellungsdatum und -ort</i>	važi do <i>gültig bis</i>	Gdje se sada nalazi taj dokument? <i>Wo befindet sich das Dokument jetzt?</i>
1)			
2)			
Podatci o roditeljima <i>Angaben zu den Eltern</i>			
Prezime i ime oca <i>Name und Vorname des Vaters</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
Prezime i ime majke <i>Name und Vorname der Mutter</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
Podatci o branom drugu <i>Angaben zum Ehegatten</i>			
Prezime i ime <i>Name und Vorname</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
vjenan od dana <i>verheiratet seit:</i>	rastavljen od dana <i>geschieden seit:</i>	udovac/udovica od dana <i>verwitwet seit:</i>	
Podatci o djeci <i>Angaben zu Kindern</i>			
Prezime i ime djeteta <i>Name und Vorname des Kindes</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
Podatci o brai i sestrama <i>Angaben zu Geschwistern</i>			
Prezime i ime <i>Name und Vorname</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
1)			
2)			
3)			

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

4)			
5)			

Potvrđujem da su podatci toni i potpuni.

Ich versichere, daß die Angaben richtig und vollständig sind.

Berlin, dane

(Datum) (Potpis *Unterschrift*)

VAB E Syrien 1

Inhaltsverzeichnis

E.Syrien.1. Ausländerrechtliche Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien	837
Vorbemerkung	837
Verfahren	837
Zusätzliche Hinweise	838

E.Syrien.1. Ausländerrechtliche Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien

(15.10.2018; 21.01.2021; **07.07.2022**)

Vorbemerkung

Der Personenkreis abgelehnter Asylbewerber aus Syrien bereitet in den Bundesländern Schwierigkeiten, soweit die Betroffenen vortragen, zu der Gruppe bzw. den Nachfahren der von Syrien ausgebürgerten Kurden zu gehören und somit staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens zu sein.

Nach Erkenntnissen des AA haben die Kurden (und somit auch die dieser Volksgruppe angehörigen Jesiden) in Syrien im Jahre 1963 mit der Machtübernahme der Baath-Partei ihre Eigenständigkeit verloren. Kurden wurden in Syrien zu Ausländern erklärt und ihnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Staatenlose Kurden werden in zwei Gruppen unterteilt, die Adschanib (Ausländer) und Maktumin/Makhtoum („versteckt“ oder „geheim“).

Adschanib erhalten standesamtliche Identitätsdokumente, Maktumin (auch: Makhtoum) nur in Ausnahmefällen. Maktumin konnten bisher keine Pässe beantragen, ihre Kinder nicht registrieren und einschulen lassen und nicht legal heiraten. Zu Beginn der Aufstände in Syrien hat das Assad-Regime im April 2011 bekannt gegeben (Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011), dass diejenigen Kurden innerhalb Syriens, welche über keinerlei Staatsbürgerschaft verfügen, die syrische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Bis Mai 2018 sollen ca. 320.000 Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Ca. 50.000 Maktumin sollen ihren Rechtsstatus legalisiert haben und in der Folge dann als Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Dem Personenkreis der Maktumin ist der Zugang zu Bildung (Schulen), Wahlen und staatlichen Arbeitsplätzen tatsächlich verwehrt, Personenstandsurkunden werden nicht erteilt, Eheschließungen mit syrischen Staatsangehörigen sind nicht möglich. Sie können allerdings von den Heimatbehörden (dem Ortsvorsteher) in Syrien eine Bescheinigung über die Maktumin-Eigenschaft erhalten.

Betroffene, die sich nicht mehr in Syrien aufhalten, ist die Möglichkeit der Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit verwehrt. Weitergehende Urkunden kann dieser Personenkreis nicht erlangen. Nur eine ausführliche Befragung und Einholung von Indizien kann überhaupt einen Hinweis darauf geben, ob es sich tatsächlich um nicht registrierte Kurden handelt, die zuvor in Syrien lebten.

Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich zahlreiche Angehörige dieser Gruppe vor der Unabhängigkeit Syriens in einem der Nachbarstaaten aufgehalten und die türkische bzw. irakische Staatsangehörigkeit erlangt haben. Der Nachweis dieser Staatsangehörigkeit wird jedoch als nahezu unmöglich beurteilt. Die Betroffenen erhielten bzw. erhalten von Syrien eigene Personaldokumente (rot-orange Plastikkarten).

Das Bundesministerium des Innern hatte deshalb mit Schreiben vom 11. Juli 2002 die Auffassung der Länder bestätigt, dass allein die Behauptung eines Antragstellers, er sei staatenlos, regelmäßig nicht ausreicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit auszugehen. Vielmehr habe das Bundesamt bis zu einem Nachweis von einer „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit auszugehen.

Verfahren

Bei abgelehnten Asylbewerbern aus Syrien, die vortragen, wegen der erfolgten Ausbürgerung staatenlos zu sein und mit dieser Begründung die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie von Reiseausweisen beantragen, ist deshalb wie folgt zu verfahren:

- Wird die Staatenlosigkeit ausschließlich von dem Betroffenen behauptet, ist der Ausländer aufzufordern, alle ihm zugänglichen Personaldokumente, die seine Identität sowie seine (frühere) Staatsangehörigkeit belegen können, vorzulegen.
- Sofern der Ausländer vorträgt, entsprechende Dokumente weder zu besitzen noch beschaffen zu können, ist er nach den Personalien sowie den Wohnanschriften seiner Familienangehörigen einschließlich seiner Vorfahren zu befragen. Leben Familienangehörige des Antragstellers in Syrien, ist der Ausländer aufzufordern, über seine Familienangehörigen einen Auszug aus dem syrischen Ausländerregister zu beschaffen.
- Halten sich Familienangehörige des Ausländers im Bundesgebiet auf, ist mit den für sie zuständigen Ausländerbehörden Kontakt aufzunehmen, um ggf. weitere Dokumente oder Erkenntnisse über eine bestehende Staatszugehörigkeit zu erlangen. Ergeben sich Erkenntnisse über das Vorliegen einer anderen Staatsangehörigkeit, ist bei der jeweiligen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Auslandsvertretung in Deutschland zu ermitteln, ob diese nach dem Abstammungsprinzip auch der Ausländer erworben haben könnte.

- Folgt der Antragsteller der Aufforderung, alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit zu unternehmen, nicht, ist ein gestellter Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose abzulehnen: Art. 28 Satz 1 StlÜbk verlangt hierfür den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. An diesem fehlt es dem in Rede stehenden Personenkreis. Die nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk mögliche Ausstellung eines Reiseausweises an Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und kommt lediglich in Betracht, wenn die Staatenlosigkeit nachgewiesen wurde bzw. nach Auffassung der Behörde feststeht.
- Über gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sofern der Antragsteller den oben genannten Aufforderungen Folge geleistet hat, ohne dass das Vorhandensein einer anderen Staatsangehörigkeit bzw. seine Staatenlosigkeit belegt werden konnte, ist in den Fällen, in denen eine Aufenthaltsbeendigung auf längere Zeit nicht absehbar ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG zu prüfen (s. auch B.AufenthV.55.).
- Wurde die rot-orange Plastikkarte nach eigenen Erkenntnissen oder Erkenntnissen des BAMF dagegen manipuliert oder ergeben sich aus dem Asylverfahren Hinweise auf eine andere Volkszugehörigkeit (Sprach- und Textanalyse u.a.) bzw. einen anderen Herkunftsstaat, ist die beantragte AE zu versagen und eine Strafanzeige zu fertigen (§ 25 Abs. 5 Satz. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). ([Beachte die Passinfo Syrien](#))

Zusätzliche Hinweise

- Vorgelegte rot-orange Plastikkarten reichen für den Nachweis der Staatenlosigkeit ohne weiteres nicht aus. Der Ausweis besagt lediglich, dass der syrische Staat den Betroffenen nicht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Er belegt jedoch nicht zweifelsfrei das Nicht-Vorhandensein einer anderen Staatsangehörigkeit, die dieser nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt erworben haben könnte.
- Vorgelegte syrische Identitätsbescheinigungen von Bürgermeister, Ortsvorstehern oder Stadtteilbeauftragten haben ebenfalls keinen Nachweischarakter, weil sich derartige „Dokumente“ jederzeit gegen eine geringe Gebühr kaufen lassen.
- Aufgrund des seit Frühjahr 2011 anhaltenden Konflikts besteht keine Möglichkeit von Ermittlungen und Überprüfungen der Echtheit vorgelegter Dokumente unter Einschaltung eines [Vertrauensanwalts](#).

Beachte:

Wurde die Staatenlosigkeit festgestellt, erübrigen sich erneute Prüfungen z. B. im Rahmen von Titelverlängerungen/Verlängerungen des Reiseausweises.

*Eine wiederholte Prüfung und Feststellung ist nur geboten, wenn sich aus den Akteninhalt Sachverhalte ergeben oder vorgetragen werden, die **offenkundig** gegen das Vorliegen der Staatenlosigkeit sprechen.*

VAB E Syrien 2

Inhaltsverzeichnis

E.Syrien.2. Aussetzung der Abschiebung nach Syrien - Erteilung humanitärer Titel - Palästinenser aus Syrien	839
Aussetzung der Abschiebung nach Syrien:	839
Erteilung humanitärer Titel:	839
Palästinenser aus Syrien	840

E.Syrien.2. Aussetzung der Abschiebung nach Syrien - Erteilung humanitärer Titel - Palästinenser aus Syrien

(21.01.2021; **01.03.2021**)

Aussetzung der Abschiebung nach Syrien:

Im Hinblick auf die laut ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Februar 2012 äußerst angespannte Sicherheitslage in Syrien hatten die Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen die Abschiebung von syrischen Staatsangehörigen für die Dauer von zunächst sechs Monaten zu stoppen. Das BMI hatte sein Einverständnis mit dieser Entscheidung und jeweils mit den nachfolgenden Verlängerungen des Abschiebestopps erklärt. Die IMK hat am 10.12.2020 keinen erneuten Beschluss zum Abschiebestopp nach Syrien gefasst. Die Anordnung eines Abschiebestopps nach Syrien auf Grundlage des § 60a Abs. 1 AufenthG durch SenInnDS ist entsprechend zum 31.12.2020 ausgelaufen.

...weggefallen...

Unabhängig vom Abschiebestopp bestanden und bestehen tatsächliche Abschiebungshindernisse nach Syrien im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (siehe A.60a.s.1.). Sofern kein Aufenthaltstitel zu erteilen ist bzw. kein anderer Duldungsgrund besteht, ist ausländischen Staatsangehörigen aus Syrien bis auf Weiteres eine Duldung aus sonstigen Gründen für 18 Monate auszustellen und zu verlängern.

Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse nach §§ 53, 54 AufenthG vorliegt, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben ...weggefallen... erhalten in der Regel eine auf 6 Monate befristete Duldung aus sonstigen Gründen **nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG** ...weggefallen....

Für ausreisepflichtige Ausländer aus Syrien, die im Rahmen des DÜ rücküberstellt werden sollen, gilt Vorstehendes ebenso wenig wie für Personen, die trotz eines gesicherten Aufenthaltsstatus in einem anderen Drittstaat nach Deutschland zuwandern und dorthin wieder zurückkehren können ...weggefallen....

Erteilung humanitärer Titel:

Macht ein ausländischer Staatsangehöriger aus Syrien, der nicht bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG ist und bislang **kein Asylverfahren** betrieben hat, ein **zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis** geltend, so ist dieser zwingend zur Stellung eines Asylantrages an das BAMF zu verweisen, s. [D.13](#).

Die Aufenthaltstitel syrischer Staatsangehöriger, die vor dem Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes am 01.12.2013 ...weggefallen... - ohne eine förmliche Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG bzw. ohne Asylverfahren - auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurden, ...weggefallen... gelten nach § 104 Abs. 9 AufenthG als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des Asylgesetzes und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG. Diese ist für jeweils **mindestens zwei** Jahre zu verlängern. Mangels Regelüberprüfung dieser Entscheidungen durch das BAMF nach Ablauf von 3 Jahren, ist vor Verlängerung das BAMF um Einleitung eines Widerrufsverfahrens nach § 73b AsylG i.V.m. § 104 Abs. 9 S. 3 AufenthG zu ersuchen. Im dafür

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

vorgesehenen Schreiben - BAMF Widerrufsverfahren §§ 72, 73 AsylG – tritt die Entscheidung des LEA sowie die AZR-Nummer an die Stelle des BAMF-Bescheides bzw. – Aktenzeichens. Bis zur Mitteilung des BAMF, dass die Voraussetzungen für Widerruf/Rücknahme nicht vorliegen, ist dem Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG für 12 Monate auszustellen. Vorstehendes gilt auch für Personen, die zwar aus Syrien stammen, aber nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen (z.B. Palästinenser mit syrischem DDV) und mit Blick auf die Situation in Syrien eine AE nach § 25 Abs. 3 erhalten hatten.

Palästinenser aus Syrien

[siehe dazu die Hinweise in der Passinfo Syrien](#)

VAB E Syrien 3

Inhaltsverzeichnis

Ausländerrechtliche Sonderregelungen für syrische Staatsangehörige sowie ungeklärte Staatsangehörige aus Syrien in Folge des Erdbebens vom 06.02.2023	841
(24.02.2023)	856
Allgemeines und Kontakt	856
Kontakt	856
Regelungen für syrische Staatsangehörige in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung Berlin	841
Titelerteilung	856
Titelverlängerung	857
Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG	857
Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG	857
Reiseausweise	857
Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 2 oder 4 AufenthG	842
Einreise von vom Erdbeben betroffenen Angehörigen nach Deutschland	842
Schengen-visum (C-Visum)	842
Visa-Erteilung	857
Visa-Verlängerung	858
Nationales Visum (D-Visum, für längerfristige Aufenthalte, über 90 Tage)	858
zum Familiennachzug zur Kernfamilie (siehe B.AufenthV.32.)	858
Zum sonstigen Familiennachzug	858
zu anderen Aufenthaltszwecken (z.B. Studium, Fachkräfte, Au-pair)	859
Rückführungen und Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	859

Ausländerrechtliche Sonderregelungen für syrische Staatsangehörige sowie ungeklärte Staatsangehörige aus Syrien in Folge des Erdbebens vom 06.02.2023

(24.02.2023)

Allgemeines und Kontakt

Besonders betroffen sind nach jetzigem Stand die **syrischen Gouvernements** Idlib, Aleppo, Latakia, Hama, Tartus sowie die **türkischen Provinzen** Kahramanmara, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, anliurfa, Adiyaman, Kilis und Osmaniye. Dass der Betroffene oder Angehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt im **türkischen Erdbebengebiet** haben, ist durch einen türkischen Melderegisterauszug mit aktueller Anschrift zu belegen. Jeder in der Türkei kann sich einen solchen Melderegisterauszug über die Website www.turkiye.gov.tr oder die App e-Devlet online abrufen. Die Bescheinigung ist hierbei nur gültig mit einem Barcode.

Soweit nachstehend von syrischen Staatsangehörigen gesprochen wird, sind nachweislich aus Syrien stammende **ungeklärte Staatsangehörige** grundsätzlich mit umfasst.

Zu **türkischen Staatsangehörigen** aus den vom Erdbeben betroffenen Gebieten siehe [E.Türkei.2](#).

Kontakt

Auf der [Homepage](#) werden regelmäßig aktuelle Informationen bereitgestellt. Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wurde auf der Homepage ein Kontaktformular eingerichtet.

Auch das Auswärtige Amt stellt über seine [FAQ](#) und seine Hotline 030-5000 3000 (auf Deutsch/Englisch) Informationen zur Verfügung.

So Nachfragen speziell zur Berliner Globalzustimmung zum Familiennachzug aus der Erdbebenregion eingehen, die ein laufendes Visumverfahren betreffen, ist an das zuständige Referat B 4 zu verweisen.

Regelungen für syrische Staatsangehörige in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung Berlin

Titelerteilung

Grundsätzlich finden die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG Anwendung.

Wird nach der Einreise mit einem **Schengen-Visum** von Betroffenen, die vortragen in einem der vom Erdbeben betroffenen

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Gebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und dies für die türkische Seite durch Vorlage eines türkischen Melderegisterauszugs nachweisen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, so ist das Ermessen nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG großzügig auszuüben.

Nach der Einreise mit einem **nationalem Visum zum Familiennachzug**, das aufgrund der **Berliner Globalzustimmung** erteilt wurde, ist bei der Ersterteilung vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG auszugehen. Im Umkehrschluss sind vor Titelerteilung die **Passpflicht**, Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG, ggf. erforderliche Beteiligungen der Sicherheitsbehörden und sonstige aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu prüfen. **Fehlende Sprachkenntnisse** stehen in diesen Fällen der Ersterteilung nicht entgegen. Hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum **Integrationskurs** gelten keine Besonderheiten.

Titelverlängerung

Grundsätzlich finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG Anwendung.

Für Zweckwechsel, insbesondere in humanitäre Aufenthaltstitel wie § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG, gelten keine Besonderheiten.

Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG

Siehe VAB A.81.3.

Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Fiktionsbescheinigungen sind an syrische Staatsangehörige auszustellen, deren Aufenthaltserlaubnisse abgelaufen sind oder demnächst ablaufen, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung stellten und sofern diese vortragen, in eines der vom Erdbeben betroffenen Gebiete **in der Türkei** ausreisen zu wollen. Selbiges gilt grundsätzlich für Reisen nach Syrien; §§ 8, 73b AsylG sind zu beachten. Die Fiktionsbescheinigungen werden für 12 Monate ausgestellt, im Regelfall per Post versandt und sind gebührenfrei. **Entsprechende Anträge sind prioritär zu bearbeiten.**

Reiseausweise

In Fällen, in denen zusätzlich zu einem Aufenthaltstitel als Etikett auch die Ausstellung eines Reiseausweises notwendig wird **und** die Betroffenen ins Erdbebengebiet ausreisen wollen, wird grundsätzlich zusätzlich ein **vorläufiger Reiseausweis für 1 Jahr** ausgestellt, sofern nicht bereits ein eAT und/oder biometrischer Reiseausweis in Bestellung ist. In diesem Fall stehen technische Gründe einer doppelten Ausstellung entgegen.

Ist aufgrund der Staatsangehörigkeit eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden erforderlich, so ist das Ergebnis der Beteiligung abzuwarten. Liegt das Ergebnis der Sicherheitsanfrage vor, wird dann die Aufenthaltserlaubnis als Etikett zugleich mit dem vorläufigen RA ausgestellt und erteilt.

In jedem Fall ist in der E-Akte zu notieren, wenn die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises wegen einer Reise in die betroffenen türkischen Provinzen oder syrischen Gouvernements erfolgte.

Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 2 oder 4 AufenthG

Siehe VAB A.51.

Einreise von vom Erdbeben betroffenen Angehörigen nach Deutschland

Schengen-visum (C-Visum)

Visa-Erteilung

Für syrische Staatsangehörige gelten keine Besonderheiten. Syrische Antragstellende können sich in der Region an die deutschen Auslandsvertretungen in Beirut, Amman oder das Generalkonsulat Istanbul wenden.

Visa-Verlängerung

Schengen-Visa für syrische Staatsangehörige, die vortragen in einem der vom Erdbeben betroffenen Gebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und deshalb aktuell nicht zurückkehren zu können, werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG für weitere 90 Tage auf dann maximal 180 Tage als nationales Visum (D-Visum) verlängert, so die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Das BMI sieht durch das Erdbeben aktuell die Voraussetzungen des Artikel 33 Abs. 1 S 1 des Visakodex als erfüllt an. Dem folgen wir. Die Verlängerung erfolgt gebührenfrei (Art. 33 Abs. 1 S. 2 Visakodex).

Die Terminanfrage erfolgt über das [Serviceportal Berlins](#).

Nationales Visum (D-Visum, für längerfristige Aufenthalte, über 90 Tage)

zum Familiennachzug zur Kernfamilie (siehe B.AufenthV.32.)

Am 10.02.2023 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von Betroffenen des verheerenden Erdbebens in der türkisch-syrischen Grenzregion erteilt, die sich am **06.02.2023 (Stichtag)** als Angehörige der **Kernfamilie** eines in Berlin wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder Inhabers einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in den **besonders betroffenen Gebieten** aufhielten und nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind. Die Globalzustimmung ist nicht auf die Einreise türkischer oder syrischer Staatsangehöriger beschränkt.

Kernfamilie sind sowohl Ehegatten, als auch Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Kinder. Als Rechtsgrundlage nach der Einreise mit dem erforderlichen nationalen Visum kommen damit Aufenthaltserlaubnisse nach §§

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

28, 30 und 32 AufenthG in Betracht. Der Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG setzt nach dem Wortlaut der Globalzustimmung voraus, dass der minderjährige Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder anderen unbefristeten deutschen Aufenthaltstitels ist.

Zu den **besonders betroffenen Gebieten** zählen:

Türkei (Provinzen):

Kahramanmara, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, anliurfa, Adiyaman, Kilis, Osmaniye,

Syrien (Gouvernements):

Idlib, Aleppo, Latakia, Hama, Tartus

Vom Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Ehegattennachzug wird abgesehen, §§ 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG.

Die Prüfung (auch der Identität, des Lebensunterhalts und der Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich von im Visumverfahren auftretenden Sicherheitsbedenken.

Im Umkehrschluss sind vor Titelerteilung die **Passpflicht**, Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG, ggf. erforderliche Beteiligungen der Sicherheitsbehörden und sonstige aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu prüfen. **Fehlende Sprachkenntnisse** stehen in diesen Fällen der Ersterteilung nicht entgegen. Hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum **Integrationskurs** gelten keine Besonderheiten.

Die Globalzustimmung ist zunächst **befristet bis zum 31.07.2023** und nicht auf bestimmte Staatsangehörige beschränkt.

So Nachfragen speziell zur Berliner Globalzustimmung zum Familiennachzug aus der Erdbebenregion eingehen, die ein laufendes Visumverfahren betreffen, ist an das zuständige Referat B 4 zu verweisen.

Zum sonstigen Familiennachzug

Es gelten keine Besonderheiten.

zu anderen Aufenthaltszwecken (z.B. Studium, Fachkräfte, Au-pair)

Hinsichtlich aktueller Informationen ist an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu verweisen.

Rückführungen und Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Rückführungen nach Syrien sind aus tatsächlich Gründen nicht möglich. Beachte [E.Syrien.2](#) sowie [A.60a.s.1](#).

VAB E Türkei 1

Inhaltsverzeichnis

E.Türk.1. Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80	844
1. Was ist ARB 1/80?	844
2. Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechts	845
2.1. Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80	845
2.1.1. Erste Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich)	845
2.1.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich	845
2.1.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich	846
2.1.2. Zweite und dritte Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 2. Spiegelstrich und 3. Spiegelstrich)	847
2.1.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich	847
2.1.2.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 2.und 3. Spiegelstrich	847
2.2. Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80	848
2.2.1. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80	848
2.2.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts	848
2.2.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts	849
2.2.2. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80	849
2.2.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts	849
2.2.2.2. Art. 7 Sätze 1 und 2 ARB 1/80 Verlust des Aufenthaltsrechts	850
2.3. Wirkung der Änderung der Staatsangehörigkeit	851
3. Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80	851
3.1. Vier Grundsätze für eine Ausweisung	852
3.1.1. Gefahrenprognose	852
3.1.2. Veränderter Ausweisungsmaßstab	852
3.1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage	852
3.1.4. Anwendung des Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren	852
3.2. Wirkungen der Ausweisung	853
3.3. Wiederaufgreifen bestandskräftig abgeschlossener Verfahren, Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen	853
3.4. Übertragbarkeit von Verfahrensgrundsätzen für die Ausweisung von Unionsbürgern auf ARB 1/80 - berechnigte türkische Staatsangehörige	854
4. Kein Recht auf Aufenthalt und Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80	854
5. Gebühren für assoziationsberechnigte türkische Staatsangehörige	855

E.Türk.1. Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80

([FEG](#) ; 24.06.2021 , [29.09.2022](#))

1. Was ist ARB 1/80?

Die Staaten der EU und die Türkei haben am 12.09.1963 ein Abkommen über die Gründung einer Assoziation abgeschlossen. Zu diesem Abkommen wurde am 23.11.1970 ein **Zusatzprotokoll** verabschiedet. In **Art. 36** dieses Zusatzprotokolls wurde vereinbart, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Staaten der EU und der Türkei schrittweise hergestellt werden soll. Ein von Vertretern beider Seiten gebildetes Gremium, der sogenannte **Assoziationsrat**, sollte durch entsprechende Beschlüsse die dafür erforderlichen Regeln festlegen. Einer dieser Beschlüsse ist der im Jahr 1980 gefasste **Assoziationsratsbeschluss (ARB) Nr. 1/80** , dessen aufenthaltsrechtlich relevante Bestimmungen gemäß Art. 16 Abs. 1 ARB 1/80 **ab dem 01.12.1980** Anwendung finden.

Art. 6 und Art. 7 ARB 1/80 gewähren türkischen Arbeitnehmern oder Familienangehörigen von türkischen Arbeitnehmern, denen nach den allgemeinen nationalen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen ein unabhängig vom Aufenthaltsgesetz fortbestehendes Aufenthaltsrecht. Die begünstigten Personen sind gemäß **§ 4 Abs. 2 AufenthG** verpflichtet, dieses Aufenthaltsrecht durch

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen – der Nachweis ist nur deklaratorisch, d.h. das Aufenthaltsrecht besteht unabhängig von diesem Nachweis. Regelmäßig wird ein gesonderter Nachweis des Aufenthaltsrechts nicht erforderlich sein, weil den Betroffenen bereits nach den Vorschriften des AufenthG ein Aufenthaltstitel – etwa zum Familiennachzug – zu erteilen bzw. verlängern ist. Erst wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck entfällt, der Aufenthalt durch eine Ausweisung beendet oder der ursprüngliche Aufenthaltstitel aus anderen Gründen nicht mehr verlängert werden soll, spielt das Aufenthaltsrecht aus **Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80** eine praktische Rolle.

Zur Frage, welcher Eintrag zur Erwerbstätigkeit in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen ist, die allein aufgrund der ARB 1/80-Berechtigung erteilt wird (AE nach § 4 Abs. 2 AufenthG), vgl. die Ausführungen unter [A.4.2.](#)

2. Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechts

2.1. Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80

Türkische Staatsangehörige, die sich auf die in Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vorgesehenen Rechte berufen wollen, müssen drei Voraussetzungen erfüllen (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010 – Rs. C 14/09, Genc, Slg. 2010, I-00931, Rn. 16):

- Sie müssen Arbeitnehmer sein,
- dem regulären Arbeitsmarkt im Aufnahmestaat angehören und
- dort – über einen gewissen Zeitraum – einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen .

Die **drei Spiegelstriche** in Absatz 1 sehen den Erwerb eines Rechts auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis oder eines Rechts, sich zu bewerben - also eines Aufenthaltsrechts zu diesem Zwecke - vor. Geregelt ist eine Verfestigung des Aufenthalts in drei Stufen, die den drei Spiegelstrichen entsprechen. Dabei können Rechte eines Spiegelstrichs nur nach Erwerb der Rechte des vorherigen Spiegelstrichs und nur aufgrund der Ausübung der Rechte dieses zuvor erworbenen Spiegelstrichs erworben werden (**Stufenverhältnis**, vgl. dazu auch EuGH Urteil vom 10.01.2006 Sedef - C 230/03 -, InfAusIR 2006, S. 106 ff.).

2.1.1. Erste Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich)

2.1.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich

1 Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt bei einem gleichen Arbeitgeber begründet ein Recht zum weiteren Aufenthalt allein zum Zwecke der weiteren Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber. Dabei sind unterschiedliche Tätigkeiten bei dem gleichen Arbeitgeber unschädlich, soweit der Aufenthaltstitel die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.08.2012, [OVG 11 S 46.11](#) ; VG Berlin, Beschluss vom 28.06.2012, [VG 24 L 155.12](#)).

Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt und hierfür eine Vergütung erhält, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, BVerwG 1 C 10.11). Hierzu bedarf es einer Gesamtbewertung, die anhand aller ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Aspekte zu treffen ist (EuGH, Urteil vom 04.02.2010, Rs. C-14/09, Genc – Slg. 2010, I-00931, Rn. 26). Grundmerkmale eines Arbeitsverhältnisses sind ein Abhängigkeitsverhältnis und die Zahlung einer Vergütung als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen. Eine **geringfügige Beschäftigung** (z.B. 5 ½ Stunden) kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist. Dies allein steht der Arbeitnehmereigenschaft jedoch nicht stets entgegen, wenn nach einer Gesamtschau die Arbeitnehmereigenschaft dennoch zu bejahen ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Bezahlung dem Tariflohn entspricht, ein Anspruch auf Urlaub, Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Auch eine nachträgliche Erweiterung des Arbeitsumfanges ist bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, [BVerwG 1 C 10.11](#) , Rn. 16 ff).

Ordnungsgemäß beschäftigt und dem **regulären Arbeitsmarkt** zugehörig ist nur der, dem Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Beschäftigung nach nationalem Recht erlaubt worden ist. Voraussetzung ist zudem eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt (EuGH, Urteil vom 20.09.1990, Sevince – C 192/89 -, InfAusIR 1991, S. 2) .

Allein die **Befristung** des Aufenthaltstitels oder dessen **Zweckgebundenheit** – etwa bei Spezialitätenköchen - schließt eine solche gefestigte Position auf dem Arbeitsmarkt und mithin den Erwerb von Rechten aus ARB 1/80 nicht aus (EuGH - Urteile vom 30.09.1997 Günaydin - C 36/96, InfAusIR, S. 440, und Ertanir – C 98/96, InfAusIR 1997, S. 434).

Unerheblich ist auch, ob das **Arbeitsverhältnis befristet** ist oder im Rahmen eines **Ausbildungsverhältnisses** besteht.

Auch **während des Aufenthaltes zum Studium** können Ansprüche nach Art. 6 ARB 1/80 erworben werden, soweit türkische Studierende im Rahmen der erlaubten Beschäftigungszeiten (!, VG Berlin, Beschluss vom 09.12.2008 - VG 11 A 676.08 -) die o.g. Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (vgl. EuGH Urteil vom 24.01.2008 - Rs. C-294/06 -, Payir sowie VGH Kassel, Urteil vom 08.04.2009 - 11 A 2264/08-). Eine einjährige ordnungsgemäße Beschäftigung bei einem Arbeitgeber setzt allerdings voraus, dass die Arbeitsleistung auch über das Jahr verteilt regelmäßig erbracht wurde. Eine bloße Beschäftigung während der Semesterferien erfüllt diese Voraussetzungen selbst dann nicht, wenn dieser ein über ein Jahr abgeschlossener Arbeitsvertrag zu Grunde lag. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht die Dauer des bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern die tatsächliche Beschäftigung. Auch genügt es nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Geringfügigkeitsgrenze durch verschiedene Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern überschritten hat, die Beschäftigungsverhältnisse allerdings immer durch die Vermittlung des Studentenwerks (z.B. Arbeitsvermittlung Heinzelmännchen des Studentenwerks Berlin) zustande gekommen sind. Hier fehlt es schon an der Beschäftigung durch "den gleichen Arbeitgeber" im Sinne des Beschlusses, da das Studentenwerk nur vermittelnd tätig wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterliegen die Betroffenen **...weggefallen... nicht mehr den Beschränkungen des § 16 b Abs. 3**, sondern allein den beschäftigungsrechtlichen Beschränkungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich und haben einen Anspruch auf Verlängerung ihres Titels unmittelbar aus dem ARB 1/80. Will der Ausländer seine

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzen, ist die nach § 16 **b** Abs. 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis daher auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht **erlaubt** mit Ausnahme einer Tätigkeit bei... bis.... Selbstständige Tätigkeit **erlaubt**.“

zu verlängern und ist der Vorgang intern in das zuständige **Referat E 3** abzugeben. Die auflösende Bedingung des Erlöschens bei Beendigung der Beschäftigung unterbleibt (zur weiteren Verfestigung nach Art. 6 ARB 1/80 sowie zur Geltungsdauer des Titels vgl. A.4.2.). Sollte der Betroffene die Tätigkeit ohnehin nicht fortsetzen (wollen), so gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 **b** Abs. 1 sowie die Beschränkungen des § 16 **b** Abs. 3 keine Besonderheiten.

Unerheblich ist, ob **ergänzend öffentliche Leistungen** in Anspruch genommen werden. Auch eine aus öffentlichen Fördermitteln finanzierte Beschäftigung ist ordnungsgemäß und gehört zum regulären Arbeitsmarkt (EuGH - Urteil vom 26.11.1998, Birden – C 1/97, InfAuslR 1999, S. 6)

Nicht ordnungsgemäß beschäftigt ist derjenige, dessen Beschäftigung gegen **arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Bestimmungen** verstößt. Bestehen im Einzelfall Zweifel, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind

- ein Sozialversicherungsnachweis des zuständigen Trägers der Deutschen Rentenversicherung,
- die Steuernummer, unter der die Lohnsteuer abgeführt wurde und wird, sowie
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers, unter der die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt werden,

zu fordern.

Ebenfalls nicht ordnungsgemäß beschäftigt ist derjenige, der sich die Erlaubnis zum Aufenthalt und/oder zur Beschäftigung durch **Täuschung** – etwa durch „Scheinehe“ - erschlichen hat (EuGH EuGH - Urteil vom 05.06.1997, Kol – C 285/95, InfAuslR 1997, S. 338). Letzteres gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel zurückgenommen, der türkische Arbeitnehmer wegen der Täuschung ausgewiesen oder die Täuschung strafrechtlich geahndet wird (BVerwG, EuGH - Urteil vom 12.04.2005 – 1 C 9.04) . Dementsprechend können auch auf der Grundlage einer AE nach § 16 **b** Abs. 1 AufenthG Rechte aus ARB 1/80 dann nicht erworben werden, wenn der Betroffene nachweislich über seine **Studienabsicht getäuscht** hat (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19.02.2010 - VG 16 K 263.09 -).

An einer ordnungsgemäßen Beschäftigung fehlt es mangels einer gesicherten Position auf dem Arbeitsmarkt auch während einer laufenden **Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG**, wenn der Antrag auf Verlängerung oder Erteilung des Aufenthaltstitels später versagt worden ist, während einer Aufenthaltsgestattung, wenn der Asylantrag abgelehnt worden ist, während einer Duldung oder Duldungsfiktion sowie während solcher Zeiten, in denen der türkische Arbeitnehmer sich allein wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im Bundesgebiet aufhält und hier arbeitet.

Dasselbe gilt für Zeiten, für die ein Aufenthaltstitel egal aus welchen Gründen **nachträglich zeitlich beschränkt, zurückgenommen oder widerrufen** worden ist. Das bereits erworbene Aufenthaltsrecht aus ARB 1/80 wird allerdings außer in den Fällen der Täuschung derartigen Maßnahmen entgegenstehen.

Nicht zum regulären Arbeitsmarkt gehören **Beschäftigungen, die nicht vorrangig dem Erwerb dienen**. Dazu gehören Beschäftigungen, die ausschließlich der sittlichen Besserung (im **Strafvollzug**) oder Heilung (z.B. im Rahmen einer **Drogentherapie**) dienen. Nicht vorrangig dem Erwerb dienen auch Beschäftigungen im Rahmen von **Fort- und Weiterbildungsaufenthalten**, etwa Praktika (zur zur Abgrenzung vom zum regulären Arbeitsmarkt gehörenden Berufsausbildungsverhältnis vgl. Ziffer 2.8.7. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002 – danach ist u.a. darauf abzustellen, ob eine Vergütung mit derjenigen eines im selben Unternehmen oder der selben Branche regulär beschäftigten Arbeitnehmers vergleichbar ist) .

Die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt setzt weiter voraus, dass die **Beschäftigung in Deutschland lokalisiert** werden kann oder eine hinreichend enge Verknüpfung zu Deutschland aufweist, wobei insbesondere der Ort der Einstellung, der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird und die nationalen Vorschriften im Bereich des Arbeits- und der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen sind (EuGH in Ertanir – C 98/96, InfAuslR 1997, S. 434) . Nicht zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören danach Beschäftigungen, die ihrer Natur nach ausschließlich türkischen Staatsangehörigen offen stehen – etwa amtlich entsandtes Botschaftspersonal (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 26.09.2007 - VG 19 A 103.06 - zu einem vom türkischen Generalkonsulat beschäftigten Religionsbeauftragten). Bei **Vertretungen ausländischer Staaten** beschäftigte türkische Personen (§ 27 AufenthV) und Diplomaten gehören grundsätzlich nicht dem regulären Arbeitsmarkt an und können somit aus ihrer dortigen Beschäftigung keine ARB-Rechte ableiten.

Zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören hingegen **Sprachlehrer, die unter Aufsicht des türkischen Generalkonsulats an Berliner Schulen muttersprachlichen Unterricht erteilen** (§ 11 Abs. 1 BeschV). Wie der EuGH (vgl. Ertanir a.a.O.) deutlich gemacht hat, kommt es hierbei zunächst darauf an, dass das Arbeitsverhältnis in Deutschland lokalisiert werden kann. Dies ist bei Sprachlehrern, die - wenn auch unter Aufsicht des türkischen Generalkonsulats - Kinder in Berliner Schulen unterrichten und die hier ihren Wohnsitz nehmen der Fall. Auch weist die Beschäftigung nach richtiger Auffassung gegenüber der Tätigkeit eines Sprachlehrers etwa in der Erwachsenenbildung oder einer Privatschule keine Besonderheiten auf, die es rechtfertigen würden, dass diese Personen vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden dürften. Insbesondere ist es ohne Belang, dass die Republik Türkei die Sprachlehrer beschäftigt und ihnen einen entsprechenden Dienstpäss ausstellt. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 11 Abs. 1 und 3 BeschV eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts vorsieht. Hier ist der Art. 6 ARB 1/80 vorrangig anzuwenden.

In diesen Fällen, in denen die Betroffenen für die Tätigkeit als Sprachlehrer einreisen bzw. nach einem Jahr dieser Beschäftigung Ansprüche aus dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 ARB 1/80 herleiten, ist die Erwerbstätigkeit auf die Tätigkeit muttersprachlichen Unterrichts unter Aufsicht des Türkischen Generalkonsulats im Land Berlin zu beschränken. Eine Eingrenzung der Tätigkeit auf bestimmte Schulen erfolgt nicht. Wird die Tätigkeit nach einem Jahr fortgesetzt und dies entsprechend durch das Türkische Generalkonsulat bescheinigt, stützt sich die Verlängerung des Titels auf § 4 Abs. 2 AufenthG. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist damit entbehrlich.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

2.1.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich

Wird die Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber **vor Ablauf des Jahres beendet**, entsteht erst gar kein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80.

Dauert die ordnungsgemäße Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber über ein Jahr, wird sie aber bei dem gleichen Arbeitgeber beendet, bevor die zweite Stufe (2. Spiegelstrich) erreicht ist, entfällt auch das Aufenthaltsrecht. Das Recht aus Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich entfällt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer bei dem gleichen Arbeitgeber nach einem Jahr andere Tätigkeiten ausübt, soweit der Aufenthaltstitel die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt.

Unterbrechungen der einjährigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber sind nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 unschädlich. Zur Abwesenheit wegen Mutterschaft zählt nicht die Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub). Diese ist aber den unter Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 genannten Zeiten gleichzustellen (vgl. Ziffer 2.7.1. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002).

Kurze Zeiträume, in denen der türkische Arbeitnehmer **keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung** hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 6 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat (EuGH EuGH - Urteil vom 16.03.2000 Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, S. 217).

Zeiten **unverschuldeter Arbeitslosigkeit** sind gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 denen ordnungsgemäßer Beschäftigung nicht gleichgestellt, d.h. sie werden auf den anspruchsbegründenden Jahreszeitraum nicht angerechnet. Einen nach dem ersten Spiegelstrich bereits erworbenen Anspruch lassen sie allerdings unberührt, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Unterbrechung wieder eine Beschäftigung bei demselben (!) Arbeitgeber aufgenommen wird. Dies ist im Baugewerbe von praktischer Relevanz, wenn das Arbeitsverhältnis nach einer einjährigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber witterungsbedingt gekündigt wird und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (**regelmäßig drei Monate**) eine Wiedereinstellung bei eben diesem Arbeitgeber erfolgt.

2.1.2. Zweite und dritte Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 2. Spiegelstrich und 3. Spiegelstrich)

2.1.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich

3 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt bei dem gleichen Arbeitgeber in der selben Tätigkeit (zum Stufenverhältnis der Spiegelstriche vgl. unter 2.1.) begründen das Recht, sich auf ein Stellenangebot für den gleichen Beruf bei einem anderen Arbeitgeber zu bewerben. Damit einher geht ein Aufenthaltsrecht zu diesem Zweck.

Übt der Ausländer bei dem gleichen Arbeitgeber unterschiedliche Tätigkeiten aus, erreicht er ein Aufenthaltsrecht nach dem zweiten Spiegelstrich erst dann, wenn er dieselbe Tätigkeit bei dem gleichen Arbeitgeber drei Jahre hintereinander ununterbrochen ausgeübt hat (VG Berlin, Urteil vom 14. März 2013, [VG 24 K 156.12.](#)).

Wird die Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber vor Ablauf der drei Jahre beendet, entsteht erst gar kein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80. Auf ein Recht aus dem 1. Spiegelstrich kann der türkische Arbeitnehmer dann auch nicht zurückgreifen, denn dieses gewährte nur ein Aufenthaltsrecht für die weitere Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber. Das Recht aus dem 1. Spiegelstrich entfällt allerdings dann nicht, wenn der Ausländer bei dem gleichen Arbeitgeber erlaubt einer anderen Beschäftigung nachgeht (siehe Ziffer 2.1.1.1.)

4 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt und im **gleichen Beruf** begründen (zum Stufenverhältnis der Spiegelstriche vgl. unter 2.1.) nach dem dritten Spiegelstrich das Recht, sich unabhängig von der Art der Beschäftigung auf jedes Stellenangebot zu bewerben bzw. auf jeder Stelle tätig zu werden.

2.1.2.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich

Das nach dem zweiten oder dritten Spiegelstrich erworbene Aufenthaltsrecht geht dann verloren, wenn der türkische Arbeitnehmer **den regulären Arbeitsmarkt dauerhaft verlässt**. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er das Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde verlässt (EuGH, Urteil vom 16.03.2000, - C 329/97 – Ergat, InfAuslR 2000, S. 217). Laut Mitteilung des BMI vom 19.11.2015 beim Erfahrungsaustausch der großen Ausländerbehörden in Köln gilt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2015 (1 C 19.14) zum Erlöschen des assoziationsrechtlichen Anspruchs aus Art. 7 ARB 1/80 entsprechend auch für das Erlöschen eines assoziationsrechtlichen Anspruchs aus Art. 6 ARB 1/80. D.h. dass bei einer Abwesenheit von **mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten** (Art. 9 Abs. 1 lit. c RL 2003/109/EG), sofern keine berechtigten Gründe vorliegen, regelmäßig von einem Erlöschen der Rechtstellung aus Art. 6 ARB 1/80 auszugehen ist (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter VAB E.Türk.1., Ziffer 2.2.2.2.).

Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft **erwerbsunfähig** wird oder aufgrund anderer Umstände auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft **nicht mehr vermittelbar** ist (EuGH, Urteil vom 06.06.1995, - C 434/93 - Bozkurt, InfAuslR 1995, S. 261). Das Assoziationsrecht gewährt türkischen Arbeitnehmern insbesondere kein Recht, nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt im Bundesgebiet zu verbleiben.

Vorübergehende Zeiten **unverschuldeter Arbeitslosigkeit** und **Krankheit** berühren zuvor erworbene Rechte aus dem 2. und 3. Spiegelstrich gemäß **Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80** nicht. Erforderlich ist allerdings eine weitere Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt. Nach der Beendigung einer Beschäftigung bestehen nach Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erworbene Rechte daher nur fort, wenn und solange der türkische Arbeitnehmer sich ordnungsgemäß arbeitslos meldet, sich weiter um Arbeit bemüht und dieses Bemühen Erfolgsaussichten hat. Lässt ein türkischer Arbeitnehmer **kein ernsthaftes und erfolgversprechendes Bemühen** (mehr) erkennen, eine Beschäftigung im gleichen Beruf aufzunehmen, entfällt das Aufenthaltsrecht aus dem zweiten Spiegelstrich. Für Rechte aus dem dritten Spiegelstrich gilt dasselbe, wenn kein ernsthaftes Bemühen mehr zu erkennen ist, überhaupt eine Beschäftigung aufzunehmen.

Angemessener Zeitraum für die Arbeitsplatzsuche sind regelmäßig sechs Monate. Danach obliegt dem türkischen Arbeitnehmer gemäß **§ 82 Abs. 1 AufenthG der Nachweis**, dass er weiterhin und (!) mit begründeter Aussicht auf Erfolg eine neue Beschäftigung sucht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil - OVG 7 B 10.05 - vom 04.05.2006 m.w.N. sowie Beschluss vom 09.10.2008 - OVG 11 N. 52.08). Wurde nach einem Jahr keine Beschäftigung gefunden, ist unter

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles regelmäßig von mangelnder Vermittelbarkeit und damit von einem dauerhaften Ausscheiden aus dem regulären Arbeitsmarkt auszugehen, so dass zuvor erworbene Rechte aus ARB 1/80 entfallen (vgl. dazu Ziffern 2.6.2 bis 2.6.4. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002). Der Umstand, dass sich der Betroffene **arbeitslos gemeldet** hat und der staatlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, vermag für sich allein betrachtet eine weitere Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt nicht zu begründen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil - OVG 7 B 10.05 - vom 04.05.2006). Ebensowenig, kommt es darauf an, ob der Betroffene den Verlust seines letzten Arbeitsplatzes zu vertreten hatte oder nicht ([OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2008 - OVG 11 S 81.07](#) - m.w.N.).

Ist der Arbeitnehmer einmal aus dem regulären Arbeitsmarkt **ausgeschieden** und sind mithin die Rechte aus Art. 6 ARB 1/80 entfallen, leben Sie auch durch eine **spätere Erwerbstätigkeit** - etwa während eines gegen einen aufenthaltsbeendenden Bescheid gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens - nicht wieder auf.

(Auch längere) Zeiten von **Straf-** oder **Untersuchungshaft** lassen die Rechte aus Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich ARB 1/80 nicht entfallen, wenn danach innerhalb eines **angemessenen Zeitraumes** wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird bzw. ein entsprechendes Bemühen um eine solche erkennbar ist (siehe dazu oben) (EuGH, Urteil vom 20.02.2000, Nazli – C 340/97, InfAuslR 2000, S. 161 sowie vom 07.07.2005, Dogan – C 383/03).

Kurze Zeiträume, in denen der türkische Arbeitnehmer **keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung** hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 6 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat (EuGH, Urteil vom 16.03.2000 Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, S. 217).

Sind die **Rechte einmal entfallen**, leben sie durch nachträgliche Bewerbungsaktivitäten **nach Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides** auch nicht mehr auf. **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Frage, ob sich eine behördliche Entscheidung an den durch ARB 1/80 gewährten Begünstigungen messen lassen muss, ist immer derjenige der letzten behördlichen Entscheidung (Bescheiderlass bzw. Erlass des Widerspruchsbescheids).

Das Aufenthaltsrecht geht auch dann verloren, wenn eine Beendigung des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von **Art. 14 ARB 1/80** gerechtfertigt ist (s. dazu unter 3.).

2.2. Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80

Art. 7 ARB 1/80 gewährt **Familienangehörigen türkischer, dem regulären Arbeitsmarkt angehörender Arbeitnehmer** unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Familienangehörigen daneben Rechte aus **Art. 6 ARB 1/80** erwerben. Art. 7 ARB 1/80 enthält in Satz 1 und Satz 2 im Wesentlichen zwei **unterschiedliche Rechtsgrundlagen** für ein Aufenthaltsrecht, die sich hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen unterscheiden und grundsätzlich ebenfalls nebeneinander bestehen können:

2.2.1. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80

2.2.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts

Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erwirbt ein **Familienangehöriger** eines dem **regulären Arbeitsmarkt** angehörenden **türkischen Arbeitnehmers**, der nach nationalem Recht die Genehmigung erhalten hat, zu diesem zu ziehen, und **dort** seit **mindestens drei Jahren seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz** hat.

Für den Begriff des Familienangehörigen gilt **§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU** entsprechend (u.a. Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie auch über 21-jährige Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird). D.h. insbesondere auch, dass sich ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, auch dann auf Art. 7 ARB 1/80 berufen kann, wenn er nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, aber alle anderen darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind ([so EuGH; Urteil vom 19.07.2012- C-451/11 "Dülger"](#)).

Die Inanspruchnahme der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechte setzt voraus, dass dem Familienangehörigen die Genehmigung zum Nachzug zu einem dem regulären deutschen Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmer erteilt worden ist (EuGH - Urteil vom 30.09.2004 - C 275/02 - Ayaz, InfAuslR 2004, S. 416; BVerwG, Beschluss vom 15.07.1997, InfAuslR 1998, S. 4 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.05.2006 - OVG 7 B 10.05 m.w.N.). Die „Genehmigung, zu ihm zu ziehen“ setzt damit die Erteilung eines **Aufenthaltstitels zum Familiennachzug** nach dem 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes voraus.

Ferner ist erforderlich, dass der den Nachzug vermittelnde Familienangehörige für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren **durchgängig** dem hiesigen regulären Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer angehört. Nicht geboten ist, dass sich der Zeitraum von drei Jahren an die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug anschließt. Ebenso wenig muss der Nachzugsvermittelnde zum Zeitpunkt der Ersterteilung dem regulären Arbeitsmarkt im Bundesgebiet als Arbeitnehmer angehört haben. Es genügt für den Anwartschaftserwerb, dass die dreijährige (durchgängige) Arbeitnehmereigenschaft des türkischen Arbeitnehmers zu einem späteren Zeitpunkt begründet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – Rs. C-508/15; 509/15 „Ucar und Kilic“, Rn. 65 ff.; zit. juris).

Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 gilt für **im Bundesgebiet geborene** Familienangehörige entsprechend (EuGH, Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103). Ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug stellt auch dann eine "Genehmigung, zu ihm zu ziehen" dar, wenn er im Inland, d.h. ohne vorherige Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens, erteilt worden ist (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2009 - OVG 12 S 6.09 - für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bei vorherigem unerlaubten Aufenthalt). Eine Einreise bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als zum Familiennachzug, etwa eine Einreise im Rahmen der Wiederkehrproption nach § 37 AufenthG bzw. § 16 AuslG ist nicht ausreichend (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.05.2006 - OVG 7 B 10.05).

„ **Dort**“ seit mindestens drei Jahren seinen **ordnungsgemäßen Wohnsitz** hat, wer sich drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und währenddessen eine **familiäre Lebensgemeinschaft** mit dem den Nachzug vermittelnden

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

türkischen Arbeitnehmer führt, der während dieser drei Jahre (!)dem regulären Arbeitsmarkt angehört (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 09.10.2008 - OVG 11 N. 52.08 - sowie VG Berlin, Urteil vom 17.07.2008 - VG 29 A 247.07 - m.w.N.). Da der zuziehende Familienangehörige des türkischen Arbeitnehmers in den ersten drei Jahren grundsätzlich und vorbehaltlich einer günstigeren Regelung nicht berechtigt ist, durch die Aufnahme einer Beschäftigung ein selbständiges Leben zu führen, ist sein Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat während dieser Zeit allein durch die Familienzusammenführung gerechtfertigt. Die Familienzusammenführung als Zweck des Art. 7 S. 1 ARB 1/80 muss daher im Regelfall dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Familienangehörige in den ersten drei Jahren mit dem den Nachzug vermittelnden Arbeitnehmer tatsächlich zusammenwohnt (vgl. EuGH, Urte. v. 16.06.2011 -C-484/07- Pehlivan, InfAuslR 2011, S. 272 ff.). Eine familiäre Lebensgemeinschaft setzt daher nicht zwingend aber grundsätzlich eine **gemeinsame Wohnung** voraus. Hier gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Maßstäbe.

Der Erwerb des Rechts aus Art. 7 S. 1 ARB 1/80 darf insoweit jedoch nur von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die die Einhaltung des Zwecks des Art. 7 S. 1 ARB 1/80 gewährleisten sollen. So wird der Erwerb des Rechts aus Art. 7 S. 1 ARB 1/80 nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Familienangehörige innerhalb der dreijährigen Frist **heiratet**, sofern zwischen dem Familienangehörigen und dem türkischen Arbeitnehmer, durch den der Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen durfte, innerhalb der dreijährigen Frist tatsächlich eine familiäre Lebensgemeinschaft im o.g. Sinn besteht (vgl. EuGH, Urteil v. 16.06.2011 -C-484/07- Pehlivan, InfAuslR 2011, S. 272 ff.).

Aus der Übergangsvorschrift des Art. 16 Abs.1 ARB 1/80, wonach die Regelung erst ab dem 01.12.1980 Anwendung findet, sowie aus dem Begriff "seit", der eine zeitliche Kontinuität des gemeinsamen Wohnsitzes jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Regelung voraussetzt, folgt, dass Rechte aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 dann nicht erworben werden können, wenn die erforderliche dreijährige familiäre Lebensgemeinschaft mit einem türkischen Arbeitnehmer bereits **vor dem 01.12.1980** nicht mehr bestanden hat.

Die Zugehörigkeit des den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen zum **regulären Arbeitsmarkt** richtet sich nach den oben zu Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 dargestellten Kriterien, so dass angemessene Zeiträume zur Arbeitsplatzsuche - in der Regel bis zu sechs Monaten, vgl. oben Ziffer 2.1.2. - auch hier noch nicht zum Ausscheiden aus dem regulären Arbeitsmarkt führen (EuGH, Urteil vom 18.12.2008 - C-337/07 - Altun). Es kommt nicht darauf an, dass der den Nachzug vermittelnde Familienangehörige vor oder während dieser drei Jahre selbst Rechte aus Art. 6 ARB 1/80 erworben hat. Voraussetzung ist aber eine dreijährige Zugehörigkeit des den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen zum regulären Arbeitsmarkt. **Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit** im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 sind insoweit ebenso unschädlich wie **vorübergehende Unterbrechungen** etwa im Zuge eines Arbeitsplatzwechsels. Scheidet der den Nachzug vermittelnde Arbeitnehmer **während der drei Jahre aus dem regulären Arbeitsmarkt** generell aus (vgl. dazu unter Ziffer 2.1.2), entstehen Rechte aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nicht (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2008 - OVG 11 S 81.07- m.w.N.) . Kurze Zeiträume, in denen der Familienangehörige keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 7 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat.

Das Aufenthaltsrecht wird zu dem Zweck gewährt, sich im Bundesgebiet auf ein Stellenangebot zu bewerben bzw. als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein. Während Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 dieses Recht unter den Vorbehalt der Vorrangprüfung für Unionsbürger stellt, entfällt dieser Vorbehalt gemäß Art. 7 Satz 1, **2. Spiegelstrich** ARB 1/80, wenn dieselben Voraussetzungen für einen Zeitraum von **fünf Jahren** erfüllt werden. Dieser Differenzierung kommt für das Aufenthaltsrecht regelmäßig keine Bedeutung zu.

2.2.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts

vgl. unter 2.2.2.2.

2.2.2. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80

2.2.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts

Nur das **Kind** türkischer Arbeitnehmer, von denen **ein Elternteil mindestens drei Jahre** ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt war, hat unabhängig von der Dauer und dem Zweck seines Aufenthalts das Recht, sich im Bundesgebiet zum Zwecke der Bewerbung auf jedes Stellenangebot aufzuhalten, wenn es **im Bundesgebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen** hat.

Für die drei Jahre **ordnungsgemäßer Beschäftigung des Elternteils** kommt es nicht darauf an, dass diese bei dem selben Arbeitgeber oder in Folge geleistet wurde. Ebensowenig muss der Elternteil zum Zeitpunkt, zu dem das Kind seine Berufsausbildung abgeschlossen hat, beschäftigt oder auch nur im Bundesgebiet wohnhaft gewesen sein, wenn nur zu irgendeinem Zeitpunkt zuvor eine Beschäftigung für auch zusammengerechnet drei Jahre im Bundesgebiet als türkischer Arbeitnehmer erfolgt war (EuGH - Urteil vom 19.11.1998, Akman – C 210/97, InfAuslR 1999, S. 3; EuGH Urteil vom 16.03.2000, Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, s. 217). Dies gilt nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 9.08.2011 - 0345/900 - auch dann, wenn der Elternteil, der als türkischer Arbeitnehmer beschäftigt war, zwischenzeitlich die türkische Staatsangehörigkeit verloren und/oder die deutsche erworben hat. Unerheblich ist auch, ob

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

das Kind sich vor Aufnahme seiner Berufsausbildung bereits im Bundesgebiet aufgehalten bzw. dieses zuvor aus einem nicht nur vorübergehenden Grund verlassen hatte (EuGH - Urteil vom 21.01.2010., Bekleyen - C 462/98) . Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern auch **nach dem 01.12.1980** noch ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt waren. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 16 Abs.1 ARB 1/80, wonach die Regelung erst ab dem 01.12.1980 Anwendung findet, sowie aus dem Begriff "seit", der eine zeitliche Kontinuität der Beschäftigungszeiten jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Regelung voraussetzt.

2.2.2.2. Art. 7 Sätze 1 und 2 ARB 1/80 Verlust des Aufenthaltsrechts

Das einmal erworbene Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 geht nach der Rechtsprechung des EuGH ausschließlich dann verloren,

- wenn der Begünstigte das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt (vgl. zuletzt EuGH Urteil vom 18.12.2008 -Rs. C- 337/07 - Altun NVwZ 2009, S. 235 ff.) oder
- eine Beendigung des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von **Art. 14 ARB 1/80** gerechtfertigt ist (zur Ausweisung vgl. zu 3.) (EuGH - Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103 sowie vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli) .

Bezüglich des Verlust des Aufenthaltsrechts auf Grund des Verlassens des Bundesgebiets gilt Folgendes: Unter welchen Voraussetzungen von einem Verlassen des Bundesgebietes für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe auszugehen ist, ist in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht abschließend geklärt.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.03.2015 – 1 C 19.14 diese Voraussetzungen für den Verlusteintritt ausgehend vom Ziel und Zweck des Art. 7 ARB 1/80 konkretisiert. Dieser liege darin, die Integration des Familienangehörigen eines türkischen Wanderarbeiters durch Schaffung eines autonomen Aufenthaltsrechts zu fördern. Insofern rechtfertige sich der Rechtsverlust darin, dass der Betreffende durch die freiwillige Verlagerung seines Lebensmittelpunktes in das Ausland seinen aus Art. 7 ARB 1/80 erreichten Integrationszusammenhang selbst aufgegeben hat.

Auf Grund der neueren Rechtsprechung des EuGH zu Art. 14 ARB 1/80 als Beschränkung assoziationsrechtlicher Aufenthaltsrechte kann zur Bestimmung des zeitlichen Rahmens nicht auf die Mindestfrist des Art. 16 Abs. 4 der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG) zurückgegriffen werden. Dies begründe sich in den unterschiedlichen Zwecksetzungen des Assoziationsrechts EWG/Türkei und der Unionsbürgerrichtlinie. Bei der der Beantwortung der Frage, ab wann der Assoziationsberechtigte – sofern keine berechtigten Gründe vorliegen – seine Rechtsstellung durch eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verloren hat, kommt der Zwölfmonatsfrist aus Art. 9 Abs. 1 lit. c der sogenannten Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) erhebliche Indizwirkung zu. Ob berechtigte Gründe vorliegen, bestimmt sich weiterhin maßgeblich am Maßstab von Art. 16 Abs. 3 RL 2004/38/EG. Die bisher vom BVerwG offen gelassene Rechtsfrage, ob von einem Erlöschen assoziationsrechtlicher Rechtspositionen anknüpfend an Art. 16 Abs. 4 RL 2004/38/EG erst bei einer Abwesenheit von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgegangen werden kann, ist damit geklärt.

Damit gilt zusammenfassend Folgendes:

Nach Art. 16 Abs. 3 1 Alt. der RL 2004/38/EG lässt die **vorübergehende Abwesenheit von bis zu insgesamt 6 Monaten im Jahr - gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise** – das Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 unberührt. Damit führen alle Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu 6 Monaten gerechnet auf ein Jahr (also etwa Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche oder auf Grund eines Passverlusts verlängerte Aufenthalte) nie zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts. Bei solch geringfügigen Abwesenheiten bedarf es somit auch nicht der Klärung, ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer angelegt war (vgl. BVerwG Urteil vom 30.04.2009, 1C 6/08; RdNr. 26). Auf die Wertungen des **§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG ist somit in keinem Fall abzustellen.**

Hat sich der Betroffene länger als 6 Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise aufgehalten, ohne dass er **länger als 12 Monate aufeinanderfolgend von Deutschland abwesend war**, lässt dies das Recht aus Art. 7 ARB 1/80 in Anknüpfung an Art. 16 Abs. 3 3. Alt. RL 2004/38/EG unberührt, wenn die Abwesenheit aus einem wichtigen Grund wie beispielsweise Schwangerschaft, Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat erfolgte.

Merke: Die Aufzählung des Art. 16 Abs. 3 3. Alt. RL 2004/38/EG ist nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe als die genannten wie etwa die notwendige Pflege enger Familienangehöriger sind denkbar. Allerdings ist der Schulbesuch im Heimatstaat kein solcher Grund. Dies folgt zum einen aus dem Umstand, dass die Richtlinie gerade Studium und Berufsausbildung als wichtigen Grund benennt, die schulische Ausbildung aber nicht und durch den Schulbesuch im

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Ausland der Integrationszusammenhang des Kindes mit dem Bundesgebiet regelmäßig verloren geht. Zweck des Art. 7 ARB 1/80 ist es aber gerade, die allmähliche Integration der Familienangehörigen des türkischen Arbeitnehmers im Mitgliedstaat zu fördern (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 19.14, Rn. 16).

Bei einer Abwesenheit von **mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten** (Art. 9 Abs. 1 lit. c RL 2003/109/EG), ist, sofern keine berechtigten Gründe vorliegen, regelmäßig von einem Erlöschen der Rechtstellung aus Art. 7 ARB 1/80 auszugehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verlagerung des Lebensmittelpunktes in das Ausland freiwillig erfolgte. Wird Gegenteiliges geltend gemacht, bedarf es besonders gewichtiger Anhaltspunkte dafür, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich noch im Bundesgebiet liegt. Solche besonders gewichtigen Gründe stellen u.a. das Ableisten des Militärdienstes in der Türkei oder Fälle des § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG dar, in denen das Aufenthaltsrecht des Betroffenen nicht erlischt.

Für die Annahme einer Abwesenheit aus einem wichtigen Grund sind immer entsprechende Nachweise zu fordern. Die Beweislast liegt beim Betroffenen.

Unabhängig vom Grund des Auslandsaufenthalts tritt ein Erlöschen stets ein, wenn der Betroffene sich **zwei aufeinanderfolgende Jahre außerhalb Deutschlands** aufgehalten hat.

Im Übrigen hindern **kurzfristige Unterbrechungen** der jeweils maßgeblichen Abwesenheitsdauer das Erlöschen nicht, wenn durch die Rückkehr ein zuvor bekundeter Wille, Deutschland auf Dauer zu verlassen, nicht in Frage gestellt wird (vgl. VG Berlin, Urteil vom 07.01.2011 21. K 530.10 – zitiert nach juris m.w.N.).

Im Übrigen lässt eine (längere) **Straf-**, geschweige denn **Untersuchungshaft** im Bundesgebiet das einmal erworbene Recht nach Art. 7 ARB 1/80 nicht erlöschen (EuGH Urteil vom 25.09.2008 - Rs C- 453/07 - Er - NVwZ 2008, S. 1337) . Dabei kommt es **anders als bei Rechten nach Art. 6 ARB 1/80** auch nicht darauf an, ob der Betroffene nach der Haftentlassung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder eine Erwerbstätigkeit findet (EuGH - Urteil vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli).

Das einmal erworbene Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 geht auch nicht dadurch verloren, dass der **den Nachzug vermittelnde Arbeitnehmer den regulären Arbeitsmarkt nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes verlässt** oder die familiäre Lebensgemeinschaft mit diesem danach aufgelöst wird (EuGH, EuGH - Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103, vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli sowie vom 16.02.2006 - C-502/04 - Torun). Somit bleibt das Recht auch dann bestehen, wenn der Begünstigte ein von seinen Eltern völlig unabhängiges Leben führt (EuGH - Urteil vom 18.07.2007 - C 325/05 - Derin für einen 21-jährigen türkischen Staatsangehörigen).

Nach der Rechtsprechung des EuGH begründen diese strengen Anforderungen an den Verlust des Rechtes nach Art. 7 ARB 1/80 auch keine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU im Sinne von Art. 59 des Zusatzprotokolls vom 23.11.1970 (vgl. auch VO (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19.12.1972). Die durch ARB 1/80 gewährte Rechtsstellung unterscheidet sich danach von der eines Unionsbürgers u.a. dadurch, dass sie keine Freizügigkeit in der gesamten EU erlaubt, sondern die Ausübung der aus ARB 1/80 folgenden Begünstigung auf das Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates beschränkt ist. Damit kann - so der EuGH - aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der rechtlichen Situation von einer unzulässigen Besserstellung nicht ausgegangen werden.

2.3. Wirkung der Änderung der Staatsangehörigkeit

Rechte aus Art. 6 ARB 1/80 erlöschen mit Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit. Diese Rechte leben auch nach Zurückerlangung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht wieder auf (VG Aachen, Beschl. v. 28.8.2006, 6 L 328/06, juris-Rn 10; VG Karlsruhe, Ur. v. 22.2.2007, 1 K 1889/06, juris-Rn 16; OVG Münster, Beschl. v. 31.1.2008, 18 A 4547/06; VG Würzburg, Ur. v. 15.10.2008, W 6 K 07.1028, juris-Rn 22; BeckOK AusIR/Kurzidem, 28. Ed. 1.1.2021 Rn. 34, EWG-Türkei Art. 6 Rn. 34; BeckOK MigR/Gerstner-Heck, 7. Ed. 1.1.2021, EWG-Türkei Art. 6 Rn. 33; Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, ARB 1/80 Art. 6, Zif. 3.10.). Verliert der Ausländer eine erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder, kann er sich in diesen Fällen nicht mehr auf die Rechte nach Art. 6 ARB 1/80 berufen. Gleichzeitig sind seine vorherigen Titel mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erloschen (siehe VAB A 38.0.1.; vgl. BVerwG NVwZ 2012, 56, 57 Rn. 15 ff., 20; OVG Hamburg NVwZ 2002, 885, 888; vgl. auch VGH Hessen InfAusIR 2010, 197 f. m.w.N.; BeckOK AusIR/Weber, 28. Ed. 1.1.2021, StAG § 35 Rn. 51).

Nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommt ein Titel nach § 38 AufenthG in Betracht (bei Rücknahme der Staatsangehörigkeit gilt § 38 Abs. 1 iVm. Abs. 3, 4 AufenthG trotz des § 35 Abs. 4 StAG entsprechend; vgl. BVerwG NVwZ 2012, 58, 60 Rn. 16 ff.; BeckOK AusIR/Weber, 28. Ed. 1.1.2021, StAG § 35 Rn. 51).

Dementgegen erlöschen Rechte nach Art. 7 ARB 1/80 nicht mit dem Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit. Sie sind vom Fortbestehen der Voraussetzungen unabhängig (EuGH, Ur. v. 21.10.2020, C-720/19, Rn. 23 ff.; Ur. v. 22.12.2010, C-303/08, Rn. 40 m.w.N.; Ur. v. 7.7.2005, C-373/03, Rn. 25, 27; Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, ARB 1/80 Art. 7, Zif. 4.10. m.w.N.). Die beiden Erlöschenstatbestände der längeren Ausreise und der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind abschließend (EuGH Ur. v. 21.10.2020, C-720/19, Rn. 25; Ur. v. 22.12.2010, C-303/08, Rn. 43 m.w.N.). Insbesondere unterliegen die Rechte nach Art. 7 nicht den gleichen Schranken wie die Rechte nach Art. 6. (Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, ARB 1/80 Art. 7, Zif. 4.10. m.w.N.). Verliert der Inhaber eine erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder, kann er sich weiterhin auf die Rechte nach Art. 7 ARB 1/80 berufen. In diesen Fällen ist jedenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

3. Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80

Hat ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger eines solchen ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 erworben, so sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen – zumeist die Ausweisung – **zusätzlich zu den Anforderungen des nationalen Rechts** nur nach Maßgabe von **Art. 14 ARB 1/80** zulässig. **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Beurteilung der Frage, ob ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger Rechte aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, ist derjenige der letzten Behördenentscheidung. Dieser ist zu unterscheiden vom für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung maßgeblichen Zeitpunkt.

Die besonderen Anforderungen an aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergeben sich nicht aus dem Wortlaut des Art. 14 ARB 1/80 selbst. Der Wortlaut entspricht jedoch demjenigen von **Art. 39 Abs. 3 EG-Vertrag**, der die Beschränkungen des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger regelt. Da auch mit dem Assoziationsratsbeschluss die Freizügigkeit von Arbeitnehmern zwischen der Türkei und der EU schrittweise hergestellt werden soll, hat der EuGH seine zu Art. 39 Abs. 3 EG-Vertrag entwickelten Grundsätze zum Teil auf die Auslegung von Art. 14 ARB 1/80 übertragen.

3.1 . Vier Grundsätze für eine Ausweisung

3.1.1. Gefahrenprognose

Wer Rechte aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, darf nur ausgewiesen werden, wenn aufgrund seines **persönlichen Verhaltens** außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine **gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung** der öffentlichen Ordnung vorliegt, die ein **Grundinteresse der Gesellschaft** berührt (EuGH, Urteil vom 20.02.2000, - C-340/97 - Nazli, InfAuslR 2000, S.161; EuGH, Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103).

Daraus folgt, dass eine Ausweisung nur aus **spezialpräventiven Gründen** erfolgen darf. Das persönliche Verhalten des Betroffenen muss die Prognose einer **gewichtigen Gefahr** für ein **wichtiges Rechtsgut** rechtfertigen. Je gewichtiger das Rechtsgut, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung durch den Betroffenen.

Ob bei der Ausweisung eines Straftäters eine **Wiederholungsgefahr** in diesem Sinne besteht, kann nicht gleichsam automatisch bereits aus der Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung geschlossen, sondern nur aufgrund einer **individuellen Würdigung** der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Zu prüfen ist u.a., ob eine etwaige Verbüßung der Strafe erwarten lässt, dass der Betroffene keine Straftaten mehr begehen wird, und was ggf. aus einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB bzw. § 57 StGB oder § 88 JGG folgt.

3.1.2. Veränderter Ausweisungsmaßstab

Die Entscheidung über die Ausweisung steht auch bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Wertung in § 53 Abs. 1 AufenthG nicht mehr im Ermessen der Behörde. Diese Vorschrift ist auch **alleinige** Rechtsgrundlage für die Ausweisung. Allerdings ist der veränderte Ausweisungsmaßstab nach § 53 Abs. 3 bei begünstigten türkischen Staatsangehörigen zwingend zu beachten und im aufenthaltsbeendenden Bescheid auch herauszustellen (vgl. **A.55.3.**). Zur Begründung des Ausweisungsinteresses können alle in § 54 AufenthG genannten Belange herangezogen werden. Allerdings ist bereits bei der Gewichtung des Ausweisungsinteresses strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Eine Ausweisung assoziationsrechtlich begünstigter türkischer Staatsangehöriger beim Vorliegen lediglich einfacher Ausweisungsinteressen im Sinne von § 53 Abs. 1 kommt unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht.

Im Rahmen der von § 53 Abs. 1 AufenthG geforderten umfassenden Abwägung mit den Bleibeinteressen i.S.v. § 55 AufenthG muss das öffentliche Interesse **deutlich** überwiegen.

3.1. 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Ausweisung und insbesondere der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren ist der **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung**.

Auch erst **nach der letzten Behördenentscheidung eintretende Umstände** sind somit bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht.

Inbesondere bei lange dauernden Verwaltungsstreitverfahren bedeutet dies, dass die **Gefahrenprognose im Verwaltungsstreitverfahren ggf. zu aktualisieren** ist .

Bei der Gefahrenprognose (s. zu (1)) spielen eine besondere Rolle der Zeitraum nach einer etwaigen Haftentlassung, in dem keine weiteren Straftaten mehr begangen wurden, sowie neu entstandene familiäre Bindungen und/oder eine wirtschaftliche Integration, die nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Rückkehr zur Straffälligkeit weniger wahrscheinlich machen.

3.1 .4. Anwendung des Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Hat der ARB- Berechtigte sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, ist nach der Feststellung des EuGH ergänzend immer Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG vom 25.11.2003, ABl. vom 23.01.2003) zu prüfen (Urteil des EuGH vom 08.12.2011 – C 371/08 -) und sind hierzu Ausführungen im Bescheid zu machen.

Nach Art. 12 Daueraufenthaltsrichtlinie kann eine Ausweisung nur erfolgen, wenn der Betreffende eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Ausweisung darf zudem nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Zu berücksichtigen sind Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, Alter, Folgen der Ausweisung für den Betroffenen und seine Familienangehörigen, Bindungen zum Bundesgebiet bzw. fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat. Maßgeblich sind also auch nach diesem Maßstab allein spezialpräventive Erwägungen. Allein die Dauer einer Inhaftierung ist als Begründung der Ausweisung nicht ausreichend, kann aber ein Indiz für die Schwere der Straftat sein und ist dann im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.

Merke: Wie der EuGH mit der o.a. Entscheidung ausdrücklich festgestellt hat, ist der unionsrechtliche Bezugsrahmen beim Ausweisungsschutz von ARB- Berechtigten nicht die Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG vom 29.04.2004; Abl. Nr. L 229 S. 35) bzw. die Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (RL 64/221/EWG vom 25.02.1964; AmtsBl. EG vom 4.4.1964). Insofern findet das FeizügG/EU insbesondere § 6 Abs. 5 keine Anwendung.

3.2. Wirkungen der Ausweisung

...weggefallen...In seinem Urteil vom 16.02.2022 (BVerwG 1 C 6.21 Rn. 50) stellt das BVerwG klar, dass § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG auch bei der Ausweisung von Personen mit assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechten gilt. Die Ausweisung von Personen mit ARB-Rechten wirkt demnach genauso, wie die Ausweisung von Personen mit Aufenthaltsrechten nach dem AufenthG. Auch die in Art. 13 ARB 1/80 geregelte Stillhalteklauselel widerstreitet einer solchen Anwendung nicht.

Daraus folgt, dass für das Erlöschen des ARB-Rechts die Ausweisung nicht vollziehbar oder bestandskräftig sein muss. Dies gilt auch deswegen, weil nach der Ziebell-Entscheidung die verfahrensrechtlichen Regelungen der RL 2004/38/EG auf türkische Staatsangehörige nur bedingt übertragbar sind. Werden also trotz Ausweisung von ARB-Berechtigten Anträge auf Ausstellung bzw. Verlängerung einer Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG gestellt, sind diese unter Verweis auf die genannte Rechtsprechung abzulehnen. Der Pass soll auf Grundlage von § 50 Abs. 5 AufenthG in Verwahrung genommen werden.

3.3. Wiederaufgreifen bestandskräftig abgeschlossener Verfahren, Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen

Die Ausländerbehörde hat nach **§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** auf Antrag über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, d.h. die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Durch die mit dem Urteil vom 03.08.2004 – 1 C 29.02 - geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger ist **keine Änderung der Sach- und auch nicht der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** eingetreten. Die materielle Rechtslage - namentlich die Vorschriften der Art. 6, 7 und insbesondere 14 ARB 1/80 - hat sich durch diese Rechtsprechung nicht verändert. Die entsprechenden Regelungen bestehen seit 1980 unverändert fort und haben auch seitdem unmittelbare Wirkung innerhalb der deutschen Rechtsordnung. Ihr Regelungsgehalt wurde vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von den Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten lediglich falsch interpretiert und daher nicht oder unzutreffend angewendet bzw. ausgelegt. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG betrifft nicht den Fall unrichtiger Rechtsanwendung (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05).

Neben dem Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt grds. auch die **Rücknahme** einer rechts- oder bestandskräftigen und aus heutiger Sicht rechtswidrigerweise erlassenen Ausweisung gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht.

Die Entscheidung über die Rücknahme steht allerdings **im Ermessen der Behörde**. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit, d.h. dem weiteren Bestand des bestands- oder rechtskräftigen Verwaltungsaktes, mit dem Interesse des Betroffenen daran abzuwägen, nicht durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt belastet zu werden.

Das **öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung** überwiegt das **Interesse des Betroffenen an deren Aufhebung** regelmäßig dann, wenn die Ausweisung auch in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können: Wird die Rücknahme einer gegen die von ARB 1/80 gesetzten Maßstäbe erlassenen Ausweisung beantragt, ist daher immer zu

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

prüfen, ob die Ausweisung bei Beachtung dieser Maßstäbe, d.h. als Ermessensausweisung und ggf. nach Beteiligung einer unabhängigen Stelle, im Ergebnis ebenso hätte erlassen werden können.

Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prüfung ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft der Ausweisung. Umstände, die danach eingetreten sind, können höchstens in einem Befristungsverfahren berücksichtigt werden. Der Grundsatz, wonach maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Ausweisung von assoziationsberechtigten Türken, derjenige der letzten mündlichen Verhandlung ist, gilt nur während des direkt gegen die Ausweisung gerichteten Anfechtungsverfahrens. Nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der Ausweisung steht fest, dass der Betroffene die ARB 1/80- Berechtigung gemäß Art. 14 ARB 1/80 verloren hat, so dass danach wieder die allgemeinen Regeln des nationalen Verwaltungsrechts gelten (so im Ergebnis auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05). Aus diesem Grunde kommt auch eine Befristung der Ausweisung ohne vorherige Ausreise, wie sie für Unionsbürger denkbar ist, nicht in Betracht.

Das **laufende Rücknahmeverfahren begründet in der Regel kein Abschiebungsverbot** (etwa wg. rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG), d.h. der Betroffene hat regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass vor einer Ausreise oder Abschiebung über seinen Rücknahmeantrag entschieden wird. Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn offensichtlich ist, dass die Behörde die Ausweisung nach den oben genannten Maßstäben gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurücknehmen müsste. Dies ist dann der Fall, wenn sich förmlich aufdrängt, dass die Ausweisung den assoziationsrechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft auch im Ergebnis nicht hätte standhalten können (vgl. dazu näher OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05).

3.4. Übertragbarkeit von Verfahrensgrundsätzen für die Ausweisung von Unionsbürgern auf ARB 1/80 - berechnigte türkische Staatsangehörige

Die einschlägigen EU-Richtlinien zur Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen enthalten ebenso wie das FreizügG/EU neben besonderen materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausweisung dieses Personenkreises auch besondere Regelungen zum **Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren**. Diese Regelungen gelten nicht für assoziationsberechnigte türkische Staatsangehörige bzw. assoziationsberechnigte Familienangehörige türkischer Staatsangehöriger. Im Einzelnen gilt:

Das **FreizügG/EU**, insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorschriften des **§ 7 FreizügG/EU**, finden keine Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass die **Anordnung des Sofortvollzugs** einer Ausweisung gegenüber assoziationsberechnigten türkischen Staatsangehörigen zulässig ist - (HessVGH, Beschluss vom 29.12.2004, DVBl. 2005, S. 321 (322)).

Auch ein Widerspruchsverfahren gegen eine Ausweisung ist durch den nationalen Gesetzgeber nicht vorzusehen. Dies folgt insbesondere nicht aus Art. 9 der Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (RL 64/221/EWG vom 25.02.1964; AmtBl. EG vom 4.4.1964). Wie der EuGH entschieden hat, ist diese Richtlinie durch die Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG vom 29.04.2004; Abl. Nr. L 229 S. 35) aufgehoben worden und kann daher nicht mehr zur Interpretation von Rechten aus dem ARB 1/80 herangezogen werden (EuGH Urteil vom 08.12.2011 – C 371/08 -, RdNr. 77). Art. 13 ARB 1/80 („Stand-Still-Klausel“) findet hier keine Anwendung.

4. Kein Recht auf Aufenthalt und Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80

Das Diskriminierungsverbot nach **Art. 10 ARB 1/80** verbietet den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen für türkische Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten abweichend zu regeln bzw. betrifft die Frage der Unterstützung bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes im Falle eines durch Art. 6 oder 7 ARB 1/80 gewährten Rechts auf Beschäftigung im Bundesgebiet.

Aus Art. 10 ARB 1/80 folgt aber laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.12.2009 - BVerwG 1 C 16.08 - **weder ein Recht auf Beschäftigung im Bundesgebiet noch ein Recht auf Aufenthalt**. Zwar wird auch vom EuGH vertreten, dass unter dem Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit der Rechte aus dem Diskriminierungsverbot ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt zur Fortsetzung der Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80 ausnahmsweise hergeleitet werden könne ("effet utile"). Dies komme etwa in Betracht, wenn der Mitgliedstaat dem türkischen Arbeitnehmer in Bezug auf die Beschäftigung durch eine Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Zeit weitergehende Rechte verliehen hat als in Bezug auf den Aufenthalt. Eine solche Fallkonstellation ist aber nach deutschem Recht ausgeschlossen, weil die Erlaubnis zur Beschäftigung stets an die Erlaubnis zum Aufenthalt anknüpft. Dies galt bereits vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 und gilt auch weiterhin:

So durfte auch nach § 284 Abs. 5 des SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung eine Arbeitsgenehmigung nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besaß. Eine solche Arbeitsgenehmigung vermittelte wegen des Vorrangs des Aufenthaltsrechts **kein** von der Aufenthaltsgenehmigung unabhängiges, gleichsam überschießendes Recht auf Fortsetzung einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit und auf weiteren Aufenthalt aufgrund des Diskriminierungsverbots (BVerwG, Urteile vom 01.07.2003, -1 C 18/02- und -1 C 32/02 -; zitiert nach juris).

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 ist eine Arbeitsgenehmigung als solche ohnehin nicht

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

mehr erforderlich. Die Frage, ob ein ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausüben darf, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem Aufenthaltstitel selbst. Dies hat zur Folge, dass das Entstehen eines über den Aufenthaltstitel hinausgehenden Beschäftigungsrechts nach der deutschen Rechtslage auch weiterhin nicht möglich ist (Kluth, Hund, Maaßen, Zuwanderungsrecht, 1. Aufl. 2008, § 7 Rn. 55; Gemeinschaftskommentar/Gutmann, Art. 10 ARB 1/80 Rn. 27 und 31).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 8. November 2012 (C-268/11). Insbesondere ist auch die Rn. 52 der Entscheidung nicht etwa so zu verstehen, dass aus einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung ein Aufenthaltsrecht folgt. Vielmehr spezifiziert der EuGH an dieser Stelle lediglich, dass das Aufenthaltsrecht des betroffenen Ausländers diesem nach der Erteilung einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung die freie Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erlaubte. Demnach war dessen Tätigkeit rechtmäßig und die Voraussetzungen für ein Recht aus Art. 6 ARB 1/80 lagen vor. Jedoch sagt der EuGH damit nicht, dass aus der Arbeitsgenehmigung das Aufenthaltsrecht folgt.

5. Gebühren für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige

Siehe hierzu [VAB.B.AufenthV.52a](#)

VAB E Türkei 2

Inhaltsverzeichnis

Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige in Folge des Erdbebens vom 06.02.2023	856
(24.02.2023)	856
Allgemeines und Kontakt	856
Kontakt	856
Regelungen für türkische Staatsangehörige in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung Berlin	856
Titelerteilung	856
Titelverlängerung	857
Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG	857
Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG	857
Reiseausweise	857
Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 2 AufenthG	857
Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 4 AufenthG	857
Einreise von vom Erdbeben betroffenen Angehörigen nach Deutschland	857
Schengen Visum (C-Visum) mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf Deutschland nach Art. 25 Abs. 1 Visakodex	857
Visa-Erteilung	857
Visa-Verlängerung	858
Nationales Visum (D-Visum, für längerfristige Aufenthalte, über 90 Tage)	858
zum Familiennachzug zur Kernfamilie (siehe B.AufenthV.32.)	858
Zum sonstigen Familiennachzug	858
zu anderen Aufenthaltszwecken (z.B. Studium, Fachkräfte, Au-pair)	859
Rückführungen und Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	859

Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige in Folge des Erdbebens vom 06.02.2023

(24.02.2023)

Allgemeines und Kontakt

Besonders betroffen sind nach jetzigem Stand die Provinzen Kahramanmara, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, anliurfa, Adiyaman, Kilis und Osmaniye. Dass die Betroffenen oder Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im türkischen Erdbebengebiet haben, ist durch einen türkischen Melderegisterauszug mit aktueller Anschrift zu belegen, sofern sich der türkische Staatsangehörige auf eine der nachstehenden Sonderregelungen beruft. Jeder in der Türkei kann einen solchen Melderegisterauszug über die Website www.turkiye.gov.tr oder die App e-Devlet online abrufen. Die Bescheinigung ist hierbei nur gültig mit einem Barcode.

Zu syrischen Staatsangehörigen aus den vom Erdbeben betroffen Gebieten, sowohl in Syrien als auch in der Türkei, siehe E.Syrien.3.

Kontakt

*Auf der [Homepage](#) werden regelmäßig aktuelle Informationen bereitgestellt. Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wurde auf der Homepage ein **Kontaktformular** eingerichtet.*

Auch das Auswärtige Amt stellt über seine [FAQ](#) und seine Hotline 030-5000 3000 (auf Deutsch/Englisch) Informationen zur Verfügung.

So Nachfragen speziell zur Berliner Globalzustimmung zum Familiennachzug aus der Erdbebenregion eingehen, die ein laufendes Visumverfahren betreffen, ist an das zuständige Referat B 4 zu verweisen.

Regelungen für türkische Staatsangehörige in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung Berlin

Titelerteilung

*Grundsätzlich finden die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG Anwendung.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Wird nach der Einreise mit einem **Schengen-Visum** von Betroffenen, die vortragen in einem der vom Erdbeben betroffenen Gebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und dies durch Vorlage eines türkischen Melderegisterauszugs nachweisen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, so ist das Ermessen nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG großzügig auszuüben.

Nach der Einreise mit einem **nationalem Visum zum Familiennachzug**, das aufgrund der **Berliner Globalzustimmung** erteilt wurde, ist bei der Ersterteilung vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG auszugehen. Im Umkehrschluss sind vor Titelerteilung die **Passpflicht**, Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG, ggf. erforderliche Beteiligungen der Sicherheitsbehörden und sonstige aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu prüfen. **Fehlende Sprachkenntnisse** stehen in diesen Fällen der Ersterteilung nicht entgegen. Hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum **Integrationskurs** gelten keine Besonderheiten.

Titelverlängerung

Grundsätzlich finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG Anwendung. Für Zweckwechsel, insbesondere in humanitäre Aufenthaltstitel wie § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG, gelten keine Besonderheiten.

Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG

Siehe VAB A.81.3.

Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Fiktionsbescheinigungen sind an türkische Staatsangehörige auszustellen, deren Aufenthaltserlaubnisse abgelaufen sind oder demnächst ablaufen, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung stellten und sofern diese vortragen, in eines der vom Erdbeben betroffenen Gebiete ausreisen zu wollen. Die Fiktionsbescheinigungen werden für 12 Monate ausgestellt, im Regelfall per Post versandt und sind gebührenfrei. **Entsprechende Anträge sind prioritär zu bearbeiten.**

Reiseausweise

Nach Mitteilung der türkischen Behörden an das BMI sei das **Passwesen** vom Erdbeben nicht betroffen und sowohl in der Türkei als über die türkischen Auslandsvertretungen können türkische Staatsangehörige weiter Personaldokumente erhalten.

In **eiligen** Fällen, in denen zusätzlich zu einem Aufenthaltstitel als Etikett auch die Ausstellung eines Reiseausweises notwendig wird **und** die Betroffenen ins Erdbebengebiet ausreisen wollen, wird grundsätzlich zusätzlich ein **vorläufiger Reiseausweis für 1 Jahr** ausgestellt, sofern nicht bereits ein eAT und/oder biometrischer Reiseausweis in Bestellung ist. In diesem Fall stehen technische Gründe einer doppelten Ausstellung entgegen.

In jedem Fall ist in der E-Akte zu notieren, wenn die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises wegen einer Reise in die betroffenen türkischen Provinzen erfolgte.

Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 2 AufenthG

Siehe VAB A.51.2.

Fortbestehensbescheinigung nach § 51 Abs. 4 AufenthG

Bescheinigungen nach § 51 Abs. 4 AufenthG werden ausgestellt, sofern die Betroffenen vortragen, sich länger als 6 Monate im Ausland (Türkei) aufhalten zu wollen oder sich im Nachhinein herausstellt, dass die/der Betr. länger abwesend war. Die Bescheinigungen nach § 51 Abs. 4 AufenthG werden ebenfalls **gebührenfrei** für 12 Monate ausgestellt. Bei befristeten Titeln kann die Frist zur Wiedereinreise allerdings nie länger bemessen sein, als der Titel gilt.

In jedem Fall ist in der E-Akte zu notieren, wenn die Fiktionsbescheinigung und/oder Bescheinigung nach § 51 Abs. 4 AufenthG wegen einer Reise in die betroffenen türkischen Provinzen ausgestellt wird.

Einreise von vom Erdbeben betroffenen Angehörigen nach Deutschland

Schengen Visum (C-Visum) mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf Deutschland nach Art. 25 Abs. 1 Visakodex

Visa-Erteilung

Das Auswärtige Amt hat mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ein **vereinfachtes Visumverfahren für Verwandte** abgestimmt.

Laut dem Länderschreiben des BMI vom 17.02.2023 richtet sich das vereinfachte Verfahren an:

- **Türkische Staatsangehörige**
 - die zum Zeitpunkt des Erdbebens ihren Wohnsitz in einer der betroffenen Provinzen hatten und
 - die nachvollziehbar individuell vom Erdbeben besonders betroffen sind (etwa Obdachlosigkeit oder behandlungsbedürftige Verletzungen) und
 - Angehörige 1. oder 2. Grades (Ehepartner, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) sowie die Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige Kinder dieser Verwandten ersten und zweiten Grades) von deutschen Staatsangehörigen oder von einer Person mit einem dauerhaften deutschen Aufenthaltstitel sind.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

- *Das Familienmitglied in Deutschland hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben.*

Merke: Dritte können die Verpflichtungserklärung nicht wirksam abgeben. Die Verpflichtungserklärung ist wie üblich an den Visumantragsteller zu senden.

Wie bei allen Schengen-Visa obliegt die Prüfung der Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren allein den Auslandsvertretungen. Bei Nachfragen ist an das Auswärtige Amt, Hotline 030-5000 3000 bzw. die zuständige Auslandsvertretung zu verweisen.

Visa-Verlängerung

Mit Blick auf das vereinfachte Visumverfahren ist vermehrt mit Anträgen auf Verlängerung von Schengen-Visa zu rechnen.

Laut dem Länderschreiben des BMI vom 17.02.2023 sind Schengen-Visa für türkische Staatsangehörige, die vortragen in einem der vom Erdbeben betroffenen Gebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und deshalb aktuell nicht zurückkehren zu können, nach § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG für weitere 90 Tage auf dann maximal 180 Tage als nationales Visum (D-Visum) zu verlängern, so die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Das BMI sieht durch das Erdbeben aktuell die Voraussetzungen des Artikel 33 Abs. 1 S. 1 des Visakodex als erfüllt an. Dem folgen wir. Die Verlängerung erfolgt gebührenfrei (Art. 33 Abs. 1 S. 2 Visakodex)

Die Terminanfrage erfolgt über das [Serviceportal Berlins](#).

Nationales Visum (D-Visum, für längerfristige Aufenthalte, über 90 Tage)

zum Familiennachzug zur Kernfamilie (siehe B.AufenthV.32.)

Am 10.02.2023 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von Betroffenen des verheerenden Erdbebens in der türkisch-syrischen Grenzregion erteilt, die sich am **06.02.2023 (Stichtag)** als Angehörige der **Kernfamilie** eines in Berlin wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder Inhabers einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in den **besonders betroffenen Gebieten** aufhielten und nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind. Laut dem Länderschreiben des BMI vom 17.02.2023 werden Anträge auf Familiennachzugsvisa von Angehörigen aus den vom Erdbeben besonders betroffenen Gebieten in den Auslandsvertretungen priorisiert.

Die Globalzustimmung ist nicht auf die Einreise türkischer oder syrischer Staatsangehöriger beschränkt.

Kernfamilie sind sowohl Ehegatten, als auch Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Kinder. Als Rechtsgrundlage nach der Einreise mit dem erforderlichen nationalen Visum kommen damit Aufenthaltserlaubnisse nach §§ **28, 30 und 32** AufenthG in Betracht. Der Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG setzt nach dem Wortlaut der Globalzustimmung voraus, dass der minderjährige Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder anderen unbefristeten deutschen Aufenthaltstitels ist.

Zu den **besonders betroffenen Gebieten** zählen:

Türkei (Provinzen):

Kahramanmara, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, anliurfa, Adiyaman, Kilis, Osmaniye,

Syrien (Gouvernements):

Idlib, Aleppo, Latakia, Hama, Tartus

Vom Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Ehegattennachzug wird abgesehen, §§ 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG.

Die Prüfung (auch der Identität, des Lebensunterhalts und der Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich von im Visumverfahren auftretenden Sicherheitsbedenken.

Die Globalzustimmung ist zunächst **befristet bis zum 31.07.2023** und auf den Familiennachzug der Kernfamilie aus den besonders betroffenen Gebieten beschränkt.

Eine Beteiligung des Berliner Landesamtes für Einwanderung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. So Nachfragen speziell zur Berliner Globalzustimmung zum Familiennachzug aus der Erdbebenregion eingehen, die ein laufendes Visumverfahren betreffen, ist an das zuständige Referat B 4 zu verweisen.

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Zum sonstigen Familiennachzug

Es gelten keine Besonderheiten.

zu anderen Aufenthaltszwecken (z.B. Studium, Fachkräfte, Au-pair)

Hinsichtlich aktueller Informationen ist an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu verweisen.

Rückführungen und Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

*Die zuvor genannten Verfahrensweisen haben keine Auswirkungen auf Abschiebeprozesse in die Türkei, da **Abschiebungen** stets nach Istanbul erfolgen, also in eine nicht vom Erdbeben betroffene Region. Insofern gelten für Anträge auf Ausstellung einer **Duldung** keine Besonderheiten.*

*Nach Mitteilung der türkischen Behörden an das BMI sei das **Passwesen** vom Erdbeben nicht betroffen und sowohl in der Türkei als über die türkischen Auslandsvertretungen können türkische Staatsangehörige weiter Personaldokumente erhalten.*

VAB E Usbekistan 1

E.Usbekistan.1. Zum usbekischen Staatsangehörigkeitsrecht

(29.01.2009; *18.02.2011*)

Usbekische Staatsangehörige, die sich **dauerhaft** außerhalb Usbekistans aufhalten und sich nicht konsularisch registrieren lassen, verlieren in der Regel nach 5 Jahren die usbekische Staatsangehörigkeit, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor.

Das usbekische Recht unterscheidet zwei Arten von Ausreisegenehmigung:

- 1. die unbefristete Ausreisegenehmigung und*
- 2. die befristete Ausreisegenehmigung,*

die als Klebeetikett im Pass eingetragen werden.

Zu 1.:

Die unbefristete Ausreisegenehmigung kann bei Ausreise aus der Republik Usbekistan beantragt werden, der Besitz eines Aufenthaltstitels ist dafür nicht erforderlich. Der Nachweis, dass ein Familiennachzug zu einem Deutschen oder anderen EU-Bürger stattfinden soll, reicht für die Beantragung und die Ausstellung der unbefristeten Ausreisegenehmigung aus.

*Usbekische Staatsangehörige, die von ihren Heimatbehörden eine unbefristete Ausreisegenehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland besitzen ("Departure for permanent residence abroad is authorized"), sind in Usbekistan polizeilich **abgemeldet**.*

Vor diesem Hintergrund ist bei usbekischen Staatsangehörigen, die von ihren Heimatbehörden eine **unbefristete Ausreisegenehmigung** zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland besitzen ("Departure for permanent residence abroad is authorized"), vor Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels zu prüfen, ob die Betroffenen registriert sind. Erkennbar ist dies an einem rechteckigen zweisprachigen Stempel im Pass ("Registered at the Consulate"). Trägt der Pass keinen entsprechenden Eintrag, ist der Passinhaber auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, im Rahmen der Mitwirkungspflicht diesen Passeintrag über die konsularische Registrierung vornehmen zu lassen. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, in der er uns die Registrierung (etwa durch Übersendung einer Passkopie) nachzuweisen hat. Ohne einen solchen Nachweis bleiben Zweifel, ob der Ausländer seine Staatsangehörigkeit - ungeachtet eines gültigen Passes - noch besitzt oder möglicherweise im Laufe der Gültigkeit des Titels verliert.

... weggefallen ...

Zu 2.:

Neben der unbefristeten Ausreisegenehmigung gibt es auch die **befristete** ("Passport is valid for visiting all countries in the world"), während der der Betroffene in Usbekistan registriert bleibt *und damit auch nicht Gefahr läuft, seine Staatsangehörigkeit zu verlieren*. Eine Anmeldung bei der Konsularabteilung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. *Inhaber einer befristeten Ausreisegenehmigung sind hierzu mit Blick auf die in Usbekistan fortbestehende Registrierung auch nicht verpflichtet. Inhaber einer befristeten Ausreisegenehmigung können einen neuen Pass nur in Usbekistan bei der zuständigen Meldebehörde beantragen.*

*Wird die unbefristete Ausreisegenehmigung erst **nach der Einreise** mit einer befristeten Ausreisegenehmigung bei der zuständigen konsularischen Vertretung beantragt (Bearbeitungsdauer hier 6 bis 12 Monate), muss der Antragsteller im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels sein; im Falle der Ehe mit einem Deutschen oder anderen EU- Bürger ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel nicht erforderlich. Verbunden mit der Erteilung der unbefristeten Ausreisegenehmigung ist die Registrierung bei der Botschaft. Sobald aus Usbekistan die Zustimmung vorliegt, wird in den Pass des Betroffenen die unbefristete Ausreisegenehmigung eingeklebt und der Betroffene wird in der Botschaft konsularisch angemeldet - registriert, erkennbar an dem o.g. Stempelintrag im Pass.*

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Inhaber einer unbefristeten Ausreisegenehmigung können ihre Passangelegenheiten über die Konsularabteilung der Botschaft abwickeln.